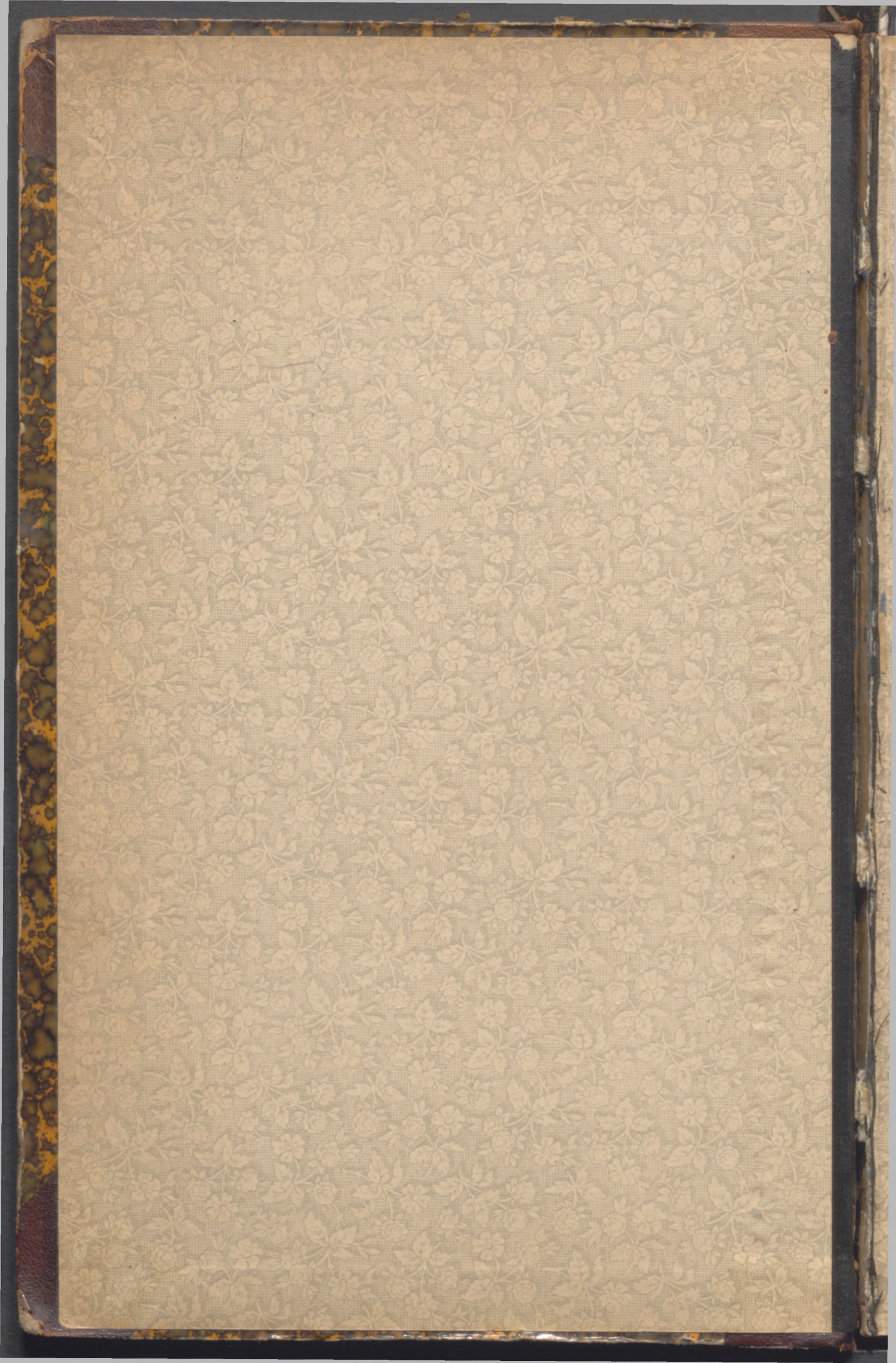
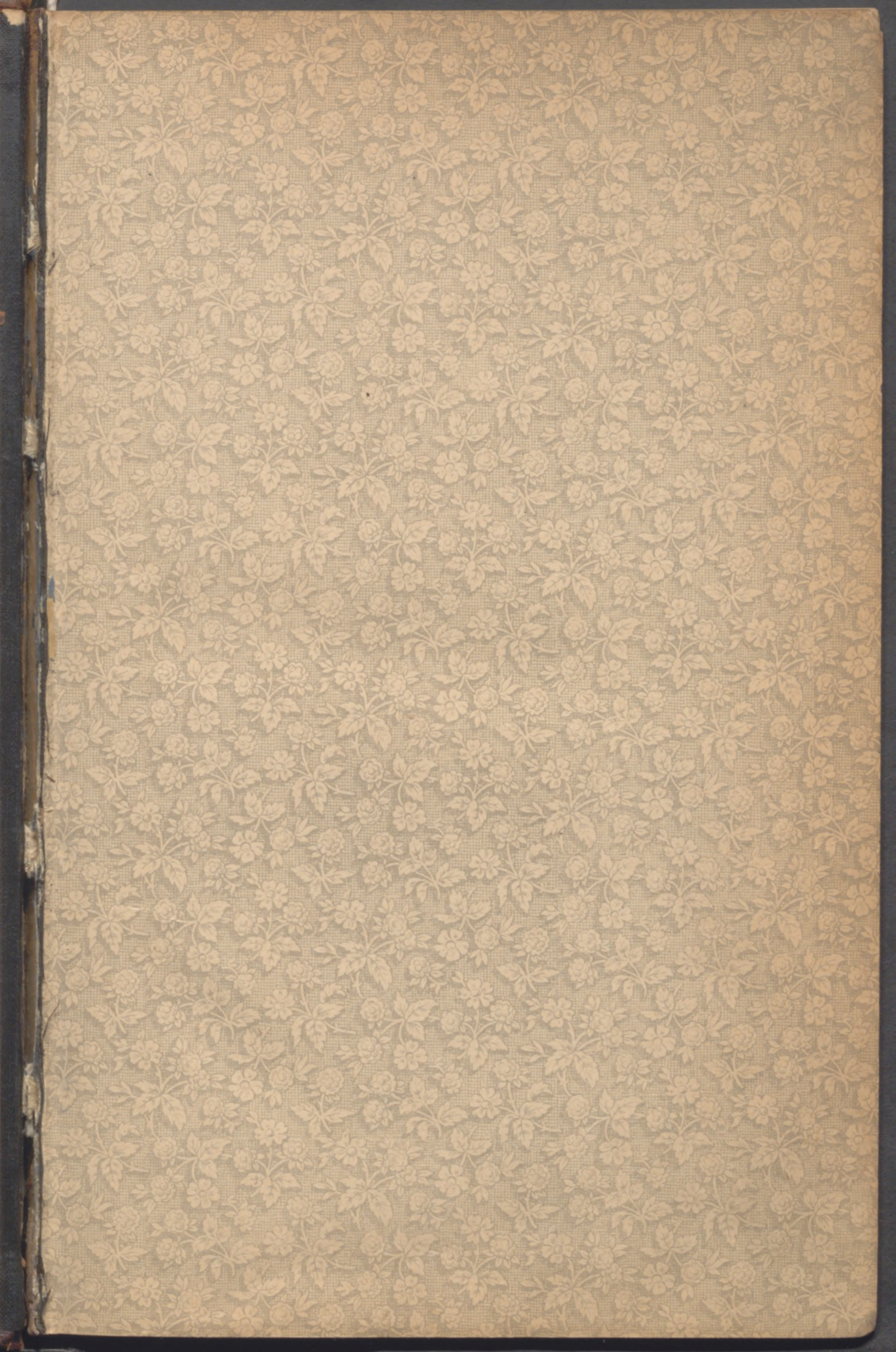


Publicationen
aus den
Pr. Staatsarchiven
1.
Max Lehmann
Preussen
und die
katholische Kirche
seit 1640
I. Theil
1640–1740
1878
9d



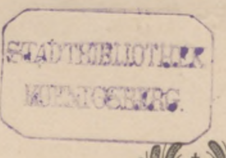


PUBLICATIONEN

AUS DEN

K. PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN.

ERSTER BAND.



VERANLASST
UND UNTERSTÜTZT



DURCH DIE
K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG
VERLAG VON S. HIRZEL
1878.

PREUSSEN

UND

DIE KATHOLISCHE KIRCHE

SEIT 1640.

NACH DEN ACTEN DES GEHEIMEN STAATSARCHIVES

VON

MAX LEHMANN.

ERSTER THEIL.

VON 1640 BIS 1740.

VERANLASST UND UNTERSTÜTZT



DURCH DIE K. ARCHIV-VERWALTUNG.

LEIPZIG

VERLAG VON S. HIRZEL

1878.

Prospect.

Seit langer Zeit haben Kenner und Freunde der vaterländischen Geschichte den Wunsch geäussert, die historischen Schätze unserer Archive in weiterem Maasse als früher der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich zu sehen.

Die Königliche Staatsregierung ist in neuerer Zeit diesem Wunsche mit bereitwilliger Zustimmung entgegengekommen. Sie hat erkannt, dass kleine Unannehmlichkeiten, welche in einzelnen Fällen durch die Publication archivalischer Schriftstücke verursacht werden mögen, den Gewinn nicht aufwiegen, welcher aus der Verbreitung ächter Kenntniss unserer vaterländischen Geschichte für die Belebung des nationalen Geistes und die Reife der politischen Gesinnung entspringt. Ein Volk, welches nicht weiss, woher es kommt, weiss auch nicht, wohin es geht. Nur dann wird seine politische Fortbildung sich in gesunder Weise vollziehen, wenn sie an ein lebendiges Bewusstsein seiner geschichtlichen Entwickelung anknüpft, und ein solches ist wieder nicht denkbar, wo auf längere Zeit die authentischen Quellen verschlossen bleiben.

Nach dieser Ueberzeugung ist seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers in unsern Archiven verfahren worden. Ohne die stets unerlässliche Controle bei Benutzung der Staatsacten aus der Hand zu geben, hat man zunächst der privaten Forschung Schritt auf Schritt ein breiteres Feld eröffnet. Heute darf man es mit Genugthuung aussprechen: es giebt kein Archiv in Europa, welches den wissenschaftlichen Studien in höherem Grade zugänglich wäre, als die Preussischen.

Schon jetzt hat die Erfahrung gezeigt, dass für uns das Inter-

esse der Staatsklugheit und der wissenschaftlichen Cultur ein und dasselbe ist. Es giebt keine bessere Propaganda für das Ansehen Preussens in der Welt, als die authentische Kenntniss der Preussischen Geschichte.

In einer anderen Beziehung aber standen bisher die Leistungen der Preussischen Archive noch hinter denen mehrerer benachbarter Nationen zurück: in der eigenen Thätigkeit für die Veröffentlichung ihrer historischen Documente. Durch ein Zusammentreffen ungünstiger Umstände war die Zahl der von der Archiv-Verwaltung veranlassten Publicationen eine geringe geblieben; man hatte sich zum grösseren Theile auf die Herausgabe mittelalterlicher Urkunden und Urkundenregesten beschränkt, und Manches nur mit pecuniärer Unterstützung der Provinziallandtage zu Stande gebracht. Alles zusammengerechnet waren seit 1815 etwa zwanzig Bände geliefert worden. Als ich im Jahre 1875 die Ehre hatte, zur Direction der Archive berufen zu werden, machte mich Seine Durchlaucht Fürst von Bismarck, als Präsident des Preussischen Staatsministeriums zugleich der Chef der Archiv-Verwaltung, auf diese Sachlage aufmerksam, und erwirkte bei dem nächsten Landtage eine ansehnliche Erhöhung des für solche Zwecke bestimmten Fonds. Indem ich der so gestellten Aufgabe näher trat, zeigte sich sehr bald, dass es hier nicht erst langen Suchens nach wissenschaftlich interessantem Materiale bedurfte: im Gegentheile, in kurzer Frist fand sich eine Fülle des mannichfaltigsten, der Veröffentlichung werthen Stoffes, so dass nur die geeigneten Hände zur Hebung der Schätze zu versammeln waren. Auch in dieser wichtigsten Beziehung wollte das Glück mir wohl. Unter den Archivbeamten war eine Anzahl in jeder Weise befähigter Gelehrten zur Mitwirkung bereit; mehrere der tüchtigsten Schüler des Bonner historischen Seminars traten hinzu; einige ältere Forscher von anerkanntem Rufe, wie Th. Menke und H. Floto, übernahmen wichtige Gegenstände. Ein trefflicher Verleger bewilligte günstige Bedingungen und ermöglichte damit eine erhebliche Erweiterung und Beschleunigung des Unternehmens. So konnten wir dazu schreiten, binnen drei Jahren

zwanzig selbständige Werke und Editionen gleichzeitig in thätigen Angriff zu nehmen, deren Umfang im Ganzen sich ungefähr auf 60—70 Bände veranschlagen lässt: drei Bände werden im Laufe dieses Jahres ausgegeben werden, und in jedem folgenden Jahre voraussichtlich vier bis sechs Bände erscheinen können. Weitere Pläne von Bedeutung sind bereits in wirksame Erwägung genommen; wenn nicht unvorhergesehene Widerwärtigkeiten dazwischen treten, dürfen wir mit Bestimmtheit hoffen, auch auf diesem Felde unsern Staat die ihm obliegenden Pflichten für die Culturarbeiten Europas würdig erfüllen zu sehen.

Bei der ersten Disposition des Unternehmens konnte der Gedanke nahe liegend erscheinen, die Auswahl und Folge der einzelnen Werke nach einem sachlich-systematischen Plane zu ordnen, auf einzelne Gebiete der historischen Forschung die Kräfte zu sammeln, Anderen Anderes zu überlassen. Die weitere Erwägung zeigte jedoch bald die Undurchführbarkeit eines solchen Verfahrens. Weitschichtige, vielleicht erfolglose, Unterhandlungen mit anderen Editoren hätten Statt finden müssen; die Auffindung der geeigneten Arbeitskräfte wäre erschwert worden, und die sicherste Folge wäre ein grosser Zeitverlust gewesen. So blieb es bei dem Beschlusse, zu geben, was man geben konnte, und auf das gute Wort zu hoffen: wer Vieles bringt, wird Jedem etwas bringen. Unsere Publication wird also mittelalterliche und moderne Gegenstände behandeln; sie wird Documente aller Art zur allgemeinen, Deutschen und Preussischen Geschichte, wie zur Geschichte der einzelnen Territorien und Provinzen umfassen; sie wird Textesabdrücke, Erörterungen und Darstellungen liefern.

Was diesen letzten Punct betrifft, so ging die ursprüngliche Absicht dahin, die ganze Sammlung lediglich zur wörtlichen Wiedergabe der Documente zu bestimmen und dieselbe nur mit möglichst kurzen, zum Verständniss unerlässlichen Noten zu begleiten. Auch hier aber wurden sehr bald wesentliche Modificationen erforderlich. So wichtig und nöthig in der Sache die stets fortgehende Auffindung und Herausgabe urkundlicher Materialien ist, so dringend wird für das persönliche Bedürfniss der Benutzer die

möglichste Zusammendrängung und Uebersichtlichkeit der täglich anwachsenden, kaum mehr zu bewältigenden Masse. Hiernach empfahl sich für die mittelalterlichen Urkundenbücher das Verfahren, die Diplome der älteren Jahrhunderte, in der Regel bis zum Ausgange des 13., in wörtlichem Abdrucke, die späteren Wiederholungen oder Bestätigungen eines Documentes aber nur im Auszuge, sodann von den Urkunden der späteren Zeit überhaupt nur die wichtigsten vollständig, die grosse Menge der übrigen in Regestenform zu geben. In noch höherem Grade wurden solche Betrachtungen wirksam, wo es sich um die Herausgabe moderner Acten, Depeschen und Correspondenzen handelte. Hier macht die Masse den vollständigen Abdruck materiell unmöglich; irgendwie muss gekürzt, gesondert, zusammengefasst werden. Als man die Ausführung näher erwog, wurde sofort erkennbar, dass eine überall passende Regel nicht zu finden war. Je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles konnte man sich entweder mit einer blossen Ausscheidung des Unwichtigen begnügen, oder die zum Drucke bestimmten Documente bedurften ausführlicher Einleitung und Erläuterung, oder dieser Commentar wuchs zu einer in sich geschlossenen actenmässigen Darstellung an, welcher dann die abgedruckten Urkunden als Beweisstücke dienten. In dem letzten Falle war die erste Regel natürlich die, in der Darstellung mit möglichster Strenge jeden Einfluss subjectiver Auffassung zu vermeiden und ihr den Charakter eines überall getreuen und zuverlässigen Acten-Auszuges zu bewahren.

Nachdem die Archiv-Verwaltung die zu bearbeitenden Stoffe ausgewählt und für einen jeden den geeigneten Herausgeber gewonnen, findet sie sich zu den Letzteren in einem ähnlichen Verhältnisse, wie etwa die Münchener historische Commission zu den Autoren ihrer einzelnen Publicationen. Sie stellt die allgemeinen Grundsätze fest, welche für die Art und Weise der Herausgabe die leitenden bleiben sollen, und wacht über deren Beobachtung. Im Uebrigen gehört jedem einzelnen Autor selbst der literarische Erfolg und die wissenschaftliche Vertretung seiner Arbeit in vollem Umfange.

Die Archiv-Verwaltung nimmt in dieser Hinsicht kein anderes Verdienst in Anspruch, als diese Leistungen angeregt und mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln unterstützt zu haben.

Die Werke, die wir in der hier eröffneten Serie den historischen Studien vorzulegen gedenken, sind folgende:

I. Zur allgemeinen Deutschen und Preussischen Geschichte.

1. Geschichte des Deutschen Ordens in Preussen bis 1525. Nach den Acten vornehmlich des Königsberger Archives von Prof. Dr. Hartwig Floto.
2. Geschichte Herzog Albrechts von Preussen und der Säcularisation des Ordenslandes. Von Dr. Philippi, Staatsarchivar in Königsberg.
3. Briefwechsel Landgraf Philipp des Grossmüthigen von Hessen mit Bucer. Herausgegeben und erläutert von Dr. Lenz, Privatdocenten in Marburg.
4. Die Gegenreformation in Westphalen. Actenstücke und Erläuterungen, zusammengestellt von Dr. Keller, Archivsecretär in Münster.
5. Brandenburger und hannoverische Politik in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts. Nach den Acten vornehmlich des Hannoverischen Archives dargestellt von Dr. Köcher, Oberlehrer in Hannover.
6. Memoiren der Churfürstin Sophie von Hannover. Herausgegeben von Demselben.
7. Preussen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives von Dr. Max Lehmann, Geh. Staatsarchivar.
8. Sammlung der Preussischen Staatsverträge im 18. Jahrhundert. Mit geschichtlichen Erläuterungen von Dr. Posner, Archiv-Assistenten und Dr. Hagemann, Archiv-Hülfsarbeiter in Berlin.
9. König Friedrich Wilhelm I. und seine Thätigkeit für die Landescultur in Preussen. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives dargestellt von Dr. R. Stadelmann, Oekonomie-Rath.
10. Frédéric II., histoire de mon temps. Erste bisher ungedruckte Redaction von 1746, herausgegeben von Dr. Posner, Assistenten im Geheimen Staatsarchive.

11. Preussische Gesandtschaftsberichte aus Paris 1774 bis 1806. Herausgegeben und erläutert von Dr. Bailleu, Assistenten im Geheimen Staatsarchive.

12. Preussens auswärtige Politik 1808 bis 1815. Urkunden und Darstellung, herausgegeben von Dr. Hassel, Geh. Staatsarchivar und Geh. Archivrath in Berlin.

II. Territorial-Geschichte. Historische Hülfswissenschaften.

13. Hessisches Urkundenbuch. Herausgegeben von Dr. Könnecke, Staatsarchivar, Dr. Wyss und Dr. Reimer, Archiv-Secretären in Marburg.

14. Urkundenbuch des Stiftes Hildesheim. Herausgegeben von Dr. Janicke, Staatsarchivar in Hannover.

15. Die ältesten Grodbücher Grosspolens. Herausgegeben von Dr. Clauswitz, Staatsarchivar in Posen.

16. Ostfriesische Geschichtsquellen. Herausgegeben von Dr. Sauer, Staatsarchivar in Idstein.

17. Kämpfe zwischen Cleve und Cöln im 15. Jahrhundert. Nach archivalischen Quellen dargestellt von Dr. Wilmans, Staatsarchivar und Geh. Archivrath in Münster.

18. Historisch-geographisches Wörterbuch der Regierungsbezirke Coblenz und Trier. Von v. Eltester, Staatsarchivar und Archivrath in Coblenz.

19. Historisch-geographisches Wörterbuch der Regierungsbezirke Cöln, Düsseldorf und Aachen. Bearbeitet von den Beamten des Düsseldorfer Staatsarchives.

20. Lehrbuch der historischen Geographie des Deutschen Reiches. Von Dr. Theodor Menke in Gotha.

Berlin, im September 1878.

Der Director der K. Preussischen Staatsarchive

Heinrich von Sybel.

Vorwort zum ersten Bande.

Das Werk, dessen erster Band hier der Oeffentlichkeit übergeben wird, enthält eine Sammlung von Urkunden und eine aus diesen geschöpfte Darstellung.

Die Urkunden wurden überwiegend dem Geheimen Staats-Archiv entnommen, dessen Repositur-Nummern unter der Ueberschrift der einzelnen Stücke angegeben sind. Zur Ausfüllung einiger Lücken diente das Staats-Archiv in Düsseldorf. Bei der Herstellung des Textes wurden wesentlich dieselben Grundsätze wie von den Herausgebern der »Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des grossen Kurfürsten« befolgt; die grammatischen und etymologischen Eigenthümlichkeiten sind beibehalten, die orthographischen beseitigt worden.

Für die Darstellung wurde auch das gedruckte Material verwerthet. Die vollständige Wiedergabe bereits veröffentlichter Documente erschien, wenn dieselben sich in leicht zugänglichen Schriften befanden, nicht erforderlich; in diesem Falle wurden aber die für die Beweisführung entscheidenden Stellen in die Anmerkungen aufgenommen.

Ursprünglich war beabsichtigt, dem ersten Theile ein Register und eine statistische Uebersicht des katholischen Kirchenwesens in Preussen um das Jahr 1740 beizugeben. Um den ohnehin schon starken Band nicht noch umfangreicher zu machen, ist diese dem folgenden, jenes dem letzten Theile des Werkes vorbehalten.

Für die Geschichte der Kirchenpolitik des grossen Kurfürsten boten Actenauszüge des verstorbenen Geheimen Archiv-Raths v. Mörner eine willkommene Vorarbeit. Für alle Abschnitte seines Buches aber hatte der Verfasser sich der thätigen Beihülfe seiner Collegen in Berlin sowohl wie in Düsseldorf zu erfreuen.

Berlin, 14. November 1878.

Max Lehmann.

Inhalt.

Erstes Buch. Bis zum Tode des grossen Kurfürsten.

Erster Abschnitt. Bis zum Regierungsantritt des grossen Kurfürsten.

Zweiter Abschnitt. Der grosse Kurfürst.

Urkunden zum ersten Buch.

Seite

Zweites Buch. Die beiden ersten Könige.

Erster Abschnitt. Friedrich I.

Zweiter Abschnitt. Friedrich Wilhelm I.

Urkunden zum zweiten Buch.

Verbesserungen.

Seite 42	Zeile 6	von	unten	lies:	»Ranke 1, 499 ff.«
- 99	- 3	v.	oben	-	»Schreiber«.
- 102	- 1	v.	unten	-	»No. 19«.
- 115	- 22	v.	oben	-	»einige Tage«.
- 115	- 24	v.	oben	-	»ravensbergische und klevische«.
- 145	- 18	v.	unten	-	»geschrieben vom Geh. Secretarius Ilgen«.
- 155	- 13	v.	unten	-	»über No. 25«.
- 368	- 7	v.	unten	-	»Urkunden No. 415«.
- 368	- 5	v.	unten	-	»Urkunden No. 414«.
- 374	- 14	v.	unten	-	»dass das früher«.
- 384	- 4	v.	unten	-	»§. 107«.

Erstes Buch.

Bis zum Tode des grossen Kurfürsten.

Erster Abschnitt.

Bis zum Regierungsantritt des grossen Kurfürsten. *)

§ 1.

Brandenburg und die Hohenzollern vor der Reformation.

Die Kirchenhoheit der Markgrafen von Brandenburg ist nicht erst durch die Reformation begründet worden. Wie in allen Territorien des neuen Deutschlands jenseit der Elbe, war auch in der Mark die bischöfliche Gewalt nicht zu derselben mächtigen Entfaltung gelangt wie auf dem Boden des alten Reichs. Mit ihrem guten Schwerte hatten die Markgrafen das Bisthum aus völliger Zerstörung wieder aufgerichtet: als wohlverdienten Lohn behaupteten sie ein ausgedehntes Schutzrecht. Die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus hatten ihre Standschaft nicht auf den Reichstagen, sondern auf den brandenburgischen Landtagen; sie standen in weltlichen Sachen unter dem Gerichte des Markgrafen; ihre Mannen zogen unter dem Banner des Markgrafen zu Felde und brachten von den Landessteuern ihren Theil auf;« treue Unterthanen« wurden sie vom Markgrafen genannt, »unterthänige Capläne« nannten sie sich selbst. In anderen ostdeutschen Territorien retteten sich die Domcapitel die Freiheit der Wahl; in der Mark blieb ihnen nur das Recht, dem vom Landesherrn Nominirten nachträglich ihre Stimme zu geben: ein Rechtsverhältniss, welches im Jahre 1447 auch die Anerkennung der Curie erlangte[1]. Da die Grenzen der drei Diöcesen

*) Ein für alle Mal sei hier auf die Werke von Droysen, Eichhorn, Friedberg, Gieseler, Herzog, Jacobson, Laspeyres, Mejer, Ranke, Richter, Stenzel und Treitschke verwiesen.

1) Bulle Nicolaus V. d. d. Rom 1447 Sept. 10. (bei Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus 2, 165): »Quia vacantibus Brandenburg., Avelberg. et Lubuc. ecclesiis aut earum aliqua nonnulla scandala hactenus in illis partibus intelleximus fuisse suborta ... volumus de personis idoneis tibi gratis et fidelibus, quas nobis nominaveris ..., ipsis ecclesiis providere ad tempora vitae tuae, attento, quod progenitoris tui ad ipsas ecclesias singularem devotionis et dilectionis affectum

nicht mit den Grenzen der Markgrafschaft zusammenfielen[1], so trugen, nachdem ein in früher Zeit gemachter Versuch, ein eigenes Landesbisthum zu erlangen[2], gescheitert war, die Markgrafen wenigstens dafür Sorge, dass die auswärtigen Bischöfe ihre Gerichtsbarkeit auf niedere geistliche Würdenträger innerhalb der Markgrafschaft delegirten[3]. Allen

---

habuerunt, quodque castra et bona praedictarum ecclesiarum in tuo hereditario dominio pro maiori parte sunt constituta.« Dies Recht wurde über die Lebenszeit Friedrich's II. hinaus behauptet. Sehr bezeichnend ist die Urkunde, durch welche das havelberger Domcapitel am 21. Juni 1522 sich verpflichtete, künftig nicht ohne Einwilligung des Kurfürsten zur Wahl eines Bischofs zu schreiten (Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis 1, 3, 125): »Attendentes, quod quia bona, census et reditus ecclesiae Havelberg. sub territorio, dominio, iurisdictione et defensione principis electoris marchionis Brandenb. . . . sita existunt, quodque nec nos nec subditi nostri cum eorum bonis sine dicti principis protectione subsistere possint, et quia principis Brandenb. electoris de eligendo aut postulando episc. Havelberg. multum intersit, . . . prout et nos et capitulum nostrum post obitum quondam d. Conradi ep. Havelb. [vgl. Riedel 1, 3, 35] d. Wedegonem Gans, deinde d. Bussonem de Alvensleben ac de post felic. record. d. Ottonem de Konigsmarke et post eius obitum d. Joannem de Schlaberndorf episcopos Havelb. ad nominationem . . d. marchionis Brandenb. . . successive eligi in episcopos et post obitum d. Johannis ad nominationem eiusdem d. marchionis . . d. Hieronymum, modernum episcopum, tandem vero et postremo ad eiusdem d. marchionis . . nominationem . . d. Bussonem de Alvensleben . . in coadiutorem recipi et assumi consensimus: nos nostrosque successores canonicos perpetuo obligamus per presentes, quoties ecclesiam Havelb. vacare qualitercunque contigerit, ad electionem seu postulationem sine dicti principis electoris assensu, scientia et voluntate (attento quod olim, sede Havelb. vacante, priusquam principis electoris pro tempore existentis consensus fuerit requisitus, ad electionem vel postulationem non sit processum) minime procedere velle, sed vacatione occurrente quantocius gratiae suae eandem intimare ac ab eligendo et postulando, donec gratia sua ill. aliquem vel aliquos, quem vel ex quibus in vel extra capitulum dictae ecclesiae in pastorem eligi, postulari et praefici velit, nobis infra tempus a iure ad electionem vel postulationem statutum nominandum duxerit, volumus abstinere.« Vgl. Laspeyres, Geschichte der katholischen Kirche Preussens 1, 60 f.

1) Landbuch Kaiser Karl's IV., hrsg. v. Fidicin S. 34: »Marchia Brandenburgensis est archiprincipatus in inferiori Almania sita, continens in suis limitibus episcopatus Camynensem, Brandenburgensem, Havelbergensem et Lubucensem; item partes aliarum diocesium, ut Halberstadensis, Verdensis, Swerinensis, Mysnensis et Posnaniensis.«

2) Der sog. Abbas Cinnensis a. 1188 (Riedel c. d. 4, 1, 277. Raumer, Regesta Brand. n. 1551): »Henricus marchiam citra Albim, videlicet Tangermunde et Stendal et vicina loca possidens . . . episcopatum intendens, ecclesiam S. Stephani in Tangermunde primo construxit; tandem videns profectum civitatis Stendaliensis ibidem ecclesiam S. Nicolai fundavit . . ., quam . . a iurisdictione Halberstad. ep. dioecesani eximi procuravit«.

3) Vertrag der Markgrafen Otto und Konrad mit dem Bischof von Kamin 1290 Oct. 25 bei Raumer, Cod. dipl. Brandenb. cont. 1, 31: »Episcopus procurabit, quod praepositi, praelati et archidiaconi tales sibi iudices substituant, qui omnibus

Bischöfen aber gegenüber, einheimischen wie auswärtigen, wahrten sie das Recht des weltlichen Schwertes. »Herr Bischof«, rief Markgraf Sigismund im Jahre 1382 dem Bischof von Brandenburg zu, »wisset, dass vor Uns gekommen ist, dass Ihr Unsere Städte bannet und zu Nothgedinge bringt, also dass Ihr vor Uns nie vorklagt habt. Nun wollen Wir ernstlich, dass Ihr davon lasset von Stund an; thut Ihr das nicht, so haben Wir also befohlen, dass man Euch und den Euern steuern soll, es sei Euch lieb oder leid. Denn Wir selber über die Städte Richter bleiben wollen«[1]. Dem Beispiele ihres Vorwesers aus luxemburgischem Hause folgten die Hohenzollern: Friedrich I. verbot, noch ehe er Kurfürst wurde, den Einwohnern von Berlin und Cölln, weltliche Sachen vor das geistliche Gericht zu bringen[2]. Indess für eine so klare Abgrenzung

---

conari volentibus, quoad ius praepositis competens et archidiaconis, intra nostra et non extra faciant iusticiae complementum«. — Vertrag Kurfürst Friedrich's II. mit dem Bischof von Halberstadt 1435 Juni 11. bei Raumer c. d. 1, 93: »dat de Here Bischop und die Archidiaken des Balsambannes to Stendall einen gemeinen Comissaren setten willen, de in und over den sulven Ban aver alle geystlicke und wertliken Personen in allen Saken, Geschefften und Handelungen fry und ungehyndert und one alle Weddersprake gaistlick Gerichte oven und holden scholl«. — Vertrag wegen der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Verden 1472 Juli 8. bei Raumer c. d. 2, 18: »Mein Here van Verden und sin Richter sollen in keyner werltlicken Sake over myns gnedigen Hern Marggraven Undertan richten; sundern in geistlicken Saken sollen und mogen sy richten, so vele und recht is: doch dat myns gnedigen Hern Marggraven Undertan butenwendich Lands nicht sollen geladen werden«. — In diesen Zusammenhang gehört die Bulle Nicolaus' V. 1447 Juli 1. (Sept. 10.) bei Riedel c. d. Brand. 2, 5, 5: »Ordinamus, quod de cetero marchionis Brandenburg. subditi, incolae et habitatores in terris et locis eidem marchioni et successoribus suis pertinentibus commorantes a domiciliis suis ultra duas dietas . . . quavis occasione vel causa trahi seu ad iudicium evocari non possint«. Auf Grund dieser Bulle verbot am 8. Mai 1451 der Domdechant des Capitels zu Lebus dem geistlichen Gerichte des Bisthums Kamin, Unterthanen des Kurfürsten vorzufordern. Riedel 1, 21, 307. Vgl. die Notiz bei Burkhardt, das funft merckisch Buech 27: »Unnser heilig Veter, die Pebste, haben meinem gnedigen Hern, Marggrave Fridrichen seligen, und seinem Kurfurstenthumb etliche Briefelegia geben und die Begnadung gethann, das man seine Underthan des Kurfurstenthumbs zu Branndemburg usswenndigen Lanndes und der Gerichte, dar inn sie gesessen sein, nicht laden und in fremde Gerichte nicht ziehen soll«.

1) 1382 Sept. 27. bei Riedel c. d. 1, 8, 340.

2) 1413 Nov. 30. bei Fidicin, historisch-diplomatische Beiträge 2, 131: »Wann uns furbracht ist, wie die Burger, Borgerynne unde Inwonere der Stad zu Berlin und Collen eyns daz andern furheiscen an geistliche Gerichte und nemeliken umbe Schulde und werltlichen Sachen, die doch vor geistliche Handelunge nicht gehoren, dovon fil Unwillen, grosz Sorgkfellikeite, Koste, Zerunghe und Schaden bekomen und ouch damit die werltliche Gerichte geschwechet werden und die Lute alz zu Vorderpnisze kommen, also ... syn wir obireyn komen, ... daz vorder nymand mer .., Burger, Burgerynne und Inwonere der zweyer Stede Berlin und Colln den andern

der Competenz war die Zeit noch nicht gekommen. Sein Nachfolger musste sich damit begnügen, dass der Papst den geistlichen Richtern untersagte, Unterthanen des Markgrafen wider ihren Willen in rein weltlichen Sachen vor das geistliche Gericht zu ziehen[1]. Dagegen konnte er nicht verhindern, dass die Unterthanen freiwillig in ihren weltlichen Streitigkeiten die geistliche Instanz anriefen; für diesen Fall war er zufrieden, dem weltlichen Gericht die Concurrenz zu wahren[2] und übermässigen Missbrauch der geistlichen Strafgewalt abzuwenden[3]. Unter

---

nicht vor geistlich Rechte heischen, vordern noch laden sol laszen, umb kein Schulde und werltliche Sache«.

1) Bulle Pius' II. 1459 März 21 bei Riedel c. d. 2, 5, 35: »quod de cetero ipsorum marchionum et burggraviorum [d. Kurf. Friedrich II. u. d. Markgrafen Johann, Albrecht u. Friedrich d. Jüngeren] vasalli, familiares, subditi, incolae et habitatores . . . . coram alio vel aliis quibuscunque nisi coram marchionibus et burggraviis ac successoribus praefatis vel ab eis deputatis vel deputandis iudicibus, in quibuscunque civilibus vel criminalibus (proventus tamen ecclesiarum et iniurias ecclesiasticorum non contingentibus) causis coniunctim vel divisim ad iudicium trahi vel evocari aut alias quomodolibet conveniri possint, neque alias ubicunque de iustitia respondere teneantur, nec ad id a quoquam inviti compelli valeant seu etiam coartari«. Vgl. die Bullen Nicolaus' V. 1447 Juli 1. (Sept 10.) bei Riedel 2, 5, 5; 1448 Juni 5. bei Riedel 2, 5, 7 und 3, 1, 297. Bestätigt durch Sixtus IV. 1472 März 2. (bei Riedel 2, 5, 149), auf die Bitte Kurfürst Albrecht's; vgl. Burkhardt, das funft merckisch Buech 28: »Wollet auch durch den Dechant verfugen und anrichten, das in Sunderheit ein Gebotsbrieff von Unnserm heiligen Vater dem Babst erworben werd, das die Geistlichen in Unnsern Kurfurstenthumen hynnen und doaussen uber weltlich Sach nicht richten«.

2) Landtagsabschied wegen des geistlichen Gerichts in den Diöcesen Brandenburg, Havelberg u. Lebus 1445 Juni 15. Riedel 3, 1, 273 (Mylius, Corp. Const. March. 1, 1, 1): »Geschege ok, dat eyn Leye den andern vor der vorgeschriben Prelaten geistliken Gerichte ummb wertlike Sake schuldigen und beclagen wolde..., worde denn des beclageden Mannes Herre, in des Gerichte hy beseten were, an den Prelaten addir sinen Official . . schriven und bidden, dat hy den Cleger in dat Gerichte, dar dy Antwerder innen beseten were, wysede, hy wolde ome rechts helppen: dem schal dy Prelate adder dy Official . . also don und den Clegeren in dat Gerichte wysen«.

3) Ebendort (S. 275): »Wer denn dy vorbannede Man so arm, dat he von Armudes wegen den Ban lyden moste und . . dat also met sinem Eyde vor dem geistliken Richtere irholde: den schal dy Richter forder neyne Bannebrieve over ome oder anders ymande von siner wegen geven . . . Geschege ok, dat sodann arme Man, eer hy dem Clegeren Uthrichtinge dede, in dem Banne vorstorve und so vele Gudes nicht enlyte, darmede dy Clegeren mochte betalet werden edder dat sine Erven den Ban upp sick nicht nemen unnd die Schulde nicht betalen wolden, so schal sin Perner [Pfarrer] Macht hebben, dat hy on in sinem Lesten [Letzten] uth dem Banne lose und gelick anderen Cristenluden met Silgerede [Seelgerede] bega unnd upp den Kerchoff begrave. Wer over, dat ymant, dy . . . wolde . . . vorsatliken und mit Frevel in dem Banne blyven, so schal man doch den Schulten und anderen Bur ummb synen willen nicht besweren . . . Die vorgeschreben Prälaten edder ore Official scholen ok ummb neynerley Penningksaken willen den Sanck [Interdict] lege-

seinen Nachfolgern finden sich dann wieder unbedingte Verbote der Aburtheilung weltlicher Sachen vor geistlichen Gerichten [1].

Nimmt man hinzu, dass der Landesherr auch über das Herrenmeisterthum des Johanniterordens [2] und über eine beträchtliche Zahl niederer Pfründen [3] das Patronatrecht ausübte, dass er den geistlichen Vorstehern der Nonnenklöster weltliche Deputirte zum »Schutze« der Klöster an die Seite [stellen [4] und die Einkünfte der Kalandsbrüderschaften für andere fromme Zwecke verwenden durfte [5], dass er sich über das Asylrecht der Kirche hinwegsetzte [6], Zuwendungen an geistliche Corporationen von seiner Genehmigung abhängig machte [7] und den Clerus der weltlichen Besteuerung unterwarf [8], so ergeben sich die Umrisse eines

---

ren, sundern den Ban widder den Sakeweldigen [streitende Partei], dy schuldich is, verfolgen, als vorgeschriben is. To welker Tyd ok dy verbannende Mann sick met den Clegeren, von deswegen hy in den Bann is, entrichtet und em Genuge gedan hefft und denn darna von dem geistliken Richteren eynen Losebrieff esschet, den schal hy im geven, doch also, dat hy vor den Brieff twe reinesche Groschen . . to Schrivegelde betale«.

1) Wegen Albrecht Achilles s. Raumer c. d. 2, 18 (oben S. 5). — Joachim I. verordnet 1517 Dez. 31. (oder 1518 Dez. 30.; s. Raumer c. d. 2, 212): »das alle und igliche Landsessen und Underthan vom Adel, beschlosst und unbeschlosst, Burger und Pauern im Uckerlandt in werntlichen Sachen keiner den andern mit geistlichen Gerichten in- noch ausserhalb Lands muhen noch furnemen soll«. — In dem Vertrage, welchen Joachim I. 1528 April 23. zwischen dem Bischof von Lebus und dem Rath zu Frankfurt vermittelte, heisst es (Riedel 1, 23, 438): »Widerumb hat sich Unser Freundt von Lubus, Uns zu sonderen Ehren und Gefallen bewilliget und zugesaget vor sich und alle seine Nachkommen, Bischoffen zu Lubus, das ehr und seyne Nachkommen . . . sich keiner werntlichen furstlichen Obrickeit ausserhalben der gewonlichen geistlichen Jurisdiction (die sol ehr als des Orts Ordinarius frey, ungeirret und ungeschwechet behalten) gein sie (Rat und gemeyne Inwonher von Frankfurt) anmassen noch untersteen« . . .

2) Beckmann, Beschreibung des ritterlichen Johanniterordens 200 f. 211.

3) Mühler, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg 21.

4) Bulle Nicolaus' V. vom 10. Sept. 1447 (13. Januar 1448) bei Raumer c. d. 1, 224 und Riedel 3, 1, 295.

5) Bulle Eugen's V. vom 5. Februar 1446 bei Riedel 3, 1, 277.

6) Joachim I. beauftragt 1504 Januar 7. den Magistrat zu Werben, einen Mörder, welcher sich zu den Priestern der Comthurei geflüchtet, nöthigen Falls mit Gewalt wegnehmen zu lassen. Riedel 1, 6, 434.

7) Joachim I. willigt 1520 in einen Wiederkauf an die Kalandsbrüder zu Brandenburg; Lenz, markgräflich-brandenburgische Urkunden 770. Doch bleibt es auffallend, dass in der Mark die anderwärts (Gieseler 2, 4, 249. § 137) nachweisbaren grundsätzlichen Beschränkungen der todten Hand vermisst werden. Vielleicht glaubte der Landesherr auch so Einfluss genug auf seine Geistlichkeit zu besitzen, um Missbrauch ihres Besitzes zu verhüten.

8) Joachim I. erlaubt 1531 März 9. den Städten, zur Aufbringung der Türkensteuer von ihren Geistlichen einen Beitrag zu nehmen. Riedel 3, 3, 382.

Staatskirchenrechts, welches wohl mit dem der damaligen Grossstaaten verglichen werden kann.

Es ist richtig, diese Rechte waren von den Markgrafen gewonnen worden, theils unter dem Beistande, theils wenigstens unter nachträglicher Anerkennung des Papstes. Aber irrig wäre es, von der Thatsache, dass Landesherr und Papst einige Decennien hindurch gemeinsame Sache gegen die geistliche Aristokratie machten, auf eine papistische Gesinnung des Herrscherhauses zu schliessen. Von Kurfürst Friedrich I. weiss man, dass er einer der eifrigsten Beförderer der conciliaren Bestrebungen seines Jahrhunderts war, Friedrich II. blieb den in Basel versammelten Vätern wenigstens eben so lange treu wie die übrigen Kurfürsten des Reichs, und in seinem Bruder und Nachfolger nahm das fürstliche Selbstgefühl des Hauses sogar eine entschieden feindselige Richtung gegen die Uebergriffe der geistlichen Autoritäten überhaupt. Unter den fürstlichen Vorkämpfern, welche der Gedanke des Staates in den mittleren Jahrhunderten fand, nimmt Kurfürst Albrecht Achilles eine der ersten Stellen ein. Weder Marsilius von Padua noch der Verfasser des Sachsenspiegels würden sich des Wortes zu schämen gehabt haben, welches er seinem von widerspänstigen Geistlichen bedrängten Hauptmann schrieb: »Sie hätten gern das weltlich Schwert zu dem geistlichen. Hätte Gott Ein Schwert wollen haben, hätte er es so wohl können erdenken als zwei: er war ein gar weiser Mann«. Mit fester Hand zog er die Grenzlinie zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt also: »Wir sind ein Kurfürst des heiligen Reichs und gehören ohn Mittel zu Recht für unsern gnädigsten Herrn den Kaiser und das Collegium der Kurfürsten, in Sachen Regalia berührend; und was den christlichen Glauben berührt, für unsern heiligen Vater den Papst. Was aber nicht Regalia oder den christlichen Glauben berührt, sei, nach Laut unsrer Freiheit, vor unsern Räthen, als unserm ordentlich Gericht, Rechts zu pflegen; und sind mit unser Person keinem Gericht sunst unterworfen. Die Bischöfe mögen für ihr Stift antworten und uns antworten lassen für unser Fürstenthum: denn es uns kein Papst oder Bischof geben hat, sondern ist unser väterlich Erbe«[1]. Und bei den Worten liess er es nicht bewenden. Die Geistlichen seines fränkischen Fürstenthums, deren Patron er war, verpflichtete er sich durch einen Eid, welcher ganz und gar eingegeben ist von

---

1) Minutoli, das kaiserliche Buch des Markgrafen Albrecht Achilles 347. 353. 355. 358. — Vgl. S. 363: »Was sie gebieten, das wirs halten sollen, das den christlichen Glauben nit antrifft, dann würden sie das innen, sie würden uns bald gebietten, das all unser Obrikeit ir wer, und hörten damit nit auf oder liessen sich des Decima begnügen, sie wollten den newen [neun] Theil darzu haben. Darumb dem gemein Sprichwort nach: Principiis obsta«.

der Ueberzeugung, dass in weltlichen Dingen auch der Clerus der weltlichen Obrigkeit gehorsamen muss[1]. Als die Bischöfe ohne seine Erlaubniss in den Kirchen Opferstöcke aufstellen liessen, verbot er diesen Eingriff in sein Besteuerungsrecht. Dagegen mussten die Geistlichen nicht nur zu der Quote der Türkensteuer, welche auf sein Fürstenthum fiel, mitbeitragen, sondern überhaupt im Kriegsfalle die Naturalleistungen von ihren Ländereien gerade so aufbringen, wie die Bauern von den ihrigen. Ungehorsamen Geistlichen befahl er den Zehnten zu entziehen, die geweigerte Steuer aber trieb er ohne Weiteres von den Hintersassen selbst ein[2]. Selbstverständlich zog er durch dies kühne Auftreten über sein Land das Interdict, über sich selbst den Bann herein. Er wusste sich zu trösten. Als sein Amtmann auf der Plassenburg klagte, dass die

---

1) »Priester-Ayd, wie sie sweren und geloben sollen, so man einem eine Pfründt leyhet« bei Minutoli, das kais. Buch 371: »Ich gelob und swer, meinem gnedigen Herrn getrew unnd gewere zu seyn, ire Fromen zu werben, irn Schaden zu warnen, irn Gnaden kein Erwerung zu machen und furzunemen. Und ob ich mit I. G. Lewten icht irrig oder streitig wurdt, so haben I. G. oder Gewalt, dem das bevolhen wurdt, Macht und Gewalt, darin Lewtrung zu thon, domit die Geistlichkeit bei Wirden blieb und I. G. Lewt mit geistlichen Gerichten nit umbgetriben und verderbt werden. Bei solcher Lewtrung soll und will ich es zu yeder Zeyt bleyben lassen. Desgleichen hat der gnedig Her fur sich und seine Erben ine vorbehalten alle Wertlichkeyt. Do soll oder will ich I. G. ichts eintragen oder tragen lassen, und I. G. ihre hergebrachte Übung und Gebrauch in der Werltlichkeyt zu irem Erfordern unwidersprechenlich thon und von nymants Newerung dulden on Vergunst der Herschafft. Ich soll und will auch auf der Pfarr persönlich residiren oder mit der Herschafft Gunst Absentz erlangen und das Pfründt redlich besetzen, domit das Volck unversäwmbt blibe und nicht Erperung neme. Und ob ich in ein Stuck verbrech und nicht thet und hielt, wie oben geschriben stet, so soll und will ich alsbalde, an alle fernere Erclerung . . . mainayds und der . . Pfrundt . . entsetzt . . sein«. — In einer andern (s. auch Burkhardt, das funft merckisch Buech 248) von Minutoli, Friedrich I. S. 378 mitgetheilten Eidesformel, welche im übrigen ähnlich lautet, heisst es noch: »Was aber die Ee und die Ketzer anging, das sol Ir Gnaden und der Herschaft ursprünglich von inn anbracht werden, ob Ir Gnaden das mechten beylegen. Wo das nit sein will, ist im vergünnet, solichs der Kirchen vorzubringen«. — Vgl. die Aeusserung Albrecht's bei Minutoli, das kais. Buch 373: »Die Pfaffen, die Jus patronatus von Uns haben, die sind Uns eydpflichtig . . . Man muss die Pfaffen penntig [bändig] machen, es geschee durch Lieb oder durch Leid, sie wurden sunst zu halsstarck«.

2) Minutoli, das kais. Buch 351 f. 357. 360. — Besondern Anstoss nahm Albrecht an dem schamlosen Wucher, welchen die Geistlichkeit betrieb. Er suchte, wie es scheint vergeblich, eine päpstliche Bulle gegen denselben zu erwirken; s. Burkhardt, das funft merckisch Buech 28: »Item dabey auch erworben werd an die Bristerschafft in den gemelten Unnsern Curfursten- und Furstenthumen hynnen und doaussen, das sie nicht wuchern. Dann sie gebrauchen sich des Wuchers in manfeltig Weiss hy innen im Land so gar groblich, das es Sund und Schand ist und das sich kein Jud hieinnen vor in, als sie clagen, ernern kann«.

Geistlichen weder Beichte hören noch begraben lassen wollten, antwortete er ihm: »Wie that Sebastian von Seckendorf, da ein Sterb war zu Kulmbach und der Bischof Interdict einlegte? Er liess die Todten dem Pfarrherrn ins Haus tragen. Wollte er den Gestank nit leiden und die nachfolgende Besorgniss, er musste sie wohl begraben lassen«. An einen geistlichen Freund aber schrieb er: »Kommen sie mit dem Karren, so nehmen wir Gott zu Hülfe und kommen mit dem Wagen. Wir haben nit Willen, viel zu rechten; wir appelliren ehe auf ein zukünftigs Concilium und behelfen uns, wie wir vermögen«[1].

Von selbst drängt sich die Frage auf, ob nicht das Fürstenhaus, in welchem so rücksichtslose Worte erklangen, für noch weiter gehende Gedanken reif war. Kurfürst Friedrich I. hat in Ansbach einen Pfarrer mit der Weisung ernannt, das göttliche Wort vorzüglich nach der heiligen Schrift zu lehren und sich der römischen Kirchenceremonien so viel als möglich zu enthalten[2]; von Friedrich II. besitzen wir ein Glaubensbekenntniss, welches in seiner Innigkeit und Schlichtheit fast evangelisch anklingt[3]. Aber derselbe Friedrich I. führte bekanntlich das Kreuzheer gegen die ketzerischen Hussiten; derselbe Friedrich II. glaubte an das doch schon den Zeitgenossen anstössige Wilsnacker Blut[4]. Albrecht Achilles erklärte, wie wir sahen, in Sachen des christlichen Glaubens vor den heiligen Vater zu gehören, und als Deutschland aufstand, um die Herrschaft Roms auch in Glaubenssachen abzuwerfen, da fand der Papst wenig so eifrige Fürsprecher wie Joachim I. von Brandenburg. »Unser Legat«, schrieb Clemens VII. nach dem Augsburger Reichstag an den Kurfürsten, »hat bezeugt, dass Du weder vortrefflicher gesinnt sein noch eifriger reden noch überhaupt Dich würdiger benehmen konntest«[5].

---

1) Minutoli 347. 374.

2) Jäck, Materialien zur Geschichte Bambergs 2, 111.

3) d. d. Prenzlau 1445 Mai 13., bei Pauli, allgemeine preussische Staatsgeschichte 2, 264 f. und (Nicolovius) Erinnerungen an die Kurfürsten von Brandenburg 16 f. Der Grundgedanke ist: »wann ich anderst nicht mag selig werden, dann durch Jesu Christi Verdienen«.

4) Gieseler 2, 4, 330 f.

5) d. d. Rom 1530 Oct. 13., bei Riedel 2, 6, 380: »Litterae dilecti filii cardinalis Campegii, legati nostri, cum saepe alias tum novissime his diebus tantam tribuerunt nobilitati tuae laudem inclytae in hoc conventu per eam exhibitae fortitudinis et pietatis, ut animo potius sentire quam verbis explicare possimus, quantum gaudii exinde ceperimus, quantumque tuae nobilitati propterea debeamus. Sic enim idem legatus noster testatus est ceterique comprobarunt, non potuisse nobilitatem tuam aut sentire praeclarius aut loqui ardentius aut se gerere dignius«.

§ 2.

Die Reformation in Brandenburg.

Wenn es möglich wäre, bei der Beurtheilung kirchlicher Dinge abzusehen von dem Momente der persönlichen Ueberzeugung und sich auf politische Gesichtspunkte zu beschränken, so würde der späte Uebertritt der brandenburgischen Kurfürsten zum evangelischen Bekenntniss leicht zu erklären sein. Nicht nur dass der alte Rival ihres Hauses, der Kurfürst von Sachsen, es war, welcher den Urheber der grossen Umwälzung beschirmte; auch die weltlichen Vortheile, welche die Reformation bot, besassen für sie, welche einen so grossen Einfluss auf ihre Kirche ausübten, geringere Anziehungskraft. Die Unterwerfung des Bisthums, wie in Sachsen, oder die Emancipation vom Bisthum, wie in den meisten übrigen der dem Evangelium zuneigenden Territorien, kam für sie nicht in Frage; denn sie beherrschten es bereits. Theils durch die Vermittlung der Bischöfe, theils kraft eigenen Ernennungsrechts hielten sie auch den niederen Clerus in Abhängigkeit. Die geistliche Gerichtsbarkeit war in feste Schranken gewiesen. Die Säcularisation des Kirchengutes musste, wenn nach denselben Grundsätzen vollzogen wie in Sachsen, Pommern und Mecklenburg, zu einer erheblichen Verstärkung des Kleinadels, also der ständischen Macht führen [1]. Vor allem aber: die Freigebung der Predigt drohte den Frieden des Landes zu stören und dadurch seine Machtstellung zu beeinträchtigen. Wie Joachim I. gesagt hat: sie »würde zu merklicher Uneinigkeit christlichen Glaubens gereichen und daraus mancherlei Aufruhr kommen« [2].

Eben aber von diesem Gesichtspunkt aus blieb der Nachfolger Joachim's I. der Politik seines Hauses treu, als er sich der Reformation zuwandte. Denn inzwischen waren die fränkische und die preussische Linie der Dynastie, ausserdem aber Schlesien, Magdeburg, Braunschweig, Anhalt, Pommern, der eine Herzog von Mecklenburg, die Mehrzahl der welfischen Fürsten protestantisch geworden; nur unter schweren Kämpfen hätte sich Brandenburg inmitten einer andersgläubigen Welt behaupten können. Wenn früher der Anschluss an das Neue, so drohte jetzt das Festhalten des Alten »Uneinigkeit« und »Aufruhr« zu bringen.

In der Kirchenordnung, welche Joachim II. 1540 erliess, spürt man sehr deutlich die Nachwirkung der Selbständigkeit, welche der Kurfürst innerhalb der alten Kirche erlangt hatte. Seine Sonderstellung wollte er

---

1) Droysen 2, 2, 161.

2) Edict gegen Luther's Bibelübersetzung und sonstige Schriften. 1524 Febr. 29. Riedel 3, 3, 303.

auch den wittenberger Theologen gegenüber nicht aufgeben [1]. »So wenig ich« — sagte er seinen Geistlichen [2] — »an die römische Kirche will gebunden sein, so wenig will ich auch an die wittenbergische Kirche gebunden sein. Denn ich nicht spreche: Credo sanctam Romanam oder Wittenbergensem, sondern: catholicam ecclesiam; und meine Kirche allhie zu Berlin und Cölln ist eben eine solche rechte christliche Kirche wie der Wittenberger Kirche«. Wenn aber dies Selbstgefühl in der Beibehaltung einer Reihe von Gebräuchen der alten Kirche zum Ausdruck kam, so waren doch unzweifelhaft die Grundgedanken der neuen Ordnung ganz und gar protestantisch. Am wenigsten würde man die »mittlere Richtung« des Kurfürsten verstehen, wenn man annehmen wollte, sie sei gleichbedeutend gewesen mit Duldung der streitenden Parteien. Die Kirchenordnung von 1540 steht ganz auf dem naiven Standpunkt ihrer gleichaltrigen Schwestern: der weltlichen Obrigkeit gebührt die Custodia prioris tabulae, d. h. sie hat für Reinheit der Lehre zu sorgen [3]; die reine Lehre ist die von Luther verkündigte, andere Bekenntnisse sind von vornherein ausgeschlossen. »Derhalben« — heisst es [4] — »ist Unser ernstliches Gebot und Meinung: dass diese Unsere Ordnung allenthalben in Unserem Gebiet unverändert und unverrückt gehalten, deren gelebt und nachkommen werde. Ist aber jemand des eigensinnigen Gemüths oder, wie Paulus sagt, zänkisch, der sich dieser Unser christlichen Ordnung

1) Bekanntlich ist die Kirchenordnung von 1540 durch den Kaiser bestätigt worden. Ranke, deutsche Geschichte 6, 195.

2) H. Schmidt, kurze Einleitung z. brandenburg. Kirchen- und Reformations-Historie 214 f. Der Schluss der merkwürdigen Erklärung lautet: »Was ich vor acht Jahren in meiner ausgegangnen Ordination geordnet, . . dabei will ich auch bleiben und in meinem Lande und Kirchen keine Aenderung vornehmen. Wollt Ihr Euch demnach verhalten, wohl gut, so will ich Euer gnädiger Herr sein und bleiben; wo nicht, habt Ihr zu bedenken, was mir zu thun sein will. Dann ich will das gethan haben, was ich Euch itz fürlesen lassen, das kurz und kein anders. Wollt Ihr mich aber zum Ordinario nicht leiden, so will ich Euch dem Papst oder dem Bischofe zu Lebus befehlen; die werden Euch wohl regieren«.

3) Mylius 1, 1, 15. 246 (Richter, die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 1, 323 ff.): »Wiewohl es der Bischöfe fürnehmlich Amt ist, so gebührt es doch auch den christgläubigen Fürsten, darauf zu sehen, dass die heilsame Lehre des heiligen Evangelii in ihren Landen ausgebreitet und was dem entgegen, abgethan, auch die hochwürdigen Sacrament nach Befehl des, der sie eingesetzt, gehandelt und gute christliche Ordnung dem göttlichen Wort gemäss aufgericht und gehalten werden . . . So haben Wir auch diese Ordnung publiciren lassen, damit die reine christliche Lehre in Unsern Landen einträchtig geprediget, die schädlichen Missbräuch abgelegt und sonst bequeme äusserliche gute Ordnung und Ceremonien in Unsern Kurfürstenthum und Landen gleichförmig möchten erhalten werden«.

4) Mylius 1, 1, 8. 184.

zu vergleichen nicht gedenkt, den wollen Wir also hiemit gnädiglich erlaubt haben, sich an die Oerter zu begeben, da er seines Gefallens gebahren möge«[1]). —

Da der augsburger Religionsfriede dies Verfahren von Reichs wegen legalisirte, so war nunmehr die römische Kirche aus der Mark Brandenburg verbannt. Noch ängstlicher als sein Vater wachte Johann Georg über die Reinheit der Lehre; ebenso fest wie jener hielt er auf die Ausschliessung der Andersgläubigen[2]). Schon er suchte durch feierliche Reverse dem Lutherthum auch die Zukunft des Landes zu verpfänden[3]); unter seinem Nachfolger erhielt das lutherische Bekenntniss der Dynastie eine sozusagen genealogische Sanction. In dem geraischen Hausvertrage von 1599 heisst es[4]): »Wir wollen, dass Unsere Söhne, Brüder und Vettern in deren Landen und inhabenden Orten die reine evangelische Lehre augsburgischer Confession ohne papistische, calvinische oder andere Irrthümer rein erhalten. Und da sich einer eines Andern und Widrigen unterstehen wollte, sollen die andern denselben davon abweisen und solches keineswegs verstatten«.

Sicherer aber noch als durch Bekenntnisse und Hausgesetze wurde Brandenburg durch die Macht der politischen Verhältnisse an den Protestantismus geknüpft. Wenn anfangs die Absicht bestanden hatte, die Reformation durchzuführen, ohne dem Bisthum zu nahe zu treten[5]), so war dieser Standpunkt später aufgegeben worden: die drei Bisthümer Brandenburg, Havelberg und Lebus wurden säcularisirt. In den beiden reichsunmittelbaren Bisthümern, welche an den ältesten Bestandtheil des Staates grenzten, in Magdeburg und Halberstadt, gelangten brandenburgische Prinzen zur Herrschaft und bereiteten die spätere Erwerbung dieser Territorien vor: wie wäre sie möglich gewesen, wenn die Dynastie katholisch blieb oder wieder wurde? In Preussen hatte ein anderer Prinz des Hauses die Säcularisation vollzogen, welche vielleicht unter allen aller Zeiten der römischen Curie am empfindlichsten gefallen ist[6]); als

---

1) Vgl. den Entwurf einer »geistlichen Polizei-Visitations- und Consistorialordnung« aus dem Jahre 1561 (bez. 1545) bei Mühler 66.

2) In dem Corpus doctrinae Brandenburgicum (Frankfurt 1572) fol. 170 ist die oben citirte Stelle »Ist aber jemand« u. s. w. wörtlich wiederholt.

3) Hering, historische Nachricht von dem ersten Anfang der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg 10 f.

4) Pauli, preussische Staatsgeschichte 3, 373.

5) Vgl. Droysen 2, 2, 186.

6) Vgl. das Schreiben Papst Clemens' VII. an Karl V. bei Raynald, Ann. eccles. 1526 § 121: »Notissima sunt serenitati tuae ea, quae Albertus . . . admisit in maximam ipsius ordinis iacturam, divinae maiestatis offensam, suaeque ac illorum, qui eum secuti sunt, animarum perditionem: quippe qui humana omnia et divina iura confundens, ea bona, quae pro conservando Christi nomine contra infideles barbaros

Kirchenräuber war er in der Kirche Bann und des Reiches Acht gerathen. Das Land aber wurde lutherisch wie er und willigte, eben um sein Bekenntniss sicher zu stellen, in die Mitbelehnung der märkischen Linie des Hauses Hohenzollern. Wenn weiter die schlesischen Piasten eine Erbverbrüderung mit Joachim II. eingingen, so geschah dies jedenfalls in der Erwartung, dass der Mitpaciscent evangelisch gesonnen sei und bleiben werde. Nicht anders war endlich die Meinung der klevischen Stände, welche die Vermählung der Erbtochter ihres zu Grabe gehenden Herrscherhauses mit einem Hohenzoller betrieben; nur von einer ehrlich evangelischen Dynastie erwarteten sie Schutz gegen die von den spanischen Niederlanden drohende Katholisirung. Mit einem Worte: das Haus Brandenburg hätte Gegenwart und Zukunft preisgeben müssen, wenn es dem Protestantismus untreu werden wollte. Dem scharfen Auge eines Todfeindes sind die innigen Beziehungen zwischen der jungen norddeutschen Macht auf der einen, dem Evangelium auf der andern Seite schon damals nicht entgangen; in dem stralendorffischen Gutachten lesen wir die bezeichnenden Worte: »und hänget alles ketzerische Geschmeiss an Brandenburg«[1].

Es kann fraglich erscheinen, ob Brandenburg auch unter dem Banne der Concordienformel jemals seine kirchliche Eigenart gänzlich aufgegeben hat. In einem Erlasse Johann Georg's findet man die Erklärung: er sei »keines Gewissens zu zwingen bedacht«. Aber das schöne Wort, ein letzter Nachklang aus der grossen Zeit der Reformation, hatte practisch nur die Folge, dass den der calvinischen Lehre anhängenden Bürgermeistern, Rathspersonen und sonstigen städtischen Beamten ihr »Irrthum« nachgesehen wurde, falls sie sich »ganz stille« verhielten[2]. Wichtiger

---

Deo dedicata erant, sibi credita, in saecularem tyrannidem convertit, neque Dei aut nostrae huius sanctae sedis aut serenitatis tuae ullam duxit rationem. Quae quidem nos sine magno animi nostri dolore commemorare non possumus . . . Non dubitamus hoc nefarium Alberti factum a serenitate tua non minus quam a nobis improbari et damnari . . . Requirimus, ut . . nihil statuas atque deliberes in eo, nisi nobis et sede apostolica, quorum ea res maxime interest quibusque ipse ordo immediate subiectus existit, prius ad id requisitis«.

1) Droysen, das stralendorffische Gutachten. Abhandlungen der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 8, 436.

2) »Geistliche Visitation«, kurfüstlicher Erlass d. d. Cölln 1592 Dez. 1. (Geh. St.-Arch. R. 47. 15; vgl. Mühler 105): »In Städten aber, do Ihr erfahret, dass etwa Bürgermeister, Rathspersonen oder andere, die in Ämtern sein und diesfalls Schaden thun könnten, befunden würden, mit denen wollet gleichsfalls Euch unterreden und sie zurechte weisen, auch den Widersetzigen vermelden, dass, ob Wir wohl keines Gewissen zu zwingen bedacht, könnten wir doch so wenig als den Pfarren- und Schuldienern (und solches alleine zu Verhütung heimlichen Einschleifens dieses Irrthums und Ärgerniss) ihnen solches nachsehen. Sollen sich darum eines besseren berichten lassen und darneben ganz stille verhalten, nichts

war, dass bei aller Hingebung an den Protestantismus das Herrscherhaus doch sehr früh durch seine politische Stellung zu einer discreten Behandlung der kirchlichen Fragen genöthigt wurde. Die im Jahre 1593 nach Jülich abgeordnete brandenburgische Gesandtschaft erhielt eine Instruction[1]), in welcher »vernünftige Moderation« im Punkte der Religion empfohlen und als sicherster Weg der bezeichnet wird, »dass einer den andern bei seines Glaubens Confession lasse«. In Preussen vollends war man ganz und gar auf den Beistand des stets eifriger katholisch werdenden Polens angewiesen. Dieser weitere politische Horizont, sollte man meinen, hätte Brandenburg in jedem Falle vor einer so einseitig confessionellen Politik, wie sie andere deutsche Mittelstaaten befolgt haben, bewahren müssen. Zum Glück aber hatte es hierbei nicht sein Bewenden; ein Ereigniss von der grössten Bedeutung trat zu diesem immerhin nur untergeordneten Moment hinzu.

§ 3.
Uebertritt des Herrscherhauses zum Calvinismus.

Von den beiden grossen Confessionen, in welche die Bekenner des Evangeliums sich spalteten, ist die reformirte stets die duldsamere gewesen. Sie vertrat die Meinung, dass sie mit den Lutheranern in allen Hauptpunkten übereinstimme und dass die Unterscheidungslehren nicht erheblich genug seien, um eine dauernde Trennung oder gar Feindseligkeit zu rechtfertigen. In diesem Sinne hatte schon Zwingli auf Herstellung eines Zustandes gedrungen, welchen er mit dem später so verrufenen Worte »Synkretismus« bezeichnete: man weiss, mit welchem Eifer

---

practiciren, odiose disputiren, noch mehr Leute an sich zu ziehen und solches andern einzubilden unterstehen; oder Wir würden zu sondern Ernst wider sie vordacht sein müssen«.

1) d. d. 1593 Juli 20. Veröffentlicht von Hassel in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 5, 1, 236: »In dem Punkt [der Religion], weil er vor andern schwer und nicht leichtlich etwas zu ändern . . . sein will, muss vorsichtig gegangen, eine vernünftige Moderation gebraucht werden, und da es zu einem ungefährlichen Religionsfrieden des Orts gereichen könnte, dass einer den andern bei seines Glaubens Confession liesse, wäre es wohl der sicherste Weg«. Vgl. eben dort eine andere in denselben Zusammenhang gehörige Urkunde: »Weil nun dieses [die Religion] fast der schwerste Punct . . ., will . . dahin zu sehen sein, was man vor ein Mittel treffen möchte, dass ein und der ander Theil beisammen bleiben und sich unterlang selbst nicht so auffressen, auch die gemeinen Sachen, Lande und Leute Wohlfahrt Concernirende hintansetzen möchte. Christliche Liebe und Geduld, auch Sanftmuth und Verträglichkeit wären wohl die besten Mittel, wann sie ohne Affecten von einem und dem andern Theil recht, und nicht unter gefärbtem Schein übel missbraucht würden«.

dann Butzer für eine Vereinigung beider Bekenntnisse gewirkt hat, wie nachgiebig er und seine Freunde sich in den Unterscheidungslehren gezeigt haben, dass auch Calvin keinen Anstand genommen hat, die Augustana zu unterschreiben. Später führte allerdings die dortrechter Synode zu einer dogmatischen Abschliessung; aber ihre Beschlüsse sind niemals von allen reformirten Kirchen anerkannt worden, noch im Jahre 1631 hat die Synode der französischen Reformirten die Lutheraner für rechtgläubig erklärt. Die strengeren Anhänger Luther's dagegen, welche nach der Besiegung des Philippismus fast in dem ganzen Gebiete der sogenannten wittenbergischen Reformation die Oberhand bekamen, verspotteten die versöhnlichen Reformirten als »Gernbrüder«, sahen in den calvinistischen Sonderlehren eben so viele unheilvolle Irrthümer und verabscheuten jede Gemeinschaft mit der ketzerischen Secte. Einzelne Heisssporne sind bekanntlich so weit gegangen, die Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten für unzulässig zu erklären. Ein Hofprediger des Königs von Dänemark bewies, dass nur die lutherische Confession die Throne sichere, die übrigen, am meisten aber die reformirte, denselben gefährlich seien. In dem hart lutherischen Schweden fürchtete noch zur Zeit des westfälischen Friedens die Geistlichkeit und der gemeine Mann den Calvinisten mehr als den Papisten. In dem Musterstaate des rechtgläubigen Lutherthums endlich, in Sachsen, pflegten die Oberhofprediger das Thema »lieber päpstisch als calvinisch« mit Vorliebe zu variiren; in einem Katechismus aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurde die Frage, ob die Calvinisten den Teufel anbeten, mit »Ja« beantwortet, und ein anderer lutherischer Zionswächter versicherte, mit zwei-, ja dreihundert Argumenten beweisen zu können, dass die calvinische Lehre viel ärger als die Lehre des Teufels sei.

Wäre Brandenburg auf dem Standpunkte der Concordienformel verharrt, so wäre es unfähig zu einer weitherzigeren Kirchenpolitik geblieben. Das hätte aber in einem confessionell gemischten Lande, wie Deutschland nun einmal war, nichts anderes bedeutet als die Unmöglichkeit weiterer Erwerbungen im grossen Stile, Verzicht auf die dereinstige Rolle einer Grossmacht.

Darum ist es ein Ereigniss von wahrhaft universaler Bedeutung, dass Kurfürst Johann Sigismund am 25. December 1613 das Abendmahl nach reformirtem Ritus nahm [1]).

---

1) Schon Thomasius (De felicitate subditorum Brandenburgicorum ob emendatos per edicta electoralia status ecclesiasticum et politicum 9) erklärte: »magnum providentiae divinae mysterium in eo situm esse, quod in hac mixtura subditorum non subditis Reformatis principem Lutheranum, sed Lutheranis Reformatum donare voluerit«.

Der Herrscher selbst freilich, der diesen grossen Schritt that, folgte nur dem Drange seines Gewissens und war sich schwerlich der Folgen seiner Handlung bewusst. Von einer grundsätzlichen Duldung war er weit entfernt, am weitesten von einer Duldung der römischen Kirche. Er vollzog den Uebertritt ganz im Geiste der Bekenner der reformirten Lehre, welche von den Lutheranern die Zurückstellung der Glaubensdifferenzen nur deshalb gefordert hatten, um desto stärker zum Kampfe wider den gemeinsamen Feind, den Papismus, zu sein; er meinte, der streng protestantischen Anschauung seines Hauses und Landes nichts zu vergeben. In dem Glaubensbekenntniss, welches er bald nach seinem Uebertritt ausgehen liess, rühmte er sich[1], im »geliebten Vaterlande Kur- und Mark Brandenburg« abgethan zu haben, »was noch etwa von papistischer Superstition in Kirchen und Schulen übrig verblieben«; in einer Verordnung von 1614[2] nennt er die Jesuiten und Papisten »unsere allgemeinen Feinde«.

Aber auf die Dauer konnte es nicht ausbleiben, dass das Ereigniss von 1613 auch den Papisten zu gute kam. Der antikatholische Standpunkt des Kurfürsten wäre nur in zwei Fällen aufrecht zu halten gewesen. Entweder, wenn er sich entschlossen hätte, seinem Lande das reformirte Bekenntniss aufzulegen, wie es mit mehr oder weniger Rücksichtslosigkeit in denjenigen deutschen Territorien, wo lutherische Obrigkeiten sich der reformirten Kirche zugewendet hatten, in der Pfalz, in Bremen, Nassau, Anhalt, Hessen-Kassel geschehen war. Aber wie er weder seine Gemahlin noch seine Kinder nöthigte, ihm in der Annahme des reformirten Bekenntnisses zu folgen, so vermied er auch im Lande auf das sorgfältigste alle Bekehrungsversuche; ausdrücklich erklärte er, auf sein »höchstes Regal, die Einführung der Religion« verzichten zu wollen[3]; und auch später blieb es im wesentlichen dabei, dass das Land lutherisch, der Fürst calvinistisch war[4]. Wollte aber Johann Sigismund von seinem

---

1) Confessio fidei Joannis Sigismundi electoris Brandenburgici, bei Hering, hist. Nachricht Anhang 3 ff. 2) In dem gleich zu erwähnenden Religionsedict vom 24. Februar 1614. Mylius C. C. M. 1, 354.

3) Revers des Kurfürsten Johann Sigismund's, so bei der Versammlung derer Landstände diesseits der Oder gegeben worden. Cölln an der Spree, den 5. Februar 1615. Bei Mylius C. C. M. 6, 1, 260. Vgl. Hering a. a. O. 223 ff. Thomasius a. a. O. 8: »Singularis providentiae opus est, quod Joannes Sigismundus, cum ad Reformatam religionem se transtulisset, tali mente praeditus talibusque ministris gavisus fuerit, qui ipsi nullum odium adversus subditos Lutheranos suaderent«.

4) Man traut seinen Augen nicht, wenn man über den Confessionswechsel Johann Sigismund's in den »Commentar. de Germania sacra restaurata« des Bischofs Caraffa folgende Notiz liest: »Auxit periculum, quod circa idem tempus elector Brandenburgicus, ut Hollandis magis placeret, *ditionem suam* hactenus Lutheranam *ad Calvinismum cogeret*« (S. 51).

landesherrlichen »Jus reformandi« keinen Gebrauch machen, so war doch denkbar, dass Lutheraner und Reformirte, über die Glaubensunterschiede ihrer Kirchen hinwegsehend, gegen die gemeinsamen Gegner zusammenhielten. Dies eben war sein Wunsch, wie er sich denn recht geflissentlich in seiner Confession zur Augustana bekannte und auf den »Herren Lutherus« berief[1]. Aber wir sahen schon, wie weit er hiermit der Durchschnittsanschauung seiner Zeit vorauseilte. Die Lutheraner fühlten sich damals den Papisten wahlverwandter als den »Sacramentirern«, und auch in der Mark Brandenburg brach ein Sturm des Unwillens los, als der Landesherr das Entsetzliche gewagt hatte[2]. Der Dompropst in Berlin redete von dem hereinbrechenden reissenden calvinischen Wolfe und wünschte abtrünnigen Fürsten Haman's Galgen und Ahitophel's Strick; die Wegräumung einiger Bilder und Altäre aus dem nunmehr reformirten Dome hatte einen Strassenaufstand zur Folge, in welchem der Bruder des Kurfürsten verwundet, das Haus des reformirten Hofpredigers geplündert wurde; wer friedfertiger gesinnt war, sah in dem Herrscher mit seinem abweichenden Bekenntniss doch immerdar einen Geduldeten. Man darf nicht vergessen, dass die Streitfrage, ob den Reformirten der Schutz des Religionsfriedens zur Seite stehe, erst 1648 zu ihren Gunsten entschieden wurde. Wie hätte der Kurfürst die Duldung, welche er für sich in Anspruch nahm, andern versagen können, wären diese Anderen auch Papisten gewesen? Die Duldung ist entweder für alle oder sie ist keine. In dem Religionsedict vom 24. Februar 1614[3], welches die Magna Charta der brandenburgischen Kirche blieb, heisst es ganz allgemein: das unnöthige Gezänk und Disputiren auf den Kanzeln und das Antasten anderer Kirchen inner und ausser Reichs, denen man zu Richtern niemals vorgesetzt, sei der christlichen Liebe zuwider; in der Instruction von 1616 wird dem Geheimen Rath zur Pflicht gemacht, »niemanden seines Glaubens und seiner Religion wegen in einigerlei Wege beunruhigen zu lassen«[4]; in dem Revers, welchen der Kurfürst den eifrig lutherisch gesinnten Landständen ausstellte (5. Febr. 1615), lesen wir: »I. Kurf. G. massen sich der Herrschaft über die Gewissen mit nichten an«[5]. Hatten die Katholiken kein Gewissen? Mit welchem Rechte durfte man sich die Herrschaft über ihr Gewissen anmassen, während man das Gewissen der übrigen Unterthanen frei liess?

Es ist sicher kein Zufall, dass die Regierung desselben Fürsten,

---

1) Hering a. a. O. Anhang 5. 6. 2) Hering a. a. O. 242 ff.

3) Verordnung, dass allenthalben gute Bescheidenheit und Moderation von denen Geistlichen auf den Kanzeln und sonsten, Aergernis, Verwirrung der Gewissen und Benachtheiligung der Kirche zu verhüten, gebrauchet und geführet werden solle. Bei Mylius C. C. M. 1, 353.

4) Cosmar u. Klaproth, der preussische Geheime Staats-Rath 121.

5) S. o. S. 17. Anmkg. 3.

welcher inmitten einer lutherischen Bevölkerung das reformirte Bekenntniss annahm, den deutschen Katholiken unter protestantischer Herrschaft die ersten Duldungsgesetze brachte.

§ 4.
Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse in den Ländern der jülich-klevischen Erbschaft.

Am Niederrhein standen ursprünglich die weltlichen Fürsten zu der bischöflichen Gewalt in einem wesentlich anderen Verhältniss als ihre Standesgenossen in der östlichen Mark. Hier war das Bisthum durch sie gegründet und bewidmet, dort gegen sie durch den Kaiser mit weltlichen Rechten ausgerüstet. Mehrere Abteien ersten Ranges und acht grosse Bisthümer: Trier, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn und, alle überragend, Köln bildeten einen Kirchenstaat, welcher auf Jahrhunderte hin dem politischen und geistigen Leben jener Landschaften seinen Charakter gegeben hat. Die Lage der weltlichen Herrschaften, welche wie Inseln aus diesem Gebiete hervorragten, war um so ungünstiger, als sie in geistlicher Beziehung unter ihren bischöflichen Nachbarn standen; bei dem engen Zusammenhange geistlicher und weltlicher Dinge, welcher das Staatsrecht des Mittelalters bezeichnet, fochten sie einfach um ihre Existenz, wenn sie sich gegen kirchliche Uebergriffe sicher zu stellen suchten. Mit am ungünstigsten von allen waren die Grafen von der Mark gestellt — dieselben, welche später berufen wurden, das ganze weltliche Gebiet jener Landschaften unter ihrem Scepter zu vereinigen; — sie waren, so weit sie nicht an das Herzogthum Berg grenzten, von lauter geistlichen Landen umgeben: Essen und Werden im Westen, Münster im Norden, Köln im Osten. Um sich der von ihren Nachbarn drohenden Gefahren zu erwehren, fielen sie zunächst auf dasselbe Mittel, welches die deutschen Könige im Kampfe mit ihrem hohen Adel angewendet hatten, sie nahmen den Feind, dessen sie nicht Herr wurden, in's eigene Lager auf: in langer Reihe enthalten ihre Geschlechtstafeln während des 12. 13. und 14. Jahrhunderts Dompröpste und Bischöfe benachbarter Sprengel. Aber bei der unverwüstlichen Anziehungskraft, welche die Institutionen der weltbeherrschenden Kirche auf ihre Diener ausübten, reichte diese Waffe nicht aus, richtete sich wohl gar wider den Vertheidiger selbst, und so griffen denn die Grafen den Feind direct an. Verhältnissmässig sehr früh, schon in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts[1], verboten sie, bei Strafe der Landesverweisung,

1) S. in der folgenden Urkunde: »in hoc volens imitari vestigia fel. rec. Engelberti patrui et Theodorici germani et fratris dom. Adolfi . . antecessorum«. Engel-

ihren Pastoren und Lehensträgern, in weltlichen Sachen die Verfügungen päpstlicher oder bischöflicher Richter anzunehmen, zu verkündigen oder gar auszuführen; nur vier Gegenstände des zwischen Staat und Kirche streitigen Gebietes: Testamente, Ehesachen, Sendgerichte und geistliche Renten sollten von diesem Verbote ausgenommen sein[1]. Die Spitze dieser Verordnung war gleichzeitig gegen die Vermischung geistlicher und weltlicher Competenz und gegen das Eingreifen auswärtiger Instanzen gerichtet: denn andere als auswärtige Bischöfe gab es eben nicht für jene Territorien.

Bei aller Verschiedenheit der Verhältnisse im Osten und im Westen fehlte es doch auch nicht an Analogieen. Auch hier verbündete sich in den conciliaren Kämpfen des 15. Jahrhunderts das weltliche Fürstenthum mit der höchsten geistlichen Autorität gegen die zwar minder mächtige, aber nähere und deshalb gefährlichere Instanz. Zu den eifrigsten Wortführern der episcopalen Partei gehörten damals der Erzbischof von Köln und der Bischof von Münster; Papst Eugen IV. strafte sie, indem er das Territorium des Herzogs Adolf von Kleve — aus dem Hause der eben erwähnten Grafen von der Mark — von ihrer Gerichtsbarkeit befreite und dem Herzog die Ernennung, nicht nur eines eigenen Landesbischofs, sondern aller sonst von den Bischöfen nominirter geistlicher Würdenträger übertrug[2]. Allerdings hatte das neu errichtete Landesbisthum

---

bert III. war Graf von der Mark von 1347—1391, Dietrich II. während 1393 (Scotti druckt irrig »patris« für »patrui« und »Theodori« für »Theodorici«).

1) Verordnung des Grafen Adolf von der Mark d. d. 1402 Sept. 5. bei Scotti klev.-märk. Provincialgesetze 1, 13: »quia comes paratus est ubique in suo territorio et dominio facere iustitiam expeditam et indilatam, .. officiarii ex iussu .. comitis .. mandaverunt pastoribus ecclesiarum et beneficiariis in comitia de Marcka .., ut nulla mandata seu praecepta quorumcunque iudicum apostolicorum vel ordinariorum ad se reciperent, acceptarent, sigillarent, publicarent aut exequerentur quovis modo in causis saecularibus vel profanis: exceptis dumtaxat in quatuor causis spiritualibus et ecclesiasticis, videlicet de testamentis et legatis, de matrimoniis, synodalibus et reditibus spiritualibus et ecclesiasticis .... Quod si aliquis pastorum et beneficiatorum .. contra praemissam inhibitionem aliquod attemptare praesumeret .., a suo territorio seu dominio excederet«.

2) Bulle Eugen's IV. für den Bischof von Utrecht d. d. 1444 Januar 16. (bei Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 4, 298 und Teschenmacher, Annales Cliviae, cod. dipl. 82): »Nos ... terras et loca supradicta .. ab omni iurisdictione, potestate et superioritate spirituali Coloniensis archiepiscopi et episcopi Monasteriensis eximentes et liberantes, fraternitati tuae ordinandi unum episcopum etiam titularem ..., qui in dictis dominiis, locis et terris, quae dicti dux, primogenitus et eorum successores in praefatis Coloniensi et Monasteriensi diocesibus ad praesens ubique tenent et in futurum quomodolibet tenebunt, sacerdotes ordinare .. ac omnia alia et singula pontificalia iura omnemque spiritualem iurisdictionem, quae archiepiscopi Colonienses et episcopi Monasterienses pro tempore inibi

Kalkar keinen bleibenden Bestand[1], und nach den päpstlichen Bullen des Jahres 1447[2], durch welche die geschädigten Bischöfe wieder in ihr Recht eingesetzt wurden, konnte fraglich erscheinen, was denn thatsächlich von dem Inhalt jenes Privilegs für die Herzöge übrig blieb. Andererseits ist letzteres niemals förmlich zurückgenommen, und jedenfalls hat es das Selbstgefühl der Landesherren unermesslich gesteigert. »Dux Cliviae papa est in terris suis« blieb auf lange hin das Schlagwort, durch welches man den kirchlichen Zustand der klevischen Lande kennzeichnete. Die Herzöge schärften nicht nur zu wiederholten Malen[3] jene älteren Verfügungen wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit ein, und zwar unter steter Einschränkung der letzteren[4], sondern verboten auch die Vergebungen an Kloster- oder Welt-Geistlichkeit[5], forderten, um die

habere et exercere consueverunt, . . . exercere valeat . . ., deputandi et illum amovendi aliumque suo loco ponendi, quotiens pro parte dictorum ducis et primogeniti fuerit requisitus, . . . concedimus facultatem. Volentes similiter . . ., ut omnia et singula, dignitates, personatus, administrationes et officia, monasteria, prioratus ceteraque beneficia ecclesiastica, quaecunque . . . in turno sive mense ordinariorum vacare contigerit, dummodo non sint sedi apostolicae reservata, personis idoneis per ipsos ducem et primogenitum tibi nominandis . . . conferre . . . valeas«. — Vgl. die Bulle Eugen's IV. vom 10. Juli 1445 (Zeitschrift d. berg. Geschichtsvereins 6, 295), durch welche alle Bündnisse von Stiftern, Klöstern und Capiteln des Landes Kleve mit Stiftern u. s. w. der Stadt Köln aufgehoben und alle von irgend jemandem über die Unterthanen des Herzogs verhängten Strafen, Urtheile und Bannsprüche für null und nichtig erklärt werden.

1) Die Hauptbeweisstelle für die Existenz des Bisthums ist bei Gert van der Schueren (217 Ed. Tross). Die amtliche Thätigkeit des neuen Bischofs hat nur wenig urkundliche Spuren hinterlassen, im düsseldorfer Archiv eine einzige (v. 22. April 1447); keinenfalls hat sie wohl das Jahr 1449 überdauert, vgl. Lacomblet, Urkundenbuch 4, 348 (Mittheilung des Archivraths Harless).

2) Müller, Reichstagstheatrum Friedrich's V. 1, 349.

3) 1486. 1491. 1508. 1524 bei Scotti 1, 12. 15. 38. 51.

4) Verordnung von 1524. Düsseldorfer Archiv (Klev.-märk. Reg. Geistl. Sachen No. 3); Regest bei Scotti 1, 51. Nach der Verfügung von 1486 (Scotti 1, 12) sollten auch in den erlaubten vier Fällen die geistlichen Mandate nicht anders als öffentlich auf den Predigtstühlen verkündigt werden. Wiederholt (1470 und 1520, bei Scotti 1, 10. 51) schärfte der Herzog den weltlichen Gerichten prompte Erledigung der in Betreff geistlicher Renten schwebenden Prozesse ein, damit nicht der Recurs an die geistliche Instanz erforderlich werde.

5) Die erste Verfügung der Art (1464 Januar 25.) betraf die Beghinen (Scotti 1, 7): Nach dem Tode einer in die Gesellschaft eingetretenen begüterten Person »sal dat Erve, Lyffgewin ind erflicke Jaerrenthe weder uiterven vallen ind kommen an der Persoenen rechten Erven . . ind niet aen dat Convent off Susterhuis blyven«. Contravenienten verfallen »in Peene van dusent alde Schilde«. — Die »Ordinance« von 1507 März 5. (Scotti 1, 33), erlassen »mit Weten ind Wille ind Consent van Ritterschap ind Stede syner F. G. Landen beide Cleve ind Marcke«, legt den Klöstern schlechthin dieselbe Beschränkung, eventuell dieselbe Strafe auf. — Endlich erging 1508 Mai 14. für den Welt-Clerus das Gesetz (Scotti 1, 38): »Gheine Priesterschap

Befolgung dieses Gesetzes zu controlliren, die Einreichung von Verzeichnissen[1], machten die Besteuerung ihres Clerus durch auswärtige Vorgesetzte von ihrer Erlaubniss abhängig[2] und verhängten die härtesten Strafen: ungehorsame Geistliche verloren ihr Vermögen, und diejenigen, welche unerlaubter Weise geistliche Mandate und Bannbriefe ins Land brachten, wurden in Säcken ertränkt; die Säcke aber hingen zum warnenden Exempel an den Thoren der Städte[3].

So hatte sich, von sehr verschiedenen Anfängen aus, in den weltlichen Territorien des Niederrheins — denn Jülich und Berg zeigen in minder energischen Zügen dieselbe Entwickelung[4] — ein Kirchenstaatsrecht ausgebildet, welches zwar keineswegs in allen Einzelheiten mit dem von Kurbrandenburg übereinstimmte, ihm aber doch in dem vorwaltenden Einflusse der Staatsgewalt glich und darum auch, als nun die Umwälzung der Kirche eintrat, ähnlich wirkte. Auch die Herzoge von Kleve hatten, politisch betrachtet, kein besonderes Interesse, sich der Reformation zuzuwenden, auch sie entschlossen sich zu einer »mittleren Richtung«. Während aber Joachim II., einige untergeordnete Satzungen der alten Kirche festhaltend, im wesentlichen der lutherischen Lehre folgte, gaben sie Bestrebungen Raum, welche alles Ernstes auf eine Vermittelung der streitenden Gegensätze gerichtet waren[5].

Die irenische Richtung des grossen Erasmus von Rotterdam hat eigentlich nur hier Einfluss auf das Leben und den Staat gewonnen;

---

sullen . . . gheinerley Erffguedern . . . tot sich koepen, wedden, belenen, noch sulche Erffguedere an sy fallen off komen moegen, idt sy mit Gyften, Versterff, Vererffnisse noch oick in ennigerley andere Wyse«.

1) Ordinance v. 5. März 1507 (s. oben): »Oick is ordinert, dat die Conventen ader Cloistern tusschen dyt ind Pinxsten neistkomenen oeren Amptluiden beschreven aver sullen geven alle onbewechliche Erve ind Guet sy bynnen desen neesten 44 Jaeren an sich geworven off gekregen moegen hebben«.

2) Verordnungen von 1452 und 1479 bei Scotti 1, 7. 12. Wie der Herzog die Geistlichen seines Territoriums zu bedeutenden Steuern heranzog, s. Zeitschrift für bergische Geschichte 6, 298.

3) Verordnung vom 14. Mai 1508 (s. oben): »Ind off imantz van den Pastoiren off Priesterschap vurgl. maiten toelieten ind die exequierden tot Unsere Verachtinge ind Unz Landtz ind Ondersaiten Affbroeck, Hinder ind Schaden . . ., so sall sulche oere Gutt Uns verfallen syn. — Ind alle die ghoene, die sulche ongewoentliche Mandate ind Bannbrieve . . in Unsen Landen brechten . ., sullen Onse Amptluide, Richter ind Vroenen ind desgelicken Unse Stede . . sy in Secken, die man dairtoe in allen Steden ind voir allen Porten derselven hangen sall, steecken ind alsoe up dat Watter werpen, verdrincken off dorch andere Wiese then Doede to brengen«.

4) Vgl. die von Varrentrapp (Hermann von Wied 2, 5) veröffentlichte Bulle, durch welche Bonifaz IX. die Unterthanen des Herzogs von Berg in weltlichen Civil- und Criminalsachen von der geistlichen Gerichtsbarkeit befreite. Alexander VI. dehnte diese Verfügung auch auf Jülich und Ravensberg aus. Varrentrapp 1, 26.

5) Wolters, Konrad von Heresbach.

während er seine kirchlichen Reformvorschläge überall sonst verschmäht sah, erlebte er die Genugthuung, dass ihm der Herzog von Kleve die für sein Land entworfene Kirchenordnung zur Prüfung und Begutachtung vorlegen liess. Ein Schüler von ihm war jener Konrad von Heresbach, von welchem die Zeitgenossen nicht wussten, ob er Katholik, Lutheraner oder Calvinist sei; er wurde der vornehmste Rathgeber des Herzogs Johann von Kleve und leitete die Erziehung von Herzog Wilhelm, der ihm Zeit Lebens die Treue bewahrte und durchaus nach seinen Eingebungen regierte. An der von Herzog Wilhelm gestifteten Universität Duisburg wirkte Georg Cassander, der Verfasser der Schrift »Ueber die Pflicht eines frommen und die öffentliche Ruhe wahrhaft liebenden Mannes in diesem Zwiespalt der Religion«; den Zwiespalt zu heben, war er selber eifrig bemüht, er gehörte zu den Theologen, deren Gutachten Kaiser Ferdinand, da er sich mit dem Gedanken der Kirchenvereinigung trug, einholte; an ihn knüpfte später die Friedens- und Unionslehre der helmstädter Schule an; auch bei ihm zweifelten die streitenden Kirchen, welcher von ihnen er eigentlich zuzurechnen sei. Herzog Wilhelm's Leibarzt war Johann Weyer, einer der ältesten Widersacher des Hexenglaubens; der Zustimmung seines gelehrten und humanen Fürsten sicher, hat er ihm sein berühmtes Buch: »Von den Blendwerken der Dämonen« gewidmet. Dieser Hof lebte nicht der Religion, sondern der Wissenschaft; er stellte die Aufklärung höher als den Kirchenglauben, die Freiheit vom Bekenntniss höher als das Bekenntniss, den Frieden höher als den Krieg. Eine Geistesrichtung, welche sich einmal vorübergehend die Herrschaft über das deutsche Leben hatte versprechen können, erlebte hier eine höchst merkwürdige Nachblüthe und schuf in Verbindung mit der politischen Tradition des Herrscherhauses kirchliche Zustände, welche ihres Gleichen nicht hatten in Deutschland.

Die hohe Bedeutung der Politik, welche die Herzoge den reformatorischen Bestrebungen gegenüber inne hielten, liegt darin, dass sie nach wie vor der alten Kirche treu zu bleiben behaupteten und dennoch aus eigener Machtvollkommenheit, nicht etwa als die Organe eines reformfreundlichen Bischofs, in die inneren Angelegenheiten der Kirche eingriffen. Diese eigenthümliche Doppelstellung tritt gleich in den Verordnungen hervor, welche 1525 durch die erste religiös-politische Aufregung der niederrheinischen Landschaften veranlasst wurden [1]. In der einen erklärt Herzog Johann, dass »des Martinus Luther's und seines Anhangs Schriften und Lehre eitel, falsch und Ketzerei sei und dass er sie niemandem in seinen Fürstenthümern und Landen gestatten wolle«. In einer

1) Bei Scotti, Sammlung der Gesetze von Jülich, Kleve u. Berg 1, 18 ff. Vgl. Cornelius, Geschichte des münsterschen Aufruhrs.

anderen, kaum vier Monate jüngeren beklagt er, dass »viel unziemliche und unleidliche Irrungen und Missbräuche eingebrochen und eine Zeit lang sich erhalten haben, wodurch die Unterthanen und arme Leute merklich beschwert und vielerlei Aergernisse, Uneinigkeit, Upsprach und Ungeschicklichkeit des Volks erwachsen«; hier Besserung zu schaffen, sei er »als Landesfürst« verpflichtet[1]. Zu diesem Zwecke schärft er die älteren Bestimmungen wegen der todten Hand und der geistlichen Gerichtsbarkeit wieder ein, vervollständigt sie durch einige gegen das Umherlaufen der Bettelmönche, das Hökern der Geistlichen und die Assistenz des Clerus beim Aufsetzen und Ausführen von Testamenten gerichtete Verbote[2], geht dann aber erheblich über die bisher inne gehaltene Linie hinaus, indem er den Pastoren Vorschriften über Lehre und Wandel macht[3], für Sacramente und Begräbnisse keine Gebühren zu fordern gebietet[4], die Verhängung von Geldstrafen im Sendgerichte untersagt[5], den Eintritt in die Klöster an ein bestimmtes Alter bindet[6], für die Besetzung geistlicher Stellen gewisse Vorschriften erlässt[7] und jeden

1) Vgl. die von Cornelius 1, 216 ff. mitgetheilten Acten.

2) »Dass ferner kein München umb oder durch die Lande zu laufen oder zu betteln länger gestattet werden, sondern, wie sich gebührt, in ihren Cloisteren Gott dienen und verbleiben. — Dass die München fort mehr kein Testament machen oder darzu gelassen werden, Hülff oder Rath darzu thuen noch Executor seyn sollen. — Vorder seynd Wir gar nit der Meinunge zu gestatten, dass München oder geistliche Persohnen einige fastelich off andere Profiande, nemblich Kesse, Botter, Herinck, Stockfisch oder dergleichen, so sie ingelden [als Zins erhalten], verkauffen sollen«.

3) »Dass ein jeder Pastor . . das Wort Gottes klärlich, ohne alle Aufruhr, Ärgernüsse oder Eigennuz verkünden, dem Volck in gutem, ehrlichen, frommen Leben fürgehe und in dem christlichen Glauben, Lehren und Haubtarticulen gründlich unterweise und berichte. — Dass ein jeder Pastor sein Kirche in eigener Person bediene; wäre aber Sache, dass ein Pastor . . . die Kirche . . . nit genugsam bedienen könnte, dass er dann einen Gelehrten bekommen . . und denselben zimblicher Massen und genugsam belohnen«.

4) »Dass die Pastoren, Kirchenmeister oder Begräbere von den Sacramenten oder Begräbnüsse kein Geld nehmen noch fordern, sondern dieselbige einem jederen umsonst zu reichen willig und bereit seyn«.

5) »Dieweilen der Sendt . . jetzundt zu vielerley Schätzunge und Schinderey des Volcks missbraucht wird, sehen Wir für gut ahn, dass in dem Sendt vort mehr kein Geldtstraff genohmen . . . werde«.

6) »Dieweil auch vielerley Missbräuch aus den Bettelorden und anderen München und Clösteren entsprossen, sehen Wir für gutt ahn, dass niemandt in die Clöster eingekleidt und Profess thuen soll, ehe er zu seinem Alter und Verstande kommen ist«.

7) »So Stiffter oder Cloister Kirchen incorporirt hätten, dass dieselbe einem frommen, gelehrten und bequemen Pastor, doch keinem Mönchen, dahin verordnen und genugsam Unterhalt geben«. — Schliesslich machte Herzog Johann die Anstellung der gesammten Weltgeistlichkeit von seiner Genehmigung abhängig. Lacomblet, Archiv für Geschichte des Niederrheins 5, 64.

Zwang bei der sogenannten Bildertracht untersagt[1]. Auf diesem Standpunkte eines territorialen Papismus ist Herzog Johann auch später verharrt. Die Kirchenordnung von 1532[2] erwähnt mit keinem Worte einer bischöflichen Zustimmung; sie greift noch tiefer in die inneren Verhältnisse der Kirche ein (wie sie denn[3] den Pastoren bei Strafe der Landesverweisung vorschreibt, was sie lehren sollen), vermeidet aber jedes ausdrückliche Bekenntniss zu den specifisch evangelischen Lehren, verweist vielmehr wiederholt auf den Brauch »der heiligen Kirche«[4] und ermahnt zu pünktlicher Zahlung der Zehnten[5]. Der geheime Herzenswunsch der Urheber dieser Ordnung tritt nirgends deutlicher hervor als da, wo es heisst: »die Pastoren sollen sich von allem Schelten der alten oder neuen Lehre gänzlich enthalten und in ihren Predigten alle irrige und streitige Artikel und was nit zu Frieden, Einigkeit und Besserung dienet, gänzlich vermeiden«. Es ist, als ob man den Erasmus reden höre: »würde Mässigung in allen diesen Dingen geübt, so möchten vielleicht diese Unruhen allmählich einer erträglichen Ruhe weichen«.

Unter Johann's Sohne und Nachfolger Wilhelm schien eine Wendung in der klevischen Kirchenpolitik einzutreten. Er bekannte sich zur Augustana und nahm das Abendmahl unter beiderlei Gestalt. Aber beim ersten Widerstande, auf welchen er stiess, gab seine weiche Natur nach. Im geldrischen Kriege von Karl V. bezwungen, verpflichtete er sich 1543 im Vertrage von Venloo, seine Länder bei dem alten Glauben zu erhalten und von den bereits eingedrungenen Neuerungen zu reinigen[6]; er ist

1) »Dieweilen auch die Heiligendracht gueter Meinungen und in der Noth eingesetzt, doch jetzundt zu grosser Laster, Spoth und Ursachen der Sünden missbraucht werden, bedünckt Uns besser, dass in der Zeit, so die Bilder getragen werden, ein jeder in seiner Kirspels Kirche Mess hoere und Gott mit Einigkeit anruffe und bitte. Willen, dass auch vortan niemands zu derselben Heiligendracht gedrungen werde. Dergleichen soll auch mit der Hagelfeier gehalten werden«.

2) Bei Richter, evangelische Kirchenordnungen 1, 160. Scotti 1, 56. Vgl. Lacomblet, Archiv 5, 10 f. 91 f.

3) »So Wir nit gemeint, einigen Predicanten, der sich disser Unser Ordenung widderwertig oder ungemess hielte, in Unsen Fürstendommen und Gebieden zu gedulden«.

4) »Das geyn Nüwerong widder die heiligen Sacramenten, widder die Gesengh und Lesen der Kirchen, widder löffliche hergebrachte Ceremonien ingefurt sollen werden. — Das die Prediger mit Vlijss den gemeynen Man underrichten, die Vesteldage nit anders, dan na lovelicher Ordenung und aldem Herkomen der heiligen Kirchen zu halden«.

5) »Das ouch geiner dem andern syne Guldten, Zyns, Renthe, Zehenden oder anders mit der Dait on Erkantniss des Rechten vorbehalden«.

6) Lacomblet, Urk.-Buch 4, 680 (Teschenmacher, Ann. Cliv. app. no. 115): »quod dux omnes suas hereditarias terras, ditiones et subditos . . in orthodoxa fide et religione nostra et universalis ecclesiae conservabit et retinebit ac nullam penitus innovationem aut immutationem faciet aut fieri permittet. Et si quid iam per aliquos

seitdem mit dem Kaiser in gutem Verhältniss geblieben und hat das Interim, welches in keinem Territorium besser der bisherigen Kirchenpolitik entsprach als in Kleve, seinem Lande auferlegt. Eben damals (1551) war es, wo er der erstarkenden katholischen Reaction gegenüber die Schranken, welche sein Vorgänger der geistlichen Gerichtsbarkeit gezogen hatte, noch weiter verengte[1]. Die Matrimonialia, so weit sie sich auf »Ehestiftungen oder Hylichs-Fürwarden[2], Verzichte und dergleichen« bezogen, sollten fortan zur Competenz des weltlichen Richters gehören. Testamente der Priesterschaft unterliegen dem geistlichen Richter nur, insofern sie bewegliche Güter betreffen. In Bezug auf die Testamente der Laien darf er nur dann einschreiten, wenn die in denselben enthaltenen Vermächtnisse zu frommen Zwecken binnen Jahr und Tag von den Erbnehmern nicht verwirklicht worden sind. Die von dem Landesherren zu geistlichen Lehen präsentirten Candidaten dürfen, wenn im übrigen qualificirt befunden, nicht zurückgestellt werden. Wenn zwischen weltlichen Patronen über das Recht der Präsentation oder über die Bewidmung Streit entsteht, darf sich der geistliche Richter nicht einmischen; eben so wenig in die Streitigkeiten über den Besitz, die Verpachtung, die Qualität geistlicher mortificirter Güter. Forderungen der Geistlichkeit an weltliche Personen gehören vor das weltliche Gericht. Eine Bestrafung durch das (geistliche) Sendgericht präjudicirt nicht der weltlichen Justiz. Die Unterthanen dürfen wegen der Sendsachen eben so wenig wie wegen irgend einer andern geistlichen Sache ausser Landes geladen werden; selbst in zweiter Instanz nicht, es sei denn, dass sie freiwillig gingen: andernfalls dürfen sie sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Derselbe Fürst aber, welcher so streng auf die Gerechtsame der weltlichen Gewalt hielt[3], welcher persönlich der evangelischen Lehre zuneigte[4], welcher die Schlüsse des tridentiner Concils nicht an-

---

ex subditis seu alias in diversum immutatum seu innovatum esset, ipse cum omni diligentia curabit, ut id tollatur«.

1) »Herzog Wilhelmen Ordnung von 1551, in was Fällen die geistliche Jurisdiction zu gestatten«, mit dem Datum »20. März« gedruckt in »Kurzer und warhafter Bericht der Differentien, welche sich zwischen Brandenburg und Neuburg enthalten. 1663« und in der »Vollständigen Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstifts Cölln betr. Stucken« 1, 24. Auszug bei Scotti, klev.-märk. Gesetze 1, 116 mit dem Datum des 9. April; Scotti folgte der Abschrift im düsseldorfer Archiv: »Klev.-märk. geistl. Sachen No. 3«. — Erzbischof Adolf von Köln war natürlich mit dieser Art von Kirchenpolitik wenig zufrieden. Lacomblet, Archiv 5, 179 f. 184 f.

2) Eheverträge.

3) Sehr bemerkenswerth ist auch das Edict vom 8. April 1554, in welchem die Processionen durch die Feldfluren verboten und nur die Umgänge um den Kirchhof gestattet werden. Scotti, klev.-märk. Gesetze 1, 121.

4) Harless in der Zeitschrift für bergische Geschichte 3, 369 f.

nahm[1]), verschmähte es nicht, mit der Curie Beziehungen zu unterhalten[2]) und, wenn die Rücksichten der Politik es erforderten, die Gewissen seiner Unterthanen an die alleinseligmachende Kirche auszuliefern. In dem Edict, welchem die eben aufgezählten Bestimmungen entnommen sind, wird festgesetzt, dass künftig auf dem Sendgericht auch wegen Ketzerei, verdammter Secten, heimlicher verdächtiger Zusammenkünfte, Schulen oder Lehren inquirirt und geurtheilt werde, und zwar im Beisein weltlicher Beamten, welche das Volk im Gehorsam erhalten sollen.

Wäre den Herzogen von Kleve die Ausführung ihrer Ideen geglückt, so würde ein Zustand, etwa wie derjenige Englands unter Heinrich VIII., die Folge gewesen sein: Ausstattung des weltlichen Oberhauptes mit weitgehenden kirchlichen Gerechtsamen; Beschränkung oder gänzliche Aufhebung der auswärtigen geistlichen Gerichtsbarkeit; Aufrechterhaltung der einheimischen kirchlichen Strafgewalt zu Gunsten irgend eines vom Fürsten gewählten, allen Unterthanen auferlegten dogmatischen Systems, sei es des altscholastischen oder eines zwischen den Gegensätzen vermittelnden; jedenfalls Bewahrung der kirchlichen Einheit. Aber was einem gewaltthätigen Herrscher in einem geographisch, politisch und national geschlossenen Reiche, inmitten einer kirchlich gleichgültigen Bevölkerung gelang, überstieg die Kräfte der Dynasten eines Staatensplitters, welcher in sich selber uneins war und unter der beständigen Einwirkung entgegengesetzter und übermächtiger Geistesströmungen stand. Wie trotzig strebten hier Ritterschaft und Städte empor! Jene hat schon im 15. Jahrhundert mehr als ein Mal dem Herzog die Räthe, mit welchen er sich zu umgeben habe, einfach vorgeschrieben, von diesen glichen wenigstens die grösseren, eng mit den flandrischen und niederländischen Communen verbündeten, mehr freien Reichs- als unterthänigen Landstädten[2]). In dem reichen Soest setzte sich, allen Edicten des Herzogs zum Trotz, die lutherische Kirchenverbesserung durch, und in Wesel geschah es wohl, dass gleichzeitig der Rath dasjenige verbot, was der Herzog gebot. Dazu eine bis ins innerste Mark von den religiösen Fragen erregte Bevölkerung, in deren Augen unzweifelhaft die Gemeinschaft der Religion eine innigere Verbindung begründete, als die Gemeinschaft der Nationalität, geschweige denn des Territoriums; hier Luther und Calvin durch Erasmus verdrängen zu wollen, hiess Steine anstatt des Brotes bieten: wann hat je ein Spötter eine Kirche gestiftet? Endlich die weichen und schwächlichen Persönlichkeiten des Herrscherhauses selbst, welche schliesslich sogar durch kör-

1) Dasselbe ist auch später in Jülich-Kleve nicht verkündigt worden. S. Urkunden No. 43. 2) Lacomblet, Archiv 5, 63 f. 192 f. 3) Haeften in den Urkunden u. Actenstücken zur Geschichte des grossen Kurfürsten 5, 7.

perliche Gebrechen verhindert wurden, ihres Amtes zu warten; genug, in einem ganz andern Sinne, als sie gewollt, sahen die Herzöge von Kleve sich schliesslich wirklich in einer mittleren Richtung: nicht ein autonomes und einheitliches Staatskirchenthum, sondern ein confessionell gemischtes Gemeinwesen war das Ergebniss ihrer Kirchenpolitik. Dadurch dass sie unterliessen, der bedrohten Kirche den Schutz des weltlichen Schwertes zu leihen (wie denn das Edict von 1565 [1]) ausdrücklich den Genuss des Abendmahls in beiderlei Gestalt gestattete), wurde der evangelischen Lehre die Bahn geebnet; dadurch dass sie unterliessen, sich der letzteren ganz und voll hinzugeben, blieb Raum für die Bekenner der alten Kirche. Die Lage des Territoriums auf der Scheide zwischen den beiden Zweigen des Protestantismus brachte es dann mit sich, dass die confessionelle Mischung eine dreifache wurde. Von Osten her sandte das Lutherthum seine Sendboten; die Grafschaften Ravensberg und Mark fielen ihm fast gänzlich anheim [2]). In Berg rang die römische Kirche mit dem lutherischen und dem reformirten Bekenntniss, in Jülich und Kleve überwiegend mit dem reformirten. Denn vor dem Schreckensregiment der blutigen Maria in England und Alba's in den Niederlanden flüchteten die Anhänger Calvin's in die klevischen Provinzen und blieben dort trotz aller Verbote des feigen Herzogs [3]); was Soest den Lutheranern, wurde Wesel den Reformirten [4]); ein Jesuitensprüchlein jener Tage lautete: »Genf, Wesel und Rochelle sind des Teufels andere Höll'«. Hier und in Emden gaben sich 1568 und 1571 die Gemeinden »unter dem Kreuze« die erste Verfassung; weit über die Grenzen des herzoglichen Gebietes erstreckte sich die Wirksamkeit dieser reformirten Synode: sie umfasste ursprünglich alle niederländischen und deutschen, in der Idee ihrer Stifter wohl auch die englischen Gemeinden; in diesem Sinne durfte man sagen, dass die reformirte Kirche Kleves in einer internationalen Gemeinschaft stand, gerade so wie die römische. So lange namentlich die Verfolgung in den Niederlanden dauerte und dort noch kein freies Staatswesen Schutz gewährte, waren die Beziehungen dorthin sehr innig [5]), eben deshalb aber

1) Berg, Reformationsgeschichte von Jülich 217 ff. Heppe, evangelische Kirche v. Rheinland u. Westfalen 1, 91. Sardemann, Ztschr. f. berg. Gesch. 1, 201 f.

2) Der Verfasser des stralendorffischen Gutachtens will sie dem Brandenburger opfern, weil sie »mit dem Lutheranismo durchaus behafft«. Ed. Droysen 445.

3) Scotti, klev.-märk. Gesetze 1, 151. 156. 158. 177. 180. Sardemann, Geschichte der ersten weseler Classe 8.

4) Wolters, Reformationsgeschichte von Wesel.

5) Dieselben überdauerten übrigens das Zeitalter der Religionskriege. Die Prediger der klevischen Gemeinden sind bis zur französischen Revolution in dem officiellen Handbuch der holländischen reformirten Kirche aufgeführt worden. Göbel, Gesch. d. christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche 2, 29.

auch die Gegenwirkungen der Spanier auf die klevischen Herzöge doppelt heftig. Wo hätten die Kämpen der Gegenreformation ein dankbareres Feld finden können als an diesem Hofe, welcher weder durch einen energischen Fürsten zusammengehalten, noch durch eine feste religiöse Ueberzeugung gestützt wurde? Sie setzten sich an ihm fest; die spanischen Mönche [1]) und die spanischen Söldner erschienen im Lande, die systematische Verfolgung der Reformirten begann, mit Mühe erkämpften die Stände wenigstens für das augsburgische Bekenntniss die Duldung. Der Ausgang wäre jedenfalls eine völlige Katholisirung des Landes gewesen, wenn Herzog Johann Wilhelm länger gelebt hätte. Er starb 1609, der letzte seines Geschlechtes.

Seine Erben waren zwei lutherische Fürsten: der Pfalzgraf von Neuburg und der Kurfürst von Brandenburg, denn noch hatte der letztere sich nicht öffentlich zu der reformirten Lehre bekannt. Wie sollten sie sich den drei Bekenntnissen gegenüber verhalten? Reichsrechtlich, nach dem augsburger Religionsfrieden, hätte nichts im Wege gestanden, den Grundsatz »Cuius regio eius religio« in Anwendung zu bringen, d. h. das Lutherthum dem Lande aufzulegen. Aber nicht nur dass Johann Sigismund bei seiner geheimen Vorliebe für den Calvinismus einem solchen Vorgehen höchlichst abgeneigt sein musste: so lange die beiden Erbberechtigten unbefangen ihr Interesse erwogen, konnten sie sich unmöglich entschliessen, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Denn von Anfang an erweckte ihnen die unvergleichliche Lage dieser Provinzen, in der Flanke sowohl der spanischen als der unabhängigen Niederlande, zwei höchst gefährliche Mitbewerber entgegengesetzten Bekenntnisses, denen sie durch eine einseitige Behandlung der confessionellen Frage geradezu in die Hand gearbeitet hätten. Verletzten sie die Reformirten, so gingen diese unfehlbar in das Lager der sprach-, stamm- und glaubensverwandten Holländer; noch lange nachher und in viel ruhigeren Zeiten hat die brandenburgische Staatskunst mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass Kleve sich den »Sieben Provinzen« als achte oder, wenn der Hochmuth der Hoch- und der Edelmögenden dies nicht zuliess, als »zugewandter Ort« zugesellen würde; noch lange nachher haben hier staatische Garnisonen dem Freistaate wenigstens eine »Barriere« erhalten. Bedrückte man dagegen die Katholiken, so verscherzte man sich nicht nur den Beistand Frankreichs, sondern erschuf dem Todfeinde eine Partei im eigenen Lande: dem Hause Habsburg, dessen sehnlichster Wunsch war, die Lücke zwischen Geldern und dem Bisthum Münster auszufüllen

1) Erste Ansiedelung der Jesuiten 1592 in Emmerich. Dederich, Annalen der Stadt Emmerich 407.

und so den Ring um die abtrünnigen Unterthanen zu schliessen[1]. Der Verfasser des stralendorffischen Gutachtens[2] setzte in seinem auf die Niederhaltung des Hauses Brandenburg gerichteten Plane gerade darauf grosse Hoffnung, dass »diese Länder wegen Unterschied der Religion ein weniges Vertrauen« zu ihrem evangelischen Herrscher gewinnen würden. Von seinem Standpunkte aus ganz mit Recht; er irrte nur darin, dass er seine kirchlichen Grundsätze auch beim Feinde voraussetzte.

Die Erben der klevischen Lande überwanden die entgegenstehenden confessionellen Bedenken und leisteten bei der Besitzergreifung das Versprechen[3], »die katholische, römische wie auch andere christliche Religionen an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Uebung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen und darüber niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu perturbiren, zu molestiren noch zu betrüben«.

Nur eine Verheissung, und doch ein Ereigniss im deutschen Leben. Wohin war es mit der Lehre von der Freiheit eines Christenmenschen, welcher einst die Nation zugejubelt hatte, gekommen! An die Stelle der Einen Kirche, welche man von Grund aus zu reformiren gedacht hatte, war eine Mehrzahl von Bekenntnissen getreten, welche sämmtlich die Wahrheit zu besitzen meinten und zur Herrschaft zu bringen trachteten. Grosses war ihnen auf diesem Wege gelungen; sehr nahe kam der augsburgische Religionsfriede dem Ideal des confessionellen Territorialismus. Die ganze Zukunft des Gedankens der Duldung beruhte darauf, dass es nicht allerorten Einem Bekenntniss gelang, seine Gegner zu vernichten oder zu sich herüber zu ziehen; dann durfte man hoffen, dass die Macht der Thatsachen die Herrschenden zu milderen Grundsätzen zwingen werde. Wirklich bestand im Anfange des 17. Jahrhunderts an zwei Stellen innerhalb des deutschen Reichs ein Nebeneinander verschiedener Bekenntnisse: in Jülich-Kleve-Berg und in den Territorien der älteren Linie des deutschen Hauses Habsburg; wie bezeichnend, dass genau zu derselben Zeit das Kirchenstaatsrecht beider Gebiete sich zu freieren Grundsätzen bequemte: die jülisch-klevischen Reversalien sind vom 14. Juni 1609, der böhmische Majestätsbrief trägt das Datum des 9. Juli, der schlesische das des 20. August 1609. Es ist ein wahres Wort, dass dieselben Ursachen dieselben Wirkungen haben; aber wie wenig reicht dies zum Verständniss der historischen Welt aus, in welche beständig der

1) Stralendorffisches Gutachten. Ed. Droysen 435. 444. 446.

2) Ed. Droysen 438.

3) Reversal d. d. Duisburg 1609 Juni 4/14., bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv Pars spec. 3, 73. — Dasselbe wird oft in den Juli verlegt, ein Irrthum, welcher, wie mir Archivrath Harless mittheilt, auf einer Verwechselung mit dem Reversal vom 11/21. Juli 1609 beruht.

unberechenbare Factor der frei schaffenden Persönlichkeit eingreift. Offenbar waren im Jahre 1609 die Voraussetzungen für die fernere kirchliche Entwickelung in Jülich-Kleve und in Böhmen-Schlesien gleich; aber das Eingreifen hier der steiermärkischen Habsburger, dort der Hohenzollern schuf eine völlig veränderte Lage: diesen wurde die confessionelle Mischung der Bevölkerung ein neuer Sporn zu duldsamer Kirchenpolitik, jenen galt sie als ein möglichst schnell und gründlich zu beseitigendes Aergerniss. Die Habsburger zerschnitten den böhmischen Majestätsbrief und liessen den schlesischen unbestätigt, die Hohenzollern retteten die klevischen Reversalien durch eine Zeit der schwersten Anfechtungen.

So weit auch der deutsche Protestantismus des 17. Jahrhunderts sich von seinem Urbilde entfernt hatte, er war doch immer noch dem Gedanken der Duldung zugänglicher als die Schüler der Jesuiten und die restaurirte römische Kirche: andere als evangelische Fürsten hätten das Versprechen von 1609 nicht halten können. Dasselbe wurde auf der Stelle hinfällig, als einer der Spondenten, der Pfalzgraf, katholisch wurde (1614)[1]. In jesuitischem Sinne wurde nun das Reversale so gedreht, als wenn es nur zu Gunsten der Katholiken ausgestellt worden, und folgerecht wurden in Jülich und Berg (welche bei der vorläufigen Theilung der Erbschaft dem Pfalzgrafen zugefallen waren) alle jene Zwangsmittel, in welchen die Führer der Gegenreformation Meister waren, in Bewegung gesetzt, um den Aufschwung rückgängig zu machen, welchen das evangelische Wesen seit 1609 genommen hatte. Eine unabweisbare Logik aber führte weiter. Die zurechnungsfähigen unter den alten Herzögen von Kleve hatten wohl gewusst, warum sie gegen den evangelischen Theil ihrer Unterthanen nicht mit Feuer und Schwert vorgingen: schliesslich war er doch ihr sicherster Rückhalt bei der Vertheidigung ihrer hochgespannten kirchenhoheitlichen Ansprüche. Sobald Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm sich entschloss, sein Land katholisch zu machen, konnte er jenen territorialen Papismus nicht länger aufrecht erhalten: er schloss, was seine Vorgänger stets vermieden hatten, ein förmliches Concordat mit dem Erzbischof von Köln, welches ihm zwar thatsächlich noch immer ausgedehnte Rechte gewährte, grundsätzlich aber das Kirchenstaatsrecht seines Territoriums preisgab[2]. Brandenburg dagegen blieb den beiden Grundsätzen treu, welche das gemeinsame Regiment von 1609 bis 1614 befolgt hatte: Duldung der verschiedenen Bekenntnisse, Behauptung und Verstärkung des staatlichen Aufsichtsrechts. Eine der ersten Handlungen der neuen Herrschaft war die selbständige Constituirung der reformirten

1) Nicht das Jahr des factischen, sondern des öffentlich erklärten Uebertritts.

2) d. d. 1621 Juli 28. bei Scotti, jülich-bergische Gesetze 1, 73 ff. Vgl. Scotti, kurkölnische Gesetze 1, 230.

Kirche gewesen: seit 1610 gab es eine Generalsynode der drei Herzogthümer Jülich, Kleve und Berg, welcher sich im folgenden Jahre auch die Provinzialsynode der Grafschaft Mark anschloss[1]. Die Kirche war dadurch von Holland emancipirt, keineswegs aber »frei« geworden. So war z. B. sämmtlichen Geistlichen das zu Hader und Zwiespalt führende Disputiren über Religionsangelegenheiten verboten, und die weltlichen Beamten hatten die Weisung erhalten, nach dem Tode eines Geistlichen dessen Kirche sofort zu schliessen, an die Regierung zu berichten und keinem neuen Geistlichen die Verwaltung des Predigtamtes oder eines sonstigen Kirchendienstes zu gestatten, so lange er nicht im Besitze eines landesherrlichen Patentes sei[2]. In diesem Sinne verbot nun auch Markgraf Georg Wilhelm (als »Gewalthaber« seines Vaters) der gesammten Geistlichkeit, bei Verlust ihrer Beneficien und Präbenden, »sich irgend welchen Verordnungen, Satzungen, Instructionen, Jurisdiction, Geboten oder Verboten eines Dritten unterwürfig zu machen«, belegte ungehorsame Geistliche mit Geldstrafen, protestirte gegen das pfalzgräflich-kölnische Concordat und verbat sich die Einmischung des Erzbischofs von Köln: denn er, der Brandenburger, sei den Geistlichen nicht weniger als den Weltlichen zum Fürsten vorgesetzt[3]. Die lutherischen Prediger wies er, unter ausdrücklicher Verwahrung gegen den Schein einer beabsichtigten Gewissensbeschränkung, zu »christbrüderlicher Einigkeit und Duldsamkeit« gegen die Reformirten an[4]. Andererseits hielt die brandenburgische Regierung den Katholiken gegenüber treu und gewissenhaft an der Zusage von 1609 fest. Als gleich nach dem Uebertritte des Pfalzgrafen in leicht erkennbarer Absicht das Gerücht verbreitet wurde, dass die brandenburgische Regierung sich mit Bekehrungsplänen trage, bestritt Georg Wilhelm dies auf das entschiedenste und erklärte, einen jeden bei seiner Religionsfreiheit lassen und wider Bedrückungsversuche beschützen zu wollen, sintemalen Gott der Allmächtige sich die Herrschung über das Gewissen allein vorbehalten habe[5]. Der schönste Beweis für die Vertragstreue des Herrscherhauses war, dass es auch unter den Katholiken schon damals ehrliche und treue Anhänger fand; eben hier in Kleve lernte Georg Wilhelm jenen Grafen von Schwarzenberg kennen, welchen er später zum ersten Minister des Staates erhoben hat[6].

---

1) Richter, Beiträge zum preussischen Kirchenrecht 58.

2) d. d. 1609 Sept. 30. u. 1612 Juni 5. bei Scotti, klev.-märk. Gesetze 1, 224. 232.

3) Urkunden No. 2. 3. 4) 1617 Juli 6. bei Scotti, klev.-märk. Gesetze 1, 237. 238.

5) Urkunden No. 1. Später veranlassten die Maassregeln des Pfalzgrafen gegen die Evangelischen den Statthalter zu Repressalien. Haeften in den Urkunden und Actenstücken zur Geschichte des grossen Kurfürsten 5, 49.

6) Mitglied des Geheimen Raths wurde Schwarzenberg schon unter Johann Sigismund. Cosmar u. Klaproth 138.

Die klevischen Katholiken durften wohl ihrem neuen Herzog vertrauen. Schon waren sie nicht mehr die einzigen ihres Bekenntnisses, welche seinen Schutz genossen.

§ 5.

Untergang und Erneuerung der römischen Kirche in Preussen.

Auf den ersten Blick scheint es keinen grösseren Unterschied zu geben als zwischen den weltlich-monarchischen Territorien der Markgrafen von Brandenburg und Herzöge von Kleve auf der einen, dem geistlich-aristokratischen Gemeinwesen der deutschen Ordensritter auf der anderen Seite. Sieht man aber schärfer zu, so erkennt man, dass das letztere kein Kirchenstaat im gewöhnlichen Sinne des Wortes war, wo die beiden Schwerter in derselben Hand vereinigt gewesen wären; sie waren getrennt und stritten mit einander wie nur in irgend einem von Laien regierten Staate. Darüber, wem in diesem Kampfe der schliessliche Sieg verblieben, kann kein Zweifel sein. Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, dass die vier Bischöfe des Ordenslandes in einem vollen Drittheil des Territoriums weltliche Hoheitsrechte ausübten. Der Orden hat auch hier niemals auf seine oberste Justiz-, Finanz- und Militär-Hoheit verzichtet; er sprach in Criminalfällen Recht, besteuerte die Geistlichen, befehligte die bischöflichen Contingente[1]. In den beiden Drittheilen, wo die Bischöfe von vorn herein auf das geistliche Schwert beschränkt waren, hielt ihnen der Orden noch dadurch das Gegengewicht, dass er kraft seines Patronatrechts zu allen niederen geistlichen Stellen ernannte[2]. Von jeder Einwirkung auf den Orden waren sie, da diese ritterlichen Mönche ihre Spiritualia selbst verwalteten[3], grundsätzlich ausgeschlossen; umgekehrt hatten sie die eigene Unabhängigkeit nicht behaupten können, sondern waren, wie in der Mark und in Kleve, dem Bündniss der Curie und der Territorialmacht erlegen.

---

1) Baczko, Geschichte Preussens 1, 367. 2, 354. 377 f. — Hierfür wie für den ganzen Paragraphen vgl. H. v. Treitschke, historische u. politische Aufsätze 2, 1 ff.

2) S. den Vertrag von 1249 zwischen dem Orden und den neubekehrten Preussen: »promiserunt fratres, quod ecclesiis aedificatis ipsi easdem presbiteris conferent eisque infra dicta beneficia assignabunt« (Dreger, c. dipl. Pomeraniae 1, 292). — Kulmische Handfeste (ed. Kretzschmer 28): »Et ius patronatus habebimus perpetuo in dotatis (parochiis), eis etiam in idoneis sacerdotibus provisuri«.

3) S. den oft wiederholten Erlass Honorius' III. d. d. 1218 Oct. 1 (Strehlke, tabulae ord. Teutonici 275): »Cum dilecti filii fratres hospitalis s. Mariae Theutonicorum nullum habeant episcopum vel praelatum praeter Romanum pontificem et speciali praerogativa gaudeant libertatis, non decet vos in eos vel clericos aut ecclesias eorum, in quibus potestatem ecclesiasticam non habetis, absque mandato nostro excommunicationis vel interdicti sententiam promulgare«.

Von den vier Domcapiteln hatte eines (Ermland) nothdürftig seine Freiheit gerettet[1]), die drei übrigen (Kulm, Pomesanien, Samland) waren statutenmässig mit Ordensbrüdern besetzt und durften nur Ordensbrüder zu Bischöfen wählen[2]); überdies wurden Bischof und Capitel in künstlicher Trennung erhalten[3]). Nur der Metropolitan des Landes blieb selbständig, aber er weilte in dem fernen Riga, und war schon deshalb nicht sonderlich zu fürchten. Da unzweifelhaft, wenn man nicht auf die Form, sondern auf die Sache sah, der Orden für eine weltliche Gewalt gelten musste, so kam, politisch betrachtet, die Incorporation der drei Bisthümer einer Säcularisation gleich. Der weltliche Charakter des Ordens zeigte sich auch in den Beschränkungen, welche er der todten Hand auferlegte[4]), und in der geringen Gunst, welche er dem Klosterwesen erwies[5]): nirgends waren die Kirchen ärmer, nirgends die Klöster seltener als unter dem Zeichen des schwarzen Kreuzes. Ursprünglich

---

1) Baczko 3, 278.

2) In der Stiftungsurkunde des pomesanischen Capitels, welches in der Weise des kulmischen eingerichtet wurde (»per omnia secundum formam et libertatem canonicorum ecclesiae Culmacensis« Voigt c. dipl. 1, 185) und seinerseits wieder dem samländischen zum Vorbilde diente (s. den wörtlich übereinstimmenden Abschnitt in der Stiftungsurkunde des samländischen Capitels bei Gebser, Gesch. d. Domkirche zu Königsberg 1, 46), heisst es: »ut per omnia secundum constitutiones regulae praedicti hospitalis vivant; . . si numerum canonicorum . . augere decreverimus . ., peragatur ita, quod personam eligendam vel personas de gremio . . hospitalis Theutonicorum de consensu et licentia magistri Prusciae . . assumamus« (Voigt, c. d. 1, 186). — Bestimmung für das Bisthum Samland (Voigt, Gesch. Preussens 3, 550): »ut, quandocunque . . unum ex praedictis canonicum aut praelatum cedere vel decedere contigerit, superstites providendi ipsi ecclesiae de alio praelato vel canonico, fratre tamen ordinis nostri iuxta morem et consuetudinem, quam in talibus servat Culmensis ecclesia nostri ordinis, et nihilominus providendi ipsi ecclesiae de episcopo nostri ordinis fratre, cum nos et successores nostros cedere vel decedere contigerit, per electionem sive postulationem canonicam plenam et liberam habeant facultatem«.

3) Baczko 1, 353.

4) In dem oben (S. 33) citirten Vertrage mit den neubekehrten Preussen wird bestimmt (Dreger, c. d. Pomeran. 1, 288): »Quodsi aliquis aliqua immobilia in testamento suo legaverit alicui ecclesiae vel personae ecclesiasticae, eadem ecclesia vel persona ecclesiastica illa immobilia intra annum vendere teneatur; . . alioquin . . illa immobilia . . ad magistrum et fratres libere devolvantur. Cum enim idem magister et fratres unam faciant ecclesiam et conventum per totam terram, quam habent in Prussia a Romana ecclesia, credunt, . . quod licitum non sit eis, ut terram eandem in dominium alterius ecclesiae vel personae ecclesiasticae transferant absque summi pontificis consensu et licentia speciali«. — In den Privilegien fast aller Städte findet sich die Bestimmung: »Volumus, ut nulla religio locetur sine fratrum nostrorum consensu et ut nullus absque domus nostrae consensu alicui religioni det vel vendat aream vel areas, domum vel domos, curiam vel curias in civitate vel bonis eius« (Voigt, Gesch. Preussens 3, 499. 745).

5) Voigt, Gesch. Preussens 3, 500. 6, 756. Jacobson in Ledebur's neuem Archiv 1, 47 ff.

eng mit dem römischen Stuhl verbündet, trat der Orden mit zunehmender Erstarkung auch diesem so selbstbewusst gegenüber wie irgend ein weltlicher Fürst; er hat gelegentlich die Ablieferung des Peterspfennigs und das Wallfahren nach Rom verboten[1]).

Das Kirchenwesen des Landes befand sich also in einer nahezu vollständigen Abhängigkeit vom Orden. Ein treuer Anhänger der alten Kirche musste hierin wohl die allerzuverlässigste Bürgschaft für deren ferneren Bestand sehen; hatte doch in den geistlichen Ritterorden der weltbeherrschende Charakter der mittelalterlichen Hierarchie seinen eigenthümlichsten Ausdruck gefunden. Indess eben diese enge Verbindung mit dem Orden wurde der römischen Kirche in Preussen verhängnissvoll. Längst hatte derselbe, der ursprünglichen Bestimmung der Stifter untreu geworden, seine innere Berechtigung verloren; seine Herrschaft wurde als der unerträgliche Druck einer überlebten Institution empfunden. Ihn zu reformiren war auf dem Boden der alten Kirche unmöglich; in noch höherem Grade als später für die Gesellschaft Jesu galt für ihn das Wort: Sint ut sunt aut non sint. Eine Aufhebung aber von Seiten der Curie wäre vermuthlich begleitet gewesen mit der Einverleibung des Ordensstaates in das Patrimonium Petri. Wollte das Land seine Selbständigkeit retten, so blieb nichts andres übrig als die Säcularisation, d. h. die Lossagung von Rom. Aus dieser Zwangslage erklärt sich wesentlich der beispiellos schnelle und gründliche Erfolg, welchen die Reformation in Preussen errang. Der Bischof von Samland war der erste der Welt, welcher die Lehre Luther's annahm; die Kirchenordnung, welche der erste weltliche Herrscher im Jahre 1525 erliess, erklärte[2]), »dass von wegen christlicher Einigkeit sich nicht gebühren wolle, noch zu gedulden wäre, so jemand seines Kopfes und Gefallens diese Ordnung verachten und übertreten würde«; in wenigen Jahren gab es keine Papisten mehr im Lande. In Brandenburg und Kleve fristete Rom seine Herrschaft eine gute Weile durch die Kirchenhoheit weltlicher Fürsten, in Preussen begrub der erste Sturm unter den Trümmern der Mönchsherrschaft auch die Hierarchie.

Für die Curie bestand das Ueberraschende des Ereignisses wohl hauptsächlich darin, dass es sich vollzog unter zuerst stillschweigender, dann offener Billigung des Staates, welchen sie mit richtigem Instincte in seinen früheren Kämpfen gegen den Orden unterstützt hatte, der Republik Polen. Auf dem Reichstage, welcher 1569 in Lublin stattfand, erklärte König Sigismund, seinen Vasallen und dessen Land bei der augs-

---

1) Baczko 2, 371. Voigt in Raumer's historischem Taschenbuch 1833. S. 138.

2) Richter, evangelische Kirchenordnungen 1, 33.

burgischen Confession erhalten zu wollen[1]. Eben aber von dieser Seite her kam auch die erste Hoffnung, wenn nicht auf völlige Herstellung des Kirchenraubes, so doch auf Duldung des römischen Bekenntnisses. Polen, unter dem letzten Jagellonen ein fast aufgegebenes Aussenwerk, in welchem sich alle möglichen Secten ein Stelldichein gaben, wurde unter Sigismund III. die feste Burg der Propaganda, von wo aus sie sich anschickte, die verlorenen Stellungen im Osten und Norden wiederzugewinnen. Höchst unbequem musste ihr bei diesem Vorhaben der Erbanspruch des Hauses Brandenburg auf das herzogliche Preussen sein, welchen Sigismund August gewährleistet hatte und dessen Verwirklichung bei dem Hinsiechen der herzoglichen Linie in naher Aussicht stand. Noch war indess die Belehnung selbst nicht ertheilt; war sie nicht überhaupt zu verweigern, so bot sie doch zur Erreichung grosser Vortheile Gelegenheit: der polnische König forderte vom Kurfürsten die Freigebung des katholischen Bekenntnisses. Ob Joachim Friedrich — an diesen trat die Frage zuerst heran — mit Aussicht auf Erfolg hätte widerstehen können? Vielleicht, wenn er seiner Stände sicher gewesen wäre; gerade sie aber, welche die fürstliche Autorität ohnmächtig gemacht hatten und ohnmächtig zu erhalten strebten, waren seine eifrigsten Gegner. So gab er nach; vorläufig nur in Gestalt einer Zusage, welche aber sein Sohn Johann Sigismund, nach längerem Sträuben[2], offenbar sehr schweren Herzens, in einen rechtlich bindenden Vertrag verwandeln musste. Es war am 16. November 1611, als der Kurfürst den Katholiken im Herzogthum Preussen freie Religionsübung, ungestörten Besitz ihrer Capellen und Bethäuser, freien Zutritt zu Aemtern und Ehrenstellen versprach. Ausserdem gelobte er, auf eigene Kosten innerhalb der nächsten drei Jahre in Königsberg eine katholische Kirche mit Kirchhof, Glockenthurm und Pfarrwidmung zu errichten, welche unter der Diöcesangewalt des ermländischen Bischofs stehen und von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der im canonischen Rechte vorgesehenen Fälle) befreit sein sollte. Endlich verbürgte er den Katholiken das Patronatrecht in einem Umfange, welcher dem Ius reformandi sehr nahe kam und die grössten Hoffnungen der Propaganda erwecken musste[3].

---

1) Dogiel, cod. dipl. Poloniae 4, 345 f.: »Cum .. intellexissemus, universos ordines ducatus Prussiae in eam doctrinam religionis, quae communi consensu senioris ducis piae memoriae omniumque illustritatis suae subditorum, iuxta formulam Augustanae Confessionis et Apologiae eiusdem recepta et publicata est, consensisse: . . . ducem omnesque suae illustritatis subditos et universam ditionem in hac ipsa doctrina religionis clementer conservare statuimus«.

2) Droysen 2, 2, 411.

3) Dogiel, cod. dipl. Poloniae 4, 439: »Religio Catholica Romana in ducatu

Ein Erfolg, welchen zu behaupten [1]) dem Katholicismus nur möglich wurde durch die confessionelle Spaltung seiner Gegner. Schon der Verdacht calvinistischer Gesinnung, in welchem Joachim Friedrich und Johann Sigismund standen, war ein Moment der Feindschaft ihrer eifrig lutherischen Stände; wie wuchs nun erst der Hass der Letzteren, als der Uebertritt wirklich erfolgt war. Ein königsberger Prediger warnte in einer Druckschrift vor der »verdammlichen zwinglischen oder calvinischen Secte«; auf der Kanzel hörte man das Wort »calvinische Rotte«; an geweihter Stätte wurde zum Morde des Kurfürsten aufgefordert [2]). Es geschah, dass dem Landesherrn in seiner eigenen Residenz die öffentliche Uebung seines Bekenntnisses bestritten wurde und dass die deutsch-lutherischen Stände gemeinsame Sache machten mit dem polnisch-katholischen Könige gegen den calvinistischen Herzog. Am 5. August 1617 verkündigten Commissare des polnischen Königs in Kö-

eam profiteri volentibus libera erit; neque ullus unquam ex Ducalibus, vel eam iam profitentibus aut in posterum professuris, eam ob rem interpellabitur.

Sacella itidem et oratoria ubivis, tam in confinibus quam alibi, integra, tuta et concessa illis erunt; in iisdemque liberum pietatis ex doctrina institutisque Catholicis Rom. exercitium habebunt. Nemo eo nomine turbabitur premeturve; nemo religionis Catholicae causa ullam vim, iniuriam, contumeliam molestiamve perferet aut perferre perpetique debebit.

Ad munera etiam et honores iis, qui ex Catholicis idonei fuerint, liber aditus erit.

Quicunque etiam in ducatu Catholicae Romanae religionis barones, nobiles et civitates iura patronatus a magistris ordinis Cruciferorum vel serenissimis Poloniae regibus vel decessoribus nostris ducibus Prussiae habuerint vel praescriptione consecuti sint, integrum licitumque illis erit, religionis Catholicae Romanae exercitium in iisdem introducere, instituere habereque . . . .

Nos . . promittimus spondemusque, in usus . . religionis Catholicae Romanae unum templum, cuius iusta capacitas sit, latericium seu ex lapide, loco decente et honesto in suburbio aliquo (Regiomonti), . . . coemiterium item circumcirca et campanile, ad summum intra triennium, nostro sumtu exstructuros; similiter etiam iuxta templum domum et habitationes necessarias et commodas pro parochis et ministris, tam eius quam ecclesiae, infra supra scriptum tempus; tum in dotem etiam ecclesiae et alimenta parochi mille florenos annuos certi reditus, certis in fundis, villis, agris aut censibus assignaturos.

Ius praesentandi parochum (idoneum tamen et imprimis quidem sacerdotem Catholicum religionis Romanae, tum qui utriusque linguae, tam Polonicae nimirum quam Germanicae peritus sit) ad Nos pertinere debebit. Si tamen intra semestre tempus Nos successoresve Nostri praesentare eum negligeremus, rever. episcopo Varmiensi (uti episcopo viciniori) successoribusque eius de parocho eius ecclesiae providere ipsumque instituere liberum erit. Ad eundem successoresque eius inspectio in doctrinam, mores et vitam parochi pertinere debebit, qui quidem eodem iure, quo alii in regno Poloniae sacerdotes, privilegiatus et exemtus omnino ab omni iurisdictione saeculari esse debebit, exceptis casibus in iure canonico expressis«.

1) Die katholische Kirche in Königsberg wurde am 21. December 1616 eingeweiht. Arnoldt, Kirchengeschichte von Preussen 483.

2) Hering, historische Nachricht 333. 340. 350. Hering, Beiträge 1, 93.

nigsberg, dass, wer fortan eine andere Religion als die römisch-katholische oder diejenige augsburgischen Bekenntnisses zu lehren und auszuüben sich unterstände, als ein Störer des öffentlichen Friedens vor dem Hofgericht zu belangen sei; zu den öffentlichen Aemtern sollten in Zukunft nur Katholiken oder wenigstens solche Protestanten berufen werden, welche dem Calvinismus und anderen Secten widersprächen und das »Corpus doctrinae Prutenicae« unterschrieben [1]. Von hier war doch nur ein Schritt bis zur Ausschliessung des calvinistischen Herzogs selbst.

Man gewahrt leicht, was Uebereinstimmung und Unterschied der kirchlichen Verhältnisse in dem östlichen und westlichen Vorlande des werdenden preussischen Staates ausmacht. In beiden rangen die drei grossen Bekenntnisse nach öffentlicher Anerkennung. Während aber im Westen der treibende Impuls von den Regierten, ging er im Osten von den Regierenden aus. In den Ländern der klevischen Erbschaft ging die confessionelle Scheidung mitten durch die Bevölkerung, in Preussen gehörte die breite Masse der Bewohner demselben Bekenntniss, dem Lutherthum, an; in Kleve war die neue Landesherrschaft ursprünglich in erträglichem Einvernehmen, erst später durch den Gegensatz von calvinistisch und römisch getrennt, in Preussen dagegen wirkte vom ersten Augenblick an der Antagonismus zwischen dem katholischen Lehensherrn, dem calvinistischen Lehensträger, den lutherischen Ständen.

Wollten diese verschiedenen Mächte sich nebeneinander behaupten, so mussten sie darauf dringen, dass der Staat seinen Standpunkt nicht unter, sondern über den Bekenntnissen nahm. Aber die beiden Territorien, von welchen wir reden, hatten nicht einmal in staatsrechtlicher, geschweige denn in kirchlicher und geistiger Beziehung ein Dasein für sich; fortwährend standen sie unter der Einwirkung der grossen universalen Mächte der christlichen Welt. Da schickte sich eine derselben, die römische Hierarchie, an, die Verluste des letzten Jahrhunderts wieder einzubringen. Noch einmal sah sich der Protestantismus in seinem ganzen Bestande bedroht, und mit ihm der eben aufspriessende Gedanke der Duldung.

---

1) »Litterae recessus d. legatorum regiorum a. 1617 Regiomonti die 5. Aug. publicatae« bei Baczko 4, 491: »Si quis posthac aliam religionem quam Catholicam Romanam vel Augustanam eiusque Apologiam et Corpus doctrinae Prutenicae abhinc docere, contionari et exercere ausus fuerit praesumpseritque, is, uti turbator pacis publicae, a quovis conveniendus et accusandus est in iudicio aulico .... Qui vero ad publica officia in posterum vocabuntur, ii vel sint Catholici, vel certe tales, qui Calvinismo et aliis sectis contradicant et Corpori doctrinae Prutenicae subscribant«.

§ 6.
Stillstand.

Die Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm erhält ihren Charakter durch den grossen Kampf, an welchem selber Theil zu nehmen Brandenburg nicht erspart wurde. Während des Religionskrieges treibt man keine interconfessionelle Religionspolitik; es wäre mehr als ein Anachronismus, es wäre Selbstmord gewesen, in einer solchen Epoche der römischen Kirche weitere Ausdehnung zu gestatten. Nicht nur durch das Restitutionsedict sah sich der Staat in seinem Bestande bedroht; in Wien trug man sich mit dem Gedanken, auch das Ordensland der Kirche zurückzugeben, am Rhein brachte die jesuitische Propaganda den Vertrag von Venloo in Erinnerung, nach welchem die klevischen Lande durchaus katholisch sein sollten, ja, man redete unumwunden von der Ausrottung der »calvinistischen Rotte« überhaupt [1]. Gegenüber den erbarmungslosen Bekehrungsbestrebungen der andern Partei muss es schon als etwas Grosses angesehen werden, wenn Brandenburg seinen Katholiken die vertragsmässige Treue hielt. »Es war niemals Unsre Absicht«, schrieb Georg Wilhelm 1632 an Ludwig XIII., »irgend eine Religion, welche Christum bekennt, von unseren Landen auszuschliessen, viel weniger sie unbillig zu behandeln oder mit Verfolgungen zu bedrängen« [2]. Das Jahr darauf dankte der Provincial der rheinischen Capuziner dem Kurfürsten in überschwänglichen Worten für die seinem Orden bewiesene Gunst [3]. Und welche freie Anschauung setzte es doch voraus, wenn der gläubig calvinistische, mit den Vorkämpfern des Protestantismus nahe verwandte Herrscher eines weit überwiegend von Evangelischen bewohnten Landes einen Katholiken zu seinem ersten Minister machte. Mit Recht erschien dies einem ganz von confessionellen Vorstellungen beherrschten Zeitalter höchst auffällig. Ein französischer Diplomat, welcher eine Zeit lang am berliner Hofe weilte [4], bemerkte mit Staunen, dass der Kurfürst keinerlei Groll gegen die Bekenner der

1) Ranke, zwölf Bücher preussischer Geschichte 1, 202. Hering, Beiträge 1, 178. Geh. St.-Arch. R. 34. 73.

2) S. Urkunden No. 9. Vgl. die schöne Erklärung, welche der Kurfürst bei seinem Regierungsantritt den märkischen Ständen abgeben liess (Hering, Beitr. 1, 4): »dass er über der Unterthanen Gewissen zu herrschen keinesweges gemeint sei; wie er auch befinde, dass die Religion, sonderlich die wahre Religion, nicht mit Gewalt sich fortpflanzen lasse; sondern es gehöre guter Unterricht dazu«.

3) S. Urkunden No. 10.

4) Es war Feuquières. S. seine Aeusserung bei Aubery, mémoires p. s. à l'histoire de Richelieu 2, 187 (Ranke 1, 209): »L'électeur ne tesmoigne point d'aigreur contre ceux de la religion catholique, s'en servant mesme, comme du Cte. de Schwarzenberg«.

katholischen Religion zeige; eine venetianische Relation versichert nachdrücklich, dass Schwarzenberg trotz seines katholischen Bekenntnisses ganz und gar das Herz seines calvinischen Herrn beherrsche [1]). In Preussen liess die Todfeindschaft zwischen Lutheranern und Reformirten sogar ein Bündniss zwischen dem Kurfürsten und der römischen Kirche als möglich erscheinen [2]); alles Ernstes hat man die Frage aufgeworfen, ob wohl Georg Wilhelm selbst unter Umständen katholisch geworden wäre [3]).

Fragen wir nach den Ergebnissen, so ist klar, dass das Wirken einer confessionell gemischten Regierung im 17. Jahrhundert nicht die gleichen Früchte bringen konnte, wie in Epochen kirchlichen Friedens. Die Streitfrage über die persönliche Ueberzeugung des Grafen Schwarzenberg soll hier nicht zum Austrage gebracht werden; so viel scheint fest zu stehen, dass er die confessionellen Fragen etwas leicht nahm. Die Bitte des Königs von Frankreich, den Capuzinern in den klevischen Besitzungen weitere Ausdehnung zu gestatten, empfahl er seinem Herrn mit den Worten: es werde die Zeit kommen, da ihm die Affection der Krone Frankreich viel helfen werde, und diese Capuziner seien solche Leute, »die keinem nix schaden« [4]). Noch bemerkenswerther sind die Recesse, welche er in der kleve-jülichschen Sache mit dem Pfalzgrafen schloss. Der erste derselben (von 1624) enthielt über die kirchliche Frage nur einen Hinweis auf ältere Verpflichtungen, der zweite (von 1629) bestimmte ganz allgemein, »dass die Regierung von beiden Fürsten also angestellet werden soll, wie es fürstlich, löblich, auch der Lande Privilegien und Immunität conform und gemäss, auch bei Gott, der kaiserlichen Majestät und der Posterität zu verantworten sein würde« [5]).

Das war gewiss nicht die richtige Art, im Zeitalter der Religionskriege kirchliche Streitigkeiten beizulegen. Eine so fanatische Regierung wie die pfalzgräfliche musste, wenn man sie an der Verfolgung ihrer andersgläubigen Unterthanen hindern wollte, durch die allerschwersten und eingehendsten Verpflichtungen gebunden werden. Da dies unterblieb, so nahm die Bedrückung der Evangelischen in Jülich und Berg ihren Fortgang [6]). Es erging der Befehl, die »unkatholischen

---

1) Relation von Grimani (Fontes rerum austriacarum 2, 26, 284; Droysen 3, 1, 260): »che se bene è perfettissimo catholico, disponera ad ogni modo assolutamente del cuore di esso principe calvino«.

2) Hering, Beiträge 1, 104. 3) Pauli 4, 620. 4) Urkunden No. 7.

5) Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge 86. 97.

6) S. Warhafftige Deduction des elendigen Zustandes und der schweren Verfolgungen, welche den evangelischen Gemeinden in Jülich und Berg zugefüget worden. Amsterdam 1664.

Prädicanten und Schulmeister abzuschaffen«, und als sich dies denn doch nicht kurzer Hand ausführen liess, wurde wenigstens die öffentliche Uebung der evangelischen Religion auf den Stand des Jahres 1609 beschränkt. Die Evangelischen fuhren fort, ihren Gottesdienst in Privathäusern, ohne Gesang, zuweilen in der Stille der Nacht, zu halten: es wurde ihnen bei Strafe verboten; man nahm ihnen die Kirchhöfe; man schloss sie vom Bürgerrecht, von Gilden und Zünften aus; man beschränkte sie im Erwerbe von Eigenthum. Es war die schnödeste Verletzung der Verträge; noch war die Erbschaft ungetheilt, der Kurfürst Mitbesitzer auch des vom Pfalzgrafen verwalteten Theils: sollte er seine Glaubensgenossen dem Schicksal der Vernichtung preisgeben?

Unerledigt ging die grosse Frage an den Nachfolger von Georg Wilhelm über.

Zweiter Abschnitt.

Der grosse Kurfürst.

---

§ 1.

Persönliche Ueberzeugung des Kurfürsten.

Selten hat sich ein Forscher gründlicher geirrt als jener, welcher, verführt durch eine unechte Urkunde, annahm, dass Friedrich Wilhelm von Brandenburg eine Vorliebe für die katholische Kirche gehegt habe[1]. Es giebt wenig geschichtliche Thatsachen, welche so über allen Zweifel erhaben sind wie die, dass der grosse Kurfürst ein echter evangelischer Christ, und zwar ein eifriger Bekenner der reformirten Lehre gewesen ist.

Was ist so geeignet, die innersten Gesinnungen des Herzens darzulegen als die Aufzeichnungen, in welchen ein Vater, den Tod vor Augen, seine Nachkommen belehrt und ermahnt? In dem unter dem Titel: »Väterliche Vermahnung« bekannten, durchaus von der Hand des Kurfürsten geschriebenen politischen Testament von 1667[2] lesen wir: »Was die Religion und der Kirchen Bau in Euren Landen betrifft, so ist fürnehmlich dahin zu sehen und zu trachten, auf dass die reformirte Religion, welche auf das wahre Wort Gottes und auf die Symbola der Apostel allein gegründet und ohne Menschenzusatz ist, in allen Euren Landen möge fortgepflanzt werden«[3]. Damit dieses Werk befördert werde, seien zu den Bedienungen und Officien bei Hofe und im Lande vor andern, auch vor den Lutheranern, Reformirte anzunehmen; gäbe es »qualificirte Subjecte« dieses Glaubens im eigenen Lande, desto besser; wo nicht, so seien sie aus dem Auslande herbeizurufen[4]. In einem andern Testa-

---

1) Höfler im Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen 11, 41. Vgl. Droysen 4, 4, 131.

2) Aus dem Hausarchiv bei Ranke, 499 ff.

3) Vgl. den Schluss des Entwurfes, betr. die Erwerbung Schlesiens, bei Ranke 1, 522: »Vor allen Dingen aber muss Gott zum Beistande angerufen und dessen Ehre mit Fortpflanzung der evangelischen Kirche befördert werden«.

4) In dem Testament von 1667 empfiehlt der Kurfürst, Räthe zu wählen, »so solche Qualität haben, dass sie zuvörderst Gott fürchten und dem Geize von Herzen

mente[1] macht der Kurfürst seiner Gemahlin zur Pflicht, seine Kinder »in der wahren christlichen reformirten Religion« zu erziehen und dieselben mit »tüchtigen gottesfürchtigen und der reformirten Religion zugethanen Hofmeistern und andern Bedienten« zu versorgen. Nach dieser Vorschrift hat er dann selber gehandelt; in der Instruction[2], welche er Otto von Schwerin für die Erziehung des Kurprinzen Karl Emil gab, bestimmte er: »dem Prinzen sollen die Principia und Hauptstücke der christlichen wahren reformirten Religion von einem Unsrer Hofprediger beigebracht werden«.

Diese »wahre« reformirte Religion aber forderte, wie wir sahen, in ihrer grossen Zeit: Duldung der übrigen Bekenner des Evangeliums, gemeinsamen Kampf gegen den Papismus. In beiden Beziehungen wollte Friedrich Wilhelm ein treuer Jünger seines Bekenntnisses bleiben.

Er hat die entscheidenden Jahre des Lebens, wo sich der Wille des Menschen auf immer zu bestimmen pflegt, in den Niederlanden zugebracht. Er entnahm diesem Lande das Vorbild für seinen Kriegsstaat und sein Wirthschaftssystem im allgemeinen, für zahlreiche Einzelheiten im besondern; weniger sichtbar, aber noch nachhaltiger war die Wirkung der ganzen geistigen und sittlichen Atmosphäre des wunderbaren Gemeinwesens. Er fand hier ein Regentenhaus, welches, ohne den Titel der Monarchie, das monarchische Ansehen durch tägliche Uebung königlicher Pflichten immer von neuem erringen musste; er fand hier ein Volk, welches, ohne gesetzliche Verpflichtung zur Toleranz, in weitherziger Duldsamkeit den verschiedensten Bekenntnissen gastliche Zuflucht gewährte. Es wäre zu viel gesagt, wenn man behaupten wollte, der Kurfürst habe in Leiden und Amsterdam die Regeln für seine Kirchenpolitik gesammelt: er hatte dies nicht nöthig, er fand ja im eigenen Hause eine sehr bestimmte Tradition vor; aber wie musste dieselbe durch den Anblick der Segnungen, welche die Duldung in ihrem Gefolge hatte, verstärkt werden! Freilich sind auch den Niederlanden religiöse Streitigkeiten nicht erspart worden; als Friedrich Wilhelm ihr Gast war, zitterte noch der grosse Kampf zwischen Remonstranten und Contraremonstranten in allen Gemüthern nach. Wie heftig aber auch immer die beiden Parteien einander bekämpften, so brachten sie doch erst zusammen das eigentliche

---

feind, überdem verschwiegen, eines ehrbaren Lebens, aufrichtigen Gemüthes, etwas staatskundig und der reformirten Religion sein« (a. a. O. 503). Da, wo er von den Allianzen redet, sagt er zur Empfehlung der holländischen: »Mit Holland ist in Consideration zu ziehen, zuvörderst, dass sie der reformirten Religion sein und dann, dass sie Eure ältesten Alliirten sein« u. s. w. (S. 508).

1) Vom 25/28. August 1655.

2) d. d. 1662 August 12. bei Orlich, Geschichte Preussens im 17. Jahrhundert 3, 355.

Wesen des Calvinismus zur Erscheinung: die Gomarianer durch die Lehre von der Gnadenwahl seinen demokratischen Charakter, die Arminianer durch die Lehre von der Duldung seine auf Anerkennung der übrigen Evangelischen gerichtete Tendenz; jenen gehörte die Vergangenheit und die Gegenwart, diesen die Zukunft. Es ist sehr bezeichnend, dass der grosse Kurfürst — dem Beispiele seines Grossvaters folgend und, wie man wohl hinzufügen darf, in vollster Uebereinstimmung mit seiner ersten Gemahlin[1] — sich stets gegen die Synode von Dortrecht, auf welcher der Arminianismus verdammt worden war, ausgesprochen hat[2]; um so bezeichnender, da das ihm auf das engste befreundete Haus der Oranier ganz auf dem Boden jener Versammlung und ihrer Schlüsse stand. Man darf ihn deshalb nicht etwa für einen heimlichen Arminianer halten; in seinem glaubensfrohen Gemüthe war kein Raum für die Zweifel, welche die hochgebildeten und aufgeklärten Anhänger dieser Secte zu plagen pflegten. Aber ihm widerstrebte die Härte der Prädestinationslehre sowohl wie das Anathema gegen Andersgläubige, welches er als Beherrscher eines lutherischen Landes nimmermehr gutheissen konnte.

Seine Lage als Vertreter einer Minorität brachte es nun freilich mit sich, dass er nicht sowohl Angriffe von seiten der Reformirten als vielmehr Angriffe auf die Reformirten abzuwehren hatte. Im Laufe einer langen Regierung hat er unaufhörlich mit dem Glaubenseifer seiner lutherischen Unterthanen zu kämpfen gehabt[3]: ein Krieg, recht eigentlich geführt um des Friedens willen. Diesen ganz und voll einkehren zu sehen, war ihm nicht beschieden; aber einen Theil des Kampfes wenigstens führte er siegreich zu Ende: er setzte durch, dass die Reformirten ausdrücklich als augsburgische Confessionsverwandte mit in den Reichsfrieden aufgenommen wurden[4]. Es war der erste Schritt zur Union der beiden grossen evangelischen Bekenntnisse. Und war nicht die eigene

---

1) Brandes, Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg 1, 50. Hirsch, Erinnerungen an den grossen Kurfürsten 33. Vgl. übrigens auch das Bekenntniss der zweiten Gemahlin des Kurfürsten in: »Dorothea, Kurfürstin zu Brandenburg. Berlin 1842« S. 27 f.

2) Hering, Beiträge 2, 11. Stenzel 2, 476. Hirsch, Erinnerungen 22.

3) Hering, historische Nachricht Anhg. 73. Hering, neue Beiträge 2, 183. Orlich 1, 295. 3, 76. Urkunden und Actenstücke 1, 90. 97. 99.

4) Erlass an die Friedensgesandtschaft d. d. 1648 März 14. in Urk. u. Act. 4, 684: »Zum wenigsten habt Ihr Euch dahin zu bearbeiten, dass etwa in einem bequemen Orte im Instrumento Pacis aller Unterschied zwischen den Lutherischen und Reformirten aufgehoben und ein Mal für alle declariret werde, dass man in allen Punkten und Clauseln, die Religion anreichend, die Reformirten unter dem Namen der Augsburgischen Confessionsverwandten verstanden haben wolle, und was Ihr sonst vermeint, dass zu ihrer bester und kräftigster Verwahrung dabei gefüget werden könne« Vgl. ebenda 4, 360. 402. 686.

Ansicht, welche sich der Kurfürst von den göttlichen Dingen gebildet hatte, eine Mischung aus lutherischer und calvinischer Theologie? Indem er die Lehre vom absoluten Rathschluss verwarf, beseitigte er eines der Bedenken, welche den rechtgläubigen Lutheranern bisher die Gemeinschaft mit den Calvinisten verleidet hatten; er nahm keinen Anstand, sich zur Augustana, zur Apologie und zum kleinen lutherischen Katechismus zu bekennen [1]; ja, er legte auf die Anerkennung dieses Bekenntnisses solchen Werth, dass er einmal erklärte, wenn man ihn nicht für einen augsburgischen Confessionsverwandten halten wolle, so werde er seine Hand von dem evangelischen Wesen abziehen [2].

Es ist wahr: in den inneren Kämpfen liess er zuweilen eine gewisse Animosität gegen die Lutheraner durchblicken. Aber nicht nur, dass dies bei den maasslosen Herausforderungen der letzteren begreiflich genug ist [3], er nahm gelegentlich auch die Lutheraner gegen die Reformirten in Schutz [4], und vollends seine auswärtige Religionspolitik machte keinen Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern; es war sein höchster Stolz, überall in der weiten Welt als der Beschützer des Protestantismus zu gelten. In Schlesien, in Polen, in Ungarn, in Savoyen, in Frankreich hat er sich für seine Glaubensgenossen verwendet; die in Lithauen haben ihn nach seinem Tode als »Defensor fidei« gefeiert; Ludwig XIV. hat ihn einmal gefragt, ob er sich denn als Protector der Evangelischen vor den Augen von ganz Europa aufstellen wolle [5].

---

1) Erlass an die preussischen Oberräthe d. d. 1642 Apr. 26. in Urk. u. Act. 1, 101. An die Gesandten in Regensburg d. d. 1641 März 10. ebenda 1, 713 (gegen den Gebrauch des Wortes »ungeändert« vor »Augsb. Conf.«).

2) Meiern, Acta pacis Westfalicae publica 4, 993. Vgl. ebendort 6, 275. Hering, Beiträge 2, 15.

3) Dass der Kurfürst seine Vorliebe für die Reformirten in Schranken zu halten wusste, zeigen abermals die Testamente. Wenn er in dem von 1667 die Ausbreitung der Reformirten empfiehlt, so macht er sofort den Vorbehalt, »dass es nicht mit Zwangsmitteln oder Entziehung der lutherischen Kirchen und Abgang deren Renten oder Inkunften geschehe«. Aus dem Testament vom 25/28. August 1655 ist in alle folgenden die Bestimmung übergegangen: »Es sollen auch Unsere Erben und Successores verbunden sein, von nun an bis zu ewigen Tagen die Evangelische sowohl reformirter als der also genannter lutherischer Religion bei dem freien Exercitio Ihres Gottesdienstes, auch dem Genusse und Besitze aller Kirchen und Schulen, Renten, Hebungen und allen derselben Zubehörung, wie sie dieselbe anitzo besitzen oder künftig in Besitz bekommen möchten, in allen und jeden Unsern Landen und Herrschaften ungehindert und ungesperret . . . . zu manuteniren und zu schützen«.

4) Droysen 3, 3, 184. (Nicolovius) Erinnerungen an die Kurfürsten von Brandenburg 162.

5) Vgl. Dorner in d. Protest. Monatsblättern 23, 225 ff. Droysen 3, 3, 184. Urk. u. Act. 2, 416. 418. 421. Pufendorf IX. § 71: »Uti electori fixum sedebat, cives suos nullo religionis discrimine pari clementia amplecti, ita ob solam sacrorum causam aliquem opprimi ferre non poterat«.

Wie sehr der Anblick so zahlreicher Verfolgungen sein protestantisches Herz empören musste, begreift sich; sie haben seine Abneigung gegen das Papstthum nur noch bestärken können. Mit welcher Bitterkeit erfüllte schon den Knaben der Argwohn, dass der katholische Minister des Vaters sich seiner entledigen und die Kurwürde an sich reissen wolle. In der schweren Krisis vor dem Abschluss des westfälischen Friedens rief er sich zur eigenen Warnung den Grundsatz der Katholiken ins Gedächtniss zurück, dass den Ketzern keine Treue zu halten sei [1]; in einer andern grossen Gefahr, nach dem Einfalle der Schweden in die Mark, hatte er das Bewusstsein, dass alle katholischen Mächte sich freuen würden, wenn er zu Grunde gerichtet würde [2]. In den Streitigkeiten mit den klevischen Ständen war ein Katholik, jener Wilich zu Winnenthal, sein gefährlichster Feind. Als es die preussische Souveränetät galt, musste er erleben, dass Oberst Kalckstein, um zum Aeussersten schreiten zu können, das katholische Bekenntniss annahm. Mit aufrichtigem Schmerze sah er einen andern seiner Diener sich den »Irrthümern und Missbräuchen« des Papstthums zuwenden [3], durch welches nach seiner Ueberzeugung »ihrer viele entweder zum Atheismus oder zu erbärmlicher Verzweifelung gebracht werden«. Und wie hätte er vollends sich selber entschliessen können, um weltlicher Vortheile willen den Glauben seiner Väter preiszugeben? Die Freiheit, nicht in die Messe gehen zu brauchen, war ihm mehr werth als die Krone Polens [4]. Sehr stark sind doch in jenem politischen Testamente die Aeusserungen über den katholischen Cultus; er wünscht, dass in seinen beiden rein evangelischen Provinzen Brandenburg und Pommern der Höchste es »bis an den jüngsten Tag beständig dabei verbleiben lassen möge«, dass die Römisch-Katholischen das Recht der Religionsübung nicht erhalten: »auf dass solche Abgötterei und Greuel von den Nachkommen niemals möge gesehen werden« [5].

Die letzte Consequenz dieser religiösen Ueberzeugung wäre eine

1) Urk. u. Act. 4, 553: »Einem Katholischen sich auch zu vertrauen ist nimmermehr rathsam; dann sie selber in öffentlichen Schriften gesetzet haben, dass den Ketzern, wie sie uns nennen, kein Glaube zu halten sei. Weil sie nun vermeinen, dass sie uns keinen Glauben zu halten schuldig sein, wie können wir dann solchen Leuten trauen, die uns keine Treu zu halten vermeinen schuldig zu sein?« Vgl. Urk. u. Act. 4, 379.

2) Ranke 1, 315. 3) Orlich 1, 523.

4) Die Antwort, welche der Kurfürst 1668 den Polen gab, lautete nach Pufendorf, Lib. X § 75: »Ea lege [si sacra Romana amplecti velit] se ne Romanam quidem coronam acceptare voluisse. Benignitate dei tantas sibi ditiones obtigisse, ut plures non affectet; nec unquam in mutationem religionis consensurum. Polonos etiam nunquam praeclare de ipso sensuros, si deo fidem haud servasse ac emolumentum ante conscientiam habuisse arguatur«. Vgl. Droysen 3, 3. 169. Ranke 1, 292.

5) Ranke 1, 501.

protestantisch-confessionelle Politik gewesen, mit weitester Duldung gegen die Bekenner des Evangeliums, mit scharfer Offensive gegen die römische Kirche: eine Politik, wie sie etwa gleichzeitig von Oliver Cromwell in England befolgt ist. Friedrich Wilhelm hat diese Consequenz nicht gezogen. Er steht an der Grenze zweier Zeitalter, mit dem einen Fusse auf dem Boden altprotestantischer Anschauungen, mit dem andern in einer wesentlich politischen, über den Gegensatz der Confessionen sich erhebenden Welt. Wenn es gestattet ist, nochmals an jene beiden Potenzen innerhalb des Calvinismus zu erinnern, so dürfte man sagen, dass die populare in Cromwell, die duldsame im grossen Kurfürsten ihre glänzendste Verkörperung gefunden hat. Der englische Protector ist der letzte streitbare Held des Protestantismus, sein hohenzollerscher Zeitgenosse der erste fürstliche Vorkämpfer einer modernen Weltanschauung geworden. Kurz vor seinem Tode hat Cromwell den Kurfürsten, welcher eben sein Bündniss mit Schweden aufgab und sich an die katholischen Mächte Polen und Oestreich anschloss, an das Schicksal erinnern lassen, welches Polyphem dem Odysseus zugedacht; er bat ihn, Schweden treu zu bleiben und die Kaiserkrone an ein andres Fürstenhaus zu bringen. Friedrich Wilhelm antwortete: er habe sich überzeugen müssen, dass sein Interesse mit dem Polens eng verbunden sei; was die zweite Bitte betreffe[1], so sei es ja wünschenswerth, der christlichen Welt ein Oberhaupt zu geben, an welchem die Protestanten einen Schirmherrn ihrer Religion hätten: da hierüber aber nicht eine Kirche allein entscheide, so müsse er, wenn er nicht das ganze Gefüge des Reiches auflösen wolle, das als rechtmässig beschlossen hinnehmen, was die katholische Mehrzahl der Kurfürsten für das gemeine Wohl festsetze. — So wie damals die Pflicht gegen Kaiser und Reich, so hat er früher und später das Wohl seines Landes höher gestellt als confessionelle Rücksichten; er hat in buntem

1) »Responsum ad capita nomine d. Protectoris Angliae Scotiae et Hyberniae per ill. eiusdem ablegatum proposita d. 11. mensis Maii a. 1658 datum« (Geh. St.-Arch. R. 11. 75. F; benutzt von Pufendorf VII. § 55): »Optandum quidem esset tale caput legi posse orbi Christiano, quod ob communia sacra advocatum religionis suae haberent Protestantes. Verum cum non unius ecclesiae res sit arbitrii, nisi totam imperii compagem solvere velit sua Ser^tas^ Electoralis, secundum leges fundamentales et instituta maiorum id pro rite legitimeque concluso necesse est habeat, quod maior pars electorum, quam Catholici constituent, in rem communem censuerit. Pro moderno Europae statu vel ipsorummet Protestantium interesse reputat, tuta potius quam speciosa sequi consilia, nec ultra niti, quam ut pactis iurequeiurando religionis indemnitati caveatur«. — Vgl. die Aeusserung Cromwell's aus dem Jahre 1658 in Urk. u. Act. 7, 123: »Er müsste bekennen, es wäre ihme zu grossem Leidwesen fürgekommen, dass sich der Kurfürst mit dem Pabstthum gefüget und an Polen und Oestreich gar zu sehr ergeben hätte«. — S. auch Urk. u. Act. 7, 719. 729.

Wechsel Schweden und Polen, Dänemark und den Kaiser, Holland und Frankreich, England und Spanien zu seinen Alliirten gewählt; er hat mit dem Zaren Verträge geschlossen, mit dem Kan der Tartaren wenigstens Verhandlungen gepflogen[1]).

In diesem Fürsten dämmerte bereits die Erkenntniss, dass die Duldung eben darin ihr Wesen hat, dass sie alle duldet. Höchst merkwürdig für alle Zeiten bleibt der von Benedikt Skytte entworfene, vom Kurfürsten gebilligte Plan einer Universal-Universität. Wer sich, heisst es in dem Gründungspatent[2]), mit den Wissenschaften und Künsten beschäftige, wer an der Verehrung und an dem Dienste Gottes gehindert werde[3]), wer überdrüssig einer tyrannischen Regierung nach Freiheit verlange, wer wegen irgend einer nur nicht unehrenhaften Ursache aus seinem Vaterlande verbannt wäre, alle diese, welcher Nation, ehrbarer Beschäftigung und Glaubens sie auch seien[4]), sollten wissen, dass sie auf dieser Universität Freiheit der Gewissen[5]) finden würden. Allen im christlichen Glauben von einander Abweichenden wird freie Religionsübung gestattet: Reformirten, Arminianern, Lutheranern, Katholiken, Griechen, überhaupt allen, die an den dreieinigen Gott glauben und auf Christi Blut und Verdienst die Hoffnung ihrer Seele setzen[6]); auch Juden, Araber und andere Ungläubige werden zugelassen, sobald sie sich verpflichten, ihre Irrthümer für sich zu behalten und ehrbar, als gute Bürger, ohne Aergerniss zu leben.[7]) Wie weit eilten diese Gedanken einer Generation voraus, welche es schon als eine halbrevolutionäre Neuerung ansah, als Karl Ludwig von der Pfalz die Professoren der drei weltlichen Facultäten in Heidelberg »nur noch« auf das Wort Gottes und die ältesten ökumenischen Symbole verpflichten liess[8]). Das Project kam nicht zu Stande; dass es aber dem Kurfürsten ernst war um die Freiheit der

---

1) Pufendorf VI § 30. VIII § 38. XVII § 98.

2) Seyler, Leben u. Thaten Friedrich Wilhelm's des Grossen 80. Vgl. Erman, sur le projet d'une ville savante. Berlin 1792 (aus dem Geh. St.-Arch. R. 9. K. M.).

3) »Si qui sunt impediti divinitatis cultu et usu sacrorum«.

4) »Cuius sint nationis, honestae professionis et fidei«.

5) »Conscientiarum et omnium rerum decoram libertatem«.

6) »Promittit (der Kurfürst) omnibus in fide Christiana dissidentibus libertatem conscientiarum et religionis exercitium, nominatim Reformatis secundum Calvini doctrinam, Arminii asseclis, Lutheri dogmata sequentibus, profitentibus religionem Pontificiam Romanam, Graecis, et quicunque deum credunt trinum et unum et in merito et sanguine Christi spem ponunt animae et fundamentum salutis«.

7) »Si qui etiam egregii Hebraei, Arabes aliive ex infidelibus in haec loca transire voluerint, non erit illis accessus omnino prohibitus et praeclusus, dummodo . . . promittant, velle se suos sibi servare errores et eos non disseminare et propagare et honeste et civiliter absque dato scandalo vitam agere«.

8) Treitschke, Preussische Jahrbücher 35, 629.

Wissenschaft, bewies er, als die rechtgläubige Geistlichkeit über den Vortrag der cartesianischen Philosophie auf der jungen Universität Duisburg Beschwerde führte; er antwortete, dass keiner der Professoren für seine Lehre einer Synode oder Kirchenversammlung verantwortlich sei[1]. Seinen Historiographen Joachim Hübner schickte er weg, nicht etwa weil er das Evangelium oder das Christenthum zurückwies, sondern weil er sich überhaupt an keine Religion binden wollte[2]. Und nicht auf das Gebiet der Wissenschaft beschränkte er seine Duldung; er hat Mennoniten, Arianer und Socinianer in seinen Landen gelitten[3] und die ein ganzes Jahrhundert lang verbannt gewesenen Juden wieder aufgenommen. Wie oft ist Duldung nichts anders als Gleichgültigkeit, beim Kurfürsten wurzelte sie in lauterster und wahrhaftigster Frömmigkeit. Er wollte keinem seiner Unterthanen im Glauben und Gewissen ein Ziel setzen, weil er wusste, »dass solche beiden Dinge allein von dem allwissenden höchsten Gott nach seinem Gefallen regiert und gelenkt werden und keinem menschlichen Zwange unterworfen sind«[4]. Dies ist aber nicht das Einzige. Wie er zu sagen pflegte: »Es ist gut, dass man fromm ist, aber man muss auch gerecht sein«[5], so steht zur Seite dieser Frömmigkeit eine durchaus weltlich freie Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, welche ihren bestimmtesten Ausdruck gefunden hat in jenem Briefe, den er im Jahre 1686 an den Herzog Victor Amadeus II. von Savoyen, den Verfolger der Waldenser, richtete. »Wie heftig auch immer« — heisst es hier — »in der Regel der aus Verschiedenheit der Religionsmeinungen entstehende Hass sein mag: älter und heiliger ist doch das Gesetz der Natur, nach welchem der Mensch den Menschen tragen, dulden, ja dem ohne Schuld Gebeugten zu helfen verpflichtet ist; denn ohne dieses Band der menschlichen Gesellschaft, durch welches nicht allein die gesitteten, sondern auch die barbarischen Völker in allen Zeiten mit einander verwachsen sind, hätte nie irgend ein Verkehr unter den Völkern sein und bestehen können«[6].

---

1) Droysen 3, 2, 117.

2) Hering, Beiträge 2, 9.

3) Mylius 1, 1, 403. Hering, Beiträge 2, 35. Orlich 1, 523.

4) Orlich 1, 523. Stenzel 2, 470. Vgl. die Declaration vom 4. Mai 1665 bei (König) Versuch einer historischen Schilderung von Berlin 2, 114.

5) Orlich 1, 524.

6) d. d. Potsdam 1686 Januar 19. (Dieterici, Waldenser 388): »Quamvis gravia sint plerumque ex diversitate religionum odia, antiquior tamen et sanctior est naturae lex, qua homo hominem ferre, pati, immo et afflictum absque merito suo iuvare tenetur; nec enim commercium inter gentes ullum esse aut subsistere posset absque hoc humanae societatis vinculo, quo non tantum moratiores, sed et barbarae gentes

Wie hätten in einem mit seltener Willenskraft ausgestatteten Manne nicht diese frei gebildeten freien Ueberzeugungen der Abneigung gegen die Katholiken Herr werden sollen, welche er durch Erziehung und Ueberlieferung überkommen hatte? Er hatte einen katholischen Pagen um sich, er beförderte Katholiken zu hohen militärischen Stellen, er stand in freundschaftlichen Beziehungen zu katholischen Geistlichen, er correspondirte mit Jesuiten, er betheiligte sich an dem von einem katholischen Herrscher veranstalteten Religionsgespräch von Thorn, er liess sich geduldig von dem katholischen Bischof Spinola gut gemeinte, aber für den Protestantismus sehr bedrohliche Unionspläne vortragen; ja, er nahm sich in den Friedensverhandlungen von Oliva der livländischen Katholiken gegen das lutherische Schweden an[1]. In demselben Testamente, welchem die oben mitgetheilten antikatholischen Aeusserungen entnommen sind, finden sich doch auch die Worte: »Euere von Gott untergebene Unterthanen müsset Ihr ohne Ansehung der Religion als ein rechter Landesvater lieben«. Also auch die Römisch-Katholischen; ausdrücklich ermahnt er seinen Sohn, die Verträge, welche ihnen freie Religionsübung sichern, gewissenhaft zu halten. Die sämmtlichen Testamente des Kurfürsten von 1664 ab[2] enthalten die Bestimmung: »dass an denen Orten und Enden in Unsern Landen, woselbst die römisch-katholische Religion vermöge Instrumentum Pacis und anderer aufgerichteten Accordaten, Erbverträgen und Pacten üblich und im Schwange, dawider nichts Neuerliches oder Gewaltsames vorgenommen, sondern derselben zugethane Geistliche und andere Personen bei ihren Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen geschützet werden sollen«. Als er den prophetischen Traum von der Eroberung Schlesiens träumte, stand es bei ihm fest, dass die dortigen Katholiken »frei bei ihrer Religion zu lassen seien«[3].

So weit hatte sich die kirchenpolitische Entwickelung in Brandenburg von dem naiven Standpunkt der lutherischen Kirchenordnungen mit ihrer Fürsorge für Reinheit der Lehre bereits entfernt. Der Kurfürst bezeichnet es zwar noch als wünschenswerth, dass alle seine Unterthanen

---

omni aevo inter se coaluerunt«. Das Schreiben ist von Paul Fuchs entworfen; s. Geh. St.-Arch. R. 11. 252. — Vgl. die Erklärung des Kurfürsten bei Droysen 3, 3, 592.

1) Urkunden No. 11—14. Hering, Beiträge 2, 34. Desselben Neue Beiträge 2, 352. 359. 361. Erman, projet d'une ville savante 27. Pufendorf VIII. § 68. Relazione di Maccioni (bei Mejer, Propaganda 2, 580) über den halberstädter Domherrn Deutsch: »da cui (vom Kurfürsten) è amato e stimato«.

2) Vom 28. November 1664, 27. Januar 1670, 15. Juni 1676, 29. Januar 1680, 16. Januar 1686 (das letzte bei Rödenbeck, zur Geschichte Friedrich Wilhelms 26 f.)

3) Ranke 1, 519.

zu vollkommener Einigkeit in allen Stücken der göttlichen Wahrheit kämen; aber er sieht ein, dass dies »in dieser menschlichen Schwachheit nicht so bald sein könne«: bis nun Gott völlige Erleuchtung gäbe, sollen die Dissentirenden in christlicher Toleranz und Bescheidenheit einander tragen. Alle Zwangsmittel sollen ausgeschlossen, nur »christliche Consilia oder andere friedliche Mittel« zulässig sein [1]. Es war das »Ritornar al segno«, die Rückkehr zu den ursprünglichen Grundsätzen der deutschen Reformation.

Der Kurfürst blieb ihnen auch in einer anderen Hinsicht treu: in der Behauptung der völligen Selbständigkeit der weltlichen Gewalt. Er will, dass der Clerus den Staatsgesetzen gehorcht [2], und verbittet sich das Dreinreden der Geistlichen in Sachen, die nicht ihres Amtes sind. An seinen Statthalter in Preussen schreibt er [3]: »Dass sich die Geistlichen zu Königsberg in weltliche Händel und Landsachen mischen, geziemt sich gar nicht; ist auch in Unseren Herzogthum nie herkommen, dass der Clerus in Land- und politischen Sachen etwas zu sprechen hat. Wir befehlen Euch, erwähnte Geistliche zu ermahnen, dass sie sich dessen gänzlich enthalten, der Kanzel und ihres Amtes abwarten und sich um die Landsachen, als welche ohne ihr Zuthun wohl entschieden werden sollen, nicht bekümmern«. Umgekehrt wahrt der Kurfürst der weltlichen Obrigkeit ihre kirchlichen Rechte auf das entschiedenste. Wenn er seinen Unterthanen das philosophische und theologische Studium auf der Universität Wittenberg verbietet, thut er dies kraft seines landesfürstlichen Amtes, welches ihm gebietet, dafür zu sorgen, dass der Jugend »das wahre Christenthum, Gottesfurcht, Liebe gegen die Obrigkeit und den Nächsten von ihren Seelsorgern und Lehrmeistern beigebracht und vermehrt werden möge« [4]. In dem Edict, welches den Lutheranern und Reformirten das gegenseitige Verketzern untersagt, beruft er sich auf die Könige des Alten Testamentes, welche »unter anderen hohen Amtsgeschäften auch dieses ihre höchste Sorge sein liessen, wie das von Gott ihnen anvertraute Volk sowohl im geistlichen als im weltlichen oder im Religion- und Profan-Frieden erhalten werden möchte«, und auf die ersten christlichen Kaiser, welche »nichts höheres sich angelegen sein liessen

---

1) Hering, historische Nachricht Anhang 73. Vgl. auch Hering, neue Beiträge 2, 361 ff.

2) Testament von 1667: »Die Prediger, Praeceptores und Professores sollen nicht zanksüchtig, sondern friedliche Leute sein, so da den Kirchenfrieden zu befördern suchen und meinen Edicten nachzuleben sich reversiren«; diejenigen, die solches nicht thun wollen, sollen befehligt werden, das Land zu räumen.

3) Orlich 3, 80.

4) Hering, historische Nachricht Anhang 87. Neue Beiträge 2, 160.

als die Ungleichheit der Religion unter ihren Unterthanen zu schlichten oder zum wenigsten die Dissentirenden zu christlicher Toleranz und Bescheidenheit anzuhalten«[1]).

So frei und kühn dachte der Kurfürst[2]). Ein anderes aber ist es, sich zu grossen Ideen zu bekennen, ein anderes sie im Sturme der Welt durchzusetzen. Erst aus dem Zusammenwirken der Personen und der Institutionen wird die Historie, und ganz besonders stark und mannigfaltig waren die Gewalten, mit welchen die Religionspolitik des Kurfürsten zu kämpfen hatte.

§ 2.

Der westfälische Friede.

Seit der Erwerbung des herzoglichen Preussens galt in den Territorien der Kurfürsten von Brandenburg ein doppeltes Staatsrecht: in Preussen das der Krone Polen, in den Marken und den klevischen Landen, zu welchen jetzt noch Pommern und die vier Bisthümer hinzukamen, das Recht des deutschen Reiches. Unter der Regierung Friedrich Wilhelm's wurde das letztere durch ein Gesetz weiter gebildet, welches bis in unser Jahrhundert die Grundlage aller kirchlichen Verhältnisse in Deutschland geblieben ist: den westfälischen Frieden.

Die kirchlichen Rechte, welche derselbe den Landesherren gewährte, waren zwar im Vergleich zu der Praxis, welche sich in Folge des augsburger Religionsfriedens ausgebildet hatte, geschmälert, aber doch noch umfangreich genug. Das »Jus reformandi«, nunmehr ausdrücklich anerkannt[3]), war durch die Feststellung eines Normaljahrs gebun-

---

1) Hering, historische Nachricht Anhang 73.

2) Zum Schluss folge hier noch die schöne Schilderung Pufendorf's (lib. XIX. § 104): »Ante omnia sincera in deum pietas cum exacta publici cultus observantia. Circa tuendam Protestantium religionem solicita cura, quam etiam apud alios quacunque poterat, protegere ac fovere studebat. Inter ipsos autem Protestantes quae agitantur dissidia uti convenienti ac placido modo componi quam maxime in votis erat, ita cum plerosque cives sortitus esset, a quibus ipse circa quaedam fidei capita dissentiebat, haut eo secius omnes pari amore prosequebatur ac fovebat ac nullo discrimine ministeriis suis admovebat, prout quisque quam maxime idoneus erat. Quin nec iis, qui Romanos ritus sequuntur, iniquior erat, quos nec ipse ulla molestia afficiebat nec ab aliis affici patiebatur, eosque bonis ac iuribus suis liberrime gaudere permittebat. Ac uti ipse ab omni ratione abhorrere iudicabat, ob diversam religionem aliquem odisse aut minoris aestimare, quam plerique non propria electione, sed per ipsos natales sortimur, ita nefas ducebat ob humanos respectus eam mutare ac multo magis per vim aut illecebras religioni Christianae ignoratas ad idem aliquem compellere«.

3) I. P. O. Art. 5. § 30: »Cum . . . statibus immediatis cum iure territorii et

den. Die Stiftungen[1]) und Gemeinden[2]), welche 1624 bestanden hatten, waren gegen Vergewaltigungen gesichert, und auch denjenigen andersgläubigen Unterthanen, welche damals das Recht freier Religionsübung nicht gehabt hatten, war Duldung und bürgerliche Achtung zugesichert, Hausandacht und Besuch benachbarter Schulen und öffentlicher Gottesdienste gestattet[3]). Indess durch den vieldeutigen Zusatz, dass sie keinen Anlass zu Unruhen geben sollten[4]), waren sie doch wieder ganz in die Hand des Landesherrn gegeben, und die ausführlichen Bestimmungen über die Modalitäten der Landesverweisung zeigen, wie ernst dieses Recht von den Urhebern des Friedens genommen wurde[5]). Ueberdies wurde den Landesherren, wenigstens den evangelischen, für die in den Bestimmungen über das Normaljahr enthaltene Beschränkung ihrer Rechte eine doppelte Entschädigung zu Theil. Die bischöfliche Gerichtsbarkeit über evangelische Reichsstände und ihre evangelischen Unterthanen, welche der Religionsfriede von 1555 in deutungsfähigen Worten

---

superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi etiam ius reformandi exercitium religionis competat«.

1) I. P. O. Art. 5. § 25: »Quaecunque monasteria, collegia, ballivias, commendas, templa, fundationes, scholas, hospitalia, aliave bona ecclesiastica mediata, ut et eorum reditus iuraque . . . A. C. electores, principes, status anno 1624 die 1. Januarii possederunt, eadem . . . iidem possideant«. — § 26: »Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae die 1. Januarii anno 1624 Catholici realiter possederunt, possideant«.

2) I. P. O. Art. 5. § 31: »Statuum Catholicorum landsassii, vasalli et subditi cuiuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium anno 1624 quacunque anni parte . . habuerunt, retineant id etiam in posterum«. — § 32: »Idemque observetur ratione subditorum Catholicorum A. C. statuum, ubi dicto anno 1624 usum et exercitium Catholicae religionis publicum aut privatum habuerunt«.

3) I. P. O. Art. 5. § 34: »Placuit, ut illi Catholicorum subditi A. C. addicti, ut et Catholici A. C. statuum subditi, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, necnon, qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero . . publico religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae religionis scholis aut privatis domi praeceptoribus instruendos committere non prohibeantur«. — § 35: »Sive autem Catholici sive A. C. fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemeteriis honoreve sepulturae arceantur . . .; sed in his et similibus pari cum concivibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti«.

4) I. P. O. Art. 5. § 34: »Nullis turbationibus ansam praebeant«.

5) I. P. O. Art. 5. §§ 36. 37: »Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae religionis exercitium anno 1624 habuit, vel etiam qui post publicatam pacem religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit aut a territorii domino iussus fuerit« etc.

aufgehoben hatte [1], wurde jetzt mit einer einzigen Ausnahme beseitigt [2]; über katholische Unterthanen evangelischer Reichsstände wurde sie nur in beschränktem Umfange hergestellt: nämlich so weit, als sie im Normaljahr unangefochten über solche Katholiken gehandhabt worden war, welche sich im Besitz der öffentlichen Religionsübung befunden hatten [3].

Dies ist eine für die weitere Entwickelung der Beziehungen Brandenburgs zur katholischen Kirche geradezu fundamentale Bestimmung. Denn, indem der Friedensvertrag Schweigen beobachtete über diejenigen Katholiken, auf welche diese beiden Vorbehalte keine Anwendung fanden, liess er dem Landesherrn ihnen gegenüber freie Hand. Mochte man nun annehmen, dass durch die Suspension der bischöflichen Diöcesanrechte diese letzteren an den Landesherren devolvirt oder dass nunmehr die ursprünglichen Rechte der weltlichen Obrigkeit wieder hergestellt seien oder endlich dass die Kirche stillschweigend ihre Rechte an den Staat übertragen habe: in jedem Falle war der Landesherr der Erbe des Bischofs, selbst wenn er sich zur evangelischen Lehre bekannte.

Unverkennbar stimmte ein Theil der kirchlichen Festsetzungen des westfälischen Friedens, namentlich diejenigen, welche die Duldung Andersgläubiger und die bischöfliche Gewalt evangelischer Landesherren auch über Katholiken betrafen, mit den persönlichen Wünschen des Kurfürsten von Brandenburg überein; mindestens eine, über die Aufnahme der Reformirten unter die augsburgischen Confessionsverwandten, war, wie wir sahen, wesentlich durch ihn zu Stande gekommen. In diesen Beziehungen drang das brandenburgische und das klevische Territorialstaatsrecht in das Reichsrecht ein. Doch genügten dem Kurfürsten die hier an die Gewissensfreiheit gemachten Zugeständnisse bei weitem nicht. Aus den Instructionen, mit welchen er seine Gesandten in Osnabrück versah, geht deutlich hervor, dass sein Ideal völlige Freigebung der öffentlichen Religionsübung mindestens an die drei grossen Bekenntnisse und folgerecht gänzlicher Verzicht auf das »Jus reformandi« war [4]. Wie

---

1) § 20 des Abschieds.

2) I. P. O. Art. 5 § 48: »Ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra A. C. electores, principes, status eorumque subditos . . usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto. . . Ad consequendos tamen reditus, census, decimas et pensiones . . utantur eadem posthac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus«.

3) I. P. O. Art. 5. § 48: »Eodem iure A. C. magistratuum Catholici subditi censeantur. Inque hos, qui anno 1624 publicum religionis Catholicae exercitium habuerunt, ius dioecesanum, quatenus episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto«.

4) Erlass vom 16. Oct. 1647 (bei Erdmannsdörffer, Urk. u. Act. 4, 600): »Wir möchten nichts liebers sehen, als dass die Evangelischen sowohl in den kaiserlichen

konnte seinem milden Sinne das barbarische Ausweisungsrecht gefallen! Hatte er nicht beides, den Buchstaben und den Geist des westfälischen Friedens gegen sich, wenn er anderen Bekenntnissen als dem römisch-katholischen und den beiden, nunmehr unter dem Namen des »augsburgischen« vereinigten evangelischen eine Stätte in seinen Landen gewährte [1]? Und völlig unzureichend musste ihm die Reichsconstitution in der brennendsten kirchlichen Frage seines eigenen Gemeinwesens erscheinen. Bei der Beurtheilung des gerade wegen seiner kirchlichen Bestimmungen viel gepriesenen Vertrages von Osnabrück darf nicht übersehen werden, dass er, der doch den Zwiespalt der Bekenntnisse versöhnen sollte, ausser Stande war, den jülich-klevischen Erbschaftslanden den Frieden zu geben: — sei es nun, dass durch den Paragraphen »Quia vero etiam causa Juliacensis« auch der kirchliche Theil dieses Streites der Zukunft überlassen, d. h. unentschieden bleiben, sei es, dass das Normaljahr durchgeführt werden sollte. Dieses letztere, ein völlig willkürliches Verlegenheitsmittel, welches noch heute jeden Unbefangenen befremdet, hätte nicht die Beilegung, sondern die Verewigung des Religionskrieges bedeutet, wenn nicht damals bereits die meisten deutschen Territorien confessionell geschlossen gewesen wären. Den durchaus katholischen österreichischen, baierischen und geistlichen Landen stand die lange Reihe ebenso vollständig evangelischer Gebiete gegenüber: Sachsen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Braunschweig, Hessen und Nassau im Norden, Würtemberg, Baden und Pfalz [3]) im

---

Erblanden als in anderer katholischer Herren Landen das freie und öffentliche Exercitium erhalten möchten«. In dem Erlass vom 26. Nov. 1645 erklärt der Kurfürst das ganze Ius reformandi für verwerflich und fährt fort: »Wir seind, Gott Lob, des Verstandes, dass Wir Uns über die Gewissen Unsrer Unterthanen keines Imperii anmassen, sondern dasselbige Gott allein anheimstellen« (ebendort 4, 410). Vgl. die Instruction v. 28. Juni 1645 (ebd. 4, 391), wo der Kurfürst auf die gänzliche Beseitigung des geistlichen Vorbehalts dringt und seinem Gesandten einschärft, »zuvörderst und für allen Dingen darauf feste zu bestehen, dass die Religions- und Gewissensfreiheit erhalten werden möge«.

1) I. P. O. Art. 7. § 2: »Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur«.

2) I. P. O. Art. 4. § 57: »Quia vero etiam causa Juliacensis successionis inter interessatos, nisi praeveniatur, magnas aliquando turbas in imperio excitare posset, ideo conventum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario processu coram Caesarea Majestate, vel amicabili compositione, vel alio legitimo modo sine mora dirimatur«.

3) Die Einreihung der Pfalz an dieser Stelle könnte Zweifel erregen. Wenn man aber bedenkt, dass die altpfälzischen Gebiete noch heute bis zu 80 Procent evangelische Bevölkerung haben, trotz der Bekehrungen in den Kriegen Ludwig's XIV., trotz der ryswicker Clauseln, trotz der Begünstigung des römischen Bekenntnisses durch die seit 1685 katholische Dynastie, trotz der natürlichen Ver-

Süden; erst im Jahre des Reichsdeputationshauptschlusses[1] sind in grösserer Zahl Katholiken unter evangelisches und Evangelische unter katholisches Regiment gekommen.

Eine einzige Ausnahme gab es: Jülich-Kleve-Berg. Als man hier den Versuch machte, den westfälischen Frieden einzuführen, brach ein neuer Religionskrieg aus.

§ 3.
Kleve. Mark. Ravensberg. 1640—1666.

Viele grosse Thaten hat Kurfürst Friedrich Wilhelm vollbracht, keine grössere als die Rettung des brandenburgischen Antheils an der jülich-klevischen Erbschaft. Um den geistlichen und weltlichen Besitz dieser Lande rangen bei seinem Regierungsantritt eine Reihe von Mächten, unter welchen er auf keinen einzigen zuverlässigen Freund, auf mehrere Todfeinde, je nach den Umständen auf den oder jenen zweifelhaften Bundesgenossen zu rechnen hatte. Da war zunächst der Mitbesitzer, der Pfalzgraf von Neuburg: durch den Gegensatz der Religion von ihm geschieden und von der Hoffnung erfüllt, noch einmal die ganze Erbschaft zu gewinnen. Dann die Stände, in ihren Wünschen weit auseinander gehend, aber einig darin, sich als die eigentliche und bleibende Vertretung des Landes, welche dem zufälligen Regimente der noch nicht rechtlich anerkannten possidirenden Fürsten übergeordnet sei, zu betrachten; die calvinistische Majorität der klevischen überdies unverhohlen danach strebend, sich zu den Vereinigten Niederlanden zu setzen, während die überwiegend katholischen von Jülich-Berg, zusammen mit der katholischen Minorität in Kleve, zeitweise einer Verständigung mit dem Kaiser nicht abgeneigt waren, jedenfalls dem milden Regiment des Neuburgers den Vorzug gaben vor den ungemessenen Anforderungen des Brandenburgers. Weiter die niederländische Macht, Eines Bekenntnisses mit dem Kurfürsten, aber in sich uneinig: die oranische Partei, gewillt Friedrich Wilhelm zu unterstützen, das holländische Patriciat, eben deshalb ihm verfeindet und die klevischen Sondergelüste eifrigst befördernd; die Edelmögenden fürchteten, dass die Errichtung eines absoluten Dominates an der Grenze der Staaten schliesslich auch den Oraniern zu gute

schiebung der Bevölkerung in jenen gewerbreichen Gegenden: so wird man sich der Annahme zuneigen, dass die Pfalz im 17. Jahrhundert ein weit überwiegend evangelisches Land war. — Auch Löbell, historische Briefe über die Gefahren des Protestantismus 216, ist der Ansicht, dass die Katholiken dort »kaum ein Sechstel« der Bevölkerung ausmachten.

1) Oder wenigstens 1742: wenn man Schlesien zum Reiche rechnen will.

kommen würde. Die spanisch-habsburgische Macht, sowohl die Niederländer wie die Brandenburger hassend und fürchtend, immer noch der Hoffnung lebend, hier am Rhein festen Fuss zu fassen. Eng mit ihr verbunden die römische Kirche, erfüllt von dem heissen Wunsche, das begonnene Werk der Ketzervertilgung zu vollenden; einer ihrer grossen Prälaten, der Erzbischof von Köln, ausserdem getrieben von dem Verlangen, seine Diöcesangewalt wieder in altem Umfange herzustellen; ein anderer, der Bischof von Münster, bestrebt, den durch den Zwist der possidirenden Fürsten im westfälischen Kreise erlangten Einfluss zu behaupten. Mit Rom um ihr Dasein kämpfend, aber weit entfernt von treuer Anhänglichkeit an den religionsverwandten Landesherrn, diese Ketzer selbst: die Lutheraner, voll von Misstrauen gegen den reformirten Kurfürsten; die Reformirten, im Bekenntniss mit ihm einig, aber zunächst Christen, dann erst Unterthanen, nach den Glaubensgenossen jenseit der Grenze ausschauend, in der stillen Furcht, ihre demokratische Gemeindeverfassung mit einer mehr consistorialen Ordnung vertauschen zu müssen: Wesel, die alte Heldenstadt des westeuropäischen Protestantismus, stand dem Kurfürsten in beinahe leidenschaftlicher Opposition gegenüber[1]. Beide Bekenntnisse evangelischer Eintracht abgeneigt[2], einig nur in der Vergeltung des Hasses, welchen die römische Kirche ihnen entgegentrug[3]. So war an der einen Stelle der politische Gegensatz durch den religiösen geschärft, an der anderen die religiöse Gemeinschaft durch den politischen Gegensatz, endlich aber auch die politische Gemeinschaft durch den religiösen Gegensatz durchkreuzt.

Denn alles in allem war doch der naturgemässe Bundesgenosse des Kurfürsten der Pfalzgraf, er, der dasselbe Gut zu vertheidigen, dieselben Feinde abzuwehren hatte. Nur dadurch dass er sich von der anfangs gehaltenen Freundschaft losgesagt, hatte die Angelegenheit eine so unheilvolle Wendung genommen. Aber er war katholisch, der Kurfürst

---

1) Haeften in den Urkunden und Actenstücken 5, 95.

2) 1651 verweigerte die jülichsche Synode der Reformirten »wegen einiger böser Consequentien« den Lutheranern in Heinsberg die Mitbenutzung des reformirten Kirchhofs. 1645 wurde den Reformirten zu Volbert verboten, die Taufe ihrer Kinder durch den lutherischen Pastor vollziehen zu lassen. Noch 1703 erklärte sich das düsseldorfer Presbyterium gegen die Zuziehung lutherischer Taufzeugen. Göbel 2, 55. 65.

3) Die reformirten Synoden verboten ursprünglich ohne Ausnahme die Ehe »eines Gläubigen mit einer Ungläubigin«. Eltern, welche ihre Töchter »ins Papstthum« verheiratheten, wurden, bis sie Satisfaction leisteten, vom Abendmahl ausgeschlossen. Wer seine Kinder zu den Papisten in die Schule schickte, wurde excommunicirt; so noch im Jahre 1670. Göbel 1, 444. 2, 55 ff.

evangelisch; jede Annäherung hatte eine Nachgiebigkeit in der kirchlichen Frage zur nothwendigen Voraussetzung.

Dass Friedrich Wilhelm hierzu bereit war, ist nach dem früher Mitgetheilten selbstverständlich; doch hat er sich noch ausdrücklich über diese Frage geäussert, in jenem politischen Testamente von 1667[1]. Hier ermahnt er seine Nachfolger auf das eindringlichste, an den Reversalen von 1609 unverbrüchlich zu halten und dem zu folge den Römisch-Katholischen in den klevischen Landen rückhaltlos die Uebung ihrer Religion zu gestatten; »keine Connivenz« — ruft er aus — »sondern freie Zulassung ihres abergläubischen Glaubens!« Zwar sei er versichert, dass sich genug Leute, Weltliche und Geistliche, finden würden, welche diese Reversalen anders auslegten. »Ich aber« — fährt er mit dem Vollgefühl des guten Gewissens fort — »hab' selbige allzeit also, wie es der klare Buchstabe mit sich bringet, verstanden, dahero auch selbige Worte gegen den Pfalzgrafen von Neuburg den Evangelischen zum Besten angezogen und gebraucht, auf dass sie selbige Freiheit in seinen Landen gleich als die Römisch-Katholischen gebrauchen möchten. Wann die römisch-katholischen Geistlichen in diesen obbenannten Landen Euch alleine für ihren supremum Episcopum halten (wie sie allzeit die vorigen Herzöge von Kleve dafür haben erkennen müssen), des Papstes und der Bischöfe Bullen, Decreta und Befehl nicht pariren, sondern sich einzig und allein an Euch halten, so seid Ihr schuldig, ihnen allen Schutz zu leisten. Da sie aber dem Herkommen zuwider handeln wollten und einen anderen Episcopum oder Supremum in diesen Landen erkennen möchten, so seind selbige erstlich mit Gelde zu bestrafen; wenn aber solches nicht bei ihnen verfangen möchte und sie in ihrer Bosheit und Ungehorsam verharrten, so kann man selbige absetzen und andere Römische Katholische an ihre Stelle, die da Gehorsam leisten, hinwiederum setzen«.

Diesen beiden Grundsätzen: Bewilligung der weitesten Gewissensfreiheit für den einzelnen Katholiken, Behauptung des von den klevischen Herzogen überkommenen Aufsichtsrechts über die römische Kirche als Corporation, ist der Kurfürst vom ersten bis zum letzten Tage seiner Regierung treu geblieben. Bereits in einer Instruction aus dem Jahre 1643 schärfte er die Bestimmung der alten klevischen Verordnungen ein, nach welchen die Geistlichen keine Immobilien an sich bringen sollen; er liess die Verwaltung der geistlichen Güter beaufsichtigen, ungehorsame Geistliche vom Amte entfernen, das alte Verbot der Processionen erneuen; gleichzeitig aber schützte er die Katholiken bei ihren Rechten, befahl ihnen, ebenso wie den Lutheranern und den Reformirten, die freie und

---

1) Ranke, preussische Geschichte 1, 502.

ungehinderte Religionsübung zu lassen, und trug kein Bedenken, Katholiken in seinen Dienst zu ziehen; in der Grafschaft Ravensberg, einem ganz protestantischen Lande, gab es beinahe mehr katholische als protestantische Beamte[1].

Um zu einer Verständigung zu gelangen, war also nur erforderlich, dass der Pfalzgraf den bisher verfochtenen Gedanken: »die römische Kirche ist die einzig zu Recht bestehende«, preis gab. Dies geschah im Jahre 1647. In einem Augenblicke, wo Wolfgang Wilhelm unter einer gelinden Pression Brandenburgs stand und gewahr wurde, dass er weder auf den Kaiser noch auf die Holländer noch auf die eigenen Stände zu zählen hatte, schloss er mit dem Kurfürsten einen neuen Provisionalvertrag[2], durch welchen das Jahr 1609 für das kirchliche Eigenthum, das Jahr 1612 für die Religionsübung als normal erklärt wurde. Hätte Neuburg stets die Grundsätze brandenburgischer Kirchenpolitik befolgt, so wäre die Festsetzung eines Normaljahrs überhaupt überflüssig gewesen; die zahlreichen Beraubungen evangelischer Kirchen machten sie zu einer unabweisbaren Forderung der Gerechtigkeit[3]. Stand es also, dann konnten beide Theile mit dem Provisionalvertrag zufrieden sein. Im Jahr 1612 hatten die jülich-bergischen Protestanten ihre weiteste, seitdem Schritt für Schritt rückgängig gemachte Ausbreitung erreicht gehabt; das Jahr 1609 war den Katholiken günstig, welche ja durch die hispanisch gesinnten Räthe des letzten Herzogs nach Kräften gehalten und befördert worden waren. Der Provisionalvergleich von 1647 war weder eine endgültige noch eine allseitige Verständigung (wie denn Brandenburg nochmals entschieden[4] gegen den neuburgisch-kurkölnischen Sondervertrag in Betreff der geistlichen Gerichtsbarkeit protestirte):

1) Urkunden No. 27. 29. 31. 82. Erdmannsdörffer in den Urkunden u. Actenstücken 4, 178; Haeften ebenda 5, 211. 413. Jacobson, Urkunden-Sammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen 128.

2) Mörner, Staatsverträge 136.

3) Vgl. die Instruction des Kurfürsten für seinen Unterhändler Konrad von Burgsdorf d. d. 1647 Febr. 9. bei Erdmannsdörffer in den Urkunden und Actenstücken 4, 258: Er solle Erinnerung thun, »dass die Religionsverwandten nach Inhalt der Reversalen de a. 1609 und darauf in a. 1614 erfolgter Erklärung bei ihrem Exercitio religionis gelassen und erhalten, auch alle ihnen bishero zugefügte Beschwerung und Bedrängniss ohne ferneren Verzug abgeschafft und die Kirchen und alles andere in vorigen Stand redintegriret .. werde«.

4) »Dieweilen I. K. D. zu Brandenburg verstanden haben, wasmassen I. F. D. zu Neuburg mit I. K. D. zu Köln vor einigen Jahren wegen der geistlichen Jurisdiction sich verglichen haben, so haben I. K. D. zu Brandenburg hiermit vor sich, dero Erben und Nachkömmlingen ausdrücklich bedungen und protestiret, darein nicht consentiret oder beliebet zu haben, auch weder vor noch nach darein consentiren und belieben, sondern sich in diesem Fall ihr Recht ganz und in allen reservirt und vorbehalten«.

aber bei ungestörter Entwickelung musste er die Grundlage besserer Zustände werden.

Indess kaum war er geschlossen, so warf das »Instrumentum Pacis« die Hoffnungen der friedlich Gesinnten zu Boden. Denn es stellte als allgemeine Norm den Zustand eines Jahres auf, in welchem die Rekatholisirung des unteren Rheinlandes im vollsten Zuge gewesen war. Freilich war, als Brandenburg und Neuburg den Provisionalvergleich schlossen, in Osnabrück die Verständigung über das Normaljahr bereits erfolgt[1]), so dass man nicht ohne offenbare Unredlichkeit das Reichsgesetz gegen das Territorialgesetz ins Feld führen konnte: aber was verschlugen derartige Erwägungen für die jesuitischen Rathgeber des Kaisers und des Pfalzgrafen? Nur mit innerem Widerstreben hatte letzterer den Provisionalvergleich unterzeichnet; die Nacht darauf schwebte er, nach seinem eigenen naiven Geständniss gegenüber dem brandenburgischen Unterhändler, in tausend Aengsten, dass der Teufel ihn holen werde wegen des den Protestanten gemachten Zugeständnisses, und wenigstens einen Verweis von Seiten des päpstlichen Nuntius in Münster zog er sich durch seine Nachgiebigkeit zu; ganz richtig urtheilte Konrad v. Burgsdorf in seiner derben Weise: »In summa, die Jesuiten haben diesen guten Fürsten dermassen im Gedrang und in der Klemme, als die Schulmeister ihre Schulknaben«[2]). Er hatte jetzt nichts eiligeres zu thun als in reichspatriotischer Gesinnungstüchtigkeit die stricte Durchführung des »Instrumenti Pacis« in Jülich-Kleve zu beantragen, und der Kaiser seinerseits ernannte mit unerhörter Schnelligkeit eine Commission zur Reducirung des dortigen Religionswesens auf den Stand des Jahres 1624. Die kaum unterbrochene Verfolgung der Evangelischen in dem pfalzgräflichen Antheil des Landes begann auf's neue.

Der Kurfürst erschöpfte zunächst die ihm zu Gebote stehenden friedlichen Mittel. Er protestirte beim Kaiser gegen die Commission[3]), er wies den Anspruch des Erzbischofs von Köln, welcher den allgemeinen

---

1) Meiern, Acta pacis Westfalicae 4, 796.

2) Erdmannsdörffer, Urkunden und Actenstücke 4, 328. Sehr gut veranschaulicht den Gegensatz der beiden Theile die Scene, welche Burgsdorf in seinem Bericht vom 16. Februar 1647 schildert. Der Pfalzgraf zeigt dem brandenburgischen Gesandten sein Schlafzimmer, in welchem ein Altar mit vielen Bildern aus dem Alten und Neuen Testament, und sagt, dass er vermittelst dieser Gemälde die beiden Testamente allezeit vor Augen und im Haupte habe und sich deren Hilfe zur Andacht im Gebet bediene. »Ich«, erzählt Burgsdorf, »konnte mich des Lachens nicht enthalten und sagte, ich hätte meines Theils genug zu thun, dass ich in meinem Gebet meinen Sinn und Gedanken zu Gott richtete, und würde gewisslich durch solche Gemälde nur mehr irre gemachet werden«.

3) Erdmannsdörffer, Urkunden und Actenstücke 6, 5 ff.

Aufschwung des katholischen Wesens benutzen wollte, um sein Diöcesanrecht auf Mark und Kleve wieder geltend zu machen, energisch zurück [1]. Als seine Gegner sich hierdurch nicht stören liessen, griff er, im Jahre 1651, zum Schwerte. Er hatte damals wohl auch noch den Plan, das protestantisch gesonnene Volk der Niederlande durch den Kampf für eine protestantische Sache auf seine Seite und in Holland selbst die oranische Partei in die Höhe zu bringen: sein vornehmstes Motiv war ein religiöses. Aber er unterlag und sah sich genöthigt, mit Pfalz-Neuburg einen neuen, wenig günstigen Vertrag einzugehen [2]. Wie weit derselbe von seinem eigentlichen Ziele ablag, ersieht man aus der Instruction, welche er seinen mit der Friedensverhandlung beauftragten Gesandten gab [3]. Sie sollten in erster Linie völlige Freiheit der öffentlichen Religionsübung, in Jülich und Berg für die Evangelischen, in Kleve, Mark und Ravensberg für die Katholiken fordern; sei dies nicht durchzusetzen, so sollten sie für die Evangelischen den Besitz derjenigen Kirchen verlangen, welche schon 1648 (auf Grund des Vergleichs von 1647) seitens des Kurfürsten beansprucht worden; schlimmstenfalls sollten sie sich mit der vertragsmässigen Anerkennung des gegenwärtigen Besitzstandes begnügen. Nicht einmal dieses Geringste konnte der Kurfürst durchsetzen. Er musste die kaiserliche Commission anerkennen und sich damit zufrieden geben, dass die Frage, ob die Reversalen von 1609 oder das »Instrumentum Pacis« in Jülich-Kleve gültig seien, noch einmal geprüft wurde. Bis zur Entscheidung sollte der Status quo aufrecht erhalten werden.

Für die damalige Wirksamkeit der Reichsinstitutionen ist es ein trauriges Zeichen, dass die Thätigkeit der Commission sich durch anderthalb Jahrzehnte hinschleppte, ohne auch nur das bescheidenste Ergebniss zu bringen. Inzwischen beutete der Pfalzgraf, so viel er vermochte, die Gunst der Verträge für seine Kirche aus und fuhr in der Misshandlung der Evangelischen fort [4]. Ich verweile etwas länger bei diesem an sich wenig erfreulichen Gegenstande, um zu zeigen, was in Deutschland unter dem Schutze des westfälischen Friedens möglich war.

---

1) Urkunden No. 33.

2) Mörner 164.

3) Urkunden No. 37. Ueber die Gesinnung des Pfalzgrafen s. den Bericht der niederländischen Mediatoren an die Generalstaaten d. d. Essen 1651 Sept. 8. (Urkunden und Actenstücke 3, 76): »dat den Hiere Phaltzgrave met alle middelen daer heenen is trachtende, om de saecke van de Religie te brengen aen kaijserliche Commissarien ende dienvolgens den Gereformeerden in de Gulicksche ende Bergsche Landen merckelick in hare vrijheijt te vercorten«.

4) Wahrhaftige Deduction des elendigen Zustandes der beiden evangelischen Kirchen in Jülich und Berg. Amsterdam 1664.

Respectirung der herrschenden Kirche im weitesten Sinne des Wortes war die erste, beinahe selbstverständliche Forderung der pfalzgräflichen Regierung. Wer es unterliess, bei den Processionen Gras und Blumen zu streuen und Maien zu setzen, wer sich weigerte, persönlich mit aufzuziehen, wer nicht vor der Monstranz niederkniete, wer an einem katholischen Festtage im eigenen Hause Fleisch ass, wer nicht den Hut zog, wenn die Mittagsglocke läutete, wer als guter Protestant sich sträubte, die Glocke des eigenen Gotteshauses zur Herbeiführung von gutem Wetter zu ziehen: — sie alle wurden mit theilweis harten Strafen belegt; ja, die Eltern wurden für die Unterlassungssünden ihrer Kinder verantwortlich gemacht. Hand in Hand hiermit ging das Bestreben, den Evangelischen ihren Gottesdienst zu beschränken und zu verleiden. Als der Besitzer eines Hauses, in welchem gepredigt worden, den Schornstein umsetzen liess, wurde ihm bei 100 Gulden Strafe befohlen, denselben wieder an seinen vorigen Ort zu setzen, weil in einem »Predigthause« alles in dem Stande, wie es 1651 gewesen, verbleiben müsse. In einem anderen Orte wurden unter demselben Vorwande die neuen gebrannten Glasfenster aus dem protestantischen Bethause entfernt. Mochten überhaupt die Gotteshäuser der Evangelischen verfallen, geändert und reparirt durfte nicht das geringste werden, viel weniger durften sie natürlich durch neue ersetzt werden. Da hielt wohl eine Gemeinde ihren Gottesdienst in einer alten Scheune; sie war viel zu klein, ein grosser Theil der Kirchgänger musste draussen auf der Strasse stehen: aber vergeblich waren alle Bitten um Erweiterung, es musste bleiben wie es war. In Mettmann war eine reformirte Gemeinde von 3000 Seelen. Vier Jahre vor dem Regierungsantritt des grossen Kurfürsten war ihr der öffentliche Gottesdienst, dem Prediger bei 100, den Zuhörern bei 10 Gulden Strafe, verboten und die Kirche geraubt worden, welche in den Besitz der fünfundzwanzig am Orte befindlichen Katholiken überging; fortan versammelten sich allsonntäglich die Reformirten auf offenem Markte, in Frost und Hitze, in Schnee und Regen. Nach drei Jahren erstanden sie für ihre Versammlungen ein altes Haus, welches aber in dem Kriegsjahr 1651 von der pfalzgräflichen Soldateska so jämmerlich zugerichtet wurde, dass man zu einer Reparatur schreiten musste. Bei dieser Gelegenheit wurde, da das Haus von Anfang an zu klein gewesen war und fast der dritte Theil der Gemeinde unter freiem Himmel hatte stehen müssen, ein kleiner Anbau hergerichtet. Derselbe war bereits eingeweiht, als der römische Priester des Orts die eigenmächtige Aenderung der Ketzer bemerkte und denuncirte. Darauf beeilte sich die pfalzgräfliche Regierung, eine neue Probe ihrer kirchlichen Gesinnungstüchtigkeit zu geben; sie bot die katholische Bevölkerung auf und liess durch sie den Neubau dem Erdboden gleich

machen. Dies geschah neun Jahre nach dem westfälischen Frieden. Wieder an einem anderen Orte wurde der Schulmeister bestraft, weil er dem protestantischen Prediger sein Haus vermiethet. In Grüten hatten die Reformirten von 1609 bis 1658 eine Schule gehabt; jetzt wurde sie von dem katholischen Geistlichen zerstört, der Lehrer mit Weib und Kind auf die Strasse geworfen. In Frechen wurde der Bau eines Hauses verhindert, weil es angeblich für den reformirten Gottesdienst verwendet werden sollte: wie oft mag rein persönliche Rache auf diese Art befriedigt worden sein. Vielleicht das stärkste auf diesem Gebiet war, dass 1657 einer reformirten Predigerstochter ihre Einkünfte deshalb mit Beschlag belegt wurden, weil ihr Vater 1628 unbefugter Weise getauft haben sollte.

Bei diesen kirchlichen Zwangsmaassregeln aber blieb die pfalzgräfliche Regierung nicht stehen, sie griff auch in das Gebiet des bürgerlichen Rechts hinüber, und da war es vor allem die Niederlassung und die Erwerbung des Bürgerrechts, welche sie den Protestanten zu verkürzen suchte. Zahlreiche Ausweisungen lassen über ihre eigentliche Absicht gar keinen Zweifel. Wenn ihre Organe überall so energisch aufgetreten wären wie in Remagen, wo die Frau eines Reformirten verjagt wurde, weil ihr Mann sie nach 1651 geheirathet habe, so wären die Ketzer auf dem natürlichsten Wege der Welt ausgerottet worden: sie wären ausgestorben. Handwerker, welche an zwei, drei Orten vergeblich die Niederlassung nachgesucht hatten, wanderten schliesslich ganz aus, weil sie auf die Forderung, erst katholisch zu werden, nicht eingehen wollten. In Düsseldorf wurde ihnen nicht gestattet, das Meisterstück abzulegen: es sei denn dass sie zuvor schriftlich gelobten, alle Jahre auf einen gewissen Tag in die katholische Kirche zu gehen oder die auf Unterlassung des Kirchgangs gesetzte Strafe zu zahlen. Erbberechtigte sahen ihr Erbtheil geschmälert, weil sie evangelisch waren. Evangelische Bürger durften ihre Verwandten gleichen Glaubens nicht bei sich aufnehmen. Nicht einmal den Todten liess man Ruhe. Es muss noch als harmlos angesehen werden, dass der Schulmeister, welcher beim Begräbniss anstatt des kranken Predigers die Danksagung verrichtete, dafür bestraft wurde. Was aber soll man dazu sagen, dass ein katholischer Geistlicher, um das Begräbniss eines Reformirten zu verhindern, sich ins Grab stellte und die Mutter mit dem Sarge ihres Kindes über den Haufen stiess? Dass ein anderer durch Glockenschlag seine Pfarrkinder zusammenrief und an ihrer Spitze die Leute verjagte, welche einem Protestanten das Grab gruben? Dass ein dritter ebenfalls zusammen mit einer bewaffneten Bande die evangelische Leichenpredigt störte und die Hörer verwundete? Dass ein vierter eine Kindesleiche auszugraben, auf die Kirchhofsmauer zu setzen und, als die Mutter ihr Kind wie-

der in sein Ruhebett gestellt hatte, es bei 25 Gulden Strafe von neuem auszugraben befahl?

Man glaubt sich in eine andere Welt versetzt, wenn man von diesen Ausgeburten eines finsteren Fanatismus den Blick hinüber wendet in den Machtbereich des brandenburgischen Regiments. Unentwegt blieb der Kurfürst dabei, dass er zwar jeden Uebergriff der katholischen Geistlichkeit in das ihm zustehende Gebiet zurückwies [1]), im übrigen aber seine katholischen Unterthanen nicht anders als die evangelischen behandelte. So ungünstig die Bestimmungen des westfälischen Friedens für die protestantische Bevölkerung der klevischen Lande waren, dem protestantischen Landesherrn von Kleve und Mark brachte der oben erörterte Artikel, welcher von der Suspension der bischöflichen Gewalt handelte, eine gewaltige Verstärkung der von den klevischen Herzögen überkommenen kirchenregimentlichen Stellung: denn der Erzbischof von Köln war im Normaljahr unzweifelhaft nicht im ruhigen Besitz seiner Diöcesangewalt über die Katholiken von Kleve und Mark gewesen. Eine ganz moderne und eine hundertjährige Rechtssatzung wirkten zusammen, als der Kurfürst am 7. September 1661 das berühmte Edict über die geistliche Gerichtsbarkeit erliess, in welchem er der römischen Geistlichkeit in Kleve und Mark gebot, ihn auch in geistlichen Sachen als alleinigen Oberherrn und Ordinarius anzusehen; im engsten Anschluss an die Edicte des 15. und 16. Jahrhunderts werden die Geistlichen, welche die Decrete auswärtiger Herrschaften nachsuchen oder ausführen, mit Amtsentsetzung, diejenigen, welche sie insinuiren oder publiciren', mit Ertränkung bedroht [2]): noch hingen die Säcke hier und da an den Thoren der Städte,

---

1) Ausser dem Folgenden vgl. Urkunden No. 38.

2) Edict d. d. Kleve 7. September 1661 bei Scotti, klev.-märk. Gesetze 1, 387 f.: »Als Uns . . vorgekommen, . . welchergestalt einige . . Geistliche . . nicht Uns vor ihrem alleinigen Ordinario ecclesiastico zu erkennen, sondern mit fremden Mandaten, Decreten und Rescripten auswärtiger Herrschaften . . einzuschleichen sich gelüsten lassen, Wir aber solchem wider .. Unser wohlherbrachtes Jus episcopale .. streitenden Unwesen und strafbarer Vermessenheit . . nicht zusehen . . wollen, [so befehlen Wir] allen und jeden oberwähnten Unseren geistlich- und weltlichen Unterthanen und Angehörigen in diesen Unsern klevisch- und märkischen Landen, sie haben Namen, wie sie wollen, sich dergleichen Ungehorsams und unverantwortlicher Provocationen in unzulässigen Fällen, wie auch Sollicitationen fremder Decreten, Mandaten und Rescripten bei auswärtigen Potentaten und Herrschaften gänzlich zu enthalten und niemanden anders als Uns . . . in geistlichen Sachen vor ihrem Oberherrn und Ordinario zu erkennen, auch niemanden ohne Unserm oder Unsers zeitlichen Statthalters und Regierung Vorwissen und Bewilligung einige Visitationen oder Reformationen der Collegien, Capitel, Stifter, Klöster oder Parochien zu gestatten«. — Die, welche fremde Decrete suchen, ausbringen oder exequiren, werden bedroht, dass sie »de facto ihrer habenden Präbenden,

wie es einst die alten Herzöge geboten hatten. Andrerseits machte der Kurfürst seinem Statthalter zur Pflicht, auf die Beschwerden katholischer Geistlicher zu verordnen, »was den Rechten und der Billigkeit gemäss sei«; denn er sei nicht gemeint, jemanden »respectu religionis in einige Wege widerrechtlich zu beschweren«, vielmehr wolle er den Katholischen so gut wie den Evangelischen unparteiische Justiz administriren lassen. Mit gutem Grunde durfte er sich rühmen, seine katholischen Unterthanen dergestalt regiert zu haben, »dass sie es auch unter römischer-katholischer Obrigkeit nicht besser hätten haben können«; die klevischen Stände, welche ihm wahrlich nicht gewogen waren, stellten die Gerechtigkeit seiner Religionspolitik dem Pfalzgrafen als Muster auf, und sogar der allerchristlichste König konnte nicht umhin, ihm für die gütige Behandlung der klevischen Katholiken zu danken[1].

Indess der beschränkte Glaubenseifer des Pfalzgrafen — dem alten Wolfgang Wilhelm war inzwischen sein in kirchlicher Hinsicht ebenbürtiger Sohn Philipp Wilhelm gefolgt[2] — machte auch die Geduld des Langmüthigsten zu Schanden. Nachdem der Kurfürst Jahre lang mit Repressalien gedroht[3], gelangte er zu der Ueberzeugung, dass Gewalt nur durch Gewalt zu beugen sei. Im Jahre 1663, als der Pfalzgraf Befehl gegeben hatte, dass alle Evangelischen, welche sich nach 1650 in Düsseldorf niedergelassen hatten, die Stadt räumen sollten, antwortete er mit der Ausweisung der Capuziner aus Kleve: mit gutem Bedacht hatte er gerade diese gewählt, weil sie keines der verschiedenen Normaljahre, weder 1609, noch 1624, noch 1651 für sich anführen konnten und sogar dem katholischen Clerus selbst Anlass zur Beschwerde gegeben hatten. Die Maassregel widersprach der innersten Gesinnung des Kurfürsten (ein »von Mir wider Meinen Willen zur Hand genommenes Gegenmittel« nennt er sie selbst) und wurde bereits im folgenden Jahre rückgängig gemacht[4]: es war ein Kampfmittel gewesen und hatte als sol-

---

Beneficien oder Bedienungen entsetzet sein sollen«; diejenigen, welche fremde Decrete insinuiren oder publiciren, sollen gewärtig sein, dass sie »allsofort als Rebellen mit .... Steckung in den Säcken und Werfung auf das Wasser andern zum abscheulichen Exempel beleget und aus dem Wege geräumet werden sollen«.

1) Urkunden No. 42. 38a. 46. 66. Vgl. die Instruction für den klevischen Statthalter vom 16/26. Juli 1653 bei Haeften, Urkunden und Actenstücke 5, 656: »der evangelischen Kirche ist aller mögliche Vorschub, doch mit guter Vorsichtigkeit und derart zu leisten, dass den Päpstlichen keine rechtmässige Ursache zu queruliren gegeben wird«.

2) Vgl. Haeften, Urkunden und Actenstücke 5, 778. 789.

3) Urkunden No. 46.

4) Urkunden No. 58. Vgl. Geheimes Staats-Archiv R. 34. 157. E.

ches seine Wirkung gethan. Der Pfalzgraf liess den Kurfürsten wissen, dass er fortan in den Verhandlungen die Geistlichen ganz bei Seite lassen und nur die moderatesten Räthe gebrauchen wolle [1]. Auf die brandenburgische Forderung, es bei dem Normaljahr 1612 zu belassen, erklärte er sich bereit, wenn man ihm im Princip das Jahr 1624 zugestehe, ein und das andere nachzulassen, und der Kurfürst, seit der Huldigung der preussischen Stände (1663) von dem heissen Wunsche beseelt, auch die klevische Sache endgültig beizulegen und vor allem den Pfalzgrafen der französischen Allianz zu entziehen [2], liess wirklich auf das Jahr 1624 abschliessen. So kam der Vertrag von Dorsten [3] zu Stande (14. Februar 1665), entsprungen aus einer Stimmung, die sonderbar aus Vertrauen und Misstrauen gemischt war: denn für den schlimmsten Fall behielt sich der Kurfürst sowohl die Reversalen wie die kaiserliche Commission vor.

Trotz dieser Vorsichtsmaassregeln wird man sagen müssen, der Vertrag war ein Anachronismus und von seiten Brandenburgs eine Uebereilung. Er legte dem Kurfürsten schwere Verpflichtungen auf und band den Pfalzgrafen in keiner Weise. Wurde der Zustand des Jahres 1624 streng durchgeführt, so mussten zahlreiche Gotteshäuser den Katholiken oder richtiger, da es in vielen Orten keine Katholiken gab, der römischen Kirche ausgeliefert werden; von Kleve behaupteten die Stände, dass die Evangelischen dort nur drei Kirchen behalten würden [4]. Der Pfalzgraf dagegen hatte den Buchstaben für sich, wenn er im wesentlichen alles beim Alten liess; der Vertrag enthielt nicht einmal eine ganz unzweideutige Zusicherung der bürgerlichen Gleichberechtigung für die jülich-bergschen Evangelischen. So wurden denn sofort von allen Seiten Bedenken der Evangelischen laut: die Stände von Kleve, die Stände der Grafschaft Mark, die Vertreter der reformirten, die Vertreter der lutherischen Kirche drangen in den Kurfürsten, nur ja nicht den unheilvollen Vertrag perfect werden zu lassen [5]. Nicht alle Einwendungen der Bittsteller waren gleich stichhaltig — so, wenn die klevische Classe der reformirten Kirche nun plötzlich entdeckte, dass der Status Religionis augenblicklich besser sei als je zuvor —: in ihrer Gesammtheit aber enthielten sie doch so viel Wahres, dass der Kurfürst befahl, die Ratification nicht auszuliefern.

Hiermit schien wieder alles ungewiss zu werden. Aber wenn vorher

---

1) Urkunden No. 60.

2) Urkunden No. 83. Vgl. Droysen 3, 2, 381. 3, 3, 88. Haeften, Urkunden und Actenstücke 5, 954. 3) Mörner 262. 4) Urkunden No. 66.

5) Urkunden No. 66. 69. 72. 73.

Erwägungen politischer Natur die brandenburgischen Bevollmächtigten nachgiebig gestimmt hatten, so übte jetzt das gleiche Moment seine Wirkung auch auf den Pfalzgrafen. Er schwelgte in der Hoffnung auf die polnische Krone, und da Brandenburg seinen Beistand von der endgültigen Regelung der klevischen Angelegenheit abhängig gemacht hatte [1]), so willigte er in die Wiedereröffnung der Verhandlungen. In denselben entfaltete er nochmals die ganze Stärke seiner von jesuitischen Lehrmeistern geschulten Dialektik; der brandenburgische Bevollmächtigte, Franciscus Meinders, war erstaunt, wie perfect und solide sein Gegenpart räsonnirte [2]). Er berief sich auf sein Gewissen, welches ihm weitere Zugeständnisse verbiete; auf den westfälischen Frieden, welchen er als Reichsstand zu halten verbunden sei; auf die wohlerworbenen Rechte der katholischen Geistlichkeit; er bat zu bedenken, welche Blame und Disreputation er sich durch neues Nachgeben bei allen Glaubensgenossen zuziehen werde. Deshalb möge man ihm doch gestatten, in seinem Antheil das Normaljahr des westfälischen Friedens durchzuführen; Kleve, Mark und Ravensberg könnten dann immerhin bei den Reversalen von 1609 verbleiben. Beschwere denn der Kurfürst im geringsten sein Gewissen, wenn er zuliesse, dass ein anderer Herr seine Unterthanen nach dem Instrumentum Pacis regiere? Warum bemühe er sich denn so sehr um öffentliche Religionsübung für seine Glaubensverwandten in Jülich und Berg? Hätten nicht die ersten und frömmsten Christen wenig oder fast keine Exercitia publica gehabt?

Leider war diese kirchengeschichtliche Gelehrsamkeit in den Wind geredet; Meinders erwiderte, der Kurfürst habe gegen den Rath mehr als eines seiner Diener schon so viel nachgegeben, dass sich niemand getraue, ihm weitere Zugeständnisse anzurathen. Das war die lautere Wahrheit: hat sich doch die Friedenspartei im Rathe des Kurfürsten gegen die bösen Zungen ihrer Gegner ernstlich vertheidigen müssen [3]). Ohne viel Umschweife ging dann der tapfere Diplomat auf den Kernpunkt der Streitfrage los. Er wusste, dass die neuburgischen Räthe einer Verständigung mit Brandenburg geneigt waren, eben deshalb aber schon manchen Strauss mit ihrem Clerus gehabt hatten; freimüthig erklärte er dem Pfalzgrafen, er lasse sich von seinen Geistlichen, die doch notorisch allen Evangelischen todfeind seien, zu viel einreden und unnöthige Scrupel machen: auf beiden Seiten gehe der Clerus in seinem Eifer und seiner Leidenschaft zu weit. Wem aber habe Gott die Regierung dieser Lande anvertraut? Doch nicht den Geistlichen! Deshalb möge der Pfalzgraf eine Resolution nehmen, wie er es gegen Gott verantwort-

1) Urkunden No. 80. 2) Urkunden No. 82. 3) Urkunden No. 83.

lich fände, ohne den Geistlichen Rechenschaft davon zu geben. Dieser Appell an das persönliche Gewissen musste dem Schüler der Gesellschaft Jesu unverständlich sein; schwerlich wäre der Brandenburger ohne die Perspective auf die polnische Krone weit gekommen. Wieder kostete dem Pfalzgrafen »das leidige Pfaffenwerk« — so war sein eigener Ausdruck — eine schlaflose Nacht. Des Morgens liess er Meinders rufen, erging sich in Klagen, dass er und der Kurfürst nicht einerlei Principia in theologischen Sachen hätten; der Kurfürst sei Bischof und Papst in seinen Landen, er aber nicht. Warum man ihm denn so zusetze? Er gedächte ja doch »en parole de prince die Evangelischen in ihrer Freiheit nicht zu beeinträchtigen, wollte auch alles, was er versprochen, sancte halten«. Der unerbittliche Meinders antwortete mit der Gegenfrage, dann müsse man wohl die Sache abbrechen und so viel nützliche Dinge unterlassen? Ueberrascht lenkte der Pfalzgraf ein, legte sich auf's Schmeicheln, »discurrirte von der grossen Affection und Liebe, so alle Soldaten zu S. Kurfürstl. Durchlaucht hätten, und den hohen Proben, welche sie von dero Kriegsexperienz der ganzen Welt bezeuget, worunter der letzte münsterische Friede und die magdeburgische Expedition gleichsam die rechten Meisterstücke wären«. Als aber alles nichts fruchtete, wandte er sich an seinen Kanzler Giese mit den Worten: »Ich will und muss dem Kurfürsten zu Gefallen noch einen Filz[1]) von meinen Leuten vor lieb nehmen«. Er erbot sich, den Orten, welche drei oder vier Stunden vom nächsten Gotteshause entfernt seien, das Recht öffentlicher Religionsübung zu gewähren.

Dies war, wenn auch noch manches Hin- und Herreden folgte, die Entscheidung. Am 9. September 1666 wurde in Kleve ein Recess geschlossen[2]), in welchem beide Fürsten auf die kaiserliche Commission verzichteten. Der Pfalzgraf erhielt das Zugeständniss, dass er in seinem Gebiet den Stand des Jahres 1624 durchführen durfte, bewilligte aber den Evangelischen, Reformirten und Lutheranern (denn beiden unterschiedslos galt die Fürsorge des Kurfürsten), über diese Norm hinaus sechs Exercitia. Dass er es mit innerem Widerstreben that, zeigte die kleinliche Bedingung, welche er an dieses Zugeständniss knüpfte: dass nämlich die Evangelischen dafür doppelt so viele Exercitia, auf welche sie nach dem westfälischen Frieden Anspruch gehabt hätten, opfern sollten. Anders der Kurfürst: indem er für die Evangelischen des eigenen Antheils den gegenwärtigen Besitzstand durchsetzte, bewilligte er daneben den Katholiken den gemeinsamen Gebrauch und die gemeinsame Nutzniessung derjenigen Kirchen und Renten, welche sie, sei es 1609,

---

1) Verweis. 2) Mörner 294.

sei es 1624 besessen hatten: vorausgesetzt, dass an dem betreffenden Orte noch vier oder fünf Familien römischen Bekenntnisses wohnten. Was die Beobachtung der katholischen Feiertage betraf, so hatte der Pfalzgraf nicht übel Lust, sich freie Hand zu behalten, um die Evangelischen für die Entheiligung derselben zu bestrafen; der Kurfürst forderte und erlangte für seine Glaubensgenossen das allerdings bescheidene Zugeständniss, dass sie still für sich im eigenen Hause arbeiten durften.

§ 4.
Fortsetzung.
1666—1688.

Wer hätte nun nicht hoffen sollen, dass die jülich-klevische Streitfrage aus der Welt geschafft sei? Weit gefehlt; neue Schwierigkeiten erhoben sich, neue Streitigkeiten begannen und zogen sich durch Jahre hin.

Wer an ihnen schuld war, das kann so wenig einem Zweifel unterliegen, wie die Stellung der beiden Parteien überhaupt. Das Gebiet, in welchem mit der Ausführung des neuen Recesses der Anfang gemacht werden sollte, war Jülich. Anstatt sich mit dem für seine Kirche so günstigen Stande des Jahres 1624 zu begnügen, suchte der Pfalzgraf die Lage seiner protestantischen Unterthanen darüber hinaus zu verschlechtern, indem er den Begriff der öffentlichen Religionsübung sprachwidrig zu verengen suchte. Seine Bevollmächtigten behaupteten, Exercitium publicum sei nur der Gottesdienst in Kirchen, Rath- und andern öffentlichen zum Gottesdienst verordneten Häusern. Wenn also eine evangelische Gemeinde 1624 ihrer Kirche, des Rathhauses und aller öffentlichen Gebäude beraubt gewesen war und nothgedrungen ihren Gottesdienst in einem Privathause, in einer Scheune oder im Freien gehalten hatte, so sollte sie — mochte sie immerhin nach Hunderten und Tausenden zählen — jetzt aller der Vortheile verlustig gehen, welche an das Exercitium publicum geknüpft waren: d. h. sie durfte keine neue Kirche bauen, die alte nicht vergrössern oder repariren, keine Glocke gebrauchen, keine Schule halten; ihr Geistlicher durfte weder taufen, noch trauen, noch beerdigen; sie unterlag dem Zwange des katholischen Pfarrers: so weit nicht etwa die allgemeinen Bestimmungen des Religionsrecesses einen menschlicheren Zustand geschaffen hatten. Eben diese aber durch ein landesherrliches Edict zum gültigen Territorialrecht zu erheben, zauderte die pfalzgräfliche Regierung, trotz eindringlicher Mahnungen der kurfürstlichen Bevollmächtigten: sie wollte die Segnungen des Recesses den Ketzern möglichst lange vorenthalten und fuhr, als wenn kein Ver-

trag geschlossen wäre, in den uns nun zur Genüge bekannten Peinigungen fort[1].

So hatte denn die zur Ausführung des Vertrags eingesetzte Commission geringe Arbeit, und die Jahre 1666 und 1667 verliefen ohne ein Ergebniss. Da ermöglichte der Kurfürst durch ein wichtiges Zugeständniss die Wiederaufnahme der Verhandlungen. Vertragsmässig sollte, wie gesagt, die Regelung der kirchlichen Verhältnisse in dem brandenburgischen Antheil erst nach der Beruhigung von Jülich beginnen; die Waffe, welche ihm diese Bestimmung in die Hand gab, opferte er, indem er in die gleichzeitige Untersuchung der jülichschen und märkischen Kirchen willigte; nur auf der Publication der allgemeinen Bestimmungen des Recesses bestand er unerbittlich und setzte sie auch durch[2]. Gleichzeitig schärfte er der klevischen Regierung im allgemeinen und den zur Verhandlung mit Neuburg deputirten Beamten im besondern die grösste Nachgiebigkeit und Mässigung ein. »Ihr habt« — liess er ihnen schreiben — »in allen die Religion betreffenden Rencontren Euch gebührenden Glimpfs und aller Moderation zu gebrauchen, damit man dem Pfalzgrafen und seinen Räthen zu gleichmässiger Bezeigung gegen die Evangelischen Ursach und Anlass gebe«[3]. Unerschütterlich war der Gerechtigkeitssinn dieses Fürsten. Mitten in die schwebenden Verhandlungen fiel ein Streit innerhalb der reformirten Gemeinde zu Mülheim an der Ruhr über die Pfarrerwahl. Der Ort gehörte dem Pfalzgrafen; wie viele an der Stelle des Kurfürsten würden sich wohl diese Gelegenheit zur Einmischung haben entgehen lassen? Friedrich Wilhelm bestimmte[4]: »Weil Wir Uns, wenn sich dergleichen streitige Sachen zwischen katholischen Priestern und Gemeinden in Unsern Landen hervorthun sollten, die Cognition nicht entziehen lassen würden, so sehen Wir nicht, warum Wir Bedenken tragen sollten, eben in dieser Sache, zumal selbige das Hauptwerk der Religion nicht angehet, den Pfalzgrafen cognosciren zu lassen, wer etwa unter diesen beiden Pastoren legitime vocirt sein möchte«. Die Vertreter der reformirten Kirche in Jülich und Berg reichten ihm eine in leidenschaftlichen Worten abgefasste Beschwerdeschrift ein; er liess ihnen sagen[5]: in Zukunft möchten sie dergleichen Schriften ohne ein einziges anzügliches schimpfliches und injuriöses Wort, mit gebührender Discretion und Bescheidenheit abfassen; sonst werde die Sache, zu ihrem eigenen Schaden, nur noch exacerbirt und schlimmer gemacht. Ein reformirter Prediger in Solingen war bestraft worden, weil er seine

1) Urkunden No. 120. Postscriptum II.
2) Verordnung vom 26. April 1668 bei Scotti, jülich-klevische Gesetze 1, 145.
3) Urkunden No. 109. 4) Urkunden No. 107. 5) Urkunden No. 110.

Pflegetochter dem gerichtlichen Verhör durch heimliche Fortführung entzogen und verschiedene in dieser Angelegenheit ergangene Befehle der pfalzgräflichen Regierung übertreten hatte; die reformirte Kirche beschwerte sich darüber beim Kurfürsten: der aber wies die Beschwerde ab; denn er würde im eigenen Lande keinem katholischen Geistlichen dergleichen verstatten[1]. In der Behandlung der katholischen Kirche von Kleve hatten sich einige Unzuträglichkeiten herausgestellt. Nachdem der neuburgische Rath Straetmann darauf aufmerksam gemacht hatte[2], befahl der Kurfürst, zu untersuchen, was etwa den Katholiken eingeräumt werden könne und was sie mit Fug zu beanspruchen hätten[3]. Die klevische Regierung, zugleich empört über die Widerhaarigkeit des Pfalzgrafen und entmuthigt durch die immer und immer erfolglosen Einigungsversuche, schlug endlich vor, den kurfürstlichen Residenten vom düsseldorfer Hofe abzurufen und die reformirte Kirche jenseit der Landesgrenze dem Höchsten anzubefehlen. Der Kurfürst antwortete[4]: kluge, welterfahrene und religionsliebende Diener könnten doch eigentlich bei zunehmender Gefahr ihrem Herrn nur rathen, die Hände nicht sinken zu lassen, sondern desto mehr für die Wohlfahrt und Conservation der Glaubensgenossen zu sorgen. Allerdings werde die Kirche Gottes nicht allemal durch menschlichen Witz und Klugheit regiert, und des Höchsten Vorsehung und Schutz müsste das Beste dabei thun; solches befreie aber christliche Regenten und Obrigkeiten nicht von der Fürsorge für die kirchlichen Dinge; sie sollten daher nichts übereilen, vielmehr fortfahren, mit Glimpf und christlicher Prudenz und Bescheidenheit die Sicherheit, Aufnahme und Wohlfahrt der christlichen Kirche zu befördern[5]. Und als die Gelüste der klevischen Regierung, Repressalien zu üben, fortdauerten, verbot der Kurfürst, dergleichen ohne seine ausdrückliche Zustimmung zu verhängen, und schrieb ihr als leitenden Grundsatz vor: »von dem Pfalzgrafen und dessen Beamten nichts zu prätendiren, was Brandenburg in seinen Landen den Katholischen nicht verstatten könne«[6].

Dergestalt hatte der Kurfürst nicht nur mit der religiösen Engherzigkeit eines politischen Gegners, sondern auch mit dem mangelnden Verständniss seiner eigenen, ihm nur zum kleinsten Theile congenialen Beamten zu kämpfen[7]. Wird man zweifeln, dass hier nur die absolute Gewalt eines überragenden Mannes Wandel schaffen konnte und dass der Kurfürst mit gutem Grunde die Einmischung der Stände abwies?[8]

---

1) Urkunden No. 126. 2) Urkunden No. 134. 3) Urkunden No. 135.
4) Urkunden No. 111. 5) Vgl. auch Urkunden No. 117. 127.
6) Urkunden No. 123. 7) Vgl. die Klagen von Somnitz, Urkunden No. 113. Haeften, Urkunden und Actenstücke 5, 783. 785. 8) Urkunden No. 130.

Gerade so gemischt aus hochherziger Milde und durchgreifender Strenge, aus politischer Klugheit und lauterer Frömmigkeit musste die Persönlichkeit sein, welche dem zerrissenen Lande den Frieden gab.

Es war im Jahre 1670, als der Kurfürst den Entschluss fasste, der Sache ein Ende zu machen. Die Untersuchung über das Normaljahr stockte, auch nachdem Brandenburg das erwähnte Zugeständniss gemacht hatte; ein Religionsgravamen nach dem andern tauchte auf. Nochmals ging Friedrich Wilhelm mit seinen Beamten zu Rathe über die Mittel, den unseligen Streit beizulegen. Einmüthig verwarfen sie das scheinbar einfachste: dass nämlich jeder Landesherr es mit der Religion so halten solle, wie es dem Recht und der Billigkeit gemäss und wie er es vor Gott und dem Reiche zu verantworten meine. Denn was war Recht? Die Reversalen von 1609? Dann lebten die alten Streitigkeiten, welche von 1614 bis 1666 gedauert hatten, wieder auf. Das Instrumentum Pacis? Dann bedurfte es einer grossen und schwierigen Untersuchung über eine Epoche, seit welcher fast ein halbes Jahrhundert verflossen war; auch musste das Ergebniss für die Evangelischen sehr ungünstig sein. Und was für Erfahrungen hatte man vollends mit dem Gewissen gemacht! Hatte nicht der Pfalzgraf in seinem Gewissen geglaubt, dem Höchsten einen Dienst zu erweisen, wenn er das römische Bekenntniss fortpflanzte, das evangelische unterdrückte? Einst, als es galt, die eigene Kirche überhaupt erst zu begründen, hatten die Evangelischen sich die Freistellung an das Gewissen können gefallen lassen; unmöglich jetzt, wo eine bestehende Kirche gegen den Zerstörungseifer von Todfeinden geschützt werden sollte. — Weiter konnte man etwa, an dem Recess von 1666 festhaltend, in der Prüfung der dort vorgesehenen Einzelfälle fortfahren. Aber hiergegen erhoben sich die gleichen Bedenken wie gegen das erste Mittel: vier Jahre untersuchte man nun schon, was bei Zugrundelegung älterer Verhältnisse Rechtens sei, was nicht, und noch war man auch nicht in einem einzigen Territorium am Ziel. — Drittens konnte der Spruch auswärtiger Schiedsrichter angerufen werden. Aber auch das Mittel war unpraktisch befunden worden: 1666 war man von der kaiserlichen Commission zurückgetreten.

Nichts blieb übrig als die Aufrichtung eines ganz neuen Vertrages mit Neuburg. Dass nun der Pfalzgraf ohne besondere Umstände in die vorgeschlagene Unterhandlung eintrat, kann ihm nur zu bescheidenem Lobe gereichen: denn nachgerade musste auch er inne geworden sein, dass sein Partner mit Ernst den Frieden wollte, selbst um den Preis grosser Zugeständnisse an die Katholiken. Im Januar 1671 traten in Bielefeld, der Hauptstadt der ganz evangelischen Grafschaft Ravensberg, (absichtlich hatte man einen vom eigentlichen Herde der confessionellen

Streitigkeiten, den Herzogthümern Kleve, Jülich und Berg fern gelegenen Ort gewählt) die Unterhändler zusammen. Von brandenburgischer Seite jener Friedrich von Jena, welcher einst den labiauer Vertrag mit zu Stande gebracht und die Unterhandlungen mit den Ständen des königlichen Preussens geführt hatte, ein gelehrter Jurist und nach Geburt und Ueberzeugung dem reformirten Bekenntniss zugethan; Werner Wilhelm Blaspeil, aufgewachsen in diesen niederrheinischen Dingen, langjähriger Vertreter Brandenburgs im Haag, eifriger Gegner Frankreichs; der kundige Archivar der klevischen Regierung Adolf Wusthauss; endlich Mordio von der Recke; — von neuburgscher Seite Freiherr von Giese, Heinrich Snellen, Melchior Voetz, alle einer Verständigung mit Brandenburg mehr oder weniger geneigt.

Es bezeichnet die Stimmung eines doch wesentlich noch von confessionellen Motiven beherrschten Jahrhunderts, dass eine Frage, welche heute sofort erledigt sein würde, in den Verhandlungen von 1671 wie in denen von 1666 weitaus die grössten Schwierigkeiten bereitete: die Frage, an welchen Orten sollen die andersgläubigen Unterthanen ihr Bekenntniss frei und ungestört ausüben, oder, um in der Sprache der Zeit zu reden, wie viel Exercitia publica sollen hier die Evangelischen, dort die Katholiken haben? Die Instruction des Kurfürsten hatte den brandenburgischen Gesandten noch die Freiheit gelassen, ein Normaljahr in den Vertrag aufzunehmen: nur dass sie in diesem Falle den Neuburgschen ihre Interpretation des Wortes »Exercitium publicum« benehmen sollten. Man zog es aber beiderseits vor, jede Beziehung auf einen älteren Zustand, welche ja doch stets wieder die Quelle von Streitigkeiten werden musste, fallen zu lassen und einfach in den Vertrag aufzunehmen: an den und den ausdrücklich zu benennenden Orten haben die Andersgläubigen das Recht, ihren Gottesdienst ungehindert zu üben, Kirchen, Kirchenhäuser, Capellen, Pfarr-, Schul-, Küsterhaus, Thürme und Glocken und was sonst zum Gottesdienst nöthig, zu bauen und zu unterhalten, so viel Pastoren und Prediger anzunehmen wie sie wollen, die Gemeinden zu theilen oder zusammenzulegen, Schulen und Lehrer zu halten[1]. Mit der Annahme dieses Grundsatzes war der Kampf um die Exercitia so zu sagen aus der Zukunft in die Gegenwart verlegt; man hatte sich gegenseitig genöthigt, die Entscheidung sofort herbeizuführen.

Da galt es zunächst die Frage: sollen die Ritterbürtigen, welche bisher nur theilweise im Genuss der öffentlichen Religionsübung gewesen, jetzt durchweg desselben theilhaftig werden? So schlug Pfalz-Neuburg vor. Aber eben dieser Ursprung mahnte zur vorsichtigen Prüfung des Ge-

---

1) Recess von 1672 Art. V. § 1. Art. VIII. § 1. Art. X. § 1—3.

dankens; wenn alle Adlichen diese Freiheit haben sollten, warum nicht mit noch viel besserem Rechte alle Städte? Der Kurfürst holte das Gutachten seiner Geheimen Räthe, wie es scheint auch einiger Theologen ein, und diese meinten nicht mit Unrecht, eine Freistellung gerade in dieser Beschränkung würde nur zum Vortheil der katholischen Propaganda ausschlagen, welche ja ihre Bekehrungen bei den Vornehmen zu beginnen pflegt. Es blieb also dabei, dass auf den adlichen Häusern der Privatgottesdienst durchweg geduldet, dagegen die Bewilligung eines öffentlichen Exercitiums jedes Mal Gegenstand vertragsmässiger Abrede werden sollte [1]).

Als es nun an die Feststellung der einzelnen Ortschaften ging, da rafften noch einmal alle einer friedlichen Beilegung feindlichen Mächte ihre Kraft zusammen, und wieder musste der Kurfürst seine alte Kunst üben, musste freundliches Entgegenkommen nach der einen mit strengen Zurechtweisungen nach der andern Seite verbinden. Die Pfalzgräflichen kämpften selbstverständlich um jedes Exercitium, welches sie den Evangelischen über den Stand des Jahres 1624 hinaus opfern sollten, wie um ein Heiligthum. Um sie versöhnlicher zu stimmen, schenkte der Kurfürst in seiner Grafschaft Ravensberg, einem, wie wir sahen, ganz evangelischen Lande, den Katholiken einige Exercitia. Die Folge waren laute Klagen und heftige Gegenvorstellungen von seiten der ravensbergschen Ritterbürtigen. Da vermöge des Instrumentum Pacis die römische Kirche keinen einzigen Ort der Grafschaft in Anspruch nehmen könne, so gäben sie sich der Hoffnung hin, der Kurfürst werde den Evangelischen ihr Jus quaesitum et antiquissimum nicht nehmen, da er ohnedem die Katholiken mit seiner Gnade reichlich überschüttet und vor den Evangelischen zu hohen, sowohl adlichen, als bürgerlichen Chargen erhoben habe. Unter dem täglichen Eindrucke dieser Klagen stehend, äusserten schliesslich auch die kurfürstlichen Bevollmächtigten (Jena und Blaspeil) die Besorgniss, dass das Verfahren des Kurfürsten bei den getreuen Unterthanen Betrübniss und Alteration verursachen und dass die Evangelischen bei solchen Bedingungen alle Handlung fahren lassen würden. Der Kurfürst liess ihnen durch diejenigen seiner Räthe, welche seinem Geiste am nächsten standen, den frommen und milden Otto von Schwerin [2]) und den findigen Franciscus Meinders, antworten: auch sein Wunsch sei es, dass alles zu der Evangelischen vollkommener Satisfaction und so, wie jedweder es verlange, eingerichtet werde; aber die Bewandtniss der jülisch-klevischen Lande sei nun einmal die, dass er nicht alles nach seinem, ge-

---

1) Vgl. Art. VI. § 3. 2) Zu dessen Charakteristik vgl.: »Zweier hohen Standespersonen geistreiche Gebete. Cüstrin 1715«.

schweige nach des Einen oder des Andern particularem Belieben einrichten könne; er müsse sich vergleichen und transigiren, hier etwas geben, um dort etwas zu empfangen; was würde wohl bei einer andern Handlungsweise aus den evangelischen Glaubensgenossen in Jülich und Berg werden? Und was die Rechtsfrage betreffe, so stehe ihm als summus Episcopus allein zu, in dergleichen Dingen Regeln und Gesetze zu machen, seine Stände und Unterthanen aber hätten denselben gehorsamlich nachzuleben.

In einem andern Falle konnte der Kurfürst seinen Willen nur auf einem Umwege durchsetzen. Für die Grafschaft Mark hatte, wie oben bemerkt, der Recess von 1666 bestimmt, dass in einer Anzahl von Orten das Simultaneum zwischen Katholiken und Evangelischen eingeführt werden sollte. Der Versuch, diese ganz im Geiste christlicher Duldung gedachte und überdies für Jülich-Kleve keineswegs unerhörte[1]) Bestimmung in den neuen Recess herüberzunehmen, scheiterte an dem energischen Widerstande der Lutheraner, welche rundweg erklärten, dass sie nicht verpflichtet seien, Andersgläubige in ihre Kirchen aufzunehmen. Vergebens stellten ihnen die kurfürstlichen Bevollmächtigten vor, ihre Widerspenstigkeit drohe den ganzen Vergleich rückgängig zu machen, und sei schliesslich der lutherischen Sache selbst nicht zuträglich, indem ihre Glaubensgenossen drüben im Bergischen desto mehr einbüssen würden; in diesen Eifrern war das particularistische Sonderbestreben mächtiger als das confessionelle Gemeingefühl. Sie meinten: »wenn sie gleich im Bergischen Abgang leiden sollten, so würden sie dennoch deshalb in der Grafschaft Mark nichts nachgeben«[2]). Der Kurfürst sah ein, dass ein Kampf gegen diese Opposition um so weniger angebracht sei, da auch dem andern Theile sicherlich mehr an dem Besitz von wenigen, aber eigenen Kirchen lag; er bewilligte also den Katholiken an 5 Orten der Grafschaft Mark neue Exercitia, und seine lutherischen Unterthanen zahlten den Religionsfeinden lieber 5000 Thaler zum Aufbau neuer Kirchen, als dass sie den Gebrauch der alten mit ihnen getheilt hätten[3]).

Das Ergebniss war, dass die »augsburgischen Confessionsverwandten reformirter Religion« in Berg 36, in Jülich 32, die »augsburgischen Confessionsverwandten lutherischer Religion« dort 30, hier 7 Exercitia behaupteten[4]). Die Katholiken erhielten in der Grafschaft Mark 10 und in

---

1) Krafft in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 9, 164.

2) Ganz wie jene Städte im ostrheinischen Kleve, welche erklärten, nicht zur Unterstützung des westrheinischen Kleves verpflichtet zu sein. Haeften in den Urkunden und Actenstücken 5, 407.

3) Recess von 1672 Art. II. § 2.

4) Pufendorf IV. § 25 giebt die Zahl der Protestanten im pfalzgräflichen Antheil auf »mehr als 60000« an: eine gewiss sehr unsichere Schätzung.

Ravensberg 7 Exercitia[1]; für Kleve wurde die Aufzählung der einzelnen ihnen bewilligten Orte für entbehrlich gehalten: der Kurfürst gab einige neu, und erklärte im übrigen, die Katholiken bei demjenigen, was sie gegenwärtig besässen, jederzeit gnädigst schützen zu wollen. In solchem Ansehen stand sein Wort, dass auch die Gegner dies Versprechen für ausreichend hielten.

Viel leichter verständigte man sich über die Rechte und Pflichten

1) Eine zuverlässige Confessionsstatistik für die früheren Jahrhunderte aufzustellen ist unmöglich; man staunt, wie spät Theorie und Praxis sich mit diesen hochwichtigen Fragen beschäftigt haben: in Preussen z. B. geschah es erst 1809 bez. 1810 (Böckh, die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preuss. Staates 32. 37). Doch lassen die modernen Zählungen Rückschlüsse auf die ältere Zeit zu, welche wenigstens ein annähernd richtiges Bild geben. Wenn heute in Niederbaiern 99 Procent der Gesammtbevölkerung katholisch, in Mecklenburg eben so viel evangelisch sind, so ist damit bewiesen, dass im 17. Jahrhundert, vor der Einführung der Freizügigkeit, das Verhältniss für den andersgläubigen Theil noch ungünstiger war. Schwieriger ist die Berechnung für confessionell gemischte Gegenden, besonders schwierig für diejenigen, mit welchen wir uns beschäftigen. Denn einmal hat hier die moderne Bezirks- und Kreiseintheilung die alten Verwaltungsdistricte vielfach zerstört; dann aber führt der Aufschwung der Industrie täglich stärkere Verschiebungen des ursprünglichen Verhältnisses herbei. Jedoch ist so viel sicher, dass die Grafschaften Ravensberg und Mark im 17. Jahrhundert eine fast ausschliesslich evangelische Bevölkerung hatten; in jener war noch 1837 (allerdings unter Einrechnung altmindischer Bezirke) der Procentsatz der Katholiken nur $2^1/_2$ (Hoffmann, die Bevölkerung des preussischen Staats 70). Dagegen war das alte Herzogthum Kleve höchst wahrscheinlich ein überwiegend katholisches Land. Der Regierungsbezirk dieses Namens hatte 1817 nur 53029 evangelische, dagegen 161743 katholische Einwohner; rechnet man auch von den letzteren die ganze Bevölkerung der zu dem Herzogthum geschlagenen geldrischen und kurkölnischen Landstriche ab (etwa 87000 Seelen), so bleibt für die Katholiken immer noch der Procentsatz von $58^1/_2$. Vgl. (Hoffmann) Uebersicht der Bodenfläche des preussischen Staats 51. — Nach den Forschungen von Haeften (Urkunden und Actenstücke 5, 92 ff.) war um 1640 etwa der vierte Theil der klevischen Ritterschaft katholisch; in den Städten Kalkar, Xanten, Emmerich, vielleicht auch Rees überwog das katholische Bekenntniss. In einigen der klevischen Städte, welche erst staatische, dann französische Besatzung gehabt hatten, fanden wohl noch in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts starke Schwankungen in dem numerischen Verhältniss der Confessionen statt. — Die Zahl der geistlichen Collegien, Klöster und Convente im Klevischen berechnet ein Bericht der Regierung von 1669 (Urkunden No. 118) auf etwa 60. Der Bericht der klevischen Regierung vom 10. Sept. 1782 zählt 49 Klöster auf: 39 im Herzogthum Kleve, 10 in der Grafschaft Mark; die mindische Regierung berechnet in dem Berichte vom 25. Juni 1782 die Zahl der ravensbergischen Klöster und Missionen auf 5. Vgl. den Anhang. — Katholische Kirchen und Gemeinden gab es nach dem Berichte der klevischen Regierung vom 23. Oct. 1799 (Geheimes Staats-Archiv R. 34. 69) in dem ostrheinischen Kleve 30, in dem westrheinischen 53, in der Grafschaft Mark 31; ausserdem Capellen: im ostrheinischen Kleve 5, im westrheinischen 9, in der Grafschaft Mark 4.

der zugelassenen Religionsgesellschaften im allgemeinen. Es charakterisirt den Gesichtskreis des Pfalzgrafen, dass sein Widerstand wesentlich gegen die Existenz evangelischer Einzelgemeinden gerichtet war; liessen sich die Ketzer nicht ausrotten, nun, so mochten sie sich immerhin zu höheren Verbänden zusammenschliessen. Er gab also ohne besondere Umstände dem Kurfürsten [1]) nach, dass die reformirten Gemeinden in Jülich und Berg ihre hergebrachte Kirchen-Ordnung behielten und in verfassungsmässigem Zusammenhang mit den Confessionsgenossen des kurfürstlichen Antheils blieben [2]).

Gedachte man aber der Beziehungen Neuburgs zur reformirten Gesammtkirche der Erbschaftslande, so war es nach dem im Vertrage streng durchgeführten Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht zu vermeiden, dass auch über das Verhältniss Brandenburgs zur römischen Kirche Bestimmungen getroffen wurden. Doch war der Kurfürst weit entfernt, sich in dieser Beziehung von Neuburg Vorschriften machen zu lassen; namentlich blieb er unerschütterlich in der Ablehnung der kurkölnischen Diöcesan-Ansprüche. Seine Regierung in Kleve hatte in dem von ihr eingereichten Entwurfe einer Instruction für die bielefelder Deputirten zwar ausdrücklich die landesherrlichen Hoheitsrechte vorbehalten, aber noch die Möglichkeit einer Verständigung mit Kurköln offen gelassen; er liess die betreffende Stelle streichen und den Zusatz machen: »Den Extraneis, absonderlich Kurköln, räumen Wir nichts ein«. Er erntete jetzt die Früchte der Festigkeit, mit welcher sein Haus an dem Staatskirchenrecht dieser Territorien festgehalten hatte. In der seinen Gesandten mitgegebenen Instruction berief er sich einfach auf die Verordnungen der ältern Herzöge von Kleve; wer durfte in einem so durch und durch territorialistischen Zeitalter sich getrauen Einwendungen zu erheben, wenn er als evangelischer Fürst diejenigen Rechte über die Kirche in Anspruch nahm, welche sogar seine gut katholischen Vorweser behauptet hatten? Diese Stellung war so fest und sicher, dass auch von neuburgischer Seite kein Angriff auf sie unternommen, vielmehr die Erklärung abgegeben wurde: man wolle nur die Gewissensfreiheit der Römisch-Katholischen sicher stellen, keineswegs aber sich der von Auswärtigen prätendirten geistlichen Gerichtsbarkeit annehmen [4]).

Um die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der katholischen

1) Urkunden No. 136. 2) Art. VIII. § 3. 4.

3) Urkunden No. 144. Die Erklärung im Recess selbst (Art. III: »wobei es Ihrer fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg, ob sie gleich von Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht in dieser geistlichen Jurisdictionssache ein anders desideriret gehabt, ihres Orts zuletzt bewenden lassen«) sollte wohl den Pfalzgrafen gegen Angriffe des römischen Clerus decken. 4) Urkunden No. 144.

Kirche, welche dergestalt, unter ausdrücklicher Zustimmung von Neuburg, in den Religionsvergleich kamen, zu verstehen, muss man sich beständig das alte Landesrecht vor Augen halten; mit wenigen Ausnahmen schuf der Recess kein neues Recht, sondern codificirte nur das bestehende. In Betreff Ravensbergs fand diese Anlehnung an das historisch Gegebene ihren förmlichen Ausdruck in der Bestimmung, dass es hier »ratione iurisdictionis ecclesiasticae, visitationis und sonsten« bleiben solle, »wie es bishero darin von Alters gehalten und üblich gewesen«[1]. Man hat wohl gemeint, dass hiermit der Bischof von Münster wieder in sein Diöcesanrecht eingesetzt worden wäre. Im Gegentheil, durch den Paragraphen wurde die Ausschliessung des bischöflichen Einflusses, wie sie bisher rechtlich und thatsächlich stattgefunden hatte, aufs neue festgestellt. Dies wird bewiesen, direct durch Urkunden[2], auf welche wir weiter unten zurückkommen, indirect durch die Bestimmungen über die übrigen brandenburgischen Erbschaftslande.

Fragen wir zunächst: wer soll nach dem Recess die geistliche Gerichtsbarkeit über die Katholiken von Kleve-Mark ausüben? so lautet die Antwort negativ dahin: kein auswärtiger Geistlicher[3]. Das oben erörterte Edict vom 7. September 1661 blieb nach wie vor in Kraft; wir finden es z. B. zwei Jahre nach dem Abschluss des Religionsvergleichs in einem kurfürstlichen Erlass angezogen[4]. Da aber das Land keinen einheimischen Bischof besass, so musste die Jurisdiction auf niedere Geistliche delegirt werden, wie es bereits die Verordnung Herzogs Wilhelm von 1551 bestimmt hatte: die Officiale zu Emmerich, Xanten und Soest, auf deren Ernennung der Landesherr wenigstens indirect einen Einfluss übte[5], behielten die erste Instanz; doch sollte jeder Official sich zwei ein-

---

1) Art. IV. § 13. 2) Urkunden No. 164.

3) Art. III. § 7: »Die geistlichen Uebertreter und Verbrecher sollen .. durchaus von keinem andern fremden Geistlichen, auch auf keines andern fremden Geistlichen Befehl, die Censuram ecclesiasticam leiden«.

4) S. Urkunden No. 157.

5) Sie wurden von den Collegiatstiftern zu Emmerich, Xanten und Soest gewählt (Bericht der klevischen Regierung vom 23. October 1799, Geheimes Staats-Archiv R. 34. 69), und deren Präbenden wurden in 6 Monaten des Jahres von den beiden possidirenden Fürsten (Brandenburg und Neuburg), in den übrigen 6 Monaten vom Capitel verliehen (Bericht der klevischen Regierung vom 23. November 1772, Geheimes Staats-Archiv R. 34. 67). Sehr wahrscheinlich übrigens, dass die alten Herzöge von Kleve sich den Antagonismus, welcher fast in jeder Diöcese zwischen Bischof und Archidiaconen bestand, zu Nutze machten; die Pröpste jener drei Capitel waren eben Archidiaconen. Damit wäre eine neue merkwürdige Anknüpfung der brandenburgischen Kirchenpolitik an die vorreformatorischen Zustände gegeben.

heimische Rechtsgelehrte zugesellen [1]. Die eigentlichen Schwierigkeiten begannen erst, so wie es sich um die zweite Instanz handelte. Hier war es nicht möglich, sich einfach an die Verordnung von 1551 zu halten, welche ja, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, die Berufung an den auswärtigen Diöcesan zugelassen hatte. In den Landtagsrecessen von 1649, 1660 und 1661 war mit den Ständen, welche den geistlichen Anmaassungen nichts weniger als hold waren, verglichen worden, »dass forthin alle Rechts- und Processsachen generaliter und ohne Unterschied Geistlicher oder Weltlicher an das klevische Hofgericht gehörig sein« sollten: eine sehr weit gehende Bestimmung, welche schwerlich aufrecht zu erhalten war. Die klevische Regierung schlug deshalb vor [2], eine römisch-katholische Universität als zweite Instanz einzusetzen, und dies wurde mit der Maassgabe angenommen [3], dass jeder, der durch den Spruch der ersten Instanz beschwert sei, sich zunächst an das kurfürstliche Hofgericht wenden, die Sache dort instruiren und hierauf nach eigner Wahl das Urtheil entweder durch das Hofgericht oder durch eine katholische Juristenfacultät fällen lassen solle. Wenn dann weiter der Kurfürst sich gegenüber allen von geistlichen Censuren Betroffenen das Einschreiten der weltlichen Gerichte vorbehielt [4] und die Bestimmung traf, dass der Gerichtsstand der Geistlichen in allen persönlichen Klagen das geistliche Gericht verbleiben, hingegen der Laie auch von Geistlichen nur vor dem weltlichen Gericht belangt werden sollte [5]: so hielt er sich wieder ganz auf dem Boden des Landesrechts [6].

Auch die Bestimmungen über die Objecte geistlicher Gerichtsbarkeit knüpfen an die älteren Verordnungen an. Von dem Send freilich, welchen die katholische Reaction als Ketzergericht verwendet hatte, redete der Religionsvergleich nur in dem Jülich und Berg betreffenden Theile, wo bestimmt wurde, dass die Evangelischen ihm nicht unterworfen sein sollten [7]; der evangelische Landesherr sah ein gegen die Existenz seines Glaubens gerichtetes Institut gar nicht als zu Recht bestehend an. Die Testamente der Priesterschaft gehörten nach der Verordnung von 1551 [8]) zur Competenz des geistlichen Gerichts, mit dem doppelten Vorbehalt, dass die Testirenden keinesfalls die todte Hand vermehren durften, dagegen alles, was sie aus ihrem Beneficium erworben hatten, der Kirche oder den Armen zuwenden mussten; diese Sätze gingen einfach in den Religionsvergleich über. Ebenso der Paragraph [9] über die Laien-Testa-

---

1) Art. III. § 2. 2) Urkunden No. 139. Beilage.
3) Art. III. § 8. 4) Art. III. § 7. 5) Art. III. § 6.
6) S. Verordnung von 1551. § 17. 23 (vgl. oben S. 26).
7) Art. VIII. § 7. 8) §§ 6. 7. 9. 9) § 9.

mente; sie verblieben dem Forum des weltlichen Richters[1]). Beinahe wörtlich ist die Uebereinstimmung in den Festsetzungen über Lehen und Güter der Geistlichen. Der Official entscheidet, ob der zu einem Beneficium Vorgeschlagene qualificirt und zuzulassen ist oder nicht; doch dürfen die vom Landesherrn als Patron Präsentirten nicht abgewiesen werden[2]); Patronatsstreitigkeiten zwischen Laien verbleiben der Entscheidung des Landesherrn. Der Official erkennt über geistliche Güter, welche nachweislich von alters her oder doch seit 100 Jahren[3]) diese Eigenschaft gehabt haben; was aber den Besitz und die Verpachtung angeht, so entscheidet der weltliche Richter; desgleichen in dem Falle, dass zwischen Geistlichen und Laien Streit entsteht über die Qualität eines geistlichen Gutes.

Bei weitem der wichtigste Theil des geistlichen Rechtes war für dieses gemischte Land das Eherecht. Die bisherige Entwickelung in Kleve-Mark war (vielleicht unter dem Einflusse Hollands, des einzigen Landes in Europa, wo die Civilehe eingeführt war) der Vereinigung aller Ehesachen in der Hand des Landesherrn nicht ungünstig gewesen[4]); schliesslich zeigte sich denn doch das Land für ein bürgerliches Eherecht noch nicht reif. Wenn aber die Zuständigkeit des geistlichen Forums nicht umgangen werden konnte, so mussten die älteren Verordnungen, die ja die evangelische Kirche als nicht zu Recht bestehend ansahen, umgestaltet werden. Was zunächst die gemischten Ehen betraf, so wurde eine parteiische Einwirkung des Clerus auf die Einsegnung durch die Bestimmung beschränkt, dass die Dimissorialen unweigerlich gegeben werden sollten; die Trauung selbst erfolgte durch den Pfarrer des Bräutigams[5]). Hinsichtlich der Ehestreitigkeiten zwischen den Bekennern verschiedener Religionen hatte der Kurfürst vorgeschlagen[6]), dass der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgen sollte: so jedoch, dass der Richter einen jeden nach dem Rechte seiner Religion zu beurtheilen habe. Dieser Vorschlag wurde von Neuburg angenommen und kam also in den Vertrag.

---

1) Art. III. § 3.

2) Verordnung von 1551. §§ 10—15. Recess von 1672. Art. III. § 4. Hier ging der Recess etwas über die Bestimmungen von 1551 hinaus. In letzteren findet sich (§ 10) der Zusatz: »so feren die duegentlich und bequeem befonden«.

3) In der Verordnung von 1551 steht (§ 13): »40 Jair lanck also gebruycht und besessen«.

4) Vgl. Urkunden No. 43. 126. 134 und Scotti, klev.-märk. Gesetze 1, 365.

5) Art. X. § 5: »Wann von unterschiedlichen Religionsgenossen Heirathen geschehen, sollen die Proclamationes in eines jeden seiner Religion Kirchen .. ordentlich verrichtet, Dimissoriales hinc inde vor die gewohnliche Gebühr gefordert, jedoch unbedinglich und unweigerlich gegeben werden«.

6) Urkunden No. 136.

Weiter forderte der Kurfürst, dass seine jülich-bergischen Glaubensgenossen in ihren eigenen Eheangelegenheiten nicht vom römischen Clerus Recht zu nehmen brauchten. Dadurch dass der Pfalzgraf dies zugestand [1]), war von selbst für Kleve-Mark eine grössere Selbstständigkeit des katholischen Eherechtes bedingt. Die Officialen sollten über die Gültigkeit der Eheversprechungen, über das Hinderniss der Verwandtschaftsgrade, endlich über die Frage, »ob die Ehe quoad mensam et thorum oder sonsten beständig«, entscheiden. Hiermit aber war ihre Competenz beschlossen; alles Uebrige, namentlich die Dispensationen, behielt sich der Kurfürst vor [2]), er fühlte sich eben durchaus als oberster Bischof auch der Katholiken.

Alle diese Festsetzungen betreffen das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit. Wie stellte sich nun der Kurfürst zur Disciplin und zum Cultus der römischen Kirche? Seine Bewilligungen bemaassen sich auch hier nach dem, was er von Neuburg für die Evangelischen in Jülich und Berg forderte. Er versprach, die römischen Geistlichen bei ihren hergebrachten Ceremonien, Statuten und Ordnungen zu belassen und sie im Besuch ihrer Synodal- und anderen Convente so lange nicht zu hindern, als diese innerhalb der Erbschaftslande stattfänden; auswärtige Convente dagegen sollten nur mit Vorwissen und Bewilligung seiner Regierung besucht werden [3]). Er gestattete die Visitation von Klöstern und Kirchen, aber sie sollte im Beisein eines kurfürstlichen Delegirten erfolgen, welcher darauf zu sehen habe, dass von den visitirenden Geistlichen nichts vorgenommen werde, was der landesfürstlichen Hoheit, Botmässigkeit und Jurisdiction entgegen, nachtheilig und präjudicirlich sei [4]). Er versprach, diesen Beamten aus seinen katholischen Unterthanen zu wählen und von der Verhandlung interner kirchlicher Angelegenheiten fern zu halten [5]). Gegen die von den Visitatoren verhängte Censur soll der

---

1) Art. IX. § 1.

2) Art. III. § 2. Doch gestattete er seinen katholischen Unterthanen, »weilen er ihnen die Gewissensfreiheit in allem gnädigst gerne gönne«, ausser der vom Landesherrn einzuholenden Dispensation »nach Anweisung der katholischen geistlichen Rechte bei ihrer Geistlichkeit in Gradibus prohibitis die Beruhigung ihres Gewissens gehörigen Ortes zu suchen und zu erhalten«. Ehe solches geschehen, sollen »die Pastores solche Personen wider ihr Gewissen zu copuliren keinesweges angehalten werden«. Nebenrecess vom 26. April 1672. § 9.

3) Art. V. § 3. Ein hierauf bezügliches Verbot erging schon 1662, s. Urkunden No. 53.

4) Die Acten des düsseldorfer Archivs (s. z. B. klevisch-märkische Registratur, geistliche Sachen ad 53) ergeben, dass auch diese Beiordnung weltlicher Deputirten schon vor dem Abschluss des Recesses rechtens war.

5) Art. V. § 4: »Und wollen Ihre kurfürstliche Durchlaucht jedesmal ihretwegen einen der römisch-katholischen Religion zugethanen Visitatorem auf ihre Kosten

Recurs an die weltliche Obrigkeit frei stehen; ist derselbe aber ohne »genugsame und erhebliche Ursache« erhoben, so soll die Obrigkeit den Bestraften nicht schützen, sondern zur Vollstreckung der Strafe die Hand bieten[1]. Der Kurfürst verzichtete nicht auf das Recht, den Clerus wegen seiner Vergehungen gegen die Staatsgesetze zu strafen, aber er versprach, dafür zu sorgen, »dass solches bei den Brüchtengedingen nicht öffentlich, sondern privatim geschehe und die Beschimpfung des geistlichen Standes darunter, so viel möglich, verhütet werde«[2]. In seiner oberbischöflichen Fürsorge[3] ging er so weit, zu erklären, dass er keinen römisch-katholischen Geistlichen zulassen wolle, welcher nicht nach den Ordnungen seiner Kirche Institution und Investitur bei den einheimischen Oberen nachgesucht habe[4]; die Consequenz desselben Gedankens war es, wenn er andrerseits forderte, dass ausnahmslos alle Geistlichen ihre Berufung der klevischen Regierung anzeigten[5]: es ist dann wohl geschehen, dass die Pfründe nur gegen Ausstellung eines besonderen Reverses verliehen wurde[6]. Eine gleiche Verbindung von Recht und Pflicht zeigen die Bestimmungen über den Cultus. Der Kurfürst forderte, dass die von ihm angeordneten Buss- und Bettage gefeiert würden[7], versprach

verordnen, welcher doch, wann Sachen vorgehen, die ad interius Conclave gehören, und wenn die Censura ecclesiastica fürgenommen wird, sich so lange absentiren und diesen Actibus nicht beiwohnen solle«.

1) Art. V. § 4.

2) Nebenrecess § 10.

3) Dieselbe erstreckte sich übrigens auch auf die geistlichen Güter; s. Nebenrecess § 11: »Sollen keine römisch-katholische geistliche Güter gültig alieniret oder beschweret werden mögen, es sei dann aus denen in den katholischen geistlichen Rechten exprimirten und mit beigebrachtem Advis einer römisch-katholischen bewährten Universität zu Recht erwiesenen Ursachen und darauf erhaltenen Consens«.

4) Art. V. § 5: »Wann römisch-katholische Geistliche präsentiret werden, so mögen sie von ihren Oberen, welche in vorgedachten Landen sind, nach römisch-katholischer Ordnung und Gebrauch die Institution und Investitur gebührlich suchen und sich also zu denen Beneficiis qualificiren: gestalt dann ohne solche vorhergehende und producirte Qualification Ihre kurfürstliche Durchlaucht keinen römisch-katholischen Geistlichen admittiren wollen«.

5) Art. X. § 4: »Dafern der Landesherr nicht, sondern ein ander Patronus oder Collator wäre, soll der berufene Pastor und Prediger dennoch verbunden sein, einen Schein seiner Vocation und Collation des ordentlichen Patroni (welche Collation eben so wenig verweigert werden soll) und Qualification, dass gemeldete Vocatio und Collatio jetzt gesetzter Maassen richtig sei, dem Landesherrn oder dessen Regierung einzuliefern und dem Vorhergegangenen ungehindert seinen Beruf antreten und jedes Mal von dem Landesherrn gebührende Handhabung zu gewarten haben«.

6) Urkunden No. 152.

7) Art. X. § 6. Auch hier Uebereinstimmung mit dem bisher gültigen Recht, s. Verordnung vom 30. August 1657 bei Scotti 1, 326.

aber seinerseits, den katholischen Cultus zu schützen, Störungen desselben zu bestrafen[1]: — alles unter ausdrücklicher Zusage gleichen Schutzes und gleicher Freiheit für die Evangelischen unter neuburgischem Scepter.

Eine Reihe anderer, in das bürgerliche Recht einschlagender Bestimmungen ergab sich aus der Natur gemischter Territorien so selbstverständlich, dass sie so gut wie gar keinen Streit zwischen den Paciscenten verursacht zu haben scheinen; sie fanden sich bereits in dem Recesse von 1666[2].

Man ging aus von den bekannten Bestimmungen des westfälischen Friedens[3] und setzte, zunächst in wesentlicher Uebereinstimmung mit diesem, fest, dass niemand der Religion halber »vom Bürgerrecht, von Kaufleuten, Handwerkern oder Zünften, Gemeinschaften, auch öffentlichen Gewerbehantierungen, Handwerken, Contracten, Kauf und Verkauf beweglicher und unbeweglicher Güter, vom Vernäherungsrecht (wo es hergebracht), noch von einigen Erbschaften, Erbvermächtniss oder Legaten, noch auch Hospitalien, Waisen-, Siechen- oder Leprosenhäusern, Almosen, noch von dem, so bei Käufen und Verkäufen gegeben wird oder anderen gemeinen Gerechtigkeiten oder Handlungen ausgeschlossen werde«. Ebenso, dass niemand »der Religion halber vor andern in Schatzungen, Contributionen, Einquartierungen, Diensten, bürgerlichen Lasten und sonsten übernommen, sondern alle und jede, Römisch-Katholische und Evangelische, Geist- und Weltliche, nach Proportion gleich tractiret werden«[4]. Den Streit über die Todten, welcher kaum minder lebhaft als der über die Lebenden geführt worden war, hatte das Reichsgrundgesetz dahin geschlichtet, dass niemand von den öffentlichen Begräbnissplätzen und der Ehre des Begräbnisses ausgeschlossen werden solle; im Recess heisst es[5]: »Wo die Evangelischen und Römisch-Katholischen in einer Stadt oder einem Dorf keine absonderlichen Kirchhöfe haben, alsdann soll von dem gemeinen Stadt- oder Dorfkirchhof der Religion halber niemand abgekehret, sondern ein Jeder seine Todten selbiger

---

1) Art. V. § 1. 6. Processionen sollten jedoch nur da zulässig sein, wo sie hergebracht waren. 2) Scotti 1, 466.

3) I. P. O. Art. V. § 35: »Sive autem Catholici sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemiteriis honoreve sepulturae arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus exigatur, praeter cuiusque parochialis ecclesiae iura, pro demortuis pendi solita; sed in his et similibus pari cum concivibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti«.

4) Art. X. § 5. 17. 5) Art. X. § 13.

Religion Brauch nach unbehindert, unbeschweret und unbeschimpfet allda begraben«. Ueberall sind die Bestimmungen des Recesses eingehender und bestimmter; die im westfälischen Frieden stipulirte Gleichheit wird so zu sagen noch weiter egalisirt, die Verpflichtung der Contrahenten, dieselbe aufrecht zu erhalten, noch unbedingter formulirt. Um jede Ausflucht abzuschneiden, wird schliesslich festgesetzt [1], dass in den Puncten, »welche in diesem Recess nicht exprimiret sind und der einen oder andern Religion Zugethanen zum Besten gedeihen können«, der Kurfürst seine katholischen Unterthanen ebenso wie seine evangelischen und der Pfalzgraf seine evangelischen Unterthanen ebenso wie die katholischen behandeln solle.

Die wichtigste aus diesem Grundsatz gezogene Consequenz war der Verzicht auf das Recht der Landesverweisung, welches der westfälische Friede, wie wir sahen, noch hatte bestehen lassen: »Niemand, er sei geistlich oder weltlich, soll der evangelischen oder römisch-katholischen Religion halber (er sei darin geboren oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen) verfolget, weniger aus einer Stadt, Dorf oder dem Lande zu emigriren genöthiget werden« [2]. Es wird die unbeschränkteste kirchliche Freizügigkeit proclamirt [3]) und das mit ihr unverträgliche Institut des Pfarrzwanges durchbrochen. Noch war der Zeit die Vorstellung gänzlich ungeläufig, dass auf demselben Raume mehr als eine Pfarre bestehen könne, es galt der Satz: »Quidquid est in parochia, est etiam de parochia«. Der Katholik, welcher inmitten einer evangelischen Pfarrgemeinde wohnte, unterlag dem Zwange des evangelischen, der Evangelische inmitten einer katholischen Gemeinde dem Zwange des katholischen Pfarrers; wir werden später sehen, dass bis in unser Jahrhundert gegen dieses harte Gesetz gerungen werden musste. Auch auf diesem Gebiete ergriffen der Kurfürst und der von ihm geleitete Pfalzgraf die Initiative zur Durchführung menschlicherer Grundsätze. Sie gestatteten nicht nur den Geistlichen der verschiedenen Confessionen, die Kranken ihrer Religion auch ausserhalb ihrer Pfarre »an allen und jeden Orten, wo sie auch wohnen, zu besuchen und sie zu trösten«, sie stellten auch jedem frei, die heiligen Handlungen, vor allem Taufe und Eheschliessung, durch einen

---

1) Art. X. § 28. 2) Art. X. § 10.

3) Art. X. § 18: »Welcher aus andern Landen in angeregte Herzogthümer Jülich, Kleve, Berg, Grafschaften Mark und Ravensberg kommen und sich niederlassen will, demselben soll, wann er einer der obgemeldeten dreien Religionen zugethan ist, auch sich der Polizeiordnung (als weit dieselbe die Religion nicht, sondern alle und jede Unterthanen, ohne Unterschied der Religion angehet) gemäss qualificiren kann und sonst seines ehrlichen Handels und Wandels Zeugniss hat, die Beiwohnung oder Bürgerrecht nicht versaget, noch derselbe der Religion halber abgewiesen werden«.

Geistlichen seines Bekenntnisses verrichten zu lassen, ohne dass der andersgläubige Ortspfarrer einen Anspruch auf Stolgebühren geltend machen durfte[1].

Ein Theil dieser Bestimmungen war bereits nicht mehr in Bielefeld, wo sich denn doch allerhand Schwierigkeiten herausgestellt hatten, sondern am kurfürstlichen Hoflager selbst, zwischen den brandenburgischen Räthen Schwerin, Somnitz, Jena und Köppen einer- und den neuburgischen Leeradt, Giese und Straetman[2] andererseits, verglichen worden. Ende April 1672 war man bis auf eine geringe Zahl von Differenzpuncten einig. Dieselben sind in ihrer sonderbaren Mischung so charakteristisch für die Lage, dass wir an ihnen nicht vorbei gehen wollen.

Zunächst bat der Pfalzgraf um die Verlegung eines der seinen Glaubensgenossen in Ravensberg bewilligten Exercitien. Sodann konnte er sich, engherzig wie er war, nicht entschliessen, seine mit öffentlicher Religionsübung ausgestatteten evangelischen Unterthanen insgesammt und unumwunden von der Feier der katholischen Festtage zu dispensiren; nur in den drei volkreichsten Gemeinden (Barmen, Eberfeld, Solingen[3]) wollte er sie öffentlich arbeiten lassen, an den übrigen Orten sollten sie nur hinter verschlossenen Thüren und in der Stille arbeiten dürfen. Drittens verlangte er als Norm für die Beilegung künftiger Religionsstreitigkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg ausdrücklich den westfälischen Frieden genannt zu sehen, und endlich forderte er, dass das Retorsionsrecht »nicht ohne vorherige eingenommene behörige Infor-

---

1) Art. X. § 5: »Wann ein Römisch-Katholischer oder Evangelischer, in oder ausser dem Ort seiner Wohnung und Pfarren, bei seiner Religion Gemeinde in Kraft vorgemeldeter Dimissorialen zur Ehe eingesegnet, so sollen weder die römisch-katholischen Priester noch auch die evangelischen Pastores die Jura stolae fordern«. — Art. X. § 7: »Ist zur Erhaltung Friede und Einigkeit dieses dahin verglichen worden, dass die Unterthanen, welche von ihren Pastoren, Pfarrern und Predigern verschiedener Religion seind, ihre Kinder an andere nächst gelegene ihrer Religion Kirchen (oder wo sonsten das öffentliche Exercitium) zur Taufe bringen oder auch bei Winterszeit, der Kinder Schwachheit oder anderer erheblicher Behindernissen halber, dieselbe in ihren Häusern von ihrer Religion Pastoren, Geistlichen oder Predigern, jeder Kirchen Ordnung und Ceremonien nach, privatim taufen lassen mögen. Daran sie dann von den Pastoren oder Predigern loci nit gehindert oder mit Abforderung einiger Jurium stolae oder Taufgeld beschweret werden sollen«. — Art. X. § 8: »Ebener gestalt soll es auch mit Administration einer jeden Religion Sacramenten gehalten werden«. — Art. V. § 7: »Auch sollen die Römisch-Katholischen keine Proclamationes, Dimissoriales oder Copulationes bei denen Evangelischen suchen, sondern es soll genug sein, wann sie sich in ihrer Religion nächst gelegenen Gemeinden proclamiren und, wo sie wollen, copuliren lassen«.

2) Letzterer scheint unter den Neuburgschen die bedeutendste Rolle gespielt zu haben; es ist der spätere kaiserliche Minister.

3) Ueber Solingen vgl. Göbel 2, 50 f.

mation« angewendet werde. Aus den beiden letzten Forderungen sprach vernehmlich böser Wille und böses Gewissen. Denn wie konnte man das Instrumentum Pacis als Richtschnur nehmen, nachdem man so erheblich über dasselbe hinaus gegangen war? Und wer gab voraussichtlich in Zukunft zu Retorsionen Anlass? Brandenburg sicherlich nicht.

Diesen Forderungen gegenüber waren die brandenburgischen Unterhändler, auch dies ist bezeichnend, nicht einig. Jena, vielleicht unter dem Eindrucke der in Bielefeld gemachten Erfahrungen stehend und überhaupt nicht zu versöhnlichen Maassregeln geneigt, war gegen die Bewilligung eines andern ravensbergischen Orts und gegen die Erwähnung des Instrumentum Pacis; wenn seine Collegen in Betreff der Feiertage nur noch begehrten, dass wenigstens die Schmiede, als welche ihre Arbeit nicht in der Stille verrichten könnten, dasjenige was ihnen etwa zu arbeiten gebracht werde und Eil erfordere, verfertigen dürften, — so genügte ihm dies nicht: vielmehr wollte er das Zugeständniss auf alle evangelischen Handwerker ausgedehnt wissen. Wie zu erwarten, schlug sich der Kurfürst auf die Seite des gemässigten Theils. Noch einmal wirkte hier ein politisches Moment ein; es war die Zeit, wo die Haltung Frankreichs täglich drohender wurde: der Kurfürst wollte hier am Rhein einen zuverlässigen Bundesgenossen haben. Er bewilligte die Forderungen des Pfalzgrafen mit den von der Mehrzahl seiner Räthe vorgeschlagenen Modificationen; nur die Berufung auf den westfälischen Frieden verwarf er, und so erhielt denn der bestrittene Paragraph[1]) folgende Fassung: »Wenn Controversiae hiernächst vorfallen würden, welche nicht in diesem Recess erörtert oder per iustam Interpretationem daraus erörtert werden könnten, sollen dieselben ex aequo et bono auf Art und Weise, wie bei dieser Pauschhandlung geschehen, in der Güte beigelegt werden«.

Es war am 6. Mai 1672, als in der kurfürstlichen Burg zu Cölln an der Spree der Religionsvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg unterzeichnet wurde[2]). Keine Hymne ist auf ihn gedichtet, kein Commentar über ihn geschrieben worden, kaum erwähnen ihn die deutschen Historiker und doch brachte er eine hundertjährige Entwickelung in der Geschichte unsers Volkes zu einem glücklichen Abschluss. Er löste die Aufgabe, welche Kaiser und Reich hatten lösen sollen und nicht gelöst hatten. Erst als die beiden Streiter absahen vom Instrumentum Pacis, wurde der Friede zwischen ihnen möglich; erst als sie verzichteten auf die kaiserliche Commission, welche zwischen ihnen

1) Art. X. § 29.

2) Original im Geh. Staats-Archiv R. 34. 73. Vgl. Mörner 349. Den dort (S. 359) erwähnten Drucken ist Scotti, klevisch-märkische Gesetze (1, 496) hinzuzufügen.

hatte Frieden stiften sollen, wurde der Friede geschlossen; noch im Momente des Friedensschlusses dachte der unterliegende, dem Frieden feindliche Theil dadurch neuen Unfrieden zu säen, dass er sich auf das Reichsgrundgesetz stützte. Es war, wenn ich so sagen darf, ein interconfessionelles Klein-Deutschland, welches hier geschaffen wurde.

In noch höherem Grade als Kaiser und Reich war die Kirche verpflichtet gewesen, Frieden zu stiften. Auch an deren Stelle traten die beiden Fürsten, als sie sich verglichen: abermals, wie in den ersten Tagen der Reformation, wurden die deutschen Landesherren zu Nothbischöfen. Kraft ihres landesfürstlichen Hoheitsrechts ordneten der Kurfürst und der Pfalzgraf das streitige Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche, ohne vorher die Vollmacht, ohne nachher die Bestätigung irgend einer geistlichen Autorität einzuholen; ausdrücklich versprachen sie einander, keine anderen Satzungen, seien es geistliche oder weltliche, sie möchten einen Namen haben wie sie wollen, sie seien allbereit vor diesem gemacht oder sie würden künftig gemacht, gegen den Vertrag gelten zu lassen[1].

Auf so wunderbar gewundenen und verschlungenen Umwegen gelangte schliesslich doch die irenische Politik des Erasmus und seiner Schüler zu ihrem Rechte. Was hatte alles geschehen müssen, ehe es dahin kam. Die Macht ihres Geschlechtes hatten die alten Herzöge von Kleve erhöhen wollen: sie waren ausgestorben; die Einheit des Glaubens hatten sie erhalten wollen: das Land hatte die drei Bekenntnisse der abendländischen Christenheit bei sich aufgenommen; den politischen und kirchlichen Frieden hatten sie sichern wollen: über ihrem Erbe hatten sich ihre Nachfolger veruneinigt, den Glauben gewechselt, die Waffen gegen einander erhoben; alle Schrecken des Religionskrieges und der gewaltsamen Bekehrung waren über das unglückliche Land hereingebrochen. Bis dann endlich der grosse Fürst kam, welcher, sehr unähnlich dem Erasmus — denn er war ebenso streitbar wie jener friedfertig und ebenso glaubensstark wie jener glaubensarm — doch sein Werk vollendete. Das Wirken des Erasmus war nicht die Ursache, aber die Bedingung des Vergleichs von 1672. Ohne ihn hätte es dort am Rhein keine gemischte Bevölkerung, also auch keine interconfessionelle Religionspolitik gegeben[2].

Wenn der lange Bestand eines Gesetzes ein Beweis für seine Güte ist, so hat der Recess von 1672 auch von dieser Seite auf besondere An-

1) Art. XI. § 2.

2) An die Bedeutung des niederrheinischen Kirchenwesens für die Annäherung der beiden evangelischen Confessionen kann hier nur im Vorbeigehen erinnert werden.

erkennung Anspruch. Er blieb in Kraft bis zum Untergange des alten Reiches; alljährlich wurden nach seiner Anleitung die beiderseitigen Religionsbeschwerden durch besondere Commissionen geschlichtet[1]; nur an wenigen Stellen empfand man das Bedürfniss einer Ergänzung und Aenderung.

Zunächst, wie war es zu verstehen, wenn der Kurfürst die Einmischung auswärtiger Prälaten ablehnte? Wie sollte es mit den innerkirchlichen Handlungen gehalten werden, welche die römische Kirchenlehre an das bischöfliche Amt band? Wer sollte die Priester weihen, wer Kirchen, Altäre und Kelche consecriren, wer das heilige Chrisma bereiten, wer die Firmelung ertheilen? Sollte der Kurfürst seine bischöfliche Gewalt auch in dieses Gebiet ausdehnen? Im Jahre 1662, während der Streitigkeiten, welche das Edict vom 7. September 1661 nach sich zog, hat ihm seine klevische Regierung etwas derartiges nahe gelegt: sie erinnerte ihn daran, dass er das Recht habe, einen Bischof oder doch einen geistlichen Commissar für die klevischen Lande zu ernennen, auf welchen er seine eigenen bischöfliche Rechte delegiren könne[2]. Aber war zu erwarten, dass sich ein Bischof der römischen Kirche — denn ein Commissar ohne bischöfliche Rechte wäre ein Schwert ohne Klinge gewesen — bereit finden würde, dem Rufe des ketzerischen Kurfürsten zu folgen? Waren dazu nicht Verhandlungen mit dem Papste erforderlich, welcher den Protestanten des 17. Jahrhunderts noch als der leibhaftige Antichrist erschien? War nicht, wenn alles gelang, Gefahr vorhanden, dass der neue Bischof auch die Rechte wieder usurpirte, welche der Kurfürst als unveräusserliches Attribut seiner Landeshoheit sich selbst vorbehalten hatte? Friedrich Wilhelm gab, als zwei Jahre nach dem Abschluss des Religionsvergleichs die Angelegenheit abermals zur Sprache kam, einem andern, nunmehr auch von der klevischen Regierung empfohlenen Ausweg den Vorzug; er gestattete durch das Edict vom 4. Juli 1674[3] dem römischen Clerus »in Causis Fidei necnon in Spiritu-

---

1) Vgl. den Recess d. d. Rheinberg 1682 März 7. bei Mörner 430.

2) Bericht der klevischen Regierung vom 6. März (bez. 29. August) 1662 (Geh. Staats-Archiv R. 34. 52. B; düsseldorfer Archiv, klevisch-märkische Registratur. Geistliche Sachen N. 3): »Eure Kurfürstl. Durchlaucht sein bemächtiget, einen absonderlichen Episcopum oder Commissarium in diesen Landen anzustellen, der solche geistliche Actus verrichte, so für diesem der kölnische Suffraganeus ex permissione administriret hat... Wir lassen zu Eurer Kurfürstl. Durchlaucht gnädiger Disposition, ob dieselbe zu Verrichtung mehr angeregter geistlichen Sachen und Nothwendigkeiten einen absonderlichen Episcopum oder geistlichen Commissarium in diesen Landen fördersamst wollen anstellen und demselben eine gemessene Instruction, wornach sich zu richten hätte, ertheilen lassen«.

3) S. Urkunden No. 157.

alibus et sacramentalibus, so viel nämlich die Ordines, Priesterweihe, Consecration der Tempel, Kirchen und Altäre, wie auch die Ritus, Ceremonias et Visitationes und Disciplinam ecclesiasticam concerniren kann, fremde Geistliche, sie seien, welche sie wollen, pro Ordinario vel Superiore zu erkennen«[1].

Wenn hier der Religionsrecess nur declarirt wurde (ausdrücklich werden seine Bestimmungen in Betreff der »Ritus, Ceremonias et Visitationes« als noch geltend bezeichnet), so wurde er später auch geradezu geändert. Der Wunsch, seine Glaubensgenossen in Jülich-Berg möglichst unabhängig von der pfalzgräflichen Regierung zu stellen, bewog den Kurfürsten, auf einen Theil seines Aufsichtsrechts gegenüber der römischen Kirche zu verzichten, natürlich unter vertragsmässiger Zusicherung des entsprechenden Verzichts von Seiten Neuburgs. Im Jahre 1677 erklärte er, das weltliche Rechtsmittel gegenüber der geistlichen Censur nicht mehr geltend machen zu wollen; die letztere solle, »ob übel oder wohl sententioniret, zur Ausführung gebracht werden«[2] Im Jahre 1682 gab er die Beaufsichtigung der katholischen Visitationen preis: vorausgesetzt dass sie durch einen einheimischen Geistlichen erfolgten; andernfalls hatte es bei den Bestimmungen des Religionsvergleichs sein Bewenden[3]. Ausser Zusammenhang hiermit stand, dass 1676 die Beaufsichtigung der katholischen Kirchenangelegenheiten in Ravensberg dem lutherischen Consistorium abgenommen und dem dortigen Drost, der weltlichen Behörde, übertragen wurde[4].

Von diesen Maassregeln war die letzte eine nicht abzuweisende Rücksicht der Schicklichkeit, die übrigen dagegen waren lauter wichtige Zugeständnisse an die Hierarchie. Indess einmal liegt auf der Hand, dass das Aufsichtsrecht des Staates durch sie nicht erschöpft wurde. Vielmehr galt dasselbe nach wie vor für so selbstverständlich, dass es auch auf Gebieten geübt wurde, welche im Recess von 1672 nicht erwähnt waren; die kurfürstlichen Behörden beaufsichtigten sowohl die Verwaltung der

---

1) Thatsächlich hatte die klevische Regierung schon früher nach diesem Grundsatz gehandelt, s. Urkunden No. 120. 139.

2) Vergleich mit Pfalz-Neuburg, ratione censurae ecclesiasticae d. d. Wesel 1677 April 16. Scotti 1, 550. Vgl. Mörner 394.

3) Executions-Recess mit Pfalz-Neuburg, ratione visitationis ecclesiasticae d. d. Rheinberg 1682 März 3/7. Scotti 1, 565 (vgl. Mörner 430): »dass die Visitationes von denen im Lande wohnenden Geistlichen in den uniirten Landen ohne Adjunction eines Commissarii geschehen mögen .., nur dass sie sich in die dem Landsfürsten zustehende Jurisdictionalia nicht einmischen. Wann aber im Lande nicht wohnende Geistliche visitiren wollen, sollen sie sich den Religions-Recessen gemäss anzugeben und nach Inhalt der Religions-Vergleiche zu verfahren haben«.

4) Urkunden No. 164.

geistlichen Güter als die Wahl der Prälaten und schützten die Landessitte, welche die Kinder aus gemischten Ehen nach der Verschiedenheit des Geschlechts dem Bekenntniss theils des Vaters, theils der Mutter folgen liess, gegen clericale Vergewaltigung. [1]). Sodann wird eine unbefangene Betrachtung für das 17. Jahrhundert den Hauptgewinn dieser Gesetzgebung darin sehen, dass durch sie überhaupt erst die Möglichkeit eines friedlichen Zusammenlebens von Protestanten und Katholiken und eines geordneten Zusammenwirkens von evangelisch-weltlichen und katholisch-geistlichen Mächten geschaffen wurde. Das Recht des Staates, seinen Wirkungskreis selbstständig zu begrenzen, war thatsächlich anerkannt. Es war seine Sache, die Grenzpfähle bald weiter vorwärts, bald weiter rückwärts einzuschlagen.

§ 5.

Magdeburg. Halberstadt. Minden.

In den drei reichsunmittelbaren Bisthümern, welche 1648 an Brandenburg fielen, hatte das römische Bekenntniss nicht alle Anhänger verloren. Man darf es vielleicht als eine letzte Folge der alten Rivalität zwischen Bischof und Ordensgeistlichkeit ansehen, dass in Magdeburg und Halberstadt gegenüber dem evangelisch gewordenen Episcopat eine Anzahl von Klöstern dem alten Glauben treu geblieben war. In Magdeburg, wo die Reformation durch das Haus Brandenburg eingeführt war, gab es deren nur fünf: Ammensleben, Althaldensleben, Marienstuhl vor Egeln, S. Agneten in der Neustadt Magdeburg, Meiendorf[2]); in Halberstadt, wo die Abweichung von der Dynastie Hohenzollern einen zeitweiligen Stillstand der Reformation zur Folge gehabt hatte, zählte man zwölf: sechs in der Stadt Halberstadt selbst[3]), sechs auf dem Lande, in Huisburg, Hammersleben, Adersleben, Hedersleben, Hadmersleben und

---

1) Urkunden No. 160. 176. Bericht der klevischen Regierung vom 25. September 1726. Geh. Staats-Archiv R. 33. 93. A. Doch lässt sich der Anspruch auf Beaufsichtigung der geistlichen Wirthschaft wohl an § 11 des Nebenrecesses anknüpfen.

2) Ammensleben war Mönchskloster und gehörte zur Regel der Benedictiner; die übrigen Klöster waren mit Cistercienser-Nonnen besetzt. Vgl. den Bericht der magdeburgischen Regierung vom 10. Juli 1743. Geh. Staats-Archiv R. 33. 93.

3) Drei mit Mönchen (Augustinern, Franciscanern, Dominicanern), drei mit Nonnen besetzt. Vgl. Relazione di Valerio Maccioni alla sacra congregatione de propaganda fide, aus dem Jahre 1671 (bei Mejer, die Propaganda 2, 573 ff.), den Bericht der halberstädter Regierung vom 20. Juni 1799 (Geh. Staats-Archiv R. 33. 93) und Abel, Stiftschronik von Halberstadt 63 f.

Badersleben [1]; ausserdem besassen die Katholiken in der Stadt mehrere Canonicate. Doch entsprach weder in Magdeburg noch in Halberstadt dieser Besitzstand völlig dem des Normaljahrs. Endlich hatte die katholische Kirche eine Anzahl durch die beiden Bisthümer zerstreute Bekenner, deren Menge sich einer genauen Schätzung entzieht, keinenfalls aber vier Procent der Gesammtbevölkerung erreichte [2]. Minden dagegen war so gut wie völlig protestantisch; nur im Dom, in einem Kloster und in drei Collegiatstiftern hatte sich der katholische Cultus erhalten [3].

In keinem dieser drei Territorien gab es eine katholische Pfarre, die Ausübung der Parochialrechte durch römische Geistliche ruhte gänzlich, die in der Diaspora wohnenden Laien waren gesetzlich dem Pfarrzwange evangelischer Geistlichen unterworfen. Der Paragraph des westfälischen Friedens, welcher von der Aufrechterhaltung der Diöcesangewalt katholischer Bischöfe handelte, konnte hier auch bei der kühnsten Interpretation keine Anwendung finden, es gab eben keinen katholischen Bischof mehr in Minden, Magdeburg und Halberstadt; die bischöfliche Gewalt war in den Händen des nun protestantischen Landesherrn. Auch insofern war die Stellung des Kurfürsten klarer und freier als in Kleve, da hier kein Mitbesitzer war, auf welchen er Rücksicht zu nehmen gehabt hätte. Unter diesen Umständen war er zwar entschlossen, seine katholischen Unterthanen bei der öffentlichen Religionsübung, wie sie im Normaljahr bestanden, zu schützen, »ihnen aber ein mehres keineswegs einzuräumen« [4]. In diesem Sinne trug er kein Bedenken, seinen Ständen gegenüber noch besondere Verpflichtungen einzugehen.

---

1) Die beiden ersten Benedictiner-Mönche; die andern Nonnen (Cistercienser, Benedictiner und Augustiner).

2) In Halberstadt war die Zahl der Katholiken grösser als in Magdeburg. Im Jahre 1837 machten sie in den drei Kreisen Oschersleben, Aschersleben und Halberstadt 3,4 Procent, in den vier Kreisen Wanzleben, Wolmirstedt, Neuhaldensleben und Magdeburg 2,2 Procent der Gesammtbevölkerung aus. S. Hoffmann, Bevölkerung des preussischen Staats 68. Sehr wahrscheinlich ist die Mehrzahl der magdeburgischen Katholiken erst neuerdings zugezogen. — Wie irrig die statistischen Vorstellungen der älteren Zeit waren, geht u. A. aus dem politischen Testamente des grossen Kurfürsten von 1667 hervor, wo es heisst (Ranke 1, 501): »In den Landen, welche für Pommern zum Aequivalent gegeben worden, sein viel Römisch-Katholische«.

3) Das Benedictinerkloster SS. Mauritii et Simeonis in Minden selbst war ganz katholisch. Im Domcapitel waren elf, im Capitel S. Martini zu Minden sechs, im Capitel S. Johannis zu Minden neun, im Capitel S. Andreae zu Lübbecke ein Canonicat katholisch. S. Bericht der mindischen Regierung vom 9. August 1743. R. 33. 93. Im Jahre 1837 betrug die katholische Bevölkerung in den altmindischen und altravensbergischen Gebietstheilen durchschnittlich 2,5 Procent. Hoffmann a. a. O. 70.

4) Worte des politischen Testaments von 1667 (Ranke 1, 502).

Das Geringste setzten die magdeburgschen Stände durch. Eifrig lutherisch, liessen sie sich an der Bestimmung des westfälischen Friedens, welche den Ständen und Unterthanen aller an Brandenburg überwiesenen Bisthümer die Ausübung des ungeänderten augsburgischen Bekenntnisses verbürgte [1], nicht genügen; sie forderten bei der Anwartschafts-Huldigung von 1650 die Zusicherung, dass auch zu den Beamtenstellen nur Bekenner der Invariata zugelassen werden sollten. Ihr Misstrauen gegen das bevorstehende calvinistische Regiment ging so weit, dass sie sich zum Anwalt der katholischen Klöster machten, welche nicht nur die Vortheile des Normaljahres, sondern auch ihre »andern Freiheiten und Rechte« anerkannt zu sehen wünschten. Der Kurfürst bewilligte weder das Eine noch das Andere; er versprach nur, ganz allgemein, Aufrechterhaltung des westfälischen Friedens [2].

Während also hier die Katholiken sich nicht einmal erwähnt fanden, wurden in dem mindischen Homagialrecess vom 22. Februar 1650 ihre Rechte ausdrücklich verbrieft. Der Kurfürst gewährt dem Domcapitel zu Minden ein Aufsichtsrecht über den katholischen Clerus des Fürstenthums [3]; er verspricht, denjenigen Geistlichen, welche gegen die alten und eidlichen Statuten und löblichen Gebräuche handeln, nicht den Beistand der weltlichen Obrigkeit zu leihen; er gesteht vielmehr zu, dass die unter ihnen vorfallenden geistlichen Controversen nach diesen Statuten und den geistlichen Rechten entschieden werden sollen [4]. Ausdrücklich aber behält er sich alle diejenigen Rechte vor, welche den frü-

---

1) I. P. O. Art. XI. § 11.

2) »Wir . . bekennen, dass Wir die . . Prälaten, Ritterschaft und Städte Unsers Herzogthums Magdeburg sämmtlich und einen jeden insonderheit nach Inhalt des I. P. lassen und kurfürstlich schützen wollen, bei der rechten wahren augsburgischen Confession, wie dieselbe anno 1530 den 25. Juni übergeben und bis daher, sonderlich in anno 1624 den 1. Januar, in dem Erzstift Magdeburg in Uebung gewesen, und sie in derselben Exercitio, sowohl in der Lehre als Ceremonien, weder selbst turbiren, noch von andern beeinträchtigen oder auch hierwider etwas anders einführen lassen wollen«. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises 1, 476. Vgl. ebendort 1, 460 f.

3) »Wir wollen, dass . . so viel den geistlichen katholischen Stand und dessen Disciplin belanget, hierüber dem Domcapitel die Inspectio, Visitatio, Examinatio, Ordinatio und Introductio . . gelassen werden soll«. E. A. F. C(ulemann), Sammlung derer vornehmsten Landesverträge des Fürstenthums Minden 230 f.

4) »Nicht weniger sollen die alten und eidlichen Statuta, auch löblichen Gebräuche observiret und welche von gemeldeter Geistlichkeit dawider handeln, von der weltlichen Obrigkeit nicht geschützet, sondern alle unter ihnen, den Katholischen, fürfallende geistliche Controversien nach obgemeldeten Statuten und den geistlichen Rechten decidiret werden«. Ebendort S. 231.

heren Bischöfen zugestanden hatten[1], vor allem die Berufung von den richterlichen Entscheidungen des Capitels[2].

Günstiger als in Magdeburg und Minden war die katholische Kirche durch den westfälischen Frieden in Halberstadt gestellt. Der neue Landesherr wurde nämlich angewiesen, die Religion und die geistlichen Güter in dem Stande zu lassen, wie sie durch den letzten katholischen Bischof des Stifts (Erzherzog Leopold Wilhelm) in seinem Vertrage mit dem Capitel geordnet waren[3]; hiernach hätte als Normaltag nicht der 1. Januar 1624, sondern der 12. November 1627 gelten müssen[4], nicht der Zustand vor, sondern nach den ersten Erfolgen Tilly's und Wallenstein's in Norddeutschland wäre der gesetzliche geworden. Später haben sich die halberstädtischen Katholiken einmal auf diesen Paragraphen berufen; im Jahre 1650, bei dem Uebergange des Landes an Brandenburg, liessen sie sich das Jahr 1624 als Norm des kirchlichen Besitzstandes gefallen[5]. Dagegen wurde in den Verhandlungen über den Homagialrecess ein Bedenken anderer Art laut. Der Kurfürst hatte erklärt, dass er zur Wahrnehmung seiner Consistorial-Rechte ein eignes Consistorium in Halberstadt einsetzen wolle. Der Wortführer der halberstädter Stände, welche von demselben Misstrauen gegen den calvinistischen Landesherrn,

---

1) »Wobei sich von selbsten verstehet, dass .. Wir an demjenigen, was Wir diesfalls dem Domcapitel confirmiret haben, Uns dasjenige billig vorbehalten, was die vorigen Bischöfe davon gehabt haben«. S. 231. »Dieses alles .. versprechen Wir, .. jedoch dergestalt und mit diesem ausdrücklichen Bedinge, dass Uns alle diejenigen Jura, Hoheiten und Befugnisse, welche die vorigen Bischöfe in Ecclesiasticis gehabt, unverrückt verbleiben«. S. 246.

2) »Sollte aber einer oder anderer Theil durch die in prima Instantia ausgesprochene Sentenz sich graviret befinden, stehet ihnen in alle Wege frei, davon zu appelliren, welche Appellation dann an Uns als den Landesfürsten immediate dirigiret werden muss«. S. 231.

3) I. P. O. Art. XI. § 1: »Religionem autem et bona ecclesiastica in eo statu relinquat, quemadmodum per dominum archiducem Leopoldum Wilhelmum inita cum capitulo cathedrali pactione ordinata fuerant«.

4) »Pacta capitularia zwischen Erzherzog Leopold Wilhelm zu Oestreich als eligirtem Bischof zu Halberstadt und dem Domcapitel daselbst de a. 1638« bei Lünig, Reichsarchiv Pars spec. 1, 516: »Wir wollen .. das Domcapitel .., die Unionsverwandten, Collegiatkirchen .., Klöster und Stiftungen, Clerisei und Ritterschaft, sämmtliche Städte, Stände und Unterthanen bei ihrem Recht und insonderheit dem freien Exercitio der evangelischen und unveränderten augsburgischen Religion .. in dem Stande, da es den 12. November st. n. anno 1627 befunden, lassen und nicht darwider beschweren«.

5) In § 1 des Homagialrecesses vom 2/12. April 1650 (nicht 22. April, wie oft irrthümlich angegeben wird) verspricht der Kurfürst, Stände und Unterthanen »bei dem Exercitio der katholischen Religion und evangelisch-augsburgischer Confession, wie dieselbe .. in anno 1624 in diesem Fürstenthum in Uebung gewesen«, zu lassen. Geh. Staats-Archiv R. 33. 88. (Lünig, Reichsarchiv, Pars spec. 3, 128.)

wie die Vertreter Magdeburgs, erfüllt waren, und das Consistorium am liebsten in eine ständisch-lutherische Behörde verwandelt hätten, beriefen sich darauf, dass die vorigen Bischöfe die Consistorialangelegenheiten stets mit Zuziehung des Domcapitels verhandelt hätten; überdies ertheilten sie den wohlmeinenden Rath, die Katholiken nicht der Competenz der neuen Behörde zu unterwerfen, sondern bei dem, was ihr Glaubensbekenntniss enthielte, zu belassen. Darauf gab der kurfürstliche Bevollmächtigte, Kanzler Fromhold, die Antwort: das Jus Consistorii besitze sein Herr nicht als Bischof, sondern als Landesfürst, und folglich dürfe er es durch seine eigenen Deputirten administriren. Uebrigens könnten die Unterthanen ihres Gewissens versichert sein, und was im besondern die Katholiken betreffe, so beabsichtige er in Causis Fidei et Ordinis ihnen keinen Eintrag zu thun. Er sei entschlossen, sie nicht vor das (mit evangelischen Räthen zu besetzende) Consistorium zu ziehen, des Consistorialrechtes selbst könne er, auch den Katholiken gegenüber, sich nicht begeben; dagegen wolle er es durch katholische Unterthanen ausüben lassen oder, wie es ein ander Mal heisst, »Katholische constituiren, welche der Katholischen Differentien in Religione et Ordine erörtern, die Religionssachen derselben administriren und die Jura Principis exerciren«. Eine in diesem Sinne gehaltene Bestimmung wurde in den Homagialrecess aufgenommen[1]. Im übrigen schloss sich der Kurfürst eng an den bestehenden Zustand an; er gewährte den Stiftern das Recht der freien Wahl, so weit dieselbe hergebracht[2]; er hielt darauf, dass die katholischen Grundherren nicht ihr Patronatrecht zum Schaden ihrer evangelischen Gemeinden geltend machten[3]; er bestimmte, dass der Clerus nicht etwa die

1) § 5: »So viel aber diejenigen, welche der katholischen Religion zugethan sein, anreichet, da erklären Wir Uns in Gnaden dahin, dass Wir bei denenselben die Uns zustehenden Jura consistorialia und was zumal ihre Religion und Glaubensbekenntniss, wie auch die Ordinationes, Introductiones, Examinationes und Visitationes anreichet, jederzeit durch katholische Subjecta exerciren und sich dieselben vor Unser Consistorium nicht ziehen lassen wollen«.

2) § 2: »Wir versprechen, dass das Domcapitel, Collegiatkirchen, Stifter, Klöster und Conventualen utriusque sexus .. bei .. der freien Wahl Decanorum, Cellariorum und Praepositorum, soweit sie dieselbe beständig hergebracht, .. gelassen werden«.

3) Art. V. »Wir lassen es zwar dabei verbleiben, dass, wo das Domcapitel oder ein oder anderer Stand und Eingesessner .. das Jus Patronatus beständig hergebracht, sie dasselbe .. unverrückt behalten und exerciren mögen. Allein, weil die Gemeinen an denen Orten, da die Katholischen solch Jus Patronatus haben, nicht der katholischen, sondern der evangelischen Religion beigethan seind, so verordnen Wir hiemit (wie es auch die Billigkeit und Natur der Sachen selbst anweiset), dass diejenigen Personen, welche .. zu Pfarrern berufen und bestellet werden sollen, zuvörderst bei Unserm allhie zu Halberstadt verordneten Consistorio (so von

anderen Stände dadurch schädige, dass er sich in bügerliche Nahrung mische; nur der Ackerbau sollte ihm gestattet sein: — denn er besass ja Güter, von welchen er gleich allen anderen Unterthanen Steuern zu zahlen hatte[1]. Sich selbst behielt der Kurfürst seine bischöflichen Rechte in allem und jedem ebenso ausdrücklich vor wie in Minden[2].

Dieses bischöfliche Amt hat er dann in allen drei Territorien mit Eifer wahrgenommen: er hat Aebte und Pröpste bestätigt, die Reisen der Geistlichen ins Ausland von seiner Zustimmung abhängig gemacht, ihre Stellvertretung an seine Genehmigung geknüpft, die Klöster gegen Ueberbürdung mit Steuern geschützt[3]. Den merkwürdigsten Gebrauch von seinem Rechte aber hat er in Halberstadt gemacht. Wie überall, wo sich der römische Clerus in etwas grösserem Umfange erhalten hatte, fehlte es auch hier nicht an Versuchen desselben, sich der Hoheit des Landesfürsten, namentlich seiner Gerichtsbarkeit zu entziehen; der Kurfürst widerstand ihnen auf das entschiedenste[4]. Mit dem gleichen glücklichen Erfolge widersetzte er sich den verschämten Bestrebungen, dem römischen Bekenntniss über den reichsfriedensmässigen Stand hinaus Raum zu schaffen; er verbot die Vermehrung der katholischen Domherren und, hierin von der einmüthigen Beistimmung seiner Stände unterstützt, die Ansiedelung der Jesuiten[5]. So weit aber die römische Kirche zu Recht bestand, schützte er sie gewissenhaft und hielt treu an den ihr gegebenen Versprechungen[6]. Da er zugesagt hatte, seine Consistorialrechte gegen-

---

Evangelischen . . und keinem ander soll bestellet sein . .) sich zum Examen gestellen«.

1) Art. 37: »Anreichend diejenigen Puncta, deren Erledigung die Ritterschaft und Städte dieses Unsres Fürstenthums ein jeder für sich allsonderlich gesucht hat . . ., (Art. 44) befinden Wir unrecht, dass der Clerus sich in bürgerliche Nahrung (worunter aber der Ackerbau nicht zu verstehen) flechten solle. Dahero Wir solches hinfüro nicht gestatten, dahingegen aber hiemit verordnet haben wollen, dass sie, die Geistlichen, von ihren eigenen Patrimonialgütern die Onera publica mit zu tragen helfen sollen: welches aber von denen Gütern, welche in diesem Unsern Fürstenthum gelegen seind, zu verstehen ist; dann sie sonst von einem Gute zwei Mal, als in loco rei sitae et loco domicilii, zugleich beschweret werden würden«.

2) § 3: »Also behalten Wir Uns hiemit ausdrücklich bevor alles das, was die vorigen Bischöfe entweder Jure episcopali oder Principum an solchen Juribus oder Exercitio derselben gehabt haben. Wie Wir Uns denn insonderheit die Jurisdictionem ecclesiasticam, das Jus primariarum precum . ., die Jura nominandi duos Canonicos, wann die Electiones von den Capitulis angesetzet und ausgeschrieben, conferendi in Mensibus ordinariis . ., item die Jura confirmandi nebst den Juribus Patronatus . . cum omnibus inde pendentibus per expressum reserviret haben wollen«. Ausserdem der Schluss, wörtlich übereinstimmend mit dem mindischen Homagialrecess.

3) S. z. B. Urkunden No. 203. 228.

4) Urkunden No. 178. 5) Urkunden No. 181.

6) Vgl. auch Urkunden No. 184. 201.

über den Katholiken nur durch Katholiken auszuüben, so bestätigte er den Domherrn Johann Friedrich v. Deutsch, welcher unter dem letzten katholischen Bischofe Vicarius generalis in Spiritualibus gewesen war, in dieser Würde und ernannte ihn zu seinem Landrathe.

Auch eine religiös indifferente Staatskunst wäre, wie die Sachen lagen, schwerlich den Verhältnissen der katholischen Kirche ganz fremd geblieben. Denn von den Steuern des Landes trugen, wie erwähnt, die Klöster eine bestimmte Quote; sein eigenes und seiner übrigen Unterthanen Interesse gebot dem Kurfürsten, dafür zu sorgen, dass die Klostergüter wenigstens erträglich verwaltet wurden; selbstverständlich mussten ja für das etwa entstehende Steuern-Manco die anderen Stände aufkommen. Nun zeigte aber der geistliche Stand auch hier jene gänzliche wirthschaftliche Unfähigkeit, welche er, in der neueren Geschichte wenigstens, allerorten bekundet hat. Die Klosterobern, jetzt überdies von jeder regelmässigen Aufsicht befreit und ohne die Pflicht einer Rechnungslegung, hatten nur ihre und ihrer Angehörigen Bereicherung im Auge; sie veräusserten die besten Pertinenzstücke, sowohl an Aeckern wie an Zehnten, und gefährdeten dadurch hier und da bereits den Unterhalt der Klostergenossen selbst[1]. Um diesem Zustand ein Ende zu machen, ernannte der Kurfürst im Jahre 1653 eine Commission, bestehend aus dem Geheimen Rath Raban v. Canstein, dem Consistorial- und Kammerrath Dorn und dem Vicarius in Spiritualibus Deutsch, und befahl ihr, kraft seines Rechts als beständiger Bischof (Episcopus perpetuus) des Fürstenthums Halberstadt, die Klöster dieses Landes zu untersuchen[2]. Sie sollte prüfen, worin die Einkünfte jedes Klosters bestehen, wie dieselben verwaltet werden, was für Nutzen mit ihnen dem Kloster geschafft, ob den Klosterpersonen das, was ihnen gebühre, gereicht werde. Aber dies war nur die eine Seite ihres Auftrags: der Kurfürst dachte von seinem bischöflichen Amte zu hoch, als dass er es in einer wirthschaftlichen Beaufsichtigung hätte aufgehen lassen. Da er, heisst es in der von ihm ertheilten Instruction, darüber zu wachen habe, dass sich die Klosterpersonen in Leben und Wandel den Ordensregeln und Stiftungen conform erweisen und ihre Klöster wohl versehen, so sollen die Commissare feststellen, wie viel Personen nach Ausweis der Fundationen in jedem Kloster zu unterhalten seien, zu welcher Regel und Observanz dieselben verbunden, wie sie ihr bisher nachgelebt, wie die etwa eingerissenen Missbräuche zu bessern seien. Nun hatte der westfälische Frieden bestimmt, dass die Oberen der katholischen Orden in ihren Rechten nicht geschädigt

1) Urkunden No. 189.
2) Urkunden No. 179.

werden sollten [1]. Der Kurfürst, vertragstreu wie er war, dachte nicht an derartige Eingriffe; nur sein eigenes bischöfliches Recht wollte er sich nicht schmälern lassen, und in dieser Beziehung wollte er allerdings weder einem »Extraneo« noch jemandem in den eigenen Landen etwas gestatten: sonst aber war er bereit, mit den Ordensoberen Hand in Hand zu gehen. Seine Commission sollte also bei der Visitation jedes Klosters einen Vertreter des betreffenden Ordens mit hinzuziehen. In zarter Fürsorge für die Gewissen bestimmte er überdies, dass der letzte, mehr innerkirchliche Theil seines Auftrages von den geistlichen Mitgliedern der Commission allein ausgeführt werden sollte. Und diese Einrichtungen veranlassten auf katholischer Seite schwere Klagen über die bejammernswürdige Lage der Diöcese Halberstadt und den unerträglichen Uebermuth ihres protestantischen Herrschers [2]!

Aber jene Untersuchung kam überhaupt nicht zu Stande; weshalb nicht? das wusste man nach zwei Jahrzehnten nicht einmal in Halberstadt selbst [3]. Der Domherr Deutsch ging damals so weit, zu behaupten, ihm sei überhaupt nichts von der ganzen Commission angezeigt worden. Das ist so unwahrscheinlich, dass man wohl eine ganz entgegengesetzte Vermuthung hegen darf. Deutsch stand mit dem Erzbischof von Mainz, an welchen als den Metropolitan nach katholischem Kirchenrecht die Verwaltung der halberstädter Diöcese devolvirt war, in Verbindung, von ihm hatte er seine Vicars-Würde bestätigen lassen [4]; ausserdem verkehrte er im geheimen mit der römischen Congregation de propaganda fide [5]; wie durfte er da die bischöflichen Rechte des ketzerischen Landesherrn anerkennen und durch Theilnahme an ihrer Ausübung stärken? Er wird das Seinige gethan haben, die Visitation zu vereiteln.

Im Jahre 1655 erneuerte der Kurfürst seinen Auftrag [6], wie es scheint, abermals vergeblich. 1663 führten die Stände des Fürstenthums über die elende Wirthschaft der Klöster einhellige Klage bei der kur-

---

1) I. P. O. Art. V. § 26: »Magistratui Catholicorum ecclesiastico sua iura ex instituto ordinis in ipsos religiosos competentia salva et illibata sint«.

2) S. die Relation von Valerio Maccioni (Mejer 2, 573): »Non m'è possibile di scrivere senza lagrime la rilazione . . della visita fatta da me . . nella compassionevole diocesi d'Halberstat e di quel picciol grege Cattolico, mentre l'infelice stato di quello richiede da ogni cuore christiano questo pio tributo alle sue miserie. La potenza de' Protestanti, che calca con superbo piede que' luoghi . ., trionfa delle nostre perdite, e la chiesa è talmente oppressa da ministri eretici del signor elettore di Brandenburgo, che a pena può sollevare il capo, e vede piu tosto mancare, che crescere la sua disciplina«. 3) Urkunden No. 189.

4) Maccioni (a. a. O.): »Il signor canonico D. Gio. Federico Deutchz vicario generale di detta diocesi, postovi da monsignor arcivescovo di Magonza« etc.

5) S. ebendort. 6) Urkunden No. 183.

fürstlichen Regierung, und diese ernannte eine neue Commission, bestehend aus den beiden Domherren Deutsch und Geist und dem Landrentmeister Paul Henning[1]. Wir erfahren nicht, ob sie sich ihres Auftrags entledigt hat; wenn es geschehen ist, so waren die Früchte ihrer Reform von kurzer Dauer. Denn 1670 war der Zustand der Klöster, und zwar nicht nur der wirthschaftliche, sondern auch der moralische — insbesondere der Nonnenklöster — derartig, dass nur eine Stimme des Unwillens war über das hier gegebene öffentliche Aergerniss. Selbst der Bischof von Marocco, welcher damals im Auftrage der Propapanda Halberstadt besuchte, gab, obwohl er sehr geneigt war, alles zu Gunsten des römischen Kirchenthums zu wenden, doch zu, dass einige Katholiken in ihrem Lebenswandel eine bedenkliche Neigung zum Libertinismus verriethen; die Schuld ihrer Verirrungen schob er natürlich auf das böse Beispiel der Ketzer[2]. Einige Jahre weiter, und der Domherr Deutsch selbst rief den Beistand der Ketzer an, um den gänzlichen Untergang der Klöster abzuwenden[3]. Der Präsident der halberstädter Regierung, v. Lüderitz, nahm sich der Sache mit grossem Eifer an: er suchte den Kurfürsten, welcher damals seinen glorreichen Krieg gegen die Schweden führte, in seinem Hauptquartier Schwan auf, versicherte sich seiner Zustimmung und begann die Untersuchung mit Huisburg, dem namhaftesten der Klöster. Sie verlief ohne Ergebniss. Der Abt erklärte dem Präsidenten in hochfahrenden Worten: er wäre Prälat und in seiner Verwaltung souverän; nicht einmal die Deputirten seines eigenen Ordens hätten das Recht, von ihm Rechnungslegung zu fordern. Was für eine Antwort würden wohl der Enkel des grossen Kurfürsten und dessen Beamten dem »souveränen« Abte gegeben haben? Es bezeichnete die Lage des unfertigen Staates, welcher kaum die Grundlagen seines Daseins gewonnen hatte, dass Präsident Lüderitz die Verhandlungen mit dem geistlichen Herrn fortsetzte und ihn zu überzeugen suchte, dass der Kurfürst als beständiger Bischof des Fürstenthums ein gutes Recht auf die Beaufsichtigung der Klöster habe. Der Abt erwiderte: da solche Visitation nicht Herkommens sei, so gäbe es auch »keine Nachrichtungen über des Klosters Pertinenzstücke

1) Urkunden No. 186.

2) Relation von Maccioni (a. a. O.): »La chiesa [in Halberstadt] è come una rosa, che circondata e quasi oppressa da una infinità di spine, che sono le contraditioni de' medesimi eretici, e percossa da rabbiosi calori de' inferno, languente si vede: essendo pur troppo anch emersi con il loro mal' essempio à levarle il suo raro colore alcuni de' nostri Cattolici, cosi secolari come ecclesiastici et anche regolari, che lontani da loro superiori s'usurpano una licenza cosi eccedivamente nel vivere, che la loro vita pende piu tosto al libertinismo, che all' osservanza religiosa«.

3) Urkunden No. 190. Vgl. Maccioni.

und Intraden, als Lagerbücher, Fundationen und derogleichen, viel weniger Register über die geführten Einnahmen und Ausgaben«; er selber habe »keine Schreibers gehalten, Rechnung zu führen«. Dem gewissenhaften Beamten mochte namentlich die letzte Behauptung wenig glaublich erscheinen; er machte noch einen Versuch, den Abt in Güte zu gewinnen, indem er ihm versicherte, diese Untersuchung solle dem Kloster zu keinem Präjudiz gereichen, sei vielmehr zu seinem eigenen Besten angeordnet: indess der Abt blieb zäh, und der Präsident musste unverrichteter Sache von dannen gehen. Nicht ganz so ruhmlos aber sollte die Angelegenheit für das weltliche Regiment enden. Auf Grund neuer Instructionen liess Lüderitz die Domina und den Propst von Adersleben, welche in eine nähere Verbindung zu einander getreten waren, als die Regel des heiligen Benedict gestattet, von dem bisherigen Schauplatz ihrer Thaten fortschaffen, und übertrug die Verwaltung des Klosters der noch lebenden früheren Oberin, welche vor einigen Jahren resignirt hatte; sodann befahl er acht Klöstern, die Rechnungen über ihren Haushalt der kurfürstlichen Canzlei einzusenden. Die Antwort war eine unumwundene Weigerung; der Präsident drohte, sich die Rechnungen mit dem Landreuter holen zu wollen; darauf legten die Klöster beim Reichshofrath Berufung ein (18. Mai 1676), und hiermit war es denn für diesmal mit der Rechnungslegung vorbei [1]).

Inzwischen starb der Domherr Deutsch. An seiner Stelle ernannte der Kurfürst zum geistlichen Vicar des Fürstenthums Halberstadt Placidus Meinders, Abt des magdeburgischen Klosters Ammensleben: vergebens hatte er sich bemüht, ihn durch Zuwendung der Coadiutorstelle von Huisburg in eine nähere Verbindung mit Halberstadt zu bringen. Derselbe sollte nun mit einer Instruction versehen werden, und natürlich wollte man auf die seines Vorgängers zurückgehen; da aber stellte sich heraus, dass dieser nie eine erhalten hatte: — ein neuer Beweis dafür, dass die Verwaltung des jungen Staates noch ihres grossen Organisators erharrte. Von den Berathungen, aus welchen die Instruction von Meinders hervorging, hat sich leider nichts erhalten; doch kann man wohl aus einem verwandte Fragen behandelnden Bericht der halberstädter Regierung [2]) auf sie zurückschliessen.

Die halberstädter Räthe waren von dem Abte des Klosters Bergen um die Erlaubniss gebeten worden, einige neu in die halberstädter Benedictinerklöster eintretende Ordenspersonen einzuweihen und bei dieser

---

1) Ein ähnlicher Streit, dies Mal mit den magdeburgischen Klöstern, begann in den letzten Jahren des Kurfürsten, kam aber unter ihm nicht mehr zum Austrage. S. Urkunden No. 195. 2) Urkunden No. 180.

Gelegenheit die Klöster überhaupt zu visitiren. In dem hierüber an den Kurfürsten erstatteten Bericht unterschieden sie genau zwischen Visitation und Ordination. Jene könne der Kurfürst ausüben, durch wen er wolle; zu dieser aber seien nur bestimmte katholische Geistliche befugt: sei es doch auch in der evangelischen Kirche, wo sich das Jus episcopale durchweg mit dem Jure territoriali vereinigt finde, hergebracht, alles dasjenige, was Ordinis et Ministerii sei, allein von Geistlichen verrichten zu lassen. Immer aber bleibe dem Kurfürsten die Wahl zwischen zwei Wegen. Entweder er lasse, was zum Ordo gehöre, durch auswärtige Geistliche verrichten und lege ihnen nur die Verpflichtung auf, vor ihrem Erscheinen die kurfürstliche Erlaubniss einzuholen, oder er trage, was er ja als Bischof könne, diese Angelegenheiten einem der in seinem Lande gesessenen Katholiken auf.

Es war dasselbe Dilemma, vor welches sich der Kurfürst in seinen klevischen Landen gestellt sah. Hier hatte er das Eingreifen auswärtiger Diöcesane in alle innerkirchlichen Angelegenheiten zugelassen; in Halberstadt versuchte er es jetzt mit dem andern Wege. Er ertheilte (24. März 1677) Meinders den Auftrag[1], »die kurfürstlichen hohen Jura in Ecclesiasticis et Spiritualibus bei denen, welche der römisch-katholischen Religion zugethan, zu respiciren und zu beobachten«, oder, wie es gleich darauf heisst, »an Unserer Statt alles dasjenige, was Uns als Episcopo et Ordinario in geistlichen und Kloster-Sachen zu handeln, zu ordnen, zu ändern, zu verbessern und sonst in einige Wege zukommt, zu thun und zu verrichten«. Er soll also die Dispense im Namen des Kurfürsten ertheilen; er soll auf den Wandel und den Gottesdienst der Religiosen, auf die Administration der geistlichen Güter Acht geben; er soll verhüten, dass letztere verschleudert oder ihrer frommen Bestimmung entfremdet werden. Deshalb soll er die Klöster visitiren, deren Güter in gewisse Verzeichnisse bringen und jährlich die Rechnungen darüber abhören; die Protocolle über diese Visitationen aber verwahren und auf Verlangen an den Kurfürsten ausliefern; endlich soll er den Klosterwahlen beiwohnen. Alles dies soll er thun, ohne dem Papst oder dem Metropolitan oder sonst jemandem das Geringste einzuräumen; nur den Orden werden auch jetzt Visitationen gestattet, natürlich im Beisein des kurfürstlichen Vicars.

Wäre nun aber nicht hiermit thatsächlich ein neuer Bischof geschaffen worden, dessen Vorzug vor dem alten nur etwa darin bestanden hätte, dass der Kurfürst ihn ernannte? Friedrich Wilhelm war nicht gewillt, Meinders ganz ausschliesslich auf sich zu stellen. Er wies ihn an,

1) Urkunden No. 198.

nichts ohne Vorwissen der halberstädter Regierung vorzunehmen, vielmehr derselben jedes Mal sein Vorhaben mitzutheilen und von seiner Verrichtung Nachricht zu geben; besonders soll er über die in Ehesachen etwa vorkommenden Casus Bericht erstatten. Er muss es sich gefallen lassen, dass, sowohl bei den Visitationen wie bei den Wahlen, andere kurfürstliche Deputirte zugegen sind; die Bestätigung der Wahlen behält sich der Kurfürst selbst vor.

Dies als ein »getreuer, gewissenhafter und frommer Vicarius in Spiritualibus« zu halten und zu beobachten verpflichtete sich Meinders mittelst eines Reverses und Handschlages »anstatt körperlichen Eides«. — Wie der westfälische Friede, wie die über die rheinisch-westfälischen Besitzungen mit Pfalz-Neuburg geschlossenen Religionsverträge, wie die Homagialrecesse in den Entschädigungslanden, wie alle übrigen kirchlichen Festsetzungen des Kurfürsten, so ist auch diese zu Stande gekommen ohne die Befragung der Autoritäten der römischen Kirche. Die Frage war nun, ob der Geistliche, auf welchen der Kurfürst einen Theil seiner bischöflichen Gewalt delegirt hatte, auch wirklich von ihr Gebrauch machen werde. Von vorn herein war es wenig wahrscheinlich. Denn, wie wir bereits bei der Betrachtung der klevischen Dinge bemerkten, der geistliche Vicar musste, um diejenigen Functionen seines Amtes, auf welche es seinem Auftraggeber hauptsächlich ankam, verrichten zu können, bischöfliche Rechte erlangen. Mit anderen Worten: man war auf den Beistand desselben Papstes angewiesen, dessen Einmischung auszuschliessen sich die Instruction von Meinders zum Ziele gesetzt hatte; an diesem innern Widerspruch musste das Unternehmen früher oder später scheitern. Der neue Vicar scheint aber sein Amt überhaupt nicht angetreten zu haben: wenigstens findet sich keine Spur einer Wirksamkeit desselben [1]. Er wird in Rom angefragt und hier eine abschlägige Antwort erhalten haben [2]. Das Vicariat des Domherrn Deutsch hatte die Curie geduldet: denn er war von einem rechtmässigen Bischof rechtmässig berufen: dass der Markgraf von Brandenburg ihn nachträglich auch als seinen Vicar anerkannte, that ihm keinen Eintrag, musste im Gegentheil als eine der Kirche dargebrachte Huldigung gelten. Ganz anders lag die Sache bei Meinders. Hier hatte der Kurfürst die Initiative ergriffen und sich herausgenommen, auf eigene Hand eine Instruction zu ertheilen, welche sogar

1) Vgl. den Bericht der halberstädter Regierung d. d. 1715 Apr. 29. (Geh. Staats-Archiv R. 33. 93. A): »Es ist keine eigentliche Nachricht befindlich, dass Meinders das Vicariat in Spiritualibus jemals wirklich exercirt«.

2) Vgl. das Schreiben des Abts Hempelmann an Ilgen d. d. 1726 December 22. R. 33. 93. A.

direct gegen Rom Stellung nahm: die Curie hätte die Erreichung grosser Zwecke auf anderen Gebieten hoffen müssen, um diese Anmaassung, wenn auch nur stillschweigend, zu billigen. Sie hatte um so weniger Anlass dazu, da sie inzwischen (1667) in Norddeutschland ein apostolisches Vicariat eingerichtet hatte, welchem seit 1669 auch die Diöcese Halberstadt zugewiesen war[1]; durch die Anerkennung eines eigenen halberstädtischen Vicars, welcher stets an seinem Landesherrn einen Rückhalt gehabt hätte, wäre die in einem Missionslande noch mehr als anderwärts erforderliche Centralisation in unerwünschter Weise durchbrochen worden. Nur mit Hilfe einer ganz zuverlässigen Persönlichkeit hätte man hoffen dürfen, das staatliche Amt zum Hebel kirchlicher Bestrebungen zu machen und so jene Nachtheile auszugleichen[2].

So geschah, dass die Bestallung von 1677 nicht zu thatsächlicher Anwendung gelangte. Es blieb nun doch nichts anderes übrig, als die unentbehrlichen, in das Gebiet des Ordo gehörigen geistlichen Verrichtungen durch die benachbarten Bischöfe besorgen zu lassen: wobei aber die kurfürstliche Regierung an dem Grundsatz festhielt, dass in jedem Falle ihre Erlaubniss einzuholen sei. »Der Kurfürst« — schrieb jener Emissar der Propaganda — »beansprucht, dass in seinen Gebieten die Pontificalien nicht ohne seine Gutheissung von Bischöfen ausgeübt werden«[3].

§ 6.

Brandenburg. Pommern.

»Die Kur Brandenburg und Pommern«, sagt der grosse Kurfürst in seinem Testament von 1667, »ist gottlob von päpstlichen groben Greueln und Abgötterei gänzlich befreit«. In der That hatte die pommersche Kirchenordnung von 1563 bestimmt, dass »alle papistische und andere abgöttische Lehre in den Kirchen des Landes abgethan und verboten sein solle«[4], und so gut war über diese Verordnung gewacht worden, dass im Jahre 1685 die Regierung berichtete, es gäbe im ganzen Bereiche ihrer amtlichen Wirksamkeit nicht zehn Katholiken[5]. Nur wenig

1) Mejer, Propaganda 2, 258 f.

2) Relazione di Maccioni bei Mejer, Propaganda 2, 581: »perche unito il commissariato apostolico con l'autorità, che hora S. de Deutchz hà di consigliere di stato di S. A. El. nel detto principato d'Halberstat, potrebbe molto operare per servitio della religione e de' Cattolici di quel paese«.

3) Relazione di Maccioni bei Mejer 2, 580: »pretende non doversi ne' suoi dominii essercitar da' vescovi li pontificali senza suo ordine«.

4) Richter, evangelische Kirchenordnungen 2, 230.

5) Urkunden No. 20.

anders wird das Zahlenverhältniss damals in der Mark Brandenburg gewesen sein [1]).

Diesen Zustand aufrecht zu erhalten, waren Kurfürst und Stände einmüthig entschlossen. »Es muss« — erklärte jener [2]) — »fleissige Acht gegeben werden, damit sich die Römisch-Katholischen nicht wieder heimlich einschleichen, und den Wenigen, so auf dem Lande wohnen, ist das Exercitium weder öffentlich oder heimlich zu verstatten«. Und eben dies liessen sich die märkischen Stände in dem Landtagsrecess vom 26. Juli 1653 förmlich versprechen [3]). Demzufolge erging, als sich 1679 die Nachricht verbreitete, dass in den kurfürstlichen Residenzen einige katholische Geistliche Messe läsen, an die Magistrate der Befehl, sich hiernach »mit Fleiss zu erkundigen und falls sie dergleichen Leute anträfen, selbige fest zu machen« [4]).

Indess die täglich enger und wichtiger werdenden Beziehungen des Staates zu den grossen europäischen Mächten bewirkten, dass nicht einmal im Stammlande und in der Residenz des Herrschers diese strengen Grundsätze durchzuführen waren. In der jungen Praxis des Völkerrechts war es einer der wenigst bestrittenen Sätze, dass auswärtigen Gesandten, wes Glaubens sie auch sein mochten, Freiheit der Religionsübung zu gewähren sei. Wollte der Kurfürst nicht seine eigenen Gesandten in Wien und Paris Repressalien aussetzen, so musste er den katholischen Gottesdienst im Hause des kaiserlichen und französischen Gesandten in Berlin zulassen. Doch wurde streng darauf gehalten, dass die Geistlichen der letzteren ihre Seelsorge auf die Mitglieder der Gesandtschaft beschränkten. Als z. B. 1669 der kaiserliche Gesandte dem Kurfürsten nach Königsberg folgte und der zurückbleibende Geistliche fortfuhr, in der berliner Wohnung des Gesandten Messe zu halten, liess der Kurfürst ihm solches untersagen [5]). Diese Vorsicht war, so lange man den Katholicismus von Brandenburg und Pommern fern halten wollte, sehr erforderlich; wir wissen heute, dass wenigstens

1) Nach der Zählung von 1817 war der Procentsatz der Katholiken im Regierungsbezirk Stettin 0,8; in Köslin (ohne Lauenburg und Bütow) noch geringer; in Berlin 3,1; in Potsdam 0,5; in Frankfurt (ohne Guben und Schwibus) etwa 1. (Hoffmann) Uebersicht der Bodenfläche des preussischen Staats 51.

2) Ranke 1, 501.

3) Mylius, Corp. Const. March. 6, 1, 429: »Wir wollen den Pontificiis, Arrianis, Photinianis, Weigelianis, Wiedertäufern und Ministen [Mennoniten] weder publicum noch privatum Religionis Exercitium gestatten, und da Wir in Erfahrung kommen würden, dass wider Unser Wissen und Willen in Unsern kurfürstlichen Landen dergleichen Conventicula angestellet, so soll es an gebührender Animadversion und Bestrafung nicht ermangeln«.

4) Urkunden No. 231. 5) Urkunden No. 230.

der kaiserliche Gesandte zu der römischen Propaganda in Beziehungen stand[1].

§ 7.

Preussen. Lauenburg und Bütow. Draheim.

Unter den mit Brandenburg vereinigten Gebieten des polnischen Staatsrechts, welchen sich unsere Betrachtung jetzt zuwendet, war und blieb für lange das wichtigste Preussen[2].

Vergeblich suchte hier der Lehnsherr den Regierungswechsel von 1640 zu einer weiteren Ausdehnung des römischen Cultus in diesem doch ganz evangelischen Lande zu benutzen; der grosse Kurfürst lehnte die Forderung König Wladislaw's IV., dass in jedem Amtsbezirke eine katholische Kirche gebaut werden sollte[3], ab, und erlangte die Belehnung unter nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen wie sein Vater und Grossvater[4]. Als er sodann an der Seite des lutherischen Schwedenkönigs den grossen Kampf gegen Polen siegreich begann, schien sogar eine Einschränkung des Machtgebiets der römischen Kirche bevorzustehen: das herzogliche Preussen warf das bisherige Lehnsverhältniss ab, und eine Theilung Polens wurde beschlossen, durch welche Ermland und bedeutende Stücke von Grosspolen, Provinzen mit weit überwiegend katholischer Bevölkerung, an Brandenburg gekommen wären. Aber, wie wir den Kurfürsten kennen gelernt haben, bedarf es kaum der Bemerkung, dass er seine politischen und militärischen Erfolge nicht zur Vergewaltigung der Gewissen benutzte. Wie er 1655 in das Bündniss mit den Ständen des königlichen Preussens willig hatte die Bestimmung aufnehmen lassen, dass diese Verbindung nicht der katholischen Kirche zum Präjudiz gereichen sollte[5], so stand er auch in den mit Schweden über das herzogliche Preussen geschlossenen Verträgen von jeder Beeinträchtigung derselben ab. Wie er sich ihre Stellung in den neuen polnischen Erwerbungen dachte, darüber giebt die Declaration, durch welche er 1655 die Verhältnisse des säcularisirten Bisthums Ermland regelte[6], einigen Aufschluss. Er nahm die ganze bisher vom Bischof geübte Gerichtsbarkeit an sich, so weit sie nicht dem Clerus selbst galt, wahrte sich

1) Mejer, Propaganda 2, 580.

2) Noch 1822 machten in den altpreussischen Kreisen der Regierungsbezirke Gumbinnen und Königsberg die Katholiken nur 2,6 Procent der Bevölkerung aus. Hoffmann, die Bevölkerung des preussischen Staats 66.

3) Urkunden und Actenstücke 1, 65.

4) Pufendorf Lib. I. § 25.

5) Mörner, Staatsverträge 192.

6) Erdmannsdörffer in den Urkunden und Actenstücken 7, 560.

aber das Recht, auch von diesem Appellationen gegen den bischöflichen Spruch anzunehmen; die Pfarrer sollten zwar vom Bischof ernannt werden, hatten aber, ehe sie ihr Amt antraten, die kurfürstliche Bestätigung einzuholen: was dem Bisthum an Rechten verblieb, wurde ausdrücklich nur auf die Lebenszeit des bisherigen Inhabers bewilligt: offenbar wollte sich der Kurfürst bei einer neuen Sedisvacanz die Hand frei halten, vielleicht schwebte ihm eine weitere Angleichung an den kirchenpolitischen Zustand der rheinisch-westfälischen und der niedersächsischen Territorien vor.

Aber das Glück der Waffen blieb den Gegnern Polens nicht treu, und Friedrich Wilhelm sah sich genöthigt, aus der schwedischen in die polnische Allianz überzutreten. Grosspolen und Ermland blieben bei der Krone Polen, und was Preussen betraf, so wurde zwar die Souveränetät auch von Seiten des bisherigen Lehnsherrn zugestanden, in den Verhältnissen der katholischen Kirche aber nichts wesentliches geändert. Der welauer Vertrag beschränkte sich darauf, die lehnsrechtlichen Verpflichtungen, welche die Kurfürsten von Brandenburg durch die sogenannte Cautio von 1611 übernommen hatten, in völkerrechtliche zu verwandeln; die beiden Urkunden stimmen theilweise wörtlich überein [1].

---

1) Pacta Welaviensia seu Bydgostiana vom 19. September 1657 (Pufendorf Lib. VI. § 78; Mörner 220): »Exercitium religionis Catholicae Romanae, prout ante hoc bellum Suecicum iuxta antiqua et recentia pacta, in Prussia Ducali viguit aut vigere debuit, conservabitur aut restituetur. Libera erit eam profiteri volentibus, nec ullus unquam ex Ducalibus subditis, iam eam profitentibus aut in posterum professuris, eam ob rem interpellabitur. Sacella itidem et oratoria ac bona omnia ecclesiastica ipsis appertinentia ubivis (tam in confinibus quam alibi) integra, tuta et concessa illis erunt; in iisdemque liberum ex doctrina institutisque Catholicis Romanis exercitium habebunt. Nemo eo nomine turbabitur premeturve; nemo religionis Catholicae causa ullam vim, iniuriam, contumeliam, molestiamve perferet; et quicunque eos aliqua iniuria affecerit, severe punietur. Ad munera et honores iis, qui ex Catholicis idonei fuerint, liber aditus erit. Quicunque etiam in Ducatu Catholici barones, nobiles, civitates iura patronatus legitimis acquisiverit modis, in locis, ubi iura illa ipsis competunt, iisdem uti ac frui absque impedimento atque contradictione poterunt. Si vero alii compatroni non Romanae religioni addicti fuerint inibi atque lis de dicto iure atque eius exercitio oriatur, a commissariis a Serenitate Sua Electorali ex utraque religione pari numero constituendis componetur vel decidetur, iuxta praescriptum iuris canonici. Templum quoque Regiomontanum cum suo coemeterio et locis ad id pertinentibus ac fundatione aliisque iuribus receptis in eo statu, quo ante hoc bellum fuerunt aut esse debuerunt, conservabitur. Personae ecclesiasticae iis immunitatibus et foro in posterum gaudebunt, quibus hactenus gavisae sunt aut gaudere debuerunt, iuxta pacta priora. Jurisdictio spiritualis rev. et exc. domini episcopi Warmiensis iuxta pacta intacta et integra conservabitur in parochum et omnes alias ecclesiasticas personas Catholicae religioni addictas. Omnibus denique iuribus, praerogativis ac libertatibus fruentur, quae tam in antiquis quam recentibus pactis

Wo eine Abweichung stattfindet, ist sie meistens zu Gunsten der katholischen Kirche. Nur das Patronatsrecht wird in weniger vortheilhaften Ausdrücken erneuert. Dagegen wird ihr z. B. ausdrücklich der Besitz ihrer Güter verbrieft; Rechtskränkungen derselben werden mit strengen Strafen bedroht; Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten über das Patronatsrecht sollen nach den Vorschriften des canonischen Rechtes durch eine vom Kurfürsten aus beiden Confessionen in gleicher Zahl zu ernennende Commission geschlichtet werden; die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Ermland, bisher auf den Pfarrer der katholischen Kirche in Königsberg beschränkt, wird auf alle übrigen katholischen Geistlichen erstreckt: ein Zugeständniss, welches freilich durch den Zusatz »nach den Verträgen« wieder zweifelhaft wurde.

Der in diesen Bestimmungen sehr sichtbare confessionelle Eifer der polnischen Unterhändler redet auch aus den Bedingungen, unter welchen gleichzeitig kleinere polnische Landestheile an Brandenburg überlassen wurden. Lauenburg und Bütow erhielt der Kurfürst nur unter der Bedingung zu Lehn, dass die Uebung der katholischen Religion frei, die Ehesachen dem geistlichen Gericht überwiesen, die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Kujavien über die dortigen katholischen Kirchen und Priester unangefochten, die Einkünfte der letzteren unverkürzt und durch den Zwang der weltlichen Gewalt gesichert blieben: d. h. der Kurfürst versprach, für die Zahlung der Zehnten von seiten seiner Glaubensgenossen an die katholische Geistlichkeit aufzukommen. Das Patronatsrecht, welches bisher dem König zugestanden hatte, sollte zwar auf den Kurfürsten übergehen, jedoch dergestalt, dass der Bischof dem Kurfürsten Candidaten zu empfehlen habe und keine Kirchenvacanz länger als zwei Monate zu dauern habe[1]. Aehnliche Bestimmungen wurden zum Schutze

et fundationibus contenta sunt, quae hic in hac solum materia denuo confirmantur ac pro specifice expressis et declaratis habentur«. Vgl. oben S. 36.

1) Bromberger Vertrag vom 6. November 1657 (Pufendorf Lib. VI. § 80. Mörner 225): »Religionis Catholicae exercitium, prout ad hanc usque diem fuit, liberum erit. Jurisdictio episcopi Wladislaviensis in templa Catholica sacerdotesque integra maneat. Proventus (videlicet decimae, census et si qui sunt alii) parochis et ecclesiis suis extradentur, et renuentes ad extradendum a praefectis eiusdem Serenitatis [Electoralis] cogentur. Causae tam nobilium quam plebeiorum matrimoniales ad forum ecclesiasticum pertinebunt. . . Jura patronatus regia reservantur eius Sesrenitati Electorali, et nobilibus, si quae habent, iuxta privilegia et usum eorundem; ita tamen, quod (iuxta declarationem circa hanc conventionem ab eius Serenitate factam) ad ecclesias Catholicas parochiales praesentabit eius Serenitas Electoralis sacerdotes Catholicos ad commendationem episcoporum Wladislaviensium ab iisdem episcopis Wladislaviensibus instituendos: ita ne ecclesia ultra duorum mensium spatium vacare possit«. Vgl. die Lehns-Erneuerungen von 1670, 1677 und 1698; Codex diplomaticus Poloniae 4, 503. 508. 512.

der katholischen Religion in den Verträgen[1]) stipulirt, welche die Verpfändung der Stadt Elbing und der Starostei Draheim betrafen.

Der wesentliche Unterschied zwischen diesen ehemals polnischen und den deutschen Besitzungen des Kurfürsten war der, dass hier nirgends, dort überall eine bischöfliche Gerichtsbarkeit zu Recht bestand. Ein so ausgedehntes Aufsichtsrecht des Landesherrn über die katholische Kirche wie in den reichsrechtlichen Territorien war weder in Ostpreussen noch in Lauenburg noch in Draheim möglich, und jeder Versuch, etwa die Rechte des Staates zu erweitern, wurde durch die Rücksicht nicht nur auf die bestehenden Verträge, sondern auch auf die unter polnischem Scepter lebenden Evangelischen, welche dann sofort durch Repressalien betroffen worden wären, verhindert. Insofern war die kirchenpolitische Lage hier im Osten ähnlich wie im Westen gegenüber von Pfalz-Neuburg: je eifriger der Kurfürst der evangelischen Sache zugethan war, desto nachsichtiger musste er gegen die katholische Kirche sein. Er ging darin über die Bestimmungen der Verträge noch hinaus.

In Königsberg[2]) hatten sich Jesuiten eingefunden und dort sofort den offenen und geheimen Krieg gegen die evangelische Kirche, zu welchem sie durch Statuten und Traditionen ihres Ordens verpflichtet waren, begonnen. Kein Vertrag, wie die katholischen Autoritäten selbst anerkannten, nöthigte den Kurfürsten, sie zu dulden; mehrmals wurde der Anlauf genommen, sie auszuweisen, schliesslich blieben sie. Auch das vom Statthalter des Herzogthums vorgeschlagene Verbot der Jesuitenschulen für die evangelische Jugend[3]) erging erst in den letzten Regie-

---

1) Ebenfalls am 6. November 1657 in Bromberg geschlossen (Pufendorf Lib. VI. § 80. 82. Mörner 226. 227): »Religionis Catholicae et Augustanae exercitium Elbingae liberum sit statusque eiusdem religionis Catholicae idem erit, prout ante hoc bellum fuit. Jurisdictio episcopi in sacerdotes Catholicos prout ante integra maneat. Jus patronatus eiusdem ecclesiae Elbingensis Catholicae ad nos [regem Poloniae] spectabit. Templum Catholicis ademtum restituetur; proventusque et fundi omnes ecclesiae Catholicae, quibus ante hoc bellum ultimum Suecicum utebatur fruebaturque, reddentur. Catholicis praeterea ad magistratus accessus patebit«. — »Quodsi . . eius Serenitas Electoralis praefecturam Drahimensem in possessionem suam acceperit, tunc religionem Catholicam Romanam in eo statu, quo nunc est, conservabit. Jus patronatus autem ad beneficia ecclesiastica in eadem praefectura Drahimensi sita nobis et successoribus nostris regibus Poloniae reservamus«.

2) Urkunden No. 237 ff. Vgl. das Edict d. d. Königsberg 1641 Mai 30. (erneuert 1662 Juni 6.), welches im Anschluss an ältere Verordnungen (von 1617 und 1619) verbietet, den römischen Gottesdienst zu stören. Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum 1, 148 (Geh. Staats-Archiv R. 7. 68).

3) Das Gedeihen dieser Schulen, unter welchen namentlich die königsberger blühte, wurde durch den Hass der Lutheraner gegen die Reformirten sehr befördert. Droysen 3, 2, 387.

rungsjahren des Kurfürsten[1], dann aber allerdings für alle Territorien[2]. Weniger langmüthig war der Kurfürst, als der Bischof von Ermland, mit welchem er übrigens in gutem Einvernehmen stand, seine Gerichtsbarkeit, welche, wie eben bemerkt, durch die Verträge auf die katholischen Geistlichen beschränkt war, auch gegenüber katholischen Laien geltend zu machen suchte; es wurde darauf gehalten, dass die Ehesachen auch der Katholiken vor dem kurfürstlichen Consistorium verhandelt wurden[3]. Ebenso bestimmt wurde dem ermländischen Prälaten der Titel »Bischof von Samland«, welchen sich derselbe wiederholt anmaasste, bestritten[4]. —

Lauenburg und Bütow waren, als sie nach dem Aussterben der pommerschen Herzoge 1637 an Polen fielen, durchaus evangelische Territorien gewesen. Nur zwei Jahrzehnte hatte der weisse Adler seine Fittige über ihnen gehalten, aber diese Zeit war für die erprobten Künste der Gegenreformation ausreichend, um die römische Kirche zur herrschenden, zur »Kirche« im Sinne des canonischen Rechts zu machen. Nur die Gotteshäuser adlichen Patronats blieben, dank der Glaubenstreue der Ritterschaft, den Evangelischen: alle Kirchen, welche unter landesherrlichem »Schutze« standen — und deren war bei weitem die Mehrzahl, im Bütowschen alle ausser zweien — wurden sammt den Kirchengütern den Katholiken oder vielmehr dem Bischof von Kujavien zurückgegeben; denn nirgend gab es auch nur ein vereinzeltes katholisches Pfarrkind, die Gemeinden bestanden zunächst nur aus Pfarrer und Küster. Allmählich bequemte sich dann wenigstens ein Theil der katholischen Landbevölkerung im Bütowschen wieder zu den Gebräuchen des katholischen Cultus: die übrigen, und sämmtliche Deutsche blieben dem Evangelium treu[5]: waren sie aus der Kirche verjagt, so feierten sie ihren Gottesdienst fortan auf dem Rathhaus oder in der Schule oder sonstwo[6]. Mit welchen Hoffnungen mag diese gemisshandelte Bevölkerung den Ein-

1) Erlass vom 27. März 1684. S. Urkunden No. 15.

2) Mit Ausnahme von Kleve, wo man wohl Beschwerden über Verletzung der Religionsrecesse vermeiden wollte.

3) Hierauf bezieht sich der Erlass an die preussische Regierung vom 10. Mai 1680. S. Urkunden No. 246.

4) Pufendorf Lib. XI. § 101: »Episcopus Warmiensis, cum in subscriptione pactorum Olivensium se episcopum quoque Samlandiae nuncupasset, urgente Hoverbequio id ipse cultello eradere necessum habuerat«. Vgl. Lib. XV. § 14 und Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preussens 3, 368.

5) Nach der Zählung von 1837 betrug in den Herrschaften Lauenburg und Bütow die katholische Bevölkerung 9,5 Procent der Gesammtbevölkerung. Hoffmann, die Bevölkerung des preussischen Staats 68.

6) Brüggemann, Beschreibung von Pommern 2, 2, 1034 ff. Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow 1, 273.

tritt der brandenburgischen Herrschaft begrüsst haben! Aber sie täuschte sich; der Kurfürst, den eingegangenen Vertrag treu haltend, liess im wesentlichen alles beim alten. Er nahm nur das Recht in Anspruch, da wo das religiöse Bedürfniss seiner Unterthanen erforderte, evangelische Prediger zu berufen, und dies setzte er gegen den Widerspruch des Bischofs von Kujavien durch[1]. Die Kirchen selbst blieben den Katholiken; die Evangelischen, mochten sie auch die ausschliessliche Bewohnerschaft einer Commune bilden, erhielten nur das Recht, sich auf ihre Kosten eine neue Kirche zu bauen: bis in unsere Tage hat es dort Städte und Dörfer gegeben, in welchen die katholische Minderzahl sich im Besitz der alten, schönen und geräumigen Kirche befand, während die evangelische Mehrzahl sich mit einem dürftigen Nothbau behalf. In jedem Falle hatten die Evangelischen Zehnten und Stolgebühren an die katholischen Pfarrer zu entrichten und in Ehesachen Recht von dem katholischen geistlichen Gericht zu nehmen[2]. Diese Vertragstreue kam wahrscheinlich den geistlichen Herren in Polen selbst sehr unerwartet und ermuthigte sie zu dem Versuche, ihre Rechte noch weiter auszudehnen. So legte der Official von Danzig 1673 den katholischen Priestern in Lauenburg und Bütow nicht nur für ihre Personen und Hausgenossen, sondern auch für ihre Arrendatoren und für ihre scharwerkenden Unterthanen ein Kopfgeld auf: ein dreister Eingriff in das staatliche Besteuerungsrecht, welchen der Kurfürst mit gebührendem Ernste abwies. Es war ganz im Geiste dieser auf dem Boden polnischer Adelsherrschaft zuchtlos wuchernden Hierarchie, dass sie gleichzeitig nach beiden Schwertern, dem geistlichen und dem weltlichen griff, ohne das eine ihr zukommende pflichtgetreu zu verwalten. Ein Pfarrer vermählte Neffe und Wittwe des Onkels; ein anderer hätte durch leichtsinnige Trauung Bigamie gestiftet, wenn nicht die erste Gattin des Heirathslustigen dazwischen gekommen wäre; ein dritter liess die Taufen durch seinen Küster verrichten; ein vierter liess sich beim Abendmahl Ungehörigkeiten zu Schulden kommen. Es bezeichnet den kirchenpolitischen Standpunct des Kurfürsten, dass er diese Aergernisse zum Gegenstande einer Beschwerde beim Bischof von Kujavien machte: im Sinne der Reformatoren trat er als Hüter des »göttlichen Rechts« ein, sobald die eigentlich dazu Bestellten ihre Pflicht versäumten. —

---

1) Z. B. im Dorfe Briesen. Hier, wie in der dazu gehörigen Filiale Roslasin, war der Pfarrer immer noch der einzige Katholik. Bericht des C. L. von Somnitz d. d. 1669 März 19. Geh. Staats-Archiv R. 30. 414. 2) Noch 1686 forderte der Bischof Abschaffung der evangelischen Prediger. Cramer 1, 323.

3) Die letzte Verpflichtung jedoch war zu unnatürlich, als dass nicht früh einzelne Emancipationsversuche vorgekommen wären. S. die Urkunden No. 262. 272.

Am allerungünstigsten für die Evangelischen gestalteten sich die Verhältnisse in der Starostei Draheim. Das Ländchen, bestehend aus der Stadt Tempelburg und aus 20 Dörfern, war durchaus lutherisch, und bis 1625 in unangefochtener Uebung seines Bekenntnisses geblieben. In diesem Jahre waren durch einen brutalen Gewaltstreich der verbündeten Slachta und Clerisei sämmtliche lutherische Pastoren verjagt und an ihre Stelle ein einziger katholischer Pater nach Tempelburg gesetzt, welcher nun allein die für den Unterhalt von 5 Familien bestimmten Einkünfte verprasste. Da es ihm in der That unmöglich war, den Gottesdienst in den 12 Kirchen seines Sprengels zu versehen, so war sein Gewissen beruhigt, wenn er sich auf Eine, die tempelburger Kirche beschränkte; seine übrigen Pfarrkinder sahen ihn nur, wenn er sich im Herbste von ihnen das Messkorn holte oder wenn er im Winter mit seinen Hunden durch die Felder und Dörfer jagte. Was er verabsäumte, besorgten seine Küster. Allsonntäglich lasen diese den lutherischen Kirchgängern zu ihrer Erbauung Abschnitte aus einem katholischen Gebetbuche vor; wer sich den Trost seines Glaubens von einem Diener des Wortes spenden lassen oder zum Tische des Herrn gehen wollte, musste viele Meilen weit über Land zur nächsten pommerschen oder neumärkischen Kirche wandern. Dass auch hier sämmtliche kirchliche Abgaben in die Casse des katholischen Pfarrers flossen, war noch das Geringste. Als daher im Jahre 1668 der Kurfürst von der Starostei als von einem verfallenen Pfande Besitz ergriff, jauchzten die unglücklichen Einwohner ihrem neuen Herrn entgegen; sie hofften, die Stunde der Erlösung habe geschlagen. Aber der Kurfürst beschränkte sich darauf, in Tempelburg einen reformirten Schlossprediger einzusetzen [1], womit der durchaus lutherischen Bevölkerung wenig geholfen war; im übrigen änderte er nichts. Nirgends ist er nachsichtiger gegen die katholische Hierarchie gewesen, und zwar aus einem wesentlich politischen Grunde: gab er den Polen Anlass zur Beschwerde, so war die Wiedereinlösung des Pfandes zu besorgen, und diese wollte er um jeden Preis verhüten. Er liess es sich eine für die damaligen Verhältnisse beträchtliche Summe kosten, um den katholischen Pater zu gewinnen; aber dieser war viel zu schlau, um nicht die Vortheile seiner Lage zu begreifen, und viel zu herrschsüchtig, um sie nicht auf das rücksichtsloseste auszubeuten. Er bestand darauf, dass die lutherischen Einwohner der Starostei sämmtliche katholische Festtage mit feierten, und händigte dem kurfürstlichen Amtmanne ein Verzeichniss derselben ein, mit der Forderung, dass der reformirte Prediger es abkündigen und dass auch die kurfürstlichen Beamten sich pünkt-

1) Hering, neue Beiträge 1, 110 f.

lich danach richten sollten. Wirklich befahl der Amtmann, die katholischen Feiertage nicht zu entheiligen. Dies drohte aber den wirthschaftlichen Ruin der Unterthanen herbeizuführen. Denn da sie als eifrige Protestanten es sich nicht rauben liessen, in den Nachbarkirchen die christlichen Feste nach dem Ritus der eigenen Kirche zu feiern, diese aber nach der damals bestehenden Kalendertrennung bei den Protestanten auf andere Tage fielen als bei den Katholiken, so wurde, wie der Amtmann einmal klagt, der dritte Theil des Jahres mit Feiern zugebracht. Wenn nun die Bauern, um ihre Ernte einzubringen, nothgedrungen an katholischen Feiertagen auf dem Felde arbeiteten, so nahm der Pater es sich heraus, sie mit Schlägen zu tractiren und zu pfänden. Und dies war zwar seine ärgste, aber nicht seine einzige Anmaassung. Er beanspruchte, dass die Ehedispense sämmtlich durch seine Vermittelung beim Bischof von Posen gesucht und dass die einkommenden Dispensgelder der katholischen Kirche zugewendet würden. Er wollte nicht zugeben, dass ein Priester- oder Kirchenbauer zu der vom Kurfürsten ausgeschriebenen Kopf- und Viehsteuer herangezogen werde, obwohl unter polnischer Herrschaft die Kopfsteuer sogar von den Priestern erhoben worden war. Er forderte von den wüsten Aeckern dasselbe Messkorn wie von den bebauten. Er erhob Einsprache, wenn zu Sterbenden und zu Delinquenten lutherische Geistliche geholt wurden. Der wackere Amtmann Jakob Pötter war ausser sich über diese Ansprüche; in der allerbeweglichsten Weise bat er seinen Herrn um Abhülfe. Er erhielt einen in der Hauptsache abschlägigen Bescheid: Abweichungen vom Status quo seien nur unter Einwilligung des Paters zulässig. Das Aeusserste, wozu sich die kurfürstliche Regierung verstand, war die Weisung, dem Pater das Schlagen und Pfänden, welches Sache der weltlichen Obrigkeit sei, zu verwehren, und die Erlaubniss, zu den Delinquenten, welche keine einheimischen Draheimer wären, lutherische Pastoren zu rufen. Der Amtmann aber, mit Schrecken sehend, wie übel die Draheimer im Christenthum informirt waren und dass allerhand Aberglauben unter ihnen einriss, ging in der Angst seines protestantischen Gewissens einen Schritt über die kurfürstliche Weisung hinaus und liess zur Befriedigung der allerdringendsten kirchlichen Bedürfnisse mit einer gewissen Regelmässigkeit evangelische Geistliche ins Land kommen. Schliesslich gelang es ihm auch, eine halbe Billigung dieses Verfahrens bei seinem Herrn durchzusetzen. Letzterer meinte zwar, dass bei Sterbenden keine Controversen tractirt würden und also wohl der reformirte Schlossprediger in Draheim gerufen werden könne; auch wäre es gut, wenn überhaupt den Leuten des Ortes Anleitung gegeben würde, die Predigten des Letztern zu besuchen: könne dies aber nicht durchgesetzt werden, so möchten immerhin, wenigstens zu

Sterbenden, lutherische Geistliche gerufen werden, doch müsse der Pater deshalb jedesmal zufrieden gestellt werden; noch unumgänglicher sei diese Einwilligung natürlich dann, wenn die Lutheraner dauernd einen Geistlichen ihres Bekenntnisses zu haben wünschten. Dass unter diesen Umständen der Pater nicht nachgiebiger wurde, ist begreiflich. Als einmal in seiner Abwesenheit der Amtsschreiber und einer der Schulzen ihre kranken Kinder, jener obenein auf Grund einer landesherrlichen Bewilligung, vom reformirten Prediger taufen liessen, lud er sie, obwohl ihm die gesetzlichen Stolgebühren ordnungsmässig gereicht wurden, vor das bischöfliche Gericht nach Posen, und excommunicirte den Amtsschreiber sieben Wochen hindurch in und ausser der Starostei auf allen Kirchen und an allen Festtagen: trotz eines kurfürstlichen Verbotes, indem er darauf pochte, dass der Kurfürst ihm nichts anhaben könne. Erst als ihm mit Entziehung des Gnadengehaltes gedroht wurde, scheint er gelindere Saiten aufgezogen zu haben [1].

Das waren Zustände, für welche sich schwerlich im 17. Jahrhundert irgend eine, auch nur entfernte Analogie auffinden liess. Sie mussten einen strengen Protestanten ebenso stutzig machen wie einen eifrigen Katholiken; war das wirklich noch ein evangelischer Fürst, welcher seine Glaubensgenossen der Herrschaft zelotischer Priester preis gab?

§ 8.

Die drei letzten Jahre des grossen Kurfürsten.

Nehmen wir einmal an, die brandenburgischen Hohenzollern hätten nach der Annahme des evangelischen Bekenntnisses eine starr confessionelle Politik befolgt, ihre Bundesgenossen nur im evangelischen, ihre Gegner nur im katholischen Lager gesucht. Sie würden dann die Mitbelehnung mit Preussen nicht erlangt haben. Sie würden die katholische Bevölkerung in den Ländern der klevischen Erbschaft in die Arme Spaniens oder Frankreichs oder des Pfalzgrafen getrieben haben. Den etwa geretteten Rest würden sie dem glaubensverwandten Holland in Verwahrung gegeben haben, um ihn vermuthlich niemals zurück zu bekommen. Im westfälischen Frieden würden sie kein Bedenken getragen haben, der Krone Schweden ganz Pommern zu lassen. Während des schwedisch-polnischen Krieges würden sie ebenfalls treu zu Schweden gehalten und an seiner Niederlage theil genommen haben. Den Namen Fehrbellin

1) Später ist der Kurfürst auch hier fester aufgetreten; er befahl zu bewirken, »dass keine Sachen nach Posen an den Bischof gebracht, noch dass einige geistliche Deputirte nach Draheim zu kommen veranlasset werden mögen«. S. Urkunden No. 262. 272.

würde man in den Tafeln der preussischen Geschichte vergebens suchen, Brandenburg wäre Brandenburg geblieben.

Es hatte also einen guten Sinn, wenn man von einer Gemeinschaft brandenburgischer und katholischer Interessen redete; Brandenburg kam empor im Bündnisse mit katholischen Mächten, evangelische Mächte wurden durch Brandenburg mit gestürzt oder doch an weiterem Wachsthum gehindert. Denken wir uns nun einen Anhänger der katholischen Kirche von dieser Betrachtung ausgehen. Er hörte weiter von dem, was in Lauenburg, Bütow und Draheim geschah. Er vernahm, dass der grosse Kurfürst in Kleve und Mark seine katholischen Unterthanen auf völlig gleichem Fusse behandelte wie die Evangelischen; dass er in mehreren klevischen Städten, wie z. B. in Emmerich, die Katholiken ihre Majorität zur Verdrängung aller Evangelischen aus dem städtischen Regiment benutzen liess [1]: dass er in Ravensberg, einem fast ganz verlorenen Posten, dem römischen Cultus neue Stätten bereitete; dass er einigen seiner magdeburgischen Klöster, welche nach dem westfälischen Frieden evangelische Obere hätten haben müssen, die Wahl von Katholiken nachsah [2]; dass er allerorten seinen in der Diaspora lebenden katholischen Unterthanen gestattete, sich im Krankheitsfalle die Sacramente durch einen Geistlichen ihrer Kirche reichen zu lassen [3]; dass er Katholiken in seiner nächsten Umgebung litt. Erwägen wir ferner, dass Duldung auch nur in beschränktem Umfange der Hierarchie stets unverständlich gewesen, dass, wer den Katholiken etwas nachsah, in ihren Augen ein heimlicher Katholik war: ist es da wohl zu verwundern, dass jenes Gerücht von der katholischen Gesinnung des Kurfürsten aufkam? Schon war ein Prinz des Hauses Brandenburg, Christian Wilhelm, der ehemalige Erzbischof von Magdeburg [4], in den Schooss der alleinseligmachenden Kirche zurückgekehrt, warum sollte nicht der regierende Fürst diesem Beispiel folgen? Es unterliegt keinem Zweifel, dass man in katholischen Kreisen diese Möglichkeit ernsthaft ins Auge gefasst hat; man erwog bereits, wie es im Falle des Uebertritts mit dem eingezogenen Kirchengut gehalten werden sollte [5].

---

1) Haeften, Urkunden und Actenstücke 5, 948. 2) Urkunden No. 182.

3) Urkunden No. 287. Man bedenke, dass eben diese Freiheit es war, welche der katholische Pater in Tempelburg seinen evangelischen Pfarrkindern nicht wollte zu gute kommen lassen!

4) Hering, historische Nachricht 75. Theiner, Herzog Albrecht's Rückkehr zur katholischen Kirche 31.

5) S. den merkwürdigen, von Höfler im Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen 11, 50 herausgegebenen Bericht: »Conversione della Prussia alla fede cattolica«. — In diesen Zusammenhang gehört auch die lehninsche Weissagung

Aber wie grausam wurden diese Hoffnungen enttäuscht.

Die römische Curie hat den westfälischen Frieden weder rechtlich noch thatsächlich anerkannt, für sie währte der Religionskrieg, welchem er hatte ein Ende machen sollen, fort, sie änderte nur ihre Taktik. An die Stelle des Krieges auf dem Schlachtfelde setzte sie den der Gesetzgebung; an die Stelle der Feldherren die Beichtväter; an die Stelle der offenen Kampfmittel die geheimen. Grosses war ihr auf diesem Gebiete gelungen. Der Staat der Habsburger, ihr nie versagender Hort, war in seinem deutsch-ungarischen Theile leider nicht ganz frei von Ketzern aus dem dreissigjährigen Kriege hervorgegangen; auf das eifrigste wurde das Versäumte in Schlesien, in Ungarn nachgeholt: jeder Sieg über die Osmanen war ein Triumph der katholischen Sache. In die alte Heimath der Ketzerei, in das Gebiet des sächsischen und hessischen Stammes, welches auf dem Wege des Restitutionsedicts nicht zurückzuerobern gewesen war, drangen die geheimen Sendlinge der Propaganda, hier einen einflussreichen Minister, dort einen Hofprediger, hier eine fürstliche Dame, dort den Fürsten selbst bekehrend; so waren 1651 der Herzog Johann von Hannover, 1652 der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, 1663 der Herzog Christian von Mecklenburg-Schwerin, 1667 der Graf Ernst von Bentheim-Steinfurt, 1673 der Prinz Joachim Ernst von Holstein-Plön gewonnen worden[1]. Mit dem Untergang der englischen Republik war das Land der Todfeinde Roms, der streitbaren Puritaner, wieder zugänglich geworden; der Thronfolger wurde einer der eifrigsten Anhänger, welche die römische Kirche unter den Fürsten aller Zeiten gehabt hat, der erste Herrscher aus dem hergestellten Königshause selbst trat, wenngleich erst auf dem Todtenbette, in den Schooss der Kirche zurück. Eben diesen Augenblick, den der Thronbesteigung Jakob's II., benutzten die Vorfechter römischen Kirchenthums zu einem neuen gewaltigen Streiche. Inmitten des Landes, dessen siegreiches Aufsteigen in den letzten Jahrzehnten sie mit überschwänglichen Hoffnungen erfüllt hatte, sahen sie, durch alte Verträge geschützt, einen letzten Rest des calvinistischen Elementes, welches einst diesen Staat der alten Kirche zu entreissen gedroht hatte und immer noch einen eigenthümlichen, sehr wirksamen Bestandtheil des dortigen Volksthums bildete. Dies musste, um Frankreichs für ewig sicher zu sein, vernichtet werden. Es gelang; nach einer Reihe vorbereitender Maassregeln wurde im Jahre 1685 das Edict von Nantes aufgehoben und die rechtliche Existenz der Hugenotten zerstört.

---

mit ihrer zuversichtlichen Hoffnung auf Rekatholisirung der Mark Brandenburg; vgl. Hilgenfeld, die lehninsche Weissagung über die Mark Brandenburg.

1) Pütter, historische Entwickelung der deutschen Staatsverfassung 2, 337. Theiner a. a. O. 55.

Da wurde auch dem ruheseligsten Protestanten klar, wessen er sich von Rom zu versehen habe; ein Sturm des Unwillens brauste durch die protestantische Welt, so leidenschaftlich und wild, wie ihn nur die Religionskämpfe des 16. Jahrhunderts erweckt hatten [1]. Von ihm ist auch Friedrich Wilhelm von Brandenburg ergriffen worden. Vielleicht niemand ausserhalb Frankreichs hat die den Hugenotten angethane Unbill so heiss und bitter empfunden wie er; so manche Einbusse, welche die evangelische Welt in den Jahren daher erlitten, hatte er minder lebhaft beklagt, da sie von den Lutheranern getragen wurde: diese Calvinisten aber, welche er so empörend misshandelt sah, waren Fleisch von seinem Fleisch, Blut von seinem Blute; sie zu schützen hielt er jetzt, wo er sich nach dem Uebertritte Jakob's II. als das »älteste und oberste Haupt der reformirten Kirche« [2] ansah, für doppelt heilige Pflicht. Er nahm nicht nur die Verjagten mit rührender Zärtlichkeit bei sich auf; er legte sich auch die Frage vor, ob denn überhaupt mit dieser Papstkirche, welche so Unmenschliches zu vollbringen im Stande war, ein friedliches Zusammenleben möglich wäre. Er antwortete auf die Aufhebung des Edicts von Nantes mit Repressivmaassregeln gegen die unter seinem Scepter wohnenden Katholiken.

Nachdem er am 29. October 1685 den Gottesdienst der katholischen Gesandtschaften, welcher abermals ungebührlich ausgedehnt worden war, so weit beschränkt hatte, wie das Völkerrecht zuliess, erliess er fünf Tage später an das Kammergericht [3], die neumärkische, hinterpommersche, altmärkische, magdeburgische, halberstädtische, mindische und ravensbergisch-klevische Regierung [4] den Befehl, mit aller Schärfe gegen diejenigen Papisten zu verfahren, welche wider den westfälischen Frieden sich das Recht der Religionsübung anmaassten und andere verführten. Die mindische Regierung speciell wurde angewiesen, die Jesuiten, welche sich eingenistet, zu verjagen. Den halberstädter Klöstern wurde der Beweis auferlegt, dass sie 1624 wirklich in Statu religionis gewesen: als einige dies nicht vermochten, erging der Befehl, die zu Unrecht besessenen Gebäude zu räumen. Der preussischen Regierung wurde der feste Entschluss, nunmehr endlich die Jesuiten aus Königsberg zu verjagen, angekündigt und ihr zur Pflicht gemacht, die Ausbreitung der päpstlichen Religion zu verhindern [5]. Für Magdeburg erging eine Polizei-

1) Vgl. Treitschke, Pufendorf. Preussische Jahrbücher 36, 86.

2) Hering, Beiträge 2, 15.

3) Erlass vom 24. October (alten Stils) 1685 bei Mylius 1, 1, 409 f.

4) Urkunden No. 16 ff.

5) Vgl. die Instruction, welche Marschall Schomberg als Statthalter von Preussen erhielt. Ranke 1, 372.

ordnung[1], welche den Klöstern sogar das Taufen katholischer Kinder nur nach Maassgabe des Normaljahres gestattete. In dieser Stimmung war es, wo der Kurfürst dem starr lutherisch gesinnten kursächsischen Hofe die Nothwendigkeit des einträchtigen Zusammengehens beider evangelischen Bekenntnisse gegenüber den Römisch-Katholischen, »Unsern gemeinen Feinden«, eindringlich vorstellte: die wahre Eigenschaft der katholischen Religion sei, alle, die sie als Ketzer qualificire, zu verjagen und unterschiedslos zu verfolgen; der Vorzug, welchen sie etwa den Lutheranern vor den Reformirten bewillige, sei »nichts anders als des Ulysses Beneficium, so ihm vom Polyphemo offeriret ward: nämlich der letztere gefressen zu werden«[2]. Genau mit denselben Worten hatte einst Cromwell den Brandenburger gewarnt.

Indess selbst in den Tagen der grössten Aufregung blieb es die Sorge des Kurfürsten, den Ausbruch eines neuen Religionskrieges zu verhüten[3], und viel zu fest war bereits der Grundsatz der Duldung mit der Natur dieses Gemeinwesens verwachsen, als dass eine plötzliche Aufwallung, und wenn sie noch so gewaltig war, ihn zu erschüttern vermocht hätte. Mochten immerhin die kirchlichen Erlasse des Kurfürsten bis an seinen Tod in einem gereizten Tone über die Katholiken reden[4]: die Retorsionsmaassregeln gegen sie kamen nicht in dem beabsichtigten Umfange zur Ausführung. Die Schliessung der halberstädter Klöster unterblieb. Das Kloster Haldensleben durfte seinen katholischen Propst behalten[5]. In Berlin wurde wenigstens den Fremden und den Reisenden wieder gestattet, dem katholischen Gottesdienst der Gesandtschaftsgeistlichen beizuwohnen[6]. In Preussen endlich kam es nicht zur Vertreibung der Jesuiten. Im Gegentheil: hier sowohl wie in dem 1686 vom Kaiser abgetretenen Kreise Schwibus fand eine neue friedliche Abgrenzung der Rechtsgebiete beider Bekenntnisse statt.

Der Kreis Schwibus hatte im 17. Jahrhundert die Schicksale desjenigen Theiles von Schlesien getheilt, über welchen die Habsburger frei, nicht gehindert durch die Rücksicht auf Mediatfürsten, verfügen durften. Auch an ihm hatten nach der Schlacht am weissen Berge die kaiserlichen Seligmacher ihre Künste versucht: mit Erfolg, insofern es die Zerstörung

---

1) d. d. Potsdam 1688 Januar 3. bei Mylius, Corpus Constitutionum Magdeburgicarum 3, 16. 2) Urkunden No. 23. 3) Droysen 3, 3, 531.

4) Vgl. auch Pufendorf XIX. § 55. In dem brandenburgisch-schwedischen Bündniss von 1686 wird das protestantische Bekenntniss der Contrahenten sehr stark betont. Pufendorf XIX. § 28.

5) Dass der Kurfürst sich in derselben Angelegenheit dem Kloster Marienstuhl ungnädiger erwiess, hatte seinen Grund wohl in localen Verhältnissen, welche sich unserer Kenntniss entziehen. 6) Vgl. Pufendorf XIX. § 19.

der evangelischen Kirche als Corporation galt, vergeblich, insofern ihre Angriffe gegen das Bekenntniss der Individuen gerichtet waren. Der grösste Theil der Bevölkerung war dem Glauben der Väter treu geblieben[1]; es gab Kirchspiele, wo Pfarrer und Küster die einzigen Katholiken waren[2]. Die Kirchen standen verschlossen und öffneten sich nur ein, zwei Mal im Jahre; dann las der katholische Pfarrer, um doch den Schein einer Seelsorge zu erwecken, die Messe, natürlich vor leeren Bänken. Allsonntäglich wanderten die Bewohner, oft Meilen weit, über Land, um in den brandenburgischen Grenzdörfern das Evangelium predigen zu hören; ihre Kinder aber mussten sie, wenn dieselben nicht »wie das Vieh« aufwachsen sollten, zum katholischen Pfarrer in die Schule schicken: mit der evangelischen Kirche war auch die evangelische Schule vernichtet worden. Um diesen Zustand zu verewigen, legte bei der Abtretung der Kaiser dem Kurfürsten die Bedingung auf[3], dass »die katholische Religion und augsburgische Confessions-Verwandten in dem Stande und Exercitio Religionis, wie solches jetzo im Kreise ist, ungekränkt erhalten und in specie die darinnen wohnenden Geistlichen, wes Standes und Würden die sein, bei ihren Rechten und Besitz gelassen werden sollten«. Hierdurch war dem Kurfürsten der einfachste und sicherste Weg, die Herzen seiner neuen Unterthanen zu gewinnen, versperrt; vorsichtig musste er zwischen den Verpflichtungen des geschriebenen und den Forderungen des natürlichen Rechtes hindurch steuern, beständig schwebte er in der Gefahr, hier dem Vorwurfe des Vertragsbruches, dort dem der Unmenschlichkeit zu verfallen. Das Wichtigste, was er für seine Glaubensgenossen that, war die Berufung eines, eines einzigen lutherischen Geistlichen, welcher in Schwibus predigen und die Sacramente austheilen sollte: nicht in der Kirche, diese blieb den Katholiken, sondern auf dem Rathhause; ohne Anspruch auf den Empfang von Stolgebühren, welche auch von Seiten der Protestanten nach wie vor an die katholischen Pfarrer entrichtet werden mussten: die landesherrliche Kammer übernahm die Besoldung[4]. Zeigte dergestalt der Kurfürst die peinlichste Achtung vor den vertragsmässigen Ansprüchen der Geistlichkeit, so forderte er seinerseits von ihr Anerkennung derjenigen Rechte, welche er als unveräusserliches Attribut des Staates ansah. Unter östreichischer Herrschaft war die römische Kirche gewohnt gewesen, Staat im Staate zu spielen. Dies hörte jetzt auf; der Kurfürst erklärte, dass ihm die Jura in Eccle-

1) 1837 waren im Kreise Züllichau 9 Procent der Bevölkerung katholisch (Hoffmann, die Bevölkerung des preussischen Staats 68. 245). Dabei ist aber in Anschlag zu bringen, dass Schwibus nach der Retradition an Oestreich eine neue Gegenreformation (von 1694—1740) über sich ergehen lassen musste. 2) Urkunden No. 308.
3) Mörner 761. 4) Urkunden No. 290.

siasticis et Politicis im schwibuser Kreise ebenso zuständen wie in seinen übrigen Landen; er könne daher nicht gestatten, dass die dortigen Katholiken sich an irgend einen auswärtigen Geistlichen hängen oder von demselben dependiren wollten; »sie sind«, fährt er fort, »schuldig, sich bloss und allein an Uns oder Unsre neumärkische Regierung zu halten«[1]. So wenig achtete er die geistlichen Immunitätsansprüche, dass er einen Pfarrer, welcher durch seinen Lebenswandel Aergerniss gegeben hatte, verhaften, in Fesseln schlagen und in Begleitung des Nachrichters auf die Festung bringen liess, wo ihm von seiten des Fiscals der Prozess gemacht wurde. Vergebens protestirte der Commissar des Bischofs von Breslau, zu dessen Diöcese Schwibus gehörte, gegen diesen himmelschreienden Rechtsbruch, vergebens gelobte er, dass an dem Delinquenten, sobald er nur erst an die Kirche ausgeliefert wäre, die ganze Strenge des canonischen Rechtes geübt werden sollte. Der Kurfürst und seine Beamten waren der Ansicht, dass, wenn ein auswärtiger römisch-katholischer Geistlicher berechtigt sein sollte, in Schwibus »Processus inquisitorios anzustellen«, der Kreis »mehr für ein beschwerliches und disreputirliches als zuträgliches und honorables Aequivalent zu halten sei«[2].

Dies war aber auch das Maximum ihrer Forderungen. Die römische Kirche blieb der evangelischen gegenüber in der herrschenden Stellung, welche sie bisher behauptet. Wie in Lauenburg, Bütow und Draheim sah man nun auch in Schwibus das merkwürdige Schauspiel, dass die protestantischen Unterthanen eines protestantischen Fürsten katholische Geistliche in allem und jedem so behandeln mussten, als wären sie Seelsorger der eigenen Kirche. In denselben Tagen, da der allerchristlichste König die protestantische Geistlichkeit seines Landes Strafgesetzen unterwarf, welche sonst nur gemeine Verbrecher treffen, baten die protestantischen Hintersassen des katholischen Klosters Paradies — es waren die Bewohner einer Stadt und dreier Dörfer — ihren neuen Landesherrn, in einem jedweden Kirchspiel des schwibuser Kreises dem uralten Herkommen gemäss evangelische Pastoren anzustellen[3]. Der Kurfürst schlug diese Bitte ab, ermahnte zu pünktlicher Zahlung der Gebühren an den katholischen Pfarrer und gestattete die Berufung evangelischer Geistlichen nur in dem Falle, dass eine Pastoralhandlung (Taufe, Trauung, Abendmahl, Krankentröstung, Bestattung) zu verrichten sei, jedoch sei jedesmal der Ortspfarrer vorher in Kenntniss zu setzen; der Pastor dürfe in dem Orte weder predigen noch seinen Wohnsitz aufschlagen, die Bewohner müssten sich damit begnügen, Gott in ihren Häusern zu dienen und des Sonntags von einem Küster aus der Nachbarschaft

1) Urkunden No. 299. 2) Urkunden No. 305. 306. 3) Urkunden No. 291.

die Postille oder einige Capitel aus der Bibel vorlesen zu lassen: eben derselbe könne ihre Kinder unterrichten; was endlich die Kirchhöfe beträfe, so würden sie ihnen ja wohl so wenig wie bisher gesperrt werden, vielleicht liesse der Pfarrer für die Gebühr, welche er erhalte, auch die Kirchenglocken zum Begräbnisse läuten [1]. Sehr bescheidene Zugeständnisse, welche den erregten Protestanten entfernt nicht genügten. Der Clerus besass nicht die Resignation, unter den veränderten Verhältnissen auf einen Theil seiner Ansprüche freiwillig zu verzichten; waren aber dieselben früher, unter dem Zwange der östreichischen Herrschaft, ohne Murren befriedigt worden, so erschienen sie jetzt unerträglich, und als nun der Abt von Paradies den Bewohnern von Liebenau die Einholung eines lutherischen Pastors verwehren wollte, da kam es zu Gewaltthätigkeiten und Widersetzlichkeiten [2]. Der Abt beschwerte sich und erhielt eine Genugthuung, wie er sie vollständiger nicht wünschen konnte. Den Protestanten wurde ihr Benehmen in harten Worten verwiesen, und der Befehl ertheilt, den Abt als »ordentliche Obrigkeit zu halten«, die eigenmächtig eingerichtete evangelische Predigt wieder abzustellen, dem katholischen Pfarrer »schuldigen Respect und Gebühr zu erweisen und zu geben« [3]. Der Kurfürst that noch mehr. Als evangelische Adliche die Kirchen ihres Patronats den Glaubensgenossen theils zu eigenem, theils zu gemeinsamen Gebrauch mit den Katholiken einräumten, verbot er beides; »denn« — sagte er unter Berufung auf den im Abtretungsvertrag festgesetzten Status quo — »Wir wollen nicht die Nachrede haben, dass wir zwar etwas promittiret, solches aber nicht halten liessen«. Er gestattete ihnen nur, im eigenen Hause einen evangelischen Prediger zu halten [4].

In Schwibus wäre die ungehinderte Anwendung des Patronatrechtes den Protestanten zu gute gekommen, in Preussen brachte sie den Katholiken einige Vortheile. Wir erinnern uns der Bestimmung des kurfürstlichen Gelöbnisses von 1611 [5], nach welcher katholische Patrone ihr Bekenntniss auch der Kirche, welche sie zu beschützen hatten, auferlegen durften. Von diesem Rechte Gebrauch machend, hatten katholische Adliche allmählich die Kirchen zu Leistenau, Przelau, Lenzkau, Thurau, Biallutten [6] für ihr Bekenntniss gewonnen. So war es auch der lavicensischen Kirche in der Nähe von Deutsch-Eilau ergangen; seit der Reformation evangelisch, war sie durch einen Wechsel im Besitz des Gutes katholisch geworden. Als nun aber in den achziger Jahren auf den ka-

1) Urkunden No. 296. 297. 2) Urkunden No. 300. 3) Urkunden No. 302.
4) Urkunden No. 307. 5) S. oben S. 36.
6) Arnoldt, Kirchengeschichte von Preussen 408 f. 487 ff. Ausserdem war noch die Capelle zur heiligen Linde katholisch.

tholischen wieder ein evangelischer Besitzer folgte, gab dieser sie den Evangelischen zurück. Die Rechtsfrage war einfach: entweder dem Patronatsrechte wurde die weite Ausdehnung eines Jus reformandi gegeben, und dann waren die Evangelischen jetzt die rechtmässigen Besitzer; oder der Patron hatte nicht das Recht, den kirchlichen Besitzstand zu ändern, dann war der Anspruch der Evangelischen erst recht über jeden Zweifel erhaben. Das hinderte aber den Bischof von Kulm nicht, über vermeintliche Verletzung der Pacta zu wehklagen und dem Primas von Polen, dem Cardinal Radziejowski, Anzeige zu machen, welcher dann seinerseits drohte, beim polnischen Reichstage über diesen Vertragsbruch Beschwerde zu führen. Der Kurfürst konnte, im Besitz seines guten Rechtes, es auf diese Verhandlung ankommen lassen; die Folge wäre aber jedenfalls neue Bedrückung seiner polnischen Glaubensgenossen gewesen. Deshalb griff er das in der Beschwerdeschrift des Cardinals hingeworfene Wort vom Status quo des welauer Vertrages auf und wies die preussische Regierung an, fortan das Jahr 1657 als das für Preussen normale anzusehen; auf diese Weise wurde die gefährliche Deutung, welche auf Grund der älteren Verträge dem Patronatsrechte gegeben werden konnte, glücklich eliminirt. »Wir haben« — heisst es in dem Erlass vom 1. December 1687 — »durch die Pacta Velaviensia die vollkommene Souveränetät et plenissima Jura Maiestatis tam in Ecclesiasticis quam Politicis über Unser dortiges Herzogthum Preussen erlanget: also Wir auch Unsern Vasallen und Untersassen alldort gar nicht gestatten können, vor ihr Haupt und ohne Unsere, als des summi Episcopi, Einwilligung in Religionssachen die allergeringste Aenderung vorzunehmen«.

Das war überhaupt die Meinung des Kurfürsten. Mochten seine Besitzungen inner- oder ausserhalb des Reiches liegen, mochten sie von Protestanten oder von Katholiken bewohnt sein, über alle nahm er die Rechte des Summepiscopats in Anspruch; ein italienischer Prälat jener Tage hat einmal das brandenburgische Kirchenstaatsrecht geradezu mit dem englischen verglichen [1].

Wie weit waren Grundsätze dieser Art von den Anschauungen einer Hierarchie entfernt, welche die Welt umspannte und welche den Staat, als die Ordnung des Fleisches, bedingungslos der Kirche, als der Ordnung Gottes, unterwarf. Die Träger so grundverschiedener Ideen konnten eine Weile neben einander hergehen, auch vorübergehend gleiche Zwecke verfolgen; eine klare Auseinandersetzung, geschweige denn eine aufrichtige Versöhnung war zwischen ihnen nicht möglich.

---

1) S. die oft citirte Relation von Maccioni bei Mejer, Propaganda 2, 580: »per dirsi egli [der Kurfürst] all' Anglicana non solo ordinario, ma supremo vescovo di tutti li suoi stati«.

§ 9.

Ergebniss.

Wenn wir, an die Verhältnisse eines centralisirten Staates gewöhnt, heute zurückblicken auf die Politik, welche der grosse Kurfürst gegenüber der katholischen Kirche befolgte, so fällt uns vor allem auf, wie mannigfaltig sie sich nach der Verschiedenheit der Territorien gestaltete. Hier gänzliche Ignorirung der römischen Kirche als Corporation, dort staatliche Beschützung und Unterstützung selbst gegen gerechte Ansprüche der Protestanten; hier Verbot, dort Anerkennung bischöflicher Gerichtsbarkeit; hier Untersagung des öffentlichen Gottesdienstes, dort engere oder weitere Duldung; hier Festhaltung eines Normaljahres, dort freieste kirchliche Freizügigkeit; hier Aufrechthaltung, dort Durchbrechung des Pfarrzwanges; hier Ausweisung, dort Zulassung der Jesuiten.

Diese Verschiedenheit wird zum guten Theil aus dem eigenthümlich erhaltenden Zuge erklärt, welcher durch die ganze Staatskunst des Kurfürsten geht. Es wäre sehr irrig, ihn für einen durchgreifenden Reformer zu halten; überall, im Militär-, im Finanzwesen, in der Behauptung der monarchischen Rechte gegenüber den Ständen begnügte er sich mit den für die Existenz seines Staates unumgänglich nothwendigen Zugeständnissen: darüber hinaus liess er das Bestehende wie es war. Auch seine Kirchenpolitik zeigt diesen Respect vor dem historisch Gewordenen. In Kleve ging er auf die Verordnungen der Herzöge Johann und Wilhelm zurück; in Magdeburg und Halberstadt unterwarf er die Klöster seinem Aufsichtsrecht, weil seine Vorweser, die katholischen Bischöfe, desgleichen gethan hatten; in Brandenburg und Pommern wollte er die Papisten nicht dulden, weil ihnen seit der Reformation »das Exercitium niemalen verstattet«; für Preussen nahm er in den welauer Vertrag ganze Abschnitte aus dem Gelöbniss von 1611 herüber; in Lauenburg, Bütow, Draheim und Schwibus rüttelte er nicht einmal an Zuständen, welche die bittersten Feinde seines Glaubens geschaffen hatten.

Liess er aber wirklich das Bestehende nur deshalb bestehen, weil es bestand? Gehörte er zu denen, welche alles Wirkliche für vernünftig halten? Mit nichten; so wenig sich seine Kirchenpolitik durch Schlagwörter wie Episcopal-, Territorial-, Collegialsystem kennzeichnen lässt, so bestimmt lassen sich doch in ihr einige consequent fest gehaltene Grundsätze nachweisen. Man kann dieselben etwa so formuliren. Erstens: jeder, der sich zu Gott bekennt oder, um in der Schulsprache zu reden, der auf dem Boden der »natürlichen Religion« steht, geniesst persönliche Gewissensfreiheit und ist zu allen Staatsämtern befähigt; folgerecht ist, innerhalb dieser Grenzen, der Religionswechsel gestattet. Zweitens:

die Kirchen, so weit sie Rechtsanstalten sind, unterliegen der Aufsicht und dem Zwange des Staates, welcher das zwischen ihm und der Kirche streitige Gebiet aus eigener Machtvollkommenheit abgrenzt. Drittens: der Staat hat das Interesse, mit der Kirche auf gutem Fusse zu stehen, er beschützt sie und lässt die inneren Angelegenheiten, die Spiritualia und alles was zum Ordo gehört, frei. Nur auf Kosten der Wahrheit aber könnte man sich einreden wollen, dass dieser brandenburgische Staat den verschiedenen Kirchen gegenüber ein gleich freundschaftliches Verhalten beobachtet habe; es ist kein Zweifel, dass seine Lenker das Land am liebsten ganz und gar evangelisch gesehen hätten. Aber sie begriffen die Unerfüllbarkeit dieses Wunsches und setzten sich ein geringeres Ziel: Aufrechterhaltung des kirchlichen Status quo, ehrliche Zulassung des katholischen Bekenntnisses da, wo es bestand, Festhaltung des protestantischen Charakters der protestantischen Landschaften.

Dies Ergebniss, welches vielleicht manchem bescheiden erscheint, gewinnt seine ganze Bedeutung erst durch einen Vergleich mit den Zuständen der übrigen abendländischen Staaten.

Wie alle grossen religiösen Gedanken der Neuzeit, so wurde auch der Gedanke der Duldung in den ersten Jahren der deutschen Reformation geboren. Niemand hat ihn mit herrlicheren Worten verkündet als Martin Luther. »Obrigkeit«, sagt er in der ‚Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel‘, »soll nicht wehren, was jedermann lehren und glauben will, es sei Evangelium oder Lügen; ist gnug, dass sie Aufruhr und Unfriede zu lehren wehret«. Und im ‚Traktat von der Beicht‘: »zu dem Glauben kann und soll man niemand zwingen, sondern jedermann vorhalten das Evangelium und vermahnen zum Glauben, doch den freien Willen lassen, zu folgen oder nicht zu folgen. Es sollen alle Sacramente frei sein jedermann. Wer nicht getauft sein will, der lass anstehen. Wer nicht will das Sacrament empfahen, hat sein wohl Macht. Wer nicht beichten will, hat sein auch Macht vor Gott«[1]. Aber wie weit flogen diese Vorstellungen ihrer Zeit voraus; sie ertrug sie nicht. Die Freiheit des Glaubens für jedermann war bei der katholischen Mehrheit des Reichstages nicht zu erlangen, an ihre Stelle trat die Freiheit der Obrigkeit, über den Glauben der Unterthanen zu bestimmen; die Idee der Duldung flüchtete aus dem Kreise der Reformatoren und der von ihnen beeinflussten Fürsten zu den Secten, welche so manches Heiligthum hüteten, und zu jenen einsamen Denkern, welche frei und kühl neben einer durch und durch religiös bewegten Welt standen. Wohl bewirkte schon im 16. Jahrhundert an mehr als einer Stelle das Nebeneinanderleben verschie-

1) Werke, herausgegeben von Irmischer 24, 263. 27, 343.

dener Confessionen gegenseitiges Nachgeben; aber in den Religionskriegen, welche keinem der europäischen Gemeinwesen erspart blieben, waren die Anfänge freierer Bildungen meistentheils zu Grunde gegangen: am Ende des 17. Jahrhunderts trugen fast alle Staaten einen streng confessionellen Charakter.

Ist es nöthig, die kirchlichen Zustände Spaniens zu schildern? Noch die Verfassung, welche das Land sich im Jahre 1812 gab, erklärte die »einzig wahre, römisch-katholisch-apostolische Religion« für immer zur Religion des spanischen Volkes und untersagte die Ausübung jeder andern. In Italien beeiferten sich spanischer, französischer und päpstlicher Einfluss um die Wette, die evangelische Lehre fern zu halten. Wir sahen, welche Wandelung Frankreich, bis dahin der einzige paritätische Grossstaat Europas, im Jahre 1685 durchmachte; fortan waren die Protestanten nicht nur von allen politischen Rechten ausgeschlossen, sie entbehrten auch der Fähigkeit zu gültiger Eheschliessung und Beerbung. Ihre Prediger waren als solche zum Strange, die Männer, welche reformirten Predigten zuhörten, waren zur Galeere, die Frauen zu ewigem Gefängniss verurtheilt; gleiche Strafe traf die, welche einen Geistlichen beherbergten oder auch nur nicht denuncirten. Noch 1762 fiel das Haupt eines reformirten Predigers unter dem Henkerbeil, und als endlich 1789 die Gleichberechtigung aller Confessionen erklärt wurde, da war die Folge ein neuer Religionskrieg[1]. Man braucht nur den Namen Habsburg zu nennen, um den kirchlichen Zustand der Länder zu kennzeichnen, aus welchen der östreichische Staat zusammengesetzt war; bloss in Ungarn und Siebenbürgen hatte sich, dank der osmanischen Gleichgültigkeit gegen die Religion der Rajah, ein friedliches Nebeneinander verschiedener Confessionen behauptet, welches aber, je weiter jetzt die kaiserlichen Waffen vordrangen, desto stärker gefährdet wurde; erst das Toleranzedict Josef's II. gab allen Evangelischen der Monarchie eine bescheidene staatsrechtliche Existenz. Wie Frankreich im Westen, so hatte Polen im Osten eine Zeit lang die Fahne der Parität hoch gehalten; in der Periode der Gegenreformation aber war es das Spanien Osteuropas geworden: die Misshandlung der Protestanten und der Griechen wurde, ganz wie dort die Autodafés, ein nationaler Sport. In allen königlichen Städten war der Bau evangelischer Gotteshäuser verboten; die dissidentischen Edelleute durften keine evangelischen Prädicanten halten; aus den Landbotenkammern wurden die Evangelischen ausgewiesen; die evangelischen Gemeinden wurden von Staats wegen gezwungen, sich

1) Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 1, S. 193. 195. (4. Aufl.). Löbell, historische Briefe 272. 276.

am Cultus der römischen Kirche zu betheiligen; die Kinder aus gemischten Ehen galten für katholisch; die dissidentischen Geistlichen hingen in der Ausübung ihrer seelsorgerischen Functionen von den römischen Bischöfen ab; katholische Edelleute verpachteten den Zins für die Oeffnung griechischer Kirchen an die Juden. Das katholische Kirchenthum ging der Nation, d. h. ihrem Adel, dergestalt in Fleisch und Blut über, dass noch 1790 der Reichstag als Cardinalgesetz die Alleinberechtigung des katholischen Bekenntnisses beschloss; jedermann weiss, welchen Antheil die Bedrückung der protestantischen und griechischen Dissidenten an dem Untergange der Republik gehabt hat.

Mit gleicher Ausschliesslichkeit stand dem katholischen Süden der protestantische Norden gegenüber. Die Kirchenversammlung von Upsala verbannte 1593 den Katholicismus auf beinahe zwei Jahrhunderte aus Schweden; auf den Uebertritt zum römischen Bekenntniss stand lange der Tod, später die Landesverweisung; Karl XII. bestimmte, dass sogar diejenigen, welche Verkündiger einer nichtlutherischen Lehre ins Land zögen, ausgewiesen werden sollten. Der Beherrscher Dänemarks war durch das Königsgesetz verpflichtet, die unveränderte augsburgische Confession gegen alle Andersgläubigen zu beschützen; bis 1848 war der Uebertritt zum Papismus mit Strafen bedroht. Nicht ganz so weit gingen die Gesetze Englands; aber von einseitig confessionellem Geiste waren auch sie erfüllt. Wie konnte es auch anders sein, wenn selbst die freiesten und kühnsten Denker des Landes, die Milton und Locke, die römische Kirche von der Duldung, die sie sonst forderten, ausschlossen? So duldete Cromwell zwar die übrigen Religionsparteien insgesammt, aber keine Episcopalen und keine Katholiken; nach der Rückkehr der Stuarts wurde die Todesstrafe gegen papistische Priester erneuert; um die Zeit, da Friedrich Wilhelm von Brandenburg seinen klevischen Katholiken vollste Gewissensfreiheit bewilligte, durchraste England jene grässliche, an den Namen von Titus Oates geknüpfte Katholikenverfolgung und erging die Acte, welche jedes Staatsamt an das anglicanische Bekenntniss knüpfte; die Toleranzacte der glorreichen Revolution galt den Papisten nicht. Die Behauptung Irlands vollends schien nur möglich, indem man die Kirche, zu welcher sich die überwältigende Mehrzahl der Bewohner bekannte, ignorirte, und ihnen das Joch einer andern, tödtlich gehassten auferlegte: man weiss, dass auf den Kopf eines katholischen Priesters derselbe Preis wie auf den eines Wolfes gesetzt war. Erst unser Jahrhundert brachte den englischen Katholiken die Freiheiten, welche ungefähr dem Standpuncte der Religionsrecesse zwischen Brandenburg und Neuburg entsprachen. Und wie hat man nur die englischen Colonien jenseit des Oceans als die Heimath der Gewissensfreiheit feiern können! Wohl wahr, dass die Pil-

grimväter wegen Gewissensdruck Alt-England verliessen, aber die Freiheit, welche sie für sich begehrten, waren sie weit entfernt andern zu gewähren. Im Zeitalter des grossen Kurfürsten bestrafte die »Colonie des Gewissens« die blosse Warnung vor Religionsverfolgungen mit Peitschenhieben, die Beherbergung eines Quäkers mit Geldstrafen, die Quäker selbst bei der ersten und zweiten Ueberführung mit Abschneiden der Ohren, bei der dritten mit Durchbohren der Zunge: Strafen, welche etwas später dahin gemildert wurden, dass der eindringende Quäker das erste Mal zurückgewiesen, das zweite Mal zum Tode verurtheilt wurde; im Jahre 1659 büssten vier Mitglieder der »verfluchten Secte« ihre Glaubenstreue am Galgen. Jener Roger Williams, welchen man so oft zum Beweise der alten Duldsamkeit Amerikas nennen hört, ist eben weil er Gewissensfreiheit predigte, in's Elend gejagt worden.

Da endlich auch die Schweiz sich in streng evangelische und in streng katholische Cantone paarte, so gab es ausser Deutschland schlechterdings nur ein Land, welches Duldung gewährte: die Republik der vereinigten Niederlande, und auch hier bestand sie nur thatsächlich, nicht rechtlich. Holland und Seeland hatten von Anfang an den römischen Cultus verboten; der 13. Artikel der utrechter Union, welcher den einzelnen Provinzen in kirchlicher Hinsicht weite Freiheit liess, wurde aufgehoben, als die Aussicht auf den Anschluss des katholischen Südens geschwunden war. Fortan war bis zum Jahre 1798 den Katholiken nach dem Buchstaben des Gesetzes jede öffentliche Religionsübung verwehrt. Welchen Antheil innere Gleichgültigkeit gegen Religion überhaupt und mehr noch kaufmännische Berechnung an der in Wirklichkeit befolgten Politik der Toleranz hatte, ist weltkundig, und übrigens wurde sie keineswegs allgemein geübt: noch im Zeitalter des grossen Kurfürsten haben in Groningen die Lutheraner, in Friesland die Mennoniten harte Anfechtungen zu bestehen gehabt[1]. In Deutschland endlich war das höchste Maass kirchlicher Freiheit, welches die hohe Obrigkeit zu bewilligen pflegte, das Recht des westfälischen Friedens. Nur an einer Stelle ging sie erheblich über dasselbe hinaus, in der Pfalz, wo der milde Karl Ludwig ähnlichen Gedanken Raum gab wie der grosse Kurfürst; aber mit seinem Tode 1685 fiel das Land an die neuburgische Linie, und diese bekundete hier, wo sie durch keinen Mitbesitzer gehemmt war, noch einmal die ganze Engherzigkeit ihrer kirchenpolitischen Grundsätze.

Stand es also ausserhalb Brandenburgs, so war der Kurfürst auch weit entfernt, die Zustimmung des eigenen Landes zu seiner Religions-

1) Treitschke, die Republik der vereinigten Niederlande. Mejer, Propaganda 2, 80.

politik zu haben. Dem kaum zur Herrschaft gelangten Fürsten brachten die preussischen Stände so zu sagen als Angebinde dar eine Beschwerde über die Assistenz eines reformirten Predigers bei Georg Wilhelm's Leichenfeier; damit nicht die Feier von dem fanatisirten Pöbel gestört werde, musste der polnische Lehnsherr einen besondern Befehl an die Stadt Königsberg erlassen: gerade so, wie sich der Kurfürst seinerseits wiederholt genöthigt sah, Störungen des katholischen Gottesdienstes zu verbieten [1]. Man klagte, dass ein Reformirter Oberst eines preussischen Regimentes sei, dass in einem Privathause reformirter Gottesdienst gehalten werde, dass den Reformirten ein Stück Land zum Begräbnissplatze angewiesen sei, und als endlich der welauer Vertrag dem Kurfürsten den Bau einer reformirten Kirche in Königsberg gestattete, da erklärten die Bürger, sie wollten eher untergehen als dies geschehen lassen. In einem wahrhaft classischen Zeugniss verewigten die preussischen Stände ihre confessionelle Beschränktheit in der Petition, welche sie 1653 dem Kurfürsten überreichten. Sie suchten die Ansetzung eines Bettages nach; weil aber ein solches Gebet nicht anders geschehen könne, als in »Reinigkeit des christlichen einmal angenommenen evangelischen Glaubens«, so möchte der Kurfürst den Professor Dreier an der königsberger Hochschule (welcher sich zu den Grundsätzen des milden Calixt bekannte) ausser Landes versorgen und durch einen orthodoxen lutherischen Geistlichen ersetzen: alsdann hofften sie »mit dem allerhöchsten Gott gut eingerichtet zu sein« [2]. Nicht anders war die Stimmung im Stammlande des Staates; statt vieler Beispiele genüge das eine, dass von einer lutherischen Kanzel Berlins das Wort erklang: »Wir verdammen die Papisten, Calvinisten und auch Helmstädter; wer nicht lutherisch ist, der ist verflucht« [3]. Wie es endlich in den rheinisch-westfälischen Besitzungen stand, sahen wir bereits. Der Kurfürst hatte eigentlich alle drei Bekenntnisse gegen sich. Wie bezeichnend, dass, als einmal der kurfürstliche Hof in Kleve weilte, der treue Jena bewegliche Klage erhob, dass die Katholiken den Kurfürsten sehr einnähmen, dass die Reformirten zurückgesetzt würden, dass die Katholiken und Lutheraner alles erhielten, was sie wollten [4].

Dieselbe Kirchenpolitik aber, welche sich so weit über die Durchschnittsmeinung der Zeitgenossen erhob, stand andrerseits in merkwürdiger Uebereinstimmung mit den Wünschen des edelsten und freiesten

1) S. oben S. 107 Anm. 2.

2) Urkunden und Actenstücke 1, 90. 97. 99. Droysen 3, 1, 172. 176. 278; 3, 2, 387. (Nicolovius) Erinnerungen 151. Vgl. noch Baczko 5, 514. Urkunden u. Actenstücke 1, 156. Orlich 1, 365. 3) Orlich 2, 477. Vgl. 2, 467. 3, 62. 65.

4) Orlich 2, 464.

unter den politischen Denkern jener Tage: ich meine natürlich Samuel Pufendorf.

Gemeinsam ist beiden zunächst die Abneigung gegen die römische Kirche; die Schrift: »De habitu religionis christianae ad vitam civilem«[1]), in welcher Pufendorf seine kirchenpolitische Ueberzeugung niedergelegt hat, erblickte das Licht der Welt in jenen Tagen nach der Aufhebung des Edicts von Nantes. Man fühlt die ganze Erregung eines in seinen heiligsten Empfindungen verletzten protestantischen Herzens, wenn man den streitbaren Publicisten ausrufen hört: »Da die ganze christliche Religion nichts als Liebe und Sanftmuth athmet, so muss die unmenschliche Wildheit des papistischen Clerus gegen diejenigen, welche anderer Meinung sind als er, den Fürsten höchst verdächtig sein«. Es sei unverschämt, dass eine Religionsgesellschaft sich Namen und Würde der Kirche entweder ausschliesslich oder vorzüglich anmaasse, gleichsam als wenn die ausserhalb der Kirche stünden, welche ausserhalb der Gemeinschaft Roms stünden. Pufendorf ist überzeugt, dass die römische Kirche jedem weltlichen Herrscher schwere Gefahren droht. Ihr Oberhaupt besitzt selber einen mit Souveränetätsrechten ausgestatteten Staat, auf welchen sich aber seine Macht nicht beschränkt: sie wirkt weiter auf alle Staaten, in welchen Katholiken wohnen. Es muss die Rechte jedes Souveräns im höchsten Maasse beeinträchtigen, wenn jemand, der in seinem Gebiete wohnt, sich seiner Regierung entzieht, von einem auswärtigen Fürsten abhängt und die Herrschaft des weltlichen Regiments über sich nicht völlig oder nicht weiter, als ihm beliebt, anerkennt. Der hieraus erwachsende Schaden fällt um so mehr ins Gewicht, da aus den Gütern der Fürsten und Bürger selbst der Aufwand des auswärtigen Papststaates bestritten wird, da dieser Staat Gesetze giebt (und zwar auch solche, welche denen des Souveräns widersprechen), als er auf Uebertretung dieser Gesetze wirksame Strafen setzt, da er sich ein Regierungs- oder Coercitionsrecht sogar gegen den Fürsten anmaasst. »Nicht nur ungerecht, sondern auch unklug handeln deshalb die Fürsten, welche sich von den Geistlichen verlocken lassen, ihre protestantischen Unterthanen zu unterdrücken«.

Kein Zweifel: beide, der Fürst wie der Denker, sähen ihren Staat am liebsten ausschliesslich von Protestanten bevölkert. Aber die katholischen Unterthanen sind einmal da; sollen sie ausgewiesen werden? Dann würde man ja dem grausamen Fürsten Recht geben, dessen Fluch auf den Lippen jedes Protestanten. Nein, »denjenigen, welcher das Bür-

---

1) Durch Treitschke der Vergessenheit entrissen; s. Preussische Jahrbücher 36, 87 ff.

gerrecht erworben und seinen Wohnsitz im Staate aufgeschlagen hat, wider Willen und wegen einer nicht des Irrthums überwiesenen Religion auszuweisen, ist ein grosses Unrecht«. Liegt in diesem Gedankengange nicht auch eine Billigung der territorialistischen Religionspolitik des Kurfürsten, welche die Katholiken da litt, wo sie waren, und da ausschloss, wo sie nicht waren?

Wo aber die römische Kirche zugelassen ist, da will Pufendorf ihre Bekenner ebenso behandelt sehen wie alle übrigen Christen; auch auf sie wendet er die beiden Cardinalsätze an, welche sich ihm aus der allgemeinen Untersuchung des Verhältnisses von Staat und Kirche ergaben: Gewissensfreiheit des Einzelnen, Beaufsichtigung der Corporation.

Gute Fürsten tragen Scheu, in das einzudringen, was Gott ihrer Macht entrückt und sich selbst vorbehalten hat; sie haben genug daran, Kraft und Vermögen ihrer Bürger zum Wohle des Staates zu verwenden und durch passende Strafen auf diesem Gebiete sich Gehorsam zu erzwingen: die Herrschaft über die Gewissen stellen sie Gott anheim, welcher in seiner Weisheit die geeigneten Mittel hat, um die Herzen der Menschen zu freiwilliger und vernünftiger Verehrung seiner selbst zu lenken. Die inneren Handlungen sind, so lange sie nicht in äussere Handlungen übergehen, von menschlicher Strafe frei. Die Souveräne sind nicht der Religion halber eingesetzt, können also auch unter keinem Vorwande fordern, dass die Bürger den eigenen Glauben gänzlich ihrem Glauben unterwerfen. Der Fürst sündigt, welcher einen Bürger beschwert, der eines andern Glaubens lebt, des Irrthums nicht überwiesen ist und im übrigen den bürgerlichen Gesetzen Gehorsam leistet. Dem Fürsten ist nicht die Pflicht auferlegt, irgend eine Religion gewaltsam zu verbreiten, auch hat er kein Interesse an dem Glauben seiner Unterthanen, so lange diese nur die Pflichten eines guten Bürgers erfüllen.

Könnte dies alles der Kurfürst von Brandenburg gerade so gut geschrieben haben wie der lundener Professor, so ist die Aehnlichkeit nicht minder gross in dem Abschnitte, welcher von der Stellung des Staates zur Kirche handelt. Der Staat hat nach Pufendorf die Pflicht, die Kirche zu schützen und zu unterhalten; wir erinnern uns der analogen Bestimmungen in den klevischen Religionsrecessen und in den Instructionen für die Visitatoren der halberstädter Klöster. Die Ehesachen gehören zur Competenz des Staates; in den meisten Territorien behauptete der Kurfürst ausgedehnte Rechte auch gegenüber den Katholiken, und da, wo sie sich geringer darstellten, hatte er Grösseres erstrebt, aber wieder aufgeben müssen. Der Fürst hat danach zu sehen, ob den ursprünglichen Sitten der Kirche etwas beigemischt sei, was dem Staat schaden kann; Friedrich Wilhelm hat in Kleve den Geistlichen aller Bekenntnisse anbe-

fohlen, die »reine heilsame gesunde göttliche Lehre« zu verkünden [1]), in Halberstadt seinen Vicar angewiesen, auf Leben und Wandel der Geistlichen Acht zu geben, in Lauenburg und Bütow kirchliche Aergernisse beseitigen helfen. Der Fürst soll einen Einfluss haben auf die Ernennung der Lehrer und Diener der Kirche, zu welcher er selbst gehört, den übrigen Kirchen soll er grössere Freiheit lassen, doch gebührt ihm auch hier ein Aufsichtsrecht, landesherrliche Commissare dürfen bei den Wahlen zugegen sein; auch von diesen Rechten hat der Kurfürst fast überall Gebrauch gemacht. Falls Zwiespalt innerhalb der Kirche über die Lehre ausbricht, darf der Fürst zur Beilegung desselben eine Synode berufen; diese Bestimmung wurde nicht practisch; doch darf man nicht zweifeln, dass der Kurfürst gegebenen Falls sich competent dazu erachtet hätte. Um auswärtige Synoden zu besuchen, bedürfen die Geistlichen die Zustimmung des Landesherrn; in Kleve und in Halberstadt galt dies als Landesrecht. Wenn der Autor weiter eine scharfe Auseinandersetzung gegen die Disciplinargewalt des Clerus richtet und namentlich die Verhängung des Bannes von der Zustimmung des weltlichen Souveräns abhängig sehen will, so verfährt er consequenter als der Kurfürst; doch könnte man als Analoga sowohl die Aufhebung des Sendgerichtes als auch die Autonomie der weltlichen Justiz anführen. Dagegen dachten wieder Beide gleich über die Nothwendigkeit einer natürlichen Religion; Beide wollten, dass den Bürgern gewisse sittliche und religiöse Grundvorstellungen gemein seien: der Kurfürst ging zwar nicht so weit wie Pufendorf, welcher eine Art Testacte forderte, aber er schickte doch, wie wir sahen, einen Beamten fort, weil er nicht an Gott glaubte. Endlich drang Pufendorf darauf, dass den verschiedenen Confessionsverwandten das Schmähen auf einander verboten werde; jedermann weiss, dass er hiermit einem Lieblingsgedanken des Kurfürsten Worte lieh.

Alles in allem genommen, ist die Uebereinstimmung so gross, dass man wohl an eine directe Entlehnung denken könnte. Vielleicht dass Pufendorf den klevischen Verhältnissen mehr Aufmerksamkeit zugewendet hat als man bis jetzt weiss; nöthig ist eine solche Annahme nicht. Auch die Gründung der beiden paritätischen Staaten, des evangelisch-katholischen in Kleve, des lutherisch-reformirten in Brandenburg, und das Auftreten des irenischen Calixt in Helmstädt, folgen dicht auf einander, und hier ist doch jede Möglichkeit einer Einwirkung von vornherein ausgeschlossen. Die Gesetze der Herrscher und die Gedanken der Denker wurzelten eben in demselben Boden, in dem Bekenntnissreichthum Deutschlands.

---

1) Scotti, klevisch-märkische Gesetze 1, 330.

So standen denn in Theorie und Praxis die beiden Grundgedanken fest, innerhalb deren sich fortan das kirchlich-politische Leben Deutschlands bewegt hat. Es sollte eine Zeit kommen, da man den einen, welcher der Hoheit des Staates galt, zum Schaden des Vaterlandes ungebührlich vernachlässigte; vor der Hand war dies nicht zu besorgen: wie schwelgte dies Jahrhundert in dem Gefühle der Macht, wie war es geneigt, Alles und Jedes dem Staate zu unterwerfen. Wohl aber bedurfte der andere Gedanke einer reicheren Ausgestaltung. Unmöglich liessen sich die kirchlichen Rechte nach der mehr oder weniger zufälligen Norm eines bestimmten, überdies längst verflossenen Jahres ordnen; in den geistigen Kämpfen entscheiden nur Grundsätze. Entweder Duldung schlechthin oder gewaltsame Unterdrückung, und da die letztere den brandenburgischen Staatsmännern durch Tradition und Ueberzeugung verwehrt war, so mussten sie wohl oder übel sich der andern Alternative zuneigen.

Diese Wendung bildet den Inhalt der nun folgenden kirchenpolitischen Entwickelung.

Urkunden

zum ersten Buch.

I.

Aus der Zeit vor 1640.

---

1. Patent des kurfürstlichen »Gewalthabers« in Kleve, Markgraf Georg Wilhelm. Kleve 1614 Mai $^{29}/_{19}$. 1614 Mai $^{19}/_{29}$

R. 34. 73. Abschrift. — Vgl. Wüsthauss, hist. Cliv.-March. 1, 179. Auszug bei Scotti, klevisch-märkische Gesetze 1, 236.

Zusicherung der Religionsfreiheit.

. . . Wir müssen »mit nicht geringer Beschwer und Befremdung vernehmen . ., dass Wir (zwar zur Unschuld) bei etlichen beschuldiget oder doch verdächtiget werden wollen, als ob Wir . . eine oder andere in diesen Landen befundene Religion und deren Exercitium zu drücken oder nicht zu geduldeu, auch gleichsam den Regiment über die Gewissen in Religionssachen zu nehmen und zu führen Vorhabens und gesinnet sein sollen. Uns aber hieraner ganz ungütlich beschicht: als die Wir allen und jeden dieser Landen eingebornen und angehörigen Unterthanen, so deren Bestes und Frommen, auch ruhiges Wesen und Wohlstand in gebührendem Respect und Gehorsam zu suchen und zu befördern sich angelegen sein lassen, ohne Unterscheid der Religion und deren Profession, zu Gnaden und allem Gutem gewogen und, darzu sie qualificiret, nach ihrer Gelegenheit gern befördert und dabei gelassen sein mögen. So haben Wir solches nit also mit Stillschweigen vorüber gehen lassen können, sondern Uns dessen öffentlich bezeugen wollen. Dann unerachtet Wir sonsten Unserer christlichen Religion, darzu Wir Uns bekennen, bei deren Wir auch vermittelst göttlicher Verleihung beständig und unverändert zu verharren gemeinet und entschlossen sein, auch deren Beförderung nit in Abrede sein, so seind Wir dennoch darum zumal nicht gemeinet gewesen, wie auch noch nicht, dass Wir einem oder dem andern in sein christlich Gewissen (über welches Gott der Allmächtige allein sich die Herrschung vorbehalten) greifen und beleidigen, sondern vielmehr dieselb bei ihrer Religionsfreiheit lassen und wider andere, so sie zu drücken unterstehen mochten, schützen wollen und handhaben«. . .

1615 Oct. 28 Nov. 7

2. Kurbrandenburgisches Schreiben an den Erzbischof von Köln. Kleve 1615 November 7.

Concept im düsseldorfer Archiv (klev.-märk. Registr., geistl. Sachen No. 3). Abschrift im Geh. Staats-Archiv beim Bericht der klevischen Regierung vom 6. März (29. August) 1662. R. 34. 52. B.

Ablehnung der kurkölnischen Ansprüche auf geistliche Gerichtsbarkeit.

»Was Ew. Lbd. an Uns wegen dessen, dass Wir Unsern Senioren und Capitularen allhier, weil sie wider des hiesigen Dechanten Elberten von Palandt in Dero zwischen ihnen verhaltender Streitigkeit bei dem Officialen zu Köln Processus ausgebracht und ihme, Dechanten, insinuiren lassen, eine Geldstraf auferlegt, gelangen lassen, und darbei von ihren diess Orts exercirten geistlichen Jurisdiction angezogen und sie darein nit zu behindern begehrt, solches haben Wir aus Dero den 1. huius zu Kaiserswerth datirten und Uns wohl eingehändigten Schreiben abwesend vernommen.

»So viel nun dasselbe belangt, ist Ew. Lbd. ohnedies vorhin genugsam bewusst, dass Unsere in Gott ruhende Vorherrn, die Herzogen zu Kleve, Gülich, Berg christmilden Angedenkens in ihren Fürstenthumen und Landen, auch zu der Zeit, als sie sich noch zu der römisch-katholischen Religion bekannt, niemanden dergleichen fremde Judicatur gestattet noch die geistliche Jurisdiction ausserhalb Landes (da sunsten darinnen andere Geistliche und weltlichen Stands qualificirte Leute, so zu Entscheidung der zwischen den Geistlichen entstandenen Missfällen, wie vor diesem in diesen klevisch- und gülichschen Landen, also auch noch zu gebrauchen) kommen und suchen lassen wollen, sondern dieselbe jederzeit vor sich ertheilten Commissionen exerciret. Dann noch wohl wisslich und beweislich, wie es diesfalls in diesen Landen herkommen und observirt worden, dass auch Unsere Vorfahren christlöblichen Andenkens zu Xanten und anderswo, die also wider die herbrachte Hoch-Ober-Jurisdiction und Gerechtigkeit gehandelt, notabiliter und unterschiedlich ihrer Wirkung nach erschienen und strafen lassen, wie solches mit denkwürdigen Exemplen zu bescheinen. Derowegen Uns auch ihrem Exempel zufolge selbige fürters zu continuiren obliegen und nit gebühren will, einig fremdes ungebräuchliches Gericht oder Judicatur Ew. Lbd. oder sonsten jemanden darein zu gestatten oder vom neuen einführen zu lassen. Wie Wir dann ihnen, Geistlichen nicht weniger als den Weltlichen, zum Fürsten vorgesetzet und sie Uns billig dafür halten und kennen. Es haben aber nit alleine, wie obengemeldet, hochgemelte Unsere Vorfahren die Herzogen zu Gülich christseligen Gedächtniss, sundern auch andere Könige und Potentaten, ob sie sich zwar zu der römisch-katholischen Religion bekennet, nit nachgeben und gestatten, wie auch theils noch nicht wollen, dass die Jurisdiction über ihre Geistlichen ausser ihren Landen an fremde Örter gezogen und sie alldar convenirt oder ihre Differentien und Streitigkeiten dijudicirt würden. So wird Uns auch um so viel desto weniger zu Unserm höchsten Präjudiz und Verschmälerung Unserer Ober-Hoch- unde Gerechtigkeiten, auch kundiglich her-

gebrachten kaiserl. und königl. Privilegien de non evocando zuwider solches nit gutzuheissen und stillschweigend passiren zu lassen sein: bevorab da die fürangedeutete Observanz, auch deren hin und wieder an den Stadtthoren augenscheinliche Merkzeichen der angehängten Säcke neben unterschiedlichen fürstlichen Rescripten fürhanden, viel ein anders ausweisen. 1615 Oct. 28 Nov. 7

»Wollen derwegen zu Ew. Lbd. Uns freundlich versehen, Sie in Betrachtung dieser und anderen wohlbegründeten Motiven, werden Uns bei der obangedeuteten landkundigen und manutenirten Observanz und herbrachten Exercitio der geistlichen inländischen Jurisdiction dieser Fürstenthumen hinfüro weiter ungeturbirt und unbehindert lassen« . . .

---

3. Edict des „Gewalthabers" in Kleve, Markgraf Georg Wilhelm. Kleve 1616 August 24. 1616 Aug. 14/24

Druckblatt im düsseldorfer Archiv (klev.-märk. Registr., geistl. Sachen No. 2). Abschrift beim Bericht der klevischen Regierung vom 6. März (29. August) 1662 im Geh. Staats-Archiv R. 34. 52. B. Regest bei Scotti 1, 237. Vgl. Wüsthauss, hist. Cliv.-March. 1, 219.

Verbot auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit.

»Demnach Wir nun zu mehr Malen berichtet, dass von etlichen Fremden und Ausländischen eine in diesen Landen ganz unbekannte und ungebräuchliche geistliche Jurisdiction und Cognition heim- und öffentlich durch ausgelassene Schriften und Religionsordnung, auch andere Mittel, als bei fürgehender Collation der geistlich Beneficien durch neue erdachte Eidsformen einzuschleichen und zu dringen, zu merklicher Schmäler- und Verringerung Unserer landsfürstlichen Hoch- Ober- und Gerechtigkeit unterstanden werden wolle; solches aber, wie es Unsere hochgeehrte Vorherren christlöblichen Andenkens nie gutheissen, viel weniger gestatten wollen, sondern jederzeit, da dergleichen etwas im geringsten movirt oder tentirt, von denselben mit aller Gegennothdurft ernstlich hintertrieben und abgewendt worden: gestalt dann nicht allein in vielen Unser Angehörigen frischem Gedächtniss noch schwebet, sondern auch die Vestigia und Merkzeichen darvon noch hin und wieder obhanden sein — dahero Uns dann um so viel weniger gebühren will, auch weder jetzt oder inskünftig gegen Unseren gnädigen Principalen, auch der lieben Posterität zu verantworten sein würde, dazu also still zu schweigen und darin gleichsam zu gehaelen [1]), sonderlich bei diesen beschwerlichen Zeiten und Läuften, da man sich fast allenthalben unterstehet, Unser und dieser Landen Hoheit, Frei- und Gerechtigkeiten durch allerhand Griffe zuzusetzen und zu präjudiciren: — als wollen Wir demnach sowohl Unsern eingesessenen Geistlichen als auch Beamten, Dienern, Unterthanen und Angehörigen gnädigst und ernstlich hiemit und kraft dieses befohlen haben, dass sie hinfüro keines Fremden, er habe gleich Namen wie er wolle, oder auch anderer Verordnungen, Satzungen, Instruction, Jurisdiction, Cognition, Visitation, Gebotes und Verbotes, oder wie

---

1) einwilligen.

1616 es sonsten genennet werden möchte, sich unterwürfig machen, Folge leisten
Aug. 14/24 oder gehorsamen, sondern dem allein nachsetzen sollen, was in diesen Landen notori üblichen Herkommens, sowohl in geist- als weltlichen Disciplinsachen von Unseren hochgeehrten Vorfahren und Uns bei währender gesammter Regierung ungezweifelt angeordnet, statuirt und zugelassen ist: als lieb ihnen allen und jedem insonderheit ist und billig sein soll, Unsere Ungnad und harte Bestrafung zu vermeiden, wie sie dann auch auf solchen erwiesenen Fall ipso facto und hiermit ihrer geistlichen Beneficien und Präbenden privirt sein sollen«. . .

1622 April 30 Mai 10

4. Edict der klevischen Regierung. Emmerich 1622 Mai 10.

R. 34. 73. Gedrucktes Blatt.

Verleihung der geistlichen Beneficien in Kleve-Mark.

. . . »Ob Wir wohl nunmehr wegen öffentlich angelegter Gewalt und feindlicher Zusetzung Pfalz-Neuburgs Lbd. durch die spanische Macht genugsame Ursach hätten, Uns Unsers Succession-, auch ordentlich erlangten Possession-Rechtens als einziger Erb- und Landsfürst, sowohl in geist- als weltlichen Sachen und sonderlich der Regalstücken vollenkommlich zu gebrauchen, [so seind] Wir dannoch aus gewissen Considerationen und Bewegnissen bedacht, die Abwechslung der Monaten in verfallenen oder eröffneten Prälaturen, Pastoreien, Präbenden, Vicareien und anderen Beneficien zu belieben, zu halten und bis zu andrer Verordnung zu continuiren«.

Befehl, »dass die Drosten, Amtleute und andre Beamten jedesmals, sobald sich ein Beneficium eröffnet, Uns solches zu erkennen geben, die Geistlichen aber auch keinen ohne Unser ausdrückliche Bewilligung und Confirmation in ihre Collegia, Pfarr- oder andere Kirchen und Kapellen auf- und annehmen, sondern in allem den bis daher diesfalls geübten Gebrauch observiren und in Acht nehmen sollen. Dann im widrigen Fall seind Wir resolvirt, solchs nicht allein an den Principalverbrecheren, sondern auch an den Collegien und anderen Örtern selbst zu ahnden und der Gebühr unnachlässig zu bestrafen«.

1632 Juni 12/22

5. König Ludwig XIII. von Frankreich an Kurfürst Georg Wilhelm. St. Mihiel 1632 Juni 22.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet vom König.

Verwendung für die bestehenden Capuzinerklöster in Kleve, Xanten und Kalkar und für die zu errichtenden in Soest, Dortmund und Lippstadt.

»Mon Cousin,

»J' affectionne particulierement les peres Capucins pour la sainteté de vie, pieté et zele, qu' ils ont au service de Dieu avec toute la bonne conduitte, qui se peut desirer, la tenant telle par tous les lieux, ou ils sont establis, que ceux

mesme, qui font profession d'autre religion qu'eux dans Mon royaume en ont satisfaction. C'est ce qui Me fait Vous escrire la presente pour Vous prier de proteger les monastaires de leur ordre, qui sont es villes de Cleves, Xanten et Calcar, faisant entendre a Vos officiers, que Vostre intention est, qu'ils tiennent exactement la main a ce que les religieux des dicts monastaires n'y soient troublés et molestés, mais qu'ils y puissent faire les functions convenables a leur profession et y celebrer les offices divins, comme aussy que Vous aiés agreable, qu'il soit estably d'autres monastaires de cet ordre es villes de Susat, Tremonia et Lipstad, ainsy que les habitans Catholiques d'icelles le desirent pour leur consolation et aediffication spirituelle. Je tiendray a plaisir particulier la faveur, que Vous ferés en cela tant aux dicts habitans qu'aux Capucins, et tous les bons traitemens, que Je Me promets qu'ils recevront doresnavant de Vous et de Vos officiers par Vostre ordre en consideration de la recommendation affectionnée, que Je Vous fais pour eux, Vous assurant, que J'en auray autant de ressentiment que d'aucune autre chose, que Vous puissiés faire pour Mon contentement. Je contribueray tousjours bien volontiers pour le Vostre tout ce qui dependra de Moy aux occasions, qui s'en offriront, priant sur ce Dieu, qu'il Vous ayt, Mon cousin, en sa sainte et digne garde. Escrit a St. Miel le 22. jour de juin 1632. Louis.

1632 Juni 12/22

»A mr. le marquis de Brandebourg. Bouthillier.«

---

6. König Ludwig XIII von Frankreich an den Grafen v. Schwartzenberg. St. Mihiel 1632 Juni 22.

R. 34. 69. Abschrift.

Verwendung für die Capuziner.

»Monsieur le comte de Schwartzenberg, J'escris a Mon cousin, le marquis de Brandebourg, en faveur des bons peres Capucins, qui sont dans les villes de Cleves, Xanten et Calcar, a fin qu'il ayt agreable de donner ordre a ses officiers de tenir la main a ce qu'ils ne soient point troublez ny molestez es dits lieux, mais qu'ils puissent y celebrer les offices divins et faire les autres functions convenables a leur profession, comme aussi a fin qu'il trouve bon, qu'il soit estably des monasteres de leur ordre es villes de Susat, Tremonia et Lipstad, ainsi que les habitans d'icelles le desirent. Sur quoy Je Vous escris aussi la presente pour Vous recommander ces bons peres et Vous asseurer que J'auray à contentement particulier, si cette consideration Vous porte a Vous employer pour eux avec d'autant plus d'affection pres de Mon dit cousin, comme Je Me promets, que Vous ferez, priant Dieu, qu'il Vous ayt, monsieur le comte de Schwartzenberg, en sa sainte garde. Escrit a St. Miel, le 22. jour de Juin 1632.

»Au comte de Schwartzenberg. Louis.

Bouthillier.«

1632 Aug. 14/24 **7. Graf Schwartzenberg an Kurfürst Georg Wilhelm.** Kleve 1632 August 24.

R. 34. 69. Eigenhändig.

Die Capuzinerfrage.

»Durchlouchtigister Churfürst, gnedigister Her,

»Ew. Churf. Durchl. wissen genedigist, was Pater Joseff vor diesem geschriben und seiner Bruder der Kaputziner halber gebeten und was E. Ch. D. darauf geandtwordt haben. Itzo schreiben Ihre kun. Maj. von Frankreich selber an E. Ch. D. wie auch adpart an mich, wie beiligendt zu sehen ist. Es stehet nun bei E. Ch. D., was Deroselben zu resolviren genedigist geliben wird. Allemal ist das wol gewis, da E. Ch. D. hir ein verwilligen werden, so wirdt es E. Ch. D. grosse Affection machen bei dem Konig, beim Cardinal und bei allen Grossen in der Kron Frankreich; dan der Pater Joseff ist des Ortz in Credit und in hohem Ansehen, und ich geloube, es werde die Zeit kummen, das E. Ch. D. der Kron Frankreich Affection vil wirdt helffen, und diese Kaputziner sein sulge Loute, die Keinen nix schaden.

»E. Ch. D. empfelle ich in Gottes Schutz und mich in Deroselben stede Genade. Datum Cleve am 24. Augusti A. 1632.

Ew. Churf. Durchl.

gehorsambster und underthenigister

Adam Graff zu Schwartzenberg«.

Nov. 4/14 **8. Erlass an die Regierung zu Emmerich.** Ortelsburg 1632 November 14/4 [1].

R. 34. 69. Concept, gezeichnet und corrigirt von L. v. Knesebeck.

Die Capuziner. Wie steht es mit den geistlichen Orden überhaupt?

»Was die Kön. Wrd. zu Frankreich wegen der Capuziner (damit solche nicht allein an den Orten, woselbst sie allbereit ihre Collegia, als mit Namen zu Kleve, Kalkar und Xanten haben, sondern auch an denen Orten, wohin sie sich in Unsern Landen drunten noch begeben und kommen möchten, ihre Collegia anzurichten, als sonderlich zu Soist, Liebstadt und Dortmundt unbeirret geduldet, geschützet und gehandhabet werden möchten) an Uns gelanget, und Wir I. K. W. darauf hinwieder geantwortet [2], solches habt Ihr aus beigefügten beiden Copeien mit mehrerem zu ersehen und Euch darnach zu richten.

»Daneben aber, weil Wir Uns anders nicht erinnern, als dass Uns bei jüngster Anwesenheit Ern [3] Bern. Brantii wegen der sämmtlichen reformirten Ministeria und Gemeinen der Bericht geschah, als sollten Unsere Vorfahren die Herzöge zu Gülich, Kleve, Bergen christlöblichsten Gedächtniss sich mit ihren Landständen verglichen und deshalber gewisse ernste Ordnungen und Mandate haben publiciren lassen, dass allein etliche gewisse Orden der päpstlichen Geistlichen, und keine mehr, in den gülich- und klevischen Landen

1) Eine Antwort auf diesen Erlass liegt nicht vor. Vgl. unten die Anmerkung zu No. 58. 2) s. No. 5. 9. 3) Herrn.

gelitten werden sollen: so ergehet auch hiemit an Euch Unser fernerer gnädigster Befehlich, dass Ihr Uns von diesem allem Eueren gründlichen und umständlichen Bericht mit dem allerförderlichsten einschicket, Uns auch zugleich eröffnet, wie es um die Stadt Dortmundt, davon Wir ja anderst nicht wissen, als dass es eine kaiserliche freie Reichsstadt sei, eigentlich bewandt, und ob Wir in derselben etwas zu disponiren haben oder nicht: damit Wir Uns, auf der Capuziner oder auch hochgemelter I. Kön. Wrd. selbst ferners Anhalten oder Zuschreiben, der Gebühr darauf gegen sie zu erklären haben mögen« . . . 1632 Nov. 4/14

---

9. Kurfürst Georg Wilhelm an König Ludwig XIII von Frankreich. Ortelsburg 1632 November 16/6. Nov. 6/16

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von L. v. Knesebeck.

Sagt den vorhandenen Capuzinerklöstern Schutz zu. Wegen neuer Ansiedlungen sei erst noch rechtliche Untersuchung nöthig.

»Serenissime et potentissime rex, domine cognate et affinis plurimum colende,

»Literae Regiae Dignitatis Vestrae, qui buspatrum Capucinorum protectionem et defensionem ab iniuriis in ducatu Nostro Clivensi comitatuque Marcae, tum et eorundem in nonnullis locis novam receptionem Nobis commendare voluit, paucis ab hinc diebus recte ad manus Nostras allatae sunt. Cumque ea Nobis in Regiam Vestram Dignitatem sit observantia ac amor, ut nihil Nobis sit optatius, quam ut in omnibus Regiae Dignitatis Vestrae desideriis e prompto animo gratificari possimus, in hoc quoque negotio non difficulter, quantum in facultate Nostra est, ei annuendum censuimus.

»Mandavimus itaque consiliariis Nostris, quibus praedictarum Nostrarum terrarum gubernationem commisimus, ut praememoratos religiosos in iis locis, ubi eorum monasteria et conventus pro tempore iam inveniuntur, sibi commendatos habeant Nostroque nomine procurent ac efficiant, ut quiete et sine omni turbatione ibi degere suisque sacris libere vacare possint. Alterum vero quod attinet, ut Susati ac Lippae (de Tremonia enim non arbitramur quid ad Nostram dispositionem pertinere), ubi hucusque nulla eorum monasteria fuerunt, de futuro ea exstruendi et conventus habendi potestatem ipsis concedamus, non quidem unquam haec Nostra intentio fuit, ullam religionem, quae Christum profitetur, terris Nostris eliminare, multo minus iniuriose illam habere aut persecutionibus premere. Si modo Nostrae ex verbo Dei agnitae religioni par ubique obtineri posset libertas, aut ad minimum iis in locis Iuliacensium ac annexarum ditionum, ubi abhinc longo tempore eius exercitium introductum et a populo receptum fuit, id sine persecutione relinqueretur! Quod tamen apud Palatini Neoburgici Dilectionem, ut quae quam pluribus in oppidis ac locis ministros Evangelicos exulare iussit, nullum hucusque locum obtinere potuit, quam etiam a Regia Dignitate Vestra de eo admoneri hisce praesentibus diligenter rogamus. Id tamen in proposito Nos aliquo modo suspensos reddit,

1632 Nov. 6/16 quod relatum ad Nos est, certa pacta inter praedecessores Nostros, duces Iuliaci, Cliviae et Montium, et ordines dictarum provinciarum de nonnisi certis quibusdam religionibus seu, ut vulgo loquimur, religiosorum ordinibus in provincias hasce recipiendis inita severisque legibus ac mandatis sancita esse. De quibus quod ex archivis ac actis anterioribus plenam primo petimus informationem, quam in hoc negotio quid statuamus, non, ut speramus, aegre Regia Dignitas Vestra feret, quam de caetero observanter rogatam volumus, ut quam certissime sibi persuasum habeat, Nos omnia libentissime facturos, quae in Regiae Dignitatis Vestrae gratiam a Nobis praestari possunt. Eiusdem delatum favorem ac in promovendis negotiis Nostris promissam regiam opem vicissim certo Nobis pollicemur et expectamus et, quod superest, Regiae Dignitati Vestrae prosperrimos omnium rerum successus ex animo precamur. Dabantur ex arce Nostra Ortelsburgensi die $^{16}/_{6}$ Novembris 1632.

»Serenissimo et potentissimo principi Domino Ludovico XIII Franciae et Navarrae regi domino cognato et affini Nostro plurimum colendo«.

1633 Oct. 6/16 **10. Benedict, Provinzial der rheinischen Capuziner, und Genossen an Kurfürst Georg Wilhelm.** Kleve 1633 October 16.

R. 34. 69.

Danksagung für Duldung.

»Serenissime princeps, domine clementissime,

»Quod Sua Serenitas antehac non ita aperto, sed tamen clementissimo ac pientissimo favore ac beneficiis nostri ordinis fratres Capucinos plerisque in locis Suis, potissimum vero Clivis, Santhis[1]) etc., donaverit et accumulaverit, quando nuperis litteris iussit eosdem absque praeviis eorum meritis (ita enim assolent magnorum principum animi ex innata bonitate et clementia serenitatis radios ad instar solis communicare quantumvis immeritis) supradictis in locis permitti, immo protegi, foveri, manuteneri: idcirco praememorati ordinis fratres ac maxime omnes et singuli nos, qui in hac Rhenana nostra provincia degimus, apud Suam Serenitatem sumus et manemus in perpetuum obligatissimi regratiamurque ex Christi visceribus quam possumus humillime. Insuper, quia in paupertate nostra omnis retributionis impotentes sumus, gratitudinis et recognitionis causa (prout nostri officii et muneris est) Deum optimum maximum, bonorum omnium largitorem atque remuneratorem, oramus instanter et obsecramus, ut ipse Suae Serenitati totique familiae salutem animae et corporis redonet et ad bonum ac pacificum regimen gratiam et gloriam apponat in caelestibus. Datum Clivis 16. Octobris 1633.

»Serenissime princeps etc.

Suae Serenitatis humillimi in Christo servi etc.

F. Benedictus fratrum Capucinorum Rhenanae provinciae minister provincialis cum aliis patribus et in specie familiarum Clivensis et Santhensis«.

1) Xanten.

II.

Aus der Regierung des grossen Kurfürsten.

A. Allgemeines.

11. Kurfürstliche Erklärung für den Jesuitenpater Haghebaert. Kleve 1647 August 14. 1647 Aug. 4/14

R. 34. 69. Original, mit Siegel, ohne Unterschrift.

Die im berliner Dom gefundenen Reliquien.

»Notum facimus, ad Nos pervenisse nonnullas reliquias sanctorum, desumptas ex templo urbis Nostrae Coloniensis ad Suevum [1]), a maioribus Nostris fundato. Inter quas duo erant digiti S. Laurentii, antehac in eodem templo publice expositi et a Catholicis in veneratione habiti. Hos, uti et paucas alias reliquias, iusta consideratione moti, consignavimus in manus P. Joannis Haghebaert Jesuitae, eo tempore Clivis existentis in comitatu excellentissimi d. baronis de Ribaucourt legati [2]), tradendas domui societatis dictae professae Antverpiensi in gratuitum munus: — testantes, easdem esse reliquias nimirum in theca quadrangulari deaurata et gemmis ornata contentas, praesertim vero duos digitos S. Laurentii, scilicet pollicem et indicem [3]), argento conclusos, qui in praefato templo fuerunt asservati et venerationi expositi.

»In quorum fidem has testimoniales ex cancellaria Nostra dari easque sigilli Nostri autoritate muniri iussimus et manu Nostra subscripsimus. Actum Clivis anno MDCXLVII°, XIV° Augusti«.

---

12. Der Jesuitenpater Haghebaert an den Kurfürsten von Brandenburg. Roermonde 1647 Sept. 6. Aug. 27 Sept. 6

R. 34. 69.

Bitte um genaueres Zeugniss über die berliner Reliquien. Alter des klevischen Schlosses.

»Serenissime princeps, clementissime domine,

»Cum verecundia accedo ad tantam celsitudinem et praevio manus osculo has trado legendas, ignotus hactenus, iam Tuo favore cliens. Misit ad me cla-

---

1) Spree. 2) Vgl. unten S. 144. 3) In dem neuen Entwurf, welchen Haghebaert seiner Eingabe vom 6. September 1647 (No. 12) beifügt, ist hier eingeschaltet: »quantum apparet, aut certe eorum articulos«.

1647 Aug. 27 Sept. 6

rissimus dominus consiliarius Moetsfeldt [1]) Celsitudinis Tuae nomine testimoniales, quibus utcumque fides astruatur sanctorum reliquiis, quas placuit nuper Antverpiensi societatis nostrae professae domui in gratuitum munus transmittere, a se hactenus servatas, ex quo a summa urbis Coloniensis ad Suevum aede desumptae sunt. Munitae hae quidem erant Celsitudinis Tuae sigillo, quod cancellariae assessores putabant sufficere ad contestandam veritatem; aliquid tamen videtur desiderari: expressior nimirum auctoritas donantis, a quo, cum aliorum testimonia et authenticae literae desint, petenda rei publice exponendae securitas, subscripto scilicet Celsitudinis Tuae ad calcem nomine, rem dubiam traditionis fide confirmantis. In hunc finem datas audeo remittere, ut veritati, quantum humanitus asseri potest, Celsitudo Tua subscribat. Et quia aliqua in priori scripto videbantur addenda — non quae sensum adulterent, sed intra clariores terminos constituant — alterum subdidi, alterius loco substituendum [2]), cui humiliter peto subscribi potius et sigillum figi, ut dubitationi, quantum potest fieri, occurratur. Augebit nimirum Celsitudo Tua beneficium efficietque, ut credam recte me uti fiducia, quam visa est nuper mihi dare, dum ad privatum ac paene contubernale colloquium dignata est admittere docuitque, cum comi affabilique duce consistere posse maiestatem. Quid quod in clientem, peregrinum et nullis meritis commendabilem adscripserit? Fecit nimirum, ut municipalem gratiam ita agnoscam, ut benefactoris nomen nunquam excidat. Monebit scilicet vel obliviosum officii regium illud munus, curiosissimis oculis delibandum et expendendum, icon illa ex ebore fabrefacta Deiparae, quam nullus satis ab artificio poterit commendare. Quamquam dubitari possit, utrum praestet, an muneris dati pretium an prodiga illa manus, quae se tam caro pignore sponte privavit, utrumque potius aequa lance pensitandum, ut et munus pretium suum habeat et tanti ducis liberalitas sit in aestimatione. Addixeram ego invicem levidense munus aliquid, inquam, ab imperita manu concinnandum, quod artem scilicet oleat, non artificium. Enimvero vereri iam primum incipio, ne imprudens me periculo fabulae aut risus obiiciam, dum negotium aggredi sustineo, cui impar sum, tali iudicio deinde censendum. Quia tamen promissi reus sum, dabo operam, ut fidem primo quoque tempore liberem; erit porro in lucro, rem etiam vilem principibus oculis vel momento exhiberi, in qua licet nil admodum videant visendum; quia tamen humani sunt, excusabunt certe imperitiam reiicientque in tractatae artis dissuetudinem; forte etiam commendabunt, si non gratiam, at gratificandi voluntatem.

»Alterum his adiicio, serenissime princeps. Susceperam, dum nuper aderam — rogante id excell^mo^ comite Mauritio [3]) — annorum seriem colligere, quibus arx Vestra Clivensis stetit. Leguntur enim in primis aulae anterioris gradibus, quibus altera subitur, qua se arcus superne explicat, ad laevum latus, quod septentrionem spectat, haec verba: ‘Anno ab urbe condita sexcentesimo

1) Johann Motzfeld, Rath der klevischen Regierung.

2) S. die Anmerkung zu No. 11.

3) Wahrscheinlich Johann Moriz v. Nassau-Siegen.

nonagesimo nono Julius Caesar dictator hisce partibus in deditionem susceptis 1647
arcem hanc fundavit'. Unde subductis a dicto anno ad calculum saeculis, colligere est, arcem Clivensem stetisse annis ante Christi nativitatem omnino quinquaginta quatuor. Summam vero si supputemus ab anno, quo fundata est, steterit ea iam mille septingentis extra eum, qui modo decurrit, qui non est in numerato. Aedificari autem coeperit anno a creato mundo ter millesimo nongentesimo nonagesimo nono. De anno porro, quo ista loca in deditionem suscepta, meminerunt strictim Livius aliique historici, ipse adeo Julius Caesar commentariorum suorum libro 4° de bello Gallico circa medium. Ceterum scribunt, istis partibus suas stationes Romanos habuisse cis et trans Rhenum et Mosam, subiugatisque Sicambris (id est Geldris et Cliviis), postquam Ubios sive Colonienses Aggrepinos [sic], qui a Suevis oppugnabantur, obsidione liberasset et in foedus admisisset, in Angliam transmisisse[1]). De castro quidem Noviomagensi meminit non nemo; nondum repperi, qui de Clivensis arcis exordiis scribat, autorem. Aug. 27 / Sept. 6

»Haec erant, quae ad rem rogatam occurrebant significanda. Modo veniam des acceptae fiduciae, in quo scio peccari posse, dum eo familiaritatis Celsitudinem Tuam cogo descendere, ut cum subdito ad negotiorum communionem se demittat et molestis forsan postulationibus aures manusque applicet. Deus ille suis beneficiis respondeat et humanitatem illam largiter remuneretur, cuius protectioni Celsitudinem Tuam eiusque provincias toto affectu commodo et me amplissimis Tuis favoribus et patrocinio unaque subditam imperio Tuo societatem nostram. Atque ita sum, serenissime princeps, clementissime domine, Celsitudinis Tuae humillimus cliens Joannes Haghebaert, Societatis J.«

»Ruraemondae 6ª 7 bris 1647.

---

13. Der Kurfürst von Brandenburg an den Jesuitenpater Haghebaert. Sept. 14/24
Kleve 1647 September 24.

R. 34. 69. Concept, geschrieben vom Geh. Kammer-Secretär Detert, ohne Unterschrift.

Gewährung seiner Bitte.

»Reverende, singulariter Nobis dilecte, Quandoquidem in testimonialibus, quas intuitu nonnullarum reliquiarum in manus Vestras consignatarum domuique societatis professae Antverpiensi tradendarum ex cancellaria sub sigillo Nostro electorali extradi iusseramus, manus Nostrae subscriptio desiderata fuit, easdem iam a Nobis subscriptas benigne remittimus: non dubitantes, promissi Nobis facti Vos fore memores fidemque Vestram eo nomine liberaturos. Electoralem Nostram gratiam interea Vobis prolixe hisce deferimus«.

---

1) Sc. Caesarem.

1671 Juni $^{11}/_{21}$

14. Der Jesuitenpater Haghebaert an den Kurfürsten von Brandenburg.

Herzogenbusch 1671 Juni 21.

R. 34. 69. Am Rande steht: »rep«(onatur).

Bitte um Schutz gegen die drohende Ausweisung aus den Niederlanden.

»Serenissime princeps elector,

»Mensis est et quod excurrit, cum ad Tuam Celsitudinem scripsi Gallice, et, seu nuntiorum incuria non sunt traditae literae, sive, quod suspicari non audeo, sunt reiectae; neque enim suadere mihi possum, Celsitudinem Tuam indolem suam mutasse, ut quam olim mihi benevolam et clementem sum expertus, modo in hac rerum turbatione et necessitate sentiam aversam. Olim beneficus mihi eras. Dum aulam Tuam Clivis cum Hispanico legato d. Ribaucourtio identidem frequentabam (ad cuius superstitem coniugem hodie scribo), dum Ruraemondae morabar, non semel Tua Celsitudo ad me dignata est scribere; subinde (dum mutavi domicilium, missus ego sum a superioribus Ducissylvam, ut Catholicis illic essem subsidio) non modo scripsit, sed literas misit protectionales, propensissimae in me voluntatis velut in subiectum suum seu vasallum indices. Iam vero ad nuper datas Celsitudinem Tuam silere insolens mihi res est et plena formidine. Rogavi porro novam gratiam in hac rerum mutatione. Gubernatorem ante menses plus minus novem accepimus alterius loco, qui fuerat princeps Taranta, qui munus illud resignarat, Scotum origine et nomine Kirpatrik. Hic (religionis dicam zelo, si non est aliud, quo movetur) proscripsit omnes, quos vocamus Missionarios, praesertim Jesuitas, qui muniti non sunt salvagardia Statuum Confoederatorum. Quis modus eam impetrandi, praesertim ab iis, quibus Jesuitae nescio quo praeiudicio sunt suspecti? Age, serenissime princeps, sine me bene de Tua in me voluntate sentire et augurari. Egeo potenti in hac re patrono; permitte, me clementiam Tuam exorare, ut ad curiam istam Se demittat et (seu per agentem Suum, si quis illic Tuorum resideat, seu internuncium, aut certe missis electoralibus literis ad ipsos Status, sive quavis via) eam gratiam oret, ut P. Joannem Haghebaert Jesuitam permittant dato diplomate tum Sylvaeducis tum alibi in Hollandia immunem commorari. At quia favoris beneficium erit et gratiae, faciet magnopere ad illud facilitandum, si quaedam afferantur, unde colligant domini Confoederatae Provinciae, id singulari de causa Celsitudinem deposcere pro me, utpote Suo vasallo, et, quae de clementiae sinu principes viri facile possunt depromere, benevolentiae argumenta proponere, nata illos movere, qui norunt, sua interesse Celsitudinem Tuam apud se audiri.

»En summa supplicis mei libelli, serenissime princeps: fac Te mihi exorabilem, fac sciant posteri, eo electorem Brandeburgicum descendisse gratiae, ut minimi Jesuitae susceperit patrocinium. Atque illud sit satis, ne verborum amplificatione legentem fatigem, quamquam addi possit, me id aetatis provectum, ut non diuturnum sit futurum beneficium, solam concedendam gratiam, ut hac in provincia, cuius longo annorum contubernio censeri possim municeps, liceat

commori. Sciunt nobilissimi domini Status, plures uno Jesuitas sub regimine suo tolerari; quid vetet, unum adiici numero, qui se contineat censeaturque confoederati populi consors, non nascendi iure, sed adoptione? 1671 Juni 11/21

»Suggesseram prioribus datis, si nimia isthaec foret gratia aut haberet Sua Celsitudo rationes, cur ad id postulationis nollet descendere, efficeret certe apud Auriacum nepotem suum[1]), ut datis ad gubernatorem efficacibus literis rogaret, haberet me sub suo regimine ab omni vexatione immunem, singulariter ab avunculo electore commendatum. Quod quamquam posset sufficere ad tutelam, tamen quanto securius sub protectione Statuum delitescerem! Porro, quod remittam ad Auriacum principem, est, quod nemo non ignoret, quid illi debeat gubernator, a cuius suffragio pependit electio. En, quam confidenter scribam! Da veniam, optime princeps! Utque unum addam: cum in mora sit periculum, per Dei bonitatem oro, dignetur ocissime curari, seu ut primum expediatur Hagae, sive secundum apud Auriacum, utque alterutrum statim mittatur scriptum ad d. Joannem Brandyn in hac curia advocatum, in manus meas consignandum. Ignosce! Cautione illa est opus et festinatione, cum quotidie pericliter.

»Habebis me tot titulis obstrictum Tibi, serenissime princeps, dicarque, donec vivam, serenissime princeps elector, Celsitudinis Tuae minimus servus ac cliens Joannes Haghebaert.

»Sylvaducis 21. Junii 1671. S. J.«

---

15. Erlass „an die preussische Regierung et in simili an alle anderen Regierungen nach Halle, Halberstadt, Küstrin, Kolberg, Minden, Kleve[2]) und ins Ravensbergische.“ Cölln 1684 März 27. 1684 März 27 April 6

R. 7. 68. Concept, geschrieben vom Geh. Secretär Joh. Jak. Chuno, corrigirt und gezeichnet von Meinders. Die Ausführungsbestimmungen der magdeb. und preuss. Regierung sind dem wesentlichen Inhalte nach gedruckt bei Mylius Corp. Const. Magd. 1, 91 und bei Grube Corp. Const. Prut. 1, 294.

Verbot der Jesuitenschulen.

»Es ist durch die tägliche Erfahrung und vielfältige Exempel bekannt, dass die von evangelischen Eltern erzeugte Jugend, wann dieselbe bei den Jesuitern zur Schule gehet, wo nicht sofort zu der papistischen Religion verführet, jedoch mit solchen Principiis gemeiniglich imbuiret wird, dass dieselbe hiernächst schlechten Eifer in der wahren Religion zu haben, sondern mehrerentheils dieselbe wohl gar zu verlassen und dem Papstthum anzuhängen pflegt.

»Wann nun solche schwere Seelen- und Gewissensgefahr um so viel mehr zu verhüten und abzuwenden, weilen die Jugend in dieselbe bei dem Alter und in den Jahren zu gerathen pfleget, worin sie die mit allerhand Listigkeit ihr beigebrachte Errores annoch nicht erkennen, auch sich hernach von diesen

---

1) Wilhelm III. von Oranien.

2) Der bereits ausgefertigte Erlass an die klevische Regierung ging nicht ab: wohl mit Rücksicht auf die Religionsrecesse. S. o. S. 73 ff.

1684 März 27 April 6 ihren ersten Principiis nicht wohl wieder befreien und los machen kann: als haben Wir in Gnaden resolviret, in allen Unsern Landen allen Unsern der evangelischen Religion zugethanen Unterthanen, wes Standes und Wesens dieselbe sein, ernstlich zu verbieten und nicht zu gestatten, ihre Kinder bei den Jesuitern ferner erziehen oder zur Schule gehen zu lassen. Und befehlen Euch demnach hiemit in Gnaden, solches alldort im Lande kund zu thun und bei einer willkürlichen Strafe alle Erziehung und Information der evangelischen Kinder bei den Jesuitern, es sei in oder ausser Landes, ohne[1]) Unsern ausdrücklichen gnädigsten Consens gänzlich zu inhibiren, auch bei begebenden Fällen solche verwirkte Strafe von den Contravenienten wirklich beizutreiben«.

1685 Oct. 19/29 **16. Erlass an den Hofmarschall v. Grumbkow.** Potsdam 1685 October 19.[2])

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Gottfr. Sturm, corrigirt von Meinders.

Einschränkung des Gottesdienstes der katholischen Gesandtschaften in Berlin.

»Ob Wir zwar bishero geschehen lassen, dass die an Unserem Hofe anitzo anwesende kaiserliche und königliche Gesandten das Exercitium der römisch-katholischen Religion in ihren Wohnungen und Losementern für sich und ihre Bedienten halten mögen, so vernehmen Wir doch, dass solches dergestalt gemissbrauchet und so weit extendiret werde, dass nicht allein andere Fremde, sondern auch von den Bürgern und Einwohnern Unserer Residenzstädte und sonsten aus Unsern Landen, wie auch verschiedene Officirer und Soldaten von Unserer Miliz alldar sich häufig einfinden, und also ein öffentliches Exercitium daraus gemacht werden wolle. Wann nun solches wider das Instrumentum Pacis Westfalicae und Unsere Landesverfassung laufet, Wir auch anderer erheblichen Ursachen halber solches nicht länger verstatten können: als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, denen kaiserlichen und königlichen anwesenden Abgesandten, ingleichen denen kurfürstlichen und fürstlichen Envoyés extraordinaires römisch-katholischer Religion, welche anitzo bei Uns sich befinden oder hiernächst ankommen und einig Exercitium ihrer Religion prätendiren möchten, zu hinterbringen, dass Wir zwar ihnen und ihren Domestiquen und Bedienten das Exercitium ihrer Religion ferner und noch zur Zeit verstatten wollten; dass aber ein öffentliches Exercitium daraus gemacht und andere Auswärtige sowohl als auch Unterthanen, Einwohner und Bürger Unserer Residenzstädte und Lande darzu admittiret würden, solches könnten Wir aus obangezogenen Ursachen keinesweges ferner zugeben, sondern hätten solches gnädigst und ernstlich verbieten lassen, und begehrten solchem nach, sie möchten sich ihres Orts auch darnach richten; zumalen Wir die Vorsehung

---

1) »ohne« bis »Consens« Zusatz von Meinders.

2) Veranlasst durch die Aufhebung des Edicts von Nantes, s. o. S. 115. Andere Retorsionsmaassregeln s. unter den einzelnen Provinzen.

thun lassen, dass diejenige, welche wider Unser Verbot zu diesen Exercitiis sich zu halten und dahin zu gehen sich unterstehen sollten, beim Kopfe genommen und mit ernster Strafe angesehen werden sollen«. 1685 Oct. 19/29

---

17. Ein zweiter, von Meinders unterzeichneter **Erlass** von demselben Datum **an den Hofmarschall v. Grumbkow** befiehlt, den Inhalt des Haupterlasses »allen und jeden Unseren Hofbedienten, so der römisch-katholischen Religion seind, zu notificiren und ihnen in Unserm Namen anzudeuten, dass sie sich darnach gehorsamst achten, widrigenfalls Unserer ernstlichen Bestrafung gewärtig sein sollen«.

Meinders fügt hinzu:

»Fiant in simili **Rescripta** dieserwegen **an den Feldmarschall**[1]) wegen aller Regimenter — **an den General-Lieutenant Schöning** wegen des Leibregiments — **an d'Epance** wegen der Trabantengarde — **an den Grafen v. Dona** wegen des Leibregiments — an Obrist Dewitz ist es wohl nicht nöthig, weil er keine Leute hier hat«.

Von demselben Datum:

Erlass an die beiden Hoffiscale Lehwald und Duram: fleissig auf Befolgung der obigen Verordnung zu halten.

Erlass an den Rath in Berlin, in Cölln, in Friedrichswerder, in der Dorotheenstadt: »Die der römisch-katholischen Religion zugethanen Bürger und Einwohner vor Euch zu bescheiden, ihnen diese Unsere eigentliche Willensmeinung zu hinterbringen, mit der Verwarnung, dass Wir diejenigen, so dawider handeln würden, ernstlich bestrafen lassen wollten«.

R. 47. 23. Concepte, geschrieben von Gottfr. Sturm, gezeichnet von Meinders.

---

18. Erlass „an das Kammergericht, in simili an die neumärkische Regierung und nach der Altenmark an den Hauptmann, item an die hinterpommersche Regierung“. Potsdam 1685 October 24. Oct. 24 Nov. 3

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Gottfr. Sturm, gezeichnet von Meinders. Der an das Kammergericht gerichtete Erlass gedruckt bei Mylius Corp. Const. 1, 1, 409.

Verbot des papistischen Religionsexercitii.

»Demnach Wir vernehmen, dass hin und wieder in Unseren Landen, dem I. P. und Unserer Landesverfassung zuwider, allerhand Papisten einschleichen und mit nicht geringer Aergerniss das Exercitium ihrer papistischen Religion

---

1) Derfflinger.

1685 Oct. 24 Nov. 3 treiben, auch wohl zu ihren Irrthümern andere zu verführen sich unterstehen, Wir aber solches keineswegs verstatten, sondern gebührende Vorsehung dargegen zu thun der Nothdurft befinden: als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst und zugleich ernstlich, durch alle Unsere fiscalische und andere Bediente fleissige Acht geben zu lassen und nicht allein wider diejenigen, so sich dergleichen unterfangen, nach Schärfe derer desfalls hiebevor publicirten Constitutionen zu verfahren, sondern auch, wie Ihr solches verrichtet, allemal unterthänigsten Bericht gehorsamst abzustatten«.

Nov. 26 Dec. 6 **19. Bericht der hinterpommerschen Regierung.** Kolberg 1685 November 26.

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von L. F. W. v. Crockow, Ernst v. Krockow, F. v. Podewils, G. v. Fleming, J. v. Canitz, C. Corswant.

Geringe Zahl der Katholiken in Pommern.

Bericht, »dass Wir Uns nicht besinnen noch von dem General-Superintendenten erfahren können, dass einige der römischen Kirche Zugethane sich allhier befinden, als: 1) der Obristlieutenant v. Osten von Pinnow im neustettinischen District, welcher bei den Jesuitern, bei denen er studiret, dieses Gift an sich gesogen; 2) einer v. Heidebreck im schlawischen District, welcher in Brabant unter den Spaniern eine Compagnie gehabt und daselbst die päpstliche Religion angenommen; 3) der Baumeister Victor de Poort mit seiner Familie; 4) will vor gewiss verlauten, als wann der Freiherr Moritz v. Schwerin auch bei den polnischen Jesuitern sich zur Veränderung der Religion verleiten lassen«: er ist aber gegenwärtig in polnischen Diensten.

»Von dem ersten (Obr.-Lieut. v. Osten) berichtet der General-Superintendens, dass er dann und wann einen Jesuiten aus Polen kommen lasse, welcher ihme vermuthlich in der Stille die Sacra administriret. Von den andern aber haben wir nicht anders vernommen, als dass sie sich ganz stille halten und der Sacrorum halber allemal in Polen reisen: bei welcher Beschaffenheit wir nicht sehen, was wider sie könne vorgenommen werden«. . . . .

»Es hat sonst Casimir v. Glasenap von Grammentz sich öffentlich zu der päpstlichen Religion bekannt; selbiger ist unlängst verstorben«. . . .

Nov. 2/12 **20. Erlass „an die magdeburgische, halberstädtische, mindische, Grafschaft Ravensberg, klevische Regierung“.** Potsdam 1685 November 2.

R. 32. 43. Concept, geschrieben von Sturm, gezeichnet von Meinders.

Katholiken, welche das Instrumentum Pacis übertreten, sind zu bestrafen.

»Demnach Wir vernehmen, dass hin und wieder in Unserm Herzogthum Magdeburg u. s. w. dem Instrumento Pacis, Lands Recessen und Reversalen zuwider viele Papisten sich unterstehen, das Exercitium ihrer Religion in

ihren Häusern und Wohnungen nicht allein zu treiben, sondern auch andere 1685
darzu zu persuadiren und zu verführen, Wir aber solches keinesweges zu Nov. 2/12
verstatten gemeinet, sondern gebührende Vorsehung dagegen zu thun der Nothdurft erachten: als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst und zugleich ernstlich, durch Unsere fiscalischen sowohl als auch andre Bediente fleissige Acht geben zu lassen und nicht allein wider diejenigen, so sich dergleichen wider das Instrumentum Pacis [1]) unterfangen, mit aller Schärfe zu verfahren, sondern auch, wie Ihr solches verrichtet, allemal gehorsamsten Bericht abzustatten«.

---

21. Die klevische Regierung antwortet 1685 November 24 mit einem Nov. 14/24
Hinweis auf Artikel VI. § 3 des Religions-Recesses von 1672 [2]).

R. 32. 43. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Diepenbruch, Konr. v. d. Recke, Adolf Wüsthauss, Joh. Peter Hymmen.

---

22. Erlass an den Hofmarschall v. Grumbkau. Potsdam 1686 Januar 18. 1686
Jan. 18/28

R. 47, 23. Concept, geschrieben von Sturm, gezeichnet von Meinders.

Modificirung des Erlasses vom 19/29. Oktober 1685.

. . »Und Wir es dann, so viel Unsere Bedienten, Unterthanen, Bürger und Einwohner, auch deren Hausgesinde und Bediente betrifft, bei solcher Unserer Verordnung allerdings bewenden lassen, wegen der Fremden aber darunter einige Aenderung zu machen gut finden: als declariren Wir solche Unsere Verordnung gnädigst dahin, dass denen auswärtigen, fremden und reisenden Römisch-Katholischen die Beiwohnung solchen Exercitii dadurch unverwehret sein solle.« . . .

**23. Der Kurfürst von Brandenburg an den Kurfürsten Johann Georg III. 1687
von Sachsen.** Potsdam 1687 Juli 11/21. Juli 11/21

R. 13. 19. D. Concept, geschrieben von P. Fuchs, ohne Unterschrift. Auf einem besonderen Blatte Aenderungen, geschrieben von Meinders.

Eintracht unter Lutheranern und Reformirten. Keine vollkommene Vereinigung beiderlei Lehren und Glaubensartikel. Gefährliche Ausbreitung der Katholiken. Beispiel der Pfalz. Die Katholiken gleichmässig Feinde der Lutheraner und der Reformirten. Die reformirte Kirche Brandenburgs bedarf keiner neuen Bekenntnissschrift.

»Auf Ew. Liebden angenehmes freundvetterliches Schreiben vom 21. Martii, betreffende die von Uns vorhin angezielete nähere Einverständniss und Harmonie

---

1) »Nach Kleve und Ravensberg addatur: und die mit Pfalz-Neuburg aufgerichteten Religions-Recesse.«

2) Derselbe sicherte den katholischen Adlichen im Herzogthum Kleve freie Religionsübung »auf ihren Häusern«.

1687 Juli 11/21 beiderseits Evangelischen, hätten Wir nicht ermangeln würden ehender zu antworten, wenn Wir nicht theils durch Unsere Unpässlichkeit, theils durch andere Zufälle bis jetzo daran wären behindert worden.

»Wir haben daraus ersehen, wie dass E. L. den Inhalt Unseres vorigten Schreibens dahin verstanden haben, ob zieleten Wir auf eine vollkommene Vereinigunge beiderlei Lehren und Glaubensarticul, und dass dannenhero E. L. nöthig erachteten, in einer das ganze evangelisch-lutherische Wesen angehenden Sache mit anderen lutherischen Potentaten [1]), auch Fürsten und Ständen im Reiche vorhero daraus zu communiciren; ingleichen, weil verschiedene Lehrsätze der alten reformirten Theologen heutiges Tages anders ausgeleget würden, dass Wir durch Unsere Theologos alle und jede zwischen beider Confessionen Verwandten bisher streitig gewesene und noch streitige Glaubensarticul in eine Erklärunge und Bekenntniss, worinnen die Lehrsätze ohne Reservatis exprimiret würden, verfassen und zu jedermanns Wissenschaft in Druck bringen zu lassen belieben wollten.

»E. L. können Wir darauf in Fortsetzunge der hergebrachten vertraulichen Correspondenz [2]) nicht verhalten, dass Wir nebst E. L. eine solche vollenkommene Vereinigung und Harmonie beider Confessionen, worauf auch das I. P. zielet [3]), zwar von Herzen wünschen und von Gott erbitten, aber auch ebenmässig Uns die Hoffnunge nicht machen dürfen, dass selbige noch zur Zeit zu erhoffen sei; besondern dass ein so grosses und menschlichen Kräften unmögliches Werk von der Wirkunge des grossen Gottes dependire, welcher alleine, wann es ihme gefällig und Zeit dünket, die Fülle seiner Gläubigen unter einer Gemeinschaft bringen kann. Dannenhero Wir auch in Unserem vorigten Schreiben aus keinem anderen Absehen die Nothwendigkeit einer näheren Zusammentretunge der Evangelischen vorgestellet, als damit beide Theile — ungeachtet der noch übrigen streitigen Lehrpuncte, worin einem jeden seine Meinung in vollkommener Freiheit zu lassen [4]) — zu einer liebreichen Verträglichkeit und christlicher in heiliger Schrift so hoch recommendirter Sanftmuth [5]) unter sich gelangen möchten, kraft welcher kein Theil das andere richtete, weniger schmähete oder verdammete [6]). Welches Wir zwar Unseres Ortes Unseren Theologis und Geistlichen beider Confessionen in Unseren Edictis vorgeschrieben, aber davon den völligen Success oder Effect nicht [7]) erwarten können, im Fall auch nicht andere evangelische benachbarte Potentaten, insonderheit aber E.

---

1) Aenderung von Meinders; ursprünglich stand: »mit andern Dero Konfession zugethanen«. Meinders bemerkt dazu: »Confessiones n. Augustana et Saxonica insatae sunt corpori doctrinae, quod Genevae excussum.«

2) Meinders, für: »des hergebrachten Vertrauens«.

3) »worauf — zielet» Zusatz von Meinders.

4) »worin — lassen« Zusatz von Meinders.

5) »und christlicher — Sanftmuth« Zusatz von Meinders.

6) Meinders für: »schmähete noch ungegründet richtete oder verdammete«.

7) Meinders für: »wenig Success«.

L., als welche bekannten Respecten halber das grösseste Gewichte dazu zu geben vermögen, dergleichen Ihren Theologis einschärfen. 1687 Juli 11/21

»Ausser nun, dass solches mit der Lehre Unsers Heilandes, welcher die Friedfertigen selig preiset und ihnen den Namen der Kinder Gottes und Erben des Himmelreiches beileget, allerdings übereinstimmet, so erfordert solches die äusserste Gefahr, so Uns von Unseren gemeinen Feinden, den Römisch-Katholischen bevorstehet, welche, wie sie jederzeit ihre grösseste Hoffnunge zu Unserem Ruin und Untergang auf die Uneinigkeit beider Confessions-Verwandten gebauet, also jetziger Zeit sich mehr als jemalen bemühen, durch dergleichen Collisiones zu ihrem Zweck zu gelangen. Dessen ein lebendiges Exempel die Pfalz giebet, als worinnen durch Verstattunge einiger scheinbaren und dem äusserlichen Ansehen nach zu der Lutherischen Besten [1]) zielenden Advantagen die Römisch-Katholische es bereits so weit gebracht, dass das für diesem zwischen Reformirten und Lutherischen der Orten cultivirte gute Vernehmen verstöret und [2]) eine öffentliche Trennunge beider Confessions-Verwandten (welche auch sogar von einigen vornehmen evangelisch-lutherischen Hofbedienten gefördert und fomentiret [3]) wird) sich bereits hervorgiebt: ungeachtet des schädlichen Effects, da nämlich die ganze Pfalz, wider das Instrumentum Pacis und wider den kurz verwichener Zeit zu Schwäbisch-Hall aufgerichteten Vergleich [4]) mit päpstischen Pfaffen und Geistlichen überschwemmet ist, und es, daferne man dem Werke länger nachsiehet, nicht lange mehr währen dürfte [5]), dass weder ein reformirtes noch lutherisches Exercitium daselbst mehr zu finden sein möchte [6]). Dann dass dieses der endliche Ausschlag der Sachen, so zu erwarten, und dass die wahrhafte Eigenschaft und Charakter [7]) der römisch-katholischen Religion sei, an denen Orten, wo sie sich zuerst eindringet, anfangs den Meister zu spielen und nachgehends alle, die sie als Ketzer qualificiren, sie sein reformirt oder lutherisch (auch ungeachtet sie dem einen Theil vorhin zu favorisiren geschienen, um das andere desto besser zu unterdrücken), herauszujagen und ohne Unterscheid zu verfolgen: solches, wie es mit unzähligen Exemplen von Zeit der Reformation an könnte dargethan werden, also wird es jetzo fürnehmlich im Elsass und anderen reunirten Orten, wie auch in Ungarn, Schlesien (allwo anfangs die Reformirten alleine abgeschaffet wurden, jetzo aber die Lutherischen schon ein Gleiches an vielen Orten erfahren müssen

---

1) »scheinbaren — Besten« setzt Meinders für: »falschen und auf eine kurze Zeit«.

2) »das für — verstöret und« Zusatz von Meinders.

3) »und fomentiret« Zusatz von Meinders.

4) Der Vergleich, am 12. (22.) Mai 1685 zwischen dem letzten pfälzischen Kurfürsten aus dem Hause Simmern (Karl) und dem ersten aus dem Hause Neuburg (Philipp Wilhelm) geschlossen, sollte die kirchliche Verfassung der Pfalz gegen Reactionsgelüste sichern. Struve, pfälzische Kirchenhistorie 687.

5) Meinders für: »währen wird«.

6) Meinders für: »mehr wird zu finden sein«.

7) »und Charakter« Zusatz von Meinders.

1687 Juli 11/21 und an allen Orten besorgen) und anderen bekannten Königreichen und Landen mehr durch evidente und unleugbare Proben bestärket; dergestalt, dass diejenigen, welche sie anfangs zu caressiren geschienen, anders nicht als des Ulysses Beneficium, so ihme vom Polyphemo offeriret ward, nämlich der letztere gefressen zu werden, davon tragen.

»Weil dann wider dieses unvermeidliche und jetziger Zeit (da die Evangelischen seit kurzem sehr geschwächet worden und also die noch übrigen desto näher sich zusammen zu halten haben) mehr als jemalen pressirende Uebel kein ander Mittel übrig ist, als eine nähere Zusammenhaltunge beider Confessions-Verwandten, diese aber ohne eine gemeinsame Verträglichkeit nicht zu hoffen: als tragen Wir zu E. L. das freundvetterlich sichere Vertrauen, dieselbe werden Unserem recht herzlich wohlgemeintem Ansuchen darunter Statt und folglich ihren Glaubensverwandten ein preiswürdiges Exempel der angeordneten christlichen Moderation und eingestelleten Verketzerns und Verdammens geben, demselben zu folgen: ohne dass es bei solcher Bewandtniss Unseres Ermessens einer vorhergehenden weitläuftigen Communication bedürfte.

»Was sonst E. L. wegen Publicirunge einer neuen Glaubensbekenntniss zu erinneren belieben wollen, solches halten Wir wohl überflüssig zu sein, weil dergleichen schon vorhanden, und in dem heidelbergischen Catechismo, in Unsers in Gott ruhenden Grossherrvattern, des Kurfürsten Johannis Sigismundi Glaubensbekenntniss[1]), sammt dem Colloquio zu Leipzig[2]) gehalten, wie auch der thornschen Erklärunge de a. 1645[3]) (welche Wir, weil die vorigten Exemplaria abgegangen, aufs neue drucken zu lassen und davon ein Exemplar hiebei zu fügen gut finden) alle Unsere Lehrsätze ohne Reservatis, deren man ja vor dem allwissenden Gott und Richter nicht bedarf, begriffen seind. Und sollte ja bei einem oder andern von denen reformirten Theologis einige Discrepanz zu sein scheinen, so ist jedennoch bekannt, dass man nie eine Religion aus einzeler Lehrer Meinunge urtheilen müsse; dann man sonsten auch aus des Brentii, Bugenhagii[4]), insonderheit aber selbst des Lutheri Schriften verschiedene Lehrpunkten und Passagen würde extrahiren können, welche bei denen heutigen evangelisch-lutherischen Theologis schwerlich Beifall finden würden.

»Wann aber nur anfangs die von Uns abgezielete Verträglichkeit Platz finden und beiderseits Theologi mit freundlichen Unterredungen und Briefewechseln, wie von einigen schon der Anfang gemachet, sich in Liebe und Freundschaft vernehmen möchten, so stehet zu hoffen, dass Gott ein Mehres zur Erhaltunge der evangelischen Wahrheit, Ausbreitunge seiner Kirchen und Erbauunge vieler tausend Seelen, welche anjetzo durch der Evangelischen un-

---

1) S. oben S. 17.

2) Vom Jahre 1631; vgl. Augusti, Corpus librorum symbolicorum 386.

3) Augusti 411.

4) Ursprünglich stand hier noch: »Hemmingii«. Meinders bemerkt zu diesem Namen: »parum notus videtur hic autor«.

nöthige Zank- und Streitsucht geärgert werden, hervorbringen, ja endlich die so hoch verlangete und seiner Allmacht alleine zustehende Vereinigunge wirken werde«. 1687 Juli 11/21

---

24. Das Interesse, welches der Kurfürst persönlich an dieser Angelegenheit nahm, ergiebt sich aus folgendem **Schreiben des Hofpredigers Anton Brunsenius**[1] d. d. Potsdam 1687 Juni 7., welches wahrscheinlich an Fuchs gerichtet ist (R. 13. 19. D.): Juni 7/17

»S. Kurfürstl. Durchl. haben Ihnen das abgefasste Schreiben lassen vorlesen, alles wohl erwogen und Nachfolgendes dabei erinnert, welches ich in dem Originali[2] mit Buchstaben bezeichnet und allhie in der Ordnung gesetzet:

a) »S. K. D. meinen, man solle der Schwierigkeiten nicht gedenken, sondern nur bloss hinsetzen, dass diese Vereinigung noch nicht zu hoffen. b) Hier, meinen S. K. D., könne man hiebeifügen, dass die Evangelischen in kurzer Zeit schwächer geworden, und also die noch übrigen desto näher sich zusammenzuhalten haben. c) Hier, meinen S. K. D., könnte man wiederholen das vorgesetzte Absehen der Verträglichkeit, nämlich: dass man die Unserigen nicht verketzere und dergleichen Lehren aufbürde, die sie nicht glauben, in Ansehung der Gnaden Gottes und des Verdienstes Jesu, worauf wir die Lebendigen gründen und womit wir die Sterbenden trösten.

»S. K. D. meineten auch, man solle sich auf die Augsburgische Confession mit berufen, auch des seligen Kurfürstens in der Pfalz Friedrichs Confession mit anführen. Aber ich trage dabei dieses Bedenken: 1) wegen der Augsburgischen Confession stehen S. K. D. in den Gedanken, als wenn Sie ein rechtes Original in Ihrem Archiv hätten. Ich habe es zwar nicht gesehen, zweifele aber daran, und wäre nöthig, dass der Hr. Magirus[3] deswegen Nachricht gebe, wie auch denn deshalben an ihn schreibe, hievon den rechten Grund zu haben. 2) Wegen des kurfl. pfälzischen Bekenntniss trage ich auch Bedenken, indem es kein öffentlich Scriptum und nur ein Testament und nie gedruckt ist[4]. S. K. D. haben zwar oft befohlen, dass es solle gedruckt werden; ist aber noch nicht geschehen; weiss nicht, woran es gehindert. Wenn es künftig gedruckt und zu jedermanns Wissen gebracht würde, könnte man sich darauf berufen.

»Dieses zu erinnern nehme darum die Freiheit, weil vermuthlich S. K. D. auch mit Ew. Exc. davon reden werden, dass Sie deswegen Nachricht haben.

»Sonst habe mich verwundern müssen, wie S. K. D. alles mit grosser

---

1) Ueber ihn s. Hering, Beiträge 1, 101.

2) Liegt nicht bei.

3) Joh. Magirus, kurfürstlicher Archivar vom 6. September 1679 bis in den Februar 1697.

4) Die letzte Behauptung ist irrig. Das Bekenntniss Friedrich's III. von der Pfalz ist schon 1577, im Jahre nach seinem Tode, durch seinen Sohn Johann Casimir veröffentlicht worden. Struve, pfälzische Kirchenhistorie 275.

1687 Juni 7/17 Geduld und emsiger Aufmerkung Ihnen vorlesen und nichts unerinnert oder unbefraget vorbei gehen lassen. Was Sie mir mit eigenen Worten befohlen, habe nach Anweisung der Buchstaben hieher gesetzet. Die andern beiden Erinnerungen seien nach NB. 1 und 2 zu beobachten [1]. Gott gebe zu diesen guten Gedanken seinen Segen, dass sein Name dadurch möge geheiliget, seine Kirche erbauet, sein heiliger Wille erfüllet und Ew. Exc. Arbeit, die Sie mit dazu beitragen werden, möge mit gutem Erfolg gekrönet werden, wie von Herzen wünsche u. s. w.«

---

1) »Dieses Schreiben ist sehr wohl nach allen Umständen abgefasset; und könnte ohnmassgebig

1. »Bei den Exempeln, wie schädlich es sei, dass die Lutherischen mit den Reformirten nicht besser zusammen halten, auch der itzige Kummerstand in Schlesien mit angeführet werden, da zuerst die Reformirten wurden abgeschaffet, itzt aber die Lutherischen schon ein Gleiches an vielen Orten erfahren müssen und an allen Orten besorgen.

2. »Bei dem Glaubens-Bekenntniss Kurfürst Johannis Sigismundi ist zu beobachten, dass, was neulich gedruckt, nicht eine neue Confessio, sondern dieselbe nur mit dem Colloquio zu Leipzig und thorenschen Erklärung aufs neue aufgeleget ist. Könnte also dergestalt geändert werden, wie deswegen, weil die vorigen Exemplaria abgegangen, desto besser davon der Welt Theil zu geben, aufs neue drucken lassen und davon ein Exemplar übersende«.

B. Kleve. Mark. Ravensberg. Bis 1666.

25. Erzbischof Ferdinand von Köln an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Bonn 1642 September 23. 1642 Sept. 13/23

R. 34. 69. Mundum.

Beschwerde, dass von der kurfürstlichen Regierung zu Emmerich anstatt katholischer Priester »unkatholische Prädicanten in katholischen Pfarrkirchen thätlich eingeführt werden wollen«. Solches läuft nicht nur den »der Religion halber aufgerichteten Concordatis und preussischen Ehepacten[1], auch diesfalls den klevisch- und märkischen Landständen ausgegebenen Reversalen schnurstracks zuwider«, sondern gereicht auch vornehmlich »Uns in Unserm erzbischöflichen Jure dioecesano zu hohem Präjudiz«.

---

26. Erlass »an die kurfürstliche brandenburgisch-klevische Regierung zu Emmerich«. Königsberg 1642 November 20. Nov. 10/20

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Brunne.

Befehl zur Berichterstattung über No. 26. »Wir sind nicht gemeinet, den Concordaten und Reversalen zuwider etwas zu verhängen; aber von dem von S. L. prätendirten erzbischöflichen Jure dioecesano wissen Wir nichts, werden auch S. L. darunter nimmer etwas einräumen«. . .

---

27. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1643 Juli 20. 1643 Juli 20/30

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Leuchtmar.

Beschwerde der katholischen Gemeinde zu Bochum und der Freiheit Blankenstein, »dass ihnen diejenigen Zehnten, Renten u. s. w., so zu ihrem Exercitio Catholico gewidmet, denen Reversalen und Provisionalvergleich zuwider entzogen und andern, bevorab Reformirten, zugewendet werden«.

Befehl, wenn dies der Wahrheit gemäss, Supplicanten bei ihrem Recht zu schützen.

---

1) Vgl. Mörner, Staatsverträge 86.

1645 Juni 27 Juli 7

28. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1645 Juli 7.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Johann v. Norpraht, v. Neuhoff gen. Ley, v. Strünckede, Phil. v. d. Borch, Joh. Peil, Heinr. Nystedt, Joh. v. Diest, Wilh. Bachman, Severin Büttinghausen.

Aufsicht über die geistlichen Stiftungen. Widersetzlichkeit katholischer Geistlichen. Amtsentsetzung.

»Als wir eine Zeit hero verspüret, dass die geistliche Stiftungen in diesen Landen, als: Pastoraten, Vicarien, Hospitalen und dergleichen fast in Abgang kommen, indem dass die dazu gehörige Güter nit, wie sich gebührte, administrirt, theils verpfändet, verdunkelt und veräussert worden, haben wir nöthig gefunden (allermassen von den alten Herzogen zu Kleve . . auch verordnet, aber nit zum gänzlichen Effect bracht worden), über allen alsolchen Stiftungen und dazu gehörigen Gütern Information einziehen zu lassen« . . .

Hierbei Widerspenstigkeit des katholischen Vicepastors in Goch, welcher erklärt, er werde seine Qualification zum Pastorat und Specification darzu gehöriger Güter und Renten nicht beibringen, »es wäre denn, dass es ihm von seiner geistlichen Obrigkeit anbefohlen würde«.

»Alldieweil nun E. K. D. Respect darunter hoch lädiret und es anders nit kann gedeutet werden, dann dass er nit E. K. D., sondern andere für seine Obrigkeit erkennen wollen —: wie wir dann eine Zeit hero verspüret, dass die römische Geistliche je länger je mehr insolent worden, und die geistlich Jurisdiction, wie man lange zu thun getrachtet, zu Schmälerung E. K. D. landesfürstlichen Hoheit und Jurisdiction allgemach eingeführet werden wollen, — welches dann nit allein E. K. D. Herr Vater . . laut beigehenden Edicts [1], sondern auch die vorige Herzoge zu Kleve niemal gestatten wollen, sondern dawider scharfe Satzungen gemachet und dermassen geeifert, dass sie befohlen und verordnet, dass diejenige, welche geistliche Mandata und Bannbrief insinuiren würden, als Uebelthäter zu Haft gebracht, in Säcke gesteckt, ins Wasser geworfen und ertränkt werden sollten: wie dann zu jedes mehrern Warnung öffentlich angeschlagene Säcke an die Thoren der Städte und Flecken angenagelt worden (gestalt an der Thoren der Stadt Duisburg und verscheidenen Orten der Grafschaft Mark noch zu sehen), — sonsten auch gemelter Vicepastor ohne vorhergegangene oder gesuchte Bewilligung gegen E. K. D. Herrn Vaters und voriger Herzogen zu Kleve Verordnungen den Pastorat zu bedienen unterstanden, die von E. K. D. Herrn Grossvatern . . angeordnete monatliche Buss- und Bettage nit halten wollen und sich in dem Fall auch widerspennig erzeiget: — so haben wir solchem eingedrungenen ungehorsamen Miethling die Bedienung des Pastorats ganz und zumal untersaget«. . .

1) Vom 24. August 1616. Scotti, klevisch-märkische Gesetze 1, 237.

29. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1645 August 16. 1645 Aug. $^{6}/_{16}$

R. 34. 69. Concept, ohne Unterschrift.

Billigung ihres Verhaltens.

. . »Wie Uns nun solches zu gar gnädigstem Gefallen gereichet, also werdet Ihr darin ferner zu continuiren und dabei alles dasjenige, was zu Unsrer landesfürstlichen Obrigkeit Erhaltung, hingegen aber zu Hintertreibung derer von etzlichen römischen Geistlichen angemassten geistlichen Jurisdiction (die Wir in Unsern Landen niemanden geständig sein können noch wollen) nur immer dienlich sein kann, mit Fleiss zu beobachten, Euch ferner angelegen sein lassen. . . Ihr habt wohl gethan, dass Ihr dem Vicepastor die fernere Bedienung des Pastorats gänzlich untersaget«. . .

---

30. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1646 Mai 18. 1646 Mai $^{8}/_{18}$

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Borch, Peil, Nystedt, Joh. Steinberg.

Auf E. K. D. Befehl d. d. Königsberg 30. Januar d. J. haben wir das alte Verbot der Processionen [1]) wieder erneuert. Trotzdem haben die Katholiken am 13. d. M. eine öffentliche Procession durch die ganze Stadt veranstaltet. Anfrage, ob in dergleichen Fällen solche Processionen durch starke Hand verhindert werden sollen.

---

31. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1646 Mai 31. Mai $^{21}/_{31}$

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Norpraht, Peil, Nystedt, Steinberg.

Auf die Bitte der in dieser Woche hier versammelten Synodus provincialis der reformirten klevischen Kirchen schärften wir vor dem »abgöttischen Sacramentsfest« [2]) den Katholiken nochmals das alte Verbot der Processionen ein. »Dem ohnerachtet haben sie doch die Procession nit allein durch die ganze Stadt angestellt und gehalten, sondern auch zu Bezeigung ihres Frevels und, wie wenig E. K. D. Befehlen von ihnen respectiret würden, mit grossem Geschrei fur dem Schloss und Kanzleien damit furubergangen«.

»Wir haben mit Vorbehalt der vorhin verwirkter Pönen solches einem jeden aus Mittel des Capitels bei Pön 100 Goldgulden . . interdiciret«. Bitte um Vorschriften für das weitere Verhalten.

---

1) Erlass des Herzogs Wilhelm 1554 April 8. Scotti, klevisch-märkische Gesetze 1, 120.

2) Frohnleichnamsfest.

1646 Juni 17/27

32. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1646 Juni 17.

R. 34. 69. Concept, ohne Unterschrift.

Ganz recht gethan. »Wir hätten auch wohl Ursach, schärfere Verordnung wider die Delinquenten alsofort ergehen zu lassen. Dieweilen Wir aber verhoffen . . . Uns selbst in Unserm Herzogthum und Residenz Kleve einzufinden, als wollen Wir dieser Sache bis dahin Anstand hiemit gegeben haben«.

1648 April 18/28

33. Kurbrandenburgisches Schreiben an den Erzbischof von Köln. Kleve 1648 April 28.

R. 34. 52. B. Abschrift beim Bericht der klevischen Regierung vom 6. März (29. August) 1662.

Ablehnung des Anspruchs auf Uebung des Ius dioecesanum. Gesuch, die geschehenen Uebergriffe abzustellen, beziehungsweise zu bestrafen.

. . . »Mögen demnächst Ew. Lbd. freundvetterlich nit verhalten, dass Wir dieselbe ebenso wenig als Unser in Gott ruhender Herr Vater und vorige Unsere Vorherren, die Herzogen zu Kleve, Gülich, Berg und Grafen zu der Mark hochseligsten Andenkens gethan haben, pro Ordinario erkennen oder sonsten jemand ausser Landes einige geistliche Jurisdiction in Unseren Landen einräumen und gestatten können oder auch solches zu thun schuldig seind. Sintemal Ew. Lbd. vorhin bekannt, dass Unsere Vorherren (auch diejenige, welche unter denselben zu der römischen katholischen Religion sich bekannt haben) . . dieselbe niemal, vermöge verscheidener verpönter Edicten, sonderlich von den Jahren 1442, 1486, 1508, 1551 und 1616 (ja nit einmal die Visitation und Reformation der Klöster und Stifter) zugelassen, sondern selbsten sowohl über Klöster und Conventen als auch Kirchen und die Geistlichkeit, wie sie sich in ihrer Lehr, Leben, Wandel und Wesen verhalten sollten, unterschiedliche Ordnungen aufgerichtet haben: wie solches alles alsolche bei Unserem hiesigen Archivo erfindliche Edicta, Ordnungen und andere noch vorhandene Vestigia nachführen.

»Derwegen dann Uns in alle Wege gebühren will, nach Unserer Vorherren Exempel diese Unsere Lande bei herbrachter Freiheit und Privilegien zu manuteniren und niemanden einige ausländische geistliche Jurisdiction zu gestatten, darin einführen oder exerciren zu lassen.

»Wollen derowegen Ew. Lbd. hiemit freundvetterlich ersucht haben, dieselbe wollen nit allein bei den Ihrigen die ernsthafte Verfügung thun, dass dieselbe sich des Exercitii solcher prätendirter geistlichen Jurisdiction enthalten, sondern [dass] auch aus Unser Botmässigkeit gefänglich hingeführter und noch verstrickter Pastor zu Keken, Johannes Theophilus, relaxiret, der Commandant zu Werl und Priester N. Bucholt, fort gewesener Guardian hieselbsten, welche an obgedachten beiden Gewaltthaten thätig und pflichtig gewesen, exemplariter abgestrafet werden« . . .

---

34. Patent an die Landdrosten, Amtleute, Richter und Schultheisse von Kleve. Kleve 1648 Juli 3. 1648 Juni 23 Juli 3

R. 34. 69. Gedrucktes Blatt.

Befiehlt, auf die Bitte der Franciscaner (»oder Minnebrüder [1]«) und Dominicaner in Kleve, Wesel, Kalkar und Duisburg: nicht zuzulassen, »dass ausländische Ordenspersonen einige Collecten sammlen«, auch »den Pastoribus einzubinden, dass sie bei Vermeidung einer Pön von 25 Goldgulden denselben das Predigen nicht gestatten, und da jemand der fremden Ordens Personen über dem Bettelen betreten würde, denselben sammt den Collecten anhalten und Uns und Unsere Regierung darob alsobald berichten sollen«.

---

35. Erlass an die Capuziner zu Hamm. Kleve 1649 April 19. 1649 April 9/19

R. 34. 69. Concept, ohne Unterschrift.

Befehl, den in ihrem Kloster befindlichen Delinquenten, welcher »seinem Verbrechen nach gestrafet werden muss«, auszuliefern. Die von Euch vorgeschützten kaiserlichen Privilegien, »davon Wir doch kein Wissenschaft tragen, lassen Wir an seinen Ort gestellet sein«.

---

36. Verfügung (der klevischen Regierung). Wesel 1649 November 8. Octbr. 29 Novbr. 8

Düsseldorfer Archiv. Kleve-Mark. Geistl. Sachen. Ad 88.

Die katholischen Geistlichen sollen ihre landesherrliche Bestätigung vorweisen.

»Demnach die Landdechanten in Unsern Fürstenthümern Gülich und Berg die Pastores (römisch-katholische wie auch reformirte und lutherische) an sich verboten lassen, gestalt in 6 Tagen Zeit bei arbitrari Straf ihre Qualification, Collation und Placitum Principis in Originali vorzuzeigen und darab Copiam authenticam zu ertheilen: so befehlen Wir Euch [2]) sammt und sonders hiermit gnädigst, dass Ihr allen und jeden römisch-katholischen Pastoren, Vicarien, Capitularen, Jesuiten und allen andern geistlichen Ordenspersonen unter Eurem Euch anbefohlenem Amte und untergehörigen Richterämtern gesessen gleichfalls bei arbitrari Straf auflegen sollet, dass sie in 6 Tagen Zeit ihre Qualification, Collation und Placitum Principis in Originali Euch exhibiren und davon authenticam Copiam, welche Ihr alsbald Unserm klevischen Regierungsrath einschicken sollet, versehen«.

---

1) Fratres minores.

2) Die vorliegende Verfügung ist an den Amtmann zu Hörde und Lünen und die dortigen Richter gerichtet; doch erging sie vermuthlich an die Amtleute und Richter überhaupt.

1651 Aug. 16/26

37. Instruction für die nach Essen zur Verhandlung mit den neuburgischen Bevollmächtigten deputirten Gesandten (Johann Moriz Graf v. Nassau, Statthalter von Kleve-Mark; die Geheimen Räthe E. Seidell, J. Portman und A. Isinck). Duisburg 1651 August 26.

R. 34. 158. D. Mundum und Concept, letzteres von J. Portman's Hand. Regest in den Urk. und Act. 6, 99 und bei Mörner, märk. Kriegsobersten 325.

Möglichste Freistellung der Religion.

Befehl, »uff die den gülich- und klevischen Landen im Jahr 1609 von beiden Kur- und Fürsten ertheilten Reversalen zu gehen und, so viel müglich, es dahin zu richten, dass denen zufolg das Exercitium evangelischer Religion an allen Orten in den Fürstenthümern Gülich und Berg, da es itzo ist, gehandhabt, und da es noch nicht ist, eingeführet werden möge; uff welchen Fall es auch vice versa mit den Katholischen in Kleve und Mark gehalten werden soll, und soll es sonst allerdings bei allen und jeden übrigen Puncten der Reversalen beständig verbleiben.

»Do aber das Exercitium Religionis universaliter nicht zu erhalten, sollen sie auf die bei dem duissbergischen Vergleich im Jahr 1648 an Unser Seiten den Pfalz-Neuburgischen übergebene Specificationes das Werk, so viel müglich, dahin richten, dass die darinnen designirte Kirchen und Exercitium Religionis bei den Evangelischen verbleiben und denselben respective restituiret werden.

»Sollte aber solches auch nicht zu erheben sein, so wäre dahin zu handeln, dass die Kirche und Exercitium Religionis, welche die Katholische und respective Evangelische, Reformirte und Katholische in den gesammten gülich- und klevischen Landen de praesenti einhaben und respective üben, denselben ohn einige Turbation und Behinderniss verbleiben. Doch do die Katholische an denen Kirchen, welche die Evangelische oder aber die Evangelische an denen Kirchen, welche die Katholische itzo einhaben, ichts prätendiren würden: dass jedem Theil frei stehe, innerhalb 6 oder 8 Wochen sub Poena Praeclusionis den Beweisthum, dass einer oder der andere entweder diese oder jene Kirch im Jahr 1609 oder an diesem oder jenem Ort das Exercitium publicum vel privatum suae Religionis gehabt, darüber durch kur- und fürstliche Concessiones sammt und sonders, oder durch Synodalbüchern, oder aber durch Zeugen evangelisch oder katholischer Religion zugethan, zu führen. Und was also bewiesen wird, dass solches alsofort zur Execution gestellet werde und den Gravatis die Restitution widerfahre. Do aber des Beweisthums halber einige Misverständniss sich ereugeten, dass dieselbe per Arbitros geschlichtet werden. Und dass diejenige, so ausser der Kirchen das Exercitium ihrer Religion haben, auf ihre eigene Kosten den Unterhalt verschaffen und kein Theil den andern an seinen Gottesdienst irr machen oder in einige Wege hinderlich sein. Und dass den Kirchen und Exercitio Religionis anhängig sein solle: die Verordnung der Consistorien, der Kirchen und Schulen Ministerii und anderen dergleichen Rechten. Und demnach über der Kirchen und Exercitio Religionis gestritten wird und sich dann hiebevorn befunden, dass an Seiten des Herren Pfalz-

grafen Lbd. eine Designation einiger Vicareien übergeben, so sollen Unser Statthalter und Geheime Räthe es auch vor dies Mal dahin stellen, dass die Vicareien ausserhalb denen, so annexam Curam Animarum gleichs den Pastoraten haben möchten, zur Disposition der landesfürstlichen Obrigkeit gelassen werden. 1651 Aug. 16/26

»Wann auch auf die Restitution der Kirchen zu Reess und Emmerich[1]) gedrungen wird, sollen Unser Statthalter und Geheime Räthe ihnen anzeigen, dass Wir darzu allen müglichen Fleiss bei den Herren Staaten General anwenden wollen.

»Es sollen auch die Evangelische in Gülich und Berg und die Katholische in Kleve und Mark an denen Oertern, da sie kein öffentlich oder privatum Exercitium Religionis im Jahr 1612 gehabt oder itzo keines haben, geduldet werden und mit freien Gewissen in ihren Häusern ausser Inquisition oder Turbation und ohne einige Beschwer bei den also genannten Processionen ihren Landesherren aufzuwarten und vor den Sacrament nieder zu knien, privatim ihrer Devotion abwarten, in der Nachbarschaft aber, so oft und welches Orts es ihnen beliebig, dem öffentlichen Religions-Exercitio beiwohnen und ihre Kindere ihrer Religion zugethanen fremden Schulen oder zu Haus privatis Praeceptoribus an die Unterweisung ohn Verhinderung dargeben mügen. Wie sie dann auch nirgends wegen der Religion veracht, auch nicht von Bürgerschaften und aus der Kaufleuten, Handwerker oder Zunft Gemeinschaft, Erbschaften, Legaten, Hospitalien, Siechhäusern, Almosen, Ankauf und Verbring der Erbgüter, auch andern Gerechtigkeiten oder Verhandlungen, viel weniger öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichen Begräbnissen ausgeschlossen oder dergestalt ichts[2]) von Begräbnisskosten (ausser was der Pfarrkirchen Gerechtigkeit in dergleichen Fällen mit sich bringt) gefordert werden, sondern in diesem und dergleichen sollen sie mit andern ihren Mitbürgern einerlei Recht, Schutz und Gleichheit geniessen. Immassen ferner die Katholische und Evangelische, wann sie an einem oder andern Ort in den Städten und auf den platten Lande zu Aemtern und Bedienungen erwählet, der Religion halber nicht removiret, noch zurückgesetzet werden sollen, sondern vielmehr beide Kur- und Fürsten selbst zuweilen denjenigen, so nicht ihrer Religion sein, mit Dienste, so von ihnen dependiren, gnädigst versehen« . . .

---

38. Edict gegen die Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit. Kleve 1652 März 13. 1652 März 3/13

R. 34. 69. Druckblatt beim Bericht der klevischen Regierung v. 10/20 Juli 1660. — Regest bei Scotti 1, 307.

»Demnach Uns glaubwürdig vorkommen, dass die römisch-katholische Geistliche in unserm Lande Kleve und Mark Unsere und von Unseren Vorfah-

1) Staatische Besatzungen hatten in Rees und Emmerich katholische Kirchen an Reformirte gegeben.

2) etwas.

1652 März 3/13 ren hochseligsten Gedächtniss ihnen vielfältige verliehene Gnade auf verschiedene Weise missbrauchen, indeme sie die Bilder ausser der Kirch an verbotenen Oerteren herumtragen, hie und dort einige Personen ohne gebührliche Aufkündigung zur Ehe einsegnen und die Evangelische auf offener Strass beschimpfen, auch derer Kinder durch tag- und nachtliche Listen suchen an sich zu ziehen, insonderheit dass die Jesuiten sich des Kinderlehrens und Predigens ausser ihren Klöstern in Städten und Dörfern, andern Geistlichen zu Nachtheil, unternehmen, ja, auch ein Theil Geistliche sich nicht entsehen, in Unzucht und Hurerei öffentlich zu leben, und aber dieses alles zu Gotteslästerung, zur gemeiner Aergerniss, Unfried und Unruh auslaufet, auch dem göttlichen Gesetze, der Ehrbarkeit und denen von Unsern Vorfahren hierüber verscheidenen ausgelassenen Befehlen widerstrebet: — als haben Wir aus landesfürstlicher hoher Obrigkeit hierunter versehen und verordnen wollen, allen in Unsern klevisch- und märkischem Lande römisch-katholischen Geistlichen sammt und sonders hiemit ernstlich befehlend, dass sie sich der Bilderumtragungen ferner nicht, als von Alters im Jahr 1554 vergönnet, unternehmen; keine Personen ohne gebührlichen Schein ihrer gehabter gebührlichen Aufkündigung zur Ehe einsegnen; noch den Evangelischen auf einiger Weise schimpflich begegnen; weniger ihre Kinder durch unzulässige Mittel zu sich ziehen; dass auch gemelte Jesuiten sich ausserhalb dem Kloster in Städten und Dörferen andern Geistlichen vorzugreifen nicht unterstehen, sondern des Predigens und des Kinderlehrens vermög des ausgelassenen Gebots vom Jahr 1635 ausser ihren Klöstern gänzlich enthalten; endlich alle Geistliche sich mehrer Zucht, Gehorsam und Ehrbarkeit befleissen und der Unzucht und Hurerei müssig gehen sollen. Alles bei Vermeidung Unser höchsten Ungnad und ernstlicher willkürlicher unausbleiblicher Bestrafung«.

1657 März 10/20 **38a. König Ludwig XIV. von Frankreich an den Kurfürsten von Brandenburg.** Paris 1657 März 20 [1]).

R. 11. 93. F. Mundum.

Dank für gütige Behandlung der klevischen Katholiken. Bitte darin fortzufahren.

»Mon frère, ayant esté informé, que le Sr. evesque de Sebaste suffragant de Munster et archidiacre de Cologne, de la consideration, que Vous avez pour la priere, que Je Vous avois cy devant faitte en faveur des Catholiques de Vos duchez de Cleves et Julliers, J'ay bien voulu Vous escrire cette lettre, pour Vous tesmoigner mon ressentiment de la protection, qu'il Vous a pleu leur donner, qui me persuade si fort l'estime, que Vous faictes des choses, que J'affectionne, que Je me suis porté d'autant plus volontiers à Vous recommander en-

---

1) Das grosse Interesse, welches Ludwig XIV. an der Aufrechthaltung des katholischen Bekenntnisses in Kleve nahm, erhellt auch aus dem Vertrage von Vossem, Art. VII; s. Mörner 374.

cores leurs interestz ; Vous asseurant, que Vous ne scauriez faire chose, qui me soit plus agreable, que de continuer à les traitter aussy favorablement, qu' ils l'ont esté jusques a present, non seulement leur permettant l'exercice libre de leur religion, mais mesme donnant les ordres, que Vous jugerez necessaires à Vos officiers des dicts duchez de laisser jouir paisiblement tant les ecclesiastiques qu' autres Catholiques de tous leurs biens et revenus, tenant soigneusement la main à ce qu'il ne soit rien entrepris sur eux et qu'il ne leur soit faict aucune violence, soubz quelque pretexte et occasion que ce soit. Je conserveray tres cherement le souvenir de tous les bons offices, qu'il Vous plaira leur rendre en cette occasion. Et sur ce Je prie Dieu, qu'il Vous ayt, Mon frère, en sa sainte et digne garde. Escrit a Paris le 20. jour de mars 1657. 1657 März $^{10}/_{20}$

Votre bon frère
Louis.
»M. l'électeur de Brandebourg. d'Aumont.«

---

39. Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln an den Kurfürsten von Brandenburg. Bonn 1658 April 10. 1658 März 31 April 10

R. 34. 52. B. Mundum.

Beschwerde, dass die Katholiken die erledigten Präbenden von den Evangelischen um Geld kaufen müssen.

»E. L. mögen Wir . . nit bergen, Uns als dem Archidioecesano von denen in den Fürstenthumben Jülich, Kleve und Berg, auch Grafschaft Mark wohnenden katholischen Geistlichen mehrmahlen klagend angebracht zu sein, wasgestalt bei begebender Vacanz einiger in E. L. Turnum schlagender Präbenden diejenige, so zu derselben Collation aspiriren, selbige aus Handen der Prediger augsburgischer Confession oder auch anderer weltlicher Personen anders nit, als sonsten in gemeinem Kauf und Verkauf zu geschehen pflegt, um ein gewiss vergleichendes Pretium an sich erhandlen müssen: durch welche Contracten dann, als Labem simoniacam einführend, sie sich in ihrem Gewissen höchlich beschwert befinden«.

Bitte um Abhülfe, unter Berufung auf das Instrumentum Pacis und auf den Vertrag zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg.

---

40. Der Kurfürst von Brandenburg an den Kurfürsten von Köln. Cölln 1658 August 4. Aug. $^{4}/_{14}$

R. 34. 52. B. Concept, von der klevischen Regierung aufgesetzt.

Verwahrung gegen die Anmaassung des Ius archidioecesanum. Rechtfertigung wegen der Präbenden.

E. L. wird »bekannt sein, dass so weinig Wir als Unsere hochgeehrte Vorherren Herzogen zu Gülich, Kleve, Berg und Grafen zu der Mark (und

1658 Aug. 4/14 zwar auch diejenige, welche zu der römisch-katholischen Religion sich bekannt haben) E. L. und Dero Vorfahren am Erzstift Köln desfalls ichtis [1]) eingeräumet, ja auch nicht einmal die Visitation und Reformation der Klöster gestatten wollen: gestalt nur vor etzlichen Jahren ebenfalls E. L. angedeutet und remonstriret haben«.

Keines der in Unserm Herzogthum Kleve gelegenen Stifter will sich zu der Klage wegen der Präbenden bekennen.

»Was die Sache an sich selbst betrifft, »da ist nicht ohne, dass Wir etwa einen und anderen geist- und weltlichen Personen, ohne Unterscheid der Religion, Uns eröffnete Präbenden zwar zugewandt, aber keine, welche zu der evangelischen Religion sich bekannt, einigem Capitul aufdringen, sondern allein Römisch-Katholische präsentiren lassen«. . . .

Sept. 17/27 **41. Der Kurfürst von Köln an den Kurfürsten von Brandenburg.** Bonn 1658 September 27.

R. 34. 52. B. Mundum.

Präbenden. Anspruch auf das Ius dioecesanum behauptet.

. . . »Es hat die Meinung bei Uns gar nit gehabt, dass denjenigen, welchen die Präbenden conferirt, der Weg zu freiwilliger dankbarlicher Recognition gesperret werden möchte«. . .

E. L. Behauptung betreffend das Ius dioecesanum »ist Uns ganz fremd und unvermuthet vorkommen: zumalen mit gar vielen Protocollis und fast unzählbaren Episcopal-Actibus klärlich dargethan und erwiesen werden kann, dass dessen [2]) Wir und Unsere Vorfahren am Erzstift je und allezeit in ruhig- und unwidersprechlichem Besitz gewesen, Uns auch darin auf gegenwärtige Stund von Unsres Vetteren, des Pfalzgrafen zu Neuburg L., in den jülich- und bergischen Landen einige Hinderung nit wird zugezogen«.

Berufung auf das Instrumentum Pacis [3]).

Oct. 9/19 **42. Erlass an den Statthalter von Kleve [4]).** Hauptquartier Husum 1658 October 9.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Otto v. Schwerin.

Beschwerde des katholischen Pastors zu Rees. Befehl, sie zu untersuchen und »dasjenige hierinnen zu verordnen, was den Rechten und der Billigkeit ge-

---

1) Vgl. S. 161 Anmerkung 2.

2) Des Jus dioecesanum.

3) Auf dieses Schreiben soll die klevische Regierung eine Antwort entwerfen (Erlass, gez. v. Schwerin, d. d. Hauptquartier Husum 1658 Oct. 16). In den Acten des Geh. Staats-Archivs liegt jedoch keine vor.

4) Johann Moriz von Nassau-Siegen.

mäss sein wird: gestalt Wir denn auch niemand respectu Religionis in einige Wege widerrechtlich beschweren, auch nicht minder den Katholischen als Unsers Glaubens Verwandten unparteiische Justiz administriren zu lassen gemeinet«. . . . 1658 Oct. 9/19

---

43. Bericht des Statthalters und der Regierung von Kleve. Kleve 1660 Juli 20. 1660 Juli 10/20

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von J. Moritz F. zu Nassau, Adrian de Bylandt, Joh. v. Diest, Joh. Steinberg, Werner Wilhelm Blaspeil, Wilhelm Bachman, Adam Isinck, J. G. Kuchenbecker.

Anmaassungen der katholischen Geistlichen, namentlich des Pastors zu Rees. Matrimonialia.

»E. K. D. haben wir hiemit unterth. berichten sollen, wasmaassen sich zugetragen, dass vor und nach ein und ander römisch-katholischer Pastor junge Leute und zwar solche Personen, deren etwan die eine mit der andern gegen der Eltern Willen sich verlobet, oder sonsten die eine wegen vorhin beschehener Eheverlobniss an das Recht erwachsen, oder auch mit einer andern Person im Ehestand noch lebet, oder anderer Behindernissen halber mit einander zur Ehe nicht treten können, ohne vorhergangene gewöhnliche Kirchen-Proclamationen heimlich copuliret und dadurch nicht allein zu ärgerlichem sündlichem Unwesen, sondern auch Ehebruch und dem Laster der zweifachen Ehe Ursach und Anlass gegeben haben. Wie dann vor acht Jahren der vorige Messpriester zu Udem einen Ehemann mit einer ledigen Person auf solche Weise copuliret, dieselbe dadurch betrügen helfen, und als wir ihn darüber zu Rede stellen lassen wollen, gar nicht erschienen, sondern vermessentlich sich vernehmen lassen, dass er Eure K. D. nicht, sondern Ihre K. D. zu Köln vor seinen Oberherren erkennte: wannenhero wir denselben gefänglich einziehen lassen, folgends priviret und des Landes verwiesen haben. Ebenfalls hat der vor diesem zu Ryndern gewesener Messpriester (Wolfgang Wimmers genannt, der itzo im Stift Köln sich aufhalten solle) etliche Jahre dabevor zwo Personen, welche wegen naher Blutsverwandtschaft an einander nicht heirathen können, ohne Proclamation heimlich zusammengegeben, und deswegen mit dem Thurm und etlicher Wochen Gefängniss abgestrafet worden. Desgleichen hat der Messpriester zu Blankenstein einen Soldaten mit einer Person, welche mit einem andern verlobet gewesen sein solle, vor ungefähr sechs oder acht Wochen copuliret, welchen wir deshalben des Pastorats priviret haben. So hat auch eines hiesigen Bürgers Sohn, so eines andern Bürgers Tochter beschwängert (welche vorgeben, dass er sie mittels ehelichen Verlöbniss zu solchem Falle gebracht hätte, und darüber bei uns in Rechtstreit gerathen) ohne Abwartung des rechtlichen Ausschlags sich im Oberquartier des Fürstenthums Gelder durch einen Messpriester ohne Proclamationen copuliren lassen: weshalben gemelter Priester durch den Bischof zu Ruremundt alsobald auch soll priviret worden sein.

1660 Juli 10/20 »Dieser Exempeln unerachtet hat der römische Pastor zu Reess (Christian Vermölen genannt, von Utrecht bürtig, welcher wegen seiner Excessen aus den Provinzen Holland, Westfriesland und Seeland im Jahr 1658 ewig verbannet und relegiret worden, darnach in der Stadt Huissen sich niedergelassen, eine Zeit lang sich aufgehalten und wegen eines daselbst ausgestreuten gedruckten Schandgedichts, dass nämlich Joannes Calvinus in Frankreich mit Ruthen öffentlich ausgestrichen und gebrandmarket worden, verdächtig gehalten worden, von dannen aber vom Capitul zu Reess zum Pastorn berufen worden) neulicher Tagen des Richters daselbst Tochter, welche ohne vorhergangene Bewilligung der Eltern mit einem Soldaten sich verlobet, aus gemelter Eltern Behausung heimlich hinweggangen, desgleichen auch zwo andere unter der staatischen Besatzung sortirende Personen ohne vorhergangene Proclamationen copuliret.

»Dieweilen nun durch solch der Messpriester strafbares Verfahren Thür und Thoren der Bosheit eröffnet, jungen unverständigen Leuten und den Kindern, gegen der Eltern Willen und zu deren Herzenleid, unzulässiger Weise sich beisammen zu thun der Weg gewiesen worden: so seind wir solchem, je länger je mehr einreissendem Uebel zu begegenen bewogen worden, denselben anderen zum fernern Exempel, ihme aber zu wohlverdienter Strafe, in E. K. D. hohem Namen, nach Ausweisung hiebeikommenden, aus Dero gnädigsten Befehl abgefassten Edicti [1]), des Pastorats zu priviren und gedachtem Capitul (welches das Ius conferendi hat) anzubefehlen, eine andere tüchtige Person zum Pastorn wieder anzuordnen.

»Es ist aber dieser Christian Vermölen ein solcher frecher Mensch, dass er, nach beschehener Privation und gegen ausdrücklichen Befehl, am nächstverwichenen Sonntage auf die Kanzel wieder getreten und geprediget hat, auch sonsten zum Lästern (dergestalt geneigt, dass er (unerachtet ihme bewusst, dass E. K. D. selbst zu der evangelischen reformirten Religion sich bekennen) Montags nach Pfingsten im nächstverschienenen 1659. Jahr ausser seiner Pfarre, im Dorf Halderen, des Predigens in offenem Felde bei einer Procession sich unternommen und die reformirte und lutherische Religionsverwandten gelästert, dieselbe den Asen und todten Körpern, die römische Kirche aber dem Meer verglichen, welches allen Unflath auswürfe; item, dass sie verdammete Teufelskindere wären; dabei sich selbst fragend, wie stehen nun die Calvinisten und Lutheraner, geantwortet: sie stehen, als wann sie die Mäuler voll Zähne hätten.

»Dergleichen Lästerer dann von ihren Zuhörern (und bevorab von den gemeinen Leuten) pflegen hochgeachtet nnd geliebet zu werden. Und weil wir dannenhero uns die Gedanken machen müssen, es werde die römisch-katholische Gemeine zu Reess und andere Geistliche um Restitution mehrgemeltes Pastorn bei E. K. D. unterthänigst anhalten, so haben wir Deroselben oberzählete

1) d. d. Kleve 1652 März 13. S. oben No. 38.

Bewandtniss unterthänigst hinterbringen und dabei zugleich gehorsamst melden sollen, dass weder Ihre K. D. zu Köln noch des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. seiner sich werden annehmen und darüber beschweren können: dieweil er gegen das Concilium Tridentinum selbst (als in welchem die Eheeinsegenungen ohne vorhergangene dreimalige öffentliche Proclamationen ausdrücklich verboten seind) gehandelt hat. Dann, obwohl solch Concilium in diesen Landen niemaln publiciret, weiniger angenommen worden, so ist er dannoch kraft des Iuramenti Fidei, welches alle römische Priestere bei den Investituren ausschwören müssen, an desselben Disposition verbunden« . . . . 1660 Juli 10/20

---

44. Erlass an Fürst Moriz von Nassau und an den Kanzler Weymann zu London. Kleve 1661 Februar 19. 1661 Febr. 9/19

R. 34. 157. D. Concept, geschrieben von G. Sturm, corrigirt und gezeichnet von Schwerin.

Bitte um Intercession des Königs von England zu Gunsten der Evangelischen in Jülich-Berg.

Nachricht, »dass der Pfalzgraf von Neuburg eine Zeit hero und noch itzo die Evangelischen in den Fürstenthümern Gülich und Berge unerhörter Weise übel tractire, auch nunmehro solche Verordnungen und Gesetze überall gemacht, dass, wann es dabei verbleiben sollte, in wenig Jahren keine evangelische Einwohner dero Oerter mehr zu finden sein werden«.

Bitte, dass der König von England »ein nachdrücklich Schreiben an den Pfalzgrafen abgehen liesse . . . . Ihr könnet hierbei I. M. vorstellen, wie dass sie und alle dero Vorfahren den Namen des Protectoris Fidei bei aller Welt mit grossem Ruhm geführet, und dahero deroselbten nicht verdacht werden könnte, dass sie, solchem nachzukommen, sich dero Glaubensverwandten annähmen. Zu dem, so wäre auch durch I. M. Vorfahren Interposition der Vertrag zwischen dem kurf. Hause Brandenburg und Pfalz-Neuburg gemacht, worinnen der Religion und deren Sicherheit ausdrücklich caviret worden: dannenhero I. M. auch verobligiret wären, sich derselben mit Nachdruck anzunehmen. Endlich würde es auch I. M. bei allen Evangelischen im römischen Reiche einen sonderbaren Ruhm und Affection erwerben, wann sie hierdurch vergewissert würden, dass sie sich I. M. Protection wider diejenigen, so sie bedrücken möchten, zu getrösten hätten«. . . .

---

45. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm zu Neuburg. Kleve 1661 Februar 22. Febr. 12/22

R. 34. 157. D. Concept, geschrieben von G. Sturm, corrigirt und gezeichnet von Schwerin.

Forderung, die Evangelischen in Jülich und Berg nach den Verträgen zu behandeln. Androhung von Repressalien.

. . . »Wir haben nicht allein die Römische Katholische bishero dergestalt regieret, dass sie es auch unter römisch-katholischer Obrigkeit selbst nicht

1661 Febr. 12/22 besser hätten haben können, gestalt sie Uns dessen wohl zu jeder Zeit ein sattsames Zeugniss geben werden [1]), besondern noch dazu ein Uebriges gethan«...

Trotzdem »müssen Wir mit schmerzlicher Empfindung vernehmen, dass ... Unsere Glaubensverwandte [in Jülich-Berg], sowohl Reformirte als Lutherische, jetzo härter tractiret werden, als niemals von E. L. Herrn Vater geschehen; ja, dass man dergleichen Proceduren gegen sie vornehme, welche noch nie im römischen Reiche, auch da die Verbitterung am allerheftigsten gewesen, verübet worden: welche sich auch so weit extendiren, dass es nicht allein die Lebendigen, sondern auch die allbereit in die Erde Verscharreten betrifft«.

Wir hoffen, dass diese Bedrückungen aufhören werden. Wo nicht, so werden Wir, zur Rettung Unsrer Glaubensgenossen, Unsern römisch-katholischen Unterthanen »alles dasjenige widerfahren lassen, was E. L. dero Orten denen Evangelischen zuzufügen gestatten .. werden. Wir bedingen aber hiebei, dass Wir hierunter nicht gesinnen, die Reversalen zu brechen; viel weniger, dass Wir einigen Hass gegen die Römische Katholische tragen: als denen Wir nicht weniger, als allen andern Unsern getreuen Unterthanen, mit landesfürstlicher Hulde zugethan«. ...

---

46. Der Kurfürst von Brandenburg an Kaiser Leopold I. Kleve 1661 Februar 22.

R. 34. 157. D. 1. Concept, geschrieben von Gottfried Sturm, corrigirt und gezeichnet von Schwerin.

Misshandlung der Evangelischen durch den Pfalzgrafen. Androhung von Repressalien.

»Ich habe nicht Umgang nehmen können, E. K. M. unterth. zu hinterbringen, wasgestalt Ich alsofort bei Meiner Anherokunft mit höchster Befremdung erfahren müssen, wie dass, in währender Meiner Abwesenheit und da Ich mehrentheils ausser Reichs gewesen, des Pfalzgrafen zu Neuburg Philipp Wilhelms Lbd. die Evangelischen in denen Fürstenthümern Gülich und Berge dergestalt getractiret, dass Ich Mich nicht zu erinnern weiss, ob zu einiger Zeit und an einigem Orte, auch da die Verbitterung am heftigsten gewesen, dergleichen Proceduren gegen die Evangelischen vorgenommen sein. Gestalt dann E. K. M. selbst solches erkennen und urtheilen würden, wann Dieselbte Ich mit denen weitläuftigen und ausführlichen Erzählungen aller und vieler mehr dann barbarischen Bedrängnissen belästigen wollte; habe doch beigefügten summarischen Extract, welcher alle Stunde mit frischen lebendigen Exempeln verificiret werden kann, zu einiger Nachricht beilegen sollen; werde auch endlich nothwendig alle und jede unverantwortliche Attentata, im Fall hochbemelten Pfalzgrafen Lbd. nach beschehener Remonstration davon nicht

---

1) Von »es auch« bis »geben werden« eigenhändige Aenderung von Schwerin.

abstehen sollte, ausführlich machen und sowohl E. K. M. als auch allen 1661
Ständen des Reichs communiciren müssen. Alldieweil Ich aber nichts mehr Febr. 12/22
desiderire, als mit hochgedachten Pfalzgrafen Lbd. in guter Verständniss und Freundschaft zu leben, auch Meines Theils die Pacta stricte zu observiren (dannenhero Ich auch bishero die Römische Katholische allhier dergestalt geschützt und aller Freiheit geniessen lassen, dass desfalls die geringste Klage wohl nicht wird gehöret sein, sondern vielmehr alle Geistlichen Mir das Zeugniss geben, dass Ich dieselben bishero dergestalt regiret, dass, ob sie auch unter römisch-katholischer Obrigkeit gesessen wären, sie es nicht besser wünschen können), so will Ich zwar an mehrermelten Pfalzgrafen Lbd. beweglich schreiben und sie ersuchen, dass sie von dergleichen Verfolgung abstehe, denen Evangelischen ihrer Freiheit geniessen lassen und also denen Reversalen ein Genüge thun wolle.

»Im Fall aber dieselbte solches alles ausser Augen setzen, so viele unschuldige Menschen, wie bishero geschehen, ferner betrüben, auch dero verstorbene Leiber (so heutiges Tages schwerlich mehr unter Barbaros mag gehöret werden) nicht verschonen sollten: so kann alsdann auch Ich in Meinem Gewissen, länger darbei stillzusitzen, nicht verantworten, besondern werde auf solchen Fall dergleichen wider die Römische Katholische in diesen Landen vorzunehmen und es mit denenselben eben also, wie es den Evangelischen im Lande Gülich und Berge widerfährt, zu halten, wider Meinen Willen genöthiget. Welches dann E. K. M. Ich zu dem Ende vorhero gehorsamst berichten wollen, damit, wann Sie dergleichen etwas erfahren sollten, Sie darvon nicht übel urtheilen, noch auch Mir etwan beimessen wollten, als wann Ich Neuerungen anfinge oder einige Verfolgung wider die Römische Katholische vorhätte; dann es auf solchen Fall bloss und allein des ofterwähnten Pfalzgrafens Lbd. ungebührlichen Proceduren würde zu imputiren sein. Im übrigen werde Ich allzeit beweisen, dass Ich so wenig Hasses gegen die römisch-katholische Unterthanen habe, als nützlich und höchstnöthig Ich vielmehr befinde, dass man im römischen Reiche (ungeachtet solcher Dissension in Glaubenssachen) einmüthig bei einander lebe, und allen Eifer vielmehr gegen diejenigen gebrauche, von denen man die grösste Gefahr zu besorgen«.

---

47. Kurfürstliche Concession für die Mönche zu Wipperfürth. Kleve März 4/14
1661 März 14.

R. 34. 69. Concept, ohne Unterschrift.

Gestattet, auf die Bitte der Mönche, den Aufbau einer Kirche zu Wipperfurt[1]) und die Einsammlung der dazu erforderlichen Mittel.

1) W. lag im Bergischen, also im pfalz-neuburgischen Antheil der Erbschaft.

1661 Mai 10/20 **48. Patent an die Landdrosten, Amtleute, Richter und Schultheissen von Kleve.** Kleve 1661 Mai 20.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Friedr. v. Jena.

Cassirt, auf Bitte der Franciscaner und Dominicaner in Kleve, Wesel, Kalkar und Duisburg, die vorstehende Concession und schärft das Edict vom 3. Juli 1648[1]) wieder ein.

Juli 8/18 **49. Erlass an den klevischen Jägermeister v. Hartenfeld.** Kleve 1661 Juni 18.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Fr. v. Jena.

Befehl, sich wegen der Klage der katholischen Gemeinde zu Weeze, »dass Du ihnen ihre verfallene katholische Kirche . . zu repariren sie beeinträchtigetest und denen Arbeitern das Werk bei hoher Strafe untersagen lassen, auch denen Katholischen in der Schule und sonsten allerhand Nachtheil zufügetest«, zu verantworten.

Juli 11/21 **50. Kurfürstliche Concession.** Kleve 1661 Juli 21.

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von C. E. v. Platen.

Gestattet auf Ansuchen des »Priors zu der Gaessdonck«, dass er sein Pastorat zu Goch auf einen anderen resignire.

1662 Jan. 2/12 **51. Der Kurfürst von Köln an den Kurfürsten von Brandenburg.** Bonn 1662 Januar 12.

R. 34. 52. B. Mundum.

Anspruch auf Anerkennung des Ius dioecesanum.

Beschwerde über das kurf. Edict vom 7. September 1661[2]). Berufung auf das Instrumentum Pacis Art. 5 § 16. in fine. »Und ob nun zwar Wir Uns dessen[3]) als eines blossen Oneris, wobei nichts als Mühe und Verdruss zu gewarten, lieber begeben wollten: weilen gleichwohl allem äusserlichen Ansehen nach daraus anderst nichts als eine gänzliche Extermination der katholischen Religion erfolgen würde, zumalen die Geistliche, wann sie nit ad Normam Canonum et Instituti jetztermelter katholischer Religion visitirt und dadurch in gehörender Disciplin gehalten werden sollten, leichtsam zu Dissolution angetrieben werden und gerathen könnten«, so bitten Wir, besagte Mandata zu ändern oder zu limitiren.

---

1) S. oben No. 34. 2) S. oben S. 64. 3) Des Diöcesanrechts.

---

52. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1662 Januar 14. 1662 Jan. 14/24

R. 34. 52. B. Concept, corrigirt und gezeichnet von Somnitz.

Aus Beischluss ersehet Ihr, »was Kurkölns Lbd. über das von Euch wider die katholische Geistliche publicirte Patent vor Beschwer führet«. Befehl, zu berichten. »Ihr[1]) habt im übrigen über das von Uns dieserwegen publicirte Patent festiglich zu halten und, dass es durch die Geistlichen an Orten, da es noch nicht geschehen, publiciret werde, zu befördern«.

---

53. Bericht der klevischen Regierung. Datirt Kleve 1662 März 6, abgeschickt 1662 August 29. Febr. 24 März 6

Concept im düsseldorfer Archiv. Klev.-märk. geistl. Sachen No. 3. — Mundum im Geh. Staats-Archiv R. 34. 52. B, gezeichnet von Alb. Giesb. v. Huchtenbruch, Wilh. Bachman, Joh. Steinberg, Ad. Isinck.

Widerlegung der Ansprüche Kurkölns auf das Ius dioecesanum.

Aus den ständischen Verhandlungen und Edicten des Jahres 1551 ist »sonnenklar abzunehmen.., dass die geistliche Jurisdiction nur allein durch freiwillige Permission, Zulassung und Vergünstigung aus habender landesfürstlicher Macht der zeitlichen Herzöge zu Kleve in etlichen Fällen auf eine Zeit lang und precario per Personas ecclesiasticas verübet sei«.

Es ist genugsam bekannt, »dass zuvörderst Iure divino die Sorge und Administration der Religion und geistlichen Sachen einem zeitlichen Landesherrn Iure Potestatis a Deo ipsi concessae incumbiret und daher das vulgare Axioma erwachsen ist: cuius est Regio, eiusdem etiam est Religio, seu de Religione Dispositio. Und also ist es fast in allen Königreichen und Landschaften per totam Europam, auch selbst in Frankreich und Hispanien, schon für vielen hundert Jahren gehalten«.

Was die Grafen von Kleve insbesondere betrifft, so haben sie 711 ihren Anfang genommen, sind aber bis 996 »keine Glieder oder Lehenträger des römischen Reichs, also auch dem römischen Papst oder dessen Erz- oder Bischöfen quoad Religionem et Iurisdictionem ecclesiasticam mit nichten subject gewesen«. Seit 996 haben sie zu allen Reichs- und Kreistagen Sessionem et Votum gehabt und sind als andere Status Imperii immediati, habentes Superioritatem et Iurisdictionem territorialem, geachtet worden.

Wenn trotzdem die Erzbischöfe von Köln einigen Schein der geistlichen Jurisdiction in Kleve und Mark gehabt haben, so dürfte dies entweder daher rühren, dass damals etliche Söhne, Brüder oder nahe Verwandte der Grafen von Kleve Erzbischöfe in Köln gewesen, denen dann die Grafen aus Freundschaft permittirt, dass sie eine oder andere Kirche hier im Lande inaugurirten, einige Klöster visitirten und deren Reformation beiwohnten; oder auch

---

1) Von hier bis zum Schluss eigenhändiger Zusatz von Somnitz.

1662 Febr. 24 März 6 daher, dass die Erzbischöfe damals einige Städte und Örter in Kleve-Mark (die halbe Stadt Xanten, Stadt Rees, Amt Aspel, Stadt Soest u. s. w.) possidirt.

Berufung auf die eximirende Bulle Eugen's IV. vom Jahre 1444.

Die Herzoge haben auch die Concordata von 1447 in ihren Landen niemals acceptirt; ebenso wenig das Concilium Tridentinum.

Obwohl 1593 Herzog Johann Wilhelm sich zu der papistischen Religion bekannt und der Erzbischof von Köln 1605 und 1607 Ansuchung that, dass die erzbischöfliche geistliche Jurisdiction in Kleve und Mark verstattet werden möchte, so haben doch die damaligen Räthe, obschon alle papistischer Religion, solchem Ansuchen widersprochen und auf die alte Freiheit, Privilegien und Herkommen des Landes sich berufen.

1609 hätte der succedirende Kurfürst von Brandenburg »Befugniss gehabt, die evangelische Religion in diesen Landen einzuführen und die papistische Religion und deren Exercitium nicht zu verstatten: sintemal die Freiheit in Religionssachen der Stände des römischen Reichs höchstes und fürnehmstes Regale ist«; dennoch hat der Kurfürst solches nicht gethan, sondern in den Reversalen von 1609 den Landständen die Zulassung der katholischen Religion versprochen.

Als 1611 der Erzbischof von Köln »eine vermeinte Citation und Instruction in Kleve und Mark intimiren lassen, gestalt eine Synodum pastoralem anzustellen und zu halten«, verbot der Kurfürst am 4. Februar 1612 den Capiteln und Pastoren die Comparition und Erscheinung.

Als 1615 der Erzbischof von Köln sich geistliche Jurisdiction anmaasste, indem er sich in einem Processe des Capitels von Kleve annahm, widersprach der Kurfürst am 7. November 1615 solcher Anmaassung.

1616 August 24. kurfürstliches Edict gegen die Anerkennung fremder Gerichtsbarkeit[1]).

Als 1617 Kurköln die Visitation und Reformation der Klöster Paradies und St. Walburg in Soest prätendirte, erliess Statthalter Georg Wilhelm am 20. Januar 1618 ein so wohlbegründetes ablehnendes Antwortschreiben, dass unsers Wissens keine Replik darauf erfolgt ist.

Als Pfalzneuburg ohne Vorbewusst von Brandenburg mit Kurköln einen Vertrag wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit aufrichtete, protestirte Brandenburg dagegen in dem Provisional-Vertrag von 1647.

1648 April 28. Protest des Kurfürsten gegen kurkölnische Gerichtsbarkeit.

Berufung auf das Instrumentum Pacis.

---

1) Auszug bei Scotti 1, 237.

54. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1662 März 13. 1662 März 3/13

R. 34. 52. B. Mundum, gezeichnet von Sigismund de Lottum, Joh. v. Diest, Wilh. Bachman, Joh. Steinberg, Ad. Isinck, Wilh. v. Elverich gen. Haes, Ad. Wüsthauss.

Maassregeln gegen eine von Kurköln veranstaltete Synode.

Auf die Nachricht, dass der Kurfürst von Köln eine Synodum generalem ecclesiasticam in der Stadt Köln gegen den 20. d. M. ausgeschrieben und die desfalls abgefassten Patente u. a. auch in Xanten, Soest und Rees ad Valvas Ecclesiae anzuschlagen befohlen habe, »haben Wir alsofort den Richtern zu Xanten, Soest und Rees anbefohlen, auf die angemaasste Affixion dieser Patente fleissige Achtung zu halten und denselben, der betreten werden könne, dass er sich hierunter gebrauchen lasse, zur Haft zu ziehen und davon anhero . . zu berichten; auch dem Propst zu Xanten [1]) auferleget, bei Vermeidung E. K. D. höchster Ungnade auf gedachter Synodo nicht zu erscheinen« . .

---

55. Der Kurfürst von Köln an den Kurfürsten von Brandenburg. Köln 1662 März 19. März 9/19

R. 34. 52. B. Mundum.

Beschwerde über die von der klevischen Regierung gegen die Synode erlassenen Befehle. Gesuch, dieselben zu cassiren und das kurkölnische Diöcesanrecht anzuerkennen.

---

56. Der Kurfürst von Brandenburg an den Kurfürsten von Köln. Cölln 1662 März 26. März 26 April 5

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Somnitz, ohne Unterschrift.

Behauptung des Ius dioecesanum.

. . . »Wir können nicht finden, dass es mit dem Iure dioecesano kraft des Instrumenti Pacis in den Stand gerathen, so E. L. prätendiren; befinden vielmehr das Widerspiel daraus. Und ist E. L., wie auch männiglich, überdies wohl bekannt, welchergestalt Unsre HH. Vorfahren in den klevischen und angehörigen Landen noch zu der Zeit, wie sie der römisch-katholischen Kirchen zugethan gewesen, einem zeitlichen Erzbischofen zu Köln, auch dem römischen Papst (selbst nicht an geistlichen Sachen) in ihren Landen nicht das Geringste zugestanden, noch einem, so davon hanget, zu verüben nachgegeben« . . .

---

57. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1662 April 4. März 25 April 4

R. 34. 52. B. Mundum, gezeichnet von Alb. Giesb. v. Huchtenbruch, Joh. Motzfeld, Joh. Steinberg, Ad. Isinck, A. Wüsthauss.

Die angestellten Nachforschungen haben bis jetzt nicht ergeben, dass ein Geistlicher aus Kleve-Mark zur Synode nach Köln gereist sei.

---

1) Derselbe hatte der Regierung von der erzbischöflichen Aufforderung Anzeige gemacht.

1663 Juni 17/27

58. Der Kurfürst von Brandenburg an den Kaiser. Königsberg 1663 Juni 27.

R. 34. 157. D. 1. Concept, geschrieben grösstentheils von Meinders, der Schluss von Fr. v. Jena. Ohne Unterschrift.

Rechtfertigung der Repressalien gegen die klevischen Katholiken. Ausweisung der Capuziner.

Nennt die Repressalien ein »von Mir wider Meinen Willen zur Hand genommenes Gegenmittel«.

Ich habe sehen müssen, wie die evangelischen Religions-Verwandten in Jülich und Berg, »wider den ausdrücklichen Einhalt E. K. M. angeordneten Commission und aufgerichteten Vergleich, in Anno 1651 unaufhörlich verfolget und die Gravamina ecclesiastica täglich mehr und mehr gehäufet worden. . . . Da endlich gar der Vergleich von Anno 1651 und die darin stipulirte Freiheit der Evangelischen ad Individua et Personas restringiret, so werden E. K. M. verhoffentlich nicht fremd finden, dass (da Mir eben das Recht in den klevischen und märkischen Landen zustehet, dessen sich des H. Pfalzgrafen L. in Gülich und Berg anmaassen) Ich die römisch-katholische Geistliche und Weltliche, welche zur Zeit ofterwähnten Vergleichs de Anno 1651 in einer oder andern Stadt, Stift, Kloster oder Dorf nicht gewesen, sondern hernachher erstlich dahin gekommen sein und sich daselbst häuslich niedergelassen haben, bis hiehin aber in Sacris et Profanis gleich andern Religions-Verwandten und Unterthanen tractiret, ja foviret und beschützet worden, mit gleichmässigem Recht und landsfürstlicher Macht in Modum licitae Retorsionis ausweisen lasse und damit so lang continuire, bis des H. Pfalzgrafen L. alle Gravamina wirklich abgeschaffet und mit fernern Turbationen und Erwehrungen in Ruhe stehet. Gestalt dann aus solchem und keinem andern Grund die Patres Capucini ausgewiesen; welches um so viel mehr geschehen können, weil dieselben weder von den Reversalen noch von dem Jahr 1624 noch von Anno 1651 dependiren und deren Admission und Toleranz einzig und allein von freier Disposition eines zeitlichen Landesfürsten herrühret. Wie dann auch sonsten sowohl Meine Landstände als die Stadt Kleve und die römisch-katholische Geistliche selbsten gegen die Admission der Capuziner Beschwerde geführet haben: weil vermöge alter Verordnung [1]), so noch von römisch-katholischer Herrschaft gemacht, nur 4 Ordines Mendicantium in den klevischen Landen zugelassen und verstattet werden sollen« . . .

1663 Dec. 30 1664 Jan. 9

59. Erlass an Blaspeil. Cölln 1663 December 30.

R. 34. 155. U. Concept, geschrieben von Meinders, corrigirt und gezeichnet von Schwerin.

Principienfrage.

. . . »Bei dem Punct, die Religion belangend, können Wir Gewissens halber nicht nachgeben, dass solcher nach dem Instrumento Pacis (als welches

1) Trotz aller Nachforschungen im berliner und düsseldorfer Archiv ist eine derartige Verordnung nicht aufgefunden worden.

von denen gülischen Landen nicht disponiret, sondern alle desfalls entstandene Streitigkeiten zum gütlichen Vergleich oder rechtlicher Erörterung verweiset) eingerichtet werde, sondern es muss billig hierin bei denen aufgerichteten Verträgen und Reversalen verbleiben« . . . 1663 Dec. 30 1664 Jan. 9

---

60. Bericht von Blaspeil. Kleve 1664 December $^{7}/_{17}$. 1664 Dec. $^{7}/_{17}$

R. 34. 155. U. Mundum, eigenhändig.

Unterredung mit dem neuburgischen Bevollmächtigten Freiherrn v. Lerodt über die Religionsstreitigkeit.

Lerodt sagte, »dass sein gnädigster Herr die Geistlichen davon lassen und sich der moderatsten Räthen darunter gebrauchen würde; man möchte doch dieserseits auch dergleichen thun. Wir kamen auch auf das Jahr 1612; und liess er sich's nicht sehr fremd dünken, als ich aus mich selbsten den Vorschlag thäte, ob's nicht zum gemeinen und beständigen Ruhestand besser sein würde, dasselbe Jahr zu amplectiren und die kaiserliche Commission aufzuheben, als nur die Sache ad interim auf das Jahr 1624 zu nehmen und inmittels auf itzgemelte Commission zu treiben und sich eines ungewissen Ausschlags zu unterwerfen« . .

---

61. Erlass an Blaspeil. Cölln 1664 December 14. Dec. $^{14}/_{24}$

R. 34. 155. U. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Wunsch, sich mit dem Pfalzgrafen zu verständigen.

Der Vorschlag, »dass in Puncto Religionis die Geistliche allerseits von denen Tractaten wegzulassen und dieselbe nur von moderaten weltlichen Räthen und Bedienten fortzusetzen«, ist »Uns auch wohlgefällig: also könnet Ihr ihm [1]) solches und, dass Wir es Unserer Seite also zu halten gemeinet, auch zu verstehen geben. Was den Terminum des Jahres 1612 betrifft, habet Ihr von ihm zu vernehmen, ob man sich pfalz-neuburgischer Seite darauf einlassen wolle: welchen Falls Wir auch damit zufrieden sein; und könnte alsdann die kaiserliche Commission aufgehoben werden. Sonsten sein Wir gar wohl zufrieden, dass der Punctus Religionis et Condirectorii für dem Erbvergleich abgethan werde« . . .

---

62. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1665 Januar 13. 1665 Jan. $^{3}/_{13}$

R. 34. 155. U. 1. Mundum, gezeichnet von A. Frhr. v. Spaen, Joh. v. Diest, Joh. Motzfeld, Wilh. Bachman, Joh. Steinberg, W. W. Blaspeil, Ad. Wüsthauss.

Vorschlag, provisionaliter das Jahr 1624 als Normaljahr anzunehmen.

Bericht über die zu Koesfeld zwischen Blaspeil und den neuburgischen Bevollmächtigten gepflogenen Verhandlungen. Gutachten über das aus diesen Verhandlungen hervorgegangene Project.

---

1) Dem Freiherrn von Lerodt.

1665 Jan. 3/13 Blaspeil machte in Koesfeld die Eröffnung, dass der Kurfürst entschlossen sei, die kaiserliche Commission fahren zu lassen, wenn der Pfalzgraf die Praxis des Jahres 1612 in Puncto Religionis einführen lassen wollte. Der Pfalzgraf »machte darunter so grosse Schwierigkeit nicht«; weil es aber »ungleich ausgedeutet werden könnte, dass, da er diesen Punct bishero gestritten, denselben nunmehr absolute schwinden lasse«, so erklärte er: »wofern die Differenz von dem Jahr 1612 und 1624 nicht allzu gross, wollte er alsdann eins und anders unter dem Jahr 1624 zu mehrer Bezeigung seines friedliebenden Gemüths nachgeben«.

Die klevische Regierung macht zur Empfehlung des Jahres 1624 geltend: »dass der Beweis von dem Jahr 1612 theils schwerlicher beizubringen, theils auch viele nach dem Jahr 1612 eingezogene geistliche Beneficia in dem Herzogthum Kleve und der Grafschaft Mark zu restituiren sein würden. Dahero wir, nachdem wir des Hofpredigers Hundii Meinung (dem der Sache Bewandtniss am besten bekannt) darüber vernommen, dafür gehalten, das Zuträglichste zu sein, dass vorerst das Jahr 1624 provisionaliter angenommen und die kaiserliche Commission reserviret und zum Ende befoddert und nicht desto weniger bei Fortsetzung der itzobhandener Commission untersuchet und versuchet, ob und wie weit I. F. D. [der Pfalzgraf] das Eine und Andere zwischen dem Jahr 1612 und 1624 nachgeben wollen und dasselbe pro Re nata in Compensation des Einen oder Andern angenommen würde«.

Weiter empfiehlt die Regierung, dass den Religionsverwandten »die bürgerliche Freiheit und was derselben anklebet« ausdrücklich zugesichert werde.

Jan. 4/14 **63. Bericht von Blaspeil.** Kleve 1665 Januar 4/14.

R. 34. 155. U. 1. Mundum, gezeichnet von Blaspeil.

Geistliche Jurisdiction von Kurköln in den jülich-klevischen Landen.

Unterredung mit dem Kurfürsten von Köln. S. K. D. sprachen die Hoffnung aus, »weil sie mit Pfalz-Neuburg der geistlichen Jurisdiction halber in einige Differenz annoch stünden, so aber verhoffentlich ohne grosse Mühe bald würde hinzulegen sein, dass man sie durch obberührten Vergleich nicht würde präjudiciren wollen. Und als ich sie darauf . . versichert, dass itzgemelter Vergleich dahin so weinig angesehen, als weinig die unter dem gülich- und klevischen Unterthanen bisher geschwebte Religions-Streitigkeit mit obgemelter geistlicher Jurisdiction (welche wir ihres Orts und in ihrem Wesen hingestellet sein liessen) Gemeinschaft hätte, fuhren sie fort und sagten: dass ihr auch sehr lieb sein würde, dass nach erhaltener guter Einigkeit im Kreis eine gute Verfassung unter den Benachbarten gemacht würde; ihrem Erzstifte wäre sonderlich mit daran gelegen. Und hielten es dabeneben zumal für nöthig, dass bei itziger Conjunctur man die Consilia zusammen fassete: zu welchem Ende sie des H. Bischofs zu Strassburg F. G. ihre gute Intention darunter

wissen lassen, auch vollenkommene Commission geben wollten, mit mir ferner daraus zu conferiren, mich gnädigst versichernd, dass alle dasjenige, was wir darunter mit einander würden absprechen, gut finden oder fest setzen, ihr allzeit sehr lieb sein würde«. 1665 Jan. 4/14

Unterredung mit dem Bischof von Strassburg. »S. F. G. regeten hierbei an eben dasselbe Dubium von der kurkölnischen geistlichen Jurisdiction, wovon S. K. D. schon vorhin moviret gehabt, und vermeinten, dass auch wir hier im Klevischen der Sachen damit zu viele gethan hätten, dass wir neulicher Zeit ein so scharfes Pönal-Edict gegen die fremde Geistlichen, welche sich einiger Botmässigkeit anmaassen würden, publiciret; dieser Punkt aber aus dem münstrischen Friedensschluss erlediget werden müsste. Ich sagte darauf, dass, als lange wir nicht zum wirklichen Besitz der gülichschen und bergischen Landen kämen, es uns eigentlich nicht anging, was S. K. D. zu Köln etwa mit Pfalz-Neuburg diesfalls möchten contrahiret oder zu demeliren haben; in den klevischen und märkischen Landen aber hielten wir es damit und würden es hinfüro halten ebener Gestalt, wie es zu Zeiten Herzogs Wilhelm's christmilder Gedächtniss (welcher katholischen Glaubens gewesen) wäre observiret worden, und vermeinten nicht, dass das Instrumentum Pacis uns hierinnen einigen andren Weg weisen könnte. Womit S. F. G. endlich acquiescirten« . . .

---

64. Erlass an den klevischen Statthalter Fürsten Moriz zu Nassau. Cölln 1665 Januar 16. Jan. 16/26

R. 34. 155. U. 1. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Erklärt sich mit den Vorschlägen der Regierung einverstanden.

---

65. Bericht der kurfürstlichen Bevollmächtigten Freih. v. Spaen, Blaspeil und Wüsthauss. Dorsten 1665 Februar 1/11. Febr. 1/11

R. 34. 155. U. 1. Mundum.

Verhandlung mit den neuburgischen Bevollmächtigten über einen Religionsvergleich.

. . . »Wir haben die Reservation der im Jahre 1651 allerseits beliebten kaiserlichen Commission, welche zu seiner Zeit den Ausschlag geben wird, ob und wie weit die Reversalen der Religion halber statt finden, auch zu verstehen und einzuführen seien, festgesetzet. Die Pfalz-Neuburgischen schlugen zwar vor, dass es ausgelassen und die Sache auf einen immerwährenden Religions-Vergleich gerichtet werden möchte. Weil wir aber dafür halten, dass ein guter Ausschlag dieser Commission den Unterthanen (nach Inhalt der Reversalen) mehr Freiheit und Gerechtigkeit als das Instrumentum Pacis und das Jahr 1624 geben, oder je diese Reservation I. F. D. [den Pfalzgrafen] zur

1665 Febr. $^{1}/_{11}$ Verleihung ein oder anderer weiterer Gerechtigkeit an die evangelischen Unterthanen, als sie aus dem Instrumento Pacis nach der Regel des 1624. Jahres geniessen können, bewegen werde«, so blieben wir fest, und die Neuburgischen gaben nach.

Weiter haben wir »die bürgerliche Freiheit vor die Unterthanen, wie das Instrumentum Pacis darunter disponiret, einbedungen«. Wir wollten noch eine ausdrückliche Bestätigung der Reversalen quoad Politica durchsetzen, verzichteten aber, als neuburgischer Seits widersprochen wurde; wir erwogen dabei, dass das Instrumentum Pacis § 12 »ziemlich klar disponiret, dass die Evangelischen . . nicht aus der Kaufleute, Handwerker oder Zünfte Gemeinschaft u. s. w. ausgeschlossen, sondern . . mit den Nebenbürgern einerlei Recht, Schutz und Gleichheit geniessen sollen« . . .

März $^{14}/_{24}$ **66. Eingabe der »Landstände aus Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Kleve«.** Xanten 1665 März 24.

R. 34. 155. U. 1.

Protest gegen den dorstenschen Religionsvergleich.

Der Religionsvergleich von Dorsten ist »ein Abtritt von denen den Landständen in Anno 1609 gnädigst herausgegebenen verbrieften, mehrmals bestätigten Reversalen«.

Behaupten, dass nach diesem Vergleich »die evangelische Unterthanen im Herzogthum Kleve nicht viel mehr als etwa drei Kirchen behalten, im Herzogthum Gülich, Berge und in der Grafschaft Mark sehr vieler Kirchen verlustig und etzliche viele tausend Seelen der Uebung ihres Gottesdienstes würden priviret werden: zu geschweigen so vieler tausend Menschen, welche nach solchem Projecte mit Weib und Kindern gar das Land räumen und in ein erbärmliches Exilium würden treten müssen. Und stellen E. K. D. wir dabei gnädigst zu bedenken anheim, was vor ein Jammer und Wehklagen der armen Leute daraus erfolgen, was heisse Thränen und zu Gott in dem Himmel steigende Seufzer dasselbe verursachen und ob es nicht ein Gewissenswerk sein würde«.

Bitte, »anstatt dieses höchst schädlichen Projects (welchem Projecte und dass die klare unstreitige Reversalen in eine kaiserliche Commission gezogen werden wollen, wir aus obliegenden Pflichten und wegen unsres dabei versirenden grossen Interesse zu Beibehaltung unsers Rechtens unterthänigst contradiciren müssen) die so stark verbriefte unverbrüchliche Reversalen, als die Fundamenta der Regierung, in allen ihren Puncten und Clausulen berührter Reversalen tam in Ecclesiasticis quam in Politicis gleich wie bishero von seiten E. K. D. geschehen, also auch inskünftig fest observiren zu lassen«.

Das Gleiche stellen wir dem Pfalzgrafen und den jülich-bergischen Landständen vor. —

In einer dieser Eingabe beigefügten, an den Kurfürsten und den Pfalzgrafen gerichteten **Denkschrift** wenden sich die Stände nicht nur gegen die Einführung des Normaljahrs 1624, sondern auch gegen die Anrufung fremder (d. h. nicht aus Jülich-Kleve stammender) Schiedsrichter. Nach den Landtagsrecessen müsse »den Unterthanen ordentlich unparteilich Recht von denen zu solchem Ende angestellten Collegiis angedienet werden«. Es würde »gegen die Reversalen, gegen die uralte Privilegia und die sich darauf begründende Landtages-Recessus streiten, wann fremde Uneingeborne (bevorab in so wichtig höchst angelegenen Sachen) die Cognition und Decision sollte uffgetragen, und daneben nachdenklich fallen, wann die Arcana et Vires Principum et Subditorum diesen fremden Richtern bekannt gemachet werden sollten«. 1665 März 14/24

»Dass in Religionssachen die Commissarii auf keine Religion reflectiren sollen, das ist nicht practicabel und fast unmöglich: weil ein jedweder seiner Religion vorzustehen und dieselbe zu befördern in Conscientia gehalten und sich respective deswegen vor seinen Seelsorgern und Geistlichen zu verantworten hat«.

Ferner »sind dieses sammt und sonders solche Sachen, welche nicht alleine beide Landesfürsten, sondern vornehmlich die Landstände und das Ius Privatorum concerniren, und kann darum das Ius Tertiorum nicht viel weniger gegen die Reversalen compromittiret werden«.

Weiter »wird die Appellation nach dem kaiserlichen Kammergerichte der beschwerten Parteien dadurch abgeschnitten«. . . .

»Die allerbeste Beruhigung wird geschaffet und gute christliche Einigkeit und Vertrauen gestiftet und unterhalten werden, wann den Reversalen zufolge die drei im römischen Reiche zugelassenen Religionen und die sich dazu bekennen, gleichwie in dem Herzogthum Kleve, Grafschaft Mark und Ravensberg von seiten I. K. D. zu Brandenburg geschicht, also auch in den Herzogthumben Gülich und Berge allenthalben zugelassen; niemand an dem publico vel privato Exercitio derselben, Haltung der Schulen und Begrabung der Todten und sonsten verhindert; keiner in seinem Gewissen dawider bedränget; die Sacramenta und Ehe-Einsegnung nach Brauch einer jedweden Religion verrichtet; auch diejenige, welche sich zu einer der dreier Religionen bekennen (sie sein auch bürtig, von wannen sie wollen), wann sie ehrlichen Namens und Wandels sind, überall zu Bürgern und Einwohnern an-, auch in die Zünfte aufgenommen werden, öffentliches Gewerb, Handwerke, Handtierung, Nahrung und sonsten treiben; die Unterthanen nach ihrem Belieben von der einen Stadt, Freiheit, Amt und Dorfe sich in das andere mit der Wohnung ohne Unterscheid der Religion begeben; sowohl beweg- als unbewegliche Güter allerends kaufen, beschulden, erben, an sich bringen, auch wieder veräussern, und aller und jeder Freiheiten des Ortes, da sie wohnen oder dahin sie sich begeben, wie auch der Magistratsstellen, wann sie erwählet, ohne Unterscheid fähig sein und derselben geniessen mögen«.

1665 März $^{21}/_{31}$

67. Bericht von Blaspeil. s'Gravenhage 1665 März $^{21}/_{31}$.

R. 34. 155. U. 1. Mundum.

Rechtfertigung des Verhaltens der kurfürstlichen Bevollmächtigten in Dorsten. Widersprechendes Benehmen der zu Rathe gezogenen Prediger.

Bemerkt mit Bezug auf den Einspruch der Landstände und der Prediger, »dass wir wohl alle, die der evangelischen Religion zugethan sind, mit den Landständen einerlei Meinung sein sollten, dass es am besten sein würde, bei den Reversalen es in Religionssachen zu lassen. Es ist aber nicht alleine darüber, ob den Reversalen oder dem osnabrückischen Friedensschluss hierinnen eingefolget werden solle, sondern auch selbsten über den Verstand der Reversalen in hoc Passu Streit erwachsen, auch dergestalt, dass man darüber Anno 1651 zu den Waffen greifen müssen: wie solches aus denen mit Pfalz-Neuburg aufgerichteten Tractaten vom 8. April 1647 und 11. October 1651 weitläuftiger zu ersehen, — welche Streitpuncten zu erörtern denen kaiserlichen Herren Commissarien untergeben worden.

»Und also anitzo darüber gar keine Frage ist; sondern kommt es darauf eigentlich an: ob und wie man es ad interim bis zum Ausspruch der Herren Commissarien zu halten, damit Kirchen und Unterthanen bei währender kaiserlicher Commission in Fried und Ruhe erhalten werden mögen. Und ist solchem nach für das Nächste angesehen, dass man es provisionaliter (ohne Präjudiz der Reversalen und kaiserlicher Commission) nach der Regel des Jahres 1624 einrichten möchte, und zu solchem Ende von der kurfürstlichen Regierung (und zwar auf Veranlassung der Herren Prediger selbsten, welche diese Sache vorhin untersuchet, davon referiret, auch weitläuftige Deductiones darüber durch offenen Druck ans Licht gegeben) der Vorschlag eines Interimsvergleichs geschehen«.

Die Prediger, welche darüber gehört, haben selbst den Zustand von 1624 für viel vortheilhafter als den jetzigen, und den von 1612 für nicht viel vortheilhafter als den von 1624 erklärt. Wenn die Prediger jetzt andrer Meinung sind, so kann ich nicht eben widersprechen: »weil man dieses, ob und was die Unsrigen dabei gewinnen oder verlieren würden, zu untersuchen den Herren Predigern allezeit frei lassen anheim gestellet sein.... Alldieweil sie aber hiebevor über den itzigen Zustand der Kirchen im Gülich- und Bergischen immerhin doliret, auch Anlass dadurch gegeben, dass Repressalien gebrauchet und die römische Geistlichen aus dem Klevischen [1]) auszuweisen angefangen (inmaassen man auch damit noch ferner zu verfahren entschlossen gewesen, daraus dann leichtlich grosse Weiterungen erwachsen können): so scheinet fast fremd zu sein, dass sie itzund von Gefühlen geändret und gegenwärtigen Zustand der Kirchen (darüber vorhin so viel Klagens gewesen) gerne oder lieber continuiret sehen sollten. Sonsten glaube ich gänzlich (wie ich's dann in der That verspüret) dass des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D.

1) Die Capuziner aus Kleve. S. oben S. 65.

darinnen zu willigen weniger Schwierigkeit als in Placidir- und Annehmung 1665
obgemelten Interims-Vorschlags würde gemacht haben« . . . März 21/31

Falls der projectirte Interimsvergleich »seinen Fortgang nicht gewinnen sollte«, würde die Hauptaufgabe sein, es so einzurichten, dass »eines Theils die Kirchen bis zu Austracht der kaiserlichen Commission in guter Ruhe und die Landen in beständigen Frieden bleiben, auch andren Theils längst erwünschte und hochnöthige Einigkeit im westfälischen Kreis durch Hinlegung aller Streitigkeit, so wegen der Religion als des Directorii mit Neuburg ferner befördert, und durch obgemelte Schwierigkeiten nicht ein und anders gar über Hauf gestossen werden möge« . . . .

---

68. Erlass an Spaen und Wüsthauss. Cölln 1665 März 29. März 29

R. 34. 155. U. 1. Concept, geschrieben von Fr. v. Jena, ohne Unterschrift. April 8

Befehl, dass der bereits ratificirte dorstensche Recess »nach eingelegter vieler Beschwerung der Stände Unserer Fürstenthumbe Kleve u. s. w. nicht ausgeliefert . . werden solle«.

---

69. Eingabe der »Landstände aus Ritterschaft und Städten der Grafschaft Mark«. »Gegeben auf gemeiner Landtagsversammlung in der Stadt Dortmund«. 1665 April 8.

R. 34. 155. U. 1.

Protest gegen den dorstenschen Religions-Vergleich.

Wir approbiren die Erinnerung der klevischen Stände[1]) gegen den Vergleich »von Punct zu Punct«.

Motiv: weil in und um 1624 in der Grafschaft Mark »fast alles auf dem platten Lande und in den Städten unter hispanischem Kriegszwang und Garnisones kenntlich gestanden, welche . . . die arme Unterthanen . . . , so viel an ihnen, um das höchste Gut, als die Freiheit der Religion, zu bringen und sie in ihrem Gewissen zu zwingen gewaltthätlich unterstanden. Inmaassen fast allen Orts in Städten und Dörfern, wo solche Kriegsbesatzung und Inquartierung dero Zeit gewesen, verschiedene Kirchen und Capellen (obgleich keine oder gar wenig römisch-katholische Bürgere und Einwohner sich der Ends gefunden) de Facto et per Vim militarem invadirt. Welche kriegerische Mutation . . nach Abführung der Besatzungen fast an den meisten Orten alsobald wieder aufgehöret und alles in vorigen Stand hergestellet ist«.

Wird der dorstensche Vergleich ausgeführt, so müssen evangelische Kirchen »einigen wenigen Katholiken oder etwa dem Priester allein übergeben werden«. Ebenso würde der Kurfürst an seinem »Iure episcopali, dessen sich in der Grafschaft Mark Tempestatibus illis bellicis des Kurfürst zu Köln

---

1) S. oben No. 66.

1665 März 29 April 8 Durchlaucht in vielen bekannten Passibus anziehen wollen, beeinträchtigt oder benachtheiliget werden« . . .

April 8/18 **70. Erlass an Spaen, Blaspeil und Wüsthauss.** Cölln 1665 April 8.

R. 34. 155. U. 1. Concept, geschrieben von Fr. v. Jena, ohne Unterschrift.

Die Ratification des dorstenschen Religionsvergleichs ist nicht auszuliefern.

Uebersendet den Protest der märkischen Stände. Wir hatten Uns auf Euch verlassen, »dass Ihr, ehe man an die Handlung gekommen, nicht allein der Geistlichen Meinung werdet vergewissert sein, sondern auch genugsame beständige Information eingenommen haben«, dass Unsere Religionsverwandten durch Festsetzung des Normaljahrs 1624 keinen Schaden erleiden.

»Wiewohl Wir ungern dasjenige wieder aufheben, was Ihr einmal bis auf Unsere Ratification geschlossen, auch wohl vorher absehen, dass es ohne Widerwillen bei Pfalz-Neuburg L. nicht abgehen werde, so müssen Wir doch mehr auf das gemeine Beste und den Wohlstand des Kirchenwesens in Unsern klevischen und jülichschen Landen als alle andern Respecten sehen. Wir sind demnach nicht gemeinet, Unsern Ständen zu präjudiciren, lassen es vielmehr bei Unseren vorigen gnädigsten Befehligen [1]), dass Unsere Ratificatio nicht ausgeantwortet werden solle« . . .

April 17/27 **71. Erlass an Blaspeil.** Cölln 1665 April 17.

R. 34. 155. U. 1. Concept, geschrieben von Fr. v. Jena, ohne Unterschrift.

. . . »Ehe und bevor Wir gewiss sein, dass der Evangelischen Conditio nicht deterior wird durch diese Tractatus, lassen Wir dieselben nicht zum Stande kommen« . . .

An die klevische Regierung: Befehl, über den Stand des Jahres 1624 zu berichten.

April 18/28 **72. Eingabe »sämmtlicher auf dem Convent zu Unna versammelter evangelisch-lutherischer Prediger der Grafschaft Mark«.** Unna 1665 April 28.

R. 34. 155. U. 1.

Protest gegen den dorstenschen Religions-Vergleich.

Wesentlich übereinstimmend mit dem Protest der märkischen Stände vom 8. April 1665 [2]).

April 18/28 **73. »Einfältiges, aber empfindliches Bedenken der klevischen Class [3]) über vorgenommene dorstische Tractaten super Puncto Religionis«.** (Kleve 1665 April 28.)

R. 34. 155. U. 1.

»Nachdem es ruchbar und landkundig worden, dass die Ratification dero zu Dorsten gepflogenen Tractaten, auch über dem Punkt der Religion, von S.

---

1) S. No. 68. 2) S. No. 69. 3) Classis, Unterabtheilung der Synode.

K. D. unserm gnädigsten Herren und Landesfürsten einkommen (wodurch dann bei den Päpstlern hin und wieder ein grosses Frohlocken erwecket worden, zum Betrübniss und Bestürzung der Reformirten): als hat eine E. Classis Ecclesiarum Clivensium für gut angesehen, sich extraordinaria zu versammlen, zu dem Ende, dass sie beherzigen möchte, was ihro diesfalls für Gewinnst oder Schaden zuwachsen könnte. Befindet also, in der Furcht des Herrn zu Kleve am 28. Aprilis versammlet, nach ihrer Einfalt, consideratis considerandis, folgendes: 1665 April 18/28

»1) Dass bei so gefährlichen Conjuncturen, da die hohe Häupter der reformirten Kirchen, welche auch das Interesse ex Capite Guarantiae bei dem Religionswesen in diesen Landen prätendiren, in gross Missverstand und leider feindselige Misshelligkeiten gerathen, und worauf Roma sonderlich reflectiret, super Libertate Religionis mit den Römischen zu tractiren sehr gefährlich seie.

»2) Dass die Class keine erhebliche, noch präponderirende Ursach a Religione hergenommen ersehen kann, warum de novo super Religionis Libertate, und was deroselben anklebet, hätte sollen tractiret werden. Dann wofern man den Statum Religionis erwägen thut im Lande von Gülich, Kleve, Berg oder Mark pro praesenti, so ist derselbe besser, als jemals gewesen, und ist durch Gottes Gnade in freudigem Zunehmen. Nur dass im gülicher Land theils an einem Ort geklagt wird über die Beraubung des publici Exercitii Religionis: nämlich in der Stadt Gülich, welche Gemeine (doch in geringem an Zahl) nach einem nicht weit von der Stadt gelegenen Ort zu gehen pflegt; am andern Ort aber, nämlich in der Stadt Duyren, über die Weigerung der bürgerlichen Freiheiten und Dignitäten, aber nur in Parte: dann den Bürgerssöhnen das Bürgerrecht im geringsten nicht geweigert wird. Dagegen aber, wann der Status selbige gülichscher Kirchen sollte reducirt werden aufs Jahr 24, würde sich befinden, dass unterschiedliche Gemeinen, welche wohl (wie glaubwürdig berichtet worden) aus 6000 Seelen bestehen, und dazu sich andere Benachbarte aus den geldre- und kölnischen Landen begeben, verloren gehen.

»3) Wann nun drittens hinzukommt der Verlust, welchen die Evangelische aus den Landen Kleve und Mark bei dieser Reduction zu befahren, so wird derselb so gross befunden dass im geringsten keine Balance zu finden. Dann, von andren nicht zu melden, was diese klevische Class anlangen thut, so wird hiedurch verlieren: Goch ihre Kirche, Schule, Wohnhäuser, Waisenhaus und was folgends davon dependirt, als Vicarien und Renten, woraus das Predigamt, Schule und Waisenhaus unterhalten worden; Weze, Cranenburgh, Düffelwerth, Kervendunck, formter das Exercitium der Religion und Schulen, auch Beneficien und Renten Calcar ihr Kirchhaus und alte calcarische Renten; Udem, Gennep und Sevenaer mehrentheil Kirchen, Schul und Schulrenten; Embrich Kirche und eine Renten; Huyssen die Magistratur,

1665 April [18]/28 welche fast alle andern Gemeine zugleich verlieren und wodurch Kirchen und Schulen bishero löblich seind conserviret worden.

»4) Wann nun von den Classen und Synoden jederzeit geglaubet worden, dass die Reversalen diesen incorporirten Landen gnädigst ertheilet, den Kirchen auch vollkommene Freiheit geben (wie solches oft demonstriret worden): als besorget Classis, dass sie durch diese Reduction von solchen Fundament der kirchlichen Freiheit möchten abgebracht werden und einer gar gefährlichen, ja verworrener Judicatur Arbitrorum ac Superarbitrorum unterworfen werden.

»5) Woraus dann zu besorgen, dass gravior et major Materia Litis entstehen möchte, als vors Gegenwärtige schwebet und vorhanden ist: desto mehr, wann die Sache ad quamlibet Anni Partem sollte erwogen werden.

»6) Hierzu kommt, dass nach der Lehr und Praxi der Jesuiten keine Tractaten super Religione mit ihnen können gemacht werden, oder das Antecedens ist Reservatio mentalis und das Consequens Aequivocatio verbalis: wodurch dann alles, was zu ihrem Vortheil gereichen mag, gezogen wird. Andere Exemplen hievon zu präteriren: man sehe, was schon jetzunder im Lande von Gülich, bei der angestellten Inquisition nach dem Jahr 24, geschicht; zu geschweigen, was allhie für ein gross Frohlocken bei den Päpstischen über diesen Tractaten gespüret wird.

»7) Sollte auch eine Decision über den gar gewichtigen Punct der gülichscher Succession erfolgen, als wird die Kirch auf solchen Fall vorlieb nehmen müssen, was das ganze Land nach Gottes Wille und Schickung vorlieb nehmen wird; und hätten wir also nicht zu sein Miseri ante Tempus.

»8) Gleich wie wir auch schuldig sein, in Kraft der Heiligen Gemeinschaft, das Leiden unserer Mitbrüder zu empfinden, als thäten wir von Herzen wünschen, dass denen weinigen Gemeinen im gülichschen Land, dero oben gedacht worden, die bürgerliche Freiheiten möchten restituirt werden. Wann aber dieses ein Politicum und Civile quid, möchte solches durch ein kleines Reciprocum vielleicht am besten und nachdrücklichsten geschehen: wiewohl selbige Gemeine ungern sehen würden, dass durch anderer gülichscher, klevischer und märkischer Kirchen unvergleichlichen Verlust ihnen ein solches accresciren sollte.

»9) Weilen nun diese Schwierigkeiten ex post facto sich eräugen, als wäre der Class nichts Angenehmers gewesen, dann dass dieses gewichtiges Vorhaben mit ihro communicirt worden wäre: da sie doch in diesem Glauben allzeit fest gestanden, dass das Curatorium ecclesiasticum und Classis oder Synodus Relativa sein, da eines auf das andere reflectiren solle. Bittet also sehnlich um der Ehren Gottes und der Kirchen Interesse willen, dass dieses unseres einfältiges, jedoch wohlmeinendes Bedenken in reife Consideration gezogen werden möge, ehe und bevoren ichtwas zum Effect gereiche: worüber Classis und insonderheit die nothleidende Gemeinen sich herzlich zu betrüben hätten«.

---

74. Blaspeil an Freiherr (v. Schwerin). Kleve 1665 $\frac{\text{April 25.}}{\text{Mai 5.}}$ 1665 April 25 Mai 5

R. 34. 155. U. 1.

Rath zu vorsichtiger Behandlung der dorstenschen Verträge.

. . . »Mit den dorstenschen Tractaten, bitte ich, gehe man doch so behutsam zu Werke, als immer möglich. Dieselbe zu brechen haben wir ja allezeit in unsern Händen, aber wieder zu machen, wann sie einmal gebrochen sind, wird so leichte nicht zu thun sein. Man muss denen, welchen unsere Einigkeit ein Dorn in den Augen ist, meines Bedünkens so viel nicht einräumen . . .

»Das Kirchenwerk wird sich endlich wohl schicken, wann wir nur wüssten, wie wir es dann haben wollten. Ich glaube, hätte man vorhin die hiesigen HH. Predigern Haupt vor Haupt dazugezogen, alles würde gut gewesen sein. Und wäre zu wünschen, nachdeme man ihr Bedenken anitzo darüber einziehet, dass sie in Terminis bleiben könnten; jedoch haben auch sie ihre Schwachheiten« . . .

---

75. Erlass an Fürst Moriz, Statthalter von Kleve. Cölln 1665 Juni 5. Juni 5/15

R. 34. 155. U. 1. Concept, corrigirt und gezeichnet von Schwerin.

Befehl, den Geistlichen (der in Kleve versammelten Synodus) anzudeuten, »dass, wann Wir weiter in dieser Handlunge vorgehen würden, Wir sie allemal mit ihrem Bedenken und Nothdurft vernehmen würden«.

---

76. Erlass an die klevische Regierung und an das Consistorium zu Bielefeld. Kleve 1666 März 1. 1666 Febr. 19 März 1

R. 34. 155. T. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Befehl [an die klevische Regierung: Wiederholung des vor einigen Tagen ertheilten Befehls], Information einzuziehen über den Religionsstand des Jahres 1624 und »ob auch den evangelischen Religionsverwandten etwas abgehen oder zu nahe geschehen würde, wenn die Sachen in solchen Stand, worin sie in besagtem Jahre qualibet Anni Parte gewesen, wieder gesetzet würden« . . .

---

77. Erlass an Jena und Blaspeil. Kleve 1666 April 1. März 22 April 1

R. 34. 155. T. Concept, gezeichnet von Schwerin.

Befehl, mit dem pfalzneuburgischen Kanzler v. Giese in Puncto Religionis zu conferiren.

1666 Mai [14]/24 **78. Erlass an »klevische Regierung und Hofgericht«.** Kleve 1666 Mai 24.

R. 34. 155. T. Concept, gezeichnet von Blaspeil.

. . . »Ob Uns zwar [über den Religionsvergleich mit Pfalz-Neuburg] sowohl hiesiger Unsrer Landständen und Deputatorum Synodi, als auch Eure unterthänigste Gedanken zukommen seind«, so erhaltet Ihr doch Unsern Entwurf mit den Erinnerungen, welche Pfalz-Neuburg immer noch macht, zu nochmaligem Gutachten: »damit . . . Wir diesertwegen hernächst von geistlichen oder andern Unsern Unterthanen mit keinen neuen Beschwernissen, als wann nicht Sorge gnug für sie getragen worden wäre, behelliget werden, sondern allerdings damit verschonet bleiben mögen« . . .

Juni [10]/20 **79. Erlass an Kanstein, Ising, Ernst und Wüsthauss.** Kleve 1666 Juni 20.

R. 34. 155. T. Concept von Meinders' Hand, ohne Unterschrift.

Wir wollen die mit dem Pfalzgrafen »wegen des Religionspunctes vorhabende Tractaten gern je eher, je lieber zur Richtigkeit befördert sehen«. Befehl, »dass Ihr Euch ohne Verlierung der geringsten Zeit zusammenthut und den Punkt wegen der geistlichen Jurisdiction (als worauf es sonderlich ankommt) vornehmet, Euch darin einer Meinung vergleichet, solchem nächst mit denen neuburgischen allhier anwesenden Gevollmächtigten daraus conferiret und Uns vom Verlauf unterth. Relation abstattet. Und habt Ihr im übrigen alle unnöthige Weitläuftigkeiten und Scrupeln bei dieser Sache zu vermeiden und nur sonderlich dahin zu sehen, dass Unsre landesfürstl. Hoheit und Iura in salvo bleiben, auf dasjenige aber, was Wir neque per Reversales noch ex Instrumento Pacis behaupten können (es wäre denn, dass man sie disponiren könnte, etwas mehr hierin nachzugeben) nicht bestanden und also die Sache mit dem förderlichsten zum Schluss gebracht werden möge«.

Juli [13]/23 **80. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pfalzgrafen von Neuburg.** Kleve 1666 Juli 23.

R. 34. 155. T. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Wünscht Beilegung der klevischen Religionssache. Die polnische Wahl.

Ich sende Franz Meinders mit den »wegen der bekannten Sache«[1]) eingezogenen Nachrichten und hoffe, dass E. L. Meine Aufrichtigkeit und Offenherzigkeit erwidern und solche Befehle ertheilen werden, »dass die Religionssache dem allhie mit grosser Mühe und Weitläuftigkeit gemachten Aufsatz gemäss gehoben und eingerichtet, auch dadurch die Sache ohne weitern

1) Vgl. No. 82.

Ausstand zu gewünschter Richtigkeit gebracht werden möge. Denn E. L. selbst vernünftig ermessen, wie eine Sache von der andern dependire und dass in der bekannten Sache mit Bestand und Nachdruck nichts fürgenommen werden könne, ehe und bevor dieses Werk zur Richtigkeit gebracht« . . . 1666 Juli 13/23

---

81. Der Pfalzgraf von Neuburg an den Kurfürsten von Brandenburg. Benrath 1666 Juli 25. Juli 15/25

R. 34. 155. T. Mundum.

. . . »Meine Geheimen Räthe, welche Ich eben im Werk bin, wieder zu Ihro abzufertigen, werden erweisen, wie begierig Ich seie, in dem noch streitigen Religions-Puncto mit E. L. in Einigkeit zu kommen: damit, wann eines mit dem anderen in Richtigkeit gebracht, E. L. desto geneigter seien, mehrgedachtes grosse Werk zu gewünschtem Ende befördern zu lassen« . . .

---

82. »Des Herrn Raths Meinders Relatio von seiner bei Pfalz-Neuburg F. D. gehabten Negotiation«[1]. Kleve 1666 Juli 26. Juli 16/26

R. 34. 155. T. Von Meinders' Hand, aber ohne Unterschrift.

Der Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg im allgemeinen, die jülich-klevische Religionsangelegenheit im besondern.

»Als auf Seiner Kurfl. Durchl. etc. gnädigsten Befehl ich den 23. Juli Nachmittags von Cleff reisete, kam ich darauf den nächstfolgenden Tag zu Benrad bei Ihrer Fürstl. Durchl. an. Dieselbe waren noch über Tafel und hatten einige Deputirte von den Landständen bei sich, mit welchen sie nach dem Essen noch ein paar Stunden zu thun hatten. Worauf ich zur Audienz gefordert ward und dabei (nach Vermeldung S. K. D. freundvetterlichen Grusses und Versicherung beständiger Affection und Freundschaft) kürzlich anführte, dass, gleichwie S. K. D. bishero keine andere Intention gehabt, als mit I. F. D. in eine aufrichtige immerwährende gute Correspondenz zu treten und eine solche Freundschaft zu stiften, die auch hiernächst auf keinerlei Wege alteriret und geschwächet werden könnte, also hätten Sie nicht unterlassen, solches unter andern auch damit zu bezeugen, dass Sie alles, was Deroselben von andern Orten zugekommen, jedes Mal offenherzig und fideliter mit I. F. D. communiciret: wie dann I. F. D. Räthe verhoffentlich solches würden referiret, I. F. D. auch selbst es nicht anders vermerket haben. Als nun bei letzter Post S. K. D. aus Schweden einige nachdrückliche und gewünschte Zeitungen zugekommen, so hätten Dieselbe solche auch alsofort mit I. F. D. zu communiciren und zu dem End meine weinige Person an dieselbe damit abzufertigen nicht unterlassen wollen etc. Juli 14/24

---

1) Ich gebe dies interessante Stück vollständig, obwohl es (ebenso wie einige der folgenden) nicht ausschliesslich kirchliche Fragen behandelt.

1666 Juli 14/24 »I. F. D., praemissa Responsione ad Curialia, bezeugten darauf ein sonderbares Vergnügen, dass S. K. D. so aufrichtig und offenherzig mit deroselben procedirten; rühmeten sehr S. K. D. genereuses Gemüth und exaggerirten die grosse Obligationes, welche sie desfalls S. K. D. und Dero Kurf. Hause in Ewigkeit haben würden; contestirten dabei zum höchsten, dass sie alle Zeit ein treuer Freund und Diener S. K. D. leben und sterben, auch ihr dankbares Gemüth verhoffentlich in der That Deroselben erweisen würden; was in dem aufgerichteten Tractat wegen des polnischen Wesens versprochen, wollten sie sincere halten und sich noch darüber dergestalt bezeigen, dass S. K. D. mit ihr völliglich zufrieden sein sollten.

»Ich las darauf Sr. F. D. dasjenige für, was Hr. Krockow [1] geschrieben; und weil er den Schluss dahin eingerichtet, dass er eine Vollmacht zu fernern Tractaten mit der Kron Schweden erwartete, so erwähnte ich dabei, dass S. K. D. solche alsofort zu ertheilen nicht unterlassen würden, wenn nur die Successionssache und insonderheit der Punctus Religionis, als woran es doch fast allein haftete, zur Richtigkeit gebracht wäre. S. K. D. hofften, I. F. D. würden den letzten Aufsatz, welcher zu Cleff dero Hrn. Räthen zugestellet, gnädigst approbiren und das Werk dadurch zum gewünschten Schluss befördern, ohne welchen dann S. K. D. auch in der andern Sache ferner zu arbeiten und sich weiter zu engagiren Bedenken haben müssten: wie dann auch sowohl andere, als die Kron Schweden selbst den fürhergehenden Vergleich über diese Streitigkeiten das nöthigste Requisitum zu der andern Sache erachteten.

»I. F. D. fing darauf an, von diesem Puncto weitläuftig und ausführlich zu discurriren, führeten dabei sowol ex Iure publico, Instrumento Pacis, Constitutionibus Imperii, Principiis theologicis et politicis, als ex Facto et Enarratione dessen, was nach und nach bei diesem Werk passiret, solche rationes und Gründe an, dass zu verwundern war, wie der Herr alle Dinge, ja auch Minutissima, perfect wusste und davon solide räsonnirte. Ja, es kann niemand von dero Räthen so fundamentaliter und mit solcher Force von der Sache reden und discurriren als I. F. D. selbsten. Die Intention ging hauptsächlich dahin, dass endlich I. F. D geschehen liessen, wie es S. K. D. in Dero Antheil machte. Wollten zwar, wie sie schuldig und in Conscientia verbunden wären, für ihre Religionsverwandte [2] nach Müglichkeit sorgen; wenn aber ein Mehres endlich nicht zu erhalten, so könnten sie permittendo et connivendo ein und anders gehen und geschehen lassen, ohne sich deshalber weiter aufzuhalten oder ferner zu brouilliren: wiewohl S. K. D. und alle Dero Diener ja bekennen müssten, dass man viele Dinge prätendirte, welche man weder nach der Regul des Instrumenti Pacis noch aus den Reversalen behaupten und justificiren könnte. In ihren Landen [3] aber hätte es eine ganz andere Beschaffenheit, und könnten sie ohnmüglich salva Conscientia in denselben etwas ge-

1) Brandenburgischer Resident in Stockholm.
2) Für die Katholiken in Kleve, Mark und Ravensberg.
3) Jülich und Berg.

schehen lassen und positive per quandam Cooperationem et Dispositionem verordnen, welches dem Instrumento Pacis zuwiderliefe. 1) Sie hielten sich in ihrem christlichen Gewissen convinciret, dass der in demselben gesetzte Terminus im ganzen Reich und also auch in diesen Landen respiciret werden müsste; hofften, S. K. D. würden darin nicht weiter in sie dringen. 2) Es wäre das Instrumentum Pacis eine pragmatica Imperii Sanctio et Lex publica. 3) Alle dawiderlaufende Pacta, Reversales et Contractus wären darin annulliret und könnten also davon nicht abweichen. 4) Wenn auch nach selbiger Regul in diesen gülisch- und bergischen Landen gegangen würde, kämen die Evangelische an viele Örter wiederum, wo sie anitzo nicht wären; 5) hätten sich auch nicht zu beklagen, da[1]) sie hierin eodem Iure et eadem Ratione tractiret würden, wie andere Evangelische im ganzen Reich. 6) S. K. D. beschwerten damit im geringsten Dero Gewissen nicht, indem Sie zuliessen, dass ein ander Herr seine Unterthanen nach dem Instrumento Pacis regierte; 7) Sie erlangten vielmehr ein grosses Meritum bei Ihren Religionsverwandten, dass Sie so verschiedene Dinge in illorum Favorem in denen cleffischen und angehörigen Landen über die Regul des Instrumenti Pacis und über die Reversalen erhalten. 8) Alle Religionsverwandte behielten ja nichts desto weiniger ihre vollkommene Gewissensfreiheit, ohne einzige Bedrängnisse, und wären daneben in Casibus Necessitatis (als Morbi und sonsten) solche Conditiones und Sachen in pactis stipuliret, dass sie damit genug zufrieden sein könnten. 9) Sie hätten auch soviel Exercitia publica im Lande, dass es bisweilen nur etwan auf eine Stunde oder halbe Stunde weiter zu gehen ankäme. 10) I. F. D. hofften also, man würde damit zufrieden sein und ein Weiters und Mehrers nicht prätendiren. Repetirten dabei insonderheit die achte Ration zum öftern und sagten, dass an denen Orten, wo die Religionsverwandte schon nicht publicum Exercitium hätten, da hätten sie doch 'perfectum et sufficiens exercitium, cuius plenitudo vel substantia non consistit in publico usu, sed in libertate conscientiae, quae relinquitur ubique integra et illibata': wie dann die ersten und frommeste Christen weinig oder fast keine solche publica Exercitia gehabt. 11) Der Vergleich würde endlich fester und beständiger a Posteris observiret werden, wenn gleichsam omnes Imperii Status et Imperator ipse vigore Instrumenti Pacis obligiret werden, solchen zu garantiren; und könnte alsdann niemand mit Fundament auch dawider etwas sprechen. 12) Die ganze Landschaft wäre bei I. F. D. mit beweglichen Remonstrationen eingekommen und hätte sie gleichsam conjuriret, praeter vel contra Instrumentum Pacis nichts zu verändern. 13) Ingleichen der Clerus und die Geistlichkeit, welche ein Ius quaesitum ex illa Regula generali Imperii prätendirte; und stünde in I. F. D. Mächten nicht, ihnen hierunter zu präjudiciren. 14) Im drostischen Vergleich wäre dieser Terminus auch bereits inter utramque Partem beliebet und festgesetzet. — Sie erboten sich endlich, dergestalt mit den Evangelischen zu leben, dass niemand über sie klagen würde;

1666
Juli 14/24

1) In der Handschrift steht: »dass«.

1666 Juli 14/24 wollten desfalls S. K. D. versichern und nachmalen hingegen hoffen, Dieselbe werde nicht begehren, dass sie etwas 1) contra Conscientiam, 2) contra pragmaticam Imperii Sanctionem et publicam Legem, 3) contra Iura Statuum et Cleri, auch 4) mit dero höchsten Blasme und Disreputation bei allen Katholischen eingehen sollten. I. F. D. exaggerirten ferner sehr den Nutzen und Vortheil, welchen aus einem gewissen beständigen Vergleich das Reich, dieser Kreis und beide kur- und fürstlichen Häuser zu gewarten hätten. Und würde man insonderheit sich nicht allein dieser Ends dergestalt setzen und in solche Verfassung stellen können, dass man nicht Ursach hätte, einige auswärtige oder innerliche Gefahr zu fürchten; sondern das andere (nämlich das polnische Werk) würde alsdann verhoffentlich zur gewünschten Richtigkeit gelangen: woraus gewisslich, praeter publica Commoda, S. K. D. solchen Vortheil ziehen würden, dass Dero Kurhaus niemalen dergleichen zu hoffen haben könnte. Dann S. K. D. sich festiglich zu versichern, dass die Adimpletio Pactorum (als: Recklinghausen, Pass über die Weichsel, Ius Indigenatus, simultanea Investitura für Dero Herren Vettern[1]) etc.) das wenigste sein würde, was S. K. D. daraus erlangen würden. I. F. D. würden neben dero Posterität in Ewigkeit dankbar sein und in keinen Vergess stellen, was für Wohlthat anitzo I. F. D. von Ew.[2]) K. D. empfinge.

Ich replicirte hierauf, dass ich zwar von S. K. D. so weinig Befehl als nöthige Information in der Sache hätte, mich desfalls weitläuftig einzulassen; wüsste aber dieses, dass nun Ew. K. D. so lange und oft das Werk überlegt und überlegen lassen, dass man endlich pro ultimo auf den zu Cleff gemachten Aufsatz gekommen. Die Regierung zu Cleff und andere hätten zwar noch mehr prätendiret; S. K. D. aber hätten es ihnen nicht gestatten, noch ihre weiteren Instantias annehmen wollen, sondern wären endlich contra ipsorum Vota et Mentem so weit gangen, dass Sie auch weiter nicht gehen könnten; ich oder niemand würden uns auch fast unterstehen dürfen, fernere Instanz deshalber zu thun. Es wäre notorium, dass man an keinem Ort das Exercitium wieder begehrt, wo es nicht in libero Usu gewesen und per Vim majorem aufgehoben. Was das Instrumentum Pacis und die aus demselben genommenen 1., 2. und 3. Rationes betreffe, da hielten S. K. D. (wie I. F. D. wüssten) beständig dafür, dass das Instrumentum Pacis in diesen Religionssachen (als welche zu dem teutschen Krieg keine Ursach noch Anlass gegeben) keine Norma, noch II. K. und F. DD. daran gebunden wären. Die gülische Sache wäre darin expresse zum gütlichen Vergleich oder rechtlicher Entscheidung ausgesetzet. S. K. D. hätten bishero pro refutando illo Termino (wie I. F. D. bekannt) viele und beständige Rationes anführen lassen, ja gar Krieg darum geführet; und wäre die Decision zu einer Commission ausgesetzet, welche nicht schlimmer gegen Sie fallen könnte, als wenn Sie dasjenige anitz nachgeben,

1) s. den Vertrag vom 10. Juni 1666 bei Mörner 286.

2) Anrede an den Kurfürsten, von welchem Meinders bisher in der dritten Person gesprochen.

was von Ihr prätendiret würde: wodurch Sie auch die Blasme über sich laden würden, als wann Sie eine ungerechte Sache sustiniret hätten, welches I. F. D. nicht begehren würden. Zu dem würde ja das Instrumentum Pacis nicht simpliciter von I. F. D. selbsten observiret, sondern allerhand Limitationes, Modificationes und Extentionns dabei notorie admittiret. Ad 4. Rationem antwortete ich, dass solches zwar billig und recht wäre; es wäre aber noch nicht genug, und müssten mehr Exercitia restituiret werden, als die Anno 1624 gewesen: weil sie per Vim majorem contra Aequitatem turbiret und aufgehoben. Ad 5. würden sich die Evangelische freilich zu beklagen haben, wenn sie dasjenige, wozu sie von Rechtswegen befugt, nicht erlangten. Und beruhigten S. K. D. auch (6) Dero Gewissen nicht anders, als wenn Sie solches für dieselbe wieder zuwege brächten. (7) S. K. D. als ein evangelischer Herr machten kein Werk von Meritis, wären aber gleichmässig obligiret, sowohl in diesen als in Dero clefischen Landen, dasjenige pro Libertate et Securitate Evangelicorum zu stipuliren, was dazu nöthig wäre. Die 8. Rationem retorquirte ich dergestalt, dass I. F. D. desto weiniger Ursach hätten, die übrige Exercitia auch zu gestatten, weil denen Katholischen ihre plenissima et publica Libertas cum omnimodo Exercitio aller Orten einen Weg als den andern bliebe. Die 9. und 10. Ratio stringirte und concludirte nichts; denn sonsten I. F. D. frei stehen würde, viele Exercitia, auch die nach dem Instrumento Pacis bleiben müssten, aufzuheben. So würde auch der Tractat (10) nichts desto weiniger beständig sein, ob man schon den Terminum Instrumenti Pacis darin nicht benennete, noch sich nach demselben richtete; der Vergleich wäre auch schon per indirectum durch das Instrumentum Pacis autorisiret, und würden sich schon auch nöthige Garants finden. (11. 12) Der Clerus und die Landschaft könnten ex Instrumento Pacis kein Ius quaesitum allegiren, weil man dessen Regulam et Decisionem in hac Materia nicht acceptirte, und begingen also Petitionem Principii; müssten sich mit demjenigen contentiren, was die Herrn verglichen. (13) Der drostische Tractat wäre nur ein temporal und provisional Werk; anitzo aber wollte man einen beständigen Tractat und ewigwährenden Vergleich machen. Was I. F. D. Gewissen betreffe, könnte zwar niemand davon als Gott allein judiciren; S. K. D. vermeinten aber, sie liessen sich von ihren Geistlichen (welche notorie aller Evangelischen Todfeinde sein und, wo und wie sie nur können, dieselbe verfolgen) allzu sehr einreden und unnöthige Scrupulen machen; die Geistliche gingen von beiden Seiten ex Studio Partium et Zelo immodico zu weit, und wäre die Regierung der Lande nicht ihnen, sondern den Herren von Gott anvertrauet. I. F. D. mügten nur eine Resolution nehmen, wie sie es ex Usu und gegen Gott verantwortlich fünden; dürften den Geistlichen davon nicht Rede oder Rechenschaft geben. Zwar wären sie (wie auch S. K. D.) in Conscientia obligiret, so viel zu thun und zu versuchen, was immer für eines jedweden Religionsverwandte zu erhalten; wann auch einem jeden Kur- und Fürsten frei stünde, liberrimo Arbitrio de Exercitio Religionis in seinen Landen zu statuiren, so könnte man für eine und andere Religion dergleichen Freiheiten mit

1666 Juli 14/24

1666 Raison nicht prätendiren. Es wäre aber bekannt, dass man in solchen Terminis nicht versirte, sondern man handelte in der Güte; und wäre in dergleichen Tractaten kein ander Exitus, als dass sowohl ein Theil als dass das andere etwas (dato vel concesso) nach- und zugebe, welches sie absolute et extra Tractatus nicht gethan. I. F. D. wären also meines weinigen Ermessens im Gewissen genugsam befreiet, wenn sie alles, was müglich, für ihre Religion thäten und es endlich dergestalt gehen liessen, wie es der Exitus der Tractaten gegeben. Sr. K. D. würde auch wohl lieber sein, wenn Sie mehr und grössere Freiheit für Ihre Religionsverwandten würden erlangen können; weil Sie aber über allen angewandten Fleiss nicht mehr zu erhalten wissen, so hielten Sie dafür, dass Sie genugsam salva Conscientia dergestalt sich vereinigen könnten; und müsste man in dergleichen Fällen oft Dimidium plus Toto sein lassen und die sichere Hälfte für ein ungewisses Ganzes annehmen.

Juli 14/24

»I. F. D. sagten darauf: sie hätten alles wohl so fleissig übergelegt, fünden sich aber im Gewissen convinciret; wollten doch weiter nachdenken und mit mir durch dero Räthe reden lassen; baten, ich sollte noch ein paar Tage bei ihr bleiben, damit man die Discrepanzen durchgehen könnte. Welches ich aber unterthänigst declinirte und mich abermal (sowohl Defectu Mandati als Informationis) entschuldigte. Sonsten fügten sie weiter an, dass Ew. K. D. keinesweges anitzo advouirten oder gestünden, was Sie für diesem disputiret; dann Sie ja in Ihren Landen [nicht] das Instrumentum Pacis, ja nicht einmal die Reversales pro Regula admittirten, sondern praeter et contra illa viele Vicareien und Beneficien den Katholischen entzögen, welche Ihren Religionsverwandten auch blieben. Wie nun I. F. D. darin connivirten und solches geschehen liessen, also hofften sie: S. K. D. würden vielmehr geschehen lassen, dass sie in ihren Landen die Religionsverwandte denen Constitutionibus Imperii, als woran sie sich omni modo verbunden erachteten, gemäss tractirten.

»Als ich hierauf per Generalia und zum Theil, wie vorhin erwähnet, geantwortet, exaggerirte ich weiter: wie gnädig S. K. D. gegen die Katholische wären, und wie sie nicht allein neben ihren München und Geistlichen gleichmässigen Schutz und gleichen Access bei Sr. K. D. hätten, sondern es wären in Theils Sr. K. D. Landen (als in specie im Ravensbergischen) fast mehr katholische als evangelische Bediente, und exercirten die Katholische in Sr. K. D. Residenzstädten (als zu Cleff) ihre vollkommene Ceremonien, mit Processionen und sonsten ohne einige Behinderung. I. F. D. könnten dannenhero ihr Gewissen desto mehr beruhigen, weil sie versichert wären, dass den Katholischen der geringste Eintrag nicht geschehe.

»Die übrigen Sachen betreffend, verlangten I. F. D., wie Sie es weiter mit Schweden machen und was Sie zum Besten des fürhabenden Desseins tractiren lassen wollten: ob Sie mit Schweden allein oder mit I. F. D. zusammen tractiren wollten, und ob Sie gut fünden, dass sie jemand nach Schweden schickten; zum weinigsten wollten sie an Wrangel eine Schickung thun. Und stelleten dieses alles in Sr. K. D. Belieben.

»Wegen Oesterreich hätte der Kaiser Ir. F. D. bei der Entrevue zu Straubingen versprochen, ihr in dem polnischen Werk behülflich zu sein und die Kron für andern auf sie zu bringen; sie wären auch noch in der Intention und hätten seiter dem und noch jüngsthin desfalls vertrauliche Nachricht von Ir. K. M. immediate empfangen; die übrigen Ministri wüssten davon nichts, und procedirte der Kaiser in der Sache deswegen so behutsam, damit er Frankreich nicht directo offendirte, weil er einige Invasion von selbiger Kron befahrete. Frankreich würde wohl publice per civilia Officia die Wahl eines französischen Prinzen recommendiren und würklich nichts für I. F. D. thun, aber auch hingegen keinen Degen wider sie zücken: gestalt sie davon gute Nachricht hätten. 1666 Juli 14/24

»Im übrigen verlangten I. F. D. sehr, S. K. D. persönlich zu sprechen; wollten Deroselben mit zwei, drei oder so viel Personen an Ort und Stelle aufwarten, wie es S. K. D. determiniren würden. Sie fragten sehr curiös, ob man auch versichert wäre, dass Lubomirsky[1]) die Kron nicht selbsten affectirte, und ob man ihm auch trauen könnte?

»Ich antwortete, dass S. K. D. der Meinung nicht wären, dass Lubomirsky dergleichen intendirte; erinnerte endlich wegen Ravenstein, ob I. F. D. nicht solches ante et extra Compromissum Sr. K. D. übergeben wollten[2]); fiele es Derselben ex Compromisso zu, so wäre es gleichsam eine Schuldigkeit, und würden alsdann I. F. D. wegen des polnischen Werks noch ein Aequivalent Sr. K. D. geben müssen, worauf Dieselbe anitzo vielleicht renunciiren möchten, wenn es I. F. D. genereusement ohne fernere Handlung abtreten würden.

»I. F. D. replicirten hierauf: sie hofften Ravenstein Ew. K. D. nicht wegen einigen Anspruches a Compromissariis, sondern ex alia Causa bald einzuräumen; sonsten würden Ew. K. D. (die von Gott mit so ansehnlichen Landen und Leuten begabet wären) ein so kleines Stück Ir. F. D. verhoffentlich gern gönnen; sie hätten einen Haufen Buben (quae erant Formalia serenissimi Principis), und wäre einer darunter Sr. K. D. Pathe, deme Sie ein solches Stück ja wohl aus Generosität zum Pathenpfenning schenkten.

»Ich replicirte, dass I. F. D. zu Sr. K. D. jüngstem Prinzen auch Gevatter wären und dass S. K. D. nicht so sehr den Vortheil der ravensteinschen Intraden considerirten, als Ihre Reflection auf den äusserlichen Schein nehmen. Denn ein jedermann glaubete, dass S. K. D. bei dem Vergleich zu kurz kämen; wenn Sie aber auch nur ein geringes Stück bekämen, hätte es noch das Ansehen, dass S. K. D. nicht gar Ihr Interesse bei den Tractaten zurückgesetzet, sondern noch etwas Vortheil daraus erlanget.

»I. F. D. schlugen es nicht eben ab, sondern nahmen's in weitere Beden-

1) Polnischer Krongrossmarschall. Vgl. Mörner 286.

2) Vgl. Mörner 286.

1666 Juli 14/24 ken und sagten, es würde sich hierin wohl alles zu Ew. K. D. Satisfaction schicken.

»Als ich ferner I. F. D. fragte, ob man eine Allianz zwischen dem ganzen pfälzischen Hause fürhätte, antworteten sie darauf, es wäre deshalber etwas geredet, und fünde sich auch dazu nicht geringe Inclination; hofften, es würde Ew. K. D. nicht zuwider sein; man suchte sie hin und wieder zu zwacken, und geschehe dem Kurfürsten von Heidelberg in vielen Dingen Unrecht, wiewohl er auch bisweilen opiniatrisch und veränderlich in seinen Dingen wäre.

»Ich wollte hierauf von Ir. F. D. unterthänigsten Abscheid nehmen. Sie begehrten aber, ich mügte zum wenigsten eine Nacht verbleiben, und wollten sie auch ihre Räthe mit mir reden lassen. Worin ich mich dann gehorsamst accommodiren musste.

»Ich fuhr darauf gegen die Nacht nach Düsseldorf mit dem Herrn Kanzler Gisen und discurrirete mit demselben weitläuftig von der Sache, vermerkte auch so viel, dass er des Gewissens halber so grosse Difficultät nicht machte: es käme auf weinig Exercitia an; wann es bei ihm stünde, wollte er so viel Difficultäten desfalls nicht machen; bezeugte dabei, dass man ihrer Seite sehr wünschte, dass das Werk ohne fernere Verzögerung zur Richtigkeit käme; I. F. D. wären dazu mehr als jemals geneigt, würden auch alles nachgeben, was ihr nur immer salva Conscientia thunlich und müglich wäre. Er fragte endlich, wenn das Haus Pfalz eine Allianz machen sollte, ob S. K. D. wohl Belieben haben mügten, darin zu treten? Solchergestalt könnte man fast im ganzen Reich den Frieden mit Nachdruck erhalten, weil diese beide Häuser Brandenburg und Pfalz mehrentheils in allen Kreisen begütert wären.

Juli 15/25 »Den 25., Sonntags, kamen Herr Gise und Herr Schnel[1]) in mein Logement bei mir und redeten etwas von denen annoch übrigen Discrepantien, welche meines weinigen Erachtens nicht viel zu bedeuten haben und woraus [man] mit innerhalb einer Viertelstunde kommen kann. Sie contestirten dabei höchlich, dass sie in Puncto Religionis das Ihrige treulich thäten; ihr Herr hielte aber in seinem Gewissen dafür, er könnte nicht weiter gehen in seinen Landen; und repetirten dabei die Rationes, welche sowohl I. F. D. hiebei hätten, als die auch S. K. D. bewegen könnten, dieser Sache halber keine fernere Difficultät zu machen. Ich habe nicht anders judiciren können, als dass es diese Leute wohl meinen und von allen unnöthigen Scrupuln sich äusserster Müglichkeit nach abstrahiren: wie mir dann auch bekannt, dass sie deswegen mit den Jesuiten und andern Geistlichen sich sehr gestritten und I. F. D. zu vielen Dingen gebracht, worin diese nicht beistimmen wollen.

»Sobald wir nach Benrad kamen und die Messe aus war, liessen I. F. D. mich wieder zu sich fordern und rühmeten anfänglich nochmalen

1) Dr. Heinrich Schnelle, pfalzgräflicher Rath.

die hohe Generosität, welche S. K. D. gegen sie bezeuget, deren sie und die Ihrigen nimmermehr vergessen wollten. Sonsten wäre ihr die ganze Nacht das leidige Pfaffenwerk im Kopfe gelegen. Sie wünschten, dass S. K. D. mit ihr in theologischen Sachen einerlei Principia hätten, so wollten sie allen Streit leicht beilegen. S. K. D. wären Bischof und Papst in Ihren Landen; sie aber nicht und müssten sich an ihre Principia binden und sich darnach richten. Sie hätten alles nachmalen überlegt, könnten aber, praesupposito Dissensu in Religione und dass sie ihre Religion allein (wie S. K. D. auch solche Opinion von der Ihrigen hätten) für die wahrhafte hielten, in ihren eigenen Landen (wovon sie Gott gleichwohl Rechenschaft geben müssten) keine andere Exceptiones oder Regulas salva Conscientia machen oder leiden, als welche in publica Imperii Constitutione fundiret wären. S. K. D. würden ihro auch verhoffentlich ein Mehres nicht zumuthen. Wenn sie bei Fortsetzung der kaiserlichen Commission ein bös Urtheil bekommen hätten, könnten sie ja nicht höher graviret werden. Nun wüssten sie gewiss, dass, wenn es zum Spruch gekommen wäre, sie keine widrige Sentenz hätten zu gewarten gehabt; solches hätte man auch dieser Seite wohl gemerket und deswegen die Publication der Sentenz bishero mit Fleiss verhindert. S. K. D. aber hätten sich nicht zu beschweren, weil Sie es ja in Ihren Landen fast pro Lubitu machten und sich weder nach dem Instrumentum Pacis noch nach den Reversalen noch sonsten nach einiger Regul richteten. Es käme Ir. F. D. nicht eben auf dieses oder jenes Exercitium an. Sie wüssten aber und wären versichert, dass es denen Religionsverwandten an Exercitiis nicht ermangelte; auf allen Fall hätten sie plenissimam Libertatem Conscientiae et Religionis in ihren Häusern; wenn auch jemand krank wäre, dörfte er aus der Nachbarschaft einen Pfarrer bei sich kommen und die Sacramente nach Belieben administriren lassen; wenn aber jemand gesund und es ihm ein Ernst wäre zum Gottesdienst zu gehen, könnte er solchen allenthalben im Lande in der Nähe haben. Dieses wäre jedermann gnug, und warum man Ir. F. D. eben mit Einführung publicorum Exercitiorum, wo dieselbe Anno 24 nicht gewesen, so beschwerlich fallen wollte? Sie gedächten en Parole de Prince die Evangelische in ihrer Freiheit nicht zu beeinträchtigen; wollten auch alles, was sie versprochen, sancte halten; hätten Blasme und Verdruss gnug von Geistlichen auf sich geladen, dass sie die cleffische Lande also abandonniret und darin nicht zum weinigsten die Reversales, wie S. K. D. solche selbsten explicirten, pro Norma gesetzet. Sie beruhigten aber ihr Gewissen damit, dass, gleich wie S. K. D. solches nach denen Principiis Ihrer Religion wohl et salva Conscientia prätendiren könnten, also auch I. F. D. nicht schuldig wären, wenn sie es mit gütlichen Tractaten nicht weiter bringen könnten, deswegen in weiterer Discrepanz mit Sr. K. D. zu leben, dero Freundschaft und Affection ihro und dem gemeinen Wesen in andern Sachen so nützlich sein könnte. Sonsten abstrahirten sie dieses Werk ganz vom polnischen Negotio, und würden S. K. D. so genereux sein und ihro deswegen keine Impossibilia zuzumuthen. Dieses wäre aber

1666 Juli 15/25

1666 Juli 15/25 eine moralis Impossibilitas, daraus zumalen weder S. K. D. noch die Religionsverwandte den geringsten Vortheil zu gewarten hätten. De Re ipsa et Exercitio wäre man einig, die Quaestio wäre nur de Modo Rei. S. K. D. hätten Ihren Religionsverwandten gnugsame Sicherheit erlanget, welche ihnen auch alle Zeit bleiben sollte. Ob ein Exercitium publicum oder privatum wäre, solches concernirte nicht die Substanz des Exercitii, welches allen Religionsverwandten plenissime in denen gülisch- und bergischen Landen verbliebe. I. F. D. discurrirten viel Dinge in hunc Sensum und schlossen endlich: man möchte doch nichts von ihr prätendiren, welches contra Leges publicas, contra Iura Subditorum et Statuum, contra Clerum, contra Ordinarium [1]) und endlich contra Conscientiam ginge. — Und kunt ich aus allen Umständen nicht anders abnehmen, als dass es Ir. F. D. leid wäre, dass sie nicht in allem Sr. K. D. Begehren gemäss sich zu erklären Macht hätten.

»Ich replicirte und wiederholete hierauf alles, was ich schon vorhin angeführet, und sagte: was endlich für ein Medium zu finden sein möchte, wenn S. K. D. obtentu Conscientiae auch auf Ihrem Postulato fest bestehen würden; ob man darauf die Sache abbrechen und so viel nützliche Dinge unterlassen wollte?

»I. F. D. antworteten darauf mit etwas Surprise: das wollten sie nimmer hoffen; sie mutheten Sr. K. D. nichts zu, welches Sie nicht optima Conscientia thun könnten; ja, Sie hätten viel Opera Supererogationis für die Ihrige in diesen cleffischen Landen gethan; Friede, Sicherheit, auch endlich Kronen und Scepter ästimirten sie hoch; wüssten auch, dass S. K. D. ihr dazu helfen könnten; wüssten aber auch, dass S. K. D. es nicht auf diese Weise begehreten; und wären allzu genereux, dass Sie I. F. D. per eiusmodi Oblata zu einiger Sache bewegen wollten, welche sie in ihrem Gewissen gravirte.

»Ich sagte endlich: man würde doch auf ein ander Expediens bedacht sein müssen; denn sonsten der letzte Aufsatz Sr. K. D. ultima Resolutio wäre.

»Darauf liessen sie mir ein Original-Schreiben vom Kaiser sehen, aus welchem (wie auch aus einigen Beilagen) nicht anders abzunehmen war, als dass der Kaiser Ir. F. D. die Kron Polen für andern gönnete. Ich bat: I. F. D. möchte die Schreiben Sr. K. D. communiciren, weil sonsten auch allerhand nachdenkliche Sachen darin waren; wozu auch I. F. D. sich erklärten und die Briefe durch Herrn Gisen mitsenden werden.

»Wegen der Garantie wollten sie bitten, man möchte pro communibus Sponsoribus nicht die Holländer nennen; sie hofften, der Kaiser würde den Tractat confirmiren; und würden auch wohl andere Garants finden: die Holländer hätten es allzu bunt gemacht.

»Endlich kamen I. F. D. auf die Stände, klagten, dass sie so naseweis wären und allezeit mit einem Haufen speierschen Processen [2]) sie impor-

1) Bischof. 2) Speyer, Sitz des Reichskammergerichts.

tunirten. Ich erzählte Ir. F. D. darauf, wie es S. K. D. mit Ihren Ständen hielten: denselben liessen Sie nichts zumuthen, als was billig und raisonnable wäre; darauf aber bestünden auch S. K. D. fest und liessen sich davon nicht wendig machen, weiniger durch angemaassete Appellationes davon verdringen; allegirte desfalls einige Exempel und in specie die Kaminsteuer[1]. Wovon I. F. D. auch Information hatten und endlich sagten, sie wollten bei Sr. K. D. in die Schule gehen und Deroselben die Kunst ablernen; baten: S. K. D. möchten dasjenige, was man ratione Statuum verabreden wollte, und insonderheit, dass ein Herr dem andern contra Refractarios die Hände bieten sollte, in einen Nebenrecess gebracht und daraus mit dem Kanzler Gisen allein (als in welchen sie desfalls eine sonderbare Confidenz gesetzet) geredet werden möchte. Der hätte keine Güter im Lande; Winkelhausen[2]) und Schnel wären auch seine treue Diener und ehrliche Leute, hätten aber einig Interesse bei der Sache. — Ich sagte, dass S. K. D. dieses ausser Zweifel gern machen würden, wie es I. F. D. begehrten.

1666 Juli $^{15}/_{25}$

»Man ging darauf zur Mahlzeit, wobei jedesmal I. F. D. mit sonderbarem Respect von Sr. K. D., wie auch sonsten allemal, sprachen; liessen auch eine rechte innerliche und herzliche Begierde vermerken, mit Sr. K. D. in eine vollkommene Freundschaft zu gelangen; discurrirten von der grossen Affection und Liebe, so alle Soldaten zu Sr. K. D. hätten, und denen hohen Proben, welche Sie von Dero Kriegsexperienz der ganzen Welt bezeuget, worunter der letzte münsterische Friede[3]) und die magdeburgische Expedition[4]) gleichsam die rechte Meisterstücke wären etc.

»Nach geendigter Mahlzeit nahm I. F. D. Herrn Gisen und mich wieder in dero Zimmer, repetirten theils Priora und begehrten: man mügte nur alles fideliter referiren; sie wären versichert, S. K. D. würden ein Mehres nicht prätendiren und die angezogene Entschuldigungen und Rationes gelten lassen. Wie ich aber darauf nochmalen bat: I. F. D. mügten auf ein ander Expediens zu Sr. K. D. Satisfaction bedacht sein, weil Sie sonsten auch auf'm letzten Project fest bestehen bleiben und darin nicht weiter nachgeben würden, wodurch dann leichtlich ein so heilsam Werk zerschlagen und alle bishero angewandte Mühe vergebens sein möchte, — so wandten sie sich darauf gegen den Herrn Gisen mit diesen Worten: 'Ich will und muss dem Kurfürsten zu Gefallen noch einen Filz von meinen Leuten vorlieb nehmen und pro ultimo noch dieses Temperament ins Mittel bringen; weiter kann ich mich aber auch nicht erklären. Ich hab vorhin erwähnet, dass die Religionsverwandte bereits so viel Exercitia im Lande haben, dass, wer sich nicht mit dem privato Exercitio contentiren wollte, ohne grosse Mühe ad publicum in der Nähe sich begeben könnte. Sollte es nun ein oder

1) Haeften, Urkunden und Actenstücke 5, 998 ff.
2) Johann Heinrich Freiherr von Winkelhausen, bergischer Kanzler.
3) Pufendorf X. § 16. 17. Droysen 3, 3, 90 ff.
4) Pufendorf IX. § 83. Droysen 3, 3, 100 ff.

1666 Juli 15/25 andern Orts sich gleichwohl befinden, dass ob Distantiam Loci im Winter oder bei Ungewitter jemand ohne die höchste Ungelegenheit (als exempli gratia: schwangere Weiber, alte Leute und dergleichen) nicht könnte an einen Ort in Vicinia kommen, da er publicum Exercitium hätte, sondern deswegen drei oder vier Stunden gehen oder reisen müsste' (wie dann in specie im Amt Brüggen, worin viel Reformirte sein sollen, desfalls ein und andere Klage geführet wäre) — so erboten sich I. F. D., alsdann auf Anhalten der Unterthanen denselben Loco aliquo commodo ein publicum Exercitium zu concediren; jedoch sollte man Regulam Instrumenti Pacis deswegen nicht evertiren, sondern es sollte per Modum Dispensationis geschehen, und wenn die Unterthanen darum anhielten und S. K. D. für dieselbe intercediren würden. Dieses wäre das Alleräusserste, und müssten sie sich hierin zwar eine Violenz thun; S. K. D. würden aber daraus die Begierde abnehmen, welche sie hätten, die Sache zur Richtigkeit zu befördern.

»Ich nahm dieses zwar ad referendum an, bat aber, anstatt drei oder vier Stunde eine oder zwei, oder zwei oder drei Stunde zu setzen. I. F. D. meinten nicht, dass sich viel Exempla finden möchten; sie thäten's aber, um allen Beschuldigungen, womit sie von den Religionsverwandten (wiewohl unschuldig) belegt würden, zu begegnen; hofften auch, S. K. D. würden damit zufrieden sein.

Juli 16/26 »Ich nahm darauf nochmalen meinen unterthänigsten Abscheid und ging mit Herrn Gisen nach Düsseldorf. Derselbe wird heute auch von dorten reisen und morgen neben den anderen hier sein.

»Cleff, den 26. Julii[1]) 1666«.

Juli 27 August 6 **83. Immediat-Eingabe von Schwerin, Blaspeil und Meinders.** (Kleve 1666 August 6.)

R. 34. 155. T. Mundum.

Beschwerde über ungerechten Tadel ihres Verhaltens in der klevischen Unterhandlung.

In Erfahrung gebracht, dass wegen der nunmehr fast zu End gebrachten Tractaten mit Pfalz-Neuburg »allerhand ungleiche Iudicia gefället, und insonderheit wir (als denen E. K. D. gnäd. gefallen, in dieser Sache gnäd. Commission und Vollmacht aufzutragen) dabei mit verschiedenen Auflagen und harten Censuren graviret, und uns imputiret werden wolle, dass wir E. K. D. hohes Interesse, Advantagen und Respect nicht gebührend beobachteten und an einem solchem nachtheiligen, hochschädlichen und disreputirlichen Vergleich (wie er von einigen genennet wird) die fürnehmste Ursache wären, der doch von keinem Bestande sein und hiernächst von E. K. D. Prinzen nicht gehalten werden dürfte, und was dergleichen Discursen mehr sein. Ja,

1) In der Handschrift steht, verschrieben: »Junii«.

man will uns gar mit E. K. D. Ungnade und Bestrafung mit dem Exempel derjenigen, welche für diesem zu einigen Tractaten mit Pfalz-Neuburg employiret gewesen, bedräuen, und für gewiss sustiniren. dass bishero niemand in dieser Sache gebrauchet worden, der nicht hernachgehends in der Herrschaft Ungnade und Strafe, ja Schimpf und Schand gerathen und gestürzet worden. 1666 Juli 27 August 6

»Nun müssen wir zwar gern gestehen, dass E. K. D. diese wichtige Sache anderen, die uns mit Verstand und Scharfsinnigkeit übertreffen, hätten übergeben können, und dass wir daneben von Herzen wünscheten, dass E. K. D. nicht von Nöthen hätten, wegen dieser gülisch- und angehörigen Lande mit jemanden einigen Vergleich aufzurichten, sondern zu deren Besitz und Genuss allein gelangen könnten: wie unseres weinigen Ermessens E. K. D. auch die beste und gerechteste Sache haben. Absonderlich aber würde uns nichtes liebers, als dass von jemanden grössere Advantagen und bessere Conditionen des Erbvergleiches zu Wege gebracht werden könnten, als welche wir bishero mit mühsamer Arbeit und grossem Fleiss erlanget, und mit welchen E. K. D. lieber zufrieden sein, als Dero Posterität einige streitige Sache hinterlassen wollen«.

Erinnern daran, dass der Kurfürst vor mehr als drei Jahren bei seiner Anwesenheit in Preussen, zu einer Zeit, da Schwerin und Blaspeil fern vom Kurfürsten gewesen, den Entschluss zum Erbvergleich gefasst und anfänglich Blaspeil, dann der verwittweten Prinzess von Oranien [1]) Vollmacht deshalb ertheilt habe, worauf im Haag das Werk mit den neuburgischen Deputirten so weit gefördert worden, dass es vielleicht zum Abschluss gelangt wäre, wenn der Kurfürst nicht gut gefunden, bis zu seiner persönlichen Anwesenheit in Kleve zu warten.

Erinnern weiter, dass der Kurfürst, nachdem er jetzt Schwerin, Blaspeil, Meinders bevollmächtigt, »zum öftern übel und missfällig empfunden, dass das Werk nicht besser von statten ginge und man ehender nicht zum Schluss kommen können«.

Bitten, der Kurfürst möge sämmtliche Räthe nochmals selbst gnädigst vernehmen, »ob sie etwas besser sowohl in Puncto Religionis als in der Successionssache . . vor E. K. D. zu erhalten sich getrauen«; widrigenfalls aber »uns gegen dergleichen unzeitige und unsern Ehren und zeitlicher Wohlfahrt zum höchsten nachtheilige Censuren . . zu mainteniren«, auch den Tadelnden anzudeuten, »dass nicht wir uns unterstanden, E. K. D. zu solchem Vergleich zu bewegen, besondern E. K. D. dieses vielmehr selbst also gnäd. beliebet und resolviret, und also solche Censuren mehr gegen E. K. D. als uns, Dero Diener, gingen« . . .

---

1) Amalie, die Wittwe Friedrich Heinrich's.

1666 Juli 29 August 8 **84. Erlass an Schwerin, Blaspeil und Meinders.** Kleve 1666 August 8.

R. 34. 155. T. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet vom Fürsten Johann Georg II. von Anhalt.

Versicherung der kurfürstlichen Gnade.

Die drei Räthe haben »sich hierinnen keiner Widerwärtigkeit im geringsten zu befahren«.

»Und weil S. K. D. diese Sache und den Vergleich nochmalen in Gegenwart sowohl Dero Geheimen- als klevischen Statthalter und sämmtlicher Regierungs-Räthe verlesen lassen und deren Vota und unterthänigste Bedenken darüber eingenommen, aus allen Umständen aber den Schluss dieser Tractaten und die Vollenziehung des Erbvergleichs . . fürträglich und nützlich ermessen: als ist Dero . . Befehl, dass obgemelte Räthe denselben in Gottes Namen vollenziehen« . . .

Aug. 14/24 **85. Der Pfalzgraf von Neuburg an den Kurfürsten von Brandenburg.** Benrath 1666 August 24.

R. 34. 155. T. Mundum.

Rühmt sich seiner Nachgiebigkeit und Ergebenheit.

Recredentiales für die kurfürstlichen Bevollmächtigten Schwerin und Blaspeil [1]. Nachgiebigkeit des Pfalzgrafen ihnen gegenüber. Hoffnung, dass »weil Wir in unterschiedlichen Punkten weiter gangen, als Theils Unser geist- und weltlicher Räthe es vor rathsam und verantwortlich erachtet (derentwegen Wir Uns sowohl bei denen itzo Lebenden als hernach folgender Welt eines schlechten Raums [2]) und Nachklangs zu befahren haben), E. L. hieraus Unser Verlangen zu einer aufrichtig-guter Verständniss mit Derselben unschwer erkennen werden« . . .

»E. Ld. [3]) haben mich durch die abschikung von newem hoch obligiert, in dem sie mir dardurch die Dur eröffnedt, mein zue E. Ld. Dienst gantz ergebenes gemuedt Ihnen zue eröffnen. Die Werk Zeuge [4]) zeigen, dass, was ich immer im gewissen nach den fundamentis meiner religion undt ohne reproches von der welt undt posteritet zue haben eingehen können, E. Ld. zue Dienst nachgegeben habe. Ich zweifle nicht, dass nicht beiderseits leute sich finden, welche aus allerhandt Considerationen undt interesse dises heilsame Werk zue hindern suchen. Ahn meinem ort habe ich hierin vihle schwehre obstacula uberwunden, undt weis ich E. Ld. so genereux, dass sie sich von dergleichen nicht von Dero löblichen intent irr machen lassen. Die Vergnuegung, so alle die lande nicht allein, sondern das Publicum vom glücklichen

---

1) Deren Sendung war durch neue Winkelzüge des Pfalzgrafen erforderlich geworden. S. die Instruction für dieselben, d. d. Kleve 1666 August 18. (R. 34. 155. T.)

2) Ruhms. 3) Von hier ab eigenhändiger Zusatz des Pfalzgrafen.

4) Urkunden (Instrumenta).

Succes dises Werks empfinden, werden schon leicht den nebel aller unbegrunten einwurffe verdreiben, und wirt Es E. Ld. nimmer gerewen, die Zahl Dero zue Dienst gantz ergebenen durch Dero Generositet vermehrt zue haben, welcher eher sterben als sich undankbar finden lassen wirdt«. 1666 Aug. 14/24

---

86. Bericht von Schwerin und Blaspeil. Kleve 1666 August 26. Aug. 16/26

R. 34. 155. T. Am Rande von Meinders' Hand die Notiz: »Lectum in consilio den 30. August praesentibus S. K. D., I. F. D. zu Anhalt, Graf von Dona, Freiherr von Schwerin, Freiherr von Blumenthal, Herr von Jena, Herr Blaspeil«.

Religionsverhandlung mit dem Pfalzgrafen und seinen Räthen in Benrath.

Zäher Widerstand der Pfalzgräflichen im Puncte publici Religionis Exercitii. Ihr Vorschlag war: der Kurfürst möge entweder die kaiserliche Commission entscheiden lassen, oder, wenn er dies nicht wolle, immerhin in seinem Antheil die Reversalen als Richtschnur nehmen, dem Pfalzgrafen aber gestatten, dass er in Jülich und Berg sich an das Instrumentum Pacis halte; dann würden »beiderseits Herrschaften und deren Landstände ihr Contentement haben«. Dies wollten wir nicht zugeben, und darüber »sind wir so sehr an einander kommen, dass es schien, als würde die Handlung damit abgebrochen werden«. Wir wurden zur Angabe eines neuen Expediens aufgefordert, und weil die jülich-bergischen Evangelischen mehrmals angegeben, dass sie gern auf einige Exercitia des Jahres 1624 verzichten würden, wenn sie nur Kaldekirchen, Bracht, Bruggen, Waltneck, Heinsberg und Suchtelen (welche sie 1624 nicht hatten) erhielten, so schlugen wir den Pfalzgräflichen vor, diese 6 Exercitia den Evangelischen zu gewähren, wofür doppelt so viel andere, auf welche die Evangelischen nach dem Besitzstande von 1624 eigentlich Anspruch hätten, fortfallen sollten. Das wurde bewilligt.

Auch mit den evangelischen Exercitien in Kleve-Mark-Ravensberg haben »wir nicht wenig zu thun gefunden«, jedoch endlich den Pfalzgrafen dahin disponirt, zuzugeben, dass den Evangelischen diejenigen Kirchen und Exercitia, welche sie de praesenti haben, gleichviel ob sie dieselben vor, in oder nach 1624 erworben haben, gelassen werden: »mit dem Beding jedoch, dass wo die Römisch-Katholische einige solcher Kirchen, beides . . 1609 und . . 1624 im Besitz gehabt und an selbigem Orte noch vier oder fünf Familien, welche ihrer Religion zugethan, vorhanden wären, ihnen das Simultaneum verstattet und die Halbscheid ihrer in obgemelten Jahren gehabten Renten werden solle. Welches wir ad referendum genommen . . . und müssen sehr daran zweifeln, ob von Sr. F. D. in diesem Stück durch gütliche Wege ein mehres wird zu erhalten sein«.

Wegen der katholischen Feiertage hatten wir die Clausel vorgeschlagen: »I. F. D. sollen auch nicht zugeben noch gestatten, dass die Evangelische auf obgemelten Feiertagen in ihren Häusern, wann darinnen in der

1666 Aug. 16/26 Stille ohne Gerucht[1] einige Arbeit verrichtet würde, durch Inquisition von den fürstlichen Beamten beunruhiget oder beschweret werden«. Der Pfalzgraf fand dabei allerlei Bedenklichkeiten und gestand schliesslich nicht mehr als folgende Fassung zu: »wie dann auch die fürstlichen Beamten die Evangelische, so wenig als die Katholische unterm Schein, dass in ihren Häusern in der Stille gearbeitet werde, mit einiger Inquisition oder sonsten nicht beunruhigen noch beschweren sollen«. . . .

»Was die geistlichen Beneficien und Güter anlanget, da hat man an neuburgischer Seiten sich dermassen erklärt, dass man fast nicht weniger, sondern ehender mehr, als dieserseits beliebter Aufsatz mitbringt, für die Evangelische daraus zu gewarten haben wird«.

Auf unsern Vorschlag, »dass die Collationes der Propsteien, Canonicaten und anderer geistlichen Beneficien jedem Kur- und Fürsten in seinem District hinfüro gelassen würden«, hat der Pfalzgraf nicht eingehen wollen.

»Wegen des dorstischen Interims-Vergleichs aber, welchen wir gern aufgehoben und in jetzigem vorhabendem beständigen Religions-Vergleich hineingebracht gesehen hätten, hat man sich neuburgischer Seits dahin erkläret, dass aus demselben und jetzigem Religions-Vergleich Ein Instrumentum gemacht und beide mit Zuziehung ihrer F. G. zu Münster in einem Recess gebracht werden sollen«. . . .

Aug. 19/29 **87. Denkschrift von Meinders.** 1666 August 29[2].

R. 34. 155. T. Concept und Mundum, beide ohne Unterschrift. Jenes, ganz von Meinders geschrieben, trägt das Datum »Cleff den 29. August«; auf diesem findet sich, ebenfalls von Meinders' Hand, die Notiz: »Lectum in consilio d. 30. Aug. 1666«.

»Ursachen und Motiven, warum S. K. D. zu Brandenburg einen Erbvergleich mit Pfalz-Neuburg wegen der gülischen, cleffischen und angehörigen Lande einzugehen bewogen worden«.

»1) Ob zwar S. K. D. beständig dafür halten, und ausser allen Zweifel setzen, dass Ihr habendes Universal-Succession- und Erb-Recht auf die gülichsche Lande genugsam fundiret sei, und sich derhalben keiner widrigen Sentenz, im Fall nur auf Justitiam Causae allein reflectiret würde, versehen, so ist doch anfänglich bekannt, dass der Herr Pfalzgraf seiner Sache nicht weiniger trauet, und man

»2) wegen der vielen und mächtigen Prätendenten auf diese Lande schwerlich ein definitif Urtheil jemalen zu hoffen, welche auch

»3) ohne Krieg und Blutvergiessen unmöglich zur Execution gebracht werden könnte, so ist

»4) Eventus Litis etiam in Causa iusta allezeit dubius. Deswegen für S. K. D. viel sicherer, das Ihrige durch einen gütlichen Vergleich in beständiger

---

1) Geräusch.

2) Zur Erläuterung vgl. Mörner 288 ff.

Securität als die ganze Succession in Hazard zu setzen, zumalen man versichert ist, dass S. K. D., als Dero Macht und viel grosse weitläuftige Lande bereits allen Benachbarten Sudes in Oculis ist, eine so considerable Accessio nicht gegönnet werde, sondern man vielmehr damit umgehe, wie man Deroselben ein und anderes abzwacken, auch Sie absonderlich um diese Lande bringen möge. 1666 Aug. 19/29

»5) Setzen S. K. D. durch diesen Vergleich Dero Staat und Posterität dieser Orten in beständige Ruhe. Dann die Erfahrung bezeuget, dass der Sache mit keinen Interims-Vergleichen geholfen werden könne, und dass ohngeachtet derselben, beide Herren in immerwährender Simultät und Jalousie bishero gelebet: woraus auch zu Zeiten gefährliche Motus und offenbare Kriege zu höchster Ruin und Schaden dieser Lande erfolget. Dergleichen hiernächst, wenn man einmal beständig verglichen ist, nicht zu befahren, sondern vielmehr

»6) zu hoffen, dass nunmehr beide Kur- und Fürsten in guter nachbarlicher Freundschaft und freundvetterlichem Vertrauen mit einander leben, und die Lande dadurch in vorigen Flor und Aufnehmen wieder werden gebracht werden. Welches dann auch

»7) beider Kur- und Fürsten wahres Interesse und gemeiner Nutzen also erheischet: gestalt dieselbe anitzo nicht allein sociatis et consolidatis Juribus gegen alle andere Prätendenten, welche auf diese Lande An- und Zusprüche haben, die Sache mit desto besserm Nachdruck und mehrerer Hoffnung eines guten Successes zu Recht ausführen, oder zum gütlichen Vergleich befördern, sondern auch

»8) wofern einer oder ander de facto wieder diese Lande etwas tentiren würde, derselben mit zusammengesetzter Macht und Hülfe desto bessern Widerstand leisten können.

»9) Beide Kur- und Fürsten haben auch nunmehr nicht nöthig, so grosse Reflection auf die benachbarte Kronen und Potentaten (bei welchen bishero ein jeder in particulari seine Sicherheit gesuchet) zu machen, sondern können sich und diese Lande mutuis Auxiliis selbsten mainteniren, auch

»10) von allerhand Beschwerden und Eingriffen, welche sie bis dato von denen Benachbarten gelitten, desto besser zu befreien suchen.

»11) So versiret auch des Reichs und insonderheit dieses Kreises hohes Interesse hierunter, weil durch diesen Erb-Vergleich solcher in Ruhe gesetzet und nicht so leicht, wie für diesem, zur Invasion und Raub offen stehen, noch in so gefährliche Kriege und Unruhe wieder impliciret werden darf.

»12) Und kann der Kreis nunmehr auch in eine beständige Verfassung gebracht und für aller Invasion und Gefahr desto besser versichert, imgleichen

»13) die Kreis-Conventus wieder gehalten, und alles im Kreise in gute Ordnung gesetzet werden. S. K. D. kommen

»14) auch zum Directorio, wovon Sie bishero zu Dero höchstem Despect und Nachtheil excludiret worden.

1666 Aug. 19/29 »15) S. K. D. werden von der beschwerlichen kaiserlichen Commission in Puncto Religionis, wobei Sie sich ganz keiner guten Sentenz zu versehen, befreiet und mainteniren

»16) in Dero Landen viele Exercitia, Kirchen, Proventus und Vicarien für die Evangelische, welche sonsten (sowohl nach den Reversalen als secundum Instrumentum Pacis) hätten restituiret werden müssen.

»17) So erlangen auch ferner die Evangelische in denen Herzogthümern Gülich und Bergen völlige und beständige Richtigkeit und Sicherheit, indem ihnen überall plenissima Libertas civica neben dem privato Religionis Exercitio verstattet wird; können ohn einigen Gewissenszwang und Inquisition bei ihrer Religion leben; wo keine Exercitia publica in Loco sein, zu denen Benachbarten ohngehindert sich verfügen; privatim aber Praeceptores halten; auch in Casu Necessitatis in ihren Häusern Sacramenta administriren lassen; sein aller Ehrenämter, Gilden und Zünften fähig; haben plenissimum Ius Commercii und was sonsten für dieselbe für Freiheit und Sicherheit ausbedungen. Insonderheit aber erlangen sie

»18) an verschiedenen Orten neue Exercitia, wo sie anjetzo nicht sein, und behalten

»19) einige Exercitia, wo sie Anno 1624 nicht gewesen.

»Es wird zwar wider diesen Vergleich angeführet: 1) dass, weil S. K. D. keine mehr Lande oder Vortheil bekommen, als sie anitzo haben, so hätten Sie keine Ursach, sich Ihres Rechtes auf die andere Lande zu begeben; 2) dass S. K. D. wohl die Kräfte hätten, einen bessern Vergleich dem Herzog von Neuburg auch wider seinen Willen zu extorquiren, welchen Sie mit Macht weit übertreffen; 3) S. K. D. wären bei der Theilung vervortheilet und bekämen nicht so viel Lande, als der Pfalzgraf.

»Wohingegen aber zu considiriren, dass

»20) S. K. D. mit Pfalz-Neuburg bereits diese Theilung einmal eingangen und extra Sententiam definitivam (wobei grosse Gefahr zu fürchten, und wozu es langsam oder nimmer kommen dürfte) nichts ferner an Landen zu hoffen;

»21) dass, wie S. K. D. auf Gülich und Berg (wie wohl certo Modo und allein so viel den Herzog von Neuburg und dessen Descendenten betrifft) renunciiren, also renunciiren hingegen Pfalz-Neuburg auf Cleff, Mark und Ravensberg. Und ist endlich

»22) Sr. K. D. und Dero Posterität nicht so viel an Acquisition einigen geringen Stück Landes gelegen, als an Befestigung Dero Estats und Beruhigung Dero bereits habenden Lande und Unterthanen, wohin durch diesen Vergleich (wie bereits vorhin gedacht) gezielet wird. Wiewohl auch

»23) S. K. D. bei dieser Handlung keinen Schaden, sondern noch diesen Vortheil haben, dass Pfalz-Neuburg die auf sich gebrachte Action und Prätension der vierten Schwester (welche sich fast auf drei Tonnen Goldes beläuft) mit

Sr. K. D. theilet und solche zu Deroselben Vortheil und Avantage Ihro mit zu statten kommen lässt; imgleichen 1666 Aug. 19/29

»24) was Pfalz-Neuburg an Zweibrück bereits gezahlet, und womit

»25) der Graf von Manderscheid wegen der Grafschaft Mark abgefunden.

»26) S. K. D. werden auch bei der beschwerlichen Action des Grafen von Schwarzenburg ad 100,000 Rthlr. befreiet, und nehmen solche I. F. D. auf sich.

»27) S. K. D. zweifeln auch nicht, es werden Deroselben bei dem Compromiss die Herrschaft Ravenstein cum Fructibus perceptis wieder zufallen, welche Herrschaft Sie anitzo nicht haben.

»28) Hingegen behält Pfalz-Neuburg privative keine Prätension auf die übrige Lande, Herrschaften und Lehengüter, so die letzten Herzoge von Gülich nachgelassen oder jemalen gehabt: welche Ir. F. D. gleichwohl im Vergleich von Anno 1629 und 1647 reserviret worden und wodurch dieselbe sonderlich eine considerabele Prätension auf die Grafschaft Mörs erlanget. Imgleichen werden

»29) S. K. D. von der beschwerlichen Action wegen der Anno 1651 verursachten Kriegs-Kosten und Schaden befreiet, welche leichtlich auf viel Tonnen Goldes gerechnet werden können, und weshalben Pfalz-Neuburg ihro die Persecution (suo Loco et Tempore, vor, bei und nach geschlossenem Frieden) ausdrücklich vorbehalten, auch desfalls ein nachdrückliches Attestatum und Schein von denen kaiserlichen Commissarien verlanget. So cessiren auch

»30) die bei dem Process gegen Pfalz-Neuburg bishero erforderte grosse Kosten und Ungelegenheiten, wie dann die Sache auf Sr. K. D. Seiten wegen Weitläuftigkeit Dero Regierung und Estats nicht jedes Mal so eiferig und sorgfältig respiciret worden, als die Nothdurft wohl erfordert; wohingegen man pfalz-neuburgischen Theils daraus die grösseste Staatsache gemacht und sich allemal (sowohl in Deductione Meritorum als bei Beobachtung des Processes) sehr fleissig und accurate fürgesehen und das Geringste nicht verabsäumet. Endlich und zum

»31) waren S. K. D. vermög der Verträge schuldig, die Action und Praetension von Kurpfalz auf die gülische Lehnstücke zur Hälfte auf Dero Gefahr zu tragen: welche Praetension I. F. D. zu Neuburg von Kurpfalz certis Conditionibus mit viel tausend Rthlr. (so wirklich ausgezahlet) redimiret haben; wozu S. K. D. anitzo nichts contribuiren.

»Was die andere Objection betrifft, so ist zwar S. K. D. dem Pfalzgrafen mit Macht überlegen; es ist aber auch im Krieg ein geringer und schwacher Feind nicht zu verachten, 'et belli alea semper dubia'. Zudem hat man aus der Erfahrung gesehen, dass bald Spanien, bald Frankreich und andere sich seiner mit Nachdruck angenommen und ihn mainteniren helfen; wozu die Herren Staaten selbst endlich lieber helfen, als gerne sehen und verstatten würden, dass S. K. D. allein zu diesen Landen kämen. Es können auch S. K. D., welche viel gefährliche Nachbarn haben, an anderen Orten dergestalt impliciret und engagiret sein, dass Sie Dero Force diesen Landen zum Besten

1666 Aug. 19/29 etwan nicht anwenden könnten. Zudem hat der Pfalzgraf allezeit von den Katholischen (welche die meiste und mächtigste in diesem Kreise sein) sich aller Hülfe und Beifalls zu getrösten, ja, gar Hoffnung, seine Kinder auf die fürnehme Stifter (als: Köln, Münster, Paderborn, Lüttig u. s. w.) zu bringen: wodurch er in diesem Kreise sehr considerabel und mächtig werden dörfte. Deswegen S. K. D. desto mehr Ursache [haben], sich und das Ihrige wider ihn in Sicherheit zu setzen.

»32) Endlich haben auch I. Kais. M. und andere verschiedene Potentaten Sr. K. D. zum öftern diesen gütlichen Vergleich wohlmeinend und treulich gerathen, auch die Stände dieser Lande und Unterthanen ein sehnliches Verlangen darnach getragen. Wozu dann auch in langer Zeit hiernächst ein so bequemes Tempo nicht fallen dörfte, als anitzo, da beide Kur- und Fürsten persönlich in der Nähe und ihren Staat und Lande beiderseits so wohl kennen. Dann sollten sie nun von einander absque Transactione scheiden, so würde hiernächst dazu weinig Hoffnung übrig bleiben; insonderheit, wann nach Gottes Willen ein oder ander Herr mit Tod abgehen, und es mit Regierung der Landen zu einer Tutel gerathen sollte.

»Was endlich die dritte Objection (wegen Ungleichheit der Lande, und dass S. K. D. bei diesem Vergleich vervortheilet wären) betrifft, da ist aus beikommenden Aufsatz [1]) zuvörderst zu ersehen, dass

»1) auch für diesem dergleichen in Consideration gekommen; gleichwohl aber bei Untersuchung der Sache die angegebene grosse Ungleichheit sich nicht, sondern vielmehr dieses befunden, dass unter denen Domänen gar ein geringer Unterscheid gewesen. Welche Domänen

»2) in Sr. K. D. Landen sehr gestiegen und verbessert sein: insonderheit in den cleffischen Zöllen, welche anitzo fast so viel eintragen, als die ganze Summ austrägt, welche im Aufsatz specificiret ist. Item in der Grafschaft Mark, welche nur auf 8000 Rthlr., und in der Grafschaft Ravensberg, welche nicht höher als 13000 Rthlr. angeschlagen: welche beide Örter anitzo fast noch einmal so viel einbringen.

»3) Wird dieser Ungleichheit an pfalz-neuburgischer Seite beständig con-

---

1) Von Blaspeil's Hand. Derselbe theilt mit, dass 1628 in Jülich, Kleve, Berg und Ravensberg die Domänen (»nach Abzug aller darauf haftenden Schulden, auch jährlichen Ordinar-Ausgaben«) 140112 Rthlr. ertrugen, die Contributiones aber »ungefährlich auf 200000 Rthlr. jährlich genommen wurden«. Nämlich:

	Domänen	Contribution
Jülich	46128	72000
Kleve	49328	48000
Berg	22838	32000
Mark	8533	32000
Ravensberg	13216	16000

Die Einkünfte von Jülich-Berg (172966 Rthlr.) übertrafen also die Kleve-Mark-Ravensberg (167156 Rthlr.) nur um 5810 Rthlr.

tradiciret, und hat auch bis auf diesen Tag gegen dieselbe nicht erwiesen werden können, sondern es wird vielmehr gegen S. K. D. allegiret, dass ihr Antheil wegen der vielen grossen und volkreichen Städte und considerabeln Festungen (als: Wesel und andere cleffische Städte, item Essen, Soest, Lipstat, Herford und dergleichen) viel besser sei, und darin nicht allein eine grössere Anzahl, auch reichere Unterthanen, sondern auch die Lande ihrer Situation halber zu Werbungen, Einquartierungen und dergleichen weit besser gelegen; welches sie auch ferner 1666 Aug. 19/29

»4) aus der Reichs-Matricul behaupten, worin Cleff und Mark so hoch angesetzet ist als Gülich, Berg und Ravensberg. So ist auch

»5) Sr. K. D. Antheil Ihro propter Lineam Communicationis, und weil diese Lande mit Minden combiniret sein und bis an die Weser gehen, ausser allem Zweifel weit besser gelegen als Gülich und Berg. Sollte auch,

»6) wie man verhoffet, Ravenstein per Compromissum für S. K. D. fallen, alsdann würden die Intraden aus Sr. K. D. Antheil die anderen desto mehr übertreffen.

»7) Endlich haben S. K. D., wie bereits vorhin erwähnet, bei diesem Erbvergleich nicht so sehr auf einigen Vortheil, als auf Dero Hauses und Posterität Sicherheit, wie auch auf andere bei dieser Sachen eingefallene Considerationes, welche so nicht eben zu männigliches Wissenschaft gebracht werden können, Ihre Reflection genommen«.

---

88. Denkschrift von Meinders. Kleve 1666 August 29[1]. 1666 nach Aug. 31 Sept. 9

R. 34. 155. T. Ueberschrieben: »Secret. Cleff d. 29. August 1666«. Von Meinders Hand, ohne Unterschrift.

Rechtfertigung des Vergleichs mit Neuburg.

»Ueber die bereits angeführte Ursachen, welche S. K. D. billig zum Erbvergleich bewegen, ist auch absonderlich

»1. die polnische Sache und das der Ends habende Dessein, wovon Sr. K. D. und Dero Estats Wohlfahrt und Sicherheit guten Theils dependiret: welches S. K. D. nulla ratione befördern können, sondern vielmehr behindern und dawider arbeiten müssen, im Fall es mit diesem Vergleich keinen Fortgang gewinnet. Welches sich aber sehr übel schicken und grosse Inconvenientien nach sich ziehen würde: anerwogen man nicht allein mit Pfalz-Neuburg selbsten, sondern auch mit der Kron Schweden und einigen Patrioten in Polen desfalls ziemlich weit engagiret.

»2. Endlich ist auch bekannt, was die Landstände in diesen Landen für diesem für gefährliche, nachdenkliche und weit aussehende Desseinen wider S. K. D. gehabt und vielleicht zum Theil noch haben, ad Tempus aber solche verbergen und dissimuliren; auch wie hart, widerspenstig, unwillig und un-

---

1) Jedenfalls Ergänzung zu No. 87.

1666 Aug. 19/29 gehorsam dieselbe sich oft erwiesen; insonderheit, was einige für diesem bei dem Kaiser und am kaiserlichen Hofe machiniret, denen die Evangelische sich nicht allein conjungiret, sondern auch eben dergleichen präjudicirliche Dinge bei den Herren Staaten gesuchet haben: — wider welche Attentata S. K. D. sich nicht besser als durch einen beständigen Erbvergleich in Sicherheit setzen und mainteniren können«.

1666 nach Aug. 31 Sept. 9

89. »Rationes pro Recessu Religionis mit Pfalz-Neuburg in Anno 1666«.

R. 34. 155. T. Ohne Unterschrift und Datum, erwähnt aber den Religions-Recess vom 9. September 1666 als vollzogen. Die vorstehende Ueberschrift ist von Meinders' Hand.

Der Recess stellt die Evangelischen in Jülich-Kleve besser, als die Reversalen oder das Instrumentum Pacis oder gar die kaiserliche Commission sie gestellt haben würde. Man hätte noch Besseres ausbedingen können, wenn nicht die Berichte der jülichschen Prediger »sich oftmals zuwiderlaufen«.

Der Nebenrecess interpretirt 1) die Reversalen quoad Exercitium Religionis publicum vel privatum in Kleve, Mark und Ravensberg so, wie die Evangelischen dieselbe interpretiren. 2) Er giebt den Evangelischen in Kleve, Mark und Ravensberg alle Kirchen und Renten, so sie bis 1651 besessen; 3) die Stifte zu 1/3 oder 1/4 und das Augustinerkloster zu Wesel ganz; 4) alle Vicarien und geistlichen Güter, welche zu Gottesdienst, Schulen und Studenten bis 1651 eingezogen worden.

Wären ratione Bonorum ecclesiasticorum, wie der Vertrag von 1647 will, die Reversalen attendirt worden, so hätten vermuthlich noch über 100 Kirchen, Renten und Vicarien (allerdings weit überwiegend Vicarien) in Kleve, Mark, Ravensberg abgetreten werden müssen.

Wenn den Katholiken in den Kirchen, welche sie 1609 und 1624 gehabt, das Simultaneum gestattet, wenn ihnen von den Renten, welche sie in den genannten Jahren besessen, die Hälfte wieder ausgezahlt ist, wenn ihnen die noch 1651 entzogenen Renten ganz restituirt werden sollen, so kann sich darüber kein Evangelischer beschweren.

Pfalz-Neuburg bestand zwar darauf, dass den Katholiken in Kleve, Mark und Ravensberg an den Orten, wo sie das Exercitium 1624 gehabt, jetzt aber nicht hätten, das Exercitium wieder verstattet werden möchte. Der Kurfürst aber hat solcher Exercitien nicht mehr als 8 (und zwar in Ansehung der Herrschaft Ravenstein) zugestehen wollen.

Was Jülich und Berg betrifft, so »hat es zwar im ersten Anblick das Ansehen, als wenn es daselbst vorträglicher würde gewesen sein, auf die Reversalen fest zu bestehen«. Aber dies ist bisher durch Tractaten nicht zu erlangen gewesen. Ferner wird Gottes Wort dort noch schier überall gepredigt; noch finden sich 38 Exercitia in Jülich. Die Evangelischen können ihre jetzigen Exercitia in Gülich und Berg kaum unterhalten (ein Prediger muss verschiedenen Gemeinden dienen); wie sollen neu errichtete Exercitia be-

stehen? Die Evangelischen in Jülich und Berg können sich jetzt überall des Exercitii publici in der Nähe gebrauchen. 1666 nach Aug. 31 Sept. 9

Ferner sind zum Besten der Evangelischen in Gülich und Berg einige Regeln des Instrumentum Pacis »nicht nur obenhin und simpliciter einbedungen, sondern ziemlich weit extendirt«; unter andern: 1) dass die Ritterbürtigen auf ihre Häuser für sich und ihr Gesinde Prediger und Präceptores halten und die Sacra administriren lassen mögen; 2) dass die übrigen Unterthanen, wenn sie indispost sind oder in der Nähe die Exercitien nicht haben können, dergleichen thun mögen; 3) dass niemand, »qui a. 1624 neque publicum neque privatum exercitium habuit«, zu emigriren genöthigt werde (wie das Instrumentum Pacis sonsten disponirt); 4) dass auch alle Evangelischen aus der Fremde in Städten, Flecken oder Dörfern zu der Beiwohnung und Genuss aller Freiheit admittirt werden sollen.

Da die Evangelischen im Herzogthum Jülich nur eine einzige Kirche, wo Gottesdienst geübt wird, haben, im übrigen aber ihre Exercitia bisher in Privathäusern und Scheunen verrichten mussten, so ist dahin gesehen, dass sie nunmehr neue Kirchen und Schulen werden erbauen und so viel Prediger, als sie wollen, annehmen mögen (welches ihnen nach der Regel des Instrumenti Pacis nicht wäre zugegeben worden).

Die Evangelischen haben nun auch wegen ihrer Synodal-, Classical- und Consistorial-Zusammenkünfte, auch Immunität der Kirchendiener, keine Widerwärtigkeit zu befahren.

Die künftigen Gravamina der Evangelischen werden nach Inhalt dieser Tractaten leicht zu erörtern sein. Der Kurfürst hat zum Besten der Evangelischen einen eigenen Residenten in Düsseldorf bestellen lassen.

C. Fortsetzung.

1667—1672.

1667 Jan. 7/17 **90. Bericht der kurfürstlichen Bevollmächtigten J. A. Frhr. v. Quadt v. Wickradt, Blaspeil und Wüsthauss.** Kleve 1667 Januar 17.

R. 34. 157. F. Mundum.

Verhandlung mit Pfalz-Neuburg über Ausführung des Religionsrecesses.

Bevollmächtigte des Kurfürsten: Frhr. v. Quadt, Blaspeil, Wüsthauss Frhr. v. Heiden und Dr. Steinberg; des Pfalzgrafen: Oberkanzler Gyse, Dr. Caspars, Vicekanzler Schnelle (und als Stellvertreter: Frhr. v. Leeradt und Dr. Voets). Ort der Zusammenkunft: erst Münstereifel, dann Linnich. Zeit: 4. Januar ff.

Streitpunkt: »Die Landdechanten sustinirten, ob müssten die Evangelische, welche noch de praesenti das Exercitium publicum haben (deren ohngefähr annoch 34 im Herzogthum Gülich vorhanden seind) erweisen, dass sie vermöge Instrumenti Pacis im Jahr 1624 das publicum Exercitium an selbigen Orten ungehindert geübet gehabt. Die Evangelische hergegen hielten darfür, ob müssten die Römisch-Katholische, welche deren Einstellung sucheten, erweisen, dass sie im Jahr 1624 das publicum Exercitium der Örter nicht gehabt hätten, weil der Possidens Praesumptionem vor sich hätte . . ., bevorab da nicht zu glauben, dass des H. Pfalzgrafen F. D. einig publicum novum Exercitium nacher dem Jahr 1624 einführen lassen«. Die Neuburgischen geben den Katholiken, wir den Evangelischen Beifall.

Schon in Münstereifel haben wir mit den Neuburgischen festgesetzt, »weil die Evangelische Klage geführet, dass sie hie und dort gegen den aufgerichteten Religions-Vergleich annoch beschweret würden, dass ein Edictum, worinnen in specie alle Casus exprimiret werden, abgefasset und darinnen allen und jeden befohlen werden solle, über den Vergleich steif zu halten und niemanden dagegen an einigem Orte zu beschweren« . . .

Jan. 29 Febr. 8 **91. Bericht von Heiden, Steinberg und Wüsthauss.** Linnich 1667 Febr. 8.

R. 34. 157. F. Abschrift.

Wir haben bei den Neuburgischen auf Erlass des zu Münstereifel verabredeten Edictes gedrungen. »Sie weigern auch solches nicht, wollten aber auch gerne sehen, dass pari passu ein Edictum in Kleve, Mark und Ravensberg publiciret . . werden möchte«.

---

92. Erlass an Heiden, Quadt v. Wickradt, Romberg, Blaspeil, Steinberg, Beyer und Wüsthauss. Cölln 1667 Februar $^{6}/_{16}$. 1667 Febr. $^{6}/_{16}$

R. 34. 157. F. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Billigung ihres Verhaltens. Die an die evangelischen Gemeinden in Jülich gerichtete Forderung »halten Wir für ungereimt und unbillig«.

»Ihr habt ferner in diesem Negotio dasjenige, was Unserer evangelischen Kirchen Wohlfahrt und die Ehre Gottes erfordert, mit allem Eifer und Fleiss, dem aufgerichtetem Recess gemäss, zu beobachten und zu befördern« . . .

---

93. Bericht von Heiden, Steinberg und Wüsthauss. Linnich 1667 Februar 26. Febr. $^{16}/_{26}$

R. 34. 157. F. Mundum.

Neue Differenzen mit den Neuburgischen.

Die Neuburgischen behaupten, »ob sollte ein publicum Exercitium allein sein, wann in Kirchen, in Rath- und andren öffentlichen zum Gottesdienst verordneten Häuseren geprediget würde; ein privatum, wann in Privathäusern und Scheuern; und ein domesticum, wann von jemanden in Behuf seines Hausgesindes das Exercitium geübet würde; ein clandestinum, wann Turbation geschehen. Und wie es desfalls im Jahr 1624 gehalten, dass dabei müsste continuiret und weiter nichts verstattet werden; zumalen, dass in Instrumento Pacis die Worte 'in quacunque anni parte' dahin zu verstehen.

»Wir aber haben dem ausdrücklich widersprochen und aus dem Religionsrecess[1]) angewiesen, dass publicum vel commune wäre, wann viele Hausgesinde entweder in Kirchen oder Rath- oder Privathäusern oder Scheuren oder sub Dio den Gottesdienst übeten; privatum vel domesticum, wann jemand vor sich und sein Hausgesinde die Sacra gebrauchte; dass auch das I. P. in verbis 'in quacunque anni parte' de uno solo Facto disponirte: — also wann eine Gemeine nur Einen Tag in dem Jahr 1624 das im Jahr 1623 oder in einigen vorigen Jahren gehabtes publicum Religionis Exercitium geübet hätte, anitzo semper et ubique zu handhaben wäre«.

Nach der von den Neuburgischen aufgestellten Regel würden fast alle Exercitia entweder pro privatis oder clandestinis geachtet werden.

---

94. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1667 Februar 28. Febr. $^{18}/_{28}$

R. 34. 157. F. Mundum, gezeichnet von FA. rhr. v. Spaen, G. J. W. v. Huchtenbruch, Matthias Romswinckel, Wilh. Bachman, Ad. Isinck, Wilh. v. Elverich gen. Haes, H. Huls.

Böser Wille der Neuburgischen. Vorschlag, die Conferenzen aufzuheben.

Aus den Berichten unsrer Commissarien in Linnich erhellt, dass von Seiten der neuburgischen Commissarien nichts anderes als Weitläuftigkeit und unend-

1) Artikel 5.

1667 Febr. 18/28 licher Streit gesucht und auch dass dasjenige, welches vorhin in Instrumento Pacis sowohl als Religionsrecess bereits richtig und erlediget ist, streitig gemacht, und nicht allein diejenige Kirchen und Gemeinen, welche wiederum zu restituiren sein, gänzlich zurückgehalten, sondern auch diejenige, welche noch auf diese Stunde in Possessione ihres Exercitii stehen, wo nicht alle, doch meistentheils, aus ihrer Possession gebracht und, so viel immer möglich, ausgerottet werden mögen«.

Anfrage, ob, falls die Neuburgischen auf ihrer gefährlichen Meinung bestehen würden, diese Executionstractate abgebrochen, die Commissarien zurückkommen und inzwischen der Status der Kirchen und Exercitii Religionis so, wie er jetzt ist, belassen werden soll, bis E. K. D. mit dem Pfalzgrafen nähere Verabscheidung gemacht haben.

In der Grafschaft Mark lassen wir in der Religionsangelegenheit nichts vornehmen, bis zuvor in Gülich (nach Inhalt des dorstenschen Vergleichs) alles in Richtigkeit gebracht ist.

Febr. 26 März 8 **95. Bericht der klevischen Regierung.** Kleve 1667 März 8.

R. 34. 157. F. Mundum, gezeichnet von Blaspeil und den unter No. 94 Stehenden.

Wir haben die diesseitigen Commissarien von Linnich abberufen.

März 6/16 **96. Erlass an die klevische Regierung.** Cölln 1667 März 6/16.

R. 34. 157. F. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Religions-Verhandlung mit Neuburg. Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirche. Verhinderung der katholischen Proselytenmacherei.

Billigt das feste Auftreten der Regierung und der Commissarien.

Der Anspruch der Neuburgischen, »man müsse in der Grafschaft Mark mit der Commission auch sofort einen Anfang machen, ehe und bevor man im Herzogthum Gülich zur Richtigkeit gekommen«, ist auf Grund der Recesse abzuweisen.

Einverstanden, dass »im Namen der evangelisch-lutherischen Kirchen« anstatt des verhinderten Hauptmanns zu Altena »Unser Justiz-Rath Mordio v. d. Reck dazu gezogen werde, welchem Ihr dann desfalls in Unserm Namen Commission und Instruction zu ertheilen«.

»Dass die römisch-katholische Geistlichen zu Xanten auf die von Euch referirte Weise der reformirten Eltern Kinder an sich zu ziehen suchen und in ihrer Religion auferziehen wollen, solches können Wir ihnen keineswegs gutheissen, und habt Ihr wohl gethan, dass Ihr solches ahndet und verhindert«.

April Im April 1667 Fortsetzung der Religionsverhandlung mit Neuburg in Grimmelinghausen. Der Pfalzgraf besteht auf seinen Vorschlag, die Reguli-

rung der übrigen Provinzen schon jetzt in Angriff zu nehmen; die Kurfürstlichen dagegen wollen erst Jülich in Richtigkeit bringen (immer auf Grund des dorstenschen Vergleichs). 1667 April

---

97. Der Kurfürsf von Brandenburg an den Pfalzgrafen von Neuburg. Cölln 1667 Mai $^{15}/_{25}$. Mai $^{15}/_{25}$

R. 34. 157. F. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Erneute Religionsbedrückungen der Evangelischen im pfalzgräflichen Antheil.

. . . »Es ist ferner geklagt worden, dass den Evangelischen [im pfalzgräflichen Antheil] etiam in Facie Commissariorum allerhand Bedrängniss in Sperrung der Begräbnissen, verhinderter Reparation der Kirchhäuser und Wegnehmung des dazu verordneten Holzes, wie auch bei Haltung der Processionen zugefügt sein soll«.

Bitte, dies streng zu bestrafen: »welches Wir in dergleichen Fällen eben also zu halten nicht unterlassen werden. Insonderheit aber würde zu Beruhigung allerseits Unterthanen nicht weinig dienlich sein, wann das von beiderseits Commissarien beliebte Edictum [1]) zu Abschaffung der generalium Gravaminum vollenzogen und publiciret werden möchte, wozu Wir Unsres Orts geneigt und willig sein« . . .

---

98. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1667 Juni 18. Juni $^{18}/_{28}$

R. 34. 157. F. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Wunsch nach endlicher Beilegung der Religionshändel.

. . . »Es ist Unsere ernstliche und beständige Willensmeinung, dass man ohn alles andere Absehen zur Sache thue und aus allen Streitigkeiten dermaleins zu kommen suche. Dann, gleich Uns an guter vertraulicher Correspondenz mit des H. Pfalzgrafen L. allezeit höchlich gelegen, also wollen Wir auch dasjenige, was solche im geringsten alteriren oder schwächen kann, so viel an Uns, aus dem Wege räumen. Und befehlen Wir Euch gnädigst, Eures Orts dazu fleissig zu contribuiren und insonderheit dieses Religionswerk zu endlicher Richtigkeit und beständigem Schluss zu befördern«.

---

99. Resolution für Superior und Pastor zu Kevelaer. Potsdam 1667 August 13. Aug. $^{13}/_{23}$

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Mienders, gezeichnet von Schwerin.

Gestattet, auf Ansuchen des Superiors und Pastors zu Kevelaer, dass, »so oft die Pfarrstelle zu Kevelaer vaciren möchte, solche jedes Mal einem aus

---

1) Ueber dies Edict hatte die klevische Regierung am $^{8}/_{18}$ Mai 1667 berichtet: »Dahero dann, dass die generalia Gravamina abgeschaffet bleiben mögen, vorlängsten ein Edict von beiderseits Commissarien beliebet; aber an pfalz-neuburgischer Seite, ohngeachtet bei den pfalz-neuburgischen Commissarien desfalls vielfältige Instanz gemachet, bishero nicht vollenzogen worden«.

1667 Aug. 13/23 Mittel des Oratorii daselbst conferiret werden möchte . . ., jedoch mit dem Beding, dass es beim Oratorio aus tüchtigen und qualificirten Subjectis zu dieser Function nicht ermangele, wie auch vorbehaltlich Dero Iure Patronatus«.

1668 Jan. 1/11 **100. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pfalzgrafen von Neuburg.** Cölln 1668 Januar 1.

R. 34. 157. G. Concept, entworfen von der klevischen Regierung, gezeichnet von Schwerin.

Vorschlag, das Religionswerk von neuem aufzunehmen.

Bitte, »dass inmittelst zu Beruhigung allerseits Unterthanen die hinc inde beliebten Edicta, wie sie zu Neuss abgefasset und folgends ratione Censurae ecclesiasticae declariret worden, publiciret werden«.

Febr. 18/28 **101. Instruction für die zu den Religionsverhandlungen mit Neuburg Bevollmächtigten** [1]. Cölln 1668 Februar 18.

R. 34. 157. G. Concept, entworfen von der klevischen Regierung, corrigirt von Schwerin.

Die Bevollmächtigten sollen auf der Publication des zu Münstereifel in Vorschlag gebrachten, zu Linnich durch die beiderseitigen Commissarien placidirten, endlich zu Neuss im Juni 1667 vollends adjustirten, aber trotz alles Erinnerns vom Pfalzgrafen nicht publicirten Edictes [2] als auf einer Conditio sine qua non bestehen [3].

Sie sollen ferner auf der gesonderten, vorgängigen Erledigung der jülichschen Kirchensachen bestehen. Wenn aber Pfalz-Neuburg in seiner Weigerung beharrt, so sollen sie »für sich vernehmen lassen, dass S. K. D. nicht ungeneigt wären, auch einen andern Weg, aus der Sachen zu kommen, einzu-

---

1) »Die Geheimen klev- und märkische Regierungs- und Amtskammer-Räthe, General-Wachtmeister, Kämmerer und Landdrost, auch liebe getreue Alexander Frhr. v. Spaen, Joh. Arn. Frhr. v. Quad zu Wickraht, W. W. Blaspeil, Ad. Wüsthauss und Arn. Giesbert Pagenstecher, der Rechte Doctoren«.

2) S. Scotti, jülichsche Verordnungen 1, 45. Das Edict enthielt einen Auszug aus dem Recess von 1666 und stimmte im wesentlichen überein mit dem später von brandenburgischer Seite erlassenen Edict (Scotti, kleve-märkische Gesetze 1, 484). Hervorhebung verdient, dass es verbot, die Evangelischen dem »Sendgericht, als viel ihre Religion und Lehr, Ritus und Gewissen betrifft«, wider ihren Willen zu unterwerfen.

3) So in dem ursprünglichen Entwurfe der klevischen Regierung. Schwerin modificirte dies unter Zustimmung des Kurfürsten und sämmtlicher Geheimen Räthe dahin, dass die Bevollmächtigten sich eventuell auch mit der blossen Hoffnung auf die Publicirung des Edicts begnügen sollten; aber auf erneute Vorstellung der klevischen Regierung (vom 17/27. März 1668) wurde (31. März/10. April 1668) nachgegeben, dass allerdings auf der vorhergehenden Publication bestanden werden sollte. Schwerin schrieb: »damit ich nicht davor angesehen werde, als wollte ich hindern, was den Evangelischen zum Besten geschehen könne, so lasse ich mir obiges mitgefallen« (d. h. den Vorschlag von Somnitz, dem Gesuche der klevischen Regierung zu willfahren).

gehen: wenn nur derselbe also zu finden, dass den Evangelischen darunter nichts präjudicirt würde« . . . 1668 Febr. 18/28

---

102. Bericht von Quadt v. Wickradt, Blaspeil und Wüsthauss. Kleve 1668 April 30. April 20/30

R. 34. 157. G. Mundum.

Conferenz mit den Neuburgischen in Grimmelinghausen vom 25.-27. April.

Die Neuburgischen haben erklärt, dass ihr Herr seine evangelischen Unterthanen mit dem Sendgericht nicht beschweren lassen wollte; sie haben auch in die Publication der Edicte gewilligt (natürlich gleichzeitig im kurfürstlichen [1]) und pfalzgräflichen Antheil).

Wir haben zugestanden, »dass die Informatio in den Grafschaften Mark und Ravensberg auf Weise und Manier, wie in dem Herzogthum Gülich geschehen, vorgenommen und dem befundenen Zustande gegen die gülichsche Kirche balancirt und transigiret . . werde«.

---

103. Eingabe der »Landstände aus Ritterschaft und Städten der Grafschaft Mark«. Dortmund 1668 Juni 13. Juni 3/13

R. 34. 157. G. Mundum.

Protest gegen die Verletzung der Religionsverträge.

Wir sind beunruhigt durch die Ankunft pfalzgräflicher Commissare in der Grafschaft Mark, »welche dasjenige, was die Katholische in hiesigem Lande von den Evangelischen zu prätendiren vermeinen, mit Zuziehung jedes Orts Beamten einfordern . . wollen«. Das widerspricht dem dorstenschen Vergleich. »So wird je in alle Wege dieser Convention nachgelebet und, bis dahin es im Gülichschen vorgangen, alle Handlung in dieser Grafschaft Mark zurückgesetzet werden müssen«.

---

104. Eingabe »sämmtlicher Prediger und Aeltesten des märkischen Synodi«. Ohne Datum. (Juni)

R. 34. 157. G. Mundum.

Besorgniss vor Umtrieben der Papisten.

. . »Es ist . . den Kirchen dieser Oerter, nach der Sorge, die sie billig tragen für ihre (das ist der Kirche Jesu Christi Erhaltung) einige Furcht ankommen durch die Gegenwart einiger pfalz-neuburgischer . . Commissarien . . Wir stehen in Sorgen, dass etwa hie oder da sich was finden möchte, dessen die Bäpstler zu ihrem Vortheil sich brauchen könnten, ihre Kirche weiter auszubreiten, hergegen der reformirten Kirchen Abbruch zu thun . . . Unsere

---

1) Das kurfürstliche Edict trägt das Datum des 26. April 1668.

1668 Juni $^{3}/_{13}$ höchste Sorge in diesem allen ist, dass es nicht bei Gott oder Menschen auch nur das geringste Ansehen gewinne, im Fall einiger Schade der Kirchen Gottes hierdurch anwachsen sollte, als wenn E. K. D. von Dero höchstberühmten und in aller Welt bekannten getreuem Vorstand vor die reformirte Kirche in etwa nachgelassen, und da Sie vorhin des Herren Tempel gebauet mit Salomo, nun mit Salomo den Götzen Tempel baue«. . .

»Des ganzen Synodi und aller rechtgläubigen Seelen . . demüthigstes Bitten, Flehen und Seufzen zu E. K. D. ist . ., entweder den aufgerichteten Nebenrecess nach so vielfältiger im gülichschen Lande gegebener Ursach wiederum auf bequemste Weise aufzuheben und vorige sehr zuträgliche Reversalen wiederum in Stand zu bringen — oder aber, da ja dieses nicht geschehen könnte, doch es bei dem bewenden lassen, das vormal fest gesetzet, dass in dieser Grafschaft nichts vorgenommen würde, es wäre dann alles im gülichschen Lande abgethan — oder zum wenigsten . . allen gnädigsten Fleiss anzuwenden, dass weder hier noch auch in vereinigten Herzogthümern und Grafschaften den Kirchen Gottes einiger Abbruch widerfahren oder der römischen Kirchen einiger Vortheil von dieser Verhandlung zuwachsen möge«. . .

»Weiteres Ansuchen: nachdem zu jetzt vorhabendem Religionswesen in dieser Grafschaft von E. K. D. an Seiten der Evangelischen zween lutherische Ritterbürtige deputiret worden, dass selbigen zween andere reformirter Religion gnädigst beigefügt werden mögen«. . .

1668 Juli 27 August 6 **105. Resolution für das »evangelisch-lutherische Ministerium in der Grafschaft Mark«.** Cölln 1668 Juli 27.

R. 34. 157. G. Concept, gezeichnet und corrigirt von Blaspeil.

Beruhigende Zusicherungen.

Die Besorgnisse, welche das Ministerium aus dem Edict vom 26. April und aus dem Erscheinen der pfalzgräflichen Commissarien für die lutherischen Kirchen schöpft, sind unbegründet. Diejenigen Kirchen, »in welchen beweislicher Maassen Anno 1609 das h. Abendmahl unter beiden Gestalten bedienet, evangelische teutsche Gesänge gesungen, Lutheri Katechismus getrieben, Beichte und Absolution öffentlich gehalten, auch die Prediger im h. Ehestand gelebet, sollen ohngeachtet der noch etwa dabei mit untergelaufenen römisch-katholischen Ceremonien vor evangelisch erkannt werden und sind also mit dem Simultaneo billig zu verschonen«.

Oct. $^{13}/_{23}$ **106. Der Kurfürst von Brandenburg an den Kurfürsten von Köln.** Königsberg 1668 October 23.

R. 34. 52. B. Concept, verfasst von der klevischen Regierung, ohne Unterschrift.

Ablehnung des Anspruchs auf Uebung des Ius dioecesanum im allgemeinen, auf Dispensationsertheilung im besondern.

»Ew. Lbd. Schreiben vom 21. August haben Wir gebührend erhalten. Und weiln Wir daraus ersehen, wasmaassen Ew. Lbd. noch also vor anmaasslich

sustiniren wollen, dass Ihro das Ius dioecesanum, bevorab in puncto Dispensationis, in Unsern klevisch- und angehörigen Landen zustehen solle, haben Wir Unsere Regierung zu Kleve darüber vernommen, die Uns dann solche Nachricht unterthänigst gegeben, dass Wir dafür halten müssen, wofern Ew. Lbd. alle Umstände dieses prätendirten Iuris recht vorgebracht wären, Sie dieselbe Prätension schwinden lassen würden. Wir wollen dahero Unser unterm Dato vom 22. Juli desfalls abgelassenes Schreiben und die darin enthaltene Gründe anhero freundvetterlich wiederholen. Dann, dass Ew. Lbd. solches angemaasstes Ius damit behaupten wollen, als wann dem geistlichen Gericht in den angeregten Unsern Landen vier Fälle (und unter anderen die Ehesachen) von Unsern Vorherren, Herzogen zu Kleve und Grafen zu der Mark, zugestanden, auch solches in dem zwischen Uns und Unsers Vetters, des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd., im Jahr 1666 aufgerichteten Religions-Nebenrecess ausbedungen wäre, so ist solches Fundament gar irrig: weiln vor eins die erwähnte vier Fälle in einer gewissen Ordnung zwar abgefasst, aber niemaln in den gedachten Unsern Landen zu völliger Execution gebracht worden; vor's ander hat der Punctus Dispensationis mit dergleichen Streitsachen, drittens mit dem angezogenen Nebenrecess keine Gemeinschaft. Immaassen darinnen anders nicht disponiret ist, als dass die Visitationes wie von alters auf vorhergangene Notification und beliebige Adjunction gehalten, Correctiones Vitae et Morum unter den Ordensleuten vorgenommen, aber in die Uns als dem Landsfürsten zustehende Jurisdictionalia, wohin auch die Dispensationes und Proclamationes gehören, nicht gegriffen werden solle. Wir leben demnächst der zuversichtlichen Hoffnung, ersuchen Dieselbe auch sonsten freundvetterlich, Sie wollen von dergleichen Prätension abstehen und Uns, weder Unser Regierung zu Kleve desfalls was Widriges zumuthen«.

1668 Oct. 13/23

---

107. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1668 November 16. Nov. 6/16

R. 34. 157. G. Concept, corrigirt und gezeichnet von F. v. Jena.

Streitigkeit innerhalb der reformirten Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr[1]) *über die Wahl des Pastors.*

. . . »Weil Wir Uns auf solchen Fall, wann sich dergleichen streitige Sachen zwischen katholischen Priestern und Gemeinden in Unsern Landen herfürthun sollten, die Cognition nicht entziehen lassen würden, so sehen Wir nicht, warum Wir Bedenken tragen sollten, eben in dieser Sache, zumal selbige das Hauptwerk der Religion nicht angehet, des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. cognosciren zu lassen, wer etwa unter diesen beiden Pastoren legitime vociret sein möchte« . . .

---

1) Lag im pfalzgräflichen Antheil der klevischen Erbschaft.

1668 Dec. 7/17

108. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1668 December 17.

R. 34. 157. H. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Heiden, J. A. Frhr. v. Quadt v. Wickradt, W. Bachman, J. Steinberg, W. W. Blaspeil, W. v. Elverich gen. Haes, A. Wüsthauss.

Räth im Hinblick auf die Religionsbeschwerden der jülich-bergischen Reformirten zu extremen Maassregeln.

Fortgesetzte Bedrückungen der Reformirten durch die pfalzgräfliche Regierung. »Inmaassen Wir gänzlich dafür halten müssen, dass, wann auf diese Weise länger fortgefahren und continuiret wird, an vielen Orten auch grosse volkreiche Gemeinen reformirter Religion gänzlich verloren gehen werden, und dass dienlicher und besser sei, E. K. D. forderten den Residenten[1] Pagenstecher von dannen zurück und liessen Gottes heiliger Vorsehung und Regierung die reformirte Kirchen und Gemeinen in den gülich- und bergischen Landen einzig und allein befohlen sein« . . .

Bitte, der Kurfürst möge bei der pfalzgräflichen Regierung darauf dringen, dass vorerst die Gemeine zu Mülheim a. d. Ruhr beruhigt, der ordentlich berufene Prediger Gochenius daselbst admittiret, auch alle übrigen täglich vorkommenden Kirchen- und Religionsbeschwerden mit mehr Aufrichtigkeit und Nachdruck erörtert werden mögen, »oder aber E. K. D. wollen endlich gnädigst geruhen, dahin zu resolviren und zu befehlen, dass auf eben gleiche Weise die Römisch-Katholische in diesen klevischen und märkischen Landen gehandelt und tractiret werden sollen, wie den Reformirten in Gülich und Berge widerfährt«.

Dec. 29 1669 Jan. 8

109. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 Januar 8.

R. 34. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Ermahnung zur Mässigung.

. . . »Ihr habt in allen Rencontren [die Religion betreffend] Euch gebührenden Glimpfs und aller Moderation zu gebrauchen, damit man des Herrn Pfalzgrafen Lbd. und ihren Räthen zu gleichmässiger Bezeigung gegen die Evangelische Ursach und Anlass gebe«.

---

110. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 Januar 8.

R. 34. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Die Reformirten in Jülich und Berg sollen sich mässigen.

Was die von sämmtlichen reformirten Kirchen und Gemeinden in Jülich und Berg Uns übergebene Beschwerdeschrift betrifft, so »habt Ihr die Prediger zu erinnern, dass, wenn sie dergleichen Schriften hinfüro eingeben, sie solche ohne einzige anzügliche schimpfliche und injuriose Worte, mit gebührender Discretion und Bescheidenheit abfassen und nur das Gravamen selbst, wie es

1) Am pfalzgräflichen Hofe in Düsseldorf.

in Facto beschaffen, mit behörigen und zur Sache dienenden Umständen anziehen mögen, weilen sonsten die Sache nur mehr und mehr zu ihrem selbsteigenem Präjudiz und Schaden exacerbiret und schlimmer gemacht wird«.. 1669 Jan. 1/11

---

111. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 Januar 11.

R. 34. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Keine Uebereilung!

Nicht einverstanden mit der Haltung der Regierung. »Am allermeisten hat Uns dieses befremdet, dass Ihr mit solchem Eifer und Heftigkeit Uns rathen dürfet: Wir möchten Pagenstechern avociren und das Kirchenwesen Gottes heiliger Vorsehung und Regierung einzig und allein befohlen sein lassen; zumalen da Ihr selbsten anführet, dass alles von Tag zu Tag der Ends ärger und Unsere Religionsverwandte je mehr und mehr unterdrücket und verfolget werden. Bei welchen Umständen Uns kluge, welterfahrene und religionliebende Diener und Räthe ja billig nicht anders rathen können, als dass Wir bei zunehmender Gefahr die Hände nicht sinken lassen noch abziehen, sondern desto mehr Ursach, für die Wohlfahrt und Conservation Unserer Glaubensgenossen zu sorgen, haben: als denen Wir tragenden hohen Amts wegen überall und sonderlich im römischen Reich, am allermeisten aber und aus Particular-, Euch bekannten Ursachen in denen gülischen und angehörigen Landen alle mügliche Assistenz, Beförderung, Schutz und Fürschub schuldig sein und Uns dessen Gewissens halber nicht entbrechen können. Wie Ihr nun in dieser Sache etwas unordentlichen Eifer blicken lasset, also können Wir fast leicht ermessen, wie wenig Gutes damit für die Religions-Verwandte ausgerichtet werden könne. Zwar ist Uns gnugsam bekannt, wie hart und bitter man bisweilen an der Gegenseite gegen die Unsere sei und wie man gemeiniglich nur allerhand unbegründete Prätexte und Farben suche, um dieselbe zu verfolgen und zu unterdrücken; es ist auch nicht ohne, dass die Kirche Gottes nicht allemal durch menschlichen Witz und Klugheit regieret wird und des Allerhöchsten heilige Vorsehung und Schutz das Beste dabei thun muss: solches aber befreiet ja christliche Regenten und Obrigkeiten a Cura Rerum ecclesiasticarum keinesweges. Und können Wir demnach nicht ermessen, was Euch oder einen Theil von Euch (dann Wir es allen ohne Unterscheid nicht imputiren mögen) auf solche seltsame Rath- und Anschläge gebracht haben müsse, versehen Uns aber dabei, Ihr werdet seiter dem und nunmehr alles reifer erwogen und besser überlegt haben. Welches Ihr dann auch inskünftige zu thun und Euch nicht dergestalt zu übereilen, sondern vielmehr mit Glimpf und christlicher Prudenz und Bescheidenheit die Sicherheit, Aufnehmen und Wohlfahrt der christlichen Kirchen zu befördern«...

1669 Jan. 19/29

112. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1669 Januar 29.

R. 34. 157. H. Mundum, gezeichnet von Heiden, Spaen, Lottum, Quadt v. Wickradt, Huchtenbruch, Romswinckel, Bachmann, Steinberg, Blaspeil, Wüsthauss.

Entschuldigung. Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

. . . »Es ist notoir, dass E. K. D. in hiesigen Dero Landen, wann zwischen Römisch-Katholischen im Kirchenberuf und dergleichen Sachen, welche das Hauptwerk der Religion concerniren, Streitigkeiten vorfallen, sich keiner Cognition annehmen, sondern deren Decision pure ihren Geistlichen untergeben; und halten wir unterthänigst unmaassgebig dafür, dass des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. es billig auch also mit den gülich- und bergischen Reformirten zu halten hätten. Und haben wir uns aus solchem Grunde niemals in dergleichen geistlichen Sachen, welche von der Geistlichkeit dependiren, wegen der landesfürstlichen Obrigkeit eingemischet; wo aber Römisch-Katholische in Politicis mit einander streiten oder auch delinquiren, da wird wohl niemand in Abrede sein können, dass solches vor der weltlichen Landesobrigkeit gehöre, auch nach Gelegenheit die Delinquenten von derselben bestrafet werden. Dergleichen Macht und Recht dann auch der weltlichen Obrigkeit in den gülich- und bergischen Landen über die reformirten Gemeinen und Prediger selbst ganz unbenommen ist und bleibet« . . .

Der neuburgische Resident am kurfürstlichen Hofe wird uns bezeugen, »dass, wann in hiesigen E. K. D. Landen ein römisch-katholischer Pastor, Prior, Guardian oder dergleichen Geistlicher angestellet werden soll und über dessen behörliche Ordination Streit entstehet, solches zu decidiren und darinnen zu verordnen der römischen Geistlichkeit, ja, was mehr ist, ihren ausser Landes gesessenen Obern oder dem Papsten selbst allein heimgelassen und sie deswegen von der weltlichen Obrigkeit niemaln in ihren Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten beeinträchtiget werden. So zeiget auch der so unlängst aufgerichtete Religions-Nebenrecess, dass in hiesigen klevisch- und märkischen Landen die geistliche Visitationes in Klöstern und sonsten der römischen Geistlichkeit dermaassen allein gelassen wird, dass, obzwarn jedesmals namens E. K. D. als Landesherren jemand, welcher darauf, dass die Visitatores sich in E. K. D. hohe Jurisdictionalia nicht einmischen, Achtung giebet, dazu deputiret wird, dennoch kein anderer, als welcher der römisch-katholischen Religion zugethan seie, dazu adhibiret werden möge. Deme wir auch bisher also eingefolget«.

Deshalb sind wir der Meinung, dass auch die Entscheidung darüber, ob ein reformirter Prediger rechtmässig gewählt, den reformirten Synoden und Classen überlassen bleiben muss.

---

113. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 Februar 8.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Gesuch des Pfalzgrafen um Verstattung eines Convents zu Goch für die Fratres minores recollecti.

Der Pfalzgraf hat Bitte »wegen Verstattung eines Convents zu Goch pro Ordine Fratrum minorum recollectorum« an Uns gerichtet. Früher haben Wir dergleichen geweigert, weil »andere Ordines mendicantes, wie auch Unsere klevische Unterthanen durch dergleichen neue Klöster und Introducirung mehrer Geistlichen graviret würden. Dieweil nun bei dem jetzigen Fürschlage solche Ratio cessiret und dieser Orden sich per Reversum obligiren will, ihren [so!] Unterhalt aus dem Ländchen Cuyck, Gellerland und andern benachbarten Provinzien (ohne Unserer klevischen Unterthanen Beschwerde) zu suchen, und Wir dann nicht sehen, was durch diese Concession der römischen Religion für Vortheil oder der evangelischen für Präjudiz und Schade zuwachsen könne: so sein Wir zwar nicht abgeneigt, des Herrn Pfalzgrafen Lbd. hierunter, jedoch mit dieser Condition zu willfahren, dass Unseren Religions-Verwandten an irgends einem bequemen Ort das freie Religions-Exercitium verstattet würde, da es vermög des Religions-Recessus nicht verstattet werden dörfte, wie dann auch daneben dem Convent gewisse Leges und Reguln, nach welchen sie sich zu reguliren, gemacht werden könnten«. Wir wollen aber vorher Euren Bericht.

---

114. Immediat-Eingabe des Kanzlers Somnitz. Berlin 1669 Januar 29.

R. 34. 157. H. Mundum, eigenhändig.

Bedrängniss der Reformirten in Frankreich und in Jülich-Berg. Bedenken gegen Unterstützung des Pfalzgrafen in der polnischen Frage.

»Nachdem ich aus verschiedenen Relationibus ersehen, wie die Reformirte in Frankreich bedrängt werden, und solches confirmirt wird durch eine Requeste der Reformirten in Poictou und einen sehr harten Bescheid, so der König darauf gegeben, so bei heutiger Post einläuft; nachdem ich auch aus verschiedenen klevischen Relationibus vernommen, wie man auch in den güligschen Landen mit den Reformirten umgeht: so bin ich darüber herzlich betrübt und steht mir insonderheit dabei für, was für treue Freundschaft E. K. D. von denen zu gewarten haben möchten, die dergestalt mit der Kirchen Gottes und E. K. D. Glaubensgenossen umgehen. Itzo, dann man E. K. D. Freundschaft bedarf, geschicht das; was will dann geschehen, wann man seinen Zweck erlanget hat? E. K. D. ist erinnerlich, wie heftig an pfalzneuburgischer Seite darauf gedrungen, dass eine General-Untersuchung der Exercitien geschehen sollte, ehe und bevor im Güligschen etwas festgesetzt würde. Das Suchen war wider die klare Verträge; doch konnten sie nicht hindern, dass E. K. D. nicht wider dieselbe, auch bei diesen Conjuncturen,

1669 Jan. 29 Febr. 8 ohne Unterlass importuniret würden. Itzo mischet man sich in die Wahl der Prediger und tentiret Dinge, die vielleicht ehemalen nicht tentiret sein. Da deucht mir nun, dass wohl zu bedenken sei, ob E. K. D. mit solchem Herrn künftig, wann er auffen Throne sitzen möchte, werden in Freundschaft leben können, der itzo, da es an dem, dass er schwerlich dazu gelangen möchte, wenn E. K. D. nicht dazu hülfen, dennoch solche Heftigkeit und solchen Eifer wider Ihre Glaubensgenossen und zumalen wider die Verträge beweiset? Ja, ob nicht zu befürchten, dass zu diesen Differentien andere wegen der Evangelischen in Polen und Preussen dazu kommen möchten?

»Ich bezeuge mit Gott, gnädigster Herr, dass ich dieses nicht schreiben würde, wenn mich nicht mein Eid zwänge, worin steht: ich solle Schaden warnen. Und bitte demnach E. K. D. unterthänigst, Sie wollen es nicht in Ungnaden vermerken, sondern gnädigst erwägen«.

Febr. 5/15 **115. Erlass an Kanzler Somnitz.** Königsberg. 1669 Februar $^{5}/_{15}$.

R. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders, corrigirt und gezeichnet von Schwerin.

Widerlegung der geäusserten Besorgnisse. Ablehnung des ertheilten Raths.

»Wir haben Euer unterth. Schreiben vom 29. Januarii wohl empfangen und verlesen. So viel nun anfänglich Unsere reformirte Glaubensgenossen in Frankreich betrifft, da ist Gott bekannt, wie ein herzliches Mitleiden Wir mit denselben ihrer Bedrückung und Verfolgung halber tragen. Ihr wisset auch, dass Wir, so viel an Uns gewesen, Uns derselben angenommen und sowohl bei dem Könige selbsten als denen Ministris zu verschiedenen Malen für sie intercediret haben; dass Wir aber damit wenig Nutzen geschaffet und die angefangene Persecutiones einen Weg als den andern continuiren. Solches müssen Wir endlich dem höchsten Gott, dessen Wege und Rath unbegreiflich und der seine Kirche endlich am besten, auch mitten unter denen härtesten Verfolgungen zu erhalten und zu schützen weiss, anheimgestellet sein lassen. Und da insonderheit Wir von den fürnehmsten Reformirten selbst versichert worden, dass der König nichts fürnehme, noch wider die Reformirte verhänge, so nicht secundum Tenorem Edictorum und also Iure permittente geschehe, so haben Wir so weinig Fug und Macht, dem Könige (ausser was durch gütliche Mittel und Intercessiones geschiehet) hierunter Ziel und Maass zu setzen, als Wir in dergleichen Fällen an andern solches billigen oder Uns daran binden würden.

»Was Unsere reformirte und evangelische Glaubensgenossen in denen Herzogthümern Gülich und Berge betrifft, da ist ex Actis und sonsten gnugsam bekannt, mit was grosser Mühe und Sorgfalt Wir für derselben Conservation und Sicherheit gesorget und was Wir endlich (nachdem Wir die Sache mit allen Umständen zum öftern aufs genauste examiniren und überlegen lassen, und sowohl Unserer Geheimen wie auch Unserer klevischen Regierungsräthe als auch der Geistlichen selbsten aus Unsern und des Pfalzgrafen Lan-

den ihre Gedanken und Gutachten darüber vernommen) mit Pfalz-Neuburg desfalls für Pacta aufgerichtet. Welche zu der Zeit allen und jeden so wohl angestanden, dass man Uns darüber einhelliglich gratuliret und zugestanden, dass, wenn dieselbe nur zur Observanz gebracht und alles in denen gülischen und angehörigen Landen darnach eingerichtet werden möchte, man ein Mehres nicht wünschen noch begehren könnte: wie es dann an sich selbsten unleugbar und unwidersprechlich wahr ist, dass sowohl ratione Exercitiorum als auch Beneficiorum ecclesiasticorum Wir verschiedene klare Advantagen und vortheilhafte Conditiones stipuliret, welche Wir für diesem auch nicht einmal von einem Richter, ob er gleich für uns gesprochen, prätendiren und hoffen können. Anstatt dass man Gott dem Allmächtigen für solche Gnade danken und sich mit christlicher Moderation und Bescheidenheit in die Zeit schicken sollte, da wird bald aus unzeitigen Affecten, bald aus einem vielleicht wohlgemeintem aber doch übermässigem Eifer dann dieses, dann jenes in Confusion und neue unnöthige und nirgendszu nützliche Verwirrungen und Streitigkeiten gezogen: wie dann auch der- oder diejenige, welche Euch informiret und zu diesem Schreiben Anlass gegeben, ebensolche Principia gehabt haben müssen. Welches Ihr nirgends besser als aus dem von Euch selbst allegirtem Exempel der mülheimischen Streitigkeiten abzunehmen: occasione deren so grosse Klagten geführet worden, als wenn man der härtesten Persecution unterworfen wäre, da doch dieser Streit die Religion hauptsächlich nicht angehet und nur zwischen zweien Candidatis disputiret wird, welcher von ihnen legitime vocatus Pastor sei oder nicht. Es ist auch nichts anders dabei fürgangen, als dass die düsseldorfische Regierung auf Unserer klevischen Regierung Ersuchen und Recommendation den Pfarrer Cochenium, für welchen der Synodus gesprochen, anfänglich confirmiret, nachgehends aber (als namens Vorsteher und Gemeine darüber Beschwerd geführet und wider Gochenium[1]) und dessen Wahl allerhand eingewandt mit Fürgeben, sie hätten ihre maiora et saniora Suffragia Kellern, welcher der andere Candidatus ist, gegeben), solche Klagte und Beschwerde Gochenio communiciret und darauf zu antworten befohlen. Bei welchem allem Wir nichts finden, worin etwan der Religion zu nahe getreten sein könne und[2]) welches nicht täglich an allen Orten bei Unseren Regierungen gleichergestalt geschiehet. Ja, sie haben sich noch jetzo zum Überfluss erboten, die Gemeine mügte sich nur eines gewissen Predigers halber unter sich vergleichen, welchen sie alsdann ohne einzige Difficultät confirmiren wollten. Und können Wir nicht anders urtheilen, dann dass man ein Mehres mit Fug nicht begehren könne: da hingegen auf des Synodi Procedur und dass derselbe sich die Dijudication und Decision dergleichen Controversien angemaasset, wohl ein und anders zu sagen und Wir ihnen solche Cognitiones, die ad Ius episcopale und für Unsere Regierungen und Consistoria

1669 Febr. 5/15

---

1) Meinders schreibt abwechselnd «Cochenius« und »Gochenius«.
2) Von »und welches« bis »geschiehet« Zusatz von Schwerin.

1669 Febr. 5/15 gehören, in Unserm Territorio keineswegs verstatten würden. Dafern auch ja etwas Unbilliges in dieser Sache fürgelaufen, so hätte Euch aus Unserer klevischen Regierung an Uns abgestatteter unterth. Relation, welche alldorten erbrochen und worüber Ihr Uns neben Unsern andern Geheimen Räthen Eure unterthänigste Gedanken überschrieben, wissend sein können, dass dergleichen des Herrn Pfalzgrafen Liebden (welcher abwesend und bei deren Präsenz es der klevischen Räthe selbsteigenem Zeugniss nach besser dahergangen) nicht zuzuschreiben und[1]) dannenhero nicht sofort, als wann die Sache schon verloren, zu urtheilen sei.

»Endlich möchten Wir wohl von Herzen wünschen, dass zur Krone Polen ein evangelischer Herr befördert werden könnte. Nachdemmaln aber solche Glückseligkeit menschlichem Ansehen nach nicht zu hoffen, so wollet Ihr Uns Eure unterthänigste Meinung und Gedanken eröffnen, zu[2]) welchem katholischen Prinzen man wohl die Zuversicht setzen könne, dass er die Evangelische nach Unserem Wunsch tractiren würde, und was für einem Wir da wohl diese Krone bei jetziger Beschaffenheit mehr zu gönnen Ursach haben als eben des Herrn Pfalzgrafen Liebden, und ob es nicht besser und rathsamer sei, bei so gestalten Sachen und da von Anbeginn für niemanden grössere Apparenz vorhanden, deroselben hierunter alle mügliche und dienliche Officia zu prästiren, als dass sie doch hiernächst ohne Unsere Cooperation dazu gelangeten und Uns alsdann desto weiniger consideriren würden.

»Wir haben Euch dieses desto ausführlicher fürzustellen nöthig erachtet, damit Ihr sowohl selbst dem Werk weiter nachsinnen als auch anderen, welche Euch dergleichen Discursen führen und die nicht genugsam erwägen, wie diese Sachen beschaffen sein und Uns dennoch überall graviren, als wenn Wir nicht Eifers genug vor die Religion hätten, gebührend begegnen könnet«.

---

116. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 Februar 5/15.

R. 34. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders.

Die streitige Pastorenwahl in Mülheim.

. . . »Ob Wir in dergleichen Fällen solches in Unsern Landen denen Synodis lassen und nicht vielmehr selbsten oder durch Unsere Regierungen und Consistoria solche Streitigkeiten erörtern und verabscheiden lassen würden, dabei müssen Wir sehr anstehen« . . .

---

1) Von »und« bis »urtheilen« Schwerin.

2) Von »und« bis »tractiren würde« Schwerin.

117. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 Februar 12/22. 1669 Febr. 12/22

R. 34. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders, ohne Unterschrift.

Ermahnung zur Mässigung in Kirchensachen und zu endlicher Erledigung des Religionswerkes mit Pfalz-Neuburg.

Nachdem der Gemeinde zu Mülheim eine nochmalige Wahlhandlung gestattet und in derselben Keller mit 400 Stimmen erwählet, während Cochenius nur einige 30 Stimmen erhalten, »wollen Wir hoffen, dieses Werk werde nunmehr seine Richtigkeit erlanget haben. Und weil Wir unter anderen auch aus dieser Sache wahrgenommen, dass man zum öftern gross Geschrei und Wesen von einem Dinge mache, da man's nicht Ursache habe, als habt Ihr hinfüro, wenn dergleichen Sachen fürfallen, allemal auf den rechten Grund zu sehen, nicht aber sofort eines oder andern unbegründetem und gemeiniglich passionirtem Bericht zu trauen, im übrigen aber Euch alles Glimpfs und Moderation zu gebrauchen und mehr beflissen zu sein, die entstehende, auch noch etwan übrige Irrungen in der Güte zu heben, als Zank und Streitigkeiten zu vermehren.

»Absonderlich aber wollet Ihr mit aller Sorgfalt darnach arbeiten und äusserster Müglichkeit nach dahin sehen, damit der Religionsrecess zu völliger und beständiger Richtigkeit gebracht und alles demselben gemäss exequiret, auch die desfalls angestellete Commissiones und Untersuchungen fortgesetzet und zur Endschaft [gebracht] werden mögen. Dann es hiernächst, wofern die gegenwärtige Conjuncturen [1] verabsäumet werden sollten, damit so leicht nicht zugehen, sondern ein und andres Uns und Unsern Religions-Verwandten schwerer gemacht werden möchte: welchen Falls auf diejenige, welche anitzo alle Sachen lieber verwirren und weitläuftig machen, als zur Richtigkeit befördern, schwere Verantwortung kommen würde«.

Postscriptum:

Befehl, über die Rechtsverhältnisse der reformirten und katholischen Kirche zu berichten.

Weil Wir in der mülheimschen Sache wahrgenommen, »dass der Synodus sich allerhand Dinge anmaasse und solche Decisiones zu ertheilen sich unterfange, welche Unsres Ermessens vi Iurium episcopalium Uns allein und Unserer Regierung competiren (zu geschweigen der grossen Partialität, welche Wir bei demselben in dieser Sache aus allen Umständen wahrgenommen), als befehlen Wir . . zu berichten: was es mit denen Synodis der Ends für eine Bewandtniss habe und worin die angegebene synodalische Verfassungen bestehen; ob, wie und welcher Gestalt dieselbe von Uns oder Unsern Vorfahren instituiret, confirmiret oder ratificiret sein und was desfalls für Ordnungen und Nachrichten vorhanden; auch wie weit ihre Autorität und Macht sich erstrecke, und in-

1) Pfalz-Neuburg hoffte auf die polnische Krone.

1669 Febr. 12/22 sonderheit, auf wessen Befehl oder Veranlassung die Synodi, praesertim extraordinarii, indiciret und ausgeschrieben werden; wer das Directorium führe und die Praesides bestelle; ob solche allein mit Pfarrern genommen werden oder ob nicht auch jemand von Unsern Räthen nostro Nomine dem Synodo präsidire? . . Item, wem Wir bei Uns die Cognition und Decision in solchen Streitigkeiten verstatten, da zwei katholische Geistliche zu einer Pfarre aspiriren« . . .

Febr. 24 März 6

118. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1669 März 6 [1].

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Heiden, Spaen, Lottum, Quadt v. Wickradt, Romswinckel, Bachman, Steinberg, Elverich gen. Haes, Wüsthauss.

Widerräth die Zulassung der Fratres minores in Goch.

. . . »Wir finden dabei allerhand Schwierigkeiten. Dann erstlich ist dieses geringes Herzogthum Kleve dergestalt mit römischen Geistlichen und Ordensleuten angefüllet, dass sich darin bei sechzig geistliche Collegia, Klostern und Conventen finden; dahero die vorigen katholische Herren Herzogen von Kleve bewogen worden zu verordnen, dass die geistliche Conventen keine unbewegliche Güter an sich bringen, dass auch keine andere neue Bettelmönche, als quatuor Ordines Mendicantium [2] zugelassen werden sollten: immaassen dann die geistliche Ordensleute selbst um diese Verordnung angehalten haben. Darnach seind in den angeregten Städten allerhand Klöster und Geistlichen vorhanden, also dass sich daselbst bei den Processionen Menge von Volk aus den nächstangelegenen niederländischen Provinzen finden lasset, wesfalls in den itzangeregten Provinzen oftmaln doliret worden. Zudem würde die Admission den erwähnten Städten, sonderlich der Stadt Goch, so jederzeit gegen diese Admission unterthänigst suppliciret hat (wie hiebei annoch gehorsamst bittet), zu einer neuen Last gereichen. Dann es geben diese Recollecten zwar vor, dass sie ihren Unterhalt aus den nächstgelegenen gelrischen und cuickischen Landen wollen suchen und sich desfalls reversiren, damit also niemand durch ihre Admiesion beschweret werden möchte. Dieweiln aber einestheils in den itzgedachten gelrischen und cuickischen Landen namens der Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden scharf (und zwar bei Leib- und Lebensstrafe) verboten ist, dass sich keine dergleichen Geistlichen daselbst finden lassen mögen, so würde bei den itzbesagten Herren Staaten fremd genommen werden, wann von E. K. D. die mehrgemelte Recollecten mit der Condition admittiret werden sollten, dass sie in den verbotenen Örtern ihre Nahrung suchen müssen. Anderntheils, wofern sie in dem gelrischen Lande hispanischen Gebiets (woselbst sie sich anitzo aufhalten) betteln gehen wollten, dürfte dasselbe daselbst auch verboten werden: sintemaln in sothanem

---

1) Vgl. No. 113.
2) Vgl. S. 174 Anmerkung.

Lande so viel Geistliche und Ordensleuten sich befinden, dass fast kein nachbarliches katholisches Land ist, welches sich über derselben Last und Unterhalt nicht beschweren thut. Und wann die Recollecten nicht anders als ein Kloster und Wohnung in diesen Landen sucheten, um ihre Nahrung in der Benachbarschaft zu holen, könnten sie sich eben so bequem in der Stadt Gelre als Goch (welche nur fünf Stunde von einander situiret seind) oder anderswo, wo sie vermeinen ihre Subsistenz zu finden, niederlassen. 1669 Febr. 24 März 6

»Wir müssen demnächst aus obangeregten Ursachen diese Admission nicht practicabel und sehr bedenklich ermessen und, wann es schon geschehen könnte, dafür halten, dass auch (bevorab ante Executionem des Nebenrecessus) dagegen vor die Evangelische in den Herzogthumben Gülich und Berge nicht Fruchtbarliches zu hoffen sein werde«.

---

119. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1669 März 12. März 2/12

R. 34. 157. H. Mundum, gezeichnet von Heiden, Spaen, Lottum, Quadt v. Wickradt, Bachman, Steinberg, Wüsthauss.

Die mülheimer Wahl. Die Verzögerung des Religionswerkes.

Ist der Meinung, dass »wann die anmaasslich beschehene Wahl des Kellers [in Mülheim], welche unter Direction eines römisch-katholischen Beamten, der kirchlichen Agende zuwider (mit Ausschliessung derjenigen Glieder, welche das Consistorium repräsentiren und zu der Wahl pflegen gezogen zu werden) vorgenommen worden, bestätiget werden sollte, alle evangelische Kirchen in den Herzogthumben Gülich mit der Zeit Gefahr laufen würden«.

Die Schuld, dass der Religions-Nebenrecess bis jetzt nicht zur Ausführung gelangt, liegt nicht an uns. »Es ist notorium, dass bishero die pfalzneuburgische Regierung in Mora gewesen«.

---

120. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1669 März 18.

R. 34. 157. H. Mundum, gezeichnet von Heiden, Spaen, Lottum, Quadt v. Wickradt, Romswinckel, Blaspeil, Bachman, Steinberg, Elverich gen. Haes, Wüsthauss. März 8/18

Die mülheimer Wahl. Freilassung der Spiritualia. Verschiedene Stellung evangelischer und katholischer Fürsten zur geistlichen Gerichtsbarkeit.

Ist betreffs der mülheimischen Predigerwahl der Meinung: »Gleichwie evangelische Fürsten und Obrigkeiten den ihren Territoriis untergehörigen römisch-katholischen Clerum in Sachen, welche die Priesterweihe und Ordines ecclesiasticos oder sonsten die Spiritualia et Sacramentalia, auch Election der Aebte, Guardianen, Prioren, Provincialen, Custodum Provinciae, Diffinitorum[1] cum similibus, item ihre Ritus et Ceremonias betreffen, nach der römischen Kirche Gesetzen und Regeln schalten und walten lassen, dass also vice versa eine römisch-katholische Obrigkeit in Sachen, welche den Beruf eines evangelischen Predigers oder sonsten die Ritus und Ordnungen der evangelischen

1) »Definitio« Unterabtheilung einer »Congregatio«.

15*

1669 März 8/18 Kirchen concerniren, sich nit einzumischen, noch einiger Cognition anzumaassen, sondern in ihren Territoriis solche Sachen denen Synodis et Classibus als geistlichen Superioribus zu belassen habe.

»Es hat aber damit die Meinung nit, dass in E. K. D. Landen die richterliche Decision in kirchlichen Sachen denen Synodis und mit E. K. D. oder in Dero hohem Namen der Regierung competiren solle, sondern wir halten beständiglich darfür, dass E. K. D. als ein evangelischer Landesfürst vi Superioritatis territorialis in kirchlichen Händlen weiniger nit als in weltlichen Sachen die gerichtszwängliche Botmässigkeit und Judicatur unstreitig haben« . . .

»Jedoch ist in hac Materia Iurisdictionis ecclesiasticae ein anmerklicher Unterscheid zwischen einem evangelischen und einem römisch-katholischen Fürsten oder Landesherrn. Sintemalen einem römischen das hohe Regal der kirchlichen Botmässigkeit per Usurpationem pontificiam notorie entzogen ist, also dass er Imperium in Imperio dulden muss; wogegen ein evangelischer Fürst im römischen Reich vermög des Religionsfriedens (wie auch alle auswärtige evangelische Potentaten und Herrschaften excusso) Iugo pontificio sowohl das geistliche als weltliche Schwert in Händen haben. Allermaassen demzufolge die päpstliche und Episcopal-Jurisdiction in Territoriis Principum evangelicorum mit der landsfürstlichen Hoheit, 'prout erat in principio, iure quasi postliminii' wiederum ist consolidirt«.

Deshalb kann »hiesigen Falls zwischen E. K. D. und I. F. D. Pfalz-Neuburg keine Parität gehalten werden«.

Fürchtet, die Absicht der pfalzgräflichen Regierung sei, die mülheimische, 6000 Seelen zählende Gemeinde zunächst von der duisburgischen Classe, unter welcher sie seit 1611 gestanden, abzureissen, ihr dann den Zutritt zur bergischen Classe unter dem Vorwande, dass sie ja 1624 nicht dazu gehört, zu verwehren, sie so »allein ab Arbitrio einer römisch-katholischen Regierung abhängig zu machen«, endlich zu Grunde zu richten.

Dadurch aber, dass die mülheimische Gemeinde extra Territorium »unter den klevischen Synodum oder einige klevische Class sortiret«, gehet der pfalzgräflichen Territorialhoheit eben so wenig ab, als es E. K. D. landesfürstlichen Superiorität nachtheilig ist, »dass die Ordensleute oder München und Nonnen Conventen in hiesigen Dero Landen unter verschiedene ausländische (als: kölnische, trierische, westfälische, brabandische u. dergl.) also genannten Ordens-Provinzen gehören und in denselben die Capitulare-Versammlungen besuchen« . . . .

Die gütliche Handlung zwischen Gochenius und Keller ist fruchtlos verlaufen.

Vorschlag, auch diese zweite Wahl zu cassiren, beide (Gochenius und Keller) für nicht wählbar zu erklären, und eine neue »richtige und rechtmässige Wahl nach Anweisung der reformirten Kirchenordnungen und Gebräuche per Inspectorem Classis, ohne Zuziehung eines pfalz-neuburgischen Commissarii« zu veranstalten.

1669 März 8/18.

Postscriptum I:

Cognition bei der Doppelwahl zu einem katholischen Pastorat.

. . »So viel die Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, welche zwischen zween römisch-katholischen Pastorn bei deren Erwählung vorfallen möchten, concernirt, so ist zwar bekannt, dass solche Irrungen, wann sie unter einem römisch-katholischen Landesherren vorgehen, insgemein nach dem geistlichen Gericht hin verwiesen werden. In diesem E. K. D. Herzogthum Kleve aber haben die zeitliche Herzogen vermöge einer päpstlichen Bulle und von alters es also hergebracht, dass sie auch vor der Reformation dergleichen Streitigkeiten selbsten entschieden haben. Solches geschicht auch noch anitzo, und hat sich darüber niemand bisher mit Fuge beschweret, weiln alle die, welche zum Pastorat aspiriren, ihre Qualificationes von Lehr und Leben von ihren geistlichen Obern zuvörderst beibringen müssen; E. K. D. auch sich derjenigen Streitigkeiten, welche unter den Ordensleuten bei Erwählung der Guardianen in den Klöstern oder andrer Superioren vorfallen möchten, nicht annehmen, sondern dieselbe durch ihre Geistlichkeit erörtern lassen. Und finden wir unsers Orts nicht, wie I. F. D. zu Neuburg daraus, dass E. K. D. in Streitigkeiten, welche bei einer gedoppelten Wahl eines römisch-katholischen Pastoris vorfallen, erkennen, Anlass nehmen können, sich ebner Gestalt in solchen Streitigkeiten, welche im Gülich- oder Bergischen bei der Wahl der reformirten Prediger vorfallen möchten, einzumischen und darinnen zu erkennen: da sie sich nicht einmal der Streitigkeiten, welche sich zwischen römisch-katholischen Pastoren ereigen, annehmen. Zumaln es gar eine andre Beschaffenheit mit der Wahl eines evangelischen Predigers und der Wahl eines römisch-katholischen Pastoris hat: indeme die evangelische Gemeinen und die daraus formirte Presbyteria die Prediger, nach Einhalt der kirchlichen Regulen und Agenden, selbst ordentlich erwählen, bei den Katholischen aber die Pastores nicht von der Gemeine erwählet werden, sondern itzgemelte Gemeinen bei ihnen verbunden seind, denjenigen Pastorn, welchen der Patronus oder Episcopus präsentiret, anzunehmen; also dass daraus keine gleiche Consequenz gemachet werden mag« . . .

Postscriptum II: [1])

Religionsbeschwerden der jülich-bergischen Evangelischen.

Die pfalzgräfliche Regierung erklärt alle Exercitia, welche nicht in ansehnlichen Tempeln oder Pfarrkirchen, sondern in schlechten Pfarrhäusern gehalten werden, für Privat-Exercitia.

---

1) Zur Erläuterung ist im Folgenden die vom brandenburgischen Residenten in Düsseldorf (Pagenstecher) der kurfürstlichen Regierung übergebene »Designation benutzt« worden.

1669 März 8/18 Die pfalzgräfliche Regierung verbietet die Extension eines Predigerhauses (als dem Zustande des Normaljahres zuwiderlaufend), während in Kleve-Mark die katholischen Geistlichen sowohl neue geistliche Häuser bauen als auch die alten repariren dürfen. Sollen wir, um die pfalzgräfliche Regierung nachgiebig zu machen, mit Niederreissung dieser Neubauten drohen?

Die mülheimische Kirchensache.

Der reformirte Prediger zu Solingen ist mit einer Geldstrafe belegt worden, weil er das fürstliche Mandat, seine Pflegetochter zum Verhör zu stellen, nicht befolgt. Der Pastor wendet vor, »er sei aus allen Umständen, dass man die Tochter ihm entrücken und wegführen wollen, genugsam versichert: dasselbe aber als Vormund und Seelsorger zu verhüten schuldig gewesen, in mehrer Betrachtung, dass das Mädchen solches von ihm begehret und nicht compariren wollen«.

Ein reformirter Christ ist mit dem Brudermeisteramt, welches einem Kirchmeisteramt gleich zu achten, beschwert worden. Die pfalzgräfliche Regierung behauptet, dass dies magis publicum quam ecclesiasticum Officium sei, obwohl »der Brüdermeister dem römisch-katholischen Pastor, Küstern, Organisten, item zu den Wachslichtern, Unterhaltung des Kreuzes und Armen die unterschiedlichen heiligen bewidmeten Einkünfte ausgeben muss«.

Der düsseldorfer Prediger soll als ein Calumniant bestraft werden, weil »er mit Schmähen und Formalisiren auf das Messopfer delinquirt habe«. »Alldieweil[1]) aber die Reformirten allenthalben, da sie ihre freie Religionsübung haben, ihr Glaubensbekenntniss öffentlich lehren mögen, über diese Materie aber schwerlich einige Explication, welche den Römisch-Katholischen nicht sehr anstösslich sei, gehalten werden kann, dieses Predigers gehaltene Predigten auch mit bewährter Theologorum in Druck ausgegangenen Schriften übereinkommen, so wäre dem Fisco wider denselben keine rechtfügige Action erwachsen«.

Die Evangelischen werden selbst da, wo sie die Pfarrkirche haben und schier alle der reformirten Religion zugethan sind, wie zu Solingen, mit Brüchten belegt, weil sie die römisch-katholischen Feiertage nicht halten. Die pfalzgräfliche Regierung behauptet, dass diejenigen, so in Kraft des Jahres 1624 die Freiheit prätendiren, die Commission abwarten und die prätendirte Freiheit beweisen müssen. Sie gestattet weiter nichts als das Abladen ankommender Waaren.

Die pfalzgräfliche Regierung hat »in Sachen streitiger Eheverlöbnisse, so vor dem Synodo ventilirt worden, unlängst per Praecepta poenalia denselben beeinträchtigt, auch die Proclamationes geboten und verboten«. »In dem Nebenrecess ist zwar von Cognition in den Ehesachen direct nichts disponirt worden. Es ist aber darin ausgedrückt, dass von den Predigern die Kirchenordnung, die Art. 152 nachführet: ‘Ein reformirter Christ solle keine Dis-

1) Worte der »Designation«.

pensation in den Ehefällen bei den Römisch-Katholischen suchen, noch die Ehesachen dahin bringen', observiret werden solle. Dahero der Prediger zu Walde, der hierin die Kirchenordnung gefolget, nicht gestrafet werden kann. . Es streitet gegen der Evangelischen Reformirten Kirchenordnung und Confession, dass ein evangelischer Prediger eine Ehesache vor einen römisch-katholischen Landdechanten, wovon nach Rom kann appellirt werden, vor- und anbringen und vor demselben litigiren soll; danach repugnat Conscientiae, dass ein Evangelisch-Reformirter nach den Principiis der Römisch-Katholischen in Ehesachen, allwo Matrimonium pro Sacramento gehalten wird, geurtheilet werden solle« . . . . 1669 März 8/18

Die Reformirten klagen, dass sie — entgegen dem Religions-Vergleich, welcher gleich Recht für alle Unterthanen ohne Unterschied bestimmt — bei der pfalzgräflichen Hofkanzlei gegen Römisch-Katholische kein Recht erhalten und dass umgekehrt Reformirte, non satis debite cognita Causa, verurtheilt werden.

An unterschiedlichen Orten wird der Vergleich insofern gebrochen, als die Edicte nicht publicirt werden, das Begräbniss verweigert wird, die Jura Stolae abgefordert werden.

---

121. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 März 21. März 11/21

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von F. v. Jena.

Die Fratres minores recollecti sind mit ihrem Suchen glimpflich abzuweisen [1]).

---

122. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1669 März 25. März 15/25

R. 34. 157. H. Mundum, gezeichnet von Heiden, Spaen, Lottum, Quadt v. Wickradt, Bachman, Steinberg, Blaspeil, Elverich gen. Haes, Wüsthauss.

Fortwährende Drangsale und Beschwerden der evangelischen Religionsverwandten in Jülich und Berg. Was die von reformirten Predigern erpressten Gelder betrifft, so haben wir den römisch-katholischen Geistlichen im kurfürstlichen Antheil der jülich-klevischen Erbschaft Repressalien angedroht.

---

123. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 Mai 21. Mai 11/21

R. 34. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Ermahnung zur Mässigung. Repressalien sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kurfürsten anzuordnen.

Schärft ein, dass »durch unzeitigen Eifer keine Missverstände noch Weiterungen verursachet, sondern vielmehr dahin gesehen werden muss, dass

1) Vgl. No. 118.

1669 Mai 11/21 beiderseits Lande und Unterthanen durch gute vertrauliche und nachbarliche Correspondenz und Freundschaft in beständiges Aufnehmen und guten Wohlstand gesetzet und erhalten werden mögen.

»Insonderheit habt Ihr Euch hinfüro aller Thätlichkeiten zu enthalten, und wenn einige Casus sich herfürthun, worin die Repressalia ohnumgänglich zur Hand zu nehmen sein müssen, Uns davon vorhero Euren unterthänigsten Bericht zu erstatten und Unsrer gnädigsten Verordnung darüber gewärtig zu sein, auch von des H. Pfalzgrafen L. und dero Bedienten nichts zu prätendiren, welches Wir in Unsern Landen den Katholischen nicht verstatten noch zugeben könnten: damit allerhand aus dergleichen Extremitäten gemeinlich herrührende Verbitterungen und schädliche Weitläuftigkeiten verhütet und gutes Vernehmen erhalten werden müge« . . . .

Mai 12/22 **124. Bericht von Quadt v. Wickradt und Blaspeil.** Duisburg 1669 Mai 12/22.

R. 34. 157. H.

Die in Mörs begonnenen, in Duisburg fortgesetzten Religionsverhandlungen mit den pfalz-neuburgischen Räthen über die Religionsbeschwerden der jülich-bergischen Protestanten sind wieder ins Stocken gerathen.

Juli 1/11 **125. Erlass an die klevische Regierung.** Königsberg 1669 Juli 1/11.

R. 34. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Die bisherige Art, die Religionsbeschwerden zu verhandeln, ist unzweckmässig.

. . »Nun besorgen Wir anfänglich, dass bei solchem Methodo und Modo agendi, als bishero observiret worden, man schwerlich aus der Sache kommen werde; denn, so viel wir aus denen Actis sehen, wird das Werk an beiden Theilen nicht iuxta Leges amicabilis Compositionis, sondern More et Stilo Advocatorum mit weitläuftigen grossen Schriften geführet, die bisweilen mit unnöthigen und überflüssigen Repetitionibus, auch wohl mit anzüglichen harten Worten extendiret und abgefasset sein: — auf welche Art man langsam etwas Gutes richten, noch zu einigem Vergleich kommen wird.

»Es ist Uns zwar sehr unlieb zu vernehmen, dass man pfalz-neuburgischer Seite Unsern Kirchen und Glaubensgenossen so hart zusetzet, dieselbe mit unerträglichem Gewissenszwang belästiget, dasjenige, was mit klaren Worten im Recess enthalten oder sonsten auf aller Billigkeit bestehet oder auch einmal abgeredet und verglichen ist, mit allerhand Griffen und subtilen zweideutigen Auslegungen, reposito omni Candore, wieder ändert, ja gar die ganze Religion zu unterdrücken und die mit grosser Mühe und Kosten aufgerichtete Recesse und publicirte Edicta über einen Haufen zu stossen und kraftlos zu machen suchet, auch die Reformirte anitzo viel mehr verfolget und drücket,

als für dem Religionsrecess geschehen, und alle, auch die allerbilligste und kläreste Sachen in Zweifel und gefährliche Ungewissheit zu setzen geflissen ist. Wie Wir Euch aber für diesem oft befohlen, dergleichen Dinge nicht insgemein zu klagen, noch mit generalibus Terminis zu exaggeriren, sondern ad Facta et Specialia zu gehen, also hättet Ihr Uns auch in specie die Casus überschreiben und benennen sollen, worinnen den Unserigen mit so viel Drangsal und Gewissenszwang zugesetzet wird. Dann in denen Puncten, welche mit weitläuftigen Scriptis und Sätzen pro et contra, ‘tanquam in foro contentioso et medio iudicii strepitu’ bishero ventiliret worden, Wir dergleichen grosse und gefährliche Dinge nicht finden, welche zu so beweglichen Lamentationibus und so harten Beschuldigungen Ursach und Anlass geben sollten. 1669 Juli 1/11

»Wir versehen und versichern Uns zwar, dass dergleichen ex bona Intentione et pio Zelo herrühret; Euch will aber auch obliegen, alles mit Prudenz und christlicher Moderation zum guten Zweck zu dirigiren und, wenn bei einem oder anderm der Eifer überhand nimmt und unzeitige Affecten und Passionen sich blicken lassen, der Sache gebührenden Ziel und gewisse Schranken zu setzen und dahin zu arbeiten, dass man den allerseits intendirten Scopum, wo nicht sofort vollkommentlich erreiche, doch auch nicht weiter davon abweiche und alles aufs neue in höchstgefährliche Verwirrungen und Weiterungen setze.

»Dass die Religionssachen und Acta sich so sehr häufen, solches kann bei solchem Modo procedendi wohl nicht anders sein. Ihr werdet aber inskünftige Eurer beiwohnenden Dexterität und Legalität nach solches leichtlich verhüten können, wenn Ihr es dahin richtet, dass man jedesmal die Sachen ohne solche unnöthige, kostbare und schädliche Weitläuftigkeit respiciren, aller überflüssigen und odiosen Exaggerationen und Amplificationen sich enthalten und ipsa Substantialia kurz und klar abfassen und verhandeln möge.

»Dass nun zu solchem Werk abermalen neue und Special-Räthe und Commissarien deputiret und mit absonderlichen grossen Salarien versehen werden sollten, solches finden Wir ganz nicht nöthig, sondern vielmehr der Sache schädlich und hinderlich: weilen es an sich selbst bekannt, dass viele und verschiedene Köpfe und Sinne nicht so leicht aus einer Sachen kommen können, als wenn sie von weinigern verständigen und friedliebenden Personen respiciret wird. Dann ein jedweder nicht gern seine vermeinte gute Concepten zurückgesetzet oder verworfen siehet, sondern solche nach aller Müglichkeit ans Licht zu bringen und darnach alles zu dirigiren suchet. Ihr werdet demnach das Werk ferner selbst zu dirigiren und mit Abschneidung aller unnöthigen Kosten und Weitläuftigkeiten zum guten Ausschlag zu befördern geflissen sein« . . . .

1669 Juli $^{4}/_{14}$

126. Erlass an die klevische Regierung. Königsberg 1669 Juli $^{4}/_{14}$.

R. 34. 157. H. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin. — Mundum im düsseldorfer Archiv. Klev.-märk. geistl. Sachen No. ad 11.

Erörterung der von den jülich-bergischen Protestanten vorgebrachten Religionsbeschwerden.

. . . »Nachdem Wir nun die von Euch fürgestelleten Gravamina und was sowohl die pfalz-neuburgischen Räthe darauf geantwortet, als auch Ihr dahingegen remonstriret und weitläuftig deduciret, wohl und reiflich erwogen: so finden Wir

»1. zuvörderst und anfänglich diensam und nöthig, dass zu besserer Stiftung guten Vertrauens die Repressalien und Thätlichkeiten an beiden Seiten billig einzustellen sein, und die etwan sich ereugende oder bereits vorhandene Misshelligkeiten und Irrungen vermittelst gütlicher Handlung jedesmal verglichen und beigelegt werden. Dann es sonsten und wenn man mit Retorsionen procediret und Gravamina mit Gravaminibus häufet, auch die Unschuldigen wegen der Schuldigen beschweret und strafet, nicht anders als die höchste Verwirrung und endlich ein zerrüttetes Wesen nach sich ziehen kann. Sollte wider Verhoffen und Zuversicht die Güte nicht statt finden und man durch keinerlei Temperamenta und billige Fürschläge (die Ihr sowohl Eures Orts jedesmal bei allen streitigen Sachen zu thun, als auch vom andern Theil zu admittiren) nicht aus der Sache kommen können, solchen Falls können die Streitigkeiten entweder nach dem in den vorigen Pactis bereits verglichenem Modo oder nach Ausweisung des jetzt gemachten Projects examiniret, entschieden und beigelegt werden. Wir befehlen Euch aber nochmalen gnädigst, in allen dergleichen Fällen Euch der Repressalien zu enthalten und ausser Unserer ausdrücklichen Verordnung und Befehl deren keine für die Hand zu nehmen noch zu verstatten.

»2. Was zum andern den Bau und die Reparation der Kirchen, Predig- und Wohnhäuser betrifft, da wird es billig bei dem publicirtem Edict bis zu völliger Execution des Religionsrecessus gelassen. Sollte dawider an pfalz-neuburgischer Seite etwas fürgehen und auf Erinnern nicht remediiret werden, solches hat man Uns schleunigst wissen zu lassen: wiewohl Wir Uns dessen nicht versehen wollen, weil Wir berichtet werden, auch theils aus der pfalz-neuburgischen Antwort ersehen, dass man sich darin zu aller billigmässigen Bezeigung offeriret, auch gar zu solchem End und fernern Beschwerden fürzukommen, ein gedrucktes Patent publiciren lassen [1].

»3. Die Matrimonialia betreffend, da haben Wir aus demjenigen, was pro und contra eingebracht und weitläuftig disputiret worden, wahrgenommen, dass man 1) an pfalz-neuburgischer Seite in continua Possessione sei, die Causas matrimoniales durch die Landdechanten im Gülischen und Bergischen judiciren und entscheiden zu lassen, und niemalen ein ander Forum in dergleichen

---

1) Vergl. oben S. 214.

Sachen üblich gewesen; dass 2) vermög des Instrumenti Pacis der römisch-katholischen Fürsten evangelische Unterthanen die Jurisdictionem ecclesiasticam, welche Anno 1624 exerciret worden, ferner agnosciret und in denen Fällen, welche nicht wider die augsburgische Confession oder ihr Gewissen laufen, sich derselben unweigerlich submittiren müssen; dass 3) in denen Herzogthümern Gülich und Bergen das Instrumentum Pacis pro Regula et Norma perpetua in allen Differentien, welche die Religion concerniren, zu halten und dieselbe nach dessen Disposition dijudiciret und abgethan werden müssen (wie solches im dritten Articulo des Nebenrecessus ausführlich statuiret und verglichen ist); und dass 4) dasjenige, was man in diesem Fall von Pfalz-Neuburgs Lbd. prätendiret, nicht zu dero Präjudiz oder Schmälerung dero Rechten, sondern zu derselben Extension und Vermehrung zielet, und also Ihre Lbd. alle hierunter etwan (ins Mittel kommenden Vorschläge ausser Zweifel gern annehmen und gelten lassen werden, wenn sie nur nicht wider die Principia ihres Glaubens oder eines andern Ius quaesitum laufen; dass auch 5) Unsres Wissens das Concilium Tridentinum in Matrimonialibus und dergleichen nicht an allen katholischen Orten recipiret, die Landdechanten auch mit keinem Eide an dasselbe gebunden sein; und dass 6) die Praxis quotidiana bezeuget, dass die Evangelische in anderer römisch-katholischer Herren Landen in Causis matrimonialibus sowohl als in andern Sachen, welche ihren Glauben, Ceremonien und Kirchenritus nicht betreffen, sich deren Judicatur und Jurisdiction notorie unterwerfen müssen; wie dann auch 7) die Katholische in Unseren cleffischen Landen desgleichen thun müssen, und Wir denselben (ohngeachtet für diesem, wie bekannt, das ordinarium Forum in Matrimonialibus für dem Propste zu Xanten als Archidiacono gewesen und agnosciret worden) anitzo keinesweges gestatten, ihre Matrimonialia für demselben tanquam Iudice ordinario zu ventiliren, sondern sie sein verbunden, gleich unsern Religionsverwandten, solche an Unsere Regierung zu bringen und daselbst rechtmässiger Entscheidung gewärtig zu sein. Und würden vielleicht Unsres Ermessens des Herrn Pfalzgrafen Lbd. consentiren, dass die Causae matrimoniales und dergleichen im Gülischen und Bergischen gar von denen Synodis et Classibus respiciret würden, wenn Wir hingegen solche, wie für diesem geschehen, vom Propst zu Xanten in Unsern Landen dijudiciren und erörtern lassen wollten. Bei sothanen Umständen würde nun zuvörderst überlegt und nachgesonnen werden müssen, wie und auf was Weise man der Landdechanten Cognition und Jurisdiction am meisten und füglichsten beschneiden und limitiren könnte, damit Unsere Religionsverwandte nichts Widriges von ihnen zu befahren haben und sie insonderheit wider ihre Religion und Gewissen nicht graviret werden möchten.

1669 Juli 4/14

»Uns ist zwar dasjenige, was Ihr contra Concilium Tridentinum de Consensu Parentum, Computatione Graduum, Cognatione spirituali et Dissolutione Matrimonii quoad Vinculum anführet und in anderer Jurisconsultorum et Theologorum Scriptis weitläuftig enthalten und deduciret ist, gnug bekannt. Ihr

1669 Juli 4/14 wisset aber auch, was man ad singula Capita antworten kann, und dass erstlich niemand bei denen Römisch-Katholischen approbire oder lobe, wenn die Kinder ohne ihrer Eltern Consens heirathen, sondern dass sie solches vielmehr schelten, improbiren, die Kinder dafür als Peccato mortali warnen und diejenige, die es thun, als Uebertreter der göttlichen Gebote und christlicher Ordnung strafen. Es ist aber eine andere Frage: ob eine Ehe, welche absque tali Consensu de Facto contrahiret ist, ganz null und nichtig sei und keine Effectus legitimi Matrimonii habe? Dann a Vitiositate Actus nicht sofort ad Nullitatem argumentiret werden kann, und zeiget die tägliche Erfahrung bei Unsern eigenen Glaubensgenossen, ja verschiedene Exempel in Unsern cleffischen Landen, wie und welchergestalt Consensus Parentum in contrahendis Matrimoniis quoad Validitatem vel Nullitatem Actus consideriret werde.

»Ob die Computatio Graduum iuxta canonica oder civilia Iura geschehe, solches hat wohl weinig zu bedeuten, wiewohl die Computatio canonica in Causis matrimonialibus in Foris et Consistoriis Evangelicorum notorie recipiret und practiciret wird. Und kann auch (ausser einem Casu valde raro et cuius nullum forte extat Exemplum) keine formiret werden, da iuxta Leges Computationis canonicae eine verbotene Ehe als ‘inter abnepotem vel abneptem et eiusdem atavi filium vel filiam, qui patris vel matris loco sunt’, zugelassen, weiniger da ein Conjugium incestuosum approbiret oder concediret sein sollte.

»Die Prohibitiones Matrimonii ob Cognationem spiritualem werden notorie in Praxi etiam apud Catholico-Romanos nicht observiret. Und kann man auf allen Fall an jedwedem Ort a quocunque, facillimo vel nullo Negotio, Dispensationem erlangen, und endlich auch in Casibus dissolvendi Matrimonii solche Temperamenta finden, damit Parti innocenti auf Begehren geholfen und denen Gewissen kein Strick eingeworfen werde.

»Diesem nach hättet Ihr zuvörderst mit denen Pfalz-Neuburgischen in Deliberation zu ziehen und zu überlegen, auf was Art und Weise etwan des Herrn Pfalzgrafen Lbd. die Causas matrimoniales absque Praejudicio Religionis et Ordinarii in ihre eigene oder dero Regierung Cognition und Jurisdiction ziehen könnte. Wobei zuvörderst in Acht genommen werden müsste, dass die litigirende Parteien jedesmal ante Processum zur gütlichen Composition und Vertrag zu ermahnen und zu disponiren: welches ohne Zuziehung der Landdechanten wohl und füglich geschehen kann, insonderheit wenn der Streit zwischen zweien Evangelischen ist, da ihnen desfalls von denen Kirchendienern und Befreundeten ernstlich zugesprochen werden kann; in andern Fällen aber, da Actor Romano-Catholicus ist, könnten die Beamte jedweden Orts befehliget werden, die Güte ante Processum zu versuchen. Weil auch der Römisch-Katholischen weltliche Jurisdiction in Causis ecclesiasticis possessoriis fundiret ist, so müsste man geflissen sein, in allen streitigen Sachen, so viel es sich immer wollte thun lassen, den Processum super Possessorio zu formiren, welchenfalls des Herrn Pfalzgrafen Lbd. und dero Regierung auch die Cognition annehmen kann. In denen Casibus aber, welche weder in Possessorio

controvertiret noch durch gütliche Handlung beigelegt werden können, hätte man endlich der Landdechanten Cognition und Judicatur zu admittiren, jedoch mit gewissen und etwan nachfolgenden Conditionibus: als dass 1) die Landdechanten dahin obligiret und angewiesen würden, die Casus controversos inter Evangelicos oder, wenn der beklagte Theil evangelisch ist, secundum Leges et Regulas matrimoniales Evangelicorum zu decidiren, oder 2) die Acta in solchen Fällen ad Impartiales Evangelicos zu verschicken und deren Responsum de Verbo ad Verbum ohne einzige Aenderung und Zusatz loco Sententiae zu publiciren; und damit 3) die Evangelische mit keiner Appellation ad Episcopos Romano-Catholicos vel ipsum Pontificem Romanum graviret würden, so müssten beide Theile in Initio Processus auf des evangelischen Theils Begehren dahin angewiesen werden, dass sie der Appellation renuncirten, salvo Beneficio Revisionis vel Supplicationis ad Principem aliove Remedio extraordinario, darüber man sich zu vergleichen. 4) In Puncto Adulterii et malitiosae Desertionis müsste Parti innocenti, ohngeachtet die Separatio nur quoad Thorum et Mensam erkannt, nicht verhindert werden, pro lubitu ad secunda Vota zu schreiten und sich wieder zu verehlichen. 1669 Juli 4/14

»Wir zweifeln nicht, wenn diese und andere Temperamenta, deren Euch mehr beifallen werden, ins Mittel kommen, so werde man leicht aus allen Disputen gerathen und auch in diesem Stück sich christlich vereinigen können. Zumalen da man an pfalz-neuburgischer Seite mit ausdrücklichen und klaren Worten sich dahin erkläret, dass man nicht gemeinet sei, die Evangelische ad Observantiam Canonum et Concilii Tridentini zu adstringiren, noch ihnen etwas zuzumuthen, ‘quod ipsorum confessioni aut conscientiae in contrahendo vel dissolvendo matrimonio repugnet’, sondern dass sie in solchen Fällen nach ihren ‘legibus salva ordinatione Juliacensi politica et salvis legibus et statutis provincialibus’ judiciret und in ihrem Gewissen keinesweges graviret werden sollen.

»Das 4. Gravamen, wegen der Armen- und Brüdermeistereien, ist, wie Wir sehen, abgethan und deswegen nicht nöthig, sich damit aufzuhalten.

»Bei dem 5. Gravamine, die Annen Suters betreffend, ist notorium und unleugbar, dass der Prediger Cochius die an ihn ergangene verschiedene Mandata und Decreta von der Regierung zurückgesetzet und denenselben schnurstracks zuwider die gemelte Annen Suters heimlich und bei nächtlicher Weile weggebracht. Wir würden dergleichen in Unsern Landen keinem römisch-katholischen Prediger gutheissen noch verstatten. Welche nicht allein Eure, sondern auch Unserer Drosten, Richter und Beamten an sie ergehende Decreta und Verordnungen mit schuldigem Gehorsam exequiren und sich denselben gemäss bezeigen müssen; wofern sie aber dawider handeln, werden sie billig mit Brüchten und andern dergleichen Strafen solchen Ungehorsams wegen angesehen. Das Exempel des jungen Mummen haben Wir nicht ohne Ursach angezogen; derselbe hat noch bei weitem der Annen Suters Alter nicht

1669 erreichet und war nicht heimlich und wider Unser Verbot, sondern offenbar
Juli 4/14 mit gutem Willen, wiewohl durch Verleitung seines Brudern, aus Unsern Landen weggegangen, war bei einem seiner nächsten Anverwandten und hat unter des Herrn Pfalzgrafen Lbd. erb- und eigenthümliche Güter, da hingegen dasjenige, was er in Unsern Landen hat, nur Pfandgüter sein; so war auch viel mehr an seiner Education gelegen und grössere Gefahr der Veränderung vorhanden, als bei der Annen Suters. Deme allen ungeachtet hat man seine Person auf Unser erstes Gesinnen willig abfolgen lassen. Damit nun in dem jetzigen Casu auch des Herrn Pfalzgrafen Lbd. Respect und landesfürstliche Hoheit nicht gekränket werde, so muss man billig auf Expedientia bedacht sein, wie und welchergestalt Ihrer Lbd. einige Satisfaction zu geben. Dazu Ihr dann zuvörderst dieses fürzuschlagen, dass etwan der Prediger Cochius seinen Fehler und Ungehorsam erkenne und um gnädigste Erlassung der ihm dictirten Brüchten unterthänigst anhalte und hinfüro zu andern und gehorsameren Bezeigung sich anerbiete. Dieses sein unterthänigstes Supplicatum hättet Ihr Nostro Nomine mit guter Recommendation und Fürbitte zu begleiten und Euch in dergleichen Fällen zu gleichmässiger Moderation und Gelindigkeit anzubieten: worauf dann verhoffentlich die Regierung oder des Herrn Pfalzgrafens Lbd. die Brüchte erlassen und, was passiret, in Vergess stellen werden. Sollte man auf die Sistirung des Mädchens praecise dringen und davon nicht abstehen wollen, so kann solche auch endlich geschehen, weil man Uns versichert, dass dem Mädchen keine Gewalt noch Zwang zugefüget, sondern dasselbe nur von den Beamten in Beisein zweier evangelischer Schöffen befragt, im übrigen aber in seiner vollkommenen Freiheit gelassen werden soll, und, wenn es ihr gefällig, auf dem Wagen oder mit der Gelegenheit, womit sie an den Ort gekommen, wiederum zurückkehren kann.

»Wie es 6. mit Feirung der Festtage im Gülischen und Bergischen und in specie zu Sohlingen zu halten, davon ist eine klare Disposition im Religions-Recess zu finden, auch eine absonderliche Neben-Ordnung wegen Sohlingen, Elberfeld und Barmen gemacht; dabei muss es sein Verbleiben haben und die Unterthanen sich nicht unterstehen, ihrer Landesobrigkeit sich halsstarrig zu opponiren. Wir vernehmen aber, dass des Herrn Pfalzgrafen Lbd. sich gnädigst erkläret, von den restirenden Brüchten die Hälfte zu erlassen, und haben sich die Eingesessene hinfüro für dergleichen Frevel und Widersetzlichkeit besser zu hüten und dem Recess sich in diesen und andern Stücken gemäss zu erweisen.

»7) Wegen Newiges werden es verhoffentlich des Herrn Pfalzgrafen Lbd. bei demjenigen, was in dero Gegenwart zu Grimlinghausen für diesem abgeredet und verglichen worden, auch solches alles vermittelst gebührenden Nachdrucks zur Wirklichkeit und Execution befördern lassen: weshalben Ihr Eures Orts gebührende Erinnerung zu thun und darauf fest zu bestehen.

»8) Die Beschwerde wegen der Begräbnissen werden nunmehr cessiren, nachdem man pfalz-neuburgischer Seite sich anerboten, dem Religions-

recess und Edicto allerdings nachzuleben und die Contraventores ernstlich abzustrafen, denen desfalls etwan einkommenden Klagen zu remediiren, auch zu solchem und zu besserer Observanz der Edicten gedruckte Patenta an allen Orten publiciren zu lassen.

1669 Juli 4/1

»9) Dass aus denen drei Exercitiis zu Otzenrath, Jüchen und Kelsenberg nur eins gemachet werden wolle, darauf werden die Pfalz-Neuburgische verhoffentlich nicht bestehen und deswegen das commune Placitum wegen des fürgeschlagenen Adjuncti nicht verweigern. Ihr habt ihnen auch hierunter die Gebühr und Nothdurft dergestalt remonstriret, dass Wir nicht sehen, was sie mit einigem Fundament und Bestande dawider obmoviren könnten.

»10) Bei dem zehnten Gravamine müssen Wir zuvörderst dasjenige wiederholen, was Wir Euch wegen des fünften rescribiret, und können der Prediger Widersetzlichkeit und Ungehorsam in dergleichen Fällen so weinig im Gülischen und Bergischen gutheissen, als Wir ihnen in Unsern Landen darunter nachsehen würden, sie mögen sein, von was Religion sie wollen: wiewohl wir dem Prediger Nucella die Erlassung der ihm injungirten Brüchten gern gönnen, und habt Ihr deswegen ferner für ihn zu intercediren.

»12) Was nun endlich das Eurer Meinung nach allerhärteste und höchste Gravamen, wegen der Predigerwahl zu Mülheim, betrifft, da haben Wir Euch Unsere gnädigste Willensmeinung in Unsern vorigen verschiedenen an Euch ergangenen Rescripten so weitläuftig und umständlich wissen lassen, dass daraus diese Sache ihre abhelfliche Maasse wohl erlangen kann: zumalen da es an pfalz-neuburgischer Seite ganz indifferent ist, ob Kochenius oder Keller oder ein andrer nacher Mülheim komme, auch auf was Art und Weise die Wahl angestellet werde, wenn nur die Gemeine in Ruhe gesetzet und des Herrn Pfalzgrafen Lbd. Respect und Ius Territorii ungekränket bleibet. Was nun das letzte betrifft, da können wir Ihrer Lbd. nicht verdenken, dass sie darauf eben so fest bestehen, wie Wir es in dergleichen Fällen in Unsern Landen thun würden, wenn wegen eines römisch-katholischen Priesters Streit und Misshelligkeit fürfiele. Die Beruhigung der Gemeine muss auch billig der höchste Zweck bei der ganzen Sache sein und derselben kein Prediger, unter was Prätext es auch sein mag, aufgedrungen werden, zu welchem sie kein gut Herz und Vertrauen tragen, man stelle auch die Wahl an, wie man wolle. Nun zeigen sowohl der mülheimischen Einwohner häufige Klagen und beständige Contradictiones als auch der grosse Unterschied der Stimmen, deren Gochenius nur etzliche und dreissig, Keller aber 411 gehabt, was die Zuhörer für einen Prediger wünschen. Wir haben auch in denen vorigen Actis nicht wahrgenommen, dass Kellern das geringste objiciret worden, so ihn wegen seiner Lehre und Lebens verdächtig oder zum Predigtamt untüchtig machen könnte, und wissen demnach nicht, aus was Ursachen er als ein Gottes und seiner äusserlichen Religion vergessener Mensch und wie ein Wolf unter den Schafen abgemalet werde. Wir finden daneben so viel harte Beschuldigungen und Drohworte in der letztübergebenen Schrift, die sich bei keinem gütlichen

1669 Juli 4/14 Vergleich schicken und nur Anlass zu Verbitterungen und fernern Missheiligkeiten geben, damit man auch ohne Unser Vorbewusst und Befehl billig hätte anstehen und so weit nicht gehen sollen. Wenn man an pfalz-neuburgischer Seite die mülheimische Gemeine in ihrem Exercitio Religionis betrüben, beeinträchtigen und verwirren, ihnen etwan einen römisch-katholischen oder einen ihnen unanständigen Prediger wider ihren Willen aufdringen wollte, so hätten Wir Ursach und würden's auch nicht unterlassen, Uns darüber zum höchsten zu beschweren; dergleichen ist aber bishero nicht geschehen. Hat Keller in einem andern Stücke gesündiget, oder verhält er sich nicht, wie es einem Prediger gebühret, so kann er desfalls mit gehöriger Censur und Strafe angesehen werden: dawider des Herrn Pfalzgrafen Lbd. sich so weinig opponiren werden, als Wir denen römisch-katholischen Geistlichen dergleichen Censuren in Unsern Landen verbieten. Wie weit denen Synodis Ius eligendi vel constituendi Pastores et Potestas in Casibus controversis super Electionis Validitate cognoscendi competire, solches stehet dahin; und werden sie sich darunter dergestalt in Acht zu nehmen und in ihren Schranken zu halten wissen, damit sie sich keiner unziemlichen Cognition, noch einiger ihnen niemalen zugestandenen noch von rechtswegen ihnen competirenden Potestät anmassen.

»Wir können genugsam sehen, dass man Gochenium quovis Modo gern zum Prediger haben will, werden Uns aber nimmermehr seiner annehmen können, wofern nicht auch die Gemeine mit ihm zufrieden und er darauf von seiner weltlichen Obrigkeit das Placitum erhält, welches ihm, wenn das erste nur seine Richtigkeit hat, nicht wird verweigert werden. Dass aber immittelst Keller, der durch so viel Suffragia ins Predigtamt zu Mülheim getreten und der Gemeine so wohl anstehet, manteniret wird, solches finden Wir nicht fremd: wiewohl Uns sonsten auch indifferent ist, ob er oder ein ander Prediger zu Mülheim sei; nur dass die Gemeine in Ruhe gesetzet werde und das Exercitium Unserer Religion daselbst in salvo und ungekränket bleibe, Kellern auch kein Unrecht geschehe. Im Fall Ihr es nun dahin bringen könnet, dass Gochenius oder ein ander Tertius von der Gemeine begehret werde, so wollen Wir nicht unterlassen, Unseres Orts solches auch zu befördern. Immittelst aber und bis dahin wird billig die Sache in gegenwärtigem Stande gelassen, und werden Wir darin des Herrn Pfalzgrafen Lbd. nichts zumuthen, welches Wir nicht auch in Unsern Landen also selbsten practiciren würden, und weder Uns selbsten einiger Iurium territorialium in Ihrer Lbd. Lande anmassen, noch weiniger aber Unseren Synodis dergleichen verstatten: wornach Ihr Euch allerdings zu achten habt. Und gleich Wir dieses alles wohlbedachtlich und nach genauer Erwägung aller in der Sache ergangenen Acten gnädigst verordnet und resolviret, also wollen Wir Euch gnädigst und ernstlich ermahnet, erinnert und anbefohlen haben, solchem allem gehorsamst nachzuleben und, was Ihr ohne fernere Verbitterung, Misshelligkeit und Weitläuftigkeit über Obgeschriebenes mit gutem Glimpf nicht erhalten könnet, zu keinem weitern Aufenthalt Ursach und Anlass zu geben, hingegen aber die Beruhi-

gung des Landes und gutes nachbarliches Vernehmen und dass [1]) hierdurch die Evangelische, so viel es unter katholischer Obrigkeit zu hoffen, in Sicherheit gesetzet werden, äusserster Möglichkeit nach und so viel an Euch zu befördern. 1669 Juli 4/14

---

127. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1670 Februar 16. 1670 Febr. 16/26

R. 34. 157. J. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Befehl zu maassvoller Behandlung der Religionsangelegenheit.

Ertheilt mit Bezug auf die »noch immerhin continuirenden Missverstände und Streitigkeiten in den Religionssachen« den Befehl, die Sachen nicht »mit anzüglichen und bedrohlichen Worten in fernere Verwirrung und Weitläuftigkeiten zu führen, sondern vielmehr alle billigmässige Temperamenta zum Vergleich zu admittiren und keine raisonabele und billigmässige Vorschläge zu verwerfen, weiniger Ihre Liebden [den Pfalzgrafen] in dero Iura territorialia zu greifen, noch von denselben etwas zu prätendiren, welches Wir Ihrer Liebden in Unsern Landen nicht gestatten würden«.

---

128. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1670 März 9/19. März 9/19

R. 34. 157. J. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Einmischung der Stände in das Religionswerk ist nicht zu dulden.

. . . »Wir sehen ganz keine Ursach, warum die Stände sich in dieses Werk zu mischen: weil solches einzig und allein Unsere Lands-Regierung concerniret, worin sie Uns keine Ziel noch Maass zu setzen haben. Sollten aber einige Iura Privatorum mit in diese Sache laufen, daraus kann nicht sofort ein Land-Gravamen oder Stände-Sache gemacht, sondern es müssen dieselbe für sich et in particulari vernommen, gehöret und gebührend verabscheidet werden« . . .

---

129. Eingabe der »Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Kleve« [2]). Kalkar 1670 März 25. März 15/25

R. 34. 157. J.

Forderung, in den Religionsverhandlungen das Landesrecht zu respectiren.

Auf die Nachricht, dass in Duisburg zwischen kurfürstlichen und pfalzgräflichen Commissarien verhandelt würde und dass dort einige Vorschläge bereits schriftlich abgefasst seien, »unter anderen die Immunität, Exemption der Geistlichen und das Recht beiderlei geist- und weltlichen Unterthanen betref-

---

1) Von »und dass« bis »gesetzet werden« Zusatz von Schwerin.

2) Unter dem 8. April 1670 erklären die Landstände aus Ritterschaft und Städten der Grafschaft Mark ihren Beitritt zu dieser Verwahrung.

1670 März 15/25 fend, und zwarn also, dass sothane Differentien nach den alten Fundationibus der Geistlichen reguliret werden möchten«, sind wir heute hier zusammengetreten, um E. K. D. unsere Erinnerungen zu hinterbringen.

»Wir können nicht glauben, dass die kurfürstliche Herren Commissarii mit obgemelten Vorschlägen einig sein, sondern müssen es vor blosse von ein oder ander Partei oder von den fürstlich neuburgischen Herren committirten Räthen herrührende Vorschläge halten: in unterthänigster Betrachtung, dass sonsten, wann beiderseits Herren Committirte super Iure tertii, und zwar in politisch- und anderen zwischen geist- und weltlichen Unterthanen streitigen Sachen cognosciren oder transigiren wollten, dasselbe den gemeinen Rechten, dem alten Herkommen«, den Landtagsrecessen von 1660 und 1661 und »der Billigkeit selber zuwider laufen würde: wann nämlich ein weltlicher Unterthan mit einem Geistlichen der dreien Religionen . . . in politischen, das Exercitium Religionis nicht betreffenden Sachen streitig wäre . . ., dass selbiger sich des ordentlichen Rechtens, des Herkommens und der Landtagsrecessen nicht zu erfreuen haben, sondern ihme solches benommen sein und also eine Ungleichheit zwischen Unterthanen und Unterthanen, und zwarn in Recht- und Streitsachen, gemachet werden sollte«.

»Wann in obgedachten Sachen nicht auf das Herkommen, sondern auf die vorige Saecula und die Fundationes der Geistlichen gesehen werden sollte, so würde dasselbe «gegen die vorigen Reversalen, gegen die Landtags-Recessus, den passauer Vertrag, auch gar gegen den Religionsfrieden, das Instrumentum Pacis de Anno 1648, den Nebenrecess (Art. 4. § 7), den Erbvertrag und die Reversalen von 1666 »e diametro streiten und zu grossem Nachtheil sowohl E. K. D. und aller andern weltlichen Obrigkeit als auch aller Unterthanen nicht alleine in diesen Landen, sondern überall im römischen Reiche gereichen: wann nämlich die geistliche Freiheit, Immunität, Exemtion, prätendirte Gerechtigkeiten und was deme anklebt, ohne Unterscheid darnach regulirt und die vorige Saecula von etzlich hundert Jahren pro Norma gesetzet werden sollten«.

Bitten zu verordnen, dass 1) die Stände mit ihren Erinnerungen gehört; 2) die Streitigkeiten »zwischen geist- und weltlichen Unterthanen in obgedachten streitigen Parteiensachen nicht invita nec inaudita altera Parte vor Commissarien, viel weniger ausländische gezogen, noch von denenselben darüber erkannt, weiniger zwischen denenselben super Iure tertii transigiret, sondern provocante alterutra Parte die Sache nach Anweisung der Landtagsrecessen gehörigen Orts zur Ein- und Ausführung gewiesen und daselbst in iudicando, sonderlich wie weit die geistliche der weltlichen Obrigkeit unterworfen und die Lasten mitzutragen schuldig; 3) nicht auf die Fundationes, Translationes oder Cessiones priorum aliquot Saeculorum, sondern zufolge der Reversalen und Landtagsrecessen auf das Herkommen das Absehen genommen werde« . . .

130. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1670 März 28. 1670 März 28 April 7

R. 34. 157. J. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Abweisung der ständischen Einmischung.

. . . »Uns befremdet nicht weinig, dass diese Leute sich unterstehen dürfen, nicht allein ohne Unsere oder Unserer Regierung Consens und Bewilligung, sondern auch wider deroselben Gutfinden . . eine Zusammenkunft im Namen der Landstände anzustellen« . . .

»Was die Sache selbst betrifft, da können Wir fast nicht anders urtheilen, als dass theils Leuten der Ends die Execution und Vollenziehung Unsers mit des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. aufgerichteten Vergleichs und die daraus verhoffentlich erfolgende gute nachbarliche Correspondenz und freundliches Vernehmen zwischen beiderseits Herrschaften und Unterthanen nicht lieb, sondern vielmehr zuwider sein und sie die Continuation oder Erneuerung der für diesem fürgangenen landverderblichen Troublen und Weiterungen suchen müssen«.

Befehl, den Betreffenden »ihre Übereilung und Unfug mit Vorbehalt fernerer Ahndung gebührend und scharf zu remonstriren und daneben anzudeuten, dass Wir von ihnen keinesweges gewärtig sein wollen, dass sie sich unterstehen sollten, in Sachen, so Unsere Regierung und die Execution der mit Pfalz-Neuburg zu des Landes Besten und Beruhigung aufgerichtete Pacten betreffen, sich einzumischen oder Uns darin einiges Ziel und Maass zu setzen« . . .

---

131. Erlass an den Statthalter von Kleve, Fürst Moriz von Nassau[1]. Cölln 1670 Mai 24. Mai 24 Juni 3

R. 34. 157. J. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.

Entschluss zu endlicher Beilegung der Religionsstreitigkeiten mit Neuburg. Mittel und Wege.

»Ew. Liebden erinnern sich annoch guter Maassen, was bis dato wegen der Religions- und geistlichen Sachen der Ends fürgangen, wie viel Zusammenkünften und Conferenzen deshalber gehalten, was für Schwierigkeiten und Difficultäten dabei bald auf diese, bald auf jene Weise gemacht und wie weinig Apparenz dannenhero vorhanden, dass, wofern man das Werk nicht auf andere Art angreift, der mit so grosser Mühe und Kosten gemachte Nebenrecess und die darauf erfolgte Edicta zu einiger Execution und völligen Richtigkeit jemalen gelangen werden.

»Alldieweilen nun gleichwohl die Beruhigung und Wohlfahrt der sämmtlichen gülischen Lande und Unterthanen davon dependiret, dass diese

1) »Zu eigenen Händen. In Abwesenheit von Spaan, Blaspiel und Wüsthauss zu erbrechen«.

1670 Mai 24 Juni 3 Irrungen und Misshelligkeiten aus dem Grunde gehoben und verglichen und dass desfalls nichts übrig gelassen werde, welches neue Streitigkeiten und Verbitterungen verursachen könnte; so wird auf Mittel und Wege zu gedenken sein, wie solchen befahrenden Inconvenienzien in Zeiten fürgebauet und dadurch alles Unheil und Verderben von diesen Landen abgewendet, hingegen aber allerseits gute Vertraulichkeit bestätiget und befestiget werde.

»Wie nun bishero das Werk selbsten und die dabei fürgefallenen Umstände gnugsam erwiesen, dass nicht jedermänniglich gleichmässige Intention bei der Sache geführet und etzliche aus einem blinden und unverständigem Eifer, etzliche aus Mangel gnugsamer Information und Nachricht, andere aber aus andern, Ew. Liebden bekannten Absehen und Considerationen die noch übrige Misshelligkeiten immerhin verwirreter und schwerer gemacht: also wird zu Beförderung eines gewünschten endlichen Ausschlags nöthig sein, einen andern Methodum in der Sache zu ergreifen, und ersuche Ich demnach Ew. Liebden freundvetterlich, Sie wollen jemand Meiner alldortigen Räthe, deren gute Intention und christliche Moderation bekannt und die keinen andern Zweck haben, als den vorgesetzten Zweck guter Einigkeit durch alle billige Mittel zu erreichen, also benanntlich Meinen General-Wachtmeister Freiherrn v. Spaan, Meinen Geheimen Rath Blaspiel und meinen alldortigen Regierungs-Rath Wüsthausen zu sich erfordern, ihnen von diesem Meinem Fürhaben und Verlangen Eröffnung thun und eines jedweden Meinung und Gedanken vernehmen, auf was Art und Weise man am allerbesten und bequemsten aus allen noch übrigen Disputen gelangen könne.

»Wozu sich dann ohngefähr diese Mittel ereignen möchten:

»1) dass ein jedweder Herr es mit der Religion und geistlichen Sachen in seinen Landen also halte und einrichte, wie es der Lande Verfassungen, das Instrumentum Pacis und die Billigkeit erfordert und er es für dem allerhöchsten Richter an jenem Tage und dann für dem ganzen römischen Reich jedesmal zu verantworten vermeinet, oder 2) dass denen im Nebenrecess und dem darauf erfolgtem Edicto fundirten Regulen nachgegangen, die Casus speciales in allen Landen darnach examiniret und darauf exequiret werden, oder 3) dass man eine Pauschhandlung antrete und dabei ex Aequo et Bono vergleiche, was ein jeder Theil in seinen unterhabenden Landen denen Dissentirenden für Exercitia und Beneficia lassen solle, oder dass 4) alles beiderseits in Statu praesenti, wie solches auch für diesem zu Winckelhausen von Meiner Seiten in Fürschlag gebracht, gelassen, oder endlich und zum 5), dass man unparteiischen Arbitris die Sache untergebe und dasjenige, was dieselbe erkennen und sprechen möchten, exequire.

»Bei dem ersten und letzten Modo dürften allerhand Bedenklichkeiten und Difficultäten fürfallen, daraus man so leicht sich nicht zu extriciren hätte, und möchte es also wohl auf den andern, dritten oder vierten Modum ankommen, unter welchen vielleicht der vierte Modus denen Evangelischen am fürträglichsten und Mir am anständigsten sein dürfte.

»Was aber auch dabei für ein Weg zu halten, damit man einen guten Effect und Ausgang zu hoffen, darüber wollen gleichergestalt Ew. Liebden mit vorbenannten Meinen Räthen consultiren und Mir Ihre Meinung und Gutachten überschreiben. Wobei es dann ratione Formalium sonderlich darauf ankommen wird, was für Leute beiderseits zur Handlung zu gebrauchen und an welchem Ort dieselbe fürzunehmen. Meinestheils halte ich ratione Loci für rathsam, solche so weinig in denen gülischen und cleffischen Landen als in hiesige Meiner Residenz für die Hand zu nehmen, und könnten demnach die Deputirte zu Minden, Pirmont, Braunschweig, Halberstat oder Magdeburg zusammenkommen. Die Personen, welche zu der Sache zu deputiren seien, belangend, könnte von Meiner Seiten Blaspeil und Wüsthausen neben den beiden Praesidibus Classium aus Gülich und Bergen (um eine und andere Information zu geben) imgleichen, wenn Ihr es diensam finden möchtet, einen oder andern reformirten oder lutherischen Prediger aus Cleffe, Marck und Ravenssperg, an pfalz-neuburgischer Seiten aber der Vicekanzler Schnel und Straatman dazu committiret werden: wie Ich dann von hier aus gleichergestalt jemand hinschicken wollte, deme Meine Intention etwas eigentlich und umständlich bekannt. Was die Materialia betrifft, solche sein vorgemelten Räthen genugsam wissend und sie von allen Umständen gebührend informiret. Deswegen ein Project der Instruction von Ihnen alldorten abgefasset und Mir zur Revision und Vollenziehung anhero geschicket werden kann; womit aber keine Zeit zu versäumen, weil Ich gewisser Ursachen halber gerne sehen möchte, dass zu Anfangs des Monats Juli diese Zusammenkunft geschehe. 1670 Mai 24 Juni 3

»Ich wollte hoffen, dass auf diese Weise vermittelst göttlichen Beistandes man in kurzem aus allen Händeln und Streitigkeiten glücklich gelangen werde, wie Ich Mich denn auch zu des Herrn Pfalzgrafen Liebden versehe, dieselbe würden ihro diesen Weg gleichergestalt nicht zuwider sein lassen und die Ihrigen auch mit guter Instruction an Ort und Stelle, deren man sich vereinigen würde, gern schicken. Ich werde hierauf Ew. Lbd. und mehrberührter Meiner Räthe Gedanken neben denen vorerwähnten beiden Präsidibus bei nächster Post erwarten, die sich immittelst zu solcher Reise fertig halten und dergestalt anschicken können, damit sie auf Meinen ferneren Befehl solche sofort antreten mögen«.

---

132. Bericht des klevischen Statthalters Moriz v. Nassau und der klevischen Regierungsräthe Spaen, Blaspeil und Wüsthauss. Kleve 1670 Juni 23. Juni 13/23

R. 34. 157. J. Mundum.

Gutachten über die Mittel, aus den Religionsstreitigkeiten zu kommen.

Ebenfalls der Meinung, »dass einen andern Methodum, als bishero gebraucht worden, um dermaleins aus den angeregten Streitigkeiten zu gerathen, zu ergreifen höchst nöthig sei«.

1670 Juni 13/23 Von den vorgeschlagenen 5 Mitteln haben wir die meiste Reflexion auf das 3. und 4. genommen.

Denn gegen das 1. Mittel (dass jeder Landesherr es mit der Religion so halte, wie es der Lande Verfassung, das Instrumentum Pacis und die Billigkeit erfordert und er es vor Gott und dem Reiche zu verantworten meint) erheben sich folgende Bedenken. Versteht man, wie wahrscheinlich, unter der Landesverfassung die Reversalen von 1609, so leben die alten Streitigkeiten, die von 1614 bis 1666 gewährt haben, wieder auf. Soll das Instrumentum Pacis, also die Regel von 1624 quoad Bona ecclesiastica et Exercitia Religionis eingeführt werden, so bedarf es einer grossen und schwierigen Untersuchung über eine Zeit, seit der nun schier 46 Jahre verflossen sind; auch würden dabei die Evangelischen in Kleve und Mark in Betreff der geistlichen Güter zu schlecht fahren. Ueberlässt man das Religionswesen dem Gewissen der Landesherren, wie dies schon einmal (1629) geschehen, so erneuen sich die alten Streitigkeiten von 1629 bis 1666, »indem eine jede Regierung ihre absonderlichen Principia Religionis geführet und ihrem Gewissen nach allezeit dafür halten wird, dass sie dem Allerhöchsten einen Dienst thue, die Religion, welcher sie zugethan, fortzupflanzen und die widrige zu unterdrücken: es geschehe dann directo aut indirecto«. Die Katholiken in Kleve, Mark und Ravensberg würden allezeit Vorsprecher finden; die Evangelischen in Jülich und Berg nicht, sobald der Kurfürst seine Hände von ihnen abzöge.

Gegen das 2. Mittel (Prüfung der im Nebenrecess fundirten Casus speciales) sprechen die zahlreichen Beschwerden, welche vorgefallen, als man den Zustand der Jahre 1609 und 1624 ausforschen wollte.

Das 3. Mittel (Pauschhandlung) wird schwerlich zum Ziele führen, so lange die Neuburgischen solche Principien führen, wie bisher.

Das 4. Mittel (beiderseits alles in Statu praesenti zu lassen) ist das beste. Es war auch schon einmal beiderseits bei Anfang der Religionstractaten im Vorschlag.

Das 5. Mittel (unparteiischen Schiedsrichtern die Sache zu übergeben) setzt eine Untersuchung des Zustands voraus, die viel Zeit wegnehmen würde. Das Mittel ist schon 1651 festgesetzt worden, hat aber zu nichts geführt.

Vorschlag einer neuen Zusammenkunft mit den Neuburgischen, etwa in Bielefeld oder Minden.

Juni 25 Juli 5

133. Oberpräsident Schwerin an Stratman, neuburgischen Rath und Residenten zu Kleve. Cölln 1670 Juni 25.

R. 34. 157. J. Concept, geschrieben von Meinders, ohne Unterschrift.

Die klevischen Räthe incliniren auf den 3. und am allermeisten auf den 4. Modus unter den fünfen vom Kurfürsten vorgeschlagenen.

---

134. Rath Stratman an den Oberpräsidenten Schwerin. Kleve 1670 August 13. 1670 Aug. 3/13

R. 34. 157. J. Eigenhändig.

Beschwerden der klevischen Katholiken.

Klagt, dass die Katholischen in Kleve-Mark »in Matrimonialibus, Beneficialibus, Decimalibus, auch gar Disciplinaribus für hiesiger Regierung gezogen, dass hier im Land von undenklichen Jahren gewesenes und in Instrumento Pacis und allen Rechten fundirtes geistliches Forum coram Officialibus mortificiret, dahin die Affigirung der Säcken hier im Land missdeutet und also uno Ictu das ganze katholische Wesen hier im Land aufgehoben wird. Dabei kommt, dass die Regierung hieselbst oft in Casibus Consanguinitatis anmaasslich dispensiret und demnächst die katholische Pastores ad copulandum istiusmodi consanguineas Personas sub Poenis Multarum et Privationis constringiret: deme die Pastores doch, als lang von der geistlichen Obrigkeit (die Ius dispensandi allein bei Uns hat) die Dispensation nicht geschehen, Gewissens halber nicht pariren können«. . . .

Vor wenig Wochen hat ein katholischer Pastor »seinen Küster coram Officiali Xantensi besprochen, dass er keinen rechten Wein pro Consecratione reicht, sondern den Wein verfälscht. Wie der Officialis den Küster darüber zu vernehmen per Pedellum Curiae officialis citiret, hat hiesige Regierung den Officialem sowohl als Pastorem mit schweren Brüchten bestrafet, ohn sie zu Recht zu hören. Wie kann bei solchem Unwesen die katholische Religion hier im Land bestehen?«

Ferner »werden die Canonicate Vicariis und andere Beneficien Incapacibus conferiret, aus deren Händen die Catholici dieselbe mit viel Geld redimiren oder abkaufen müssen. Auch wann sie Capacibus ertheilet werden, müssen dieselbe doch an hiesiger Regierung ad Usus der evangelischen Kirchen und Armen für Extradirung der Patente grosse Summen herausgeben, und werden itz die Curati und Pastores damit auch beladen«.

Weiter »ist ein grosser Excess in Contributionibus, da die Geistlichen, ausserhalb dass sie von allen ihren Gütern absonderlich contribuiren, pro sola Habitatione den zehnten Theil in des ganzen Landes Contributiones tragen müssen« . . .

»Ich wünschte, dass neben Herrn v. Jena Herr Meinders zu der Conferenz gebrauchet werden kunnte . . . Ew. Exc. acquiriren sich eine unsterbliche Gloire und Obligo an beiden gnädigsten Herren, diesen Dero Landen und Unterthanen, bevorab an den evangelischen Gemeinen und Kirchen, wann Sie dieses Werk zum Ende bringen. Deus assistat!«

1670 Nov. 2/12

135. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1670 November 2/12.

R. 34. 157. J. Concept, durchcorrigirt von Meinders, ohne Unterschrift.

Fordert Gutachten über endliche Beilegung der Religionsstreitigkeiten.

Befehl, »zu überlegen: erstlich, wie die Evangelische in Jülich und Berge am zuträglichsten nach Anleitung des Nebenrecesses conserviret; zweitens, wie weit hingegen die Römisch-Katholischen in Unserm Herzogthum Kleve und Grafschaften Mark und Ravensberg in Puncto Matrimonialium, Testamentorum Clericorum, Beneficialium, Bonorum ecclesiasticorum, personalium Actionum et Censurae was eingeräumet werden könne, oder was sie in Kraft des Nebenrecesses in dergleichen Dingen mit Fug zu prätendiren haben: damit eines Theils Unsere hohe Landesobrigkeit beibehalten, andern Theils aber auch die römisch-katholische Unterthanen in diesen Puncten wider den Einhalt des Nebenrecesses nicht beschweret werden mögen. Ew. Liebden[1] und Ihr haben aber auch auf Mittel und Wege zu gedenken, weil des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Liebden vermeinen werden, mit denen Evangelischen in dero Landen ebenmässig es also zu halten, wie Wir die Römisch-Katholischen unter Uns tractiren lassen, dass hiebei die Evangelischen im Jülich- und Bergischen nicht etwa leiden müssen und desfalls gedrücket werden«...

Dec. 19/29

136. »Instruction, wonach sich Unsere zur Abhandelung der Religions- und Kirchensachen mit Pfalz-Neuburg Lbd. nacher Bielefeld abgeordnete Geheimer[2] auch klevisch-märkische Regierungs- und Amts-Kammerräthe[3] zu achten«. Cölln 1670 December 19.

R. 34. 157. K. Entwurf der klevischen Regierung[4], mit Correcturen von der Hand Köppen's.

Einleitung wie in No. 131.

Wir haben »gnädigst ermessen, dass aus den in Vorschlag gekommenen fünf Mittelen das dritte und vierte die bequemste sein, und solchem nach obgemelten Zweck zu erreichen nichts nähers sein würde, als eine Bauschhandlung über etlichen Exercitien und was davon dependiret, anzutreten und sich darüber, was ein jeder Theil in seinen unterhabenden Landen den Dissentirenden für Exercitia und Beneficia lassen solle, zu vergleichen, etliche Exercitia aber und deren Ankleben in Statu praesenti zu lassen und solcher gestalt zu handeln und der Nebenrecess werkstellig zu machen seie.

---

1) Der Statthalter Fürst Moriz von Nassau.

2) Friedrich v. Jena.

3) Mordio v. d. Recke (Hofgerichtsrath zu Kleve), Blaspeil und Wüsthauss.

4) W. W. Blaspeil schreibt am 5. November 1670 (n. St.) an Jena, dass er die Instruction zusammen mit Wüsthauss entwerfen werde. Unter dem 2. December 1670 entschuldigen sich Blaspeil und Wüsthauss bei Jena, dass sie den Entwurf noch nicht eingeschickt hätten. Alle Schreiben und Berichte im düsseldorfer Archiv, welche die Vorbereitung des Entwurfs betreffen, sind von Wüsthauss' Hand; ihm dürfte wohl der Hauptantheil an der Arbeit zuzuschreiben sein (Mittheilung des Archiv-Raths Harless).

»Immaassen Wir zu solchem Ende Unsern Committirten hiermit gnädigst aufgeben und befehlen, vorerst und in genere, dass sie mit des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. gevollmächtigten Räthen am $^5/_{15}$. Tag des herbeinahenden Monats Januarii 1671 in der Stadt Bielfeldt sich zusammenthun, den vorangeregten Religions-Nebenrecess ihnen die Richtschnur ihrer Handlung sein lassen, alle noch unerörterte Religionsdifferenzen in denen gülich-, klevisch-, bergisch-, mark- und ravensbergischen Landen fleissig untersuchen und nach Anleitung der vorgeschlagenen itzangeregten beiden Mittelen hinzulegen und also berührten Nebenrecess aufs füglichste zur wirklichen Execution zu setzen sich bemühen, und wie man das Vertrauen von der andren Seiten hat, also auch sie ihrerseits die Handlung, so viele thunlich, facilitiren sollen.

1670 Dec. $^{19}/_{29}$

»Was nun vors andre obbesagtes vorgeschlagene dritte Mittel in specie betrifft, da vermeinen Wir, dass dasselbe in den Herzogthumben Gülich, Grafschaften Mark und Ravensberg, woselbsten die Informationes, wiewohl nur superficiarie eingenommen worden, practicabel sein, zum wenigsten tentiret werden könne. Es müssen aber hiebei den pfalz-neuburgischen Committirten die bishero gegen Einhalt des Nebenrecessus und Instrumenti Pacis geführte irrige Principia (ob könnte kein Religions-Exercitium pro publico geachtet werden, wo nicht die Gemeine in grossen Templen, Kirchen, Rathhäusern oder andere Aedificiis publicis, sondern in Privat-, adlichen oder Bürger-Häuseren, Scheunen oder dergleichen Gebäuen ihre Zusammenkünft in Anno 1624 oder auch bei Aufrichtung obgedachten Nebenrecessus gehabt und noch de praesenti haben) entweder benommen, oder doch, um sich damit nicht aufzuhalten, die evangelische Exercitia dergestalt circumscribiret werden, dass eine jede Gemeine sehen und wissen könne, wie weit sie hinfüro in Übung ihres Gottesdienstes, Bauung der Kirchen, Ziehung der Glocken, Berufung eines oder mehr Prediger, Anordnung nöthiger Schulen und Schuldiener und dergleichen zu gehen, und man sich also in hoc Passu an keiner Definition, was publicum, privatum oder domesticum Exercitium seie, zu binden habe.

»Wie aber diese Bauschhandelung vorangeregter Ursachen halber sich schwerlich weiter als in den gülich-, mark- und ravensbergischen Landen dürfte practiciren lassen, also würde es vors dritte, im Bergischen auf hieroben berührtes vierte Mittel vornehmlich ankommen. Wobei aber zu Verhütung aller Weitläuftigkeit vorhero zu reden und festzusetzen wäre, wie der Status praesens eigentlich zu verstehen seie, weiln bei der linnichschen und andern Handlungen sehr viele Streits darüber vorgefallen. Indeme man dieserseits dafür gehalten (wie annoch), dass in Ansehung der gülich- und bergischen evangelischen (reformirt- oder luthrischen) Exercitien der Status praesens diesergestalt zu verstehen seie, dass, wo an einigem Orte verscheidene Familien zusammenkommen und ihr Exercitium Religionis und was deme anklebet öffentlich geübet haben und annoch üben (es geschehe in Kirchen oder grossen Tempeln oder auf'm Rathhaus aut in alio Loco publico vel privato,

1670 Dec. 19/29 es seien Häuser oder Scheuren, ja auch unter dem blauen Himmel), solches nach Anleitung des aufgerichteten Religions-Nebenrecessus pro Exercitio publico zu achten und deme zufolge dergleichen Gemeinen oder Versammlungen nunmehr freistehe, hinfüro (nachdeme gemelter Nebenrecess hinc inde zur Execution gestellet sein wird) neue Kirchen zu bauen, die alten zu vergrösseren, Glocken zu gebrauchen, Schulen und Consistoria zu halten und sonsten alle andre Freiheiten zu geniessen, welche in dem Instrumento Pacis und in dem Nebenrecess den publicis Exercitiis zugeeignet werden; — ein solches Exercitium aber pro privato zu halten seie, wo nur eine einzige Familia für sich und seine [so!] Hausgenossen allein in Aedibus die Sacra durch einen Prediger und Pastorn administriren lässt; wie dann pro domestico Exercitio aut potius Devotione domestica zu achten seie, wo eine Familia bishero ohne Zuziehung eines Predigers im Hause lesen, beten und singen lassen und sich keines Predigers (ausserhalb bei Administration der Sacramenten) gebrauchet: immaassen dergleichen Devotion denen allen in Instrumento Pacis verstattet wird, die im Jahr 1624 neque publicum neque privatum Religionis Exercitium gehabt. Welches aber von den pfalz-neuburgischen Räthen bei der linnichschen Conferenz nicht solchergestalt zugegeben, sondern durch allerlei Exceptionen und Distinctionen widersprochen und bestritten werden wollen, ohne dass man sich bis hiehin mit ihnen darüber verglichen hat. Dannenhero auch quoad Statum praesentem das im vorgehenden 2. Articul dieser Instruction vorgeschlagene Expedient zu gebrauchen und die Exercitia allesammt, im Bergischen sowohl als im Gülichschen, zu circumscribiren wären. Und könnte es solchemnach zufolg des vor ungefähr drei Jahr zu Winckelhausen gethanen Vorschlags (salvo Recessu) dahingenommen werden, dass die Exercitia der Evangelischen, welche hinfüro (beides in dem Herzogthum Gülich und Berg) theils bleiben, theils restituiret werden sollen, auf Maass und Weise, wie obgemelt, distinguiret, auch circumscribiret und die Worte ‘publicum vel privatum Exercitium’ vorbeigegangen und ausgelassen würden.

»Was, vors vierte, die Evangelische Unseres Herzogthums Kleve, Grafschaft Mark und Ravensberg anlangt, damit hat es, Gott lob, ratione Exercitiorum keine Gefahr oder Bedenken. Nur wird zu consideriren sein, dass man an pfalz-neuburgischer Seiten nicht allein prätendiren wird, dass, gleichwie dieserseits der Status Evangelicorum (tam praesens, quam Anni 1624) im Gülich- und Bergischen dem Instrumento Pacis und Religions-Nebenrecess gemäss desideriret und ausgeleget wird, also auch der Status Catholicorum in klevisch-märkisch- und ravensbergischen Landen ratione Exercitiorum verstanden werden müsse (wie dann ipsa Aequitas es erfordert, dass Gleichheit hierunter gehalten werde); sondern sie werden vermeintlich auch darauf gehen, dass der Ihrigen Exercitia in gemelten Landen überall und ohne einigem Unterscheid publica sein müssen. — Es haben aber vorgemelte Unsere Räthe dahin zu sehen, dass zwar denen in Unsern Landen gesessenen Römisch-Katholischen widerfahre, was man dieserseits will, dass denen unter

Pfalz-Neuburg Lbd. gesessenen Evangelischen widerfahren sollte, et vicissim; im übrigen aber ihnen ein Mehrers nicht (es seie dann im Nebenrecess enthalten) eingeräumt werde: ungeachtet sie sich auf ihre vermeinte und berühmte Antiquität und dass die Evangelische lange Zeit hernacher, theils auch gar unlängst in Unsern Landen, ihre Exercitia angefangen, beziehen und derhalben mehrere Prärogativen prätendiren wollen. 1670 Dec. 19/29

»Was fünftens die Bona ecclesiastica betrifft, darüber werden wohl in den klevisch-märkisch- und ravensbergischen Landen die meiste Schwierigkeiten vorfallen: indeme die Römisch-Katholische jederzeit darüber doliret gehabt, dass ihnen dieselbe von den Evangelischen guten Theils entzogen worden, desfalls im Nebenrecess gutermaassen versehen ist; so können Wir leichtlich ermessen, dass es an einem oder andren Orte, da gemelten Evangelischen diesertwegen nach Einhalt erwähnten Nebenrecessus etwas abgehen wird, Beschwer geben dürfte. Und sollen[1]) demnach Unsere deputirte Räthe sich zuvörderst dahin bemühen, dass zum wenigsten die Hälfte der geistlichen Einkommen möge beibehalten werden. Im Fall aber dasselbe nicht zu erhalten und etwan durch dergleichen Abgang die Evangelischen ihren Gottesdienst aus Mangel der Mittel nicht ferner oder doch gar beschwerlich sollten üben und pflegen können, so[2]) müsste die Landschaft darüber vernommen werden, ob die etwas dabei thun wollte; sonsten wüssten Wir ihnen nicht anders zu helfen, als dass diejenige, die den Abgang leiden wollten, sich eine Collectam aufzubringen hätten. Weiln aber auch die Römisch-Katholische ihre Praetensiones in diesem Stück vermuthlich gar zu weit extendiren, zweifelsohne auch denen Evangelischen Herzogthums Berg ein und anders von ihren Mittelen entzogen haben werden, so werden die Committirte fleissige Acht geben, dass gemelten Pfalz-Neuburgischen zu Nachtheil der Evangelischen diesesfalls nichts wider[3]) die Recesse und Vergleiche eingeräumt werde.

»Weiln auch, vors sechste, wegen der geistlichen Jurisdiction der römisch-katholischen Unterthanen in Unserm Herzogthum Kleve, Grafschaft Mark und Ravensberg, wie auch in den Herzogthumben Gülich und Berge, insonderheit ratione Matrimonialium inter Evangelicos, allerlei Streitigkeiten vorgefallen und dann vor allen Dingen nöthig sein will, dass zu gänzlicher Beruhigung der Herrschaften und Unterthanen hierunter Richtigkeit gemachet werde: als seind Wir gnädigst zufrieden und befehlen Unsern Räthen und Committirten, dahin endlich zu willigen, dass die römisch-katholische Geistlichen nach Anleitung deren von Unsern Vorfahren, Herzogen zu Kleve, in specie von Herzog Wilhelm christmilden Andenkens gemachten und im Jahr 1551 publi-

1) Von »sollen« bis »zu erhalten« Zusatz von Köppen.

2) Von »so« bis »aufzubringen hätten« Correctur von Köppen. Im Entwurf der klevischen Regierung stand: »sie allsolchen Abgang nach und nach entweder aus den Landsteuern oder anderwertlichen Mitteln zu der Evangelischen Beruhigung ersetzen lassen wollen«.

3) »wider die Recesse und Vergleiche« Zusatz von Köppen.

1670 Dec. 19/29 cirten Verordnungen, als weit die zur Observanz kommen und der landesfürstlichen Hoheit unabbrüchig sein, tractiret werden; immaassen Wir solche Verordnung hiebeigefügter Maassen[1] examiniren und Unser gnädigst Gutachten bei jedem Punct annotiren lassen, dessen die Committirte sich als einer Nebeninstruction zu gebrauchen haben. Sollten aber bei der Handlung selbst desfalls noch einige nähere Expedienten ins Mitten gebracht werden oder zu finden sein, stehet ihnen (Committirten) frei, dieselbe zu amplectiren und sich darüber mit den Pfalz-Neuburgischen pro Re nata zu vergleichen; dergestalt jedoch, dass darunter Unserer hohen Landesobrigkeit nicht zu nahe getreten, noch auch in hoc Passu Kurköln[2] etwas eingeräumet werde. Wobei dann, so viel die Delicta der Geistlichen angehet, dieselbe zwar der Geistlichen, so[3] im Lande sein, Censur und hergebrachten kirchlichen Disciplin — den Extraneis[4], absonderlich Kurköln räumen Wir nichts ein — zufolge des Nebenrecessus unterworfen sein und bleiben; Wir aber halten Uns auch bevor (gleich Unsere Vorfahren, Herzoge zu Kleve, die römisch-katholisch gewesen seind, gethan), dieselbe zu untersuchen und rechtlicher Gebühr nach als Dominus Territorii[5] abzustrafen.

»Dahingegen und, vors siebente, versehen Wir Uns auch hiebei, Ihre Pfalz-Neuburg Lbd. und dero Committenten werden im Gegensatz solche Temperamenta in Matrimonial- und Ehesachen, worüber die Evangelische in den Herzogthumben Gülich und Berge bishero Beschwer geführet, admittiren, dass dieselbe vor keinen römisch-katholischen Geistlichen (es seien Landdechanten oder anderen) zu Recht stehen, sondern ausser Gewissenszwang bleiben mögen. Wann aber in dergleichen zwischen Evangelisch- und Römisch-Katholischen einiger Streit vorfallen sollte, lassen Wir geschehen und ist Rechtens, dass der Actor Forum Rei folge und ihn vor seinem competenten Richter bespreche, jedoch[6] dass ein jeder nach seinem Rechte und also die Evangelische nach dem von denselben recipirten Rechte gerichtet werden.

»Vors achte, weiln auch wegen der in Gülich und Berge bei den evangelischen Gemeinen bishero observirten Kirchenordnung an pfalz-neuburgischer Seite bei der jüngsten duisburgischen Conferenz allerlei Streit moviret und dafür gehalten worden, dass unter andren einige der landesfürstlichen Hoch- und Obrigkeit anklebende und präjudicirliche Puncten darinnen zu finden seien, so können Wir geschehen lassen, dass dieselbe examiniret und nothdürftig darinnen versehen werde. Weiln aber immittels die

---

1) Sie lag nicht bei; s. unten No. 139.

2) Im Entwurfe der klevischen Regierung folgten hier die Worte: »womit S. K. D. sich dieserwegen absonderlich nothdürftig abfinden werden«. Köppen strich sie.

3) Die Worte »so im Lande sein« und »hergebrachten« von Köppen hinzugefügt.

4) »den Extraneis, absonderlich Kurköln, räumen Wir nichts ein«, Zusatz von Köppen. 5) »als Dominus territorii« Zusatz von Köppen.

6) Von »jedoch« bis »gerichtet werden« Zusatz von Köppen.

evangelische Kirchen ohne Ordnung nicht regieret werden noch bestehen können, es auch bekannt ist, dass die itzangeregte Kirchenordnung mehrentheils aus einigen im Jahr 1610 von den Predigeren und Vorsteheren der evangelischen Gemeinen in den gülich-, klevisch- und angehörigen Landen aufgerichteten Canonibus abgefasset, selbige auch in dem Nebenrecess gleichsam bestätiget worden: so kann und mag diese Kirchenordnung vorberührten von den Pfalzneuburgischen geführten Beschwer halben nicht aufgehoben werden; sondern es können, wie obgemeldet, solche Puncten (wann deren einige vorhanden wären), welche der hohen landsfürstlichen Hoheit zu nahe treten thäten und dieselbe von Unsern Committirten angewiesen würden, entweder suspendiret oder auf eine oder andere Weise moderiret, alle übrige darinnen enthaltene Puncta aber nach wie vor zum wenigsten so lang in Vigore gelassen und observiret werden, bis eine andre, darinnen nichts Anstössiges enthalten, wieder aufgerichtet und introduciret seie. 1670 Dec. 19/29

»Es haben auch, vors neunte, Unsere Räthe und Commissarii hierbei dahin sonderlich zu sehen (weiln berichtet worden, ob suchete man an pfalzneuburgischer Seite die gülich- und bergische evangelische Kirchen von denen klev- und märkischen, womit sie vereinigt sein, zu separiren) dass, gleich wie im Nebenrecess geschehen, also auch insonderheit bei dieser Handlung die Synoden (so generales als provinciales) der gülich-, klevisch- und angehörigen Landen befestiget und feirlich unterhalten und die ab Anno 1610 continuirte Vereinigung keinesweges getrennet werden möge.

»Im übrigen haben unsere Committirte dahin zu arbeiten, dass der duisburgischer Recess zur Execution gebracht, die noch etwan vorhandene Gravamina (als: von Unterhaltung der römisch-katholischen Feirtagen, insonderheit wo die Evangelische die Pfarrkirchen haben und die Unterthanen mehrentheils der evangelischen Religion zugethan seind) erörtert, die von Neviges und Sohlingen nach Einhalt des moersischen Recessus befriediget und (weiln es fast unmöglich ist, alle speciales Casus zu determiniren) die ferner vorfallende Beschwerde und Agenda nach Gutfinden, wie die Committirte solches hernächst für Gott, Uns und der unpassionirten Welt zu verantworten getrauen, ex aequo et bono hinzulegen und hiebei den pfalz-neuburgischen Committirten zu Gemüth zu führen, dass, wo in einem oder andren dem Nebenrecess und dieser Executionshandlung hernächst zum Beschwer der Evangelischen contraveniret werden wollte, dass alsdann Wir a pari gegen die Römisch-Katholische in Unsern Landen verfahren lassen würden; jedoch mit dem Bedinge, dass alsdann solches vor keine Repressalien ausgedeutet werden müsste. Sollten aber auch solche Casus vorfallen, welche von Importanz wären, dass sie von beiderseits Committirten nicht erörtert werden könnten, alsdann sollen dieselbe zuvörderst beiderseits Herrschaften und sonsten auf das Instrumentum Pacis und den dorstischen Vergleich remittiret und von denen darin benannten Herrn Arbitris zur Determination und endlicher Beruhigung hinausgestel-

1670 Dec. 19/29 let, nichtsdestoweniger aber das Abgehandelte und Liquidum zur Execution gebracht werden. Wofern [1]) auch ein Punct fürkäme, der von sonderbarer Wichtigkeit, sollen Unsere Committirte darüber unterthänigst referiren und zugleich ihr Votum, was sie vermeinen, dass dabei zu thun sei, abgeben.

»Von dem ganzen Verlauf sollen Uns die Committirte unterthänigst umständlichen Bericht gehorsamst abstatten«.

1671 Febr. 9/19 **137. Bericht der für die Religionsverhandlung mit Pfalz-Neuburg bevollmächtigten Räthe Fr. v. Jena, Mordio v. d. Recke, Blaspeil und Wüsthauss.** Bielefeld 1671 Februar $^{9}/_{19}$.

R. 34. 157. K. Mundum.

Halsstarrigkeit der Lutherischen in der Grafschaft Mark.

Beginn der Verhandlung im Januar 1671. Erster vorgenommener Gegenstand: die Exercitia.

»Die meiste Schwierigkeit finden wir in der Grafschaft Mark, allwo die Lutherischen sustiniren, dass sie von Rechts wegen nicht schuldig würden befunden werden, den Katholischen an denen Orten, da sie das Simultaneum begehren, dasselbige nachzugeben und einzuräumen. Und ob wir ihnen gleich fürgestellet, dass, da wir jetzo nur bei einander, die Sache in der Güte zu vergleichen, nicht eben auf eines oder des andern Rationes Iuris zu sehen, überdem ihre Rationes vom Gegentheil noch nicht examiniret, die ganze Sache dadurch schwerer gemachet, ja, der ganze Vergleich rückgängig werden möchte, und dass sie an andern Örtern auf solche Weise und absonderlich auch in dem Bergischen ein mehreres verlieren würden: so haben doch alle diese Rationes nicht vermocht, sie von ihrer Meinung abzubringen. Ja, es haben sich die lutherischen Pfarrer vernehmen lassen, dass, wann sie gleich in dem Bergischen Abgang leiden sollten, sie dennoch deshalb in der Grafschaft Mark nichts nachgeben oder einräumen würden« . . .

April 4/14 **138. Erlass an Jena und Blaspeil.** Potsdam 1671 April 4.

R. 34. 157. K. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Schwerin.

Bewilligt, dass zur »Facilitirung der Handlung« mit den Neuburgischen den Katholiken in der Grafschaft Mark an fünf Orten das Exercitium von neuem [2]) gegeben werde.

---

1) »Wofern« bis »abgeben« Zusatz von Köppen.

2) D. h. wo sie es nach dem Nebenrecess nicht beanspruchen konnten. Übrigens sollten die Katholiken dafür auf die dreizehn simultanea Exercitia, die sie beanspruchten, verzichten. Um diese Simultan-Exercitia los zu werden, bewilligten die Evangelischen den Katholiken zum Aufbau ihrer neuen Kirchen 5000 Thaler.

139. Bericht von Blaspeil und Wüsthauss. Bielefeld 1671 April $^{4}/_{14}$. 1671 April $^{4}/_{14}$

R. 34. 157. K.

Geistliche Gerichtsbarkeit in Kleve-Mark.

In unsrer Instruction sind wir angewiesen worden, »den Punctum Iurisdictionis ecclesiasticae in Dero klevisch- und märkischen Landen mit den Herren pfalz-neuburgischen Committirten nach Einhalt einer sicheren Verordnung unter gnädigster Ratification abzuhandeln und hingegen vor die evangelische Religionsverwandten in den Herzogthumben Gülich und Berge in Puncto Matrimonialium und Gewissenssachen, damit sie von der Jurisdiction der römisch-katholischen Landdechanten befreiet bleiben, eins und anders auszubedingen. Nachdem nun die in der Instruction angeregte Verordnung nicht beigefüget worden, weilen die darüber von E. K. D. Regierung zu Kleve erforderte unterthänigste unmaaasgebige Gedanken nicht eingesandt gewesen, und dann wir uns erinnern, dass in unser Anwesenheit der Punctus Juridictionis zwar vorgekommen, aber wegen weniger Anzahl Dero Räthe und unser Abreise nacher Bielefeldt darüber nichts geschlossen worden: dahero haben wir das desfalls abgefasste Bedenken sub Litera A besagter dero Regierung zu Kleve von hier aus eingesandt, welche dann ihre Gedanken, mit Zuziehung der anwesenden Justizräthe, darüber lassen gehen und mit uns der Meinung sind: wofern sie also, wie die Beilage B nachführet, eingerichtet werden könnte, den römisch-katholischen Geistlichen und Unterthanen geholfen, nichtdestoweniger aber auch E. K. D. hohe landsfürstliche Obrigkeit conserviret bliebe«.

Ist E. K. D. dies Project B genehm?

Beilage A.

»Bedenken wegen der geistlichen Jurisdiction«.

1. Was Kurköln und die Bischöfe zu Münster und Utrecht[1]) betrifft, »unter deren Dioecesi gemelte Länder von alters gehörig gewesen sein sollen«, so hat allerdings Herzog Johann 1508 auf Anhalten der Landstände den landsässigen Geistlichen bei höchster Strafe verboten, dass sie keinerlei geistliche Mandata empfangen noch exequiren sollen. Ebenso hat, gleichfalls auf Anhalten der Landstände, Herzog Wilhelm 1550 und 1551 dem Clerus verboten, »keinerlei und in specie keine kurkölnische Decreta und Mandata oder auch Bannbriefe, wie die Namen haben, wider das alt Herkommen streitend, zu publiciren und afterfolgen«.

Aber in dem Edict von 1508 sind vier Fälle (Ehesachen, die Sende, geistliche mortificirte Renten, Testamentsachen) ausgenommen, und auch Herzog Wilhelm wollte nur verhindern, dass die Unterthanen in erster Instanz ausser Landes evocirt würden; keineswegs wollte er den Erzbischöfen zu Köln das Ius dioecesanum und geistliche Oberjurisdiction abstreiten: wie aus

1) Ein kleiner Theil des Herzogthums Kleve (Emmerich und Umgegend) gehörte zur Diöcesse Utrecht.

1671 April 4/14. jenen Edicten von 1550 und 1551 zu ersehen, wo er die gebührlichen Appellationen ausser Landes ausdrücklich verstattet.

Wir müssen uns also auf das Instrumentum Pacis stützen, Art. V § 47. »Denn es ist notorium, dass man diesseits von der Zeit ab, da das Kurhaus Brandenburg diese Länder in Besitz bekommen, bis hiehin (wie solches das desfalls in Anno 1616 ausgelassenes Edict unter andren bezeuget) dem Erzbischofen zu Köln keine geistliche Jurisdiction hat geständigt, sondern demselben beharrlich widersprochen und sich dergestalt entgegen gesetzet, dass höchstgemelter Erzbischof bei währender solcher Zeit und also auch benenntlich in Anno 1624 keine Actus iurisdictionales quiete hat exerciren können, sondern dass vielmehr im Gegensatz die klevisch- und märkische Regierung namens S. K. D. promiscue contra cuiuscunque Religionis Subditos sich des Iuris episcopalis gebraucht habe« . . .

»Es wird aber dem unangesehen der römischen Geistlichkeit im Klevisch- und Märkischen nit benommen werden können, wie bishero geschehen, also auch inskünftige, auswärtigen Bischöfen (es sei Kurköln oder ein ander), ja, den römischen Papst selbsten, in Causis Fidei nec non in Spiritualibus et Sacramentalibus (vor so viel nämlich die Ordines, Priesterweihe, Consecrirung der Kirchen und Altäre, item Ritus et Ceremonias ac Disciplinam ecclesiasticam sammt dergleichen betrifft) iuxta consuetam Formulam Iuramentorum pro Superiore zu erkennen.

»Jedoch hat man sich bei diesen Puncte praetensae Iurisdictionis weiter nit aufzuhalten, weilen selbiger Pfalz-Neuburg eigentlich nit angehet, sondern wider Kurköln und andere auswärtige Prätendenten zu verfechten ist.

2. »Den zweiten Casum betreffend, vor so viel nämlich die geistliche Jurisdiction subalterne von einigen in Sr. K. D. klevisch- und märkischen Territoriis sesshaften Praelatis und Capitulen prätendiret wird, davon ist in Instrumento Pacis weder in allegirtem Articulo V § 47 noch auch sonsten irgendswo ichtwas disponirt oder verordnet. Und muss es derowegen in Casu hoc omisso bei der allgemeinen Regul in dem § Ius dioecesanum 47 verbleiben; unerachtet solche Prälaten und Capitulen vormals inhalts obangeregten Edicts de Anno 1508 und der landsfürstlicher Mandaten de Anno 1550 et 51 in Casibus limitatis die geistliche Jurisdiction gehabt und exercirt haben möchten, als welche per universalem Imperii Sanctionem Instrumento Pacis comprehensam ist abolirt und aufgehoben. Und solches darum in so viel desto mehr, weilen ipso Tempore Ducis Wilhelmi und folgends bis hiehin (unangesehen der vermeinten geistlichen Jurisdiction) sowohl Causae matrimoniales inter Romano-Catholicos Subditos seculares controversae als auch inter Clerum tam primarium quam secundarium schwebende Criminal- und Schuldforderungssachen vor dem zeitlichen Landsfürsten oder deren bestallten Räthen seind getrieben und ausgeübet worden. Immaassen die bei der Canzelei darob vorhandene Acta, nach Anweisung deren eingenommener Extracten ab Anno

1551 bis 1660, solches klarlich ausweisen und bezeugen: also dass der Landsherr sowohl in vergangenem als gegenwärtigem Saeculo in contraria Possessione gewesen und dadurch die geistliche Jurisdiction contra Clerum genugsam präscribirt hat. 1671 April 4/14

»Deme ferner noch hinzukömmt, dass im Religions-Nebenrecess Art. IV § 10 ausdrücklich präcavirt und versehen ist, dass die Visitationes sich in die dem Landsfürsten competirende Iurisdictionalia (worunter das Sr. K. D. in Dero klevisch- und märkischen Landen zuständiges Ius episcopale unstreitig mit gehöret) nicht einmischen und zu dem Ende die vorhabende Visitation höchstgemelter Sr. K. D. oder Dero Regierung zeitlich notificiren sollen.

»Und ist über dies alles auch nit ausser Obacht zu stellen, dass, gleichwie obhöchstgemelte Herzogen Johann und Wilhelm auf ausdrücklich Anhalten der Landstände in besagtem Edict und Mandaten dem Clero die geistliche Jurisdiction in einigen Fällen vergönnet haben, also nunmehr im Gegensatz auf gleichmässig Anhalten der klevisch- und märkischer Ständen in Kraft der Landtags-Recessen de Annis 1649, 1660 und 1661 in Vim Sanctionis pragmaticae et Legis fundamentalis ist statuirt und verordnet, dass forthin alle Rechts- und Prozess-Sachen generaliter und ohne Unterscheid Geist- oder Weltlicher an das klevische Hofgericht gehörig sein und daselbst ausgeübet werden sollen[1].

»Welche Bewegreden man bei der Handlung ernstlich zu urgiren und darauf fest zu stehen hätte. Daferne man aber an der andren Seite auf eine widrige Meinung beharren würde, also dass dieses nicht durchzutreiben wäre, so wären dennoch nur allein die in mehrgedachtem Edict de Anno 1508 specificirte vier Fälle zuzulassen, und zwaren mit diesen allgemeinen Limitationibus und Bedingnissen:

»1) dass keine andre Prälaten, Capitula oder Collegia, als nur allein diejenige, so vormals in gemelten Fällen, in soweit als sie Anno 1624 etwan in

1) In einem unvollständigen, theilweise von Wüsthauss geschriebenen Concept der »Bedenken« schliesst sich hieran folgende Erwägung: »Obwohl nun aus obstehender Deduction zu ersehen, dass alle so geist- als weltliche Sachen in dem Herzogthum Kleve und Grafschaft Mark unter einer evangelischen hohen Obrigkeit, entweder vor der Regierung oder vor dem Hofgericht zu Kleve vermöge des Religionsfriedens, Instrumenti Pacis und der gemelten Landtags-Recesse (in deren Aufrichtung die Stände, welche guten Theils der römisch-katholischen Religion zugethan seind, mitgewilliget haben) gehören und dahero von den römisch-katholischen Geistlichen keine andere Jurisdiction prätendirt werden könne: nicht desto weniger aber sind S. K. D. geneigt, in Matrimonial- und andern Gewissens-Sachen, welche specificiret werden können, den Römisch-Katholischen in Kleve und Mark dasjenige, was zu ihrer Gewissensfreiheit dienet und wobei der Landesobrigkeit nichts derogiret wird, einzuräumen, wann hingegen auch den Evangelischen in den Herzogthumben Gülich und Berge dergleichen verstattet und sie vor der Landdechanten oder andren fremden geistlichen Gerichte nicht gezogen werden«.

1671 April $^{4}/_{14}$ Possessione vel Quasi-Iurisdictionis ecclesiasticae gewesen (und ferner nit), selbige fürbass sollen exerciren mögen;

»2) dass deweniger nit [1]) dem Landsfürsten in solchen Fällen concurrens Iurisdictio vorbehalten bleiben solle, gleich wie es oblauts die Acta ausweisen, dass ab Anno 1551 bis hiehin allerhand de Iure pontificio ad Forum ecclesiasticum gehörige Sachen bei der landsfürstlichen Canzelei sind ventiliret und ausgeübet worden;

»3) dass von ihren Decreten und Erkenntnissen die Appellationes immediate an die kurfürstliche Regierung oder Hofgericht und nirgends andershin gehen sollen: immaassen dann auch Dechant und Capitul zu Xanten in ihrer bei der Regierung den 18. Septembris 1670 übergebener näherer Deduction, Beweis und Bitte u. s. w. nit allein vor sich, sondern auch vor alle andre Geistlichen (sonderlich die übrige Collegiatkirchen Sr. K. D.) die Oberjurisdiction oder geistliche Botmässigkeit und das Ius immediatae Provocationis sua sponte gestehen und nachgeben, auch darob viva Exempla interpositarum Appellationum, nec non diversa Praejudicia anführen.

»Hisce praesuppositis kann vors erste, die Ehe-Sachen betreffend, denen Praelatis, Officialibus et Capitulis, welche vor diesem darüber wirkliche Cognition gehabt, solche Cognition forthin in prima Instantia, salvo tamen Iure Praeventionis, und wann die Sache bereits bei der Regierung oder Hofgericht nit anhängig gemacht, belassen werden. Jedoch anderster und weiter nicht, als: 1) zwischen römisch-katholischen Parteien, welche ihren Prälaturen oder Officialatgerichten angehörig, 2) auch ferner nicht als quoad Validitatem Matrimonii eiusque Impedimenta canonica; also, dass die wirkliche Irritirung oder Scheidung der Ehe, auch die darob dependirende Legitimation oder Erkenntniss, ob Kindere ehelich seien oder nicht, dem Landsfürsten immediate reservirt bleibe: angesehen in Edicto de Anno 1508 von solchen beiden Puncten (Dissolutionis scilicet Matrimonii et Legitimationis) nichtes disponirt und Herzogs Wilhelmen Declaration de Anno 1551 nur ad interim und bis zu fernerm Bescheid ertheilet ist. Zumaln dahero gemelte Declaration und Extension sowohl in diesen als übrigen Fällen zu Sr. K. D. als legitimi Successoris willkürlicher Revocation stehet, welche Revocation auch obangeregter Maassen nunmehr auf gleichmässig Anhalten der klevisch- und märkischer Ständen vermöge der Landtagsrecessen de Annis 1649, 1660 und 1661 wirklich ist erfolget.

»Vors zweite, die Send anlangend, kann es bei oftgemelter Erklärung Herzogs Wilhelmen de Anno 1551 dergestalt und mit dieser Bedingniss gelassen werden, dass diejenige, welche vor diesem beweislich das Sendgericht gehabt, auch hinfüro dabei verbleiben. Jedoch, dass demselben keine andre Religionsverwandten als allein römisch-katholische unterworfen sein, auch die auferlegte Send-Busse der weltlichen Obrigkeit inhalts obgemelter Erklärung nit präjudiciren, sondern unbenommen bleiben solle, den Uebertreter deweniger nit mit weltlicher Strafe zu belegen.

1) nichtsdestoweniger.

»So kann auch vors dritte die Cognition über geistliche amortizirte Renten inhalts des Edicti de Anno 1508 (aber nit über amortizirte Güter, wie die nur ad interim bis zu fernerm Bescheid ertheilte Erklärung Herzogs Wilhelmen es dahin extendiret) denjenigen Prälaten und Collegien, welche desfalls in Possessione sind, verstattet und zugelassen werden. Und wenn man je hierinnen nachgeben und es bei besagter Erklärung bewenden lassen wollte, so wäre dennoch solche Zulass ad Bona ante publicatum Edictum de Anno 1508 amortizata zu restringiren. 1671 April 4/14

»Imgleichen können auch vors vierte die Prälaten, Officiales und Capitula, welche vor diesem in Testaments-Sachen der römischen Priesterschaft beweislich Cognition gehabt, dabei verbleiben: allergestalt wie es die Erklärung oft hochgemeltes Herzogs Wilhelmen nach sich führet. Jedoch ausbescheiden, dass sie in Testamentis Secularium über die Legata pia, welche evangelischen Kirchen, Schulen, Armen, Wittiben, Waisen oder dergleichen vermacht sind, sich keiner Judicatur oder rechtlicher Erkenntniss anmaassen sollen.

»Was aber die Beneficial- und geistliche Lehen-Sachen betrifft, weilen selbige in oftgemeltem Edict unter die vier Fälle nit, sondern nur allein in Herzogs Wilhelmen Declaration begriffen sind, in solcher Declaration aber die Extensiones zu fernerem Bescheid und bis daran man sich anders wird verglichen haben und also zu des Landsherrn willkürlicher Revocation stehen (wie droben mehrmals gemeldet): so wären S. K. D. genugsam befugt, den Römisch-Katholischen die Cognition über solche Beneficialsachen zu verweigern. Daferne aber ihnen auch hierin nachgegeben werden sollte, so hätte man gleichwohl von solcher Cognition diejenige Beneficia, deren der Landsherr Collator vel Patronus ist, wie auch die, so von evangelischen Patronis, Kirchen oder Gemeinden conferirt werden, auszubescheiden.

»Endlich die persönliche Schuldforderungs-Sachen anlangend, damit hat es gleichmässige Beschaffenheit. Man könnte es aber zu Beförderung Friedens und Einigkeit bei der Declaration bewenden lassen, jedoch salvo per omnia Iure Praeventionis et concurrentis Iurisdictionis (worab so vielfältige Exempla und Praeiudicia bei der klevischen Canzelei vorhanden), auch mit dieser ausdrücklicher Restriction, dass obconditionirter Maassen keine andere Capitula oder geistliche Gerichter, als diejenige, so vor diesem über gemelte Sachen Erkenntniss gehabt, sich der Judicatur in huiusmodi personalibus Actionibus sollen unternehmen mögen«.

Beilage B.

Entwurf zu einer Festsetzung über die geistliche Gerichtsbarkeit.

»Erstlich, dass die Officialatgerichte zu Xanthen, zu Embrich und zu Soest von den Propsten (wie von alters) mit qualificirten Officialibus bestellet, beeidet und eine moderirte Taxa Iurium iudicialium berahmet werden solle; zweitens, dass diese Officiales (mit Berathung zweier einheimischen Rechtsgelehrten) und dann Decani und Capitula, welche Quasi-Possessionem

1671 April 4/14 Iurisdictionis über die zu dem Capitulo gehörige Leute hergebracht haben, in denen hernach gesetzten Fällen die Gebühr rechtens erkennen sollen.

»Erstens. Ehesachen. 1) Wann eine römisch-katholische Person auf eine römisch-katholische die Ehe prätendiret, und solle erkannt werden mögen, ob es eine beständige Ehe sei oder nicht; 2) ob und wie weit dieselbe ratione Graduum et Consanguinitatis gültig seie oder nicht, jedoch dergestalt, dass dem Landsfürsten die Dispensation allein vorbehalten bleibe; 3) ob und wie weit die Ehe quoad Mensam gescheiden werden möge, der Landsherr solle sonsten quoad Vinculum allein erkennen.

»Zweitens solle vor diesen Gerichten über die Testamenta, welche von römisch-katholischen Priestern als Testatoribus aufgerichtet seind, erkannt werden, ob sie beständig und gebührend aufgerichtet und zwar allein von gereiden[1]) und beweglichen Gütern, dergestalt und also, [dass] was von dem geistlichen Beneficio erworben, der Kirche oder Armen zugewandt, was aber a Patrimonialibus acquiriret worden oder sonsten ihme in Immobilibus zustehen, den nächsten Erben ab Intestato gelassen werde; gleich dann auch dieses geistliche Gericht darüber wird zu halten haben, dass die vertestamentirte Sachen gebührend exequiret werden. Sollte aber von weltlichen Personen den römisch-katholischen Kirchen und Armen was vermachet sein, alsdann mag das gedachte geistliche Gericht den weltlichen Richter zur Execution intra legale Tempus gebührend belangen.

»Drittens sollen an diesem Gericht gehören die Beneficial- oder geistliche Lehen-Sachen, ob der Praesentatus oder Beneficiatus qualificiret und zu dem Beneficio und Investitur zu admittiren seie oder nicht; jedoch dass diejenige, welche von dem Landsherrn als Patrono beneficiret und präsentiret worden, wann sie nur capabel seind, nicht abgewiesen werden. Sollte aber zwischen weltlichen Patronen ratione Iuris Patronatus, Dotationis vel Praesentationis oder in andren Fällen Streit vorfallen, alsdann solle die Cognition oder Decision dem Landsherrn verbleiben.

»Viertens sollen hiehin gehören die Erkenntnissen von mortificirten geistlichen Gütern, welche von alters oder inner hundert Jahren hero dafür gehalten worden. Was aber derselben Besitz und Verpachtung angehet, wie auch wann zwischen einem Weltlichen und Geistlichen Streit vorfiele, ob das Gut mortificiret seie oder nicht, in solchem Fall solle die Erkenntniss bei dem weltlichen Gericht verbleiben.

»Fünftens[2]) sollen hiehin gehören Actiones personales, wann ein Geistlicher oder ein Weltlicher gegen einen Geistlichen Ansprach zu haben vermeinet. Sonsten sequetur Actor Forum Rei, jedoch dass alsdann dem Geistlichen an das weltliche Gericht schleunig und unparteiisch Recht angedienet werde.

---

1) baaren.

2) Das Manuscript, überhaupt etwas sorglos geschrieben, zählt wiederholt falsch.

»Endlich und vors sechste sollen zwar die Uebertretende und Verbrechere 1671
geistlichen censuriret und in des Nebenrecessus [Art] discipliniret werden, jedoch April 4/14
aber auch dem Landsherrn und weltlicher Obrigkeit nach als vor frei bleiben, dergleichen Verbrechere wie auch andre römisch-katholische Unterthanen in quibuscunque Delictis gebührend abzustrafen.

»Diesem nächst und vors siebente solle der Landsherr oder Dero Regierung oder Hofgericht, wie der Landtagsrecess nachführet, in obigen allen Sachen mit den geistlichen Gerichtern concurrentem Iurisdictionem haben und behalten, diesergestalt, dass Praeventio Platz greifen solle.

»Vors achte solle von diesem geistlichen Gerichte an des Landesherrn Hofgericht und an keine andre ausländische Gerichte appelliret werden.

»Vors neunte, dass, wann die Sache in appellatorio Iudicio instruiret ist, den Parteien anheimstehen solle, entweder daselbst sprechen zu lassen oder aber zu begehren, dass die Acta, praevia Inrotulatione, zur unparteiischen Erörterung in Ehe- und Gewissens-Sachen etwan an eine Juristen-Facultät oder an bewährte Rechtsgelehrten, welche der römisch-katholischer Religion zugethan seind, ausgestellet [werden sollen].

»In diesen und allen andren Sachen sonsten ferner [solle] nach Einhalt der Landtags-Recessen und des Landes Privilegien verfahren werden«.

---

140. Erlass an „die Herren Gesandten zu Bielefeld“. Potsdam 1671 April 18. 1671 April 18/28

R. 34. 157. K. Concept, geschrieben von Köppen, ohne Unterschrift.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

. . . »Wir zweifeln nicht, es werde Unsre Regierung die Sache genugsam erwogen haben, und kann es demnach vorerst billig dabei verbleiben, dass mit Pfalz-Neuburg L. man sich über dem Punct, das von Kurköln und andern etwa prätendirende Ius dioecesanum oder Iurisdictionem ecclesiasticam betreffend, gar nicht einzulassen habe.

»Wenn in den übrigen vier Fällen, so in Anno 1508 specificiret worden, die Conditiones observiret werden, wie solche von Unsrer Regierung an die Hand gegeben werden, können Wir geschehen lassen, dass Ihr darüber tractiret. Dabei Ihr nach dem Inhalt Eurer Instruction dahin mit allem Fleiss bemühet sein werdet, dass auch den Evangelischen in dem jülichschen und bergischen Lande ein Gleichmässiges in Causis matrimonialibus eingeräumet werden möge«.

Ihr sollt berichten, »wie es mit den Officialibus, so Iurisdictionem ecclesiasticam haben sollen, bewandt sei und ob dieselbe von den Beneficiis et Dignitatibus ecclesiasticis, welche S. K. D. conferiren, ihre Dependenz haben«.

1671 April 20/30 **141. Bericht von Jena, Blaspeil und Wüsthauss.** Bielefeld 1671 April 20/30.

R. 34. 157. K. Mundum.

Die Hartnäckigkeit der Neuburgischen, welche den jülich-bergischen Reformirten und Lutheranern nicht nur verschiedene Possessa, sondern auch den Status von 1624 streitig machen, hindert den Abschluss.

Stellen anheim, die Anwesenheit des neuburgischen Rathes Stratman am kurfürstlichen Hofe zu benutzen, um durch ihn zu einer Verständigung zu gelangen.

Mai 2/12 **142. Commissoriale für die Geheimen Räthe Somnitz und Köppen, die klevischen Regierungsräthe Johann v. Beyer und Joh. Dietrich Jhewen [1].** Potsdam 1671 Mai 2.

R. 34. 157. K. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin. Mundum, gezeichnet vom Kurfürsten.

Befehl, in Berlin mit dem neuburgischen Bevollmächtigten Stratman in Conferenz zu treten und die Religionssache zu vergleichen.

Mai 25 Juni 4 **143. Bericht von Somnitz und Köppen.** Cölln 1671 Mai 25.

R. 34. 157. K. Concept und Mundum, jenes von Somnitz geschrieben.

Bedenken gegen die Freistellung des öffentlichen Exercitii beider Religionen auf allen adlichen Häusern.

»E. K. D. haben jüngsthin im Rath sich gnädigst vernehmen lassen, dass über den Punct der Freistellung der öffentlichen Exercitien auf allen adelichen Häusern einige Theologen vernommen werden sollten. Zwar hat das Erbieten des H. Pfalzgrafen F. D. einen nicht geringen Schein und heisst so, wie unser Heiland: Was ihr wollet, dass euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch«. Trotzdem haben wir nicht geringe Bedenken.

Bisher hatten die Adlichen beider Religionen (sowohl unter Brandenburg als unter Pfalz-Neuburg) da, wo es hergebracht, das Exercitium publicum, wo es nicht hergebracht, das Exercitium domesticum. Bleibt es hierbei, so hat niemand über Gewissenszwang oder Bedrängniss zu klagen. Wird aber die unumschränkte Freistellung der öffentlichen Exercitien beliebt, so ist zu bedenken, »ob nicht dem Papstthum dadurch gleichsam Thür und Thor mehr geöffnet, der Lauf solches Cultus, den wir sündlich halten, mehr befördert oder ja mehr und zwar ohne Noth (allermaassen der Reformirten wegen nicht nöthig, solche Freistellung einzugehen, weil sie doch ihre Gewissensfreiheit obgesetzter Maassen haben) erweitert und an mehr Orten stabiliret, auch den Katholischen mehr Gelegenheit, ihre Zuhörer, die etwa gute Meinungen von

---

1) Nachher wird noch der klevische Regierungsrath, Generalmajor v. Spaen, zu den Conferenzen mit hinzugezogen.

unser Religion geschöpfet, durch Anstellung mehrer öffentlichen Exercitien und Prediger besser in Acht zu haben (und sonst auf andere Wege den Unsrigen zu Schaden) gegeben würde. 1671 Mai 25 Juni 4

»Und möchte in dieser Consideration die Regul unsers Heilandes: 'Was ihr wollet' u. s. w. hieher nicht können gezogen werden. Dann die Actiones an beiden Theilen nicht gleicher Natur sein. Was die Katholische uns thun, halten wir für Recht; was wir ihnen thun, dabei finden sich obige Bedenken, und möchte also unsere Gegenbezeugung sündlich sein. Halten also . . dafür, dass ehe und bevor E. K. D. in diesem Pas vom Nebenrecess abgingen, Sie, Dero höchstrühmlicher Intention nach, verständige Theologen über diesen Punct hören möchten«.

---

144. Erlass »an die kurfürstlichen Räthe in Bielefeld«. Potsdam 1671 Mai 30. Mai 30 Juni 9

R. 34. 157. K. Concept, ohne Unterschrift.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Mittheilung über den Verlauf der Religions-Verhandlung in Berlin. Gegenseitiges Feilschen in Betreff der Exercitia publica. Um die Neuburgischen willfähriger zu machen, bewilligt der Kurfürst den Katholiken eine Anzahl Exercitia in seinem Antheil. —

»Wir haben zwarn mit dem pfalz-neuburgischen Abgeordneten wegen der geistlichen Jurisdiction keine förmliche Conferenz anlegen lassen. Wann er dennoch bei einer und anderen Visite sich dahin geäussert, dass sein Herr nicht gemeinet wäre, sich der von des Kurfürsten zu Köln L. und andern prätendirten geistlichen Jurisdiction im geringsten anzunehmen, noch auch Anlass zu geben, dass dieselbe dadurch einigermaassen gestärket werden sollte, sondern dero Intention eigentlich nur dahin ginge, damit Unsern römisch-katholischen Unterthanen ihre Gewissensfreiheit gelassen und wider ihre Religion nicht bedrücket werden möchten, und dann zu dem Ende ins Mittel kommen:

»1) dass Wir einen Geistlichen selbst gnädigst autorisiren könnten, der (doch in Unserm hohen Namen) zweien Katholischen in Causa Matrimonii quoad Casus Iure canonico prohibitos die geistliche Absolution gebe, nachdem Wir als Episcopus Loci oder Unser hinterlassener Statthalter oder Regierung in Unserm hohen Namen die Uns zustehende Dispensation darüber zuvörderst gegeben haben würden. Und damit sothaner autorisirte Geistlicher so wenig als auch der etwa zur Copulation von Unsertwegen beorderte römisch-katholische Pastor in der resp. Absolution oder Copulation noch zu difficultiren desto weniger Ursache habe, sondern dem von Uns oder in Unserm hohen Namen derowegen ertheilten Befehl allsofort gehorsame, dass

»2) die zwischen zweien Römisch-Katholischen etwan vorfallende Processus und ventilirte Acta über die Matrimonial-Sachen durch eine unpar-

1671 Mai 30 Juni 9 teiische römisch-katholische Universität oder auch sonst derselben Religion zugethane auswärtige Rechtsgelehrte von Unsertwegen zur Decision verschickt und das rechtliche Urtheil von denselben eingeholet und gefolget werde. Und dass auch hingegen

»3) die Evangelischen, so Reformirten als Lutherischen, im Gülich- und Bergischen, wann sie mit einander super Matrimonio stritten, ihr Urtheil von einer unparteiischen evangelischen resp. reformirten oder auch lutherischen Universität oder auswärtigen Rechtsgelehrten bemelter Religion (nachdem die streitende Theile reformirt oder lutherisch sein werden) eingeholet und gleichfalls gefolget werde. Und endlich

»4) wo diversae Religionis Partes in Matrimonial-Sachen streitig würden, in allen kleve-, gülich-, berg-, märk- und ravensbergischen Landen das Nächste hinc inde wohl sein dürfte, dass der Kläger des Beklagten Forum folgete: —

»so lassen Wir Uns solches so sehr nicht missfallen und wollen hierüber Euere . . Gedanken gewärtig sein«. [1])

Juni 8/18

145. Bericht von Jena und Blaspeil. Bielefeld 1671 Juni 8/18.

R. 34. 157. K. Mundum.

Bedenken wegen der zu grossen Nachgiebigkeit des Kurfürsten gegen die Katholiken in Betreff der Exercitia.

Besorgniss, dass bei den getreuen Unterthanen »Betrübniss und Alteration« verursacht werde, und dass »die evangelischen Stände und Unterthanen bei solchen Bedingungen alle Handlung fahren lassen und sich viel lieber an das Instrumentum Pacis, Nebenrecess und Recht halten: immaassen dergleichen Discurs und Reden schon durch das ganze Land gehen, welches wir doch wissen, dass E. K. D. gnädigsten Intention zuwider. . .

»Wir haben bishero bei der Negotiation . . . uns dergestalt betragen und dieselbige dahin gerichtet, dass den Katholischen, ob sie gleich nicht berechtiget gewesen, ein vieles nachgegeben, den Evangelischen aber auch gleichwohl kein öffentlich Unrecht geschehen möge. Wann es aber nach des Herrn pfalz-neuburgischen Abgeordneten [Stratman] excessiven Anmuthungen gehen sollte, so würde nothwendig den Evangelischen grosse und unverneinliche Injustiz zugefügt werden müssen, dabei wir nicht gern Instrumenta sein wollten: zumal wir E. K. D. so eines gerechten und genereusen Gemüths wissen, dass, wann Sie vollkommene Information haben, dergleichen niemals verhängen werden«.

In Vlotho, wo die Katholiken ein Exercitium haben sollen, ist kein einziger Katholik, ausser »was etwa von E. K. D. Bedienten ist«.

---

1) Eine Antwort auf diesen Erlass liegt nicht vor.

146. Eingabe „sämmtlicher evangelischen Ritterbürtigen der Grafschaft Ravensberg“. 1671 Juni 24. [1]) 1671 Juni 14/24

R. 34. 69. Mundum.

Bitte, den Katholiken die Kapelle zu Hörste und die Kirche zu Vlotho nicht zu bewilligen.

»E. K. D. können wir . . vorzutragen aus hochdringender Noth nicht umhin, wasmaassen wir schmerzlich in Erfahrung gebracht, ob sollten die Römisch-Katholischen mit denen in dieser Grafschaft ihnen eingewilligten Örtern . . Bielefeldt, Schildische und Herfordt noch nicht ersättiget . . sein, sondern noch darüber (gleichwohl aus blosser E. K. D. Hulde und Gnade und nicht aus Recht und Gerechtigkeit) das Exercitium Romano-Catholicae Religionis in der Kapelle zu Hörste (Amts Ravensperg) und in der Kirchen des Fleckens Vlotho zu erlangen inständig anhalten, auch beinahe (gegen Verlassung einer Kapelle den Evangelischen im Klevischen) auf E. K. D. gnädigste Ratification stehe«. Was das letzte betrifft, so wollen wir gern das Unsrige zum Bau einer Kirche beitragen, »damit nur denen Römisch-Katholischen kein neues Exercitium zugelassen und wir für anderen E. K. D. Unterthanen hierunter nicht betrübet werden mögen«. . . .

»Vermöge des Instrumenti Pacis hätten die Römisch-Katholischen keinen einzigen Ort in hiesiger Grafschaft prätendiren können«.

Wir hoffen, E. K. D. »werden den Evangelischen ihr Ius quaesitum et antiquissimum nicht nehmen und ex mera Gratia denen Römisch-Katholischen zulegen, so ohndem E. K. D. in hiesiger Dero Grafschaft nicht allein mit Dero Gnad reichlich überschüttet und für den Evangelischen zu hohen, sowohl adelich- als bürgerlichen Chargen erhoben, sondern auch den adelichen Häusern das privatum Exercitium Religionis gestattet. Welches den evangelicis Nobilibus in denen benachbarten römisch-katholischen Ländern (als: Münster, Paderborn, Ritberg und andern mehr) im geringsten nicht zugelassen wird: sondern, wann nur ein Kind zu taufen, muss solches ein römisch-katholischer Priester verrichten; zu geschweigen, dass ein Evangelischer zu einiger Bedienung sollte befördert werden. Dahero wir leider schon deterioris Conditionis in den benachbarten Ländern als die Römisch-Katholische in den evangelischen sein« . . .

»Zudem findet sich keine erhebliche und beständige Ursache, warum über die schon gewilligten drei Örter mehr Neuerung einzuführen: weiln im ganzen Amt Ravensperg ohne denen Adelichen kaum zehen Familien, im Flecken Vlotho noch weiniger, so der römischen Religion beipflichten, vorhanden und dieselben in der Nähe (als: Stift Münster, Osnabrück und Minden) leicht, und zwar die weitest Abgelegene in einer Stunde, zu dem Exercitio gelangen können,

---

1) Am Rande steht: »rep« (onatur).

1671 Juni $^{11}/_{21}$ die Adelichen, wie schon erwähnt, selbiges auf ihren Eigen-Häusern führen«. . .

»Alsdann nun, gnädigster Kurfürst und Herr, unsere selige Vorfahren bei dem hochlöblichen Kurhause Brandenburg beständig verharret, Gut und Blut dabei angesetzet, grosse Drangsale zuweiln von denen Römisch-Katholischen erlitten, gleichwohl bei dem allerbeschwerlichsten Kriegeswesen keine Turbationes in Religionssachen einreissen lassen wollen, auch dagegen von E. K. D. Herrn Vaters K. D. . . . Schutz erhalten haben: so wollte dahero uns grössere Schmerzen erwecken, wann wir bei dieser gottlob erwünschten friedlichen Zeit, und zwar unter E. K. D. . . höchstrühmlicher Regierung, aus blosser Dero den Römischen erweisender Gnade mehr Neuerung in Religionssachen verspüren und erfahren müssten und dass die Römisch-Katholische dasjenige, was sie in dem Kriegeswesen durch Gewalt und sonsten nicht erlangen können, anitzo erreichen würden« . . .

Berufung auf das Instrumentum Pacis, auf »Unsere von E. K. D. gnädigst ertheilten und confirmirten Privilegia«, auf den Nebenrecess.

Juni $^{20}/_{30}$ **147. Erlass an »die Religions-Commissarien zu Bielefeld«.** Cölln 1671 Juni 20.

R. 34. 157. K. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Schwerin.]

Darlegung der bei der Religionsverhandlung befolgten Grundsätze.

. . . »Wir werden nicht unterlassen, aus diesem Werk mit gemeltem pfalz-neuburgischen Ministro [1]) ferner conferiren zu lassen, die von Euch movirte Dubia, Rationes und Gründe ihm fürzuhalten, alles wohl und reiflich darauf zu erwägen und endlich einen solchen Schluss zu machen, wie es der evangelischen Religion Wohlfahrt und Sicherheit und der Sachen Nothdurft erfordert. Zwar wünschten Wir, dass alles zu der Evangelischen vollkommenen Satisfaction und dergestalt, wie es ein jedweder verlanget, eingerichtet werden könnte; es sein Euch aber der gülischen und cleffischen Lande Bewandtniss und, was es mit dem Religionswesen in denselben für eine Beschaffenheit anitzo habe und einige Jahre her gehabt, so wohl bekannt, dass Ihr selbsten leicht ermessen könnet, wie Wir hierunter nicht alles nach Unserm, weiniger nach eines oder des andern Particular-Belieben, Sinn und Meinung machen, sondern per Modum Compositionis et Transactionis, dato aliquo vel retento, darin verfahren müssen. So ist Euch auch daneben wissend (Wir haben's auch gegen des Herrn Pfalzgrafen Liebden und dessen Bediente nicht ein Mal, sondern öfters contestiret), dass, wofern nur sonsten alles wohl gehet und Unsere evangelische Religionsverwandte im Gülischen und Bergischen

1) Stratman.

nur ihre vollkommene Gewissensfreiheit (wie geschehen) erlangen, Wir es wegen ein oder andern katholischen Exercitii auch an denen Orten, wo solches nicht eben de Jure oder in Kraft der Recessen behauptet werden könnte, so genau nicht nehmen würden (sonderlich da bemelte Religion von alters her in diesen Landen überall recipiret gewesen und Unsere Vorfahren und Wir solche darin gefunden); wohingegen Wir der sichern Zuversicht leben, dass Ihro Lbd. und die Ihrigen auch mit denen Evangelischen desto besser und glimpflicher umgehen und dieselbe hinfüro sich keiner Verfolgung noch Bedrückung ferner zu befahren haben werden. Sollten Wir aber ja in solcher Hoffnung wider Vermuthen fehlen, alsdann hätten Wir allemal Mittel in Händen, die harte Begegnissen, so den Unsrigen widerführen, auch den Katholischen in Unsern Landen widerfahren zu lassen. 1671 Juni 20/30

»Dass aber ein und anders deswegen in Zweifel gezogen oder difficil gemacht werden will, weil es die Stände und Unterthanen in Güte nicht zustehen, noch sich desfalls persuadiren lassen wollen, solches können Wir keinesweges approbiren, noch Uns an ihren Dissensum oder ihre Contradiction, wenn sonsten die Sache auf Raison und Billigkeit fundiret ist, binden lassen. Dann, gleichwie Wir sie gern mit ihren unterthänigsten Remonstrationibus und gehorsamsten Supplicationibus vernehmen, auch darauf gebührende Reflexion (so viel es die Zeit und die Möglichkeit zugeben will) zu machen nicht unterlassen, also müssen sie sich auch hierunter in den Schranken ihrer unterthänigsten Devotion und schuldigen Gehorsams halten und begreifen, dass Uns als summo Episcopo allein zustehe, in dergleichen Dingen Regeln und Gesetze zu machen und zu exequiren, ihnen aber, denselben gehorsamlich nachzuleben, keinesweges aber sich solchen zu opponiren oder zu contradiciren. Dessen sie sich auch nicht unternehmen werden, wofern nicht etwa ein oder anderer unter ihnen entweder mit übermässigem Eifer präoccupiret oder übel informiret sein oder sonsten ander unziemliches Absehen bei der Sache haben möchte. Wobei auch dieses zu consideriren, dass Wir öfters in Unsern Landen was zustehen oder gestatten müssen, damit Unsern Religionsverwandten hingegen einige Gunst und Freiheit in denen katholischen Landen widerfahre und gegönnet werde; dawider sich Unsere Religionsverwandte billig nicht setzen müssen, weilen ihnen und ihrem Exercitio nichts dadurch abgehet. Wiewohl es sonsten auch mehr zu wünschen als zu hoffen, dass diese Sache nach eines jedweden Particular-Sinn und Wunsch abgethan werden könnte, auch, wenn es an der Stände und Unterthanen Consens oder Dissens gelegen, Unsere Religionsverwandte im Gülischen und Bergischen wohl weinig oder gar keine Freiheit erhalten oder behalten würden«.

1671 Juni 28 Juli 8

148. Erlass an Jena und Blaspeil. Cölln 1671 Juni 28.

R. 34. 157. K. Concept, corrigirt von Somnitz, ohne Unterschrift.

Entschluss zu endlicher Beilegung des Religionsstreits.

Am 23. Juni neue Conferenz mit dem neuburgischen Abgesandten Stratman, wo Euer Bericht besprochen ist und Stratman sich über das Mehr und Minder der Religions-Exercitia erklärt hat.

Könnt Ihr nun »den Evangelischen zum Besten noch weiters bringen« und des Neuburgers Argumente hintertreiben, so soll Uns dies zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen. »Sollten aber der Evangelischen Postulata nicht klärlich darzuthun und beizubringen sein, so ist Unsre gnädigste Willensmeinung: weil dieses Werk, worauf fast alle die Welt nun eine geraume Zeit ihr Auge gehabt und nach welches Endschaft und glücklichem Ausgang so viele bekümmerte Seelen in Gülich und Berge ein so sehnliches Verlangen tragen, nachdeme es so weit fortgesetzet ist und fast bedenklich fällt, wann um weniger Differenzen willen [Wir] eine so wichtige Religionssache sammt allem deme, so Unseren Religionsverwandten hierbei in Gülich und Berge versprochen, stecken oder zurück gehen liessen —, dass Ihr Euch angelegen sein lasset, dieser nun so viele Jahren gewährter Sachen vermittetst Aufrichtung eines Recesses abzuhelfen« . . . .

Juni 29 Juli 9

149. Bericht von Jena, Reck und Blaspeil. Bielefeld 1671 $\frac{\text{Juni 29}}{\text{Juli 9}}$.

R. 34. 157. K. Mundum.

Rechtfertigung ihres Verhaltens. Wollte Gott, »dass die Evangelischen in den römisch-katholischen Landen nur das tausendste Theil die Gnade und Freiheit hätten, welche die Römisch-Katholischen von E. K. D. geniessen« . . .

August

150. Eingabe von Franz Adolf Pott, Bevollmächtigtem der evangelischen Ritterbürtigen der Grafschaft Ravensberg. (1671 August.)

R. 34. 157. K.

Bitte, den Katholiken das Exercitium in der Kapelle zu Hörste nicht zu verstatten.

Dem Vernehmen nach haben E. K. D. rescribirt, »dass, wann bei der Kirche zu Hörste kein ander Bedenken obhanden, als dass die Evangelische darin des Jahres einige wenige Male das Exercitium haben, E. K. D. nicht sehen, warum denen Römisch-Katholischen das Exercitium darin nicht zu gönnen sei«.

Der evangelische Gottesdienst findet häufiger, um die zwote oder dritte Woche und öfter, statt. Würde der katholische Gottesdienst dort zugelassen, so würde dies bei den Evangelischen um so mehr Betrübniss erwecken, als die

Katholiken nicht die geringste Prätension, ausser E. K. D. Gnade, darauf machen können. »E. K. D. wird verhoffentlich diesfalls demehres[1]) Bedenken beiwohnen, weil die daselbst wohnende Leute meistentheils römisch-katholischen Edelleuten mit Leibeigenthume verpflichtet sein und deren Verführung zu befahren ist«. Ausserdem liegt die Kirche in der Nähe der münsterschen Grenze, und bisher haben sich öfters aus dem Stift Katholiken dort niedergelassen, welche dann allmählich zur evangelischen Religion gebracht wurden. Solches wird verhindert werden, wenn dergleichen öffentliches Exercitium verstattet werden wird. 1671 August.

Erinnert an die »vielen von denen Römisch-Katholischen erlittenen Drangsale und Verfolgung, welche Evangelische von denen hin und wieder täglich empfinden müssen«; sodann daran, »dass in der Grafschaft, ausser der Stadt Bilefeldt, wenige Römisch-Katholische befindlich und darum deweniger Ursach zur Neuerung vorhanden sei«.

Berufung auf das Instrumentum Pacis.

---

151. Der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg an den Kurfürsten von Brandenburg. Neuburg 1671 November 4. Oct. 25 Nov. 4

R. 34. 157. K. Eigenhändig.

Bitte um Beförderung und Vollendung des Religionswerks.

Hinweis auf die gefährlichen Conjuncturen, »welche uns mit einem schweren Krieg bedrohen«. Dann würde »Malevolis, welchen die jüngst gepflanzte Einigkeit und Zusammensetzung zwischen E. L. und Mir durch beiderseits Posterität ein Dorn im Auge ist, noch dieser Zundel übrig bleiben«.

Bitte, der Kurfürst möge von dem Religionswerk »die Hand nicht abthun, bis es zur völligen Perfection gebracht sein wird. Mein Rath Straatmann ist dazu mit Vollmacht.. versehen. Ich schicke ihme auch jetzo abermalen solchen Befehl zu, dass E. L. . . erkennen werden, dass, was nur immer verantwortlich und nicht die Fundamenta Meines Glaubens streiten[2]) und Mir bei Meinen Religions-Verwandten nicht verkleinerlich sein wird, Ich ganz gern eingehen werde. Und trage das . . Vertrauen zu E. L., Sie darüber Mir etwas zuzumuthen so wenig gemeint sein werden, als Ich Sie des genereusen und höchst rühmlichen Gemüths zu sein weiss und erfahre, dass Sie den Katholischen, welche in Ihren Landen als treue gehorsamste Unterthanen wohnen, noch der Geistlichkeit nichts aufdringen lassen werden, wodurch ihre Gewissen gekränket, die Libertät ihrer Religion gehemmet, die geistliche Disciplin zerfallen und Dero treue Unterthanen betrübt werden möchten: gleich in Meinen Landen die Evangelische sich dessen ebenfalls zu versichern haben werden« . . .

1) desto mehres; vgl. S. 258; Anmerkung. 2) bestreiten.

1672 April 20/30

152. Immediat-Bericht von Schwerin, Somnitz, (Jena) und Köppen. Cölln 1672 April 20.

R. 34. 157. L. Concept und Mundum, jenes von Meinders' Hand. Jena's Unterschrift fehlt, weil er durch Krankheit verhindert war, zu schreiben.

Letzte Differenzen, betreffend den Religionsvergleich.

Die zwischen uns und Straatman übrigen Differenzen betreffen:

1. Die Haltung der Festtage. Straatman erbietet sich zu dem Zugeständniss, dass den Evangelischen zu Elberfeld, Solingen und Barmen erlaubt sein soll, alle Arbeit öffentlich zu verrichten; an allen andern Orten soll den Evangelischen zwar auch erlaubt sein, zu arbeiten, »jedoch nur in ihren Häusern, privatim, in der Stille und ohne Ärgerniss zu geben«.

2. Betreffs der Beilegung künftig entstehender Religionsstreitigkeiten bittet Straatman zu bestimmen, dass sie »jedes Mal inter Partes per amicabilem Compositionem ex aequo et bono und nach dem Instrumento Pacis beigelegt und verglichen werden mögen«.

3. Das den Katholiken zu Versmolde von E. K. D. bewilligte Exercitium erklärt er (wegen Nähe des Stifts Münster) für unnütz und bittet dafür um ein andres an einem andern Ort.

4. Die Retorsionen bittet er so einzurichten, dass »dazu von keinem Theil ohne vorhero eingenommene behörige Information geschritten werden solle«.

Wir halten diese Differenzen nicht für derartig, »dass deswegen der Schluss einer so beschwerlichen und kostbaren Handlung ferner aufzuhalten und deswegen alles, was man mit so grosser Mühe denen bedrängten Evangelischen im Jülich- und Bergischen zum Besten erhalten, in Ungewissheit und Unsicherheit zu lassen und dieselbe folglich der römisch-katholischen Beamten Verfolgung und Unterdrückung abandonniret werden sollten«.

Ad 1. wäre zwar zu wünschen, dass den Evangelischen allenthalben, wo sie Pfarrkirchen haben, die Arbeit öffentlich zu verrichten gestattet würde. Da aber die drei volkreichsten Gemeinden in Berg dies erlangt haben, so kann man sich dabei beruhigen; »nur müsste den Schmieden, welche ihre Arbeit nicht in der Stille verrichten können, nicht verboten werden, dasjenige, was ihnen etwan zu arbeiten gebracht wird und Eil erfordert, auch an dergleichen Festtagen zu verfertigen«.

Jena geht noch weiter und will eine solche Zusicherung für alle evangelische Handwerker und für alle Arbeiten.

Ad 2. Jena hält es nicht für nöthig, des Instrumenti Pacis zu gedenken. Wir stellen diesen Punct E. K. D. anheim.

Ad 3. Jena ist gegen die Bewilligung eines andern Orts als Versmolde; die ravensbergischen Stände (welche ausdrücklich gebeten, das Gesuch entweder für Versmolde oder überhaupt nicht zu bewilligen) würden dadurch ohne Noth betrübt; dies Exercitium werde den Katholischen überhaupt nur aus Gnade bewilligt, wollten sie Versmolde nicht, so hätten sie sich mit den ravensbergischen Ständen in Güte zu verständigen.

Wir aber sind der Meinung, dass (allerdings nach Befragung der Stände) den Katholischen das Exercitium auch wohl an einem andern Ort gegeben werden könne. E. K. D. haben selbst öfters erklärt, »dass, wann nur die Evangelische im Jülich- und Bergischen vollkommene Sicherheit und Freiheit erhalten, Sie in Verstattung eines oder andern Exercitii an denen Orten, wo ohnedem die Römisch-Katholische bereits wohnen und Exercitia haben, nicht difficil sein wollten«. 1672 April 20/30

Ad 4. könnte unsres Ermessens »wohl gesaget werden, dass die Retorsiones von beiden Theilen nicht anders als praevia debita Informatione oder nach eingenommener behöriger Information und auf E. K. D. oder I. F. D. expressen Befehl an Dero Regierung fürgenommen werden sollten«.

D. Fortsetzung.

Seit 1673.

1673 Juni 24 Juli 4

152. Erlass an die klevische Regierung. Potsdam 1673 $\frac{\text{Juni 24}}{\text{Juli 4}}$.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von P. Fuchs, gezeichnet von F. v. Jena.

Bestätigung des römischen Pastors zu Rhynern gegen Ausstellung eines Reverses.

Da der von der römisch-katholischen Gemeinde zu Rynern im Amte Hamm erwählte Pastor »eines guten Gerüchtes und friedliebenden Gemüthes ist . . ., so befehlen Wir Euch . . ., die [von der Gemeinde] gebetene Confirmation gewöhnlicher Maassen fördersamst auszufertigen, jedoch den Confirmandum anzuhalten, dass er einen solchen Revers, wie sein Antecessor geben müssen, ausstelle«.

---

153. »Conditiones, welche der Pastor zu Rynern aufrichtig, bei Verlust seines Dienstes, zu halten sich reversiret hat«. Ohne Datum.

R. 34. 69. Abschrift. Beilage zu No. 152.

»1. Solle den ausgelassenen kurfürstlichen Edicten und Verordnungen gemäss sowohl auf der Kanzel als sonsten bei Verrichtung des kirchlichen Dienstes alles Scheltens und Schmälens auf die evangelisch-reformirte und lutherische Religion sich enthalten und den obgedachten gnädigsten Verordnungen itzig und künftig gehorsam einfolgen.

»2. Solle in gemeinem Leben und Wandel unärgerlich sich tragen und mit jedermänniglich, sonderlich aber mit dem evangelisch-reformirten Prediger daselbst, ruhig und friedlich sich bezeigen.

»3. Bei Verlust seines Dienstes keine Conventicula unter den Kirspelsleuten [1]) erwecken, noch heimlich oder öffentlich mit denselben Verbündniss machen oder fremde benachbarte Obrigkeit und Herrschaften zu Rath ziehen, deren Hülfe oder Beistand nicht imploriren, sondern in allem, was zu sollicitiren und zu suchen vorfallen möchte, solches solle er oder die Kirspelsleute nirgend anders dann bei ihrer vorgestellten ordentlichen Obrigkeit jederzeit suchen.

»4. Demnach auch von Sr. K. D. bereits vorhin gnädigst verordnet, dass die Evangelisch-Reformirte und Lutherische, sowohl die vorhin unterschrieben

---

1) Kirchspielsleute.

als künftige, nicht nur das also genannte Messkorn an den reformirten Prediger abstatten, sondern auch alle andern Actus sacros, so bei denselben vorfallen möchten (als: Kindtaufen, Eheeinsegnung, Begräbniss und sonsten) von deme verrichten lassen, folgens die davon fallende Iura an gedachten reformirten Prediger erlegen sollen: als hat es auch dabei sein Verbleiben. 1673

»5. Soll den Reformirten und Lutherischen den katholischen Kirchhof und Begräbniss nicht sperren, sondern, wie bisher geschehen, gleich den Römisch-Katholischen gebrauchen lassen; imgleichen sollen die Reformirte sich der Glocken und Geläuts bei allen Conventibus (auch da schon die Römische keine Versammlung hätten) bedienen mögen.

»6. Demnächst solle der römischer Priester die zu der Pastorei Rynern gehörige Intraden, der reformirter Prediger aber die von den Erben Brünninghausen der reformirten Gemeine vermittelst kurfürstlicher gnädigster Confirmation und Verordnung zugewendete Vicaria mit allen ihren Intraden gleichfalls geniessen.

»7. Solle im Papenlohe kein Hoch-Gehölz ohne specialen Consens der kurfürstlichen Beamten niederfällen und mit dem Unter- und Schlag-Holz zum Brande sich genügen lassen. Alardus Gerhardi«.

---

154. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1674 April 10. 1674 März 31 April 10

R. 34. 157. M. Mundum, gezeichnet von A. Frhr. v. Spaen, Bernh. Sigismund Baron de 'Lottum, Wolter v. Morrien, Friedr. Frhr. v. Heiden, Ad. Wüsthauss, Joh. Adolph Peil.

Verbot an die Katholiken, besondere Bettage zu feiern. Declaration des Edictes von 1661. Freistellung der Spiritualia für die Katholiken.

Auf die Nachricht, »dass die römisch-katholische Geistlichen allhie in Dero Herzogthum Kleve einen absonderlichen Bettag gefeiret, haben wir den Decanum hiesiger Collegiatkirche darüber vernommen, der dann Bericht gegeben, dass solcher Bettag . . auf eine von I. K. D. zu Köln ausgelassene und ihme von dero Suffraganeo und Vicario in Spiritualibus, der in der Stadt Köln residirte, mit der Post unterm blossen Couvert zugesandte Verordnung gehalten worden. Als wir nun ihme zu Gemüth geführet, dass nach Einhalt des 1661 ausgelassenen Mandats[1]) dergleichen Decreta von fremder geistlichen Obrigkeit nicht exequiret werden sollten, so hat er zu seiner Entschuldigung vorgewandt: nicht zwar ohne zu sein, dass das angeregte Mandat gnädigst ausgelassen wäre; Dechant und Capitul und andere Geistlichen hätten aber unterthänigst erinnert, dass sie kraft ihrer vom Landesherrn approbirten Statuten dem Papst und dem Kurfürsten zu Köln Obedientiam et Reverentiam schwören müssten: — mit Bitte, gnädigst zu declariren, wie weit dass sie den einen oder andren zu erkennen hätten, worauf bishero nichts gnädigst resolviret wäre. Und hielte er dafür, dass sie ihnen in mere Spiritualibus zu folgen hätten; wie

1) S. oben S. 64.

1674 März 31 April 10 dann auch ein Ausschreiben von Feirung eines Jubilaei in diesem Jahr erwartet würde. Man hat ihme darauf regeriret, dass sie in ihren Sacris et mere Spiritualibus durch das angeregte Mandat vom Jahre 1661 nicht gehindert würden; so viel aber die Anordnung eines Bettags anginge, wäre solches ein Stück von der hohen Lands-Obrigkeit, welche niemandem als E. K. D. zustünde.

»Dannenhero werden wir sowohl diesen als andren Geistlichen verbieten, dass sie auf dergleichen einkommende Decreta, bei Vermeidung der in den Edictis einverleibten Strafe, keine absonderliche Bettage oder Extraordinari-Feiertage als die, welche von E. K. D. gnädigst ausgeschrieben werden, feiern sollen.

»Nun erinnern Wir Uns ex retro Actis, dass mehrmaln deliberiret worden, ob das 1661 ausgelassenes Edictum nicht seine Abfälle haben könnte und dannenhero nicht in etwan limitiret werden müsste, damit die römisch-katholische Geistlichen deme desto besser gehorsamst geleben möchten. Dann es wird dafür gehalten, dass der römisch-katholischen Geistlichkeit in Dero Herzogthum Kleve und Grafschaft Mark nicht benommen werden möge, auswärtige Bischöfe (es sei Kurköln oder ein ander, ja, den römischen Papst selbst) in Causis Fidei nec non in Spiritualibus et Sacramentalibus (vor so viel nämlich die Ordines, Priesterweihe, Consecrirung der Kirchen und Altäre, fort Ritus et Ceremonias et Disciplinam ecclesiasticam und Visitationes, wovon in dem Religions-Vergleich der Modus präscribiret worden, concerniren könne) iuxta consuetam Formulam Iuramentorum pro Ordinario aut Superiore zu erkennen« . . .

April 15/25 **155. Erlass an die klevische Regierung.** Cölln 1674 April 15/25.

R. 34. 157. M. Concept, geschrieben von Fuchs, gezeichnet von Blaspeil.

Billigung des Verhaltens und der Vorschläge der Regierung.

Es gebührt sich nicht, dass die Römisch-Katholischen »auf Auswärtiger Angesinnen Buss-, Bet- und Feiertage ohne Unser Vorbewusst und Bewilligunge in Unsern Landen anstellen, als deren Anordnung alleine von Uns dependiret«.

Die Limitation des Edicts von 1661 ist nach Anleitung des Religions-Vergleichs einzurichten.

Juni 1/11 **156. Erlass an die klevische Regierung.** Potsdam 1674 Juni 1/11.

R. 34. 157. M. Concept, geschrieben von P. Fuchs, gezeichnet von Meinders.

Befehl, »den klevischen Clerum nicht über den verglichenen 10. Theil anzuschlagen«. Motive: die Billigkeit, die Landtags- und Religions-Recesse, die Drohung der neuburgischen Commissare, an den jülich-bergischen Evangelischen Vergeltung zu üben.

---

157. Edict für das Herzogthum Kleve und die Grafschaft Mark. Cölln 1674 $\frac{\text{Juni 24}}{\text{Juli 4}}$. 1674 Juni 24 Juli 4

Das vom Kurfürsten unterzeichnete Mundum im Staats-Archiv zu Düsseldorf (kleve-märkische Registr. Geistl. Sachen 27). Concept, corrigirt und gezeichnet von Blaspeil im Geh. Staats-Archiv R. 34. 69. — Unter dem 27. Juni hatte die klevische Regierung auf Befehl des Kurfürsten ein Concept zu dem Edict eingesandt.

Declaration des Religions-Recesses von 1672.

»Wir Friedrich Wilhelm . . . thun kund und fügen hiermit Unsern Landdrosten, Drosten, Amtmännern, Richtern, Gogräfen, Schultheissen, Stadt-Magistraten, geistlichen Vorstehern, wie auch allen und jeden anderen Unseren geist- und weltlichen Befehlshabern, Unterthanen und Einwohnern Unsers Herzogthums Kleve und Grafschaft Mark in Gnaden zu vernehmen.

»Demnach sowohl Unsere in Gott ruhende Vorfahren, Herzogen zu Kleve und Grafen zu der Mark hochseligen Andenkens, als auch Wir aus Kraft landesfürstlicher hohen Obrigkeit und Uns zustehenden Iuris episcopalis von[1]) undenklichen Jahren hero bis auf den heutigen Tag verschiedene Ordnungen und Mandata, wie es in Kirchen- und geistlichen Process- und anderen Sachen gehalten werden solle, ausgelassen und diejenige, welche denen nicht nachgelebet, sondern sich dagegen an fremde auswärtige geistliche Obrigkeiten und Herrschaften hangen und davon Mandata, Decreta und Processus anmaasslich ausbringen wollen, scharf abgestrafet; Wir auch dergleichen Ordnungen und Mandaten am 7. Septembris des 1661. Jahres gnädigst erwiedert haben; Unsere geistliche, der römisch-katholischen Religion zugethane Unterthanen aber über solche Ordnungen und Mandaten einige gnädigste Erläuterung unterthänigst demüthigst gebeten; und Wir zwar Uns mit Unsers Vettern des Pfalzgrafen zu Neuburg Liebden am 26. Aprilis des 1672. Jahres freundvetterlich beständig verglichen, wie es in Puncto Visitationis ecclesiasticae und in Process-Sachen inskünftig gehalten werden solle; es auch dabei unveränderlich zu lassen gemeint sind: — so haben Wir gleichwohl zu mehrer Beruhigung gedachter Unser römisch-katholischen geistlichen Unterthanen die obangeregte von Unsern Vorfahren und Uns ausgelassene Mandata und Ordnungen folgender Gestalt declariren und erläutern wollen; thun das auch hiermit und in Kraft dieses.

»Erstlich, dass sowohl die gedachte römisch-katholische als alle andere Unterthanen und Geistlichkeit im Lande Uns und Unsere Nachkommen für ihren Erb- und Landesfürsten und für ihre ihnen von Gott fürgesetzte ordentliche Obrigkeit erkennen und achten, Unsern oder Unserer hinterlassener Regierung ausgelassenen Mandaten, Edicten und Befehlen schuldigen Gehorsam und Folge leisten sollen. Jedoch verstatten Wir fürs andere, dass, weilen Wir niemand in seinem Gewissen zu kränken oder zu beschweren gemeint sind, mehrgedachte Unsere römisch-katholische Geistlichkeit in Causis Fidei

1) »von undenklichen« bis »Tag« Zusatz von Blaspeil's Hand.

1674 Juni 24 Juli 4 nec non in Spiritualibus et Sacramentalibus — so viel nämlich die Ordines, Priesterweihe, Consecration der Templen, Kirchen und Altarn, wie auch die Ritus, Ceremonias et Visitationes (wovon in obangeregten Religions-Vergleich der Modus präscribiret worden) und Disciplinam ecclesiasticam concerniren kann — fremde Geistliche (sie seien, welche sie wollen) pro Ordinario vel Superiore erkennen und denenselben in vorangeregten Sachen Respect erweisen und gehörige Folge leisten mögen.

»Und gleichwie Unsere römisch-katholische Unterthanen durch diese Verstattung und Erläuterung völlige Gewissensberuhigung erlangen, also versehen Wir auch Uns zu ihnen hiermit gnädigst, dass sie sich an keiner fremden auswärtigen geistlichen Obrigkeit hangen, noch ausser vorerwähnten Fällen (wovon obgemelter Religionsvergleich und diese Verordnung disponiren) von denenselben einige Mandata, Decreta und Processen anmaasslich suchen oder ausbringen sollen; mit der ausdrücklichen Verordnung, dass, wer dem zuwider handeln möchte, derselbe mit der von alters gewöhnlichen, in dem obbesagten am 7. September des 1661. Jahres gnädigst ausgelassenen Edicto exprimirten Strafe unausbleiblich beleget werden solle: wornach sich dann jedermänniglich zu achten. Und befehlen Wir demnächst Unserer klevischen Regierung, auch allen und jeden Unseren Beamten und Bedienten hiermit gnädigst und ernstlich, sich hiernach zu achten, und über diese Unsere Verordnung steif und fest zu halten«.

1676 Jan. 20/30 **158. Bericht des bielefeldischen Consistoriums.** Bielefeld 1676 Januar 30.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Peter Merckelbach, Christianus Nifanius, J. Becker, Jobst Henrich Ubbelohde, Johann Becker.

Streitigkeit über Erziehung von Kindern aus gemischter Ehe.

Bericht, dass »Joh. Heinr. Schöning, ein römisch-katholischer Bürger allhie, sich eine evangelisch-lutherische Frau copuliren lassen und keine Ehe-Pacta wegen künftiger Erziehung der Kinder gemachet. Als aber nunmehro dessen Frau einen Sohn und drei Töchter mit ihm gezeuget und die Mädchens bereits so weit erwachsen, dass sie zur Gottesfurcht angewiesen und in Principiis Fidei unterrichtet werden müssen, will der Vater Schöning selbige Kinder alle in seiner römisch-katholischen Religion auferziehen lassen, die Mutter aber wegen des Sohns wohl, aber wegen der Töchter darin nicht geheelen [1])«.

Wir haben beide zur Güte ermahnt. Schöning aber hat »sein väterliches Recht und dass er zu dreien verschiedenen Malen drei Sonntage nacheinander das Abendmahl des Herrn darauf empfangen und zugleich hiesigen München anloben müssen, alle Kinder in seiner Religion aufzuerziehen, vorgewandt«.

Bitte um Verhaltungsmaassregeln, da »dieser Casus in dem Religions-Vergleich nicht decidiret«.

1) einwilligen.

---

159. Erlass an das Consistorium zu Bielefeld. Cölln 1676 Februar 1. (Abschrift, mit der Aufforderung zum Gutachten, an die klevische Regierung.) 1676 Febr. 1/11

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Meinders, ohne Unterschrift.

Uebergriffe der Katholiken abzuwehren.

. . . »Unsere Meinung ist zwar keinesweges, jemand in seinem Gewissen zu betrüben, weiniger zu dieser oder jener Religion zu zwingen: wie dann auch denen zwischen Pfalz-Neuburg und Uns aufgerichteten Religions-Recessen in allen Stücken richtig nachgelebet und dawider nicht gehandelt werden muss. Wir können aber auch denen Römisch-Katholischen dergleichen Proceduren, als sie der Ends eine Zeit hero sich unterfangen, nicht verstatten«.

Befehl, zusammen mit dem ravensbergischen Fiscal die Sache zu untersuchen und, falls sie sich so verhält, wie Ihr berichtet, »dem Guardian des Klosters anzudeuten, dass er alle diejenige, welche hiezu Ursach und Anlass gegeben, nächst einem scharfen Verweise aus dem Kloster wegschaffe und den übrigen ernstlich untersage, sich dergleichen Dinge und Gewissenszwang nicht ferner zu unterfangen: bei Vermeidung dessen, dass Wir sie alle wegschaffen und das Kloster andern Geistlichen einräumen lassen würden, welche sich in ihren Grenzen halten und so unverantwortliche Dinge nicht fürnehmen«.

Schöning habt Ihr dafür zu bestrafen, dass er an seinen Kindern Zwang geübt und seine Frau so hart und unbesonnen tractiret hat.

---

160. Bericht der zu der »klev- und märkischer Landen Regierung verordneten Statthalter und Geheimen Räthe«. Kleve 1676 Februar 18. Febr. 8/18

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Moritz Fürst von Nassau, Bern. Sigismund Baron de Lottum, Wolter v. Morrien, Fried. Frhr. v. Heiden, Frhr. v. Diepenbruch, Joh. de Beyer, Adolph Wüsthauss, Joh. Adolph Peil, Eberhard Danckelman, H. Huls.

Bisherige Observanz bei gemischten Ehen. Gutachten über den vorliegenden Fall.

. . . »In dergleichen Fällen, da Eheleute von zweierlei Religion sich finden, wird es gemeiniglich so observiret (wie es auch der Billigkeit am ähnlichsten ist), dass im Fall in den Ehepacten ein anders nicht versehen oder auch sie, die Eheleute, sich nicht von selbsten eines andern gütlich vergleichen, die Söhne in des Vaters und die Töchter in der Mutter Religion anfänglich unterwiesen und erzogen werden, bis sie zu ihrem Alter und verständlichen Jahren kommen, da dann einem jeden zu der Religion, wozu ihn sein Gewissen antreibet, ohne Zwang zu treten freistehet: — welches auch denen in diesen Landen aufgerichteten Religionsrecessen nicht zuwider ist«.

Vorschlag: im vorliegenden Falle die beiden Eheleute zu Befolgung dieser Sitte anzuweisen, die Mönche aber, je nachdem sie aus unbesonnenem Religionseifer oder aus bösem Vorsatz gehandelt haben, »anzusehen und zu bestrafen«.

1676 März 23 April 2

161. Bericht des bielefeldischen Consistoriums. Bielefeld 1676 April 2.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Chr. Nifanius u. J. Becker.

Widerspenstigkeit der katholischen Partei.

Schöning bleibt trotz der über ihn verhängten Strafe seinem Vorsatze katholischer Kinder-Erziehung treu.

Gegen die Mönche liegen mehre Klagen vor (u. a. dass einer von der Evangelischen Abendmahl lästerlich geredet). Als wir den Guardian deshalb vorbeschieden, weigerte er sich, »weil so wenig er als das Kloster unter keiner welt- und andern geistlichen Obrigkeit stünde«, wollte aber in Loco privato sich mit einem oder zweien von uns (ausgeschlossen den Superintendenten) besprechen. Da aber »hierunter E. K. D. Iuri episcopali (davon die Mönche nicht excludiret) präjudiciret werden dürfte, auch in Delictis und dergleichen Verbrechungen vermöge Religions-Vergleichs p. 23 § 7 keine Exemtion statt hat«, bitten wir um Verhaltungsbefehle.

März 29 April 8

162. Erlass an das Consistorium zu Bielefeld. Cölln 1676 März 29. (Abschrift, mit der Aufforderung zum Gutachten, an die klevische Regierung.)

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Meinders, ohne Unterschrift.

Ermahnungen und Strafen gegen die Widerspenstigen.

. . . »Gleichwie Wir Unsers Orts niemanden zur evangelischen Religion zu zwingen gemeinet, also können Wir auch solches viel weiniger andern verstatten und deswegen die vom gemeltem Schöning wider seine Frau und Kinder verübte harte Proceduren und Zwangmittel und dass er seine Töchter mit Gewalt zur Münche-Kirchen bringen will, da sie sonsten gern und lieber mit der Mutter zur evangelischen Kirchen gehen wollen, keinesweges billigen noch gutheissen«. Befehl, eventuell gegen ihn mit schärferen Strafen vorzugehen.

»Im übrigen sein die Münche schuldig, auf Erfordern für dem Consistorio zu erscheinen, können sich dessen nicht entbrechen. Und habt Ihr sie deswegen ernstlich zu erinnern, damit sie sich für Schaden hüten mögen, zumalen ihnen dabei nichts wider ihr Gewissen oder Religion zugemuthet wird. Und wollen Wir weder von ihnen, noch jemand anders dergleichen ungehorsamer Widersetzlichkeit und halsstarriger Bezeigung gewärtig sein«.

Dem Mönch, welcher der Evangelischen Abendmahl gelästert, »habt Ihr einen scharfen und harten Verweis zu geben«.

April 6/16

163. Der Pfalzgraf von Neuburg an den Kurfürsten von Brandenburg. Düsseldorf 1676 April 16.

R. 34. 69. Mundum.

Uebersendet die den Schöning'schen Fall betreffende Religionsbeschwerde der katholischen Eingesessenen [1]) zu Bielefeld und schlägt zur Erledigung derselben Einsetzung einer gemeinschaftlichen Commission vor.

1) 24 an der Zahl, darunter die Geistlichen.

---

164. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1676 April 17. 1676 April $^{7}/_{17}$

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Morrien, Heiden, Diepenbruch, Beyer, Wüsthauss, Peil, Huls.

Die bielefelder Mönche nicht vor das Consistorium, sondern vor die weltlichen Beamten des Kurfürsten zu citiren.

Das Verfahren gegen Schöning ganz in der Ordnung. »Was aber die Mönche in Bielefeld gelangt, da . . . dürfte es vielleicht Difficultät geben, dieselbe vor das evangelische Consistorium, als welches der evangelischen Kirchen und deren Gliedern zum Besten eigentlich angeordnet, zu sistiren und daselbst rechtfertigen zu lassen. Sondern, nachdem E. K. D. in hiesigen, auch ravensbergischen Dero Landen das Ius episcopale hergebracht haben und in solchen und dergleichen Fällen wider die Römisch-Katholische in Excessen und Delicten Dero zum weltlichen und politischen Regiment bestellter Beamten und Bedienten, wie hie zu Lande durch Dero Regierung geschicht, sich gebrauchen können, so stellen . . . Wir . . anheim, ob nicht füglicher solchen Dero ravensbergischen Bedienten hierunter gnädigste Commission zu ertheilen wäre«.

---

165. Erlass an »Drost und Beamten zum Sparenbergk«, sowie »an das ravensbergische Consistorium«. Potsdam 1676 Mai $^{10}/_{20}$. Mai $^{10}/_{20}$

R. 34. 69. Concept, geschrieben von P. Fuchs, gezeichnet von Meinders.

Delicte oder Excesse der Mönche in Bielefeld gehören fortan vor den Drost, nicht mehr vor das Consistorium.

---

166. Bericht der zu der »klev- und märkischer Landen Regierung verordneten Statthalter und Geheimen Räthe«. Kleve 1676 Juni 23. Juni $^{13}/_{23}$

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Moritz Fürst zu Nassau, Lottum, Morrien, Diepenbruch, Romswinckel, Beyer, Wüsthauss, Huls.

Insolenzen der Katholiken bei ihren Processionen.

Bericht, »dass in verschiedenen Städten dieses Herzogthums Kleve die Römisch-Katholische bei ihren Processionen von Zeit zu Zeit immerhin mehr und mehr vor diesem niemaln im Brauch gehabte Neuerungen einführen, auch allerhand Insolenzien verüben: mit starkem Schiessen und Feuergeben aus Musketen, Haken und anderm groben Geschütz, auch unter währendem Gottesdienst der Reformirten, wodurch dieselben zumaln turbiret und mit Predigen einzuhalten gezwungen werden; sodann mit gewaltsamen Schlagen und Stossen der Reformirten, welche um dieselbe Zeit über die Gassen in oder ausser ihrer Kirchen gehen müssen; ingleichen mit Aufrichtung verscheidener, vorhin niemaln ersehener Arcuum triumphalium auf den Gassen der Stadt, und zwarn (welches am meisten Anstoss und Aergerniss giebt) mit öffentlicher Anhängung

1676 Juni 13/23 E. K. D. hohen Namens, Dero Kurhut, Scepters und anderer Insignien, welche sie oben an und auf die Arcus triumphales setzen«.

Wir haben dem gewehrt, namentlich der Anhängung der Insignien.

Juni 19/29 **167. Immediatbericht des Oberpräsidenten Schwerin und der Geheimen Räthe Somnitz, Köppen und Meinders.** Cölln 1676 Juni 19.

R. 34. 69. Concept und Mundum, jenes von G. Sturm geschrieben, von Schwerin gezeichnet.

Die Processionen.

Senden Entwurf eines Erlasses an Statthalter und Regierung von Kleve ein, worin es heisst: »Ihr habt, auf den Fall es sich geklagter Maassen verhalten sollte, sothanen Insolentien zu remediiren und alle Abusus abzustellen, aber doch dahin zu sehen, dass nicht neue Unruhe gestiftet, sondern vielmehr dem zwischen Uns und des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg L. aufgerichteten Religions-Recess in allen Puncten gebührend nachgelebet und [1]) denen Katholischen in dem ihnen gebührenden Exercitio keine Hindernisse geschehen mögen«.

Juni 23 Juli 3 **168. Erlass an den Oberpräsidenten und die Geheimen Räthe.** Im Feldlager bei Grubenhagen 1676 Juni 23.

R. 34. 69. Concept und Mundum. Jenes von P. Fuchs geschrieben, dieses vom Kurfürsten gezeichnet.

Die Processionen.

. . . »Was das . . Rescript betrifft, so stehet Uns bevor, dass desfalls bereits von Herzog Johann Wilhelm[2]) ein Edictum publiciret und ihnen (den Katholiken) darin untersaget worden, ihre Processionen weiter als auf den Kirchhöfen zu halten. Ihr habet demnach desfalls nachzusehen und, wann es sich so befindet, solches mit in dem Rescript . . rücken zu lassen« . . . .

Juni 30 Juli 10 **169. Bericht des Oberpräsidenten Schwerin und der Geheimen Räthe Somnitz, Köppen und Meinders.** Cölln 1676 Juni 30.

R. 34. 69. Concept und Mundum, jenes von G. Sturm geschrieben, von Meinders gezeichnet.

Die Processionen.

. . . »Nun will sich zwar in dem hiesigen Archivo desfalls nichts finden, wir zweifeln aber nicht, es werde davon einige Nachricht zu Kleve vorhanden sein. Deswegen wir dann in das Rescript, so dahin gehen soll, dasjenige einrücken lassen, was E. K. D. gnädigst befohlen« [3]).

---

1) Die Worte von »und denen Katholischen« bis »geschehen mögen« sind im Concept von Schwerin hinzugefügt.

2) Vielmehr Herzog Wilhelm, s. oben S. 26 Anmerkung 3.

3) Antwort darauf liegt nicht vor.

170. Erlass an die klevische Regierung. Wesel 1677 April $^7/_{17}$. 1677 April $^7/_{17}$

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Somnitz.

Gestattet Visitation des Klosters Hamborn durch den Abt zu Steinfeld nach Maassgabe der Religionsrecesse.

»Demnach . . von dem Abte zu Steinfeld demüthigst vorbracht worden, dass er gegen den 11. Mai das Kloster Hamborn zu visitiren, die darin entstandene Streitigkeiten zwischen dasigem Abte und Conventualen zu entscheiden, die Disciplinam monasticam iuxta Statuta et Regulam zu restabiliren und was zu Einführung besserer Oeconomie in Erhaltung des Klosters erspriesslich sein möchte, vorzunehmen bedacht sei: als können S. K. D. solches (salvo Iure Fisci gegen die criminaliter Beklagte und Beschuldigte) gnädigst geschehen lassen«.

Wir befehlen Euch, »einen Commissarium der römisch-katholischen Religion (um dasjenige, was der Religions-Recess mitbringet, bei der Visitation in Acht zu nehmen) . . nach Hamborn abzuordnen, besagten Abt und andere Superiores et Visitatores Ordinis keineswegs zu verhindern, sondern vielmehr auf dessen oder deren Ersuchen, nach Anleitung des gestrigen Tages zwischen Sr. K. D. und Ir. F. D. zu Pfalz-Neuburg in Puncto Censurae ecclesiasticae verabredeten Neben-Recessus [1]) . . alle nöthige Hülfe per Modum Brachii secularis unweigerlich und kräftiglich zu leisten«.

---

171. Erlass an das ravensbergische Consistorium. Lügde 1681 Juli 5. 1681 Juni 25 Juli 5

R. 34. 69. Concept, corrigirt von Meinders.

Strenge Beobachtung des Religions-Recesses.

. . . »Gleich Wir es bei allem, was zwischen Uns und des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg L. in dem Religions-Recess placitiret worden, bewenden lassen, so können Wir auch keineswegs zugeben, dass der auf dem Hofe zu Uhrentorff sich aufhaltende Mönch oder Hofmeister Uns eingriffe, seine hergebrachte Possession in Ecclesiasticis extentire und sich ein mehreres als ihm zugelegt anmaasse. Maassen Ihr dann wohl daran gethan, dass Ihr Unsere Iura episcopalia beachtet, und können Wir keineswegs gestatten, dass sich in solchen Fällen, die sothane Unsere Iura betreffen, einer sich von Unser geistlichen Jurisdiction eximire«.

Befehl, »dem Hofmeister zu Uhrentorff seinen Ungehorsam zu verweisen und bei 100 Goldgulden Strafe anzubefehlen, sich des Iuris Sepulturae nicht weiter, als er es hergebracht, anzumaassen, auch sich im übrigen dem Religions-Vergleich gemäss zu verhalten. Jedoch haben Wir demselben die Strafe vor dieses Mal erlassen« . . .

---

1) Vgl. oben S. 89.

1682 Febr. 28 März 10

172. Bericht der zur Religions-Verhandlung mit Pfalz-Neuburg bevollmächtigten kurfürstlichen Räthe Frhr. v. Diepenbruch, Joh. de Beyer und Ad. Wüsthauss. Rheinberg 1682 März 10.

R. 34. 157. M. Mundum.

Visitationen der Geistlichen.

Mit den Neuburgischen Bevollmächtigten ist »ad § 4 Art. 8 des Neben-Recesses von 1672, worin ratione Visitationis ecclesiasticae disponiret war, dass in denen Herzogthumben Gülich und Berge keine Visitationes von den Praesidibus et Moderatoribus Synodorum et Inspectoribus Classium ohne Beiwohnung eines pfalz-neuburgischen Commissarii geschehen sollten (welches als eine beschwerliche Neuerung die Visitationes endlich gar inutil machen können) ein solches Temperament berahmet worden, dass (wie schon i. J. 1676 zu Xanten in Vorschlag gekommen ist) dergleichen Beiwohnungen, wann die Visitationes von einländischen Geistlichen und Predigern in beiderseits Landen geschehen, eingestellet bleiben sollen. Womit die gülich- und bergische evangelische Kirchen, als woselbst von ausländischen Predigern fast gar keine Visitationes geschehen, friedlich sein können[1]; E. K. D. auch darunter in Dero Vorrecht, welches die vorige Herzogen zu Kleve und Grafen zu der Mark römisch-katholischer Religion in Beiwohnung der Visitationen von alters hergebracht haben, nichts abgehet: weiln die Visitationes der Römisch-Katholischen gemeiniglich von fremden und ausländischen Visitatoribus pflegen vorgenommen zu werden, in welchem Fall die Beiwohnung nach als vor Platz greifet«.

Die Römisch-Katholischen beschweren sich, »dass, wann Buss-, Bet- und Danktage (von welcher Feierung § 6 Art. 10 disponiret stehet) ausgeschrieben worden, den römisch-katholischen Geistlichen ein und andrer Text, um darüber des Morgens und des Nachmittags zu predigen, vorgeschrieben werde: da doch in dem itzangeregten Paragraph einer jeden Religion nach seiner Weise zu feiren anheim gegeben würde und bei ihnen der Gebrauch nicht wäre, über dergleichen Texte, insonderheit am Nachmittag, zu predigen«. Die Neuburgischen thun hierüber starke Instanz, und Wir sind im Hinblick auf Art. 10 § 6 und Art. 5 § 3 des Religionsvergleichs der Meinung, dass es gleich sei, worüber und ob überhaupt die katholischen Pastoren an einem solchen Tage predigten, wenn sie ihn nur ihrer Weise und Ordnung nach feiern. Wir stellen dies aber E. K. D. anheim.

---

1) In dem Bericht der klevischen Regierung vom 7. April 1682 heisst es ausdrücklich: der Executions-Neben-Recess vom 10. März sei in his Punctis (1. Feier der katholischen Festtage durch Protestanten, 2. Visitationen) mit den Praesidibus Synodorum concertiret worden.

173. Erlass an die klevische Regierung. Potsdam 1683 Januar 29. 1683 Januar 29 Februar 8

R. 34. 69. Concept, gezeichnet von Meinders.

Verweis für die klevischen Capitel wegen Anrufung eines auswärtigen Bischofs.

Auf Bitte der sechs Capitel des Herzogthums Kleve hat der Bischof von Paderborn und Münster bei uns intercedirt.

Befehl, »gemeldeten Capituln deswegen einen ernstlichen Verweis zu geben und denselben zu bedeuten, dass ihnen nicht gebühret hätte, an auswendige Fürsten in dieser Sache[1]) sich zu wenden, noch denselben einige Importunität zuzufügen: zumalen Wir noch niemalen Unsern Unterthanen, wann sie an Uns etwas in Unterthänigkeit mit Bestand zubringen, Hülfe und rechtmässige Verabscheidung verweigert hätten«.

---

174. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1683 Februar 17. Febr. 17/27

R. 34. 69. Concept, geschrieben von F. W. Stoschius, gezeichnet von Meinders.

Die Verpfändung und Verschuldung geistlicher Güter ist zu verbieten.

»Wir vernehmen, dass die geistliche Collegia, Klöster und Unterstifter ihre Güter versetzen, verpfänden und beschweren, auch dadurch zu Beitragung ihres Contingents zu den Landessteuern je länger je mehr incapabel werden«.

Befehl, »dahin zu sehen, dass dergleichen ferner nicht geschehen möge . . : wie Ihr denn auch zu untersuchen und Uns ein Verzeichniss einzuschicken, was bisher von besagten Klöstern verschrieben, verpfändet oder alieniret worden«.

---

175. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1683 November 11. Nov. 1/11

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Morrien, Heiden, Beyer, Wüsthauss, Henrich Motzfeldt, J. M. v. Blaspeil, Pet. Reiman.

Bedenken gegen den Erlass eines solchen Verbots.

Erinnern, »dass bemelten Geistlichen die resp. Oppignoration und Alienation der Güter in dem Religions-Nebenrecess von 1673 § 11 auf gewisse Maass und Weise gestattet«. Besorgen, dass, wenn die Katholiken bei Pfalz-Neuburg Beschwerde führen, das Verbot wieder aufzuheben wäre.

Rath, die Sache in Statu quo zu lassen: um so mehr, da verschiedene kurfürstliche Unterthanen vor 20 und mehr Jahren den Geistlichen Capitalien vorgeschossen, wofür sie ihnen »einige Stücke« verschrieben. Diese Gläubiger würden durch das Verbot in merklichen Schaden gerathen.

---

1) In welcher Sache, ist nicht zu erkennen, da die Beilagen zu dem Erlass nicht vorhanden.

1683 Nov. 26 Dec. 6.

176. Erlass an die klevische Regierung. Potsdam 1683 November 26.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Kein Verbot, aber genaue Aufsicht.

Einverstanden, »dass mit Publicirung Unsers Rescripti vom 28. Januarii [1] d. J. annoch anzustehen. Ihr hättet aber mit solcher Eurer Relation so lange nicht warten, sondern dieselbe alsofort abstatten sollen. Es gehet sonsten Unsre Intention dahin, dass die Verkaufung der geistlichen Güter gänzlich, die Oppignorationes aber so viel müglich hinfüro verhütet werden sollen. Und ist es gar nicht pro sufficienti et legitima Causa Alienationis zu halten, dass die Stifter, Klöster und andere Geistliche, wann sie ihre Güter verpfänden wollen, vorgeben, es geschehe solches, um durch Aufnehmung gewisser Geldsummen die Steuern zu bezahlen. Sondern sie sollten vielmehr ihre Haushaltung und den Numerum derer Geistlichen, so in jedem Stift unterhalten werden, nach denen Revenuen und Einkünften, worauf sie Staat machen können, dergestalt proportioniren und einrichten, damit sie damit auskommen, auch die Onera publica davon bezahlen könnten«.

Befehl, »solches aller Müglichkeit nach in Acht nehmen zu lassen«.

Der vom Capitel zu Rees nachgesuchte Consens zur Verpfändung ist »nicht zu ertheilen, es sei denn zuvörderst beständig dargethan und erwiesen, dass die aufgenommene Capitalia . . in Utilitatem Ecclesiae verwandt und dabei sonsten dergestalt, wie es die Iura canonica erforderen, verfahren worden«.

---

1) Wohl versehen für 17. Februar; vgl. No. 174.

E. Magdeburg. Halberstadt. Minden.

177. Protocoll der Verhandlungen zwischen dem kurfürstlichen Kanzler Fromhold und dem Deputirten des Capitels und der Stände von Halberstadt, Kanzler Jordan, über Aufrichtung eines Homagial-Recesses. Gröningen 1650 März 21. 1650 März 21/31

R. 33. 88.

Verhältniss der Katholiken zu dem zu errichtenden Consistorium.

. . . »H. Jordan nomine Statuum: . . . Rathe wegen der Katholischen, dass sie zu solch Consistorium[1]) nicht verbunden noch darzu astringiret werden, sondern bei demjenigen gelassen werden möchten, was ihr Glaubensbekenntniss vermöge und in sich hielte.

»H. Fromholdt: . . . S. K. D. wären der Meinung, in Causis Fidei et Ordinis ihnen keinen Eintrag zu thun; die Causae matrimoniales aber und Usurarum blieben billig bei K. D. Disposition.

»H. Jordan: Wegen katholischen Theils wäre nicht instruiret, würden aber verhoffentlich sich erklären. . . . Die anderen Stände belangend, . . hätte a parte derselben zu erinnern, dass die vorigen Bischöfe keine Iura consistorialia allein exerciret, sondern wenn etwas da hierin laufend vorgefallen wäre, wäre solches coram Deputatis Episcopi mit Zuziehung des Domcapituls gehandelt worden. . . .

»Worauf die Herren Deputirten Abtritt nahmen zur K. D. —

»H. Kanzler Fromholdt: . . . S. K. D. hätten die Sach darin bestehend befunden: . . . S. K. D. seie das Ius Superioritatis concediret; deme wäre das Ius Consistorii nachfolgend, und wollten selbiges S. K. D. solide vor Sich behalten. Die angezogene Ration der Stände von Bischofen könne hier nicht stringiren. S. K. D. hätten diese Iura nicht als ein Bischof, sondern als ein Landesfürst, welches Sie durch Dero Deputirte administriren lassen könnten. Ad Art. 7 sei dies die Antwort, wie die Unterthanen ihres Gewissens versichert sein könnten; wann sie diesen Zweck erreichet, hätten weiters ja nichts zu begehren. S. K. D. versprechen gnädigst [1.] keinen in der Religion zu turbiren und es darin ledig zu lassen, wie es Anno 1624 hiesiges Orts gewesen; 2. wollen keinen andern Pfarrer oder Schuldiener, als des Orts die Religion wäre, introduciren lassen. Es stünde aber ganz nichts in Articulo

1) Wie es der Kurfürst einzurichten beabsichtige.

1650 März 21/31 davon, dass den Ständen ein Consistorium tradiret worden oder sonst zukäme, noch selbiges Sr. K. D. vorenthalten wäre. So wollten auch S. K. D. solche Consistorial-Räthe nicht anderer, sondern gleicher Religion bestellen... Weiln dann nun in diesen Punct mit hinein laufe, dass die katholische Religion Anno 1624 hier üblichen gewesen, so haben S. K. D. dahin sich gnädigst erkläret, dass Sie die Katholische nicht in solch Consistorium citiren lassen wollten, sondern Katholische constituiren, die der Katholischen Differentien in Religione et Ordine erörtern und durch dieses Fürstenthum dieselbte Religionssachen administriren könnten, und durch sie Iura Principis exerciren lassen, könnten Sich aber des Iuris Consistorii auch über die Katholische nicht begeben. Was Causas, so Fori mixti, anlanget, fallen selbige gleichmässig Kr. D. anheim, wohin sie, die kurfürstlichen H. Räthe, es referireten. . . .

. . . .

»H. Fromholt: . . . S. K. D. hätten sich heraus gelassen, Consistoriales zu setzen, so evangelisch wären. Wäre aber Causa consistorialis inter Catholicos, da sollte durch ein katholisch Subjectum im Namen Kr. D. Ius Consistorii exerciret werden, doch nicht selbiger im Consistorio ordinarius Assessor sein, noch ad Consistorium vociret werden. Und könnte solches dem Herrn v. Deitzsch[1] wohl aufgetragen werden, weilen er es zuvor gehabt haben solle«. . . .

1652 April 6/16

178. Erlass an die halberstädter Regierung. Kleve 1652 April 16.

R. 33. 93. Concept, gezeichnet von Joh. Portman.

Wahrung der kurfürstlichen Jurisdiction gegenüber den Anmaassungen der Klöster.

»Wir haben aus Eurer . . Relation vom 18. Martii nicht ohne Befremdung vernommen, dass sich Theils Geistliche und Kloster-Personen sowohl in civilibus et criminalibus Causis als auch sonsten Unserer landesfürstlichen Hoheit und Botmässigkeit zu entziehen unterstehen wollen[2]. Ihr aber habet recht und wohl gethan, dass Ihr denenselben solches nicht gestattet, sondern in Contumaciam verfahren. Dafern sie sich auch zu Unsrer Despectir- und Verkleinerung der Uns ohnstreitig competirenden landesfürstlichen Hoheit und Jurisdiction ferner entziehen wollten, so habt Ihr contra Contumaces et Refractarios nicht allein mit Hemmung ihrer Güter gebührend zu verfahren, sondern auch dieselbe per Capturam Personarum zu schuldigem Gehorsam zu constringiren«.

---

1) Der später wiederholt genannte Deutsch.

2) Zwei Domherren hatten bei einer Schlägerei einen Mann schwer verwundet. Auf die von der Regierung erhobene Criminalklage hatten die betreffenden Capitel (Mauritii und Pauli heisst's das eine, Bonifacii und Pauli das andere Mal) den Einspruch erster Instanz erhoben.

179. Instruction für Raban v. Canstein, Joh. Friedr. v. Deutsch und Hieronymus v. Doren [1]**.** Berlin 1653 April 16. 1653 April $^{16}/_{26}$

R. 33. 93. Concept, gezeichnet von Blumenthal.

Visitation der halberstädter Klöster.

»Nachdeme die Vorsorge, so Uns als Landesfürsten und perpetuo Episcopo des Fürstenthums Halberstadt oblieget, in alle Wege erfordert, dahin zu sehen, damit ein jeder von denen in solchen Fürstenthum Eingesessenen das, so ihnen gebühret, in Acht halte und solchem unverbrüchlich nachsetze, und denn unter andern auch vornehmlich von solchem Uns zustehenden Iure episcopali dependirt und völlig annex ist die Visitatio der Ordens- und Kloster-Personen (denn ob Wir wohl nicht gemeinet, einige von solchen Ordens-Personen gegen die Disposition des allgemeinen Friedenschlusses und Reichs-Constitutionen zu beschweren, sie an dero Religion und Exercitio dero Gottesdienst und Observirung dero Regel zu hindern, oder ihnen an dero Intraden und Gefällen etwas zu entziehen, so befinden Wir Uns dennoch verbunden, darob ein wachendes Auge zu tragen, dass alle und jede obbenannte Klöster und Ordens-Personen den Fundationen gemäss sich in dero Leben und Wandel auch Observirung dero Ordens-Regeln conform erweisen, dero anvertrauten Klöster wohl vorstehen, damit nicht das, was vielen zur Unterhaltung gewidmet, ein oder etlichen Wenigen allein zu Nutzen gereichet und sonst alles, so Ungebührliches dabei vorgehet, corrigiret und abgestellet werde, gestalt Wir Uns auch solches im Homagial-Recess vorbehalten haben: welchem allen vorzukommen und solche Ordens-Personen zu der Observirung dero Gebühr anzuweisen Wir Uns wegen des Uns anvertraueten hohen landesfürstlichen Amts verbunden befinden): — als haben Wir nöthig und gut befunden, Euch beiderseits hiemit gnädigst zu committiren und aufzutragen, dass Ihr [2] alle in Unserm Fürstenthum Halberstadt belegene Klöster förderlichst visitiret, zu dem Ende jemands von jedes Klosters Orden mit adhibiret und nebst denselben [3] und in Unserm Namen, zuvörderst auch Euch, des von Teutschen, und den, so der Orden darzu deputiren wird [4], in genau und eigentliche Erkundigung ziehet, wie viel nach Ausweisung der Fundationen bei jedem Kloster an Ordens-Personen zu unterhalten, wie selbige zu accommodiren, zu was vor Observanz und Regeln solche verbunden, wie diesem bisher nachgelebet, hingegen aber die eingerissene Missbräuche zu corrigiren und abzuhelfen. Nächstdem werdet Ihr, der von Kanstein, nebst andern Deputirten [5], auch zugleich Euch zeigen lassen, worauf jedes Klosters Einkünfte bestehen, wie selbige administriret, was dem Kloster vor Nutzen

1) Die folgenden Anmerkungen geben die Abweichungen der Ende 1675 für Lüderitz und Deutsch erlassenen Instruction an; s. No. 191 a.

2) »mit der angefangenen Visitation . . . continuiret«.

3) Die Worte: »zu dem Ende . . . denselben« fehlen.

4) Die Worte» »mit dem . . . wird« fehlen. 5) »nebst . . . Deputirten« fehlt.

1653 April 16/26 geschaffet und auch den Kloster-Personen das Ihrige, so ihnen gebühret, gereichet und gefolget werde, von allen Uns aber förderlichst Euern unterthänigsten Bericht sammt Eurem Bedenken, wie die eingerissene Missbräuche abgestellet und verbessert werden mögen, zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung einschicket, unterdess aber doch jedes Orts vorgesetzten Pfleger und Propsten zu dem, so Ihr hierin nützlich zu sein befindet, anweiset und erinnert [1]).

»Und wie diese Unsere gnädigste Verordnung nirgend anderst hinzielet, als zu verhüten und abzuwenden, dass (da Wir keinem Extraneo noch jemand anderst in Unsern Landen die gehörige Visitation der Kirchen und Klöster zulassen können, auch keinem als Uns unmittelbar zustehen) solche Visitation nicht gar verbleibe und die Klöster zu Nutz etzlicher weniger Leute [2]) allein stehen möchte, welches Wir mit dieser Verordnung, jedoch mit Adhibirung katholischer Religions-Personen [3]), bei Zeiten gerne vorbauen und solches abwenden wollten: also [4]) werde niemand der Uns unterworfenen Klöster sich diesem zugegen stellen, sondern solchem vielmehr gehorsamst zu bequemen wissen. Gestalt Ihr solches allen und jeden, mit Vorzeigung dieser Unserer gnädigsten Verordnung, andeuten und deroselbigen Dienst also unterthänigst nachzuleben, erinnern und anweisen werdet [5])«.

Juli 15/25 **180. Bericht der halberstädter Regierung** [6]). Halberstadt 1653 Juli 15.

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Raban v. Canstein, Hans Christoff v. Burghstorff, Henricus Henningius, Leonhard Weiler.

Rechtsverhältnisse der halberstädter Klöster.

»Nachdem sich verwichener Tage der Abt des Klosters Bergen von Köln als ordinarius Visitator der Nonnenklöster Ordinis S. Benedicti bei hiesiger Regierung angemeldet und um Zulassung, dass er zuvörderst etzliche Ordens-Personen einführen und die gewöhnliche Ordensgelübde von ihnen empfangen, auch übriges dahin Gehendes verrichten, darnebest solche Klöster visitiren und dero Leben und Wandels halben sich informiren möchte, uns ersuchet: so haben wir zwar, so viel das erste (nämlich die Einkleidung et Collatio Ordinum) betrifft, davor gehalten, dass (weil solches unter dasjenige gehörig, so Ordinis seind und dahero von keinem exerciret werden kann, als der katholischer Religion zugethan, und zugleich die Gewalt, solche Ordines zu ertheilen von

---

1) Zusatz: »oder auch [bei?] befinden ändert und abschaffet«.

2) Zusatz: »wodurch jedoch Unser und des Landes Interesse ratione der Collecten merklich periclitiret«.

3) »jedoch — Personen« fehlt. 4) »also — wissen« fehlt.

5) Ein Zusatz giebt Vollmacht, einen andern zu substituiren.

6) Am Rande steht: »Reponatur, bis weiter angehalten wird«.

dem, so solche zu conferiren befuget ist, erhalten) es wäre solches nicht zu verweigern, sondern es müsse nothwendig nachgegeben werden müssen [so!], indem kein Katholischer von einem Evangelischen seine Ordines und was dem mit Anführung und Einsetzung [der] Kloster-Personen anhängig ist, empfangen, noch auch solche Evangelische darzu sich gebrauchen lassen würden. Wie dann dahero auch in den evangelischen Kirchen gebräuchlich, dass, obzwar das Ius episcopale mit dem Iure territoriali nunmehro conjungiret und dahero ein jeder Landesfürst das, was Iurisdictionis et Dioeceseos ist, in dessen Namen verwalten lässet: so wird doch dasjenige, was Ordinis et Ministerii ist und allein a Clericis et Sacerdotibus geschehen kann (als: Administratio Sacramentorum et Ordinationes Clericorum und dergleichen) nicht von ihnen, sondern dem Ministerio verwaltet und exerciret. Wir haben jedoch nothwendig zu sein ermessen, E. K. D. hiervon unterthänigste Vortragung zu thun und Dero gnädigsten Beschluss zu erwarten, ob entweder jemands gewisses von katholischen unter E. K. D. Landen Gesessenen aufzutragen, dieses und dergleichen, so von Geistlichen und Priestern geschehen müssen, zu exerciren und zu dem Ende an gehörigen Orten bei den Katholischen die nothwendige Qualification zu erlangen, oder ob wir hiernächst solches den Deputirten des Ordens nachlassen sollen, wenn sie nur (welches bishero nicht allemal mag geschehen sein) sich nicht mündlich anmelden, sondern schriftlich um Verstattung dessen Ansuchung thun werden.

1653 Juli 15/25

»Was die Visitationes anreichet, so ist selbiges ohnzweiflich ein Actus Iuris episcopalis. Es seind aber hierin die Orden mit den Bischöfen auch unter den Katholischen streitig, indem die Bischöfe sich der Klostervisitation allein und mit Ausschliessung des Ordens befugt zu sein halten, jene (die Orden) aber behaupten wollen: ordinarie komme solchen Orden die gedachte Visitation zu, wann aber selbige säumig darin sich erwiesen, alsdann wäre dem Episcopo vergönnet, damit zu verfahren. Es sei aber darum wie es wolle, so werden E. K. D. dieses als ein vornehmes Stück Dero habenden Iuris episcopalis sich nicht wohl entziehen noch davon ganz excludiren lassen. Weil aber bei solcher Visitation vornehmlich auf die Observanz der Regul jedes Ordens zu sehen, wovon niemand gründlich als Katholische urtheilen können, so würde dahero solche Visitation zugleich durch E. K. D. Verordneten und des Ordens Deputirte geschehen müssen: gestalt E. K. D. sich solches im Homagial-Recess ausdrücklich reserviret, auch bei denen andern Klöstern jüngst eine solche Visitation angeordnet. Haben diesem nach auch hierin E. K. D. gnädigste Willensmeinung in Unterthänigkeit vernehmen sollen, ob E. K. D. den Orden allein solche Visitationes verstatten oder jemand der Ihrigen darzu mit verordnen wollen«.

1653 Dec. 24 1654 Januar 3

181. Erlass an die brandenburgischen Gesandten in Regensburg. Cölln 1653 December 24.

R. 33. 93. Concept, ohne Unterschrift.

Abwehr des Versuchs der Jesuiten, in Halberstadt einzudringen.

»Wir werden . . itzo von Unsern sämmtlichen Landständen des Fürstenthums Halberstadt mit unterthänigster Klage berichtet[1]), welchergestalt sie in glaubhafte Erfahrung kommen, ob sollte man sich an Seiten der Jesuiter fast sehr zu Regensburg bemühen, damit sie in Halberstadt introduciret und geduldet werden möchten; dahero sie dann in Unterthänigkeit ganz inständig bitten, solches durch Euch verhüten und abwendig machen zu lassen. Weil Euch dann selbst zur Genüge bekannt, dass sothaner Conatus der Jesuiter dem Instrumento Pacis e diametro allerdings zuwiderlaufen thut[2]), als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, Ihr wollet demselben quavis Occasione beständig widersprechen und gehörigen Orts solche nachdrückliche Erinnerung und Instanz thun, damit obermelte Unsere Stände etiam in hoc Passu bei dem buchstäblichen Inhalt vorangeregten Instrumenti Pacis allerdings gelassen und geschützet werden mögen«.

---

182. Erlass an die halberstädter Regierung. Cölln 1653 December 24.

R. 33. 93. Concept, ohne Unterschrift.

Vermehrung der katholischen Domherren zu verhindern.

»Aus Eurer . . Relation vom 16. dieses ist Uns . . vorgetragen worden, wasmaassen die katholische Capitularen zu Halberstadt vorhabend sein sollen, ad augendum Numerum illorum zween junge Capitularen, denen sie allbereit vor diesem ihr Klosterjahr anzufangen verstattet, in kurzem die Residenz zu geben[3]). Weil nun solches nicht allein dem Instrumento Pacis, sondern auch dem Homagial-Recess schnurstracks zuwiderlaufet (ohne dass Uns solches auch selbst ratione der Uns competirenden Quartae[4]) nicht wenig präjudicirlich ist), so habt Ihr wohl gethan, dass Ihr sothane Ungebühr ernstlich inhibiret«. . . .

---

1) d. d. Halberstadt 1653 Dec. 14. R. 33. 88.

2) 1624 befanden sich nach der Versicherung der halberstädter Stände keine Jesuiten in Halberstadt.

3) 1624 waren nur drei katholische Domherren gewesen. Wäre den Katholiken die Einführung von weiteren zwei geglückt, so hätten sie die Majorität gehabt (12 Stellen, von denen 3 durch die Quarta in Abgang kamen).

4) Der Kurfürst sollte die Quarta Canonicatuum nur von den abgehenden Evangelischen nehmen. Vgl. I. P. O. Art XI. § 1.

183. Instruction für die Visitatoren der halberstädter Klöster: den Statthalter v. Blumenthal, den Geheimen Rath Raban v. Canstein, den Domherrn Johann Friedrich v. Teutsch genannt zur Keulen. Cölln 1655 Januar 7. 1655 Jan. 7/17

R. 33. 93. Concept, corrigirt und gezeichnet von Raban v. Canstein.

»Nachdem Wir Uns erinnert, wie der bei dem Fürstenthum Halberstadt Uns zustehenden landesfürstlichen Obrigkeit vornehmlich die Iura episcopalia mit annex sein, unter welchen Iuribus episcopalibus denn unter andern die Aufsicht und Vorsorge der geistlichen Stifter, Klöster und Präbenden begriffen, darmit dieselbige zu demjenigen Gebrauch und Nützung, worhin die erste Fundation anweiset, gebraucht, nicht aber zu etzlicher particulieren Geniessung allein verwendet, auch mit der Administration so verfahren werde, darmit solche geistliche Beneficia und was darzu geordnet, conserviret, nit aber distrahiret, alieniret und gar abhanden gebracht werden (als welches nicht nur mehr angezogener Fundation, sondern auch den Verordnungen der Rechten zugegen, auch Unser und andern Unsern Untersassen, der Eingesessenen des Fürstenthums Halberstadt, eigenes Interesse mit betrifft und berühren thut) und denn Wir in beglaubte Erfahrung kommen, wie bei denen Stiftern und Klöstern, so in mehrberührten Unsern Fürstenthum gelegen sein, nicht dergestalt mit der Administration verfahren werde, dass obiges der Gebühr nach beobachtet und darauf gesehen werde: — so befinden Wir Uns kraft tragender landesfürstlicher Vorsorge verbunden zu sein, hierin eine solche Verordnung zu stellen, darmit diesem allen bei Zeiten vorgekommen werde; gleich auch Unsere Vorfahren, die vorigen Bischöfe, darin sich gleichmässig sorgfältig erwiesen und deswegen nöthige Verordnung gestellet, welchen Wir nachzugehen aus obiger Ursache so viel mehr Anlass haben.

»Damit jedoch alle widrige Meinung und Gedanken, als wenn hierunter Wir gegen die der katholischen Religion Zugethanen etwas, so dem Instrumento Pacis zugegen wäre, intendireten, — so haben Wir nöthig zu sein erachtet, Euch, den von Teutsch, vornehmlich kraft dieses dahin gnädigste Commission zu ertheilen: über dieses alles eine solche Sorgfalt zu tragen, darmit bei denen Stiftern und Klöstern des Fürstenthum Halberstadt alles dergestalt eingerichtet, disponiret und verordnet werde, wie Ihr solches denen Fundalien gemäss zu sein befindet, gleich Wir Euch deswegen hiermit gehörige Vollmacht und Commission ertheilet haben wollen. Dieweil aber hierunter nichts Fruchtbarliches noch Beständiges verfüget werden kann, es werde denn darüber festiglich gehalten, zuvörderst aber von Uns der gehörige Nachdruck gegeben: diesem nach ergehet an Euch, Unsern Statthalter, wie auch an Euch, den v. Canstein (dieweil zu Zeiten einer von Euch abwesend sein könnte), Unser gnädigster Befehl, Euch nebenst dem v. Teutsch obiges nach aller Müglichkeit angelegen sein zu lassen, deswegen Euch nebenst ihn zu jedem Stift und Kloster zu verfügen, die Fundalien eigentlich zu examiniren, wie es mit deren Pertinentien, Einkünften und Intraden beschaffen, und,

1655 Jan. 7/17 so was davon abgerissen, auf wessen Macht und wie beständig solches geschehen, und, ob nicht die veräusserte Stück hinwieder herbeizubringen, in Consideration zu ziehen; darnebenst sonderbaren Fleiss anzuwenden, dass die Administration solcher Stifter und Klöster dergestalt angestellet werde, darmit nicht nur diese Stifter und Klöster in ihrer Integrität erhalten, sondern auch das von ihnen, so ihnen neben andern Ständen an gemeiner Last zukommt, abgetragen und entrichtet, und also präcaviret werden möge, dass endlich nicht gar ein Stand gänzlich ausgehe. Wie denn alles, was Ihr hierunter diensam und verträglich zu sein befindet, Euch nicht weiniger, als wäre solches alles hierin specifice begriffen, Wir aufgetragen und committiret haben wollen. Können auch wohl geschehen lassen, dass jedes Convent Orden jemandes mit zu ordne, darmit vermittelst dessen Einrathung dieses so viel mehr mit befoderet und beschleuniget werde«.

1658 April 13/23

184. Erlass an die halberstädter Regierung. Cölln 1658 April 13.

R. 33. 93. Concept, gezeichnet von Tornow.

Beschützung der Collegiatstifter zu Halberstadt.

Befehl, dass die Collegiatstifter in Halberstadt, »in Puncto Contributionis et Collectarum, wie die sein mügen, ihrem Mitstande, dem Domcapitul . . gleich gehalten . . werden . . Gleichergestalt wollet Ihr auch gehörend dahin sehen, dass sie nebenst denen auf ihren Freiheiten Wohnenden mit keinen Ablagern, Vorspann, Einquartirungen, Magazin- oder sonst einigen andern Krieges- und bürgerlichen Beschwerungen (sie mögen sein, wie sie wollen) beleget, noch durch einigerlei Weise darzu gezogen, sondern, wie es von alters her gewesen, bei der clericalischen Exemtion und Privilegio Loci, wie auch wider die unverhoffte Gewaltsamkeiten von Euch und Unseren Commandanten daselbst jedes Mal kräftiglich geschützet, auch nebst ihnen die Praepositi der Klöster zu der Stände Zusammenkunft mit zugelassen . . werden mögen«. . .

1661 März 9/19

185. Patent für die halberstädter Klöster. Kleve 1661 März 19.

R. 33. 93. Concept, gezeichnet von F. v. Jena.

Verlängert auf die Bitte der halberstädter Klöster das denselben vor 3 Jahren bewilligte Moratorium auf weitere 2 Jahre, weil sie bisher »sich fast wenig erholen und also wider ihren Willen zur Bezahlung der alten Schulden nicht gelangen können«. . . .

---

186. Bericht der halberstädter Regierung (»Vicekanzler und Räthe«). Halberstadt 1663 April 7. 1663 April 7/17

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Hans Christoff v. Burgstorff, Henr. Rich. Hagen, Joh. Butendach, Henr. Henningius, Leonhard Weiler.

Schlechte Wirthschaft der Klöster.

Uebersendet, »was an uns die sämmtlichen Stände dieses Fürstenthums Halberstadt wegen der Klöster und einiger derselben übeln Administration, auch Alienation ihrer Güter gelangen lassen und gesucht haben. Nun müssen wir wohl bekennen, dass bei einigen Klöstern und sonderlich St. Johannis die Haushaltung bishero sehr schlecht geführet und allem Ansehen nach mit Theils der Klostergütern nicht zum Besten umgegangen worden. Dannenhero wohl nöthig und zu ihrer Conservation dienlich sein würde, wann ihre Administratio oeconomica etwas verständlicher eingerichtet und durch gute Aufsicht verbessert werden möchte, damit nicht sothane Güter vollends distrahiret und darnach die Last der Contribution wegen ihrer behörenden Quoten denen übrigen armen contribuirenden Unterthanen mit aufgebürdet werden möchte . . .

»Wir haben die von denen Ständen gesuchte Commission, wegen Untersuchung der Klöster jetzigen Zustandes, denen beiden Domherren v. Teudschen und v. Geisten aufgetragen und denenselben den Landrentmeister Paul Kenningen adjungiret«. . .

---

187. Revers der »Aebtissin und Conventualen des Klosters Marienstuel vor Egeln«. Marienstuhl 1670 November. 1670 Novbr.

R. 52. 118. B.

»Demnach S. K. D. . . . uns auf unser unterthänigstes Ansuchen die Gnade gethan und uns unsern Confessarium Joh. Pottii zum Propsten unsers Klosters gnädigst confirmiret . . ., reversiren und verpflichten wir uns kraft dieses, dass dieser Actus der Confirmation oder Verordnung eines Propstes, so der römisch-katholischen Religion zugethan, Sr. K. D. an Dero habenden Iure, einen Propsten augsburgischer Confession zu verordnen, unnachtheilig sein und in keine Consequenz gezogen werden solle«[1]).

---

188. Bericht des Vicarius in Spiritualibus Deutsch. Halberstadt 1673 April 5. 1673 April 5/15

R. 33. 93. A. Mundum.

Coadjutorwahl in Huisburg.

»Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr,

»Demnach E. K. D. mich in diesem Fürstenthum zum Vicario in Spiri-

1) Ebenso sah der Kurfürst nach, dass das Kloster Meyendorf einen katholischen Oeconomus behielt. R. 52. 192. B.

1673 April 5/15 tualibus gnädigst verordnet, so will mir obliegen, dafür Sorge zu tragen, damit denen Geistlichen, sonderlich in Klösteren, wohl vorgestanden werde. Als ich denn vernehme, dass der Herr Prälat von Hüseburg wegen seines antretenden hohen Alters selbst geneigt, ihme einen Coadiutorem adjungiren zu lassen und dero Behuf des Herrn Prälaten von Ammenschleben Placidi Meinders Person in Vorschlag gebracht haben, ich auch von dem Commissario Ordinis verständigt worden bin, dass der Orden solches gleichfalls gerne sehen und haben mügte: so habe E. K. D. unterthänigst anheim geben sollen, ob Sie mir gnädigst committiren wollen, mit dem Capitulo zu Hüseburg der Election dieses Coadjutoris halber mich zu vernehmen und dahin zu sehen, dass dieselbe ohne Abgang des jetzigen Herrn Prälaten Respects und Intraden förderlichst werkstellig gemacht werde. In dessen Erwartung und nächst göttlicher Huldergebung ich stets verbleibe

E. K. D.

unterthänigst, gehorsamst, treuster Knecht

J. Frid. v. Deutsch«. —

April 29 Mai 9 Der **Kurfürst** ertheilt 29. April 1673 bejahende Antwort (Concept, gezeichnet von F. v. Jena).

1675 Nov. 6/16 **189. Bericht der halberstädter Regierung** (»Präsident, Vicekanzler und Räthe«). Halberstadt 1675 November 6.

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Ludolf Philipp von und zu Lüderitz, Joh. Butendach, Erdman Wilh. v. Gustedt, Henr. Henningius, J. H. Hagen.

Wirthschaftliche und sittliche Verwahrlosung der Klöster.

Berichten, »wasgestalt bei denen in allhiesigem Fürstenthum belegenen Klöstern man eine Zeit hero wahrgenommen, dass nicht allein bei den meisten die Haushaltung sehr schlecht versehen und von denen Pröpsten, welche die Administration darüber haben, nur dem äusserlichen Ansehen nach alles dahin gerichtet wird, dass sie sich wohl halten und sich und ihre Angehörige bereichern mögen. Dahero es dann gutentheils gekommen, dass bei denen meisten Klöstern die besten Pertinenzstücke von Aeckern, Zehenten und dergleichen veralieniret und abhanden gebracht, auch dadurch die Intraden (sowohl denen Kloster-Personen, ratione ihres Unterhaltes, als auch sonderlich dem Publico zum Präjudiz und Schaden) sehr verringert worden, sondern auch Theils Kloster-Personen Leben und Wandel nicht nach dero Ordensregeln und Fundationen geführet, besondern (anstatt der Zucht, Keuschheit, Gottesfurcht und Ehrbarkeit) Hurerei und Leichtfertigkeit getrieben wird. Immaassen dann bei dem jungfräulichen Kloster Adersleben vor einigen Jahren die Domina selbsten (wie E. K. D. ohnedem gnädigst wissend) eines Kindes genesen, auch noch diesen Sommer bei jungfräulichen Kloster Eglen drei Klosternonnen, und zwar zwei von dem alldort gewesenen Patre selbst (dem Bericht nach), ge-

schwängert und dieser Geschwängerten Eine von denen aus dem Hildesheimischen sich heimlich angefundenen Visitatorn (ehe wir das Geringeste davon erfahren) selbsten, wie verlauten will, mit weggenommen oder doch zu ihrer Fortkommung Rath und Anlass gegeben worden: worgegen zwar itzo mit der Inquisition gebührend verfahren wird, die Delinquentin aber (weil solche bei Zeiten sich davon gemacht und in das Hildesheimische und der Orten zu ihren Glaubensgenossen sich begeben habe, so wir doch bishero nach fleissiger Nachfrage nicht recht erkundigen können) schwerlich wieder zu bekommen sein werde.

1675 Nov. 6/16

»Aus welchen Ursachen wir veranlasset worden (wie denn E. K. D. mir, dem v. Lüderitz, bei meiner Anwesenheit in Hauptquartier zu Schwaan, wie mit Deroselben ich der Klöster halber geredet, auch gnädigst befohlen, solches ins Werk zu richten) einige Untersuchung bei allen und jeden Klöstern dieses Fürstenthums, sowohl ratione der Ordens- und Kloster-Personen führenden Lebens, Wandels und Unterhalts als auch Administration und was deme anhängig, und wie bei einen und andern eine bessere und engere Menage geführet und, was vor diesem von den Kloster-Gütern entwendet, wieder herbeigebracht werden könnte (jedoch mit Vorbewusst und Gutbefinden des allhiesigen Domherrn v. Teutschens, als welchem E. K. D. schon längst die Aufsicht der Klöster gnädigst committiret), vorzunehmen und bei jedem Ort einen catholicum Mitcommissarium aufzutragen[1]. .

»Gestalt denn auch von E. K. D. schon in Anno 1653[2]), derogleichen Untersuchung Dero Geheimen Rath dem v. Canstein nebst vorerwähntem Domherrn v. Teutsch und Dero damaligem allhier gewesenen Consistorial- und Kammer-Rath v. Dohren . . gnädigst committiret worden. . . Ob nun wohl diese Visitation (können nicht wissen, aus was vor Ursachen) von denen benannten Commissariis nicht ins Werk gerichtet worden (gestalt dann der Domherr v. Teutsch, als welcher selbe hochnöthig hält, sich entschuldiget, dass ihme nichts davon kund gemachet worden), so hat uns aber derselbe desto mehr E. K. D. gnädigste Willensmeinung versichert. Wir dahero bei je mehr und mehr einreissender Unordnung und Verübung Schand und Laster, auch übler Administration bewogen worden, solche Untersuchung zu beschleunigen und dadurch die bei einigen Klöstern eingerissene Missbräuche und ärgerliches Leben zu corrigiren, hinkünftig zu verhüten und die Administration also einzurichten, dass nicht allein die Kloster-Personen ihren behörigen Unterhalt richtig bekommen, und, was übrig sein möchte, zu der Klöster Verbesserung, Wiederherbeibringung der davon alienirten Stücke und, auf benöthigten Fall, dem Publico zum Besten angewendet werden können.

»Inmaassen dann die Präpositi bishero keine Rechnung über den Haushalt und Administration abgeleget, sondern, wie es scheinet, die Kloster-Intraden

1) Die betreffende Instruction ist datirt: »Halberstadt 1675 October 16«.

2) Vgl. oben No. 179.

1675 Nov. 6/16 als ihro eigene Reventus gehalten. Gestalt denn der Prälate zu Huisburgk, wie ich, der v. Lüderitz, selbst wegen der bei sothanem Kloster angeordneten Untersuchung mich alldort miteingefunden, expresse gesaget: ‚er wäre Prälat des Klosters und ratione Administrationis Souverain, dass, wann schon der Orden jemanden dahin schickete, dieselbe ihn nicht anzumuthen hätten, Rechnung zu thun'. Und obgleich regeriret wurde, dass von E. K. D. als Landesfürsten et perpetuo Episcopo diese Commission angeordnet und er dahero schuldig wäre, von des Klosters geführten Administration Nachricht zu geben, ist er doch darbei geblieben, dass es nicht Herkommens wäre, auch also keine Nachrichtungen über des Klosters Pertinenzstücke und Intraden (als: Lagerbücher, Fundationes und derogleichen), viel weniger über die geführte Einnahme und Ausgabe einige alte oder neue Register extradiren, sondern vermeintlich vorgeben wollen: er hätte von derogleichen nichts gefunden, auch keine Schreibere gehalten, Rechnung zu führen, es wäre aber notorium, dass er sieder Anno 1645, wie er zu dem Kloster gekommen und solches fast ganz wüste gefunden, in einem gutem Stand gesetzet und darin bis dato erhalten. Und ob man ihne gleich allerhand behörige Remonstration gethan und versichert, dass diese Untersuchung dem Kloster zu keinem Präjudiz gereichen, sondern zu dessen Besten und Aufnahme angesehen wäre, ist doch von ihm nichts zu erhalten gewesen, sondern man hat vor das Mal unverrichteter Sache wieder abreisen müssen. . . .

»Wann nun, gnädigster Kurfürst und Herr, bei allen andern Klöstern sich ebenfalls dergleichen Difficultäten und Ausflüchte ereugnen und nun (aus Mangel der Fundationen, Hauptbücher, Erbregister, wie auch über den Haushalt geführete Rechnungen) nicht wohl ein beständiger Ueberschlag von der Klöster Einkünften zu machen, und wir dann nicht zweiflen, dass bei E. K. D. an Seiten der Klöster einige Protestationes hiergegen einkommen und selbe diese sowohl ihnen als dem Publico zum Besten vorgenommene Untersuchung (zumal dadurch sonderlich denen Prälaten und Pröpsten die freie Disposition, mit den Kloster-Intraden nach ihrem Gefallen zu schalten und damit als ihr Eigenthum zu gebahren, benommen werden würde) zu hintertreiben suchen werden: so haben wir nicht unterlassen können, E. K. D. dieses alles in Unterthänigkeit zu hinterbringen und Dero gnädigste Verordnung, wie wir uns auf den Fall, da man sich an einem und andern Ort weiters sperren würde, zu verhalten haben, gehorsamst zu erwarten. Immaassen dann der Domherr v. Teutsch (als welchem die Inspection über die Klöster aufgetragen) diese Visitation und Untersuchung ebenmässig hochnöthig und zu Beibehaltung und Aufnahme der Klöster wie auch dem Publico dienlichen erachtet, auch dahero die Fortstellung derselben urgiret und nebst uns besorgen muss, dass, wann dieselbe weiters hinterzogen werden sollte, Theils Klöster wegen übeler Administration bald gar ausgehen, auch mehrere Schande und Laster ferner einreissen würden: wie er denn solches in seiner an den Nuncium apostolicum deshalb abgestatteten . . hierbeigehenden Relation mit mehrerm vorgestellet hat«. —

Beilage.

Bericht des Domherrn Deutsch an den Nuncius apostolicus[1]. Ohne Datum. 1675 vor Nov. 6/16

Nach der Abschrift beim Bericht der halberstädter Regierung vom 6. November 1675. R. 33. 93.

Verfall und Visitation der halberstädter Klöster.

Klage über Excesse in den halberstädter Klöstern, namentlich im Kloster Adersleben, wo die Domina von dem Präpositus (Confessionarius) geschwängert worden. Eine rechtschaffene Nonne dieses Klosters »ad me ut in Spiritualibus Vicarium . . confugit . . . His omnibus permotus per rev. et ill. dom. Valerium episcopum Marrocensem, harum partium Vicarium apostolicum[2], apud eminent. dom. Nuncium sollicitavi, ut[3]) visitatores denuo et ordine abominationibus illis finem facturi huc destinarentur. Qui cum me convenirent, per secretarium meum ad huius principatus primatem ser. electoris locum tenentem[4]) deduxi, qui et eisdem omnimodam delinquentes corrigendi et scandala removendi facultatem contulit . . . Literas insuper exc. dom. locum tenentis ad me datas, quae sub severioris per magistratum civilem executionis comminatione scandalum illud publicum inde tolli urgebant, patribus visitatoribus extradidi. Post haec visitatur, nihil emendatur, sacrilega in regimine continuatur . . .

»Submissa quidem mihi iam pridem nova visitandi facultas, emin. dom. Nuntii manu et sigillo munita; cui tamen ex parte mea nullatenus parendi voluntas, sed impossibilitas [so!] defuit. Habet scilicet saepe dictus Fr. Albericus praepositus nonnullos de regimine seculari corruptionibus continuis sibi taliter devinctos, ut de manutenentia securus sit« . . .

Ein andres Uebel »in coenobio Egeln (ut per praenobilem dom. de Luderitz, huius principatus praesulem[5]), mihi insinuatum . . .) ubi diversae . . . impraegnatae, quarum una convicta et confessa, se ex famulo concepisse. . . . . Praeter haec praepositus cum sacellano suo in continuis degens dissidiis a domina et senioribus istius gregis professis apud praememoratum dom. de Luderitz et ordinarium istius territorii iudicem passim defertur, quod oeconomia eiusdem nequaquam fidelis sit et dispensatio alimentorum iustitiae distributivae minime consona: dum inclusinis necessaria administrantur, una vero alterave praepositi animula belle et opipare in aede praepositurae habentur . . Quae omnia, ex sola visitatorum conniventia et praelatorum negligentia novis hactenus incrementis semper aucta, secularem manum iam in se provocant; quod, sicut antehac sub spe emendationis prohibui . ., sic nunc ultra prohibere nequiens . . deploro. Et . . coram sancta Dei ecclesia humiliter protestor, quod ruina praedictorum locorum non ex me, sed ipsismet, nec ordo sanctus imputare eandem habeat mihi, sed illis, quorum fuit corrigere«.

---

1) Zu Köln. Vgl. Mejer, Propaganda 2, 182 f. 251 f. 2) Vgl. oben S. 98.

3) In den vorliegenden Abschrift steht: »sollicitari et«.

4) d. h. den kurfürstlichen Statthalter in Halberstadt.

5) d. h. Präsident der halberstädter Regierung.

1675 Nov. $^{10}/_{20}$ **190. Bericht des Vicarius in Spiritualibus Deutsch.** Halberstadt 1675 November 10.

R. 33. 93. Mundum.

Bitte um Visitation der halberstädter Klöster.

»Durchlauchtigster Kurfürst, genädigster Herr,

»E. K. D. mit diesen wenigen unnützen Zeilen zu behelligen, verursachet die unordentliche und schädliche Administration und Haushaltung etlicher Klöster dieses Fürstenthums Halberstadt. Bitte derowegen ganz unterthänigst, E. K. D. genädigst geruhen wollen, Dero Kanzelei-Präsidenten allhie, dem v. Lüderitz, genädigst anzubefehlen, bei allen Klösteren dieserwegen Untersuchung zu thuen, das lange leider verspürtes und landkundiges Schädliche abzuschaffen und Nützliches, Ordentliches anzuordnen. Gott wird deswegen E. K. D. reichlich belohnen« u. s. w.

Nov. $^{12}/_{22}$ **191. Immediatbericht der Geh. Räthe Blumenthal, Köppen und Meinders.** Cölln 1675 November 12.

R. 33. 93. Concept und Mundum, jenes von Köppen's Hand.

Visitation der halberstädter Klöster.

Uebersenden den Bericht der halberstädter Regierung vom 6. November.

»Es ist kein Zweifel, dass die vorhabende Visitation nöthig und guten Effect haben werde. Weil wir aber aus dem Bericht des Herrn v. Deutsch an den Nuncium apostolicum wahrgenommen, dass in Theils Puncten derselbe ein ander Absehen habe, als an Seiten E. K. D. bei der Visitation möchte genommen werden, . . . so stellen zu E. K. D. gnädigstem Gefallen, ob Sie bei Ausfertigung der Commission Dero Präsidenten, dem v. Lüderitz, Befehl ertheilen wollen, wie er sich desfalls zu verhalten«.

(Ende 1675) **191a. Instruction für „den Geh. Rath und Präsidenten v. Lüderitz und Landrath auch Domherrn bei der hohen Stiftskirche zu Halberstadt Johann Friedrich v. Teutsch“.** Ohne Datum.

Wesentlich übereinstimmend mit der Instruction von 1653 (No. 179). S. die Varianten auf S. 287 f.

1676 April 25 Mai 5 **192. Erlass an die halberstädter Regierung.** Cölln 1676 $\frac{\text{April 25}}{\text{Mai 5}}$.

R. 33. 93. Abschrift beim Bericht der halberstädter Regierung vom 1. September 1676.

Process gegen Domina und Propst von Adersleben. Aufsicht über die halberstädter Klöster.

Antwort auf den Bericht vom 11. April, »betreffend die inhaftirte Dominam und Propst zu Adersleben«.

Befehl, »den v. Deutsch von der ihm in dieser Sachen aufgetragenen Commission zu entschlagen und den Inquisitions-Process behöriger Maassen fortzusetzen, auch die Sache so bald möglich zur Endschaft zu bringen, indessen aber die Verfügung zu thun, dass sowohl bei diesem Kloster zu Adersleben die Oeconomie, wie angefangen, ferner in guten Stande gesetzet und bei den übrigen Klöstern darunter continuiret, auch alles dergestalt eingerichtet werde, damit der bisheriger Unterschleif verhütet, richtige Rechnung von denen Administratoren über Einnahmen und Ausgaben geführet, solche alljährlich gehöriger Maassen abgeleget und der Ueberschuss, so von künftiger Güter-Menage zu hoffen, nicht denen Prälaten, Pröpsten und ihren Angehörigen zu Nutze und sich, wie bishero geschehen, dadurch zu bereichern angewendet werden, sondern zu der Klöster Wiederaufnahme, Herbeibringung der davon versetzeten Pertinenzstücken und Vermehrung der Kloster-Intraden, auch Uns selbst, als Landesherrn, und Publico zum Besten gereichen möge«. 1676 April 25 / Mai 5

Hierauf befiehlt die halberstädter Regierung am 29. April 1676 »den Pröpsten zu Burchardi, Nicolai, Hedersleben, Egeln und Hadmersleben, sowie den Prälaten zu Huisburg und Hammersleben und dem Propst des Klosters S. Johannis« die Rechnungen an die halberstädter Kanzlei einzusenden. April 29 / Mai 9

---

193. Bericht der halberstädter Regierung (»Präsident, Vicekanzler und Räthe«). Halberstadt 1676 Mai 6. Mai 6/16

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet wie No. 189.

Der aderslebener Process.

Anfrage, ob die von den hier anwesenden Commissarien des Cistercienserordens (Johannes abbas Derenburgensis, Theodorus Rolgeri prior et lector Derenburgensis, Petrus Koven) an Deutsch gerichtete und von diesem uns übermittelte Bitte erfüllt werden soll: die inhaftirten Domina und Propst von Adersleben gegen Parole der Commissarien und gegen Caution des Arrestes zu entlassen und ihnen bis zur Beendigung des Processes den Aufenthalt an einem dritten Ort zu gestatten.

Inzwischen haben wir verfügt, dass die alte Domina von Adersleben, welche vor einigen Jahren resignirt hatte, bis zu fernerer Verordnung namens E. K. D. als Domina dem Kloster wieder vorgestellt werde[1]).

Die halberstädter Klöster weigern sich, die geforderte Rechnung abzulegen, werden von der Regierung mit Execution bedroht, appelliren 8/18 Mai 1676 an den Reichshofrath. Schwerin und die andern in Berlin zurückgelassenen Geheimen Räthe[2]) fordern von der halberstädter Regierung $\frac{\text{26. August}}{\text{5. September}}$ Bericht (R. 33. 93). Mai 8/18 — Aug. 26 / Sept. 5

---

1) Eine Antwort auf diesen Bericht liegt nicht vor.

2) Der Kurfürst war im Felde.

1676 Juni 7/17

194. Erlass an »den Präsidenten Lüderitz, Herrn v. Deutschen und Lt. Crausen«. Cölln 1676 Juni 7.

R. 33. 104. Concept, geschrieben von Meinders, ohne Unterschrift.

Empfehlung des Placidus Meinders zum Coadjutor von Huisburg [1].

»Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, dass der Abt zu Huysseburg dem Capitulo daselbst die Wahl eines Coadjutoris und dabei die Person des Herrn Abten zu Fulda und Landgrafen zu Hessen Lbd. recommendiret, Wir aber aus bewegenden Ursachen bei solcher Wahl allerhand Bedenken tragen, gleichwohl aber selbsten dafür halten, dass dem Capitulo und Kloster mit einem guten, tüchtigen und qualificirtem Coadjutore wohl gedienet: als committiren und befehlen Wir Euch gnädigst, dem Capitulo solche Unsere gnädigste Intention nicht allein anzudeuten, sondern auch daneben die Person des jetzigen Prälaten zu Ammenssleben Placidi Meinders, als dessen gutes und unstrafbares geistliches Leben und Geschicklichkeit Uns unterthänigst gerühmet, auf welchen auch der Abt selbsten für diesem reflectiret, zum Coadjutori und künftigen Abt aufs beste zu recommendiren und es dahin zu befördern, damit des Capituli Wahl auf dessen Person gerichtet und derselbe zu des Klosters Coadjutor gewählet werden möge«. . . .

Sept. 1/11

195. Bericht der halberstädter Regierung an »die hinterlassenen [2]) Herren Oberpräsident und Geheimen Räthe«. Halberstadt 1676 September 1.

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Lüderitz, Butendach, Gustedt, Henningius, Weiler.

Recht des Kurfürsten, von den halberstädter Klöstern Rechnungslegung zu fordern.

Berufung auf die Instruction für Canstein, Dorn und Deutsch vom 16. April 1653 [3]) und auf den Erlass vom 25. April 1676 [4]).

Die von S. K. D. zu der Klöster eigenem Besten angeordnete Untersuchung ist höchst nöthig, »weil die bisherige üble Aufsicht und Haushalt der Klöster genugsam daraus erscheinet, dass die meisten und besten Pertinenzstücke verpfändet und veralieniret, auch dadurch die Intraden, sowohl denen Kloster-Personen wegen ihres Unterhalts, als auch sonsten dem Publico zu Präjudiz und Schaden sehr verringert worden. Gestalt dann sonderlich die Aebte sothane Klostereinkünfte als ihre eigenen Revenüen halten, denen noch übrigen bei denen Klöstern sich befindenden Conventualen nach Belieben zu ihrem Unterhalt etwas geben, mit dem Uebrigen aber sich und ihre Angehörigen . . bereichern wollen. Wie dann der Abt zu Huysburg bei der bei dem Kloster Huysburg ohnlängst vorgenommenen Untersuchung gegen mich, den Präsidenten v. Lüderitz, und übrige Commissarien expresse sich vernehmen lassen, dass er ratione Administrationis souverän wäre und weder

---

1) Vgl. oben No. 188.
2) Vgl. S. 299 Anmerkung 2.
3) S. oben No. 179.
4) S. oben No. 192.

S. K. D. noch der Orden ihm anzumuthen hätten, Rechnung abzulegen. 1676
Dahero dann leicht zu schliessen, dass dieser Abt (welcher ein reiches Kloster Sept. 1/11
bishero inne und dahingegen nur etwa 9 Mönche, auch zu Zeiten noch weniger, zu versorgen gehabt) wie auch andere seines Gleichen, weil sie mit den Kloster-Intraden nach ihren Willen gebahret und keine Rechnung abgeleget, nicht ein Geringes zu ihren Nutzen bekommen«.

Die Forderung des Kurfürsten, Rechnung zu legen, ist »gar nicht dem Instrumento Pacis und Homagial-Recess, wie die Aebte und Pröpste in ihrer Schedula Appellationis gar ohne Grund einführen wollen, zuwider. Sie, die Pröpste, [haben] auch bei den vorigen Bischöfen und dem hiesigen Domcapitul, so oft es begehret worden, allemal Rechnung ablegen müssen, dergleichen auch in der Nachbarschaft (als: im Erzstift Magdeburg und anderen Orten, da Klöster sind) wirklich und ohnweigerlich geschiehet. . . . Und obgleich die Aebte einige Prärogativ vor den Pröpsten in hoc Passu haben möchten, so würde man doch . . (wegen ihres bisherigen übeln Haushaltes und dass man sehen könnte, was ihrer Klöster Aufkünfte eigentlich trügen und wohin solche verwandt würden) keinen Unterscheid deshalb zu machen haben: in Betracht alles, was hierunter geschiehet, bloss zu der Klöster Bestem angesehen« . . . .

---

196. Erlass an die halberstädter Regierung. Im Lager vor Stettin Oct. 28
1676 October 28. Nov. 7

R. 33. 93. A. Concept, gezeichnet von Meinders, am 28. October von den Geheimen Räthen Schwerin, Köppen und Meinders aus Cölln dem Kurfürsten ins Lager geschickt. Letzterer gab seine Unterschrift, ohne das Datum zu ändern.

Vicariat in Spiritualibus.

Wir haben dem Abt zu Ammensleben, Placido Meinders, das Vicariat in Spiritualibus in Unserm Fürstenthum Halberstadt aufgetragen. »Welches Ihr dann demselben anzudeuten und daneben ein Project eines Patents und Instruction, etwan so wie es der v. Teutsch gehabt, zu entwerfen habt«.

---

197. Bericht der halberstädter Regierung (»Vicekanzler und Räthe«). 1677
Halberstadt 1677 Januar 26. Jan. 26
Febr. 5

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Butendach, Gustedt, Henningius, Hagen.

Vicariat in Spiritualibus.

Bericht, »dass von E. K. D. gedachter v. Deutsch niemaln dergleichen [Instruction], sondern von des Erzherzogen Leopold Wilhelm Hochf. Durchl. allein dasjenige, was die beigelegte Abschrift [1]) ausweiset, in Händen gehabt«.

---

1) Die kurze Bestallung (datirt Hauptquartier Querfurt 1642 Januar 17) ernennt Deutsch zum Vic. gen. in Spir. des Hochstifts Halberstadt und bestimmt, »dass Du in wichtigen Sachen bei Uns Dich jederzeit vorhero gnädigsten Bescheids erholen und dessen geleben, auch sonsten in allen und jeden Dich also verhalten sollest, wie solches dieser Dienst erfordert und Wir das gnädigste Vertrauen diesfalls in Deine Person gesetzt haben«.

1677 März 14/24

198. „Bestallung vor den v. Meinders", Vicarius in Spiritualibus über die Katholiken des Fürstenthums Halberstadt [1]. Hamm 1677 März $^{14}/_{24}$.

R. 33. 93. A. Concept.

»Wir Friederich Wilhelm u. s. w. urkunden kraft dieses, dass, als nach Ableben weiland Unsers Kämmerers u. s. w. Johann Friederich von Teutschens das Vicariat in Spiritualibus über die Unsers dortigen Fürstenthums Halberstadt sowohl geist- als weltlichen der römischen katholischen Religion zugethane Einwohner erlediget worden, Wir solches wiederum dem würdigen Unsern lieben andächtigen und getreuen Herrn Placido Meinders, jetziger Zeit Prälaten des Klosters Ammersdorff [2] in Unserm Herzogthum Magdeburg, gnädigst aufgetragen und committiret haben. Tragen auch solches Vicariat demselben hiermit und kraft dieses also und dergestalt auf, dass Uns er zuvörderst treu, hold und gehorsam sei, Unsern Nutzen und Frommen, so viel an ihn, suchen und fördern, Nachtheil und Schaden aber verwarnen und verhüten, Unsere hohe Iura in Ecclesiasticis et Spiritualibus bei denen, welche der römischen katholischen Religion beigethan, respiciren und beobachten, dagegen [3] weder dem Pontifici Romano, noch Episcopo, Metropolitano oder sonsten jemanden das Geringste nicht verstatten und einräumen, sondern an Unsere Statt alles dasjenige, was Uns als Episcopo et Ordinario in geistlichen und Kloster-Sachen zu handeln, zu ordnen, zu ändern, zu verbessern und sonst in einige Wege zukommt, thun und verrichten, bei Begebenheit die Dispensationes episcopales circa Ritus Ecclesiae Romano-Catholicae in Unserm hohen Namen ertheilen, die aber in Matrimonialibus etwan fürkommende Casus an Uns oder Unsere halberstädtische Regierung berichten, auf das Chor [4], Wandel und Gottesdienst der Religiosen, wie nicht weniger auf die Administration der geistlichen Güter und damit solche nicht von Handen gebracht, beschweret oder anders als ad Usus pios verwendet, mit Fleisse sehen, die angemerkten und befindenden Fehler und Gebrechen ändern und verbessern und zu dem Ende, in Beisein [5] der von Uns oder Unserer Regierung dazu Deputirten, dem Befinden nach die Klöster visitiren, deren [6] Güter in gewisse Verzeichnisse und Inventaria bringen lassen und die Rechnungen darüber jährlich abhören, auch denen Visitationibus Ordinum in Unserm hohen Namen beiwohnen, Unsere Iura dabei sonderlich respiciren, die Protocolla Visitationum verwahrlich bei sich behalten und auf Unser gnädigstes Begehren extradiren, denen Electionibus der Prälaten, Abba-

1) Der hier gegebene Text ist der der schliesslichen Redaction. Die Anmerkungen machen den ursprünglichen Entwurf kenntlich, wie er am 31. Januar (10. Februar) 1677 von Meinders der halberstädter Regierung, an deren Spitze noch Lüderitz stand, zur Begutachtung übersendet wurde.

2) Verschrieben für Ammensleben.

3) »dagegen« bis »sondern« Zusatz der halberstädter Regierung.

4) »Chor« der für die Religiosen bestimmte Theil des Kirchengebäudes; hier im übertragenen Sinne von Pflicht, Beruf?

5) Für den Satz »in Beisein« bis »dem Befinden nach« stand ursprünglich: »nach seinem Gutbefinden«. 6) »deren« bis »abhören« Zusatz d. h. R.

tissinnen und Pröpste ebenfalls[1]) mit vorerwähnten Unsern Deputirten beiwohnen, die Confirmationes aber erst an Uns kommen lassen und sonst alles, was einem getreuen, gewissenhaften und frommen Vicario in Spiritualibus zustehet und gebühret — jedoch[2]) mit Vorwissen gedachter Unserer Regierung, gestalt mit derselben er sein Vorhaben allemal vorhero zu communiciren und von seiner Verrichtung Nachricht zu geben hat —, thun solle: allermaassen[3]) er anstatt körperlichen Eides sich dahin mit einem ausgestellten Revers und wirklich gegebenen Handschlag anheischig gemacht. Dagegen soll er bei allen solchen Verrichtungen von Uns und Unserer Regierung Hülfe, Schutz und Schirm, auch als Unser Vicarius und Primus unter denen geistlichen Ordens-Personen allenthalben die vordere Session und Ehrensitz haben und behalten: gestalt Wir Unsern zur halberstädtischen Regierung verordneten Statthalter, Präsident, Vice-Kanzler und Räthen hiermit gnädigst und ernstlich befehlen, hierüber allerdings zu halten. Urkundlich unter Unser eigenhändigen Subscription und vorgedruckten Gnadensiegel«.

1677 März 14/24

---

199. Revers des Vicarius in Spiritualibus Placidus Meinders. Halberstadt 1677 April 5. April 5/15

R. 33. 93. A. Abschrift beim Berichte der halberstädter Regierung vom 27. October 1704.

»Ich Endesbenannter reversire mich hierdurch beständig, verspreche auch und gelobe hiemit an Eides Statt, dass nach obiger von Sr. K. D. zu Brandenburg ertheilten gnädigsten Instruction, so von Dero allhiesigen kurf. h. Regierung mir originaliter jetzo extradiret worden, ich allerdings mich gemäss bezeigen und derselben in allen Puncten und Clausuln unterthänigst gehorsamst nachleben will.

»Placidus Meinders,
»Vicarius in Spiritualibus zu Halberstadt et Abbas Ammensleben«.

---

200. Der Kurfürst bestätigt Nicolaus v. Zitzwitz[4]) als Coadjutor von Huisburg. Wesel 1677 April 4. April 4/14

R. 33. 104. Concept, gezeichnet von Meinders, am 4. April von dem Ober-Präsidenten und den Geheimen Räthen aus Cölln dem Kurfürsten nachgeschickt. Auch hier (vgl. No. 196) gab letzterer seine Unterschrift, ohne das Datum zu ändern.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. . . urkunden und bekennen hiemit: nachdem Uns sowohl die sämmtliche Conventualen des Klosters Huysburg . . als auch nachgehends des Benedictiner-Ordens deputirte Commissarii unterthänigst zu erkennen gegeben, wie sie am 21. December v. J. durch eine ordentliche canonische Wahle zum Coadjutore und Successore des

1) »ebenfalls« bis »Deputirten« Zusatz d. h. R.
2) »jedoch« bis »zu geben hat« Zusatz d. h. R.
3) »allermaassen« bis »anheischig gemacht« Zusatz d. h. R.
4) Vgl. über denselben Hilgenfeld, die lehninsche Weissagung 17. 44. 66. 118.

1677 April 4/14 Klosters zu Huysburg den Priorem des Stifts zu Corbey Nicolaum v. Zitzwitz erwählet und demnächst Uns um gnädigste Confirmation derselben Wahl gehorsamst gebeten, dass Wir demnach solchem ihren Suchen in Gnaden stattgegeben. Wir confirmiren und bestätigen auch aus landfürstlicher Macht und Hoheit vorberührte Election hiemit und in Kraft dieses und wollen gnädigst, dass der v. Zitzwitz von nun an als Coadjutor und Successor des Klosters Huysburg von jedermänniglich angesehen, auch von denen Conventualen dafür respectiret, hiernächst auch existente Casu vacantiae ad plenam Successionem et realem Possessionem dieser Prälatur ohne jemands Verhinderung admittiret und verstattet werden solle. Wie Wir dann hiemit Unserer halberstädtischen Regierung gnädigst befehlen, über die beschehene Election und diese Unsere Confirmation steif und fest zu halten und gemelten Patrem Nicolaum v. Zitzwitz als Coadjutorem und künftigen Successorem des vorbesagten Klosters Huysburg zu schützen«. . . .

1680 Oct. 9/19 **201. Erlass an die magdeburgische Regierung.** Potsdam 1680 October 9.

R. 52. 55. Concept, gezeichnet von Meinders.

Die magdeburgischen Katholiken sind bei ihren Rechten zu schützen.

. . . »Was das Exercitium Religionis und was dem anhängig betrifft, da haben Wir bereits unterm Dato Oranienburg d. 7. nächstverwichenen Monats Septembris Unsern gesammten magdeburgischen Ständen zur gnädigsten Resolution ertheilet, dass Wir die gemelte Klöster und die Römisch-Katholische bei ihrem Exercitio Religionis, wie sie solches den 1. Januarii 1624 gehabt, einen Weg als den andern schützen und ungekränket lassen wollen. Wornach Ihr Euch unterthänigst zu achten und ihnen und den Ihrigen solchen Schutz Unseretwegen bei allen fürfallenden Occasionen dem Instrumento Pacis gemäss wirklich und völliglich zu leisten habt. Und gleich wie Wir nicht gemeinet sind, in dem Collectenwesen einen für den andern graviren zu lassen, die Billigkeit es auch erfordert, dass dabei alle mögliche Gleichheit observiret werde: also habet Ihr es auch bei denen magdeburgischen Ständen dahin zu richten, dass diese vier Klöster mit einem erträglichen Quanto beleget und darunter nicht über ihr Vermögen übernommen, noch mit der Execution zu sehr gedrücket werden mögen«. . .

Nov. 4/14 **202. Erlass an die magdeburgische Regierung.** Potsdam 1680 November 4.

R. 52. 132. Concept, gezeichnet von Meinders.

Keine Ueberbürdung der magdeburgischen Klöster!

Beschwerde sämmtlicher katholischer Klöster im Herzogthum Magdeburg, »dass ihnen an Contributionen ein mehres zugeschrieben werde, als sich sonsten nach billig mässiger Proportion gebühre«. . . .

»Ihr habt denen Ständen die Billigkeit dessen, was von denen Klöstern gesuchet wird, vorzustellen und es dahin einzurichten, dass denselben Klöstern ein billig mässiges Quantum assigniret und mit excessiver Execution in sie nicht gedrungen werden möge: wobei dann desto mehr Moderation zu gebrauchen, damit es bei den Auswärtigen nicht das Ansehen gewinne, als wollte man mit Fleiss und Vorsatz die katholische Klöster ruiniren«. . . . 1680 Nov. 4/14

---

203. Erlass an die magdeburgische Regierung. Potsdam 1681 Januar 27. 1681 Jan. 27 Febr. 6

R. 52. 55. Concept, gezeichnet von Meinders.

Unbillige Beschwerung des Klosters S. Agneten.

Bei der von Unserm Rath [1]) Dürfeldt gehaltenen Untersuchung des Klosters S. Agneten hat sich befunden, dass von gedachten Klosters Gütern auf 130 Rthlr. jährlicher Intraden abgangen: welchem ungeachtet dennoch besagtes Kloster das alte Quantum der Steuren und Contributionen bis dahero beitragen müssen. Nachdem nun dasselbe um Moderirung ihres [so!] Contingents sehr inständig anhält und Wir zumaln unbillig finden, dass selbiges von Gütern, die sie nicht mehr haben oder auch gar nicht mehr in Rerum Natura vorhanden, ferner die Onera tragen solle: so befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, denen Ständen diese Unbilligkeit gebührend vorzustellen und es dahin zu richten, dass (unerwartet der General-Revision des Landes, welche Wir sonst vorzunehmen gemeinet sind) dem Kloster von ihrem Contingent so viel abgenommen werde, als nach Proportion des obig specificirten Abgangs es die Billigkeit erfordert«. . .

---

204. Erlass an die Geheimen Räthe. Potsdam 1681 Februar 21. Febr. 21 März 3

R. 52. 151. Concept, geschrieben von P. Fuchs, ohne Unterschrift.

. . . »Wir wollen, dass bei dem Kloster Althaldensleben die ernstliche Verfügunge geschehe, dass selbiges keinen katholischen Propst erwähle, auch keinen katholischen Pater auf dem Kloster verpflege und dass die Zahl der evangelischen und katholischen Klosterjungfern gleich seie«. . .

---

205. Erlass an die magdeburgische Regierung. Potsdam 1681 März 22. März 22 April 1

R. 52. 151. Concept, geschrieben von P. Fuchs, ohne Unterschrift.

Bestätigt den beiden Klöstern Meyendorf und Althaldensleben, weil sie »dergestalt herniederkommen, dass sie jetziger Zeit schwerlich einen Propst erhalten können«, die von ihnen erwählten römisch-katholischen Administratoren, jeden auf 3 Jahre, »jedoch dass vorhero beide Convente einen Revers, dass es ins künftige zu keiner Consequenz gereichen solle, ausstellen«.

---

1) »Mollenvogt« (Mühlenvogt) zu Magdeburg.

1685 März 24 April 3

206. Erlass an die magdeburgische Regierung. Potsdam 1685 März 24.

R. 52. 151. Concept, geschrieber von Ilgen, gezeichnet von Rhetus.

Bestätigt den römisch-katholischen Propst und Oeconomus des Klosters Althaldensleben auf weitere 3 Jahre, jedoch citra Consequentiam.

Oct. 28 Nov. 7

207. Verordnung der halberstädter Regierung. Halberstadt 1685 October 28.

R. 13. 25. Abschrift beim Bericht der halberstädter Regierung vom 21. Februar 1719. Unterschriften: v. Lüderitz, A. Kruse, H. Henningius, J. Meyer, C. Petersohn, J. Wichmanshausen.

Die Franziskaner und Dominikaner in Halberstadt sollen die widerrechtlich besessenen Klöster räumen.

»Demnach der Propst und Conventualen des Klosters S. Johannis, auch Guardian, Vicarius und Convent des Ordens S. Francisci, desgleichen Prior, Subprior und Convent Ordinis S. Dominici in Halberstadt den auferlegten Beweis, dass sie Anno 1624 das publicum Religionis catholicae Exercitium in denen Klöstern allhier in Halberstadt gehabt und Actus ministeriales überall verrichtet (wie ihnen solches am 10. und 28. Aprilis auferlegt), zureichend nicht vollführet: als wird denenselben hiermit anbefohlen, sich zuvörderst aller solcher Actuum ministerialium zu enthalten, des Exercitii Religionis publici sich ferner nicht anzumaassen und die Klöster, darin sie sich contra Tenorem Pacis Westphalica gedrungen, binnen sächsischer Frist[1]) zu räumen und zu Sr. K. D. gnädigsten Disposition stehen zu lassen«.

Oct. 29 Nov. 8

208. Erlass an die mindische Regierung. Potsdam 1685 October 29.

R. 32. 43. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Jesuiten nicht zu dulden. Katholische Religionsübung nur in den Grenzen des Instrumenti Pacis zulässig.

Dem Vernehmen nach halten sich einige Jesuiten in Minden auf. Befehl, Erkundigungen darüber einzuziehen. Die Jesuiten haben sich notorisch 1624 dort nicht befunden, können also nach dem Inhalt des Instrumenti Pacis nicht geduldet werden. »Allermaassen Ihr dann sowohl in diesem als allen übrigen Fällen sorgfältig dahin zu sehen und Obacht zu tragen, damit quoad Statum Religionis mit denen alldort sich befindenden Römisch-Katholischen es stricte bei der Disposition des Instrumenti Pacis gelassen und ein mehreres, als dasselbe mit sich bringet, denen Papisten nicht eingeräumet werde«.

---

1) Vgl. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer 868 (2. Ausg.).

209. Bericht der mindischen Regierung (»Kanzler und Räthe«). Minden 1685 November 29. 1685 Nov. 19/29

R. 32. 43. Mundum, gezeichnet von Heinrich Stammich, Wilh. Heinr. Danckelman, Joh. Helffrich Huss. Die Unterschrift des Kanzlers fehlt.

1624 hat es keine Jesuiten in Minden gegeben; sie sind erst 1660 berufen worden.

---

210. Erlass an die mindische Regierung. Potsdam 1685 November 28. Nov. 28 Dec. 8

R. 32. 43. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von Meinders.

...»Ihr habet die Verfügung zu thun, dass die Jesuiter sich ungesäumt von dannen wegbegeben, und ihnen zu solchem Ende einen kurzen Terminum zu setzen«.

---

211. Eingabe des Guardians der Franziskaner in Halberstadt Christophorus Wippermann. Ohne Datum. vor Dec. 16/26

R. 33. 64.

Beschwert sich, dass die halberstädter Regierung dem Kloster den Beweis darüber auferleget habe, dass es am 1. Januar 1624 das publicum Religionis Exercitium gehabt habe. Beruft sich auf den Homagial-Recess.

---

212. Erlass an Regierung und Consistorium zu Halberstadt. Potsdam 1685 December 16. Dec. 16/26

R. 33. 64. Concept, geschrieben von Ilgen.

Den dortigen Katholiken ist nichts über das Instrumentum Pacis hinaus zu gestatten.

...»Wir erinnern Uns wohl, was denen dortigen römisch-katholischen Stiftern, Klöstern und andern Geistlichen ratione ihres Exercitii Religionis bei Antretung Unserer Landes-Regierung vigore Recessus homagialis versprochen worden. Gleichwie es aber damit die Meinung gar nicht gehabt, als ob Wir der papistischen Religion dadurch etwas mehreres, als was das Instrumentum Pacis denselben zugeleget, alldort einräumen wollen: also muss auch sothane in dem Recessu homagiali enthaltene Versicherung anderer Gestalt nicht als iuxta Sensum Instrumenti Pacis verstanden und der dortigen katholischen Geistlichkeit ein mehreres nicht eingeräumet worden, als wozu sie nach Anweisung sothanen Friedensschlusses sich berechtiget befinden. Und haben Wir Euch bereits hiebevor gnädigst rescribiret, aus was Ursachen Wir der gänzlichen Meinung sein, dass man bei dieser Sache nicht auf den dortigen Statum Religionis, wie derselbe im Jahre 1627 gewesen, vielmehr auf die Praxin Anni 1624 einzig und allein zu reflectiren und es dergestalt, wie es damalen gehalten worden, anjetzo wieder einzurichten«....

1685 Dec. 23 1686 Jan. 2

213. Erlass an die mindische Regierung. Potsdam 1685 December 23.

R. 32. 43. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Stricte Herstellung des Zustandes von 1624.

Die römisch-katholischen Canonici am Domcapitel zu Minden haben Uns zwar gebeten, ihnen die Jesuiter zu belassen. Wir wollen es aber schlechterdings bei der Verordnung vom 28. November bewenden lassen. Es sollen keine andere als bekannte weltliche Priester und Prediger daselbst behalten werden, »gestalt es denn hierunter simpliciter secundum Praxin Anni 1624 eingerichtet und in keiner Weise (in specie auch wegen der papistischen Schule) nichts verstattet werden muss, welches die Römisch-Katholische im selbigen Jahre nicht exerciret und hergebracht. Und sind sie schuldig, wann darüber einiger Zweifel entstehen sollte, das Onus probandi desfalls auf sich zu nehmen, wie solches das Instrumentum Pacis in dergleichen Fällen deutlich disponiret und mit sich bringet«.

1686 März 29 April 8

214. Erlass an die magdeburgische Regierung. Potsdam 1686 März 29.

R. 52. 151. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Bestätigt den römisch-katholischen Propst und Oeconomus des Klosters Althaldensleben noch auf weitere 6 Jahre, jedoch citra Consequentiam.

Mai 2/12

215. »Decretum auf des Klosters S. Agneten in der Neustadt Magdeburg Supplicatum«. Cölln 1686 Mai 2.

R. 52. 55. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Bewilligt, dass das Kloster »zu Reparirung des an ihren [so!] Klostergebäuden erlittenen Windschadens eine freiwillige christliche Collecte im Herzogthum Magdeburg und sonsten einsammle«. . . .

1687 April 13/23

216. Bericht der magdeburgischen Regierung (»Kanzler und Räthe«). Halle 1687 April 13.

R. 52. 132. Abschrift beim Bericht der magdeburgischen Regierung vom 14. September 1687.

Rechnungslegung der Klöster. Die katholischen Klöster appelliren an den Kaiser.

Bericht, »dass . . Wir denen Prälaten, Aebten und Pröpsten der evangelischen und katholischen Klöster im Herzogthum Magdeburg am 5. December 1685 ex Officio anbefohlen, ihre vom 4. Junii Anno 1680 (als von Zeit H. Herzogs Augusti . . tödtlichem Hintritt) geführte Rechnungen zu Dero hiesigen magdeburgischen Regierung einzuschicken, um ihre Administration und viele geführte Beschwerden über Unmöglichkeit ferneren Steuerabgaben sum-

marisch zu untersuchen. . . Als aber die sämmtlichen katholischen Klöster darwider am 2. Februar 1686 eine schriftliche Protestation zur Regierung eingeschicket, darinnen sie sich auf eine Quasi-Possessionem Libertatis zu fundiren vermeinten, haben wir sie darauf am 15. October 1686 . . beschieden. Es haben sich aber dieselben darauf unterstanden, darvon am 9. Martii a. c. . . an die römisch-kaiserliche Majestät zu appelliren«. . — 1687 April 13/23

---

217. Bericht der magdeburgischen Regierung. Halle 1687 September 14. — Sept. 14/24

R. 52. 132. Mundum, gezeichnet von G. v. Jena, Hondorff, Joh. v. d. Asseburgk, Heroldt, Joh. Friedr. Reinhardt, Ellenberger.

Die Kloster-Angelegenheit.

Bis jetzt keine Antwort auf unsern Bericht vom 13. April erhalten. Inzwischen ist gestern bei uns kaiserliche Citation, Inhibition und Compulsoriales ad edendum Acta bei uns insinuirt worden.

---

218. Befehl aus dem Cabinet. Ohne Datum. — (1687 Septbr.)

Am Rande des vorstehenden Berichts.

Die Kloster-Angelegenheit.

»S. K. D. seind freilich der Meinung und wollen, dass, weil die Sache von grosser Consequenz, an den Kaiser desfalls geschrieben werde mit Vorstellung des Unfugs der Klöster und Begehren, dass sie a Limine Iudicii aulici ohnverlängt zurückgewiesen werden möchten: allenfalls S. K. D. desselben Sentenz hierinnen auch nicht agnosciren könnten noch würden. Der Klöster Widerspenstigkeit wollen Sie auch geahndet und zu Ablegung der Rechnungen angestrenget wissen«.

---

219. Erlass an die magdeburgische Regierung. 1687 October 27. — Octbr. 27 Nov. 6

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Rhetz.

Die Kloster-Angelegenheit.

Hoffnung, dass der kaiserliche Reichshofrath die Appellation der Klöster abweisen wird: »allermaassen Ihr denn auch, solcher vermeinten Provocation ohnerachtet, bemelten Klöstern ihren bei dieser Sache erwiesenen Ungehorsam aufs schärfeste zu verweisen, aus was Ursache in gegenwärtigen Fall keine Appellation zu dulden ihnen vorzustellen und ihnen einen kurzen Terminum anzuberahmen, binnen dem sie bei einer namhaften Strafe Euren vorigen dieserwegen ertheilten Bescheiden ein Genüge zu thun und die desiderirte Rechnungen wirklich einzuschaffen oder aber in Entstehung dessen gewärtig zu

1687 Octbr. 27 Nov. 6 sein, dass sowohl solche verwirkte Strafe von ihnen wirklich eingetrieben, als auch sonst noch, dem ohnerachtet, Unsere hierunter führende gnädigste und ernstliche Intention auf andere zureichende Weise an ihnen vollstreckt werde«....

---

220. Der Kurfürst von Brandenburg an den Kaiser. Potsdam 1687 October 27.

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Rhetz.

Hofft, dass die Appellation der magdeburgischen Klöster abgewiesen werde.

»E. K. M. kann Ich hiermit erheischender Nothdurft nach in geziemenden Respect vorzustellen keinen Umgang nehmen, wasgestalt, nachdemalen seit Meiner in dem Herzogthum Magdeburg völlig angetretenen Landesregierung Ich verschiedentlich wahrgenommen, dass die in selbigen Herzogthum sich befindende theils römisch-katholische, theils auch evangelische Klöster die von ihren unterhabenden steurbaren Gütern schuldigen Onera dem Publico beizutragen allerhand Schwierigkeit gemacht, Ich auch verschiedener Umstände halber gänzlich davor halten müssen, dass die an Seiten gedachter Klöster diesfalls vorgeschützte Unvermögenheit nicht so sehr durch die gegenwärtige (sonst sehr schwere) Zeiten oder einige andere durch menschlichen Fleiss und Vorsichtigkeit unabwendliche Zufälle, sondern vielmehr durch die bei gedachten Klöstern (und sonderlich bei denen römisch-katholischen) fast gar überhand genommene übele Oeconomie und unordentliche Administration in Einnahme und Ausgabe causirt werde. Ich dannenher der Nothdurft erachtet, diesem Werk etwas genauer nachzufragen. Allermaassen denn auch deshalb schon im Jahr 1685 durch Meine magdeburgische Regierung bemelten Klöstern (so Mir ohne dem mit aller Unterthänigkeit verwandt) anbefohlen worden, ihre, seit Meines nächsten Antecessoris an besagtem Herzogthum tödtlichen Hintritt geführte Rechnungen zu gedachter Regierung einzuschicken, um vorangeregte ihre Administration und viele geführte Beschwerden über Ohnmöglichkeit fernerer Steurabgaben dadurch so viel gründlicher zu untersuchen und nach Befinden ferner recht- und billigmässige Verfügung darüber zu thun. Gleichwie eine solche gemachete Anstalt aller Raison gemäss und absonderlich dem wahren Nutzen und Conservation gedachter Klöster höchst diensam, Ich auch (wegen des zu Meiner vor E. K. M., des Reichs, Kreises und Meiner Landen Dienst und Sicherheit unterhaltenden kostbaren und ansehnlichen Verfassung von Meinen Unterthanen schuldigen Beitrages) Mich dessen in keiner Weise zu entbrechen vermocht. Also hätte Ich wohl billig vermuthen sollen, dass gedachte Klöster darunter keine Schwierigkeit gemachet, sondern vielmehr, wann sie denen unterhabenden geistlichen Gütern dergestalt, wie sich's nach der gottseligen Fundatorum Institution geziemet, vorgestanden, solches auch willig demonstriret und sich dadurch alles wider sie stehenden ungleichen Verdachts zu einem Mal losgemachet haben würden.

»Anstatt dessen aber habe Ich erfahren müssen, dass oberwähnte römisch-

katholische Klöster Mir darunter alle Parition abgesaget, auf eine gar ungereimte herbeigezogene Präscription et Possessionem Libertatis sich gestützet, auch, nachdem eben von bemelter Meiner Regierung ihnen der Unfug dieses Einwandes deutlich genug vorgestellet worden, sich doch mit strafbarer Zurücksetzung des Mir (als ihrer vorgesetzten landesfürstlichen Herrschaft) in dergleichen Dingen in alle Wege schuldigen Gehorsams und Respects dergestalt hierunter opiniatriret, dass sie auch, wie Ich jetzt vernehme, sogar einer incompetenten Appellation an E. K. M. Reichshofrath sich unterfangen und daselbst mit boshafter Verschweigung der wahren bei diesem Werk unterlaufenden Umstände sub- et obreptitie gewisse Processus erschlichen und bemelter Meiner Regierung insinuiren lassen.

1687 Oct. 27 Nov. 6

»Wann aber, wie E. K. M. sich ausser allem Zweifel gnädigst wohl erinnern, Mir als Landesfürsten und Episcopo nach suspendirter geistlicher angemaassten Botmässigkeit vi Iuris territorialis et Instrumenti Pacis unstreitig zustehet, auch von denen in mehrangeregten Meinen Herzogthum Magdeburg situirten römisch-katholischen Klöstern Rechnung zu fordern und ihre Haushaltungs-Administration der Gebühr visitiren und untersuchen zu lassen, ohne dass die vermeinte Quasi-Possessio Libertatis und viel weniger einige Präscription (so contra Iura publica in keiner Weise zu dulden) mit Bestande dawider angeführet zu werden vermag; überdem auch E. K. M. in Dero kaiserlichen Wahl-Capitulation Mir und anderen Ständen des Reichs ganz heiliglich versprochen und zugesaget, dass in denen gedachter Reichsstände Iura territorialia betreffenden Angelegenheiten ihre desfalls etwa klagende Landstände und Unterthanen bei E. K. M. und des Reichs hohen Iudiciis nicht sofort gehöret, sondern a Limine Iudicii ab- und zu schuldiger Parition an ihre Landesfürsten und Herren verwiesen werden sollen: als will Ich Mich auch in diesen Fall zu E. K. M. einer gnädigsten Erfüllung sothanes Dero kaiserlichen Wortes gänzlich persuadiret halten, keinesweges aber glauben, dass Dieselbte billig finden werden, dass diesen Meinen Licht scheuenden Unterthanen wider Mich Beifall gegeben oder die nulliter ergriffene Appellation zum Schutz- und Deckmantel ihrer Malversation und bösen Haushaltens ferner werde zugestanden werden. Gestalt Ich dann E. K. M. hiermit unterthänigst ersuche, die fördersamste Verfügung zu machen, damit gedachte Appellation gänzlich wieder aufgehoben, die unbefugte Appellanten nach Inhalt vorangezogener E. K. M. Wahl-Capitulation abgewiesen und zu schuldigem Gehorsam gegen Mich nachdrücklich angehalten werden mögen. Ich werde auch (in gänzlicher Zuversicht E. K. M. hierunter ausser Zweifel erhaltender völliger Willfahrung) gegen gedachte Mir unterthänige Klöster die Gebühr auch ferner beobachten, jedoch, wie E. K. M. festiglich versichert sein können, dergestalt darunter verfahren lassen, dass sich niemand mit Fuge deswegen zu beschweren, ein jedes redliches und unparteiisches Gemüth aber Meine vor den Wohlstand dieser geistlichen Stiftungen habenden christfürstlichen Eifer und Sorgfalt daraus zu verspüren haben soll«.

1687 Nov. 16/26 **221. Erlass an die magdeburgische Regierung.** Potsdam 1687 November 16.

R. 52. 118. B. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von Meinders.

Propstwahl im Kloster Marienstuhl.

Wir haben vernommen, »dass vor, in und nach Anno 1624 in dem Kloster Marienstuhl ein der evangelischen Religion zugethaner Propst gewesen. Weiln nun bei solcher Bewandtniss kraft des Instrumenti Pacis Disposition auch itzo ein Propst einer solchen Religion alldort sein muss, als befehlen Wir Euch . ., dem Convent in Unsern hohen Namen anzudeuten, dass er an des itzigen in päpstlicher Religion zugethanen Propsts Johann Pottii Stelle binnen gewisser Frist . . einen andern, so der evangelischen verwandt, erwählen solle«.

---

222. Die magdeburgische Regierung verwendet sich für Pottium. Trotzdem wird ihr 18. März 1688 die Ausführung des vorstehenden Erlasses von neuem eingeschärft. R. 52. 118. B.

Dec. 6/16 **223. Erlass an die halberstädter Regierung.** Potsdam 1687 December 6.

R. 33. 93. Concept, gezeichnet von Meinders.

Befehl zur Visitation der Stifter und Klöster.

»Wir vernehmen, dass sowohl beim Domcapitel als andern Stiftern und Klöstern die Numerus von beiderlei Religionsverwandten von dem Anno 1624 1. Januar gewesenen Numero merklich differiren, auch Uns hin und wieder Unser Ius conferendi Beneficia etc. interveniret werden soll.

»Weil nun diesen und andern bisher vorgelaufenen Beschwerden füglicher nicht dann durch eine allgemeine Visitation aller Kirchen, Stifter und Klöster zu remediiren ist, als befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, dass Ihr, mit Zuziehung Unsers Consistorialraths und General-Superintendentis, D. Henrici Rixner's, solche General-Visitation bewerkstelligen . . sollet«[1].

Dec. 10/20 **224. Erlass an die magdeburgische Regierung.** Potsdam 1687 December 10.

R. 52. 62. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von Rhetz.

Zurückführung der katholischen Religionsübung auf den Stand des Normaljahrs.

Verschiedene Römisch-Katholische im Herzogthum Magdeburg, insonderheit der Abt zu Ammensleben, unterstehen sich, das Exercitium ihrer Religion weiter als ihnen vermöge des Instrumenti Pacis und der Landesverfassung zugelassen, auszudehnen. Besagter Abt hat eine Schule eingerichtet und unterschiedene Katholische mehr, als am 1. Januar 1624 gewesen, angenommen.

---

1) Ueber den Verlauf der Visitation liegt nichts vor.

»Nun wollen Wir zwar die Römisch-Katholische in dem, was ihnen von Rechts wegen zustehet, nicht beeinträchtigen lassen, sondern seind gemeinet, ihnen nach wie vor beständigst Schutz zu halten. Wir wollen aber auch keinesweges gestatten, dass sich dieselbe eines mehreren, als wozu sie berechtiget, unterfangen und anmaassen, weniger zum Präjudiz der Evangelischen ichtwas attentiren sollen«. 1687 Dec. 10/20

Befehl, alle Contraventiones, namentlich die unbefugter Weise angerichtete Schule, fördersamst abzuschaffen.

---

225. Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe N. B. v. Danckelman. Potsdam 1688 Januar 19. 1688 Jan. 19/29

R. 52. 132. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von Rhetz.

Die Angelegenheit der magdeburger Klöster.

...»Ihr habt [beim Reichshofrathe] zu insistiren und zu remonstriren, dass Wir durch die verlangte Edition besagter Rechnungen nichts andres intendirten, als was Uns vermöge des Instrumenti Pacis und Unsers Iuris territorialis, wie auch was Unsere Vorfahren im damaligen Erzstift, nun Herzogthum exerciret, zukäme, und im übrigen besagte Klöster in ihrer Administration keinesweges zu hindern gemeinet wären: welches dann durch die verlangte Edition nicht geschehe, allermaassen ein anders: edere, ein anders: reddere Rationes wäre«.

---

226. Erlass an die magdeburgische Regierung. Potsdam 1688 Januar 21. Jan. 21/31

R. 52. 55. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von Rhetz.

Wahl im Kloster S. Agneten.

Befehl, »dafern Ihr Euren Pflichten gemäss nichts Erhebliches dabei zu bedenken findet, dem Kloster S. Agneten anzudeuten, dass es sowohl das Instrumentum Resignationis als novae Electionis mit dem förderlichsten einschicken und darauf, wann solche Electio canonice geschehen, der Confirmation halber weiterer Verordnung gewärtig sein solle«.

---

227. Erlass an die magdeburgische Regierung. Potsdam 1688 Februar 11. Febr. 11/21

R. 52. 62. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von Rhetz.

Beschränkung der katholischen Religionsübung.

Befehl, die unzulässige Ausbreitung des römisch-katholischen Religions-Exercitii abzustellen.

»Weil Wir aber dem Instrumento Pacis nicht gemäss zu sein finden, dass die der römisch-katholischen Religion zugethane Personen, so nach dem Re-

1688 Febr. 11/21 cessu von Anno 1657[1]) angenommen, toleriret und ihnen privatos Praeceptores zu halten, auch das Exercitium Religionis in der Nähe zu treiben, verstattet werde«, so habt Ihr darüber zu berichten.

Febr. 25 März 6 **228. Erlass an die magdeburgische Regierung.** Potsdam 1688 Februar 25.

R. 52. 55. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von Rhetz. Der Erlass ist gedruckt bei Mylius, Corpus Constitut. Magdeb. 1, 95, wo er aber in die Regierung Friedrich's III. verlegt wird.

Aufsicht über die Klöster.

Nachdem Ihr dem St. Agneten-Kloster angedeutet, es solle das Instrumentum Resignationis und novae Electionis zu Unsrer Confirmation einschicken, »habt Ihr auch bei denen übrigen Klöstern dahin zu sehen, dass dergleichen Confirmationes jederzeit von Uns erbeten und ohne dieselbe keine Aebtissin oder Domina admittiret, sonst auch alles bei besagten Klöstern im richtigen Stande gesetzet und gehalten werde. Allermaassen Ihr dann die davon gefundene Nachrichten und Acta Confirmationis wohl verwahren zu lassen, damit keine Irrung deshalb künftig vorgehen möge«.

März 16/26 **229. Erlass an die magdeburgische Regierung.** Potsdam 1688 März 16.

R. 52. 62. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von Rhetz.

Der Recess von 1657 soll auch ferner den Katholiken zu gute kommen.

Bescheid, »dass so lange Wir die nach dem Anno 1624 angenommene Römisch-Katholische toleriren, ihnen auch nicht verwehret werden könne, ihre Privat-Devotion in ihren Häusern abzuwarten und eigene Praeceptores zu halten, wie auch in der Nachbarschaft dem öffentlichen Exercitio ihrer Religion beizuwohnen. Dass Wir aber diejenigen, so nach dem Recess von Anno 1657 in Unserm Herzogthum Magdeburg angenommen worden, nothwendig alldort toleriren müssen, dazu finden Wir Uns keinesweges verbunden. .... Mögen also dieselbe deshalb um so viel weniger sich einiges privati Exercitii Religionis in ihren Häusern oder sonsten bedienen«.

»Was den Recess von Anno 1657 selbst belanget, da lassen Wir es dabei, dass solcher hinfüro, wie er dem Instrumento Pacis ohnedem gemäss, künftig ferner observiret werde. Es soll auch der Modus exercendi Religionem nach Anleitung gedachten Recessus also, wie es bis Anno 1680 (da Wir die Landes-Regierung über Uns genommen) in Observanz gewesen, ferner beibehalten und in Acht genommen werden«.

---

1) Dieser Recess gestattete den katholischen Einwohnern von Ammensleben (welche nach dem Normaljahr sich dort niedergelassen hatten) den fernern Aufenthalt daselbst. R. 52. 62.

F. Brandenburg.

230. Erlass an den Statthalter und die Geheimen Räthe in Berlin. Königsberg 1669 Januar 3. 1668 Dec. 24 1669 Jan. 3

R. 47. 23. Mundum, unterzeichnet vom Kurfürsten.

Katholischer Gottesdienst bei der kaiserlichen Gesandtschaft in Berlin.

. . »Wir vernehmen, dass der Messpriester Commerfort, so sich hiebevor bei dem kaiserlichen Gesandten Baron de Goes in Berlin aufgehalten, annoch alldar sei und in desselben Losement Messe halten solle. Nachdem Wir aber solches anitzo, da der Baron de Goes sich allhier bei Uns aufhält, diesem Commerfort nicht gestatten können, noch solches von ihm gewärtig sein wollen: als wollen Ew. Lbd. und Ihr Euch dessen eigentlich erkundigen und, da es sich also befinden sollte, dass er noch anitzo des Orts den papistischen Gottesdienst mit Mess-Lesen verrichtete, ihm solches zu untersagen und dass er sich dessen enthalten solle, anzudeuten, auch darüber zu halten, dass es weiter nicht geschehe«.

---

231. Erlass „an die Herren Geheimen Räthe zu Berlin". Potsdam 1679 April 19. 1679 April 19/29

R. 47. 23. Concept und Mundum, letzteres vom Kurfürsten unterzeichnet.

Katholischer Gottesdienst in Berlin.

»Demnach Wir vor gewiss berichtet werden, wasgestalt in Unseren Residenzien einige Pfaffen vorhanden sein und hin und wider Messe lesen sollen, als befehlen Wir Euch gnädigst, denen Magisträten ietztberührter Unserer Residenzien anzudeuten, dass sie sich darnach mit Fleiss erkundigen und, falls sie dergleichen Leute antreffen, selbige fest machen lassen sollen« . . .

---

232. Bericht der Geheimen Räthe Gladebeck, F. v. Jena und Köppen. Cölln 1679 April 21. April 21 Mai 1

R. 47. 23. Concept und Mundum, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von F. v. Jena.

Katholischer Gottesdienst in Berlin.

Ausführung des Erlasses vom 19. April. Anzeige, »dass einer v. E. K. D. Falkonieren, so der papistischen Religion zugethan, einen Messpriester von Halberstadt zu Zeiten herkommen und in seinem Losement Messe halten lassen. Und als ihm solches verwiesen worden, hat er zur Entschuldigung eingewendet, wie er nicht gewusst, dass solches verboten wäre; nun er es aber wüsste, wollte er es künftig wohl unterwegen lassen«.

G. Preussen.

1651 Febr. 28 März 10

233. Bericht der preussischen Oberräthe. Königsberg 1651 März 10.

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Hans Ebert v. Tettau, Bernhardt v. Königsseck, Christoff Troschk, Assverus Brandt.

Der Bau einer katholischen Capelle in Königsberg unnöthig.

. . . »Was anlanget die [von den Katholiken] gesuchte Erbauung eines Sacelli allhie zu Königsberg, ist ausser allem Zweifel, dass die auf E. K. D. Freiheit Sackheimb gelegene katholische Kirche allhie gross genug sei, wenngleich fünf Mal so viel katholischer Leute, als jetzo, allhie sollten gefunden werden«.

1655 Jan. 22 Febr. 1

234. Erlass »an die Herren Oberräthe in Preussen«. Cölln 1655 Januar 22.

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von Hoverbeck.

Bedingte Geldzuwendung an den katholischen Priester in Königsberg.

Genehmigt den Vorschlag der Oberräthe, dem katholischen Priester in Königsberg eine Geldzuwendung »mit dem Beding« zu machen, »dass er sich ferner, wie bishero, der Gebühr und Schuldigkeit nach bezeige und die Jesuiter in der Kirchen abschaffen solle« . . .

Juni 4/14

235. Erlass an die Herren Oberräthe in Preussen. Cölln 1655 Juni 4.

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von Schwerin.

Geldzuwendung an den katholischen Priester. Fortschaffung der Jesuiten aus Königsberg.

Genehmigt die Auszahlung der Geldzuwendung an den katholischen Priester, ohne dass sie an die Zusage der Jesuiten-Ausweisung geknüpft werde: »dieweil jener an derer Jesuiter Aufenthalt nicht Ursach, auch, dass sie sich alldort angefunden, ihnen keinen Anlass gegeben« . . . .

»Wegen derer Jesuiter aber ist vor allen Dingen nöthig, in Zeiten und allerförderlichst auf Mittel zu gedenken, wie dieselben, ehe sie weiter Wurzel fassen und sich tiefer einnisteln, ausgeschaffet und, weil sie vermöge der Landesverfassung und Pacten daselbst gar nicht zu dulden, durch einen bequemen Weg exterminiret werden mögen«.

---

236. Patent wegen Plünderung der katholischen Kirche zu Königsberg. Königsberg 1656 Juni 8. 1656 Mai 29 Juni 8

R. 7. 68. Gedrucktes Blatt, eigenhändig vom Kurfürsten unterzeichnet.

Scharfer Tadel der Plünderung der katholischen Kirche, deren sich der gemeine Pöbel in Königsberg am 5. Juni schuldig gemacht. Nennt sie eine »erschreckliche hochstrafbare Unordnung«. Strafandrohung.

---

237. Erlass an den Prinzen Radziwill[1]) und die Herren Oberräthe in Preussen. Cölln 1660 Juli 6. 1660 Juli 6/16

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von B(ogislav) Radzivill.

Ausweisung der Jesuiten.

. . »Wir sind berichtet, wasmaassen die Jesuiter in der katholischen Kirche zu Königsberg sich unterfangen, sowohl der Evangelischen Religion und Lehrer als Unsere Hoheit in ihren Predigten mit giftigen und sehr nachtheiligen Worten dürstiglich[2]) anzusehen und verschiedene höchst verfängliche und schädliche Dinge freventlich auszuschütten. Wann Wir nun dererselben Bosheit nachzusehen nicht gemeint, so seind Wir entschlossen, dieselben zu Verhütung anderer hierab besorgenden Inconvenientien in Unseren Städten Königsberg[3]) länger nicht zu toleriren. Welches Uns aber ietzo sofort ins Werk zu richten aus gewissen Ursachen bedenklich und eher nicht, als nach der Tradition der Stadt Elbing[4]), fortgestellet wissen wollen. Diesem nach ersuchen Wir E. L. hiermit freundoheimlich, Euch aber befehlen Wir gnädigst, gedachte Jesuiter nach der Evacuation und Uebergab der Stadt Elbing aus gedachten Unseren Städten Königsberg und dem Herzogthum ohne einzigen Verzug auszuschaffen, auch ihnen nachmals wieder darein zu kommen gänzlich zu verbieten«.

---

238. Erlass an den Prinzen Radziwill und die Herren Oberräthe in Preussen. Cölln 1660 October 5. Oct. 5/15

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von Schwerin.

Besetzung der katholischen Pfarrstelle in Königsberg[5]).

Ablehnung Joh. Georg Kestner's, welcher von den Vorstehern und der Gemeinde der katholischen Kirche in Königsberg selbst verworfen werde. Befehl, einen andern vorzuschlagen. »In Ermangelung aber alldort einer hiezu fähigen

---

1) Statthalter in Preussen.

2) frech. 3) Königsberg bestand bekanntlich aus drei Communen.

4) Der Kurfürst hat auf diese Tradition vergeblich gewartet. Droysen 3, 2, 360.

5) Der Kurfürst schloss sich in der Regel dem Wunsche der katholischen Gemeinde an. Doch wurde z. B. 1670 den Oberräthen aufgegeben, sich um eine friedliebende Person für die königsberger Pfarrstelle zu bemühen. Im übrigen wurde das kurfürstliche Patronatsrecht derartig geübt, dass die preussische Regierung dem Bischof von Ermland eine taugliche Persönlichkeit präsentirte. R. 7. 68. Vgl. No. 238a ff.

1660 Oct. 5/15 Person wollen Wir entweder aus Unserm Fürstenthum Minden oder Halberstadt jemand unter denen Römisch-Katholischen, so gnugsam capabel, in die erledigte Stelle hinwiederum verordnen«.

1661 Jan. 9/19. **238a. Der Bischof Michael Radziejowski von Ermland an den Kurfürsten von Brandenburg.** Heilsberg (1661) Januar 19.

R. 7. 62. Mundum.

Ergebenheits-Versicherung und Glückwunsch. Ausstellungen gegen den von der preussischen Regierung für die königsberger Pfarre präsentirten Candidaten.

»Ubi primum ad episcopatum Varmiensem Sacrae Regiae Maiestatis, domini mei clementissimi, beneficio translatus fui, nihil magis in votis habui, quam Serenitati Vestrae omnem officiorum meorum contestari promptitudinem, ut antecessores meos in augendo erga Serenitatem Vestram debitio obsequii cultu non assequerer solum, sed superarem. Avertit tamen non animus, sed tempus illud institutum, ut ex annexa renascentis anni occasione maius Serenitatis Vestrae observantiae meae offerrem argumentum. Gratulor proinde Serenitati Vestrae felix auspicium anni praesentis ac, ut benedictione cum primis Dei prosperrimis demum rerum successibus serenissimam domum augeat, exopto.

»Mihi primo hisce diebus praesentarunt illustrissimi domini Regentes Prussiae[1]) quendam sacerdotem (Stempelius appellatur) ad ecclesiam Regiomontanam instituendum, qui (praeter alia) secundum exigentiam et functiones illius loci utriusque linguae (scilicet Germanicae et Polonicae) requiritur esse peritus, quod in praesentato desiderari animadverto.«

Ausserdem ist seit Erledigung der Pfarre ein längerer Zeitraum, als in der Cautio von 1611[2]) vorgesehen, verflossen. »Sed haec ego Serenitati Vestrae uti reverenter expono, ita me hac in re voluntati mandatoque Serenitatis Vestrae candide subiicio. Nam mihi satis est innuisse, praesentatum nec utriusque linguae peritum nec intra vacantis parochiae semestre mihi expositum esse. Expecto igitur, quid me Serenitas Vestra facere velit; praestabo, quidquid iusserit, absque omni mora et ulteriori replicatione; curaboque semper, ut Serenitas Vestra cognoscat, me Sui obsequii gloriam impatienter ambire. Interim me gratiae Serenissimae Vestrae Celsitudinis diligenter commendo.«

Jan. 22 Febr. 1 **238 b. Bericht des Statthalters und der Oberräthe von Preussen.** Königsberg 1661 Februar 1.

R. 7. 62. Mundum, gezeichnet von B. Radziwill, Albr. v. Kalnein, Joh. v. Kospoth, Wolf v. Kreytzen.

Wiederbesetzung der katholischen Pfarre in Königsberg.

Was die Einwendungen des Bischofs von Ermland betrifft, »so hätte wohl billig der Mangel der polnischen Sprache von der supplicirenden Gemeine

1) Die preussischen Oberräthe. 2) Vgl. oben S. 36.

sollen in Acht genommen worden sein. Es scheint aber, dass sie es aus Vorsatz gethan, damit durch Vorwand der polnischen Sprache zum wenigsten noch ein Capellan, wie es schon vor diesem geschehen, könne gehalten werden. Wenn nun die andere Bedienten bei der Kirchen (als: Schulmeister, Cantor etc., insonderheit die Missionarii) dazu kommen, dürfte es inskünftige wohl gar auf ein Collegium angesehen sein: welches bei Zeiten würde zu verhüten sein. Sollte man hergegen von der geschehenen Präsentation abstehen und auf ein ander Subjectum bedacht sein, würde es E. K. D., bevorab weil diese nach erlangter Souveränität die erste Präsentation, präjudicirlich halten.« 1661 Jan. 22 Febr. 1

---

238 c. Erlass an den Statthalter Fürsten Radziwill und die Oberräthe in Preussen. Kleve 1661 Februar 28. Febr. 18/28.

R. 7. 62. Concept, gezeichnet von Schwerin.

Ermahnung, sich dem Bischof von Ermland wohl zu erweisen.

. . »Wir halten selbst billig zu sein, dass ein solch Subjectum zu so einem Pfarramt[1]) vorgeschlagen würde, welches der polnischen und teutschen Sprache zugleich mächtig. Damit sie also nicht Ursach haben, sich zu beschweren, dass man wider die Pacta gehandelt, insonderheit in einer solchen Sache, daran Uns nichts gelegen, und weil sich der Bischof in seinem Schreiben[2]) sehr höflich zu aller Nachbar- und Freundschaft erboten, so wollen Ew. Lbd. und Ihr auch hinwieder in allen Dingen sich gegen ihn wohl erweisen.«

---

239. Erlass »an die preussische Regierung«[3]). Cölln 1667 December 16. 1667 Dec. 16/26

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von Schwerin.

Weitere Ausbreitung der Jesuiten zu verhüten.

»Wir vernehmen ganz ungerne, dass die Jesuiter zu Königsberg (da doch billig bei der katholischen Kirche vermöge der Fundation nur ein Pfarrer und kein Jesuiter gelitten werden darf) sich des Orts nicht nur merklicher verstärkt und eine grosse Frequenz von Schülern an sich gezogen, sondern auch bereits einen heimlichen Kauf wegen eines Hauses in der Stadt . . getroffen haben sollen. Wann dann solchem sehr gefährlichen und Unserm Herzogthum höchst schädlichem Dinge (welches Wir keineswegs dulden können noch wollen) bei Zeiten, damit diese Leute nicht einnisteln und weiter um sich greifen mögen, vorgebeugt werden muss«, so befehlen Wir Untersuchung.

1) In Königsberg, s. die vorstehenden Nummern.

2) S. No. 238 a.

3) Die Bezeichnungen »Regierung« und »Oberräthe« wechseln. In dem vorliegenden Falle ist der Statthalter mit unter »die Regierung« begriffen.

1670 Mai 15/25 **240. Erlass »an die preussischen Oberräthe«.** Cölln 1670 Mai 15.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von P. Fuchs, gezeichnet von Schwerin.

Wahrung der kurfürstlichen Rechte gegenüber dem Bischof von Ermland.

Lob, dass sie die Prätension des Bischofs »von Heilsberg«[1] abgewiesen hätten. Befehl, »Unsere hierbei habende hohe Iura ferner gebührend zu beobachten und Sorge zu tragen, dass Uns weder hierin noch auch sonst in keinem Dinge einig Präjudiz zugefüget werde. Auf den Fall auch der Bischof, wie Ihr vermuthet, nacher Königsberg kommen sollte, habt Ihr Euch wohl und sorgfältig in Acht zu nehmen, dass Ihr im geringsten ihm keine Bezeigunge thuet, wie vor diesem bei dem Vasallagio gebräuchlich gewesen und sich bei der Souveränetät nicht schicket. Am weinigsten aber habt Ihr ihme einige solche Actus zu verstatten, die wider Unsere hohe Iura territorialia und episcopalia laufen möchten, und sonst alles nach den jüngsten brombergischen Pactis[2] zu reguliren. Im übrigen könnet Ihr ihme alle Civilität erweisen, ihn complimentiren, auch wohl etwas an Wildbret ihme offeriren, jedoch ohne zu erwähnen oder merken zu lassen, dass Ihr davon einige Ordre von Uns hättet«. . .

1675 Dec. 27 1676 Jan. 6 **241. Erlass an den Statthalter von Preussen, Herzog v. Croy.** Cölln 1675 December 27.

R. 7. 68. Concept, corrigirt und gezeichnet von Somnitz.

Abrufung der Jugend aus den Jesuitenschulen.

»Wir haben . . ersehen, was E. L. wegen Publicirung eines Edicti, dadurch die Jugend aus der Jesuiter Schule revociret werde, für Gedanken führen. Wir pflichten Derselben darin bei, und möchte es vorjetzo besser sein, damit einzuhalten; indessen wollten Wir gern sehen und halten es auch für sehr dienlich und gut, wann E. L. nebst Unsern Oberräthen diejenige Eltern, die etwa Kinder bei den Jesuiten haben, erinnern wollten, dass sie ihre Kinder wegnehmen möchten, auch andere, so die ihrige annoch dahin zu bringen etwa geneigt und Willens, davon ernstlich abmahnen wollten«.

1675 Dec. 30 1676 Jan. 9 **242. Erlass »an die Regierung in Preussen«.** 1675 December 30.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Somnitz, ohne Unterschrift.

Keine Jesuiten in Königsberg zu dulden.

. . . »Dem Parocho bei der katholischen Kirchen daselbst [in Königsberg] habt Ihr anzudeuten, dass sie[3] nicht befugt, Jesuiten an sich zu ziehen und da-

---

1) Von Ermland. Der Bischof behauptete, dass, weil die vom Kurfürsten dem Bischof für die katholische Pfarre in Königsberg Präsentirten sich innerhalb einer gewissen Zeit nicht gestellet, nunmehr solches Recht für dieses Mal auf ihn devolvirt sei.

2) Vgl. oben S. 105. 3) Die Katholiken.

selbst weder zum Predigen noch zu Information der Jugend zu gebrauchen: 1675
wannenhero sie sich dann derselben gänzlich zu entschlagen. Wann sie für- Dec. 30
geben sollten, dass sie keinen Capellan unterhalten, ohne selbigen aber nicht 1676 Jan. 9
sein könnten, habt Ihr ihnen anzudeuten, dass Wir, wann sie ja eines Capellans benöthigt, zu dessen Unterhalt ihnen lieber etwas wollten reichen lassen als verstatten, dass wider die Pacta etwas sollte fürgenommen werden. Und werden E. L.[1]) und Ihr durchaus nicht gestatten, dass die Jesuiter sich daselbst länger aufhalten, viel weniger dass sie sich allda possessioniret machen«. . . .

---

243. Bericht des Statthalters von Preussen, Herzogs von Croy. Königsberg 1676 November $^{20}/_{30}$. Nov. $^{20}/_{30}$

R. 7. 68. Eigenhändig.

Umtriebe der Jesuiten.

. . »Es ist wohl unstreitig, dass die Jesuiter hier nichts anders thuen als alles expisciren und an den polnischen Hof zu berichten, auch denselben gegen E. D. hiesigen Staat aufhetzen und sonder Zweifel zu Ueberwältigunge desselben grosse Hoffnunge machen. Sie wissen wohl, dass sie hier nicht mit Recht, sondern nur precario wohnen und, wenn E. D. stricto Iure mit ihnen handlen wollten (welches Dieselbige aus andern Respecten bishero ausgesetzet), sie nicht eine Stunde hier bleiben dürften. Und wäre wohl zu wünschen, dass die Zeiten und Umstände E. D. freie Hände gönnen wollten, darin nach Dero Staats Erfordern mit Sicherheit zu gebahren. Denn einmal gewisse, dass sie ihre Tücke nicht lassen und immer nach anderer Herrschaften sich sehnen; präpariren auch darzu viele Gemüther mittels Anziehunge der Jugend, zumalen adlicher Kinder, deren sie jetzt bei 14 in ihrer Disciplin und Convictu haben. So seind auch die meisten Zoll- und Licent-Bedienten ihres Glaubens, dadurch sie alles, was in ihren Diensten und sonsten passiret, erfahren können«.

---

244. Die verwittwete Königin Eleonore von Polen[2]) und Kaiser Leopold I. verwenden sich beim Kurfürsten für den fernern Aufenthalt der Jesuiten in Königsberg. 1676 December 20; 1677 Februar 28. 1676 Dec. 20 1677 Febr. 28

R. 7. 68. Munda.

---

245. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1677 $\frac{\text{Juli 24}}{\text{August 3}}$. 1677 Juli 24 Aug. 3

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Albrecht v. Kalnein und Joh. Dieterich v. Tettau.

Streit in der katholischen Gemeinde.

Zwist zwischen dem katholischen Pfarrer in Königsberg und den Vorstehern und Aeltesten seiner Gemeinde. Beide Theile haben ihre Sache vor

---

1) Der Herzog von Croy. 2) Gemahlin von Michael Wisniowiezki.

1677 Juli 24 Aug. 3 uns gebracht. Wir haben Commission ernannt »mit der Cautel: ob was gegen des Parochi Amt, Vitam, Mores et Doctrinam beigebracht werden wolle, solches gemäss den Pactis an den H. Bischofen von Ermbland zu weisen; was aber auf den nöthigen Schutz E. K. D. wider Gewalt, Injurien und Contumelien, worüber Parochus zu klagen hätte, ankäme, an sich zu nehmen und zu weiterer Verordnung zu berichten«[1].

1680 Mai $^{10}/_{20}$

246. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1680 Mai 10.

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von Köppen.

Anmaassung des Bischofs von Ermland.

Befehl, dem Pfarrer in Königsberg zu bedeuten, »dass Wir dem Administratori oder auch dem Episcopo des Stifts Ermland keine Iura episcopalia in Unsern Städten Königsberg oder auch in Unserm Herzogthum Preussen gestatten könnten, und hätte er sich dieselben keinesweges anzumaassen«[2].

1683 Juli 30 August 9

246 a. Der Bischof Michael Radziejowski von Ermland an den Kurfürsten von Brandenburg. Braunsberg 1683 August 9.

R. 7. 62. Mundum.

Dank für gütige Behandlung der Katholiken. Bitte um Abstellung einiger Gravamina.

Bei meiner Reise nach Königsberg »ecclesiae meae statum bene formatum et Catholice compositum vineamque hanc florentem cum magno laetitiae internae sensu vidi sub dominio Serenitatis Vestrae. Grex hic Catholicus patronum, protectorem veneratur Serenitatem Vestram ac, veluti pro longaeva sospitate Serenitatis Vestrae ac serenissimae domus electoralis faustis secundisque successibus fatigat aethera votis, ita constanti et fido patrocinio clementissimae protectioni supplex se recommendat. Egoque pro hac mea Catholica congregatione obnixe Serenitatem Vestram rogo, eum favorem et benevolentiam erga populum Catholicum retinere continuareque dignetur.

»Nec desunt aliqua Catholico populo incommoda et iniuriae, quae nutu et mandato Serenitatis Vestrae tolli impensius postulo. Acatholici ministri urgent molestius adiguntque Catholicos ad solutionem decimarum validius magis quam aequius, cum decimae Catholicorum pro semine verbi Dei ecclesiis earumque debeantur ministris, hocque insolito non deberent praegravari onere; a quo ut immunes existant, obnixe Serenitatem Vestram rogo. Mandavi etiam serioque praecepi parocho et verbi Dei praedicatoribus, ut cum omni modestia

---

1) Eine Antwort des Kurfürsten liegt nicht vor.

2) Dieser Erlass bezieht sich auf die Anmaassung des ermländischen Bischofs bez. Administrators, geistliche Gerichtsbarkeit auch über Laien römischen Bekenntnisses zu üben. S. oben S. 108.

ex ambone populum doceant, a crudis scommatibus incoctisque temperent satyris. Id ipsum ut faciant Acatholici, a Serenitate Vestra maiorem in modum postulo. Desiderantur aliqua circa structuram ecclesiae; quae ut liberalis et benefica manus Serenitatis Vestrae supplere dignetur, insinuo tantum. Verum haec et alia ex adiuncto meis memoriali Serenitati Vestrae constabunt, quae ab innata Serenitatis Vestrae benignitate optatam nactura resolutionem nullus dubito« . . . 1683 Juli 30 August 9

»Informatio circa ecclesiam.

. .»Catholicis petitur libertas a dandis decimis sive Jarpfennig praedicantibus Lutheranis, cum Sua Electoralis Serenitas Reformatae religionis homines Memelii ab iisdem dandis liberos fecit, prout testatur rescriptum Suae Serenitatis datum Coloniae ad Spream 1682 d. 9. Januarii.

»Catholici praesertim opifices ut non adigantur ad colligendas eleemosynas in templis Acatholicis cum sacculo.

»Catholici in causis mere iurisdictionis ecclesiasticae ut non evocentur ad forum saeculare, evocati remittantur ad loci ordinarium et officialem . . .

»Praedicantes Lutherani, praesertim quidam Geritz compescendus, qui concitat Magistratum, ut non permittat Catholicis domos emere.

»Familiam Catholicam ne domini adigant frequentare ecclesias et conciones Lutheranas.

»Haec a Sua Serenitate Electorali indignus pastor cum pusillo suo grege orat«.

---

246 b. Der Kurfürst von Brandenburg an den Bischof Michael Radziejowski von Ermland. Potsdam 1683 August 19. Aug. 19/29.

R. 7. 62. Concept, gezeichnet von P. Fuchs.

Sagt den katholischen Unterthanen seinen Schutz zu.

Antwort auf das Schreiben des Bischofs vom 9. August (30. Juli).

»Nos sane, quemadmodum iam inde ab initio regiminis Nostri nihil antiquius habuimus, quam ut non solum religioni Evangelicae, sed quoque Catholicae Romanae addicti subditi Nostri, quorum magnus numerus in diversis ditionibus Nostris degit, recepto religionis suae exercitio libere fruentes quiete et feliciter viverent patrocinioque Nostro et gratia indiscriminatim gauderent: — ita reverendissimam et illustrissimam Dignitatem Vestram certo persuasam esse cupimus, Nos ab hac gubernandi ratione, ut nullibi, ita quam minime in Prussia Nostra deflexuros, quin potius curaturos, ut debita ipsorum in omnibus, quae a Nobis iuste desiderari possunt, ratio habeatur. Quod dum facimus, optamus, ut Evangelicae religionis cultores sub Catholicorum principum imperio viventes non minorem dominorum suorum experiantur animi moderationem et clementiam, parique utantur fortuna. Faxit hoc Deus, cuius tutelae reverendissimam et illustrissimam Dignitatem Vestram commendamus«.

1684 März 27 April 5

247. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1684 März 27.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Die Jesuiten ferner nicht zu dulden.

»Wir vernehmen, dass die Jesuiter alldorten sich mehr und mehr etabliren und unter andern auch verschiedene Güter und Häuser an sich bringen sollen.

»Wann Euch nun bekannt, dass gedachte Jesuiter bis anher daselbst ex mera Gratia, keinesweges aber aus einiger Schuldigkeit toleriret worden, und Wir dannenhero entschlossen sein, dieselbe aus allerhand triftigen Ursachen alldorten weiter nicht zu dulden: als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, nicht allein Euch um obgedachte Güter, so die Jesuiter neulich acquiriret haben sollen und worinnen dieselbige eigentlich bestehen, mit Fleiss zu erkundigen, sondern auch den dortigen katholischen Prediger vor Euch zu bescheiden, ihm solche Unsere gefassete Resolution wegen der Jesuiter kund zu thun und dabei anzuzeigen, dass, wann er die Parochialia alldorten allein nicht versehen könnte, Wir ihm endlich erlauben wollten, dass anstatt der Jesuiter etwa ein paar Capuziner oder andere dergleichen Bettelordens-Münche halten möchte«. . . .

April 24 Mai 4

248. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1684 $\frac{\text{Mai 4}}{\text{April 24}}$.

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Joh. Ernst v. Wallenrod, Ahasverus v. Löhndorff, Joh. Dieterich v. Tettau, Georg Wilh. v. Kreytzen.

Lob der Jesuiten-Schulen. Mangelhafter Zustand der übrigen Schulen.

Befehl wegen der Jesuiter-Schulen befolgt. »Hiebei aber können Deroselben Wir nicht bergen, dass bishero die Jugend in Stilo und Oratoriis bei den Jesuiten besser als in den Schulen unterrichtet worden, welches einen und den andern veranlasset, seine Kinder dahin zu geben. Denn in den andern Schulen findet sich daran ein grosser Mangel: weswegen die Akademie und besonders der Professor Eloquentiae die Unterlassung der Actuum Oratoriorum damit entschuldiget, dass keine solche Subjecta aus den Schulen zu ihnen kommen, die der lateinischen Sprache mächtig oder etwas elaboriren können. Nun werden Wir zwar bei den Städten und Provinzialschulen uff die Verbesserung so viel müglich Acht haben: sehr nützlich aber wäre es wohl, wenn irgend an einem bequemen Orte ein Gymnasium wie vormals zu Joachimsthal angeleget würde, damit die Jugend, wenn sie aus den Trivialschulen noch nicht recht in Humanioribus perfectioniret herausgehet, nicht alsbald zur Freiheit gelassen, sondern daselbst erst noch besser ad Lectiones academicas präpariret werden möchte«. . . .

---

249. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1684 December 26. 1684 Dec. 26 1685 Jan. 5

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Die Jesuiten.

Gestattet auf den Vorschlag der preussischen Regierung, mit dem Bischof von Ermland, welcher angeblich den Jesuiten nicht geneigt sei, wegen Ausweisung der Jesuiten Abrede zu nehmen; jedoch müsse dies auf solche Art geschehen, »dass es nicht das Ansehen habe, als ob man seinen Consens und Einwilligung darüber requirire, wozu Wir Uns in keine Wege verbunden erachten können, nachdemalen die angeregten Jesuiter nicht aus einigem Recht, sondern nur ex mera Gratia . . alldort bis anher toleriret worden«. . . .

---

250. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1685 Januar $^{25}/_{15}$. Jan. $^{15}/_{25}$

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Wallenrod, Löhndorff, Tettau, Kreytzen.

Die Jesuiten.

Es ist nicht rathsam, das Werk der Jesuiten-Abschaffung jetzt, bei herannahendem Reichstage in Polen, fortzusetzen.

Der Parochus erklärt, »dass die Jesuiten zwar nichts Schriftliches von E. K. D. vorzuzeigen hätten: es wäre aber von E. K. D. der Königin von Polen, Ceciliae Renatae[1]), mündlich versprochen worden, dass sie, die Jesuiten, allhier sich aufhalten dürften«.

---

251. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1685 Januar 25. Jan. 25 Febr. 4

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Die Jesuiten bis auf weiteres zu dulden, aber ihre weitere Ausbreitung zu verhüten.

. . . »Wir bleiben zwar . . der gänzlichen Meinung, weilen ermelte Jesuiter kein beständiges Recht, worum sie alldort geduldet werden müssten, für sich haben, wegen vieler Inconvenientien, so sonsten in die Länge daraus entstehen könnten, sie, sobald es füglich geschehen kann, von dorten hinweg zu schaffen. Indessen finden Wir doch Eure . . Erinnerungen, dass bei dem bevorstehenden polnischen Reichstage besorglich einige Verdriesslichkeit daraus entstehen möchte, erheblich und werden zwar deshalb dem Werk vorerst noch in etwas Anstand geben. Indessen würde doch nicht undienlich sein, . . . die Sache unter der Hand bei dem Bischof von Ermland zu incaminiren und einen Versuch zu thun, ob es nicht ohne Weitläufigkeit dahin zu richten, dass er selbsten die Jesuiter avocire und Unsern Vorschlag wegen der Capuziner annehmen möchte«. . . .

»Im übrigen aber und solange etwa ermelte Jesuiter alldort sich noch aufhalten werden, habt Ihr ferner fleissige Acht geben zu lassen, dass sie sich

---

1) Gemahlin Wladislaw IV, gestorben 1644.

1685 Jan. 25 Febr. 4 nicht vermehren, auch keine mehrere Immobilia an sich bringen, sondern [sich] überall in behörigen Schranken halten, in specie auch keine evangelische Kinder unter ihre Information nehmen, noch sonsten sich etwas gelüsten lassen mögen, wodurch Uns zu einigem Missfallen Anlass gegeben werden könnte«.

März 1/11 **251 a. Die Königin Maria Casimira von Polen**[1] verwendet sich beim Kurfürsten für die königsberger Jesuiten. Warschau 1685 März 11.

R. 7. 68. Mundum.

Oct. 26 Nov. 5 **252. Erlass an die preussische Regierung.** Potsdam 1685 October 26.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, corrigirt von Meinders, ohne Unterschrift.

Befehl, die Uebergriffe der Jesuiten zusammenzustellen, damit ihre Ausweisung Polen gegenüber motivirt werden kann.

»Es ist Euch erinnerlich, was Wir Euch seit einiger Zeit zu verschiedenen Malen wegen der dortigen Jesuiter in Gnaden rescribiret.

»Nun haben Wir zwar bei dieser Sache bis anher, wie Euch bekannt, allen sonderbaren Glimpf gebrauchet. Nachdem aber weltkundig ist, welchergestalt Unsere unter römisch-katholischen Königen und Potentaten sich befindende evangelische Glaubensgenossen hin und wieder aufs härteste und grausamste verfolget und bedränget werden, auch, ohnerachtet dieselbe klare, und theils mit theuren Eidschwüren bekräftigte Concessiones und Edicta ihres Exercitii Religionis halber für sich haben, gleichwohl darauf nicht die allergeringste Reflexion genommen, sondern vielmehr im Gegentheil dieselbe directo und ungescheuet gebrochen, violiret und aufgehoben werden: so wird Uns verhoffentlich auch niemand zumuthen können, dass Wir gedachte Jesuiter, welche ihr dortiges Etablissement nullo Titulo justificiren können, sondern (wie sie selbst gestehen müssen) ex mera Gratia daselbst bis anher toleriret worden, noch ferner allda dulden sollten. . . . Gestalt Wir denn auch dannenhero festiglich entschlossen sein, Unsere diesfalls vorlängst gefassete Resolution nunmehro fördersamst zu vollstrecken und gedachte Jesuiter von dorten wirklich wegzuschaffen.

»Und ob Wir zwar zu solcher Removirung genugsam bemächtiget sein, indem nicht allein der König und die Königin in Polen in ihren diesfalls vor einiger Zeit an Uns abgelassenen Schreiben die Beibehaltung gedachter Jesuiter nicht aus Schuldigkeit, sondern bloserdings aus Freundschaft per modum Recommendationis von Uns begehret, sondern auch der Bischof von Kiof gegen Unsern [Residenten in Warschau] den v. Wichert . . selbsten zugestanden, dass die Ausschaffung ofterwähnter Jesuiter wider die Pacta nicht laufen würde: so ist doch leicht zu erachten, dass man an Seiten der Krone Polen einiges Gravamen hieraus zu machen um so viel weniger Anlass nehmen wird, wann Wir die von gedachten Jesuitern bis anher begangene verschiedene

---

1) Gemahlin von Johann Sobieski.

Exorbitantien mit behörigen Umständen zugleich vorstellen lassen werden. 1685
Gestalt Wir denn berichtet worden, dass sie nicht allein verschiedene ansehnliche Immobilia unter der Hand an sich gebracht, sondern auch proprio Ausu directo wider die Pacta eine Schule angestellet, die evangelische Jugend listiglich an sich gezogen und zum Theil verführet, auch sogar zum öftern in Privathäuser gegangen und die Evangelische auf ihrem Todbette verunruhigen und von ihrer Religion abbringen wollen«. Oct. 26 / Nov. 5

Befehl, dies zu untersuchen und darüber zu berichten.

---

253. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1685 December 4. Dec. 4/14

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, corrigirt von Meinders, ohne Unterschrift.

Uebergriffe der Jesuiten. Den Katholiken nichts über die Verträge hinaus zu gestatten.

. . »Gleichwie Wir aus Eurer Relation ersehen, wie ungebührlich gedachte Jesuiter sich bis anher alldort betragen und dass sie sich unterstanden, nicht allein auf dem Lande und an Orten, woselbst die römisch-katholische Religion vorhin nie exerciret worden, allerhand Actus ecclesiasticos zu verüben, sondern auch in denen dortigen Städten die Leute von der evangelischen Religion ab zu dem päpstischen Glauben zu verleiten und dabei ganz insolent und verwegen sich zu erweisen, so werden Wir dardurch in Unserer allschon vorhin ihrethalben genommener Resolution, sie alldort weiter nicht zu dulden, um so viel mehr bestärket: bevorab da, wie Euch bekannt, Unsere evangelische Glaubensgenossen fast von allen römisch-katholischen Potentaten, unter welchen dieselbe sich befinden (und absonderlich in Frankreich) aufs äusserste verfolget, bedränget und im Exercitio ihrer Religion durch allerhand nie erhörte Verfolgungen gehindert, in specie auch auf denen Unsrer vielgeliebten Tochter der Markgräfin Lbd. [1]) zugehörenden Gütern in diesem Stück allerhand Neuerungen vorgenommen und denen daselbst sich befindenden evangelischen Unterthanen der von so vielen Jahren hergebrachte Gebrauch ihrer Kirchen bis anher nicht verstattet werden wollen. Dannenher Wir gar keine Ursach haben, denen in Unserm dortigen Herzogthum Preussen sich befindenden Römisch-Katholischen ein Mehreres, als die Pacta diesfalls mit sich bringen, zu indulgiren. Gestalt Wir Euch dann auch in Gnaden hiemit anbefehlen, auf alle dergleichen Dinge und Extensiones des Exercitii Religionis Pontificiae, so von denen Papisten alldort etwa vorgenommen werden möchten, fleissige und sorgfältige Acht zu geben und Alles, was über und wider das Herkommen und die Disposition obangeregter Pactorum etwa attentiret werden möchte, nicht allein alsofort abzustellen, sondern auch Uns davon nach Befinden unterthänigsten Bericht jedesmals abzustatten«.

---

1) Gemahlin des Prinzen Ludwig, geborene Fürstin Radziwill?

1686 Aug. 16/26

254. Erlass an die preussische Regierung. Kleve 1686 August 16.

R. 7. 68. C. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Ausbreitung der römischen Kirche im Amt Gilgenburg zu verhüten.

»Wir kommen in Erfahrung, dass der Bischof von Kulm sich unterstehen soll, die papistische Kirche zu Gilgenburg merklich zu elargiren und zu solchem Ende allerhand Güter daselbst an sich zu bringen: inmaassen er denn nicht allein 40 Huben im Dorf Turau schon seiter gewisser Zeit in seine vollenkommene Possession und Disposition genommen, sondern noch 40 andere Huben gleichergestalt zu acquiriren Willens sein soll.

»Wann aber dieses eine Sache von böser Consequenz und welche gewiss auf nichts anders als auf Ausbreitung der römisch-katholischen Religion in gedachtem Amt Gilgenburg angesehen, als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, hierauf behörige Acht zu haben und solche Vorsehung darunter zu machen, damit diesem schädlichen Vorhaben in Zeiten vorgebauet werde«....

1687 Jan. 13/23

255. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1687 Januar 23/13.

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von J. E. v. Wallenrod, A. v. Löhndorff, J. D. v. Tettau.

Die hansdorfische (lavicensische) Kirche.

Die lavicensische oder hansdorfische Kirche im Amt Deutsch-Eilau war evangelisch, bis Wolf Ernst v. Kreytz in den Besitz dieses Lehens kam und, da er selbst katholisch war, den Katholiken hin und wieder Gottesdienst in ihr zu halten gestattete. Dessen Nachfolger im Besitz, ein polnischer Adlicher, hat die Kirche den Katholiken ganz überantwortet. Nach ihm haben jetzt die Kreytzen den katholischen Gottesdienst wieder abstellen wollen, und darüber als über eine Verletzung der Pacta beschwert sich jetzt der Bischof von Kulm bei uns.

Jan. 20/30

256. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1687 Januar 20.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Die hansdorfische Kirche.

...»Ihr habt auch ferner in andern dergleichen Fällen Euch sorgfältig angelegen sein zu lassen, damit die evangelische Religion wider dergleichen Zunöthigungen gehöriger Maassen mainteniret und nichts zu deroselben Präjudiz und Nachtheil ferner verhänget und eingeräumet werde«. Dem Bischof habt Ihr gebührend zu antworten »und die Patronos der hansdorfischen Kirche bei dem evangelischen Gottesdienst und dessen Uebung in derselben gehöriger Maassen zu mainteniren«.

---

257. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1687 October $^{17}/_{27}$. 1687 Oct. $^{17}/_{27}$

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Wallenrod, Löhndorff, Georg Fried. v. Kreytzen, Georg Wilh. v. Kreytz.

Die hansdorfische Kirche.

Der Bischof von Kulm hat die Hülfe des Cardinal-Erzbischofs von Gnesen, Radziejowski, angerufen, und dieser hat uns geschrieben: wenn den Katholischen nicht die Kirche geöffnet würde, so werde er es auf dem Reichstag als eine Contraventionem Pactorum vorbringen.

---

258. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1687 October 26. Oct. 26 Nov. 5

R. 7. 68. C. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Uebergriffe der Katholiken abzuwehren.

Wiederholte Ermahnung, »keinesweges zu gestatten, dass von dem Bischof von Kulm, unter was Prätext es auch sei, etwas eingeführet werde, wodurch die ohnedem leider mehr als zu viel um sich greifende römisch-katholische Religion an Orten, woselbst Wir dieselbe zu dulden de Iure nicht gehalten sein, sich stabilire«. . . .

---

259. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1687 October 28. Oct. 28 Nov. 7

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, corrigirt von Meinders, ohne Unterschrift.

Die hansdorfische Kirche. Vorschlag eines neuen Normaljahrs.

»Aus Eurer . . Relation vom $^{27}/_{17}$ten dieses ist Uns unterthänigst fürgetragen worden, was der Cardinal Radziewsky wegen der sogenannten lavicensischen oder hansdorfischen Kirche an Euch gelangen lassen und welchergestalt derselbe davor halten wollen, dass — weilen in denen zwischen der Kron Polen und Uns aufgerichteten Pactis Bydgostiensibus versehen wäre, dass es mit dem Exercitio Religionis Romano-Catholicae künftig in eben dem Stande zu lassen, wie es zur Zeit, da solche Pacta aufgerichtet worden, gewesen — folglich auch denen jetzigen evangelischen Patronis gedachter Kirche nicht frei stünde, den hiebevor darin eingeführten römisch-katholischen Gottesdienst abzuschaffen und den evangelischen, wie geschehen, demselben zu substituiren. Nun erinnern Wir Uns zwar in Gnaden, welchergestalt Ihr in Eurer den $^{23}/_{13}$ten Januarii Anni currentis dieser Sache halber an Uns abgestatteten gehorsamsten Relation davor gehalten, dass zufolge denen alten Pactis de Anno 1611 bei Veränderung der Patronorum dergleichen Mutationes in dem Exercitio Religionis zulässig wären. Alldieweilen Ihr aber fast davor halten wollet, dass, gleichwie ein evangelischer Successor das römisch-katholische, also auch ein katholischer das evangelische Exercitium Religionis in dergleichen Fällen aufheben und abschaffen könne (welches Suppositum Uns dennoch sehr ge-

1687 Oct. 28 Nov. 7 fährlich und bedenklich fürkommt und reiferes Nachdenken erfordert) und dann, wie oben erwähnet, der Cardinal und Primas Regni Radziewsky (auf dessen Meinung in dergleichen Dingen aus vielfältigen Considerationen billig sonderbare Reflexion zu nehmen) in vorangeregtem seinem Schreiben hierunter ein ander Principium setzen und den dortigen Statum Religionis auf das Tempus initorum Pactorum Velaviensium determiniren wollen: — so sind Wir auf die Gedanken gerathen, ob nicht rathsam sein möchte, das von Euch aus den alten Pactis angezogene Principium fahren zu lassen und hergegen oberwähntes von besagtem Cardinal gesetzte Fundament dargegen zu acceptiren und sich dessen hinkünftig bei dem dortigen Religionswesen nützlich zu gebrauchen; zumalen solchem Principio nach nicht allein die neu angerichtete papistische Kirche zu Turow wieder abgeschaffet, sondern auch andere mit den dortigen Jesuitern und sonsten dem Bericht nach hin und wieder im Lande von den Römisch-Katholischen vorgenommene Neuerung zu einem Mal mit gutem Fuge sistiret werden könnte. Vorab aber bedünket Uns von sehr gefährlicher Consequenz zu sein, das Ius reformandi et introducendi Religionem Romano-Catholicam nach dem Einhalt gedachter Pactorum de Anno 1611 gleichsam einer jeden Gerichts-Obrigkeit in die Hände zu geben. Und ist kein Zweifel, dass, wann solches denenselben zugestanden werden sollte, die römisch-katholische Geistlichkeit bald hier bald dort einige papistische Leute suborniren, durch dieselbe allerhand Güter an sich bringen und in denselben den katholischen Gottesdienst einführen zu lassen sich bemühen wird: inmaassen der Bischof von Kulm bei der vorangeregten Kirche zu Turow allschon wirklich damit den Anfang gemacht, auch noch ferner desgleichen zu thun im Werk begriffen sein soll. Wir halten auch davor, dass, wanngleich mehr ermeltem Cardinal sein bei dieser Sache gesetzetes Suppositum accordiret werden sollte, gleichwohl sich noch Fundamenta genugsam finden werden, in obbemelter lavicensischen Kirche das evangelische Religions-Exercitium zu behaupten: zumalen dieselbe von der Fundation her evangelisch, auch im vorigen Seculo und bereits über 100 Jahr mit einem evangelischen Prediger versehen und zu der grambtischen evangelischen Kirche tanquam Filia gehörig gewesen«. . . .

Nov. $^{16}/_{26}$ **260. Erlass an die preussische Regierung.** Potsdam 1687 November $^{16}/_{26}$.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Die hansdorfische Kirche.

. . . »Wann Wir nun vernehmen, dass auf Anstiften des Nuncii Apostolici diese Sache bei der Republik gar hoch exaggeriret wird, auch wohl gar zu befürchten, dass bei bevorstehendem polnischen Reichstage deswegen ein und anderes moviret werden dürfte . . ., so dürfte es . . nicht undiensam sein,

wann noch vor angehendem Reichstage . . . die Unsererseits habende Iura dem Bischofe von Culm gebührend vorgestellet und ein Versuch gethan werden möchte, die Sache wo müglich in der Güte zu componiren«. . . 1687 Nov. 16/26

---

261. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1687 December 1/11. Dec. 1/11

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Das neue Normaljahr 1657.

. . . »Wir lassen dahin gestellet sein, ob und wie weit die quoad Mutationem Status Religionis gemachete alte Disposition de Anno 1611 auf die gegenwärtige Zeiten quadrire oder nicht. Einmal aber ist dieses gewiss, dass, gleichwie Wir durch die bekannte Pacta Velaviensia die vollenkommne Souverainetät et plenissima Iura Maiestatis tam in Ecclesiasticis quam Politicis über Unser dortiges Herzogthum Preussen erlanget, also Wir auch Unsern Vasallen und Untersassen alldort gar nicht gestatten können, vor ihr Haupt und ohne Unsere (als des summi Episcopi) Einwilligung in Religions-Sachen die allergeringste Aenderung vorzunehmen, weniger evangelische Kirchen papistisch und papistische evangelisch zu machen: bevorab da dieses letztere (ob es wohl sonst zu wünschen) Uns allemal viel Verdriesslichkeiten mit der Kron Polen und andern römisch-katholischen Nachbarn verursachen, jenes aber denen Katholischen Gelegenheit geben würde, von Tage zu Tage mehr Güter derselben an sich zu bringen und bei denenselben die römisch-katholische Religion einzuführen. Dahergegen, wann das Tempus initorum Pactorum Velaviensium gleichsam pro Epocha et Termino regulativo hierunter gesetzet wird, man ein beständiges Fundament hätte, wodurch alle zu fernerer Ausbreitung gedachter katholischen Religion streckende Neuerungen zu einem Mal annulliret und unzulässig gemachet würden«.

In diesem Sinn ist dem Cardinal und dem Bischof von Kulm zu antworten.

H. Lauenburg und Bütow.

1667 Febr. 8/18 **262. Erlass an den Residenten in Warschau, J. v. Hoverbeck.** Cölln 1667 Februar 8.

R. 30. 414. Concept, geschrieben von Meinders, gezeichnet von Somnitz.

Unbestimmte Beschwerden der Katholiken.

»Es hat sich ohnlängst der Bischof von Cujavien . . beschweret, dass denen Katholischen in Lauenburg und Bütow allerhand Beschwerde und Injurien zugefüget würden. Weil er aber nichts Eigentliches specificiret, als befehlen Wir Euch gnädigst, von ihm zu vernehmen, worüber er sich in specie zu beklagen habe und ihm dabei zu versichern, dass Wir Unsern Bedienten ernstlich anbefehlen, die Katholischen nicht weiniger als andere Unsere Unterthanen mit allem Glimpf und Moderation zu tractiren und dieselben denen Pactis zuwider im geringsten nicht zu beschweren« . . .

Febr. 22 März 4 **263. Bericht des Residenten v. Hoverbeck.** Warschau 1667 März 4.

R. 30. 414. Mundum.

Einsetzung evangelischer Prediger.

. . . »Es hat der Bischof hiebevor darüber vornehmlich geklaget, wie er berichtet worden sei, dass von E. K. D. Bedienten evangelische Priester an solchen Orten eingesetzt würden, woselbsten bei der Uebergabe keine gewesen. Ich hab aber nicht nachgeben wollen, dass die Pacta (darinnen nur das freie Exercitium der katholischen Religion bedungen worden) E. K. D. in diesem Fall entgegen stehen sollten«. . . .

Mai 14/24 **264. Bericht des Residenten v. Hoverbeck.** Warschau 1667 Mai 24.

R. 30. 414. Mundum.

Die Präsentation der katholischen Geistlichen.

»Nachdem E. K. D. dem Herrn Bischof von Cujaw die Gnade gethan, dass Sie die von ihm commendirte Geistlichen alleweg in dem Lauenburg- und Bütowschen zu präsentiren versprochen und es nur der Formalitäten halber bishero einige Missverständniss gegeben: als thut er den Vorschlag, ob E. K. D.

gnädigst gefallen möchte, es mit ihm so zu halten, wie es sein König hält, welcher ihm zu Zeiten zwei, auch wohl drei Gratias, wie sie's allhier nennen, verleihet und so viel Exemplaria auch cum Lacunis ohne Namen der Präsentirten zuschickt. Wenn dieselbe verbraucht und dann keine mehr übrig sein, so hält er um neue wiederum an. Indessen aber bleibt das königliche Ius praesentandi allewege in salvo, weil keine Nota zu finden, dass einer zur Pfarre gekommen, als die vom Könige präsentirt worden«. 1667 Mai 14/24

Schickt eine Abschrift von dergleichen Präsentation.

---

265. Erlass an den Residenten v. Hoverbeck. 1667 Juni 17. Juni 17/27

R. 30. 414. Concept, gezeichnet von Somnitz.

Sendet für den Bischof von Cujaw zwei dergleichen Blankets [1]).

---

266. »Casimirus Florianus Dux Czartoryski, Episcopus Vladislaviensis et Pomeraniae«[2]) an den Kurfürsten von Brandenburg. Warschau 1672 April 3. 1672 März 24 April 3

R. 30. 414. Mundum.

Religionsbeschwerden.

Führt u. a. an: »Praeterea Bresnam, ubi est ecclesia Catholica et parochus, introductus est noviter alterius religionis minister. Ex vi vero pactorum neque mutationes neque praepeditiones fieri debent religionum, sed in eo conservari statu, in quo sub tempus illorum districtuum Serenitati Vestrae traditionis existebant«. . . .

---

267. Der Kurfürst von Brandenburg an den Bischof von Kujavien. Cölln 1672 April 4. April 4/14

R. 30. 414. Concept, gezeichnet von Somnitz.

Beschwerden über katholische Pfarrer.

»Audimus non sine scandalo, varios a Catholicis excessus circa copulationes et baptismum committi in districtibus Leoburgensi et Butoviensi: dum parochus Leoburgensis nobili cuidam ex parochia Butoviensi patrui viduam matrimonio iunxerit. Ferunt etiam, parochum Damsdorffiensem rustico cuidam non ita pridem e tribus sibi desponsis tertiam uti legitimam addixisse et copulasse, eundem ante quadriennium cuidam ancillam suam iunxisse, cui illico uxor cum liberis secuta huic copulationi intercessit. Nec minus scandalose sacra-

---

1) Mehrere Blankets, vom Kurfürsten selbst unterzeichnet, befinden sich noch in dem Actenhefte. Der ganze Vorschlag scheint nicht praktisch geworden zu sein. Nach wie vor (z. B. 1672 November 29) zeigte der Bischof von Kujavien dem Kurfürsten an, wen er commendire, und schickte die Litterae patentes mit. Vgl. unten No. 271. 272.

2) Eben derselbe Bischof, der auch nach Kujavien genannt wurde.

1672 April 4/14 menta peraguntur, parocho Parchoviensi per aedituum saepe baptismum administrari curante. Idem, comperto homines senio et debilitate confectos aegrotare, vinum illis adustum potandum praebet, ut ita et mente et sensibus capti mutationem religionis, ignari quid agant, prae se ferant.

»Ut autem his aliisque scandalis obviam eatur, rogamus Dilectionem Vestram, velit pro cura sibi impendente eiusmodi contra ius divinum et canonicum perpetratos excessus parochis inhibere. Hasce ad Nos delatas querelas Dilectioni Vestrae significare censuimus, ut eo celerius huic malo remedium paretur«.

1673 Sept. 24 Oct. 4

268. Bericht des Peter Somnitz, Oberhauptmanns in Lauenburg und Bütow. Lauenburg 1673 October 4.

R. 30. 414. Mundum.

Anspruch des Officials von Danzig auf Erhebung von Steuern.

»Nachdem der Official von Danzig denen in beiden Herrschaften Lauenburg und Bütow befindlichen papistischen Priestern anbefohlen, nicht allein vor ihre Personen und Hausgenossen, sondern auch vor ihre Arrendatoren in den Plebanien und die Unterthanen, so ihnen scharwerken, Kopfgeld einzuliefern: als habe bei E. K. D. unterthänigst mich erkundigen wollen, wie ich mich desfalls verhalten solle, damit in E. K. D. Jurisdiction kein Eingriff geschehen möge«.

Oct. 3/13

269. Immediat-Bericht der Geheimen Räthe L. C. Somnitz, Köppen und Meinders. Cölln 1673 October 3.

R. 30. 414. Concept und Mundum, jenes von Somnitz geschrieben.

Die Steuerfrage.

Holen über das Vorstehende Befehl ein. »Der Extractus Pactorum weiset aus, dass der Bischof von Vladislavien die Jurisdiction in Ecclesiasticis über bemelte Priester habe, die sich Unsers unmaassgeblichen Ermessens ad Ius collectandi nicht erstrecket. Er hat sich auch dessen bishero nicht angemaasset; viel weniger ist dem besagten Officiali in den besagten Herrschaften einige Facultas disponendi auch in mere Ecclesiasticis gestattet worden. So seind auch die Bauren, so den Priestern scharwerken, E. K. D. Unterthanen, und über die Arrendatoren in den Plebanien und Kirchenhäusern hat man vom Schlosse die Jurisdiction allewege exerciret«...

Oct. 6/16

270. Erlass an den Oberhauptmann Somnitz. Potsdam 1673 October 6/16.

R. 30. 414. Concept, geschrieben von P. Fuchs, ohne Unterschrift.

Die Steuerfrage.

Wir haben an den Bischof von Vladislavien geschrieben. »Dir aber befehlen Wir hiemit gnädigst, denen Plebanis sowohl als ihren Arrendatoren

und denen ihnen scharwerkenden Unterthanen anzuzeigen, dass sie dem Officiali nichts erlegen«. 1673 Oct. 6/16

---

271. Erlass an den Oberhauptmann v. Somnitz. 1684 Mai 20. 1684 Mai 20/30

R. 30. 414. Concept, gezeichnet von Meinders.

Die Besetzung der katholischen Pfarren.

Scharfer Tadel, dass er unterlassen habe, über die vacirende Stelle bei der Kirche zu Belgrad im Lauenburgischen zu berichten. »Wir befehlen Dir, allemal, wann hinfort katholische Geistliche in dem Lauenburgisch- und Bütowischen abgehen, . . Uns solches alsbald zu berichten«, und jetzt darüber zu referiren, »ob Dir die Person des von dem Bischof Recommendirten bekannt, auch in den vorigen Actis nachzusehen, ob Wir nothwendig Uns an die von dem Bischof präsentirte Personen zu binden schuldig, zumalen in Pactis davon nichts enthalten«.

---

272. Bericht des Oberhauptmanns v. Somnitz. Bütow 1684 Juni 14. Juni 4/14

R. 30. 414. Mundum.

Die Besetzung der katholischen Pfarren.

. . . »Wenn einer von den fünf Geistlichen, die allezeit in den Lauenburg- und Bütowischen gewesen sind, stirbt, so hat der Official zu Danzig sowohl bei meinem Vorfahren als meiner Zeit die vacante Stelle mit einem Commendario besetzet, der Officia ecclesiastica so lange verwaltet, bis der Bischof eine Person vorschläget, die E. K. D. gnädigst vocirten«. . . .

»Ich weiss nicht anders, als dass E. K. D. die Person, welche der Bischof vorschlägt, gnädigst zu vociren pflegen. Schriftliche Nachrichten davon seind allhier nicht vorhanden. Bishero, so lange als ich allhier in Diensten gewesen, haben die katholischen Geistlichen des Bischofs Recommandation-Schreiben E. K. D. entweder selber oder durch mich hinauf schicken lassen. Darauf haben sie die Vocation bekommen«. .

I. Draheim.

1669 Jan. $^{16}/_{26}$ **273. Bericht des Amtmanns zu Draheim, Jakob Pötter.** Draheim 1669 Januar $^{16}/_{26}$.

R. 4. 13. n. Mundum.

Klägliche Lage der Evangelischen. Kirchengebet für den Kurfürsten. Reformirter Gottesdienst. Publication des kurfürstlichen Patents unterlassen.

E. K. D. haben befohlen, nunmehr, nach erfolgter Besitzergreifung der Starostei, in den evangelischen Kirchen derselben für das kurfürstliche Haus beten zu lassen.

»Nun erfordert meine allerunterthänigste Schuldigkeit, E. K. D. darauf in tiefster Demuth zu berichten, dass in dieser Starostei zwar alle Leute evangelischer Religion, dennoch in der Starostei kein einiger evangelischer Prediger mehr vorhanden, sondern dieselbe hiebevor von den Polen auf einmal alle vertrieben seind. Sonsten seind in der ganzen Starostei zwölf Kirchen, von denen als Matribus die nebenliegende Filialdörfer (deren Kirchen meist verfallen) vor alters curiret, nunmehr aber solche kleine Dörfer diejenige Kirche, darzu sie gewidmet, über Feld besuchen müssen. Ueber solche zwölf Kirchen seind hiebevor bei den papistischen Zeiten fünf Patres Plebani und ein Diaconus (als: ein Pater und Caplan zu Tempelburg, ein Pater zu Neuen-Wuro, einer zu Pöhle, einer zu Lubo und einer zum Scharfen-Ort) gewesen; solche fünf Plebaneien haben die Lutherischen hernach durch fünf Pastores curiren lassen. Jetzo aber werden alle solche fünf Plebaneien oder Parochien einig und allein von dem jetzigen Pater zu Tempelburg genossen: und hat also von der Stadt Tempelburg nicht allein, sondern auch von allen draheimschen Dörfern (deren mit klein und gross zwanzig seind) und dann noch von sieben absonderlich gelegenen Freischulzen-Höfen alle das Einkommen, davon hiebevor fünf Parochi reichlich gelebet haben. Nun besuchet er aber das ganze Jahr nicht einige Kirche als die tempelburgische, sondern lässet die andere Kirchen durch Küsters gar schlecht versehen. Dannenhero die Schulzen und Aeltisten allemal, wann sie zusammen seind, bei mir anhalten, ob es nicht müglich wäre, dass sie einen einzigen evangelischen Priester in die Starostei bekommen könnten; sie wollten dem Pater, so lang es E. K. D. ge-

fiele, gleichwohl das Seinige geben, diesen ihren Priester aber absonderlich salariiren. Ich habe sie aber allemal ab- und zur Geduld noch zur Zeit verwiesen, weil ich weiss, dass E. K. D. dem Pater nicht das Geringste zuwider thun lassen wollen. Ich muss aber hierbei ganz unterthänigst berichten, dass der Pater es nimmermehr verantworten kann, da er den Leuten so hart zusetzet und zu vielen ungewöhnlichen Kirchensteuern entweder selbst zwinget oder, wann sich die Unterthanen widersetzen, mich, dass ich selbige als böse Leute bestrafen solle, anlanget, und dennoch die armen Seelen weder von Gott oder dessen heiligem Worte informiret, sondern sie zum Theil (sonderlich die abgelegene Buschleute) als Heiden dahin leben lässet, sie auch eher nicht besuchet, bis er des Herbstes sein Messkorn holet oder anjetzo mit den Hunden auf der Jagd die Felder und Dörfer durchstreichet. Und ist es also, allergnädigster Kurfürst, mit hiesigen draheimschen Kirchen im jämmerlichen Zustande. Dahero ich auch das Kirchengebet, so lang es in diesem Stande continuiret, nach E. K. D. gnädigstem Befehl nicht werde einrichten lassen können: es sei denn, dass ich etwa den Pater bei Ueberreichung des Präsents der 30 Fl. polnisch durch allerhand Remonstrationes darzu bringen könnte, damit nicht nur zu Tempelburg durch ihn, sondern auch in den Dörfern durch die Küsters das Gebet also, wie ich es ihnen in Forma consueta vorgeschrieben, verrichtet werde. Davon und, ob ich solches erhalten werde, E. K. D. ich mit dem förderlichsten gehorsamsten Bericht abstatten will. 1669 Jan. 16/26

»Unterdessen lasse ich täglich allhier auf'm Hause in den angestellten Betstunden vor E. K. D., Dero kurfürstliche Gemahlin und kurfürstliche drei Prinzen öffentlich zu beten mir höchstes Fleisses angelegen sein; werde auch, sobald ich vermöge E. K. D. allergnädigsten Verwilligung einen reformirten Studiosum anhero bekomme, denselben darin eiferigst continuiren, im übrigen aber denselben nicht ehender ordiniren lassen, bis es E. K. D. allergnädigst anbefehlen werden. Unterdessen werden E. K. D. Ihrer gnädigsten Erklärung nach künftig in Gnaden approbiren, wann ich etwa einen reformirten oder lutherischen Prediger zu Administrirung der Sacramenten (weil sonderlich mir mit meinen Leuten allemal nach Colberg oder Stargard deshalb zu reisen unmüglich) anhero holen lassen werde: gestalt darum nicht allein der Bürgermeister von Tempelburg (welcher reformirter Religion), sondern auch andere daselbst und sonsten hieherum befindliche solcher Religion zugethane Leute bei mir Ansuchung gethan und sie mit darzu zu verstatten gebeten haben. Es kann auch der Pater (ungeachtet er sich Parochum Drahimensem et Tempelburgensem nennet) sich darüber mit Fuge nicht beschweren: zumaln diese Leute ihn nichts angehen, sondern, wann sie allhier nicht zugelassen werden, sie doch nacher Pommern und sonst jeder nacher seiner Kirchen reiset.

»Im übrigen hat der Pater neulich bei mir angehalten: ich möchte dasjenige von E. K. D. dem Rath Wedel überschickte Patent wegen der römischkatholischen Religion publiciren und affigiren lassen. Weil aber sowohl der

1669 Jan. 16/26 Stadt Tempelburg als den übrigen Unterthanen die in fine Pactorum enthaltene Clausul eine Stachel im Herzen ist (indem darin das Ius Patronatus reserviret worden, welche Reservation sie zum öftern vermaledeien und über nichts so sehre als diesen Punct lamentiren): so habe ich besorget, es möchten die Einfältigen durch dieses Patent vollends verzaget und ferner in die Einbildung (welche schon einige, so von diesem Patent wissen, sofort sich gemachet) gestürzet werden, sammt [1]) wollten E. K. D. dadurch publiciret haben, dass Sie nun oder nimmermehr das Evangelium in der Starostei predigen lassen würden; gestalt dann in geistlichen und Religions-Sachen der gemeine Mann solche Edicta, ob sie gleich gut gemeinet, allemal anders interpretiret. Dannenhero ich des Paters Anmuthung wegen Publicirung solches Patents mit guten Worten von mir abgelehnet und ihn versichert, dass ich doch dessen Inhalt aufs genaueste observiren lassen wollte; wie er dann auch nun davon etwas stille schweiget. Ich bitte E. K. D. allerunterthänigst, Sie wollen mit dieser meiner wohlgemeinten Weigerung in Gnaden zufrieden sein«.

März 9/19 **274. Bericht des Amtmanns Pötter.** Draheim 1669 März 9/19.

R. 4. 13. n. Mundum.

Kirchengebet für den Kurfürsten.

Der Pater Plebanus [2]) hat endlich das Kirchengebet für den Kurfürsten als »jetzo gebietenden Herrn zu Draheim« gebetet. »Ich habe ihm aber, ehe ich es dahin bringen können, versprechen müssen, dass ich vor allen Schaden stehen und, wann er gestrafet werden sollte, solche Strafe über mich nehmen, zum andern bei E. K. D. ihm ein Jährliches zu Wege bringen wollte«. . .

»Nun mag dem Pater sein Beten von Herzen gehen oder nicht, so wird doch durch seine Vergünstigung in allen andern zwölf draheimischen Kirchen von lutherischen Küstern und den lutherischen Gemeinden sehr beweglich und mit ungemeinem Eifer solches Gebet allemal abgeleget. Und verursachet dasselbe, wie auch, dass der Pater endlich dazu selbst sich bequemet, bei allen Benachbarten nicht wenigen Wunder, bei den evangelischen Einwohnern aber grosses Frohlocken«.

Schlägt deshalb jährlich 100 Fl. polnisch für den Pater vor.

März 15/25 **275. Erlass an den Amtmann Pötter.** Königsberg 1669 März 15/25.

R. 4. 13. n. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von J. v. Hoverbeck.

Bewilligt für den Pater Plebanus 100 Rthlr. jährlich [3]).

---

1) als ob. 2) Er hiess Peter Paul Kuk.
3) Also erheblich mehr als Pötter vorgeschlagen.

276. Bericht des Amtmanns Pötter. Draheim 1669 April $^{10}/_{20}$. 1669 April $^{10}/_{20}$

R. 4. 13. n. Mundum.

Der Pater bittet, dass die ihm vom Kurfürsten erwiesene Gnade so wenig hier als am kurfürstlichen Hofe, am wenigsten aber in Polen möge kund gemacht werden.

---

277. Bericht des Amtmanns Pötter. Draheim 1671 $\frac{\text{September 8}}{\text{August 29}}$. 1671 Aug. 29 Sept. 8

R. 4. 13. n. Mundum.

Ansprüche des katholischen Pfarrers. Beobachtung der katholischen Feiertage durch die Evangelischen. Ehedispense. Steuerexecution der Kirchenbauern. Fernhaltung evangelischer Prediger. Kirchenabgaben von wüsten Hufen.

1) Sämmtliche Einwohner der Starostei Draheim und Stadt Tempelburg sind der evangelisch-lutherischen Religion zugethan. Sie haben aber, nachdem vor Zeiten aus allen Parochien (zwei in der Stadt, vier in der Starostei) die lutherischen Prediger vertrieben worden, »die papistischen vielen Feiertage jederzeit in Acht nehmen und sich aller Arbeit an denenselben enthalten müssen«. Dabei ist es bis jetzt geblieben, da ich auf meine Beschwerde von 1668 keine Resolution von E. K. D. erhalten habe.

»Es hat aber der Pater zu Tempelburg die Feiertage in diesem Jahre noch strenger als vorhin zu celebriren angeordnet, mir auch einliegende Designationem Feriarum eingehändiget und begehret, dass daraus hiesiger Schloss-Prediger Hartmann die Feiertage wöchentlich abkündigen und ich sowohl bei diesem Hause als im ganzen Amte solchem stricte nachleben möchte«.

»Nun habe ich zwar denen Unterthanen befohlen, dass sie die Feiertage noch zur Zeit nicht violiren sollten«. In diesem betrübten nassen Erntewetter aber haben die Unterthanen so wenig als ich dies streng befolgt. »Weil nun der Pater solches übel aufgenommen, hat er nicht allein propria Autoritate die Unterthanen im Felde verjaget, geschlagen und gepfändet, auch bis dato die Pfande nicht restituiret, sondern auch darzu gedrawet, dass er wegen Entheiligung der Feiertage in Polen eine Protestation einlegen wolle«.

. . »Weil ich alle solche Feiertage bei der Wirthschaft unmöglich observiren kann, absonderlich da hiesige evangelische Einwohner die gewöhnlichen grossen und Quartal-Feste nach dem alten Kalender gleichmässig feiren und auf solche Zeiten zu ihrer Andacht sich nacher pommerschen und neumärkischen Kirchen erheben müssen, dannenhero der dritte Theil des Jahres mit stetigem Feiren zugebracht und dahero nicht ein Geringes in der Wirthschaft versäumet wird«, so bitte um Declaration, »ob durch das Reservatum Iuris Patronatus zugleich verstanden werde, dass E. K. D. Beamte nebst denen sämmtlichen evangelischen Einwohnern allhier die fast wöchentlich einfallende viele papistischen Feiertage celebriren müssen«.

2) Wenn Verwandte sich unter einander heirathen und deshalb bei E. K. D. Dispensation suchen wollen, so prätendirt der Pater, »dass in der-

1671 Aug. 29 Sept. 8 gleichen Fällen die Dispensationes bei dem Bischofe zu Posen durch ihn gesuchet und die davon fallende Dispensationsgelder der Kirche zugewendet werden müssen«.

3) Bei polnischen Zeiten, wenn Rauchschätze[1]) ausgeschrieben worden, mussten die Priester- oder Kirchenbauern so viel als andere Einwohner zahlen. Da E. K. D. dergleichen Modum contribuendi bisher nicht gebraucht, so sind solche zur Kirche gehörige Leute von allen Lasten befreit geblieben. Nachdem aber jüngst von E. K. D. zu Sublevation der armen Unterthanen die Kopf- und Viehsteuer beliebt worden, so sind auch die Kirchenleute dazu mitgenommen worden, zumal da früher, wenn in Polen Kopfsteuer ausgeschrieben wurde, sogar die Priester mit contribuiren mussten. »Der Pater aber will nicht gestatten, dass der Geringeste unter der Kirchen Schutz zu dergleichen Onere angehalten werden solle«. . . .

»4) Der Pater will nicht verstatten, dass, wann einige lutherische Leute in der Starostei sterben und etwa vor ihrem Ende einen Priester von ihrer Religion zu sich begehren, derselbe zu ihnen gelassen, noch auch wann arme Sünder justificiret werden, kein lutherischer Priester zu deren Unterricht und Bekehrung gefordert, sondern ihm allein frei gelassen werden soll, dass er die lutherischen sterbenden Leute berichten[2]) und vor ihrem Tode zur römisch-katholischen Religion bewegen möge«. . . .

»5) Der Pater begehret, dass von denen wüsten Höfen sowohl diejenige, so selbige auf gewisse Freijahre annehmen, als auch die, welche sie um eine gewisse jährliche Miethe heuren, ihm das Messkorn, gleich von bewohneten Höfen, abstatten und entrichten sollen: dahero dann dergleichen Höfe nicht so hoch und nützlich ausgebracht werden können, als wann sie von dergleichen Onere befreiet blieben«. . . .

Sept. 4/14

278. Erlass an den Amtmann Pötter. Potsdam 1671 September 4.

R. 4. 13. n. Concept, geschrieben von Sturm, gezeichnet von L. C. v. Somnitz.

Das Religionswesen auf dem alten Fuss zu belassen. Ermahnung zu glimpflicher Behandlung des katholischen Pfarrers.

. . . »Wann Wir Uns erinnern, dass Wir in denen mit der Kron Polen getroffenen Pactis versprochen, das Religionswesen in der Starostei Draheim in solchem Stande, wie Wir es für Uns gefunden, zu lassen, so hast Du Dich allerdings darnach zu achten. Halten unterdessen dafür, es werde sich nicht finden, dass, wann es die Noth erfordert, man auch bei vorigen Zeiten nicht habe ernten oder auch dergleichen nöthige Haushaltungsgeschäfte an den Aposteltagen verrichten dörfen; viel weniger aber, dass dem Plebano selbst zugestanden, die Leute zu pfänden oder auch gar zu schlagen: angesehen die Execution in dergleichen Dingen, wenn ja eine geschehen sollte, ad Brachium

1) Eine Steuer, welche nach der Zahl der Schornsteine entrichtet wurde.

2) Mit dem Sacrament versehen.

seculare gehöret. Du kannst demnach dieses alles dem Plebano, jedoch in der Güte, remonstriren und dahin mit ihm reden, dass er sich in Terminis halten und sich schick- und friedlich hierunter bezeugen möchte. 1671 Sept. 4/14

»Wegen des Messkorns von den wüsten Hufen kann es der Pater so genau nicht fodern; dahero Du Dich zu bemühen, wie Du Dich mit ihm in der Güte vergleichest, dass er von den wüsten Hufen etwas Gewisses bekomme.

»Mit den Dispensationsgeldern muss es also gehalten werden, wie vor diesem geschehen.

»Wegen des Tröstens der Kranken oder Sterbenden hast Du Dich der vorigen Gewohnheit zu erkundigen, denen Evangelischen aber anzudeuten, dass in solchen Fällen einer dem andern lieber etwas aus geistlichen Büchern vorlesen sollte, als dass sie einen katholischen Priester holen liessen.

»Wie es mit den Delinquenten hiebevor gehalten worden und was für Prediger bei der Execution sie getröstet, wollen Wir Deines Berichts erwarten. Unterdessen aber, wann einige Delinquenten wären, so nicht draheimische Unterthanen, sondern Fremde seind, bei denen könntest Du evangelische Prediger ohne Bedenken gebrauchen.

»Wegen der Contribution, so die Kirchenleute tragen sollen, hast Du es gleichfalls also wie vor diesem zu halten, im übrigen Allen aber die vorfallende Irrungen mehr mit guter Manier und Glimpf als mit Streiten und Disputiren beizulegen«.

---

279. Bericht des Amtmanns Pötter. Draheim 1671 October 18/28. Oct. 18/28

R. 4. 13. n. Mundum.

Trotz des Widerspruchs von Seiten des Paters werden zuweilen lutherische Geistliche in die Starostei gerufen.

Der Pater will durchaus keinem lutherischen Prediger gestatten, in die Starostei Draheim zu kommen. »Weil ich aber solches jetzo zuzulassen unverantwortlich erachtet, gleichwohl auch befunden habe, dass die Leute an diesem Orte im Christenthum übel informiret, indem sie alle ohne Seelsorger leben, von Gottes Worte wenig wissen, dahero in allerlei Aberglauben gerathen und verschiedene in vielen Jahren nicht zum heiligen Abendmahl gewesen, diejenige aber, welche zu solchem Gebrauch etwa zu Zeiten in angrenzende Lande laufen, wenig Unterricht mitbringen können: als habe ich aus benachbarten hinterpommerschen Landen etlichemal lutherische Priester in die Starostei holen und die Sterbenden zum seeligen Tode bereiten lassen. Ob nun zwar der Pater solches vor eine Turbation halten und, sammt[1]) es denen Pactis zuwider seie, sich beschweren wollen, so kann er doch damit nicht fortkommen; würde auch, wann E. K. D. gar denen evangelischen

1) Vgl. S. 338 Anmerkung 1.

1671 Oct. $^{18}/_{28}$ Einwohnern einen lutherischen Priester zu vociren und ohne Abgang des Plebani Zubehörungen aus dem Ihrigen zu unterhalten vergünstigen wollten, sich mit Fuge nicht zu beschweren haben«.

Bittet um Erlaubniss, »dass bei die Sterbenden inskünftige weiter aus benachbarten Orten lutherische Priester verstattet werden«.

Oct. 30 Nov. 9

280. Erlass an den Amtmann Pötter. Cölln 1671 October 30.

R. 4. 13. n. Concept, corrigirt und gezeichnet von Somnitz.

Gestattet für den Nothfall die Herbeiholung lutherischer Geistlichen.

. . . »Es ist bekannt, dass bei Sterbenden keine Controversien tractiret werden, und könnte daher das Trösten gar wohl durch den reformirten Prediger geschehen, auch den Leuten des Orts Anleitung gegeben werden, sonsten seine Predigten zu besuchen. Wann aber hiebei Bedenken bei den Leuten fürfällt, lassen Wir Uns gefallen, dass bei den Sterbenden und den Delinquenten aus den hinterpommerschen und nachbarten Landen lutherische Priester geholet werden. Jedoch musst Du es also machen, dass der Plebanus deswegen und in allen Fällen, wann auch ein Reformirter gebrauchet wird, zufrieden gestellet werde. Hätte auch die Gemeine Mittel, einen Prediger ihrer Religion zu halten und man könnte den Plebanum stillen, liessen Wir wohl geschehen, dass ein lutherischer moderater und bescheidener Mann ihnen fürgestellet würde«[1].

1672 Mai $^{16}/_{26}$

281. Bericht des Amtmanns Pötter. Draheim 1672 Mai $^{16}/_{26}$.

R. 4. 13. n. Mundum.

Neue Uebergriffe des Paters.

Der Parochus hat »E. K. D. hiesigen Amtschreiber nebst noch einem andern draheimischen Schulzen nach Posen citiren und im Falle des Ausbleibens mit der Excommunication bedrohen lassen. »Nun würde der Parochus von den angeklagten Puncten denen Citatis nichts mehr beweisen können, als dass sie ihre Kinder auf dem Schlosse von dem reformirten Prediger haben taufen lassen. Weil sie aber solches in des Parochi Abwesen- und der Kinder Krankheit thun müssen, der Amtschreiber auch von E. K. D. desfalls Concession erhalten und dem Parocho sein Accidens von der Taufe gleichwohl angeboten, so sollte derselbe billig damit zufrieden gewesen sein und solche Dinge unterlassen haben«.

---

1) Der Pater gab sich nicht zufrieden, sondern reichte neue Gravamina ein. Um die nöthigen Erläuterungen zu geben, wurde Amtmann Pötter im Januar 1672 nach Berlin berufen. Ueber die dort mit ihm gepflogenen Verhandlungen ergeben die Acten nichts.

Meldet, »dass der Parochus zu dieser Widersetzlichkeit sich von den Benachbarten von Adel, sonderlich denen v. der Goltzen, welche E. K. D. die Starostei Draheim am meisten missgönnen, verleiten lässet«. 1672 Mai 16/26

Frägt, ob er dem Parochus die Entziehung des ihm bewilligten Gratials von 100 Rthlr. androhen solle.

---

282. Erlass an den Amtmann Pötter. Cölln 1672 Mai 23. Mai 23 Juni 2

R. 4. 13. n. Concept, corrigirt und gezeichnet von Somnitz.

Genehmigt die Ausführung dieser Drohung.

---

283. Bericht des Amtmanns Pötter. Draheim 1672 Juli 6/16. Juli 6/16

R. 4. 13. n. Mundum.

Neue Anmaassungen des Paters.

Klagt, dass er auf seine Beschwerden keine Resolution empfangen (»vielleicht wegen der bei Hofe vorfallenden viel höheren Geschäfte«). Da dem Pater nun »auch aus Polen niemand steuret, so wird derselbe immer frecher und übermüthiger, vergreifet sich so leichte an E. K. D. hohen Rechten, als er K. D. hiesige Beamten und Officirer abscheulich verfluchet, schmähet und verbannet; wie er dann den Amtschreiber nun 7 Wochen lang sowohl in dieser Starostei als benachbarten polnischen Orten bis an die Netze in allen Kirchen auch jeden Sonn- und Festtag excommuniciret und sich deshalb an E. K. D. Verbot und Bedrawung nichtes kehret, sondern öffentlich pochet, dass E. K. D. ihm nichtes thun können. Dahero er dann unter andern E. K. D. hiesigen angehörigen Leuten auch mir alles Herzeleid zufüget, die draheimische Schulzen und Bauren von ihrem schuldigen Gehorsam verleitet und mir dardurch grosse Widerwärtigkeit verursachet«. . .

---

284. Erlass an den Gerichts-Präsidenten zu Schiefelbein. Potsdam 1673 October 22. 1673 Oct. 22 Nov. 1

R. 4. 13. o. Concept, gezeichnet von Somnitz.

Versuch, die Anstellung eines lutherischen Predigers in Tempelburg durchzusetzen.

»Welchergestalt der Rath und die ganze gemeine Bürgerschaft evangelischer Religion der Stadt Tempelburg um Vocirung eines evangelischen lutterischen Predigers auf ihre eigene Kosten unterthänigst bitten, solches zeiget Beigeschlossenes«. . . .

Befehl, »dem Patri Plebano beweglich zuzureden und dahin zu disponiren, damit er der evangelischen Gemeine Prediger auf ihre Kosten zu halten, concediren möge. Ihr könnet ihn versichern, dass alle seine Accidentien ihm bleiben und desfalls nichts davon abgehen soll, auch dabeneben Hoff-

1673 Oct. 22 Nov. 1 nung machen, dass gedachte Gemeine zur dankbarlicher Recognition ihm noch darüber etwas zulegen werde, dass er also wohl friedlich und content sein werde« [1]).

1674 März 12/22 **285. Bericht des General-Majors B. v. Schwerin.** Kolberg 1674 März 12.

R. 4. 13. n. Mundum.

Berichtet, »dass der Pater zu Tempelburg abermals grosse Widerwärtigkeiten und viel Unwillen anrichtet«. Wiederholt seine früher vorgetragene Bitte, zu gestatten, dass dem Pater aus dritter oder vierter Hand Entziehung der kurfürstlichen Gnade angedroht werde.

März 16/26 **286. Erlass an den General-Major v. Schwerin.** 1674 März 16.

R. 4. 13. n. Concept, gezeichnet von Schwerin.

Genehmigt seinen Vorschlag.

April 23 Mai 3 **287. »Kurfürstlicher Bescheid«.** Cölln 1674 April 23.

R. 4. 13. o. Abschrift.

»Betreffend der Stadt [Tempelburg] Ansuchen wegen Verstattung eines evangelischen Predigers finden S. K. D. nicht unbillig, noch dass der Parochus darüber sich mit Fug beschweren könne, wenn bei Alten, Kranken oder andern gebrechlichen Leuten aus benachbarten Orten im Nothfall ein evangelischer Prediger zu Administrirung des heiligen Abendmahls requiriret werde: maassen S. K. D. solches in allen Dero Landen denen römisch-katholischen Geistlichen bei Dero Glaubensgenossen zu thun gleichfalls gnädigst concediren«.

1682 Mai 17/27 **288. Erlass an den Amtskammerrath v. Pötter und an Konrad Homboldt** [2]). Cölln 1682 Mai 17.

R. 4. 13. n. Concept, gezeichnet von Meinders.

Befehl, die Streitigkeiten zwischen dem Pater und der Stadt Tempelburg in Güte beizulegen.

Nov. 22 Dec. 2 **289. Erlass an Pötter und Homboldt.** Potsdam 1682 November 22.

R. 4. 13. n. Concept, gezeichnet von Meinders.

Befehl, dahin zu trachten, »dass keine Sachen nacher Posen an den Bischof gebracht, noch dass einige geistliche Deputirte nach Draheim zu kommen veranlasset werden mögen«. . .

1) Eine Antwort liegt nicht vor. Die Anstellung eines lutherischen Geistlichen in Tempelburg erfolgte erst unter dem ersten Könige.

2) Auch Humbold und Humpolt geschrieben.

K. Schwibus.

290. Erlass an die neumärkische Regierung. Cölln 1686 August 25. 1686 Aug. 25 Sept. 4

R. 46. 51. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Bestellung eines lutherischen Predigers im schwibuser Kreise.

»Euch ist bekannt, wasgestalt Uns von Ir. Kaiserl. M. der schwibussche Kreis unlängst abgetreten und es dabei veranlasset worden, dass es daselbst mit dem Religionswesen in Statu quo verbleiben solle. Wann Wir dann vernehmen, dass sowohl die Stadt als das Land der evangelischen Religion zugethan und sie dahero sehnlich verlangen, dass ihnen ein Prediger gehalten werden möge: als haben Wir gnädigst resolviret, ihnen einen luthrischen Prediger zu bestellen. Befehlen Euch derowegen hiermit gnädigst, Euch nach einen moderaten und geschickten Mann, der sich wohl zu comportiren wisse, umzuthun, welcher zu Schwibus auf dem Rathhause die gewöhnliche Predigten verrichte und die Sacra administrire: da Ihr dann die Introduction desselben dem Inspectori zu Züllichau zu committiren habet, welcher nicht allein die Aufsicht auf ihn haben, sondern auch quartaliter einmal hinüber reisen und die Sacra mit administriren helfen soll, so lange bis es zu einer andern Perfection kommet. Wegen des Gehalts habt Ihr es mit Unserer Amtskammer zu überlegen, weil wir noch zur Zeit wenig Intraden daselbst haben, was ihm etwa jährlich zu reichen sein würde«.

---

291. Eingabe »sämmtlicher evangelischer Unterthanen der Erbherrschaft des Klosters Paradieses im schwibuschen Weichbilde[1].« Ohne Datum[2]. (vor Oct. 8/18)

R. 46. 54.

Bitte um Bestellung evangelischer Prediger.

»Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr Herr,

»Dass der grosse Gott uns, unter dem finstern Papstthum in so langer Zeit hart bedrängte evangelische Christen nunmehro gnädigst angesehen und

---

1) Städtchen Liebenau und die Dörfer Neuendörfchen, Rinnersdorf und Leimnitz.

2) Annähernd ergiebt sich das Datum daraus, dass der Kurfürst am 8 (18) October 1686 die Eingabe dem Verweser des Herzogthums Krossen zum Bericht zufertigt.

1686 (vor Oct. 8/18). unter E. K. D. glorwürdigste Regierung, mittelst beschehener kaiserlichen Tradition des schwibuschen Weichbildes, kommen lassen, haben seiner göttlichen Majestät wir herzinnigst Lob, Preis und Dank zu sagen: allermaassen die grosse und ungezweifelte Hoffnung je mehr und mehr in uns erwächset, dass unter Sr. K. D. weltberühmte Clemenz unser Hunger nach dem in unsern Lande bisher leider gesperreten öffentlichen Gottesdienste und gottseliger Auferziehung unserer Kinder werde gestillet und unsere bishero geplagte Seele mit dem selig machenden Worte Gottes beruhiget werden. Alldieweilen aber zu Erlangung dieses christlichen Werks unsere gnädige Obrigkeit, der Herr Abt des Klosters Paradieses (gleich andern adelichen Unterthanen und der Stadt Schwibussen rühmlichen beschehen) uns in keinerlei Wege wird behülflichen erscheinen: so kommen zu E. K. D. unsern gnädigsten Kurfürsten und Herren wir arme evangelische Unterthanen weh- und demüthigst bittende: Sie geruhen die gnädigste Verordnung an Dero hochpreisliches Consistorium zu Cüstrin ergehen zu lassen, damit einem jedweden Kirchspiele unter uns, dem uralten Herkommen gemäss, ein treuer evangelischer Seelensorger nebst dem Küster allerehestes vorgestellet werde und wir die höchstverlangende Seelenkur ferner nicht in der Nachbarschaft mit grossen Ungelegenheiten und Kosten suchen, auch unsere Kinder ohne fleissigen Unterricht ihres Christenthums hingehen lassen dürfen. Sollten aber E. K. D. mit Einsetzung der evangelischen Pfarrherren eine wenige Zeit noch anzustehen gnädigst belieben, so geruhen Sie doch in Gnaden uns zu vergönstigen, dass wir einen Pastorem aus der Nähe in unser Dorf zu den Kranken holen, auch denselben auf begiebigen Fall zur Nothtaufe gebrauchen, wie nichts weniger einen Küster, so unsere Jugend christlich informiren kann, halten und haben mögen« . . . .

Oct. 23 Nov. 2 —Nov. 3/13 **292. Gutachten des Geheimen Raths Paul v. Fuchs.** Ohne Datum und Unterschrift.

R. 46. 54. Eigenhändig.

Was bei der Bestellung des lutherischen Predigers zu beachten.

»Bei der Bestellunge eines evangelisch-lutherischen Predigers zu Schwibus befinde ich ohne Maassgeben dieses vernünftig zu erwägen, dass man einen Mann, der moderat ist und sich mit denen Katholischen friedlich weiss zu comportiren und der auch zugleich der Gemeinde anständig ist, dahin bringen müsse. Das erste wird erfordert, um viele Klagten und Verdriesslichkeiten, so uns bei diesem neuen Werke überfallen würden, zu verhindern. Das andere, um nicht stracks in Limine, da man diese Neuerung in Kirchensachen einführet, anzustossen und, anstatt man die evangelische Gemeinde daselbst zu gewinnen und durch das angränzende Polen und Schlesien wachsen zu machen intendiret, derselben vielemehr zum Disgusto und Klagen oder sich wohl gar mit den Katholischen zusammen zu thuen und Beschwerde darüber zu führen Ursache und Anlass giebet« . . . . . .

»S. Kurfl. Durchl. haben dieses gnädigst approbiret.«

---

293. Bericht des Geheimen Raths und Verwesers des Herzogthums Krossen Ludwig v. Brandt. Krossen 1686 November 12. 1686 Nov. 12/22

R. 46. 54. Mundum.

Gegen sofortige Gewährung der von den evangelischen Unterthanen des Klosters Paradies ausgesprochenen Bitte [1]).

. . . » Nun wäre wohl zu wünschen, dass in diesem ganzen schwibusschen Kreise in allen und also auch in denen Kloster-Dörfern evangelische Prediger und Schulmeister ohne Contradiction derer von der römisch-katholischen Religion eingesetzet . . . werden könnten. Wann aber noch zur Zeit zu befürchten, dass der Abt und Convent zu Paradeis sich diesem Werke widersetzen und es also an diesen Orten mehr Schwierigkeit als bei denen von der Ritterschaft, welche das Jus Patronatus haben, geben dörfte, auch zu besorgen, wann man wider ihren Willen damit verführe, dass solches pro Specie Reformationis aufgenommen und dadurch der evangelischen Religion an andern Orten mehr geschadet als allhier geholfen werden möchte: — als halte ich unterthänigst . . dafür, dass man hiermit noch in etwas verziehen und indessen bei guter Gelegenheit einen Versuch thun könnte, ob der Abt und Convent zu Paradeis, wo nicht ad consentiendum, dennoch ad non contradicendum beredet werden möchte« . . . .

---

294. Aufzeichnung über die Ansicht des Kurfürsten. Ohne Datum und Unterschrift. Nov. 12/22 — 16/26

R. 46. 54. Geschrieben von Stoschius.

Für Einsetzung evangelischer Prediger.

»S. K. D. seind mit des Herrn v. Brandten Gutachten [2]) nicht einig und vermeinen, wann man die evangelische Prediger nicht bald anfangs einsetzete, würde es hiernächst schwerer halten. Sie allegirten auch, dass dergleichen Anno 1624 dort gewesen. Ob aber des Instrumenti Pacis Dispositio auch dahin zu ziehen, stehet dahin«.

---

295. Gutachten des Hofraths Joachim Scultetus. Ohne Datum und Unterschrift. Nov. 12/22 — 16/26

R. 46. 54.

Gegen Bewilligung der von den Unterthanen des Klosters Paradies ausgesprochenen Bitte.

»Ich befinde des Herrn v. Brandts . . Meinung dem kaiserlichen Transact gemäss und wohl fundiret zu sein. Denn es freilich ein gross Lärmen causiren würde, wenn S. K. D. contra Tenorem Transactus einige lutherische Predi-

---

1) s. No. 291.
2) s. No. 293.

1686 Nov. 12/22 — 16/26 ger in den Dörfern, sonderlich in diesen Dörfern, so unter der Abtei des Kloster Paradies gelegen, introduciren und gleichsam damit contra Tenorem Tractatus den Anfang machen sollte.

»Ich halte aber, dass S. K. D. auch eben der Meinung sein werden, und glaube, dass der Abusus darunter werde verlaufen, dass S. K. D. vermeinen, es sei die Sache wegen Vocirung eines evangelischen Predigers, so die Bürgerschaft zu Schwibussen begehret, welchen S. K. D. gar wohl vociren kann, auch bereits geschehen ist, indem er auf'm Rathhause predigen soll; wird also S. K. D. nur recht zu informiren sein. Die Bauern aber des Klosters, so deshalb auch um einen evangelischen Prediger sollicitiret, wären unmaassgeblich damit abzuweisen, dass, weil ihre Dörfer nur eine viertel und halbe Meile von der Stadt gelegen, so hätten sie sich des daselbst bestellten lutherischen Predigers mit zu bedienen, so ohne ihre Unkosten geschehen könne.«

Nov. 16/26

296. Erlass an die neumärkische Regierung. Potsdam 1686 November 16.

R. 46. 54. Concept und Mundum. Jenes geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Rhetz; dieses mit der Unterschrift: »Auf Special gnäd. Befehl S. K. D. Blumenthal. Schwerin«.

Was für die evangelischen Dorfbewohner im Kreise Schwibus Rechtens sein soll.

. . . »So viel die Dörfer im schwibusischen Weichbilde betrifft, so muss zwar das Exercitium Religionis, wie es itzo ist, ganz ungekränket unstreitig verbleiben. Iedemnoch aber kann denen Supplicanten und Unterthanen protestirender Religion in diesem Kreise, wann sie denen Katholischen ihre von alters her gebührende Jura von Taufen, Trauen (dann ein mehrers muss von ihnen nicht gefordert werden) und andere Jura Stolae abtragen, nicht verwehret werden, der heiligen Sacramenten der Taufe und Communion sich anderswo zu gebrauchen, auch wohl der Prediger zu Tröstung der Kranken sich zu bedienen. Sie haben aber solches denen Geistlichen ihres Ortes anzudeuten und ihnen die Jura Stolae, wie obgedacht, zu entrichten«. .

Dec. 6/16

297. »Responsum an die sämmtlichen zum Kloster Paradies in dem Städtchen Liebenau und Dörfern Neuendörfchen, Rinnersdorf und Leimnitz gehörige evangelische Einwohner«. Küstrin 1686 December 6 [1]).

R. 46. 54. Concept, corrigirt von Rhetz.

Bestimmungen über die Religionsübung der Evangelischen.

. . . »Es ist für allen Dingen von nöthen, dass der Prediger, auf den Ihr desfalls Eure Affection und Gedanken gerichtet habet, sich förder-

1) Die Angelegenheit wurde für so wichtig gehalten, dass die neumärkische Regierung das Concept dieses Responsums am 7. December 1686 an den Geheimen Rath einsandte, welcher es, mehrfach geändert, am 26. Januar (5. Februar) 1687, zurückschickte.

lichst allhier bei Uns einfinde, damit Wir ihn instruiren mögen, nicht nur, wie weit und in welchen Fällen er Euch die Sacra administriren, sondern auch wie er sich gegen den Herren Abt und Convent des Klosters Paradies als Euer Obrigkeit und in specie gegen den Pater an Eurem Orte verhalten solle, damit ihnen an ihren Rechten und Befugnissen nichts entzogen werde: wornach Ihr Euch denn auch selbst werdet zu achten haben, zumalen Ihr aus dem Inhalt obberegten Sr. K. D. gnädigsten Rescripti genugsam schliessen könnet, wie Sie solches verhütet wissen wollen.

1686 Dec. 6/16

»Und will es sich anfangs mit Euch nicht schicken, dass Ihr einen Pastorem ordinarium, der bei Euch wohne und Euch alle Sonn- und Festtage den Gottesdienst administrire, unterhaltet; sondern es muss derselbe ausserhalb Eures Städtleins und Dörfere sich aufhalten, und Ihr müsset ihn nur, wann einige Actus pastorales verrichtet und etwan ein Kind getaufet, Brautleute vertrauet, das heilige Abendmahl gehalten, Kranke getröstet und Leichen zur Erden bestätiget werden sollen, zu Euch holen lassen. Und wann solches geschiehet, habet Ihr es vorhero dem römisch-katholischen Priester anzudeuten und, wann eine Taufe, Copulation und Leichbegängniss gehalten werden soll, wegen der Jurium Stolae mit ihme Richtigkeit zu treffen.

»Weil Ihr Euch auch schwerlich die Hoffnung machen könnet, dass Eure Obrigkeit, der Herr Abt und Convent des Klosters Paradiess, zu Verrichtung sothaner Actuum pastoralium Euch die Kirchen werden aufschliessen lassen, werdet Ihr Euch damit vergnügen müssen, dass Euch vergönnet wird, in Euren Häusern allein Gott [zu dienen]. Von denen Benachtbarten einen oder zwei evangelische Küsters zu ersehen, dass sie Eure Kinder unterrichten und des Sonntages die Postille oder einige Capitel aus der Bibel vorlesen, kann Euch nicht versaget werden; Ihr müsset aber bequeme und friedsame Personen darzu ersehen und dem Kloster Paradiess allzeit mit geziemenden unterthänigem Respect begegenen[1].

»Wie Euch auch bishero (Eures Abgeordneten Berichte nach) die Kirchhöfe zu Beerdigung Eurer Todten nicht verboten worden, also wird Euch für der Gebühr das Geläute bei den Leichbegängnissen vielleicht nicht untersaget werden. Es stehet aber dahin, ob vorberegte Eure Obrigkeit verordnen wird, dass die Glocken durch die katholische oder lutherische Küster sollen gezogen werden: woran doch wohl nicht viel gelegen, wann Ihr nur mit der Gebühr vor das Geläute nicht übersetzet werdet. Welchem vorzubeugen, Wir nicht vergessen wollen, wann Wir Euch hiernächst eine richtige Specification der Jurium Stolae, so die römisch-katholische Priester zu fordern befuget sein, zusenden werden, auch dabei zu setzen, wie viel vor das Geläute allemal gegeben werden wird. Bis dahin könnet Ihr Euch nach dem beigefügten Aufsatz, den Uns

1) In dem Entwurfe der neumärkischen Regierung stand: »Das Kloster Paradiess..ersuchen, Euch dieselbe zu Küstern zu confirmiren«. Geheim-Rath Rhetz strich diesen Satz und motivirte die Streichung durch die Bemerkung: »Confirmatio gehöret ad Jus episcopale, kann also dem Abt nicht zustehen.«

1686 Dec. 6/16 der katholische Klerus im schwibusischen Weichbilde selber zugeschicket, richten und interimsweise ein Mehrers, als darin enthalten, Euch nicht auflegen lassen. Welches Wir Euch in Antwort zum Voranlauf melden wollen; was sonst nöthig, werdet Ihr bei Zurückkunft des Predigers zu vernehmen und Euch dann darnach zu achten haben«.

1687 Jan. 9/19

298. Bericht der neumärkischen Regierung[1]. Küstrin 1687 Januar 9.

R. 46. 54. Mundum, gezeichnet von Christoff v. Brandt, v. Bornestedt, v. d. Borne, Polenius, Dreier, Sturm.

Feier der Busstage in Schwibus.

Sollen die Busstage in Schwibus ebenso wie in den andern Kreisen gefeiert werden?

Bitte, der Kurfürst möge in seiner Antwort »expressis Verbis setzen, dass die römisch-katholische Geistlichkeit nicht weniger als die evangelische die Busstäge mit rechtem Eifer und Andacht halten und feiren sollen. Dann es kommet uns in einigen Dingen für . . ., als ob die römisch-katholische Priester in selbigem Kreise sich der Dependenz vom Bischofe zu Breslau noch nicht begeben wollten und als wann sie vermeinten, dass sie an dasjenige, so derselbe in Kirchensachen nicht angeordnet oder approbiret, nicht allerdings gebunden wären« . . . .

Jan. 15/25

299. Erlass an die neumärkische Regierung. Potsdam 1687 Januar 15.

R. 46. 54. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Meinders.

Die Pflichten der Katholiken in Schwibus.

. . . »Ob Wir nun wohl die Römisch-Katholischen daselbst in ihrer Religion und Gottesdienst nach Inhalt des zwischen Ir. Kais. M. und Uns aufgerichteten Vergleiches ungekränkt zu lassen beständig gemeinet seind, so seind dennoch dieselben auch schuldig, wann Wir nach Gelegenheit der Zeiten Fast-, Buss- und Bettage, Dankfeste, Vorbitten und dergleichen in Unsern Landen anordnen, dass die im schwibusischen Kreise sich befindende Römisch-Katholische, eben also wie die Römisch-Katholische in allen Unsern klevisch-mindisch-halberstädtischen u. s. w. Landen ohne einzige Widerrede bishero gehorsamst gethan, gleichfalls thun müssen: weilen Uns eben die Iura in Ecclesiasticis et Politicis im selbigen Kreise nicht weniger als in allen andern Unsern Landen zustehen und Wir dahero nicht gestatten können, dass etwa die Römisch-Katholische im Schwibusischen sich an irgend einen auswärtigen katholischen Geistlichen hangen oder von demselbigen dependiren wollten; sondern sie seind schuldig, sich bloss und allein an Uns oder Unsere neumärkische Regierung zu halten und, wann sie etwas zu klagen haben, solches an Uns bringen und dem Befin-

---

1) »Zu Dero neumärkischen Regierung und Consistorio verordnete Räthe«.

den nach billig-mässige und behörige Remedirung von Uns gewarten sollen. 1687
Wir befehlen Euch demnach hiermit gnädigst, die Verfügung zu thun, dass die Jan. 15/25
Buss- und Bettage, gleich wie in Unserer Neumark und incorporirten Kreisen, als auch im Schwibusischen von denen Römisch-Katholischen nicht weniger als von den Evangelischen mit rechtem Eifer und gebührender Andacht gehalten und gefeiert werden. So zweifeln Wir auch nicht: Ihr werdet bereits angeordnet haben, dass in dem ordentlichen Kirchengebet, gleich in allen Unsern Landen, also auch daselbst vor Uns und Unsere kurfürstliche Familie gebetet werde: wiewohl verlauten will, als ob solches in den Kirchengebeten bishero noch nicht alldar observiret worden«.

---

300. Der Abt des Klosters Paradies, Kasimir Szczuka, an den Kurfürsten von Brandenburg. Warschau 1687 Februar 24. Febr. 14/24

R. 46. 65. Mundum.

Beschwerde über die kirchlichen Anmaassungen der Einwohner von Liebenau.

»Serenissime princeps elector, domine domine clementissime,

»Quemadmodum gloria rerum praeclare gestarum et diuturnitate regiminis antecedit Serenitas Vestra Electoralis moderni temporis principes, ita et in suavi procedenti cum subditis ac vasallis instituto primas obtinet partes. Cuius felicitatis ut ego quoque (antiquus voto, noviter vero cum ducatu Svibusiensi accedens vasallus) comparticeps sim, innata ac usitata Serenitatis Vestrae clementia sperare iubet. Quia vero incolae oppidi Lubenaw abbati Paradisiensi subiecti, novandarum rerum studiosi, ministrum Protestantem ad sui oppidi pomoeria contra iura ac loci consuetudinem, invito dominio, vi ac armis muniti introducere contenderint: proinde Serenitati Vestrae Electorali domino meo clementissimo humillime supplico, quatenus, immota iustitiae lance, secundum obloquentiam recentissimae tractationis cum Sacra Caesarea Maiestate initae, rationes religionis in anteriori relinquere dignetur statu ac primos oppidanorum conatus Sua Electorali compescere auctoritate. Quod cum beneficio Serenitatis Vestrae Electoralis consecutus fuero, multiplicabo in animo meo virtutem ad propagandam gloriam nominis Serenitatis Vestrae, ac una vinculatum me possidebit ad nutus beneplacitae voluntatis Suae, pro cuius serenissimae personae ac domus perenni conservatione vota ad superos fundens me Eiusdem commendo gratiae et protectioni. Serenitatis Vestrae Electoralis domini mei clementissimi

humillimus et obsequentissimus servus
Casim. Szczuka abbas Paradisiensis«.

1687 Febr. 27 März 9

301. Der Hofrath Joachim Scultetus an den Geheimen Rath (Paul v. Fuchs). Potsdam 1687 Februar 27.

R. 46. 65. Eigenhändig.

Der Kurfürst ist mit dem Benehmen der Einwohner von Liebenau unzufrieden.

..»S. K. D., unser gnädigster Herr, haben übel und ungnädig empfunden, dass wider Dero hiebeigehende und von dem Kloster selber angezogene Order vom 16. November 1686 [1]) von den Bürgern und Unterthanen das Städtlein Liebenau im Schwibussen, so zum Kloster gehöret, gehandelt worden, und bei dem Verlesen des Memorials gnädigst befohlen, dass ich's sofort noch heute mit der Post an Ew. Exc. schicken und dabei zu wissen machen sollte, Sie möchten nach Verlesung des Memorials den Geistlichen aus dem Kloster Paradies vor sich forden, von ihm den Statum Causae recht einnehmen und darauf der Nothdurft gemäss ein Rescript an die neumärkische Regierung aufsetzen zu lassen, dass sie per Fiscalem die Sache sowohl bei der Bürgerschaft als auch wider den Prediger, wider welchen Klage geführet wird, inquiriren lassen sollen, und dabei dem Geistlichen zu sagen, dass S. K. D. an dergleichen Excesse (wann sie sich so, wie geklaget wird, verhalten sollten) kein Gefallen trügen und selbige exemplariter abstrafen lassen würden«..

»P. S. Dem Herrn Abt wollen I. K. D. hienächst, wenn Sie mit Ew. Exc. gesprochen, auch antworten lassen, und hat Herr Bergius [2]) das Schreiben bei sich«.

1687 Febr. 28 März 10

302. Erlass an die neumärkische Regierung. Potsdam 1687 Februar 28.

R. 46. 65. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Die Eigenmächtigkeiten der Evangelischen sind abzustellen.

»Aus dem Beischluss habet Ihr zu ersehen, wasgestalt der Abt des Klosters Paradies sich über seiner Stifts-Unterthanen Ungehorsam und eigenmächtiges Beginnen im Religionswesen unterthänigst beklaget.

»Wie nun solches Unserer den 16. November jüngsthin deshalb an Euch ergangenen Verordnung, welche sich auf die mit Ir. Kais. M. aufgerichteten Tractaten gründet, schnurstracks zuwider und dannenhero zu Unserm höchsten Missfallen gereichet: also befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, obbemelter Unserer Verordnung gemäss den Abt bei dem Exercitio Religionis, wie er solches vor diesem unter Sr. Kais. M. geübet und halten lassen, gebührend zu mainteniren, und nicht zu verstatten, dass von desselben Stifts-Unterthanen dawider gehandelt werde. Gestalt Ihr dann denenselben alles Ernstes anzubefehlen, dass sie den Abt und sein Convent vor ihre ordentliche Obrigkeit halten und erkennen, in allen billigen Sachen schuldigen Gehorsam leisten, das neuerlich eingeführte Predigen (welches sie ohne Unser Vorwissen und Befehl einzuführen ohnedeme nicht befuget gewesen) einstellen und hinge-

---

1) s. No. 296. 2) Johann Bergius, Legations-Secretär.

gen dem eingesetzten ordentlichen Pfarrer schuldigen Respect und Gebühr erweisen und geben, das angefangene Pfarrhaus und andere nothwendige Gebäude schuldigster Maassen ohne Widerspruch vollenden und ausbauen, auch die verfallene Gebäude repariren und bessern und sich aller Thätlichkeiten und unrechtmässiger Gewalt enthalten sollen. Im übrigen lassen Wir es bei bemelter Unser den 16. November verwichenen Jahres dieserwegen an Euch ergangenen Verordnung allerdings bewenden: allermassen, wann die Unterthanen protestirender Religion den Katholischen ihre von alters her gebührende Jura von Taufen, Trauen und andere Jura Stolae abtragen, ihnen nicht verwehret werden kann noch soll, der heiligen Sacramenten (der Tauf und Communion) sich anderswo zu gebrauchen, auch wohl der Prediger zu Tröstung der Kranken sich zu bedienen. Worüber Ihr ebenmässig gebührend zu halten«. 1687 Febr. 28 März 10

---

303. Der Kurfürst von Brandenburg an den Abt des Klosters Paradies. Potsdam 1687 März 3. März 3/13

R. 46. 65. Concept, geschrieben von Sturm, gezeichnet von Meinders.

Seiner Beschwerde soll abgeholfen werden.

»Reverende et illustris domine, amice singulariter dilecte,

»Quas reverenda et illustris Dominatio Vestra adversus oppidi Lubenau incolas ad Nos per literas d. 24. Februarii exaratas detulit querelas, de iis cum Pater ex coenobio Paradisiensi Bernhardus reverendae et illustris Dominationis Vestrae nomine iam antea apud Nos conquestus fuerit, non solum eidem coram, quantum nobis haec attentata displiceant, contestati sumus, sed et confestim Regimini Nostro Neomarchico, ut et Capitaneo Nostro Swibusiensi, in mandatis dedimus, ut habita de querimoniis istis informatione rem omnem secundum iustitiam causae et tenorem transactionis cum S. Caes. Mai. initae decidant, et, ut illa sancte et inviolabiliter observetur, serio iniunximus. Quae uti sincera Nobis et constans est mens ac voluntas, ita reverendam et illustrem Dominationem Vestram de illa penitus persuasum esse cupimus. Quam de cetero divinae commendamus protectioni«.

---

304. Erlass an die neumärkische Regierung. Potsdam 1687 März 8. März 8/18

R. 46. 65. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Rhetz.

Beschwerde der Gemeinde Oppelwitz über den Prior des Klosters Paradies.

»Demnach Schulze und sämmtliche Gemeinde des Dorfes Oppelwitz im Schwibusischen über den Prior des Klosters Paradies Bernhardum .. sich beschweren, dass, obwohl, so lange Oppelwitz gestanden, weder Priester noch Küster daselbst gewohnet, sie dennoch durch vierzehntägige Gefängniss gezwungen worden, alldar ein neues Küsterhaus und dergestalt prächtiges und kostbares Pfarrhaus aufzubauen, dass viele vom Adel auf dem Lande dergleichen Woh-

1687 März $^{8}/_{18}$ nungen nicht haben, und dass der Prior . . drei Wochen nach der an Uns beschehenen Tradition . . sich dahin gesetzet, welcher begehrte, dass die Supplicanten nicht allein das angefangene Pfarrgebäu continuiren und ausbauen, sondern auch noch andere Gebäude aufbauen sollten«: — so befehlen Wir Euch, darüber zu berichten.

April $^{2}/_{12}$ **305. Johann Karl Zahn, römisch-katholischer Decan und Commissar des Bischofs von Breslau, an die neumärkische Regierung.** Grossglogau 1687 April 12.

R. 46. 54. Mundum.

Beschwerde über die Verhaftung eines katholischen Geistlichen.

Habe »nicht sonder grosse Bestürzung vernehmen müssen«, dass auf Anordnung der neumärkischen Regierung und Consistorii am 3. April der Pfarrer zu Mülbock Sigismund Friedrich Wammelsperger »aus dem Haus eines katholischen Bürgers zu Schwibussen, ohne dass einige Ursach dieser unvermutheten Captur in des Pfarrers Verbrechen angezeiget, mit Eisen und Banden bestricket und nacher Küstrin durch den Amtspfänder, zwei Soldaten und in Begleitung des Nachrichters abgeführet worden seie.

»Wann dann nun durch sothane . . Captur nicht allein der obhabenden hohen Jurisdiction Ihro Hochfürstlichen Bischöflichen Durchläuchtigkeit zu Breslau . . . . merklich zu nahe getreten worden, sondern auch der gesammten katholischen Clerisei und der Immunität von allen saecularibus Iudiciis zu nicht geringem Nachtheil und Präjudiz angedeihet (zumalen da auch selbige und andere in die geistliche Jurisdiction zeithero attentirete Eingriffe« den zwischen dem Kaiser und Brandenburg wegen Schwibus »getroffenenen Compactatis schnurstracks zuwider laufet«, da darin »mit wohldeutlichen Worten enthalten, dass absonderlich die katholische Geistlichkeit bei ihren habenden Rechten und Privilegien geschützet und manuteniret werden soll): — als befinde mich äusserst benothwendiget, im Namen hochgedachten meines gnädigsten Fürsten und Herrn Bischofens zu Breslau (deme bloss und alleine, und ausser ihm keinen andern, die Jurisdiction über die katholische Geistlichkeit und dero Appertinentien zukommet) wider sothane gewaltthätige Abführ- und Incarcerirung ... quam solemnissime zu protestiren....

»Ich kann vor gewiss versichern, dass, im Fall der Arrestat einiges Verbrechens wird überwiesen werden, wider denselbten die heilsame Justiz nach denen kanonischen Rechten sowohl von mir . . als auch einer hochwürdigen Administration des Bisthums Breslau unfehlbar vorgekehret und administriret werden solle«.

---

306. Entwurf zu einem Schreiben an den Bischof von Breslau [1]. Ohne Datum [2]. 1687 nach April 2/12

R. 46. 54. Geschrieben vom Präsidenten der neumärkischen Regierung Christoph v. Brandt.

Hoheit des Kurfürsten über die Geistlichkeit.

. . . »Nun mögen Wir Ew. Lbd. zuvörderst nicht bergen, dass vorgedachtes Unser neumärkisches Consistorium nicht für sich selbst, sondern auf Unsern gnädigsten Specialbefehl diesen Priester aufnehmen, ihn nach Unser Festung Küstrin bringen und wider ihn durch Unsern dortigen Fiscal nicht nur wegen beschuldigter vielfältigen Hurerei (die er auch mit dreien Weibesstücken oft und lange Zeit verübet zu haben und dass sie alle drei von ihm geschwängert worden, in der Litis-Contestation freiwillig zugestanden) sondern auch in Puncto praesumptae Expositionis Infantis criminaliter agiren lassen.

»Wie nun die Enormitas sothaner Delictorum, welche an einer geistlichen Person viel strafbarer als an einer weltlichen seind, erfordert hat, den Delinquenten zur Haft bringen und ihn ex Carcere respondiren zu lassen: also hat auch solches (weil kraft des zwischen Ir. Kais. M. und Uns aufgerichteten Vergleichs Uns der schwibusische Kreis mit allen Juribus et cum omni Superioritate tam in Ecclesiasticis quam Politicis abgetreten worden) nicht nomine eines auswärtigen geistlichen Richters, sondern in Unserm Namen, wegen der im schwibusischen Kreise wie in andern Unsern Landen Uns competirenden landesfürstlichen und bischöflichen Hoheit [3]) und würde Uns nicht wenig befremdet haben, wenn erwähnter Commissarius sich hätte unterfangen wollen, wider obgedachten inhaftirten Priester zu procediren und dadurch Unserm neumärkischen Consistorio zu Unseren Präjudiz Eingriff zu thun. Wie denn E. L. leichtlich werden ermessen können, was es für nachtheilige und Uns verkleinerliche Inconvenientien nach sich ziehen würde, wann ein auswärtiger römisch-katholischer Geistlicher berechtiget sein sollte, in Unserm schwibusischen Kreise Processus inquisitorios anzustellen, wenn in demselben einige römisch-katholische Geistliche delinquiren, dieselben nacher Bresslow oder Grosglogow zu citiren und zu evociren oder dieselben gar gefänglich aufnehmen und dahin bringen zu lassen befugt sein sollte. Und würden Wir solchergestalt selbigen Kreis mehr für ein beschwerliches und disreputirliches als zuträgliches und honorables Äquivalent zu halten haben: allermassen denn auch dasjenige, so besagter Commissarius aus dem zwischen I. Kais. M. und Uns [4]) — —

1) Die Acten ergeben weder, ob es zu einer Verhandlung mit dem Bischof von Breslau gekommen, noch ob das Schreiben des bischöflichen Commissars (No. 305), welcher übrigens seinen Protest noch zwei Mal (8. Mai, 24. Mai) wiederholte, beantwortet ist. Jedenfalls war am 20. Januar 1688 der Pfarrer Wammelsperger seiner Haft noch nicht entlassen, s. unten No. 305.

2) Das Datum ergibt sich annähernd aus dem Schreiben No. 305, auf welches der Eingang des Entwurfs Bezug nimmt.

3) Hier fehlen einige Worte, etwa »verordnet werden müssen«.

4) Hier bricht der Entwurf unvollendet ab.

1687 Mai 28 Juni 7

307. Erlass an die neumärkische Regierung. Potsdam 1687 Mai 28.

R. 46. 54. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Die katholischen Geistlichen sind bei ihren Rechten zu schützen.

»Wir vernehmen, wasgestalt ein und ander von Unsern evangelischen Vasallen im Schwibusischen, welche das Jus Patronatus haben, sich unterstehen, denen katholischen Geistlichen allerhand Eintrag zu thun, auch in den Kirchen den öffentlichen evangelischen Gottesdienst verrichten zu lassen. Nun wisset Ihr, dass zwischen Ir. Kais. M. und Uns es also verglichen, dass die Katholischen in Statu quo ungekränket verbleiben sollen, welches Wir auch beständig also observiren zu lassen gemeint seind; dann Wir die Nachrede nicht haben wollen, dass Wir zwar etwas promittiret, solches aber nicht halten liessen. Ihr wisset Euch auch zu erinnern, was Wir dieserwegen am 16. November verwichenen und 28. Februar dieses Jahres an Euch rescribiret [1]: darüber Wir gebührend gehalten wissen wollen. Gleich wie Wir nun zwar geschehen lassen, dass diejenige evangelische Vasalli, die das Jus Patronatus unstreitig haben, in ihren Häusern und Losementern einen evangelischen Prediger halten und durch dieselbe den Gottesdienst und andere Sacra administriren lassen mögen: also wollen Wir dagegen auch, dass denen katholischen Geistlichen deshalb an ihren bisherigen Juribus Stolae und Hebungen nicht das Geringste entzogen, weniger sie in denen Kirchen, so sie inne gehabt und noch innehaben, turbiret werden sollen. Befehlen Euch derowegen hiermit gnädigst, Euch hiernach gehorsamst zu achten und, wann von den katholischen Geistlichen dieserwegen einige Klagten bei Euch einkommen, alsofort denenselben zu remediren, auch denen, welche etwan Kirchen occupiret und darinnen den evangelischen Gottesdienst entweder alleine oder per simultaneum Exercitium verrichten lassen wollen, zu befehlen, dass sie solches ungesäumt abstellen und in ihren Häusern selbigen verrichten lassen sollen«.

Nov. 1/11

308. Erlass an den »Verweser zu Krossen, den v. Brand, und Regierungsrath Polenium« [2]. Potsdam 1687 November 1.

R. 46. 54. Concept, gezeichnet von Meinders.

Auftrag, das Kirchen- und Schulwesen in Schwibus zu untersuchen.

»Demnach wegen des Ungehorsams und Ruchlosigkeit der Einwohner Unsers Herzogthums Schwibuss sowohl von denen römisch-katholischen als auch neu bestellten evangelisch-lutherischen Pfarrern viel Klagten einkommen: als committiren und befehlen Wir Euch hiermit gnädigst, Euch förderlichst dahin zu begeben, die Kirchen- und Schul-Sachen fleissig zu untersuchen, alle Un-

1) S. No. 296. 302.

2) Unter dem 7. November wird der (evangelische) Inspector zu Züllichau M(agister) König der Commission beigegeben; dann »Wir nöthig erachtet, ex Statu ecclesiastico jemand solcher Commission zu adjungiren.«

ordnung abzuschaffen und es dem Publico zum Besten einzurichten, darneben auch der Priester Accidentien in Trauen, Kindtaufen und Begräbnissen auf ein Gewisses zu reguliren, über alles einen förmlichen Recess zu verfassen und Uns denselben zu Unserer gnädigsten Confirmation einzuschicken. Im übrigen aber habt [Ihr] die Bürgerschaft zu einem christlichen Leben und Wandel, genauer Observanz des Sabbath-Tages und gebührendem Respect gegen den Magistrat und Geistlichkeit zu ermahnen und anzuweisen.« 1687 Nov. 1/11

---

309. Eingabe der »Schulzen und Gemeine zu Mittenwalde im schwibuschen Kreise.« Ohne Datum. vor Dec. 20

R. 46. 54.

Bitte, den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und Schule zu gestatten und einen lutherischen Prediger zuzulassen.

. . . »Sobald wir von den katholischen Prediger erlöset und unter E. K. D. gnädigsten Schutz und Schirm gesetzet«, haben wir das durch eine Feuersbrunst zerstörte Pfarrhaus wieder aufgebaut. Kein Mensch in unserm Kirchspiel bekennt sich zum päpstlichen Glauben.

Bitte, »nunmehro uns armen Unterthanen allergnädigst zu verstatten, die [ebenfalls] abgebrannte Kirche und Schule wieder aufzubauen, daneben allergnädigst zu verordnen, dass hinwieder in unser Kirchenspiel ein lutherischer Prediger möge vociret und eingesetzet werden, auch dass wir nicht ferner gehalten sein sollen, den Decem einem andern als unserm lutherischen Prediger zu entrichten.«

---

310. Bericht des »Geheimen Raths, Verwesers des Herzogthums Krossen, Hauptmanns zu Schwibus, der Aemter Krossen und Zullichau, auch Vicehauptmanns zu Kottbus« Ludwig v. Brandt. Krossen 1688 Januar 10. 1688 Jan. 10/20

R. 46. 54. Mundum.

Räth, die Petenten von Mittenwalde vorläufig zur Geduld zu ermahnen.

. . »Dieweil der katholische Pfarrer dieses Orts [Mittenwalde] Pater Sigism. Walmesperger annoch am Leben und zu Küstrin wegen des wider ihn erhobenen fiscalischen Processus in Haft, darneben aber ungewiss ist, ob er nach geendigtem Process seines Pfarrdienstes entsetzet oder bei demselben gelassen werden möchte oder, da er dessen entsetzet würde, ob nicht die Frau Abbatissin oder Ordens-Superiores des Klosters Trebnitz dahin zielen werden, dass diese Pfarre hinwieder mit einem Katholischen versehen werden solle (gestalt dann die von der römisch-katholischen Religion, welche sich im schwibusschen Kreise aufhalten, insonderheit die von der Geistlichkeit, sich allemal auf dem zwischen Ir. Kais. M. und E. K. D. getroffenen Vergleich, vermöge dessen, so viel das Religionswesen betrifft, es in Statu quo verbleiben soll, beziehen und solches dergestalt auslegen, dass es in perpetuum zu verstehen und,

1688 Jan. $^{10}/_{20}$ wann römisch-katholische Kirchen- und Schul-Bedienten abgehen, sothane Stellen hinwieder mit Römisch-Katholischen besetzet werden müssen) . . —: als sollte ich . . dafür halten, dass die Supplicanten bis zu Endigung des wider den Pater Sigismundum schwebenden fiscalischen Processus . . . zur Geduld vermahnet werden könnten. Dann, wann uf solchen Fall die Ordens-Superiores des Klosters Trebnitz sich der Vocation eines katholischen Predigers verzeihen sollten, würde es alsdann desto weniger Schwierigkeit geben. Wann aber ein katholischer Pfarrer alldar bestellet werden sollte, würde man billig Bedenken tragen müssen, der Supplicanten Petito zu deferiren: theils, weil ihnen selber zu schwer fallen wird, doppelte Decimas und andere Accidentien zu entrichten, theils auch, weil sie immediate unter einen geistlichen Orden gehören: dahero dann die Sämmtlichen von der römisch-katholischen Religion leicht ein Gravamen (sammt es ein Species Reformationis wäre und wider den allegirten . . Satisfactions-Recess gehandelt werde) nehmen möchten.« . . .

Jan. $^{20}/_{30}$ **311. Erlass »an den Verweser zu Krossen, den v. Brandt«.** Potsdam 1688 Januar 20.

R. 46. 54 Concept, mit dem Vermerk »ex officio«, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Rhetz.

Wie die Mittenwalder zu bescheiden.

. . . »Wann Wir nun es bei dem zwischen Ir. Kais. M. und Uns getroffenen Vergleich allerdings bewenden lassen und darunter nichts ändern wollen, als habet Ihr die Supplicanten . . nach Anleitung solchen Vergleichs zu bescheiden oder Euer unmaassgebliches Gutachten einzusenden«.

Zweites Buch.

Die beiden ersten Könige.

Erster Abschnitt.

Friedrich I.

§ 1.

Gesinnung des Herrschers. Erstes Jahrzehnt seiner Regierung.

Kurfürst Friedrich III. stand an Geistesgrösse und Willenskraft hinter seinem Vater weit zurück, glich ihm aber in der Tiefe, Wärme und eigenthümlichen Färbung seiner religiösen Ueberzeugung[1]. Diese Aehnlichkeit war weder ausschliesslich ererbt noch unbewusst angewöhnt, sondern gutentheils das Werk planvoller Erziehung: der Lehrer Friedrich's III. ist jener Otto v. Schwerin, welcher unter den brandenburgischen Beamten jener Tage seinem Herren am congenialsten war[2].

Vater und Sohn empfehlen in ihren politischen Testamenten[3] nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Beförderung der reformirten Religion. Beide gestehen ein, dass sie ihr den Vorzug geben vor der lutherischen; beide ermahnen ihre Nachfolger, bei der Wahl der Beamten das Bekenntniss nicht ausser Acht zu lassen, Reformirte seien bei gleicher Befähigung den Lutheranern vorzuziehen[4]. Beide Fürsten hegen eine gründliche Abneigung gegen den Papismus; dieselbe findet in den Auf-

1) Hering, Merkwürdigkeiten aus der brandenburgischen Geschichte 4, 9 ff. 5, 1 ff. 6, 1 ff.

2) Vgl. oben S. 74.

3) Friedrich III. hat zwei Aufzeichnungen hinterlassen, welche auf diesen Namen Anspruch machen; die eine unvollendet und undatirt, wahrscheinlich aus dem Jahre 1698 stammend, die andre vollendet und mit dem Datum des 18. März 1707. Auszüge aus beiden bei Ranke 1, 480.

4) Testament von 1698: »Mein Successer hat wol acht zu haben, was Er führ bedienten annimt, und wan es möglich, dass sie ja von der reformierten religion sein. Ich meine aber damit nicht, dass die Lutteraner von allen bedienungen sollen gäntzlich ausgeschlossen sein. Dan ein Churfürst von Brandenburg allezeit zu reflectieren hat, dass seine meiste unterthanen Lutterisch sein, und also sie nicht wol führbey gehen kan und auch den lutterischen dem reformierten führzuziehen hat, wan er capabler ist wie der glaubensgenosse; seint sie aber gleich, so ist der reformirte führzuziehen und zu beneficieren«.

zeichnungen des Sohnes einen womöglich noch kräftigeren Ausdruck als in denen des Vaters. Friedrich I. hatte ein deutliches Bewusstsein auch der politischen Vortheile, welche sein Haus aus der Reformation gezogen; bestand doch beinahe die Hälfte des damaligen brandenburgischen Staates aus früherem Kirchengut. Er ermahnt seine Nachfolger, jederzeit ihre Kräfte und Sorgfalt dahin anzuwenden, dass die evangelische Religion im römischen Reich und sonst überall aufrecht erhalten, dem Papstthum aber gesteuert und selbiges nicht wieder zu seinem vorigen Dominat gelassen werde. Das müsse verhindert werden, einmal zur Ehre Gottes, dann aber auch, »weil durch die Reformation und die dabei säcularisirten Fürstenthümer und Lande die Macht Unsres Hauses merklich angewachsen ist, und dannenhero, wann der Papst wieder die Oberhand bekommen sollte, Unser Haus dabei nothwendig an seiner Grandeur ein grosses Abnehmen würde erleiden müssen«. So sehr erfüllte ihn diese Besorgniss, dass er sich mit dem Plane trug, durch ein neues Hausgesetz seine Dynastie für alle Zeiten in dem Gegensatz gegen die römische Kirche zu befestigen; er wollte »eine ewige Constitution« des Inhalts aufrichten, »dass wann ein Prinz von Preussen oder Markgraf zu Brandenburg zu der papistischen Religion hinfüro treten würde, derselbe der Succession an der Kron, Kur und sämmtlichen Landen in perpetuum unfähig sein soll«.

Nicht minder gründlich aber als die Feindschaft gegen Rom war in diesem Fürsten der Abscheu gegen Religionsverfolgung und Gewissenszwang. [1]) Friedrich Wilhelm war es zufrieden gewesen, wenn die beiden evangelischen Bekenntnisse einander nicht bekämpften und sich gleichmässig des Schutzes der Reichsgesetze erfreuten; sein Sohn ging einen Schritt weiter, er wollte sie »zu einer völligen Union und Einigkeit« bringen, wobei ihm als Ideal der Zustand vorschwebte, »da sie zugleich das Papstthum verlassen und ehe sie in die unglückseligen Streitfragen und Trennungen gerathen.« Dieser Union eine noch weitere Ausdehnung zu geben, also dass in ihr auch für die Katholiken Raum gewesen wäre, verbot ihm sein gesunder und praktischer Protestantismus; aber so weit stand er auf der Seite der Ireniker, dass er den derzeitigen Besitzstand der Katholiken für unantastbar hielt. »Wir wollen und verordnen«, bestimmte er in wörtlicher Uebereinstimmung mit den Testamenten seines Vaters [2]), »dass auch Unsere Unterthanen, so der römisch-katholischen Religion zugethan, an denen Orten und Enden in Unsern Landen, woselbst

---

1) Testament von 1707: »Weilen Wir auch jederzeit an allen Religions-Verfolgungen und Gewissenszwang einen besondern Abscheu gehabt.«

2) Vgl. oben S. 50. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Friedrich bei Abfassung seiner Testamente die Aufzeichnungen des Vaters vor Augen hatte.

jetztbesagte Religion vermöge Instrumenti Pacis und anderer aufgerichteter Accorden, Erbverträge und Pacten üblich und im Schwange, bei dem hergebrachten Exercitio derselben, wie auch bei denen inne habenden Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen, nicht weniger als die Evangelischen bei den ihrigen, geschützet und dawider nichts Neuerliches noch Gewaltthätiges vorgenommen werden solle«[1].

Unstreitig liess sich mit diesen Grundsätzen, je nachdem die Feindschaft gegen das Papstthum oder die Abneigung gegen Gewissenszwang in den Vordergrund gestellt wurden, eine verschiedene Behandlung der katholischen Kirche vereinigen. In den ersten Regierungsjahren des neuen Herrschers machte die allgemeine Lage Europas die Anwendung milderer Maximen zu einer gebieterischen Nothwendigkeit. Freilich war die erste politische That Friedrich's III., die Unterstützung Wilhelm's III. bei seinem Unternehmen auf den englischen Thron, eine eminent protestantische, und dem Minister, welcher noch lange das unbedingte Vertrauen des Kurfürsten genoss, dem grossen Eberhard v. Danckelman, galt das Bündniss mit den drei protestantischen Mächten England, Holland und Schweden als Angelpunkt seines politischen Systems[2]. Gleichzeitig aber war, da die französische Staatskunst in dem bigotten Stuart immerdar ein willfähriges Werkzeug gefunden hätte, das Gelingen der

1) Vgl. das Testament von 1698: »Ich vermahne und erinnere meinen successer in der Chure allezeit sich denen Evangelischen anzunehmen; dan sonsten leichtlich geschehen kan, dass die Catolischen die evangelischen gäntzlich ausrotten, welches dan viele böse consequentsen nach sich ziehen wierdt .... Dieses Religiohnswerck muhs aber doch darbey sehr menagieret werden, eine jeder religion in dem Stande erhalten, wie es in dem Instrumento pacis beschlossen worden.«

2) S. den 1. geheimen Artikel des Bündnisses mit Landgraf Karl von Hessen, d. d. Cölln 1688 Juli 27 (bei Mörner 770): »Nachdem auch aller Orten und Enden die Conjuncturen durch des Höchsten Verhängniss sich dahin zu lenken scheinen, dass die protestantische Religion in Engelland und in Holland, auch folglich in Teutschland, durch Anstiftung auswärtiger Potenzien und der römisch-katholischen Geistlichen unnachlässigen blinden Eifer angefochten und also die evangelische Reichsstände um ihre durch den westfälischen Friedenschluss so theuer erworbene Gewissens- und andere Freiheiten und Privilegia gebracht werden wollen: als geloben und versprechen Wir ...., dass Wir allen und jeden diesen und dergleichen höchst schädlich und verderblichen Machinationen wider die protestantische Religion nach allen unsern Kräften und Vermögen und mit Zusetzung Gutes und Blutes uns opponiren, gedachter Religion Erhaltung und Freiheit in vorgemelten Landen uns äusserst angelegen sein und uns davon nichts abhalten lassen, ferner auch alles, was zu diesem Zwecke dienen kann, mit müglichster Behutsamkeit einer mit dem andern, sodann auch mit dem Staat der Vereinigten Niederlanden und des Prinzen von Oranien Ld. communiciren und überlegen, auch sonst alle übrige protestantische Stände zu diesem heilsamen Zweck aufmuntern und in dieses Defensiv-Bündniss miteinzuziehen geflissen sein wollen.« — Vgl. den Vertrag vom 11. Juli 1696, durch welchen das Defensiv-Bündniss mit Schweden erneuert wurde (Mörner 618 f.).

oranischen Expedition ein gemeinsames Interesse der abendländischen Welt, mochte sie katholisch oder protestantisch sein. Diesen Thatbestand suchte Ludwig XIV. zu verdunkeln, indem er dem wiener Hofe, dessen kirchlichen Eifer er nur allzu gut kannte, den drohenden Kampf im Lichte eines Religionskrieges darstellte. Es gelang den Freunden Wilhelm's III.[1], den Abfall Oestreichs zu verhüten, aber ganz folgerecht war es doch, wenn der kaiserliche Minister, mit welchem sie unterhandelten, die dringende Bitte aussprach, dass die protestantischen Mächte ihren eignen katholischen Unterthanen gegenüber alles vermeiden möchten, was die Behauptungen Ludwig's XIV. rechtfertigen könne[2].

So geschah denn, dass die Retorsionen, welche eine katholische Macht den brandenburgischen Katholiken zugezogen hatte, rückgängig gemacht wurden durch ein Unternehmen, welches bestimmt war, dem Protestantismus sein Uebergewicht in Nordeuropa zu erhalten. An die magdeburgische Regierung[3] erging der Befehl, das Kloster Ammensleben, welches über Störung seiner Rechte Beschwerde geführt, »in dergleichen Dingen, so es vor vielen Jahren und nach, vor und in Anno 1624 besessen, unturbiret zu lassen«; damit war der Versuch, das Religionswesen auf den Stand des Normaljahrs zurückzuführen, grundsätzlich aufgegeben. Die preussischen Oberräthe, welche alle Ehesachen unterschiedslos der Cognition des landesherrlichen Consistoriums zuweisen wollten, wurden belehrt, dass den Katholiken nicht verwehrt werden dürfe, für die nach dem kanonischen Rechte verbotenen Verwandtschaftsgrade die Dispensation ihrer Geistlichen nachzusuchen[4]. In Schwibus[5]

---

1) Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe N. B. v. Danckelman d. d. Cölln 1689 Febr. 1/11 (Geh. Staats-Archiv R. 1. 24; benutzt von Pufendorf, de rebus Friderici III. Lib. II § 2): »Wir . . können mit Unserem christlichen Gewissen bezeugen, dass Wir das allergeringste Bedenken nicht haben, mit denen Katholischen in gleichmässiger aufrichtigen und vertraueten Freundschaft, als mit denen Evangelischen, zu leben. Die Sache . . zeiget . . ., dass Wir weder zu Regensburg noch sonsten in Puncto Religionis für die Evangelische nichtes anders prätendiren noch suchen, als eine der christlichen Religion gemässe und in Gottes Worte anbefohlene Toleranz und Gewissensfreiheit und dass ihnen dasjenige zu statten komme und gelassen werde, was ihnen in Constitutionibus publicis versprochen und zugesaget. Wie Wir dann nicht einen einzigen Gedanken haben, so denen Katholischen in Puncto Religionis zuwider wäre, und wann Wir von anderen solches vermerken sollten, würden Wir es divertiren und hinderen, ja, die Katholischen selber dafür warnen.«

2) »Dass man bei jetzigem Zustand der Sachen von allem widrigen Verfahren gegen die Katholische abhielte, damit I. Kais. Maj. keine Ursache hätten an denen französischen Ausstreuen zu deferiren«. Bericht von Danckelman d. d. Wien 1688 December 26 (Geh.-Staats-Archiv R. 1. 23, benutzt von Pufendorf, de rebus Friderici III Lib. I § 40).

3) Urkunden No. 499. 4) Urkunden No. 527. 5) Urkunden No. 558 ff.

endlich wurde streng auf die Beobachtung des Cessionsvertrages gehalten; alle Versuche der Evangelischen, sich wieder in den Besitz der geraubten Kirchen zu setzen und die drückenden Kirchenlasten abzuwerfen, wurden vereitelt, sogar die Bitten um simultanen Gebrauch der Gotteshäuser abgeschlagen; die Regierung ging so weit, einen lutherischen Schulmeister zu entfernen, bei welchem die Gemeinde, unter dem Vorwande der Postillenlesung, allsonntäglich ihre Zusammenkünfte gehalten hatte. Und dies geschah, obwohl die römische Geistlichkeit fortwährend der neuen Landesherrschaft gleichgültig, ja feindlich gegenüber stand. »Es wird, so klagen die Evangelischen einmal dem Kurfürsten, von der römischen Priesterschaft wider die Feinde des heiligen Reichs für Ew. Kurf. Durchl. Wohlfahrt auch nicht ein Seufzer gethan, zu geschweigen, dass für Ew. Kurf. Durchl. und Dero gesegnete Waffen ein Vaterunser abgesprochen werde.« Als darauf der Clerus wegen seines Ungehorsams zur Rechenschaft gezogen wurde, half er sich mit einer dreisten Unwahrheit, welche die kurfürstlichen Beamten aufs empfindlichste bloss stellte. Das einzige namhafte Zugeständniss, welches der Kurfürst seinen evangelischen Unterthanen machte, war die Erlaubniss, in der Stadt Schwibus ein eignes Gotteshaus aufzurichten.

Allerdings kam die Regierung Friedrich's III. der römischen Kirche nicht überall so entgegen wie hier. Nach andern Orten erliess sie Weisungen, welche keinen Zweifel darüber gestatteten, dass sie an dem protestantischen Charakter der protestantischen Landschaften festzuhalten entschlossen war. Als 1688, nach dem Ausbruche des Krieges gegen Frankreich, der Gesandte Ludwig's XIV. Berlin verliess, blieb sein Geistlicher zurück und wollte fortfahren, Messe zu lesen: es wurde ihm untersagt; neun Jahre später traf das gleiche Verbot die kaiserliche Gesandtschaft, wenn auch nur in der Absicht, den Kaiser zu dem entsprechenden Zugeständniss an den brandenburgischen Gesandten in Wien zu nöthigen [1]. Die mindische Regierung wurde belobt, weil sie dem Versuche der Römischen, ihren Rechts- und Besitzstand über die bestehenden Gesetze hinaus zu erweitern, gesteuert, den evangelischen Beamten ihre Nachgiebigkeit gegen ihre katholischen Ehefrauen und die von letzteren begünstigten »Pfaffen« verwiesen, die Proselytenmacherei und die Aufnahme evangelischer Kinder in katholische Schulen schlechthin verboten, die Annahme von Convertiten ohne vorherige Anzeige an das evangelische Consistorium untersagt hatte [2]. Ganz unumwunden erklärte der Kurfürst eben derselben Regierung, dass er »sehr missfällig« vernehme, wie »das Papstthum in Vlotho so sehr einreisse und fast die Ueber-

1) Urkunden No. 523—525. Vgl. No. 312. 2) Urkunden No. 506.

hand nehme«, und nach Preussen[1]) liess er schreiben: »Wir sehen ungern, dass die Zahl der römisch-katholischen Eingesessenen dort vermehrt werde.« Da diese Gefahr durch die romanisirenden Lehren einiger Docenten der königsberger Universität dringend zu werden schien, richtete er an einige seiner Theologen, unter anderen auch an Philipp Jakob Spener, die Aufforderung, den literarischen Kampf gegen die Römlinge aufzunehmen, damit »das Licht des Evangelii, wie in andern Unsern Landen, also auch in Preussen hell und unverdunkelt bleibe« und nicht »viel Einfältige und Unschuldige verführet und auf die papistischen Irrwege gebracht würden.« Die Oberräthe erhielten Befehl, in allen Kirchen Katechisationen vornehmen und die Unterscheidungslehren der päpstlichen und lutherischen Kirche in gewisse Artikel zusammenträgen zu lassen, auf welche alle Prediger, Professoren und Präceptoren zu vereidigen seien. Ja, für so bedrohlich sah der Kurfürst das Umsichgreifen der »verdammlichen Irrthümer des Papstthums« an, dass er daran dachte, das Beispiel der englischen Test-Acte nachzuahmen; er liess seine preussischen Räthe erwägen, ob nicht auch von den Civilbeamten dergleichen Artikel zu fordern seien, »wie solches in andern Königreichen und Landen wider das einschleichende Papstthum mit grossem Nutzen auch eingeführt sei«. Jedenfalls sollte den Beamten unter Androhung exemplarischer Strafen aufs neue verboten werden, ihre Kinder in Jesuitenschulen zu schicken: »zumal von den Leuten, die solchergestalt ihre Kinder gleichsam dem Baal aufopfern und in so augenscheinliche Lebensgefahr stürzen, nicht anders zu vermuthen, als dass sie selbst, wo nicht dem Papstthum im Herzen anhängen, jedennoch (welches noch schlimmer ist) einen atheistischen Indifferentismum in demselben hegen müssen.«

Uns ist es leicht, mit Hülfe der denkbar intimsten und zuverlässigsten Aufzeichnungen den festen Protestantismus Friedrich's III. zu erkennen: die Zeitgenossen konnten im Zweifel sein, ob nicht die ungleiche Behandlung der römischen Kirche einer inneren Unsicherheit und Schwäche des Herrschers entsprang. Am erklärlichsten waren solche Erwägungen bei den Führern der römischen Propaganda. Dieselben hatten in den letzten Jahren, neben einer schweren Niederlage, dem Sturze Jakob's II. von England, mehrere grosse Siege zu verzeichnen gehabt. In Ungarn waren die kaiserlichen Waffen gegen Ungläubige und Ketzer in stetem Fortschreiten begriffen; in der Pfalz war die Kurwürde an das katholische Haus Neuburg gekommen; vor allem aber: der Kurfürst von Sachsen, der Schirmherr des norddeutschen Protestantismus,

1) Urkunden No. 529 ff. Vgl. Hossbach, Spener 2, 62.

der Director des Corpus Evangelicorum am deutschen Reichstage, war dem Glauben seiner Väter untreu geworden. Welche Aussichten für die evangelische Sache! Von den acht Kurfürsten des Reichs — der neunte sah seine Würde immer noch bestritten und war überdies eine in kirchlicher Beziehung nichts weniger als zuverlässige Persönlichkeit — gehörten sieben der römischen Kirche an; mehr als je zuvor waren die Augen der deutschen Protestanten auf Brandenburg gerichtet.

Da verbreitete sich die Nachricht, dass Friedrich III. nach der Krone strebe.

§ 2.

Die Krone.

Noch hatte die abendländische Welt die Formen, in welchen einst der mittelalterliche Staatsgedanke zum Ausdrucke gelangt war, an keiner Stelle vollständig abgestreift. Die Träger der beiden Schwerter, Kaiser und Papst, behaupteten auch nach den grossen Umwälzungen des 16. und 17. Jahrhunderts den Vorrang vor den übrigen Souveränen, mindestens in den Angelegenheiten der Etikette und des Ceremoniells; sie waren gewissermaassen die ideellen Präsidenten der europäischen Staatenrepublik. Dass ohne die Zustimmung wenigstens eines derselben ein neues Königthum geschaffen werden sollte, erschien unmöglich[1], und ein protestantischer Fürst, der sich mit so ehrgeizigen Gedanken trug, kam, da ja auch der Kaiser der römischen Kirche angehörte, von vorn herein in eine unvortheilhafte Lage. Wie hätte Rom diese Gunst nicht auszubeuten suchen sollen? Jüngst hatte ein evangelischer Fürst, jener Ernst August von Hannover, um den päpstlichen Hof seiner Rangerhöhung geneigt zu machen, nicht verschmäht, eine ruhmredige Aufzählung der Verdienste, welche sich sein Haus um die katholische Kirche erworben, nach Rom zu senden[2]; bei Brandenburg wartete die Curie eine derartige Bewerbung nicht ab, sondern trug ihren Beistand unaufgefordert an.

Seit dem Anfange der neunziger Jahre war ein Cleriker zu dem brandenburgischen Fürstenhause in Beziehungen getreten, welchem man

1) Denkschrift von Bartholdi d. d. Friedrichswerder 1699 November 26 (Geh. Staats-Archiv Dignitäts-Acten 1, 56): »Der Kaiser prätendiret, nach aller Publicisten Meinung, dass ihm, als dem Haupt der Christenheit, allein das Recht Könige zu creiren gebühre.« — Denkschrift von Fuchs (1699; Dignitäts-Acten 1, 71): »Man muss drei Dinge präsupponiren, ohne welche dergleichen Beginnen entweder gar nicht oder nicht ohne grosse Gefahr und Hazard wird reussiren können: erstlich, dass der Kaiser consentire und Ew. Kurf. Durchl. vor einen König erkenne und declarire ... Des Kaisers Consens und Recognition ist so absolute nöthig, dass kein getreuer Diener E. K. D. rathen kann, ohne desselben und zwar per Pactum speciale vorher versichert zu sein, das Werk anzufangen.«

2) Droysen 4, 1, 87. 236.

das Werk der Bekehrung wohl mit Aussicht auf Erfolg anvertrauen durfte. Karl Moriz Vota[1], aus einer oberitalienischen Patricierfamilie stammend, der aber seine Stellung in der Welt als Beichtvater zweier Könige von Polen gewann, besass ein unerschöpfliches Talent für Conversation und war in den Künsten der Schmeichelei wohl bewandert. Sie mussten um so gefährlicher wirken, da sie sich gelegentlich mit kritischem Freimuth paarten; er hatte wissenschaftliche Kenntnisse, die tief genug waren, um ihm den Anschein eines Gelehrten zu geben; er hatte sich mit einem aus den vier ersten Jahrhunderten des Christenthums abstrahirten kirchlichen Ideal erfüllt, welches ihm gestattete, ohne viel Selbsttäuschung die Convertirung unter der Maske einer Wiedervereinigung der gespaltenen Kirche zu betreiben. Höchst rührig und thätig, hatte er, der Jesuit, bei mehreren akatholischen Höfen Zutritt und Einfluss erlangt. Als ein eifriger Gegner Frankreichs — er hat in leidenschaftlichen Worten die Sklavenketten verwünscht, mit denen Europa beladen sei[2] — erkannte er bei Zeiten, dass die Sache der Stuarts in England verloren sei und bewog Johann Sobieski, dass er, ohne die Zustimmung des polnischen Senats und Reichstags abzuwarten, Wilhelm III. anerkannte[3]. Dafür durfte er sich rühmen, bei dem Oranier sowohl als bei den Generalstaaten in solcher Gunst zu stehen, dass auf seine Verwendung eine Verfolgung katholischer Missionare eingestellt wurde; er gab sich der Hoffnung hin, den irischen Katholiken ein erträglicheres Loos bereiten zu können[4]. Er stand von den Tagen des Convertiten Johann Friedrich her zu dem welfischen Hause in Beziehungen; er hat bei der Bekehrung des Herzogs Anton Ulrich seine Hand im Spiele gehabt[5]. Er war in Moskau gewesen und hatte dort dem katholischen Cultus wieder eine Stätte bereitet; die katholischen Missionare des Perserreichs hielten seine Verwendung, welche nicht erfolglos geblieben war, in dankbarem Andenken. In Polen selbst war es ihm geglückt, das Werk der Union zwischen Rom und den Bekennern der orthodoxen Kirche einen guten Schritt weiter zu führen. Er war ein eifriger Fürsprech der Allianz zwischen Polen und Brandenburg; Kurfürst Friedrich III. gewährte ihm eine Pension[6], bewilligte

1) Urkunden No. 313 ff. Theiner, Herzog Albrecht's und Friedrich's I. Rückkehr zur katholischen Kirche 34 ff. 93 ff. Desselben: Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae 3, 724. 732.

2) Urkunden No. 414. Helbig in Sybel's Historischer Zeitschrift 1, 387.

3) Urkunden No. 329. Vgl. den warmen Nachruf, welchen der Jesuit dem Oranier widmete. Urkunden No. 415.

4) Theiner, Herzog Albrecht's Rückkehr 94 f. Denkschrift von Vota bei Droysen 4, 4, 219 f.

5) Theiner a. a. O. 94; vgl. Urkunden No. 434.

6) Urkunden No. 407. 416. Vota bezog dies Gehalt seit der johannisburger Zusammenkunft 1698. Theiner a. a. O. 97.

auf seine Bitte den in kurfürstlichen Landen wohnenden Katholiken manche Gunst und pflegte zu sagen: niemand auf der Welt sei so geeignet eine Versöhnung der Protestanten mit dem heiligen Stuhl zu bewirken als dieser Jesuit [1], er liess in Wien erklären: wenn Vota, seinem Wunsche zufolge, den Cardinalshut erhielte, so würde dadurch das Misstrauen, welches die evangelischen Mächte Europas bisher wider den römischen Stuhl gehegt, merklich verringert und ihre Geneigtheit zu duldsamer Behandlung der Katholiken erheblich vermehrt werden [2]. Nicht minder grosse Aussichten eröffnete die Gunst, in welcher er bei der Gemahlin des Kurfürsten stand. Sophie Charlotte [3] schien, da sie ohne die Festigkeit und Wärme einer früh erworbenen religiösen Ueberzeugung war, der Widerstandskraft gegen Ueberredungsversuche zu entbehren. Es bezeichnet das Maass der evangelischen Gesinnung am Hofe von Ernst August, dass sie bis in ihr sechzehntes Lebensjahr in den drei Hauptbekenntnissen der Christenheit gleichmässig unterwiesen worden war, weil niemand wissen konnte, welcher Potentat sich durch ihre Hand an das welfische Haus würde fesseln lassen. Durch ihre Vermählung mit dem Kurprinzen Friedrich von Brandenburg reformirt geworden, hatte sie begreiflicher Weise zu den Dogmen ihrer Confession kein inniges Verhältniss, sie waren ihr keine Angelegenheit des Herzens, sondern Gegenstand metaphysischer Speculation; sie freute sich, dogmatisch-philosophische Redeturniere zwischen den Vertretern der verschiedenen Bekenntnisse aufführen zu lassen, und war stolz darauf, die Kämpen durch geistreiche Querfragen selbst in Verlegenheit setzen zu können. Konnte es einem denk- und redegewandten Cleriker so schwer fallen, in diesen Kämpfen Sieger zu bleiben oder doch den Anschein des Sieges zu erwecken? Wie oft sind die Freidenker die Pionniere der römischen Kirche gewesen, und schon stand deren mehr als einer zum brandenburgischen Hofe in Beziehungen.

Vota hat mit der philosophischen Königin einen überaus regen Briefwechsel unterhalten. Derselbe ist leider bis auf wenige Trümmer verloren gegangen, und man weiss nicht, auf welche Aeusserungen hin die Behauptung gewagt werden durfte, dass Sophie Charlotte eine

---

1) Denkschrift von Vota a. a. O.: »Declarasse non semel ser. electorem Brandenburgicum, nullum in toto orbe aptiorem ad unionem esse ac reconciliationem cum sancta sede quam istum. De facto iam plures gratias pro Catholicis in electoralibus dominiis obtinuit illorum fructui et gaudio, praecipue Regiomonti.« Vgl. Theiner und Urkunden No. 390.

2) Erlass an den Residenten Bartholdi d. d. 1698 Aug. 28 (Sept. 7); bei Droysen 4, 4, 219.

3) Hering, Merkwürdigkeiten 1, 1 ff.

starke Vorliebe für den Katholicismus gezeigt habe[1]. Bei dieser privaten Correspondenz aber hatte es nicht sein Bewenden, der berliner Hof hörte den Rath des Jesuiten auch in öffentlichen Angelegenheiten. Die grosse Sammlung des preussischen Staatsarchivs, in welcher sich die Acten über die Erwerbung der Krone vereinigt finden, wird durch eine Denkschrift[2] des Jesuiten eröffnet, welche die Ueberschrift trägt: »Betrachtungen über die Krone und die königliche Würde, welche dem Kurfürsten von Brandenburg und seinem durchlauchtigsten mächtigen Hause zukommt«. Sie ist ein wahres Meisterstück der diplomatischen Kunst. Erst wird in verbindlichen Wendungen das Anrecht des Hauses Brandenburg auf die Rangerhöhung bewiesen. Daran schliesst sich die Aufzählung und Prüfung der Mittel, um zu derselben zu gelangen: der einfachen, von jeder fremden Einmischung unabhängigen Zustimmung der eigenen Unterthanen, der Uebertragung von Seiten des Kaisers, der päpstlichen Verleihung. Um seine wahre Absicht nicht zu früh zu enthüllen, sagt der Autor einiges zur Empfehlung der beiden ersten Wege; schliesslich dient aber alles nur als Folie für den dritten Vorschlag. Vota weist den Kurfürsten darauf hin, dass die Freundschaft des Papstes die Anerkennung der königlichen Würde von Seiten aller katholischen Mächte zur Folge haben werde[3]. Er fasst den Fall ins Auge, dass das Haus Habsburg nicht mehr die kaiserliche Krone trage — »alle Dinge in der Welt, sagt er bedeutungsvoll, sind dem Wechsel unterworfen« —, dann würde der Papst viel dazu beitragen können, dass das ledige Diadem an den Fürsten übergehe, welchem er schon zur Königskrone verholfen[4].

Aber der Papst auf der Seite eines Ketzers? Vota verwahrt sich auf das feierlichste gegen den Verdacht, als wolle er den Kurfürsten bekehren. »Ich will nicht, sagt er, dass man von Ew. Kurf. Durchl. sage, was man von Heinrich IV. von Frankreich gesagt hat, dass man für eine

1) »Spedizione nona di P. Vota« (bei Theiner a. a. O. 100): »La regnante Carlotta Sofia, la quale . . tenne commercio di lettere di sua mano col padre . . , delle quali se ne potrebbe fare un piccolo volume di controversie, restandone quella regnante cosi appagata, che bramò e ricercò ardentemente il di lui ritorno, per objurare nelle di lui mani . . . . Quella principessa, di cui giova sperare, che sarà morta . . . nella vera e santa religione cattolica«. Wenig im Einklang mit dieser Charakteristik ist der Brief (Erman, Sophie Charlotte 246), welchen Toland 1712 u. d. T.: »A letter against popery by Sophia Charlotte« ins Englische übersetzte (vgl. Carlyle, history of Friedrich II. 1, 35).

2) Droysen 4, 4, 221 ff.

3) »L'amitié et l'autorité du pape peut être très-utile à V. A. E. Son engagement à vous déclarer roi, attirerait les puissances catholiques à suivre son exemple.«

4) »Le cas avenant d'une vacance de la couronne ou diadème impérial (comme toutes les choses du monde sont sujettes au changement), le pape pourrait contribuer beaucoup à honorer de ce diadème celui qu'il aurait déjà honoré de la couronne royale.«

Krone wohl in die Messe gehen könne«. Viel zu lauter sei die Frömmigkeit des Kurfürsten, als dass er seine Religion um zeitlicher Interessen willen opfern könne; trachte er doch zuerst nach dem Reiche Gottes und warte, was dem Himmel gefallen werde, für die Reiche dieser Erde zu beschliessen. Kein Gewissenszwang, keine Bekehrung, wohl aber eine Wiedervereinigung der Kirche unter dem einen und wahrhaften Hirten, Aufhebung der Spaltung, welche ebenso verhängnissvoll für die Christenheit wie vortheilhaft für die ottomanische Pforte gewesen ist, welche den gänzlichen Untergang der deutschen Libertät zur Folge haben wird [1].

War es möglich, mit grösserem Geschick die unionistischen und reichspatriotischen Neigungen des Kurfürsten in den Dienst der Curie zu stellen? Nicht geringer ist die Kunst, mit welcher weiter bewiesen wird, dass diese Union sich auf der dogmatischen Basis der vier ersten Jahrhunderte herstellen lasse: ein guter, gelehrter und wohlgesinnter Protestant könne unmöglich dem, was die vier ersten Concilien und die heiligen Väter der vier ersten Jahrhunderte geglaubt, widersprechen. »Die Herren Protestanten geben ja zu, dass in dieser Zeit die Kirche rein und unverdorben war« [2]. Als kluger Politiker vergisst er endlich nicht, so wenig wie einst Bischof Spinola, ein Wort zur Schonung der weltlichen Interessen des Kurfürsten hinzuzufügen [3]. Er versichert ihm,

1) »Je ne prétends pas, que l'on dise de V. A. E. ce qu'on a dit d'Henri IV. roi de France, que pour une couronne on pouvait bien aller à la messe. V. A. E. est trop généreuse et Sa piété est trop sincère, pour donner Sa réligion à des intérêts temporels; Elle veut premièrement chercher le royaume de Dieu et attendre par après ce qu'il plaira au ciel de disposer pour ceux de la terre. Je dis seulement, que sans choquer Sa conscience, qui est très-tendre en fait de réligion, on pourrait trouver quelque tempérament recevable des deux partis, pour réunir l'église sous le seul et véritable pasteur et vivre une fois en charité, avec une même foi, sans continuer dans une division, qui a été aussi funeste à la chrétienté, qu'elle a été profitable à la puissance ottomane, et qui ne respire qu'à la ruine totale de la liberté germanique.«

2) »Un bon, docte et bien intentionné Protestant n'oserait contredire à ce que les quatre premiers conciles et les saints pères et même les papes des quatre premiers siècles .. ont cru et publié ... Car messieurs les Protestants avouent, qu'en ce temps-là l'église était pure et non corrompue.«

3) »On déclare, que sur l'autorité du pape il n'est pas nécessaire, qu'on la reconnaisse sur le temporel des autres princes. Il suffit de la reconnaître sur le spirituel et à l'égard du salut de leurs âmes et de leurs peuples, sans aucun besoin de la souveraineté séculière; la France et Venise le font bien voir, étant très-bonnes catholiques. De plus il ne tiendra qu'à ce prince, qui se voudra réunir à l'église, de retenir toutes les évêchés et benefices ecclésiastiques, qu'il possède, et le pape lui en fera, s'il est besoin, une cession totale, ne cherchant point son utile, mais le salut éternel des âmes. Si l'inquisition semble dure, le prince la pourra exclure de ses états, la laissant seulement selon les anciennes formes à la puissance ordinaire. Si l'aliénation des biens immeubles ou fonds de terre aux mains mortes et ecclésiastiques déplaise et nuit aux princes, ce sera à leur arbitre de la permettre ou non: comme en France,

dass er die Autorität des Papstes nur auf geistlichem Gebiet anzuerkennen und keine Schmälerung seiner Souveränität zu befürchten habe: seien nicht Frankreich und Venedig, beide so eifersüchtig auf ihre Souveränität, gut katholische Staaten? Und was die vom Kurfürsten besessenen säcularisirten Bisthümer und Kirchengüter beträfe, so werde sich der Papst erforderlichen Falls zu einer gänzlichen Abtretung herbeilassen: denn er suche nicht seinen Nutzen, sondern das ewige Heil der Seelen. Wenn dem Kurfürsten die Inquisition hart erscheine, so könne er sie von seinen Staaten ausschliessen; sie würde dann, wie von alters her, Sache der Bischöfe sein. Wenn ihm die Vermehrung der todten Hand missfalle, so könne er sie untersagen, wie das auch gut katholische Staaten thäten. Wenn ihm eine zu grosse Zahl von Kirchen, Klöstern und Stiftern nicht passe, so könne er sich das Recht vorbehalten, das Anwachsen derselben zu verhindern. Nichts werde ohne seinen ausdrücklichen Willen geschehen, und das gelte auch von der Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Immunität. »Dergestalt wird man, so schliesst Vota, wenn man katholisch wird, das Gute haben ohne das Böse. Man wird das Zeitliche sichern, indem man das Ewige rettet. Man wird die Freundschaft und die Unterstützung des Papstes haben, ohne etwas von dem Seinigen zu verlieren«. — »Wenn man katholisch wird«: schliesslich sagte der Autor seine wahre Absicht doch offen heraus, der Cleriker war in ihm mächtiger als der Politiker.

Als die Denkschrift, welche den Uebertritt zur römischen Kirche in einem so verführerischen Lichte darstellte, in Berlin eintraf[1], hatte bereits einer jener Zufälle, welche zuweilen auch die planvollste Leitung der Geschäfte kreuzen, bewirkt, dass ein zweites Mitglied der Gesellschaft Jesu zu den Verhandlungen über die Erwerbung der Krone hinzugezogen wurde. Kurfürst Friedrich, welcher die Angelegenheit als eine höchst persönliche behandelte und das Geheimniss derselben so lange irgend möglich zu wahren wünschte, liess es sich nicht nehmen, selber hin und wieder eine Depesche zu dechiffriren, und dabei widerfuhr ihm,

---

à Venise et en Pologne, où l'on ne laisse pas d'être très-bon catholique. Si le trop grand nombre d'églises, de monastères et de couvents n'accommodent pas les villes et les souverains, ils se reserveront l'autorité de l'empêcher. Et rien ne se fera sans leur expresse volonté. J'en dis de même de l'extention de la jurisdiction et de l'immunité ecclésiastique.

»Ainsi, en se rendant catholique, on aura le bien sans le mal. Et on assurera le temporel en sauvant l'éternel. On aura l'amitié et l'appui du pape, sans rien perdre du sien.«

1) Im Herbst 1700. Man hat bisher nicht beachtet, dass im 4. Bande der Dignitätsakten (Bl. 108) sich ein zweites, vom Autor unterzeichnetes Exemplar der Denkschrift befindet, welches das Präsentatum des 18. October 1700 trägt.

dem in solchen Geschäften wenig Geübten, dass er die Chiffre seines eigenen Gesandten am kaiserlichen Hofe mit der des Jesuiten Baron Friedrich v. Lüdinghausen genannt Wolff verwechselte[1]. Die Folge war, dass Wolff um seine guten Dienste zur Erlangung der Krone gebeten wurde. Die Aufforderung überraschte ihn weniger, als diejenigen annehmen, welche nur jene Verwechselung im Auge haben: er war in den letzten Jahren des grossen Kurfürsten an die kaiserliche Gesandtschaft in Berlin gekommen und hatte einen nicht unbedeutenden Antheil an den Verhandlungen über die brandenburgisch-östreichische Allianz und über die Abtretung von Schwibus gehabt; gleich in dem ersten Schreiben, welches der Kurfürst in der Kron-Angelegenheit an ihn richtete, rühmte er die verschiedenen Proben der guten Intention, welche der Pater bereits gegeben habe. Ohne Zaudern sagte Wolff seinen Beistand zu und bewies sofort, dass dies Versprechen kein leeres Wort gewesen[2].

Hiermit aber nicht genug, die römische Kirche war durch einen dritten Geistlichen bei den Verhandlungen betheiligt. Sobald es entschieden war, dass Friedrich III. seinen neuen Titel auf das bisherige Herzogthum Preussen gründen wollte, war der Bischof von Ermland, als Ordinarius der künftigen Krönungsstadt Königsberg, der geborene Vermittler zwischen Kurfürst und Papst; noch immer nannte er sich »Bischof von Samland«[3] und alles Ernstes wurde in Polen der Vorschlag gemacht, Friedrich III. möge die Krönung durch ihn vollziehen lassen[4]. Bischof Zaluski zeigte in der heiligen Sache nicht geringeren Eifer als seine beiden Standesgenossen: ihm winkte die doppelte Palme, den Ketzer und Kirchenräuber sowohl zu bekehren als auch zu salben, eine glänzende Zukunft schien ihm bevorzustehen[5]. Während man bei Vota und Wolff Beziehungen zu der Curie nur vermuthen, nicht beweisen kann, sind sie bei Zaluski unzweifelhaft. In einem vom 5. Mai 1700 datirten Breve[6] sprach Innocenz XII. dem Bischof von Ermland seine Freude über die Gesinnung des brandenburgischen Kurfürsten aus, erklärte sich dem gütigen Herrscher zu grossem Danke verpflichtet und wies Zaluski an, dies demselben bei vorkommender Gelegenheit mitzutheilen; er, der Papst, zweifle nicht, dass der Bischof durch sein Verhalten sich diese Gesinnung immer mehr zu verdienen suchen werde. »Inzwischen werden Wir nicht aufhören, den gütigen Gott beständig zu bitten, dass er Uns

1) Die Schriftzüge der Entzifferung lassen keinen Zweifel darüber, dass der Kurfürst selbst es war, der sich versah. Vgl. Droysen 4, 4, 234.

2) Urkunden No. 324. 325. 339. Vgl. Droysen 4, 4, 235.

3) Vgl. oben S. 108. 4) Urkunden No. 332. 5) Vgl. Urkunden No. 393.

6) Das Original desselben befindet sich im Geheimen Staats-Archiv; s. Urkunden No. 328.

einmal den Weg zeige, wie Wir Unser Wohlwollen gegen ihn deutlicher beweisen können«. So sehr kam der Papst dem Ketzer entgegen; die Verständigung schien leicht, sobald der letztere nur annähernd die gleiche Bereitwilligkeit kund gab.

Unmöglich kann man in dieser dreifachen der werdenden Krone Preussen aus der Mitte der Hierarchie dargebotenen Unterstützung ein blosses Spiel des Zufalls sehen[1]. Keinen bewussten Dank stattete die katholische Kirche ab, aber sie erwiderte das Vertrauen, welches ihr in Kleve-Mark, Preussen, Lauenburg, Bütow und Draheim bewiesen war; in so weit war ihr Verfahren historisch und logisch gerechtfertigt. Sie irrte jedoch, wenn sie, über diese Linie hinausgehend, sich Hoffnungen auf Convertirung machte.

Pater Vota hat immer behauptet, dass die Vielheit der Unterhändler dem Gelingen der Unterhandlung verhängnissvoll geworden wäre. Er will den Kurfürsten bis hart an die Schwelle des Uebertritts gebracht haben, als Zaluski's Einmischung alles verdorben hätte; er giebt zu verstehen, dass der polnische Kirchenfürst sich nicht von sachlichen, sondern von persönlichen Motiven hätte treiben lassen[2]. Wir sind nicht ausreichend genug über den Feldzugsplan der Curie unterrichtet, um beurtheilen zu können, welche Rolle sie jedem der drei Vermittler zugedacht hatte; dass auch nur einer von ihnen auf eigene Hand gehandelt habe, ist wenig wahrscheinlich. Eine starke Selbstüberschätzung liegt in Vota's Behauptung jedenfalls; der Gang der Verhandlungen zeigt, dass sowohl der Kurfürst als seine Räthe von einem Zugeständniss an die römische Kirche weit entfernt waren. Schon in den ersten, während des Jahres 1699 gepflogenen Berathungen hatte Friedrich III. seinem Geheimen Rathe Paul Fuchs, welcher, wenngleich unter starken Verwahrungen eben wegen des Religionspunktes, von der Möglichkeit, die polnische Krone für Brandenburg zu erwerben, gesprochen[3], die bündige

1) Menzel, (Neuere Geschichte der Deutschen 5, 144) vermuthet wohl mit Recht, das das früher (S. 42) erwähnte unechte Testament des grossen Kurfürsten in dieser Zeit gefälscht worden ist.

2) Pater Vota an den Kardinal A. Paolucci d. d. Dresden 1709 August 6 (bei Theiner a. a. O. 90): »cose più sostanziali, le quali avrebbero con ogni probabilità riuscite alla mia gran debolezza, assistita della gratia divina e avvalarata da quella del sovrano, se altra mano non avesse tolta la falce dalla mia, che già era sul punto di mietere con summo frutto della Chiesa Cattolica et di' Santa Sede.« — »Spedizione nona di P. Vota« (Theiner 98): »Quanto ai punti sostanziali di fede, mostrò Sua Serenità tale facilità nell' ammetterli secondo i sensi della Chiesa Romana, che poco o nulla rimaneva per fare la conquista di quel gran sovrano e de' suoi stati .... Ma sul punto di porre la falce alla messe, gli fù tolta dalle mani di Mons. vescovo di Varmia, che, fattolo richiamare a Varsavia, pensò di cogliere e godere di questo frutto già maturo«.

3) »Des Herrn v. Fuchs Meinung wegen der königlichen Dignität anzunehmen«

Erklärung gegeben: »In Polen stehet mir meine Religion, die ich um alle Kronen in der Welt nicht verwechseln werde, im Wege«[1]. Wie hätte er mit diesen Gesinnungen den Vorschlag annehmen können, welchen Pater Vota machte? Nicht einmal das Breve, welches Innocenz XII. an den Bischof von Ermland gerichtet hatte und welches Clemens XI. seinem ganzen Inhalte nach aufrecht hielt, würdigte er ernstlicher Beachtung. Zaluski liess das Original desselben durch einen geborenen Unterthanen des Kurfürsten, den Canonicus Winckens, nach Berlin bringen; an den Umgang mit polnischen Magnaten gewöhnt, fügte er gleich den Entwurf einer Antwort bei, welche Friedrich III. unterzeichnen sollte und er dann zum Ausgangspunkt einer Verhandlung mit Rom machen wollte. Danach wäre der Bischof gebeten worden, dem Papste den festen Entschluss des Kurfürsten zu eröffnen, »das, was der Herr Bischof so angelegentlich wünscht, zu thun, sobald das Interesse Unseres Staates es gestattet; inzwischen mag sich Rom des Wortes erinnern: ich handle, damit du handelst«. Der Kurfürst wies den Bischof nicht schroff zurück — dazu war derselbe viel zu einflussreich in Polen —, aber auf das bestimmteste lehnte er es ab, sich eine so vieldeutige Erklärung zu eigen zu machen. »Wenn, schrieb er seinem Residenten in Warschau, der Bischof nur zeigen will, was für gute und gnädige Sentimente Wir gegen die unter Unsrer Botmässigkeit sich befindenden katholischen Glaubensgenossen haben, so kann man sich darunter auf eine ganz andere und significantere Manier expliciren, als in diesem Projecte geschehen«. Es seien aber in dem letzteren verschiedene zweideutige Ausdrücke enthalten, welche seltsame Gedanken von den religiösen Intentionen des Kurfürsten erwecken, ihn wohl gar um den Beistand der evangelischen Mächte bringen könnten, und dieser sei ihm doch sehr wichtig, wogegen ihm »wenig daran gelegen, was man in Rom über diese Sache vor Sentimente habe«.[2]

Von den beiden Potenzen, deren Zustimmung nun einmal zur Er-

(Geh. Staats-Archiv, Dignitäts-Acten 1, 69): »Weil die königliche Würde noch nie in dem Hause Brandenburg gewesen, so wird selbige durch Succession auch nicht können hinein gebracht werden; durch eine Wahl aber könnte solches nach göttlicher Vorsehunge noch wohl geschehen. Zwar in Polen stehet die Religion im Wege und seind Ew. Kurf. Durchl. in der Ihrigen gar zu wohl gegründet (welches wir auch von Ihrer Posterität hoffen wollen), als dass Sie um eines zeitlichen Königreiches willen das ewige in Gefahr setzen sollten; sonsten würde dieses, wie bekannt, schon geschehen sein. Dann keine grössere Advantage könnte der polnischen Republik wiederfahren, als wann sie einen Kurfürsten von Brandenburg zum Könige haben sollte. Hierauf aber ist ohne eine grosse Veränderunge, so von dem Höchsten herkommen muss, nicht zu bauen«. . . .

1) Geh. St.-Archiv. Dignitäts-Acten 1, 82.

2) Urkunden No. 355 ff. 362.

angung der Krone erforderlich schien, wählte Friedrich III. nicht den Papst, sondern den Kaiser.

Indess auch dieser stand viel zu sehr inmitten der propagandistischen Bestrebungen, als dass er nicht seinerseits hätte versuchen sollen, aus den Verhandlungen möglichst grosse Vortheile für die Kirche zu ziehen. Er verlangte[1]) vom Kurfürsten dreierlei. Erstens die Zusage, dass er in den die Pfalz betreffenden Religionsstreitigkeiten — wir kommen gleich auf sie zurück — »nichts Thätliches vornehmen, sondern deren Beilegung Ihrer Kaiserlichen Majestät Officiis und endlicher gerechter Decision überlassen« wolle. Zweitens für den katholischen Clerus, besonders für den in Kleve, welcher durch die eben erfolgte Erneuerung der alten Edicte gegen die todte Hand[2]) stark verstimmt war, eine Erleichterung der Grundsteuer. Drittens die Erlaubniss zur Einrichtung eines selbständigen, an keine Gesandtschaft gebundenen katholischen Gottesdienstes in Berlin mit drei bis vier Geistlichen[3]). Es waren etwa die Vortheile, wie sie der Katholicismus durch den Uebertritt der Häuser Hannover und Sachsen errungen und wie sie speciell der Kaiser in seinem Vertrage mit Ernst August über die Errichtung der neunten Kur durchgesetzt hatte.

Friedrich III. forderte, ehe er antwortete, das Gutachten seiner vertrautesten Räthe: des Grafen v. Wartenberg, des Grafen Alexander v. Dohna und Ilgen's. Dieselben unterschieden zwischen den kaiserlichen Bedingungen. Die zweite, welche Leopold I. selbst in einer wenig dringlichen Form gestellt hatte, übergingen sie ganz. In der pfälzischen Sache hielten sie es für vereinbar mit den Pflichten gegen Gott und das eigene Gewissen, dass der Kurfürst verspreche, die seinen Glaubensgenossen zugefügten Drangsale nicht anders als auf dem Wege des Religionsfriedens, des Instrumenti Pacis, überhaupt der Reichsverfassung redressiren zu wollen: vorausgesetzt dass der Kaiser seinerseits zusage, auf die bei ihm geführten Klagen gehörige Reflexion nehmen und darunter recht- und billigmässige Remedirung schaffen zu wollen. Auf das heftigste aber widersetzten sie sich der dritten Zumuthung. Der Kurfürst möge, um den kaiserlichen Ministern alle Hoffnung zu benehmen, nur gleich erklären, dass er lieber das ganze Werk abandonniren als in diesem Punkte das Geringste einräumen wolle. Denn was könne er

1) Urkunden No. 345.

2) Scotti 1, 714. So lebendig war noch immer die historische Ueberlieferung in Kleve, dass auch Friedrich III. sich geradezu auf die Verordnungen des Mittelalters und des Herzogs Johann berief.

3) Nach einer aus dem Jahre 1704 stammenden Aufzeichnung Ilgen's (Urkunden No. 418) wäre sogar die Errichtung eines Jesuiten-Collegiums gefordert worden. Urkundlich zu belegen ist diese Behauptung nicht.

wohl von Gott dem Höchsten für Segen und Gedeihen bei seiner Kron-Dignität erwarten, wenn er deshalb Gott hintansetzen und um des blossen königlichen Namens willen einen öffentlichen Götzendienst in seinen Landen und in seiner Residenz stiften lassen wolle? Ueberdies verstosse die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes in Berlin wider die Landesverfassung, zu deren Beobachtung sich der Kurfürst seinen Ständen eidlich verpflichtet habe, und wider das Instrumentum Pacis [1].

Der hart protestantische Eifer der Räthe schoss freilich hiermit erheblich über das Ziel hinaus. Die Berufung auf das Normaljahr war weder juristisch noch historisch zutreffend. Juristisch nicht, denn der westfälische Frieden setzte nur ein Minimum von Rechten für die Andersgläubigen fest, unter welches die Landesherrschaft nicht heruntergehen durfte; mehr zu gewähren war ihr unbenommen. Historisch nicht, denn längst war in Brandenburg, theils durch die Religions-Recesse mit Neuburg, theils durch die Aufnahme von Secten, mit welcher Friedrich III. fortfuhr [2], über das Reichsgrundgesetz hinausgegangen. Aber der Kurfürst dachte wie seine Räthe, er liess in Wien mittheilen, dass ein öffentlicher katholischer Gottesdienst in Berlin für ihn unannehmbar sei. Höchstens wolle er, und auch diese Concession machte er eingestandenermaassen nur sehr ungern, gestatten, dass seine in Berlin sich aufhaltenden Unterthanen katholischer Religion im Hause des kaiserlichen Gesandten die Messe hören dürften. Dies dürfe aber — so gross war die Besorgniss, den befreundeten protestantischen Mächten Holland und England Anstoss zu geben [3] — nur mündlich verabredet werden; wollte der Kaiser durchaus eine schriftliche Abmachung, so müsse sie in einen besonderen, geheim zu haltenden Artikel kommen [4].

Ueberraschend schnell liess die Hofburg ihre Forderungen fallen. Sie beschränkte sich schliesslich auf die Bitte, der Kurfürst möge bei der Ratification des Vertrages erklären, dass auch in Abwesenheit des kaiserlichen Gesandten katholischer Gottesdienst in seinem Hause gehalten werden dürfe. Friedrich antwortete: so wenig er gegen das Begehren an sich etwas einzuwenden habe, so wenig könne er deshalb eine Verpflichtung eingehen oder etwas Schriftliches von sich geben [5]. Es waren gerade die Tage, in welchen der Herzog von Anjou die ihm durch das Testament Karl's II. übertragene spanische Krone annahm: ein

1) Urkunden No. 347.

2) Hering, Merkwürdigkeiten a. a. O.

3) Graf Alexander Dohna musste Wilhelm III. darüber beruhigen, dass die Errichtung einer römischen Kirche in Berlin nicht zugestanden werde. Droysen 4, 1, 149.

4) Urkunden No. 348.

5) Urkunden No. 358 f.

Weltkrieg stand bevor: wollte Leopold I. aus demselben als Sieger hervorgehen, so durfte er auch des Geringsten, geschweige denn des Brandenburgers Beistand nicht verschmähen. Die Zwietracht zwischen den Häusern Frankreich und Oestreich, welche im 16. Jahrhundert die römische Kirche so schwer hatte büssen müssen, vereitelte jetzt eine Erweiterung derselben auf ein für ihre Pläne unschätzbares Gebiet. In den sogenannten Kronvertrag kam nichts als die Bestimmung, dass der neue König aus den pfälzischen und anderen Religionsstreitigkeiten keinen Anlass zu Repressalien gegen seine katholischen Unterthanen nehmen und dass er den klevischen Clerus nicht wider Herkommen, Recht und Billigkeit mit Auflagen beschweren solle[1].

Friedrich, der Zustimmung des Kaisers und der namhaften übrigen Mächte sicher, nahm die Krone. Er that es in stolzer Unabhängigkeit von jeder geistlichen Gewalt; ganz im Geiste jenes Testamentes, in welchem er seinen Nachfolger ermahnt hatte, die Clerisei im Zaum zu halten und nicht zu gestatten, dass sie sich in die Regierung mische. Wenn er, dem alten Spruche: »kein Bischof, kein König« Folge gebend, zwei Bischöfe ernannte, welche bei der heiligen Handlung zugegen sein sollten, so war dies theils eine Decoration, auf welche man, wie auf so manches andere an seinem Hofe, keinen übermässigen Werth legen darf, theils eine Rücksicht auf die öffentliche Meinung, namentlich in Polen, welche ohne das Sacrum der Salbung Bedenken zu tragen schien, die

1) Mörner 812. 822: »Art. V. Damit auch die kurpfälzische und andere im Reich obschwebende Religionsstreitigkeiten das zwischen beiderseits Religionsverwandten zu ihrer aller Conservation so höchst nöthige Vertrauen und Verständniss nicht noch mehr schwächen oder gar zerstören mögen, so haben I. Kais. Maj. auf Sr. Kurf. D. bei Deroselben geschehenes inständiges Anhalten, Ihro die kaiserl. feste Zusage gethan, dass Sie solche Religionsgravamina, sobald dieselbe von dem Corpore Augustanae Confessionis an Sie allerunterthänigst werden gebracht werden, dem Instrumento Pacis und denen Reichsconstitutionibus gemäss zu erörtern und der Billigkeit nach beizulegen sich sorgfältigst angelegen sein lassen wollen. Und gleichwie S. Kurf. D. durch diese von I. Kais. Maj. Deroselben gethane Erklärung sich sonderlich consolirt befinden, also werden auch selbe solchenfalls wegen dieser Religionsstreitigkeiten denen Katholischen in Ihren Landen nie etwas entgelten lassen, noch derentwegen gegen sie einige Repressalien oder Thätlichkeiten verhängen.«

Art. separatus IV: »So versprechen auch I. Kurf. D., dass in den klevischen Landen der katholische Clerus, wann dieserthalben bei Ihro Klagden einkommen sollten, wider das alte Herkommen und wider die zwischen demselben und Dero übrigen klevischen Landständen errichtete Recesse, noch mit andern Auflagen, als wie es denen Rechten und der Billigkeit gemäss, nicht beschweret, gedachte Recesse auch, in so weit dieselbe an ihnen selbst etwa exorbitant oder erzwungen sein möchten, cassiret und geändert werden sollen: maassen derselbe hierinfalls nicht deterioris Conditionis, als die Weltliche oder auch als der Clerus in andern I. K. D. Landen sein kann, mag noch soll.«

Sacra Regia Maiestas anzuerkennen [1]. In Wahrheit bleibt es dabei, dass keine Krönung, ausser derjenigen Kaiser Friedrich's II. in Jerusalem, einen so wenig geistlichen Charakter trägt [2]. Der neue König liess sich erst dann salben, als er die Krone bereits trug.

In welche Stimmung Rom durch das Scheitern seiner Hoffnungen versetzt wurde, kann man leicht ermessen. Es ist doch nicht zu bezweifeln, dass namentlich die beiden Jesuiten Wolff und Vota, der eine in Wien, der andre in Warschau und überhaupt in Polen, sehr wesentlich dazu beigetragen haben, König Friedrich die Wege zu ebenen; letzterer hat nach Erreichung des Ziels selbst erklärt, dass er ohne Wolff's Beistand es schwerlich so weit gebracht haben würde [3]. Das alles war nun vergeblich gewesen, die weltliche Gewalt hatte die geistliche gebraucht, ohne ihr irgend etwas zum Entgelt zu geben: die letztere hatte das schmerzliche Gefühl einer erlittenen Niederlage. Da erwachten in der Curie alle die alten zornigen Erinnerungen an die Säcularisationen der Reformationszeit, sie empfand auf das bitterste, welch ein Markstein in der Folge der Zeiten hier gesetzt war, da ein Ketzer es gewagt hatte, seine Krone auf einen Kirchenraub zu gründen und nach ihm zu benennen; wie hätte sie sich leichten Herzens in die Zumuthung schicken sollen, dies ohne jede Gegenleistung anzuerkennen? Es bedurfte stärkerer Erschütterungen, gewaltigerer Umwälzungen, ehe sie die Hoffnung aufgab, ihre Anerkennung durch eine Zertrümmerung der neuen Krone überflüssig zu machen oder um einen hohen Preis zu verhandeln. Uebrigens bestärkte noch eine politische Erwägung den damaligen Träger der dreifachen Krone in seiner Feindschaft. Friedrich I. hatte seine neue Würde inmitten einer europäischen Coalition gewonnen, welche das Uebergewicht Ludwig's XIV. zu brechen bestimmt war; doppelt widerwärtig also musste einem so eifrigen Anhänger des Hauses Bourbon, wie Clemens XI., dieser Emporkömmling sein, welcher zugleich ein Ketzer und ein guter Kaiserlicher war. In einem besonderen Breve warnte er die katholischen Mächte davor, das höchst böse Beispiel, welches der Usurpator gegeben, durch Anerkennung der neuen Krone gut zu heissen. Er gab noch einmal der alten Vorstellung Ausdruck, dass die ganze Christenheit ein einziges Gemeinwesen sei, welches der Papst nach den apostolischen Satzungen zu verwalten habe. Markgraf Friedrich von Brandenburg habe, indem er sich unterstanden, öffentlich den königlichen Namen anzunehmen, diese Satzungen verletzt. Im allgemeinen: denn keinem Unkatholischen gebühre die geheiligte königliche Würde;

1) Urkunden No. 332.
2) Ranke 1, 449.
3) Urkunden No. 359.

im besonderen: denn das Land, auf welches er seinen Titel gegründet, gehöre nach altem Rechte dem Deutschen Ritterorden. Clemens XI., durchdrungen von dem Bewusstsein der Statthalterschaft Christi, wagte das Bibelwort anzurufen: »Sie haben regiert, und nicht durch mich, sie sind Fürsten geworden, und ich habe sie nicht erkannt«[1].

In welche Verlegenheiten hätte der junge preussische Staat gerathen können, wenn damals ein namhafter Bruchtheil seiner Bevölkerung katholisch gewesen wäre; an dem festen Gefüge eines noch von Grund

1) Clemens XI. an den Kaiser, den König von Frankreich u. s. w. d. d. Rom 1701 April 16 (Clementis XI Epistolae et Brevia selectiora 1, 41 ff. Lünig, Reichsarchiv Pars spec. 3, 281. Zaluski, Epistolae 3, 62): »Etsi Nobis persuasum sit, Maiestatem Tuam nullo modo probare consilium, deterrimo in Christiana republica exemplo, a Friderico marchione Brandenburgensi susceptum, dum regium nomen publice usurpare praesumpsit: in eo tamen, quod factum huiusmodi apostolicarum sanctionum dispositioni contrarium et huius sanctae sedis auctoritati iniuriosum esse dignoscitur (ex quo scilicet sacrae regales dignitates ab Acatholico homine non sine ecclesiae contemptu assumuntur et idem marchio se regem dicere non dubitat eius partis Prussiae, quae ad militarem Teutonicorum Ordinem antiquo iure pertinet), nec rem silentio praeterire possumus, ne muneri Nostro deesse videamur. . . . Expetimus, ne . . regios honores illi tribuas, qui illorum numero nimis incaute se iunxit, quos increpat simul et reprobat sermo ille divinus: Ipsi regnaverunt et non ex me, principes extiterunt et non cognovi etc.« — Breve an den Cardinal Primas Michael Radziejowski von demselben Datum (Clementis XI Epistolae 1, 44): »Etsi arbitremur Te probe intellegere, in magnum Catholicae religionis dedecus verti indebitos honores, qui Acatholicis principibus deferuntur (cum eorum, qui a vera fide dissident, consortium frequentare, nedum ambitum fovere ab ecclesiasticae disciplinae legibus districte prohibeatur), Tibi tamen reticere nequaquam debemus, quod coram ipso Cardinalium collegio . . . duximus esse explicandum: Nos videlicet . . . dissimulare nequaquam posse illud, quod publice attentatum fuerat a Friderico marchione Brandenburgensi, qui se regem Prussiae dicere tantaeque dignitatis, quae ut singulare Dei munus agnosci veraeque columen religionis atque ornamentum esse debet, nomen et insignia assumere atque usurpare praesumpserat. Dein vero, prout rei momentum exposcebat, late prosecuti sumus, quanta inde orthodoxi nominis et apostolicae sedis dignitati illata fuisset iniuria.« — Vgl. auch das Breve an den Deutschmeister d. d. Rom 1701 Mai 14 (Leben und Thaten Clementis XI. 1, 188 f.). — Am unverholensten hat der Papst seine Meinung in einer Ansprache an die Cardinäle kund gegeben, welche lautet (Clementis XI. Orationes consistoriales 6): »Innotuit Nobis . . . Fridericum marchionem Brandenburgensem nomen et insignia regis Prussiae, profano prorsus ac forte inaudito hactenus apud Christianos more, omni ecclesiae Dei auctoritate contempta nec sine gravi antiqui iuris, quod in ea provincia sacro ac militari Teutonicorum Ordini competit, violatione, sibi publice arrogasse. Hoc sane factum, quantum apostolicae sedi iniuriosum, quantum sacris canonibus, quibus haereticum principem antiquis potius cadere quam novis augeri honoribus constitutum est, adversum fuerit, . . explicare supervacaneum ducimus. Scire tamen Vos volumus, Nos . . Catholicos principes . . admonuisse, ne . . venerabilem sacramque regiam dignitatem, quae ut Dei singulare munus agnosci veraeque columen religionis atque ornamentum esse debet, in Acatholico principe vilescere patiantur«.

aus protestantischen Gemeinwesens musste der Zorn der Curie spurlos vorüberrauschen. Das päpstliche Breve hat keine wesentliche Aenderung in der Haltung der preussischen Regierung herbeigeführt. Den ausserordentlichen Gesandten, welchen sie bald nach der Krönung an den kaiserlichen Hof schickte, wies sie an, gegenüber dem dort residirenden päpstlichen Nuntius dasselbe Verfahren zu beobachten wie die Vertreter der übrigen evangelischen Mächte; da sich herausstellte, dass diese ihm keine Notificationen zugehen liessen, so unterblieb es auch von preussischer Seite. Trotzdem verbreitete sich am Reichstage das Gerücht, dass der König seine neue Dignität zur Kenntniss des Papstes gebracht habe; Friedrich liess durch seine Gesandten erklären, das sei ein ebenso impertinentes wie lächerliches Vorgeben[1]. Als er dann die erste Nachricht von der drohenden Opposition der Curie erhielt, war allerdings der Wunsch nach allseitiger Anerkennung seiner Würde so mächtig in ihm, dass er seine geistlichen Bundesgenossen Vota, Wolff und Zaluski aufforderte, ihren Einfluss in Rom geltend zu machen, damit die Sache keine verdriesslichen Folgen habe. Bald aber fand er seine ruhige Sicherheit wieder; er liess seinen Gesandten einschärfen, den Schein zu vermeiden, als ob man wegen der Haltung des Papstes in Unruhe sei[2].

Dass der hallische Professor Ludewig seine Schrift »Päpstlicher Unfug wider die Krone Preussen« im Auftrage der preussischen Regierung verfasst habe[3], ist nicht zu beweisen. Er selber sagt[4]: »Diese unsere Arbeit ist für nichts anders als eine Privatschrift zu halten, wozu

---

1) Urkunden No. 381. 382. 386.

2) Urkunden No. 387 ff.

3) Wie Fr. Wideburg, de vita et scriptis J. P. de Ludewig behauptet (S. 118): »Regio iussu Romanas gerras fortiter ac mascule dispulit« etc. Die betreffende Broschüre (zuerst anonym und mit dem Druckort »Cölln am Rhein 1703« erschienen, wiederholt in den Consilia Halensium Jureconsultorum« 2, 805 ff.) ist bald darauf von dem Autor selbst ins Lateinische übersetzt worden u. d. T.: »Neniae pontificis Romani Clementis XI circa regios honores« (Opuscula miscella 1, 129 ff.).

4) S. 78. Noch ausführlicher hat sich Ludewig über diese Frage in der Vorrede zur lateinischen Uebersetzung seines »Päpstlichen Unfugs« geäussert (Opuscula miscella 1, 131): »Sperni silentio poterant hae neniae . . Neque etiam aliter visum fuerat duobus regiis administris, quorum et consiliis et calamo uti res maximi momenti nunc fiunt, sic illis quoque sapientissimus princeps unice voluerat uti in Porussiae diademate asciscendo, re discriminis plenissima. Quamvis enim viri eruditi quamplurimi essent, qui operam suam aulae offerrent in refellendo diplomate Clementino, consultius tamen visum est, spurcissimas quisquilias, toties in ipso papatu explosas, pro nihilo reputare et tacendo flocci facere. Verum enimvero, ne homines ignari religionis nimietate, qua in Christi vicarium feruntur, anilibus terriculamentis ceu fulgure ex pelvi contremiscant, privato tantum nomine, solo veritatis amore, stupori illorum hoc libello subveniri posse existimavimus.«

uns die Liebe zur Wahrheit einzig und allein getrieben hat«, und es liegt gar kein Grund vor, an der Aufrichtigkeit dieser Versicherung zu zweifeln. Aber zu schämen hatte sich König Friedrich I. dieser Bundesgenossenschaft nicht. Da das Breve an die katholischen Mächte gerichtet war, so legte der umsichtige und gelehrte Publicist das Hauptgewicht auf den Nachweis, dass neben Ansprüchen, wie sie Clemens XI. aufstellte, überhaupt kein geordnetes Staatswesen, gleich viel welchen Bekenntnisses, denkbar sei, und dieser Nachweis ist ihm vortrefflich geglückt.

Kraft welchen Rechts — frägt er[1]) — beansprucht der Papst, dass die weltlichen Herrscher, ehe sie zu einer Titeländerung schreiten, seine Zustimmung einholen? Offenbar auf Grund der alten im canonischen Recht entwickelten Lehre: Christus ist Herr des ganzen Erdkreises, nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen; er hat solche Herrschaft dem heiligen Petrus und dadurch auch dem Papste, seinem Statthalter, übergeben; wer also eine Herrschaft auf dem Erdkreise mit Recht führen will, muss sie von Christo durch den Papst haben; kommt aber vom Papst alle Herrschaft, so kommen auch alle Titel dieser Herrschaft von ihm. Ist dem so, dann bedroht der Papst durch sein Attentat gegen den König von Preussen die weltlichen Herrscher überhaupt. Am französischen Hofe namentlich werden alle klugen Leute aus dem Breve die Schlussfolgerung ziehen: also bildet sich Clemens XI. ein, dass der königliche Titel auch des Beherrschers von Frankreich ein Geschenk des Papstes sei; also hält er Meroveus und andere für unrechtmässige Besitzer der königlichen Würde; also beansprucht er, wie einst sein Vorgänger Zacharias mit Childerich gethan, unsre Könige absetzen zu dürfen; also wird er sich gelegentlich einmal wieder so erweisen wie Bonifacius VIII. gegenüber Philipp dem Schönen; also wird er die gegen den Papst gerichteten gallicanischen Artikel für Hochverrath und Verwirkung der Krone ausgeben; also wird er sich anmaassen, unserm Könige als seinem Lehensmanne Frieden zu gebieten; also wird die Successions-Sache der spanischen Länder zu Rom im Vatican, als der obersten Lehens-Kammer, auszumachen sein! Nun setze der Papst den für ihn günstigsten Fall, dass seine Freunde, die Franzosen, siegen: welches Vertrauen sollen sie ihm, der indirect auch ihre Krone beleidigt, schenken? Der Papst schlägt sich mit seinen eigenen Waffen. So war es immer; wer die Kirchengeschichte nur ein wenig inne hat, wird leichtlich finden, dass das alte Vertrauen, welches anfangs die christlichen Potentaten gegen die Päpste bezeuget, eben von der Zeit merklich abgenommen, als sie gesehen, dass der Papst seinen

1) S. 25 ff.

Stuhl auch ins weltliche Regiment setzte. »Wie ich denn gänzlich dafür halte, dass, wenn ja der gerechte Gott dem päpstlichen Reich seinen Untergang noch auf dieser Welt gesetzet, eben diese Lehre vom Rechte des Papstes an Königen und Königreichen selbigem noch das Ende machen und die in andern Dingen so künstlich aufgeführte Maschine zerschmettern werde«. Der bibelgläubige Protestant, welcher gleichzeitig eifriger Jünger des Naturrechts ist, leugnet die Berechtigung des Papstthums schlechthin: »das natürliche Recht weiss von keinem Papst nicht.« Der Hierarchie, neben welcher für die Selbstbestimmung irgend einer weltlichen Gewalt kein Raum bleibt, widersetzt sich hier die Souveränität der Einzelstaaten, welche keine andere Schranke als die eigene Unzulänglichkeit und die Rücksicht auf das Staatensystem im allgemeinen anerkennt.

Der Gang der Dinge gab dem preussischen Publicisten und der von ihm verfochtenen Sache Recht. Die neue Krone trug, wie in der literarischen Fehde, so auch im politischen Kampfe den Sieg davon: der Protest des Papstes blieb in dem bei weitem grössten Theile Europas ohne Wirkung [1]. Am ehesten hätte er noch im heiligen römischen Reiche, welches ja selbst zu einem grossen Theile Kirchenstaat war, auf Erfolg rechnen dürfen. Indess so weit war die ehrwürdige Reliquie des Mittelalters denn doch von dem Geiste der neuen Zeit ergriffen, dass auch die geistlichen Fürsten die Anerkennung der Dignität wohl etwas hinausschieben [2], aber nicht verweigern konnten. Nur der Deutsche Orden, welcher mit Zähigkeit sein Recht auf das Land jenseit der Weichsel behauptete, trat auf die Seite des Papstes. Pater Wolff hat einmal vorgeschlagen, den Orden etwa durch Abtretung der Expectanz auf die limburgischen Reichslehen zufrieden zu stellen. Die preussischen Minister lehnten es ab, auch nur dieses Opfer ihrem Monarchen zuzumuthen. Ilgen deducirte mit Recht, dass das Reich sich der Ansprüche des Ordens überhaupt nicht annehmen könne, denn es habe mit Preussen nichts zu thun: wollte man aber das letztere durchaus für eine Reichsprovinz ansehen, so würde doch der Orden keinen Vortheil davon haben, denn das Normaljahr sei gegen ihn. Auf das Ausland vollends dürfe er gar nicht zählen, denn Schweden sowohl wie Russland und Polen besässen einige der früher von ihm inne gehabten Orte und Länder, hätten also insofern gleiches Interesse mit der Krone Preussen [3]. So mussten denn König Friedrich und seine

1) Wie Clemens XI. z. B. in Lissabon versuchte, seinem Proteste Nachdruck zu geben, ersieht man aus den Berichten des dortigen preussischen Gesandten (Dignitäts-Acten 20, 2; Geh. Staats-Archiv).

2) Die Anerkennung des Erzbischofs von Salzburg z. B. erfolgte erst 1704, des von Köln gar erst 1714.

3) Urkunden No. 409.

Nachfolger die Anerkennung des Deutschen Ordens entbehren; sie ist noch im Jahre 1792 versagt worden[1].

Dem Deutschen Orden aber gesellte sich die Republik Polen zu: die alten Todfeinde begegneten sich in der Feindschaft gegen ein Staatswesen, dem der eine bereits zum Opfer gefallen war, der andere früher oder später fallen musste. Besser noch als aus ihren Freunden lernt man das Wesen einer Potenz aus ihren Feinden kennen. Der Papst als Vertreter der Weltkirche, von welcher sich der Protestantismus losgerissen hatte, der Deutsche Orden als Vertreter der geistlich-feudalen Staatsordnung des Mittelalters, welche von dem modernen Staate abgelöst wurde, die Republik Polen als Vertreterin derjenigen slawischen Stämme, welche einst über Nordost-Deutschland geherrscht hatten: sie stellen die Gewalten dar, mit denen ringend und kämpfend der preussische Staat seine innerste Natur geoffenbart hat.

§ 3.

Lingen. Repressalien zu Gunsten auswärtiger Protestanten.

Unter dem Eindrucke der neuen Kriegserklärung von Seiten Roms mag es gewesen sein, dass der preussische Staat sich in den folgenden Jahren seines protestantischen Charakters mehr erinnerte.

Im Jahre nach der Krönung ging die Grafschaft Lingen in preussischen Besitz über. Es gab, vielleicht ausser der Pfalz, keine Landschaft des deutschen Reiches, in welcher die Herrschaft der Bekenntnisse so jäh gewechselt hatte, wie in dieser. Erst war sie evangelisch gewesen, dann hatte der Heimfall an das Haus Oranien den Einmarsch der Spanier zur Folge gehabt, welche eine so gründliche Katholisirung vornahmen, dass kaum ein Bekenner des Evangeliums übrig blieb[2]. Nach dem westfälischen Frieden hatten die wieder in den Besitz gesetzten Oranier anfangs ein vergleichsweise mildes Regiment geführt, nach dem Aufstande aber, zu welchem sich die Bevölkerung im Jahre 1674 hinreissen liess, wurde die Zuchtruthe mit wahrhaft eiserner Strenge über ihr geschwungen. Wie der Landesherr ein Holländer war, so sah sich auch die Landeskirche einfach als einen Bestandtheil der holländischen Kirche an: haben doch die reformirten Geistlichen sich des ausländischen

1) Vgl. Protokoll des kurfürstlichen Wahlconvents zu Frankfurt 1790. 1, 360. Protokoll des Wahlconvents von 1792. S. 61. Klüber, europäisches Völkerrecht S. 107.

2) Nach einem halben Jahrhundert rücksichtsloser Reprotestantisirung, im Jahre 1716, wurden die Reformirten auf »kaum ein Sechzehntel« der Gesammt-Bevölkerung veranschlagt.

Idioms sogar im Verkehr mit dem neuen Herrscher bedient[1]. Der ganze finstere Papsthass eines Gemeinwesens, welches mit Rom um seine Existenz hatte ringen müssen, gelangte hier, auf halb fremdem Boden, zu einem verspäteten, aber deshalb nicht minder wilden Ausbruch. Die Kirchen mit ihren Einkünften jeder Art, Zehnten sowohl wie Stolgebühren, waren dem »Romsgesinde« längst genommen, jetzt wurde ihnen auch der Gottesdienst in Privathäusern untersagt. Taufen und Trauungen mussten die Katholiken durch reformirte Geistliche verrichten lassen; wollten sie Messe hören, so mussten sie ins Ausland gehen. Papistischen Priestern war der Aufenthalt im Lande verboten; also entbehrten die Gläubigen in Krankheitsfällen und in der letzten Noth geistlichen Beistandes. Es gab keine katholischen Schulen; die Kinder der Papisten mussten zum reformirten Schulmeister gehen, »damit sie — wie einmal ein Beamter der Grafschaft mit grösster Unbefangenheit erklärt hat — bei Gelegenheit, dass die Reformirten informiret würden, wenigstens die Lehrsätze solcher Religion hören, davon einen Vorschmack bekommen und desto eher angelocket werden möchten, die römisch-katholische zu verlassen und die reformirte zu amplectiren«. Bis dahin war wenigstens ein Theil der Beamten: Bürgermeister, Rathsverwandte und Vögte, katholisch gewesen; fortan wurden zu allen diesen Stellen nur Reformirte genommen. Noch mehr, das Erbrecht der Katholiken an den Meierhöfen wurde auf die Descendenten beschränkt; an Stelle der Collateralen traten neue, und zwar ausschliessliche reformirte Besitzer[2].

Als nun in der Grafschaft auf Wilhelm III. von England Friedrich I. von Preussen folgte, glaubten die Katholiken nicht anders, als dass ihnen wenigstens der Privatgottesdienst gestattet werden würde; sie konnten das Normaljahr für sich anführen, sie wussten, dass ihre Glaubensgenossen in Kleve-Mark ungleich grössere Freiheiten genossen. Aber ihre Hoffnungen und Bitten waren vergeblich: der König, welcher sich in seinem Fideicommiss (so bezeichnete er selbst den neuen Erwerb) durch keine Reichsconstitution beschränkt glaubte[3], bestätigte den Reformirten alles, was sie an Recht und Unrecht besassen; nur das Gesuch wegen anderweitiger Regelung der Taufen und Trauungen wollte er in

1) Am 29. April 1702 erging ein Erlass an den Geheimen Rath Danckelman in Lingen: Die Bet- und Danktage sollten entweder 8 Tage vor oder nach den in den 7 Provinzen gefeierten Bettagen begangen werden, »damit es nicht das Ansehen einiger Dependance gewinne«.

2) Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen 161 ff.

3) Die gemeinsame Regierung von Tecklenburg und Lingen unterschied noch 1732 scharf zwischen ihren beiden Amtsbezirken: dort verfüge der König »kraft der im Instrumento Pacis verliehene Macht«, hier »kraft der Souveränität«.

Erwägung ziehen[1]. Die Katholiken fassten diese vorläufige Zusage bereits als Erfüllung ihres Wunsches auf und liessen die heiligen Handlungen von ihren Priestern im Auslande verrichten; da erhob sich die reformirte Geistlichkeit und die mit ihr Hand in Hand gehende Landesverwaltung (an ihrer Spitze einer aus dem hier erbgesessenen Geschlechte der Danckelman) und empfahl dem Könige, die Ungehorsamen fiscalisch belangen zu lassen. Der Monarch entschloss sich nicht gleich dazu, erklärte vielmehr den Katholiken, dasjenige, worauf sie ihre Bitten zuletzt beschränkten (Zulassung der Taufen und Trauungen ausser Landes, Zuziehung katholischer Geistlichen in Krankheitsfällen) bewilligen zu wollen, vorausgesetzt dass den münsterischen Protestanten, welche gleichen Druck erlitten, gleiche Erleichterung gewährt würde. Erst als sich herausstellte, dass dem Bischof von Münster die Bedrückung seiner protestantischen Unterthanen mehr galt als die Befreiung seiner auswärtigen Glaubensgenossen, erging die Verordnung, dass wer Taufe und Trauung ausser Landes suche, eine Geldstrafe verwirkt habe[2].

Hatte Friedrich hier durch Aufrechthaltung überlieferter Intoleranz den Rechtsstand der Evangelischen in der Fremde verbessern wollen, so trug er auch kein Bedenken, um des gleichen Zweckes willen die Lage seiner katholischen Unterthanen in den alten Provinzen zu verschlechtern.

Für die Protestanten in der Pfalz haben die Beherrscher Brandenburgs stets ein besonderes Interesse bekundet. Die kirchliche Entwickelung war dort nicht ganz eben so wie in dem eigenen Territorium verlaufen, bot aber doch manche Aehnlichkeiten dar. Auch hier waren zeitig beide evangelische Bekenntnisse vertreten gewesen; auch hier hatte lange eine calvinistische Landesherrschaft einer lutherischen Bevölkerung gegenüber gestanden; auch hier hatte die Entwickelung des reformirten Dogmas eine besondere, die Härten Calvin's vermeidende Richtung genommen. Der heidelberger Katechismus glich in dieser Beziehung der märkischen Confession; auf das Testament Friedrich's III. von der Pfalz berief sich der grosse Kurfürst als auf eine Bekenntnissschrift seiner Kirche; in Karl Ludwig fand er einen gleich gesinnten Zeitgenossen[3]. Mit dem Aussterben des Hauses Simmern aber ging die kirchliche Entwickelung beider Länder gründlich auseinander. Die Kurpfalz wurde, dank der nun folgenden Dynastie Neuburg, der vornehmste

1) Urkunden No. 581.

2) »Edict wegen der Taufen und Copulationen der Eingesessenen der Stadt und Grafschaft Lingen« d. d. Schönhausen 1704 Mai 17 (bei Goldschmidt 625): »Dass alle diejenigen (sie mögen sich zu was Glauben sie wollen bekennen) die . . ihre Kinder ausser den Parochien taufen oder sich copuliren lassen, auch die Einschreibungen und Proclamationes versäumen, ausser und über die Jura Stolae jedes Mal . . für jeglichen Excess 6 Caroli-Gülden . . erlegen sollen«.

3) Vgl. oben S. 125. 153.

Angriffspunkt für die katholische Propaganda Deutschlands; hier, inmitten eines von Protestanten bewohnten, aber fast ringsum von Katholiken eingeschlossenen Landes, lohnte es sich in jedem Betracht zu convertiren. Eingeleitet wurde das heilige Werk durch eine That des allerchristlichsten Königs. Ludwig XIV. führte in den Orten, welche er unter dem Vorwande der Reunionen in Besitz genommen hatte, katholischen Gottesdienst (meist in der Form des Simultaneums) ein, und es gelang ihm, denselben durch die berüchtigte Klausel zum 4. Artikel des ryswicker Friedens auch bei der Rückgabe an das Reich aufrecht zu erhalten. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, dessen Gebiet hauptsächlich von dieser Gegenreformation betroffen wurde, liess sich an derselben nicht genügen; ihn lockten die Lorberen, welche sein Grossvater Wolfgang Wilhelm und sein Vater Philipp Wilhelm in Jülich und Berg gesammelt hatten: am 29. October 1698 räumte er den Bekennern der drei Reichsreligionen den gemeinsamen Gebrauch aller Kirchen und Kirchhöfe in der Pfalz ein [1]). Einst hatte Friedrich Wilhelm von Brandenburg in den Kirchen seiner Grafschaft Mark das Gleiche thun wollen und war nur durch den Widerstand seiner Unterthanen daran verhindert worden [2]); aber wenn je, so trifft hier das Wort zu, dass wenn zwei dasselbe thun, es nicht dasselbe ist. Der Hohenzoller wollte, in echter Geistesfreiheit, friedliches Zusammenleben der verschiedenen Bekenntnisse, der Neuburger wollte, in beschränktem Glaubenseifer, eine geringe Minorität erst in den Mitbesitz bringen, um ihr später den ausschliesslichen Besitz zu verschaffen. Die Gegner dieser Kirchenpolitik waren ebenso in ihrem guten Rechte wie die Britten, als sie sich der »Toleranz« Jakob's II. erwehrten. Da die Sache der pfälzischen Reformirten zunächst vom Corpus Evangelicorum geführt wurde, in welchem der Einfluss des lutherischen Sachsens überwog, so kam sie nicht von der Stelle, und auch nachdem sie Friedrich I. selbständig in die Hand genommen hatte, waren geringe Fortschritte zu verzeichnen, so lange er sich auf gütliche Vorstellungen und gelinde Drohungen beschränkte. Im Jahre 1700 schritt er allerdings dazu, ein Verzeichniss der Besitzungen der römischen Kirche in Magdeburg, Minden, Halberstadt und Kleve-Mark aufnehmen zu lassen [3]), aber Johann Wilhelm hielt dies für einen leeren Schreckschuss; und wirklich gab Friedrich, welcher um keinen Preis die damals schwebenden Kron-Verhandlungen mit dem Kaiser gestört sehen wollte, der Sache keine weitere Folge; er liess sich noch volle fünf Jahre hinhalten. Dann aber änderte er seine Politik. In den Angelegenheiten des Gewissens zwar wollte er auch jetzt nicht Böses mit Bösem vergelten, hingegen zur Sicherstellung der Evangelischen in ihrem zeitlichen Besitz hielt er Repressalien für zu-

1) Struve, pfälzische Kirchenhistorie 768. 2) S. 75. 3) Urkunden No. 340.

lässig und für erforderlich; treffend bemerkte er, dass wenn beim zukünftigen Frieden die Katholiken nicht unter den Beschwerten, sie auch nicht unter den Nachgebenden sein würden [1]. Im April 1705 wurde der katholische Clerus von Magdeburg, Halberstadt und Minden aufgefordert, binnen 6 Wochen die Aufhebung des Simultaneums in der Pfalz zu bewirken, widrigenfalls die gleiche Maassregel über ihn verhängt werden würde [2]. Als diese Drohung fruchtlos blieb, wurde am 9. Juli für die genannten Provinzen (von Kleve-Mark sah man, wohl im Hinblick auf die besonderen Verträge, ab) eine Administrations-Commission eingesetzt, deren nächste Aufgabe wahrscheinlich [3] darin bestehen sollte, die katholischen Stiftungen auf den Stand des Jahres 1624, dessen Ueberschreitung die Regierung bisher nachgesehen hatte, zurückzuführen. Wie richtig Preussen seinen Gegner taxirt hatte, zeigte sich sofort; nach wenigen Monaten [4] war der Recess unterzeichnet, in welchem sich Johann Wilhelm zur Aufhebung des Simultaneums verpflichtete. Dass die römische Kirche die Welt umspannt, ist ihre Stärke und ihre Schwäche; niemand ist vor ihren Angriffen sicher, aber jeder Angreifer trifft in einem ihrer Theile zugleich das Ganze. Kein Wunder, dass die preussische Regierung zu einem Mittel, welches so prompte Dienste gethan, wiederholt ihre Zuflucht nahm. Der Kurfürst von der Pfalz zauderte mit der Ausführung des Vertrags; darauf erging am 2. October 1706 der Befehl, falls vor Ablauf des Jahres die Sache nicht zu Ende gekommen, die magdeburgischen, halberstädter und mindischen Katholiken in eben den Stand zu setzen, in welchem sich alsdann die pfälzischen Reformirten befinden würden. Wirklich wurde, da Johann Wilhelm's Hartnäckigkeit nicht mit einem Male zu beugen war, im März 1707 der Anfang mit den Repressalien gemacht; den Klöstern Huisburg und Hamersleben wurde die Hälfte ihrer Einkünfte entzogen, und die halberstädter Regierung erhielt den Auftrag, Vorschläge zu machen, wie in der einen oder anderen Kirche den Reformirten das Simultaneum ertheilt werden könnte. Natürlich wandte sich der gesammte katholische Clerus von Magdeburg und Halberstadt mit einer Sturmpetition an den Kurfürsten, und dieser musste wohl oder übel ausführen, was er versprochen [5].

Die gleiche Wendung nahm damals ein anderer Religionsstreit. Der Abt von Kempten hatte seinen reformirten Unterthanen auf dem Teinselberge widerrechtlich ihre Kirche genommen. Nach vorhergegangener Drohung wurde den beiden Klöstern Ammensleben und Huisburg (das eine in Magdeburg, das andre in Halberstadt gelegen) die Hälfte ihrer

---

1) Urkunden No. 421. 2) Urkunden No. 424.

3) Die der Commission ertheilte Instruction ist nicht erhalten.

4) Am 21. November 1705. Struve 1111 ff. 5) Urkunden No. 429.

Einkünfte mit Beschlag belegt, worauf denn sehr bald der hochfahrende Kirchenfürst anderen Sinnes wurde [1].

Mit dieser thatsächlichen Logik wurde der römischen Kirche bewiesen, dass in einem confessionell gemischten Lande ihre Angriffswaffen sich wider sie selbst kehren. Preussen aber verletzte, wenn es Gleiches mit Gleichem vergalt, nicht die oben erwähnte Bestimmung des Kronvertrages über die Anwendung von Repressalien. Denn es hatte sein Versprechen nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben, dass der Kaiser den Beschwerden der Protestanten nach Recht und Billigkeit abhelfen werde. Darüber, dass dies nicht geschehen, konnte unter unparteiischen Beurtheilern kein Zweifel sein.

§ 4.
Weitere Erwerbungen. Freundliche und feindliche Berührungen mit der römischen Kirche.

Auch in den übrigen Landschaften, um welche Friedrich I. seinen Staat vergrösserte, hielt er die Vorrechte des protestantischen Bekenntnisses aufrecht.

In dem Fürstenthum Neuenburg hatten diese Vorrechte eine, wenngleich geringe, territoriale Beschränkung erfahren. Dieselbe Idee, welche dem Jus reformandi zu Grunde lag, dass nämlich ein räumliches Nebeneinander der verschiedenen Bekenntnisse nicht möglich sei, hatte hier zu einer Zweitheilung des Gemeinwesens geführt. Den Katholiken, welche übrigens der Diöcesangewalt des Bischofs von Lausanne unterworfen blieben, waren die beiden Parochien Landeron und Cressier, den Evangelischen der ganze Rest des Fürstenthums angewiesen worden; niemand durfte sich im Bereiche des anderen Bekenntnisses niederlassen; wer die Confession wechselte, musste auswandern. Diesen Zustand hat Friedrich I. beim Antritte seiner Regierung bestätigt [2] und seinem Nachfolger überliefert [3].

1) Urkunden No. 430 ff.

2) »Articles généraux pour tout l'état« d. d. 1708 October 1 (bei H. Schulze, die staatsrechtliche Stellung des Fürstenthums Neuenburg 268): »Article I. Que la religion soit inviolablement servée et maintenue dans son état présent, sans qu'il soit fait à cet égard aucune innovation. 1. Que selon ce qui fut réglé lors de la réformation, le seul exercice de la religion protestante se fasse dans tout l'Etat, excepté dans les paroisses du Landeron et de Cressier. . . 4. Qu'aucune personne ne pourra s'habituer dans un lieu de religion différente de la sienne. Que si un protestant veut se faire catholique-romain, qu'il aille demeurer et s'établir dans une paroisse catholique-romaine, comme les catholiques-romains, qui voudront se faire protestans, iront résider dans quelque paroisse protestante, et que de part ni d'autre on ne puisse se débaucher ni s'enlever les enfans les uns aux autres, pour les attirer à une autre religion. 5. Que dans tous les lieux protestans de cet Etat toutes les charges et offices soient entre les mains des protestans, et que dans la châtelainie du Landeron les charges et offices soient entre les mains des catholiques-romains«.

3) In den Registratur-Büchern des oranischen Archives findet sich folgende

Mörs[1]) hatte eine überwiegend reformirte Bevölkerung[2]). Die wenigen Katholiken waren ohne das Recht öffentlicher Religionsübung (also zur Zahlung der Stolgebühren an die reformirten Prediger verpflichtet); doch hatten sich zwei katholische Klöster[3]) erhalten, welche schon durch ihr Dasein für Erhaltung und Verstärkung des katholischen Elementes sorgten. Die preussische Regierung liess es hierbei bewenden, ohne jedoch dem Ländchen eine besondere Zusicherung hinsichtlich des Religions-Standes zu geben; vielleicht wurde sie hiervon durch die oppositionelle Haltung der reformirten Geistlichkeit, welche eine starke Hinneigung zu Holland bekundete, abgehalten. [4])

Notiz: »Acta wegen Wiederbesetzung der durch Monnies Absterben erledigten katholischen Pfarre zu Cressier vom März 1710 bis Januar 1711. Nachdem der neufchatelische Staatsrath von der Beschaffenheit dieser Pfarre einen weitläufigen Bericht abgestattet, der Bischof von Lausanne aber hat [so!] den darauf hierzu von Sr. K. M. ernannten vormaligen burgundischen Prediger Colard, weilen er wider seine Conduite ein und anders eingewendet und von ihm mit keinem Placet versehen sei, nicht confirmiren wollen, auch demselben, da er von dem Staatsrath in Possession des sogenannten Temporels gesitzet worden, alle Sacra untersagen und eine Citation von dem Erzbischof von Besançon insinuiren lassen. Es hat nun zwar der Prediger sich hierauf laut des Hofraths Peyrol Berichts vom 5. Januar 1711 an den päpstlichen Nuntius gewendet; es hat sich aber derselbe seiner wider den Bischof von Lausanne gar nicht annehmen wollen« (Geh. Staats-Archiv). Die Acten selbst sind nicht vorhanden.

1) Die älteren Acten des Geheimen Staats-Archivs über Mörs sind sehr unzureichend. Ich verdanke die folgenden Mittheilungen wesentlich den Forschungen, welche Herr Archivrath Harless im düsseldorfer Archiv angestellt hat.

2) Nirgends ist der Rückschluss von den heutigen confessionellen Verhältnissen auf die älteren so wenig zulässig wie hier, wo eine hochentwickelte Industrie eine völlige Verschiebung der Bevölkerung zur Folge gehabt hat. Von Krefeld z. B. sagt die im Jahre 1724 verfasste historisch-topographische Beschreibung des Fürstenthums Mörs (Concept im düsseldorfer Archiv): »Es sind in dieser Stadt allerlei Religionen, jedoch ist die evangelisch-reformirte die praedominirende und bestehet die ganze Magistratur aus evangelisch-reformirten Membris.« 1743 gab es schon 1200 Katholiken, 1749 über 1800; Ende des vorigen Jahrhunderts hatte (nach Büsching 6, 308) die römische Kirche die Majorität; heute überwiegt sie entschieden. Von dem Fürstenthum im allgemeinen sagt die eben erwähnte Beschreibung: unter Gottes Segen blühe von Zeit der Reformation an die evangelisch-reformirte Religion, »denen Römisch-Katholischen wird kein freies und öffentliches Exercitium Religionis verstattet und können auch dergleichen Religions-Verwandte das Bürgerrecht nicht erlangen.«

3) Zu Krefeld (S. Johannis Baptistae) und zu Rumelen (Marienfeld), beide mit Nonnen und zwar mit Franziskanerinnen des dritten Ordens besetzt.

4) Die ganz katholische, zur Diöcese Roermonde gehörige Baronie Montfort war von den Oraniern unter der Bedingung erworben worden, »que la religion catholique y soit aussi maintenue, comme elle y est présentement«. In diese Pflicht trat nun die Krone Preussen. Die Souveränität über das Ländchen behielt übrigens der »Staat der Vereinigten Niederlande« (Bericht der geldrischen Commission v. 20. Mai 1735).

Die Grafschaft Tecklenburg[1]) hingegen war ganz und gar protestantisch, nur dass hin und wieder von dem benachbarten Lingen aus einige Katholiken sich ansiedelten, die dann wohl gar den Versuch wagten, eigenen Gottesdienst zu halten. Gegen solche Lästerung des Herren Zebaoth hatte sich dann regelmässig der gottselige Eifer der reformirten Geistlichen erhoben, und stets mit Erfolg. Auch den neuen Landesherren bestürmten sie mit Klagen und bewiesen ihm, wie viel besser es um Israel stehe, wenn Moses und Aaron, d. h. König und Pastoren, übereinstimmten. Friedrich versprach ihnen, die Bewohner der Grafschaft bei ihrer evangelisch-reformirten Religion zu ewigen Zeiten geruhig erhalten, den Katholiken nicht das Geringste, wozu sie nicht berechtigt, einräumen und nur reformirte Beamte annehmen zu wollen. In der Folge wurde katholischen Geistlichen nicht einmal der Aufenthalt im Lande gestattet; die katholischen Einwohner durften ihre Kinder nicht im Auslande, wo doch allein Schulen ihrer Confession waren, unterrichten lassen; die Kinder aus gemischten Ehen mussten, wenn sie nicht aus dem Erbe fallen sollten, reformirt erzogen werden.

Wenn die Lenker der römischen Propaganda dies alles erwogen, wenn sie hinzunahmen, dass Friedrich I., was sein Vater vermieden, den draheimischen Lutheranern die Anstellung eines glaubensverwandten Geistlichen bewilligte[2]), so konnten sie ihre Siegeshoffnungen nicht eben hoch spannen. Eben so sicher aber gab es auch einen Standpunkt, von welchem aus sich alles in einem wesentlich andern Lichte darstellte. In Lingen hatte sich der König nur durch die Unnachgiebigkeit seines katholischen Nachbars davon abhalten lassen, wenigstens die ärgsten Ausschreitungen der oranisch-calvinistischen Tyrannei zu beseitigen, überdem standen die Lutheraner unter demselben Zwange wie die Katholiken: konnte man nicht annehmen, dass das ganze Verfahren mehr aus der Abneigung provinzielle Eigenthümlichkeiten zu beseitigen, weniger aus grundsätzlicher Feindschaft gegen die römische Kirche hervorging? Die Restrictionen, welche über die magdeburgischen und halberstädter Katholiken verhängt worden, waren die Folge von Rechtsverletzungen katholischer Landesherren, nach Aufhebung derselben ihrerseits aufgehoben. Was vollends Draheim betraf, welcher katholische Landesherr, so lange er auch nur auf den Namen eines Katholiken Anspruch erhob, hätte in gleicher Lage anders handeln können? Der draheimische Amtmann hatte doch guten Grund zu erklären, dass wenn die Starostei unter der Botmässigkeit der spanischen Inquisition stünde, kaum schlimmer mit den Evangelischen umgegangen werden könne[3]).

1) Urkunden No. 596 ff. 2) Urkunden No. 555. 3) Urkunden No. 553.

Man hörte weiter von Unionsplänen, mit welchen sich der König trug[1]. Sie entsprangen in Wahrheit aus einer tief und echt protestantischen Gesinnung; demjenigen aber, welcher gewohnt war, katholisch zu denken, mussten sie als Preisgebung des ererbten Bekenntnisses, als Beweis entweder von Gleichgültigkeit oder von Schwäche erscheinen. Es war im Werke[2], die englische Liturgie in die evangelische Kirche Preussens einzuführen; von jeher aber und, wie die Erfahrung gelehrt hat, ganz mit Recht, ist die Hochkirche Englands von der Propaganda als die geeignetste Stelle angesehen worden, um die Bresche in den Protestantismus zu legen. Wie nahe lag die Vermuthung, dass, was als Union der protestantischen Bekenntnisse geplant war, nichts anderes sei als eine neue Kundgebung des auf allgemeine Kirchenvereinigung gerichteten, durch die berühmte Klausel des westfälischen Friedens[3] neu belebten Friedensgeistes war? Nirgends wusste man besser als in Rom selbst, dass alle allgemeinen Unionen immer und immer wieder zum Vortheile der allein selig machenden Kirche ausgeschlagen waren: von jenen ältesten mit dem Orient gemachten Versuchen an bis in die jüngsten Tage, wo der Irenismus des Calixt und seiner Schüler den Uebertritt so vieler Schwachen und Halben befördern oder beschönigen half. Friedrich bekannte sich ausdrücklich zu den Grundsätzen von Calixt[4]; an seinem Hofe verkehrte der grosse Leibniz, welcher mehr für den Gedanken einer allgemeinen Kirchenvereinigung gewirkt hat als irgend einer seiner Zeitgenossen, welcher in zahlreichen Verbindungen mit Katholiken, geborenen und bekehrten, stand, welcher der römischen Kirche bis an die Grenze des Zulässigen entgegen kam, welcher mehr als ein Mal von den Römlingen für gewonnen angesehen worden ist.

Rom hat stets geliebt, zwei Sehnen an seinem Bogen zu haben. Wenige Monate nach dem Erlass des famosen Breves wider die königliche Dignität liess Clemens XI. durch seinen Nuntius in Warschau an den dortigen preussischen Residenten die Erklärung gelangen: er sei

---

1) Gerade im Jahre 1707, als er sein zweites politisches Testament aufsetzte, gab er sich über das Gelingen derselben günstigen Erwartungen hin: »wie dann«, schrieb er damals, »die göttliche Providenz eine ziemlich gute Hoffnung bei den jetzigen Conjuncturen in Europa dazu fassen lässet.« Vgl. Hering, Merkwürdigkeiten 2, 1 ff.

2) Hering, Merkwürdigkeiten 3, 1 ff. 4, 1 ff. Relation des mesures, qui furent prises dans les années 1711, 1712 et 1713 pour introduire la liturgie anglicane dans le royaume de Prusse et dans l'électorat de Hanovre. Extrait d'un manuscrit du docteur Jean Sharp. Londres 1767. Henke, Magazin 4, 158 ff. 5, 219 ff. Darlegung der im vorigen Jahrhundert wegen Einführung der englischen Kirchenverfassung in Preussen gepflogenen Unterhandlungen. Leipzig 1842.

3) J. P. O. Art. V § 1: »Donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.«

4) Urkunden No. 320.

nicht abgeneigt sich mit dem neuen Könige zu setzen, wenn man nur wüsste, was für Auskunftsmittel von Seiten desselben vorgeschlagen werden möchten. Der schneidige Hoverbeck, ohne eine Instruction abzuwarten, antwortete, dass S. Majestät, nachdem ihr vom päpstlichen Stuhl alles mögliche Böse zugefügt sei, keine Ursache hätte, seine Freundschaft und gutes Vernehmen zu suchen: sintemalen sie, es sei der Papst ihr Freund oder nicht, doch König bleiben und bei der Dignität sich conserviren würde, wenngleich der Papst noch so sehr dawider schnauben wollte; doch sei er, der Gesandte, geneigt, Vorschläge des Papstes, welche Einsicht in den begangenen Irrthum und Verlangen nach freundschaftlichen Beziehungen bekundeten, zur Berichterstattung anzunehmen[1]). Dieselben erfolgten nicht; wohl aber wurden von andrer Seite die Versuche, Friedrich I. und sein Haus zu gewinnen, fortgesetzt. Noch einmal begegnen da die beiden Väter der Gesellschaft Jesu, welche schon in den Verhandlungen wegen der Dignität eine Rolle gespielt hatten.

Pater Wolff's gute Beziehungen zum berliner Hofe waren durch das päpstliche Breve nicht gestört worden. Im Gegentheil, dadurch dass er[2]) jede Belohnung für die geleisteten Dienste ablehnte und keine Gelegenheit vorbeiliess, um sich neue Ansprüche auf Dank zu erwerben — wie er denn dazu beitrug, dass dem Könige die anfangs zweifelhafte Anerkennung Schwedens zu Theil wurde —, steigerte er noch das Ansehen, dessen er sich bereits erfreute. Im Sommer 1701 hielt er seine Stellung für hinreichend befestigt, um einen Schritt zur Erreichung seines eigentlichen Ziels zu wagen[3]). Er erschien — es geschah in tiefstem Geheimniss, nicht einmal die kaiserlichen Minister wussten davon — in Berlin mit dem Vorschlage, den preussischen Kronprinzen mit einer Erzherzogin zu vermählen. Ueber die Aufnahme, welche er gefunden, ist nur eine Erzählung des Abgesandten selbst bekannt geworden; danach hätten weder der König noch die Königin eine Abneigung gezeigt, nur die Verschiedenheit der Religion hätte ihnen Bedenken verursacht. Jedenfalls kam man in Berlin nicht zum Schlusse; Wolff reiste nach Wien zurück und setzte die Unterhandlung durch den preussischen Residenten fort. Er forderte, dass die neue Königin ihre Religion frei, sicher und ungestört ausüben und die Prinzessinnen aus dieser Ehe der Religion der Mutter folgen dürften. Der wackere Bartholdi erschrak

1) Urkunden No. 399. 2) Urkunden No. 373. 380. 398. 400.

3) Die einzige Quelle für das Folgende ist die »Geschichte der Erwerbung der Königlichen Würde von Preussen«, welche der preussische Kriegsrath E. W. Cuhn Ende des vorigen Jahrhunderts geschrieben (handschriftlich im Geheimen Staats-Archiv). Woher er (Bl. 216 des Ms.) seine Kunde entnahm, hat sich bis jetzt nicht feststellen lassen; ich trage jedoch kein Bedenken, ihm zu folgen, da sich seine Mittheilungen sonst als zuverlässig bewährt haben.

bei dieser Eröffnung. Ihm fiel all das Unheil ein, welches katholische Prinzessinnen über protestantische Fürstenhäuser gebracht; auf das dringendste rieth er seinen Herrn ab. Er machte namentlich geltend, dass früher oder später die Mutter doch einmal so viel Gewalt auch über einen ihrer Söhne bekommen würde, um ihn zu ihrer Religion herüberzuziehen: was dann? Es wird bei dem Könige, welcher, wie wir sahen, das evangelische Bekenntniss seiner Dynastie durch ein Hausgesetz auf immer bestätigen wollte, nur eines Hinweises auf diese Möglichkeit bedurft haben, um ihm den Plan gründlich zu verleiden. Derselbe ist nicht wieder zur Sprache gekommen.

Durch eine räumliche Erweiterung die Macht der römischen Kirche zu stärken war nicht geglückt; aussichtsreicher erschien der Versuch, denselben Zweck durch engere und straffere Zusammenfassung des vorhandenen Bestandes zu erreichen. Denn es liess sich nicht leugnen, dass bis zu einem gewissen Punkte hier die Interessen des Staates und der Kirche Hand in Hand gingen. Die Geschichte der preussischen Verwaltung war ein stetes Fortschreiten vom Provinzial- zum Einheits-Staat. Durch die Erwerbung der Königskrone war ein weiteres starkes Band um die Provinzen geschlungen, und nun begann auch die Kirche, welche in den Tagen der Reformation dem allgemeinen territorialistischen Zuge hatte folgen müssen, die Wirkungen der neuen Strömung zu spüren. König Friedrich hat das uralte Edict gegen die todte Hand von Kleve auf Halberstadt und Minden, umgekehrt die in Halberstadt, Magdeburg und Minden gültigen Bestimmungen über die Klosterwahlen auf Kleve-Mark übertragen; er drang darauf, dass bei Besetzung der Klöster seine Landeskinder vor den Fremden bevorzugt würden[1]. Dieser unionisti-

---

1) Urkunden No. 512. 515. Erlass an die klevische Regierung und das ravensbergische Consistorium d. d. Potsdam 1712 Mai 11 (R. 34. 67; geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen; wörtlich wiederholt in der Verordnung der klevischen Regierung vom 8. Juni d. J., Scotti 2, 780): »Nachdem Wir nicht ohne sonderbare Befremdung .. angemerket, dass bisher die Stifter und Klöster in hiesigen Unseren Landen die Confirmationes der Aebte, Aebtissinnen und Dominarum, imgleichen anderer Prälaturen und Dignitäten nicht bei Uns gesuchet, so finden Wir, theils wegen Unseres darunter versirenden Iuris episcopalis, theils aber wegen der geistlichen Stifter Interesse und Besten allerdings nöthig zu sein, dass, wann bei denenselben einige Prälaturen oder Dignitates per modum Electionis wieder vergeben werden sollten, alsdann, jedesmal jemand aus Unserer Regierung dabei zugegen sein: nicht zwar um sein Votum mit zu der Wahl zu geben oder den Suffragiis Eligentium ihre habende Libertät zu nehmen oder einzuschränken, sondern nur dasjenige, was Wir als Landesherr und supremus Episcopus bei dergleichen Electionen zu der Stifter Besten zu erinnern haben, gebührend zu beobachten, auch sonst dahin zu sehen, dass mit dem Scrutinio und anderen Requisitis decenter et canonice verfahren werde. ... Auch ist billig, dass wann von denen Capitulis in ihrem Turno einige andere Beneficia oder Präbendae conferiret werden, alsdann dergleichen Confirmation eben

schen Tendenz kam nunmehr auf halbem Wege die ursprünglich territorialistische Vorstellung entgegen, dass der Fürst oberster Bischof auch seiner katholischen Unterthanen sei und jeden Augenblick seine Rechte auf einen andern, sei es einen Weltlichen oder einen Geistlichen, delegiren könne. Wir haben früher [1]) die grossen Schwierigkeiten erörtert, welche einer Verwirklichung dieser Idee im Wege standen; sie hinderten nicht, dass von Zeit zu Zeit immer wieder der Versuch gemacht wurde, sie zu bewältigen oder zu ignoriren.

Einen Delegirten besass man bereits, freilich nur für den Umfang des Fürstenthums Halberstadt: jenen Placidus Meinders, welchem der grosse Kurfürst den Vicariat in Spiritualibus aufgetragen hatte [2]). Noch zu dessen Lebzeiten wurde 1697 der Freiherr v. Westerholtz, Domherr zu Halberstadt und kurkölnischer Kammerherr, unter dem Titel eines Geheimen Kirchenraths zum Inspector und Suffragan aller in Halberstadt gelegenen römisch-katholischen Kirchen, Klöster »und was dem anhängig ist«, bestellt [3]). Wie sich die Regierung das Verhältniss dieses zweiten Delegirten (dessen Functionen übrigens auch auf Magdeburg und Halberstadt ausgedehnt werden sollten) zu dem ersten dachte, ist nicht klar; nach den vorhandenen dürftigen Acten zu schliessen, hat er sein Amt überhaupt nicht angetreten.

Im Jahre 1709 gab die Zusammenkunft der drei Könige von Preussen, Dänemark, Polen in Berlin dem Beichtvater des letzteren Gelegenheit, einen neuen Anlauf zur Verwirklichung seiner Pläne zu nehmen. Auch er war die Jahre daher in gutem Einvernehmen mit dem berliner Hofe geblieben. Der preussische Resident in Warschau hatte ihm das Zeugniss ausgestellt, dass er durch seinen Einfluss die von Seiten der Curie beabsichtigten Hetzereien verhindert oder wenigstens eingeschränkt habe. Auch literarisch war er für den König thätig gewesen, er hatte eine Schrift verfasst, welche den Polen die Dignität annehmbar machen sollte [4]). Jetzt schien sich alles zu seinen Gunsten zu wenden. Es war doch ein Ereigniss von Bedeutung, dass seit anderthalb Jahrhunderten zum ersten Male, wenn auch nur aus Rücksichten der Gastfreundschaft, am berliner Hofe wieder katholischer Gottesdienst

---

wohl bei Uns darüber gesuchet werde, welche Wir auch, wann ein solcher Provisus secundum Statuta sich legitimiren kann, sofort ertheilen wollen. Es haben auch die Stifter und Klöster ohne Unterscheid der Religion sich so viel weniger zu entziehen, solche Confirmationes zu suchen, weil, wie bekannt, bei denen Römisch-Katholischen niemand citra Placitum Episcopi zu dergleichen Beneficiis gelangen kann und Wir bei denen in Unseren Landen vorhandenen Capitulis, wo nicht mehrere, doch gewiss eadem Iura haben, welche die römisch-katholische Bischöfe bei denen ihrigen exerciren.« Vgl. übrigens die Verordnung des grossen Kurfürsten S. 318.

1) S. S. 88. 100. 2) S. S. 99. 3) Urkunden No. 510.

4) Urkunden No. 394. 402. 404. 406. 408. 410.

zugelassen wurde. Mit leicht erklärlichem Stolze berichtete Vota[1] an den Cardinal-Staatssecretär, dass ihm bei den heiligen Verrichtungen die Pagen und Bediensteten des calvinistischen Herrschers zur Hand gegangen seien, »als wären sie Katholiken«, und es war ihm wahrlich nicht zu verdenken, wenn er die Hoffnung aussprach, dass dies das Vorspiel für wesentlichere Dinge sein werde. In seiner höfischen Art scheint Friedrich I. dem Vertreter der streitbaren Kirche mehr zugestanden zu haben, als ihm, dem vom Papste Geschmähten, zukam. Vota wenigstens behauptet, der König habe sich eine Anspielung auf das zukünftige Eindringen des Jesuitenordens in die Hauptstadt des preussischen Reichs mit den Worten gefallen lassen: »Zeit und Gott haben grosse Dinge zu Stande gebracht«.[2]

Wichtiger als alles dies war, dass der König Vota die Inspection über die römisch-katholischen Stifter und Klöster Preussens antrug[3]. Die ersten hierauf bezüglichen Eröffnungen erhielt der Pater durch Minister Ilgen, vielleicht schon bei Gelegenheit der berliner Zusammenkunft, den förmlichen Antrag durch den preussischen Gesandten am sächsisch-polnischen Hofe. Er erklärte sich gar sehr bereit, bemerkte aber: es bedürfe der Einwilligung des Papstes; und als der Gesandte sofort Einsprache erhob, bat er wenigstens um eine schriftliche Aufforderung von Seiten des Königs, damit er sich gegen den zu erwartenden Vorwurf eines Apostaten und Deserteurs vertheidigen könne; auf den Vorschlag des Gesandten verfasste er selbst den Entwurf zu einer

---

1) Vota an den Cardinal A. Paolucci d. d. Dresden 1709 August 6. (bei Theiner a. a. O. 89): »che, siccome è stata cosa mai più veduta in Berlino, che tre rè vi si trovassero insieme . . ., cosi può osservarsi, e stimo con giubilo di Sua Santità, che in Berlino, Potsdam ed altri luoghi e palazzi reali sia toccata a me, per bontà divina, la sorte di celebrare la santa messa a porte aperse e con totale publicità nei più nobili e maestosi appartamenti regii . . . Il che da quasi 200 anni in qua, cioè dal principio della scissione, non era seguito . . e ciò non senza stupore dei Calvinisti e Luterani nè senza consolazione de' Cattolici. Nè debbonsi tacere due circonstanze notabili. La prima, ch'io faceva ad ogni mio cenno andare e venire i medesimi paggi e ufficiali del sovrano Calvinista, ora per postare candelieri d'argento e candele, ora per il vino ed acqua, ed ora per lo strato regio etc., come se fossero Cattolici, al che ubbidivano puntualmente, sapendo, che il loro sovrano il voleva . . . E mi persuado, che Sua Santità goderà di vedere questi preludii, che ponno presagire e aprire l'adito a cose più sostanziali«.

2) Vota a. a. O.: »Dissi al re di Prussia, che solo mancava nel quadro di S. Ignazio, ch' adorava il Signore colla croce in spalla: 'Ego vobis Berolini propitius ero', sicome è seguito in Dresda, ove la chiesa regia è con tanto applauso servita dalla compagnia nostra. Col che mi rispose il sovrano, che il tempo e Dio facevano grandi opere.« Friedrich I. soll sogar (es wird nicht gesagt, ob bei dieser Gelegenheit) die Gesundheit Clemens XI. ausgebracht haben (»Spedizione nona di P. Vota« bei Theiner a. a. O. 102).

3) Urkunden No. 468 ff. 478.

solchen Einladung. Wenn man in Berlin Bedenken trug, denselben zu unterzeichnen, so ist dies nur zu begreiflich; Vota forderte, dass die preussischen Katholiken sich in allen die Religion betreffenden Angelegenheiten nur an ihn wenden und dass er die einzige Mittelsperson zwischen ihnen und dem Herrscher sein sollte; die Einwirkung protestantischer Räthe war ausdrücklich ausgeschlossen. Dadurch wären die Katholiken des preussischen Staats zu einer »freien« Kirche vereinigt worden, welche nur durch die Person ihres Hauptes, des Pater Vota, mit dem Staate zusammengehangen hätte. Und der einzige Vortheil, welchen die Regierung aus der Ernennung eines allgemeinen Vicars ziehen konnte, die Abschneidung jedweder Einwirkung auswärtiger Geistlicher, stand nicht einmal fest! Vor jeder weiteren Erörterung wollte man wenigstens hierüber Gewissheit haben; Vota wurde befragt, ob er im Stande sein werde, die zum Ordo gehörigen Handlungen zu verrichten [1]. Eine Antwort darauf liegt nicht vor, jedenfalls ist das Project nicht zu Stande gekommen.

Die Ursachen dieses Ausgangs werden wohl in Rom gelegen haben, wo alle Anwandlungen einer versöhnlichen Stimmung wieder verflogen waren. 1705 hatte Clemens XI. eigens an den Kaiser und zahlreiche deutsche Fürsten geschrieben, um den von Friedrich I. betriebenen Bau einer evangelischen Kirche in Rheinberg zu hintertreiben; 1707 hatte er ein Decret des deutschen Reichstages, welches die preussische Königswürde betraf, zu cassiren versucht [2]. Zu förmlichen Feindseligkeiten aber war es gekommen, als der ketzerische König den Versuch machte, die Glaubenseinheit der Metropole des westdeutschen Katholicismus, des heiligen Köln, anzutasten [3]. Friedrich forderte für sich das Recht, im Hause seines dortigen Residenten reformirten Gottesdienst einzurichten. Bürgerschaft und Rath widerstrebten heftig; hinter beiden stand, die Leidenschaften schürend, die katholische Geistlichkeit, unter welcher wieder die Jesuiten und der päpstliche Nuntius [4] die erste Stelle einnahmen. Nach einer groben seinem Residenten zugefügten Beleidigung entschloss sich der König abermals zur Anwen-

---

1) Hierauf bezieht sich folgende Stelle in der »Spedizione nona di P. Vota« (Theiner a. a. O. 102): »Il rè offerì al padre . . l'autorità de' tutte le sagre funzioni ne' suoi stati e di esercitarvi la giurisdizione pontificia ed ordinare sacerdoti, se dalla S. Sede ne avrà il carattere e l'autorità.«

2) Clementis XI Epistolae 1, 246. Mejer, Propaganda 1, 151. 153.

3) Urkunden No. 441 ff.

4) Vgl. die bitteren Klagen Clemens' XI. über den Versuch der »damnata secta« der Calvinisten mit ihrem Cultus in die Stadt einzudringen, »quae Romanae et Apostolicae fidei depositum perpetuo servavit.« Clementis XI. Epistolae 1, 516. 525. 529 f. 597 f.

dung von Repressalien; am 8. Mai 1708 befahl er, den katholischen Geistlichen in Magdeburg, Halberstadt und Minden die Hälfte ihrer Einkünfte mit Beschlag zu belegen. Es waren die Tage des spanischen Erbfolgekrieges, und der augenblickliche Stand der militärischen Operation setzte Friedrich I. in die Lage, noch einen Schritt weiter zu gehen. Das preussische Hülfscorps bei der kaiserlichen Armee in Italien hatte nach dem Feldzuge von 1707 an der Grenze des päpstlichen Gebietes Winterquartiere bezogen. Dem Pontifex war die Nähe der streitbaren Blauröcke sehr widerwärtig; im Bewusstsein der wider die preussische Krone verübten Feindseligkeiten liess er sich herbei, durch Vermittelung des Kurfürsten von der Pfalz und des Bischofs von Münster den ketzerischen König um Schonung seines Gebietes zu bitten[1]. Damals hatte Friedrich I. in stolzem Selbstgefühl erwidert: allerdings hätte er Grund, dem Papst sein impertinentes Verhalten in der Dignitäts-Angelegenheit entgelten zu lassen, jedoch aus besonderer Consideration für die Vermittler und weil er sich ohnedem eine Ehre daraus mache, dass seine Truppen überall in guter Ordre und Disciplin lebten, wolle er solche Anstalten treffen, dass niemand sich deshalb mit Fug zu beschweren haben solle. Als aber der päpstliche Nuntius in Köln nicht aufhörte zu hetzen, erging[2] nach Italien an General Stille der Befehl, den Beamten des Papstes zu eröffnen: der König werde, wenn man ihn weiter reize, nicht nur allen preussischen Katholiken den Gebrauch ihrer Religion verbieten, sondern auch Land und Unterthanen des Papstes als feindlich behandeln. Streng juristisch deducirte das preussische Ministerium: der Nuntius handelt wider das Jus Gentium, indem er den völkerrechtlich zulässigen Gesandtschafts-Gottesdient hindert, er ist ein Beamter des Papstes, also sind wir befugt, den letzteren mit Krieg zu überziehen. Zunächst rückten am 14. Juni 1708 fünf preussische Bataillone in den päpstlichen Ort Figliole ein und erhoben Kriegssteuern, unter der ausdrücklichen Erklärung: das sei die Revanche für Köln. Dann aber wird die Haltung des Papstes den König auch mit zu dem Entschlusse bestimmt haben, der Aufforderung des Kaisers, welcher ihn doch wenig rücksichtsvoll behandelt, Gehör zu geben und seinen in Italien stehenden Truppen den Einmarsch in den Kirchenstaat zu befehlen[3]. Er schickte ihnen zweihundert Exemplare der lateinischen Uebersetzung des »Päpstlichen Unfugs« von Ludewig zur Verbreitung im Lande des Papstes[4], er verlangte aus der gemeinsamen Beute einige Kanonen mit

---

1) Urkunden No. 436 ff. 2) Urkunden No. 447.

3) Urkunden No. 459 f.

4) Ludewig Opuscula miscella 1, 15: »Et ne surdo fabulam narrare viderer aut aliquis dubitare posset opusculum transvolare posse Alpes, ducenta eius exempla

dem päpstlichen Wappen zu erhalten, er gestattete seinem General Arnim, sich an einem etwa erforderlich werdenden Marsche auf Rom zu betheiligen: — man bemerkt den lebhaften Wunsch nach einer gründlichen Abrechnung mit der Curie. Wenigstens die Genugthuung wurde dem preussischen Staate zu Theil, dass seine Regimenter die päpstlichen im offenen Felde überwanden und inmitten eines Landes, das nie einen Ketzer gesehen, ihren protestantischen Feldgottesdienst feierten.

Es war die zweite Niederlage, welche Clemens XI. von dem ketzerischen König erlitt: empfindlicher als die erste, denn sie traf gleichzeitig den Priester und den Fürsten [1]; er war fester als je entschlossen, in der kölner Angelegenheit nicht nachzugeben. Anders dachte der Rath der betheiligten Stadt, in welchem denn doch die Besorgniss vor dem starken Nachbar und das Mitgefühl mit den unschuldig leidenden Glaubensgenossen im Preussischen mächtiger war als die Rücksicht auf den Papst und seine Gebote: er liess den bisher bestrittenen Gottesdienst wenigstens im Princip zu. Hiergegen erhob sich der Nuntius mit einem geharnischten, von Clemens XI. ausdrücklich gebilligten Proteste [2]. Er liess sich in seinem Zorne hinreissen, die reformirte Religion eine verdammte Secte und den König von Preussen einen akatholischen Fürsten zu nennen. Noch war die Anmaassung der römischen Kirche, alles was nicht

---

aquilis commendata sunt Porussicis, quae tunc in ipsis Italiae oris hibernarunt, ut milites Italis hospitibus suis commendarent ad legendum«.

1) In welche Stimmung er durch die Nachricht von dem Gebahren der ketzerischen Soldaten versetzt wurde, zeigt sein Schreiben an Kaiser Josef I. d. d. Rom 1707 Januar 22: »Exploratum Tibi est, quota pars eorum militum, qui magno numero sub Tuis vexillis afflictae Italiae incubant, haeresi infecta sit. Tibi vero nondum perspectum esse credimus, quod illi ipsi haeresi infecti producant consilia sua et quid arrepta hac occasione occulte moliantur, nimirum sua audacia ac militari licentia freti errores suos in corda fidelium sensim immittere satagunt; quo nomine non cessant sacra Catholicae Romanae ecclesiae mysteria contemnere et dignitati ac potestati pontificiae passim illudere . . . Augent periculum conventus, quos ipsi haeretici inter se habent, tum conciones ac damnatae ceremoniae, quibus libere dant operam; vix enim fieri potest, quin huiusmodi abominationes, etsi privatim exerceantur, in vulgus sensim non pervadant et pusillorum animos non offendant primum, deinde etiam non pervertant« (Clementis XI. Epistolae 1, 352; vgl. 1, 361).

2) »Clemens XI. Johanni Baptistae archiepiscopo Tarsensi, Nostro et Apostolicae sedis ad tractum Rheni Nuntio« d. d. Rom 1709 Februar 10 (bei Faber, europäische Staatskanzlei 14, 215): »Non sine multa animi Nostra molestia audivimus, magistratum civitatis Coloniensis . . . existimasse, satis consultum esse incolumitati orthodoxae fidei, si damnata haereticorum exercitia ab ista civitate in praesens excluderentur . . . Quamobrem aequuum omnino fuit, ut Fraternitas Tua . . . palam declararet, non licuisse magistratui saeculari, causam fidei cultum et integritatem directe respicientem attingere nec in concordia quae dicitur inter partes inita praeservare asserta iura Acatholici principis.«

zu ihr gehörte für unkatholisch zu erklären, nicht vom Sprachgebrauch legalisirt; noch waren die Reichsgesetze in Geltung, welche die Bezeichnung evangelischer Reichsstände als »Acatholici« verboten; noch sahen sich auch die evangelischen Reichsstände als zur allgemeinen Kirche gehörig an[1]. Sehr ernst nahm das preussische Ministerium diese Angelegenheit, es betrachtete sie als eine allen evangelischen Reichsständen gemeinsame, es rief den Beistand des Corpus Evangelicorum auf. Denn offenbar suche der Nuntius, »den rechten alten Genium Papismi, wie er in Italien, Spanien und Portugal floriret, den Statum in Statu und das Imperium papale in dem Imperio Romano-Germanico« herzustellen. In dem Minister, welcher die bezüglichen Weisungen an den regensburger Gesandten aufsetzte[2] — es war Ilgen, die Seele der damaligen preussischen Diplomatie — war die Erinnerung an die Reformation und an die Zustände, welche zu ihr Veranlassung gegeben, höchst lebendig. Er erinnerte geradezu an die alten Gravamina Nationis Germanicae; er forderte, dass kein fremder Potentat, wie der Bischof von Rom, die ehemalige tyrannische Herrschaft in Deutschland wieder bekomme und seinen unrechtmässigen Dominat über Kaiser, Könige, Kurfürsten und Fürsten wieder zu exerciren anfange. Deshalb möge das Corpus Evangelicorum den Kaiser ersuchen, dass er den Nuntius als Usurpator einer ihm nicht zukommenden Macht und als Störer der gemeinen Ruhe, wenn nicht gar aus dem Reiche schaffe, so doch zur Zurücknahme seines impertinenten Scripti und für die Zukunft zu besserer Beobachtung der Reichsverfassung anhalte. — Natürlich blieb es bei der Drohung: um sie wahr zu machen, hätten Kaiser und Reich andere sein müssen, als sie waren.

Weder diese Irrungen noch das Scheitern der Verhandlungen mit Vota hinderten nun aber, dass im Jahre 1710 ein neuer Versuch zur Centralisation des römischen Kirchenwesens in Preussen gemacht wurde. Dem berliner Hofe ging eine Denkschrift zu[3], welche die Anerkennung des apostolischen Vicariates von Niedersachsen empfahl; es handle sich, bemerkte der ungenannte Verfasser, nur um die Spiritualia: das Temporale werde nicht im geringsten berührt, auch werde der Vicar sich sonderlich angelegen sein lassen, auf alle Weise dem Könige seinen schuldigsten Respect zu bezeugen. Das Jahr darauf nahm dieser Vicar selbst, ein geborener Italiener: August Stefani, in der Regel nach sei-

---

1) Schauroth, Sammlung aller Conclusorum des Corporis Evangelicorum 3, 774 ff. Vgl. Ludewig, Päpstlicher Unfug 93: »Ist ein grober Unverstand oder boshaftiger Irrthum von allen denjenigen, welche meinen, dass alle Kirchen, welche sich nicht zum römischen Haufen bekennen, Ecclesiae Acatholicae wären«.

2) Urkunden No. 461 ff. 3) Urkunden No. 476.

nem in Partibus Infidelium gelegenen Bischofsitz Spiga genannt[1]), die Unterhandlungen in die Hand; er kam nach Berlin und suchte den Minister Ilgen für seine Idee zu gewinnen. Die Beweisreihe, mit welcher er letztere empfahl, war höchst einfach[2]). Um guter Unterthan zu sein, müsse man guter Christ sein; das wirksamste Motiv für den Gehorsam gegen den Souverän sei aber die Gottesfurcht. Also bedürfe es — schloss der katholisch denkende Bischof von seinem Standpunkte aus ganz mit Recht weiter — der Priester. Indess Priester reichen nicht aus, denn wer wird für die Priester sorgen? »Es bedarf durchaus eines Bischofs«. Dann aber ist es sowohl für den König als für die Unterthanen besser, einen Bischof bei sich, als einen Bischof draussen zu haben. Für den König: denn seiner Grösse und Gnade wäre es nicht würdig, sein Volk in dringenden Angelegenheiten auf den Beistand des Auslandes anzuweisen; für die Unterthanen: denn es werden ihnen Mühe und Kosten gespart. Der Bischof von Spiga weiss um die Verhandlungen mit Vota, er erbietet sich zu eben dem, was man dem Pater angetragen hat; er giebt zu verstehen, dass sich auch die Curie werde willig finden lassen. »Gebt mir, sagt er, ein wenig Zeit, und ich werde Euch klar und deutlich zeigen, dass der römische Hof nicht so böse ist, als Ihr glaubt.«

War dies nur ein leicht hingeworfenes Wort oder redete der Bischof im Auftrage seiner geistlichen Oberen? Fast sollte man das letztere glauben. Die Curie scheint nach dem ungünstigen Ausgange der kölner Angelegenheit zu der halb drohenden, halb versöhnlichen Haltung, welche sie früher gegenüber Friedrich I. beobachtet hatte, zurückgekehrt zu sein. Den Diplomaten, welche Kurbrandenburg auf dem Wahltage von 1711 vertraten, wurde die Nachricht zugetragen, dass der anwesende päpstliche Nuntius — es war jener Albani, welcher so eben Clemens XI. mit dem Hause Oestreich ausgesöhnt und die Convertirung des sächsischen Kurprinzen ein gutes Stück weiter gefördert hatte[3]) — die Gelegenheit zu einem abermaligen Protest gegen die preussische Krone benutzen wolle. Aber was im Jahre 1701, als die allseitige Zustimmung der europäischen Mächte zu der neuen Dignität noch nicht sicher war, einigen Eindruck gemacht hatte, reizte jetzt nur das Selbstgefühl der auf ihre Würde eifersüchtigen preussischen Staatsmänner. Das Haupt der brandenburgischen Wahlgesandtschaft — einer aus dem Geschlechte der Grafen v. Dohna, welches so viele Kämpfer in den Dienst des streitbaren Calvinismus gestellt hatte — erklärte sofort: die Freunde des

---

1) Vgl. Schlegel, Kirchen- und Reformations-Geschichte von Norddeutschland 3. 346. Mejer, Propaganda 2, 279. 2) Urkunden No. 489.

3) Guarnacci, Vitae Pontificum et Cardinalium 2, 159. Flathe, Geschichte Sachsens 2, 359.

Nuntius würden gut thun, ihn von seinem Vorhaben abzubringen, sonst dürfte ihm gar leicht ein Affront widerfahren, den zu ahnden er ausser Stande sein würde; und Ilgen, höchlichst einverstanden mit diesem Auftreten, fügte bestätigend hinzu, eine Sottise des Nuntius würden nicht nur die Katholiken in den preussischen Landen, sondern auch des Papstes eigene Unterthanen, und zwar die letzteren durch die guten Schwerter der noch immer in Italien stehenden königlichen Regimenter, zu büssen haben. Es kam nicht zu diesem Aeussersten. Denn gleichzeitig suchte der Nuntius in Frankfurt am Main persönliche Anknüpfungen mit Graf Christof Dohna und liess in Berlin mittheilen, er sei weit entfernt von der ihm zugeschriebenen feindseligen Gesinnung. Er bediente sich dabei der Vermittelung eines fürstlichen Convertiten, des Cardinals von Sachsen, und dieser, schwerlich ohne die geheime Hoffnung, ein Gegenstück zu der durch ihn bewirkten Bekehrung August des Starken aufführen zu können, warf in einem an Ilgen gerichteten Schreiben die Frage auf, ob die Krone Preussen nicht eine so günstige Gelegenheit, des Papstes Anerkennung zu erlangen, ergreifen wolle [1].

Der preussische Minister hat diesen Vorschlag keiner Antwort gewürdigt, die Anerbietungen des Bischofs von Spiga dagegen, welche ungefähr um dieselbe Zeit eintrafen, allerdings in Erwägung gezogen. Es liegt aus jenen Tagen eine Denkschrift des Geheimen Raths Plotho vor, welche sich mit dieser Frage beschäftigt. Sie spricht selbstverständlich dem Könige das Diöcesanrecht über seine katholischen Unterthanen zu, nimmt jedoch alles aus, was zur Lehre, zum Cultus und zum Ordo gehöre; da nun in diesen Angelegenheiten der Recurs an den Papst nicht zu verwehren sei, der evangelische Landesfürst aber das dringende Interesse habe, in Sachen der Gerichtsbarkeit weder dem Papst noch sonst einem Auswärtigen etwas einzuräumen, so sei die Ernennung eines einheimischen Prälaten zum geistlichen Vicar zu empfehlen, wo möglich im Einverständnisse mit andern evangelischen Ständen [2]. Der

---

1) Urkunden No. 480 ff. Vgl. Chr. de Dohna, Mémoires sur le règne de Frédéric I. 318 ff. Die vom Theatrum Europäum (19, 457) überlieferte Anekdote — der kurbrandenburgische Gesandte Henniges habe »seinem Voto die Worte mit einkommen lassen: wenn auch der Apostel Petrus selbst vom Papst zum Wahltage geschickt worden, so könnte und sollte er doch dabei als einer vor ihn nicht gehörigen Sachen keineswegs zugelassen werden« — lässt sich ebenso wenig aus den Acten begründen, wie die Erzählung von Pöllnitz (Mémoires p. s. à l'histoire des quatre derniers souverains de la maison de Brandenbourg 1, 372): die brandenburgischen Gesandten hätten dem Nuntius mit dem Einmarsch der preussischen Truppen in den Kirchenstaat gedroht.

2) Urkunden No. 488. In denselben Zusammenhang gehörte es, wenn 1712 den preussischen Klöstern eine Reihe von Fragen über ihre inneren und äusseren Verhältnisse vorgelegt wurde. S. Urkunden No. 490.

Vorschlag lief im wesentlichen auf eine Verallgemeinerung dessen heraus, was Kurfürst Friedrich Wilhelm für Halberstadt versucht hatte: wie man denn damals auch die Instruction für Meinders von neuem studirt hat; nothwendig musste er auch auf dieselben, wenn nicht auf noch grössere Schwierigkeiten stossen. Denn sicher war die Curie nicht gewillt, dem ketzerischen Herrscher zu Liebe rheinische, westfälische, pommersche und preussische Katholiken aus dem bestehenden Diöcesanverbande zu reissen; ihr lag nur daran, indirect die bischöfliche Autorität da, wo sie untergegangen war, herzustellen. Dies aber lief nun wieder den Interessen Preussens geradezu entgegen. Die Verhandlungen verliefen ohne Resultat.

Vom preussischen Standpunkte aus wird dies gewiss niemand beklagen. An einem Hofe, welcher ein so ergiebiges Feld für die Künste der Intrigue darbot wie der Friedrich's I., hätte ein italienischer Diplomat geistlichen Standes gerade noch gefehlt, um die Verwirrung vollständig zu machen.

Und gewiss wäre seines Bleibens nicht lange gewesen. Denn nach kaum zwei Jahren machte Friedrich I. einem Herrscher Platz, welcher, in allem das Gegenstück seines Vorgängers, zu den Schöpfungen desselben in einen bewussten Gegensatz trat.

Zweiter Abschnitt.

Friedrich Wilhelm I.

---

§ 1.

Gesinnung des Herrschers.

Wer den heftigen, aufbrausenden und eigenwilligen Charakter des Fürsten kannte, welcher nach Friedrich I. den preussischen Thron bestieg, wer da wusste, dass es Grundsatz seiner Staatskunst war, alles, Personen, Corporationen, Stände dem Willen des im Monarchen personificirten Staates zu unterwerfen, der durfte mit Fug zweifeln, ob er im Stande sein werde, das von seinen Vorfahren überkommene Maass von Gewissensfreiheit zu erhalten.

Es ist aber der Segen der Erbmonarchie, dass sie auch widerstrebende Fürsten in die Bahnen drängt, in welchen sich nun einmal Ueberlieferung, Ehrgeiz und Interesse der Dynastie bewegen. Der jeweilige Träger der Krone nimmt durch die Erziehung die Grundgedanken der bisherigen Entwickelung in sich auf; ist er ausser Stande dieselben zu erweitern und zu vertiefen, so hält er wenigstens an dem fest, was ihm überliefert; er wird die Verkörperung der geschichtlichen Idee des Staates.

Auch Friedrich Wilhelm I. hat Aufzeichnungen hinterlassen über die Grundsätze, nach welchen er selbst regierte, nach welchen er von seinem Nachfolger regiert sehen wollte[1]: sie sind durchaus im Geiste derjenigen seiner beiden Vorgänger gehalten, ohne doch eine einfache Wiederholung zu sein; die Logik der Thatsachen führte auch hier über die ursprüngliche Formulirung der Idee hinaus. Wir erinnern uns[2], dass Kurfürst Friedrich Wilhelm, obgleich persönlich ein eifriger Reformirter, keinen Gefallen fand an der Lehre von dem absoluten Rathschluss: in seinem Enkel verstärkte sich diese Abneigung zu einem gründlichen Widerwillen. Mit Schmerz entdeckte Friedrich Wilhelm I.

---

1) »Instruckcion, wie sich mein Successor von der Kron Preussen nach mein toht sich zu richten hat und die Information vom Gantzen Etat der Armée lender darin zu finden hat; habe es in Potsdam den 22. Jan. 1722 aufgesetzet«. Benutzt bei Ranke 2, 32 und bei Droysen 4, 2, 347.

2) S. oben S. 44.

in dem Kronprinzen eine Hinneigung zu dem finsteren Dogma; diese Meinungsverschiedenheit verschärfte nicht unerheblich das zwischen Vater und Sohn ausbrechende Zerwürfniss: nachdem die Versöhnung erfolgt war, bestand der König darauf, dass sein künftiger Nachfolger sich ihm auch in dieser dogmatischen Frage unterordnete. In seinem politischen Testamente spricht Friedrich Wilhelm I. das Verlangen aus, dass die reformirten und lutherischen Prediger auf den Kanzeln »nichts von der Gnadenwahl touchiren«[1]).

Hiermit war seine Stellung zu den beiden evangelischen Kirchen gegeben; unmöglich konnte er gleichzeitig eine der wesentlichsten Lehren des reformirten Bekenntnisses verwerfen und ihm die Vorrechte einer Staatsreligion gewähren. Ein Vergleich der einschlagenden Stellen aus den drei politischen Testamenten von Grossvater, Vater und Sohn zeigt unverkennbar das stete Vorschreiten des Duldungsgedankens. Der grosse Kurfürst hatte bei der Wahl seiner Beamten noch auswärtigen Reformirten den Vorzug gegeben vor einheimischen Lutheranern; Friedrich I. sah den Reformirten nur bei gleicher Befähigung lieber als den Lutheraner[2]); Friedrich Wilhelm I. will durchaus keinen Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern gemacht wissen[3]). Zwar bekennt er sich als einen Reformirten und hofft als solcher mit Gottes Hülfe selig zu sterben; aber er ist versichert, dass eben so gut auch ein Lutherischer, der da gottselig wandle, selig werden könne; der ganze Unterschied beider Bekenntnisse scheint ihm nur von den Zänkereien der Prediger herzukommen. Dem zufolge ermahnt er seinen Nachfolger, Reformirte und Lutheraner in gleicher Würde zu halten, beiden Religionen gleich gut zu thun. In der Instruction für das General-Directorium[4]) bestimmt er, dass die Beamten von evangelisch-reformirter oder lutherischer Re-

1) Vgl. (Beneckendorf,) Karakterzüge aus dem Leben Friedrich Wilhelm I. 2, 65 ff. Cramer, zur Geschichte Friedrich Wilhelm's I. u. Friedrich's II. 47. Förster, Friedrich Wilhelm I. 3, 53. Ranke 2, 88. 124.

2) S. oben S. 42. 361.

3) Instruction von 1722: »Wahs die Religion an langet, so bin ich und werde mit Gottes Hülfe Reformirte sehlich sterben. Indessen bin versichert, das ein Lutterischer, der dar Gottsehlich wandeldt, eben so guht sehlich werde als die Reformirte und der unterschidt nur herrühre von die Prediger Zenckereien. Haltet dehrowegen Reformirte und Lutterahner in gleicher Würde, tuet sie alle beide Religionen geleiche guht und machet keine Differance. Da vor wierdt euch Gott sehgen und werdet da durch bey alle beide liebe euch erwerben«.

4) Förster, Friedrich Wilhelm I. 2, 175: »Es müssen aber so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch-reformirter oder lutherischer Religion, . . . vor allen Dingen aber Unsere angeborne Unterthanen sein. Es müsste denn . . sich fügen, dass Uns zwar ein fremder, jedoch sehr habiler Mensch vorgeschlagen würde: welchenfalls Wir endlich wohl ein oder zwei von dergleichen Subjecten . . . passiren lassen wollen«.

ligion, vor allen Dingen aber angeborne Unterthanen sein sollen; Ausländer will er nur dann, wenn sie »sehr habil«, und keinenfalls mehr als einen oder zwei zulassen.

Da aber diese Ansicht nicht aus Gleichgültigkeit gegen die Religion, vielmehr aus innigster Hingabe an dieselbe entsprang, so folgte aus ihr mit Nothwendigkeit das Bestreben nach Einigkeit und Einigung beider Bekenntnisse. »Ihr müsset«, ruft er seinem Nachfolger zu[1], »allen Consistorien scharf anbefehlen, dass auf den Kanzeln keine Controversen tractirt werden; Ihr müsset immer auf Einigkeit der beiden evangelischen Religionen hinarbeiten«. Sie galten ihm namentlich den Feinden gegenüber durchaus als Eine; der wirksamste Beistand, welchen er auswärtigen Protestanten geleistet hat, kam Lutheranern, jenen unglücklichen Salzburgern, zu gute. Die Consequenz dieser Anschauung wäre unzweifelhaft Duldung auch der Secten gewesen, welche ja historisch durchaus auf dem Boden des Protestantismus standen: hier aber trat eine andre Charaktereigenschaft des Monarchen, sein Sinn für Uniformität und Ordnung, welcher auf anderen Gebieten so Grosses geleistet, hindernd dazwischen. Ihm schienen die drei Reichsbekenntnisse auszureichen für die Befriedigung der individuellen Religiosität; wer mehr forderte und einen Glauben für sich haben wollte, beging nach seiner Meinung eine Art von Insubordination. Doch hat er wirkliche Härte nur gegenüber den Mennoniten gezeigt, deren unsoldatisches Wesen ihm besonders widerwärtig sein musste[2].

Auch über das Verhältniss der Geistlichkeit zum Staate und zum Staatsoberhaupte dachte Friedrich Wilhelm I. wie seine beiden Vorgänger; nur dass in ihm der rein weltliche Charakter der Monarchie noch sichtbarer ausgestaltet erscheint. Er ermahnt seinen Nachfolger[3], nicht

1) Instruction von 1722: »An alle Consistorien in euere Provincen müsset Ihr scharf anbefehlen, das die Reformirte und Lutterahner auf den Kancellen keine Controwersen trackieren und absonderlich von der genaden wahl nichts davon tuchiren und sonsten auf den Kancellen nur blohs das reine Wohrt Gottes predigen und keine Zenkereyen anfangen, sondern müsset Ihr immer zu einigkeit der beyden Religionen zu bearbeiten trachten«.

2) Baczko, Geschichte Preussens 6, 427. Dagegen duldete der König die Socinianer (Arnoldt, Kirchengeschichte von Preussen 824) und gestattete seinem Oberhofprediger Jablonski, den Grafen Zinzendorf zum Bischof der mährischen Brüder zu weihen (König Friedrich Wilhelm I. und der Graf Zinzendorf. Berlin 1847).

3) Instruction von 1722: »Mein lieber Successor mus die Prediger in beyden Religionen nicht lassen sich in weldtliche Afferen mischen. Den sie gerne in weldtliche sachen sich mischen und müssen kurtz gehalten werden. Den die Herren geistliche gerne Bepst[l]ein aussen glauben agiren wollen. Den beim Babstum die Paffen alles zu sagen haben. Mein lieber Successor mus die Consistoria, Militer-Consistoria und Refor. Kirchen-Dierechtorum scharf anbefehlen, das sie darauf acht haben sollen, das im Lande und bey die Regimenter auf den Kan-

zuzugeben, dass die Prediger, wie sie gerne thäten, sich in weltliche Angelegenheiten mischten; die Herren Geistlichen müssten kurz gehalten werden, sintemalen sie gern »Päpstlein agiren wollen«. Scharfe Verordnungen sollen verhüten, dass die Geistlichen die Kanzel zu Angriffen auf die Autorität des Landesherren und zur Erreichung eigener weltlicher Absichten missbrauchen; wenn ein Prediger, direct oder indirect, etwas gegen die Regierungsart predige, so solle er cassirt werden. Mit besonderem Nachdruck erklärt der König diesen Punkt für einen der wichtigsten von allen.

Dass ein Fürst, welcher einerseits gläubiger Protestant war und andrerseits eine so hohe Vorstellung von der Würde der weltlichen Gewalt hegte, nur geringe Sympathien für die römische Kirche haben konnte, liegt auf der Hand. In der Instruction für die Erzieher des Kronprinzen[1]) stellt er die katholische Religion auf eine Höhe mit den schädlichen und zu argem Verderben abzielenden Irrungen und Secten der Atheisten, Arianer und Socinianer; er will, dass seinem Sohne so viel als immer möglich Abscheu vor ihr beigebracht werde. Von der neuen Centralbehörde des Staates, der eigensten Schöpfung seines Geistes, schliesst er die Katholiken aus. Mit echt protestantischem Hasse verfolgt er vor allem die Jesuiten, gewiss auch deshalb, weil sie am Hofe seines Vaters eine Art Rolle gespielt hatten; in seiner drastischen Sprache nennt er sie »Vögel,

---

cellen keine Predige gehalten werden, da was gegen die Landesher seine otoritet und Prediger weldtl. absichten geprediget werden. Wo ferne ein Prediger direckte was gegen oder indirecte gegen die Regirungsardt predigen solte, sollen, die solche Predigen halten, cassiret werden. Da sollen die Fisckehle wohll darauf acht haben. Mein lieber Successor, dieser Punkt ist einer mit von den importanten ist«.

1) »Instruction und Bestallung, welche Ich, Friedrich Wilhelm . . Meines Sohnes . . Oberhofmeister und Sousgouverneur . . Graf v. Finkenstein und Obristen v. Kalkstein ertheilet« d. d. 1718 August 15. bei Cramer 7 (vgl. Förster 1, 354): »Insonderheit muss Mein Sohn eine rechte Liebe und Furcht vor Gott als das Fundament und die einzige Grundsäule unserer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt recht beigebracht, hingegen aber alle schädliche und zum argen Verderben abzielende Irrungen und Secten (als: atheist-, arian-, socianische, und wie sie sonst Namen haben mögen) als ein Gift, welches so zarte Gemüther leicht bethören, beflecken und einnehmen kann, aufs äusserste gemieden und in seiner Gegenwart nicht davon gesprochen werden. Wie denn ingleichen ihm auch vor die katholische Religion, als welche mit gutem Fug mit unter denenselben gerechnet werden kann, so viel als immer möglich ein Abscheu zu machen, deren Ungrund und Absurdität vor Augen zu legen und wohl zu inprimiren, hingegen aber ihn zur wahren christlichen Religion (welche fürnehmlich darin bestehet, dass Christus vor alle Menschen gestorben) als den einzigen Trost in unserm Leben zu leiten und zu führen. Und muss er von der Allmacht Gottes wohl und dergestalt informiret werden, dass ihm alle Zeit eine heilige Furcht und Veneration vor Gott beiwohne: denn dieses ist das einzige Mittel, die von menschlichen Gesetzen und Strafen befreiete souveräne Macht in den Schranken der Gebühr zu erhalten«.

die dem Satan Raum geben und sein Reich vermehren wollen«[1]), ein ander Mal »Teufel, die da zu vielem Bösen capabel«; er nimmt sie grundsätzlich von aller Duldung aus, unter keinem Vorwande dürfe man ihre Ansiedelung gestatten[2]). Sonst aber sei die katholische Religion zu toleriren. Der König macht freilich hierzu den Zusatz: so weit der westfälische Friede und der welauische Vertrag mit sich bringen[3]), und in Erinnerung an die pfälzischen Streitigkeiten hat er sich auf das schärfste gegen das sogenannte Simultaneum, d. h. gegen die Lehre vom Rechte des Landesherren, neben dem Bekenntniss des Normaljahrs noch ein anderes einzuführen, ausgesprochen[4]). Indess er übertrat seine eigenen Gebote. Die Minister Friedrich's I., welche gegen die Aufrichtung des papistischen »Götzendienstes« inmitten der Hauptstadt des Staates eiferten, hatten sich auf die Verträge mit den Ständen berufen, welche den römischen Cultus ausschlossen. Friedrich Wilhelm I. hat den Recess von 1653, das Grundgesetz der Mark Brandenburg, nicht bestätigt[5]) und aus freiem Antriebe den Katholischen das bewilligt, was einst Leopold I. bei den Verhandlungen über die Krone vergeblich durchzusetzen gesucht hatte: er machte den römischen Cultus in Berlin unabhängig von den Gesandtschaften der auswärtigen Mächte. Die Duldung der Katholiken wurde ein Moment in dem Kampfe zwischen der Krone und den Ständen. Der sparsame Monarch kaufte ein Haus für den von ihm zugelassenen Gottesdienst und hielt, wie er sich ausdrückt, einen »katholischen Pfaffen.« Warum? »Weil viel katholische Bürger und Leute da sein.« Ein religiöses Gemüth wie das seine fand es unerträglich, einem andern die Mittel zur religiösen Erhebung zu versagen, mochten dieselben auch immerhin von einer fremden, ja feindlichen Kirche gereicht werden; wie sein Grossvater und Vater ist Friedrich Wilhelm I. ein leuchtendes Beispiel dafür, dass Glaubensfestigkeit und Duldsamkeit einander nicht ausschliessen.

Eben dasselbe Motiv bestimmte ihn, katholische Militär-Geistliche anzustellen[6]). In so enger Wechselwirkung stehen die sittlichen Mächte. Es giebt kaum zwei verschiedenartigere Institute als das Heerwesen des

1) Schreiben an Seckendorf d. d. 1727 Mai 18, bei Förster 3, 249.

2) Instruction von 1722: »Jesuwitter müsset Ihr in eure lender nicht dulden; sein Deuffels, die dar kapable zu viellen Böhses und schedtl. gegen euch und gegen land und leuthe, also müsset Ihr sie nicht dulden, unter was pretex sie sich auch wolten einnistellen in euer lender«.

3) »Wahs die katholische Religion anlanget, müsset Ihr sie tolleriren, so weit als der Westfellische Fride mit sich bringet und die weloische Pacta mit der Rebublicke Pohlen«.

4) Urkunden No. 613. 5) Ranke 2, 155.

6) »Bey die Regimenter sein auch viell Kattolische; die müsset Ihr die liebertet ihren kattolischen Gottes Dinst permittieren zu halten und den pfaffen alle Monat bei die Regimenter hinreissen lassen«.

modernen protestantischen Nationalstaates und die Hierarchie der mittelalterlichen Universalkirche, und doch wurden die Interessen der letzteren höchst wirksam durch das erstere gefördert. Friedrich Wilhelm I. sandte seine Werber gleichmässig in katholische und evangelische Länder, ihm waren die »langen Leute« willkommen, woher sie auch kamen; man schätzt, dass ein Viertel des Heeres aus Katholiken bestanden hat[1]. Wahrscheinlich ist diese Angabe übertrieben; jedenfalls aber waren die Katholiken in den preussischen Regimentern so zahlreich, dass sie an mehr als einem Orte kleine Gemeinden bildeten, welche allmählich auch aus der Civilbevölkerung verstärkt wurden. So in Potsdam, Spandau, Frankfurt, Stettin, Magdeburg, Stendal und Halle[2]; zur Erbauung von Bethäusern, welche freilich einem noch vielfach beschränkten Cultus dienten, reichte der König bereitwillig die Hand. Nach der Umwälzung des 16. Jahrhunderts sind die ersten Stätten gemeinsamer Religionsübung in dem Lande jenseit der Elbe der katholischen Kirche durch die preussische Armee bereitet worden.

Kein Zweifel, dass bei einer ruhigen Entwickelung der Erfolg für

---

1) Fassmann, Leben und Thaten Friedrich Wilhelm's I. 1, 783.

2) Die archivalischen Nachrichten über den Ursprung dieser Gemeinden sind sehr lückenhaft. Ueber Berlin s. die oben (S. 408) citirte Stelle aus dem Testament von 1722 und Nicolai, Beschreibung von Berlin und Potsdam (1, 196), nach welchem der selbstständige Gottesdienst der Katholiken 1720 begann; über Potsdam: Nicolai a. a. O. 3, 1169; über Spandau: Dilschmann, diplomatische Geschichte von Spandau 32 (auch in Fischbach's historisch-politisch-geographischen Beiträgen Band 3; vgl. Laspeyres 1, 94). In den beiden letzten Städten wurde die Bildung katholischer Gemeinden durch die 1722 erfolgte Anlegung von Gewehrfabriken, zu welchen die ersten Arbeiter aus Lüttich geholt wurden, befördert. Ein 1723 in Lüttich gedrucktes Blatt (Geh. Staats-Archiv R. 13. 19. D) beginnt mit der Erklärung: »Comme S. M. le roi de Prusse pour la liberté de conscience tant de ses gardes de corps que des ouvriers, qui sont engagés dans sa manufacture établie à Postdam et Spandoz, a fait bâtir une église en la dite ville de Postdam pour l'exercice de leur religion Romaine et ayant choisi le révérend père Louis de Belo dominicain pour missionnaire ou curé de la dite église, Sa dite Majesté a ordonné de faire imprimer les licences ou pouvoir accordé au dit révérend père par le Saint-Siége etc.« — In Frankfurt wurde 1735 einem katholischen Hausbesitzer der Kauf eines zweiten Hauses nicht gestattet (Geh. St.-Arch. R. 47. 23). — In Stettin bewilligte der König 1722 für den katholischen Gottesdienst eine »verdeckte Kammer« auf dem Schlosse, 1737 gab er die Erlaubniss zur Einrichtung einer Capelle (Urkunden No. 795. 811). — Im Jahre 1735 führt der Magistrat von Magdeburg Beschwerde, dass die dortigen Katholiken (darunter auch einige im Besitze des Bürgerrechts) sich der Zahlung der Stolgebühren an die evangelischen Pfarrkirchen entzögen (Geh. Staats-Archiv R. 52. 132); in demselben Jahre wird eine katholische Garnison-Kirche erwähnt (Urkunden No. 718). — In Stendal wurden die Katholiken 1739 angewiesen, sich mit den bisher benutzten Räumen des Rathhauses zu begnügen (Urkunden No. 810). — Die Stiftung der Gemeinde in Halle erfolgte 1723 (Urkunden No. 784; vgl. Dreyhaupt, Geschichte des Saalkreises 1, 1103).

die römische Kirche noch weit grösser gewesen wäre; haben doch sogar Cleriker derselben die Duldsamkeit des Königs gerühmt[1]. Indess, was schon unter dem grossen Kurfürsten und später unter Friedrich I. geschehen war, wiederholte sich jetzt von neuem: die Dreistigkeit der römischen Propaganda, welche jede Nachgiebigkeit auf gegnerischer Seite als Schwäche ansah und auf das rücksichtsloseste ausbeutete, rief immer und immer wieder Rückwirkungen des protestantischen Gemeinbewusstseins hervor.

§ 2.

Geldern. Lingen. Kampf für die pfälzer Protestanten.

Zwar die ersten Jahre der neuen Regierung — es war die Epoche der letzten grossen Auseinandersetzung mit der einstigen Vormacht des protestantischen Nordens — verliefen ohne ein Zerwürfniss mit der römischen Kirche, verstärkten sogar die Stellung derselben im preussischen Staate.

Funfzig Tage nach seiner Thronbesteigung erwarb Friedrich Wilhelm I. durch den utrechter Frieden das Oberquartier von Geldern, ein ganz katholisches Land[2], welches von den beiden um die Krone Spanien streitenden Häusern Habsburg und Bourbon nur unter der Bedingung hergegeben wurde, dass die katholische Religion dort durchaus in dem bisherigen Stande und insbesondere die Diöcesan-Gewalt des Bischofs von Roermonde unangefochten bleiben sollte[3]. Eine starke Zumuthung,

1) Vgl. die »Relazione delle missioni negli stati del marchese de Brandenburg« bei Ranke 2, 181.

2) Noch im Jahre 1835 war der Procentsatz der Evangelischen in den altgeldrischen Bürgermeistereien verschwindend gering: in Nieukerk gab es z. B. 3 Protestanten neben 2488 Katholiken, in Aldekerk 2 neben 1762, in Wachtendonck 5 neben 2258, in Wankum 10 neben 2023, in Straelen 44 neben 4951, in Pont 6 neben 1313, in Walbeck 8 neben 1552, in Hinsbeck und Leuth fehlten sie gänzlich; nur in der Stadt Geldern waren sie etwas zahlreicher (200 neben 3412). Viebahn, Statistik des Regierungs-Bezirks Düsseldorf 1, 110 f.

3) Tractat zwischen I. Röm. Kais. und Königl. Kathol. Maj. Karl VI. und I. K. M. in Preussen Friedrich Wilhelm, d. d. Utrecht 2. April 1713 (bei Dumont, Corps universel diplomatique 8, 1, 338): »Art. IV. Die römische katholische Religion soll allenthalben in Städten sowohl als auf dem Lande durchgehends in dem Zustande verbleiben, wie solche zu der Zeit Caroli II. gewesen, und darinnen, wie auch allen darbei üblichen öffentlichen und anderen Ceremonien (als: Processionen, Wallfahrten, Leichbegängnissen und dergleichen) weder directe noch per indirectum die geringste Neuerung oder Aenderung (unter was Schein und Vorwand es auch immer sein möge) gemachet werden. Art. V. Und gleichwie I. Röm. Kais. und Kön. Kathol. Maj. die Benennung und Nomination eines Bischofen zu Ruremond ohnedess bevorbleibet, also soll gedachtem Bischof und seinen Nachfolgern die geistliche Jurisdiction und das Jus dioecesanum in dem vorhin gehabten völligen District

wenn man bedenkt, mit welcher Eifersucht die brandenburgisch-preussische Regierung von jeher an ihrer oberbischöflichen Gewalt festgehalten hatte; nun sollte sie die geistliche Gerichtsbarkeit eines Bischofs anerkennen, welcher von einem fremden Monarchen ernannt wurde und seinen Sitz im Auslande hatte. Doch trat die Frage nicht zum ersten Male an sie heran: die östliche Vormacht des Katholicismus, die polnische Republik, hatte an ihre Abtretungen (Lauenburg, Bütow und Draheim) wesentlich dieselben Clauseln geknüpft[1], wie jetzt Oestreich und Frankreich. Ohne das geringste Zaudern[2] willigten die Minister Friedrich Wilhelm's I. in die Forderung der katholischen Mächte; nur das Recht, neben dem fremden das eigene Bekenntniss zu dulden, wollten sie ursprünglich durch einen besondern Artikel sicher stellen; schliesslich aber verzichteten sie, um Weiterungen zu verhindern, auch darauf: sie meinten, das verstände sich von selbst, wenn es nur nicht ausdrücklich verboten würde.

Und daran hielt man fest: die Ausübung der reformirten Religion blieb erlaubt; ja, an dieser Stelle bezwang der König sogar seine Abneigung gegen die Secten: er gewährte mennonitischen Einwandrern aus Krefeld Wohnsitze im Geldrischen und schützte sie gegen die Anfeindungen des Bischofs, welcher vergeblich die von Karl V. und seinen Nachfolgern »glorwürdigen Andenkens« erlassenen Ketzer-Gesetze anrief. Selbstverständlich wurden die Befugnisse, welche das Landesrecht der weltlichen Macht gewährte, nicht unbenutzt gelassen. Da die geistlichen Stiftungen zum Kauf unbeweglicher Güter die Zustimmung des Landesherren haben mussten, so wurden die Uebertreter dieses Gesetzes zum Verkauf ihrer widerrechtlichen Erwerbungen gezwungen. Das Patronats-Recht wurde gegen die dreiste Deduction des Bischofs, welcher durch den utrechter Frieden in die Prärogativen der spanischen Könige einge-

---

gelassen werden, wie er solche zu Zeit Caroli II. exerciret. Wie dann auch (Art. VI.) die Klöster, Kirchen, Hospitäler, Schulen, Seminaria sammt allen geistlichen Stiftungen ohne einige Beschränkung vor die römische katholische Religion wie vorhin verbleiben und unter die Aufsicht und Collatur des Bischofs zu Ruremond gelassen, auch die Beneficia ecclesiastica durch niemand ausser selben vergeben werden sollen«. In Art. VIII. verspricht der König von Preussen, »alle und jede Ehrenämter, sowohl bei der Lands-Regierung, als in Städten, Obrigkeiten, Magistraten und Gerichten mit eingesessenen römisch-katholischen Personen zu besetzen.« — Tractatus pacis inter christianissimum regem Galliae et regem Borussiae conclusae Ultrajecti die 11. April 1713 Art. VII.: »Pars Geldriae superioris, hactenus Hispanicae dictae, quam tenet et possidet dominus rex Borussiae, ... eidem .. ceditur.... Cessioni huic tamen expressa haec clausula adiicitur, quod religio Catholica in praedictis locis cessis ubique in eodem statu per omnia permanebit, in quo ante occupationem domini regis Borussiae et sub imperio regum Hispaniae erat, ita ut dominus rex Borussiae nihil in eo mutare queat« (Dumont 8, 1, 357).

1) Vgl. oben S. 106. 107. 2) Urkunden No. 964.

setzt zu sein vorgab, behauptet. Das Gesuch der Carmeliter, in der Stadt Geldern öffentlich Theologie und Philosophie lehren zu dürfen, wurde vom Könige trotz der empfehlenden Gutachten seiner Behörden abgeschlagen. In allem Übrigen aber zeigte die preussische Regierung dem Diöcesan die weitest gehende Rücksicht. Sie schwieg zu manchem hochfahrenden Worte, welches er an die Provinzial-Behörde richtete; sie schärfte der letzteren wiederholt ein, glimpflich mit ihm umzugehen; sie liess ihm, als er im preussischen Theile seines Sprengels Fürbitten für die östreichische Herrscherin angeordnet hatte, höflich auffordern, dies zu unterlassen: seine Nachgiebigkeit würde ihm sehr hoch angerechnet werden; sie richtete sich, als noch einmal Protestanten und Katholiken in der Feier des Osterfestes auseinander gingen, nach den letzteren; sie duldete, den Katholiken zu Liebe und der berliner Akademie zum Schaden, fremde Kalender[1]. Mit einem Worte: sie suchte, ganz wie in den ehemals polnischen Besitzungen, die Erhebung eines Religions-Gravamens, welches sofort zur Einmischung auswärtiger Mächte geführt hätte, zu verhüten.

Wenn der König sich in Geldern vertragsmässig zur Anerkennung der Hierarchie verpflichten liess, so erleichterte er an einer anderen Stelle seiner westlichen Besitzungen aus freien Stücken die Lage der römischen Kirche. Die unglücklichen Bewohner der Grafschaft Lingen hatten den Regierungswechsel zu einer neuen Bitte um Zulassung des katholischen Cultus benutzt; sie war damals vergeblich gewesen: im Jahre 1717 wurde sie erfüllt, und zwar wesentlich durch den Beistand einer sehr unkirchlichen Bundesgenossenschaft. Wir bemerkten eben, welche günstige Folge die starke Vermehrung der preussischen Armee für die Ausbreitung der katholischen Kirche hatte; in Lingen waren es wirthschaftliche Erwägungen, welche ihr zu gute kamen. Die Bewohner stellten dem Könige vor[2], dass sie durch den weiten Weg zum Gotteshause jedes Mal einen ganzen Tag versäumten, das Geld im Auslande verzehrten und mancher wohl gar »auf die liederliche Seite gerathe«; ihre Habe bleibe, da dann fast das ganze Land verlassen sei, dem Brande, Morde und Raube exponirt, so dass gänzlicher Ruin die Folge der langen Abwesenheit sein könne; und wenn es auch nicht dazu komme, so würden doch Handel und Wandel vielfältig gehemmt, die bürgerliche Nahrung bleibe stecken, die Äcker würden nicht so fleissig gebaut, mancher suche sogar sein Brot anderwärts. Werde dagegen die Religion frei im Lingischen, so würden, da ja die durch das Land fliessende Ems viele Bequemlichkeiten biete, aus den benachbarten geistlichen Staaten Katholiken her-

1) Urkunden No. 965 ff.. 2) Urkunden Nr. 932.

beigelockt, die Anzahl der königlichen Unterthanen vermehrt, Handel und Gewerbe erweitert und die königlichen Einkünfte mit vielfältigem Success vergrössert werden. Wie hätte diese Auseinandersetzung nicht den tiefsten Eindruck auf den ökonomischen König machen sollen! Vergebens erhob die gesammte reformirte Geistlichkeit der Grafschaft ihre Stimme gegen den drohenden Umschwung. In einer von Papsthass überströmenden Denkschrift[1]) erinnerte sie daran, dass die römische Kirche an vielen fundamentalen Irrthümern, an einem grossen Abfall von der Lehre Christi und der Apostel, an mannigfaltigem Aberglauben, an gräulicher und verfluchter Abgötterei schuld sei; und eine Christen-Obrigkeit sei doch gewissenshalber verpflichtet, so viel an ihr, zu verhindern, dass die Ehre des Allerhöchsten benachtheiligt, die Unterthanen auf dem Wege zur ewigen Seligkeit gehindert und der Fluch über ein ganzes Land gebracht werde. Sie erinnerten weiter an Gottes ausdrücklichen Befehl und an die Exempel der frommen Könige in Juda, des Heidenbekämpfers Constantin, vieler protestantischer Regierungen; sie waren dreist genug, auch dessen zu erwähnen, wie unglücklich die Familie von Salomo durch die Zulassung der Abgötterei geworden sei; sie sprachen den sehnsüchtigen Wunsch aus, dass es Gott gefallen möge, alle Christen-Obrigkeiten zur Vertilgung und Ausrottung des Antichristenthums zu erwecken.

Friedrich Wilhelm I. war von diesem Ideale eines christlichen Königs sehr weit entfernt; ihm stand das Wohl des eigenen Landes höher als die Bekämpfung des Antichristenthums. Wie er später[2]) die Duldung des katholischen Gottesdienstes in Tilsit durch die Erwägung motivirte, dass sonst seine dortigen Colonisten ausser Landes laufen würden, er aber wolle sein Land peupliren und nicht depeupliren: so gestattete er[3]) jetzt (17. August 1717) den katholischen Bewohnern von Lingen, ihren Gottesdienst im Lande zu halten. Allerdings machte er dabei sehr erhebliche Einschränkungen. Die kirchliche Feier sollte durchaus nur in Privathäusern und zu derselben Zeit wie der reformirte Gottesdienst stattfinden; keine Kirchen, Capellen, Pastor- oder Schul-Häuser gebaut, keine Glocken geläutet, keine Processionen gehalten, keine Kreuze und Lichter, kein Weihwasser öffentlich gebraucht, nicht die Todten mit den hergebrachten Ceremonien bestattet, überhaupt alles vermieden werden, was auch nur den Schein eines öffentlichen Gottesdienstes haben könnte; sogar das Sacrament, dessen die Kranken bedürftig waren, musste still unter einem Mantel über die Strasse getragen werden. Den Jesuiten »und anderen Ordensleuten und Mönchen« blieb der Zutritt verboten, und die zugelassenen Weltgeistlichen mussten sich eidlich verpflichten,

1) Urkunden No. 933.
2) Urkunden No. 865. 3) Urkunden No. 937.

nichts gegen das Interesse des Landesherren zu machiniren, keine Collecte unter ihren Glaubensgenossen (es sei denn für den Gottesdienst und die Armen) zu sammeln, weder die Evangelischen zu beschimpfen noch die Katholiken aufzuhetzen. Die geistliche Gerichtsbarkeit jeder Art blieb suspendirt, und nach wie vor bezogen die reformirten Geistlichen die Stolgebühren auch von den Katholiken.

Nachdem aber einmal das unmenschliche Recht der oranisch-holländischen Herrschaft durchbrochen war, folgten weitere Bewilligungen nach. Zunächst wurde, noch in demselben Jahre[1], die zeitliche Beschränkung des katholischen Gottesdienstes auf die Feiertage der Reformirten aufgehoben, der Bau von Predigerhäusern erlaubt, die Verpflichtung, bei den Begräbnissen reformirte Geistliche hinzuziehen, beseitigt. Vier Jahre später[2] machte ein einsichtiger Beamter, der Kammer-Rath v. Thielen, den König auf die bösen Folgen der Erbrechts-Beschränkung aufmerksam: verschiedene bemittelte Katholiken seien mit ihrem guten Vermögen ausser Landes gegangen, die erledigten Güter dagegen an unbemittelte und ungeschickte Reformirte gekommen und von ihnen theils mit Schulden beschwert, theils in schlechten Stand gesetzt; er schlug vor, die betreffende Constitution Wilhelm's III. zu beseitigen. Alle Behörden, an welche der Vorschlag gelangte, waren gegen denselben: das reformirte Ober-Kirchen-Directorium, das General-Finanz-Directorium, die »lingischen Beamten«[3]; der König aber schlug sich auf die Seite Thielen's und verfügte die Aufhebung der Constitution: es solle im Lande wohnen, wer da wolle; je mehr Leute, je besser! — Endlich wurden, wenngleich nicht gesetzlich, sondern nur thatsächlich, sogar schon katholische Schulmeister unter der Bedingung zugelassen, dass sie sich mit ihren reformirten Amtsgenossen, die ihrerseits eine Art Parochialzwang ausübten, in Güte abfänden: eine Neuerung, welche jedoch später wieder rückgängig gemacht wurde[4].

Der König hat freilich die erste und wichtigste dieser Concessionen an eine Geldzahlung von Seiten der Bewidmeten geknüpft, und gestehen wir nur: er hat nicht bloss in diesem Falle so gehandelt. Er hat[5] die zu seiner Verfügung stehenden Canonicate in Jülich-Kleve an Grenadiere seines Regiments, an potsdamer Bürger, an auswärtige Officiere vergeben und es den Geistlichen überlassen, sich mit den also Beschenkten auseinanderzusetzen. Er hat von dem magdeburgischen Kloster Marienstuhl 2000 Thaler an die Invalidencasse zahlen lassen für die Erlaubniss,

1) Am 1. November 1717. Urkunden No. 939.

2) Urkunden No. 941.

3) Zur Charakteristik der letzteren vgl. besonders Urkunden No. 940.

4) Urkunden No. 952. 5) Urkunden No. 752.

anstatt eines evangelischen einen katholischen Propst zu wählen[1]. Er hat in Kleve-Mark das ihm bei den katholischen Pfarren zustehende Bestätigungs-Recht dazu benutzt, um sich Zahlungen von den Candidaten machen zu lassen. Er hat dies Verfahren auch auf Lingen und Geldern ausgedehnt, indem er bestimmte, dass alle katholische Geistliche für die landesherrliche Confirmation ein Gewisses an das potsdamer Waisenhaus entrichten sollten[2]. Dem modernen Gefühle widerstrebt diese Vermischung des Heiligen und des Unheiligen höchlichst; sie lag aber durchaus im Geiste dieses wirthschaftlichen Jahrhunderts: wir erinnern uns[3], dass ein Cleriker der römischen Kirche bei der Werthschätzung geistlicher Institutionen die Erwähnung des Geldpunktes sogar Ketzern gegenüber nicht für uneben hielt, wir werden sehen, dass ein Mann von der Geistesgrösse Cocceji's desgleichen that. Und Friedrich Wilhelm I. selbst war bei seinem Verfahren in dem guten Glauben, dass er nur ein wohlerworbenes Recht ausübe. Er hat einmal dem Chef seines geistlichen Departements entwickelt[4], dass man die geforderten Gebühren nicht etwa für Verkaufung der geistlichen Bedienungen halten dürfe, sintemalen sie nicht für die Collation, sondern für die Confirmation entrichtet würden; für letztere aber lasse sich ja das Oberhaupt der römischen Kirche selber bezahlen: da nun die protestantischen Reichsfürsten kraft ihrer Kirchenhoheit für Päpste zu halten, so dürften sie auch die päpstlichen Rechte ausüben. Das alte Wort von dem Papstthum der klevischen Herzöge erhielt aus dem Munde eines späten Nachfolgers derselben eine überaus merkwürdige Bestätigung.

Wirthschaftliche Erwägungen spielten auch sonst eine Rolle bei den damaligen Beziehungen zwischen dem preussischen Staate und der katholischen Kirche. So bei der für das Magdeburgische angeordneten Klostervisitation[5], so bei dem Project des Baron v. Mertzenfeldt, welcher sich als geistlichen Oberrichter für Kleve-Mark in Vorschlag brachte und für diesen Fall eine stärkere Geldleistung des dortigen Clerus in Aussicht stellte[6]. Der Gedanke wäre ohne einen gänzlichen Umsturz der mit Pfalz-Neuburg aufgerichteten Religions-Recesse nicht ausführbar gewesen und wurde deshalb von der klevischen Regierung mit grosser Schärfe zurückgewiesen; der Urheber desselben wusste dieser Kritik nichts Stichhaltiges entgegen zu setzen, und so hatte es bei dem hergebrachten Zustande sein Bewenden.

Inmitten dieser friedlichen Bestrebungen fielen die ersten Anzeichen eines neuen von der Propaganda heraufbeschworenen Sturmes. In

1) Urkunden No. 785. 2) Urkunden No. 944. 997.
3) S. 401. 4) Urkunden No. 944.
5) Urkunden No. 764. 6) Urkunden No. 732 ff.

England landete der Prätendent des Hauses Stuart, um das Inselreich den Ketzern zu entreissen, im Orient erhob Oestreich seine Waffen zu einem letzten grossen Siege gegen den Islam, in Polen ergingen geschärfte Verfolgungsgesetze gegen Protestanten und Griechen. In Deutschland wurde die ryswicker Klausel durch den Frieden von Baden bestätigt; in der »Pfaffengasse« zogen die Bischöfe protestantische Kirchen und Kirchengüter ein, rühmten sich wohl gar, in ihrem Territorium die Ketzer ganz ausrotten zu wollen [1]; endlich, und dies war der schwerste Schlag, im Jahre 1717 folgte der Kurprinz von Sachsen dem Beispiele seines Vaters: fortan war es entschieden, dass das Geburtsland der deutschen Reformation einer katholischen Dynastie angehören sollte.

Der enge Zusammenhang dieser propagandistischen Tendenzen zeigte sich auch in der Rückwirkung auf den preussischen Staat. Nicht nur dass der Erzbischof von Köln seine so oft abgelehnten Diöcesanansprüche auf Kleve-Mark wieder aufnahm [2], sogar inmitten der Diaspora schöpfte die katholische Hierarchie neuen Muth. Als 1717 in Hammersleben [3] ein neuer Abt gewählt werden sollte, weigerte das Kloster die Zulassung landesherrlicher Commissare zu der Wahlhandlung, und so sicher fühlte es sich, dass es seine Sache bis vor den Kaiser brachte. Karl VI., ein eifriger Förderer der Propaganda, eröffnete mit dem »Fürsten von Halberstadt« einen Schriftwechsel, welcher ihm Gelegenheit gab, sich in seiner reichsoberhauptlichen Machtfülle zu zeigen, aus welchem aber schliesslich doch Friedrich Wilhelm I. als Sieger hervorging. Das Kloster musste sich die Anwesenheit königlicher Commissare gefallen lassen und hatte überdies in einem neuen kirchlichen Kampfe seine Unbotmässigkeit schwer zu büssen.

Karl Philipp, der dritte Kurfürst, welchen das Haus Neuburg der Pfalz gab, theilte den Wunsch seiner Vorfahren nach Verewigung in den Annalen der Gegenreformation [4]. Am 24. April 1719 befahl er, alle Exemplare des heidelberger Katechismus, in welchen sich die 80. Frage (über den Unterschied zwischen dem Mahle des Herrn und der papistischen Messe) und »andere Anzüglichkeiten« befänden, zu unterdrücken; da nicht gesagt war, welche Anzüglichkeiten, so kam die Verordnung einem Verbot der Bekenntnissschrift überhaupt gleich. Vier Monate später wurde den Reformirten, welche bereits den Chor der heidelberger Heiligen-Geist-Kirche verloren hatten, auch das Schiff derselben ent-

1) Droysen 4, 2, 286.
2) Urkunden No. 737.
3) Urkunden No. 767 ff.
4) Struve, pfälzische Kirchenhistorie 1368 ff.

zogen. Die beiden Gewaltstreiche trugen mit historischer Folgerichtigkeit dem Kurfürsten eine warme Belobigung des Papstes und die unverhohlene Gegnerschaft des Königs von Preussen ein[1]. Friedrich Wilhelm I., ebenfalls ganz der traditionellen Politik seines Hauses folgend und dieses Mal von dem hannöverischen Kurfürsten und dem kasseler Landgrafen unterstützt, antwortete — nachdem die auf Grund des preussisch-pfälzischen Vertrages vom 21. November 1705[2] gemachten Vorstellungen vergeblich gewesen waren — mit dem Befehle, den dermaligen Besitzstand der katholischen Kirche seiner Reichsprovinzen zu untersuchen, und als sich herausstellte, dass im Normaljahre zwei von den halberstädter Klöstern keine öffentliche Religionsübung gehabt hatten, ein drittes überhaupt nicht mit Mönchen besetzt gewesen war, wurden ihre Kirchen auf den Gebrauch der Klosterbewohner beschränkt. Ausserdem aber wurde — und zwar ohne rechtliche Grundlage, ausschliesslich als Repressalie — der Dom von Minden den Katholiken genommen und über das Kloster Hammersleben der Sequester verhängt. Auch dieses Mal kam die Angelegenheit vor den Kaiser. Manches gereizte Wort flog hin und her zwischen dem Schirmherrn der Weltkirche und seinem ketzerischen Erzkämmerer; jener benutzte die Gelegenheit, um seinen ganzen Groll wider den emporstrebenden Vasallen auszuschütten, welcher, die Urtheile der höchsten Reichsgerichte und die Reichssatzungen überhaupt gering achtend, saumselig sei in Erfüllung seiner Pflichten gegen das Reich, daneben aber für sich eine unnöthig grosse Armatur unterhalte, welche zu ertragen seine Reichs-Unterthanen nicht schuldig seien[3]. Man staunt, dass der Kaiser sieben Jahrzehnte nach dem westfälischen Frieden dem mächtigsten Reichsstande solche Drohungen zuzuschleudern wagte: wo war der Wallenstein, welcher sie hätte verwirklichen können? Kein Wunder, dass in König Friedrich Wilhelm I. das Andenken an die Tage des dreissigjährigen Krieges lebendig wurde; doch war seine Macht so fest gegründet, dass er, den Speer umwendend, nicht an den gehorsamen General, sondern an den eigenwilligen Condottiere Wallenstein erinnern durfte[4]. »Ich mache es, schrieb er seinem ersten Minister, so wie Wallenstein. Wann er Ordre kriegete vom Kaiser, so küssete er sie und stak die versiegelte Ordre vor's Fenster.« Und er war glücklicher als der, welchen er sich in diesem Augenblicke zum Vorbild genommen, er setzte abermals seinen Willen durch: die pfälzischen Protestanten erhielten ihr Recht. Darauf wurden auch die Retorsionsmaassregeln, welche über die preussischen Katholiken verhängt worden, zurückgenommen.

1) Urkunden No. 605 ff.
2) Vgl. oben S. 388.
3) Urkunden No. 617.
4) Urkunden No. 623.

Immerhin war der Eindruck dieser Streitigkeiten auf den König und seine Räthe so stark, dass sie in den Frieden, welcher den Krieg mit Schweden beendete, eine gegenseitige Verpflichtung zu Gunsten der augsburgischen Confessions-Verwandten aufnehmen liessen[1]. Wie oft hatten die beiden Grossmächte des Nordens, das sinkende Schweden und das aufsteigende Brandenburg-Preussen, Bundesgenossenschaft und Gegnerschaft gewechselt, je nachdem das religiöse oder das politische Motiv überwog; jetzt hatte die politische Niederlage des ersteren ein nochmaliges, letztes Bündniss beider in der kirchlichen Frage zur Folge.

Wieder kamen nun einige Jahre leidlichen kirchlichen Friedens; es ist die Zeit, wo Friedrich Wilhelm I. in den Marken und im Magdeburgischen die Bildung katholischer Gemeinden, den Bau katholischer Bethäuser zuliess[2]. Handlungen der Duldung, welche um so höher anzuschlagen sind, da man sich am preussischen Hofe keineswegs über die Absichten der Gegner täuschte. Es bezeichnet die Stimmung, dass im Jahre 1723 an Thomasius die Aufforderung erging[3], durch eine Erinnerung an die ersten Zeiten der Reformation die evangelischen Reichsstände aus der unbegreiflichen Lauheit und Stumpfheit zu reissen, in welche sie dermalen versunken seien. »Denn die Katholischen suchen nichts als unsern Untergang, die Ausrottung der evangelischen Religion im Reich und die Umkehrung alles dessen, so derselben zum Besten in dem Religions- und westfälischen Frieden enthalten.«

Nur zu bald sollten diese Besorgnisse gerechtfertigt werden.

---

1) Friede zwischen Schweden und Preussen zu Stockholm Anno 1720. Art. separ. I: »Demnach bekanntermaassen denen westfälischen und olivischen Friedensschlüssen zuwider die protestantische Religion an unterschiedenen Oertern in- und ausserhalb des römischen Reichs sehr hart gedrücket und verfolget wird, dergestalt dass selbige grosse Gefahr läuft, an gewissen Orten gänzlich ausgerottet zu werden: derowegen verbinden sich hiermit aufs kräftigste beiderseits Königl. Majestäten, alle nur ersinnliche Mittel nachdrücklich anzuwenden, damit die Evangelische (sowohl der Reformirten Religion als der unveränderten Augsburgischen Confessions-Verwandte) bei ihrem vermöge des westfälischen Friedensschlusses, anderen Pacten, Verträgen und Pacificationen rechtlich erworbenen Religions-Exercitio und Gewissensfreiheit nicht allein in dem römischen Reich, sondern auch in allen andern Orten, wo dieselbe eingeführet und gebräuchlich gewesen oder sein sollen, beständig erhalten und die unterdrückte Reformirte und Evangelische Religions-Verwandte in den vorigen Besitz und Genuss ihrer Rechte, Privilegien, Gewissens- und Religionsfreiheit vollkommen gesetzet werden« (Schmauss, Corpus Juris Gentium 2, 1826).

2) Vgl. oben S. 409.

3) Urkunden No. 635.

§ 3.

Rückwirkungen des Blutbades von Thorn. Vicariat des Abtes von Huisburg.

Das grosse Reich an der Grenze des westeuropäischen Staatensystems ist oft, von den einen aus Unkenntniss, von den andern aus Berechnung, für ein specifisch nationales ausgegeben worden. In Wahrheit war Polen in den Tagen seiner Grösse ein Mischstaat, in welchem das namengebende Volk, begünstigt durch die centrale Lage seiner Wohnsitze, aber keineswegs berechtigt durch seine numerische Stärke, die Herrschaft besass: im Westen und Norden überwogen die Deutschen, im Nordosten die Lithauer, im Osten und Südosten die Russen. Die politische Unfähigkeit und geistige Uncultur der Herrscher hatte niemals vermocht, diese disparaten Bestandtheile zu einem einheitlichen Staats- und Volkswesen zu verschmelzen; desto eifriger waren ihre geistigen Vormünder, die Jesuiten, darauf bedacht, für die mangelnde nationale Einheit ein Surrogat in der kirchlichen zu schaffen: war die letztere hergestellt, so konnte, da der Gegensatz der Nationalitäten mit dem der Confessionen zusammen fiel, die Rückwirkung auf das politische Gebiet nicht ausbleiben. Der griechischen Katholiken war man zu grossem Theil durch die sogenannte Union, bei welcher alle Vortheile auf Seiten der römischen Kirche waren, Herr geworden; gegen das evangelisch-deutsche Element wurde unmittelbar mit Convertirungen vorgegangen. Die Meister in der Kunst der Bekehrungen wussten, dass die letzteren am schnellsten und reichlichsten erfolgen, sobald ein, wenn auch nur an wenigen vollzogenes Strafgericht die Gemüther der Gleichgültigen, Schwachen und Feigen erschüttert hat. So war der Angriff auf die niederländischen Ketzer durch das Blutgericht über Egmont und Horn eingeleitet worden, so waren der Bekehrung Böhmens die Hinrichtungen auf dem altstädtischen Ring in Prag vorangegangen. Im Jahre 1724 glaubten die Häupter der Gegenreformation den Moment für einen ähnlichen Schlag in Polen gekommen. In Thorn, einer überwiegend deutschen und evangelischen Stadt, hatte eine Procession Veranlassung zu einer jener Streitigkeiten gegeben, welche an Orten confessionell gemischter Bevölkerung bei den Strassenaufzügen der römischen Kirche so häufig vorgekommen sind. Wie hundert andere, hätte auch diese ohne viel Aufheben verlaufen können; aber mit planmässiger Berechnung wurden die Behörden der Stadt in die Untersuchung verflochten und verantwortlich gemacht für die der heiligen Kirche zugefügte Beschimpfung: zehn Bürger endeten ihr Leben auf dem Schaffot.

Unbeschreiblich war der Eindruck dieser Vorgänge auf die protestantische Welt, nur zu vergleichen mit dem, welchen einst die Aufhebung des Edicts von Nantes hervorgerufen hatte. Und wie damals Kurfürst Friedrich Wilhelm, so fühlte sich jetzt König Friedrich Wilhelm I. unter allen europäischen Herrschern am empfindlichsten getroffen; mehrere Verfügungen, theilweise auf Anfragen aus sehr entlegenen Gebieten der Verwaltung, beweisen die Entrüstung, in welcher sich noch nach Jahren sein leidenschaftliches Gemüth befand [1]. Und wie würde seine Aufregung gestiegen sein, wenn er um den erst in unsern Tagen bekannt gewordenen Vertrag gewusst hätte, durch welchen sich im Jahre 1725 Oestreich und Spanien gegen Ketzer und Ungläubige verbündeten [2]. Doch war, was damals von den Bestrebungen der Gegenreformation zu Tage trat, ausreichend, um eine Gruppirung der europäischen Mächte herbeizuführen, welche noch einmal an das Zeitalter der Religionskriege erinnerte; gegenüber dem Bündniss von Spanien und Oestreich vereinigten sich Preussen und England mit Frankreich. Es unterliegt keinem Zweifel, dass bei dem Abschluss des Vertrages von Herrenhausen im Jahre 1725 religiöse Motive mitwirkten; unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Ereignisse in Thorn verpflichteten sich die drei Mächte, keine Verletzung des Friedens von Oliva, welcher den Städten des königlichen Preussens ihre Rechte, Freiheiten und Privilegien verbürgte, zuzulassen [3].

Aber nicht nur in der auswärtigen, auch in der inneren Politik veranlasste der Aufschwung der katholischen Propaganda Friedrich Wilhelm I. zu einer Prüfung des Bestehenden, zu Versuchen einer Aenderung.

Den Anfang hiermit machte er in seinem »souveränen Königreiche Preussen«. Schon einige Monate vor den Ereignissen in Thorn hatte sich der Glaubenshass der katholischen Geistlichkeit in unbarmherzigen Bedrückungen der Evangelischen zu Wengrow und Piaski entladen. In Folge derselben wies der König seine preussische Regierung zu pünkt-

---

1) Vgl. unten S. 436. Urkunden No. 925. Das harte Verfahren des Königs bei der Propstwahl im Kloster Marienstuhl findet seine Erklärung auch wohl in den thorner Vorgängen. S. Urkunden No. 785.

2) Vgl. Ranke 2, 42.

3) Premier Article séparé: »Comme l'affaire arrivée dernièrement dans la ville de Thorn et ce qui s'en est ensuivi, ont alarmé plusieurs princes et états, qui craignent, qu'au préjudice du traité d'Oliva il n'arrive à cette occasion des troubles non seulement dans la Pologne, mais aussi dans les pays voisins, LL. MM. . . . s'engagent d'employer leurs offices le plus efficacement qu' Elles pourront, pour faire réparer ce qui aurait pu être fait de contraire au dit traité d'Oliva« (Geh. Staats-Archiv).

licher Einhaltung der älteren mit Polen geschlossenen Religions-Verträge an; so viel diese ihm auferlegten, wollte er der katholischen Kirche zugestehen, mehr nicht. Nun zeigten sich aber dieselben viel zu knapp, als dass sie die Mannigfaltigkeit der kirchlich-politischen Verhältnisse hätten erschöpfen können. Da trat denn, obwohl Preussen rechtlich ausserhalb des Reiches stand, Theorie und Praxis des Reichsrechts als subsidiäre Rechtsquelle ein; zum deutlichen Beweise dessen, dass das alte Ordensland trotz aller künstlichen Scheidewände nie etwas anders als ein Stück von Deutschland gewesen ist. Friedrich Wilhelm I. und seine Räthe unterschieden auch in Preussen zwischen öffentlicher und privater Religionsübung [1]). Sie wollten niemandem das Recht nehmen, in einem Privathause, bei verschlossenen Thüren, seine Andacht »auf römisch-katholische Art zu pflegen«, auch sollte die Anwesenheit von Soldaten und einheimischen Preussen gestattet sein; die zu solchen privaten Vereinigungen hinzugezogenen Priester hatten ihre Ankunft der Obrigkeit anzuzeigen und deren Erlaubniss, welche unentgeltlich ertheilt werden sollte, einzuholen. Was dagegen den öffentlichen Gottesdienst betraf, so sollte streng auf Beobachtung des Normaljahrs 1657 gehalten werden. Der katholischen Geistlichkeit sollte frei stehen, an den Orten, wo sie damals öffentlichen Gottesdienst gehabt, den »Cultus internus« oder, wie es ein ander Mal heisst, die »Credenda« zu regeln; auch hier aber behielt der König sich die bischöflichen Rechte (so weit nicht etwa, wie bei der königsberger Parochie, die Verträge anders disponirten) und alles, was auch unter Evangelischen der weltlichen Obrigkeit zu verordnen zustände, ausdrücklich vor; nirgends sollten evangelische Unterthanen zur Theilnahme am katholischen Gottesdienst gezwungen, nirgends das Patronatsrecht in ein Reformationsrecht verkehrt werden; die Errichtung neuer Capellen und Kirchen katholischen Bekenntnisses blieb verboten. Die Jesuiten hätte der König, wie wir sahen, am liebsten ganz entfernt, und in Folge der thorner Ereignisse musste sein Groll gegen sie nur noch wachsen. Er verordnete wenigstens, dass diejenigen Mitglieder des Ordens, welche die Kirche zur heiligen Linde (an der ermländischen Grenze) eingenommen hatten, sich der rechtswidrigen öffentlichen Processionen enthalten und zu der Grundsteuer, von welcher sie in schwer begreiflicher Unbefangenheit eximirt zu sein gewünscht hatten, mit beitragen sollten; die königsberger Jesuiten sollten sich nicht weiter, als ihnen von Anfang an zugestanden, ausdehnen.

Das war das wenig erhebliche Ergebniss einer Gesetzrevision,

---

1) Urkunden No. 821.

welche unter dem Drucke feindlicher, gegen die eigenen Glaubensgenossen gerichteter Maassregeln begonnen war. Der König ging in seiner Nachsicht noch weiter, er stiess die von ihm selbst gegebene Bestimmung wegen des Normaljahrs wieder um. Sein Vater hatte in Tilsit die Einrichtung eines katholischen Gottesdienstes gestattet; er hätte das Recht gehabt ihn aufzuheben: aber die Achtung vor dem Bestehenden war in ihm mächtiger als der Wunsch nach Wiedervergeltung.

Hieran änderte auch die thorner Blutthat nichts Wesentliches. Der König sprach[1] den preussischen Herrn Oberräthen, welchen er als einer ursprünglich ständischen Behörde überhaupt geringeres Vertrauen schenkte als der von ihm neu geschaffenen preussischen Kriegs- und Domänen-Kammer, seinen Verdruss darüber aus, dass sie es mit dem katholischen Cultus so weit hätten kommen lassen: worauf diese ganz mit Recht antworteten, das sei nun einmal Maxime der preussischen Herrscher, auch desjenigen, der jetzt unzufrieden sei, gewesen. Die strengste unter den damals verhängten Maassregeln war eine Drohung: falls die römischen Geistlichen das Geringste gegen die evangelischen Religionen predigen würden, so sollten sie aus dem Lande gejagt und ihre Kirchen geschlossen werden. Hierzu gaben sie allerdings keinen Anlass, doch gingen einige unter ihnen in der Opposition so weit, dass sie sich weigerten, das Kirchengebet für den König zu halten[2]. Wieder zeigte sich der letztere auf das sorgsamste bemüht, auch den Schein eines Gewissenszwanges zu vermeiden; er gestand den Recusanten sofort zu, die etwa für einen Katholiken anstössigen Stellen selbst aus dem Kirchengebet zu entfernen; freilich denjenigen, welcher sich überhaupt des Gebetes weigere, wollte er als Rebellen behandelt sehen: »Wir können keine Unterthanen, so wenig geistlichen als weltlichen Standes, im Lande leiden, die Uns nicht für den Souverän des Landes anerkennen wollen.« Zu der angedrohten Bestrafung derer, welche auch jetzt noch widerspenstig blieben, ist es trotzdem nicht gekommen. Sobald die Polen auch nur einigen guten Willen zeigten, die Religionsbeschwerden der Evangelischen beizulegen, erging von Berlin aus der Befehl, mit allen Maassregeln gegen die katholische Geistlichkeit inne zu halten. Nicht einmal die Ausweisung der Jesuiten aus Tilsit, auf welche doch der König so hohen Werth gelegt, kam zu Stande, und als der Bischof von Ermland entgegen dem königlichen Verbot fortfuhr, sich den samländischen Titel beizulegen, nahm das preussische Ministerium auch von der Bekämpfung dieser Anmaassung Abstand, obwohl dieselbe doch

1) Urkunden No. 829 ff.
2) Urkunden No. 835 ff.

einem auf die äussere Anerkennung der Macht so eifersüchtigen Zeitalter höchst empfindlich sein musste [1]).

Nachhaltigere Folgen als in Preussen hatten die Ereignisse von 1725 in Draheim [2]). Ein elementares Ereigniss machte es der preussischen Regierung möglich, ihre Reformpläne auf dem Wege Rechtens zu verwirklichen: eine Feuersbrunst zerstörte die katholische Kirche in Tempelburg und brachte den Pfarrer derselben um's Leben. In Polen war es Herkommen, den Evangelischen nicht einmal die Reparatur, geschweige denn den Wiederaufbau ihrer verfallenden oder zerstörten Kirchen zu gestatten; folgerecht erliess nun Friedrich Wilhelm I. das gleiche Verbot mit Bezug auf die katholische Kirche in Tempelburg; als dennoch der Neubau versucht wurde, befahl er gewaltsame Unterbrechung desselben. Dass diese Härte nicht aus Unduldsamkeit entsprang, sondern nur ein Kampfmittel war, welches den auf den Protestanten ruhenden Gewissenszwang brechen sollte, bedarf nun wohl keines besonderen Beweises mehr; das Gleiche gilt von der geschraubten Auslegung der Verträge gegenüber den polnischen Autoritäten. Dem von Seiten des polnischen Königs und des posenschen Bischofs gemachten Versuche, den neuen Pfarrer einfach in die Rechte des alten einzusetzen stellte der berliner Hof die Erklärung entgegen: wir wollen die Verträge halten, d. h. die römische Religion in dem Zustande lassen, wie sie gewesen, als das Land an uns kam; da sie damals nur in der Stadt Tempelburg geübt wurde, so haben wir keine Verpflichtung, sie auch in den 11 Filialkirchen der Starostei zu gestatten; ausserdem bedenket, dass die katholische Gemeinde in Tempelburg heute viel zahlreicher ist als beim Eintritt der brandenburgischen Herrschaft; besteht Ihr auf dem Buchstaben der Verträge zu Ungunsten der Evangelischen, so thun wir das Gleiche zu Ungunsten der Katholiken! Auf diese Weise gelang es, wesentliche Verbesserungen in der Lage der evangelischen Bevölkerung zu bewirken, ohne dass dazu ein Concordat mit der Hierarchie geschlossen wäre: die betreffenden Verfügungen wurden einfach aus landesherrlicher, bezw. oberbischöflicher Machtvollkommenheit erlassen. Es wurde die Erlaubniss zum Bau einer lutherischen Kirche in Tempelburg ertheilt, ein zweiter Prediger dieses Bekenntnisses daselbst angestellt, die 11 Dorfkirchen wurden dem evangelischen Gottesdienst wieder geöffnet und zu besserer Verrichtung desselben tüchtige Schulmeister angesetzt. Dem katholischen Pfarrer blieb es zwar unbenommen,

---

1) Urkunden No. 852 ff. Im Jahre 1732 wurde der Kampf wieder aufgenommen, doch gelang es ebenso wenig wie bisher, den Bischof zum Verzicht auf den streitigen Titel zu bewegen. S. Urkunden No. 864 ff.

2) Urkunden No. 912 ff.

Messe in den letzteren zu lesen (so dass sie also thatsächlich Simultankirchen wurden), doch wurde den evangelischen Unterthanen der Besuch des katholischen Gottesdienstes bei hoher Geldstrafe verboten. Ursprünglich wollte man noch einen Schritt weiter gehen und den evangelischen Geistlichen auch die Stolgebühren zuwenden, schliesslich erschien diese uns so billig dünkende Aenderung doch zu revolutionär: man setzte aber die Gebühren so weit herab, dass sie aufhörten, für den katholischen Pfarrer ein Gegenstand der Begehrlichkeit zu sein; überdies wurde das ältere Gebot, dass kein katholischer Geistlicher Stolhandlungen bei Evangelischen verrichten sollte, erneuert. Dabei ist es denn bis an's Ende der Regierung Friedrich Wilhelm's I. verblieben, wenngleich hin und wieder die Besorgniss, die Polen könnten das Pfand doch noch einmal einlösen, kleine Schwankungen in dem Verhalten der Regierung herbeiführte[1].

Unmöglich konnte sich aber die kirchlich-politische Bewegung, zu welcher die Vorgänge in Thorn den Anstoss gegeben hatten, auf die ehemals polnischen Provinzen des Königs von Preussen beschränken. War wirklich die protestantische Welt mit einem neuen Angriffe bedroht, so galt er auch den Reichsprovinzen. Und hier waren vermuthlich die Rechte, welche der westfälische Friede den protestantischen Ständen über ihre katholischen Unterthanen verlieh, zuerst in Gefahr. Schon hörte man in Berlin von allerhand Einwirkungen, welche der Kurfürst von Köln, als Bischof von Paderborn und Münster, und der Bischof von Hildesheim sich auf die benachbarten preussischen Gebiete erlaubten; es lief weiter die Nachricht ein, dass der in Köln residirende päpstliche Nuntius sich die geistliche Gerichtsbarkeit über die magdeburgischen und halberstädter Katholiken anmaasse und im Begriff stehe, dieselbe durch einen Vicar ausüben zu lassen; man erhielt endlich die Abschrift eines von diesem Nuntius ausgegangenen Erlasses[2], in welchem sich derselbe als vom Papst ernannter Verwalter der Diöcesen Magdeburg und Halberstadt einführte: dieser Diöcesen, in denen es nach dem Reichsrecht keinen andern Bischof gab als den König von Preussen. Waren diese Anmaassungen nicht am sichersten dadurch unschädlich zu machen, dass man die geistliche Verwaltung der gefährdeten Gebiete einem dem Landesherrn verantwortlichen katholischen Cleriker übertrug?

1) In Lauenburg wurde 1727 der Versuch gemacht, durch eine gewundene Interpretation des bromberger Vertrages die Ehedispense der Evangelischen dem Bischof von Kujavien zu entziehen. Um aber dem polnischen Reichstage keine Gelegenheit zu Beschwerden zu geben, verzichtete man schliesslich auf die Reform. S. Urkunden No. 878 ff.

2) Urkunden No. 638.

Der Plan eines Vicariats in Spiritualibus hat seit den Tagen Vota's nicht aufgehört die preussischen Staatsmänner zu beschäftigen. Wir sahen, dass er bis in die letzten Jahre Friedrich's I. hinein erwogen wurde, und die neue Regierung war sowohl 1714 wie 1720[1]) auf ihn zurückgekommen; beide Male vergeblich, weil keiner von den in Betracht kommenden Prälaten durch Uebernahme eines so heiklen Amtes es mit seinen Oberen verderben wollte. Diese Schwierigkeit schien jetzt gehoben. Friedrich v. Hamraht, welcher einst den Ränken des Hofes von Friedrich I. zum Opfer gefallen, dann von Friedrich Wilhelm I. ehrenvoll rehabilitirt und zum Präsidenten der halberstädter Regierung ernannt war, zeigte das lebhafteste Interesse für die Verwirklichung einer Idee, welche in der von ihm verwalteten Provinz recht eigentlich zu Hause war, und seinen eifrigen Bemühungen war es geglückt, einen Geistlichen ausfindig zu machen, welcher sich zur Uebernahme des Amtes bereit erklärte: Matthias Hempelmann, Abt des halberstädter Klosters Huisburg und Propst des Benedictinerklosters in Minden. Für ihn wurde nun eine Bestallung aufgesetzt (12. April 1725), welche nahezu wörtlich mit der vom grossen Kurfürsten an Placidus Meinders ertheilten übereinstimmte[2]). Trotz dieser Aehnlichkeit war das neue Unternehmen keine einfache Wiederholung des früheren. Die Idee eines einheitlichen preussischen Staatswesens, welche sich schon während der früheren Regierungen über der Vielheit der Provinzen erhoben hatte, wuchs unter Friedrich Wilhelm I. zusehends, auch auf kirchlichem Gebiete. Dieser Herrscher trug sich bereits mit dem Plane, alle Klöster und Stifter mit königlichen Unterthanen, gleichviel aus welcher Provinz, zu besetzen[3]), und welche Verstärkung der unionistischen Richtung war es doch, dass er für die Wahrnehmung seiner kirchenhoheitlichen Rechte eine stehende Behörde in seinem Justiz-Ministerium, das sogenannte »geistliche Departement« einrichtete, welches über allen Confessionen und allen Provinzen waltete. Während Kurfürst Friedrich Wilhelm das Vicariat auf Halberstadt beschränkt hatte, dehnten die Räthe Friedrich Wilhelm's I. es gleich bei der ersten Verhandlung auf Magdeburg und Minden aus, und bald darauf versuchten sie, dem Amte einen noch weiteren Umfang zu geben. Auf der Stelle aber erhoben sich dagegen gewichtige Bedenken. Die klevische Regierung[4]) wandte mit Recht ein, dass das Haus Neuburg die Ernennung eines Vicars für Kleve, Mark und Ravensberg als Rücktritt von den Religions-Recessen ansehen und ausbeuten würde. In Geldern durfte man die durch den utrechter Frieden verbürgten Rechte des Bischofs von Roermonde nicht antasten;

1) Urkunden No. 639. 642. 754. 778. 779. 2) Urkunden No. 645.
3) Urkunden No. 631. 4) Urkunden No. 655.

Lingen galt noch immer als ein für sich stehendes Fideicommiss; es blieben also nur die Entschädigungslande des westfälischen Friedens. Und auch in der Beschränkung auf diese zeigte sich der Plan nicht ausführbar.

Gleich im Anfang hatte Hempelmann zwei Stellen seiner Bestallung für unannehmbar erklärt[1]: die Verpflichtung, dem Papste nichts einzuräumen, brächte ihn in Gefahr, degradirt und excommunicirt zu werden; die jährliche Abhörung der Klosterrechnungen würde ihm den äussersten Hass seiner eigenen Amtsbrüder zuziehen. Man kam seinem Gewissen zu Hülfe, indem man für »Papst« »Nuntius« setzte und das »jährlich« vor »Abhörung« beseitigte; man suchte seinen Ehrgeiz durch Gewährung des Titels »Geheimer Kirchen-Rath« zu befriedigen: trotzdem stellte er den geforderten Revers nicht aus. Sollte man deshalb das ganze Unternehmen aufgeben? In dieser Verlegenheit schien ein Vorschlag Hamrath's Hülfe zu gewähren: der König, rieth er, möge an den magdeburgischen, halberstädter und mindischen Clerus die Aufforderung richten, es binnen drei Monaten dahin zu bringen, dass dem Abte Hempelmann keine fernere Hinderung gemacht werde, widrigenfalls die ihm auferlegten Amtspflichten in Zukunft durch Evangelische besorgt werden sollten. Der Präsident der halberstädter Regierung pflegte seine kühnen Ideen sonst an das bestehende Recht wenigstens anzulehnen. So hatte er[2] die Einwirkung auswärtiger Prälaten nicht einmal auf dem Gebiete des Ordo gestatten wollen und sich dafür auf die Bestimmung des canonischen Rechtes, welche den Bischöfen die Einmischung in die Angelegenheiten fremder Diöcesen verbot, und auf einen Präcedenzfall aus dem halberstädter Episcopat des Erzherzogs Leopold Wilhelm berufen. Durch die Ausführung dessen aber, was die preussische Regierung jetzt (5. September 1726) auf seine Empfehlung dem Clerus in Aussicht stellte, hätte sie sich einer directen Verletzung der älteren Reverse schuldig gemacht[3]) und den grössten Ungelegenheiten beim Reichstage und Reichshofrath ausgesetzt. Der bedrohte Clerus war sich der Vortheile seiner Stellung wohl bewusst und erklärte einmüthig, theilweise obenein in wenig ehrerbietigen Ausdrücken: er sei ausser Stande, dem Ansinnen der Regierung zu genügen. Für die letztere war es unter diesen Umständen noch ein Glück, dass Hempelmann's Verhalten ihr einen ehrenhaften Rückzug möglich machte. Zunächst bat der Abt, da sowohl der Nuntius als die Curie selbst die nachgesuchte Erlaubniss nicht ertheilt, ihn von der Uebernahme des Vicariats dispensiren zu wollen[4]. Dann aber meldete er sich aus freiem Antriebe von neuem und schlug sogar

1) Urkunden No. 647. 2) Urkunden No. 642.
3) S. oben S. 94. 4) Urkunden No. 661.

vor, das Vicariat ein für alle Mal mit der Abtei Huisburg zu verbinden [1]. Selbstverständlich müsse zuvörderst die Einwilligung des Papstes erlangt werden; »denn — rief er aus — wie wird derjenige dem König getreu sein, der seinem Gott und seinem Glauben nicht getreu ist!« Diese Einwilligung zu erlangen sei so schwer nicht, es müssten nur aus dem Reverse, welchen der Vicar zu unterschreiben habe, alle dem Papste anstössigen Punkte entfernt werden. Was den Abt zu dieser plötzlichen Schwenkung veranlasste, erfahren wir nicht; war es nur eine neue Aufwallung persönlichen Ehrgeizes, dass er die bischöfliche Mitra, auf welche er vernehmlich anspielte, haben wollte, oder handelte er auf Anweisung seiner Oberen, welche sicherlich den inzwischen erfolgten Uebertritt Friedrich Wilhelm's I. in die östreichische Allianz als ein glückverheissendes Zeichen auch für die kirchliche Politik angesehen haben werden? Jedenfalls war die den preussischen Behörden gelegte Falle zu sichtbar, um gefährlich zu sein. Die halberstädter Regierung, jetzt nicht mehr von Hamraht, sondern von dem Rathe Meisenbougk geleitet, fand [2], dass Hempelmann auf eine gar subtile Art ein eigenes päpstliches Consistorium etabliren und insensiblement die Autorität des Papstes wieder herstellen wolle, und Minister Cnyphausen, der Chef des geistlichen Departements, erklärte [3] die von dem Abte gestellten Bedingungen für ridicül und dem Staatsinteresse nicht convenabel (22. März 1727). Und da die Nachforschungen nach andern geeigneten Persönlichkeiten, welche die Provincial-Regierungen hatten anstellen müssen, vergeblich blieben, so war das Project abermals gescheitert. Natürlich lag nun auch keine Veranlassung vor, die Drohungen gegen den katholischen Clerus zur Ausführung zu bringen; es blieb alles, wie es gewesen war.

Ueberhaupt war augenblicklich die dringendste Veranlassung zu kirchenpolitischen Vorsichtsmaassregeln fortgefallen. Politische Erwägungen und, mehr noch als diese, die gut kaiserlichen Gesinnungen Friedrich Wilhelm's I. hatten bewirkt, dass Preussen sich seit dem October 1726 im engsten Bündniss mit dem Hause Oestreich befand. Nach dem berliner Vertrage vom 23. December 1728 sollten die im Reiche entstehenden Religionszwistigkeiten der Billigkeit nach abgethan werden, und wirklich begannen in der nächsten Zeit die Religions-Gravamina innerhalb des Reiches zu verstummen [4].

---

1) Urkunden No. 677.

2) Urkunden No. 679. 681.

3) Urkunden No. 682.

4) Förster, Urkundenbuch 2, 229. Ranke 2, 64.

§ 4.

Vicariat des Abtes von Neu-Zelle.

Der beste Beweis dafür, dass dem Gedanken des Vicariats in Spiritualibus ein berechtigtes Bedürfniss zu Grunde lag, ist sicher der, dass er trotz aller Misserfolge immer und immer wieder von neuem aufgenommen wurde. Fünf Jahre nachdem der Abt von Huisburg die Hoffnungen der Minister Friedrich Wilhelm's I. getäuscht hatte, wurden abermals Verhandlungen eröffnet, um den preussischen Katholiken ein dem Staatsoberhaupt verpflichtetes geistliches Oberhaupt zu geben.

Die nächste Veranlassung zu denselben gab das Verhalten des apostolischen Vicars von Hannover, des Bischofs von Spiga. Während der Verhandlungen mit Abt Hempelmann war die preussische Regierung durch das Geständniss der magdeburger Geistlichkeit, dass sie die Autorität des Bischofs von Spiga in Angelegenheiten des Ordo anerkenne, zu einem scharfen Verbote aller und jeder Einmischungen desselben veranlasst worden [1]. Dies war nicht etwa eine überflüssige und ungerechte Strenge gewesen; man konnte nicht einwenden, dass die preussische Regierung früher selbst innerkirchliche Handlungen durch die benachbarten Bischöfe von Hildesheim oder Paderborn hatte verrichten lassen [2]. Denn es bestand doch ein starker Unterschied zwischen einem deutschen, von einem deutschen Capitel gewählten Bischof, welcher als Mitstand des Kurfürsten von Brandenburg dem Zwange derselben Gesetze unterworfen war, und einem ausländischen päpstlichen Commissar, der sich in gar keiner Beziehung zum Reiche befand, den westfälischen Frieden nicht anerkannte und der römischen Curie zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet war. Die hannöverschen Geheimen Räthe, welche mit dem Bischof von Spiga auf einem guten Fusse standen, äusserten die bewegliche Bitte [3], ihn als einen alten Mann während der noch übrigen Zeit seines Lebens diejenigen geistlichen Functionen verrichten zu lassen, die ihm auf Grund einer Vergünstigung Friedrich's I. bisher verstattet worden (eine irrige Behauptung, der erste König hat diese Vollmacht niemals ertheilt), der Bischof selbst bemühte sich um das Vicariat über die preussischen Katholiken [4] —: vergebens, eben unter dem Eindrucke dieser Petition entschloss man sich in Berlin, es noch einmal mit der Errichtung eines einheimischen, königlichen Vicariats zu probiren. Auch dieser Versuch ist fehlgeschlagen; aber wegen der reicheren Ent-

1) Urkunden No. 657. 670.
2) S. oben S. 102.
3) Urkunden No. 678. 4) Urkunden No. 686.

faltung der wirksamen Ideen und fast mehr noch wegen der bedeutenden bei ihm betheiligten Persönlichkeiten erregt er ein grösseres Interesse als alle älteren Unternehmungen dieser Art.

Der Erneuerer des Projects war dies Mal Samuel v. Cocceji, derselbe, der später als Reformator des preussischen Rechts sich einen unsterblichen Namen gemacht hat. Als Rath der halberstädter Regierung hatte er früh Gelegenheit gehabt, sich mit den Angelegenheiten der Katholiken unter preussischem Scepter zu beschäftigen; jetzt hegte er als Chef des geistlichen Departements den heissen Wunsch, das gesammte Ländergebiet seines Königs von jeder Einwirkung geistlicher Autoritäten des Auslandes zu befreien. Wie sein Vorgänger versicherte auch er sich zunächst einer geeigneten Persönlichkeit für das neue Amt [1]. Es war der Abt Martinus von Neu-Zelle in der Niederlausitz, also ein Unterthan des Kurfürsten von Sachsen, welcher aber wegen verschiedener in der Neumark gelegener Besitzungen Lehensträger der Krone Preussen war und damals das persönliche Vertrauen Friedrich Wilhelm's I. besass [2]; Cocceji hatte ihn gewählt, weil er in dem Rufe eines »hardien Mannes« stand, der sich »nicht viel um den Papst bekümmere«. Doch war dadurch, dass der Abt seine Bereitwilligkeit erklärte, noch nicht viel gewonnen; nun begannen erst, wie die Erfahrung gelehrt hatte, die eigentlichen Schwierigkeiten des Unternehmens. Was sollte der Inhalt des Auftrags sein, welchen der Vicar erhielt? Aus welchen Provinzen sollte sein Amtsbezirk bestehen? In welches Verhältniss sollte er zu seinen kirchlichen Obern treten? Das letzte Mal, bei den Verhandlungen von 1725 und 1726, hatte der Auftragnehmer erst den Bereitwilligen gespielt, dann in der landesherrlichen Anweisung schwere Gewissens-Bedenken gefunden und schliesslich Nein gesagt. Um eine Wiederholung dieser Vorgänge abzuwenden, zeigte Cocceji eine eigene Mischung von entgegenkommender Milde und durchgreifender Strenge. Er fand die Bestallung, wie sie bisher ertheilt worden war, zu lang, zu umständlich, zu reich an Streitpunkten; er verzichtete darauf, das Terrain mit einem Male zu erobern, er ging schrittweise vor. Er ertheilte dem Abte zunächst (23. Februar 1732) nur eine kurze »Bestallung«, welche die Ernennung zum Vicar und »Geheimen Rath in geistlichen Sachen« und in möglichst unverfänglichen Ausdrücken die Aufforderung enthielt, das Beste der katholischen Kirchen, Stifter, Klöster und Unterthanen zu befördern und im Namen des Landesherren die geistliche Gerichtsbarkeit über sie nach Anleitung des westfälischen Friedens auszuüben; binnen

1) Urkunden No. 68 4 ff.

2) Vgl. die Notiz aus der »Relazione delle missioni negli stati del marchese di Brandenburg« bei Ranke 2, 181.

drei Monaten sollte er seine Functionen antreten[1]. Ausserdem empfing der Abt die schriftliche Zusage, dass es nicht im geringsten auf eine Beeinträchtigung der Rechte und Privilegien, viel weniger der Religion der katholischen Unterthanen abgesehen sei; im Gegentheil, der Vicar solle die Jurisdiction »nach der römisch-katholischen Kirche ihren Principiis exerciren«. Wenn freilich die Verhandlungen sich zerschlügen, so sollte bei Leibes- und Lebens-Strafe alle Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit unter Katholiken in der ganzen Monarchie so lange suspendirt bleiben, bis die Katholiken selbst jemanden ausfindig machten, der bereit sei, diese Gerichtsbarkeit im Namen des Königs zu verwalten: sintemalen niemals die Ausführung irgend welcher päpstlichen Mandate und Verordnungen in Preussen zugegeben werden würde[2]. Gleichzeitig wurde ein Edict entworfen, welches diesen Gedanken weiter ausführte und besonders noch die Stifter und Klöster im Falle des Ungehorsams mit den härtesten Strafen, Schliessung und Vermögenseinziehung, bedrohte[3].

Die übrigen Fragen behielt Cocceji der »Instruction« vor, welche der Vicar ausser seiner »Bestallung« erhalten sollte. Er betraute mit Abfassung derselben[4] seinen Bruder, welcher als magdeburgischer Regierungsrath die Verhältnisse der preussischen Katholiken ebenfalls aus eigener Anschauung kannte, und überwies ihm für seine Arbeit das Gutachten des hallischen Professors Just Henning Böhmer: denn dieser erste Kenner des Kirchenrechts war um seinen Rath gefragt worden. Doch bewies sich die Praxis mächtiger als die Theorie; der jüngere Cocceji legte seinem Entwurfe durchaus die alte, wiederholt hervorgesuchte Bestallung für Placidus Meinders aus dem Jahre 1677 zu Grunde[5]. Die Aenderungen, welche er an derselben vornahm (und in diesen macht sich der Einfluss des Böhmer'schen Gutachtens allerdings bemerkbar), verfolgen zwei Zwecke, welche wieder unter einander in enger Wechselwirkung stehen: noch bestimmter jede auswärtige Einwirkung abzuschneiden und die Befugnisse des einheimischen Vicars zu erweitern. Derselbe soll Bullen, Befehle und Verordnungen vom Papst, Nuntius oder sonst einem geistlichen Regenten weder selbst annehmen, noch gestatten, dass sie von andern angenommen werden; von den Visitationen der Klöster durch die Oberen ihres Ordens ist nicht mehr die Rede. Er soll die Dispensationen in Betreff des Fastens, der Gelübde und der andern katholischen Gebräuche geben. Er soll die Weihen ertheilen, Nonnen und Mönche einsegnen, Kelche, Patenen und andere Kirchen-Gefässe sowie Altäre jeder Art einweihen. Er soll widerspenstige Kloster-Mit-

1) Urkunden No. 691. 2) Urkunden No. 686.
3) Urkunden No. 700. 4) Urkunden No. 699.
5) Urkunden No. 701; vgl. oben S. 302.

glieder durch Suspension und andere Censuren strafen und diejenigen, welche Profess thun wollen, genau erforschen, ob es auch ihr freier Wille sei. Die alten Reservatrechte des Landesherren werden aufrecht erhalten und, in Pufendorf's Sinne[1]), um die Befugniss über »Excommunication der Verbrecher« zu entscheiden vermehrt. Und während früher als Rechtsquelle für den Auftrag an den Vicar die durch den westfälischen Frieden erworbene bischöfliche Gewalt des Auftraggebers erschien, wird letzterer jetzt als »Summus Episcopus« und als Inhaber der »Superioritas territorialis circa Sacra« eingeführt. Die rechtliche Motivirung ist dort eine historische, hier eine philosophisch-radicale.

Im allerengsten Zusammenhang hiermit steht nun die wichtigste von Cocceji vorgenommene Aenderung: das Institut war dies Mal auf den ganzen Umfang der Monarchie berechnet. Die »Bestallung« erstreckte das Amt des Vicars uneingeschränkt auf »alle in Unserem Königreich Preussen und in andern Unsern im römischen Reich belegenen Provincien und Landen sich befindende römisch-katholische Kirchen, Stifter, Klöster und Unterthanen«. Dem Jünger des Naturrechts, zu dessen eifrigsten Anhängern Cocceji gehörte, stand diese Kühnheit wohl an; er achtete das »öffentliche Wohl« höher als alle geschriebenen Verträge: und wahrlich, mehr als ein Vertrag hätte gebrochen werden müssen, um den verwegenen Plan Cocceji's zu verwirklichen.

Wer ist mehr dazu berufen, die Verträge zu hüten, als diejenigen, welche sie schliessen? Das auswärtige Amt des preussischen Staates, vertreten durch die Cabinets-Minister Adrian Bernhard v. Borcke, Heinrich v. Podewils, Wilhelm Heinrich v. Thulemeier, widersetzte sich jedem Bruche des internationalen Rechtes. Podewils, auch sonst eine behutsame Natur, welcher späterhin mancher Kummer durch die Keckheit und Rücksichtslosigkeit des jugendlichen Königs Friedrich bereitet wurde — Podewils vor allen[2]) beschränkte von vorn herein die Ausführbarkeit des Projects auf die Reichslande des Staates und erinnerte daran, dass in Lauenburg, Bütow und Draheim mit Polen, in den klevischen Landen mit Pfalz-Neuburg Religions-Verträge beständen. Die Gerechtigkeit erfordert das Geständniss, dass Cocceji, als er sich mit dem auswärtigen Amte in Verbindung setzte, von seinen radicalen Tendenzen bereits zurückgekommen war: er wies nunmehr dem zukünftigen General-Vicar die Kurmarken, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Tecklenburg und Mörs als Amtsbezirk an; trotzdem blieb der Gegensatz zwischen beiden Behörden bestehen: er ergab sich sogar mit einer gewissen Nothwendigkeit aus ihrer Competenz. Das geistliche Departement suchte

1) Vgl. oben S. 129. 2) Urkunden No. 702.

vor allem das kirchliche Aufsichtsrecht des Monarchen zu wahren und schreckte erforderlichen Falls auch vor einer diplomatischen Verwickelung nicht zurück; dem auswärtigen Departement stand die innere Politik erst in zweiter Linie, und jede Reform, welche die Beziehungen zu den anderen Mächten zu stören drohte, war ihm widerwärtig. Sehr deutlich zeigen dies die übrigen Einwendungen, welche Podewils gegen das Project Cocceji's richtete. Er war zwar ebenfalls der Meinung, dass weder dem Papst noch den Bischöfen eine geistliche Gerichtsbarkeit über die Katholiken der preussischen Reichslande zustehe; er bestritt auch nicht das Recht des Königs, diese seine Gerichtsbarkeit durch einen eigens ernannten Vicar ausüben zu lassen. Aber er befürchtete, dass die Sache viel Lärm machen werde; er besorgte, dass der Abt von Neu-Zelle oder wer sonst mit dieser delicaten Function beauftragt würde, durch die Opposition des römischen Clerus und die Drohungen des Papstes eingeschüchtert und von der wirklichen Uebernahme des Amtes abgeschreckt werden würde. Er wünschte, um nicht auf ein Mal bei dem katholischen Hofe und den katholischen Reichsständen ein gar zu grosses Geschrei und Aufsehen zu machen, dass Druck und Publication des in Vorschlag gebrachten Edicts vor der Hand unterbliebe. Vor allem aber empfahl er die grösste Vorsicht bei Entwerfung der Instruction: einmal im Interesse des Zustandekommens der ganzen Einrichtung, sodann aber um alle gegründete Klagen über Gewissenszwang abzuschneiden; er forderte, dass der Auftrag des Vicars nicht weiter ausgedehnt werde, »als so weit es ohne Verletzung des Gewissens nach den gesunden Principien der katholischen Religion geschehen kann«. Da war ihm denn zunächst anstössig, dass das geistliche Departement dem Vicar die Dispensation und Entbindung von Gelübden zuwies; unter Berufung auf die Autorität Böhmer's erklärte er: nach den Grundsätzen der katholischen Religion dürfe weder der Vicar dergleichen ertheilen noch der Katholik annehmen; der Vicar dürfe nur autorisirt werden, die Erlaubniss zur Einholung der Dispense an competenter Stelle zu ertheilen, die katholischen Unterthanen dürften nur angehalten werden, den Vicar gebührend zu requiriren. Ein weiteres Bedenken von Podewils richtete sich gegen die Vollmacht, welche die von Cocceji entworfene Instruction dem Vicar zur Austheilung der Weihen gab: so lange der letztere nicht selber Bischof sei, müsse man sich auch hier darauf beschränken, ihn mit der Vollmacht zu Dimissorialen und Licenzen auszurüsten.

Das wäre denn freilich stets nur ein dürftiger Nothbehelf geblieben; die Einmischung auswärtiger Autoritäten, welche der Zweck des ganzen Unternehmens war, wäre nicht verhütet worden. Da räumte die Curie selbst das wichtigste Hinderniss, welches bisher dem Projecte im Wege

gestanden, hinweg, indem sie den Abt von Neu-Zelle zum Bischof von Zama ernannte [1]).

Es ist früher der Vortheile gedacht worden, welche dem Papste aus einem geistlichen Vicariate in Preussen erwuchsen; trotzdem muss man bedauern, dass der Mangel von Nachrichten aus dem vaticanischen Archive nicht erkennen lässt, was gerade Clemens XII. zu einer entgegenkommenden Haltung bestimmte. War es die neutrale Fassung der »Bestallung« und die Zusage des geistlichen Departements, die Grundsätze der katholischen Religion respectiren zu wollen? Weder das »Edict« noch die »Instruction« waren dem Papste bekannt, als er seinen Entschluss fasste. Hat der Abt von Neu-Zelle die versöhnlichen Absichten Cocceji's in ein noch günstigeres Licht gerückt? Der Herzenswunsch Clemens' XII. war die Ausbreitung des römischen Bekenntnisses; er hat den Protestanten, falls sie in den Schooss der Kirche zurückkehrten, den Fortbesitz der seit der Reformation säcularisirten Kirchengüter zugesagt [2]); wie viel leichter war die Concession, zu welcher er sich jetzt verstand. Gewiss, was zum Entgelt dafür geboten wurde, war bei weitem nicht die Bekehrung, aber doch die Aussicht, das Terrain auskundschaften und stückweise in Besitz nehmen zu können. Musste sich doch jeder etwas weiter blickende Staatsmann sagen, dass sobald das katholische Kirchenwesen Preussens centralisirt war, die vorhandenen Unterschiede in den Berechtigungen der preussischen Katholiken ihren Sinn verlieren und dass dann die Meistbegünstigten unter den letzteren den Maassstab für die Neuordnung abgeben würden.

Gleichviel aber, aus welchen Motiven hervorgegangen, das Breve Clemens' XII. war ein unermesslicher Erfolg für Cocceji; der Opposition des Cabinets-Ministeriums war eigentlich nun die Spitze abgebrochen. Doch gaben Podewils und seine Collegen ihren Widerspruch nicht sofort auf. Der Papst hatte gleichzeitig den Abt von Neu-Zelle zum Bischof und seinerseits zum Vicar ernannt. Sie wiesen nun darauf hin [3]), dass der Abt auf Grund der päpstlichen Ernennung sich als »declarirten Vicarius« einführe, während er doch erst vom König dazu ernannt werden solle. Sie warfen die Frage auf, ob es nicht gut sei, vom Abte die Einsendung der Bullen zu verlangen, wobei sie freilich sofort sich selbst einwandten, dass man dadurch den Schein erwecken würde, als habe man die Einwilligung des Papstes einholen wollen. Sie erinnerten weiter an die ärgerlichen Vorgänge, welche die früheren, vom Landesherrn bewirkten Klostervisitationen zur Folge gehabt hätten; sie fürchteten, dass auch der königliche Kirchenrath mit den Generalen und Provincialen der

1) Vgl. Urkunden No. 697.
2) Acta historico-ecclesiastica 1, 114.
3) Urkunden No. 706.

Orden in Conflict gerathen würde. Sie fanden weiter bedenklich, dass der Vicar zu einem geistlichen Richter qualificirt werde; könne dies nicht als Aufrichtung eines ordentlichen geistlichen Tribunals gedeutet werden? Sie schlugen schliesslich vor, zu mehrerer Sicherheit die Meinung des Corpus Evangelicorum in Regensburg einzuholen.

Das hiess, der Idee des Vicariats ein ehrenvolles Begräbniss bereiten: natürlich ging Cocceji nicht auf diesen Vorschlag ein. Dagegen erfüllte er den andern Wunsch seiner Collegen, indem er den Abt von Neu-Zelle aufforderte, die päpstlichen Bullen vorzulegen. Er erhielt sie ohne Schwierigkeiten, und hatte die weitere Genugthuung, dass der zukünftige Vicar sich nunmehr bereit erklärte, die königliche Instruction zu beschwören. In einer meisterhaften Darlegung[1]) fasste der Urheber des Plans nochmals die für seine Sache sprechenden Momente zusammen. Er würde, erklärte er, wenn es auf ihn angekommen wäre, sich um das, was zwischen dem Abt und dem Papst vorgegangen, gar nicht bekümmert haben; denn unmöglich könne man doch erwarten, dass der Papst, welcher den westfälischen Frieden nicht anerkannt habe, einen Prälaten anweisen würde, diejenigen Rechte als Vicar wahrzunehmen, welche eben dieser Friede dem Könige von Preussen übertragen habe. Auf den Wunsch des Cabinets-Ministeriums aber habe er sich die päpstlichen Bullen geben lassen, und aus diesen gehe denn hervor, dass der Papst den Abt von Neu-Zelle durch die Ernennung zum Bischof in Stand gesetzt habe, alles dasjenige zu verrichten, was bisher auswärtige Bischöfe und Nuntien verrichtet hätten. Der Abt erhalte auf diese Weise einen doppelten Auftrag, von Seiten des preussischen Königs und des Papstes; jener übertrage ihm die Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit, dieser die der innerkirchlichen Angelegenheiten; keiner von beiden nehme officiell Notiz von dem Mandat des andern: dem Könige gegenüber sei und bleibe der Abt eben nur Vicar, nur Verwalter der durch den westfälischen Frieden auf den evangelischen Landesherren übertragenen Rechte; übertrete er seine beschworne Instruction, so werde gegen ihn als einen Meineidigen zu verfahren sein. Allerdings sei das Ganze nur ein Auskunftsmittel; verwerfe man es aber, so müsse man nach wie vor die Weihen, Visitationen und Dispensationen von auswärtigen geistlichen Würdenträgern verrichten und das Geld der Unterthanen ausser Landes gehen lassen.

Wenn man an dem Gedanken eines Vicariates festhalten wollte, so war es nicht wohl möglich, ihn beredter und eindringlicher zu vertheidigen. Die bisherige Opposition verstummte, das Cabinets-Ministerium erklärte sein Einverständniss; nur einige unbedeutende Diffe-

1) Urkunden No. 712.

renzen blieben, zu deren Ausgleichung eine Conferenz auf den 17. December 1732 angesetzt wurde.

An dieser Stelle brechen die Acten plötzlich ab. So viel ist sicher, dass der Abt von Neu-Zelle die Würde eines geistlichen Vicars nicht erhalten hat. Aus einer späteren Aufzeichnung[1]) entnehmen wir, dass der König die Unterzeichnung der ausgefertigten Vocationen mit den Worten abgelehnt habe: der Abt von Neu-Zelle ist ein Narr. Ob ihn die Forderung einer halberstädter Präbende, auf welcher letzterer bestand, aufgebracht und misstrauisch gemacht hat? Unzweifelhaft fasste er eine Abneigung gegen den bisher wohl gelittenen Prälaten. Als das geistliche Departement ihm einige Monate später nahe legte[2]), bei der bevorstehenden Wahl in Kloster Huisburg die landesherrlichen Rechte durch Abt Martinus wahrnehmen zu lassen, würdigte er den Vorschlag keiner Beachtung, so dass Cocceji an seinen Collegen die resignirten Worte richtete: »Seine Majestät haben allem Ansehen nach etwas gegen den Prälaten von Zell«.

Dass der König in sachlicher Beziehung keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vicariat hegte, beweisen die Vorgänge der folgenden Jahre.

§ 5.

Letzte Jahre.

Friedrich Wilhelm I. hat wohl bei verschiedenen Gelegenheiten seiner Abneigung gegen katholische Beamte Ausdruck gegeben; im Laufe seiner Regierung aber selbst nicht nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen gehandelt. Wie seine Werber keinen Unterschied machten zwischen protestantisch und katholisch, so setzte er auch sein Officiercorps ohne Rücksicht auf das Bekenntniss zusammen und liess Katholiken zu hohen Chargen emporsteigen. So war der Chef des Festungs-Bauwesens, Oberst Walrave, geborner Katholik. Ein Mann, welcher unwahr gegen sich und gegen andere war: bei aller scheinbaren Hingabe an das römische Bekenntniss verspottete er es wie überhaupt jede Religion[3]); er missbrauchte das Vertrauen zweier Könige und wurde später wegen gemeiner Vergehen zu lebenslänglichem Gefängniss verurtheilt. Damals stand er hoch in der Gunst des Monarchen und benutzte sie, um eine Art Protectorat über die preussischen Katholiken auszuüben. Auch der apostolische Vicar von Hannover — auf den Bischof

1) Cocceji an das auswärtige Departement 29. Juli 1746. — Wäre diese Aeusserung nicht überliefert, so würde man die Katastrophe der Vicariats-Verhandlungen mit der Proselytenmacherei der Katholiken, welche dem König gerade in jenen Tagen (16. November 1732) zu einem scharfen Edicte Veranlassung gaben, in Zusammenhang bringen. Urkunden No. 713.

2) Urkunden No. 787. 3) (Beneckendorf,) Karakterzüge 4, 69.

von Spiga war inzwischen Schor[1]), Bischof von Helenopolis, gefolgt — bediente sich seiner Vermittelung.

Im April 1735 reichte Walrave[2]) beim Könige ein Gesuch Schor's ein, dahin gehend, dass ihm gestattet werde, in Magdeburg und Halberstadt die den Bischöfen reservirten geistlichen Handlungen als Vicarius in Spiritualibus zu verrichten. Trotz der übereinstimmenden Bezeichnung handelte es sich hier um etwas wesentlich Anderes als vor zwei Jahren: nicht ein vom König gewählter Beamter, sondern ein Glied der bestehenden Hierarchie hätte die neue Würde erlangt; es wäre nichts Geringeres gewesen als die Erneuerung der bischöflichen Gewalt an zwei verlorenen Punkten, unter ausdrücklicher Zustimmung des ketzerischen Landesherrn. Natürlich waren dies Mal die beiden sonst auseinandergehenden Behörden, das geistliche und das auswärtige Departement, einig in der Verwerfung des Antrags, und der König schloss sich ihrem Gutachten an.

Viel zu wichtig aber war der Hierarchie diese Angelegenheit, als dass sie sich mit der ersten abschläglichen Antwort hätte zufrieden geben sollen. Anfang 1736 erneuerten Schor und Walrave[3]) ihr Gesuch mit der Maassgabe, dass dem ersteren erlaubt werden möchte, in Magdeburg und Halberstadt als ein ad hoc bestellter Weihbischof katholische Priester zu weihen. In dieser Modification lag eine so starke Annäherung an die Grundsätze der preussischen Regierung, dass Cocceji sie zum Ausgangspunkt weiterer Unterhandlungen zu machen beschloss. Er liess den Bischof fragen, ob er die heiligen Handlungen im Namen des Königs verrichten und ob er weiter dem Könige einen Eid als speciell hierzu ernannter Weihbischof ablegen wolle. Zu beiden erklärte sich Schor bereit. Darauf legte das geistliche Departement am 14. März 1736 die erforderlichen Befehle dem Könige zur Vollziehung vor.

Friedrich Wilhelm I. war geneigt, sogar noch über die Zugeständnisse seiner Minister hinauszugehen und dem Bischof von Helenopolis, wie er sagte, »für alle Male und nicht nur für dieses Mal« die gewünschte Erlaubniss zu geben. In diesem Augenblicke aber lebte die Erinnerung an das thorner Blutbad wieder in ihm auf: er knüpfte seine Einwilligung an die Rückgabe der den Evangelischen jener Stadt geraubten Kirche.

Nun hatte allerdings Bischof Schor direct keinen Einfluss auf die polnischen Kirchenverhältnisse, aber der römischen Kirche gegenüber als einer einheitlich organisirten Monarchie war die Forderung des Königs weder unbillig noch unlogisch. Indess die Hierarchie wollte kein Opfer bringen. Schor liess dem König vorstellen, er werde sehr gern für

1) Lebret, de missione septentrionali, übersetzt von Biester in der Berlinischen Monatsschrift 21, 57.

2) Urkunden No. 717 ff. 3) Urkunden No. 721 ff.

den gewünschten Zweck wirken, glaube aber in seinen Bemühungen mehr Erfolg zu haben, wenn er im Besitze des begehrten Amtes sei. Diese Unbefangenheit war denn doch zu stark, um noch für natürlich zu gelten. Die preussischen Minister fragten mit Recht, was denn in der vorliegenden Frage der Vicar von Magdeburg und Halberstadt vor dem Bischof von Helenopolis voraus haben werde. Schor und Walrave sahen ihren Plan abermals vereitelt [1].

Die letzten Jahre Friedrich Wilhelm I. waren einer Annäherung an die katholische Kirche wenig günstig. Der König musste erleben, dass seine Bemühungen, in den Besitz des ihm rechtmässig gebührenden Herzogthums Berg zu gelangen, von der gesammten katholischen Welt theils mit Furcht, theils mit äusserster Missgunst angesehen wurden. Als er endlich die ihm durch den Undank des Hauses Habsburg aufgedrungene Schwenkung vollzog und in die französische Allianz trat, musste er, um wenigstens etwas von seinem beneideten Erbe zu retten, einen Theil desselben opfern [2]. So hohen Werth legte der Katholicismus auf die Unterjochung dieses äussersten Vorpostens des westdeutschen Protestantismus: es war, als ob er nachträglich noch einmal bekunden wollte, wie widerwärtig ihm das Eindringen des brandenburgisch-preussischen Staates in die niederrheinischen Landschaften gewesen war.

Und mit welchen umfassenden Plänen trug er sich noch immer. Aus der nächsten Umgebung des Pontifex selbst ging eine Denkschrift [3] hervor, welche die Befriedung Europas durch die Vertilgung der Ketzer und Verjagung der Ungläubigen zu bewirken gedachte. In England sollte die Dynastie Stuart hergestellt, Holland zwischen Oestreich und Frankreich getheilt, die deutsche Krone im Hause Habsburg erblich gemacht, die nordischen Fürsten aber sollten »durch süsse Worte und mancherlei Verheissungen im Schlafe der Sicherheit erhalten werden, bis das vom Herrn vorlängst über sie beschlossene erschreckliche Zorngericht sie urplötzlich überfalle und sie nebst allen übrigen Ketzern gegen Mitternacht und Morgen aus den Landen der Lebendigen gänzlich vertilget werden«. Gegen die evangelischen Reichsstände speciell wird ein Restitutions-Edict im grössten Stile verhängt, alle Kirchen, alle geist-

---

1) Theiner (Zustände der katholischen Kirche in Schlesien 1, 21) bringt aus einer 1742 vom Cardinal-Präfecten der Propaganda verfassten Denkschrift Mittheilungen über diese Vorgänge, welche sich mit den diesseitigen Acten schwer oder gar nicht vereinigen lassen.

2) Ranke 2, 239. Die Opposition der Curie gegen die Annexion von Berg ergiebt sich aus Rottmanner, der Cardinal von Baiern 75.

3) Die Denkschrift der heiligen Congregation der Cardinäle 1735. Zuerst benutzt von Ranke, preussische Geschichte 2, 228, später veröffentlicht von Droysen 4, 4, 416. Vgl. auch Droysen 4, 3, 277. 338.

lichen Güter, welche sie seit der Reformation sich angeeignet, wurden zurückgefordert; die letzteren sammt »allen daraus gezogenen Früchten«. Diese wahrhaft ungeheuerliche Forderung ist natürlich nicht mit der Absicht auf Verwirklichung gestellt: denen gegenüber, welche sich bekehren, wird sie einfach fallen gelassen; gegen die Halsstarrigen aber dient sie als Vorwand und Mittel der Vernichtung. Der Kaiser als oberster Reichsrichter verhängt militärische Execution, verkauft Land und Güter und verjagt die Rebellen entweder aus dem Reiche oder bestraft sie an Leib und Leben. Brandenburg wird die Ehre ausdrücklicher Erwähnung zu Theil: es soll »gänzlich supprimirt werden«.

Wenn im Ernste die Frage aufgeworfen werden dürfte, auf welcher Seite die Freiheit des Geistes und die Menschlichkeit der Gesinnung grösser war, ob bei der römischen Kirche oder bei dem Protestantismus des angehenden 18. Jahrhunderts, so würde sie durch das Verhalten Friedrich Wilhelm's I. in dem letzten Jahrzehnt seiner Regierung entschieden werden. Während sein Staat mit Vernichtung bedroht wurde, beschränkte er sich auf die allernothwendigsten Maassregeln der Defensive [1]) und sorgte nicht nur für eine angemessene Ausübung des gegnerischen Bekenntnisses, sondern wehrte auch Beschimpfungen von demselben ab: 1737 räumte er den Katholiken in seinem stettiner Schloss eine Capelle ein, 1739 gestattete er den Bau einer katholischen Kirche in Tilsit, und bei dem zweiten Jubelfeste der märkischen Reformation verbot er »alles Invehiren und Schelten auf die Papisten« [2]). Das that ein Fürst, von dessen persönlichem Charakter eher eine Bekämpfung als eine Beförderung der Katholiken zu erwarten gewesen wäre. So stark war die Tradition seines Hauses, so stark der Zwang der historischen Nothwendigkeit, unter welcher die Entwickelung des preussischen Staates stand.

§ 6.

Schluss.

Die Regierungen der beiden ersten Könige von Preussen tragen in kirchenpolitischer Beziehung den Charakter einer Uebergangsperiode,

---

1) S. das Edict gegen die Proselytenmacherei der Katholiken vom 14. December 1732 und die Verordnung vom 15. November 1738, dass diejenigen, welche vom katholischen zum protestantischen Bekenntniss übergetreten, keine Kirchen- und Schul-Aemter erhalten sollen. Mylius 6, 2, 441. Continuatio 1, 223. Die 1733 für Brandenburg und Magdeburg erlassene Verordnung, nach welcher kein Katholik ohne Bewilligung des Monarchen das Bürgerrecht erwerben durfte, ist wahrscheinlich eine Folge der salzburger Ereignisse. S. Urkunden No. 716.

2) Urkunden No. 811. 876. Erlass vom 12. Mai 1739 (Acta historico-ecclestica 3, 946): »Wobei Wir gnädigst wollen, dass alles Invehiren und Schmähen auf die Papisten gänzlich unterbleiben solle«.

welche sowohl mit der nächstvorangehenden als auch mit der nächstfolgenden Regierung Vergleichungen gestattet.

Die provinzialen Unterschiede, wie sie durch den westfälischen Frieden, die Verträge von Welau und Bromberg, die Religions-Recesse mit Pfalz-Neuburg geschaffen waren, blieben bestehen und wurden durch neue Erwerbungen noch verschärft. Es war kein grösserer Gegensatz möglich als zwischen dem ganz protestantischen, ganz aus der Hierarchie losgelösten Pommern links der Oder und dem durchaus katholischen, unter der regelrechten Diöcesangewalt eines Bischofs stehenden Oberquartier von Geldern, und dann wieder zwischen diesem Geldern und der Grafschaft Lingen, deren Bewohner zwar auch weit überwiegend katholisch, aber nur mit sehr bescheidenen kirchlichen Rechten ausgestattet waren. Die Souveränität des Staates gegenüber der Kirche, soweit sie Rechtsanstalt war, stand eben so fest wie die »Freiheit« der letzteren, insofern sie Heilsanstalt war. Noch immer war der Staat der Hohenzollern weit überwiegend von Protestanten bevölkert[1]; noch immer trat die entschieden protestantische Gesinnung der Herrscher in dem Bestreben zu Tage, eine weitere räumliche Ausbreitung des römischen Bekenntnisses zu verhindern.

Jede Regierung darf nur mit dem Maasse ihrer Zeit gemessen werden. Nun stand die preussische jener Epoche schon äusserlich in nahen Beziehungen zu den geistigen Grössen Deutschlands. Pufendorf und Spener haben ihr Wirken in Berlin beschlossen. Die Universität Halle, damals unzweifelhaft die erste Deutschlands, war eine Schöpfung Friedrich's III. Thomasius hat seine Schrift vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten dem brandenburgischen Geheimen Rathe Paul v. Fuchs, Ludewig die Sammlung seiner vermischten Schriften dem preussischen Minister Marquardt v. Printzen gewidmet. Pufendorf und Spener, Thomasius und Ludewig, Böhmer und Cocceji sind auch literarisch für den Staat thätig gewesen, in dessen Dienste sie standen. Wie aber urtheilten diese Männer über die römische Kirche? Die Ansichten Pufendorf's und Ludewig's kennen wir. Spener sah stets in ihr das Babel, dessen Herrschaft und Fall in der Apokalypse geweissagt worden; er warf die Frage auf, ob nicht die evangelischen Märtyrer der Gegenwart die Küchlein wären, welche dem Drachen in den Rachen geworfen, ihn bersten machen sollten; er trug kein Bedenken, Rom und die römische Kirche als antichristisch zu bezeichnen. Ein Gedanke, welchen das Weltkind Thomasius in die Sprache der Aufklärung übersetzte, wenn er von dem greulichen Aberglauben redete, mit welchem

---

1) Es werden etwa 100,000 Katholiken neben 2,400,000 Protestanten gewesen sein.

in den mittleren Zeiten Deutschland verblendet gewesen sei. Solchen Aeusserungen gegenüber wird man milder urtheilen über die Räthe Friedrich's III., welchen der Cultus der römischen Kirche so viel galt wie Götzendienst. Noch hatte in Norddeutschland weder die Politik noch die Literatur den Papsthass, dieses leider nur zu stark begründete Vermächtniss aus der Epoche der Religionskriege, aufgegeben.

Andrerseits aber wäre es ein Irrthum zu glauben, dass die kirchenpolitische Lage Preussens im allgemeinen und seiner Katholiken im besondern 1740 dieselbe gewesen wäre wie 1688. In der historischen Welt giebt es nun einmal keinen Stillstand. Trotz einzelner hier und da gemachter Einschränkungen, wie sie z. B. in den Bestimmungen über das General-Directorium und in der strengeren Behandlung der Secten zu Tage traten, war doch der Fortschritt nicht zu verkennen, welchen die Idee der Duldung und die mit ihr eng verbundene der Staatseinheit gemacht hatten. In Draheim waren die Protestanten, in Lingen die Katholiken von dem ärgsten Glaubensdrucke befreit worden, in Preussen hatte man die Schranken des Normaljahrs durchbrochen, und in denjenigen Provinzen, wo seit der Reformation die katholische Bevölkerung und mit ihr die katholische Kirchenverfassung gänzlich verschwunden waren, hatten beide wieder begonnen, festen Fuss zu fassen. Die wiederholten Versuche, das katholische Kirchenwesen, sei es des ganzen Staats, sei es einiger Provinzen, zu centralisiren, waren zwar gescheitert; das letzte Mal aber war man einer Verständigung so nahe gewesen, dass das schliessliche Gelingen nur noch eine Frage der Zeit schien. Und welchen Umschwung in den Gemüthern bezeichnete es doch, dass die Minister des Königs von Preussen in ihren Entschliessungen wenigstens stillschweigend auf das Haupt der römischen Kirche Rücksicht genommen hatten! Freilich war dies eine Consequenz, welche sich aus dem weltlichen Staatsideale des grossen Kurfürsten mit Nothwendigkeit ergab, aber sie wäre von letzterem sicher nicht gezogen worden.

So schritt gleichzeitig auch die Literatur von den Sätzen, welche der theoretische Doppelgänger Friedrich Wilhelm's von Brandenburg aufgestellt hatte, zu neuen Folgerungen fort. Samuel Pufendorf war ein gläubiger Lutheraner gewesen, der nichts anderes gewollt, als den Staat und die Lehre vom Staate aus den Fesseln theologischer Bevormundung zu reissen. Sein Schüler Christian Thomasius verkündete jene Lehre von der natürlichen Religion, nach welcher aller Gottesdienst ein »Mittelding« ist. Er fand, mochte er nun Gott oder den Menschen betrachten, nichts, woraus die Vernunft auf die Nothwendigkeit äusserer Ceremonien zu schliessen habe. Gott bedürfe ihrer nicht, denn ihm, dem Herzenskündiger, seien unsere Gedanken auch so bewusst; die menschliche Gesell-

schaft nicht, denn man könne die Ceremonien mitmachen und doch allen Lastern ergeben sein. Das war tief religiös, aber sehr unkirchlich gedacht. Ist der Gottesdienst ein Adiaphoron, welche Bedeutung wohnt dann noch den Kirchenunterschieden, welche den Kirchen überhaupt bei? Derselbe Publicist, welcher gegen den »Aberglauben« der römischen Kirche eiferte, erklärte, dass er weder einem Lutheraner rathe, katholisch, noch einem Katholiken, lutherisch zu werden. Es war im Grunde die Aufhebung der Kirche als selbstständiger Institution. Und dieser Lehre kam in der Wirkung die Philosophie Christian Wolff's gleich. Denn wenn er einerseits die Harmonie von Vernunft und Offenbarung behauptete, andrerseits aber erklärte, die letztere dürfe keine Widersprüche gegen die nothwendigen Wahrheiten der ersteren enthalten, so heisst das doch: die Vernunft steht über der Offenbarung, die Kirchenunterschiede, welche gerade auf die Widersprüche der Offenbarung gegen Vernunftwahrheiten zurückgehen, müssen mit der Zeit verschwinden. Denn die Vernunft ist immer ein und dieselbe.

Es leuchtet ein, welchen Vortheil in einem protestantischen Staate, wie Preussen, die katholische Kirche aus solchen Theorien ziehen musste. Wenn wirklich die Differenzen zwischen den Kirchen unwesentlich und dem Untergange verfallen sind, wozu soll dann die eine Kirche vor der andern bevorzugt werden, welchen Sinn haben dann die vom Staate gegen das römische Bekenntniss ergriffenen Vorsichtsmaassregeln?

Die Geschichte des preussischen Staates fällt dergestalt mit der seiner Regenten zusammen, dass man die Epochen der ersteren nach den Regierungsjahren der letzteren datiren muss. Da aber nichts so mannigfaltig und verschieden ist wie die Individualität, so führt diese Eintheilung zu einer Hervorhebung der Gegensätze, durch welche nicht selten der historischen Wahrheit Gewalt angethan wird. Man hat längst erkannt, dass auf den meisten Gebieten des politischen und wirthschaftlichen Lebens kein Gegensatz zwischen den Regierungen Friedrich Wilhelm's I. und Friedrich's II. auffindbar ist. Auf kirchlichem Gebiet besteht ein solcher, aber er hat sich mehr in der persönlichen Gesinnung, weniger in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten kundgegeben. Man stellt freilich die Verjagung Wolff's durch Friedrich Wilhelm I. der Rückführung desselben durch Friedrich II. gegenüber. Aber ist es nicht ganz unzweifelhaft, dass der Ausweisungsbefehl aus einer bald bereuten Uebereilung hervorging? Hat nicht der König den Philosophen unter ehrenvollen Bedingungen zurückrufen wollen? War nicht der Propst Reinbeck, einer der geistlichen Rathgeber des Königs, ein eifriger Anhänger der Wolff'schen Lehre? Sind nicht die Schriften des vertriebenen Philosophen den Theologen amtlich empfohlen worden, und entsprach nicht

diese nüchterne Lehre der Zweckmässigkeit, diese Philosophie des gewöhnlichen Menschenverstandes durchaus dem prosaischen Wesen des Herrschers? — Man führt Friedrich's Wort an: »In meinen Staaten kann jeder nach seiner Façon selig werden«. Aber ist denn ein wesentlicher Unterschied zwischen diesem Ausspruch und dem, durch welchen Friedrich Wilhelm I. die Zulassung katholischen Gottesdienstes in Lingen begründete: »Es soll im Lande wohnen, wer da will; je mehr Leute, je besser«?[1]) — Wenn Friedrich Wilhelm I. Schlesien erworben hätte, so würde er sich vermuthlich dieselbe Bedingung haben auferlegen lassen, welche sein Sohn im Frieden von Breslau unterschrieb: nicht zu rütteln an den Rechten der katholischen Kirche. Denn er hat 1713 für Geldern, 1728 für Berg[2]) desgleichen gethan.

Wie dem aber auch sein mag: Friedrich war es, der Schlesien eroberte, jene Provinz, welche die Zahl der katholischen Bewohner des Staates um das achtfache vermehrte und der Monarchie den ersten katholischen Bischof als Unterthanen zuführte. Darum beginnt mit dem Jahre 1740 eine neue Periode auch in der Geschichte der Beziehungen zwischen dem preussischen Staate und der katholischen Kirche.

---

1) Wenn der König die Juden ausnahm, so ist klar, dass er damit einer nationalen, nicht einer religiösen Abneigung Raum gab.

2) Vertrag mit dem Kaiser d. d. Berlin 1728 December 23 Art. XII. (bei Förster, Urkundenbuch 2, 224): »I. K. M. in Preussen versprechen, dass Sie in dem Herzogthum Berg (die Stadt Düsseldorf absonderlich mit darunter begriffen verstanden), wie auch in der Herrschaft Ravenstein die katholische Religion und alles, was einigermaassen darvon abhanget, in eben dem Stande ohngekränkt lassen und landsfürstlich schützen wollen und sollen, worin sich gedachte Religion bei Schliessung gegenwärtigen Tractats befindet; ausser es liefe solcher Stand der katholischen Religion der positiven Verordnung der Reichs-Constitutionen und der zwischen den Häusern Brandenburg und Neuburg aufgerichteten Religions-Recessen, Abschieden und Verträgen zuwider. In allen denen Stücken aber, da eben besagte Reichs-Constitutionen und Religions-Recesse etwas weder absolut gebieten noch verbieten, solle der Status praesens Religionis Catholicae einzig und allein statt einer Richtschnur dienen. Wie dann I. K. M. in Preussen noch insbesondere sich anheischig machen, unter keinerlei Vorwand, als von Menschen Sinn immer erdacht werden mag, irgends in dem Herzogthum Berg und in der Herrschaft Ravenstein ein anderes Religions-Exercitium, als welches bereits eingeführet sich befindet, einzuführen oder zu gestatten; noch des Juris dioecesani über die katholische Inwohner sothanen Herzogthums und Herrschaft sich in einigerlei Weise anzumaassen, noch mithin die daselbst befindliche katholische Geistlichkeit der Jurisdiction ihres Ordinarii im mindesten zu entziehen, noch dass die dasige Inwohner Sachen, so nach den katholischen Principiis darzu qualificirt seind, zu sothanen Foro recurriren mögen, zu verhindern, noch auch endlich die anjetzo mit katholischen Subjectis besetzte Aemter anderen als Catholicis zu verleihen«.

Urkunden

zum zweiten Buch.

I.

Aus der Regierung des ersten Königs.

A. Allgemeines.

312. Der Kurfürst von Brandenburg an den Kurfürsten Johann Georg III. von Sachsen. Cölln 1688 Juli 25. 1688 Juli 25 Aug. 4

R. 13. 1. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Brandenburg gestattet den Gesandtschaften katholischer Mächte privaten, aber nicht öffentlichen Gottesdienst.

»Welchergestalt des an Eurer Liebden Hofe subsistirenden kaiserlichen Abgesandten, des Grafen von Claris, daselbst hinterlassene Domestiken in gedachtes Grafen Abwesenheit nicht allein das Exercitium der römisch-katholischen Religion einenWeg wie den andern mit Zulauf allerhand fremder Leute in besagtes Grafen Logement continuiren wollen, sondern dass auch gedachtes Grafen Geistlicher sich unterstanden, eine selbiger Religion zugethane sterbende Weibsperson alldort in einem Bürgerhause auf päpstische Art zu communiciren, und dass Euer Liebden Unsere desfalls führende Gedanken und wie es an Unserm Hofe in dergleichen Fällen bisher gehalten worden, einige Nachricht von Uns verlangen wollen: das haben Wir aus demjenigen, was Eure Lbd. desfalls unterm 26ten des jüngstverwichenen Monats Juni an Uns freundvetterlichst gelangen lassen, mit mehrerem zu Recht verstanden.

»Gleichwie Wir nun Eurer Lbd. vor dies gegen Uns diesfalls bezeugte sonderbare Vertrauen freundvetterlichsten Dank hiermit erstatten, also ist zwar nicht ohne, dass von denen der römisch-katholischen Religion zugethanen Ministris publicis, wann dieselbe an der evangelischen Puissancen Höfen und in dero Landen sich aufhalten, das Exercitium gedachter Religion gleichsam als eine in Jure Gentium fundirte und dem Juri Legationum anklebende Prärogative bisher prätendiret, auch fast überall denenselben eingeräumet und hingegen denen Ministris publicis, so von evangelischen Potentaten und Republiquen an römisch-katholische Höfe geschicket werden, die Übung des Gottesdienstes nach der evangelischen Religion an den meisten Orten ebenfalls verstattet worden: inmaassen (der anderer Exempel zu geschweigen) Unser Envoyé

1688 Juli 25 Aug. 4 extraordinaire am königlichen französischen Hofe, der v. Spanheim, jetzo solch evangelisches Religions-Exercitium zu Paris, ohnerachtet der daselbst und in ganz Frankreich wider die reformirte Religion gemacheten harten Verordnungen, ruhig und unturbiret geniesset. Es pflegt aber dabei sowohl an römisch-katholischer als evangelischer Seite insgemein genau dahin gesehen zu werden, dass solche Ministri publici in diesem Fall sich in gewissen Schranken halten und solch Exercitium Religionis einestheils in keiner andern als ihrer hohen Principalen Sprache verrichten lassen, und dann, dass auch keine andere als der Ministrorum Familie und Angehörige, keinesweges aber die sonst an jedem Orte sich befindende Unterthanen und Eingesessene dabei [sich] einfinden, welches dann auch wohl gar auf die Fremde extendiret wird: inmaassen denn auch solches von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden christmilden Andenkens mit denen vor und nach allhier gewesenen römisch-katholischen Abgesandten dergestalt observiret und beobachtet worden. Wobei Wir es auch bisher bewenden lassen, und zwar an einer Seite (wegen der bisherigen Observanz und vor Unsere an katholischen Orten habende Ministros reciproce verlangenden Freiheit) denen allhier subsistirenden kaiserlichen, französischen und polnischen Ministris das Exercitium Religionis auf solche Weise verstatten; an der andern aber denenselben nie permittiren werden, in Übung solchen römisch-katholischen Gottesdienstes eines mehreren sich zu unterfangen und dasjenige, was ihnen hierunter zu ihr und ihrer Familie Particulier-Commodität und Consolation eingewilliget wird, gleichsam auf ein öffentliches Exercitium Religionis wider die hiesige Landesverfassungen zu extendiren. In specie aber würden Wir besagten römisch-katholischen Ministris um so viel weniger gut heissen, durch ihre etwa bei sich habende Geistliche in den hiesigen Bürgerhäusern die Sacramenta nach katholischem Brauch administriren oder sonst die Sacra in denselben verrichten zu lassen, weil noch erst vor weniger Zeit, als der königliche französische Envoyé extraordinaire am würtenbergischen Hofe sich dergleichen daselbst anmaassen wollen, höchstgedachtes Unsers Herrn Vaters Gnaden sich dieses Werks auf des Administratoris zu Würtenberg Lbd. Begehren gar ernstlich angenommen und am königlichen französischen Hofe darwider nicht ohne Effect allerhand bewegliche Remonstrationes thun lassen: wie Wir Eurer Lbd., im Fall dieselbte desfalls einige nähere Nachricht verlangen sollten, auf Erfordern allemal weiter communiciren werden.

»So viel aber absonderlich den Casum anbelanget, ob und wie weit in Abwesenheit eines ab- und zureisenden römisch-katholischen Ministri publici desselben in Loco verbleibende Domestiken solchen Exercitii Religionis sich anzumaassen: dabei sollten Wir zwar der unmaassgeblichen Meinung sein, dass, so lang ein solcher Minister seine Function behält und nicht in totum avociret wird, seinen hinterlassenen Hausgenossen nebst andern von dem Charakter eines Ablegati dependirenden Privilegiis (woran gedachte Domestici auf gewisse Maasse mit participiren) solch Exercitium Religionis nicht wohl gar ver-

saget werden könne. Es müsste aber alsdann und in Abwesenheit des Ministri selbst solch Exercitium Religionis billig um so viel mehr in der Stille verrichtet, keinesweges aber dasselbe dergestalt, wie Eurer Lbd. Bericht nach alldort geschehen wollen, mit öffentlichem Zulauf und in denen Bürgerhäusern verrichtet und angestellet werden: zumalen solches auch bei des Ministri Gegenwart selbsten nicht vor zulässig gehalten werden kann. 1688 Juli 25 August 4

»Im Übrigen ist Uns zwar nicht unbekannt, dass am kaiserlichen und kur-baierschen Hofe denen von evangelischen Reichsständen dahin kommenden Ministris publicis das Exercitium Religionis daselbst bisher nicht verstattet werden wollen. Gleichwie man aber billig mit der Zeit darauf wird zu gedenken haben, wie I. Kais. M. hierunter zu andern und mildern Bezeugungen bewogen werden mögen, also hätte sich Unseres Ermessens Kur-Baiern billig gar nicht zu entbrechen, wenigstens denen evangelischen Kurfürsten dasjenige einzuräumen, was dieselbe an der römisch-katholischen Könige Höfen diesfalls notorie hergebracht: allermaassen Wir denn auch darunter mit Eurer Lbd. allenfalls gerne gewisse Mesures nehmen und solchen fürgesetzten Zweck sowohl am kaiserlichen als kur-baierschen Hofe zu erreichen nebst Deroselben alle diensame Officia anwenden werden«.

---

313. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg.[1] Warschau 1690 Juli 5. 1690 Juni 25 Juli 5

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Gute Gesinnungen des Königs von Polen. Glückwünsche.

»Je suis si transporté de joie voyant dans les lettres de S. A. Mr. le prince d'Anhalt la grâce, que V. A. E. me fait d'agréer mon zèle à Son service, que j'ose me présenter à Ses pieds pour Lui en rendre des très-humbles grâces. Cette même bonté m'invite à L'assurer de nouveau de la ferme résolution de S. Mté[2] à continuer dans une très-parfaite correspondance et amitié avec V. A. E., nonobstant les nouveaux et continuels efforts et artifices des ennemis du bien public. Sur quoi je dirai très-humblement à V. A. E., que S. Mté, ayant surpris dernièrement des nouvelles lettres, par lesquelles il conste[3] qu'ils demandent à leur principal des sommes d'argent, pour corrompre des premiers personnages de cet état, afin qu'ils donnent des jalousies réciproques entre la Pologne et V. A. E., S. Mté s'en est indignée et même moquée, voyant des tentatives si sottes et si téméraires, après la confusion, qu'ils ont soufferte cet hiver passé. Et le roi a bien voulu, que je donne à V. A. E. des nouvelles assurances de la fermeté dans ses bons sentiments et de l'effet

---

1) Es wird keiner Rechtfertigung bedürfen, dass ich den Schriftwechsel der beiden Jesuiten Vota und Wolff, so weit er sich im Geheimen Staats-Archiv befindet und irgend welche Beziehungen zu den preussischen Verhältnissen enthält, vollständig mittheile.

2) Johann (III) Sobieski von Polen. 3) constat.

1690 Juni 25 Juli 5 contraire, qui se produisent [so!] par de telles machinations. Il est aussi de mon devoir de Lui communiquer la réponse, que S. Mté a voulu donner au ministre apparent du roi Jaques[1]) et effectif de quelque autre, qui n'a pas honte de lui vouloir persuader une paix séparée avec le Turc conjointement avec l'envoyé de Tartarie: que S. Mté ne sera jamais capable de souffrir la moindre brèche à son honneur, à sa conscience et au bien de son royaume et de la chrétienté, admettant une paix si honteuse, si contraire au serment sur les saints évangiles de ne se jamais séparer de la sainte ligue, et si préjudiciable au bien public, à son royaume et à sa royale famille, et dans laquelle il n'y aurait point de sûreté, dans le détachement de tous les alliés. Je dois semblablement (en vertu de ce que le roi même m'a dit hier en des termes fort précis) dire à V. A. E., que l'envoyé de France Mr. Bidal, qui résidait à Hambourg et a eu ordre d'en partir en vertu des avocatoires de S. M. Imp., n'a jamais eu et n'a le moindre charactère ou commission du roi, en vertu duquel il puisse prétendre ou espérer de se maintenir dans la dite ville d'Hambourg; et par conséquence que c'est par une noire calomnie et imposture impudente, que l'on a répandu ce bruit; et que cet homme ayant été le canal de plusieurs lettres contraires à la gloire de S. Mté, à la bonne union avec ses voisins et à la vérité connue, non seulement S. Mté ne veut point prendre de part à sa pernicieuse demeure dans cette résidence, mais elle sera ravie, qu'il en soit solennellement chassé. Pour n'être pas trop indiscret dans ce papier, je me remettrai du reste à ce que Mr. le baron d'Hoverbek[2]) (dont la personne et le ministère sont également agréables à S. Mté, non moins pour les rares qualités qui l'accompagnent, que pour son caractère de ministre d'un des plus grands et des plus sages souverains de l'univers) aura écrit et écrira de main en main à V. A. E. des sentiments du roi et des soins sincères et assidus, que je prends en tout ce qui concerne Votre gloire et le bien de la chrétienté. Et j'achèverai la présente en Vous assurant, Monseigneur, avec un très-profond respect, des voeux perpétuels, que je fais au ciel pour une santé, si précieuse au monde comme la Vôtre, et pour la prospérité de Vos armes, qui font l'espérance de l'empire et de l'Europe, qui Vous doit l'établissement de l'électeur de Cologne et le salut du Bas-Rhin et même de l'Allemagne entière, et qui nous prépare de nouvelles palmes au-dessus de tous Vos glorieux ancêtres. C'est ce que Vous souhaite, Monseigneur, celui qui ne souhaite rien tant que l'honneur de se faire connaître, avec la plus humble soumission,

de V. A. E.

le très-humble, très-obéissant et très-obligé serviteur

Charles Maurice Vota.«[3])

---

1) Der vertriebene Stuart.

2) Brandenburgischer Gesandter in Warschau.

3) Er schreibt sich auch »Votta«.

314. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pater Vota. »Au quartier général à Wasem dans l'évêché de Liége« 1690 Juli $^{26}/_{16}$. 1690 Juli $^{16}/_{26}$

R. 9. 9. E. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Eberhard v. Danckelman.

Dank.

»Monsieur,

»J'ai bien reçu la lettre, que Vous M'avez écrite le 5 du courant et y ai vu avec toute la joie imaginable les assurances, que Vous avez bien voulu Me donner des favorables intentions de S. M. le roi de Pologne tant pour Moi et Ma maison, que pour tout le bon parti en général. Comme il ne se peut rien, ni de plus glorieux pour Sa dite Mté, ni de plus convenable aux intérêts de sa couronne et de sa maison, que de la voir agir par des maximes si dignes de sa prudence et de sa justice, Je suis entièrement persuadé, qu'elle y continuera toujours de même, et à quoi Je ne manquerai pas de Mon côté de répondre avec toute la sincérité et tout l'attachement, auquel S. M. se peut attendre d'aucun de ses meilleurs et de ses plus fidèles amis et serviteurs. C'est de quoi Je Vous prie de tenir S. M. bien assurée et de croire en même temps, que Je reconnaîtrai avec plaisir les soins, que Vous Vous donnerez pour le maintien d'une intelligence aussi salutaire au bien public, que celle entre Sa dite Majesté et Moi, et que Je serai toujours, Monsieur, Votre bien affectionné etc.«

---

315. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg. Zolkiew [1]) 1690 November 16. Nov. $^{6}/_{16}$

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Glückwunsch. Gute Gesinnung des Königs von Polen.

»La persuasion, que j'ai, que V. A. E. connaît et a la bonté d'agréer mon zèle et ma fidélité, me donne la hardiesse de me présenter à Ses pieds, pour La féliciter de Son heureux retour de la campagne, qui aux yeux clairvoyants doit paraître d'autant plus glorieuse, qu'elle a été la conservation des Pays-Bas, selon le témoignage d'un très-grand et très-sage roi [2]), dans une lettre, dont j'ai eu l'honneur de voir la copie. J'ose aussi Lui témoigner l'agrément, avec lequel S. Mté polonaise a lu la copie du billet, que V. A. E. a écrit touchant sa fermeté inébranlable dans l'engagement, qu'elle a pris pour la cause publique, contre les faux bruits, que quelqu'un avait semés.

»Je n'ai pas manqué, dans cette occasion et dans toutes les autres, de faire valoir mes petites lumières pour la gloire de V. A. E., à laquelle je suis entièrement dévoué et pour laquelle je serai ravi de souffrir, comme j'ai souffert plus d'une fois une rude persécution de ceux, qui n'aiment ni Sa gloire ni le bien public. Je puis assurer V. A. E. de la constance inébranlable de S. M. dans le dessein de maintenir la plus étroite correspondance d'une très-sincère amitié avec V. A. E. nonobstant les artifices de ceux, qui la voudraient

1) »Zolkieu«. 2) Wohl Wilhelm III.

1690 Nov. 6/16 troubler et qui me veulent beaucoup de mal de ce que je contrecarre leurs desseins. Je dois aussi dire très-humblement à V. A. E. la conclusion totale, qui a été faite aujourd'hui par S. M. des noces du prince Jacques et de la princesse de Neubourg après beaucoup de difficultés, dont S. M. donnera part à V. A. E.«[1])

1695 Sept. 3/13 **316. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg.** »A Villeneuve auprès de S. Mté« 1695 September 13.

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Glückwunsch und Condolenz.

»Le zèle constant et sincère, que j'ai pour la gloire de V. A. E. et pour tout ce qui La touche, me fait prendre la liberté de me présenter à Ses pieds, pour ajouter mes applaudissements à ceux de toute l'Europe, dans les heureux succès de Ses armes, qui font la sûreté de l'empire, de la Flandre et de l'Italie, avec un surcroît infini de Ses mérites dans toutes ces provinces, aussi bien que dans la Hongrie, où Vos auspices et la vaillance de Vos armées et l'excellente conduite de Vos généraux et officiers ont toujours la meilleure part. Mais c'est aussi avec un regret extrême, que je Lui porte mes condoléances pour la perte du très-héroique prince Charles[2]), qui s'est sacrifié à la gloire, dans le lit d'honneur et dans le plus beau cours des actions militaires, qui nous promettaient en lui un des plus grands capitaines de la chrétienté et qui nous montraient un très-digne frère et imitateur de V. A. E. Dieu conserve la personne auguste de V. A. E. pour le bien de la chrétienté«.

Oct. 1/11 **317. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pater Vota.** Im Haag 1695 October 1/11.

R. 9. 9. E. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Eberhard v. Danckelman.

Dank.

»Quoique Je sois très-persuadé de Votre bonne intention pour les intérêts des alliés et pour les Miens en particulier, les nouvelles [so!] témoignages, qu'il Vous a plu de M'en donner par Votre lettre du 13. de septembre à l'occasion de la reprise de la ville et du château de Namur, n'ont pas laissé de M'être très-agréables. Il est vrai, que Mes armes ont eu, comme Vous dites, bonne part à cette victoire; mais le succès en est dû uniquement à Dieu, lequel a fait tomber en ce[tte] rencontre entre les mains des alliés une des plus fortes places de l'Europe et aux yeux d'une armée ennemie la plus forte, qui ait encore paru dans la chrétienté. Il faut espérer, que cela sera un grand acheminement pour parvenir à une paix sûre et générale, comme Je souhaite, Vous priant de Me continuer toujours Vos bonnes intentions et de Me croire etc.«

---

1) Ein kurfürstliches Schreiben an Vota vom 27. Juni (7. Juli) 1691 bei Theiner, Herzog Albrecht's Rückkehr 87.

2) Karl Markgraf von Brandenburg-Schwedt, gestorben zu Turin am 23. Juli 1695.

318. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg. »A la cour de Pologne« 1696 April 16. 1696 April 6/16

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Dank für eine dem Nuntius in Warschau erwiesene Gunst.

»Il faut être un aussi grand prince et aussi généreux, que V. A. E. l'est, pour savoir faire des grâces de la nature et de l'air de celle, que Mr. le nonce vient de recevoir. Plus je l'envisage en elle-même et dans ses circonstances, plus je suis convaincu d'une vérité, qui est d'ailleurs sans contredit: que la cour de Berlin est le théâtre de la magnanimité, où la vertu héroique et royale paraît dans tout son brillant, parce qu'elle y est animée du haut génie et du grand coeur de V. A. E. Ce n'est pas assez, Monseigneur, que Vous ayez commencé ce bienfait si éclatant par ce qui en aurait été le plus grand et le dernier comble auprès de tout autre que Vous, c'est à dire par accorder à l'instant ce dont on Vous a supplié, sans qu'on fût obligé de l'extorquer par des longues prières ou l'achepre[1] par une attente ennuyeuse. Vous avez même prévenu les souhaits et surpassé les espérances. Car non content d'avoir fait chercher le délinquant dans toutes les vastes provinces, qui ont le bonheur d'être soumises à Votre sceptre et de reposer sous Vos lauriers, Vous avez étendu le bras puissant de Votre crédit et de Votre autorité, qui Vous fait régner partout jusque dans la cour du sérénissime électeur d'Hannover. Vous Vous êtes obligé à lui, pour obliger un étranger, et Vous avez tourné à son avantage l'amitié réciproque, qui conjoint, plus que le sang, la maison électorale de Brunsvic avec la Vôtre. Les instances, les artifices et les efforts des amis et des patriotes de cette personne n'ont servi qu'à affermir la constance de Votre engagement et à faire éclater la gloire de Votre parole royale. Bien plus: Vous avez reçu, aussi bien que Votre incomparable épouse, si favorablement et agi avec tant de générosité envers celui, qui a recouru à Votre cour pour demander, comme on aurait fait ailleurs avec celui, qui y serait allé les mains chargées et pendantes pour donner. Enfin V. A. E. a bien voulu, que Ses soldats conduisissent et escortassent par une si grande longueur de Ses états et de l'empire ce coupable jusqu' à la frontière de Pologne, afin qu'il ne restât rien à souhaiter dans un si grand amas de générosités. Tout cela, Monseigneur, en faveur de qui? D'un prélat véritablement de haute qualité et d'un mérite distingué, mais après tout qui représente la puissance du monde la plus opposée à Vos dogmes, pour ne pas dire à Vos politiques intérêts. C'est ainsi que la belle gloire, que Vous avez épousée, triomphe de toutes les considérations, pour Vous faire triompher, comme Vous faites, jusque dans le Vatican, où Mr. le nonce et moi avons fait retentir cet illustre bienfait, qui aura agréablement surpris toute la ville de Rome.

»Mais j'ose dire, Monseigneur, qu'il y aura encore quelque chose de plus surprenant que tout ce que je viens de dire: si V. A. E. pourra bien se ré-

1) Verschrieben für »acheter«?

1696 April 6/16 soudre à souffrir une si indiscrète lettre que celle-ci, qui peut Vous dérober les précieux moments, que Vous donnez au salut de l'Europe et à la gloire de Vos armes toujours victorieuses. Mr. le baron d'Overbek, qui signale ici son ministère avec tant de prudence et tant de gloire pour V. A. E. avec l'estime entière du roi, me fait espérer le pardon de Votre clémence, puisque je n'ai été diffus que pour mieux étaler à moi-même la grandeur de l'action, qu'elle vient de faire, non seulement pour obliger le nonce, qui n'a pas assez de voix et de plume pour la faire résonner partout, mais encore en considération de l'attachement fidèle, que j'ai toujours eu à Son service électoral, et des petits efforts de mon zèle, que je contribue dans toutes les occasions pour fomenter la bonne correspondance, qui est si nécessaire entre ces deux puissants états. Je continuerai toujours à reprendre tous mes voeux pour la conservation de Votre incomparable personne et de Madame la sérénissime électrice et pour les prospérités d'une maison, qui fait la gloire et le plus puissant appui de l'empire«.

April 24 / Mai 4

319. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pater Vota. Cölln 1696 April 24 / Mai 4.

R. 9. 9. E. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Eberhard v. Danckelman. Gedruckt bei Theiner, Herzog Albrecht's Rückkehr 88.

Versicherung gnädiger Gesinnung.

»J'ai vu tout ce que Vous M' avez écrit d'obligeant sur ce que J'ai fait à Vos instances dans l' affaire de Mr. le nonce. Mais Vous voulez bien, que Je Vous dise, que pour si peu de chose Je ne M'attendais pas à de si grandes louanges, lesquelles, quoiqu' elles ne Me paraissent pas proportionnées à l'affaire de laquelle il s'agit, n'ont pas laissé de M'être fort agréables, parce que [ce] sont autant de marques de l'amitié, que Vous continuez d'avoir pour Moi et dont Je fais toujours un cas très-particulier. Je Vous prie d'en être persuadé et que dans toutes les occasions, où Je pourrai faire plaisir à Vous et à Vos amis, Je ferai voir que Je suis etc.«

1697 Sept. 26 / Oct. 6

320. Der Kurfürst von Brandenburg an den Professor Friedrich Ulrich Calixtus zu Helmstädt. Cölln 1697 September 26.

R. 13. 19. D. Concept, geschrieben von Chuno, gezeichnet von Eberhard v. Danckelman.

Wünscht Eintracht zwischen den Evangelischen, wie sie Georg Calixtus gewollt.

Dank für die Uebersendung eines Exemplars der neuen Auflage von Georg Calixtus Tractat »De tolerantia reformatorum«[1].

»Wie nun Unser Wunsch und selbst Unsere Sorgfalt jederzeit dahin gegangen, falls zwischen denen im Fundament des Glaubens und der Seligkeit ohnedem nicht differenten Reformirten und Lutherischen eine völlige Vergleichung der Sentimenten nicht könnte veranlasset werden, wenigstens Einigkeit,

1) Consultatio de tolerantia reformatorum. Helmstädt 1697.

Friede und ein cordates Vertrauen mit Hintansetzung alles unnöthigen und unchristlichen Zanks und Hasses gestiftet und unterhalten werden möchte, solches auch bei jetzigen fast gefährlichen Zeiten und Zuständen des protestirenden Wesens um so viel nöthiger sein will: also kann Uns auch anders nicht als sehr angenehm sein, wenn solche Scripta, die nach der christlichen Moderation und brüderlichen Liebe eingerichtet, von gelehrten und approbirten Theologis entweder zum ersten Mal herausgegeben oder die vormals herausgekommenen wieder von neuem der Welt vorgelegt werden. 1697 Sept. 26 / Oct. 6

»Unter allen solchen Scriptis nun hat Uns obgemelter Tractat Eures Vatern seligen als eines gelehrten, berühmten und recht christlichen Theologi allezeit derogestalt gefallen, dass Wir die Uns bei dessen nochmaliger Edition beschehenen Offerirung eines Exemplaris nicht anders als wohl und gnädig aufnehmen können« . . . .

---

321. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg. »Au château royal de Cracovie« 1697 October 22. Oct. 12/22

R. 9. 27. U. Eigenhändig.

Versicherung der Ergebenheit. Wirken für das Bündniss zwischen Brandenburg und Sachsen-Polen.

»L'agrément, que V. Sérénité Electorale a eu la bonté de me faire témoigner du choix, que S. Mté.[1] a bien voulu faire de mon inutile personne pour son service, m'a entièrement déterminé, puisque, étant et par devoir et par inclination et par le plus fort des engagements entièrement dévoué au service de V. A. E., Ses volontés me doivent servir de règle totale. Aussi la plus grande de mes attentions est de contribuer avec soin dans toutes les conjonctures à l'affermissement de la bonne correspondance et parfaite amitié entre S. M. et V. A. E. Et il s'en est déjà présenté plus d'une occasion, dans laquelle je n'ai pas manqué à mon devoir et à ma fidélité, après le départ de S. Exc. le très-digne ambassadeur extraordinaire de V. A. E., qui a laissé ici une estime entière de son mérite[2]. Ce sera le plus souhaitable emploi, que je puisse me préfiger[3] dans tout le temps, que ma santé assez faible me permettra de séjourner en ce royaume, que de me sacrifier dans de semblables occasions auprès de ce monarque très-digne de l'amitié de V. A. E. et que nous espérons par son moyen de voir bientôt avec l'aide de Dieu triomphant et paisible sur le trône. Le brave et sage gentilhomme, qui présentera à V. A. E. ma lettre, L'informera de tout ce qui s'est passé mieux que je ne saurais faire, puisqu'il est fort éclairé et attentif. Et je prie le ciel, Monseigneur, qu'il conserve très-longuement Sa personne sérénissime, pour le bien de la chrétienté et pour la gloire de Sa maison électorale«.

---

1) Der König von Polen.

2) Oberst v. Venediger.

3) Wohl verschrieben für »préfigurer«.

1698 März 13/23 **322. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg.** »Danzic auprès du roi« 1698 März 23.

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Antheil des Kurfürsten an der Erhebung August II.

»La clémence incomparable de V. A. E., avec laquelle Elle a bien voulu agréer par tant d'années mes petits soins et mon zèle pour Son service et pour Sa gloire, me fait espérer, qu'Elle voudra souffrir mes profondes soumissions, que j'envoie à Ses pieds, me servant de l'occasion de Mr. le baron de Zevertis, chambellan du roi, que S. Mté Lui envoie chargé de sa lettre royale et de ses sincères compliments. C'est un gentilhomme, qui mérite par ses dignes qualités la grâce particulière, qu'il possède auprès de Sa Mté et qui souhaite l'honneur de celle de V. A. E. Pour moi je ne saurais exprimer l'impatience, dans laquelle je suis de voir dans V. A. E. un souverain, qui fait l'honneur et la défense de l'empire et qui mérite l'éclat, comme il possède la puissance d'une des plus illustres couronnes de l'univers. La providence divine m'ayant destiné au service de ce monarque, que le ciel et les bons offices de V. A. E. ont donné à la Pologne, mon plus grand soin est toujours de représenter à S. Mté la grande part, qu'Elle a eu dans son élévation par les sages emplois de son ambassadeur et de ses ministres. Je me fais et ferai continuellement une gloire et une obligation de contribuer de tout mon petit pouvoir en toutes les occasions à une parfaite amitié et correspondance sincère entre des puissances, que le bien public aussi bien que leur situation exige d'être parfaitement et indissolublement unies. C'est à quoi, Monseigneur, tendent mes voeux«.

März 26 April 5 **323. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pater Vota.** Cölln 1698 März 26.

R. 9. 9. E. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Versicherungen der Freundschaft für den König von Polen.

»J'ai eu bien du plaisir de recevoir Votre chère lettre du 23 de mars et en aurais beaucoup davantage, si le bonheur avait voulu, que J'eusse pu voir S. Mté à Dantzig et Vous en même temps. Mais les affaires, que J'ai eu à décider ici devant Mon départ, ne M'ayant pas permis de Me mettre assez tôt en chemin, pour pouvoir encore trouver le roi en Prusse, Je Me dois consoler de l'espérance de jouir de cet avantage une autre fois, et lequel Je chercherai avec soin comme la chose du monde, que Je souhaite le plus. Je Vous remercie en attendant des bons sentiments, que Vous continuez d'avoir pour Moi, et Vous prie de les vouloir employer à Me maintenir dans l'amitié de S. Mté, laquelle n'en saurait avoir pour personne, qui soit autant à elle et dans ses intérêts, que Je le suis. C'est une vérité, dont Vous verrez aux occasions les effets et que Je suis véritablement etc.«

---

324. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pater Wolff. Ohne Datum. (1700 Jan. 24 Febr. 3 — Febr. 1/11)

Dignitäts-Acten 1, 120. Concept, geschrieben von Ilgen, corrigirt vom Kurfürsten.

Bittet um Beistand in der Krönungs-Angelegenheit.

»Lieber Baron von Wulffen,

»Weilen Derselbe Mir bisher verschiedene Proben von Seiner vor Mich habenden guten Intention gegeben, auch sich erboten, in Meinen Angelegenheiten Mir allemal gerne an Hand zu gehen und Ich Mich deshalb an Ihn nur adressiren sollte, so hat Mich solches bewogen, Ihm durch Meinen Residenten den v. Bartholdi eine gewisse Sache eröffnen zu lassen, die Mir von der grössesten Wichtigkeit ist und worin Ich glaube, dass niemand besser als Derselbe bei Ihro Kaiserl. Maj. Mir dienen kann. Ich will Ihm auch dannenher dieselbe aufs allerbeste recommendiret haben und versichere Ihn, dass I. K. M. Mich hiedurch zu einer ewigen Dankbarkeit gegen sich und ihr Haus verbinden werden; dem Herrn Baron aber will Ich auch deshalb eine grosse Obligation haben und in Erwartung einer guten, schleunigen Resolution allezeit verbleiben

des Barons wohlaffectionirter u. s. w.«

---

325. Pater Wolff an den Kurfürsten von Brandenburg. Wien 1700 März 4. März 4

Dignitäts-Acten 1, 214. Eigenhändig.

Sagt Beistand zu. Unterredung mit dem Kaiser. Warnung vor den Polen.

»IHS.

»Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr Herr,

»Dass I. K. D. Dero gnädigstes Vertrauen auf meine mehr nicht als Wenigkeit zu werfen und mich nicht allein durch Dero Residenten, Herrn Bartholdi, sondern auch vermittelst eigenhändigen gnädigsten Zeilen Dero dem gütigsten Befehl zu begnaden Sich gewürdiget haben, erstatte mit einem unterthänigsten Handkuss meinen treugehorsamsten Dank, mit demüthigster Versicherung, dass ich Deroselbten auch nur einziges Zeichen Dessen Willens für einen gnädigsten Befehl annehmen und in allen mir thunlich auch möglichen Sachen Dero Interesse niemalen entfallen werde. Welches nicht allein I. K. D. mir allezeit erwiesene hohe Gnaden, sondern auch Deroselben mit I. K. M. meines allergnädigsten Herren perpetuirlichen Wohlstand und Aufnehmen also hauptsächlich vereinigete hohes Interesse mit höchsten Recht von mir erfordert. Allein, je die Sache, so mir durch Dero Residenten vorgetragen worden, von höherer Wichtigkeit, desto untauglicher finde ich darzu meine Geringheit, als welche in so hohe Affairen kaum einschmäcken darf. Nichts desto weniger meine treugehorsamt obligirte Devotion, [die] zu I. K. D. und Dero Kurhause allezeit trage, zu erweisen, habe ich mich selbsten hasardiret und alsogleich nach dem empfangenen Befehl I. K. M. die Sache allerunterthänigst vorgetragen; von welcher ich auch aus dieser Proposition so wenig einiges

1700 März 4 Missfallen oder Widerwillen gespüret, dass viel lieber I. K. M. mit nachdrücklichen Worten eine ungemeine Zuneigung und Confidenz, welche I. K. D. mit so vielerlei Proben bei deroselben meritiret hätten, zu Deroselbten gnädigst contestiret, wie auch grosses Verlangen, I. K. D. in allen thunlichen Begebenheiten zu gratificiren ganz klar zu verstehen gegeben haben. Allein in dem gegenwärtigen Passu, sagten I. K. M., solle man gar reiflich überlegen, dass die Sache sowohl I. K. M. als auch in specie I. K. D. nicht mehr Schaden als Nutzen verursache. Und weiter haben sich I. K. M., wiewohlen ich zum andern und dritten Mal diesen Discurs angefangen, nicht ausgelassen.

»Nun, gnädigster Kurfürst und Herr, weilen I. K. D. in diesem hochwichtigsten Passu Dero allergnädigste Confidenz zu meiner Wenigkeit zu haben beruhen, so habe ich um einige hohe Gnaden unterthänigst zu bitten. Erstlich zwar, dass die Sache, was meine geringste Person belanget, im höchsten Secreto gehalten werde, damit ich in diesem Fall I. K. D. zu dienen nicht untauglich (welches durch Palesirung [1]) meiner Person gewiss geschehen möchte) gemacht werde. Andertens, damit ich I. K. D. mit meinem treugehorsamsten Dienste keinen Undienst thue und, anstatt dessen gnädigsten Danks keinen Undank verdiene (welches, wann ich die mir einfallende oder von ander gehörten Difficultäten, so zur Warnung I. K. D. etwan dienen möchten, nicht treulich offenbarete, geschehen könnte), als bitte ich treugehorsamst voran, dass mir gnädigst erlaubt seie, derogleichen meine (welche, weilen ich kein Statist [2]) bin, oft wenig zur Sache etwan dienen mögen) und von anderen vernommene (welche mehr an sich haben können), jedoch unvorgreifliche Gedanken entweder mit meiner Feder oder durch Dero Herrn Residenten I. K. D. treulich zu offenbaren.

»Wie ich mir auch anjetzo diese, I. K. D. zu Dero Vorhaben (damit die Hindernusse abgeleinet [3]) werden) nicht wenig dienende Freiheit anticipando nehme und Deroselbten offenbare, was ich vor Zeiten, wann man von einem bewussten Titul in Preussen allhier redete, von denen Herrn Polen unter der Hand erfahren habe, dass sie nämlich eine ungewöhnliche Gelosie darüber gefasset, mit Vorgeben: dieser Titul sehe weiter hinaus als auf einen Theil des Landes von Preussen. Redeten derowegen in höchsten Geheim unter einander: man müsste, koste es was es wolle, mit allen Potentien, denen an der Conservirung des könig- und bischöflichen Preussen so viel gelegen wäre, Allianzen machen, diesem Titul zu widerstreben, weilen der Kron Polen an dem noch unter derselben verharrenden Theil des Preussen so viel als an ihrer Freiheit gelegen wäre. Solche seind damals der Herren Polen Gedanken gewesen, von welchen anjetzo, indeme die Prätension in die Stille gerathen, allhier kein Mensch redet, ich auch keinem mit einigem Wort melden werde. Dahero dann ich I. K. D. treugehorsamst bitte, Sie genehmen

---

1) »palesare«, veröffentlichen.

2) Staatsmann. 3) abgewendet.

die Sache wohl zu überlegen, ob, wann die Prätension publique wird, die Polen nicht auf die vorige, jetziger Zeit unter der Aschen begrabene Gedanken fallen und Extremitäten attentiren werden. I. K. D. erkennen besser, wie gross die Devotion der Herren Polen seie zu ihrem von Gott vorgesetzten König und beinebens, wie starke Affection zu ihrer Freiheit. Darum dann meine treugehorsamste unmaassgebige Meinung wäre, die ganze Sache im höchsten Geheim zu tractiren und nichts ehender vorzunehmen, als nachdeme alle Gemüther der Interessirten genugsam capaces gemachet worden. In welchem, wann ich I. K. D. (welche noch mehr andere Consequenzen nach Dero erleuchtesten Verstande daraus zu eruiren wissen werden) nicht treulich gewarnt hätte, so würde ich wider das gnädigste von Deroselben zu mir gefasste Vertrauen und meine treugehorsamst-verbundenste Schuldigkeit mich gröblich versündiget haben. 1700 März 4

»Und dieses ist, gnädigster Kurfürst und Herr, was mir zur gehorsamsten Erwiderung Dero gnädigsten zu mir gefassten Confidenz Deroselbten unterthänigst zu überschreiben auf dies Mal beigefallen, mit Versicherung, dass ich mich für glückseligst schätzen werde, wann ich Dero gnädigsten Befehl dem Buchstaben nach werde erfüllen können. Mich hiermit in I. K. D. hohe Gnaden und Hulden gehorsamst empfehlend, ersterbe

I. K. D. treugehorsamst unterthänigster

Fridericus von Lüdinghausen,

genannt Wolff, Soc. Jesu. m. p.«

---

326. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg. Warschau 1700 April 27. April 27

Dignitäts-Acten 1, 372. Eigenhändig.

Hat die Bedenken der Polen gegen die preussische Krone zu widerlegen gesucht.

»Je ne puis pas contenir mon zèle, qu'il ne souhaite et qu'il ne s'emploie de toute son industrie et selon la petitesse de ses forces, pour l'heureux succès du couronnement de V. A. E. On en parle ici comme d'une chose indubitable et résolue. J'en ai une joie inexplicable. Mais elle n'est pas oisive; car j'ai eu l' occasion de répondre aux difficultés de ceux, qui ne sont ni informés du droit et de la puissance de V. A. E., ni assez portés à l'avantage, qu' Elle en aura sans doute. Je leur ai fait comprendre par cent exemples, qu'il n'est pas besoin de posséder tout un pays entier, pour en porter le titre, et par conséquent qu' être roi de Prusse n'est pas se déclarer maître des deux Prusses et faire préjudice à la Pologne: qui est le phantasme, que l'ignorance de quelques-uns se forme. J'ai convaincu les autres, que la République [1]) ne perdra rien, mais gagnera beaucoup en reconnaissant V. A. E. parmi les rois, puisque cela ne déroge rien à la royauté de Pologne, comme il ne dérogera pas à celles de France, d'Espagne etc., et par conséquent qu' il ne sera aucunement dommageable au roi Auguste, mais plutôt glorieux, de traiter V. A. E.

1) Polen.

1700 April 27 en roi. J'ai dit, que comme V. A. E. n'a besoin de mendier de personne la couronne, que Sa puissance et l'acclamation de Ses peuples ou plutôt Elle-même Se donnera à Lui-même et à Son mérite, ainsi le roi de Pologne n'aura pas besoin d'attendre l'exemple d'aucun autre monarque, pour Lui donner les marques de son estime et de sa véritable affection fraternelle, en la reconnaissant la première; qu'il était de la gloire du roi de Pologne de donner l'exemple plutôt que de le recevoir; que son mérite en serait augmenté auprès de V. A. E. et que dans les circonstances, où S. M. se trouve dans l'engagement de ses armes, il était très-avantageux à S. M. de donner cet illustre témoignage à V. A. E. de sa véritable et sincère amitié. J'ai fait voir, que quasi tous les rois de l'univers se sont éligés [so!] par eux-mêmes et par l'acclamation de leurs peuples, l'Europe nous l'ayant fait voir quasi dans toutes les nations, qui la composent. Enfin j'ai conclu, que ceux, qui voudront traiter avec V. A. E. et qui en auront besoin, devront s'accommoder à cela, pour ne pas se faire du mal à eux-mêmes; que les amis s'en feront un plaisir, et que des ennemis on ne se soucierait pas.

»Au reste, Monseigneur, mon zèle me fait dire, que le plutôt est le meilleur dans le système, où les choses se trouvent. Le roi après le Senatus-Consilium, qui sera le dixième de mai, bientôt partira pour la Prusse. Je serais ravi, que lui-même eût la gloire de se trouver à l'acclamation. Il n'y a qu'à faire ce qui est de la gloire et du véritable intérêt, et à se moquer des faux scrupuleux, qui chicanent sur tout. Je ne doute pas, que les autres têtes couronnées ne suivent l'exemple de S. M. avec un peu de temps, et j'ose dire à V. A. E., que je crois de le pouvoir espérer par des bons moyens de la première du monde.

»V. A. E. dans la dernière lettre, qu' Elle me fit la grâce de m'écrire, me témoigna, que si j'allais Lui rendre mes soumissions à Conisberg, cela Lui serait agréable; et j'attendrai Ses ordres sur cela. Cependant je continue dans mes petits soins de contribuer de mon mieux à l'affermissement de la véritable amitié avec le roi.

»P. S. — Je n'ai communiqué à âme vivante le dessein de la royauté. Mais le bruit s'en étant répandu, je ne sais par quelle voie, j'ai dû répondre aux objections, sans pouvoir avouer, que la résolution en ait été prise«.

April 28 **327. Pater Wolff an den Kurfürsten von Brandenburg.** Wien 1700 April 28.

Dignitäts-Acten 2, 8. Eigenhändig.

Lob des Residenten Bartholdi. Gute Gesinnung des Kaisers.

»Mit diesen treugehorsamsten Zeilen mich unterthänigst bei I. K. D. anzumelden, berichte Dieselbte, dass Dero allhiesige Resident Herr Bertholdi das bewusste Negotium bei diesem Hofe gar weislich und eifrig sollicitiret und mit grosser Vernunft alle die Ursachen, welche aus nothwendig-unumgänglicher

Vorsichtig- und Behutsamkeit dargegen müssen vorgeworfen werden, abzuleiten sich befleisset: also dass ich keinen Zweifel trage, dass er in der vornehmenden Conferenz die Sache in einen ziemlich guten Stand setzen werde. I. Kais. M. aber, als welche I. K. D. ohnedem inniglich affectionirt sein, wann sie nur nach der überlegten Sache keine üblere Consequentien im Römischen Reich wie auch in Polen, so etwan zu befürchten wären, finden werden, werden I. K. D. Intentiones mit Freuden secundiren. Zu welchem Ende ich mein unwürdiges Gebet unaufhörlich der göttlichen Majestät präsentiren werde«. 1700 April 28

---

328. Papst Innocenz XII. an den Bischof von Ermland. Rom 1700 Mai 5. Mai 5

Original in den Dignitäts-Acten 4, 153, eingeschickt am 27. October 1700 durch den Bischof von Ermland. Abschrift ebendort 3, 521, eingeschickt durch den brandenburgischen Residenten in Warschau am 25. September 1700.

»Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem! Ex iis, quae nuper ad Nos retulit fraternitas Tua de rebus ecclesiae Varmiensis, magnum plane laetitiae argumentum sumpsimus: pastoralem quippe Tuam pro Christi ovibus sollicitudinem agnovimus ac debitis in Domino laudibus commendavimus; sed propensum inprimis magni illius principis, de quo Tecum luculenter egimus, erga Te animum atque in promovendis eiusdem ecclesiae commodis singulare studium demirati sumus. Idcirco, cum ecclesiarum omnium, quarum Deo auctore gerimus curam, in Nos ipsos beneficia suscipiamus, multum ea de causa memorato principi debere Nos profitemur, utque id oblata opportunitate testatum ei facias etiam atque etiam exoptamus; non dubitantes, quin tam propitiam Tibi Tuoque gregi eiusdem principis voluntatem omnibus, quibus poteris, grati animi significationibus magis magisque in dies demereri contendas. Nos interim Deum optimum maximum assiduis orare votis non desistemus, ut Nobis aliquando viam aperiat, qua Nostram erga illum benevolentiam uberius declarare possimus. Qua quidem re nihil Nobis accidere iucundius posse, vel ex eis, quae Tibi coram fusius diximus, per Te ipse satis intelleges. Et apostolicam Tibi, venerabilis frater, benedictionem peramanter impertimur. Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die V. Mai MDCC pontificatus Nostri anno nono.

Vlysses Joseph Gozzadinus«.

---

329. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg. Warschau 1700 Mai 8. Mai 8

Dignitäts-Acten 2, 50. Eigenhändig.

Bekämpft beständig die polnischen Vorurtheile gegen die preussische Krone. Was der Kurfürst gegen dieselben thun soll. Empfehlung des Titels: König der Vandalen.

»Je continue à convertir les entêtés et les ignorants avec succès. Plusieurs palatins et sénateurs ont été convaincus de la fausseté de leur alarme.

1700 Mai 8 Les envieux avouent, qu'il faut être malin d'une noire malice, pour désapprouver un titre de roi, qui ne leur nuit point et qui couronne le mérite de V. A. E. et la puissance d'une maison, qui surpasse celle de plusieurs têtes couronnées. Les chicaneurs, qui se forment des fantômes d'une grande terreur sur le nom de Prusse (comme si l'on voulait le rendre commun aux deux Prusses dans une seule royauté) sont enfin revenus de leur appréhension panique. On leur a fait toucher au doigt, qu'être roi de Navarre convient aux deux monarques de France et d'Espagne, sans que ce nom soit préjudiciable au droit et à la possession, que chacune de ces puissances a de la part qu'elle occupe de ce pays; que s'il est permis aux rois d'Angleterre de s'appeler rois de France et d'en porter non seulement le nom, mais encore les pleines armes en France même (bien que les rois de France la possèdent et la prétendent toute), beaucoup moins se pourra-t-on formaliser, que les électeurs-ducs de Prusse, qui en possèdent la plus grande partie, s'appellent rois de Prusse; que, si en s'appelant rois de Prusse cela indiquerait, qu' ils prétendent étendre ce nom sur toute la Prusse, il s'en suivrait selon ces faux raisonneurs, qu'ils ne pourraient pas s'appeler ducs de Prusse, ce qui est absurde; et par conséquent que, si ce nom de duc de Prusse ne leur donne point au nez, parce qu'il ne s'entend que de la Prusse ducale, le titre de roi de Prusse ne les doit pas choquer, puisqu' ils ne le doivent entendre que de cette partie de Prusse, que V. A. E. possède. Aucunement le duc de Savoye ne se pourrait pas appeler duc des Allobroges, comme il fait et la France l'admet, parce que la France possède une grande partie des Allobroges, qui est le Dauphiné. Le même duc de Savoye ne se pourrait pas appeler non plus duc de Montferrat, parce que le duc de Mantoue possède une grande et la plus considérable partie de ce pays, dont il porte aussi le nom; le grand-duc de Toscane ne pourrait pas porter ce nom de Toscane, parce que le pape en occupe paisiblement une grande portion. Enfin que de s'imaginer, que ce mot de roi de Prusse plus que celui de duc de Prusse puisse dénoter, qu'on prétende d'occuper toute la Prusse royale, c'est se vouloir tourmenter sans fondement et rendre sa propre malice ingénieuse, pour se morfondre sans sujet. Car quel droit est-ce que ce nom de roi au lieu de celui de duc lui donnera sur la Prusse royale? Quelle force sera ajoutée à sa puissance de plus à celle, qu'elle a, pour subjuguer cette province? Cette syllabe 'Rex' rendra-t-elle ses armées plus nombreuses et ses trésors plus abondants? Cette même amitié et bonne correspondance, que V. A. E. cultive avec tant de soin et de bonne foi avec la Pologne, sous le nom d'électeur de Brandebourg et duc souverain de Prusse, ne subsistera-t-elle pas également sous le titre de roi de Prusse? C'est donc [à] la conservation de cette amitié si nécessaire aux deux puissances, qu'il faut s'appliquer solidement, et non à chicaner et montrer de l'animosité ignorante et malicieuse sur le nom de roi. Mais pour ôter toute sorte d'ombrage aux obstinés dans leur propre tromperie, il suffira après tout, que V. A. E. témoigne ou dans une lettre au roi (qu'il pourra faire voir à qui le voudra) ou

dans une déclaration générale, qu'Elle ne prétend que la seule Prusse, qu'Elle tient, sans étendre Son titre de roi sur la Prusse royale; et qu'Elle s'explique de vouloir religieusement et constamment observer les pactes établis avec la République et confirmer nommément celui du retour à la souveraineté des Polonais sur la Prusse ducale, au cas (qu'à Dieu ne plaise) du défaut de la ligne etc. 1700 Mai 8

»J'ai dit ‹au roi›, non parce qu'il soit de besoin de gagner le roi (car il est très-gagné et affectionné à V. A. E., comme Elle sait), mais parce que le roi fera un meilleur usage de cette déclaration, que ne ferait la République, laquelle pourrait encore faire des difficultés, si on lui écrivait, ce qui serait très-dangereux, étant impossible, que toute la multitude soit si bien disposée à comprendre et à se rendre à la raison et que quelque cervelle particulière ne se roidisse contre. C'est pourquoi mon petit sentiment serait, que S. Mté. ne parlât point de cela dans le conseil du sénat (ce qui serait s'exposer au risque de quelque contradiction préjudiciable à V. A. E.), mais après le sénat et sur deux pieds, en forme de simple discours; que S. Mté. se contentât de leur donner part de cette déclaration de V. A. E., qui ôte tout l'obstacle à S. Mté. de La reconnaître pour roi, et ce sans leur demander leur sentiment. Et il me semble de la dernière conséquence, que tant V. A. E. que le roi même se maintiennent par cette manière 1) V. A. E. dans le droit, que V. A. E. a de Se donner le titre, qu'il Lui plaira indépendamment de qui que ce soit et sans aucunement rechercher le consentement de la République, qui Lui serait préjudiciable (car il supposerait en elle quelque supériorité, qui ne lui saurait convenir après la totale souveraineté renoncée à V. A. E.); 2) que le roi se tienne ferme dans la prérogative, qu'il a de rendre aux souverains les honneurs et de leur donner les titres, qu'il juge leur être dus, sans s'assujétir à en prendre la permission de la République, ce qui serait préjudiciable non moins à l'autorité du sceptre, qu'il porte, qu'à sa prudence et discernement: dont nous avons un exemple assez illustre dans le roi Jean 3me de glorieuse mémoire, qui a bien su faire valoir sa dignité, en répondant à la lettre du roi Guillaume d'Angleterre et lui donnant le titre de roi et l'honneur de majesté, sans consulter ni diète ni sénat, de quoi la République ne s'est point formalisée. Et il ne sert de rien de dire (comme un grand personnage s'est avisé de vouloir dire), que c'est le P. Vota, qui a fait cela; car c'est le roi et non le P. Vota, qui a signé [la] lettre et commandé de la sceller. Et si on attribue au P. Vota de l'avoir porté à cela et d'avoir dressé la lettre, on lui fait beaucoup d'honneur et de justice aussi bien que de mérite, non tant auprès de ce grand monarque, qu'auprès de la République même, qui ne se serait jamais lavée de la tache d'imprudence et de méchante politique, si elle avait voulu persister à refuser ce qui était dû au roi de la Grande Bretagne et ce que l'empereur et tous les souverains de l'Europe catholiques et protestants ont reconnu lui être dû et que la France même (comme je prévoyais indubitablement) n'aurait pas fait difficulté de lui rendre dans la paix.

1700 Mai 8 »Voilà, Monseigneur, comme je m'efforce d'exorciser messieurs les possédés de ces chimériques appréhensions et de ces idées, que plusieurs se forgent de pouvoir contrecarrer la sage et juste résolution de V. A. E. Mais j'ose dire encore une fois, qu'il faut aller son chemin et ne dépendre du caprice des mal intentionnés ou des mal affectionnés. —

»J'ai été contraint d'ôter la main de cette lettre, pour aller dire la messe au roi, après laquelle je viens tout fraîchement de désabuser un gros seigneur d'une erreur assez grossière et assez commune parmi les gens de ce calibre plus gros d'esprit que de substances. Comment, disent-ils, Mr. l'électeur peut ériger la Prusse en royaume, si la Prusse ducale vi pactorum doit retourner après l'extinction de la ligne électorale sous la souveraineté de la République? Je lui ai fait avouer: 1) que cela n'empêche pas, que V. A. E. et toute Sa ligne ne soit en droit d'une entière et parfaite possession de la souveraineté de la Prusse ducale et par conséquent qu'Elle n'y puisse prendre le nom et le titre qu'Elle juge à propos; 2) que ce titre de royaume, dont Elle décorera la dite Prusse, ne déroge en rien au droit, que la République a de l'avoir sous sa souveraineté au cas de la décadence, dont Dieu Vous garde; et même qu'il sera plus glorieux à la République d'avoir sous sa souveraineté, en ce cas, un royaume qu'une duché.

»On m'a répliqué, que V. A. E. était obligée à quelque sorte de secours à la République et que par là la République avait encore quelque sorte de souveraineté. Mais à une sottise de cette énormité j'ai répondu, que ce secours n'était pas en vertu d'une imaginable souveraineté, mais d'une convention entre souverain et souverain, qui ne porte aucune atteinte réciproque à leur souveraineté; et que ce serait renverser tout ce qu'il y a de souverainetés, si on prétendait, que tous les pactes et obligations réciproques fussent opposés à la souveraineté.

»Puisque ma plume s'est étendue si longuement, je dirai encore, que j'ai fermé la bouche à plusieurs, qui ont eu la témérité de critiquer, comme si l'on faisait une nouveauté. J'ai répondu, que V. A. E. ne faisait point de nouveauté en changeant de titres et de prérogatives d'honneur. Les Hollandais se sont érigés en souverains, et leurs ambassadeurs se font traiter partout, comme l'on sait, par les couronnes; et cependant cela est bien nouveau, car il y a bien peu de temps, qu'ils étaient sujets et sans liberté. Les Portugais se sont rendus indépendents du roi d'Espagne et se font traiter en rois. Il n'a tenu qu'à Cromwel d'avoir les mêmes titres de souverain et de roi, que le parlement lui offrait. Le roi Guillaume les possède heureusement sans contredit. Le duc de Savoye jouit nouvellement des traitements royaux. Le grand-duc de Toscane a reçu il n'y a pas long-temps ce titre de 'grand', et il aspire à celui d'altesse royale aussi bien que le duc de Lorraine. Et l'Irlande il n'y a pas trop long temps qu'elle a été érigée en titre de royaume. Tellement que c'est être bien simple et peu versé dans l'histoire même des choses, que l'on voit et que l'on touche, de s'étonner, que V. A. E. après tant d'exem-

ples et de changements des autres, et même de plusieurs inférieurs à Elle en grandeur et puissance d'états et de provinces, ait jugé à propos de ne Se pas opposer, mais de donner la main à l'acclamation de Ses peuples à l'imitation de tant d'autres et particulièrement du roi de Danemark, qui s'est par la même acclamation rendu héréditaire souverain de ses royaumes. 1700 Mai 8

»Je ne puis pas me tenir, Monseigneur, avant que de finir cette ennuyante lettre, de dire un mot touchant la Vandalie et le titre de 'Rex Vandalorum et Borussorum', ou bien de 'Vandalorum' tout court. V. A. E. en possède une bonne partie. C'est un nom célèbre et glorieux: outre ce qu'ils ont possédé en Allemagne, ils ont occupé non seulement la France et l'Espagne, mais encore l'Afrique. Tellement que ce titre ne ferait point de tort au droits de Sa Mté Imp., qui ne s'étendent pas en Afrique. Qui donc la pourrait empêcher de prendre le titre de Sa Mté Vandalique, qui est si beau et remplit si bien l'imagination? Non les rois de Suède, car ceux de Danemark le portent aussi; non ceux de Danemark, car la Suède le porte. Et par conséquent V. A., qui en possède une si bonne partie, le peut porter à juste droit.

»Je demande pardon à V. A. E. de l'insupportable longueur de mon zèle, qui a réglé ma plume indiscrète; et je soumets tous mes petits sentiments à Sa souveraine prudence aussi bien qu'à Ses sages ministres, qui voient tout cent fois mieux que moi; et je ne parle que pour satisfaire à mon zèle et à ma fidélité.

P. S.

»J'ose ajouter ce billet pour allonger ma lettre, en suppliant V. A. E. de me pardonner l'excès d'une si longue lettre, accouchée avec tant de hâte pour Lui témoigner, combien je m'intéresse dans Sa gloire, et pour Lui témoigner aussi le zèle, avec lequel Mr. Marschal de Birbestein[1]) s'emploie pour Son service, et combien il est agréé du roi par sa sage conduite. Le grand-général de la couronne a eu son audience ce matin«.

---

330. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg. Warschau 1700 Mai 15. Mai 15

Dignitäts-Acten 2, 132. Eigenhändig.

Es gab schon früher Könige von Preussen.

»La découverte, que Mr. le résident Verner a faite dans Abraham Ortelius[2]) des rois anciens de la Borrussie, est excellente; et d'autant plus, que le titre de royaume ne convenait qu' à la Prusse, que V. A. E. possède, et que toutes ses provinces y sont exprimées dans le partage des frères du roi, qui en était le souverain. J'avais toujours dit, que les auteurs anciens nous donneraient des lumières sur cela. On ne pourra plus dire, que V. A. E. fasse une nouveauté, mais qu'Elle rétablit et renouvelle l'ancien titre, qui fut

1) Marschall v. Bieberstein, brandenburgischer Diplomat.
2) Der bekannte Geograph (geb. 1527, gest. 1598).

1700 Mai 15. approprié à la Prusse, dont Elle est en possession souveraine, et en s'appelant 'Rex Borussorum' Elle se sert du droit et de l'usage de Ses ancêtres, qui régnaient dans le sixième siècle de Jésus-Christ. Et comme on ne trouverait pas mauvais, qu'un possesseur de Hierusalem renouvelât l'ancien titre de roi de Hierusalem, bien qu'il ait été long temps aboli, ou qu'un possesseur de l'empire de Trebisonde en prît le nom: ainsi personne ne peut trouver à redire, que V. A. E. en fasse de même. Il semble, qu'en ajoutant le mot de 'Septentrionalis' et disant 'Rex Borussiae Septentrionalis' on fermerait entièrement la bouche à la jalousie ignorante ou maligne de ceux qui s'imaginent, que se dire 'roi de Prusse' est la même chose que se dire 'roi des deux Prusses'. C'est de quoi nous avons souvent discouru Mr. Verner et moi.

»Si l'on cherchera bien, on trouvera aussi, que la Vandalie possédée en sa plus grande partie par V. A. E. avait des rois, qui portaient le titre de roi dans leur pays et qui l'ont porté dans les plus belles provinces d'Europe, d'Afrique et d'Asie. Et cela étant, on ne pourrait pas trouver mauvais, que V. A. E. en prît le titre, puisqu'il est annexé aux droits de son fonds.

»Pour ce qui est du roi, c'est son droit de traiter avec les souverains de la manière, qu'il juge convenable, et le roi Jean l'a fait voir avec le roi Guillaume; ce qui doit suffire à ôter toutes les hésitations, étant d'ailleurs entièrement attaché aux intérêts et à la gloire de V. A. E. Et c'est à cette parfaite union et attachement, que tendent tous mes voeux pour le bonheur de l'un et l'autre état, en tout temps et particulièrement dans les conjonctures présentes.

»Je conclurai cette respect[u]euse lettre par la conclusion, que je fais dans mes discours avec messieurs les critiques et chicaneurs, qu'on les laissera dire ce qu'ils voudront et que V. A. E. fera ce qu'Elle trouvera à propos; car leurs paroles n'ébranleront pas Sa couronne royale, mais le temps les documentera mieux«.

Juni 5 **331. Bericht des Residenten Werner.** Warschau 1700 Juni 5.

Dignitäts-Acten 2, 247. Mundum.

Der Bischof von Ermland hat sich beim Papst für die Anerkennung der preussischen Krone nicht ohne Erfolg verwendet.

...»Ich habe auch mit dem Bischofe von Ermland heute früh aus der Sache[1]) geredet und denselben weit mehr, als ich mir jemals eingebildet, dazu disponirt gefunden: maassen er mir nicht allein recapitulirt, was er vor diesem deswegen mit mir gesprochen, sondern auch in Vertrauen gemeldet, dass, sobald er in Rom gehöret, dass E. K. D. die Sache wirklich zu vollenziehen gedächten, er den Papst selbst und das ganze Collegium der Cardinäle dahin engagiret, dass sie bei denen katholischen Puissancen (als: dem Kaiser, Spanien, Frankreich etc.) nicht allein nicht contrür, sondern vielmehr behülf-

1) Erwerbung der Krone.

lich sein wollen, wovon E. K. D. er bei Dero (Gott gebe glücklichen) Herüberkunft nach Königsberg (wohin er auch oder wo es E. K. D. würden haben wollen kommen wollte) schriftliche originale Documente (als: ein Breve des Papsts und einen eigenhändigen Brief des Cardinal Albani) zeigen würde. Zwar, warf er selbst ein, würde E. K. D. solches ein Geringes scheinen, weil Sie mit Rom keine Communication hätten; wenn aber E. K. D. zu consideriren geruhen wollten, dass die Opposition des Papsts bei denen katholischen Höfen E. K. D. viel Difficultät und Verdruss erwecken, hingegen [seine Zustimmung] das Werk befördern helfen könnte, würden E. K. D. ihm beifallen, dass diese Präcaution von nicht geringer Importanz und eine so viel grössere Marque seiner Devotion gegen E. K. D. wäre, weil er alles proprio Motu ohne die geringste Requisition gethan, worinnen er auch ferner continuiren würde. Ich dankete ihm gar sehr vor diesen guten Dienst und versicherte ihn, dass E. K. D. denselben nicht gering schätzen, sondern vor eine wahrhafte Probe seiner Freundschaft halten würden. An dem Titulo Regis Borussiae meinte er, dass sich hier es stossen würde; als ich ihm aber von der Declaration sagte, dass dieser Titulus weder dem königlichen Preussen noch denen Pactis im geringsten nichts präjudiciren sollte, war er damit ganz zufrieden und wünschte, dass E. K. D. nur je ehe je lieber bei guter Gesundheit nach Preussen kommen möchten«. . . . 1700 Juni 5

---

332. Bericht des Residenten Werner. Warschau 1700 Juni 10. Juni 10

Dignitäts-Acten 2, 267. Mundum.

Zur Krönung ist ein Bischof nöthig.

. . . »Wegen des Cermoniells der Krönung erinnerte der littausche Unterkanzler Szcruka, dass es nothwendig durch einen Bischof geschehen müsste: weswegen denn auch selbige in Engelland, Schweden und Dennemark conserviret wären; und könnte man widrigenfalls, wenn das Sacrum der Salbung nicht geschehe, Difficultät machen, den Titulum Sacra Regia Majestas wie gebräuchlich zu geben. Seine Meinung ging dahin, dass vielleicht der Bischof von Ermland wohl könnte die Krönung verrichten. Allein es sind viel Considerationes sowohl ratione Religionis als Dependentiae dabei, und steht mir des Pater Vota Sentiment, dass E. K. D. jemanden zum Bischof von denen Stiftern einen, die es vor diesem gewesen, denominiren und durch denselben nach dem Rituali Suetico oder Danico die Function verrichten lassen, besser an«. . . .

---

333. Erlass an den Residenten Werner in Warschau. Cölln 1700 Juni 15. Juni 15

Dignitäts-Acten 2, 256. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Dem Bischof von Ermland ist zu danken, der fernere Beistand Vota's zu erbitten.

. . . »Dem Bischof von Ermland sind Wir vor seine in dieser Sache bezeigende gute Intention zum höchsten obligiret. Du hast ihm auch solches zu

1700 Juni 15 temoigniren und ihm danebst beikommendes Schreiben einzureichen. Es würde Uns auch sonderlich lieb sein, wenn gedachter Bischof Uns noch vor Unserer Abreise nach Preussen das päpstliche Breve, wie auch des Cardinals Albani Schreiben, dessen er gegen Dich gedacht, wo nicht in Originali, dennoch in Copia zukommen lassen will«.....

»Weilen Uns auch wissend, dass Pater Vota hin und wieder starke Correspondentien hat, so würde Uns lieb sein, wenn er von dieser Sache und dass dieselbe in Polen sowohl bei der Republik als bei dem Könige gänzlich ausgemachet sei, an seine bei fremden Höfen [habende] gute Freunde und in specie nach Wien an des Kaisers Beichtväter Menegati und Wolf, wie auch an den dortigen Nuntium, jedoch ohne Affectation, notificiren wollte, und hast Du ihn darum zu ersuchen«....

---

334. Der Kurfürst von Brandenburg an den Bischof von Ermland.
Cölln 1700 Juni 15.

Dignitäts-Acten 2, 258. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Dank für seine Bemühungen.

»Multum profecto debemus Dilectioni Vestrae, quod, non rogata et ingenti terrarum spatio a Nobis disiuncta, circa negotium Regiae Dignitatis, qua olim Prussica natio decorabatur, Nobis domuique Nostrae postliminio quasi restituendae, tam benevolam sese Nobis praebere et aliorum etiam applausum conciliare Nobis voluerit. Residens Noster in Polonia Wernerus ea de re amplissime ad Nos retulit et, cum impraesentiarum alia Nobis non occurrat occasio gratissimam mentem Nostram Dilectioni Vestrae tantopere, quantum volumus, significandi: literas hasce ad Eandem damus, testes illas nunquam intermoriturae Nostrae, sed ipsis rerum documentis omni loco temporeque demonstrandae in Dilectionem Vestram gratitudinis, cui Nos, quod superest, prosperam valetudinem et secunda quaevis toto corde apprecamur«.

Juni 26

335. Bericht des Residenten Werner. Warschau 1700 Juni 26.

Dignitäts-Acten 2, 374. Mundum.

Vota's Bemühungen.

...»Der Pater Vota hat bereits nicht allein an dem kaiserlichen, sondern fast an allen Höfen, wo er Correspondenz hat, Part gegeben, dass E. K. D. a Rege et Republica die Declaration erhalten, sobald Sie sich würden krönnen lassen, Sie pro Rege zu erkennen. Und bezeiget er, dass er mit seiner unterthänigsten Devotion, insonderheit was E. K. D. Gloire betrifft, alle Zeit Dero Befehl zuvorzukommen sich bemühen würde«...

---

336. Der Bischof von Ermland an den Kurfürsten von Brandenburg. Warschau 1700 Juni 27. 1700 Juni 27

Dignitäts-Acten 2, 375. Eigenhändig.

Versicherung der Ergebenheit.

»L'agrément, que V. Sérénité Electorale me témoigne dans Sa lettre du 15. juin, surpasse le mérite du petit service, par lequel j'ai eu le plaisir de Lui témoigner ma reconnaissance de toutes les grâces, dont Elle m'a tant comblé. C'est par là, Monseigneur, que V. Sérénité peut voir mon dernier attachement, puisque je cherche les occasions de prévenir Ses commandements et de m'intéresser toujours avec zèle en tout ce qui La regarde. Et c'est qu'Elle doit toujours se promettre de moi, puisque tant que je vivrai je veux être avec respect et vénération de V. Sénérité Electorale

le très-humble et très-obéissant et très-obligé serviteur

évêque prince de Warmie«.

---

337. Erlass an den Residenten Werner in Warschau. Friedrichsfelde 1700 Juli 3. Juli 3

Dignitäts-Acten 3, 25. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Der Bischof von Ermland soll sich deutlicher erklären.

»Des Bischofs von Ermland Brief, welchen Ihr Uns mit Eurer Relation vom 26. Juni zugeschickt, . . ist zwar in gar höflichen Terminis abgefasset, es gedenket aber der Bischof darin des Negotii selbst, wovon die Frage ist, nämlich der königlichen Dignität, nicht mit einem einzigen Wort: welches Uns billig allerhand Nachdenken gibt und Uns von der Sincerität gedachten Bischofes in diesem Negotio wenig Gutes glauben machet. Ihr habt ihm auch solches nicht zu dissimuliren: weil er dadurch vielleicht Gelegenheit nehmen wird, in einem anderen Briefe an Euch oder an Uns sich besser zu expliciren und mit deutlichen Worten zu setzen, dass er zu dieser Unserer neuen Dignität vollkommlich seinen Consens gäbe. Ihr könnt solches auch wohl ausdrücklich von ihm begehren; denn Wir wollen, dass man Uns in einer Sache von solcher Importanz reinen Wein einschenke, damit Wir deshalb keine faussen Mesuren nehmen mögen«.

---

338. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg. Warschau 1700 Juli 6. Juli 6

Dignitäts-Acten 3, 38. Eigenhändig.

Vota's Verwendungen für die Anerkennung der Krone. Empfiehlt die Ernennung eines Bischofs und den Namen: Nordpreussen.

»Je n'ai pas manqué d'écrire à Vienne aux personnes, que M. de Verner m'a marquées, c'est à dire aux confesseurs de leurs M. M. Imp. et au P. Wolf, et même je l'ai fait à tous les souverains d'Italie, qui m'honorent de leur

1700 Juli 6 bienveillance, sur les justes motifs, qui portent V. A. E. à reprendre la couronne royale, que Ses ancêtres ont portée en Prusse. Et je ne doute pas, que S. M. Imp. ne donne l'applaudissement entier, aussi bien que les princes d'Italie, à l'exemple de Sa Sainteté et des cardinaux en bon nombre, auxquels j'en ai écrit amplement, à une si digne résolution. Il n'y a qu'à l'exécuter au plutôt, et j'en compte les moments.

»Il n'y a point à douter de la constance et de la sincérité du roi[1]), qui donnera l'exemple aux autres têtes couronnées en reconnaissant le premier avec Mr. le cardinal[2]) et ce qu'il y a de grand dans le royaume un si illustre roi: la déclaration minutée ici et approuvée par V. A. E. ayant ôté toutes [so!] les doutes et tous les obstacles, que les scrupuleux ou les malintentionnés montraient de faire, auxquels je n' ai pas manqué de faire connaître convainquamment ce qu'il fallait pour la gloire de V. A. E. Le couronnement par la main d'un évêque dans les formes, qu'on pratique en Suède et en Dannemark, donnera un grand lustre. Et la création d'un évêque dépend de qui se tient pour chef spirituel aussi bien que temporel de ses états. Magdebourg, dont l'archevêque était primas de Germanie, serait d'un grand éclat, si peut-être la considération, qu'il est dans l'Empire, et qu'il a été sécularisé dans la paix de Munster, n'y obligeât à quelque réflexion, ce qui n'arriverait pas en Prusse. Le nom de roi de Nord-Prusse fermerait la bouche aux chicaneurs, bien que la déclaration soit assez suffisante sans cela. Ce mot de septentrionale se pourrait seulement ajouter dans les lettres à la République de Pologne; mais dans les autres il ne semblerait pas nécessaire.

»Je dis tout ceci, sachant bien, que je ne dis rien de nouveau à V. A. E. et à Ses dignes ministres, qui voient tout mille fois mieux que moi; mais seulement pour témoigner très-humblement à V. A. E. mon zèle et mon attention et pour Lui rendre compte des discours, que j'ai l'honneur de faire avec Mr. de Verner. Mr. Towianski est demeuré ici, et il partira bientôt pour se rendre auprès de V. A. E. Je suivrai le roi demain et serai plus proche à recevoir les commandements de V. A. E., lors qu'Elle sera à Konisberg, en attendant d'avoir le bonheur de me porter, s'il plaira à V. A. E., en personne à la dite ville royale, pour accroître le nombre de ceux, qui verront V. A. E. dans le trône de Sa gloire et crieront: Vive le roi de Prusse et Vive la reine de Prusse. Personne ne surpassera ma joie ni la passion etc.«

Juli 7 **339. Pater Wolff an den Kurfürsten von Brandenburg.** Wien 1700 Juli 7.

Dignitäts-Acten 3, 49. Eigenhändig.

Guter Stand der Dignitäts-Verhandlung.

»I. K. D. hohe Gnade, mit welcher Sie Sich meiner Wenigkeit Dero bei I. K. M. suchende, die königliche Würde betreffende Praetension vor allen

1) Friedrich August.

2) Radziejowski, der Primas von Polen.

andern gnädigst und eigenhändig zu offenbaren gewürdiget haben, hat mir die Kühnheit gegeben, mich unterthänigst zu unterstehen, auch der erste zu sein, welcher vor allen anderen Deroselben, wie die Sache anjetzo bei diesem kaiserlichen Hofe stehe, in aller Submission zu relationiren [so!]. 1700 Juli 7

»Wiewohl ich nun von der schliesslichen Resolution I. K. M., welche noch nicht in dieser Sache geschehen ist und also Gott allein, dem der menschliche freie Willensschluss bekannt sein kann, offenbar stehet, keine unfehlbare Sicherheit geben kann, zumalen bei denen grossen Höfen (wie I. K. D. bei dem Ihrigen wohl mögen öfter erfahren haben) die Sache vor dem letzten Schluss niemalen eine alsothane Sicherheit zu haben pflegen: jedoch kann ich I. K. D. versichern, dass das ganze Werk nunmehro bei I. K. M. und den hiervon Wissenschaft habenden Ministris in so guten Terminis stehe, dass weder I. K. D. weder ich, als Deroselben treugehorsamster Knecht, es besser wünschen könnte. Also zwar dass kein Zweifel mir übrig seie: ich werde in einer gar kurzen Zeit Ihro kurfürstliche Durchlaucht meinen gnädigsten Herrn als Ihro königliche Majestät meinen allergnädigsten Herrn mit Fug und Recht tituliren und veneriren können: welches mich wohl von Herzen, von Herzen wird erfreuen, und ich schon anticipato I. K. D. von Grund meiner Seele gratulire. Wann aber solches geschehen wird, so werden I. K. D. dasselbige meiner Wenigkeit zwar davon gar im geringsten nichts (weilen mein Gebet, welches ich zu diesem Ende meinem Gott aufgeopfert habe, wegen meiner Sünden gar gering, mein Rath aber, weil ich kein Statist oder Politiker bin, darzu gar nicht gehöret, also auch nicht attendiret worden ist), nebst Gott aber (durch welchen regieren die Könige und die Rathherrn setzen das Recht) I. K. M. gänzlich zuzuschreiben haben: als welche vom Anfang des ganzen Werkes eine besondere Affection und Vertrauen gegen I. K. D., wie auch einen ungemeinen Eifer Deroselben einige solide Consolation zu geben charmiret sein. Und dieses zwar wegen der niemalen fallirten Erfahrnus Dero unveränderten Treue und Liebe zu der allerhöchsten Person I. K. M., welcher ich noch in denen jungen Jahren Ihro damals kurprinzlichen Durchlaucht, wo Sich Dieselbte Dero glorwürdigsten Gedächtnus Herrn Vaters Durchlaucht in Vertraulichkeit mit I. K. M. zu erhalten, in der zwipuschischen[1]) Materi also treu und devot gegen I. K. M. bezeiget haben, ein augenscheinlicher Zeig[2]) selbsten ware, indeme ich damals die Sache zu incaminiren von Berlin anhero geschicket ware. Wie wohl auch die zu diesem Werke erwählte Ministri I. K. D. Praetension, die königliche Würde betreffend, nach der Billigkeit I. M. zu repraesentiren, wie viel mir wissend, keineswegs ermanglet haben. So hat auch der Herr Bartoldi das Seinige mit höchstem Eifer und Bescheidenheit[3]) zu thun bei diesem Werk nichts unterlassen. Und diese meine wohlgegründte Hoffnung habe ich aus treugehorsamster Devotion, so ich zu I. K. D. und Dero Kurhause allezeit trage, Deroselben unterthänigst offenbaren wollen. Lebe dieser Zuversicht, dass

1) schwibusischen. 2) Zeuge. 3) Klugheit.

1700 Juli 7 inzwischen keine Änderung vorfallen wird, welche die schliessliche Resolution I. K. M. verhindern möchte.

»P. S. Bitte unterthänigst solches alles, dass es von mir kommen seie, in höchsten Geheim zu halten«.

Juli 15 **340. Immediat-Bericht der Geheimen Räthe.** Cölln 1700 Juli 15.

R. 13. 25. Mundum, gezeichnet von P. v. Fuchs, W. v. Schmettau, E. v. Brandt, S. v. Chwalkowski.

Bedrückung der pfälzischen Protestanten. Vorschlag, Verzeichnisse der katholischen Kirchengüter in Magdeburg, Halberstadt, Minden und Kleve-Mark aufnehmen zu lassen.

»Erinnern E. K. D. Sich gnädigst, wie Dero klev- und märkischer Geheimer Regierungsrath, der Freiherr von Boetzelaer [1], unterthänigst vorgeschlagen, dass — nachdem Kurpfalz [2] wegen der Religions-Gravaminum in der Unterpfalz und zugehörigen Landen eine so harte und abschlägige Final-Declaration dem Corpori Evangelico jüngsthin ertheilet, daneben auch auf E. K. D. Residenten zu Düsseldorf überreichtes zweite Memorial und darin geführte Beschwerung, dass man in alldortiger Residenz dem Religions-Recess zuwider Evangelicos (sowohl Civil- als Militär-Personen) vor der Monstranz niederzuknien gezwungen und bei der Verweigerung sie zu Boden geschlagen hat, keine zulängliche Antwort erfolget ist — seines Erachtens am nachdrücklichsten sein würde, wann E. K. D. in allen, absonderlich Dero klev- und märkischen Landen befehlen liessen, die in selbigen gelegene katholische Geistliche zugehörige Güter zu annotiren und die Specificationes davon einzuschicken (welchen Vorschlag auch E. K. D. bei geschehener Überlegung in Dero Geheimen Rath gnädigst in soweit approbiret, dass sothane Annotation in Dero Herzogthum Magdeburg, Fürstenthümer Halberstadt und Minden, wie auch klev- und märkischen Landen geschehen sollte): als stellen E. K. D. wir unterthänigst anheim, ob nicht solches anjetzo zum Effect zu bringen und an Dero magdeburgische, klevische, halberstädtische und mindische Regierungen deshalb zu rescribiren; welchen Falls wir die Rescripta förderlich abfassen lassen und zu E. K. D. gnädigster Vollziehung unterthänigst einsenden wollen. Es könnte zugleich gedachter E. K. D. Resident zu Düsseldorf befehliget werden, um eine Erklärung über obgedachtes Gravamen nochmalen anzuhalten und dabei zu declariren, wie E. K. D. allerdings verhoffeten: es würden S. Kurf. D. zu Pfalz sowohl in diesem Stück als sonsten allerdings bei dem Religions-Recess (welcher general und sowohl Militär- als Civil-Personen bei ihrer Gewissensfreiheit schützet) es bewenden lassen, widrigenfalls aber E. K. D. nicht verdenken, wann Sie ge-

---

1) Freiherr v. Wylich zu Boetzelaer; vgl. Struve pfälzische Kirchenhistorie 784. 2) Vgl. Struve 796 f.

nöthiget würden, denen Katholischen in Ihren Landen den Umgang mit der Monstranz ferner nicht zu gestatten. 1700 Juli 15

»Wir halten unsers unterthänigsten Erachtens dergleichen cordate Resolutiones um so viel nöthiger, als die kurpfälzische Verfolgungen gegen die Evangelische immer zunehmen, wie dann auch durch jüngste Post aus der Pfalz berichtet worden, dass eine Commission verordnet sei, welche in dem Amt Germersheim von Ort zu Ort herumgehet und die Unterthanen Manu militari zur katholischen Religion zwinget, mit dem Bedeuten, es wollten Kurpfalz keine andere als katholische Unterthanen im Lande haben. . . . .

»Sollte man nun an Seiten katholischer Reichsstände und ihrer Geistlichkeit sehen, dass ihre Religion darüber in evangelischen Reichslanden leiden würde, so wird man hoffentlich ihrerseits bewogen werden, Kurpfalz hierunter zuzusprechen und Ihro moderatere Consilia zu inspiriren«. —

Am Rande, von Ilgens Hand: »Placet Serenissimo et fiat. Oranienburg 18. Juli 1700. Ilgen«.

---

341. Erlass an die klevische, magdeburgische, mindische und halberstädter Regierung. Oranienburg 1700 Juli 19. Juli 19

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Befehl, Verzeichnisse der katholischen Kirchengüter aufzunehmen [1].

---

342. Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe Bartholdi. Oranienburg 1700 Juli 17. Juli 17

Dignitäts-Acten 3, 82. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Pius IV und Paul II haben indirect das Herzogthum Preussen anerkannt. Pater Wolff.

. . . »Der Brief, welchen Papst Pius IV Anno 1560 an Markgraf Albrechten geschrieben und worin er denselben zu dem Concilio Tridentino invitiret und ihm den Titel: ‘Dilecto filio Duci Borussiae’ gegeben, ist zwar vorhanden. Weilen aber ein und andere Dinge darin enthalten, welche, wenn sie I. K. M. vorkommen sollten, dieselbe leicht irre machen könnten, so sehen Wir gerne, dass Ihr die Vorzeigung dieses Briefes decliniret; es wird aber dessen auch in gedruckten Büchern und in specie in des Hartknoch's Preussischen Kirchen-Chronique Lib. 2. cap. 3. pag. 406 gedacht. Ja, was noch mehr ist, so hat zu der Zeit, als Preussen zuerst der Kron Polen sub nomine Feudi reduciret und incorporiret worden, welches Anno 1466 unter dem Hochmeister Ludwig von Erlichshausen geschehen, der damalige Papst Paulus II. selbst durch

---

1) Darauf bittet die katholische Geistlichkeit von Magdeburg und Halberstadt den Kurfürsten, ihr seine Gnade nicht zu entziehen. Sie wird bedeutet, zuvörderst bei dem Kaiser und dem Kurfürsten von der Pfalz die Einstellung der pfälzischen Religionsverfolgung zu bewirken (Erlass d. d. Goltze 1700 September 23, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs).

1700 Juli 17 seinen Legatum den deshalb zwischen Polen und Preussen aufgerichteten Vergleich behandlen und sich als Mediatorem dabei gebrauchen lassen, wie solches folgende darin enthaltene Worte ausdrücklich zeigen: 'Pax haec et concordia consummata, confecta et regulata est ad reverendissimi patris Rudolphi episcopi Laventini apostolici legati exhortationem, persuasionem et mediationem.'

»Dass Pater Wolf anhero komme und Uns, wenn die Sache alldort ihre Richtigkeit erlanget hat, die Nachricht davon überbringe, das lassen Wir Uns zwar ganz wohl gefallen. Ihr habt aber denselben zu erinnern, dass er, wenn er hier anlanget, sich an niemand anders als an Uns selbst oder an Unsern p. den Grafen v. Wartenberg adressiren, sein Anbringen auch niemand als Uns selbst eröffnen solle. Indessen kömmt eine Antwort auf sein an Uns abgelassenes Schreiben hierbei.« . . . .

---

343. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pater Wolff. Oranienburg 1700 Juli 17.

Dignitäts-Acten 3, 86. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Dem Kaiser ergeben. Bitte, die Dignitäts-Sache zu beschleunigen.

»Desselben Schreiben vom 7. dieses hat Mir kein geringes Vergnügen gegeben, indem Ich daraus ersehen, dass der Herr Baron Mir zu einer baldigen günstigen Resolution in der bekannten geheimen Sache gute Hoffnung giebt, auch sich dabei Meiner vor I. Kais. M. von Meiner Kindheit an allemal getragenen Treue und tiefen Devotion so wohl erinnert. Ich werde in solcher Meiner Ergebenheit bis in Mein Grab unveränderlich continuiren und Mir die grösseste Ehre und Freude in der Welt daraus machen, wenn Ich I. K. M. und dero glorwürdigem Hause dienen und Nutzen schaffen kann. Ich bitte aber auch hingegen, der Herr Baron sei so gut und helfe befördern, dass Ich nun bald in gedachter Sache mit einer favorablen Erklärung erfreuet werden möge. Denn, wie gern Ich auch I. K. M. allergnädigste Resolution in schuldigem Respect noch länger abwarten wollte, so sind doch die jetzige Conjuncturen dergestalt beschaffen, dass Ich davon nothwendig profitiren muss und, wann solches nicht in kurzem geschieht, durch einen oder andern dazwischen kommenden unglücklichen Zufall und Veränderung das ganze Werk leicht in Gefahr gerathen könnte.

»Ich wünsche auch dannenher um so viel mehr, den Herrn Baron in kurzem mit der so sehnlich verlangeten fröhlichen Botschaft allhier zu sehen, damit Er selbst persönlich aus Meinem Munde hören könne, wie sehr Ich I. K. M. und dero allerhöchstem Hause vor diese von deroselben Mir widerfahrende neue Wohlthat Mich verpflichtet erkenne, und dass solches von Mir und Meiner Posterität mit aller ersinnlicher Treue und Gehorsam auf ewig erkannt werden soll, und dass Ich, wie bisher, also auch ferner jederzeit bin und bleibe u. s. w.«

---

344. Pater Wolff an den Kurfürsten von Brandenburg. Wien 1700 Juli 28. 1700 Juli 28

Dignitäts-Acten 3, 136. Eigenhändig.

Günstige Entschliessung des Kaisers.

»IHS«

»Durchlauchtigster Kurfürst und bald, bald grossmächtigster König, gnädigster Herr Herr,

»Was für unaussprechliche Freude ich aus der gestrigen von I. Kais. M. in der geheimen Conferenz, mit einhelliger Einstimmung und also unanimen Votis aller Conferenz-Räthe (unter welchen der vornehmste I. M. der römische König waren) gefassten allergnädigsten Resolution empfunden habe, können I. K. D. aus meiner gegen Dero hohe kurfürstliche Person und Kurhause allezeit tragenden treugehorsamsten Devotion besser erdenken, als ich mit Worten beschreiben. Sage derowegen 'Te deum laudamus' und, indeme meine Feder zu dem unterthänigsten Glückswunsch erstummet, vereinige meine demüthigste Gratulation mit allen mit I. K. D. respective freundlichst (unter welchen I. K. M. gewiss der allererste sein) respective treugehorsamst (unter welchen ich keinem weiche) meinenden Gemüthern. Und was alle diese zur Erspriesslichkeit und Glori Ihro hohen Person und Dero Kurhauses mit Mund, Feder und Herz aussprechen und zukünftig aussprechen werden, alles dieses ratificire und gutheisse ich auch mit meinem Blut, lebend und ersterbend« u. s. w.

---

345. Bedingungen, unter welchen der kaiserliche Hof die preussische Krone anerkennen will.[1] Ohne Datum. (1700 Aug. 6)

Dignitäts-Acten 3, 173. Abschrift beim Berichte des Gesandten Bartholdi d. d. Wien 1700 August 7.

»1) I. Kurf. D. versprechen für Sich und Ihre Erben, dass Sie I. Kais. M. und dero Successoren sowohl nach dem Tode des Königs in Spanien (welchen Gott lang verhüten wolle) zu Behauptung der spanischen Succession, als auch wann vorhero unter solchem oder einigem andern Praetext Krieg entstehen sollte, nicht allein treulich assistiren und denenselben auf solche Fälle nächst genugsamer Besetzung Dero eigenen Festungen zehentausend Mann zu Hülfe schicken und selbige in- oder ausserhalb des Reichs, in einem oder mehreren Haufen, wie und wo es I. K. M. gut finden werden, operiren lassen, auch damit Winter und Sommer, bis zu völliger Ausführung obgedachter spanischen Succession, auf eigene Kosten und ohne I. K. M. Beschwerung continuiren und Sich davon unter keinen Praetext (ausser wann der Feind wirklich in Dero kurfürstlichen Lande einfiele) entschuldigen, noch ohne I. K. M. Vorwissen und Consens sich in einige Particular-Friedens- oder Stillstands- oder

1) Auch hier habe ich mich nicht entschliessen können, von wichtigen Urkunden einzelne Bruchstücke zu geben. Zur Erläuterung vgl. Mörner 673.

(1700 Aug. 6) andere dieser Convention entgegenlaufende Handlung einlassen, sondern auch mehr andere Potenzien in- und ausser des Reichs zu diesem Bündniss beibringen wollen.

»2) Auf Reichs- und Kreistagen wollen I. K. D. mit I. K. M. di concerto gehen und sowohl andern zum löblichen Exempel zur Vorsehung der Reichsfestungen Philippsburg und Kehl mit einiger Mannschaft und andern Beitrag concurriren, als auch den Punctum publicae Securitatis dermaleins zum Stande bringen helfen.

»3) I. K. D. renunciiren auf alle und jede an I. K. M. habende Praetensiones, wie die Namen haben mögen, und in specie auf die rückständige sowohl als noch ferner aus dem noch fürwährendem Foedere bis ad Annum 1706 laufende Subsidia.

»4) In der Neunten Kur- und der Böhmischen-Readmissions-Sache wollen I. K. D. Sich I. K. M. Intentionen lediglich conformiren und, was dieselbe zu Adjustirung gedachter Kur-Sache am vorträglichsten zu sein befinden werden, besten Vermögens secundiren helfen.

»5) Weilen bei der mecklenburg- und quedlinburgischen Sache und dortigem Postregal I. K. M. höchster Respect merklich interessiret, dieselbe auch vor und nach wegen der Abteien Essen, Elten und Wehrden, weniger nicht wegen des fürstlichen schwartzenbergischen Amts Neustadt und Gimborn und sonderlich auch wegen der so lang continuirenden manssfeldischer Sequestrations-Sache an I. K. D. verschiedene Rescripta und Begehren ergehen lassen: so werden I. K. D. zu Bezeigung Dero für I. K. M. tragenden Ehrerbietung und zu desto mehrerer Befestigung des bei der neuen Erhöhung stabilirenden engeren Vernehmens dasjenige wirklich vollziehen, was I. K. M. desfalls an Sie gelangen lassen.

»6) Damit auch I. K. M. mit der Kron Polen wegen der neuen königlichen Würde in keine Misshelligkeiten verfallen, werden I. K. D. des Königs und der Republik Einstimmung beizubringen, wie nicht weniger was Sie von andern Potentien, Kur- und Fürsten der Erkennung halber für Versicherung haben, Ir. K. M. nunmehro offenbaren.

»7) So sollte auch der neue königliche Titul und Name dem Reiche und Teutschen Orden an deren auf Preussen formirenden Rechten unnachtheilig sein, und I. K. D. dem Hoch- und Teutschmeister und dessen Successoribus im Meisterthum den hergebrachten Titul von Administratores des Hochmeisterthums in Preussen nicht weigern, noch Sich deren gewöhnlicher Investitur opponiren.

»8) Im Reich und sonderlich wo I. K. D. als ein Stand des Reichs consideriret werden, wollen Sie keinen andern Vorzug oder Rang praetendiren, als welchen Sie bishero gehabt haben und, daferne etwa ein oder ander Kurfürst oder Fürst des Reichs Ihro den königlichen Titul zu geben anstehen möchte, so wollen Sie doch deswegen gegen denselben nichts Widriges oder Thätliches

unternehmen noch deshalb weigern, mit denenselben auf Reichs-, Kreis- und andern Conventen im Reich zusammen zu kommen. (1700 Aug. 6)

»9) Es wollen auch I. K. D. durch Dero Ministros auf denen Reichs-, Kreis- und andern Conventen, wo dieselbe als kurfürstliche Ministri erscheinen, denen kaiserlichen Principal- und Commissariis die von alters hergebrachte Ehre und erste Visite, welche I. K. M. für dieselbe bishero billigst verlanget, ohnweigerlich geben lassen und, dass es auch von denen andern Kurfürsten geschehe, Ihre Officia beitragen: wie Sie dann auch die österreichsche Gesandten denen kurfürstlichen in allem gleich tractiren lassen wollen.

»10) I. K. D. als König in Preussen werden I. K. M. und dero Nachkommen am Reich simpliciter mit der Compellation 'Kaiserliche Majestät', nicht aber mit 'Kaiserliche Majestät und Liebden' beehren und nicht nur die preussische Expeditiones in teutscher Sprach führen und annehmen, sondern auch diejenige, welche Sie als mitausschreibender Fürst in einem oder andern Kreis zu fertigen haben, jedes Mal eigenhändig unterschreiben.

»11) Wo auch Dero königliche preussische Gesandte mit denen kaiserlichen oder königlichen ungarischen oder böhmischen Gesandten zusammen kommen, sollen sie diesen (es sein deren einer oder mehr) den Vorgang niemalen strittig machen, sondern der erste preussiche dem zweiten oder dritten kaiserlichen oder königlichen hungarischen oder böhmischen Gesandten ohne Unterscheid den Vorgang und die Oberhand lassen.

»12) Wegen der Religions-Streitigkeiten in der Pfalz werden I. K. D. nichts Thätliches vornehmen, sondern deren Beilegung Ir. K. M. Officiis und endlicher gerechter Decision überlassen.

»13) Nicht weniger und zur immerwährenden Erkenntniss der von Ir. K. M. zur Erhöhung des Kurhauses Brandenburg erzeigter Willfahrung, obligiren Sich I. K. D. für Sich und Dero Nachkommen, dass, so lang ein Prinz vom Erzhause übrig sein wird, Sie demselben bei denen römischen kaiserlichen und königlichen Wahlen Ihr Votum geben und ihm darunter keinen andern vorziehen sollen noch wollen.

»Und gleichwie schliesslich I. K. D. denen Katholischen vergönnen werden, dass sie an einem gelegenen Ort in Dero Residenz-Stadt Berlin ein Haus kaufen, solches zurichten und darin auch in Abwesenheit eines kaiserlichen Ministri ihren Gottesdienst durch drei oder vier Geistliche frei und ungehindert üben mögen: also recommendiren auch I. Kais. M. Sr. K. D. den katholischen Clerum (sonderlich in Dero klevischen Landen) dahin, dass derselbe sich einer ergäbigen Erleichterung und Nachlasses an denen Contributionen beständig zu erfreuen haben möge«.

1700 Aug. 7 **346. Bericht des Residenten Bartholdi.** Wien 1700 August 7.

Dignitäts-Acten 3, 186. Eigenhändig.

Pater Wolff.

»Wollen I. Kais. M. zu des Pater Wolff's Reise nach Berlin jetzo nicht stimmen, weil sie nicht haben mögen, dass es das Ansehen gewinne, dass Geistliche sich in dergleichen weltliche Händel mit einmischen. Der Pater Wolff ist hierüber fast verdriesslich, und wird nöthig sein, dass E. K. D. ihm durch ein obligantes Schreiben vor seine Affection danken und temoigniren, dass Sie noch immer hoffen, ihn bald zu Berlin zu sehen. Es ist nichts in der Welt, das ihn mehr als dergleichen Demonstrationes animiren kann« . . . .

Aug. 13 **347. Immediat-Bericht von Graf Wartenberg, Graf Alexander Dohna und Ilgen.** Berlin 1700 August 13[1]).

Dignitäts-Acten 3, 191. Geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Wartenberg, Dohna und Ilgen. — Randnotiz von Ilgen: »dat. d. 13. Aug. 1700 et eodem ist diese Relation von Wort zu Wort, in des Herrn Ober-Kammer-Herrn und Herrn Grafen von Dona Exc. Exc. Gegenwart von mir, Ilgen, zu Schönhausen in Sr. K. D. Cabinet Deroselben vorgelesen und von höchstgedachter Sr. K. D. Dero über einen jeden Punct führende gnädigste Resolution ad Marginem mit eigner hoher Hand beigefüget worden.«

Kritik der Forderungen des kaiserlichen Hofes.

»Demnach es E. K. D. gnädigst gefallen, die von dem Residenten Bartholdi eingeschickte Conditiones, auf welche I. Kais. M. gesinnet sein, E. K. D. vor einen König in Preussen zu erkennen, uns zuzustellen, mit gnädigstem Befehl, dieselbe zu erwägen und unsere pflichtmässige Gedanken darüber zu eröffnen: so müssen wir mit E. K. D. gnädigster Erlaubniss hiebei zuvörderst gehorsamst praemittiren, dass, soviel dieses ganze Werk wegen der königl. Dignität und die E. K. D. daraus etwa bevorstehende Avantagen und Desavantagen betrifft, wir uns lediglich auf das von mir, Ilgen, deshalb hiebevor auf E. K. D. gnädigsten Befehl aufgesetzte E. K. D. damalen gehorsamst vorgetragene und bei den Acten vorhandene Bedenken vom 25. November 1699 beziehen und solches alles nochmalen approbiren und anhero wiederholet haben wollen. Diesemnächst haben wir nicht ermanglet, vorerwähntem E. K. D. gnädigsten Befehl nachzukommen, die von Wien anhero gesandte Conditiones unserm besten Wissen und Verstande nach zu erwägen, auch hiedurch in tiefestem Respect vorzustellen, was vor Difficultäten wir in ein und anderm dabei finden: zu E. K. D. gnädigstem Gefallen stellend, was Sie darauf endlich zu resolviren gut und dienlich finden werden.

»Ad 1.

»Der erste Punct betrifft die spanische Succession. Wobei zuvörderst dieses zu consideriren, dass, wie bekannt, Ihro Kön. Maj. von Engeland und Frank-

---

1) Vgl. die Anmerkung zu No. 345. Unter dem Texte stehen in gesperrter Schrift die Rand-Verfügungen des Kurfürsten.

reich sammt den Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande gedachter Succession halber einen solchen Tractat unter sich gemachet haben, der demjenigen, was Ihro Kais. Maj. in diesem Punct von E. K. D. verlanget, schnurstracks contrār ist, ja, dass in solchem Tractat ein Articul vorhanden, welcher ausdrücklich mit sich führet, dass, dafern einiger Potentat (er sei wer er wolle) der zwischen Engeland, Frankreich und Holland von der spanischen Monarchie gemacheten Partage sich opponiren würde, sie wider denselben mit zusammengesetzten Kräften zu Wasser und zu Lande agiren wollten. Woraus denn erfolget, dass, wann E. K. D. mit Ihro Kais. Maj. wider diese Partage Partei machen, Sie Sich in Gefahr setzen, mit gedachten beiden Königen und dem Staat [1]) in Krieg und Weiterung zu verfallen. E. K. D. werden uns auch gnädigst erlauben, Deroselben hiebei obliegender schweren Pflichten halber unterthänigst vorzustellen, wie dass Dieselbe wegen der von Ihro Kön. Maj. von Engeland dermaleinst nach Gottes Willen erwartenden Succession und aus mehr andern bekannten Ursachen die grösseste Raison von der Welt haben, mit selbigem Könige wohl zu stehen und mit ihm, so viel möglich, einerlei Consilia und Mesures zu halten. Es haben auch Ihro Kön. Maj. in Engeland nebst dem Könige in Frankreich und dem Staat E. K. D. allezeit ersuchet, in den obbemelten Tractat wegen der spanischen Succession mit einzutreten. Und ist nicht unbillig zu besorgen, dass, wann E. K. D. solches nicht allein nicht thuen, sondern auch mit dem Kaiser directo wider gedachten Tractat Mesures nehmen, solches bei Ihro Kön. Maj. in Engeland (dero ohnedem E. K. D. bisher in allen Ihren Desideriis nicht so eben willfahren können) einigen neuen Chagrin erwecken und solches E. K. D. in der orangischen Succession, in der Statthalterschaft bei den Vereinigten Niederlanden und sonst in mehr andern Fällen allerhand Schaden verursachen, Ihro Kön. Maj. Gemüth immer mehr und mehr von E. K. D. alieniren, auch den König dahin bringen würde, dass er um so viel schwerer daran zu bringen wäre, E. K. D. mit pro Rege zu erkennen [2]).

1700 Aug. 13

»Eines ist, womit E. K. D. die Assistenz, welche Sie dem Kaiser wegen der spanischen Succession etwa leisten werden, bei Engeland und Holland einigermaassen annoch justificiren können: nämlich weilen Sie in der vorhin Anno 1686 mit Ihro Kais. Maj. auf zwanzig Jahr gemacheten und noch bis 1706 continuirenden Allianz dazu bereits verbunden. Bevorab da solche Allianz auf Veranlassung und Trieb, auch mit vollenkommener Approbation des Königs von Engeland (damaligen Prinzen von Oranien) gemachet worden und E. K. D. dasjenige, was Sie damalen mit Gutfinden Ihro Kön. Maj. in

»1) Die Niederlande.

»2) In Hoffnung, dass Ihro Kön. Maytt. so raysonnabel sein werden dieses zu aggreyren, wil ich in Gottes nahmen über diesen punct mit dem Keyser Mich setzen. Und solte der König von Engelandt irgendts so irresenabel sein und darauf bestehen wolten, So sol solches nicht hinderen, dass ich mit dem Keyser schliesse«.

1700 Aug. 13 Engeland gethan und welches Sie, wann Sie Ihr Wort halten wollen, noch jetzo zu prästiren verbunden sein (welches auch mehrhöchsterwähnte Ihro Kön. Maj. zu selbiger Zeit dem gemeinen Interesse von Europa gemäss zu sein geurtheilet) jetzo nicht sofort revociren und wieder aufheben können.

»Wann aber dieses Argument stringiren und Platz finden soll, so müssen E. K. D. soviel als immer müglich in Terminis der mit dem Kaiser Anno 1686 gemacheten Allianz verbleiben und Sich jetzo nicht überdem noch weiter zu etwas obligiren, welches eine Animosität und Vorsatz die Intention [so !] Ihrer Kön. Maj. von Engeland Desseins zu contrecarriren zeigen könnte.

»E. K. D. wollen nach Dero hohen Begabniss erwägen, ob und wie weit alle diese Considerationes zureichend sein, Dieselbe abzuhalten oder nicht, in der Succession von Spanien solche Mesures zu nehmen, die Ihro Kön. Maj. von Engeland zuwider sein. Denn was Frankreich anbelanget, obgleich selbiges eine considerable Puissance ist und die E. K. D. billig sonst zu menagiren haben, so würden wir doch im geringsten nicht anstehen, wann man mit selbigem Könige allein zu thuen hätte und Engeland und Holland mit demselben nicht bei dieser Sache in eadem Navi wären, E. K. D. frei zu rathen, dass Sie in dieser ganzen Sache tausendmal lieber die Partei des Kaisers als die von Frankreich wählen möchten: sonderlich wann dabei stipuliret werden könnte, dass die königliche spanische Reiche und Lande niemalen mit dem Kaiserthum combiniret werden, sondern ein jedes zu ewigen Zeiten ein apartes Werk verbleiben solle.

»Im Fall nun E. K. D. (welches allerdings zu Dero freier gnädigster Resolution gestellet bleibet) aller dieser Umstände ohnerachtet des Vorsatzes bleiben, dass Sie dennoch die Partei des Kaisers in der spanischen Succession nehmen wollen, so wird dennoch auf alle Weise dieses Engagement dergestalt moderiret werden müssen, dass es E. K. D. so wenig als immer müglich à charge und gefährlich sei. Zu welchem Ende denn, wann es E. K. D. gnädigst gefällig, dabei zu bedingen wäre:

»1) Dass E. K. D. nicht verbunden wären, deshalb etwas offensive wider Engeland, Frankreich und Holland (es sei aus was Ursach es wolle, auch absonderlich unterm Prätext des von diesen dreien Puissancen wegen der spanischen Succession gemacheten Tractats) vorzunehmen[1]).

»2) Dass auch E. K. D., wann Dieselbe Sich ja in dieser Sache mengen müssten, deshalb nicht mit diesen dreien Puissancen brechen dürften, sondern nur Ihro Kais. Maj. deswegen mit einer gewissen Volkhülfe an Hand gingen, im übrigen aber mit Engeland, Frankreich und Holland in der bisherigen Freundschaft wie auch im Stande blieben, in dieser Sache Mediator zu sein[2]).

»3) Dass E. K. D. Sich nicht verbänden, diejenige Truppen, mit welchen Sie dem Kaiser in dieser Sache assistiren werden, ausser dem römischen Reich in Italien, Spanien oder gar nach Indien zu schicken; sondern dass E. K. D.

---

1) »fiat«. 2) »fiat«.

eigentlich nur engagiret sein, wann der Kaiser wegen dessen, was er zu Behauptung seines an der spanischen Succession habenden Rechts vornehmen wird, in seinen jetzo besitzenden Erblanden angegriffen werden sollte, ihm in solchen Erblanden zu assistiren und dieselbe mit dem vergleichenden Hülfs-Quanto defendiren zu helfen [1]. 1700 Aug. 13

»4) Müsste solch Hülfs-Quantum so viel müglich moderiret und der äusserste Fleiss angewendet werden, dass es deshalb bei dem in der Allianz de Anno 1686 beliebetem Quanto der 8000 Mann verbleibe [2]. Und obgleich

»5) schon in solcher Allianz versprochen ist, dass solche Assistenz der 8000 Mann auf E. K. D. eigene richtige Verpflegung und Kosten geschehen solle: so hätte man doch billig an kaiserlicher Seite E. K. D. zu versprechen, dass wann schon die in der Allianz de Anno 1686 stipulirte Subsides de paix fallen müssten, dennoch die Subsides de guerre bei erfolgendem Kriege gezahlet werden; S. K. D. auch, woferne Quartiere und Römer-Monate im Reich, auch andere dergleichen Douceurs in dem Kriege zu finden, einen proportionirten Antheil gleich den Kaiserlichen dabei geniessen sollen: allermaassen solches in der kaiserlichen Allianz de Anno 1686 auch allbereits versprochen ist. Endlich

»6) müssten auch Ihro Kais. Maj., wann E. K. D. deroselben dergestalt zu der spanischen Succession verhelfen sollen, E. K. D. billig auch wieder versprechen, dass sie, wann nach Gottes Willen Ihro Kön. Maj. in Engeland ohne Leibes-Erben versterben sollten, E. K. D. und Dero Descendenten zu der orangischen Succession verhelfen, absonderlich aber über die zu solcher Succession gehörende und vom Reich dependirende Lande (als: Meurs und Linge) Ihr alsdann sofort die Reichs-Belehnung ertheilen und Sie bei deren Possession lehnsherrlich manuteniren helfen wollen: welches dann Ihro Kais. Maj. auch um so viel weniger zu difficultiren haben, weilen solchergestalt diese beide Grafschaften wieder zum Reich kommen, von welchem sie bisher gleichsam eximiret gewesen [3]. Es werden sich auch Ihro Kais. Maj. hoffentlich nicht entbrechen E. K. D. zu versprechen, dass sie sowohl vor als nach erfolgendem Absterben des Königs in Spanien E. K. D. alle diensame nachdrückliche Assistenz leisten wollen, damit Sie wegen Ihro an höchstgedachte Ihre Kön. Maj. habende bekannte Forderung zu Ihrer Befriedigung gelangen mögen [4].

»Dieses sind Unsere bei dem Punct der spanischen Succession habende pflichtmässige Erinnerungen. Und stehet in E. K. D. gnädigstem Belieben, ob

---

1) »fiat, aber nach denen Spanischen Niederlanden wil ich endtlich meine Trouppen schicken, jedoch dass ich nicht gebunden bin, mit Franckreich und Engelandt auch Hollandt zu brechen«.

2) »Ich verstehe. wan es nicht vom Keyser zu erhalten, alsdan so kan Bartollius auf 10 m. man schliessen, jedoch dass ich nicht mehr als 8. 1000 auss meinem beutel zu halten schuldig bin«.

3) »fiat«. 4) »fiat«.

1700 Aug. 13 und wie weit Sie dieselbe aggreiren und ob Sie dem Residenten Bartholdi befehlen wollen, darauf zu bestehen, oder ob und wie weit er, wann nach äusserstem deshalb angewandtem Fleiss nicht alles zu erhalten, in ein und anderm Punct pro Ultimato noch weiter herunter gehen und in diesem oder jenem Stück etwas nachlassen wolle.

»E. K. D. geruhen auch gnädigst zu erwägen und zu resolviren, ob Sie in dieser Bündniss wegen Behauptung der spanischen Succession mit dem Kaiser so lange, bis diese Sache völlig ausgeführet ist (und welches Ihro Kais. Maj. desideriren), verbleiben oder aber ob Sie dieses Engagement nur auf gewisse Jahre einrichten lassen wollen. Gut wäre es wohl, wann E. K. D. deshalb nicht in Perpetuum, sondern nur auf gewisse Zeit verbunden würden und wann es deswegen bei der Allianz de Anno 1686 verbliebe, welche in sechs Jahren exspiriret.

»Ob aber E. K. D., wann es deshalb nicht weiter zu bringen, auch über das Jahr 1686 und bis zu völliger Ausführung der spanischen Succession gehen wollen, das haben Dieselben Dero gnädigstem Gutfinden nach zu resolviren.

»Ad 2.

»In diesem Punct begehren Ihro Kais. Maj., dass 1) E. K. D. auf Reichs- und Kreistagen mit dem Kaiser de concert gehen[1]), 2) die Reichsfestungen Philippsburg und Kehl conserviren helfen[2]), auch 3) den Punctum Securitatis publicae zum Stande bringen helfen möchten[3]).

»Das erste und letzte ist ohnedem recht und billig. E. K. D. können Sich auch dabei die Erinnerungen, so Sie in diesen beiden Puncten zufolge der allgemeinen Reichs-Constitutionen und nach Anweisung des gemeinen Besten zu thuen haben, vorbehalten. Und obgleich bei dem zweiten Punct E. K. D. de stricto Jure eben so wenig verbunden wären, zu Conservation ermelter Festungen etwas beizutragen, als die Kreise, worin solche Festungen belegen, etwas zu Conservation E. K. D. Festungen Cüstrin und Spandau hergeben: so versiret doch auch darunter die gemeine Wohlfahrt des Reichs, und ist es löblich, wenn man zu einem so heilsamen Zweck auch über seine Schuldigkeit concurriret. Es wird auch, wann das ganze Reich zu der Garnison und Conservation dieser beiden Festungen einen Beitrag thuet, das Contingent, so E. K. D. dazu geben, so gross eben nicht sein. Und endlich könnten E. K. D. Sich erklären, dass Sie in dieser Sache Ihro Kais. Maj. allergnädigste Intention mit Ihren Votis beim Reich bestens secondiren, auch wann per Unanimia oder Majora der Beitrag vom Reich bewilliget würde, selbigen auch über Sich nehmen, sonsten aber und wenn zu dergleichen Concluso bei dem Reich nicht zu gelangen, vor Ihr Haupt insbesondere auch zu nichts verbunden sein wollten.

»Ad 3.

»Ob E. K. D. auf die aus der kaiserlichen Allianz de Anno 1686 schuldige Subsidien de Praeterito et Futuro so schlechterdings renunciiren wollen,

---

1) »fiat«. 2) «fiat«. 3) »fiat«.

das stehet in E. K. D. gnädigstem Gefallen [1]. Zum wenigsten müsste man reserviren, dass, wenn es zum Kriege kommen sollte, die auf solchen Fall in gedachter Allianz bedungene jährliche 100000 Rthlr. sammt denen alsdann im Reich auch sonst etwa fallende Quartiere und Assignationes [so!] einen Weg als den andern erfolgen sollen: welches auch um so viel billiger ist, weil der Krieg so grosse und extraordinäre Kosten erfordert [2]. Daferne auch, wie bei diesem Punct prätendiret wird, E. K. D. alle Ihren an Ihro Kais. Maj. habenden Prätensionen renunciiren sollen, müsste der Kaiser seinen an E. K. D. habenden Forderungen billig ebenfalls renunciiren. Man erinnert sich zwar nicht, dass Ihro Kais. Maj. einigen zu Recht gegründeten Anspruch an E. K. D. habe, und ist solches alles durch die Allianz de Anno 1686, wiewohl vielleicht mit schlechtem Vortheil vor E. K. D., gehoben [3]. Wir können auch nicht glauben, dass Ihro Kais. Maj. wegen des Herzogthums Crossen, wovon sonst viel Redens gewesen, etwas zu moviren gemeinet sein (sonderlich da sie E. K. D. noch erst neulich mit selbigem Herzogthum von neuem beliehen); allenfalls aber kann doch auch dergleichen Cautela abundans nicht schaden. 1700 Aug. 13

»Ad 4.

»In diesem Punct begehren Ihro Kais. Maj. von E. K. D. zweierlei, dass Sie nämlich 1) zu der böhmischen Admission Ihren Consens geben, auch 2) wegen der hannoverschen Kur Ihro Kais. Maj. Intentionen sich lediglich conformiren wollten.

»Nun befinden sich bei diesen beiden Puncten ohne Zweifel nicht geringe Bedenklichkeiten. Denn wann die Kron Böhmen zu allen Deliberationen des kurfürstlichen Collegii mit admittiret wird, so wird dadurch die ohnedem so sehr angewachsene Zahl der römisch-katholischen Votorum im kurfürstlichen Collegio noch mit einer sehr considerablen Stimme vermehret; der Kaiser bekömmt dadurch noch mehr Pouvoir und Macht unter den Kurfürsten (welche bisher kein Membrum aus dem Hause Oesterreich unter sich gehabt), und E. K. D. müssen alsdann im kurfürstlichen Collegio herunter rücken und Sich mit dem siebenten Loco begnügen, da Sie jetzo den sechsten haben. Es ist aber auch an dem, dass E. K. D. schon im Jahr 1694 vermittelst einer schriftlichen an Ihro Kais. Maj. ausgestelleten Declaration in solche Admission plenissime (wiewohl unter gewissen Conditionen) consentiret und Sich davon durch alle jetzt angeführte Considerationes nicht abhalten lassen. Man kann auch anführen, dass eine und andere von gedachten Conditionen noch nicht erfüllet ist und E. K. D. also an diese Erklärung auch nicht mehr

1) »An denen restierenden subsidien, so vergangen seien, renounciere Ich, behalte Mir aber dass zukünftige führ«.

2) »Behalte Mich auch noch fohr«.

3) »Wann Ich auf alle habenden pretensionen renouncieren sol, so ist es billig, dass es der Keyser recieproquement auf alle an mich habenden pretensionen auch renounciere«.

1700 Aug. 13 gebunden sein. Indessen stehet lediglich in E. K. D. gnädigstem Gefallen, ob Sie Ihro Kais. Maj. dieses ihr Begehren abschlagen oder annoch darin willigen wollen[1]. Sollten Sie aber darin willigen, so müsste man doch von neuem alles dasjenige wieder dabei ausbedingen, was vorhin Anno 1694 dabei conditioniret worden.

»Der zweite in diesem Articulo enthaltene Punct, dass nämlich E. K. D. in der Neunten-Kur-Sache Sich den Intentionen des kaiserlichen Hofes lediglich (wie die Worte lauten) conformiren sollten, hat auch ohne Zweifel kein geringes Bedenken. Denn des kaiserlichen Hofes Intention (wie man aus denen zwischen Ihrer Kais. Maj. und den Häusern Hannover und Zelle aufgerichteten und allhier in Copie vorhandenen Tractaten weiss) gehet dahin, nicht allein I. Kurf. D. zu Braunschweig zu der Introduction ins kurfürstliche Collegium, sondern auch zu der Primogenitur und der Combination der zellischen und hannoverschen Lande zu verhelfen; dass also, wenn E. K. D. versprechen, dass Sie Sich der Intention des Kaisers in der Neunten-Kur-Sache conformiren wollen, Sie eo ipso auch versprechen, dass Sie die Primogenitur und die Combination der hannoverschen und zellischen Lande befördern wollen: welches mit E. K. D. (wiewohl ingeheim) bei dieser Sache bisher geführten Principiis, nach welchen Sie den Anwachs und die vereinigte Macht der zellischen und hannoverschen Häuser nicht gerne secondiren wollen, nicht allerdings übereinstimmt, auch der mit Dennemark, Wolfenbüttel, Münster und andern deshalb bisher gepflogenen Correspondenz zuwider ist.

»An der andern Seite aber, gnädigster Kurfürst und Herr, ist auch bei diesem Punct zu erwägen, dass, da der Kaiser, wie man nun weiss, in dieser Sache es simpliciter mit dem Kurhause Hannover hält und die meiste Kur- und Fürsten des Reichs, denen die zunehmende Macht des Hauses Hannover nicht so nahe ist wie E. K. D., sich ohne Zweifel wenig um die Combination der zell- und hannoverschen Lande bekümmern, sondern, vielleicht ehe man sich's versiehet, ihren Consens dazu geben werden (bevorab da man die Nachricht hat, dass Dennemark und Wolfenbüttel selbst auch darunter zu biaisiren anfangen) und also E. K. D., wie gerne Sie auch wollten und wann Sie auch alle Ihre Kräfte daran strecken würden, dieses Werk allein schwerlich dürften behindern können: so stehet lediglich in E. K. D. gnädigstem Belieben, welche von allen diesen pro et contra angeführten Ursachen Sie vor die erheblichste halten und ob Sie in dieser Sache so schlechterdings den Kaiser accediren wollen oder nicht, und ob nicht der Resident Bartholdi annoch einen Versuch thuen solle, es dahin zu bringen, dass der kaiserliche Hof dies Puncts halber nicht in E. K. D. dringen solle.

»E. K. D. haben sonst in dem mit Zelle und Hannover aufgerichteten Foedere perpetuo diese Sache in Faveur selbiger Häuser schon einmal übernommen, jedoch aber aus bekannten Ursachen sich nach Absterben des hoch-

1) »fiat«.

seligen Kurfürsten zu Hannover K. D. zu Erneuerung dieses Punctes nicht resolviren wollen. Sollten sich aber E. K. D., welches wir ohne alle Maassgebung lediglich in E. K. D. freien Willen gestellet sein lassen, dennoch dazu resolviren wollen, so müsste man dagegen ausbedingen, dass Hannover und Zelle E. K. D. pro Rege erkennen, auch allen Ihren in- und ausser Reichs, absonderlich bei Engeland, Schweden und Holland habenden Credit anwenden sollten, dass, von ihnen desgleichen geschehe. Man müsste auch dabei conditioniren, dass die zwischen E. K. D. und gedachten Häusern annoch übrige Grenz-Differentien (wegen Loccum und sonst) alsofort vorgenommen und dem Foederi perpetuo gemäss abgethan werden sollten[1]. 1700 Aug. 13

»Ad 5.

»In diesem Punct wird prätendiret, dass E. K. D. alles, was Ihro Kais. Maj. wegen der mecklenburgischen, item quedlinburgischen, imgleichen wegen Essen, Elten und Wehrden, auch Neustad und Mansfeld von E. K. D. verlangen, thuen wollen.

»Dieses lautet nun ziemlich hart. Denn es gewiss ist, dass E. K. D., ohne Ihrem Interesse gross Tort zu thun, Sich hierunter unmüglich so schlechterdings dem Willen des kaiserlichen Hofes accomodiren können.

»Denn was Mecklenburg belanget, da prätendiret der Kaiser, E. K. D. sollten Ihro im Güstrowischen habende Truppen aus dem Lande herausziehen und also den Herzog von Strelitz zwingen, diejenige Conditiones, welche ihm der Herzog von Schwerin offerirt, anzunehmen. Man will nicht sagen, dass solche Conditiones vor den Herzog von Strelitz hart und unsicher u. s. w. Solches gehet E. K. D. selbst nicht an, und mag endlich der Herzog von Strelitz zusehen, wie er mit seiner Sache, wobei E. K. D. directo eben nicht periclitiren, zurechte kommt. Was aber E. K. D. selbst touchiret, ist dieses, dass wanngleich E. K. D. Ihro in dem Güstrowischen habende Truppen von dar herausziehen, dennoch Schweden und Zelle die ihrige nicht auch herausnehmen, sondern selbige vielmehr alsdann noch lieber als jetzo allda lassen werden, um in dem Lande, mit Ausschliessung E. K. D., den Meister zu spielen und das ganze Arbitrium der güstrowischen Successions-Sache an sich zu ziehen. Solches ist aber E. K. D. wegen Ihres an den sämmtlichen mecklenburgischen Landen eventualiter habenden Juris succedendi höchst gefährlich, sonderlich da Schweden und Zelle wohl Lust bekommen möchten, occasione dieser Sache in den mecklenburgischen Landen (von welchen sie ohnedem schon verschiedene considerable Stücke abgezwacket haben) einen beständigen Fuss (eben wie in Lauenburg) zu gewinnen und sich deshalb bei dem unter ihrer Autorität mit Ausschliessung E. K. D. unter den streitenden Parteien aufrichtenden Ver-

1) »Ueber den 4. Punct wil Ich mich mit Hannover zu Ihro Keyserl. Maytt. vergnügen vergleichen«.

1700 Aug. 13 gleichs ein oder ander Avantage an selbigen Landen zum Nachtheil E. K. D. auszudingen: welches alles nachgehends, wann es einmal mit dem mecklenburgischen Hause zum Fall kommen sollte, vielleicht nicht so leicht zu redressiren sein würde.

»Das Beste würde also wohl sein, wenn man dieses alles I. K. M. glimpflich repräsentiren liesse und dabei den Vorschlag thäte, dass, um diese Sache dermaleinst aus dem Grunde zu heben, allhie (salva de reliquo Commissione Caesarea) ein Vergleich unter Vermittelung I. K. M. und E. K. D. dazu deputirender Ministrorum in der Sache tentiret werden möchte: wobei dann E. K. D. dem Herzoge von Strelitz bona Fide ernstlich zureden und das Äusserste anwenden wollten, denselben zu Annehmung billiger raisonnablen Conditionen zu disponiren [1].

»Weilen die Äbtissin von Quedlinburg nicht mehr über E. K. D. klaget, so wird sowohl deshalb als auch wegen des quedlinburgischen Postwesens der kaiserliche Hof ohne Zweifel leicht zu vergnügen sein: sonderlich wann E. K. D. gnädigst gefällig, denjenigen Excess, welcher bei Insinuirung des kaiserlichen Mandati zu Quedlinburg ohnlängst passiret und welcher auch gewiss in keine Wege zu approbiren ist, auf eine in etwas eclatante Weise bestrafen zu lassen [2].

»Der Beitrag, welchen E. K. D. wegen Essen, Elten, Werden und Neustad anjetzo geniessen und dessen Abstellung I. K. M. auch verlangen, bestehet monatlich wegen Essen in 342, Elten 40, Werden 250 und Neustad 400. Man kann auch, wenn man alles genau examiniren will, eben nicht anders sagen, als dass diesen Orten (ausser Elten, mit welchem es eine andere Bewandniss hat) nach strengem Recht dergleichen continuirliche Onera wohl eben nicht aufzubürden wären. Weiln es aber doch auch so einmal damit eingeführet ist, so muss man sich billig auch dabei, so viel mit guter Manier geschehen kann, mainteniren, und hat solches auch um so viel mehr Raison, wann E. K. D. diese Stände in ihren Reichs- und Kreis-Oneribus übertragen lassen. Man könnte also diese Sache entweder zu einer näheren Untersuchung aussetzen oder aber auch, wann sich der kaiserliche Hof anders nicht begnügen wollte, etwas von denen obspecificirten Contingenten remittiren: jedoch mit dem Vorbehalt, dass wann es dermaleinst wieder im Reich zu einer allgemeinen Kriegesverfassung kommen würde, alle diese Stände ihre Quoten an E. K. D. zahlen und von Derselben in der Reichs-Armatur dafür vertreten werden sollten [3].

»Ferner begehren I. K. M. in diesem Articul auch die Aufhebung der mansfeldischen Sequestration u. s. w. Dieses ist nun eine Sache, worüber die

---

1) »fiat«

2) »Wegen das Quedlinbursche postwesen sol es, wie bei Chur-Sachsen zeiten geschehen, gehalten werden«.

3) »Wegen Neustadt wil ich aus esgardt Ihro Keyserl. Maytt. die helfte erlassen und dass übrige sol untersuchet werden«.

Meinungen E. K. D. Ministrorum und Bedienten partagiret sein. Denn einige von denselben halten dafür, es können Sich E. K. D. mit Fug nicht entbrechen, diese Sequestration aufzuheben, und dass, wann solches geschieht, E. K. D. nicht eines Hellers Werth dabei verlieren werden; andere aber sind der Meinung, es würde solche Aufhebung zu E. K. D. grossem Schaden gereichen und würden Sie dadurch Ihre über die Grafschaft habende Jura Superioritatis quitt gehen. Wir unsers Orts suspendiren davon unser Judicium, stellen aber dahin, ob nicht diese Apprehension dadurch wegzunehmen sei, wann sich die Grafen von Mansfeld solennissime und auf's verbindlichste reversiren, dass durch Aufhebung der Sequestration nichts als die blosse Jurisdiction und erste Instanz gehoben sein, im übrigen aber alle und jede Jura (in specie Superioritatis, Collectarum, circa Sacra u. s. w.) also, wie E. K. D. dieselbe jetzo exerciren, Ihro in integro bleiben und alle dagegen am kaiserlichen Hofe und sonsten erhobene Processe aboliret sein sollen. Damit aber auch dieserwegen nichts obenhin und ohne reifliche Erwägung der Sachen resolviret werde, so könnten E. K. D. Sich gegen den kaiserlichen Hof erbieten, dass Sie diese Sache mit den Grafen vor eine absonderliche Commission nun unverzüglich vornehmen, alles aufs genaueste untersuchen und darunter eine solche Verordnung machen lassen wollten, dass die Grafen damit zufrieden sein, I. K. M. auch die schuldige Consideration, welche Sie vor I. K. M. dieserwegen ergangene Rescripta hätten, daraus in der That sollten zu verspüren haben[1]. 1700 Aug. 13

»Ad 6.

»Wie E. K. D. mit den Königen von Dennemark und Polen wie auch mit den Vornehmsten aus der Republik in dieser Sache stehen, das könnte unsers Ermessens I. K. M. nun wohl communiciret, jedoch von dem v. Bartholdi nur vorgelesen und noch zur Zeit eben nicht schriftlich ausgeliefert werden: sonderlich da Polen und Dennemark stipuliret, dass dergleichen Communication ohne ihr Vorwissen nicht geschehen sollte[2].

»Ad 7.

»Dass E. K. D. dem Teutschen Orden eine schriftliche Versicherung geben und ihm darin versprechen sollten, es solle durch E. K. D. über Preussen erlangende königliche Dignität dem Orden an seinen auf Preussen formirenden Prätensionen nicht präjudiciret werden, das ist auf alle Weise zu decliniren. Am allerwenigsten aber können sich E. K. D. resolviren, dass Sie dem Teutschen Meister den Titul von Preussen hinfüro geben wollen. Denn Dieselbe haben solchen Titul von der Zeit an, dass Preussen bei dem Kurhause Brandenburg gewesen, von dem Kurfürsten zu Brandenburg niemalen bekommen; hingegen aber kann man erweisen, dass die Teutsche Meister

1) »fiat«. 2) »fiat«.

1700 Aug. 13 und in specie die aus dem Erzhause Österreich den Kurfürsten von Brandenburg den Titul von Preussen gegeben [1].

»Will aber der Teutsche Orden, wann E. K. D. den königlichen Titul von Preussen annehmen, deshalb sich etwas reserviren oder protestiren oder auch eine Investitur über Preussen von I. K. M. nehmen, und dass solches der bisherigen Observanz gemäss und nicht zu ändern ist, so muss man es auch geschehen lassen und mit Contra-Protestationen namens E. K. D. sich dagegen verwahren.

»Ad 8.

»In denen Fällen, wo E. K. D. als ein Stand des Reichs in Imperio erscheinen, werden Sie Sich ohne Zweifel mit eben dem Ort, der Ihren im Reich besitzenden Landen affectiret ist, begnügen, auch wider diejenige, so Sie etwa sofort nicht pro Rege erkennen möchten, deshalb keinen Krieg anfangen, noch Sich deshalb den Reichs-, Kreis- und anderen Conventen entziehen. Doch werden I. K. M. durch dero allerhöchste Autorität es auch dahin bringen müssen, dass diejenige Vollmachten und Creditive, welche E. K. D. Ihren bei dergleichen Conventen erscheinenden Ministris zu ihrer Legitimation mitgeben und worin Sie den Titul und das Wappen eines Königs in Preussen gebrauchen, von den Directoriis unweigerlich angenommen und also E. K. D. dadurch bei dergleichen Zusammenkünften nicht extra Commercium gesetzet werden mögen: welches sonst vor E. K. D. ein Werk von dem äusserstem Embarras sein würde [2].

»Ad 9.

»Dass E. K. D. Ministri bei Reichs-, Kreis- und andern Conventen dem kaiserlichen Principal-Commissario die erste Visite geben, das hat ganz keine Difficultät. E. K. D. haben aber dieselbe dem Con-Commissario bisher nicht geben lassen wollen: theils wegen des seltsamen Comportements, welches der jetzige Con-Commissarius Seiler zu Regensburg bei vielen Occasionen gegen E. K. D. Interesse geführet, theils weil man auch befürchtet, dass solchergestalt der Con-Commissarius gar Principal-Commissarius werden dürfte, und dann, weil man auch vermuthet, dass eben diejenige Honores, welche dem Con-Commissario hierunter eingeräumet werden, der französische Plenipotentiarius auch prätendiren würde. Es stehet aber dahin, ob dieses alles nicht einigermaassen möchte zu elidiren sein und ob eines römischen Kaisers Ministris bei Reichs-Conventen (woselbst der Kaiser als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt erscheint und halb so viel Pouvoir als das ganze Reich hat) nicht einige Prärogative vor einem französischen Ministro, der auch nur ein blosser Plenipotentiarius und kein Ambassadeur ist, gebühre. Ueberdem wäre auch vielleicht, wenn man in diesem Punct sich dem kaiserlichen Hofe fügete, es vielleicht dahin zu bringen, dass der Kaiser hingegen denen Kurfürsten ihr Ceremoniell auf

---

1) »fiat«. 2) »fiat«.

einen bessern Fuss setzete und ihnen die völlige Parität mit den Königen gebe: 1700
allermaassen dazu schon ein und ander Mal Hoffnung gegeben worden. Und Aug. 13
endlich scheinet auch, dass, nachdem E. K. D. einen so considerablen Zuwachs an Ehre und Dignität von dem Kaiser bekommen und anstatt eines Kurfürsten hinkünftig vor einen König von deroselben geehret werden sollen, Sie auch I. K. M. und dero Ministris hinwieder billig einige mehrere Civilität erweisen müssten: welches in dem Punct des Con-Commissarii vielleicht mit desto wenigerem Bedenken geschehen könnte, weilen schon verschiedene andere Kurfürsten bekanntermaassen dazu incliniren.

»Was vor eine Resolution E. K. D. hierunter ergreifen und ob Sie die eine oder die andere Meinung gnädigst fassen wollen, deshalb haben wir Deroselben kein Ziel zu setzen. Auf allen Fall aber, und wann E. K. D. Ihrer K. M. hierunter gratificiren wollten, so könnten Sie Sich dahin erklären, dass Sie die Sache Ihren Herren Mit-Kurfürsten favorabiliter recommendiren wollten und, wann dieselbe darin willigten, Sie Ihres Ortes bereit wären, auch desgleichen zu thun[1]. Sollten aber die übrige Herren Kurfürsten sich dazu nicht verstehen wollen, so würde I. K. M. nicht begehren, dass E. K. D. von denselben Sich trennen und dergleichen Pas allein thuen sollten.

»Der andere in diesem Articul enthaltene Punct, dass nämlich die österreichische Gesandten den kurfürstlichen in allem gleich tractiret werden sollten, wird wohl auf alle Weise decliniret werden müssen. I. K. D. zu Hannover sind sonst hiezu obligiret, und hat der hochselige Kurfürst von Hannover, als er die neunte Kur erlanget, diese Parification zwischen Österreich und den Kurfürsten mit eingehen müssen[2]. Wie Bartholdi, wann etwa der kaiserliche Hof hierauf auch gegen ihn bestehen sollte, sich deshalb pro Ultimato erklären solle, das stehet in E. K. D. gnädigstem Gefallen.

»Ad 10.

»Etliche Könige schreiben dem Kaiser nur schlechterdings Vous, wie Frankreich, andere geben ihm Serenitas, andere Majestas ohne einigen Zusatz, etliche aber setzen im Teutschen Eure kaiserliche Majestät und Liebden u. s. w. Es begehren aber I. K. M., dass E. K. D. nur schlecht Eure kaiserliche Majestät ohne Liebden ihro schreiben möchten.

»Unsers Ermessens könnten E. K. D. dem Kaiser hierin endlich wohl willfahren, wann Sie nur hingegen von dem Kaiser eben die Titulatur bekommen, die er den Königen von Schweden, Dennemark und Polen giebt. Es müssten auch I. K. M. im übrigen von E. K. D. keine andere Titulatur begehren als diejenige, welche ihr von gedachten Königen gegeben wird.

»Dass E. K. D. in den preussischen Expeditionen an I. K. M. Sich keiner andern als der teutschen Sprache gebrauchen sollten, das wird kein gross Bedenken haben; an andere Potentaten aber muss in Ihrem freien Willen

---

1) »fiat«. 2) »Wie andere weldtliche Churfürsten«.

1700 Aug. 13 stehen, was vor einer Sprache Sie Sich bedienen wollen. Und mit der Unterzeichnung derjenigen Briefe, die E. K. D. als Director im niedersächsischen und westfälischen Kreise zu unterschreiben haben, bliebe es bei demjenigen, was deshalb in dem westfälischen Kreise zwischen E. K. D. und den übrigen Directoren allbereit pacisciret ist und wie es der König in Schweden als Director des niedersächsischen Kreises deshalb hält [1].

»Ad 11.

»Dass E. K. D. Ministri auch nach erlangter königlichen Dignität den kaiserlichen, wann sie beiderseits von gleichen Charakter sein, weichen müssen, das hat keinen Zweifel. Dass aber die königliche preussische auch sogar den königlichen ungarischen und böhmischen Secundariis nachgehen sollen, das muss in alle Wege decliniret werden, und müsste man sich deshalb auf eben die Weise, wie mit Polen geschehen, vergleichen [2].

»Ad 12.

»In der pfälzischen Religions-Sache werden Sich zwar E. K. D. wegen der zeitlichen Ehre, die Sie durch die königliche Dignität etwa erlangen werden, die Hände hoffentlich nicht dergestalt binden lassen wollen, dass Sie deshalb im geringsten an demjenigen manquiren sollten, was die Ehre Gottes und Ihr Gewissen bei dieser grossen und schweren Verfolgung von Ihr als dem ersten und mächtigsten evangelischen Herrn im ganzen Reich erfordert. Jedoch könnten E. K. D. unsers ohnvorgreiflichen Dafürhaltens wohl so weit Sich erklären, dass Sie die Redressirung der Ihren Glaubensverwandten in der Pfalz zugefügten Drangsale auf keine andere als die in dem Religions-Frieden, dem Instrumento Pacis und andern Verfassungen des Reichs zugelassene Art suchen wollten. Und müssten I. K. M. dagegen versprechen, dass sie auf diejenige Klagten und Gravamina, die bei ihr dieserwegen geführet werden, gehörige Reflexion nehmen und darunter recht- und billigmässige Remedirung schaffen wollten [3].

»Ad 13.

»Den Punct wegen der Wahl eines römischen Königs, und dass E. K. D. und die nach Ihr regierende Kurfürsten von Brandenburg allemal niemand anders als einem Prinzen aus dem Hause Österreich Ihr Votum geben sollen, finden wir von grosser Bedenklichkeit. Denn gleichwie es das edelste Kleinod der Kur-Würde ist, dass sie das höchste Haupt der Christenheit nach eigenem freien Willen erkiesen und wählen können, also wären auch E. K. D. in Effectu kein Kurfürst mehr, wann Sie Sich dieses Rechts begeben und Ihr Votum dergestalt einschränken lassen wollten. Es ist auch unter allen Conditionen, die der hochselige Kurfürst zu Hannover bei Erlangung der neunten Kur eingegangen, keine ihm übler gedeutet worden, als dass er der-

1) »fiat». 2) »fiat«. 3) »fiat«.

gestalt seine kurfürstliche Stimme binden und sein liberum Suffragium sich nehmen lassen. Dannenher denn auch wohl niemand, der es mit der Präeminenz E. K. D. hohen Hauses wohl meinet, Deroselben rathen wird, hierunter dem hannoverschen Exempel so schlechterdings zu folgen. Ja, man hält davor, dass, wann es E. K. D. gleich thuen und dergleichen versprechen wollten, dennoch des Kurprinzen Hochf. D. und viel weniger andere von E. K. D. nicht descendirende Kurfürsten zu Brandenburg dennoch an diese Zusage im geringsten nicht gebunden sein würden: weil sie ihr Recht an der Kur, wohin die freie Wahl eines römischen Königs vornehmlich mit gehöret, nicht eigentlich von E. K. D., sondern von dem primo acquirente Kurfürst Friderico I haben und dass so wenig als ein Kurfürst seinen Sohn oder andern an der Kur juxta Dispositionem Aureae Bullae habenden Successorem von der Succession in totum ausschliessen und enterben, also er auch demselben sein Jus liberi Suffragii keinesweges benehmen kann. Dieses nun wäre I. K. M. umständlich vorzustellen und dieselbe danebst zu ersuchen, von solcher ihrer Prätension gänzlich abzustehen. 1700 Aug. 13

»Könnte man aber solches nicht so schlechterdings erhalten, sondern I. K. M. bestünden auf einer Conditione sine qua non darauf, dass ihr wenigstens etwas bei diesem Punct von E. K. D. versprochen werden müsste, so könnte solches etwa darin bestehen, dass E. K. D. promittireten, dass, falls bei Dero (Gott gebe lange) continuirenden Regierung hinfüro annoch eine oder mehr Wahlen eines römischen Königs vorgingen, E. K. D. vor Dero höchste Person Ihr Votum niemand anders als einem Erzherzog von Österreich beilegen wollten. Oder aber E. K. D. könnten versprechen, dass Sie in Dero hinterlassendem letzten Willen und Testament Dero Herrn Sohns des Kurprinzen Hochf. D. und übrige an der Kur habende Successores ermahnen und erinnern wollten, dass sie, so oft ein römischer König erwählet würde, jedesmal vornehmlich auf das glorwürdige Haus Österreich ihr Absehen richten und ohne gar erhebliche höchst wichtige Ursachen keinem andern als einem Prinzen aus hochgedachtem Hause ihr Votum zu der römischen Kron geben sollten.

»Ob E. K. D. eins oder gar keins von diesen beiden Expedientien anständig, das überlassen wir E. K. D. hocherleuchteter Dijudicatur, und werden Dieselbe den v. Bartholdi darnach zu instruiren geruhen[1].

»Was aber loco Articuli wegen Verstattung des Exercitii Religionis in E. K. D. hiesiger Residenz Berlin begehret wird, das können wir nach unseren gegen Gott und E. K. D. tragenden Pflichten vor keine Sache, die im geringsten zu bewilligen sei, ansehen; sondern, wenn E. K. D. darunter auf unser deshalb in tiefstem Respect erstattendes Gutachten allergnädigst reflectiren wollen, so muss solches Anmuthen platterdings verworfen und den kaiserlichen Ministris, um alle Hoffnung ihnen deshalb zu nehmen, deutlich

1) »Bartollius hat beyde puncta gradatim zu offerieren«.

1700 Aug. 13 declariret werden, dass E. K. D. lieber das ganze Werk abandonniren, als deshalb das Geringste einräumen wollten. Und was könnten auch wohl E. K. D. vor Segen und Gedeihen von Gott dem Höchsten bei Ihrer Kron-Dignität erwarten, wenn Sie deshalb Gott hintansetzen und um des blossen königlichen Namens willen einen öffentlichen Götzendienst in Ihren Landen und in Ihrer Residenz stiften lassen sollten? Es sind auch so viel gute und solide Raisons vorhanden, dass wir hoffen, wenn dieselbe I. K. M. recht vorgestellet werden, dieselbe auf diesem Postulato nicht werden bestehen wollen. Denn einmal ist solches dem Instumento Pacis zuwider, als kraft dessen allhier contra Statum Anni 1624 den Katholischen kein solch Exercitium Religionis verstattet werden soll und kann. Es ist solches auch denen hiesigen Landes-Recessen, Reversalen und anderen Fundamental-Gesetzen zuwider, gegen welche E. K. D. keinesweges handlen können. Und geniessen überdem die bereits vorhin in E. K. D. Landen sich befindende Römisch-Katholische bereits so viele Gnaden und Wohlthaten von Deroselben, dass sie sich damit billig zu begnügen haben, bevorab jetzo, da die arme Evangelische unter katholischen Obrigkeiten und in specie auch in den kaiserlichen Erb-Königreichen und Landen so hart tractiret und verfolget werden u. s. w. Im Fall aber da auch bei diesem Punct E. K. D. dem Kaiser einige Marque Ihro vor deroselben habende Consideration geben wollten, so könnte solches etwa auf folgende Art geschehen. Nämlich entweder, dass E. K. D. Sich erböten, dass Sie die in Dero hiesiger Residenz sich befindende zur römischen-katholischen Religion zugethane Eingesessene bei dem jedesmalen allhier anwesendem kaiserlichen Ministro des ungehinderten Gottesdienstes jedesmalen mit geniessen lassen wollten: und bliebe alsdann doch in E. K. D. freiem Willen, ob Sie hinkünftig einige Katholische allhier dulden und also es dahin kommen lassen wollen oder nicht, dass diese Erklärung zum Besten der katholischen Religion einigen Effect habe. Oder aber dass Sie die in Dero Landen sich befindende römisch-katholische Geistliche, welche Sie sonst darin zu dulden nicht gehalten sein, auch weiter darin toleriren wollten. Wir verstehen unter diesen Geistlichen die Jesuiter zu Königsberg und einige Münche im Halberstädtischen, als welche E. K. D. de stricto Jure allemal von dar wegschaffen können, wiewohl sich's doch damit hiebevor, wann man dergleichen vorzunehmen Willens gewesen, nicht practisiren lassen wollen.

»Es müsste aber der Resident Bartholdi keines von diesen beiden Puncten dem kaiserlichen Hofe einräumen, ehe und bevor er gesehen, dass ausserdem gar nichts auszurichten. Und stehet auch zu E. K. D. gnädigster Disposition, ob Sie lieber den ersten oder den andern Vorschlag wählen, oder auch, welches wohl das Beste wäre, beide verwerfen und Sich über diesen Articul ganz und gar nicht äussern wollen[1]. Allenfalls müsste man sich bemühen, auch bei diesem Punct etwas zum Besten der evangelischen Religion wieder

---

1) »Den fohrschlach des Keyserl. residenten approbiere«.

zu stipuliren und in specie dieses, dass auch E. K. D. Ministri am kaiserlichen Hofe, wie sie zwar auch ohnedem berechtiget sein, allda ebenfalls ihr freies ungehindertes Exercitium Religionis haben sollen. 1700 Aug. 13

»Dieses ist es, gnädigster Kurfürst und Herr, was wir nach unserer E. K. D. geschworenen Treue und Pflicht bei denen winischen Conditionen unterthänigst zu erinnern nöthig gefunden. Deme wir noch dieses nach Veranlassung des v. Bartholdi Relation hinzuthun, dass, wann I. K. M. Eurer K. D. in der Sache wegen der königlichen Dignität willfahren, es eine blosse Agnoscirung pro Rege und keine Creatio sein müsse, und dann, dass der v. Bartholdi auch dahin zu trachten habe, dass das neue Foedus, wie schon oben erinnert, nicht in perpetuum, sondern nur auf gewisse Jahre eingerichtet werde, damit E. K. D. und Dero Posterität nicht in perpetuum mit so onereusen Conditionen chargiret bleiben[1]).

»Zum Schluss haben wir auch keinen Umgang nehmen können, E. K. D. hierdurch in geziemendem tiefesten Respect vorzustellen, dass, wann E. K. D. nun der Sache mit I. K. M. völlig richtig sein und darauf die königliche Dignität annehmen, alsdann Sie zwar von I. K. M., aber nicht von denen übrigen Königen und Potentaten (als in specie von Frankreich, Engeland und Holland), mit welchen die Sache annoch nicht abgeredet ist, vor einen König werden erkannt werden. Und werden alsdann nicht allein die von diesen Puissancen an E. K. D. Hofe sich befindende Ministri nothwendig weggehen, sondern auch diejenige, so E. K. D. bei solchen Puissancen haben, revociret werden müssen. Mit dem Marquis des Allures allhier und mit dem v. Spanheim zu Paris hat solches nun zwar endlich wohl wenig zu bedeuten, weilen E. K. D. jetziger Zeit wenig oder gar nichts Sonderliches mit Frankreich zu thuen haben. Sollten aber E. K. D. alsdann auch den v. Bondely und Bonnet aus England und Holland revociren und solchergestalt das Commercium sowohl durch Briefe als Ministros mit diesen beiden Puissancen gänzlich aufheben müssen, so können wir solches nicht anders als vor eine höchst gefährliche Sache ansehen: und solches zwar (anderer Materien, in welchen E. K. D. das Commercium mit Engeland und Holland unentbehrlich ist, zu geschweigen) vornehmlich wegen des Königs von Engeland orangischer Succession; denn dieser Herr ist, wie E. K. D. gnädigst bekannt, von einer sehr faiblen Constitution und kann eher verfallen, als man sich's vermuthet. Sollten nun E. K. D. alsdann keinen Ministrum in Engeland und Holland haben, auch wegen des neu angenommenen königlichen Tituls keinen dahin schicken können, so wäre ja die ganze Erbschaft verloren, und könnten E. K. D. nicht einmal die Possession davon ergreifen lassen, auch in eigener höchster Person nicht nach Holland gehen, um diese Ihre Erbschaft einzunehmen und Sich auf denen Ihro heimfallenden herrlichen Häusern und Gütern aufzuhalten. Denn E. K. D. würden

1) »fiat«.

1700 Aug. 13 allda als König geehret und tituliret zu sein prätendiren, und keiner würde Ihr in Holland solchen Titul und Ehre geben wollen.

»Bei so gestalten Sachen ist unsere, wiewohl geringe und ganz ohnmassgebliche, jedoch ohnumgängliche und pflichtmässige Intention und Meinung dieses, dass, sobald E. K. D. den Residenten Bartholdi ferner instruiren und mit dem kaiserlichen Hofe schliessen lassen, auch zugleich bei Ihrer Königl. Maj. in Engeland eine nochmalige Tentative werde gethan und dieselbe aufs beweglichste und durch alle diensame Remonstrationes ersuchet werden müsse, dass sie geruhen wollen, wenigstens auf den Fall, wann der Kaiser E. K. D. pro Rege agnosciret, ihres hohen Orts auch ungesäumt desgleichen zu thun, auch dass solches von dem Staat ebenfalls geschehen möge, zu befördern [1].

»E. K. D. werden nach Dero bekanntlich weltbekannten Clemenz und Güte uns zu Gnaden halten, dass wir in diesem unserm Bedenken ein und anders etwas frei und weitläufig vorgestellet. Die Importanz der Sachen und die Verantwortung, so wir von allen unseren Consiliis Gott dem Allerhöchsten, E. K. D. und Dero Posterität geben müssen, hat uns solches zu thun angewiesen. E. K. D. als der höchste und souveraine Herr über uns und alle Ihro getreue Diener und Unterthanen bleibt doch frei, von diesem unserem Gutachten zu verwerfen und zu approbiren, was Sie gut finden. Wir aber wollen Gott bitten, dass Er E. K. D. in diesem wichtigen Werk mit Seinem Geist regieren und Sie dasjenige wählen und thuen lassen wolle, was zu Seiner Ehre, E. K. D. Glorie und Interesse, auch so vieler Ihr unterworfenen Landen und Leuten Heil und Wohlfahrt das Beste ist, bis an das Ende unsers Lebens beharrend u. s. w.«

Aug. 14 **348. Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe Bartholdi.** Schönhausen 1700 August 14.

Dignitäts-Acten 3, 221. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Antwort auf die kaiserlichen Forderungen in Betreff der Religion.

. . .»In der pfälzischen Religions-Sache sind Wir bereit, Uns so weit zu erklären, dass Wir die Redressirung der Unseren Glaubens-Verwandten in der Pfalz zugefügten Drangsalen auf keine andere als die in dem Religions-Frieden, dem Instrumento Pacis und anderen Reichs-Constitutionen zugelassene Art suchen wollen. Wohingegen denn I. K. M. Uns hoffentlich wieder versprechen werden, dass sie auf diejenige Klagten und Gravamina, die bei ihr dieserwegen von dem Corpore Evangelico geführet werden, gnädigste Reflection nehmen und darunter recht- und billigmässige Remedirung schaffen wollen. . . . . .

»Das Postulatum wegen des römisch-katholischen Religions-Exercitii ist

---

1) »fiat«.

Uns noch mehr als das vorhergehende[1]) zuwider. Und könnet Ihr, um selbiges zu decliniren, anführen, wie dass die Katholische ohnedem fast überall in Unseren Landen mehr Freiheit und Gnade genössen, als man ihnen nach strengem Rechte einzuräumen schuldig wäre. Ja, es befänden sich in gedachten Unseren Landen ganze Collegia von römisch-katholischen Geistlichen, die Anno 1624 nicht allda gewesen und Wir auch sonsten daselbst zu dulden nicht schuldig wären; doch aber hätten Wir dieselbe bis dieser Stunde bei ihrem Stande und Wesen ruhig gelassen und sie mit allerhand Gnaden gleichsam überhäufet, obgleich unsere Glaubensverwandten unter römisch-katholischen Obrigkeiten fast überall aufs härteste gedrücket und gedränget würden. Ueberdem ist das in Berlin verlangete neue katholische Religions-Exercitium dem Instrumento Pacis schnurstracks zuwider, als kraft dessen in der ganzen Mark contra Statum Anni 1624 den Katholischen kein solch Exercitium Religionis verstattet werden soll, kann, noch darf. Ja, die Landes-Recesse, Reversalen und andere Fundamental-Gesetze binden uns hierunter die Hände, und können Wir ohne des ganzen Landes höchster Beschwer davon im geringsten nicht abweichen, noch den Ständen die ihnen in vim corporalis Juramenti bestätigten Landes-Privilegia in einem so importanten Puncte violiren und aufheben. 1700 Aug. 11

»Das Äusserste aber, was Wir noch endlich darunter zu Ir. K. M. Ehren und Gefallen thuen möchten, ist dieses, dass Wir denen jedesmal an Unserem Hofe anwesenden kaiserlichen Ministris verstatteten und connivirten, Unsere in Berlin sich aufhaltende Unterthanen katholischer Religion bei ihm zur Messe kommen zu lassen. Denn Jure Gentium ist der Ministrorum publicorum Gottesdienst nur vor sie und ihre Domestiken, und haben andere sich dessen keinesweges zu bedienen. Wann Wir aber dieses, wie Wir gleichwohl sehr ungerne thun, I. K. M. einräumen, so müssen sie sich erklären, dass sie Unsern an ihrem Hofe subsistirenden Ministris ihr Exercitium auch auf eben die Weise, wie es andere evangelische Puissancen allda haben, verstatten wollen: welches denn auch hoffentlich mit Uns nach angenommener königlicher Würde keine Schwierigkeiten haben wird.

»Es muss auch von diesem Articul nichts in die Allianz kommen, sondern alles nur mündlich abgeredet werden oder, wenn man dieserhalb etwas Schriftliches machen wollte, solches in einem absonderlichen Articul gebracht und das Secretum auch bei demselben stipuliret werden«. . . .

---

1) Wegen der Wahl des römischen Königs; s. oben S. 488.

1700 Sept. 4

349. Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe Bartholdi. Oranienburg 1700 September 4.

Dignitäts-Acten 3, 336. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Wartenberg.

Die Beschwerden der katholischen Geistlichkeit in Kleve. Die Annotation der katholischen Kirchengüter.

. . . »Wegen der Beschwerde, die der römisch-katholische Clerus im Clevischen führet, könnt Ihr versichern, dass Wir denselben wider seine hergebrachte Immunität und Privilegia, wann nur dieselbe gebührend docirt würden, im geringsten nicht zu beschweren gemeinet wären. Es hätte aber gedachter Clerus dieserwegen nun in geraumer Zeit nicht das Geringste bei Uns angebracht: woraus Wir nicht anders urtheilen könnten, als dass derselbe mit denen bisher in ein und anderm gemacheten neuen Einrichtungen wohl zufrieden wäre. Sollten sich aber dennoch wider Verhoffen annoch ein und anders Gravamina finden, so wären Wir bereit, dieselbe unverzüglich vornehmen und nach aller Raison und Billigkeit darin remediren zu lassen.

»Die nicht allein im Clevischen, sondern auch in allen Unseren übrigen Reichs-Provincien mit denen der katholischen Geistlichkeit angehörenden Gütern vorgenommene Annotation hat ganz und gar das Absehen nicht, wie man alldort meint, dass Wir nämlich von solchen Gütern eine starke Schatzung fordern wollten. Sondern weilen Unsere evangelische unter katholischen Obrigkeiten sich befindende Glaubensgenossen, sonderlich in der Pfalz, jetziger Zeit so gar hart gedrücket werden, so haben Wir durch solche Annotation nur etwas genauer erkundigen wollen, was es mit der katholischen Geistlichkeit in Unseren Landen habenden Gütern eigentlich vor Bewandtniss habe und wie weit die Besitzer dazu berechtiget sein: zumalen Uns niemand verdenken kann, wann Wir bei den grausamen und fast unerhörten Verfolgungen, womit den Evangelischen jetzo zugesetzet wird, denen Katholischen in Unseren Landen keine solche extraordinäre Faveurs, wie sie bisher weit über dasjenige, was sie ex Debito fordern können, genossen, weiter gestehen wollen«. . .

---

350. Pater Wolff an den Kurfürsten von Brandenburg. Wien 1700 September 4.

Dignitäts-Acten 3, 370. Eigenhändig.

Guter Stand der Dignitäts-Sache.

»Durchlauchtigster Kurfürst, abermal bald, bald grossmächtigster König, gnädigster Herr Herr.

»Dass I. K. D. meine Wenigkeit mit Dero gnädigsten eigenhändigen Zeilen abermalen gewürdiget haben, erstatte unterthänig-gehorsamsten Dank. Im übrigen haben I. K. D., dass die Sache nunmehro so weit kommen, keinem anderen zu danken oder Obligation zu tragen, als allein, nebst Gott, Deroselbten hohen Meriten und allezeit getragenen, wie auch im Werk erwiesenen De-

votion gegen I. K. M., ferner aus dieser ersprossenen Ir. K. M. gegen Dero kurfürstliche Person inniglichsten Gegenliebe und Vertrauen. Ich aber habe hierbei nichts gethan, als was meine treugehorsamste unendliche Schuldigkeit gegen Dero hohe Person mit höchsten Fug von mir erfordert hat. Habe auch forthin nicht ermangelt, mit unnachlässlicher Application die Sache dahin zu befördern, dass in gar wenig Tagen I. K. D. Residente eine zweifelsohne nicht unangenehme Antwort zu erwarten haben. Mir ist wohl von Herzen leid, dass ich kaum die Gnade zu hoffen habe, I. K. D. als Kurfürst, das ist in einer gar kurzen Zeit, unterthänigst persönlich die gnädigste Hand zu küssen; verhoffe aber als einen grossmächtigsten König allerunterthänigst zu veneriren«. 1700 Sept. 4

---

351. Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe Bartholdi. Schönhausen 1700 September 7. Sept. 7

Dignitäts-Acten 3, 356. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Wartenberg.

Die Beschwerde der katholischen Geistlichkeit in Kleve.

....»Wegen des römisch-katholischen Cleri im Herzogthum Cleve verlangen Wir nur zu wissen, was derselbe eigentlich zu klagen habe, und soll alsdann darunter alle billige zureichende Remedirung erfolgen. Bei Uns selbst hat gedachter Clerus nun in vieler langer Zeit, ja, so viel Wir Uns erinnern können, seit Unserer ganzen Regierung nicht das Geringste deshalb angebracht, und glauben Wir gar, dass es bei diesem Punct auf ein Missverständniss ankommen werde«....

---

352. »Kaiserlicher Majestät Resolution auf die kurfürstlich brandenburgische Anerbietungen«[1]. Ohne Datum. (1700 Sept. 14)

Dignitäts-Acten 3, 429. Abschrift beim Berichte Bartholdi's vom 14. September 1700.

»Art. I. Punctum primum placet unter der Erläuterung, dass, wann es zum Krieg mit Frankreich kommen und I. K. M., um des Feindes Gewalt abzuhalten, in dessen Territorio einige Diversion zu machen die Gelegenheit finden sollten, die kurfürstlichen Auxiliares sich neben den kaiserlichen Truppen darzu mitgebrauchen zu lassen schuldig sein sollen.

»P. 2dum placet similiter.

»Ad 3tium. Sollen die Auxiliar-Truppen nicht über die See, das ist in Spanien, Sicilien oder Indien geschicket werden, sondern wann I. K. M. von der Kron Frankreich oder deren Alliirten und Adhaerenten an dem, was Sie zu Behauptung Ihres an der spanischen Succession praetendirenden Rechtens vornehmen möchten, gehindert werden und es darüber zum Krieg kommen sollte, gedachte Truppen Ihro alsdann im römischen Reich oder in Dero

1) Vgl. die Anmerkung zu No. 345.

(1700 Sept. 14) jetzt besitzenden Erbkönigreich- und Landen oder auch in Italien, wo I. K. M. es am nöthigsten befinden werden, zu dienen schuldig sein.

»4to. Nehmen I. K. M. anstatt der begehrten zehen die offerirte acht tausend Mann an, und lassen es bei dem vorigen Foedere, in so weit solches durch den neuen Tractat nicht verändert wird.

»Ad. 5tum P. Wiewohl es mit der im hungarischen Kriege geleisteten Hülf eine ganz andere Bewandniss hat, so seind I. K. M. dennoch erbietig, falls in einer Bataille oder Belagerung das kurfürstliche Auxiliar-Corpo einen dritten Theil einbüssen sollte, zu dessen Recrutirung einen considerablen Zuschub, nämlich eines dritten Theils, zu thun. Und werden hingegen I. K. D. nicht entgegen sein, dass bei angehendem Feldzug Ihre Truppen in Gegenwart eines kaiserlichen Commissarii gemustert werden.

»Ad 6tum. Versehen Sich I. K. M., dass in Erwägung der vormals vorgestellten Ursachen I. K. D. die Hülfe gratis leisten und keine Quartier, Römer-Monate oder andere Douceurs begehren, sondern es diesfalls bei dem ersten kaiserlichen Postulato lediglich bewenden lassen werden.

»Ad 7mum. Wann sich nach Absterben des jetzigen Königs von England befinden wird, dass I. K. D. in den Grafschaften Mörs und Lingen, wie auch denen jetzt gedachtem Könige in den spanischen Niederlanden zugehörigen Gütern legitimus Successor seind, so wollten I. K. M. ihro zu deren Erlangung nach Erforderung der Justiz und unter der Condition, dass sie obgedachte beide Grafschaften vom Reich erkennen, an Hand stehen und, zumalen wann Sie die Niederlande in Besitz haben werden, gemelte niederländische Güter an niemand andern als an S. K. D. oder Dero Successores kommen lassen.

»Ad 8vum. Wollen I. K. M. dem Herren Kurfürsten nicht hinderlich sein, wann derselbe an seinen prätendirenden Ausständen in Spanien etwas erlangen kann, übrigens aber demselben offenherzig nicht bergen, dass wann I. K. M. bei jetziger Constitution des spanischen Hofes die Bezahlung durch Ihre Officia urgiren sollten, Sie dadurch die spanische Verfassung und Resolutiones ganz umstossen und rückgängig machen und viel schädliche Effectus verursachen würden: dannenhero Sie dermalen Sich diesfalls zu nichts verbinden können.

»Ad 9num. Solle das Corpo allenfalls in mehr nicht als zwei Theile getheilet werden, jedoch auch I. K. D. zulassen, dass, wann I. K. M. es gut finden möchten, von einem oder andern Theil etliche in einem oder andern geschlossenen Platz verlegt werden.

»Und insistiren 10mo I. K. M., dass I. K. D. wenigstens durch ihre Officia andere Potentien (ihrem vorigen Erbieten gemäss) zu dieser Bündniss herbei zu bringen sich angelegen sein lassen, auch existente Casu bei dem königlichen Reich befördern helfen wollen, dass dasselbe sich I. K. M. Interesse kräftigst annehmen möge.

Art. II. Weilen bekannt, was zu Regensburg, sonderlich im kurfürst-

lichen Collegio wegen Versorgung der Festung Philippsburg und Kehl sich bishero vor Difficultäten ereignet, auch noch ungewiss, wie bald man dort zu einem einmüthigen Schluss kommen werde, hingegen gewiss, dass, wann die fränk- und schwäbischen Kreise hierunter nicht sublevirot werden, sie endlich ihre Truppen zurückziehen und es dahin kommen werde, dass man diese so theuer erkaufte Festungen zum Spott der ganzen teutschen Nation wird demoliren müssen: so ist hierunter das kurfürstliche Exempel mehr dann das Votum nöthig, und werden I. K. D. sich dessen um so weniger entziehen, weilen es ihro ein geringes austragen, andere Stände dadurch animiret und sie folglich desto ehender wiederum dieses Oneris werden befreiet werden.

1700 Sept. 14

»Art. III. Wegen der rückständigen und laufenden Subsidien inhäriren I. K. M. Ihrem vorigen Postulato und verhoffen, dass I. K. D. darwider kein Bedenken haben werden. Wegen der übrigen etwa vorhandenen Prätensionen könnte gemeldet werden, dass, wann wider Vermuthen sich einige hervorthun sollten, solche durante Bello keiner von dem andern fordern solle.

»Art. IV. Contentiren Sich I. K. M. mit deme, was darüber vormals mit Ir. K. D. abgeredet worden.

»Art. V. I. K. M. können zwar geschehen lassen, dass die Interessirten ihre Vollmächtigte nach Berlin abordnen, wenn I. K. D. die Ausmachung des Hauptwerks so lange anstehen lassen wollen. Sonsten aber, weilen Sie in der mecklenburgischen Sache Sich bereits in den an die Directores Circuli und die Commission ergangenen Rescriptis dergestalt declariret, dass Sie weiter nicht gehen können, auch genugsam versichert seind, dass, wann I. K. D. sich hierunter bequemen, sowohl die beide Condirectores als der Herzog von Strelitz sich nicht weiter opponiren werden, und dann hierbei nicht weniger als bei den übrigen Puncten Ihre kaiserliche Auctorität, Reputation und die Justiz allzusehr interessiret ist, mithin ohne deren Abthuung diese neue Bündniss und engere Freundschaft keinen rechten Bestand haben könnte: als inhäriren Sie desfalls Ihren vorigen Postulatis.

»Ad IV. wollen I. K. M. erwarten, was der kurfürstliche Resident vorzeigen werde. Und wie allenfalls I. K. D. nicht entgegen sein kann, dass I. K. M. zu Evitirung allen Contrasts mit der Kron Polen Ihrer Declaration annectiren, dass dadurch gedachter Kron nichts präjudiciret werden solle: also finden auch

»Ad VII. I. K. M. nöthig, Loco congruo zu erklären, dass durch die neue Würde Sie dem Reich und Teutschen Orden nichts an dessen Rechten vergeben wollen: und dieses um so viel mehr, als auch dergleichen Clausula vormals, als der herzogliche Titul von Ihro verwilliget, in dem wegen des schwibusischen Kreises aufgerichtetem Recess annectiret worden.

»Ad VIII. nehmen I. K. M. die kurfürstliche Erklärung mit dem Zusatz an, dass, wann der kaiserlichen Officien ohngeachtet sich gleichwohl wider Vermuthen in Annehmung der Creditiven und Vollmachten einige Difficultät erheben und solche nicht sogleich gehoben werden sollte, I. K. D. sich nicht

1700 Sept. 14 alsofort extra Commercium setzen, sondern wenigstens ad Tempus ein unnachtheiliges Expediens admittiren möchten.

»Ad IX. I. K. M. vermeinen, es könne Ir. K. D. nicht unbekannt sein, woher die Difficultät wegen der kaiserlichen Ministrorum fürnehmlich den Anfang genommen, und seind versichert, dass, wann andere Kurfürsten dergleichen Ehrenbezeigung von Ihro erhalten sollten oder auch der kurfürstlichen brandenburgischen Ministrorum Exempel sehen, sie darunter keine weitere Schwierigkeit machen werden; inhäriren demnach dem vorigen Postulato, in specie auch wegen Dero erzherzoglichen Ministrorum und werden sich endlich dahin wohl erklären, dass, welche Kurfürsten solchem Exempel nachfolgen, Sie deren Ministros, wo Exteri vorhanden und jene nicht als Deputati Imperii oder tanquam Membra sub Capite erscheinen, die Honores wie denen königlichen widerfahren lassen wollen: — salva Ordinis Praerogativa et sub Conditione, dass kein kurfürstlicher primus Legatus einem kaiserlichen letzteren Legato in der Präcedenz einigen Streit moviren solle.

»Art. X. Quoad Idioma bleibt es bei der kurfürstlichen Erklärung. Quoad Curialia werden I. K. M. den König in Preussen denen von Schweden, Denemark und Polen gleich tractiren. Was aber einer oder der andere von denenselben gegen I. K. M. wirklich einzuführen suchen möchte, deme werden I. K. D. noch der König in Preussen nicht nachfolgen. Und verlangen dahero I. K. M., dass derselbe, in Erwägung er den Titul ‘Durchleuchtigst grossmächtig’ erlanget, hingegen in seinen Missiven und Schreiben einen römischen Kaiser mit der kaiserlichen Majestät simpliciter ohne anderen Zusatz und den Titul ‘invictissimus’, oder ‘unüberwindlichst’, wie solches sogar der König von Engeland auch gibt, geben; nicht weniger denen Erzherzogen von Oesterreich in Schreiben und sonsten keine geringere Prädicata und Curialia oder Honores als denen weltlichen Kurfürsten zulegen solle.

»Wegen der Directorial-Schreiben lassen es I. K. M. bei der im westfälischen Kreis hergebrachter Gewohnheit: doch dass I. K. D., wann Sie nicht extra Imperium seind und die Sache nicht gar grosse Eil erfordert, die Schreiben an I. K. M. neben ihren Condirectoribus zu unterschreiben sich nicht weigern. In dem niedersächsischen Kreis aber mögen sie ein Duplicatum allein unterzeichnen, wie eine Zeit hero geschehen ist.

»Ad XI. wird I. K. D. zu erwägen gegeben, was sie ihro selbsten für Difficultäten bei andern Königen zuziehen werden, wann der Präcedenz halber denenselben nicht vergnügliche Sicherheit gegeben werden wollte: dazumalen sich auch Exempla finden werden, dass einige Könige andern gewichen oder nachgegangen. I. K. M. aber werden sich endlich nicht entgegen sein lassen, dass hiervon in Tractatu abstrahiret werde, und I. K. D. sich absonderlich reversiren oder erklären, dass, wann sie oder dero Ministri einem oder andern König, wer der auch sei, oder respective dessen Ministris weichen, sie auch dem königlichen Hungarischen und Boheimbischen

gleichfalls nachgehen oder die Occasiones, wo dergleichen Conflictus sich erheben könnten, evitiren wollen. 1700 Sept. 14

»Ad XII. verlangen I. K. M., dass es bei Ihren Expressionen gelassen werde und I. K. D. wegen der pfälzischen oder anderwärtigen Religions-Gravaminum keine Repressalien oder Bedrückung gegen die Katholische in ihren Landen vornehmen lassen; versichern hingegen, dass Sie die angegebene Beschwerden nach dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus gemäss erörtern und der Billigkeit nach beizulegen sich sorgfältigst angelegen sein lassen werden.

»Ad XIII. seind I. K. M. mit dem Erbieten allergnädigst zufrieden, dass I. K. D. dero Successores in ihrem Testament kräftigst ermahnen, in denen römisch kaiserlichen oder königlichen Wahlen von dem Erzhause nicht abzuweichen.

»Ad Ult. Dass I. K. D. kraft Instrumento Pacis verwehret sein solle, in einem Ort ein anders Exercitium Religionis zu gestatten oder einzuführen, als Anno 24 allda gewesen, solches werden sie selbsten, wann nur denen andern Glaubensverwandten in ihrer Anno 24 gehabter Possession nichts präjudiciret werde, schwerlich zugeben. Erwarten demnach I. K. M. desfalls sowohl als wegen der recommendirten Erleichterung des Cleri Clivensis eine nähere Erklärung.

»Ratione Modi und in was Terminis (Creationis nimirum vel nudae Agnitionis) die verlangte Declaration eingerichtet werden solle, vermeinen I. K. M., dass im vorigen kurfürstlichen Anbringen solches Ihro anheim gestellet worden sei und dass die Creation keine Dependenz oder Unterthänigkeit involvire. Wollen doch ohnschwer geschehen lassen, dass in gedachter Declaration von denen Terminis, welche dergleichen Dependenz oder Unterthänigkeit nach sich ziehen könnten, abstrahirt werde, wann nur der Declaration inseriret worden, dass die Proclamation und Krönung nicht vor gedachter Declaration, sondern in Consequentiam derselben geschehen und nach derselben Declaration I. K. D. allezeit freistehen solle, sich zu einem König proclamiren zu lassen. Was sodann die verlangte Notificationes und Officia anbelanget, damit werden I. K. M. gerne an Hand gehen; was aber die Gleichhaltung betrifft, beziehen Sich I. K. M. auf Ihre ad Conditiones ipsas gegebene Erklärung«.

---

353. Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe Bartholdi. Goltze 1700 September 22. Sept. 22

Dignitäts-Acten 3, 477. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Das katholische Religions-Exercitium in Berlin.

. . . »Weilen Wir aus der kaiserlichen Resolution unter andern ersehen, dass man darin den Punct wegen des anfänglich in Berlin verlangeten römisch-katholischen Religions-Exercitii fast nur obenhin und auf eine solche Art

1700 Sept. 24 touchiret, dass man selbigen hoffentlich in totum fahren lassen wird: so seind Wir auch denselben in dem gemachetem Project des neuen Tractats gänzlich übergangen. Wollte man aber deshalb annoch etwas begehren, so bliebe es lediglich bei demjenigen, was Wir dieserwegen unterm 14. August a. c. an Euch rescribiret«. . . . .

Sept. 25 **354. Bericht des Residenten Werner.** Warschau 1700 September 25.

Dignitäts-Acten 3, 518. Mundum.

Gute Gesinnung des Bischofs von Ermland.

. . . »Mit dem Bischof von Ermland . . habe ich . . gesprochen, welchen ich mehr und mehr in der Devotion gegen E. K. D. gestärket finde, so dass er mir diese Worte sagte: es wäre unmöglich, dass E. K. D. so viel an ihn gedenken könnten, als er Gelegenheit wünschte, E. K. D. zu dienen. Er hat mir auch die Copie seines vom Papst erhaltenen Brevets, so wie sie ihm in Rom zusammt mit dem Original gegeben worden, mitgetheilet: welche unterthänigst hiebei sende[1]. Und daraus genug erhellet, dass er in dem bewussten Negotio daselbst, wie er mir gesaget, negotiiret haben muss. Das Original selbst ist er auch bereit, wenn E. K. D. es gnädigst verlangen, zu übersenden«. . . .

Oct. 27 **355. Der Bischof von Ermland an den Kurfürsten von Brandenburg.** Heilsberg 1700 October 27.

Dignitäts-Acten 4, 151. Eigenhändig.

Günstige Gesinnung der Curie.

»Monseigneur,

»L'espérance de l'honneur, qu'on promettait de la présence de V. S. E. en Prusse, m'a retenu d'envoyer plutôt l'original du breve du St. Père (qu'il soit[2]) en ciel). J'aurais bien souhaité de le donner entre les mains de V. S. E. moi-même; car je l'aurais accompagné des choses, qu'Elle n'aurait pas trouvé mauvaises, de quelle manière on estime V. S. E. vénérée et comment on désire véritablement les occasions pour L'en convaincre. Et si celui, qui a écrit celle-ci, est mort, son successeur[3]) n'en fera pas moins; j'en réponds V. S. E. sur mon honneur et Sa grâce, qui m'est plus cher de tout.

»Au reste je ne souhaite rien plus au monde, que de voir toutes choses finies avec gloire du grand nom de V. S. E. Je La supplie de me commander, et Elle verra, avec quel attachement je ferai mon devoir. Mr. l'abbé Vainguens[4]),

---

1) Vgl. No. 328.

2) Papst Innocenz XII. starb am 27. September 1700. 3) Clemens XI.

4) Winckens.

sujet et bon serviteur de V. S. E. et mon confident particulier, expliquera plus amplement à V. S. E., combien je veux être pour le reste de mes jours 1700 Oct. 27

Monseigneur

de Votre Sérénité Électorale le très-humble et très-obéissant et très-obligé serviteur évêque de Varmie«.

---

356. Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe Bartholdi. Cölln 1700 November 13. Nov. 13

Dignitäts-Acten 4, 222. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Abermalige entschiedene Weigerung, in Berlin katholischen Gottesdienst zuzulassen.

....»Wir können Euch hiebei nicht verhalten, dass Wir ... sehr surpreniret sein, dass man den Punct wegen des römisch-katholischen Gottesdienstes wieder aufs Tapet bringet...... Wir bezeugen mit dem allwissenden Gott, dass Wir deshalb in Ewigkeit nicht weiter gehen werden, als Ihr über diese Materie instruiret seid, und sind keine Reiche und Kronen in der Welt capable, Uns hierunter relaschiren zu machen. Dannenhero denn, wenn man sich mit Unserer deshalb gethanen Declaration nicht contentiren will, Wir des beständigen Vorsatzes sein, ein vor alle Mal von der ganzen Sache zu relaschiren und deshalb nicht das geringste Wort weiter zu nehmen. Wir riskiren ohnedem durch das Engagement, welches Wir wegen der spanischen Succession mit I. K. M. nehmen, nur gar zu viel und stossen dadurch Unsere beste und sicherste Freunde vor den Kopf: ja, Wir laufen Gefahr, dadurch die ganze orangische Succession, wovon ein gross Theil unter königlicher französischer Botmässigkeit belegen und welche allein fast ein Königreich werth ist, zu verlieren. Unser Gewissen aber zu beschweren und das Instrumentum Pacis sammt allen hiesigen Landes-Verfassungen zu brechen und unter die Füsse zu treten, das sind wir durchaus nicht gemeint, es gehe auch wie es wolle. Und würden sich alsdann, wenn die Sache zurückgehet, die kaiserliche an Unserm Hofe anlangende Ministri auch damit begnügen müssen, wenn ihnen ihr Exercitium Religionis also, wie es das Jus Gentium erfordert (das ist: vor sie, ihre Familie und Domestiken), weiter aber nicht, allhier gestattet wird«.....

---

357. Pater Wolff an den Kurfürsten von Brandenburg. Wien 1700 November 17. Nov. 17

Dignitäts-Acten 4, 341. Eigenhändig.

Glücklicher Ausgang der Dignitäts-Sache.

»Durchlauchtigster Kurfürst,

nunmehro, wann es Dero beliebt, grossmächtigster König, gnädigster Herr Herr,

»Ich erstumme vor inniglichter Freude, dass nunmehro der Tractat wegen der vor I. K. D. mit höchster Billig- und Gerechtigkeit gesuchten königlichen

1700 Nov. 17 Würde zu einem so glücklichen Ende gerathen. Sage also mit inbrünstig-demüthigsten zu Gott, mit treugehorsamsten Herzen zu Ihro Durchlaucht: Te Deum laudamus! Gelobet seie ewiglich die unermessene Güte Gottes, dass sie die Tugend und hohe Meriten in I. K. D. und Dero durchlauchtigsten Hause also zu krönen allergnädigst resolviret und I. Kais. Maj., wie auch dem ganzen römischen Reiche, mit dieser Consolation einen so hohen Beistand zu mehrer Hülfe animiret hat!

»Ich kann I. K. D. hierbei unterthänigst versichern, dass I. Kais. Maj., als welche vor allen andern zu dieser I. K. D. Exaltation allezeit propendiret und sich appliciret haben, nach diesem gestern Abends gethanen Schluss eine ungemeine Freude erwiesen, durch welche das bald darnach durch einen spanischen Courier wegen der neuen Unpässlichkeit I. Maj. des spanischen Königs hergebrachte Leid gar sehr moderiret worden. Die Herren Ministri haben I. Kais. Maj. allergnädigste, zu I. K. D. allezeit tragende Zuneigung treulich secundiret. Muss auch bekennen, dass der Herr Bertholdi[1] das Seinige unauslässlich und tapfer gethan habe. Meine Wenigkeit belangend, habe alles gethan, was ich gekonnt habe; bin ein unnützer Knecht. Meine Mühe kunnte in dieser Sache gar nicht gross sein, zumal ich mit diesem allergnädigsten Herrn zu thun hatte, welcher vom ganzen Herzen I. K. D. zu gratificiren geneigt ware.

»Wann ich nun um einige Gnad bei Deroselben suppliciren darf, so bitte unterthänigst nur um diese, dass I. K. D. ohne einzigen Zeitverlust Sich zum König declariren und krönen lassen, und dieser meiner treugehorsamsten Bitte habe ich grossmächtige, wohlfundirte Ursachen. Ich schliesse diese meine unwürdigste Zeilen mit dem aber- und abermaligen: Te Deum laudamus! Und mich in Dero bald königliche Majestät hohe Gnade und Hulde unterthänigst empfehlend, ersterbe u. s. w.«

Nov. 19 **358. Kaiser Leopold I. an seinen Residenten in Berlin Heems.** Wien 1700 November 19.

Dignitäts-Acten 4, 443. Abschrift, von Heems überreicht.

Der katholische Gottesdienst in Berlin.

»Auch bleibet Dir unverhalten, wasmaassen der kurbrandenburgische Resident beständig verneinet, dass er instruiret seie, für die Katholische in Berlin das Geringste einräumen zu können. Wir haben deswegen zwarn bei jetzigen Conjuncturen den Tractat nicht aufhalten noch abbrechen wollen, haben aber den Residenten dabei anzeigen lassen, dass Wir nichtdestoweniger bei der Ratification des Tractats eine kurfürstliche Erklärung wenigstens dahin erwarten wollen, dass, weilen Wir fast beständig einen Ministrum am kurbrandenburgischen Hofhalten, demselben nicht verwehret sein solle, in seiner

---

1) Bartholdi.

Wohnung das Exercitium Religionis Catholicae auch unter währender dessen Abwesenheit ununterbrochen fortsetzen zu lassen, und den katholischen Inwohnern zugelassen sein solle, solchen ohne Hinderniss beizuwohnen. Wobei man kurfürstlicher Seiten einiges Bedenken nicht haben kann« .... 1700 Nov. 19

Randbemerkung von Ilgen.

»NB. in dem Original dieses Rescripts, welches mich der kaiserliche Herr Resident lesen lassen, habe ich zwei Dinge remarquirt, so in dieser Copei geändert: 1) dass darin von einer eigenen oder einer Bestands-, id est Mieths-Wohnung gedacht und das Exercitium Religionis uno vel altero Modo begehret wird; 2) ist er auch befehliget, diese Sache so weit als thunlich zu urgiren«.

---

359. Erlass an den »Envoyé extraordinaire« am kaiserlichen Hofe Bartholdi. Cölln 1700 November 30. Nov. 30

Dignitäts-Acten 4, 440. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Der katholische Gottesdienst in Berlin. Pater Wolff.

...»Der kaiserliche Resident Heems hat Uns wegen dessen, so man des hiesigen römisch-katholischen Religions-Exercitii halber von Uns prätendiret, eine Proposition gethan und sich dabei auf dasjenige bezogen, was I. Kais. Maj. deshalb an ihn rescribiret[1] ....

»Alldieweilen Wir aus bekannten Ursachen sehr ungerne Uns deswegen zu etwas Gewisses engagiren wollen, Ihr auch noch erst neulich berichtet, dass man von diesem Punct alldort ganz desistirete, so haben Wir auch Uns darüber einzulassen um so viel mehr Bedenken gehabt. Euch aber befehlen Wir hiermit in Gnaden, auf alle Weise zu decliniren, dass man dieserwegen in Uns nicht dringe. Und wird man auch auf diesen Punct hoffentlich um so viel weniger bestehen, noch die Ratification deshalb zurückhalten, weilen nunmehr die Nachricht vermuthlich alldort eingelaufen, dass nicht allein der verstorbene König in Spanien den Duc d'Anjou zu seinem Universal-Successore eingesetzet, sondern dieser auch die Kron acceptirt habe. Ihr habt auch, wenn Ihr dennoch, solcher Consideration unerachtet, dieserwegen pressiret werden sollet, zu remonstriren, dass Wir zwar wider dieses Begehren an und vor sich selbst keine Aversion hätten, auch bisher dem kaiserlichen Residenten alles dasjenige wirklich concediret und noch concedireten, ferner auch gerne concediren würden, was in diesem Punct von Uns verlanget worden. Dass Wir aber darüber in ein gewisses Engagement treten oder etwas Schriftliches deshalb von Uns geben sollten, das wäre denen hiesigen Landes-Verfassungen (wie dem Residenten Heems sonnenklar angewiesen worden) schnurstracks zuwider; Wir würden auch dadurch bei anderen evangelischen Puissancen und sonderlich bei Engeland und Holland (auf die Wir doch bekannter

---

1) s. No. 358.

1700 Nov. 30 Ursachen halber so viel zu reflectiren hätten) zum höchsten anstossen. Und hoffeten dannenher, I. Kais. Maj. sich mit dieser Euerer Erklärung, welche die kaiserliche Ministri allenfalls, wenn sie es gut fänden, wohl in ihr Protokoll nehmen könnten, begnügen würden.

»Ihr habt dieses ganze Negotium bisher mit solcher Prudenz geführet, dass Wir nicht zweifeln, Ihr werdet auch diese sich hervorthuende letzte Difficultät zu überwinden Mittel finden, ohne dass die Ausfertigung und Extradition der Ratification dadurch retardiret werde; welches gewiss Euer wegen dieser Sache bei Uns erworbenes Meritum auf ein grosses vermehren wird.

»Weilen auch von dem Grafen v. Caunitz und Pater Wolff einige Gratulations-Schreiben eingelaufen, so kommen darauf die Antworten sub volanti hierbei. Und könnet Ihr die Grafen v. Harrach und Caunitz versichern, dass Wir ihre in der Sache genommene Bemühung schon gebührend würden zu recompensiren wissen. Dem Pater Wolff habt Ihr auch ein höflich Compliment zu machen und ihm aufs höchste zu danken; denn Wir wohl wissen, dass ohne seine Assistenz und gute Officia Wir es schwerlich so weit würden gebracht haben«.

---

360. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pater Wolff. Cölln 1700 November 30.

Dignitäts-Acten 4, 447. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Dank.

»Desselben Schreiben ist Mir wohl geworden, und kann Er versichert sein, dass Ich mehr, als Ich nicht exprimiren mag, begreife, wie viel Gutes Er zu dem nunmehr (Gott sei Dank!) so weit avancirtem Werk der königlichen Dignität beigetragen. Ich habe aber dabei den Verdruss, dass Ich nicht weiss, wie Ich Ihm Meine Dankbarkeit dafür zu erkennen geben soll, weil Sein Mir bekanntes desinteressirtes Gemüth Mir alle Gelegenheit dazu benimmt. Indessen will Ich Seinem Einrath folgen und Mich in Gottes Namen je eher je lieber nach Preussen begeben, um allda diese Sache zu völliger Endschaft zu bringen. Ersuche Ihn auch inständig, Mich und Mein Haus Ir. K. M. ferner bestens zu recommendiren und dabei persuadiret zu sein, dass Ich jederzeit und mit aller Sincerität und Estime zu sein erweisen werde, wie Ich bin u. s. w.«

Dec. 3 **361. Erlass an den Gesandten Hoverbeck in Warschau.** Cölln 1700 December 3.

Dignitäts-Acten 5, 14. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Die Sendung des Canonicus Winckens.

»Es hat der Bischof von Ermeland den bekannten Canonicum Wingens ohnlängst anhero abgefertigt und Uns durch denselben ein gewisses Breve[1]),

1) s. No. 328. 354.

welches der letztverstorbene Papst im Mai dieses zu Ende gehenden Jahres 1700
an ihn, den Bischof, über Unser Sujet geschrieben und wovon Ihr Copiam Dec. 3
hierbei bekommet, in Originali einliefern lassen, um Uns dadurch zu zeigen, dass er, der Bischof, in der Sache wegen der königlichen Dignität zu Rom auch allerhand gute Officia vor Uns angewandt und der päpstliche Stuhl Uns in Erlangung dieser Unserer neuen Würde nicht contrár sein würde.

»Nun ist Uns zwar wenig daran gelegen, was man in Rom über diese Sache vor Sentimente hat. Weil es aber wohl scheinet, dass sich der Bischof deshalb ein sonderlich Meritum bei Uns machen will, so habt Ihr ihm ein höflich Compliment über diese Sache zu machen und ihm zu temoigniren, dass, weil er an so weit abgelegenen Orten sich als ein sonderbarer Freund von Uns in diesem Negotio erwiesen, so hielten Wir Uns auch versichert, dass er um so vielmehr in Polen sich vor Uns interessiren und durch seinen allda habenden Credit es dahin befördern werde, dass aus bekannten Ursachen der Reichstag noch etwas weiter hinausgesetzet und, wenn der Actus Coronationis vorbei und Wir dem Könige davon behörige Notification gethan, die Gratulation und wirkliche Beilegung des königlichen Tituls von Ir. Maj. erfolgen und an Seiten der Republik deshalb keine weitere Difficultät gemachet werden möchte.

»Im übrigen können Wir Euch auch hierbei nicht verhalten, wasgestalt bemelter Canonicus Wingens von Uns begehret, dass Wir dem Bischof von Ermeland auf das von demselben anhero überbrachte Schreiben[1]), wovon auch Copie hiebei kommt, mit eigener Hand in solchen Terminis antworten möchten, wie ebenfalls copeilich beigefüget ist. Ihr könnt, wenn Ihr mit dem Bischof hierüber zu sprechen Gelegenheit findet, auf alle diensame Weise excusiren, dass Wir zu einen solchem Schreiben Uns nicht resolviren können. Denn ob wir wohl genugsam persuadiret sein, dass der Bischof dadurch nichts Gefährliches suchet, so sind doch in solchem Project verschiedene equivoque Expressiones enthalten und die, wenn sie anderen vor Augen kommen sollten, wohl gar von Unserer in der Religion habenden Intention gar seltsame Gedanken erwecken und (anderer Considerationen zu geschweigen) dem Faveur, dessen Wir zu völliger fernerer Ausmachung dieser Sache bei Engeland, Holland und anderen evangelischen Puissancen annoch benöthigt sein, Uns auf einmal benehmen könnten. Daferne es aber dem Bischof mit diesem Briefe nur darum zu thun, dass er dadurch zeigen will, was gute und gnädige Sentimente Wir gegen die unter Unserer Botmässigkeit sich befindende römisch-katholische Glaubensgenossen haben und dass Wir denenselben in ihren Rechten und Befugnissen ganz keinen Eintrag zu thun, sondern sie vielmehr dabei handzuhaben und zu schützen gemeint sein, so kann man sich darunter auf eine ganz andere und significantere Manier expliciren, als in diesem Project geschehen: gestalt Wir denn auch dem Bischof auf oballegirten seinen

1) s. No. 355.

1700 Dec. 3 Brief dergestalt antworten werden, dass er damit zufrieden zu sein Ursach haben wird. Ihr habt aber Obiges alles ihm dergestalt zu insinuiren, damit er aus der Ursach, dass Wir seinem anhero gesandten Project nicht in allem gefolget, keinen Unwillen fassen möge.

»Und gleichwie im übrigem erwähnter Wingens sich offeriret, dass, weil er ohnedem Unser angeborner Unterthan ist, er in Unsern Angelegenheiten in Polen sich gerne mitgebrauchen lassen, auch zu solchem Ende mit einem absonderlichen Eide der Treue sich Uns verwandt machen wollte: so haben Wir, weil Uns bekannt, dass er alldort hin und wieder gute Habitudes hat, solch Anerbieten acceptiret; auch, um ihn desto mehr zu obligiren, ihm eine Versicherung auf ein Canonicat in Unsern Landen gegeben und ihn danebst in der ihm mitgegebenen in Copia hierbei kommenden Instruction an Euch verwiesen, um Euch seiner in Unseren Angelegenheiten, wo Ihr es diensam findet, zu gebrauchen«.

Beilage I.

Entwurf zu einem Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg an den Bischof von Ermland.

Geschrieben vom Canonicus Winckens.

»Libenti animo percepimus e litteris domini episcopi[1], quod, quamvis ille bonus Pater[2], cuius litteras habemus, sit mortuus, successor tamen eius, quem Deus det optimum vovemus, ea sit manutenturus, quae defunctus promisit. Rogamus proinde dominum episcopum (uti amicum et confidentem Nostrum), ut animum Nostrum constantem et in proposito firmum explicet. Nos, quod tam impense et firmiter desiderare videtur dominus episcopus, faciemus, ubi per rationes status Nostri licebit; meminerit interim Roma illius: 'Facio, ut facias'. Reliqua brevi oretenus, quod summe desideramus et faciemus certe, modo praesentes coniuncturae permittant. De quibus (ut et aliis) lator praesentium N. plura, cui plenam fidem dari cupimus. Interim quam sincerrime dominum episcopum amplectimur et ex corde stringimus tenerrime«.

Beilage II.

Schreiben des Canonicus Winckens.

»Questo è il projetto del Msgr. Vescovo, che per esser pontuale alli ordini di V. Eccell. ossequiosissimante gli mando, supplicandola, se possibile, d'accordarmi un momento per dire a V. E. qualche reflessioni, prima che si propongi a Sua Serenità Elettorale, et per risaper precisamente cio si brama che facci il Msgre Vescovo, per scrivergli colla posta da dimani. E resto di V. E. H. Ds. W(inckens)«.

1) Ueber der Zeile steht »Dilectioni Vestrae«.
2) Innocenz XII.

362. Der Kurfürst von Brandenburg an den Bischof von Ermland. Cölln 1700 December 3. 1700 Dec. 3

Dignitäts-Acten 5, 12. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Dank.

»Reverendissime,

»Ea, quae reverendus et generosus dominus abbas a Winckens a Dilectione Vestra ad Nos attulit, gratissimum Nobis exhibuere documentum, Dilectionem Vestram eandem, qua semper erga Nos usa est, benevolentiam et in rebus Nostris iuvandis studium non in Polonia tantum, sed alibi quoque locorum felici cum successu Nobis praestare. Quod cum merita Dilectionis Vestrae in Nos domumque Nostram, iam olim amplissima, mirum in modum adaugeat, prima semper Nobis cura erit, ut gratum de eo animum Nostrum Eidem testemur et in omnibus, quae Dilectio Vestra pro Se Suisque a Nobis quocunque modo exspectare poterit, abundantissime Eidem satisfaciamus. Ceterum, cum brevi in Prussiam Nostram ad regium diadema ibidem assumendum Nos conferre animus Nobis sit, non hoc tantum regiae Nostrae dignitatis negotium etiam atque etiam Dilectioni Vestrae commendandum, sed Eidem quoque significandum esse duximus, nihil laetum magis iucundumque Nobis evenire posse, quam si iter hocce Nostrum occasionem Nobis praebeat Dilectionem Vestram coram amplecti et ore, quod nunc scripto et per praedictum dominum abbatem ad Dilectionem Vestram remeantem facimus, Eidem testari, quanti faciamus et quam multum Eidem debere Nos profiteamur. Deus interea Dilectionem Vestram quam longissime sospitem servet et incolumem«.

---

363. Pater Wolff an den Kurfürsten von Brandenburg. Wien 1700 December 8. Dec. 8

Dignitäts-Acten 5, 150. Eigenhändig.

Glückwunsch und Dank.

»IHS«

»Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster König, allergnädigster König, Kurfürst und Herr Herr —

»Dann diesen meritirtesten Titul haben I. K. D. nunmehro in Ihren Händen.

»Ich finde nicht Wörter genug, meine inniglichste Freude, so ich aus diesem, was jetzt gesaget, nachfinde, zu expliciren und Ir. Kön. M. darum zu gratuliren. Überschicke derowegen Ir. Kön. M. das ganze A. B. C., aus welchem alle treugehorsamste Wunsch- und Freudenrede können zusammengebracht und aufgesetzt werden. I. Kön. M. concipiren selbst, was für ein Wunsch und Freudenszeichen Deroselbten von Ihrem treugehorsamsten Vasallen, Diener und Knecht am allerliebsten wären; diese alle werde ich nicht allein mit meinem unwürdigsten Namen unterschreiben, sondern auch mit meinem Blut versiegeln. Weiter habe ich zu einem Ir. Kais. M., dem ganzen

1700 Dec. 8 römischen Reich und allen ehrlichen teutschen Patrioten so erspriesslichen, Ir. Kön. M. aber und dero durchlauchtigsten Hause nicht weniger glorwürdig von Dero glorwürdigsten Vorfahren so emsig gesuchten, von keinem aber als von Deroselbten so weit und bis zum Ende gebrachten hohen Werk nichts anders zu sagen als aber- und abermaliges: Te deum landamus; beinebens auch den ewigen Gott inständig zu bitten, dass er diese neue Glori Ir. Kön. M. und Dero königlichen Posterität als auch dem ganzen durchlauchtigsten Hause zur ewigen Selig- und zeitlichen Glückseligkeit gedeihen lasse. Amen, Amen!

»Dass nun I. Kön. M. mit Dero allergnädigsten Handbrief meiner Mühe in diesem hohen Werke auch etwas allergnädigst zuschreiben wollen, ist mir die grösste Gnade. Versichere aber Dieselbe, wie ich schon öfters gethan, dass mir diese Mühe gar nichts gekostet hat: weilen ich bei diesem allergnädigsten Kaiser und Herren die Sache zu sollicitiren hatte, welche von sich selbst Ir. Kön. M. von Dero Jugend an allezeit von Herzen zugethan und alle mögliche Consolation Deroselben zu erzeigen geneigt ware. Haben also I. Kön. M. keinen Verdenk daraus zu fassen, dass, wie Dieselbte in Dero gnädigsten Zeilen schreiben, Sie nicht wissen, wie Sie mir Dero Dankbarkeit dafür zu erkennen geben sollten; zumalen ich darbei gar wenig und dieses zwar aus höchster Schuldigkeit gethan habe, beinebens I. Kön. M. hohe Gnade und mir allezeit erwiesene allergnädigste Zuneigung mir über alles ist, was I. M. in Ihro könig- und kurfürstlichen Macht haben: als welcher, nicht was I. M. haben, sondern was Sie sein, das ist Dero allergnädigstes meiner Wenigkeit geneigtes Herz allerunterthänigst suche.

»Mich erfreut von Herzen, dass I. Kön. M. meinen unwürdigsten Rath, die Krönung zu beschleunigen, allergnädigst approbiren. Es ist auch die höchste mir bekannte Noth.

»Es ist ganz überflüssig, Ir. Kais. M., meinem allergnädigsten Herrn, Dero königliche Person und durchlauchtigstes Haus zu recommendiren, weilen I. Kais. M. Derselben, wie ich öfters geschrieben, vom selbsten eigenen Antreiben ganz herzlich zugethan sein«.

Dec. 9 **364. Bericht des Gesandten Bartholdi.** Wien 1700 December 9.

Dignitäts-Acten 5, 77. Mundum.

Der katholische Gottesdienst in Berlin.

. . . »Im übrigen hat man auf meine beständige Vorstellungen von dem katholischen Gottesdienst zu Berlin gänzlich abstrahiret, und dürfen nun E. K. D. nach wirklich erfolgter kaiserlicher Ratification sich gottlob hierunter auch nicht zu der geringsten Declaration commoviren lassen, weil es nur gewisser Leute Betrieb, an die nicht viel gelegen.« . .

---

365. Der Bischof von Ermland an den Kurfürsten von Brandenburg. Guttstadt 1700 December 24. 1700 Dec. 24

Dignitäts-Acten 5, 323. Mundum.

Entschuldigt sich, dass er den Kurfürsten nicht persönlich begrüsst.

»Altesse sérénissime,

»Ayant su, que V. S. E. approche des mes terres, c'aurait été de mon devoir, en me portant à Sa rencontre, de venir Lui rendre en personne mes très-humbles respects et La servir par tous les lieux de mon diocèse, qui se verront honorés de la présence d'un si grand prince. Mais la conjoncture du temps, où nous sommes, des saintes fêtes de noël, dans lesquelles les évêques principalement sont obligés de vaquer aux fonctions de l'église et comme pasteurs les passer avec leurs troupeaux, m' empêchant à mon grand regret de jouir de cet honneur: j'envoie Mr. Stanislaski, juge général du pays, pour rendre en mon nom à V. S. E. mes très-humbles devoirs et L'assurer de la profonde vénération, que j'ai pour Sa haute personne. Je supplie V. S. E. de l'écouter bénignement et de lui donner toute créance dans ce que je l'ai chargé de représenter à V. S. E., auquel j'implore du ciel de tout mon coeur les prospérités les plus accomplies et la santé la plus heureuse à l'occasion du nouvel an, assurant V. S. E., que je ferai toujours consister ma plus grande gloire et bonheur à témoigner dans toutes mes actions à tout le monde, avec combien de zèle et de respect je suis

Monseigneur de V. S.

le très-humble, très-obligé et très-obéissant serviteur

évêque et prince de Varmie et de Sambie«.

---

366. Der Kurfürst von Brandenburg an den Pater Vota. Königsberg 1701 Januar 1. 1701 Januar 1

Dignitäts-Acten 6, 7. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet vom Kurfürsten.

Bitte, den König von Polen günstig zu stimmen.

»Je viens d'arriver ici pour achever, s'il plaît à Dieu, l'affaire de Mon couronnement, et dont Je crois, que Vous ne serez pas fâché, parce que Vous avez toujours témoigné de trouver la chose si bonne et si raisonnable à tous égards. C'est aussi pour cela, que Je suis entièrement persuadé, que S. M. le Roi de Pologne Me voudra bien donner dans cette occasion quelques marques de la bonnne intention, qu'elle a pour une chose, qui regarde si fort la gloire de Ma maison et dont Je lui aurai une obligation éternelle. Je sais, que Vous y pouvez contribuer beaucoup par les sages avis, que Vous lui voudrez bien pour cela, comme Je Vous prie de faire et de me croire toujours etc.«

Eigenhändiger Zusatz des Kurfürsten:

»J'espère, que Vous finirez à cette heure dans l'affaire de la dignité royale autant bien, que Vous avez commencé.«

1701 Januar 4 **367. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg.** Warschau 1701 [1]) Januar 4.

Dignitäts-Acten 6, 194. Eigenhändig.

Complimente und Ergebenheits-Versicherungen.

»Je conte les heures et les moments d'apprendre le glorieux couronnement de V. A. E., dans l'impatience, où je suis de changer les vieilles formes en des plus convenables à la grandeur royale et aux mérites incomparables de V. A. E. Cependant j'ose anticiper mes hommages et La féliciter par avance d'un succès, que je Lui ai souhaité depuis longtemps avec tant de passion et pour lequel je me suis toujours intéressé avec un zèle et une fidélité égale auprès de S. M. et de tout ce qu'il y a de plus illustre en ce pays aussi bien qu'à Rome et dans les cours d'Italie. Et je ne doute nullement, que tout le monde n'y donne bientôt ses applaudissements. Mais il me serait bien et plus avantageux et plus souhaitable de Lui en rendre un compte exact à Ses pieds.«

Januar 10 **368. Erlass an den Gesandten am kaiserlichen Hofe Bartholdi.** Königsberg 1701 Januar 10.

Dignitäts-Acten 6, 224. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Wartenberg.

Belohnung für Pater Wolff.

. . . »Wir wären wohl Vorhabens, dem P. Wolf und seinem bekannten Confidenten wegen ihrer in der Sache wegen der königlichen Dignität gehabten Mühe eine Recognition zu thun. Dem P. Wolf haben Wir eine Medaille von 400 Ducaten zugedacht, und habt Ihr zu berichten, ob Ihr meinet, dass ihm solches oder was ihm sonst angemessen sein möchte, wie auch, was und wie viel seinem guten Freunde etwa zu geben«.

Januar 12 **369. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg.** »Au château royal de Varsovie« 1701 Januar 12.

Dignitäts-Acten 6, 258. Eigenhändig.

Complimente. Bemühungen, um die Polen für die Dignität zu gewinnen. Gute Gesinnung des Königs von Polen, auch des Papstes.

»Il n'est pas possible, que je contienne ma plume ni mon zèle et que j'attende la nouvelle du couronnement de V. M., pour L'en féliciter. Je ne saurais borner mon ambition, qui ne consiste qu'à vouloir être le premier parmi ceux, qui viendront de loin à La reconnaître et à Lui rendre hommage, comme je crois d'avoir été le premier parmi eux à concevoir et à coucher par écrit l'idée d'une dignité, également due à la grandeur de Ses

1) Im Briefe steht irrig: »1700«.

états, de Sa maison et surtout de la personne incomparable de V. M., qui a si glorieusement soutenu la liberté germanique et de l'Europe entière. Je me flatte, que la clémence toute généreuse de V. M. n'attribuera pas à un contretemps ce que j'ose faire un peu avant le temps, pour distinguer la passion, que j'ai de Sa gloire, et que cette prévention ne passera pas auprès d'Elle pour un faux pas, ne provenant que de la sincérité et de l'empressement d'un coeur, qui Lui est très-fidèle et très-devoué. 1701 Januar 12

»Je n'ai pas aussi attendu les nouveaux ordres, que V. M. me fait la grâce de me donner par l'honneur de Sa lettre, qui me fait savoir Son heureuse arrivée à Konisberg et me remplit d'une joie égale à ma confusion pour un si précieux gage de Sa royale clémence. J'ai pris et fait naître assidûment toutes les conjonctures auprès du roi mon maître de rehausser sa grande sagesse dans l'heureux engagement, auquel il s'est mis et à voix et par écrit, de contribuer effectivement et de sa bonne et royale foi à cet honneur de V. M. et de Sa maison, qui affermirait de plus en plus leur amitié réciproque. J'ai dit en cent rencontres aux grands et prouvé par les histoires, que les titres des rois étaient pour la plupart nés et crûs dans leurs propres fonds. Que l'acclamation des peuples, lorsque leur puissance y donnait les mains, faisait leur plus ancien et plus solide droit: — comme on a vu en France, en Suède, en Danemark, en Angleterre parmi les rois Merciens et les Saxons, en Ecosse et en tant d'autres monarques de toute l'antiquité, que les sujets ont élevés au trône, sans en mendier au dehors la dignité, dont ils avaient la véritable source au dedans; j'ai convaincu ceux, qui montraient d'ignorer le plein droit, que V. M. avait de prendre dans Sa propre souveraineté le titre, qui Lui semblerait bon. Que cela ne produirait le moindre préjudice, ni donnerait la moindre atteinte au pacte de la dévolution; tant s'en faut, qu'elle en deviendrait plutôt d'un plus grand prix, par ce nouvel éclat. Que la déclaration de V. M. sur cet article l'établissait encore mieux. Que le titre royal, dont la Prusse Electorale a joui au temps passé, renaissant sous les glorieux auspices de V. M., ne pouvait par conséquent donner dans la visière que des seuls envieux, ou peu éclairés, puisqu'il ne nuisait à personne. Et que la pleine approbation de Sa Majesté Imperiale, c'est à dire de la première et de la plus haute puissance de la terre, aussi bien que l'exemple d'un roi si grand et si sage, que le nôtre est, étaient plus que suffisants à faire comprendre de leur côté la juste délibération de V. M. Que pour ce qui est du nom de roi de Prusse, dont quelques-uns se formalisent, plusieurs rois portaient le même titre d'un royaume ou divisé entre eux ou prétendu par eux, sans que l'un se formalisât de l'autre. Ainsi les rois de France et d'Espagne portaient celui de Navarre, ainsi les rois de la Grande-Brétagne portent le titre et les pleines armes de France, à la vue de la France. Et les rois de Suède et de Danemark portent celui des Vandales, que V. M. pourrait à bon droit ajouter à celui de Prusse. Et que par conséquent on ne peut pas critiquer, que V. M. porte le nom de Prusse, bien qu'elle ne possède pas les deux Prusses, mais seulement l'Electo-

1701 Januar 12 rale, ou pour mieux dire la Ducale et Septentrionale. Qu'en tout cas, spécifiant dans les lettres, qu'on enverra en Pologne, le nom de Borussiae Septentrionalis, on guérirait les faux scrupuleux et il ne resterait aucun lieu à la chicane. Qu'enfin la prudence voulait, qu'on s'accommodât de bonne grâce à ce qui était résolu et qui se ferait sans nous, plutôt que d'essuyer le chagrin de le voir faire malgré nous: puisque ce n'est pas seulement en France, où l'on peut dire: 'Car tel est notre plaisir', nonobstant clameur de haro et chartre Normande.

»Ce sont les préservatifs, Sire, que pendant que Vos sages ministres ont agi et agissent avec tant d'application et de succès, j'ai tâché de mon petit côté de donner sans cesse à une bonne quantité de personnes du premier rang, pour préparer leur estomac à une bonne digestion. Et je puis assurer très-humblement V. M., qu'ils ont été salutaires.

»Mais pour retourner au roi, il faut avouer, que son discernement est aussi juste que le fonds de son jugement est grand et sans fonds. Son engagement, sa conduite et sa fermeté vont du pair avec sa parole royale. Et rien ne le fera départir de sa bonne foi et de l'amitié sincère, qu'il a pour V. M. Sa gloire s'accompagne avec son véritable intérêt, et son bon coeur n'est pas capable de chanceler. Je sais, que le droit d' honorer ses frères lui est attaché et ne dépend que de lui. Et par la déclaration de V. M. sur les pactes de la dévolution et sur le sens du nom de roi de Prusse (en cas que V. M. le veuille sans queue au lieu de celui de Borussiae Septentrionalis), le roi a entre les mains plus qu'il n'en faut pour boucher la bouche aux parleurs, s'ils persistaient à vouloir parler.

»Mr. Tovianski donnera à V. M. des preuves bien plus authentiques de l'amitié de S. M. Et pour moi, soupirant après le moment de me voir aux pieds de Son trône royal selon le commandement, qu'Elle voulut bien m'en donner à bouche (aussi bien que S. M. la reine Son incomparable épouse), je prie le ciel, dans l'attente de la confirmation ou non de Leur royale volonté, qu'il comble Votre règne de toutes les plus glorieuses et les plus longues prospérités, qu'un coeur le plus devoué peut souhaiter«.

V. M. »saura, que par les lettres, que j'ai eu du temps du pape défunt et que j'ai présentement du premier ministre de Clemens onzième, qui est le cardinal Paulucci, mon intime ami et très-confident correspondant, il conste, que j'ai de longue main heureusement disposé la cour de Rome à la gloire de V. M., quoique des autres s'en attribuent ou s'en veuillent attribuer le mér te«.

---

370. Schreiben des Pater Vota[1]. »Au château royal de Varsovie« 1701 Januar 14. 1701 Jan. 14

Dignitäts-Acten 6, 274. Eigenhändig.

Gute Aussichten für die Anerkennung von Seiten Polens. Ueber den Titel des neuen Königs.

»Monseigneur,

»Supposant, qu'à l'arrivée de la présente le couronnement sera arrivé, j'en félicite de tout mon coeur Votre Excellence, qui en a le plus grand mérite. Toutes les chicanes des raisonneurs et difficultants ont cédé à la diligence et à l'application de Mr. le baron d'Overbeck, qui fut hier fort caressé par le roi dans un festin, où S. M. l'a traité à Bilani et où le roi but à la gloire et à toutes les satisfactions et contentements de S. A. E., confirmant à l'oreille de monsieur le baron tout le promis. Je ne manque pas de mon petit pouvoir auprès de S. M., que je trouve toujours ferme et constante. Et je tâche aussi d'animer les amis et bien intentionnés, comme je convaincs les autres. Faites seulement chez nous, et tous vous suivront, nonobstant les grimaces des ignorants, qui devront enfin céder aux plus éclairés et aux plus sages.

»Le titre de 'Rex Borussiae' serait le meilleur. Celui de 'Borussiae Septentrionalis' ou de 'Nord-Prusse' ou de la 'Prusse Septentrionale' fermerait la bouche à la chicane. Mais celui de 'Rex in Prussia' je ne le saurais souffrir. Cet 'In Prussia', 'En Prusse' ne dénote pas l'autorité sur la Prusse, mais l'existence dans la Prusse et partout 'male sonaret' à mon zèle et à ma fidélité. J'ai suggéré dès le commencement entre beaucoup d'autres choses et proposé ce 'Rex Borussiae Septentrionalis'. Et on pourrait faire cette addition de 'Septentrionalis', seulement dans les lettres à la république comme aussi au roi de Pologne. Mais aux autres rois et états et aux particuliers, je m'en tiendrais au seul 'Rex Borussiae, Roi de Prusse', sans ajouter le 'Septentrionalis'. Quant aux médailles d'or, d'argent etc., je crois aussi, qu'il suffirait mettre 'Rex Borussiae'. Et les chicaneurs se devraient contenter, qu'on spécifie à la Pologne, que c'est la septentrionale, pour ôter toute doute. Mais quant au titre de 'Serenitas Regia', absolument je le juge préjudiciable, puisqu'il se donne à des non-rois, comme Savoie. Il faut nécessairement le 'Maiestas', qu'on donne a la Suède, Danemarc, Portugal, Angleterre, France et Espagne. Et c'est sur quoi on insiste.

»Je supplie très-humblement V. E. de me pardonner ces confidences et d'agréer mon zèle en tout ce qui est de la gloire de Sa Majesté Royale. V. Excellence, qui est le coeur et l'âme et le bras droit de ce grand roi, aimera sans doute ceux, qui lui sont dévoués. Elle m'obligera aussi de mettre aux pieds de SS. MM. le roi et la reine mes très-humbles sentiments et soumissions, comme aussi de m'honorer de Son amitié constante et de Sa protection, comme je suis et serai jusqu'à la mort etc.«

1) An einen preussischen Minister gerichtet, wohl an Ilgen.

1701 Jan. 15 **371. Pater Vota an den Kurfürsten von Brandenburg.** »Au château royal de Varsovie« 1701 Januar 15.

Dignitäts-Acten 6, 306. Eigenhändig.

Verspricht die Zustimmung der italienischen Fürsten zu bewirken.

»Outre les deux lettres, que je me suis donné l'honneur d'écrire à V. M. ces jours passés, j'ose encore Lui envoyer des nouvelles conjouissances et applaudissements. Mr. Tovianski part avec tout ce qui peut satisfaire V. M., le tout ayant été réglé. Si V. M. voudra m'envoyer les notifications à tous les princes d'Italie, j'en tirerai des réponses au contentement de V. M. Car ils correspondent tous confidemment avec moi«.

Jan. 21 **372. Pater Vota an den König von Preussen.** »Au château royal de Varsovie« 1701 Januar 21.

Dignitäts-Acten 7, 192. Eigenhändig.

Glückwunsch. Die an Polen gegebenen Erklärungen schaden der Souveränität nicht.

»Je n'aurais pas assez de zèle pour la gloire et pour les prospérités de V. M., si j'étais moins importun à le Lui témoigner. Je me contiendrai pourtant à Lui dire très-respectueusement, qu'il n'y a personne au monde, qui puisse égaler la joie, que j'ai ressentie dans Son heureux couronnement, que Mr. d'Overbeck vient de me communiquer, et qu'il n'y aura jamais de panégyrique ni de panégyriste (et j'ose dire même de juriste), qui soutienne avec plus de vigueur et d'énergie le droit et la justice d'une couronne, que le ciel a destinée aux mérites de V. M. et de Sa royale maison. Ce qui vient d'arriver dans ces derniers jours (contre tout ce qu'on se devait promettre) et toutes les oppositions ne serviront qu'à rehausser l'éclat de cette illustre résolution, qui sera d'autant plus glorieuse, qu'elle a été plus indépendante. La déclaration, que V. M. a faite par Sa souveraine sagesse, d'observer tous les pactes, fermera les bouches malgré elles. Cependant 'facta manebunt'. Et assurément rien n'a été de plus sage et de plus glorieux, que de faire et de laisser dire; car le temps se rangera sans doute pour ce qui a été si sagement exécuté. La raison plus qu' évidente est pour V. M. aussi bien que les exemples de tant de rois, que l'acclamation des peuples a faits.

»Et pour le phantasme, que plusieurs se forment, comme si la dévolution de la souveraineté au défaut de la maison royale pouvait faire obstacle au droit actuel de souveraineté de V. M. (par lequel il Lui est loisible de se donner le titre, qui convient à Sa grandeur), j'ai convaincu les plus entêtés par des preuves sans réplique. Et j'ai conclu, que, comme ce serait une grande absurdité, si on disait qu'un monarque d'Espagne ne peut pas agir en monarque, parce qu' au défaut de la lignée de ce monarque la monarchie pas-

sera à une autre branche, qui lui a été substituée, et même à une autre famille: ainsi c'est une grande bévue que celle de ceux, qui s'imaginent, que V. M. ne puisse pas faire ce qui Lui semble bon dans Sa souveraineté, parce qu' après Sa famille elle devrait repasser quant au droit de supériorité à la République. Je prie le grand roi des rois, qu'il perpétue dans Sa maison une si belle couronne et qu'il conserve très-longuement V. M., qui rend Sa gloire immortelle par cet illustre événement, qui est le fruit et le comble de Ses héroiques actions. Et Lui rendant de très-humbles grâces pour les témoignages de Sa royale bonté et générosité, que Mr. de Verner m'a donnés de Sa part, en m'assurant de Sa précieuse bienveillance pour le peu de reste de mes jours, je L'assure de la constance inébranlable de mon zèle auprès de S. M. et en toutes les occasions«. 1701 Jan. 21

---

373. Bericht des Gesandten Bartholdi. Wien 1701 Januar 29. Jan. 29

Dignitäts-Acten 8, 175. Mundum.

Pater Wolff lehnt jede Belohnung ab.

»Habe nicht ermangelt, den Pater Wolff von weiten zu sondiren, ob von E. K. M. er nicht wegen gehabter Bemühungen ein Zeichen einer Erkenntlichkeit annehmen wollte. Ich habe aus erheblichen Ursachen die Summe, so E. K. M. dazu gewidmet, nicht benennet und handgreiflich verspüren müssen, dass die Weigerungen, womit er alle Geschenke gleichsam von sich gestossen, aus einem wahrhaftig desinteressirten Gemüth entspringen. Maassen er dann auch beständig darauf beharret, dass E. K. M. ihn nicht erfreuen, sondern vielmehr äusserst betrüben würden, wann Sie ferner in ihn dringen liessen, viel oder wenig an Geld oder Geldeswerth zu empfangen. Er würde es doch in Ewigkeit nicht thun: E. K. M. Gnade sei etwas Unschätzbares, und die vergelte nur allzureichlich alles, was er Gedeihliches gethan; er wäre wie vor so nach begierig sich so aufzuführen, dass er derselben immer würdig sein möge u. s. w. Auf die Weise, allergnädigster König und Herr, sehe ich nicht, wie man dem Pater Wolff das Geringste werde beibringen können: ein Schreiben von E. K. M., worin Sie sein Desinteressement loben, ist ihm lieber als alles. Ich habe zum Ueberfluss seinen guten Freund, den nürnbergischen Abgeordneten, an ihn geschicket, der aber hierin so wenig als ich ausgerichtet; und bleibet er dabei, dass er kein Geld nöthig habe, und dass er inutile sei, vor E. K. M. ferner zu arbeiten, sobald von Ihro er was bekommen. Im übrigen muss ich mit Wahrheit sagen, dass des Pater Wolff's Freund so desinteressiret als jener selbst, und wird er mit allem vergnüget sein, so E. K. M. ihm zuwenden wollen; es hat aber damit allenfalls keine Eil« . . . .

1701 Febr. 1

374. Alexander Nietupski, Provincial der Franziskaner in Litthauen, an den König von Preussen. Grodno[1]) 1701 Februar 1.

Dignitäts-Acten 8, 275. Eigenhändig.

Dank für die Beschützung der Mission in Memel[2]). *Gesuch, den Pater Augustinowicz dorthin schicken und das königliche Wappen im Hause der dortigen Mission aufstellen zu dürfen.*

»Serenissime ac potentissime rex, domine, domine, patrone ac protector noster clementissime,

»Receptis magnis gratiis altissimae bonitatis et summae clementiae Serenissimae Sacrae Regiae Maiestatis Vestrae (tam in donatione lignorum pro ecclesia Vistiniec) oppidi, quam pro patrocinio missionis ad Memel[3]) immortales ac infinitas quas possum nomine totius provinciae nostrae Lithuaniae, humillime ad sacras provolutus plantas, Serenissimae Sacrae Regiae Maiestatis Vestrae ago gratias.

»Eidem benignissimae clementiae regiae humillime supplico, quatenus ob maiorem gloriam et auctoritatem patronicii Serenissimae Sacrae Suae Maiestatis, certiorem securitatem nostram (ne aliqui errores oriantur ob concursum quorundam sacerdotum vagabundorum transeuntium homines dicti capitaneatus Memel) unum pro visitatione infirmorum auctoritate Sua Sacra Regia illic, quando opus fuerit, demandare patrem Martianum Augustynowicz ordinis nostri Franciscanorum, oriundum a Memel non procul ex dominio Serenissimae Sacrae Regiae Maiestatis Vestrae. Insuper licentiam exoramus a Serenissima Maiestate Vestra (tanquam patrono, protectore et clementissimo nostro fundatore), ut illic ad missionis habitaculum possimus stemmata sacrae domus Vestrae regiae publice exponere, quia nihil desideramus nec intendimus nisi curam animarum sub invictissimo domino nostro. Vi vocationis et obligationis nostrae demandatum est in provincia nostra tota, ut divinam omnes patres et fratres exorent maiestatem pro Serenissima Sacra Regia Maiestate Vestra et serenissima Sua consorte totaque sacra domo, ut Deus et dominus noster Jesus in longas annorum myriades salvam et incolumem conservare dignetur. Cui non iterato, sed infinities supplices procidimus: specialem implorantes in hoc desiderio regiam gratiam et protectionem, ut nostris petitis nunc ob privatas aliquas[4]) annuere non dedignetur, concedendo publice stemmata seu insignia exponere et dictum solum patrem, ne fiant scandala et errores, tam pro infirmorum cura quam pro aliis ecclesiae Romanae sacramentis administrandis approbare Sua Sacra Regia auctoritate, etiam inhibere, ne secus faciant domini pastores per se vel interpositas personas sub certis clausulis vel poenis, etiam contra alios vagos et commerciorum causa accedentes varios sacerdotes, quorum mala et scandalosa vita magnum aliquando affert detrimentum.

---

1) Da der Rand beschädigt, so sind nur die Buchstaben . . »dnae« erhalten.

2) Vgl. unten No. 533 b. 3) In Litthauen, Woiwodschaft Troki, dicht an der preussischen Grenze. 4) Hier fehlt ein Wort, etwa »rationes«?

»Pro his omnibus per latorem harum authenticas exoramus epistolas, seu per modum privilegii, quod reverendissimis episcopo et canonicis aliisque m[eis] dominis[1]) nobilibus possimus praesentare publicareque. 1701 Febr. 1

»Serenissimae Sacrae Regiae Maiestatis Vestrae domini domini patroni protectoris et clementissimi nostri fundatoris fidelissimus aeviternus cum provincia exorator

Fr. Pr. Alexander Nietupski provincialis Franciscanorum Lithuaniae«.

---

375. Johannes Krykpin, Bischof von Samogitien, an den König von Preussen. »In arce nostra Raudensi« 1701 Februar 1.

Dignitäts-Acten 8, 245. Mundum.

Dank. Bitte, die Katholiken in Preussen gegen die harte Behandlung von Seiten der Regierung zu schützen, den Pater Augustinowicz in Memel zu dulden und der dortigen Mission ein Haus einzuräumen.

»Serenissime ac potentisime rex,

»Quoniam ultro praevenit munificentia Regia Serenissima Maiestas Vestra ecclesiam oppidi Vistiniec donando ligna pro aedificio ad humilem supplicationem patrum Franciscanorum, missionem ad Memel securiorem fecit, pro munere officii nostri pastoralis sisto licet vicario calamo, unus nomine totius dioecesis nostrae ex minimis magni nominis Serenissimae Maiestatis Vestrae cultor, praesento quoque faventia omnium vota in unam congesta epistolam ea, qua par est, reverentia, humiles reddendo grates pro tantis gratiis Serenissimae Maiestatis Vestrae pauperibus patribus dioecesis nostrae praestitis. Habendo igitur magna documenta clementiae Serenissimae Maiestatis Vestrae et sinceritatis erga rempublicam nostram, annua currente incarnati verbi solennitate precamur Serenissimae Maiestati Vestrae et Serenissimae consorti Suae totique serenissimae domui ex intimis praecordiis pastoralibus ab exoriente novo in mundum sole, sole inquam iustitiae Christo, ortum salutis ac perennis felicitatis semper in auge[2]) quam longissimorum annorum sine occasu.

»Quod a nobis postulat ratio pastoralis officii, in eam curam incumbimus, ut omnes, quantum Deo adiutore fieri potest, unusquisque suae confessionis instituta et decreta libere exequantur et observent secundum Pacta Conventa liberi exercitii religionis. Eadem desideramus et cupimus, ut a gubernatoribus et ministris Serenissimae Maiestatis Vestrae in dominio Suo circa oves nostras observentur; sed, proh dolor, cum aliter tractentur tanquam non homines in multis locis, non ob aliqua delicta, sed quia vadunt ad suos Catholicos sacerdotes pro confessionibus, infantes ad baptismum deferunt et pro benedictione matrimonii, etiam ad sua habitacula si rogant sacerdotes pro infirmis: pro his omnibus gravissimis poenis afficiuntur et multas magnas solvunt dominis gubernatoribus. Utrum sit hoc de mandato vel cum scitu

1) »meus dominus«: nach der Analogie von »monsieur« gebildet?

2) »aux«, der Höhenstand der Planeten.

1701 Febr. 1 Serenissimae Maiestatis Vestrae, libenter volumus scire: cum talia in toto ducatu Lithuaniae et Samogitiae circa dominos pastores et eorum oves non exequantur. Quod magis personae sacrae illic invitatae pro infirmis ignominiosissime tractantur circa oppida Goldapa, Stalupiany [1]) et vel maxime ad Memel, ubi more Hebraeorum aegyptiace tractantur et absolute ad baptismum, matrimonium et confessionem inhibentur, quod sine gravi maerore recolere non possumus. Quae omnia altissimae considerationi et prudenti iudicio subiicimus Serenissimae Maiestatis Vestrae, ne in posterum multae rationes et rixae oriantur a dominis nobilibus adversus Serenissimae Maiestatis Vestrae ministros, qui fors gratia lucri sui multas extorquent a Catholicis illic manentibus. Deferimus igitur vi officii nostri Serenissimae Maiestati Vestrae et rogamus humiliter, ut liberius spiritualem vitam ducant oves nostrae et ne amplius tam atrociter aggraventur. Ad cuius effectum exoramus (pro certis saltim festivitatibus et ne amplius protrahantur ad baptismum et matrimonium ad pastores per milites) antiquam domum in suburbio Memel Baltakalne dicto. Quo facto magnum affectum conciliabit Serenissima Maiestas Vestra apud omnes dominos nobiles. Et pro evidentiori documento petimus aliquod privilegium authenticum, subscriptum a Serenissima Maiestate Vestra, quod tempore comitiorum Rosienis [2]) et alibi promittimus publicandum omnibus. Unde peramanter spero, dominos nobiles gratissimos fore, quod Serenissima Maiestas Vestra in omnibus desiderat pristinam amicitiam nobiscum servare; sicque in salvo manentes in partibus nostris domini pastores et ministri cum ecclesiis et ovibus conservabuntur a novis omnibus. Ad certiorem securitatem patronum Serenissimam Maiestatem Vestram exoramus ad dictum Memel agere et in Sua protectione praefatos Patres Franciscanos conservare, uni ex illis Patri Martiano Augustinowicz sacerdoti administrationem sacramentorum secundum desiderium nostrum Sua sacra auctoritate et maiestate regia demandare apud manentes illic Catholicos, ne audeant ultra sub poenis gravibus vexare et molestare. Quae omnia pro novo Suae erga nos omnes benevolentiae recipiemus documento, sicque devinctiori animo paratissimum reddent

Serenissimae ac Potentissimae Maiestatis Vestrae obsequentissimum servum

Ioannes [so!] Krykpin, Episcopus Samogitiae«.

Febr. 3 **376. Pater Vota an den König von Preussen.** »Au château royal de Varsovie« 1701 Februar 3 [3]).

Dignitäts-Acten 7, 435. Eigenhändig.

Dank. Anerkennung von Seiten des polnischen Königs. Die Staaten Italiens.

»Pour couronner dignement V. M. et la plus digne tête du monde, je Lui souhaiterais le diadème des plus belles couronnes de l'univers. Y a-t-il rien de

1) Goldapp, Stallupöhnen.

2) Rosienie, die Hauptstadt von Samogitien.

3) Ein Brief Vota's vom 8. Februar 1701 (Dignitäts-Acten 9, 63) wiederholt bereits früher vorgebrachte Argumente.

si digne de régner sur tous les coeurs, que la grandeur d'âme et la générosité plus que royale de V. M., qui a bien voulu parmi tant de soins m' honorer et me combler et me confondre au même temps d'autant de grâces inestimables, qu'Elle a fermé de caractères de Son incomparable main dans la lettre, qu'Elle a bien voulu m'écrire. Je la tiens et la tiendrai avec la dernière vénération pour un trésor sans prix. Et je souhaiterai toute ma vie le bonheur de Lui pouvoir témoigner par mon zèle et par ma fidèle obéissance, combien je suis sensible aux bontés toutes royales qu'Elle a pour moi. 1701 Febr. 3

»J'ai toujours été et suis dans une perpétuelle attention de cultiver dans la personne du roi une véritable et sincère et constante amitié avec V. M. Et pour ce qui regarde la mission effective de Mr. Tobianski, nous n'en pouvons pas douter. Car Mr. le baron d'Overbek a conduit et ménagé si sagement et avec tant d'application toutes les choses et avec un si heureux succès, qu'il ne me reste rien à faire sur cela. Il a déjà fait donner la lettre du roi mon maître signée et scellée au dit Mr. Tobianski pour V. M. dans les formes, qu'on peut souhaiter. Il reconnaît V. M. pour roi (bien que cet 'In Prussia' ne me saurait plaire), il donne dans le commencement et dans la suite de la lettre plusieurs fois la Majesté, et il n'en peut pas faire davantage avec l'empereur et les rois de France et d'Espagne etc. L'on a donné aussi il y a quelques jours au dit Mr. Tobianski l'instruction du roi, que la diligence et activité inimitable de Mr. le baron d'Overbek a su (autant qu'il a pu) faire minuter de la manière plus convenable à la gloire et à l'intérêt de V. M. Notre commun souhait et la résolution du roi mon maître était, que Mr. Tobianski fût parti effectivement il y a plusieurs jours et avant l'arrivée de Mr. le comte[1]) envoyé ou ambassadeur nouveau de V. M. Mais divers incidents et intrigues ont fait différer ce départ, l'un en jetant la cause sur l'autre. Je crois pourtant, que le carrousel, auquel il aura part, en ait été le principal obstacle, et non le manque de fermeté ni de constance en ce qu'on a si justement et sincèrement promis à V. M. Tantôt Mr. Tobianski partira, et toute l'Europe connaîtra, que le roi de Pologne reconnaît le roi de Prusse.

»Je ne manque pas d'envoyer au pape, au duc de Savoye, au grand-duc de Toscane et aux ducs de Mantoue, de Parme et Modène aussi bien qu'à Venise la copie de la dite lettre du roi mon maître. Et si V. M. voudra m'envoyer les notificatoires pour ces souverains, je crois, qu'elles auront le succès, que l'on peut souhaiter pour la gloire et la satisfaction de V. M., qui fait la plus forte de mes passions.

»Tout asteure[2]) j'apprends, que Mr. le comte vient d'arriver. Et je ne manquerai pas de lui rendre mes devoirs et de le servir auprès du roi, bien que l'application et le crédit de Mr. le baron d'Overbek et le caractère et mérite de Mr. le comte n'en aient aucun besoin. Et rendant des grâces infinies à V. M. des bontés, qu'Elle Se daigne d'avoir pour moi, je serai etc.«

1) Graf v. Wallenrod.

2) Eine häufig vorkommende Zusammenziehung aus: »à cette heure«.

1701 Febr. 10 **377. Der König von Preussen an den Pater Wolff.** Königsberg 1701 Februar 10.

Dignitäts-Acten 9, 333. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Wartenberg.

Dem Pater Wolff dankbar, dem Kaiser für immer ergeben.

»Lieber Herr Baron,

»Es hat Mir Derselbe in der Sache wegen Meiner nunmehr angenommenen königlichen Dignität so viel Freundschaft und gute Intention bezeiget, dass Ich Ihm gerne dafür einiges Kennzeichen Meiner Erkenntlichkeit hätte geben mögen. Ich kenne aber Sein Gemüth und weiss, dass Er in dergleichen Dingen keine Recompensen, sondern einzig und allein Ir. Kais. M. Interesse suchet, und darum hat Er Seinen Zweck so vollkommlich bei dieser Sache erreichet, dass Er Mich und Mein Haus nimmer an dieses grossen Kaisers Interesse fester hätte verbinden können, als Er dadurch gethan, dass Er I. M. kaiserliches Herz und Gemüth zur Etablirung dieser Meiner Kron-Dignität hat disponiren helfen. Die Nachwelt wird die gedeihliche Wirkung dieser unauflöslichen zwischen I. K. M. und Meinem Hause getroffenen Verbindung empfinden, und kann der Herr Baron nimmer etwas von Meiner gegen I. K. M. habenden Ergebenheit deroselben versprechen, dass Ich nicht noch ein weit Mehreres gerne und mit allen Freuden bei allen Gelegenheiten nach allem Meinem Vermögen thuen sollte. Der Herr Baron wollen dessen I. K. M. versichern, vor Seinen Theil aber glauben, dass Ich allezeit sein und bleiben werde u. s. w.«

Febr. 13 **378. Pater Vota an den König von Preussen.** Warschau 1701 Februar 13.

Dignitäts-Acten 9, 200. Eigenhändig.

Lob des preussischen Gesandten Grafen v. Wallenrod.

»Je félicite très-humblement V. M., dont la gloire vient de triompher. Tovianski est parti ce matin. M. le comte envoyé de V. M. vient tout asteure d'avoir son audience dans les formes comme les envoyés extraordinaires des rois et de l'empereur. Il est satisfait du roi, et le roi est satisfait aussi. Ainsi voilà l'envie et la malice à bas! J'en ai une joie non pareille. Mr. le comte a assurément montré une prudence digne de lui et un zèle digne de son caractère pour le service et la gloire de V. M., et Mr. le baron d'Overbek n'a rien omis de sa diligence et application incroyable, et pour moi, je me ferai toujours un honneur de me sacrifier au service de V. M.«

März 17 **379. Pater Wolff an den König von Preussen.** Wien 1701 März 17.

Dignitäts-Acten 11, 88. Eigenhändig.

Freude über das gute Einvernehmen zwischen Kaiser und König. Eine Prophezeiung.

»I. K. M. allergnädigste, an meine mehr nicht als Wenigkeit den 10. Februarii erlassene Zeilen habe ich, wie mit der allerunterthänigsten Venera-

tion empfangen, also ohne süsse Thränen mit nichten lesen können: in Betrachtung, dass die unermessene Güte Gottes (welche tödtet und macht lebendig, führet in die Hölle und wiederum heraus) I. Kais. M., meinem allergnädigsten Herrn, in diesen Conjuncturen (welche dero allerhöchste kaiserliche Person, wann dieselbte mit kaiserlicher Stand- und Grossmüthigkeit von oben nicht also begabet wäre, ganz empfindlich zu mortificiren gar zu fähig wären) zur Behauptung dero Rechten und Gerechtigkeiten einen so treuherzig-freundlich-, aufrichtig- und grossmächtigen Beistand an I. Kön. M. erfunden und mitgetheilet haben. Denn dessen versichern mich alle zuvor an mich erlassene und besonders die letztere I. M. allergnädigste Zeilen, in welchen nicht allein die freundbrüderliche zu I. Kais. M. tragende Affection zu lesen, sondern auch zu deroselben I. Kön. M. mit ohnauflässlicher Inbrunst inclinirtes Herz, also zu sagen, zu sehen ware. Wann nun 'honores mutant mores', so ergiebt sich an I. Kön. M. ganz klar, dass an Dero die hohe königliche Würde die zu I. Kais. M. allezeit tragende Liebe nicht in was Anders, sondern in was Grösseres verändert habe: zumalen in der gar zarten kurprinzlichen Jugend I. Kais. M. gar bekannte [1]) gar gross, in der kurfürstlichen Dignität grösser, in der königlichen allerhöchsten Würde (als in der Zeit, wo man den Freund am besten erkennen kann) die allergrösste erschienen. Für alles dieses, besonders dass die göttliche Majestät durch Vermittlung I. Kais. M. mit der meritirtesten königlichen Kron Dero königliches Haupt, I. Kön. M. aber Dero herzliche zu I. Kais. M. allezeit tragende Affection mit einer unauflöslichen (wie mir I. Kön. M. schreiben) Verbündnuss gekrönt haben, erstatte ich meinem grossen Gott ein aber-, aber- und abermaliges Te deum laudamus; inbrünstigst bittend, dass an I. Kön. M. hier zeitlich und alldort ewiglich erfüllet werde jenes 'Gloria et honore coronavit eum Dominus', dass also von I. Kön. M. mit allem Fug gesaget könne werden: 'ipsi gloria', dass nämlich Dieselbte nicht allein ein König zu Preussen, sondern auch ewig zu preisen [2]) seie: amen amen! Aus diesen I. Kais. und I. Kön. Majestäten also beständig und inniglich vereinigten Herzen ersehe ich wohl, dass I. Kön. M. mit einem prophetischen dann in der höchsten Wahrheit fundirten Geist jenes geschrieben: dass die Nachwelt die gedeihliche Wirkungen dieser unauflöslichen zwischen I. Kais. M. und Dero königlichen Hause getroffenen Verbindung empfinden werde. Welches, wie auch andere von I. Kön. M. treuherzig-freundlichste Sincerationes, nachdeme ich sie mit Communicirung Dero allergnädigsten Schreibens I. Kais. M. allerunterthänigst repräsentiret habe, haben I. Kais. M. inniglichst erfreuet: als welche von I. M. Affection von Dero zarten kurprinzlichen Jugend an nur gar zu sehr versichert zu sein sich erkläret haben: versichern auch I. Kön. M. dero kaiserlichen nimmer aufhörenden treuherzigen Freundschaft. Die also feste Verbindung I. Kais. M. mit I. Kön. M. durchlauch-

1701 März 17

1) Hier fehlt ein Wort, etwa: »Affection«.
2) Wortspiel zwischen »Preussen« und »preisen«.

1701 März 17 tigstem Hause ist eine besondere Gnade für das liebe teutsche Vaterland; hat also die unermessene Güte Gottes ihren Zweck dabei erlangt.

»Dass aber I. Kön. M. auch meiner geringen Cooperation einiges Mérite darbei zuschreiben wollen, ist mir solches wie eine allergrösste, also auch allerunmeritirteste Gnade, welches meine Unvermögenheit genugsam bezeiget; wiewohlen ich meiner Schuldigkeit gemäss nichts habe unterlassen, was mir nur möglich ware, zumal mit meinem unwürdigen Gebet. Dass ich in solchen Fällen keine Recompensen, sondern einzig und allein I. Kais. M. Interesse suche, in diesem thun mir I. Kön. M. die höchste Gerechtigkeit. Weilen ich aber das Interesse I. Kais. M. mit I. Kön. M. Interesse also verknüpfet sehe, so versichere ich allerunterthänigst I. Kön. M., dass ich auch in diesem keine mögliche Mühe ersparen werde. I. Kön. M. erhalten mich in Dero hohen Königlichen Hulden und Gnaden u. s. w.

»P. S. Wiewohlen ich in den neuen Prophezeiungen gar nicht leichtgläubig bin, nichtsdestoweniger, theils wegen der Curiosität, theils auch dass diese Prophezeiung eine grosse Wahrscheinlichkeit in sich und allem dem, was schon passiret, giebt, dass sie in allem erfüllt werden solle (zumalen dieselbe schon vor 40 Jahren in Böheimb und hier gar bekannt ist und vor der Wahl I. Kais. M. zum römischen Kaiser schon in ihren Händen solle gewesen sein und das meiste, darsieder dass ich selbsten in meinen Händen dieselbte gehabt, ist erfüllet worden): so habe ich dieselbe I. Kön. M. mit dieser Gelegenheit allerunterthänigst beischliessen wollen [1]), verhoffend, dass nach dem jetzigen Trubel, welcher auch vorgesaget ist, der gewünschte vorgesehene Rest erfolgen werde. Welches auch meine gefasste Freude vermehret, dass diese mit I. Kais. M. Dero königlichen durchlauchtigsten Hauses verfasste Verbindung verursachen werde, dass I. Kön. M., als ein Mitconsort und Beihilf zu Dero gloriosen Victori, bei den Füssen I. Kais. M. und selbsteignen alle die Feinde Ihro kaiserlichen und selbsteignen Majestät sehen mögen. Die grundlose Güte Gottes mache es wahr, wie ich's gänzlich wünsche, und ohne Anstand verhoffe. Amen!«

März 19 **380. Erlass an den Gesandten am kaiserlichen Hofe Bartholdi.** Cölln 1701 März 19.

Dignitäts-Acten 11, 133. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Die pfälzische Sache. Pater Wolff.

. . »In der kurpfälzischen Religions-Sache sind Wir nicht gemeint, Unserer Religion das Geringste zu vergeben. Was aber deshalb alldort und anderswo angebracht und gethan werden soll, das muss nicht von Uns allein, sondern namens des ganzen Corporis Evangelici geschehen, und habt Ihr solches auch allemal also zu beobachten.

1) Diese »Prophetia Martini Stredonii Soc. Jesu. olim per Bohemiam provincialis, cum opinione sanctitatis Anno 1649 de 26. Augusti Brunae . . defuncti« bietet kein Interesse dar und hat namentlich nicht die geringste Beziehung zu den preussischen Dingen.

»Dem Grafen v. Caunitz und Pater Wolff habt Ihr vor die gute Officia, so dieselbe wegen Unserer Agnoscirung bei Schweden namens Ir. Kais. M. anwenden, aufs höflichste zu danken und ihnen das Werk ferner bestens zu recommendiren. . . . 1701 März 19

---

381. Instruction für den nach Wien gesandten Grafen v. Solms. Potsdam 1701 März 30. März 30

Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen, in den Dignitäts-Acten 11, 316. Mundum, gezeichnet vom König, gegengezeichnet von Wartenberg, ebenda 11, 304.

Verhalten gegenüber dem päpstlichen Nuntius.

. . . »Der Graf v. Solms soll auch denen zu Wien sich befindenden sämmtlichen fremden Ministris, tam primi quam secundi Ordinis, den päpstlichen Nuntium nur allein ausgenommen, seine Ankunft in höflichen Terminis notificiren und wohl Achtung geben, welche von denselben ihm darauf weder ein Compliment machen lassen werden, oder nicht.« . . .

Neben-Instruction für denselben. Potsdam 1701 April 3. April 3

Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen, in den Dignitäts-Acten 11, 369. Mundum, gezeichnet vom König, gegengezeichnet von Wartenberg, ebenda 12, 31.

. . . »Wegen der Notification seiner Ankunft an die zu Wien sich befindende fremde Ministros muss er sich erkundigen, wie es anderer evangelischer Könige Ministri (und in specie die königlich englische, schwedische und dänische) wie in andern Stücken des Ceremoniells, also auch absonderlich wegen der Notification an den päpstlichen Nuntium zu halten pflegen. Sollten sie demselben die Notification thuen, so wird von ihm desgleichen geschehen müssen; sonsten aber hat er es auch zu unterlassen« . . .

---

382. Erlass an die regensburgische Gesandtschaft[1]. Schönhausen 1701 April 15. April 15

Dignitäts-Acten 12, 208. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Verhältniss zum Papst und zu den Katholiken.

. . . »Dass Wir dem Papst Unsere königliche Dignität notificiret haben sollten[2], das ist nicht allein ein impertinentes, sondern gar ein lächerliches Vorgeben, und habt Ihr solches bei allen Gelegenheiten hautement zu widersprechen. Es rühren dergleichen Spargimente ohne Zweifel von solchen Leu-

---

1) Graf Metternich und Henniges.

2) Bericht der regensburgischen Gesandtschaft vom 8. April 1701 (Dignitäts-Acten 12, 151): »Allhier wird mit Nebenumständen und von vornehmen Gesandten debitirt, dass E. K. M. ein Notification-Schreiben an den Papst abgehen lassen, woraus allerhand Consequentien, absonderlich bei der Controvers von dem Wort 'heilig' gezogen werden.«

1701 April 15 ten her, die Uns wer weiss [was] vor einer Collusion und Verständnisses mit den Katholischen verdächtig machen wollen.

»Wie wenig aber die Katholische [sich] eines solchen excessiven Favors von Uns zu rühmen haben, das ist aus des Bischofen von Ermland an einen andern polnischen Magnaten vor einiger Zeit abgelassenen Schreiben . . zu ersehen, und könnet Ihr solches bei Gelegenheit communiciren, jedoch ohne Copei davon nehmen zu lassen.«

---

383. Erlass an den Hofrath Werner in Königsberg. Schönhausen 1701 April 15.

Dignitäts-Acten 12, 219. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Katholisches Pamphlet gegen den König.

»Es ist Uns die hiebei kommende Copei und Uebersetzung eines Schreibens, welches der Bischof von Ermland kurz vor seiner neulichen Ankunft zu Königsberg an jemand nach Gross-Polen soll haben abgehen lassen, zugesandt worden[1].

»Solch Schreiben ist nun, wie Du aus dem Context ersehen wirst, sehr hart wider Uns eingerichtet, indem nicht allein Unsere königliche Dignität darin stark angegriffen, sondern auch vorgegeben wird, als ob Wir die Katholische in Preussen gar übel halten liessen, da sich doch die Sache ganz anders verhält und bemelte Katholische mit Fug über nichts sich zu beschweren haben.

»Wir kommen auch in Erfahrung, dass dieser Brief in Polen einen überaus bösen Effect gethan, indem die Katholische allda zum höchsten dadurch wider Uns aigriret und Unsere daselbst sich befindende evangelische Glaubensgenossen in die Apprehension gesetzt worden, von den Katholischen gar angegriffen und verjaget zu werden. Es ist auch leicht zu erachten, was solches auf dem Reichstage vor Effect haben und dass man daselbst, wenn die elbingische Affaire und die Sache wegen der königlichen Dignität nicht genug wären, bloss allein aus diesem von dem Bischof geschriebenen Briefe Anlass nehmen werde, wer weiss was vor Effectus wider Uns zu erregen.

»Wir sehen auch nicht, wozu die Complimente, die Uns der Bischof wegen Unserer königlichen Dignität gemachet, helfen, wenn er an der anderen Seite Uns in Polen solche Undienste thut und Uns bei seinen Landsleuten in so grossen Hass setzet. Du hast ihm auch solches beweglich zu Gemüthe zu führen und ihn zu ersuchen, dass er bei so gestalten Sachen und da ermelter sein Brief so viel Böses wider Uns gewirkt, nunmehr auch desto grösseren Fleiss anwenden wolle, solches zu repariren und bei dem bevorstehenden Reichstage alles zum guten Ende zu bringen.«

---

1) Uebersetzung desselben Dignitäts-Acten 12, 92. Als Werner dem Bischofe Vorstellungen machte, leugnete dieser die Autorschaft (Bericht Werner's vom 22. April 1701. Dignitäts-Acten 12, 355).

384. Pater Vota an den König von Preussen. Warschau 1701 April 17[1]. 1701 April 17

Dignitäts-Acten 12, 268. Eigenhändig.

Dank. Kampf mit den Gegnern der preussischen Krone, auch in Rom.

»J'ai attendu avec impatience l'arrivée de Mr. le baron d'Overbek, pour envoyer avec sûreté mes lettres à V. M. dans une saison assez sujette aux pirateries. Asteure je Lui rends des très-humbles grâces de tant de bontés royales, dont Elle m'a comblé dans l'heureux séjour de Konigsberg; et je La félicite très-humblement de Son glorieux triomphe de Berlin, joignant mes applaudissements à ceux de Ses peuples et même de toute l'Europe, pour le nouvel éclat d'une couronne royale également due à Son mérite et à Sa puissance.

»Ensuite je dirai à V. M., que le roi m'ayant à mon retour revu avec un accueil le plus favorable, entendant avec plaisir les glorieuses nouvelles de V. M. et les témoignages sincères de Son amitié prête à toutes les épreuves, je n'ai pas eu le même sort auprès de plusieurs des principaux seigneurs et entre eux de quelques évêques et autres sénateurs du premier rang, mais assurément dans le dernier du sens commun et de la droite raison. Ils m'ont hautement reproché même à la présence du roi, qu'ils ont peut-être voulu frapper, d'avoir eu l'honneur d'être à Konisberg. Ils m'ont fait un crime d'état, d'avoir reconnu V. M. pour roi de Prusse. Ils m'ont imputé une certaine lettre, qu'ils ont fait courir par les diétines et que Mr. le cardinal[2] tient en copie entre les mains, qui pourtant n'est pas de mon fonds ni de ma façon; car elle serait plus à la gloire de V. M. et selon le modèle de la raison, si elle était à moi, comme l'ont été véritablement quelques autres. Ils m'ont raconté même des pasquinades faites contre moi. Et ils ont conclu leurs satires et invectives par dire, que dans la future diète on résoudrait mon expulsion du royaume pour l'attachement fidèle, que j'ai au service de V. M., que ces bons et ignorants messieurs veulent considérer comme ennemi de la République, n'ayant pas honte de publier leur sotte persuasion, qui pose faussement en fait, que la Prusse, dont V. M. est le souverain maître et indépendant, soit encore vassale de la Pologne, sans réfléchir à la brutalité et à la contradiction insupportable, qu'il y a à prétendre, que l'être souverain et l'être vassal soit une même chose. Je ne ferai pas le détail à V. M. des réponses, que j'ai données à leur confusion et à la gloire de V. M. Seulement je Lui dirai, que bien loin de m'affliger de cette folle persécution et de leurs menaces, je m'en estime heureux et que je serai aussi ravi de souffrir pour une si juste cause, que je suis justement indigné de la bêtise, avec laquelle quelques-uns s'obstinent à s'opposer à ce qu'ils ne sauraient empêcher ni par effet ni par aucune apparence de raison. Et j'ai conclu, que, quoiqu'ils clabaudent, V. M.

1) Unter dem 27. April 1701 wird der Resident in Warschau Hoverbeck angewiesen, dem Pater Vota »vor die gute und devote Sentiments, die er noch immer vor Uns hat, zu danken« (Dignitäts-Acten 12, 474).

2) Radziejowski, der Primas von Polen.

1701 April 17 et Ses descendants à l'infini seront toujours rois reconnus par l'empereur, les rois d'Angleterre, de Pologne, de Dannemarc, de Suède, de Portugal, des Vénitiens, des Hollandais, de la Moscovie, de la Savoye, de la Toscane, des Suisses, de l'Empire et de tous les électeurs et souverains, aussi bien que de la France et de l'Espagne, qui seront prêtes à se ranger aux autres, quand il plaira à V. M.; et que pour moi je me ferai une gloire et un bonheur de périr pour un si juste sieur; et que je savais bien, que la perte de cette demeure ici, où j'ai servi sans tache et avec approbation un si long espace d'années, me serait en tout cas par la bonté divine et de V. M. assez amplement réparée à mon plus grand contentement et honneur. Le roi a été fâché de cette avanie, qu'on m'a fait et qui rejaillit sur lui, voyant bien, qu'on frappe la selle pour frapper le cheval. Mais en faisant bien il se faut remettre en Dieu et se moquer de tout le reste.

»Le roi m'a communiqué la brutale protestation [1]) faite au châtelet de Paris, par un attentat non moins injurieux à la majesté souveraine de la couronne de Pologne, qu'à celle de V. M., également lésées par un recours et soumission à une puissance étrangère, qui n'a rien à voir à Pologne, et par la ridicule reconnaissance du plus bas tribunal de Paris, aussi bien que par les faussetés et impertinences en tout et par tout, que cet écrit non moins criminel que puéril contient contre V. M. J'ai dans un long commentaire fait la paraphrase de cette abominable protestation et fait voir au roi toutes ses énormités, qui ne choquent pas moins le respect dû à S. M., que celui, qu'on doit à V. M. 'Sed spreta vilescunt', et cette basse et sale vapeur tombera d'elle-même. J'en ai de l'aussitôt tiré une copie pour l'envoyer à V. M. Mais j'ai su, que V. M. l'avait eue. Au reste on peut bien juger, qui a fait parler l'enfant.

»P. S. Les ennemis de la gloire de V. M. ont même agi à Rome, mais trop tard. J'en ai empêché les effets ici assez à propos«.

April 20

385. Bericht des Grafen Solms. Wien 1701 April 20.

Dignitäts-Acten 12, 321. Concept und Mundum.

Pater Wolff.

...»Ich habe gestern Pater Wolffen besucht und E. K. M. gnädigsten Gruss und Danksagung vor seine geleistete Dienste überbracht und abgeleget. Der sich dann E. K. M. allerunterthänigst empfiehlet und viel Respect, Devotion und Veneration vor E. K. M. geheiligte Person zu haben bezeuget, nichts mehr wünschend, als so glücklich zu sein und die hohe Gnade zu haben, E. K. M. als König allerunterthänigst die Reverence machen zu können, nachdem er als Kurprinzen und Kurfürsten E. K. M. unterthänigst aufzuwarten die Ehre gehabt hätte«....

1) Vota meint den Protest des Fürsten Johann Radziwill gegen die preussische Königswürde d. d. Paris 1701 März 9 (Lamberty 1, 383).

386. Bericht des Grafen Solms. Wien 1701 April 27. 1701 April 27

Dignitäts-Acten 12, 503. Concept und Mundum.

Verhalten gegenüber dem päpstlichen Nuntius.

...»Ich habe, der von E. K. M. ertheilten allergnädigsten Instruction nach, allen hier anwesenden fremden Ministris ..., ausgenommen dem Nuntio, als welchem solches weder von dem schwedischen noch dänischen Gesandten geschehen, meine Ankunft notificiren und mein Compliment machen lassen«...

386a. Bericht des Gesandten v. Spanheim. Haag 1701 Mai 16. Mai 16

R. 11. 73. Mundum.

Ob er mit dem päpstlichen Nuntius in Paris correspondiren darf? Der päpstliche Protest gegen die Dignität ist unschädlich.

...»Comme parmi les ministres publics en France[1]) et dont j'avais eu tout sujet de me louer .. je n'avais pu qu'y nommer le nonce présent, qui y est, qui est également homme d'affaires et de belles lettres et qui m'avait même proposé avant mon départ de pouvoir corresponder par lettres avec moi, le dit nonce a bien voulu commencer le premier et m'écrire la lettre ci-jointe[2]) .., que je joins aussi en original, et qui excède même le premier rang, qu'il tient entre les ambassadeurs catholiques, pour les expressions et les manières honnêtes et obligeantes. J'ai cru après tout et quelque général et entièrement indifférent et sur des matières de livres et de belles lettres que puisse être ce commerce de lettres avec un nonce du pape, n'y devoir point donner lieu et pour le continuer sans en rendre compte préalable et en toute soumission à V. M.«

Nachricht von den Maassregeln des Papstes gegen die königlich preussische Dignität.

»Je comprends bien, que ce discours et cette protestation ne feront pas grand mal ni grand préjudice à la dignité royale de V. M., non plus que la protestation du pape Innocent X contre le huitième électorat, introduit par le traité de Munster en faveur de la maison palatine, et qui n'empêcha pas, que le cardinal Chigi, alors cardinal patron, sous le successeur le pape Alexandre VII., son oncle, et à son exemple d'autres cardinaux (comme François Barberin, doyen alors du collége des cardinaux et autres) n'aient reçu des lettres à Rome du feu électeur palatin Charles Louys et pour me servir d'accès auprès d'eux et ne m'en aient donné leurs réponses avec le titre et la qualité d'électeur. Ainsi je me rapporte, si dans la suite il ne pourrait pas y avoir lieu de toucher quelque chose au sujet de cette prétendue protestation en écrivant au susdit nonce: et ce que je ne ferai pas sans en avoir ordre de V. M.

---

1) Spanheim war vorher Gesandter am französischen Hofe gewesen.

2) Der Brief enthält nur Complimente.

1701 Mai 19 »Je dois ajouter, que la lettre de ce nonce . . . ne portait au dessus que mon nom, sans y ajouter la qualité de ministre ou d'envoyé de V. M., soit comme de roi de Prusse ou comme d'électeur de Brandebourg«. . . .

Mai 20

387. Erlass an den Gesandten Hoverbeck in Warschau. Potsdam 1701 Mai 20.

Dignitäts-Acten 13, 362. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Opposition des Papstes gegen die königliche Dignität.

»Ihr habt aus dem Beischluss [1]) zu ersehen, was zu Rom in der Sache wegen Unsrer königlichen Dignität passiret und welchergestalt der Papst darunter wider uns zu arbeiten anfänget. Ihr habt solches dem Pater Vota und dem Bischof von Ermland zu communiciren und von ihnen zu vernehmen, was ihre Gedanken dabei sein und was Sie von dieser Zeitung halten: nicht zweifelnd, sie ihren an dem päpstlichen Hofe habenden Credit anwenden werden, damit diese Sache keine weitere verdriessliche Suiten habe.«

---

388. Erlass an den Gesandten Bartholdi in Wien. Potsdam 1701 Mai 20.

Dignitäts-Acten 13, 370. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Opposition des Papstes gegen die königliche Dignität.

»Der Beischluss zeiget, was wider Unsere königliche Dignität zu Rom passiret. Es scheinet solches also eingerichtet zu sein, als wollte der Papst dem Kaiser das Jus creandi Reges disputiren: welches Wir dahin gestellt sein lassen. Ihr habt aber mit dem Pater Wolff daraus zu reden. Und zweifeln nicht, es werde sowohl I. K. M. selbst als auch gedachter Pater in Zeiten vorbauen, damit des Papstes wider diese Unsere neue Dignität formirende Oppositiones keine widrige Suiten haben mögen«.

Mai 29

389. Erlass an den Gesandten Spanheim in London. Oranienburg 1701 Mai 29.

Dignitäts-Acten 13, 473. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Opposition des Papstes gegen die königliche Dignität.

. . . »Dem Nuntio zu Paris könnt Ihr auf seinen an Euch abgelassenen Brief [2]) antworten, auch solcher Eurer Antwort etwas von der Protestation mit einfliessen lassen, welche der Papst wider diese Unsere neue Dignität soll interponiret haben; jedoch dergestalt, dass es nicht scheine, als ob Wir deswegen sehr en peine wären oder als ob Wir deshalb ein Negotium mit dem

---

1) Nachricht von der Opposition des Papstes gegen die preussische Krone.

2) Vgl. No. 386a.

päpstlichen Hof machen wollten. Es will auch verlauten, als habe es der Papst nicht bei solcher Protestation bewenden lassen, sondern an verschiedene der römisch-katholischen Religion zugethane Potentaten geschrieben und dieselben animirt, Uns nicht pro Rege zu erkennen: welches Uns aber eben keine grosse Inquietude machet«. 1701 Mai 29

---

390. Erlass an den Gesandten Bartholdi in Wien. Oranienburg 1701 Mai 30. Mai 30

Dignitäts-Acten 13, 197. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Widerlegung der Gerüchte über rechtswidrige Einschränkung des katholischen Gottesdienstes in Preussen[1].

»Aus demjenigen, was Ihr unterm 18. dieses an Unsern etc. den Grafen v. Wartenberg geschrieben, haben Wir mit Verwunderung ersehen, wasgestalt man dem Pater Wolff beigebracht, Wir wollten die römisch-katholische Religion in Preussen ausrotten und hätten den Jesuiten bei der sogenannten heiligen Linde ihren Gottesdienst gestöret. Wir befehlen Euch darauf in Gnaden, gedachtem Pater wieder zu hinterbringen (und wird derselbe auch, wenn er sich der Sachen in Loco selbst erkundigen will, befinden), dass

»1) den Katholischen in Unsern preussischen Landen ihr Exercitium Religionis, so weit ihnen selbiges nach den Verfassungen des Landes und nach denen zwischen Uns und der Kron Polen aufgerichteten Pactis zukömmt, bisher unweigerlich gestattet und nicht der allergeringste Eintrag ihnen darin zugefüget worden. Vielmehr wären ihnen

»2) bisher viel Dinge indulgiret und nachgesehen worden, die sie nach gedachten Pactis und Verfassung nicht praetendiren könnten. Wohin denn gehörete, dass Wir nicht allein zu Königsberg die Jesuiter ex mera Gratia duldeten (ohnerachtet, dass deren keine iuxta Pacta allda sein, sondern die römisch-katholische Sacra nur durch einen gemeinen katholischen Priester bei der dortigen Kirche verrichtet werden sollten), sondern dass Wir auch gestattet, dass bei der obenerwähnten sogenannten heiligen Linde ein ganz neues Jesuiten-Collegium, deren vorhin nie keines in Preussen gewesen, auch nach den Legibus fundamentalibus des Landes allda nicht sein sollte, angerichtet worden, auch täglich weiter extendiret würde. Zu geschweigen, dass wir auch bei der Stadt Tilsit eine ganz neue katholische Kirche zu erbauen gestattet, obgleich die Katholische solches nicht mit dem geringsten Recht prätendiren könnten, auch vorhin dergleichen allda niemalen gehabt. Zwar ist nicht ohne, dass wenn

»3) die Römisch-Katholische sich mit diesen und andern dergleichen ihnen verliehenen Avantagen nicht begnügen, sondern ihre Fimbrias immer weiter dilatiren und Unsern evangelischen Glaubensgenossen selbst je länger je mehr Eintrag thun wollen, Wir darwider je zuweilen einige Verordnung ergehen lassen müssen, auch bei währender Unserer jüngsten Anwesenheit in

1) Vgl. unten No. 526 ff.

1701 Mai 30 Preussen die Stände, als dieselbe wider einige zum Besten der evangelisch-reformirten Religion gemachete Anordnungen sich auf eine ziemlich insolente Art sträuben wollen, unter anderm auch dieses vorhalten lassen, dass sie je wider die von Uns gegen die Römisch-Katholische bisher gebrauchte Connivenz sich so sehr nicht opponiret und darüber so viel Verdruss bezeiget hätten, da doch der Casus zwischen den Reformirten und Katholischen ziemlich different wäre. Dass aber ausserdem etwas zum Präjudiz der Römisch-Katholischen und Einschränkung ihres (obwohl zum Theil durch eine blosse Toleranz, sonst aber ohne alles Recht hergebrachten) Religions-Exercitii von Uns angeordnet sei, das ist pur lautere Unwahrheit, und wird es nie erweislich gemachet werden können. Vielmehr haben Wir, als der Bischof von Ermland zu Königsberg bei Uns gewesen und Uns ein und anderes von dergleichen Gravaminibus vorgebracht, in allen demjenigen, worin er fundiret gewesen, sofort concediret, auch pro Futuro eine solche Verordnung gemachet, womit er vollkommlich zufrieden ist[1]. Und soll Euch von solcher Verordnung, weil dieselbe jetzo eben nicht zur Hand ist, hienächst Abschrift zugesandt werden.«

---

391. Der König von Preussen an den Pater Wolff. Oranienburg 1701 Mai 30.

Dignitäts-Acten 13, 199. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Dem Kaiser in Ewigkeit treu.

»Es hat Mir der Graf von Baar Sein Schreiben wohl überbracht, und ersehe Ich daraus mit nicht geringem Vergnügen desselben noch immerhin gegen Mich continuirendes aufrichtiges gutes Gemüth. Es sollte Mir auch nichts lieber sein, als wenn Ich Ihm dafür einige Erkenntlichkeit erweisen könnte. Weil Ich aber weiss, dass Er dieselbe in nichts anders suchet, als dass Ich an I. Kais. M. und Dero Interesse fest attachiret bleibe, so kann Er versichert sein, dass Er hierin allemal seinen Zweck vollkommlich erreichen wird und dass nichts in der Welt jemalen capable sein soll, Mich von einem so grossen Kaiser, den Ich so hoch allezeit consideriret habe, in dem allergeringsten zu trennen. Vielmehr will Ich solche Meine gute Intention in Meinem Hause auch auf Meine Posterität fortzupflanzen und, so lange dieselbe währt, zu stabiliren und zu erhalten bemühet sein. Ich hoffe aber, dass man alldort auch hinwieder vor Mich in denen bisher bezeigeten guten Sentimenten beharren und bei vorfallenden Gelegenheiten Mich solches in der That empfinden lassen werde. Es wolle Derselbe dazu das Seinige mit beitragen«.

---

392. Erlass an den Gesandten Hoverbeck in Warschau. Oranienburg 1701 Mai 30.

Dignitäts-Acten 13, 475. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Umtriebe des Papstes in Polen.

»Weiln Wir die glaubwürdige Nachricht haben, dass der Papst seinem in Polen habenden Nuntio Befehl gegeben habe, auf dem bevorstehenden Reichs-

1) Vgl. unten die Anmerkung zu No. 528.

tage wider Unsere königliche Dignität gar eifrig zu arbeiten, so habt Ihr hiergegen bei dem Cardinal und andern wohl intentionirten geistlichen Senatoren in Zeiten alle diensame Präcautiones zu nehmen, und wird hoffentlich auch der Pater Vota darunter gute Dienste thuen. Der Papst ficht diese Unsere neue Dignität vornehmlich aus der Ursach an, weil Preussen ein Kirchengut und dem teutschen Orden entzogen sein soll. Dieses ist nun ein Fundament, welches, wenn es avouiret werden sollte, nicht weniger wider das polnische als wider Unser Preussen gelten würde. Dannenhero denn hoffentlich auch der päpstliche Hof um so viel weniger hierunter allda gehöret werden wird«. 1701 Mai 30

---

393. Bericht des Gesandten Hoverbeck. Eichmedien[1]) 1701 Juni 5. Juni 5

Dignitäts-Acten 14, 72. Mundum.

Die päpstlichen Umtriebe hoffentlich ungefährlich. Wahrscheinliche Ursache derselben.

...»Will dieses nur mit wenigem berühren, dass durch Hülfe des Cardinal, Pater Vota und des Envoyé vom Kaiser (der in allen Stücken eine besondere unterthänigste Devotion für E. K. M. bezeiget) die Affaire wegen der Opposition, so der päpstliche Nuntius E. K. M. in der Affaire, die königliche Dignität concernirend, hautement zu machen beordert ist, schon in so guten Terminis stehet, dass hoffentlich wenig Gefährliches mehr zu gewarten sein wird. Die grösste Ursach dieser widrigen Resolution soll daher rühren, dass der Bischof von Ermland dem päpstlichen Stuhl (zu Obtinirung eines Cardinal-Huts) Hoffnung gemachet, dass E. K. M. mit der Zeit die päpstliche Religion annehmen und er, der Bischof, durch des Papst Assensum zu der königlichen Dignität den Katholischen grosse Avantagen ausbedingen und von E. K. M. obtiniren wollte, und weilen der Papst nun siehet, dass er frustriret, er nun diese Schwierigkeiten erwecken lassen wollte. Hoffe aber, ... dass sie nicht viel zu bedeuten haben und es nur 'fulgur ex pelvi' sein werde«....

---

394. Pater Vota an den König von Preussen. Ohne Ort. 1701 Juni 6. Juni 6

Dignitäts-Acten 14, 80. Eigenhändig.

Fährt trotz aller Feindschaften fort, in Polen für den König zu wirken, sogar dem päpstlichen Breve entgegen.

»Il y a bien longtemps, que j'attends une occasion sûre hors du danger de la poste, pour rendre à V. M. mes très-humbles soumissions, La féliciter de la glorieuse entrée de Berlin et Lui rendre un très-humble compte de ce qui s'est passé ici, aussi bien que de la continuation et de la constance inviolable de mon zèle et de ma fidélité. Je me sers asteure du départ du pré-

1) Dorf im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

1701 Juni 6 sent porteur, que V. M. a destiné à la cour de Moscovie par un juste effet de la connaissance, qu'Elle a de sa capacité et de son mérite bien estimé dans ce pays ici. Et après avoir rendus à V. M. les devoirs de ma très-respectueuse conjouissance, je Lui dirai, Sire, que je me fais un honneur et un bonheur inestimable d'avoir essuyé ce que l'animosité et l'ignorance a pu inventer et vomir par des pasquils, par des reproches publiés et privés et par des menaces et intimations d'exil et de rélégation, comme complice du couronnement de V. M., tant auprès du roi qu'à l'honneur, que j'ai eu d'être à Ses pieds à Konigsberg. J'ai été également ravi de me voir enveloppé dans une si juste cause et condamné à une si glorieuse peine, dont j'aurai une éternelle complaisance, quand même j'en ressentirais les plus rudes et les extrêmes effets, puisqu'il n'y peut rien avoir de plus doux et de plus charmant que de périr pour le service et pour la gloire de V. M.

»Cependant, Sire, malgré la folie des clabaudeurs et des ennemis de leur propre bien, je veux bien me persuader le contraire et que le calme et les applaudissements au nom immortel de V. M. aussi bien que le silence et l'approbation de la conduite très-juste de Ses bons serviteurs succèderont à la tempête et aux vacarmes, cédant le champ à la raison et au bon-sens, qui se trouvent également choqués par ceux, qui s'obstinent à trouver à redire à ce qui s'est passé à l'honneur de V. M., sans considérer, qu'ils blessent le leur même en se formalisant de ce qu'ils ne doivent pas et de ce qui ne les choque aucunement, après la cession solennelle et si authentique de la souveraineté, laquelle supposée, il ne reste pas le moindre lieu à l'opposition: nonobstant toute la substitution du retour in pristinum au défaut de la ligne, que Dieu conserve jusqu'à la fin du monde; comme la substitution des familles de Bourbon-Berri, d'Autriche et de Savoye n'obste en rien aux droits de royauté de la première, qui en est en possession, en vertu du testament de Charles II roi d'Espagne. V. M. ne Se saurait imaginer la force de l'erreur épidémique, qui s'est emparé des esprits même non vulgaires, mais du premier rang, qui s'opiniâtrent à croire la plus grande et la plus matérielle des faussetés et des absurdités, c'est à dire: qu'on a lésé les droits de la République et que la Prusse électorale est encore vassale, encore qu'elle soit si solennellement exemptée de la souveraineté de la République. Ils avouent le dernier et ne veulent pas démordre du premier, ce qui est la chose la plus pitoyable du monde. Et c'est une chose étonnante, que des cervelles bien timbrées et de la plus haute sphère donnent dans cette faiblesse. J'en ai désabusé et je continue à en désabuser beaucoup. Et comme j'ai dit, j'espère, que l'un après l'autre ils reviendront de leur entêtement. Mais en vérité les maladies de la multitude, de la passion et de l'orgueil aussi bien que de l'aveuglement sont bien difficiles à guérir. Il y en a beaucoup même, qui ne parlent que de la force et des foudres, comme s'ils les avaient entre leurs mains pour les lancer, bien loin de connaître les circonstances, où l'on est. Ces jours derniers pourtant ont été moins turbulents à ce sujet. Mais il ne s'y faut pas fier. Car d'autres matières, qui touchent

de plus près et plus au vif (comme sont le départ de l'armée étrangère et les différents de Mrs. Sapieas) peuvent bien avoir arrêté pour un peu le cours aux animosités contre la royauté; mais on ne doit pas compter sur cela, que son impétuosité soit vaincue et abattue. Il faut continuer à veiller et à ramener les esprits, comme Mr. le baron Overbek a fait avec une extrême application jusqu' au moment de son départ d'ici et aux exclamations, qu'on a fait de 'Tolle, tolle grabatum et ambula' [1]. Et je ne cesserai jour et nuit, à quelque risque que ce soit, de m'employer avec mon faible esprit et petit pouvoir pour cela auprès des principaux seigneurs, qui me conservent leur estime et leur amitié; mais surtout auprès de S. M., qui assurément s'est montré ferme au bien malgré tous les mauvais offices et artifices.

1701 Juni 6

»J'avais il y a quelque temps préparé un recueil des raisons, qu'on pouvait opposer à la protestation faite au châtelet [2]. Mais on m'a dit, qu'il était bien dangereux d'exposer cela sur le papier, de l'envoyer et confier en une valise; car les tragédies viennent souvent causées par la découverte de tels papiers. Et on m'a mis en considération, qu'il fallait plutôt mépriser ces sortes d'offenses pour les guérir, au lieu de leur donner du crédit. Du même que cela avait été reprouvé au même climat où est le dit châtelet; toutefois j'attendrai les ordres et les sentiments là-dessus de V. M., pour m'y conformer avec une entière obéissance.

»Les foudres des Sept Monts, Sire, seraient plus considérables, si le coup correspondait à l'éclat. Cela a fait quelque bruit, par la manoeuvre de la toutepuissance de la Seine sur le Tibre. Mais j'ai tant dit et représenté ici de bouche et ailleurs par écrit, que les grenades sont crevées en l'air et qu'elles n'ont eu presque aucun effet: au moins ici, où la prudence et bonne disposition du représentant des dites Sept Montagnes a donné lieu à mes fortes intimations, que c'était se blesser soi-même et percer son propre corps, pour blesser un autre; que l'on avait toute sorte de sujet de remercier la généreuse bonté et magnanime clémence de V. M., sous la protection royale de laquelle reposaient heureusement ceux, qui reconnaissent le Vatican; que bien loin d'en irriter ou exciter le courroux, toute la raison et l'intérêt voulaient, qu'on en implorât la continuation et qu'on l'attirât par toutes sortes de bons offices dans toutes les cours et par toutes les marques de bonne volonté dans la première de toutes; que la dignité royale dépendait de tout temps de l'arbitre des peuples et de la puissance des souverains, comme l'institution des rois de France, d'Angleterre, de Suède, de Danemarc, de Norvége, d'Ecosse et tant d'autres avaient fait voir; que les empereurs avaient exercé le droit comme les plus éminents parmi les dignités du siècle; et que leur autorité ajoutée à celle des peuples renforçait leur droit, bien que la puissance spirituelle par la soumission de quelques états libre et volontaire se soit quelques fois étendue jusque là; mais que

---

1) Evang. Matth. 9, 6.

2) Vgl. S. 526.

1701 Juni 6 cela ne portait aucune suite ou contre ceux, dont la puissance et les peuples les portaient à ce poste, ou contre ceux, qui y étaient élevés par les empereurs; enfin que c'était un grand contretemps de songer à la succession ancienne, que la Prusse avait autrefois à l'Ordre Teutonique après les révolutions d'un siècle et quasi de deux siècles; que cela était aussi peu de saison, que de songer au démembrement de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Suède, du Dannemarc, de la Hollande et de tant d'autres états et biens ecclésiastiques; que le meilleur conseil, par conclusion, était de vivre en repos et de laisser vivre les autres, de se procurer la grâce et l'amitié et les bienfaits de V. M., qui est si généreuse et pleine d'une si grande piété.

»Ce sont mes maximes, Sire, que j'établis de tout mon pouvoir. V. M. aura reçu par Mr. le baron ce qui s'est passé avec le duc de Savoye, qui aurait déjà reconnu il y a long-temps V. M., si on ne m'avait empêché de lui envoyer les lettres de V. M.«

Juli 1

395. Bericht des Gesandten Spanheim. London 1701 $\frac{\text{Juni 20}}{\text{Juli 1}}$.

Dignitäts-Acten 14, 368. Mundum.

Empfiehlt, durch den Regierungs-Rath Cramer eine Schrift gegen das päpstliche Breve anfertigen zu lassen.

»L'envoyé en Hollande de Bondeli n'a pas manqué de me faire tenir avec d'autres rescrits et ordres de V. M., qui lui étaient adressés et pour m'en faire part, celui du 16[me] de juin, avec la copie du prétendu bref du pape au sujet de la dignité royale de V. M. J'avoue, que quelque bruit qui en eût déjà été répandu par les gazettes, je ne me serais pas cependant attendu, qu'un pape, qui a la réputation de quelque habilité, eût pu porter si loin l'extravagance de ce procédé et de le rendre non seulement aussi injurieux en toute manière à V. M., mais encore à tous les rois et puissances séculières catholiques. Aussi vient-il assez à propos, que ce bref est bâti sur des maximes et des prétensions de la cour de Rome à l'égard du pouvoir de créer les rois et de faire dépendre leur élection de la reconnaissance de ce siége, qui ont été si souvent condamnées (et les brefs ou écrits, qui les soutenaient) dans la plupart des cours catholiques et par des arrêts solennels et authentiques, qui en font foi.

»Ce qui fait, que je croirais assez à propos (et qui est aussi le sentiment des prélats, à qui j'en ai déjà pu parler par deçà), qu'on fît imprimer la dite lettre avec une petite préface, qui en montre en termes généraux l'impertinence et l'absurdité et joignît par apostille des remarques sur les endroits de ce bref, qui achèvent d'en faire voir tout le ridicule, et par les maximes mêmes des puissances, tribunaux et auteurs catholiques. A quoi même se joignent de nos jours les exemples du roi de Portugal depuis la révolution, qui s'y fit en l'année 1640 en faveur de la maison de Bragance, qui n'a pas moins été reconnu roi par les puissances de l'Europe, bien que les papes (par crainte ou égard des Espagnols) aient été assez longtemps sans le vouloir reconnaître; et du duc

de Savoye, qui a été mis en possession des honneurs royaux dans les cours de l'Europe des princes catholiques (comme à Vienne, France, Espagne et ailleurs), bien qu'il ne le soit point encore à la cour de Rome. Je crois avoir déjà touché[1]) ci-devant l'exemple de la protestation publiée d'Innocent X. contre l'érection du huitième électorat en faveur de la maison protestante palatine; à quoi non seulement on n'eut aucun égard dans les autres cours catholiques, mais même qui n'empêcha pas, que sous le pontificat de son successeur Alexandre VII (qui avait été nonce à ces mêmes traités de Munster et depuis secrétaire d'état du dit pape Innocent X.) le cardinal Chigi (son neveu et alors cardinal patron, comme on parle à Rome) et le doyen des cardinaux français Barberin n'aient reçu des lettres de compliment du même électeur Charles Louis, dont il me chargea en m'envoyant en Italie et contre lequel cette protestation avait été faite, et qu'ils n'y aient fait des réponses par lettres, qu'ils me donnèrent avec la qualité d'électeur. 1701 Juli 1

»Je prendrai peut-être la liberté de toucher dans un petit mémoire ci-après quelques considérations, qui à mon avis peuvent entrer dans cet imprimé ou notes par apostille à ce bref; et je crois, que le conseiller de la régence de Hall Cramer, qui a un bon stile latin et de la routine à écrire en cette langue et en peut avoir le loisir, pourrait y être employé utilement.

»Ce bref d'ailleurs ne peut que venir fort à point et suivant qu'il en est fait mention dans le même rescrit de V. M., pour achever de détruire les préjugés et bruits répandus ci-devant des prétendus avantages, que la religion catholique devait tirer de cette dignité de V. M.«

---

396. Bericht des Gesandten am Reichstage Graf Metternich. Regensburg 1701 Juli 18. Juli 18

Dignitäts-Acten 15, 135a. Eigenhändig.

Eine Widerlegung des päpstlichen Breves.

. . . »Le ministre d'Hanovre a pris occasion de la lettre impertinente, que le pape a écrite à quelques rois et princes de l'Europe au sujet de la dignité royale de Prusse, de m'en écrire une assez ample et assez docte, dont voici la copie. J'ai loué son zèle et je lui ai promis de l'envoyer à S. M., qui lui en saurait sans doute bon gré. Je vois bien, qu'il ne serait pas fâché, si on publiait cette lettre, pourvu qu'on ménageât son nom. J'en laisse le jugement à Votre Excellence. Je lui ai dit, que j'aurais mieux aimé un extrait des auteurs, qui parlent de l'insolence, que les papes ont souvent exercée contre les empereurs et contre les rois, à l'exemple de ce que le sieur Obrecht a publié au sujet de la succession d'Espagne sous le nom d'Excerptorum[2]). Il m'a dit, qu'il en ferait un, si Sa Majesté l'agréait ainsi. Votre Excellence en disposera, comme il Lui plaira.«

---

1) Vgl. S. 527.

2) Ulrici Obrechti Excerpta historica et iuridica de natura successionis in monarchia Hispaniae. Argentorati 1700. 1701.

1701 Juli 26

397. Bericht des Gesandten Spanheim. Haag 1701 Juli 26.

Dignitäts-Acten 15, 195. Mundum.

Eine Widerlegung des päpstlichen Breves überflüssig, ja schädlich.

. . . »A l'égard du bref du pape, ... je prendrai la liberté de dire, qu'y ayant réfléchi depuis et vu entre autres, qu'il n'avait point détourné le duc de Savoie de la reconnaissance due de la dignité royale, j'avais cru, que le meilleur parti peut-être serait de mépriser le dit bref et de le laisser tomber de lui-même; qu'une publication avec des remarques et apostilles, qu'il est aisé d'y faire, ne ferait que le faire connaître davantage, donner lieu aux envieux et jaloux de cette dignité ou prévenus au contraire, de le faire valoir, quoi qu'on lui pût opposer, aigrir les bigots et les esclaves de la cour de Rome et s'attirer des réponses ou des invectives de leur part. Sur quoi je ne laisse pas de m'en remettre, comme je dois et avec une résignation entière, au jugement de V. M.« . . .

Aug. 11

398. Erlass an den Residenten am kaiserlichen Hofe Friedrich Heinrich Bartholdi. Tangermünde 1701 August 11.

Dignitäts-Acten 15, 337. Concept, geschrieben von Ilgen.

Pater Wolff.

. . . »Dass Pater Wolff es dahin befördert, dass wegen Unserer Agnition pro Rege von I. M. dem Kaiser an den Bischof von Würzburg geschrieben werden solle, das vernehmen Wir gern, und hast Du ihm dafür zu danken.« . .

Aug. 13

399. Bericht des Gesandten Hoverbeck. Warschau 1701 August 13.

Dignitäts-Acten 15, 348. Mundum.

Annäherungsversuche der Curie.

. . »Der kaiserliche Abgesandte Graf v. Straatmann hat auch verschiedentlich mit dem hier anwesenden päpstlichen Nuntio aus E. K. M. höchsten Angelegenheiten gesprochen und ihm remonstriret den Tort, den ihm der Papst selbst gethan, dass er in einer Sache, die I. K. M. mehr als ihn touchiret, so viel Remuemens machen und (ob dependirte die Erhebung zur königlichen Dignität von ihm, dem Papst, allein) einem so grossen Potentaten, wie E. K. M. sein und die für das gemeine Beste und der ganzen Christenheit Wohlfahrt allezeit einen so grossen Eifer und rühmliche Sorgfalt bezeiget, ohne Ursach choquiren und zu höchstem Missvergnügen und Bezeigung einiger Gegen-Indignation Anlass geben wollen. So dass gedachter Nuntius dieser Tage ihm angezeigt, desfalls nach Rom geschrieben und, was zu Rectificirung selbigen Stuhls strecken können, demselben weitläuftig repräsentiret, auch darauf die Nachricht erhalten zu haben, dass sein hoher Principal nicht ungeneigt sei, sich mit E. K. M. zu setzen, wann man nur wissen könnte, was

von Seiten E. K. M. desfalls vor Expedientia möchten vorgeschlagen werden. 1701
Weswegen er vorerwähnten kaiserlichen Abgesandten ersuche, die Mühe zu Aug. 13
nehmen, mich hierüber zu sondiren: so er auch gethan. Weil ich aber aus denen an den Pater Vota eingelangten Schreiben von Rom und insonderheit des Cardinals Pauluzzi und anderer accredirter päpstlicher Minister ersehen, dass solche Disposition mehr ein Effect des Paters Vota seiner Vorstellungen und angeführten guten Raisons als des päpstlichen Nuntii sei, und jener mir im Vertrauen gerathen, so bald nicht die weiche Seite zu zeigen (sintemalen der römische Stuhl bereits alles Böses gethan, was er vermocht, und nun nicht mehr schaden könnte): so hab' dem kaiserlichen Envoyé auf den von ihm beschehenen Antrag auch zu erkennen gegeben, dass darzu weder beordert, noch in einigerlei Weise instruiret wäre und des geringfügigen Sentiments sei, dass, nachdem der päpstliche Stuhl E. K. M. alles Böses zugefüget, so er in hoc Passu immer thun können, Sie keine Ursache hätten, dessen Freundschaft und gutes Vernehmen zu suchen oder deshalb einige Demarches zu thun: sintemalen Sie, es sei der Papst Ihr Freund oder nicht, doch König bleiben und bei der Dignität sich conserviren würden, wanngleich auch der Papst noch so sehr darwider schnauben wollte. Daferne aber der römische Stuhl erkennen möchte, in seinem harten und von keinem Menschen gebilligten Verfahren zu weit gegangen zu sein und zu Gewinnung E. K. M. Freundschaft, Affection und Willfährigkeit einige Vorschläge zu thun resolviret hätte, ich dieselbe zwar wohl (doch ohne mich im geringsten worzu zu engagiren) anhören und, falls sie E. K. M. hohen Dignität und Reputation conform, dieselbe ad referendum annehmen wollte.« . . .

---

400. Pater Wolff an den König von Preussen. Wien 1701 August 31. Aug. 31

Dignitäts-Acten 15, 449. Eigenhändig.

Schweden wird demnächst die königliche Dignität anerkennen.

»Mit höchster Freude meines I. K. M. unendlich obligirtest- und devotesten Herzens habe ich dieser Tage von dem schwedischen Abgesandten vernommen, dass die von mir so emsig gesuchte und dem gemeinen Wesen so hoch erspriessliche Dero königlichen Würde Recognition und Acceptation nunmehro auch bei der schwedischen königlichen Majestät schon in der höchsten Nähe seie. Zu welchem Ziel der hiesige schwedische Abgesandte auf meine vielfältige Repräsentation und Ermahnung, wie auch der kaiserliche Abgesandte Graf Welss[1]) (wie mir der schwedische Gesandte selbst bezeuget) das Meiste contribuiret hat. Welches ich E. K. M., als meinem allergnädigsten Herrn, aus freudensvollem Herzen nicht habe verhalten können«.

---

1) Weltz.

1701 Sept. 8 **401. Der König von Preussen an den Pater Wolff.** Schönhausen 1701 September 8.

Dignitäts-Acten 16, 2. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Freude über die bevorstehende Anerkennung von Seiten Schwedens.

»Ich habe Desselben Schreiben vom 31. August wohl erhalten, und ist Mir die darin überschriebene Zeitung von Ir. M. des Königs in Schweden vor Mich habenden guten Intention um so viel angenehmer gewesen, weilen man Mich so eben von andern Orten persuadiren wollen, ob hätten höchstgedachte I. M. ganz andere und fast feindselige Desseins wider Mich. Weil Ich aber ihro zu dergleichen bisher keine Ursach gegeben, sondern allemal den festen Vorsatz gehabt, an dem bisherigem liefländischen Krieg wider I. M. das geringste Theil nicht zu nehmen, vielmehr aber Ir. M. Affection und Freundschaft Mir auf alle Weise zu erwerben und zu erhalten: so ist Mir's auch keine geringe Freude, dass, wie der Herr Baron Mich versichert, I. M. an ihrer Seite dazu ebenfalls geneigt sein und durch Agnoscirung Meiner ohnlängst angenommenen neuen Würde zu desto besserer Stabilirung solcher vertraulichen festen Zusammensetzung den Weg öffnen wollen. Ich wünsche nichts mehr, als dass es nun bald dazu kommen möge, und werde Mich alsdann gegen I. M. in allen Fällen dergestalt bezeigen, dass sie an Meiner Aufrichtigkeit nichts zu desideriren, das Publicum auch viel Erspriessliches davon zu erwarten, der Herr Baron aber die Früchte Seiner hierunter angewandten Bemühung reichlich zu verspüren haben wird. Wie Ich Ihm denn vor alles Gute, so Er hierzu beizutragen, sonderlich obligiret bin, Ihm das ganze Werk von neuem aufs beste recommendire und allezeit verbleibe u. s. w.«

Sept. 10 **402. Bericht des Gesandten Hoverbeck.** Warschau 1701 September 10.

Dignitäts-Acten 16, 15. Mundum.

Vota's Einfluss und fortwährender Eifer für den König.

. . . »Ich habe dem Pater Vota den ganzen Einhalt E. K. M. Rescripti vom 26. August[1]), betr. E. K. M. Meinung wegen des päpstlichen Stuhls, der Länge nach insinuiret, der (seiner bekannten Dexterität für E. K. M. und Dero hohes Interesse beständig hegenden allerunterthänigsten Devotion nach) auch nicht ermangeln wird, sich dessen sowohl bei dem hier subsistirenden päpstlichen Nuntio, als auch in Rom selbsten bei dem Cardinal[2]) Barberino, Pauluzzi und Marescotti, auch bei andern accreditirten Prälaten, mit welchen er alle Woche correspondiret, solchergestalt zu prävaliren, dass es vermuthlich zu E. K. M. höchsten Gloire und Avantage gedeihen wird. Sintemalen er dorten in so grosser Consideration stehet und auf seine Sentiments (obgleich er dieselbe allemal klar und nach Erheischung der Wahrheit ohne Bemänte-

---

1) Nicht vorhanden. 2) Soll heissen: »bei den Cardinälen.«

lung deutlich von sich giebet) so sehr reflectiret wird, dass auch die verwittibte Königin von Polen dem Abt Wykowski, als er zum Coadjutore des Bischofs von Luccorien[1]) Prazmowski (der nun auch das Zeitliche gesegnet) erkläret worden, allein die Confirmation dessen (verschiedener grossen und fast insurmontablen Difficultäten wegen) zu Rom nicht erhalten können und deshalb von Credit und Vorschrift aller seiner guten Freunde und unter andern auch dieses Paters employiret, bei gegebener Nachricht seiner endlich glücklich ausgefallenen Sache geschrieben, dass desselben Paters Zeugniss und für ihn angeführte Raisons ihm (dem Abt Wykowski) mehr gevortheilt und besser zu Statten kommen, als wann zehn Cardinäle sich für ihn interessiret hätten. Ihm auch für andern zuzuschreiben das, was bishero zu Rectificirung des päpstlichen Stuhls und dass er nun von E. K. M. Dignität was vernünftigere Sentiments führet, employiret und gethan worden, ein Effect des Paters Vota stringirenden Rationen und kräftigen Vorstellungen ist [so!]. Er durch seinen Credit auch gemachet, dass der hier sich befindliche Nuntius sich bishero in Exequirung der zu verschiedenen Malen in dieser Sache wiederholeten päpstlichen Order so moderat bezeiget und gegen expressen Befehl bei letzterem Reichstage keinen wider E. K. M. incitiret. Welches so viel considerabler, als die meisten Nuntii terrestres auch wider ihr eigenes und der Republik Interesse gewiss dasjenige caeco Impetu befördert und appuyiret haben würden, was ihnen von Rom wäre an Hand gegeben und gerathen worden.« . .

1701 Sept. 10

---

403. Pater Wolff an den König von Preussen. Ebersdorf 1701 September 24. Sept. 24

Dignitäts-Acten 16, 116. Eigenhändig.

Die Anerkennung der königlichen Dignität von Seiten Schwedens steht dicht bevor. Beilegung der nordischen Streitigkeiten wünschenswerth.

»I. K. M. allergnädigste, an mich den 9.[2]) dieses erlassene Zeilen haben zu der Stabilirung der Freundschaft zwischen Deroselbten und dem König aus Schweden das Garaus gethan. Dann mir solches der schwedische Abgesandte Stralenhimb[3]), welchem ich diesen allergnädigsten Brief (als in welchem nichts als zu dem gewünschten Ziel Erspriessliches ware) in der höchsten Confidenz gezeiget habe, mit Freuden gesaget: wohl erwägend, dass dieser an einen Privatmenschen, wie ich bin, anhero geschriebener und extractive Ir. K. Schwedischen M. von ihme communicirter Brief, diesem König mehr als gnug persuadiren würde, dass I. K. M. eine beständige (von welcher sein König allezeit gezweiflet hat) und aufrichtige Freundschaft zu halten begehren. Es hat mich auch dieser Gesandte ebenmässig versichert, dass nunmehro keine Gefahr seie, dass sein König wider I. K. M. im geringsten etwas attentire; ja sogar seie er vergewissert, dass Dero königlichen Würde Agnition von sich

1) Lukow? 2) Er meint das Schreiben vom 8. September (No. 401).
3) Strahlenheim.

1701 Sept. 24 selbsten gar bald erfolgen werde: zu welcher, wie auch zu allen friedsamen Gedanken dieser ehrliche Mann gar fleissig concurriret. Zweifle auch gar nicht daran, dass der liebe Gott die nordische weit aussehende Kriegsrüstungen gar bald aufheben und wider den allgemeinen Feind der teytschen Nation wenden werde. Zu welchem I. K. M. mit Rath und That am meisten contribuiren werden, ich auch mein unwürdiges Gebet nicht ersparen kann, und I. Kais. M. zu diesem Ziel alle mögliche Anstalten thuen werden. Wie nun dies höchstgemelter I. Kais. M., meinem allergnädigsten Herrn, die gemeinte und auf Information des jüngern Herrn Bertholdi von mir I. Kais. M. referirte, wider die Grenze I. Kön. M. vornehmende schwedischen Anstalten einen ungemeinen Kummer verursachet: also haben meine vorerwähnte, mit dem schwedischen Abgesandten abgeredte sichere Vertröstung, wie auch der Brief, den ich I. Kais. M. allerunterthänigst communiciret habe, deroselben eine grosse Freude verursachet; zumalen auch aus diesem die unauflösliche Freundschaft, welche I. Kön. M. gegen dieselbe beständigst behalten, sonnenklar zu ersehen ware. Es wäre wohl meines Erachtens nicht übel, wenn man I. Kön. M. aus Polen persuadirete, dass sie in diesen Umständen dem König in Schweden gute [1]) Wort gebeten und lieber die nunmehro . . . für verloren gehaltene Stücke undisputiret liessen, als das Hauptwerk in Compromiss setzeten. Dieser ist aber mein geringer Gedanke, als welcher auch I. Kön. M. aus Polen Wohlstand von Herzen suche«.

Nov. 1 **404. Pater Vota an den König von Preussen.** Warschau 1701 November 1.

Dignitäts-Acten 17, 161. Eigenhändig.

Ueberreicht eine von ihm verfasste Schrift.

»Voici aux pieds de V. M. un écrit, que j'ai couché je puis dire en peu de moments et que j'ai cru plus fort et plus convainquant et sans qu' aucune puissance étrangère s'en puisse offenser, comme j'ai remarqué dans celui, que Mr. le baron d'Overbek m'a communiqué. J' y fais toujours parler un Polonais à sa République, sans y engager jamais V. M. Et la République ne se pourra pas offenser, si un de ses membres lui parle librement pour son bien, puisque c'est un droit attaché à la liberté publique. S'il y aura quelque chose digne de l'approbation de V. M., je le dois tout à Elle-même, dont le droit et le mérite parlent si bien. Et les défauts sont tous à moi, dont la plume ne les saura jamais égaler. Je me soumets à la censure de V. M., dont les lumières sont très-parfaites; et La suppliant de faire tenir mon nom très-secret, pour Se conserver un fidèle serviteur, qui ne cesse de se sacrifier à son royal service, je suis etc.«

---

1) Ueber der Zeile steht: »bessere«.

405. Erlass an den Gesandten Hoverbeck in Warschau. Cölln 1701 November 18. 1701 Nov. 18

Dignitäts-Acten 17, 226. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Pater Vota's und eine andere für Polen bestimmte Schrift.

»Wir haben Euren gehorsamsten Bericht vom 10. huius sammt dem von dem Pater Vota in der Sache wegen Unserer königlichen Dignität gemachetem Scripto erhalten und finden selbiges gar wohl eingerichtet, haben auch gedachtem Pater Vota in dem hiebeikommenden Schreiben vor seine hierunter genommene Mühe gedankt und befehlen Euch, ihm deshalb ein Compliment zu machen, auch ihn zu versichern, dass sein Name und dass er Autor von diesem Scripto wäre, schon gebührend menagiret werden sollte. Alldieweilen Wir Euch aber jüngster Zeit noch ein anderes über diese Materie allhier abgefassetes Scriptum zugesandt und Wir nicht wissen, was man etwa alldort von demselben sentiren möge, so habt Ihr sowohl über dasselbe als auch über das von dem Pater Vota gemachete des Cardinalis, des v. Prebentau und anderer Unserer vertrauten Freunde Gedanken zu begehren und diejenige von diesen beiden Schriften zum Druck an den Hofrath Werner zu senden, welche bei dem Cardinal und andern Wohlgesinneten die meiste Approbation findet und von welchem sie sich den besten Effect promittiren. Das von dem Pater Vota entworfene Scriptum wird wohl mehr als das andere nach dem Genio der polnischen Nation eingerichtet sein, und dannenher haben Wir auch um so viel mehr der Nothwendigkeit erachtet, solches Euch hiebei wieder zuzusenden, weil Ihr vielleicht keine Abschrift davon behalten haben möchtet. Sollte man auch aus der Euch von hier zugesandten Schrift noch etwas des Pater Vota Scripto inseriren wollen, so kann solches dort gar leicht geschehen. In Summa: Wir lassen hierunter alles auf unsere dortige gute Freunde ankommen, nach deren Gutfinden Ihr diese Pièce einzurichten und selbige dem Hofrath Werner zuzuschicken, damit er wegen des Drucks und der Versendung in Polen von Königsberg aus unverzüglich die nöthige Anstalt machen könne; allermaassen Wir ihm dann deshalb von neuem Befehl geben, jedoch ohne ihm zu melden, wer der Autor dieses Scripti sei.« . . .

---

406. Der König von Preussen an den Pater Vota. Berlin 1701 November 18.

Dignitäts-Acten 17, 228. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Dank.

»Vous venez de Me donner une preuve bien agréable de Votre habilité et de Votre bonne intention pour Moi par la pièce, que Vous M'avez envoyée. Je Vous en suis bien obligé et Vous prie de Me continuer toujours les mêmes sentiments et soins pour Mes intérêts, que Je ne manquerai pas de reconnaître dans les occasions, qui se présenteront et de Vous faire voir, que Je suis etc.«

1701 Dec. 6

407. Schreiben des Pater Vota. Warschau 1701 December 6.

Dignitäts-Acten 17, 309. Eigenhändig.

Beschwerde über unpünktliche Zahlung der Pension.

»Je me suis donné l'honneur de Vous féliciter de Vos heureuses noces. Et je me donne asteure celui de Vous souhaiter la continuation de toutes les prospérités dues à Votre mérite, aussi bien que de Vous prier de me conserver dans Vos bonnes grâces, comme je ne manquerai jamais aux devoirs de notre ancienne amitié. Je Vous ai aussi supplié de m'envoyer le décret, que S. M. a eu la clémence de faire en ma faveur, que Vous me promîtes de me faire tenir après l'avoir fait voir à qui Vous savez, ce que je n'avais pu faire en personne; car il n'était pas à Konigsberg, lorsque j'en partis. Je dois conserver ce décret comme une marque des bontés royales de S. M. et Vous m'obligerez, monsieur, de me l'envoyer dans le paquet de S. Exc. Mr. le baron d'Overbek. Je Vous dirai encore, que je fus un peu surpris, lorsque S. E. Mr. le baron me dit de Votre part, que Vous aviez rencontré des difficultés à Vous faire donner, ce que S. M. a ordonné dans le décret et dont une année est échue à la fête de la St. Trinité, qui est passée, et outre cela plus de cinq autres mois sont écoulés; ne doutant pas, que Vous ne Vous souveniez, que Vous me dîtes à mon départ, et en retenant le décret, que je n'avais qu'à recevoir les quinze cents tinfes[1]) ordonnés à chaque fête de la Trinité. Je ne sais pas, quelles sont les difficultés, qu'on Vous a pu faire après une volonté si expresse de S. M. nonobstant mes respectueuses rénitences et les témoignages de mon détachement de tout intérêt, dont Mr. le baron et Vous me pouvez bien être témoins; vu même que c'est à Vos bons offices ensemble, que je dois cette assignation, sans que je l'aie procurée ni imaginée: au contraire, en témoignant la répugnance, que la modestie exigent d'un homme de bien. Mais la surprise est encore plus grande, voyant que Vous en avez écrit en cour, comme Vous avez fait savoir à Mr. le baron, et qu' après un si long temps la chose est mise en silence. Ce qui m'oblige de Vous supplier de me dire nettement et avec Votre franchise ordinaire et en bon ami, si l'on a révoqué le dit décret ou si l'on a mis de tels obstacles, qu'on ne doive pas attendre l'effectuation du passé et de l'avenir. Car si cela est, je ne Vous écrirai ni importunerai point sur cette matière; mais je serai trop heureux de l'honneur de servir avec mon zèle et mon application accoutumée sans aucune vue ni pensée que de l'intérêt et de la gloire de S. M., qui sont mon unique but . . .

»P. S. J'ai cru en vertu de notre ancienne amitié de devoir user avec Vous de cette confiance, plutôt que d'écrire à la cour et d'y prendre des éclaircissements.«

---

1) Tympf eine polnische Silbermünze im Werthe von 50 deutschen Reichspfennigen; genannt nach Andreas Tympf, welcher sie zuerst ausprägte.

408. Erlass an den Gesandten Hoverbeck in Warschau. Cölln 1701 December 12. 1701 Dec. 12

Dignitäts-Acten 17, 325. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Schriften zu Gunsten der königlichen Dignität.

. . . »Wegen der beiden Unserer königlichen Dignität halber zu Papier gebrachten Raisonnemente ist Uns indifferent, ob dasjenige, so allhie gemachet worden, oder das, so der Pater Vota abgefasset, oder auch ob sie alle beide gedruckt worden. Und habt Ihr darunter lediglich dem Gutfinden des Cardinals zu folgen, weil derselbe am besten urtheilen kann, was vor ein Effect von dem einen oder dem andern von diesen beiden Scriptis zu erwarten. Sollte dasjenige, so allhie verfertiget ist, gedruckt werden, so ist der Titul desselben also . . einzurichten: Regiam dignitatem ab electore Brandenburgico in Prussia nuper assumptam nihil in se habere, quod iuribus regni Poloniae pactisque inter illud et domum Brandenburgicam olim initis repugnet aut regi et reipublicae Poloniae fraudi aut detrimento esse possit. Anno 1701.«

---

409. Erlass an den Gesandten am kaiserlichen Hofe Bartholdi. Cölln 1701 December 17. Dec. 17

Dignitäts-Acten 17, 351. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Pater Wolff's Vorschlag, den Deutschen Orden durch Abtretung der limburgischen Expectanz zufrieden zu stellen, wird abgelehnt.

»Auch haben Wir aus Eurem gehorsamsten Postscripto vom 3. hujus ersehen, welchergestalt der Pater Wolff angerathen, dass Wir den Teutschen Orden, welcher wegen Unserer königlichen Dignität die bekannten Motus erregt, auf die eine oder die andere Weise, sollte es auch mit Abtretung Unserer auf die limpurgische Reichslehen habenden Expectanz geschehen, zu appaisiren suchen möchten. Nun sind Wir gar nicht gemeinet, des Teutschen Ordens Zufriedenheit bei dieser Unserer neuen Dignität so theuer zu kaufen, sondern Wir werden vielmehr gedachte Expectanz auf alle Weise beibehalten und dieselbe eveniente Casu bestens gelten zu machen Uns bemühen. Können Uns auch nimmer einbilden, dass, wenn schon des Teutschen Ordens in dieser Materie herausgegebene Schrift bei dem Reich ad Dictaturam kommen sollte, solches Uns ein sonderlich Präjudiz machen werde: weil das Reich mit Preussen nichts mehr zu thuen oder im geringsten darüber zu disponiren hat oder, wenn das Reich Preussen vor eine Reichsprovinz ansehen wollte, der Teutsche Orden dennoch nichts davon profitiren könnte; weilen alsdann der Streit zwischen Uns und dem Orden juxta Statum Anni 1624 decidiret und dieses Land nicht weniger als andere vorhin der katholischen Geistlichkeit zugestandene und post Reformationem säcularisirte Güter und Lande Uns und Unserm Hause, welches dieselbe in gedachtem Jahr unstreitig besessen, auch ferner gelassen werden müsste. Wir haben auch resolviret, gedachte

1701 Dec. 17 Deduction beantworten zu lassen[1]), und wird alsdann das Publicum sehen, auf was schwachen Füssen des Ordens Jura stehen. Und weilen Wir hierunter mit dem Czaar, Schweden und Polen, als welche insgesammt nicht weniger als Wir einige von des Teutschen Ordens vorhin gehabten Landen und Orten besitzen, einerlei Befugniss und Interesse haben, so werden Wir auch, wenn Wir spüren sollten, dass des Ordens Prätension zu weit poussiret werden wollte, mit denselben Uns setzen und dem Orden eine solche Partei opponiren, dass seine Machinationes hoffentlich nicht gross werden zu apprehendiren sein. Ihr habt aber doch den dortigen Hof und in specie auch den P. Wolf, so gut Ihr könnet, zu besänftigen und ihm vorzustellen, wie es jetzo, da man à la veille eines grossen und schweren Krieges ist, ganz nicht Zeit sei, Uns mit dergleichen alten verlegenen Prätensionen, wodurch zwischen den Evangelischen und Katholischen neue Separationes und Trennungen verursachet würden, zu chagriniren« . . .

Dec. 20 **410. Erlass an den Gesandten Hoverbeck in Warschau.** Cölln 1701 December 20.

Dignitäts-Acten 17, 356. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Pater Vota.

. . »Den Pater Vota habt Ihr Unserer beständigen Gnade und Affection zu versichern. Und haben Wir zu ihm das gute Vertrauen, er werde sonderlich bei bevorstehendem Reichstage, auf welchem Wir die Sache wegen Unserer königlichen Dignität auf einen beständigen Fuss gesetzet sehen möchten, dazu das Seinige gerne mit beitragen. Wir haben auch die Verordnung ergehen lassen, dass ihm seine Pension richtig gezahlet werden soll.« . . .

Dec. 23 **411. Erlass an den Hofrath Werner in Königsberg.** Cölln 1701 December 23.

Dignitäts-Acten 17, 380. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Druck der für Polen bestimmten Schriften.

»Nachdem Wir gut gefunden, dass über das aus Warschau von dem Freiherrn v. Hoverbeck Dir zugesandte lateinische Scriptum auch das hiebei kommende alldort aufs schleunigste, jedoch in höchstem Geheim gedrucket und von dar in Polen herumgeschicket werde, so haben Wir es Dir zu solchem Ende zusenden wollen. Es müssen aber zu diesem Scripto andere Typi als diejenige, womit das erste gedrucket wird, gebrauchet werden, und musst Du auch sonst alle ersinnliche Präcautiones zu gebrauchen wissen, damit niemand in Polen erfahre, dass diese zweite Schrift in Unsern Landen und auf Unsern Befehl herausgegeben worden.«

---

1) Vgl. J. P. Ludewig Vertheidigtes Preussen wider den Anspruch des Teutschen Ritterordens 1702.

412. Erlass an den Gesandten Hoverbeck in Warschau. Cölln 1701 December 23. 1701 Dec. 23

Dignitäts-Acten 17, 381. Concept von Ilgen, ohne Unterschrift.

Pater Vota's Schrift zu Gunsten der königlichen Dignität.

. . »Weilen Ihr von der bekannten Schrift, welche der Pater Vota aufgesetzet, einen so guten Effect vermuthet, so haben Wir dieselbe nach denen von dem Cardinal dabei gethanen Erinnerungen einrichten und sie dem Hofrath Werner zusenden lassen, um sie ebenfalls zum Druck zu befördern.« . .

---

413. Erlass an den Gesandten Hoverbeck in Warschau. Cölln 1702 Januar 7. 1702 Jan. 7

Dignitäts-Acten 18, 24. Concept von Ilgen, ohne Unterschrift.

Die Widerlegungen des päpstlichen Breves sind ohne Auftrag der Regierung erfolgt.

. . . »Dass sich einige Ingenia gefunden, die das von dem Papst wegen Unserer königlichen Dignität an einige katholische Potentaten geschriebene ganz impertimente Breve widerleget, das müssen Wir dahin gestellet sein lassen. Auf Unseren Befehl ist dergleichen nicht geschehen, wiewohl Wir auch nicht sehen, dass sich jemand mit Fug darüber zu beschweren habe, wenn Wir auch schon Befehl dazu gegeben hätten; sonderlich, da sich auch wenig Katholische finden werden, die dem Papst diejenige Jura und Postulata zugestehen, die der Papst in gedachtem seinem Breve pro Fundamento setzet.« . . .

---

414. Pater Vota an den König von Preussen. Warschau 1702 April 7. April 7

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Trauer über den Tod Wilhelm's III. Wirksamkeit für die Anerkennung der preussischen Krone von Seiten Polens.

»Plusieurs motifs m'obligent à me donner l'honneur de me présenter aux pieds de V. M. par cette très-humble lettre, après un long silence, qui ne m'a pas empêché de contribuer incessamment mes voeux à Dieu et mes petits soins pour la gloire de V. M. et pour l'intérêt de Sa royale couronne; bien qu'on ne puisse rien ajouter à ce que le zèle et l'application de Ses sages et fidèles ministres ont fait et font heureusement dans cette cour.

»Le premier motif est de me condouloir avec un très-profond respect et de témoigner à V. M., combien je suis sensible au déplaisir, qu'Elle aura ressenti à la perte d'un monarque et d'un parent, pour qui l'Europe n'aura pas assez de larmes et à l'héroique vertu duquel la liberté de la chrétienté ne saurait avoir assez d'éloges et de reconnaissance. C'est l'invincible roi Guillaume, que j'ose déplorer, en qui la sagesse du trône et la vaillance militaire et la morale chrétienne ont reçu un coup mortel et irréparable. Ce qui me con-

1702 April 7 sole, Sire, c'est que je vois et j'ai toujours admiré dans V. M. une ressemblance plus avantageuse et plus éclatante des prérogatives de cet illustre héros, qu'elle ne participe de ce sang auguste, qui court glorieusement dans Vos veines royales. Ce grand Dieu, qui dispose des rois, conservera, comme j'espère, V. M. une très-grande suite d'années, pour recompenser notre perte, à la gloire de Sa royale famille et au bien de la chrétienté, auquel Son incomparable conduite, qui sert de modèle à tous les monarques, et la puissance de Ses armes contribuent avec tant d'applaudissement.

»Je dois en second lieu témoigner avec une entière soumission à V. M., que je ne manque jamais de représenter à S. M. le roi de Pologne, que V. M. est le meilleur de ses amis, et de contrecarrer par la vérité et la solidité de mes expressions les artifices des ennemis communs, dont les souhaits et le repos ne sont que dans les troubles et qui n'espèrent de récolte qu'en semant des diffidences.

»Ensuite je Lui dirai, que dans la cour de Rome et ici auprès de Mr. le nonce, qui est très-honnête homme, je continue (et par écrit et de vive voix) avec succès à faire connaître, combien il importe de concourir plutôt que de s'opposer à la dignité royale de V. M., après avoir étouffé pendant la diète tout ce que le bref[1]) y aurait pu allumer.

»Enfin je porte à V. M. mes très-cordiales conjouissances de ce que la juste cause de Sa couronne triomphe ici, que les malins n'ont quasi plus de voix; que le ciel dans les conjonctures, qui obligent les malintentionnés et les ignorants à songer à eux-mêmes, fait reluire et établir, malgré l'envie, le droit, qu'Elle s'est acquis parmi les têtes couronnées et pour lequel, aussi bien que pour Ses autres prospérités, je me ferai une gloire de me sacrifier.«

Mai 9 **415. Pater Vota an den König von Preussen.** Warschau 1702 Mai 9.

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Glückwünsche.

»Dans l'excès de la joie, qui me transporte, je dois espérer le pardon de la clémence de V. M., si j'ose Lui dérober un moment de Ses royales occupations, pour me conjouir très-humblement et très-cordialement avec Elle de tant de bonheur, dont le ciel comble Votre piété et Votre mérite. Voilà, malgré l'ignorance, la malice et l'envie, la dignité royale de V. M. établie en Pologne et la justice triomphante par les soins et l'attention incomparable de Mr. le baron d'Overbek, qui a si bien su ménager le bon coeur du roi et les esprits de Mr. le cardinal et du Senatus-Consilium! Voilà la succession, qui Vous est heureusement échue de la principauté d'Oranges et de l'héritage du roi défunt, que ni la chicane ni la force ne saurait disputer à V. M. Et voilà la conquête de Kaiservert et du reste de l'électorat de Coulogne, que le ciel a

1) Das gegen die preussische Krone gerichtete Breve Clemens' XI.

destinée pour la seconde fois aux armes glorieuses de V. M., avec la délivrance du Rhin du joug étranger, qui nous fournit un juste présage de ce qu'Elle fera pour celle de l'Empire et de toute l'Europe, non seulement menacée, mais désormais chargée des chaînes d'un dur esclavage. 1702 Mai 9

»Ce sont, Sire, les bénédictions, dont le grand Dieu, arbitre des rois et des couronnes, glorifie et félicite le règne de V. M. Et ce sont les objets de mes continuelles prières et voeux les plus ardents, que je continuerai jusqu'à la mort, n'ayant rien de plus à coeur, que Vos prospérités temporelles et éternelles et de lui témoigner par tous les soins imaginables, que je suis etc.«

---

416. Erlass an Küpner und Burchardi. Friedrichsthal 1702 September 18. Sept. 18

R. 9. 9. E. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Pater Vota's Pension.

»Weil der königlich polnische Beichtvater Pater Vota sich bei Uns beschweret, dass es mit Auszahlung der jährlichen Pension von 300 Rthlrn., welche Wir ihm auf die dortige Zoll-Gefälle assigniret, ins Stocken gerathen, Uns aber nicht anders wissend, als dass ihm solche Pension nur bis Trinitatis 1701 bezahlet und also bis Trinitatis laufenden Jahres abermal ein Jahr davon betaget sei: als habt Ihr ihm dasselbe gegen seine Quittung durch Unsern v. Werner bezahlen zu lassen, oder, wenn Ihr sonst noch etwas dieserwegen zu erinnern findet, davon zu berichten«.

---

417. Pater Vota an den König von Preussen. Marienburg 1703 April 17. 1703 April 17

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Bemüht sich für ein gutes Einvernehmen zwischen Preussen und Polen.

.....»Après avoir renouvelé à V. M. mes très-humbles remerciments pour tant de grâces et de générosités de Sa royale libéralité, je Lui dirai, que je n'ai pas manqué d'assurer amplement le roi de la très-sincère et très-cordiale amitié de V. M., dont Elle m'a donné des témoignages si authentiques dans les audiences, dont Elle m'a honoré. Je lui ai confirmé ce que je lui avais plusieurs fois écrit: que V. M. avait à coeur les intérêts et la gloire de sa personne et qu'Elle était parfaitement portée à le montrer par les effets et à assister la République dans la meilleure manière possible, lorsqu'Elle lui écrirait et L'en requerrait; et en effet qu'il n'y avait rien de plus convenable, même si elle souhaitait le secours des quinze cents hommes, que V. M. tenait prêts, et si elle était dans l'intention de quelque engagement ultérieur et réciproque: vu même que dans le dernier Senatus-Consilium, qui se reprendra dans peu de jours, il y avait eu quelque diversité de sentiments sur les secours et assistances étrangères et nommément de V. M. Le roi témoigna beaucoup

1703 April 17 de contentement des marques de l'amitié de V. M. ; et il me dit, que la République dans le susdit Senatus-Consilium aurait écrit à V. M. dans les formes dues à la dignité royale ; mais qu'auparavant ces messieurs souhaitaient de savoir ce qu'ils auraient à espérer et attendre de V. M. Je répondis, que si des deux côtés les intentions étaient bonnes, il serait facile d'en convenir et de se donner des mutuelles et valables assurances par des ministres. J'ajoutai, que dans l'état, où à présent étaient les affaires de l'Empire, il était visible, qu'on ne devrait se promettre des choses de V. M., qui pussent l'engager au préjudice de la cause commune par une trop notable diversion de ses forces, et qu'il fallait borner les souhaits et les demandes dans les limites de la possibilité. On verra bientôt ce que le conseil délibérera là-dessus.

»Cependant Sagonte souffre. Et il y a peu d'apparence de la paix, vu les démarches de la Suède, dont l'oreille est fermée aux médiateurs.

»P. S. La seconde chute, que le roi de Suède vient de faire du cheval, est un second avertissement du ciel, auquel il se faut humilier«.

1704 **418. Denkschrift von Ilgen über die Erwerbung der königlichen Dignität[1]).** 1704.

Dignitäts-Acten 20. Concept, geschrieben vom Hofrath Culeman, corrigirt und gezeichnet von Ilgen. Ein Archivar gab der Denkschrift die Bezeichnung: »Aufsatz Sr. Exc. des Frhrn. v. Ilgen, welchergestalt die königliche Dignität, ohngeachtet aller gefundenen Schwierigkeiten, dennoch durch Sr. K. M. kluge Conduite und Standhaftigkeit zum Stande gebracht worden.« Vgl. Droysen 4, 1, 298. 299.

»Die königliche Würde, welche I. M. unser allergnädigster König und Herr in Dero Haus so glücklich gebracht haben, ist ein Werk, welches I. M. nicht allein vor sich selbst ausgesonnen und erfunden, sondern auch durch Dero Weisheit und eigene Bemühung nächst Gott hinaus geführet haben. Und müssen diejenige, welche I. M. die Gnade gethan und sie hierunter gebrauchet, frei bekennen, dass sie die Sache also, wie erfolget ist, nimmermehr zum Stande hätten bringen können, wann nicht I. M. vor Dero allerhöchste Person selbst darin so viel Fleiss angewendet und mit so grosser Sorgfalt und Eifer das Ruder darin geführet, auch so viel Standhaftigkeit in denen dabei entstandenen Schwierigkeiten erwiesen hätten.

»Von Ihren Ministris hätten ja I. M. billig in einer so schweren und grossen Unternehmung die meisten und besten Dienste haben sollen. Man kann aber mit Wahrheit sagen, dass sie von denenselben gänzlich darin verlassen worden. Einige unter denselben, denen I. K. M. befohlen, ihr Gutachten darüber zu geben, auch die Hand anzulegen und darin zu arbeiten, widerriethen auf alle Weise, etwas deshalb vorzunehmen; sie gaben vor, die damaligen Läufte wären dazu nicht bequem, und verwiesen I. M. auf solche Zeiten und Conjuncturen, auch auf solche weit entfernte ungewisse Fälle und

---

1) Der interessante Inhalt dieser Darlegung wird es auch hier rechtfertigen, dass ich das Ganze, nicht Bruchstücke gebe.

Veränderungen, dass man genugsam daraus abnehmen konnte, wie sie entweder die Sache vor unmüglich hielten oder die Mühe und Unruhe, in welche man sich durch die Ausarbeitung eines so grossen und ungewöhnlichen Desseins setzen würde, scheueten und dannenhero nur dahin trachteten, wie sie I. K. M. mit guter Manier von diesem Ihrem Vorhaben ableiten und Ihr selbiges gar aus dem Sinne bringen möchten. Von anderen ward das Werk en ridicule tractiret, und beschuldigte man diejenige, so unter Ir. K. M. Direction in der Sache gebrauchet wurden, dass sie aus Flatterie und Unverstand ihren Herren in ein Werk engagiret, wodurch er sich vor der ganzen Welt prostituiren und zu Spott werden würde. Man will nicht sagen, ob sich auch gar einige gefunden haben mögen, die dasjenige, so vor diese Sache hin und wieder gesuchet und negotiiret wurde, zu hemmen und zu hindern getrachtet. Dieses ist aber gewiss, dass man aus sicheren zur Hand gebrachten, auch annoch vorhandenen Briefen klar und deutlich gesehen, dass einige gewünschet und ihnen eine grosse Freude gewesen sein würde, wenn man einen blossen [1]. geschlagen und den abgezielten Zweck nicht erreichet hätte. Einige von des Königs ersten und betrautesten Dienern griffen zwar anfänglich das Werk mit an; als sie aber nachgehends sahen, was vor grosse Schwierigkeiten sich dabei hervorthaten, zogen sie sich, so gut sie konnten, heraus und wollten weiter nichts mehr damit zu thun haben. Dieses alles beunruhigte nun den ganzen Hof, ja diejenige selbst, so nächst dem Könige die ersten in der königlichen Familie sein, und setzte dieselbe wer weiss in was vor Sorgen eines schädlichen und schimpflichen Ausschlages. Die wenige Bediente, so I. K. M. in der Sache in der Stille arbeiten liessen, suchete man auf alle Weise scheu und furchtsam zu machen, und durfte man dieselbe wohl gar bei ihrer sauren Mühe und redlichen Vorsatz, des Herren Gloire und Bestes zu befördern, mit Peitz und Spandow bedrohen. 1704

»Von dem damaligen Könige in Engelland Wilhelmo, als Ir. K. M. gar nahen Blutsverwandten, vor dessen Erhebung auf den königlichen Thron I. K. M. so viel gethan haben, sollte I. K. M. in diesem Werk billig alle gute Beförderung geleistet worden sein, sonderlich da gedachter König Wilhelm, als er Anno 1696 bei Ir. K. M. zu Cleve gewesen, Ihro gar gute Hoffnung dazu gemachet hatte. Es fehlete aber daran so weit, dass, als er, der König Wilhelm, solcher seiner Zusage nachzukommen ersuchet wurde, er alles abschlug, Sr. K. M. das ganze Werk widerrieth, auch keine Beihülfe am kaiserlichen Hofe und an andern Orten, woselbst er dem Werk ein gross Gewicht hätte geben können, leisten wollte, sondern endlich nur so viel zu verstehen gab, dass er in der künftigen Recognition pro Rege (wenn es dermaleinst dazu kommen sollte) zwar nicht der letzte, aber doch auch nicht der erste sein wollte.

»Als bei dem Könige von Polen deshalb der Anwurf geschahe, so bezeigeten zwar I. M., dass sie I. Kön. M. in Preussen darunter zu fügen nicht

1) Offenbar fehlt hier ein Wort; etwa »Wind«?

1704 abgeneigt wären; allein, als es darüber zur Handlung kam und man darüber eine bündige schriftliche Versicherung verlangete, so mangelte es an schweren Anmuthungen nicht, die man dieserseits dem Könige dargegen einräumen sollte. Die vornehmsten darunter waren, dass 1) I. K. M. in Preussen in den damals angehenden Krieg wider die Kron Schweden mit eintreten; 2) dem Könige in Polen das Herzogthum Crossen gegen ein ander Stück Landes, so man in Sachsen dazu ausfinden oder den Schweden abnehmen wollte, überlassen; 3) Ir. K. M. in Polen beförderlich sein wollten, dass die polnische Kron in ihrem Hause erblich gemachet werden möchte; und 4) wollte man auch wegen der Präcedenz und dass der künftige König in Preussen dem Könige in Polen den Vortritt lassen oder wenigstens beiderseits Ministri in Loco tertio einander evitiren sollten, ausbedingen. — Gleichwie aber I. K. M. in Preussen in den schwedischen Krieg, ohne einige Ihr von selbigem Könige gegebene Ursache mit einzutreten vor eine ungerechte, auch Ihrem Etat sehr gefährliche, weit aussehende Sache hielten und wodurch, wann Sie dazu resolviren sollten, die preussische Krone gar zu theuer gekaufet sein würde, Ihr Interesse auch nicht litte, das Herzogthum Crossen in des Königs in Polen Hände kommen zu lassen (weilen er sich dadurch eine Communication mit Polen und Sachsen gemachet und Gelegenheit erlanget haben würde, allemal eine ansehnliche Anzahl Truppen auf den Grenzen von Polen an der Hand zu halten und sich derselben zu allerhand Desseinen, die mit dem Interesse des Hauses Brandenburg vielleicht nicht allemal übereinkommen möchten, zu bedienen), bei den übrigen beiden Puncten sich auch allerhand Bedenklichkeiten ereigneten: so hielt es nicht wenig schwer, den König in Polen zu der von ihm mehrer Sicherheit halber verlangten schriftlichen Verbindung zu bringen und ihm dannoch von allen diesen Postulatis nichts, so Ir. K. M. präjudicirlich, einzuräumen. Gott hat aber doch die Gnade gegeben, dass man die begehrte Versicherung so vollkommlich und wohl clausulirt, als man es nur verlangen können, von dem Könige in Polen erhalten und demselben nichts dagegen versprochen, als dass I. K. M. (wie es ohnedem Ihr Interesse und die Necessität erforderte) 1) bei dem schwedischen Kriege neutral bleiben und 2) dem Könige in Polen, wenn er mit der Republik guten Willen Truppen nach Sachsen aus Polen und aus Sachsen nach Polen ziehen wollte, einen Transitum innoxium verstatten wollte. Die übrige beide Puncta aber (wegen der Erblichkeit der Kron Polen und der Präcedenz) fielen ganz hinweg, ohne dass I. K. M. sich deshalb im geringsten verbindlich gemachet. Und kostete es um so viel mehr Mühe, die königliche polnische Ministros, mit welchen diese Materie tractiret wurde, von diesen beiden Puncten abstehen zu machen, weilen sie wohl sahen, auch genugsam zu erkennen gaben, dass es kein geringes Präjudiz vor das Kurhaus Sachsen wäre, dass selbiges, da es bisher jederzeit den Vorsitz vor dem Kurhause Brandenburg gehabt, auch die jetzo in dem Kurhause Sachsen sich befindende königliche Dignität mit dem jetzigen Kurfürsten zu Sachsen aufhören würde, Kurbrandenburg hingegen durch die preussische Krone eine immer-

während Prärogativ vor dem Kurhause Sachsen erlangen würde [so!]. Welches 1704
auch eben die Ursache ist, worum die dem Kurhause Brandenburg vorsitzende übrige Kurfürsten des Reichs (und zwar nicht allein Kurbaiern, sondern auch sogar die geistliche und zwar je zuweilen aus geringern Stamm entsprossene Kurfürsten) sich so sehr wider die preussische Kron bisher gesperret haben.

»Bei der polnischen Republik hat dieses Werk auch nicht wenig Schwierigkeit gefunden. Sonderlich da selbiges Königreich sich noch allemal (wiewohl, ob Gott will, ohne einigen jemalen davon erfolgenden Effect) mit der Hoffnung schmeichelt, das brandenburgische Preussen dermaleinst wieder zu Polen zu bringen: von welcher Hoffnung aber, ihrer Meinung nach, ein Grosses abgehen würde, wenn der vorige Lehns-Herzog von Preussen zu einem souverainen und Erb-Könige selbigen Landes gemachet und von ganz Europa dafür erkannt werden sollte. Es haben auch die Polen, als man zuerst aus dieser Sache mit ihnen zu sprechen angefangen, sich sehr fremde und ungebärdig dazu gestellet: inmaassen denn bekannt, was vor seltsame Einfälle der junge, damalen eben zu Paris gewesene Fürst Radzivil[1]) deshalb gehabt. Und ob es denn zwar sonst eben nicht allemal gross auf der Polen Contradictiones und sogenannte Acclamationes ankömmt, sondern mit denenselben es mehrentheils bei den starken Worten zu bleiben und der Effect davon nicht allemal so gar gefährlich zu sein pfleget, so war doch in diesem Fall darauf um so viel mehr Absehen zu nehmen, weilen die alte Dependenz, in welcher das brandenburgische Preussen hiebevor lange Zeit von Polen gestanden, durch ganz Europa bekannt und dannenhero zu fürchten, dass, wenn die Polen grossen Lärm deshalb macheten, solchen altem Nexum sammt den in den velauischen und olivischen Pacten der Kron Polen vorbehaltenen Rückfall des brandenburgischen Preussen urgirten und, dass durch die neue königliche Würde dem zuwider gehandelt werden wollte, aussprengeten, der Kaiser und andere fremde Puissancen, deren Agnition man versichert sein musste, dadurch leicht irre gemachet und eine ungleiche Idee ihnen von der Sache gegeben werden dürfte, auch dannenher der von ihnen gesuchete Beifall desto schwerer auszuwirken sein würde. Eine allgemeine Einwilligung von der gesammten polnischen Republik zu diesem Werke zu suchen, war nicht thunlich, auch selbst Ir. K. M. zum höchsten nachtheilig: weilen bei der bekannten Verfassung dieser Republik (in welcher auch ein einziger Landbote durch seine Contradiction der übrigen ganzen Republik gefassete Resolutiones vernichten kann) zu einem solchen Consens fast unmüglich zu gelangen; und würden sich auch I. K. M. in Preussen selbst zum höchsten präjudiciret haben, wenn Sie zu der Annehmung des königlichen Tituls (wozu Sie kraft Ihrer Souverainetät ohnedem gnugsam bemächtiget waren) der Republik Polen Einwilligung hätten erbitten wollen. Damit aber dennoch das oberwähnte hiebei befürchtete Inconveniens vermieden würde, so hat man es durch Gottes Segen und Ir. K. M. weise Direction dahin gebracht, dass nicht allein das Haupt der Republik, der

1) Vgl. S. 526.

1704 Primas Regni, sondern auch die Feldherren und übrige vornehmste Senatores (sowohl geistlichen als weltlichen Standes), absonderlich aber diejenige, so unter die Stände des polnischen Preussens gezählet werden und welche in dieser Sache am meisten zu consideriren gewesen, I. K. M. sofort nach erfolgter Krönung pro Rege erkannt, Ihr zu solcher neuen Würde theils durch persönliche Aufwartung, theils durch Schreiben gratuliret: ohne dass bei denen seit der Zeit in Polen gehaltenen Reichstagen, Senatus-Consiliis, Landtägen und andern extraordinarie gehaltenen Deliberationen und Zusammenkünften etwas Präjudicirliches wider diese neue preussische Krone vorgebracht oder beschlossen worden, vielmehr aber verschiedene Dinge geschehen und vorgangen, wodurch die preussische Kron auch im Namen der ganzen Republik erkannt worden. Es ist auch nicht zu zweifeln und siehet man es schon klar, dass die Polen insgesammt, je länger je mehr, sich an den königlich preussischen Titul gewöhnen und wie man von der ganzen Republik durch die Zeit, ohne alle andere dabei anwendende Mittel, eben dasjenige ohne Zweifel erhalten werde, was man sonst durch alle andere Bemühungen von derselben in diesem Stücke unmüglich würde haben erhalten können. Zu geschweigen, dass auch Ir. K. M. an Regulirung der Titulatur mit der Republik, worauf die ganze Sache ankömmt, jetziger Zeit und ehe es zu einem Interregno kömmt, um so viel weniger gelegen, weil, so lange ein König in Polen ist, die Correspondenz sowohl durch Schreiben als durch Schickungen nicht mit der Republik immediate, sondern in allen auch die Republik directo betreffenden Angelegenheiten mit dem Könige gepflogen wird, und I. K. M. mit dem Könige in Polen solcher Titulatur halber völlig verglichen sein. — Man will nicht gedenken, dass ein zeitlicher König in Polen, wenn er anderen Potentaten neue vorhin nicht gehabte Titul zulegen will, der Republik Einwilligung dazu zu begehren ganz nicht nöthig hat, sondern darunter Vorhaupts und allein, was er will, thun und vornehmen kann: wie solches das frische Exempel des letzt verstorbenen Königs Johannis zeiget, welcher König Wilhelmen in Engelland vor König erkannt, ohne die Republik im geringsten darüber zu fragen. Und wird der jetzige König Augustus auch schwerlich die Republik darüber zu Rathe ziehen, ob er den Erzherzog Karl oder den Duc d'Anjou vor König in Spanien erkennen solle.

»Mit dem Könige in Dennemark hatte es zum Theil eben die Bewandtniss, wie mit dem Könige in Polen. Derselbe bezeigete zwar auch, dass er Ir. K. M. in Preussen die gesuchete neue Würde gerne gönnte und dieselbe agnosciren wollte; aber alle diese Erklärungen geschahen unter der ausdrücklichen Bedingung, dass man in den damaligen holsteinischen Krieg wider Schweden mit eintreten und mit selbigem Könige brechen sollte. Es hat aber Gott das Werk dergestalt gesegnet, dass man des Königs in Dennemark Agnition erlanget und dennoch eine so harte und gefährliche Condition nicht übernehmen, noch sonst gedachtem Könige etwas versprechen dürfen, so Ir. K. M. in Preussen auch nur eines Thalers Werth gekostet hätte.

»Dass der kaiserliche Hof, wenn er Ir. K. M. in Preussen wegen dieser neuen Dignität fügete, dabei grosse und dem Hause Brandenburg nicht wenig beschwerliche Avantagen und Vortheile vor sich würde bedingen wollen, das musste man daher billig muthmaassen, weiln er dem Hause Hannover die kurfürstliche Würde (ohnerachtet es damit bis diese Stunde noch nicht zu seiner völligen Wirklichkeit gekommen) so theuer verkaufet hatte. Der dieserwegen zwischen dem Kaiser und dem verstorbenen Kurfürsten von Braunschweig aufgerichtete Tractat zeiget, dass das Haus Hannover dem Kaiser vor den kurfürstlichen Titul 500000 Thlr. baar Geld gezahlet, 2000 Mann in perpetuum zu des Kaisers Diensten zu halten angelobet, in allen braunschweig-lüneburgschen Hauptstädten den römisch-katholischen Gottesdienst verstatten und, was das meiste ist, des edelsten Kleinods, welches die Kurfürsten haben und welches in der unbeschränkten freien Wahl eines römischen Kaisers als des höchsten Oberhaupts von der Christenheit besteht, ja, ohne welches man kein rechter Kurfürst sein kann, sich ganz begeben und anstatt dessen sich verbunden, so oft ein neuer römischer König oder Kaiser erwählet werden soll, das hannoverische Votum niemand anders als einem Prinzen aus dem Hause Österreich zu geben. Hätte man es nun fremde und unbillig finden können, wann eben dergleichen Conditiones bei Auswirkung des Kaisers Agnition vor die preussische Kron demselben wären eingeräumet worden, und wäre es nicht verantwortlich gewesen, wenn man eine königliche Kron auch schon um einen höheren Preis als einen Kurhut erworben hätte? 1704

»Es ist auch nicht zu leugnen, dass das kaiserliche Ministerium die Saiten hoch genug gespannt: absonderlich wurde der Punct der Religion sehr hart getrieben. Und weilen I. K. M. sich bald anfangs deutlich erkläret, dass Sie in diesem Stück nichts, so Ihro Gewissen im geringsten drücken könnte, einräumen, sondern, wenn man hierauf am kaiserlichen Hofe bestehen sollte, lieber das ganze Werk fahren lassen und sich statt der irdischen mit der ewigen Krone, die Ihr doch zu seiner Zeit werden müsste, begnügen wollten: so liessen zwar die kaiserlichen Ministri von ihrem anfänglich wegen Anrichtung eines Jesuiter-Collegii zu Berlin und von andern dergleichen gethanen Zumuthungen nach; sie bestunden aber doch lange darauf, dass dannoch den kaiserlichen zu Berlin sich aufhaltenden Ministris wegen Haltung ihres Gottesdienstes mehrere Freiheit als bisher gegeben, ihnen ein eigen Haus zu solchem Ende zu erkaufen gestattet, auch in demselben in Abwesenheit der kaiserlichen Minister Messe halten zu lassen erlaubet werden möchte. Von welchem allen aber nicht das Geringste eingeräumet, noch sonst etwas versprochen und bewilliget worden, so der evangelischen Religion zum Nachtheil und der katholischen zum Gewinn gedeihen könnte. Und hat man sich dessen billig um so viel mehr zu verwundern, weil dieses Negotium an den kaiserlichen und königlichen polnischen Höfen hauptsächlich durch Jesuiter geführet werden müssen, welche sonst dergleichen Gelegenheiten wo-

1704 von ihre Religion und ihre Societät profitiren kann, nicht leer pflegen aus Händen gehen zu lassen. — An Gelde haben I. K. M. dem Kaiser nichts gegeben. Und obgleich versprochen worden, dass I. K. M., wenn der Kaiser wegen seines an der spanischen Succession habenden Rechts von Frankreich angegriffen werden sollte, ihm mit einer gewissen Anzahl Truppen zu Hülfe kommen wollten: so ist doch dabei zu consideriren, dass I. K. M. hierunter nichts versprochen, als was ohnedem ihr eigenes Interesse erfordert und was auch vorhin schon nicht allein von Ihr selbst, sondern auch von Ihres in Gott ruhenden Herrn Vaters Kurfürst Friedrich Wilhelm's K. D. durch den Anno 1686 mit dem Kaiser aufgerichteten und von Ir. K. M. bei dem Antritt Ihrer kurfürstlichen Regierung erneuerten Tractat versprochen worden. Und lässet man jedermann gern urtheilen, ob auf dem Fall, wenn schon I. K. M. in Preussen nicht König geworden und nur ein Kurfürst geblieben wären, Sie nicht eben wohl (anderer Considerationen zu geschweigen) bloss allein wegen Ihres und Ihres Hauses absonderlichen Interesse gezwungen gewesen wären, man will nicht sagen mit der Ir. Kais. M. versprochenen Anzahl Truppen, sondern mit aller Ihrer Macht zu behindern, dass Frankreich die ganze spanische Monarchie verschlinge und dadurch Gelegenheit und Mittel überkomme, den übrigen Rest von Europa und in demselben auch I. K. M. selbst unter sein Joch zu bringen.

»Der Punct, worüber man mit dem kaiserlichen Hofe fast am meisten zu streiten hatte, war dieses, dass derselbe per Diploma I. K. M. gleichsam zum Könige creiren und dadurch das Recht, so die römische Kaiser in alten Zeiten wegen Beilegung der königlichen Würde gehabt zu haben prätendiren, wieder in den Schwang bringen wollen. Man ist auch versichert, dass dieses eine von den vornehmsten Absichten gewesen, die Ir. Kais. M. allerhöchste Person bewogen, dem Werk einigermaassen favorable zu sein. Weil aber I. K. M. in Preussen nach Dero grossen Prudenz wohl vorher gesehen, wie sehr es Ihr an der Gleichheit mit andern europäischen Königen, welche dem Kaiser vor die von ihren Verfahren zuerst erworbene höchste Dignität keine Obligation haben wollen, schädlich sein würde, wenn es hiesse, dass der Kaiser Sie zum Könige gemachet hätte: so haben Sie auch dergestalt das Werk zu führen gewusst, dass der Kaiser von dieser seiner Prätension gänzlich abgestanden und sich begnüget, wegen Ir. K. M. Agnoscirung pro Rege sich auf eben die Weise zu erklären, wie die Könige von Engelland, Polen, Dennemark, Schweden u. s. w. gethan. — Noch eine nicht geringe Schwierigkeit ereignete sich am kaiserlichen Hofe auch darin, dass einige vornehme kaiserliche Ministri, auch andere kleine katholische geistliche Stände im Reich, die wegen ihrer unter Ir. K. M. Botmässigkeit habenden Güter und Stifter ein und anders von derselben prätendiren, dieser Gelegenheit sich bedienen und dadurch auf einmal zu ihrem Zweck zu kommen versuchen, I. K. M. aber doch auch von solchen (obgleich geringen) Juribus Ihres Hauses nichts vergeben wollten. Allermaassen denn solches auch (dem

Höchsten sei Dank!) nicht geschehen, sondern I. M. Dero hohe Gerechtsame salva et intacta behalten und diese Prätendenten insgesammt auf eine raisonnable unverfängliche Weise vergnügt und zu Frieden gestellet worden: obwohl dieser Punkt allein das Werk ziemlich lange aufgehalten. 1704

»Mit dem Papst zu Rom haben I. K. M., ohnerachtet von verschiedenen Bischöfen und Prälaten Anlass dazu gegeben worden, nichts wegen dieser Sache zu schaffen haben wollen. Denn obgleich der römische Stuhl von allen Zeiten her bei Creirung neuer Könige sich eine grosse Prärogative angemaasset, so haben doch I. K. M., als eine der vornehmsten Stützen der evangelischen Kirche, billig Bedenken getragen, diese Prätension im geringsten zu agnosciren oder etwas, so auch nur dahin gedeutet werden könnte, geschehen zu lassen. Inmittelst ist aus dem Schreiben, welches der verstorbene Papst Innocentius über diese Materie an den Bischof von Ermland abgehen lassen, und aus der Declaration, welche der von gedachtem Bischof damalen anhero geschickter Canonicus Winckens von Ir. K. M. verlanget, klar genug zu sehen, wie listig der Papst diese Sache angegriffen und dass er wohl gar die lächerliche Meinung gehabt, I. K. M. durch das Verlangen, so Dieselbe nach der königlichen Würde seiner Meinung trüge, wo nicht von Ihrer Religion abzuziehen, dennoch etwas zum Besten der Katholischen in Preussen und anderswo von Ihr zu extorquiren. Nachdem man aber solches alles verachtet und es nicht einmal einer Antwort gewürdiget, so ist dieses ohne Zweifel die Ursach gewesen, dass der Papst nachgehends sich so sehr erzürnet und durch die bekannte hin und her geschickte Briefe seinen Unmuth einigermaassen abzukühlen gesuchet. Wiewohl solches auch die römisch-katholische Erz- und Bischöfe sowohl in- als ausser Reichs nicht abgehalten hat, I. K. M., wo nicht sofort bei geschehener Krönung, dennoch bald hernach vor einen König zu erkennen, Ihro zu solcher Ihrer neuen Würde zu gratuliren und Ihr dabei alle diejenige Ehrenbezeigungen zu erweisen, welche andere europäische Könige von ihnen zu empfangen pflegen.

»Mit dem Könige in Schweden hatte es anfänglich das Ansehen, als ob derselbe zu solcher Recognition so leicht nicht zu bringen sein würde: bevorab da der schwedische Hof sich die Gedanken machete, als ob die Willfährigkeit, mit welcher Dennemark, Polen und Moskau I. K. M. in Preussen erkennet hatten, eine Wirkung eines unter allen diesen Puissancen wider Schweden obhandenen Verständnisses und formirten Desseins wäre. Da aber der König in Schweden ex Eventu gesehen, dass I. K. M. in Preussen bei dem polnischen Wesen keine andere als auf Recht und Gewissen gegründete Consilia führeten, so hat es auch weiter keine grosse Mühe gekostet, dass I. K. M. von ihm erkennet worden.

»Wozu sich auch der König in Portugal sofort erkläret hat, als er die französische Partei verlassen. Und würden I. K. M. auch schon von Frankreich selbst dergleichen erhalten haben, wann Sie selbige Kron bei gegen-

1704 wärtigem Kriege nur einigermaassen hätten favorisiren und denen Ihro deshalb geschehenen vielfältigen Anerbietungen Gehör und Platz geben wollen.

»Bei den teutschen und italienischen Fürsten, imgleichen bei den freien Republiken hatte man sich auch nicht ohne Ursache allerhand Difficultäten zu befürchten, bevorab da die hannoverische Kur fast bei allen Fürsten des Reichs so viel Widerstand gefunden, auch so viel Bündnissen, Tractaten und Protestationes darwider gemachet worden, die italienischen Fürsten auch in dergleichen Dingen ohnedem sehr scrupuleux sein, und die Republiken (deren einige mit denen Kurfürsten competiren) ohne Zweifel nicht gerne sehen würden, wenn ihnen in allen Ceremonial- und Ehrensachen auf einmal ein Kurfürst vorgezogen und gleichsam über den Kopf gesetzet würde. Es ist aber auch in diesem Stück das Glück Ir. K. M. und der Success des Werkes grösser gewesen, als man es einmal vermuthen können: weil sofort auf die erste, an die teutsche und italienische, auch andere souveräne Fürsten und Republiken von der angenommenen königlichen Würde abgelassene Notification die Gratulationes haufenweise eingelaufen. So dass in Teutschland ausser dem Teutschen Orden und in Italien ausser Venedig (mit welcher Republik I. K. M. ohndem auch noch nie einige Correspondenz gehabt) niemand übrig geblieben, der Ir. K. M. nicht entweder sofort oder doch bald hernach (ohne das Geringste, so Ir. K. M. und Dero königlichem Hause zum Beschwer gereichen könnte, dagegen zu prätendiren) alle diejenige Ehrenbezeigungen eingeräumet hätte, welche sie andern europäischen Königen zu geben gewohnet sind.

»Der Tzaar, die Republik der Vereinigten Niederlande und die Schweizer haben desgleichen gethan. Und alles dieses ist so schleunig und in so kurzer Zeit aufeinander erfolget, dass gewiss niemand sein wird, der ehender die Sache so weit gebracht zu sehen, sich nur auch hätte einbilden und dünken lassen können.

»Noch eine der vornehmsten Schwierigkeiten, welche man bei der Erlangung dieser neuen königlichen Dignität befürchtet, ist diese: ob man nämlich auch die völlige Gleichheit in der Titulatur und dem Ceremoniell mit andern europäischen Königen erlangen würde. Denn gleichwie unter den neuen und alten Fürsten in dem Ceremoniell ein grosser Unterscheid ist, so war auch nicht ohne Ursache zu vermuthen, es möchten die übrigen europäischen Könige, wenn sie Ir. K. M. in Preussen den königlich preussischen Titul zulegeten, dabei einigen Vorzug vor sich ausbedingen und I. K. M. in Preussen nicht eben mit sich in eine völlige Gleichheit setzen wollen: welches aber um so viel nachtheiliger und unleidlicher gewesen sein würde, weilen die übrige europäische Könige in dem Ceremoniell eine vollenkommene Parität mit einander prätendiren und keiner dem andern weichen oder etwas bevor geben will. Dannenher denn I. K. M. in Preussen, wenn sie dergleichen Unterscheid unter sich und andern europäischen Königen angenommen hätten, in effectu kein rechter König würden gewesen sein. Es haben es auch die Könige, mit

welchen man der Agnoscirung halber tractiret, an dergleichen Prätensionen nicht ermangeln lassen, sondern der eine diese, der andere eine andere Prärogative dabei sich vorbehalten wollen: inmaassen oben von dem Könige in Polen bereits angeführet ist. I. K. M. aber haben von Gott das Glück gehabt, dass Sie diese Schwierigkeit nicht weniger als die übrige glücklich überwunden und dass nicht allein der Kaiser, sondern auch die Könige von Spanien, Engelland, Schweden, Dennemark, Polen, Portugal u. s. w. Ihro in der Titulatur, dem Ceremoniell und allen dem, was davon dependiret, alle diejenige Prärogativen, so die übrige Könige unter sich einander geben, zugestanden. Inmaassen solches auch nicht allein bei der nach Engelland geschickten Ambassade, bei denen mit verschiedenen Königen bisher gemachten Tractaten und bei denen königlich preussischen Truppen, wann dieselbe bei Marchen, Campementen, Belagerungen und Bataillen mit anderer Puissancen Truppen bisher concurirret, wirklich und gar genau also observiret worden. Ja, man kann sagen, dass I. K. M. in Preussen sofort mit dem Anfang Ihrer angenommenen königlichen Dignität in einem gewissen Stück des Ceremoniells es weiter gebracht, als andere Könige in langen Jahren mit aller ihrer deshalb angewandten Mühe es nicht bringen können: gestalt denn der königlich dänische Hof beinahe zwanzig Jahr die publique Audiencen denen fremden Ministris secundi Ordinis sitzend und bedeckten Haupts zu geben prätendiret und nun allererst damit zum Zweck kommen können, I. K. M. in Preussen aber sofort in dem zweiten Jahre Ihrer königlichen Regierung solches ebenfalls erhalten haben. 1704

»Dass der Teutsche Orden sich auch wider die Verwandelung des Herzogthums Preussen in ein Königreich moviren würde, das konnte man um so viel leichter vorhersehen, weil gedachter Orden eine Zeit her seinen auf Preussen machenden alten Anspruch weit mehr als vorhin gelten zu machen gesuchet; so gar, dass auch die römisch-katholische Kurfürsten bei der Wahl des römischen Königs Josephi denselben durch seine Wahlcapitulation verbinden wollen, dass er als Advocatus der römischen Kirchen Preussen wieder zu dem Teutschen Orden bringen sollte; zu geschweigen, wie eifrig auch der Orden um die Belehnung über Preussen bei dem jetzigen Kaiser angehalten und wie sehr er sich vor einigen Jahren bemühet, zu behindern, dass Ir. K. M. (damaligen Kurfürsten zu Brandenburg) der Titul eines Herzogen in Preussen von dem Kaiser nicht beigeleget werden möchte. Und schien der Teutsche Orden in diesen seinen machenden Oppositionen um so viel mehr zu apprehendiren. weil er wegen seines jetzo habenden und mit Ir. Kais. M. so nahe alliirten[1]) Oberhaupts, des Teutschen Meisters, am kaiserlichen Hofe vermuthlich viel Gehör finden würde. Es hat der Orden auch sein Äusserstes versucht und sowohl vor sich selbst, als auch mit Beihülfe des Papsts und übrigen römisch-katholischen Geistlichkeit durch die zu Regensburg und sonst überall gethane

1) Franz Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg, Schwager Leopold's I.

1704 münd- und schriftliche Vorstellungen eine gar widrige Impression von dieser Sache zu geben sich bemühet: ohne gleichwohl dadurch dem Werk schaden oder solches auch nur aufhalten und retardiren zu können. Ja, I. K. M. haben Mittel gefunden, zu behindern, dass auch des Ordens zu Regensburg dieserwegen übergebenes Memorial allda nicht einmal zur Dictatur, viel weniger zur Proposition und Deliberation gebracht worden, und hat sich vielmehr der Orden selbst erboten, dass er ermeltes Memorial wieder zurücknehmen und es in ganz andern und weit glimpflichern Terminis, als es anfänglich abgefasset gewesen, einrichten wollte.

»Ferner hat man auch geglaubet, dass wenn ja der obangeführten Schwierigkeiten unerachtet dieses grosse Werk annoch zum Effect gebracht werden könnte, dennoch dazu (theils um die fremde Höfe zu der Agnition zu disponiren, theils auch zu dem Krönungs-Actu selbst) solche excessive Kosten würden erfordert werden, dass I. K. M. (als welche wegen Ihrer kostbaren Hofhaltung und starken Armee, imgleichen zum Unterhalt Ihrer haltenden vielen Bedienten, continuirlich führenden Civil- und Militär-Baus, auch andern vielen Ausgaben ohnedem unglaubliche Geldsummen stets anwenden mussten) durch diese neue wegen der königlichen Dignität verursachete Spesen merklich würden incommodiret, ja wohl gar necessitiret werden, in Schulden sich deshalb zu setzen. Aber auch dieses hat sich nicht also gefunden. Maassen Ir. K. M. sämmtliche Provincien und Lande auf die denenselben von der obhandenen neuen Dignität gegebene Nachricht sich sofort erkläret, Droselben mit einer gewissen so genannten Kron-Steuer allerunterthänigst an Hand zu gehen; allermaassen sie denn auch unter solchem Titul eine Summe von 4—500000 Rthlrn. wirklich und sofort zusammen gebracht, diese Gelder auch mit so guter Menage disponiret und angewandt worden, dass nicht allein alle occasione des Krönungs-Werks verursachete Kosten damit völlig abgetragen, sondern auch noch ein Ansehnliches zum Besten des königlichen Tresors davon lucriret worden.

»Man übergehet viel andre Dinge, welche dieses Werk sehr schwer und mühsam gemachet. Und wird wohl niemand sein, der dafür halte, dass es an dergleichen Hinderung gemangelt, wenn er anders einige Erfahrung von Weltsachen erlanget und einen Versuch gethan hat, was es vor Mühe koste, an kaiserlichen und königlichen Höfen auch nur in dem geringsten Stück des Ceremoniells einige Verbesserung zu erhalten. Der höchstselige Kurfürst Friedrich Wilhelm hat währender seiner ganzen glorwürdigen Regierung allemal mit grosser Application dahin getrachtet, dass er in Ceremonial-Sachen einigermaassen eine Gleichheit mit den Königen erhalten möchte, wodurch er denn auch genugsam zu erkennen gegeben, dass, da er um des Schattens willen (das ist: um die jetzt erwähnte Analogie und Gleichheit mit dem königlichen Ceremoniell) es sich so sauer werden lassen, was es ihm vor Vergnügen gemachet und was er wohl darum gethan haben würde, wenn er zu der Sache selbst: das ist (zu der königlichen Dignität) hätte gelangen können. Alle Mi-

nistri, sowohl von der ersten als zweiten Ordnung, die der höchstselige Kurfürst auf Friedens- und andern Tractaten auch an kaiserliche, königliche und andere Höfe schickete, wurden in ihren Instructionen dahin verwiesen, dass sie um Behauptung der Parität mit den königlichen Ministris auf alle Weise sich bemühen sollten. Man hat auch aller Orten darum gethan, was man gekonnt; in der That aber ist es doch niemalen dazu gekommen, und haben I. K. M. selbst, wie auch alle übrige Puissancen bis auf den riswickischen Frieden in Receptionen, Audienzen und Visiten noch allemal einen gar notablen Unterscheid zwischen königlichen und kurfürstlich-brandenburgischen Ministris gemacht; ja, die kurfürstlich-brandenburgische Ministri mussten insgemein das Chagrin haben, dass ihnen die Republiken Venedig und Niederland sammt denen italienischen Fürsten nicht allein nicht weichen wollten, sondern auch wohl gar in vielen Stücken vorgezogen worden. Und ist es gewiss ein sehr Grosses, dass I. K. M. alle solche Difficultäten auf einmal überwunden, über alle diejenige Puissancen, die bisher in dem Rang mit Ihr gestritten, den Vorgang hautement erworben und allen zwischen Ihr und den Königen bisher in dem Ceremoniell gewesenen Unterscheid ganz und gar aufgehoben: welches denn nicht allein bloss wegen des Ceremoniells, sondern auch um der reellen Avantage halber, so daraus erfolget, gewiss nicht von geringer Consideration ist. Denn wie viel wichtige und importante Geschäfte haben von den vorigen kurfürstlich brandenburgischen Ministris aus der Ursache nicht allemal gebührend beobachtet und zum Effect gebracht werden können, weilen sie wegen des zwischen dem kaiserlichen und kurfürslichen, den königlichen und kurfürstlichen, der Republiken und der Kurfürsten, ja gar zwischen der Fürsten und Kurfürsten Ministris streitigen Ceremoniells mit denenselben nicht zusammen kommen, dieselbe nicht visitiren noch Visiten von ihnen annehmen, auch bei Conferenzen und Congressen mit ihnen nicht concurriren können! Welchen allen aber nun abgeholfen und auf einmal die Sache dergestalt reguliret ist, dass die königlich preussische Ministri hinfüro wegen des Ceremoniells gar keinen Streit mehr haben, sondern alle ihre Application auf das Reale ihrer Commission werden richten, auch also hoffentlich desto eher darin reussiren können. 1704

»Der Höchste, welcher I. K. M. auf eine so leichte Art und nicht mit Vergiessung so viel Christenbluts, wie andre Könige, auch ohne Ihrem Gewissen, andern Potentaten und ihren Unterthanen, auch dem Interesse Ihres Hauses den geringsten Abbruch zu thun, mit dem Beifall des grössten Theils von Europa zu der höchsten Würde in der Christenheit erhoben hat, der gebe, dass Sie solche Ihre Würde in friedlicher, segenreicher Regierung viele lange Jahre geniessen und diese Ihre irdische Krone nicht eher als lebenssatt und bis Sie Ihre habende noch übrige zu Gottes Ehre und Europae Besten angesehene Desseins ebenfalls glücklich ausgeführet, mit der ewigen himmlischen Kron verwechseln mögen«.

1704 April 21 **419. Der König von Preussen an den Pater Vota.** Liebenwalde 1704 April 21.

R. 9. 9. E. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Dank.

»J'ai bien reçu la lettre, que Vous M'avez écrite le 2 du courant, et Vous remercie des peines, lesquelles, à ce que Je vois, Vous continuez toujours de prendre pour Mes intérêts. Je suis persuadé, qu'elles ne sont pas inutiles, et Vous le pouvez être aussi de l'estime et affection particulière, que J'ai et que J'aurai toujours pour Vous.«

Aug. 2 **420. Pater Vota an den König von Preussen.** Jaroslaw 1704 August 2.

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Bemüht sich für ein gutes Einvernehmen zwischen Preussen und Polen und für die Anerkennung der preussischen Krone. Glückwünsche.

»Le retour de Mr. le résident de Pologne me fournit un moyen sûr de me présenter aux pieds de V. M. et de Lui renouveler les témoignages de ma constante et inébranlable fidélité. Le silence, que les circonstances du temps m'ont obligé de garder malgré moi, ne m'a pas empêché, Sire, d'exercer en cent occasions avec les malintentionnés le zèle, que j'ai toujours eu pour la gloire de V. M. et pour les intérêts de Son royale service, leur faisant voir évidemment par mille preuves, que le salut de la République était inséparable de la bonne et parfaite correspondance avec V. M., qui agit de Son côté avec une si grande générosité et avec une amitié si parfaite envers elle, sans vouloir profiter de l'occasion favorable, qui Lui a été offerte d'étendre Ses limites. Et quant à la dignité royale, de laquelle quelquesunes des premières têtes font encore tant de bruit, comme si on la voulait étendre sur les deux Prusses, je les ai convaincus, que c'est une terreur panique et sans fondement, vu les déclarations, que V. M. avait faites; concluant, que c'était un étrange aveuglement de vouloir combattre des phantômes avec tant d'ardeur et se roidir contre un titre si juste d'un roi voisin et ami, pendant qu'on demeure les bras croisés contre ceux, qui oppriment toute la liberté et mettent sous le joug le royaume. Si je n'ai pas gagné tous les entêtés, j'en ai pourtant réduit une bonne partie et des principaux, qui se sont rangés à la vérité connue et à la raison, pendant que je m'attirais la haine des autres, dont je me ferai toujours une grande gloire pour une si juste cause. Je n'ai pas manqué aussi de contribuer tout ce qui a pu dépendre de mon peu d'esprit et de ma volonté sincère et cordiale, pour fomenter la bonne et fraternelle amitié de V. M. avec S. M. le roi de Pologne, contre tous les soupçons, que les malins ou les visionnaires ont voulu jeter. Et S. M., qui a le discernement aussi bon que le coeur en est grand et magnanime, a rendu bonne justice aux droites et parfaites intentions, que V. M. a témoignées en toutes les occasions, montrant une pleine confiance

dans l'amitié de V. M. et ne donnant aucun lieu dans son imagination aux chimères, que la malignité de plusieurs prenait plaisir de forger. Je sais, que je me conforme au génie tout royal et tout bon de V. M. en cultivant cette estime et cette amour réciproque entre deux monarques si bien intentionnés et si voisins; et je ne désisterai jamais de le faire de tout mon mieux. 1704 Aug. 2

»J'ai prié Dieu de tout mon coeur pour les heureux et glorieux progrès des armes de V. M. si utiles et avantageuses à la liberté germanique et de toute l'Europe, qui a quasi souffert un naufrage universel. Et je La félicite très-humblement de la belle conquête de la forte place de Gueldres, Lui ayant souhaité la province de ce nom toute entière, qui arrondirait bien Ses provinces de Cleves et de la Mark, en dédommageant les Hollandais sur le Brabant et le Limbourg. Asteure je prie le ciel, qu'il La comble de nouvelles conquêtes, en bénissant de plus en plus Ses puissantes armes dans la défense de l'Empire.

»Pour ce qui se passe ici, Mr. le secrétaire en pourra informer V. M., sans que ma plume L'incommode. Nous devons espérer, que la juste cause du roi triomphera et que notre Afrique, après avoir produit tout ce qu' elle a pu de monstres, changera totalement le mauvais génie de quelques-uns, qui se montrent encore obstinés, en un bon et fidèle à leur légitime roi, qui d'ailleurs se met en état avec l'aide de Dieu de faire repentir le mauvais sort«.

---

421. Der König von Preussen an den Herzog Johann Georg von Sachsen-Weissenfels. Cölln 1704 December 5. Dec. 5

R. 13. 25. Concept, corrigirt und gezeichnet von Ilgen.

Widerlegt die Bedenken des Herzogs gegen Anwendung von Repressalien in der pfälzischen Religionssache.

»Aus E. Lbd. freundvetterlichen Schreiben vom 17. October jüngsthin haben Wir des mehreren ersehen, welchergestalt Dieselbe (aus Beisorge, die katholische Stände, so Ihre evangelische Unterthanen dero Gewissensfreiheit bisher annoch gelassen, dörften gegen dieselbe des Iuris reformandi sich ebenfalls gebrauchen) der Meinung sein, dass Wir und übrige evangelische Stände, so katholische Unterthanen haben, gegen dieselbe wegen dessen, was Unsern Glaubens-Verwandten in der Pfalz widerfähret, Iure Repressaliarum nicht verfahren, sondern vielmehr bei dem künftigen Frieden Restitutionem Sacrorum in der unteren Pfalz durch die Kron Engelland und die Herren General-Staaten ausbedingen lassen möchten. Sodann kommen E. Lbd., wegen der vom kur-mainzischen Directorio aufgesetzten Vollmacht und dass Kur-Pfalz ratione Neuburg der Deputation in Puncto Gravaminum Religionis mit beiwohnen sollte, allerhand Bedenklichkeiten vor.

»Wir verhalten darauf E. Lbd. in freundvetterlichem Vertrauen nicht, dass, so viel die gekränkte Gewissensfreiheit betrifft, welche in der unteren

1704 Dec. 5 Pfalz Testibus Actis publicis vorgenommen wird, Wir mit E. Lbd. vollkommen einig sein, dass dagegen niemalen Repressalien können oder sollen gebrauchet werden, sondern dass hierinnen die Sach Gottes Providenz zu überlassen und Uebel mit Uebel nicht zu vergelten seie.

»Was aber die Einführung des Simultanei und Theilung oder völlige Hinwegnehmung der evangelischen Kirchengüter und Gefälle anlanget, da sehen Wir zur Zeit kein ander Mittel, die von Tag zu Tag sich häufende Gravamina zu redressiren, als dass die evangelische Potentien und Reichsstände zu Repressalien schreiten und auf gleiche Weise mit ihren katholischen Unterthanen verfahren, als einige katholische Reichsstände mit deren evangelischen bishero umgegangen: welches die einige Bahn ist, bei dem künftigen Friedens-Negotio das mit so vielem Blut erworbene Instrumentum Pacis Westfalicae in seiner alten Consistenz herzustellen. Dahingegen, wann die Katholische nicht selbst inter Gravatos bei dem Frieden zum Vorschein kommen, man nicht allein nichts erhalten, sondern das ganze Religionswerk als Rem Imperii, wobei Exteri nicht zu concurriren, von denen Tractaten abweisen und in Fine wohl gar durch allerhand Intrigues eine neue schädliche Religions-Clausul (wie bei dem risswicker Frieden geschehen) denen Evangelischen obtrudiren dörfte: welches nicht zu besorgen, wann die evangelische Reichsstände auch inter Restituentes gezählet werden. Die bisherige Erfahrung hat gelehret: je moderater man sich evangelischer Seits bezeiget, je heftiger die Katholische zugefahren; dass also leider unter so viel hundert Kirchen, die hin und wieder seit dem westfälischen Friedensschluss denen Evangelischen abgenommen worden, keine einzige davon restituiret ist, sondern man vielmehr Anlass genommen, je länger je mehr um sich zu greifen, ja, sich öffentlich damit zu flattiren, dass man evangelischer Seits mit Repressalien zu verfahren sich wohl bedenken würde. Wir sind daher der beständigen Meinung, in Unsern von Gott Uns anvertrauten Reichsprovinzen, worinnen Wir keine sonderlichen Verträge haben, Unsere katholische Unterthanen auf dem Fuss zu tractiren, gleich Unsere Glaubensgenossen in der unteren Pfalz von der katholischen Clerisei bishero tractiret worden (jedoch dass, so viel die Gewissensfreiheit anbelanget, Wir darinnen niemand zu betrüben gedenken): in Hoffnung, es werden die übrige Reichsstände, so katholische Unterthanen haben, Unserm Exempel hierinnen folgen und mit Uns vor einen Mann stehen, damit bei denen künftigen Friedenstractaten oder der zu Regensburg angestellten Religions-Deputation alles in Sacris nach dem Instrumento Pacis Westfalicae durchgehends retabliret und die schädliche risswicker Religions-Clausul zugleich aufgehoben werde.

»Wann Wir nun auf diejenige katholische Stände, so evangelische Unterthanen haben, genau reflectiren, befinden Wir, dass der in ihren Landen vor die Evangelische zu befürchten habende Schade nicht so gross, als derselbe im ersten Anblick vorkommt. Maassen an denen meisten Orten specialia Pacta mit denen benachbarten Fürsten obhanden und die Länder dergestalt situiret seind, dass katholischer Seits man gegen die Evangelische etwas vorzu-

nehmen sich billig entsehen wird; zu geschweigen, dass an denjenigen Orten, worauf E. Lbd. zu zielen scheinen, gar keine katholische Unterthanen vorhanden und also nicht zu beförchten, dass das Simultaneum Catholicae Religionis eingeführet oder die Einkünfte der katholischen Clerisei zugewendet werden möchten. 1704 Dec. 5

»Wir seind zugleich festiglich versichert, dass, wann die evangelische Reichsstände gleich mit denen Repressalien einhalten, solches die Katholische nicht in Consideration ziehen, sondern ihren einmal gefassten Principiis nach gegen ihre evangelische Unterthanen um so ehender, Teste Experientia, das Ius reformandi exerciren werden, bis sie sehen, dass man evangelischer Seits anfängt sensibel zu werden und Gleiches mit Gleichem vergelten lässet. Dann wo bis dato Catholici still gesessen, daselbst haben sie nicht getrauet, es ins Werk zu richten und werden nach denen diesseits gebrauchten Repressalien es ferner nicht ins Werk richten können.

»Was die Reichs-Vollmacht und Deputation in Puncto Gravaminum Religionis angehet, wird E. Lbd. seither aus Regensburg zugekommen sein, in welchen Terminis eigentlich die Sache stehe, wovon man den weiteren Fortgang wird zu erwarten haben. Im übrigen wollen Wir nicht ermangeln, nach dem von E. Lbd. gethanen Vorschlage die Kron England und den Staat[1]) auf alle Weise bei dieser Religions-Sache mit zu engagiren«.

---

422. Erlass an die magdeburgische, halberstädter und mindische Regierung. Cölln 1704 December 6. Dec. 6

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Androhung von Repressalien, veranlasst durch das Verhalten des Kurfürsten von der Pfalz.

»Es ist überall bekannt, wie hart mit Unsern unter römisch-katholischen Obrigkeiten gesessenen Glaubens-Verwandten in und ausser Reichs und absonderlich in der Pfalz, auch in Hungarn und Schlesien umgegangen wird.«

Die vielfältigen Remonstrationen evangelischer Puissancen dagegen sind vergeblich gewesen.

Wir könnten mit Fug und Recht sofort zu Repressalien schreiten, wollen aber den Verlauf der am Reichstag eröffneten Verhandlungen abwarten. Doch sollt Ihr Unsern römisch-katholischen Unterthanen (besonders den Geistlichen, Stiftern und Klöstern) bekannt machen, »dass Wir des beständigen Vorsatzes wären, im Fall besagte regensburger Religions-Handlung den verlangeten Success nicht haben sollte, Wir sie (Unsere der römisch-katholischen Religion zugethane Unterthanen) wie in andern Stücken, also auch in specie wegen des Exercitii Religionis simultanei, welches man in den pfälzischen evangelischen Kirchen den Katholischen gegeben, imgleichen wegen Theilung der

1) Die Niederlande.

1704 Dec. 6 evangelischen Kirchengüter und Gefälle, an welchen man auch die Römisch-Katholische in der Pfalz participiren lässet, auf eben die Weise tractiren würden, wie gemelte Unsere evangelische Glaubensgenossen von ihren katholischen Obrigkeiten tractiret würden, und dass, wenn sie solches vermeiden wollten, sie sich an ermelte römisch-katholische Obrigkeiten in Zeiten adressiren und bei denselben in diesen und andern Religions-Beschwerden behörige Remedirung zu Wege bringen möchten« . . . .

1705 Januar 17

423. Pater Vota an den König von Preussen. Wien 1705 Januar 17.

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Ergebenheits-Versicherungen.

»Ayant passé quelques jours en cette cour, en attendant les ordres de S. M. le roi de Pologne sur la route, que je dois tenir pour l'aller rejoindre, je reçois avec une joie très-sensible celui de l'aller trouver à Dresde, où je serai plus près pour avoir l'honneur et la grâce de recevoir les commendements de V. M. Je me présente par anticipation avec la présente aux pieds de V. M., pour Lui renouveler mes très-humbles soumissions et les assurances de la continuation inviolable de mon zèle pour la gloire et les intérêts de V. M., à laquelle toute l'Europe doit ses applaudissements et ses voeux; mais surtout celui, qui est et sera jusqu' à la mort etc.«

April 10

424. Erlass an die magdeburgische, halberstädter und mindische Regierung. Cölln 1705 April 10.

R. 13. 25. Concept, geschrieben vom Hofrath und Geheimen Kammer-Secretarius Andreas Mieg, gezeichnet von Ilgen. Gedruckt u. a. bei Struve, pfälzische Kirchen-Historie 1108.

Abermalige Androhung der Repressalien.

Dem katholischen Clerus ist zu eröffnen, dass, wenn er nicht innerhalb sechs Wochen für Abstellung der Beschwerden der pfälzischen Reformirten Sorge trüge, die angedrohten Repressalien unfehlbar zur Execution gelangen würden.

»Weilen, sonderlich im Halberstädtischen, die Katholische mehr geniessen als ihnen iuxta Statum Anni 1624 zukommet und in dem Magdeburgischen und Mindischen solches vielleicht sich gleichfalls befinden wird«, so ist darüber Bericht zu erstatten.

[April 14—29]

425. Bericht der magdeburgischen Klöster. Ohne Datum.

R. 13. 25. Abschrift.

Erklären, dass sie jederzeit bei dem 1624 üblich gewesenen Status belassen, ihnen aber auch ein Mehreres nicht eingeräumt worden.

---

426. Bericht der »Äbte und Praepositi und sämmtlicher Clerisei des Fürstenthums Halberstadt«. Potsdam 1705 Mai 14. 1705 Mai 14

R. 13. 25. Mundum.

E. K. M. haben »uns in dem Stande, [wie] unsere Vorfahren Anno 1624 allhie gewesen, allergnädigst beibehalten und dawider bis daher in keinem Stück beschweret,« vielmehr hat »Clerus catholicus dieses Fürstenthums, wo nicht in Genere, doch wenigstens ein oder anderes dessen Membrum, ultra Instrumentum Pacis« Gnaden genossen, z. B.: Almosen vom grossen Kurfürsten und dem jetzt regierenden Monarchen, Geschenk einiger Schock Bauholz, Uebertragung der Landrath-Stelle in Halberstadt an den jetzigen und letztverstorbenen Prälaten zu Huisburg.

---

427. Bericht der halberstädter Regierung[1]. Halberstadt 1705 Mai 26. Mai 26

R. 13. 25. Mundum, gezeichnet von v. Kuck, v. Saldern, S. v. Cocceji, A. Pott, J. Lind.

Die über das Normaljahr hinaus den halberstädter Katholiken gemachten Bewilligungen.

Sendet Verzeichniss dessen ein, was den Katholiken ultra Statum Anni 1624 bewilligt sei. »E. M. werden daraus wahrnehmen, dass man den Römisch-Katholischen nicht nach der Rigueur (wie man permittente Instrumento Pacis zu thun wohl befugt gewesen) verfahren, sondern dass zum Theil aus landesfürstlicher und königlicher Gnade, zum Theil auch durch Connivenz (weil die bei Hofe von Zeit zu Zeit gestandene kaiserlichen Gesandten sich für sie sehr interessiret) ihnen viel indulgiret worden, was man ihnen wohl verwehren können.«

Beilage.

»Die römisch-katholische Geistlichkeit geniesset im Fürstenthum Halberstadt folgende Beneficia.

»1) Haben sie nicht allein bei dem Dom, sondern auch bei andern Stiftern ihre eigene Capellen und Loca separata, worin sie Messe halten und ihre Sacra nach römischen Gebrauch verrichten, ungeachtet bei denen Unterstiftern zu St. Moritz und St. Paul Anno 1624 1. Januar kein öffentliches katholisches Exercitium in Uebung gewesen.

»2) Werden die römisch-katholische Domherrn sowohl als die Evangelici zu denen Präposituren bei andern Stiftern und die Catholici Canonici von denen Stiftern in Decanos nicht weniger, als die evangelischer Religion sein, elegiret und admittiret; auch ex Clero secundario sowohl die katholische Prälaten als evangelische Canonici zu der Landrath-Charge von Sr. K. M. evehiret.

»3) Haben S. K. M. vor wenig Jahren fünf katholische Domherrn auf gewisse Maass und Zeit admittiret, da sonst der Numerus nur auf vier restringiret ist.

---

1) »Präsident und Räthe«.

1705 Mai 26 »4) Seind die Klosterhöfe, die nicht immediate bei den Klöstern, sondern an anderen Orten und in anderen Dörfern belegen sein und ratione Onerum eandem Qualitatem mit anderen contribuabelen Stifts-Gütern haben und verpachtet sein, von der Einquartierung frei, da doch von anderen Stifts-Äckern dazu contribuiret werden muss.

»5) Werden die Klöster in Spiritualibus a Rege, cui tamen Ius Visitationis ceu perpetuo Episcopo competit, nicht visitiret, und lucriren die Klöster die sonst gewöhnliche Procurationes dabei.

»6) Die Nonnenklöster lösen keine Confirmationes mehr vor die elegirten Dominas, wie sie Tempore Catholicorum thun müssen.

»7) Ist der ganze römisch-katholische Clerus von der Jurisdictione consistoriali befreiet und stehet unter der Regierung ex speciali Gratia; vid. Homagial-Recess[1]).

»8) Denen Dominicanern und Franciscanern wird verstattet, sowohl in der Stadt als auf dem ganzen Lande jährlich zu ihrer Subsistence eine Beisteuer zu sammlen.

»9) Werden sowohl Dominicani als Franciscani wieder geduldet, wiewohl sie Anno 1624 1. Januar nicht hier gewesen, daher auch die erstere, Anno 1650 den 2. April, als sie mit huldigen wollen, von Sr. K. D. Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Huldigung nicht admittiret worden.

»10) Wird denen Franciscanis nachgesehen, dass sie eine Schule halten (so sie erst Anno 1647 angefangen) und im Kloster disputiren.

»11) Vermehren die Klöster die Ordenspersonen nach Gefallen, obgleich Anno 1624 die Anzahl nicht so stark gewesen.

»12) Seind die Klöster von denen beschwerlichen jährlichen Jagd-Prästationibus und Mühlen-Steinfahren gegen ein leidliches jährliches Quantum befreiet.

»13) Ist dem Augustiner-Orden das ansehnliche Kloster St. Johannis (wobei an die 160 Hufen, ausstehende Capitalia, auch viele Zehenten und vortreffliche Holzungen) wieder hingegeben, ungeachtet es ehemals mit höchstem Recht Anno 1648, weil es ganz ausgestorben, eingezogen worden und der Orden sich nicht dazu legitimiren können.

»14) Ist dem Propst zu St. Johannis nachgesehen, das Kloster, welches sonst vor die Stadt gehöret, in die Stadt zu ziehen und aus ihrem Vorwerk ein Kloster anzurichten, aus dem vor die Stadt gehörigen ruinirten Kloster aber ein Vorwerk zu machen.

»15) Wird denen Klöstern gestattet, die Pensiones von ihren Gütern pro Lubitu zu steigern und den Canonem zum Nachtheil der Unterthanen zu erhöhen.

»16) Ist dem Kloster Hamersleben vor wenig Jahren per speciale Rescriptum verstattet, einige Lehnhufen zu erkaufen, da sich doch sonst nicht gebühret, dass sie mehr Immobilia an sich ziehen[2]).

»17) Bauen und erweitern sie die Klöster nach Gefallen«.

1) Vgl. S. 93. 2) Vgl. No. 512.

428. Erlass an die Wirklichen Geheimen Etats-Räthe v. Ilgen, v. Printz, den Kammergerichts-Rath Beck und den Hofprediger Achenbach. Charlottenburg 1705 Juli 9. 1705 Juli 9.

R. 13. 25. Concept, gezeichnet vom Grafen v. Wartenberg. Gedruckt u. a. bei Struve 1111.

Einsetzung einer Administrations-Commission für die katholischen Kirchen in Magdeburg, Halberstadt und Minden.

»Nachdem Wir aus erheblichen Ursachen genöthiget seind und dannenhero entschlossen haben, eine Administrations-Commission über alle in Unserm Herzogthum Magdeburg und Fürstenthümern Halberstadt und Minden sich befindliche römisch-katholische Stifter, Kirchen, Klöster, deren Güter, Renten und Gefälle anzuordnen und mit denselben nach beiliegender Instruction [1]) eine sichere Verfassung sowohl in Ansehung dessen, was die Römisch-Katholische in obgedachten Unsern Provinzien ultra Dispositionem Instrumenti Pacis Westfalicae bishero genossen, als auch was ihnen seither [von] demselben gelassen worden, vornehmen zu lassen: als committiren und befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, dass Ihr Euch dieser Commission fördersamst unterziehet und dieselbe obgedachter Unsrer allergnädigsten Intention zufolge unverzüglich ins Werk setzet«.

---

429. Erlass an die magdeburgische, halberstädter und mindische Regierung. Cölln 1706 October 2. 1706 Oct. 2

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Droht mit Repressalien, falls der Kurfürst von der Pfalz nicht nachgiebt.

»Wir haben Uns zwar wegen der Religions-Gravaminum, die Unsere Glaubensgenossen in der Pfalz nun seit geraumen Jahren führen, mit dem Kurfürsten unlängst eines Gewissen verglichen. Jetzo aber, da dasjenige, was der Kurfürst Uns dabei versprochen, zur Execution gebracht werden soll, so gehet es damit sehr schwer und langsam zu« ....

»Im Fall vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres die Sache nicht zum Ende kommen sollte, so sind Wir des beständigen Vorsatzes, mit Unsern katholischen Unterthanen die Sache quoad Exercitium Religionis et Annexa in eben den Stand zu setzen, in welchem sich alsdann die Evangelisch-Reformirte in der Pfalz befinden werden. Solche Unsere Resolution habt Ihr auch denen sämmtlichen alldort im Lande sich befindenden römisch-katholischen Stiftern und Gemeinden bekannt zu machen, damit sie bei Kurpfalz und wo es sonst nöthig in Zeiten alle diensame Mittel anwenden können, um diese mit ihnen sonst bevorstehende Veränderung annoch abkehren zu können«.

Anfang März 1707 wurde der Anfang mit den Repressalien gemacht. Den Klostern Huisburg und Hamersleben wurde die Hälfte ihrer 1707 März

1) Liegt nicht bei.

1707 März Einkünfte entzogen, und der halberstädter Regierung anbefohlen, Vorschläge zu machen, wie in einer oder der andern katholischen Kirche das simultaneum Exercitium Religionis den Reformirten ertheilt werden könne.

Hierauf wandte sich der gesammte katholische Klerus in Magdeburg und Halberstadt an den Kurfürsten von Pfalz und bat, die Ausführung des über die pfälzer Religionsstreitigkeiten errichteten Transacts zu beschleunigen.

1706 Nov. 12 **430. Erlass an die Regierungen zu Halle[1], Halberstadt und Minden.** Cölln 1706 November 12.

R. 8. 98. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Der Abt von Kempten bedrückt die Reformirten. Androhung von Repressalien gegen die Benedictiner.

»Daferne in Unsern dortigen Landen einige katholische Geistliche Benedictiner-Ordens vorhanden sein, so habt Ihr denselben anzuzeigen, dass der Abt zu Kempten, welcher von ermelten Orden ist, denen Reformirten auf dem Theinselberg wider alles Recht und den dürren Buchstaben des Instrumenti Pacis eine Kirche abgenommen, auch solche — aller ihm, dem Abt, deshalb nun etliche Jahre her geschehenen Repräsentationen ohnerachtet — ihnen bis diese Stunde vorenthalten; dannenhero Wir dann die beständige Resolution gefasset hätten, woferne in Zeit von drei Monaten dieses nicht redressirt und gemelten Unsern Glaubensgenossen ihre Kirche wiedergegeben würde, allen und jeden in Unsern Landen sich befindenden Benedictiner-München ihre Kirchen auch zu verschliessen und selbige den Reformirten einzuräumen« . . . .

1707 Jan. 4 **431. Erlass an die magdeburgische und halberstädter Regierung.** Cölln 1707 Januar 4.

R. 8. 98. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Wiederholte Androhung von Repressalien gegen die Benedictiner.

Befehl, »dem Kloster Ammensleben (bez. Huisburg) zu bedeuten, dass wann vor Ablauf des bevorstehenden Monats Februarii der Abt von Kempten seinen reformirten Unterthanen die denselben abgenommene Kirche zu Theinselberg nicht wieder einräumen und ermeltes Kloster vor Ablauf dieses Termini solches gebührend dociren würde, die römisch-katholische Kirche zu Ammensleben (bez. Huisburg) sofort geschlossen, kein katholischer Gottesdienst mehr darin verrichtet, auch von des Klosters Revenuen nicht das Geringste weiter abgefolget, sondern dieselbe insgesammt mit Arrest beleget werden sollten« . .

---

1) Hier befand sich die Regierung des Herzogthums Magdeburg.

432. Erlass an die Regierungen zu Halle, Halberstadt und Minden. Cölln 1707 Februar 26. 1707 Febr. 26

R. 8. 98. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Befehl, die angedrohten Repressalien auszuführen.

»Die von dem gefürsteten Abt zu Kempten wegen der seinen reformirten Unterthanen abgenommene Kirche Uns jüngst ertheilte Resolution [1]) will jetzo ganz anders und in specie dahin ausgedeutet werden, dass die Reformirte dieselbe nicht privative und allein (wie sie selbige Anno 1624 gehabt) sondern, wenigstens auf eine Zeit lang, simultanee mit den Katholischen zu gebrauchen haben sollen.

»Und weilen Wir nun mit dieser Restriction keinesweges zufrieden sein, auch wohl sehen, dass, wann nicht ein rechter Ernst Unserer Seits in der Sache gezeiget wird, alles nur auf ein blosses Amusement hinaus laufen werde: als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, sofort nach Einlangung dieses die Halbscheid der Einkünfte von denen alldort vorhandenen Benedictiner-Klöstern mit wirklichem Arrest zu belegen, auch Vorschläge zu thun, wie bei einer oder andern alldort im Lande vorhandenen katholischen Kirche das simultaneum Exercitium Religionis den Reformirten ebenfalls ertheilet werden könne« ...

---

433. Erlass an die Regierungen zu Halle, Halberstadt und Minden. Cölln 1707 April 2. April 2

R. 8. 98. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Aufhebung der Repressalien.

»Es versichert der hier anwesende kaiserliche Resident v. Heems ex Commissione des gefürsteten Abten zu Kempten, dass desselben evangelisch-reformirte Unterthanen die denselben abgenommene theinselberger Kirche am jüngst verwichenen Sonntage Oculi wieder habe eingeräumt werden sollen. Ob Wir nun zwar, dass solches wirklich geschehen sei, annoch keine Gewissheit haben, so sind Wir dennoch zu Bezeugung Unserer Moderation und dass Wir an allen Thätlichkeiten in Religionssachen keinen Gefallen tragen, in Gnaden zufrieden, dass der auf der dortigen Benedictiner Klöster Revenuen ohnlängst gelegte Arrest nunmehro aufgehoben werde. Allermaassen Ihr dann auch deshalb gehörige Vorsehung zu thun, jedoch dabei ermelten Klöstern zu bedeuten, dass, wann etwa die Restitution der theinselberger Kirche cum Annexis ad Usum publicum et privativum, wie die Gemeinde solchen Anno 1624 gehabt, nicht plenarie erfolgen, die kemptische evangelische Unterthanen auch in ihren übrigen in Causis Religionis habenden rechtmässigen Desideriis nicht

---

1) Auf Grund derselben war am 19. Februar 1707 den drei Regierungen Einstellung der Repressalien befohlen worden.

1707 April 2 fördersamst klaglos gestellet werden sollten; Wir ohnfehlbarlich wieder zu dem vorigen Arrest schreiten und alsdann nicht nur die Halbscheid, sondern den ganzen Ertrag der Kloster-Intraden damit belegen würden«.

Sept. 10

434. Pater Vota an den König von Preussen. Arsdal[1]) 1707 September 10.

R. 41. 2. Eigenhändig.

Kündigt seinen Besuch an. Glückwünsche.

»J'espérais après le départ de S. Alt. El. Mgr. l'électeur d'Hannover pour l'armée, de satisfaire enfin à l'impatience, que j'avais depuis longtemps de me rendre aux pieds de V. M. Mais Mgr. le duc de Wolfembutel[2]) m'obligeant par ses grâces à m'arrêter auprès de S. A. encore quelque jour, je prends le devant avec ces deux lignes, pour jouir par avance du plaisir immense, que j'aurai bientôt de témoigner à V. M. la constante fidélité de mon zèle sans égal en tout ce qui concerne le bon service et la gloire de V. M. et pour Lui faire le très-humble récit de plusieurs choses. Cependant je La félicite de tout mon coeur du recouvrement de Sa précieuse santé si nécessaire à l'Europe, après l'attaque soufferte il y a quelque temps, qui a occupé tous mes voeux à l'arbitre des monarques, aussi bien que pour celle de S. A. R. le Prince Royal, dont le danger m'a donné des peines extrêmes et m'a fait redoubler les plus ardentes prières pour la conservation de Son auguste maison«.

Sept. 25

435. Der König von Preussen an den Pater Vota in Wolfenbüttel. Küstrin 1707 September 25.

R. 41. 2. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Dank.

»J'ai bien reçu la lettre, que Vous M'avez écrit le 10. du courant et suis bien aise d'apprendre, que Vous Vous trouvez dans le voisinage et que J'aurai bientôt la satisfaction de Vous voir. Je Vous remercie en attendant de la part, que Vous témoignez de prendre à Ma santé et à celle du Prince Royal Mon fils, lequel, Dieu merci, se trouve entièrement rétabli. Et remettant le reste jusqu' à Votre arrivée, je Vous assure de Mon estime et de l'affection, que Je continue toujours d'avoir pour Vous«.

Nov. 10

436. Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz an den König von Preussen. Bensberg 1707 November 10.

R. 11. 24. Mundum.

Bitte um Schonung des päpstlichen Gebiets.

»Nachdeme E. K. M. in Italien befindliche Truppen dem sicheren Vernehmen nach nunmehro in die Winterquartier und zwarn an die Gränzen der

---

1) Salzdalum? 2) Anton Ulrich, der 1710 zur römischen Kirche übertrat.

päpstlichen Landen verlegt werden sollen: als ersuche Dieselbe aus absonderlich bewegenden Ursachen Ich hiemit freundvetter- und angelegentlichst, Sie geruhen Dero commandirenden Generalen über sothane Truppen, auf dass derselbe gute und scharfe Kriegsdisciplin halten, mithin alle Excursiones und andere Excessen, so etwan widrigenfalls leichtlich entstehen könnten, in obgemeltem dem Kirchenstaat zugehörige Lande mit Nachdruck behinderen solle, gemessen anzubefehlen; E. K. M. versichernd, dass Dieselbe durch diese willfährig bezeigende gütige Deferenz Mir einen absonderlich angenehmen realen Dienst und Gefallen thuen, welchen Ich, als wann er Mir selbsten widerfahren wäre, zu erkennen und in allen Mir nach eigenem Belieben an Hand gebenden Gelegenheiten hingegen mit aufrichtigst ergebenst freundvetterlichem Gemüth zu erwidern ohnermangele«. 1707 Nov. 10

---

437. Bischof Franz Arnold von Münster an den König von Preussen. Münster 1707 November 18. Nov. 18

R. 11. 24. Mundum.

Bitte um Schonung des päpstlichen Gebiets.

»E. K. M. geruhen Ihro geziemend vorbringen zu lassen, wasgestalt der Papst sehr besorge, dass bei denen in Italien vorseienden Marchen und Winter-Stationen seine dasige und von ihme dependirende Länder mit schwerer Belegung oder durch Marchen beschwert werden dürften, und Mich dahero sehr angelegentlich ersuchet habe, bei E. K. M. ein Vorwort einzulegen, damit durch Deroselben hohe Ordre solches eingestellt und Dero Truppen zu Verschonung dessen Länder angewiesen werden möchten. Wann nun zwarn Ich darunter E. K. M. nichts vorzuschreiben habe, auch gar wohl erkenne, dass, was pro hic et nunc die Kriegs-Raison erfordert, nicht allemal nach eines jeden Verlangen eingerichtet werden kann: so habe dannoch E. K. M. ganz gehorsamst bitten wollen, Sie geruhen, Mir die besondere hohe Gutheit zu erweisen und durch Dero an dasige Generalität ablassende förderlichste Ordres die Anstalt zu verfügen, dass, so viel immer möglich, die päpstliche und darab dependirende Länder verschont bleiben und der Papst darab erkennen möge, dass, gleichwie E. K. M. vorhin bei Zeit des Wahlwesens eine absondere Wohlneigung für Mich erwiesen haben, also auch Sie noch dabei hochgeneigt continuiren. Wie Ich dann E. K. M. versichere, dass Ich ein solches mit allen ersinnlichen Danknehmigkeiten schuldigst erkennen und in der That zu erweisen geflissen bin«.

1707 Nov. 26 **438. Der König von Preussen an den Kurfürsten von der Pfalz.** Cölln 1707 November 26.

R. 11. 24. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Stellung zum Papste.

»E. K. D. Schreiben vom 10. dieses ist Mir wohl zugekommen und habe Ich daraus ersehen, was Sie wegen Meiner an den Grenzen der päpstlichen Lande jetzo einquartirten Truppen von Mir verlangen. Nun lasse Ich ohnedem bei solchen Meinen Truppen gute und scharfe Disciplin halten und glaube nicht, dass man über einige von ihnen verübete Desordre Klage zu führen Ursach haben werde. Der jetzige Papst aber hat occasione meiner angenommenen königlichen Dignität ohne allen Fug und Recht sich dergestalt gegen Mich erwiesen, dass Ich wohl Ursach hätte, deswegen einiges Ressentiment zu bezeigen; doch will Ich, in E. K. D. Consideration und weil Ich hoffe, es werde der päpstliche Hof sich künftig eines andern besinnen und mehrere Bescheidenheit gegen Mich gebrauchen, bei gedachten meinen Truppen solche Anstalt machen, dass man damit wird zufrieden sein« . . .

Dec. 7 **439. Der König von Preussen an den Bischof von Münster.** Cölln 1707 December 7.

R. 11. 24. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Stellung zum Papste.

»Ich kann E. Lbd. . . . nicht verhalten, dass der eben jetzo regierende Papst in der Sache wegen Meiner angenommenen königlichen Dignität hiebevor sich so impertinent gegen Mich erwiesen, dass Ich wohl Ursach hätte, bei dieser guten Gelegenheit es an ihm zu ressentiren, damit er ein ander Mal in dergleichen Fällen gegen evangelische Puissancen, welche, wie Ich, ihren katholischen Unterthanen (auch gar den München und Pfaffen) alle Güte und Gnade erweisen, mehren Respect und Bescheidenheit gebrauche. Gleichwie Ich aber E. Lbd. aus besonderer vor Dieselbe tragenden Estime und Affection nichts refüsiren kann, Ich Mir auch ohnedem eine Ehre daraus mache, dass Meine Truppen überall in guter Ordre und Disciplin leben: so wird es auch in diesem Falle daran nicht ermanglen und deshalb solche Anstalt gemachet werden, dass niemand sich deshalb mit Fug zu beschweren haben soll.«

1708 Febr. 6 **440. Der Bischof von Münster an den preussischen Ober-Kammer-Herrn Grafen von Wartenberg.** Neuhaus 1708 Februar 6.

R. 11. 24. Mundum.

Bitte um Schonung des päpstlichen Gebiets.

»E. E. werden Sich zweifelsohne annoch frisch erinneren, wasmaassen Ich auf inständiges Anhalten des Papsts bei I. K. M. in Preussen vor wenig Zeit

ganz gehorsamst ersuchet habe, Dero in Italien stehenden Truppen die Ordre zu ertheilen, dass selbige des Papsts Territorium und dessen Dependenzen so viel möglich verschonen möchten. I. K. M. haben Mir auch zwarn damalen die gütigste Versicherung ertheilet, dass sie in Consideration Meiner solches verfügen lassen wollten. Als aber Ich mit jüngster italienischer Post nochmalen darum sehr angelegentlich belanget worden bin, mit dem Zusatz, wie dass die hessische Trouppes sehr gute Ordre und Discipline gehalten hätten, die königlich preussische aber solche wenig oder gar schlecht einfolgen thäten: so habe E. E. ganz dienstfreundlich ersuchen wollen, Mir die besondere Freundschaft zu erweisen und bei I. K. M. den ernstlichen Befehl an dero benannten Orts stehende commandirenden Officiers auszuwirken, dass sie hinkünftig der königlichen hochgeneigten Intention besser einfolgen und derselben gemäss den päpstlichen Gebiet oder ganz verschonen oder wenigst genauere Disciplin, mit Einstellung allerhand Disordres, observiren mögen. E. E. werden Mich dadurch besonders obligiren« . . . 1708 Febr. 6

---

441. Erlass an die preussische, magdeburgische, halberstädter und mindische Regierung. Cölln 1708 Februar 14. Febr. 14

R. 50. 12. C. 3. A. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Droht die Schliessung der katholischen Kirchen, wenn dem preussischen Residenten in Köln der reformirte Gottesdienst weiter gewehrt wird.

»Da Wir ohnlängst einen Residenten zu Cölln am Rhein bestellet und derselbe in seinem Logiment den reformirten Gottesdienst, wie solches dergleichen Ministris publicis dem gemeinen Völkerrecht nach frei stehet, halten lassen will, so vernehmen Wir, dass die katholische Geistlichkeit und unter derselben absonderlich die Jesuiter sich darwider stark zu moviren anfangen sollen. Und gleichwie Wir nun gleichwohl hierunter nichts prätendiren, als was, wie erwähnt, dem Juri Gentium gemäss, dessen auch Unsere Ministri am kaiserlichen Hofe und bei allen katholischen Puissancen von Europa, derselben Ministri auch an Unserm Hofe geniessen, so sind Wir auch gänzlich entschlossen, bemelten Unseren Residenten zu Cölln bei solchem Recht auf alle Weise zu mainteniren. Ihr habt auch solches denen alldort im Lande vorhandenen sämmtlichen katholischen Geistlichen bekannt zu machen und ihnen anzuzeigen, dass, wann wider Verhoffen von dem katholischen Clero zu Cölln oder auf dessen Anstiften von dem Magistrat daselbst erwähntem Unsern Residenten in Exercirung seines Gottesdienstes der geringste Eintrag oder Hinderung ferner gemacht werden sollte, Wir die katholischen Kirchen in Unserm Lande sofort schliessen und darin den geringsten Gottesdienst weiter nicht gestatten würden: welches sie nach Cölln bekannt machen und die dortige Geistlichkeit davon advertiren möchten«.

1708 Febr. 14 »Nach Preussen addatur:

»Absonderlich habt Ihr den Jesuiten alldort und bei der sogenannten heiligen Linde zu bedeuten, dass sie sich hierunter vorsehen, auch gewiss glauben möchten, dass, wann die Jesuiter zu Cölln sich in diese Sache mischen und durch ihre Schüler, wie sie gedrohet, etwas Thätliches in die Sache vornehmen lassen würden oder auch wann von andern Katholischen zu Cölln Uns hierunter Verdruss gemachet werden sollte, kein Jesuiter in Preussen mehr geduldet, sondern dieselbe sofort und auf ein Mal aus dem Lande weggeschafft werden sollten.«

Febr. 16

442. Erlass an den Residenten v. Diest in Köln. Cölln 1708 Februar 16.

R. 50. 12. C. 3. A. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Androhung von Repressalien gegen den kaiserlichen Gesandten in Berlin und gegen den Papst.

. . . »Wir haben mit dem Geistlichen, welcher in des kaiserlichen Residenten Heems Behausung allhier, ohnerachtet solches Residenten und seiner ganzen Familie Abwesenheit, die römisch-katholische Sacra jedermann, wer sich nur derselben bedienen will, öffentlich administrirt, deshalb reden und ihm bedeuten lassen, dass, wann Euch und Eurem Gottesdienst ferner die geringste Hinderung gemachet werden sollte, er auch den seinigen allhier würde einstellen müssen. Und solches werden Wir auch dem v. Heems selbst in Haag anzeigen lassen[1].

»Alldieweilen auch der Papst durch den Kurfürst zu Pfalz und den Bischof von Münster Uns ersuchen lassen, Wir möchten doch Unsern in Italien an der Grenze von des Papsts Territorio stehenden Truppen Ordre geben, gute Disciplin zu halten: so könnt Ihr die bei dem Kreistage alldort anlangende münstersche und gülichische Ministros ersuchen, sie wollten dem allda anwesenden Nuntio hinterbringen, dass, wann Euch wegen der Uebung Eures Gottesdienstes alldort einiger Verdruss gemachet werden sollte, Wir leicht erachten könnten, dass solches vornehmlich auf sein (des Nuntii) Anstiften geschehen würde, und möchte der Papst alsdann auch nicht fremde finden, wann oberwähnten Unsern in Italien stehenden Truppen (welche nächstens noch mit einigen 1000 Mann verstärket werden sollten) Ordre gegeben würde, solches des Papstes Unterthanen auf das sensibelste wieder empfinden zu lassen.« . . . .

---

1) Der betreffende Erlass an den Residenten im Haag v. Schmettau (d. d. Cölln 1708 Februar 17) enthält nur die allgemeine Weisung, Heems zu sagen, dass »Wir gewiss denen unter Uns wohnenden Katholischen, wovon gar viele extra Unser Obligationen in Unsern Landen toleriret würden, es wieder empfinden lassen würden, falls darauf [auf dem Widerstande gegen den reformirten Gottesdienst in Köln] bestanden werden sollte.«

---

443. Der Graf v. Wartenberg an den Bischof von Münster. Cölln 1708 Februar 21. 1708 Febr. 21

R. 11. 24. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Der Papst soll keinen Grund zur Klage haben.

»E. Hochf. G. gnädiges Schreiben vom 6. hujus habe ich mit schuldigem Respect erhalten, und thut mir leid, dass Sr. K. M., meines gnädigsten Herrn, in Italien stehende Truppen gegen das päpstliche Territorium sich so übel betragen haben sollen. Ich habe auch hochgemelter Sr. K. M. davon gehörigen Bericht zu thun nicht ermanglet, und gleichwie Derselben Intention ist, dass Ihre Truppen überall in gehöriger guter Disciplin leben sollen, als wollen Sie auch deshalb an die bei dem Corps in Italien commandirende Generalität solche ernstliche Ordre ergehen lassen, dass dem päpstlichen Hofe ferner dergleichen Klagten zu führen keine Ursach gelassen werden wird.« . .

---

444. Erlass an den Residenten Diest in Köln. Cölln 1708 März 6. März 6

R. 50. 12. C. 3. A. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Androhung von Repressalien gegen die preussischen Katholiken.

. . . »Ihr könnt nur deutlich declariren, dass, wann man Euch solchen Gottesdienst nicht ruhig exerciren liesse, die Katholische gewiss schlechten Vortheil davon haben sollten: inmaassen Wir dann entschlossen wären, solchen Falls nicht allein allen katholischen Gottesdienst in Unsern Landen simpliciter zu verbieten, auch die Jesuiter insgesammt aus Preussen fortzuschaffen, sondern überdem auch einige reiche Klöster im Halberstädtischen, welche A. 1624 allda nicht gewesen und bisher nur aus blosser Gnade von Uns tolerirt worden, sofort einzuziehen und die dabei befindliche Einkünfte ad alios Usus zu verwenden.«

---

445. Erlass an die preussische, magdeburgische, halberstädter und mindische Regierung. Cölln 1708 März 20. März 20

R. 50. 12. C. 3. A. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Wiederholte Androhung von Repressalien.

»Von der ersten Drohung[1]) spüren Wir annoch sehr schlechten Effect; vielmehr wird es mit der gemelten Unserm Residenten seines Gottesdienstes halber erregeten Opposition von Tage zu Tage ärger. Und dannenher befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, solche Unsern dortigen katholischen Unterthanen geschehene Anzeige absonderlich gegen die Geistliche zu wiederholen und ihnen nochmalen zu bedeuten, dass, im Fall ermelten Unserm Residenten noch weiter dergleichen Schwierigkeiten wie bisher gemachet werden sollten, Wir[2])

---

1) S. No. 441.

2) An die preussische Regierung abweichend: »Wir alle Jesuiter alldort sofort aus dem Lande schaffen und wegen aller Gewalt u. s. w.«

1708 März 20 ihnen keinen katholischen Gottesdienst alldort im Lande weiter gestatten, sondern selbigen auf ein Mal verbieten und aufheben, auch wegen aller Gewalt und Unfugs, so besagtem Unserm Residenten etwa zugefüget werden möchte, Uns an ihnen und ihren Gütern erholen würden«.

Befehl zu berichten, »wie viel katholische Kirchen und Geistliche alldort im Lande sein, wie dieselbe mit Namen heissen und woher sie bürtig.«

April 20 **446. Erlass an die magdeburgische Regierung.** Oranienburg 1708 April 20.

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen.

Die Repressalien.

Die katholischen Klöster haben Uns gebeten, sie bei ihrem freien Exercitio Religionis zu lassen und mit der angedroheten Procedur zu verschonen. »Wir lassen es aber nichtsdestoweniger bei Unserer vorigen Resolution lediglich bewenden und werden es an denen Supplicanten auf das schärfeste ressentiren, dafern man sich zu Cölln Unserem Residenten wegen des Gottesdienstes im geringsten opponiren wird: gestalt Wir ihnen dann solchen Falls nicht allein ganz keinen Gottesdienst weiter verstatten, sondern auch ihre Revenuen einziehen wollen«. . . .

April 30 **447. Erlass an den General-Major Ulrich Christof v. Stille in Italien.** Potsdam 1708 April 30.

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Androhung von Repressalien gegen den Papst.

»Der zu Cölln anwesende päpstliche Nuntius« sucht Unserm Residenten in Cölln den reformirten Gottesdienst »auf alle Weise zu hindern . . ., bemühet sich auch, die dortige katholische Geistlichkeit und das gemeine Volk dieserwegen zu allerhand Extremitäten wider ermelten Unsern Residenten aufzubringen. Und dannenher befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, weilen Ihr alldort nicht weit von der Grenze des päpstlichen Gebiets stehet, denen in demselben sich befindenden päpstlichen Bedienten anzeigen zu lassen, wie dass Wir wissend wären, dass gemelter päpstlicher Nuntius zu Cölln am Rhein dergleichen Dinge wider Uns und ermelten Unsern Residenten vornehme, dass dadurch wider das Ius Gentium und die Uns competirende königliche Prärogativen gehandelt würde und dass Wir dannenher den Papst advertiret haben wollten, welchergestalt Wir des festen Vorsatzes wären, auf den Fall gemelter Nuntius hierunter weiter also fortfahren sollte, solches nicht allein an allen und jeden unter Unsrer Domination sich befindenden Katholischen und sonderlich den Geistlichen mit der äussersten Rigueur zu ahnden und ihnen insgesammt den Gebrauch ihrer Religion in Unsern Landen zu verbieten, sondern dass Ihr auch Befehl hättet, solchen Falls des Papstes Lande und Unterthanen,

an was Orten Ihr dieselbe nur antreffen könntet, als feindlich zu tractiren und deshalb gegen dieselbe das äusserste Ressentiment zu bezeigen. Gestalt Ihr denn auch der Sache nachzudenken und Uns einige Vorschläge zu thun, wie solches am besten geschehen und, im Fall der päpstliche Nuntius in seiner bisherigen Conduite gegen obbemelten Unsern Residenten ferner fortfahren sollte, solches an seinen dortigen Landen und Unterthanen alldort füglich geahndet werden könne«. . . . 1708 April 30

---

448. Erlass an die Regierungen zu Halle, Halberstadt und Minden. Charlottenburg 1708 Mai 8. Mai 8

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Anordnung von Repressalien.

»Weilen . . . die Katholische zu Cölln am Rhein wider Unsern dortigen Residenten und dessen Quartier eine überaus grosse Insolenz ausgeübet und Wir dieselbe nach aller Rigueur zu ressentiren entschlossen sein: als habt Ihr solches denen dortigen katholischen Geistlichen durch das ganze Land bekannt zu machen, auch daneben die Anstalt zu machen, dass von nun an sofort die Halbscheid aller ihrer Einkünfte und Revenüen, sie haben Namen wie sie wollen, mit Arrest beleget und ihnen davon nicht das Geringste abgefolget werde. Ihr habt auch gemelten katholischen Geistlichen anzuzeigen, dass, wann binnen Zeit von sechs Wochen diese Sache zu Cölln nicht repariret und Uns deshalb zureichende Satisfaction verschafft würde, alsdann die andere Halbscheid ihrer Revenüen ebenfalls angehalten und folglich auch wegen Einstellung ihres Gottesdienstes weitere Verfügung gemachet werden sollte. Wir könnten wohl sofort dazu schreiten, wollen aber lieber die äusserste Moderation in der Sache gebrauchen und per Gradus gehen, damit die Stadt Cölln Zeit habe, ihren Tort zu erkennen und sich also, wie sie nach aller Raison dazu verbunden ist, hierunter gegen Uns anzuschicken«.

»Nach Halberstadt addatur:

»Auch ist Uns nicht anders wissend, als dass alldort sich einige Klöster befinden, welche Anno 1624 nicht gewesen und die Wir auch also kraft des westfälischen Friedens allda zu dulden nicht gehalten sein. Ob dem also sei, das habt Ihr mit nächster Post zu berichten: maassen Wir solchen Falls entschlossen sein, in diesen Klöstern den katholischen Gottesdienst gar zu verbieten«.

---

449. Erlass an die preussische Regierung. Charlottenburg 1708 Mai 8.

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Anordnung von Repressalien.

Befehl, die zu Köln verübte Insolenz »denen Jesuitern alldort und bei der sogenannten heiligen Linde bekannt zu machen, auch die Vorsehung zu thun,

1708 Mai 8 dass der römisch-katholische Gottesdienst bei der Linde sofort abgestellet und die dortige Jesuiter, wie auch die zu Königsberg, in eine honestam Custodiam gebracht, zu Königsberg aber doch damit so lange angestanden werde, bis ein Clericus saecularis angeschaffet worden, der die katholische Kirche den Pactis gemäss bedienen könne. Die Revenues der Jesuiter bei der Linde müssen auch mit Arrest beleget und ihnen bis zu weiterer Verordnung davon nichts abgefolget werden«.

---

450. Erlass an den General-Major Stille in Italien. Charlottenburg 1708 Mai 8.

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Anordnung von Repressalien gegen den Papst.

»Weil der zu Cölln am Rhein subsistirende päpstliche Nuntius grosse Ursach gegeben, dass wider Unsern zu Cölln am Rhein habenden Residenten und dessen Quartier ohnlängst eine höchst strafbare Insolenz verübet worden, so würde Uns lieb sein, wann Wir solches gegen des Papstes Lande und Unterthanen einigermaassen ressentiren könnten. Gestalt denn auch Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch ergehet, wenn Unsre dortige Truppen etwa des Papstes Lande passiren oder in der Nähe von denselben zu stehen kommen sollten, Unsre Leute darin auf so lange Zeit, als es sich schicken will, à discrétion leben zu lassen und bei dem Abzuge des Papstes Bedienten zu bezeigen, dass solches der gerechte Effect wäre von den unbesonnenen Bezeigungen, deren sich obgemelter Nuntius gegen Uns und Unsern Residenten gelüsten lassen«.

Mai 12 **451. Bericht der halberstädter Regierung.** Halberstadt 1708 Mai 12.

R. 50. 12. C. 3. B. Mundum, gezeichnet von v. Ruck, J. Lindt, F. v. Meisenbougk.

Die halberstädter Klöster und das Normaljahr.

Bericht, dass das halberstädter »Pauliner- oder Dominicaner-Kloster Anno 1624 mit Ordens-Personen nicht besetzet gewesen und daher von E. K. M. wohl eingezogen werden könne. So hätte auch mit dem Kloster S. Johannis vormals ebenfalls also gehalten werden können ... Nachdem aber E. K. M. .. Vater .. 1667 befohlen, dem Augustiner-Orden das Kloster zu restituiren«, so würde eine mehrere Erörterung nöthig sein. Das aber könnte mit höchstem Fug geschehen, dass in diesem letzten Kloster die Zahl der Mönche, welche vordem nur aus einem Mess-Pfaffen und einem Assistenten bestanden, reducirt würde.

Mai 17 **452. Erlass an die halberstädter Regierung.** Charlottenburg 1708 Mai 17.

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen.

Androhung von Repressalien.

Falls in sechs Wochen die Sache in Köln nicht redressirt wird, so soll das Pauliner-Kloster eingezogen, das Johannis-Kloster auf zwei Mönche reducirt werden.

---

453. Erlass an die mindische Regierung. Karlsbad 1708 Juni 1. 1708 Juni 1

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen.

Aufrechthaltung der Repressalien.

Die Bitte des katholischen Clerus in Minden um Aufhebung des auf seine Einkünfte gelegten Arrestes ist so lange nicht zu erfüllen, bis der Magistrat von Köln alles wieder in vorigen Stand gesetzt und für den Excess Satisfaction gegeben.

Droht eventuell mit noch schärferen Verordnungen, »und werden dannenhero die Supplicanten dieses Verfahren dem unvernünftigen Eifer ihrer eigenen Glaubensgenossen einzig und allein zuzuschreiben haben«.

---

454. Bericht des General-Majors Georg Abraham v. Arnim. Paverino 1708 Juni 16. Juni 16

R. 50. 12. C. 3. B. Mundum.

Repressalien gegen den Papst.

»In der mir gegebenen Marschroute nach Piemont ist unter andern auch ein gewisser Ort, Figliole genannt und ohngefähr $3^1/_2$ teutsche Meilen von Turin entlegen, begriffen, von welchem ich unterwegens in Erfahrung bracht, dass er dem Papste alleinig und immediate unterworfen. Dahero ich dann nach Inhalt der an den General-Major v. Stillen wegen der E. K. M. Residenten zu Cölln durch den päpstlichen Nuntium verursachten Insolenz ergangenen allergnädigsten Rescripti sofort die Anstalt gemacht, dass solches Procedere gehörigermaassen ressentiret würde. Des Endes ich dann vorgestern, anstatt die zwei Regimenter von I. Kön. Hoheit Markgraf Philipp Wilhelm und des Fürsten von Anhalt Durchl. nebst dem Holsteinischen Bataillon campiren sollen, selbige (auch des hiesigen Gubernatoris und Abts Hause ohnverschonet) logiren lassen und sie mit Fleisch und Wein zu verpflegen begehret. Weiln aber alles Vieh vor Ankunft der Truppen, der Gewohnheit nach, bereits in das Piemontesische geflüchtet worden (von wannen es, ohne dem Herzog von Savoyen zu präjudiciren, nicht genommen werden können) hat sich die Communità auf geschehene Bedrohung, solches wieder herbeizuschaffen, endlich determiniren müssen, vor obgedachte 5 Bataillons 16 Ochsen zu liefern und zurückbringen zu lassen, welches ihnen dann auch nebst einer Quantität Wein repartiret worden. Man hat, in Ansehung dass der Ort an sich selbst geringe, auch durch den Krieg sehr mitgenommen und in höchste Armuth gesetzet worden, ein Mehreres darunter nicht thun können, zumalen da ich denen Bataillons gestern daselbst einen Rasttag halten lassen, welchen sie nach der gegebenen Marschroute heute allererst zu Paverino halten sollen, um denenselben das Ressentiment desto mehr empfinden zu machen. Sr. Hoheit von Savoyen habe ich immittelst die Veränderung jetztgedachter Sejour und dessen Ursach per Expressum berichtet, auch derselben dabei versichert, dass es an nichts fehlen sollte, um in Termino, als den 18. dieses, mit der ersten Colonne bei

1708 Juni 16 Rivalta, woselbst ein Campement formiret werden dürfte, zu stehen. Bei dem Aufbruch aus Figliole habe auch dem dasigen Abt und Gubernatori nach E. K. M. allergnädigstem Befehl declariret, wie solches der gerechte Effect wäre von der unbesonnenen Bezeigung, deren sich der zu Cölln subsistirende päpstliche Nuntius gegen E. K. M. Residenten daselbst wegen des vor sich und seinen Domestiken in seinem Quartier zu haltenden Gottesdienstes gelüsten lassen« . . .

Juni 18

455. Erlass an die halberstädter Regierung. Carlsbad 1708 Juni 18.

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen.

Aufrechthaltung der Repressalien.

Befehl, dem katholischen Clerus in Halberstadt zu eröffnen, dass all sein Bitten vergebens sei.

»Denen katholischen Geistlichen in Unserm Fürstenthum Halberstadt, wie auch Unsern übrigen Landen, ist gnugsam bekannt, was vor grosse Wohlthaten Wir ihnen auch ultra Dispositionem Instrumenti Pacis Westfalicae bisher erwiesen. Wir sehen aber nunmehro gnugsam, dass darauf katholischer Seits wenig Egard genommen wird. Dahero Wir auch wohl gewiss sehr zu verdenken sein würden, wenn Wir mit solchen Wohlthaten continuiren und nicht auf Mittel bedacht sein sollten, denenjenigen, welche wider Unsere Glaubensgenossen solche grosse Animosität blicken lassen (insonderheit denen, welche mit Hintansetzung Unsers höchsten Respects und Violirung des allgemeinen Völkerrechts sich an Unsern charakterisirten Ministris vergreifen) ihren Unfug begreifend zu machen und Unser gerechtes Ressentiment ihnen verspüren zu lassen. Wir lassen es auch dannenhero bei denen bisher der dortigen katholischen Geistlichen halber an Euch abgelassenen Verordnungen nochmals lediglich bewenden und bleiben beständig dabei, dass, wenn die Stadt Cölln nicht bald ihren Unfug erkennen und sich tam ratione Praeteriti quam Futuri dergestalt, wie Wir es verlangen, erkläret, die beide dortige Klöster (das Pauliner und Johanniter) ad Statum Anni 1624 sofort wieder gebracht werden sollen. Welches Ihr denen Katholischen anzuzeigen, damit sie sich dazu anschicken mögen.«

Juli 10

456. Erlass an die magdeburgische und halberstädter Regierung. Cölln 1708 Juli 10.

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Die Repressalien.

Verlängert »aus sonderbarer königlicher Clemenz und Milde« den Termin, an welchem bei fortdauernder Halsstarrigkeit der Stadt Köln auch die andere Hälfte der Revenuen des katholischen Clerus arrestirt werden soll, auf »a dato dieses binnen zwei Monaten.«

---

457. Erlass an die magdeburgische und halberstädter Regierung. Cölln 1708 September 11. 1708 Sept. 11

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Die Repressalien.

Verlängert den in No. 456 gesetzten Termin abermals [1]. Motiv: die Verwendung des Kurfürsten von der Pfalz und des Bischofs von Münster. »Ohnedem sind Wir zu aller Moderation in dieser Sache geneigt und tragen an der Angelegenheit, da der römisch-katholische Clerus in Unsern Landen wegen dieser Sache leidet, ganz keinen Gefallen«.

---

458. Kaiser Josef I. an den König von Preussen. Wien 1708 October 4. Octbr. 4

R. 11. 24. Mundum.

Bittet, die preussischen Truppen in den Kirchenstaat rücken zu lassen.

»E. Lbd. kann nicht verborgen sein, in was Feindseligkeiten der römische Hof aus Anstiftung der feindlichen Kron Frankreich von einiger Zeit her gegen Unseren Völkern im Ferraresischen hervorgebrochen und wie er einerseits dieselbe wirklich als Feinde tractirt, andererseits aber Unsere Convoyen, Stück und Munition anfalle und anhalte. Ebenmässig kann Deroselben bekannt sein (allenfalls wollten E. Lbd. nicht verhalten), wasmaassen Wir zwar den Marchesen v. Prié nacher Rom (um denselben Hof, da es noch an der Zeit, von der gänzlichen Ruptur abzuhalten und durch friedliche Handlung auf besseren Weg zu bringen) zu senden entschlossen, dabei jedoch nöthig erachtet haben, dessen Negociation mit Macht der Waffen zu unterstützen und zu dem Ende die im Piemont gestandene sowohl Unsere als alliirte Völker gegen dem Ferraresischen und der Gegend anrücken zu lassen: in der Zuversicht, dass auch Dero General-Lieutenant v. Arnheim [2]) mit seinem unterhabenden Corpo dahin folgen würde, woran Wir keine Ursach anzustehen gehabt. Wir werden aber wider besseres Vermuthen von Unserem Feldmarschallen Grafen v. Daun aus Italien unterm 21. passato berichtet, dass dieser E. Lbd. General mit seinem Corpo dahin zu rücken sich weigere, ohnangesehen die Zeit des Feldzugs noch nit verstrichen, es auch eine Sach betrifft, worunter hauptsächlich aller Alliirten, folglichen auch E. Lbd. als eines deren vornehmen Mitglieds eigene Glorie und Nutzen mit eingeflochten ist. Als haben Uns bemüssiget befunden, an E. Lbd., wie hiemit geschieht, freund-, oheim- und brüderlich zu gesinnen: Sie wollen an ersagt Dero General-Lieutenant die gemessene ernstliche Verordnung durch Expressen dahin ertheilen, dass derselbe mit seinem unterhabenden Corpo Unseren bereits gegen das Fer-

---

1) Eine weitere Verlängerung brachte der Erlass vom 26. October 1708. Dagegen wurde am 12. November d. J. die Bitte der halberstädter Geistlichkeit um Relaxirung des auf die erste Hälfte ihrer Einkünfte gelegten Arrests abschläglich beschieden, weil die kölnische Angelegenheit noch nicht erledigt sei.

2) Arnim.

1708 Octbr. 4 raresische angerückten Völkern eilfertig nachfolgen und sich allda zu denen etwa nöthig fallenden Unternehmungen nach Beschaffenheit der Zufälle und Ausschlag der römischen Negociation (wie es der gemeinsame Nutzen und Kriegs-Raison erfordert: oder mit dem ganzen Corpo zusammen, oder mit dessen Abtheilung) aufführen und gebrauchen lassen solle. Wie Wir Uns nun dieser Willfährigkeit zu E. Lbd. allerdings und zwar desto gewisser versehen, als ohne selbe die Kron Frankreich mit der in Italien durch diesen Weg abzielenden neuen Diversion der alliirten Waffen ohnfehlbar auslangen wird: so seind Wir auch selbe in all anderen Begebenheiten hinwiederum zu erkennen geneigt und erbietig.«

Octbr. 9 **459. Der König von Preussen an Kaiser Josef I.** Potsdam 1708 October 9.

R. 11. 24. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Ertheilt die Erlaubniss zum Einmarsch der preussischen Truppen in den Kirchenstaat, in der Hoffnung auf ein entgegenkommendes Verhalten des Kaisers.

. . . »Gleichwie nun E. M. zu unsterblichem Ruhm gereichet, dass Dieselbe diesen französischen wider die gute Partei überall angesponnenen Machinationen und absonderlich auch demjenigen, was der päpstliche Stuhl dem gemeinen Feinde zum Besten eine Zeit her tramiret hat, mit behörigem Ernst entgegen gehen: also können auch E. M. von Mir die sichere und ungezweifelte Meinung haben, dass Ich nach der von Meiner Jugend an vor das gemeine Wesen und das Interesse des glorwürdigen Hauses Oesterreich allemal gehaltenen patriotischen aufrichtigen Intention niemalen etwas, so in Meinem Vermögen ist, unterlassen werde, E. M. in Ihren vor der guten Partei und zu Reprimirung der Franzosen fassenden Resolutionen auf das kräftigste zu secondiren. Zwar ist nicht ohne, dass eine Zeit her (Ich weiss nicht aus was Ursach) Ich das Unglück gehabt, dass dasjenige, so Ich auch in den allerbilligsten und gerechtesten Dingen bei E. M. gesuchet, wenig oder gar kein Gehör finden wollen. Ich habe auch fast zu eben der Zeit, da E. M. obangeregtes Schreiben Mir eingehändiget worden, ein Project der Ratification, die E. M. Mir über den letzten sogenannten Marlborougischen Tractat [1]) ausstellen wollten, erhalten und selbiges in solchen Terminis eingerichtet gefunden, dass Ich gewiss darüber zum höchsten disconsoliret und dadurch um so viel mehr in dem Vorsatz, oberwähnte Meine in Italien stehende Truppen, bei welchen Ich einen unschätzbaren Schaden bisher gehabt, von dar mit dem Ausgang dieses Jahres zurückzuziehen, um so viel mehr bestärket worden. Damit aber dennoch E. M. noch vorher eine Probe meiner herzlichen Begierde, Ihr in allem, was Sie nur von Mir verlangen, nach Möglichkeit zu willfahren, haben mögen: so habe Ich Meinem General-Lieutenant dem v. Arnheim sofort Ordre

1) Vom 28. November 1704, betreffend das preussische Corps in Italien. Vgl. Noorden, europäische Geschichte im 18. Jahrhundert 2, 41.

zugesandt, dass er den Marsch nach dem Ferraresischen unverzüglich antreten und zu allem demjenigen, was E. M. durch Ihre allda habende Truppen daselbst zum Besten der gemeinen Sache werden vornehmen wollen, mit concurriren soll. Ich bitte aber auch dabei E. M.: Sie wollen doch vor Mich und Mein Haus etwas mehrere Affection fassen und dasjenige, so Ich sowohl bei der Ratification des Marlborougischen Tractats als auch sonst in andern Meinen Angelegenheiten bei E. M. mit höchstem Fug und Recht zu suchen habe und weshalb Mein an E. M. Hof subsistirender Hofrath und Resident der v. Bartholdi umständlich instruirt ist, bei Ihr billig Platz finden lassen, auch Mich darüber fördersamst mit einer gerechten und genungen Resolution erfreuen wollen. Ich werde dadurch um so viel mehr animirt werden, in allen dem, was zu E. M. Interesse und Vergnügen Ich contribuiren kann, Mich jedesmal willig, bereit und willfährig zu erweisen.« 1708 Octbr. 9

---

460. Erlass an den General Major Arnim in Italien. Cölln 1708 December 8. Decbr. 8

R. 1. 51. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Erlaubniss zum Marsch auf Rom. Wunsch nach päpstlichen Kanonen.

»Wir erhalten sogleich Euren gehorsamsten Bericht aus Faentza unterm 21. November und werden Euch mit dem ehisten Unsere Meinung ausführlich darüber wissen lassen. Indessen dient Euch zur Nachricht, wasgestalt Wir ganz wohl zufrieden sein, dass, wenn es zum Marsche nach Rom kömmt, ein Theil Unserer Leute mit dahin gehen mögen, und werdet Ihr alsdann vor derselben Conservation alle mögliche Sorge zu tragen wissen. Ihr habt Euch aber fleissig zu bemühen, dass Ihr von dem päpstlichen Kanon, welches in diesen an den Kaiser übergehenden päpstlichen Festungen und Städten gefunden wird, einige Stücke von gröberem Calibre mit des Papsts Wappen bekommen möget. Wir können auch solches mit desto mehr Recht fordern, weil der wegen dieser Unserer italienischen Truppen mit den Alliirten und in specie auch mit dem Kaiser gemachete Tractat ausdrücklich mit sich bringet, dass Wir an allem dem, was von dem Feinde erbeutet wird, nach Proportion Unserer bei den Kriegs-Operationes habenden Truppen participiren sollen: welches von dieser gegenwärtigen Expedition wider den Papst in alle Wege auch mit verstanden werden muss.

»Wegen der bei der Uebergabe von Exiles und Fenestrella Uns zu Theil gewordenen Stücke verlangen Wir zu wissen und habt Ihr ehistens zu berichten, wie viel und von was Calibre dieselbe sein.«

1709 Febr. 5

461. Erlass an den Gesandten am Reichstage H. v. Henniges. Cölln 1709 Februar 5.

R. 50. 12. C. 3. C. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Das Corpus Evangelicorum möge gegen das impertinente Benehmen des päpstlichen Nuntius in Köln einschreiten.

»Unsere mit der Stadt Cölln wegen des prätendirten Exercitii Religionis domestici vor Unsern dortigen Residenten bisher gehabte Differentien sind endlich durch des Kurfürsten von Pfalz und Bischofen von Münster Interposition . . beigeleget . .

»Wider solchen Vergleich hat nun der zu Cölln sich befindende päpstliche Nuntius sich dergestalt movirt und darwider eine solche Charteque publiciren lassen, wie . . in Abschrift hierbei gehet[1]. Gleichwie nun aber dieses Nuntii Vermessenheit (als welcher den rechten alten Genium Papismi, der in Italien, Spanien und Portugal floriret, nämlich den Statum in Statu und das Imperium papale in dem Imperio Romano-Germanico, so viel an ihm ist, durch dergleichen Attentata auszuüben suchet, auch sich nicht scheuet, in Facie totius Imperii directo wider die Reichssatzungen Uns einen Acatholicum Principem und die reformirte Religion 'damnatam Sectam' zu nennen) billig mit allem Ernst coercirt werden muss: so habt Ihr diese Sache sofort an das Corpus Evangelicorum zu bringen und demselben gebührend vorzustellen, wie viel gedachtem Corpori daran gelegen, dass kein fremder Potentat, wie der Bischof von Rom, in Teutschland die ehemalige tyrannische Herrschaft wieder bekomme und seinen unrechtmässigen Dominat (wovon die hiebevorige Gravamina Nationis Germanicae zeugen) über Kaiser, Könige, Kur- und Fürsten zu exerciren anfange; dass auch der päpstliche Stuhl dieser zwischen Uns und der Stadt Cölln getroffenen, auch der Stadt Juribus in Sacris et Profanis nicht im geringsten nachtheiligen Convention um so viel weniger zu widersprechen habe, weil kraft der Reichs-Constitutionen ein Stand des Reichs mit dem andern nicht weniger in Religions-Sachen als in andern politischen Dingen Vergleiche, Conventiones und Pacta machen kann. Welche Freiheit, gleichwie sie durch den westfälischen Frieden den Ständen des Reichs absonderlich bestätiget und confirmiret worden, also wäre auch dabei die ausdrückliche Clausul angehänget, dass keine Jura canonica vel civilia, keine Concordata cum Pontificibus, keine Statuta sive politica sive ecclesiastica, Decreta, Dispensationes, Absolutiones oder einige Exceptiones (aus was Prätext es auch sein möchte) darwider allegiret, angehöret oder zugelassen werden sollten: mit der Commination, dass derjenige, so obgedachter Verfassung widerstehe, 'poenam fractae pacis ipso iure et facto' incurriren sollte[2]. Welchemnächst Wir hoffen wollten, dass Corpus Evangelicum den päpstlichen Nuntium zu Cölln,

---

1) d. d. Köln 1709 Januar 23, u. a. gedruckt bei Faber, europäische Staats-Canzlei 14, 209ff.

2) Vgl. I. P. O. Art. XVII. § 3. 4.

welcher diesem allen auf eine so insolente Art contravenirt, als einen Usurpatorem einer ihm im Reich niemals zugestandenen Macht und als einen Störer der gemeinen Ruhe ansehen, Causam communem mit Uns daraus machen und durch ein Schreiben an Ihro Kaiserliche Majestät denselben er suchen würde, dieser fremden Gewalt sich zu widersetzen und wo nicht diesen Nuntium gar aus dem Reich zu schaffen, dennoch denselben dahin anzuweisen, dass er sein impertinentes Scriptum wieder zurücknehme, hinfüro aber sich in seinen Schranken halte und sich dergleichen ungereimter, der Verfassung des Reichs zuwider laufender Dinge weiter nicht unterstehe«. 1709 Febr. 5

---

462. Erlass an den General-Major Anton v. Panwitz in Italien. Cölln 1709 Februar 5.

R. 50. 12. C. 3. C. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Repressalien gegen den päpstlichen Nuntius in Köln.

»Es hat der päpstliche Nuntius zu Cölln am Rhein . . sich auf eine so insolente Art gegen Uns aufgeführet, dass Uns sehr lieb sein würde, wenn deshalb wider ihn ein eclatantes Ressentiment bezeiget werden könnte. Wir befehlen Euch auch in Gnaden, Euch auf das genaueste nach gedachten Nuntii Geburtsstadt und in Italien habenden Anverwandten, Güter und Revenuen zu erkundigen und, wenn Ihr einige von denselben ertappen könnet, die von ihm wider Uns ausgeübte Impertinenz auf eine solche Art zu ahnden, wie Ihr findet, dass es ihm am empfindlichsten sein kann«. [1])

---

463. Bericht des Gesandten am Reichstage Henniges. Regensburg 1709 Februar 21. Febr. 21

R. 10. 73. A. Mundum.

Einsprache gegen das Gebahren des päpstlichen Nuntius in Köln.

. . . »Habe . . vorgestern . . die Gelegenheit gehabt, dasjenige vorzuzustellen, was E. K. M. in dem allergnädigsten Rescript vom 5. Februarii gegen den päpstlichen Nuntium zu Cölln dem Corpori zu klagen allergnädigst anbefohlen, so in Forma eines kurbrandenburgischen Voti geschehen [2]) . . . Es haben alle zum höchsten die Vermessenheit dieses Mannes detestiret und für nöthig gehalten, dass ein Corpus Evangelicorum sich bei Kais. M. hierüber beschwere. Es erboten sich auch zu einem solchen Schreiben sofort und ohne Instruction zu concurriren Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolfenbüttel, Würtemberg, Hessen-Cassel. Nachdeme aber der kursächsische, der kurbraun-

---

1) General Panwitz berichtet aus Baura 1709 März 5, dass der päpstliche Nuntius, ein di Bussy, seine Güter und Revenuen in Rom habe, ihm daher wohl nicht beizukommen sei.

2) Gedruckt bei Faber, europäische Staats-Canzlei 14, 217 f. Böhmer, Jus ecclesiasticum Protestantium Lib. I. T. XXX § 15.

1709 Febr. 21 schweigische und braunschweig-zellische vorerst davon referiren wollen, hat das Vorhaben bis dahin ausgestellet bleiben müssen. Einige meinten auch, weilen doch von dem kaiserlichen Hof man sich eben nicht viel zu promittiren und inzwischen dieses Nuntii Charteque schon in öffentlichen Druck herauskommen sein solle, dass hinwiederum dagegen etwas drucken zu lassen und Fastus clericalis darinnen pro merito abzufertigen sei. Allein, wann es wahr (was von Cölln geschrieben wird), dass Catholici selbst an dieser Temerität keinen Gefallen haben und der Erzbischof und Kurfürst von Cölln des Nuntii Conduite improbiret, dergleichen man auch von dem kaiserlichen Hof in kurzen vermuthe: so dürfte wohl ein Schreiben des evangelischen Corporis ad Imperatorem nicht ohne allen Effect sein«.

März 8 **464. Erlass an den Gesandten am Reichstage Henniges.** Cölln 1709 März 8.

R. 10. 73. A. Concept, geschrieben von Culeman, corrigirt von Ilgen, ohne Unterschrift.

Maassregeln gegen den päpstlichen Nuntius in Köln.

. . . »Wegen des Schreibens an den Kaiser, die Coercirung der grossen Frechheit des päpstlichen Nuntii zu Cöln betreffend, habt Ihr ferner fleissige Erinnerung zu thun, damit selbiges ehistens abgehen möge. Es würde aber wohl nicht undienlich sein, wenn gedachten Nuntii insolente Protestation auf eine convenable Weise refutiret und beantwortet würde, und wollet Ihr deshalb mit ehisten etwas zu Papier bringen, auch solches allerunterthänigst einsenden, damit Wir wegen des Drucks fernere Anstalt machen lassen können«. . . .

März 11 **465. Der König von Preussen an den Bischof von Münster und Paderborn.** Cölln 1709 März 11.

R. 50. 12. C. 3. B. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen.

Aufhebung der Repressalien. Commission zur Untersuchung der Klöster.

»Aus Ew. Lbd. freundlichem Schreiben vom 23. Februar jüngsthin haben Wir mit mehrern ersehen, wasgestalt Uns Dieselbe ersuchen wollen, nunmehro, da die cöllnische Differentien durch einen gütlichen Vergleich abgethan, denen in Unsern Landen sich befindenden katholischen Klöstern und Geistlichen Unsere vor dieselbe hiebevor gehabte Gnade weiter nicht zu entziehen, die auf ihre Güter und Einkünfte gelegte Arresta zu relaxiren und dieselbe auch sonst hinkünftig weiter nicht beunruhigen zu lassen. Nun ist Ew. Lbd. und sonst auch jedermann bekannt, dass Unsere katholische Unterthanen alle Gnade und Gutes jedesmal von Uns genossen, auch mehr Freiheit gehabt, als sie sonst mit Recht verlangen können, und möchten Wir nur wünschen, dass Unsere unter katholischen Landesherren wohnende Glaubensgenossen sich desgleichen auch rühmen könnten. Wir haben auch

schon resolviret und denen Klöstern die Vertröstung thuen lassen, dass, sobald nur der zu Cölln aufgerichtete Vergleich von der Stadt ratificiret und demjenigen, was darin versprochen, ein Genüge geschehen, die Arresta aufgehoben werden sollen, und wird Uns gar lieb sein, wenn Ew. Lbd. Dero zu Unserer besonderen Danknehmigkeit in dieser cöllnischen Affaire bisher angewandte Bemühungen und Officia noch weiter employiren werden, damit der Vergleich fördersamst exequiret und dadurch die Relaxirung der Arreste befördert werde[1]. 1709 März 11

»Im übrigen können Wir auch nicht leugnen, dass, nachdem Wir berichtet worden, dass einige Klöster in Unsern Landen sich eine Zeit her gewisser ihnen de Jure nicht competirender Exemtionen und Jurium angemaasset, Wir zu Untersuchung solcher Sachen gewisse Commissarios verordnet, wobei denn die Regierungs- und Ober-Steuer-Directores ganz nicht ausgeschlossen sein; sondern es bestehet sothane Commission aus einem von Unsern Geheimen Räthen, welchen die Klöster selbst erbeten, und zwei Membra der Commission sein aus dem Mittel der Regierung. Das Steuer-Directorium soll auch, wie Wir allbereit verordnet, in allem, was nur vor dasselbe einigergestalt gehöret, mit zugezogen werden, und können Ew. Lbd. persuadiret sein, dass Wir mehrgedachten Klöstern nichts wider Recht und Billigkeit aufbürden, sondern dabei allenthalben dergestalt verfahren lassen werden, dass die Klöster sich im geringsten nicht zu beschweren haben, sondern vielmehr Unsere Aequanimität und den Egard, welchen Wir vor Ew. Lbd. Intercession haben, dabei und sonst überall erkennen sollen«.

---

466. Bericht des Gesandten am Reichstage Henniges. Regensburg 1709 April 4. April 4

R. 10. 73. A. Mundum.

Maassregeln gegen den päpstlichen Nuntius in Köln.

. . . »Der kursächsische Gesandte sagte mir . ., er hätte nunmehro Instruction von seinem Hofe erhalten, zu Beförderung des Beschwerungs-Schreibens an Kais. M. gegen den päpstlichen Nuntium zu Cölln zu concurriren und diese Sache dem Corpori vorzutragen. Es habe aber gleichwohl hierüber das kursächsische Ministerium einige Reflexiones gemachet und ihme befohlen, vorhero mit mir daraus zu sprechen Und zwar werde zu wissen verlanget, durch was für Mittel man I. K. M. obligiren könne, sich des Papsts und seines Nuntii fremden Dominat zu widersetzen oder wenigst diesen zu obligiren, dass er sein Scriptum wieder zurücknehmen müsse; zumaln bei jetzigen Conjuncturen, da der kaiserliche Hof und päpstliche Stuhl durch den letztern Vergleich wiederum Freunde worden und also das eine so wenig als andere zu hoffen; zu

---

1) Vgl. unten No. 479.

1709 April 4 geschweigen, dass noch ungewiss, wer den Actum Retraditionis sothaner Charteque ad Manus Nuntii verrichten sollte, indeme der Magistrat zu Cölln sich für der Censura ecclesiastica förchten, der kaiserliche Hof aber sich hiezu noch schwerlicher verstehen dürfte, welcher ohnedem mit dem Vergleich nicht zufrieden sei. Dahero gebe er, Kursächsischer, zu bedenken: weiln doch in alle Wege billig und nöthig, dass gedachten Nuntii impertinente und präjudicirliche Unternehmung im Reich debito modo coerciret werde, ob nicht ein nachdrücklicher Mittel sein könnte, wann gegen dieses immoderatum Scriptum eine feste Protestation nomine Corporis Evangelici verfasset und solchergestalt die Sache selbst gegen solches Attentat vindiciret und salviret würde, ohne sich an Kais. M. zu wenden; wiewohln man sich ex parte Kursachsen auch nicht entgegen sein lassen wollte, dass Ir. Kais. M. die Nothdurft hierunter schriftlich vorgestellet werde, wann die Meinungen dahin gingen.

»Ich antwortete, die von E. K. M. dieser Sachen halber habende allergnädigste Instruction wiese mich zwar auf ein Beschwerungs-Schreiben ad Caesarem und stünde also bei mir nicht, einen Modum zu wählen, wollte jedoch davon allerunterthänigst berichten und ferneren Befehls erwarten. Allenfalls könnte man eines sowohl als das andere thun, weiln doch des Kaisers Amt auch dieses mit sei, dass dem Papst und seinen Nunciis im Reich keine Censur noch Macht über dasjenige gelassen werde, was zwischen Ständen abgeredet und verglichen wird, wanngleich einigermaassen Respectus aliquis Religionis concurriren sollte.

»Sonsten dünket mich, die Wahrheit zu gestehen, der kursächsische Vorschlag mit einer solchen öffentlichen Protestation von dem ganzen Corpore nicht allerdings uneben zu sein: wodurch meines Erachtens viel mehr erhalten würde, als wann nur ein Privat-Scriptum refutatorium solcher des päpstlichen Nuntii Protestation herauskäme, welches gleichwohl E. K. M. noch erst in dem allergnädigsten Rescript vom 8. Martii für dienlich befunden. Ich wollte hiebei schon also vigiliren, damit diesseitige Gegenprotestation in nachdrücklichen Terminis verfasset werden möchte. Nur dörfte Casu quo noch zu überlegen und zu resolviren sein, ob es dabei sein Verbleiben haben oder noch dazu an Kais. M. geschrieben werden solle? Zu welchem letzteren der Kursächsische eben keine sondere Lust zu haben scheinet, doch an solchem Vorhaben hoffentlich auch keine Hinderung machen wird. Es könnte zwar, wann beides beliebet werden sollte, die Protestation des Evangelischen Corporis mit dem Schreiben Ir. Kais. M. selbst insinuiret werden; allein würde alsdann jene in weit glimpflicheren Terminis und Expressionen eingerichtet werden müssen, als wann man es mit dem päpstlichen Nuntio allein zu thun hätte.« . . .

466a. Pater Vota an den König von Preussen. »Leipsick auprès du roi [1]« 1709 April 27. 1709 April 27

R. 9. 27. HH. 2. Eigenhändig.

Ergebenheits-Versicherungen.

»Après un rude et long combat de huit mois avec la mort, qui m'a talonné de fort près dans ma fuite, me voici, Sire, avec la même fermeté et constance de mon zèle pour les intérêts et la gloire de V. M., que j'ai conservée et exercée par l'espace de plus de vingt années, à offrir à Ses pieds le peu de reste de mes jours. Je mourrai content d'avoir employé tout ce que j'ai su et pu auprès des rois défunt [2] et présent, pour fomenter l'amitié et bonne correspondance (si nécessaire au salut de l'Empire) avec V. M. et confondre les malignants. C'est à quoi je serai ravi de consacrer mes voeux et contribuer mes très-respectueux et sincères offices. Je me suis donné l'honneur de féliciter V. M. sur Ses heureuses noces [3], donnant mes lettres à Son ministre ici et Lui souhaitant toujours des plus grands accroissements de prospérité«.

---

466 b. Der König von Preussen an den Pater Vota. Berlin 1709 Mai 7. Mai 7

R. 9. 27. HH. 2. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Versicherung der Huld.

»Je viens de recevoir, Mon cher Mr. Vota, Votre lettre du 27. d'avril, par laquelle Je vois avec plaisir le rétablissement de Votre santé, que Dieu Vous veuille conserver encore longtemps. Il ne m'a été moins agréable de voir, que Vous continuez toujours d'être de Mes amis et de favoriser Mes intérêts. Vous pouvez être persuadé aussi de Mon estime et de Mon affection et que Je serai toujours le même à Votre égard«.

---

467. Bericht des Gesandten am Reichstage Henniges. Regensburg 1709 Mai 13. Mai 13

R. 10. 73. A. Mundum.

Protest gegen das Gebahren des päpstlichen Nuntius in Köln.

. . . »Schliesse hiebei . . ein Project vorhabender künftiger Protestation, welche nomine Corporis Evangelici gegen des päpstlichen Nuntii zu Cölln bewusste Charteque solle herausgegeben werden, und überlasse E. K. M. höchsterleuchtestem Urtheil (weilen solches Project etwas stark gefasset ist), was darinnen bleiben und was ausgemustert werden solle. Ich habe dasselbe noch keinem Menschen sehen lassen.« . . .

---

1) August II. von Polen. 2) Johann Sobieski.

3) Der König vermählte sich mit Sophie Luise von Mecklenburg-Strelitz am 28. November 1708.

1709 Juli 26 **467a. Pater Vota an den König von Preussen.** Dresden 1709 Juli 26.

R. 9. 27. HH. 2. Eigenhändig.

Will für gutes Einvernehmen mit König August wirken.

»Il me faudrait un volume pour exprimer à V. M. ce que je Lui dois et Lui rendre des grâces correspondantes à Sa royale bienveillance. Je me contiendrai à Lui témoigner avec la plus profonde soumission, que je ne manquerai jamais de m'acquitter de mon mieux du glorieux emploi, que V. M. m'a fait la grâce de me donner: de cultiver la très-parfaite amitié et union entre V. M. et le roi Auguste, qui ne cesse de rendre justice à la générosité et magnificence plus que royale, avec laquelle il a été traité«.

Aug. 3 **467b. Der König von Preussen an den Pater Vota.** Charlottenburg 1709 August 3.

R. 9. 27. HH. 2. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Versicherung der Huld.

»J'ai été fort aise de recevoir la lettre, que Vous M'avez écrite le 26 du mois passé, et voudrais Vous avoir donné lieu d'être autant satisfait de Moi, comme Vous témoignez de l'être. Vous M'obligerez beaucoup aussi, si Vous voulez (comme Vous Me l'avez promis) travailler toujours à la conservation de la bonne intelligence entre S. M. le roi Auguste et Moi, pour lequel Vous savez que j'ai tous les meilleurs sentiments d'estime et de considération, que l'on saurait jamais avoir«.

Aug. 10 **468. Erlass an den Gesandten am sächsisch-polnischen Hofe Marschall v. Bieberstein.** Charlottenburg 1709 August 10.

R. 13. 25. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Pater Vota soll, wenn der König von Polen einwilligt, die Inspection der katholischen Stifter und Klöster in den preussischen Landen übernehmen.

»Wir befehlen Euch hiemit in Gnaden, des Königs Augusto Maj. und dero Ministris zu hinterbringen, dass Wir wohl entschlossen wären, dem Pater Vota die Inspection über die in Unsern Landen sich befindende römisch-katholische Stifter und Klöster aufzutragen, wenn Ihro Maj. denselben von sich lassen und ihm verstatten wollten, dass er zu solchem Ende sich beständig bei uns aufhalten möchte. Jedoch lassen Wir alles Ihro Maj. Gutfinden anheim gestellet sein und würden, wann sie gedachten Pater etwa bei sich behalten wollten, ein andres ihr auch nicht zumuthen. Sollte nun der König in seine (des P. Vota) Dimission willigen, so könnt Ihr ihm Nachricht davon geben und von ihm begehren, dass er zu Antretung obgemelter seiner Function sich fördersamst anhero begeben möchte«.

---

469. Pater Vota an den König von Preussen. Dresden 1709 August 12. 1709 Aug. 12

R. 9. 9. E. Eigenhändig.

Wirkt für gutes Einvernehmen zwischen Preussen und Polen.

»Je ne puis pas partir pour la Pologne et obéir au roi, à qui j'ai l'honneur de servir, sans me porter par ces lignes aux pieds de V. M., pour prendre très-humblement congé d'Elle, La remercier de Ses grâces royales et La supplier de l'honneur de Ses commandements. A bon compte j'observerai avec la dernière exactitude et fidélité ce qu'Elle s'est daignée de me commander à bouche et dans Sa dernière lettre, c'est à dire de fomenter la bonne et parfaite correspondance et amitié sincère entre Vos Majestés. J'y emploierai tous mes soins, comme j'ai toujours fait; et j'espère d'y réussir heureusement contre tous les malignants, s'il y en a encore en Pologne. Je remercie très-humblement V. M. de l'ordre, qu'il Lui a plu de donner pour les années, qui étaient échues, et pour ce qui a été exécuté en partie, aussi bien que du reste qu'on a promis«...

---

470. Entwurf zu einem Erlass an den Pater Vota. Ohne Datum. (vor Nov. 18)

R. 33. 93. A. Von Pater Vota eigenhändig aufgesetzt. Anlage zu dem Berichte des Residenten am sächsisch-polnischen Hofe Marschall v. Bieberstein vom 18. November 1709.

Vota das Oberhaupt der katholischen Kirche in den preussischen Landen.

»La confiance, que Nos sujets de la religion catholique romaine ont toujours témoigné d'avoir en Votre digne personne, et les recours, qu'ils ont eus à Vos bons offices et interpositions auprès de Nous, n'ont pas été mal fondés. Ils ont connu en plusieurs occurrences, que l'estime, que Vous possédez universellement dans toutes les cours, n'est pas moindre à Berlin qu'ailleurs et que la considération, que J'ai pour Vos insignes mérites et talents (non moins que la reine Mon épouse de glorieuse mémoire), est bien distinguée. Mais pour Vous donner une marque plus éclatante de Notre royale bienveillance et pour faire plus visiblement connaître à Nos dits sujets du culte romain, que Notre égard paternel ne s'étend pas moins sur eux que sur ceux d'une différente croyance, Nous avons résolu, qu'à l'avenir les Catholiques (tant séculiers qu'ecclésiastiques et réguliers), au lieu de recourir à un conseiller ou ministre protestant et aux longueurs de tribunaux, n'auront leur recours qu'à Vous auprès de Nous, dans toutes leurs affaires concernantes la religion, dans leurs intérêts, demandes ou griefs, afin que Vous Nous en fassiez le rapport et leur communiquiez Nos délibérations; ce qui facilitera beaucoup le soulagement, qu'ils peuvent espérer.

»C'est sur Votre intégrité incorruptible, sur Votre prudence et dextérité bien connue au maniement des hautes affaires, aussi bien sur Votre piété et zèle discret, que Nous appuyons cette direction, ne doutant pas, que Nos dits sujets n'usent de la reconnaissance, qu'ils Nous en doivent, et que cette nouvelle marque de Notre clémence ne les anime de plus en plus à la

1709 (vor Nov. 18) fidélité et à l'obéissance, qui leur conviennent. Nous espérons aussi, que S. M. le roi de Pologne, à qui Vous servez si bien, se voudra bien contenter de se priver pour quelque temps de Votre présence pour le bien de la religion catholique, qu'il professe et qui lui est si à coeur, comme il vient de montrer à Dresde. Je suis, Mon bon et cher père Vota etc.«

Nov. 18 **471. Bericht des Gesandten am sächsisch-polnischen Hofe Marschall v. Bieberstein.** Thorn 1709 November 18.

R. 33. 93. A. Mundum.

Vota ist zur Uebernahme des ihm angetragenen kirchlichen Amts bereit.

»Was E. K. M. mir in einem allergnädigstem Rescripto d. d. Charlottenburg den 10. Augusti des Pater Vota wegen bei des Königes in Polen Maj. anzubringen allergnädigst aufgegeben, solches habe damals bei Empfang des allergnädigsten Rescripts in Guben ausgerichtet und Sr. K. M. in Polen Erklärung, dass Sie es nämlich auf dem Pater, ob er die angetragene Inspection annehmen wollte, ankommen liessen, bei meiner Zurückkunft nach Berlin schon damals mündlich referiret. Nachdem ich aber nach meiner Rückkunft von Marienwerder, gemäss E. K. M. daselbst erhaltenen allergnädigsten Befehls, den Pater darüber zu vernehmen Gelegenheit genommen, so habe bemerket, dass er zu solcher Inspection gar sehr geneigt sei. Weilen er aber allemal die Autorität des Papstes, vermittelst welcher ihm solche Inspection müsse aufgetragen werden, allegiret, so habe ihm dagegen vorgestellet, dass E. K. M. das Recht jemanden als einen Inspectorem auch über Dero katholische Unterthanen zu constituiren niemanden, geschweige dem Papste, zustünden. Worauf er denn sich auch dessen begeben, doch aber in Vorschlag gebracht, dass ihm wenigstens von E. K. M. eine allergnädigste schriftliche Invitation zu solcher Function würde müssen ertheilet werden, damit er etwas hätte, um sich sowohl gegen seine Superiores als den hiesigen Hof zu legitimiren (welche widrigenfalls leicht Gelegenheit nehmen könnten, ihn, wie seine eigene Worte waren, als einen Apostat und Deserteur zu decriiren), und würde er eben dadurch zugleich bei die Katholischen, über welche er die Inspection haben sollte, können autorisiret werden. Ich habe ihm darauf gerathen, ein solches Projet, wie er es gerne haben möchte, zu entwerfen, welches er denn auch gethan und ich hiemit beiliegend überschicke [1]: E. K. M. allerunterthänigst anheimstellend, wie weit Sie dieses Formular und des Pater Vota's Gedanken beizubehalten oder zu verwerfen geruhen werden. Ich muss sonst von des Mannes Zustand noch dieses hinzufügen, dass er wegen seines hohen Alters und der schweren Brustkrankheit, damit er zeithero behafft gewesen, dermaassen abgemattet ist, dass man ihm weniges Leben mehr zutrauen oder viele Dienste von ihm erwarten darf«.

1) No. 470.

---

472. Bericht des Gesandten am sächsisch-polnischen Hofe Marschall v. Bieberstein. Dresden 1709 December 18. 1709 Dec. 18

R. 9. 27. HH. 2. Mundum.

Pater Vota.

...»E. K. M. werden Sich annoch gnädigst zurückzuerinnern geruhen, wie ich in einem .. Postscripto d. d. Thorn 18. November a. c. wegen des Pater Vota Erwähnung gethan. So viel ich damals an demselben bemerket, so schiene es, dass er wegen der ihm gethanen Avances zur Inspection über die katholische Kirchen in E. K. M. Landen fast nicht zweiflete, es würde die Resolution und die vorgeschlagene Invitation, solche Function zu übernehmen, sofort erfolgen. Da ich aber bis dato nicht weiss, was E. K. M. seinentwegen Sich allergnädigst mögen entschlossen haben, so habe desfalls hiemit unterthänigste Anfrage thun und bitten wollen, E. K. M. wollen allergnädigst geruhen, mir wissen zu lassen, wessen ich den Pater zu bescheiden und was für Resolution ich ihm ertheilen solle«...

---

473. Erlass an den Gesandten am sächsisch-polnischen Hofe Marschall v. Bieberstein. Cölln 1709 December 21. Dec. 21

R. 9. 27. HH. 2. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Pater Vota.

...»Wegen des P. Vota bleiben Wir annoch bei Unsrer vorigen Meinung, und kömmt es nur darauf an, ob er, der Pater, sich auch ad Consecrationes und zu andern ad Ordinem gehörenden und bei Klöstern und andern römisch-katholischen geistlichen Stiftern vorfallenden Verrichtungen, die bei dieser ihm anvertrauenden Function ihm obliegen würden, sich genugsam qualificiren könne und dass ermelte Stifter und Klöster ohne Opposition dergleichen Actus bei ihm exerciren lassen. Ihr habt ihn darüber zu befragen, was seine Meinung deshalb sei. Und wollen Wir indessen die Sache allhier auch weiter examiniren und Euch nächstens Unsre endliche Resolution deshalb wissen lassen«...

---

474. Bericht des Gesandten am sächsisch-polnischen Hofe Marschall v. Bieberstein. Dresden 1709 December 25. Dec. 25

R. 13. 25. Mundum.

Pater Vota.

»Der P. Vota .. ist nicht nacher Dresden gekommen, und also auch keine Gelegenheit gewesen, bei ihm anzufragen, ob er alle die Actus, die ad Ordinem gehören und zwar so, dass die in E. K. M. Landen befindliche Klöster und Geistlichen ihm keine Contradiction machen, exerciren kann. Weilen E. K. M. auch sich in Dero .. Rescripto vom 21. hujus die Sache weiter zu examiniren und nachmals Dero endliche allergnädigste [Resolution] zu ertheilen vorbehalten, so erwarte dieselbe«...

1709 Dec. 28

475. Erlass an den Gesandten am sächsisch-polnischen Hofe Marschall v. Bieberstein. Cölln 1709 December 28.

R. 9. 27. HH. 2. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Pater Vota.

. . . »Wegen des Pater Vota ist ehender keine nähere Resolution zu hoffen, bis Wir wissen, ob er sich auch zu denen Actibus, die er bei den katholischen Stiftern und Klöstern in Unsern Landen exerciren soll, der Genüge werde legitimiren können. Er hat auch in dem Euch zugestellten Project [1] des Schreibens, welches Wir dieser seiner Function halber an ihn abgehen lassen sollten, sich gar zu viel Autorität zugeleget, und würde sehr bedenklich sein, dass alles, was dergleichen Stifter und Klöster belanget, sich an ihn adressiren, auch niemand als er Uns davon den Vortrag thun sollte«.

(1710 vor Jan. 26)

476. Anonyme Denkschrift. Ohne Datum.

R. 33. 93. A. Trägt den vom Wirklichen Geheimen Staats-Rath und Consistorial-Präsidenten Marquard Ludwig v. Printzen geschriebenen Vermerk: »praes. d. 26. Januarii 1710«.

Der König von Preussen soll den Bischof von Spiga, Vicarius in Spiritualibus in den nordischen Quartieren, bei Ausübung seines Amtes nicht hindern.

»Es ist durch des römischen Stuhls Disposition das Vicariat in Spiritualibus in denen nordischen Quartieren, so viel die römisch-katholische Religion betrifft, dem Herrn Bischofen von Spiga (gestalt: Ordines zu conferiren, zu confirmiren, ad Confessiones audiendas zu approbiren, Animas et Conscientias zu dirigiren und was sonst davon dependirt zu besorgen) privative aufgetragen.

»Wie nun dasselbig blosshin, wie erwähnt, das Spirituale, Animas et Conscientias und keineswegs das Temporale oder Corpora respiciret, erfolglich dadurch die säculare Jurisdiction, wie sie auch Namen haben mag, im geringsten nicht berührt wird: also wird verlanget, da I. K. M., so weit etwa Dero im Nordischen gelegene Lande dabei interessirt sein möchten, sothanes spirituales oder geistliches Exercitium Deroselben nicht zuwider sein lassen, sondern um so viel demehr zu Dero getreuesten Unterthanen Gewissens-Beruhigung zu approbiren geruhen wollen, da I. K. M. versichert sein können, dass erwähnter Herr Bischof ihme sonderlich werde lassen angelegen sein, auf alle Wege darunter von seinem gegen I. K. M. tragenden unterthänigsten schuldigsten Respect bezeigen, Deroselben völliges Contentement befördern und darob Ir. K. M. allergnädigsten beständigen Protection sich versichern zu können«.

---

1) S. oben No. 470.

477. Anonymes Schreiben. Ohne Datum. (1710 vor Jan. 31)

R. 33. 93. A. Trägt, von Ilgen's Hand, den Vermerk: »ps. per Dominum Consil. von Witgenstein d. 31. Jan. 1710.«

Anliegen des Bischofs von Spiga.

»I. K. M. ist allergnädigst erinnerlich, wie dass Dero getreue römisch-katholische Unterthanen in hiesigen Dero Landen zur geziemenden Verpflegung ihrer Religion einer geistlichen Obsorge von nöthen haben.

»Wie nun zu dessen Respicirung der B[ischof] v[on] S[piga] autorisirt ist und dasselbige zu I. K. M. völliges Contentement zu vollenziehen verlanget, als wird verhoffet, auch zugleich allerunterthänigst gebeten, I. K. M. wollen Deroselben ein solches in hohen Gnaden gefallen lassen und darüber allergnädigst zu verordnen geruhen«.

---

478. Pater Vota an den König. Danzig 1710 September 5. Sept. 5

R. 13. 25. Eigenhändig.

Glückwunsch zur Geburt eines Enkels. Versicherung der Ergebenheit und des Gehorsams, auch in Betreff der Kirchen-Inspection.

»Les prospérités et la gloire de V. M. ont toujours été l'objet de mes voeux les plus ardents, et le petit prince royal de Prusse, que le ciel vient de Lui donner[1], fait la plus sensible joie, que le plus dévoué de Ses bons et fidèles serviteurs puisse ressentir. J'en rends les grâces, qui sont dues au roi des rois, le suppliant de conserver à V. M. ce précieux don, et j'en félicite très-humblement et très-cordialement V. M., dont la piété, la sagesse, la justice, la charité au gouvernement de Son vaste et très-heureux royaume engagent la prudence divine à Lui ajouter toujours des nouveaux combles de félicité. C'est ce que je souhaite infiniment et à quoi je continuerai jusqu'à la mort de contribuer de mon mieux, en cultivant et fomentant avec toute mon industrie et énergie, comme je fais, la parfaite amitié et correspondance entre V. M. et le roi, à qui j'ai l'honneur de servir.

»Au reste je demande très-humblement la permission à V. M. de prendre cette conjoncture, pour Lui témoigner, que mon intention n'a nullement été de prétendre aucune chose touchant ce que S. Exc. Mr. d'Ilgen, conseiller de V. M., et ensuite S. Exc. Mr. Marchal, envoyé extraordinaire de V. M., me proposèrent, mais seulement de me conformer aux ordres et intentions de V. M., qu'ils me signifièrent, n'ayant point d'autre but ni volonté que de faire connaître tant que je vivrai l'attachement, que mon génie, mes obligations et ma reconnaissance exigent de moi dans l'exécution punctuelle de Ses commendements. Et me remettant à ce que Lui dira Mr. le résident de V. M.[2] avec la

---

1) Friedrich (Wilhelm), geboren 16. August 1710, gestorben 31. Juli 1711.

2) Lölhöffel. Seine Berichte enthalten indess nichts auf diese Angelegenheit Bezügliches.

1710 Sept. 5 punctualité et l'exactitude, qu'il montre en tout ce qui regarde le bon service de V. M., je rends, Sire, les plus humbles soumissions, que doit un, qui a l'honneur et le bonheur d'être avec un très-profond respect etc.«

1711 Juli 30

479. Erlass an die mindische Regierung. Haag 1711 Juli 30.

R. 50. 12. C. 3. B. Abschrift.

Auf die Anfrage der Regierung wird resolvirt, dass der auf die Revenuen der dortigen römischen Geistlichen gelegte Arrest relaxirt werden soll [1]).

Aug. 29

480. Der päpstliche Nuntius Albani an den Cardinal von Sachsen. Frankfurt am Main 1711 August 29.

R. 10. 76. A. C. D. Vol. 4, 142. Eigenhändig.

Ceremonial-Streitigkeit. Bitte um Verwendung beim König von Preussen. Hat keinen Befehl, gegen dessen Dignität zu protestiren.

»Doppo aver umilmente ringraziata l'Eminenza Vostra per avermi favorito con il rè di Prussia toccante la congiuntura, che pareva darsi d'aver io l'onore di parlargli, devo ora supplicare V. E. d'un nuovo favore con il medesimo, il quale, se avrà il suo effetto, sarà non solo di mio vantaggio, ma ancora della Santa Sede, la di cui rappresentanza io qui sostengo.

»V. E. ben sa le difficoltà, che incorsero nel mio ceremoniale in questo luogo. E per che, benchè queste naschino dalla poco buona volontà di quelli, che meno degl' altri devrebbero averla, tuttavolta, per levare affatto la maschera a' medesimi (servendosi essi della pretesa opposizione, che mi fanno i signori elettori secolari), supplico l'Eminenza Vostra a procurare un ordine del medesimo rè a suoi ambasciatori, con il quale imponga loro di dichiararsi positivamente, che per qualsivoglia trattamento che faranno gl' elettori ecclesiastici

---

1) Vgl. S. 577. 581. — Am Rande der Abschrift steht (von der Hand des Archivars Chuno): »dieses Rt. an die mindische Regierung ist sonst an keine andere Regierung ergangen.« — Am 19. Dec. 1713 erging an die Regierungen zu Halle, Halberstadt und Minden die von Ilgen unterzeichnete Anfrage, wie es denn eigentlich mit jenem Arreste stände: »Wir können Uns nicht erinnern, dass jene Repressalien aufgehoben.« — Die mindische Regierung antwortete mit einem Hinweise auf den Erlass vom 30. Juli 1711 (s. oben), die Regierung in Halle schickte einen Bericht des Hofraths und Mühlenvogts zu Magdeburg Dürfeldt ein, in welchem derselbe bekannte, dass er 1708 (als die letzte Prolongation abgelaufen und ihm das Kloster versichert, die kölnische Sache sei in Güte beigelegt) »billig angestanden habe, sonder fernere Ordre etwas in hac Causa zu unternehmen«; d. h. er hatte den Arrest aufgehoben. — Die halberstädter Regierung erklärte, 1708 sei zwar eine Commission zur Arrestirung der Hälfte der Kloster-Revenuen eingesetzt; in Folge der Intervention des Kurfürsten zur Pfalz und anderer katholischer Potentaten sei »es dabei geblieben und die verhängten Repressalien nicht zur Execution kommen«.

al nunzio del Papa, la M[aestà] S[ua] non pretenderà di più cosa alcuna di quello, che presentemente per i suoi ambasciatori li compete. . . . 1711 Aug. 29

»Ha che dice V. E., di che bisogna riccorere ai principi Acatholici per esigere trattamento per il nunzio del Papa da vescovi della Germania, e pure è cosi! Anzi per facilitare la cosa, essendosi qui mal a proposito sparso, che tengo ordine di protestare contro il titolo regio del medesimo rè, V. E. può assicurare, chi occorre, che questo non è in maniera alcuna vero e che non persiste«. . . .

---

481. Diarium, welches der brandenburgische Geheime Secretarius Canngiesser während des Wahltages von 1711 geführt. Frankfurt am Main. Sept. 1

R. 10. 76. A. C. D. Vol. 3, 398.

Angebliche Drohungen des päpstlichen Nuntius.

. . . »Den 1. September 1711 hat der Marquis de Nani[1]) dem Grafen v. Dohna bei einer Visite par manière de discourir zu verstehen gegeben, dass der päpstliche Nuntius sich verlauten lassen, hierselbst gegen Sr. K. M. in Preussen und K. D. zu Braunschweig respective königliche und kurfürstliche Würden namens des Papstes protestiren zu wollen. Wogegen dieser, weil er vermuthet, dass der Marquis vielleicht abgeschickt sein möchte, um zu hören, was man dazu sagte, mit einem Sang froid versetzet, dass diejenigen, welche des Nuntii gute Freunde wären, wohl thun würden, wann sie ihm von sothanem Vorhaben abriethen, angesehen sonsten gar leicht geschehen könnte, dass ihm ein Affront widerführe, den er bei hiesigen Umständen zu ressentiren sich ausser Stand finden dürfte«. . . .

---

482. Erlass an die Gesandtschaft beim Wahltage. Charlottenburg 1711 September 14. Sept. 14

R. 10. 76. A. C. D. Vol. 4, 130. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Drohungen gegen den päpstlichen Nuntius.

. . . »Mit demjenigen, was Ihr wegen des Nuntii gethan, sind Wir allergnädigst wohl zufrieden, sehen aber gerne, wenn dieser Mann gar von dort weggeschaffet werden könnte: zumalen er doch nicht anders als ein Emissarius von Frankreich zu consideriren ist und der es an nichts ermangeln lassen wird, was er zum Faveur selbiger Kron bei dem Wahlgeschäfte machiniren kann. Ob er auch wegen Unserer königlichen Dignität etwas vorbringen werde, darauf habt Ihr fleissige Acht zu geben und darauf bedacht zu sein, wie man solches allenfalls auf das empfindlichste an ihm ressentiren könne. Es sollen es auch gewiss die Papisten in Unsern Landen zu empfinden haben, wenn der Nuntius hierunter eine Sottise zu begehen sich gelüsten lassen würde: welches Ihr ihm wohl zu verstehen geben lassen könnt«. . . .

1) In der Handschrift steht: »Nomi«. Vgl. Mémoires de Dohna 320.

1711 Sept. 16 **483. Der Cardinal von Sachsen (Christian August von Sachsen-Zeitz) an Ilgen.** Pressburg 1711 September 16.

R. 10. 76. A. C. D. Vol. 4, 141. Eigenhändig.

Ob nicht jetzt die Anerkennung der Krone Preussen durch den Papst zu bewirken?

»Hochwohlgeborener Freiherr,

»Weil ich gerne in allen meine Devotion gegen I. K. M. als meinen so gnädigen lieben Herrn Vettern erzeigen will, so schicke Ew. Excellenz hierbei in Vertrauen, was mir der Monsignore Albany als päpstlicher Extraordinar-Nuntius von Franckfort schreibet[1]. Wenn nun I. K. M. Interesse ist, dass von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit als König erkennet werden wollen, so finde ich diese Conjunctur mit dem Monsignore Albany die beste hierzu. Bitte diese meine wohlmeinende Vorstellung I. K. M. zu hinterbringen und mir dero Resolution wissen zu lassen, auch mich ferner in Gnaden von I. M. dem König erhalten, worvor ich Ew. Excellenz alle Zeite werde obligiret sein als

Ew. Excellenz ganz ergebenster Diener
Cardinal von Sachsen.«

Rand-Bemerkung von Ilgen.

»Ponatur dieser Brief ad Acta. Weil der Nuntius Albani von der über die Kurfürsten in ihren Häusern zu Frankfurt prätendirten Oberhand abgestanden, so hat man auch nicht nöthig geachtet, dieses Schreiben zu beantworten«.

Sept. 19 **484. Bericht der Gesandtschaft beim Wahltage.** Frankfurt am Main 1711 September 19.

R. 10. 76. A. C. D. Vol. 4, 164. Mundum, gezeichnet von Christoffle de Dhona und Gustav v. Mardefeld.

Begegnung mit dem päpstlichen Nuntius.

. . . »Sonsten hat sich begeben, dass der päpstliche Nuntius eben zu der Zeit, da ich [der Graf Dohna] vom Graf Peterborough weggehen wollen, sich daselbst eingefunden, von welcher Rencontre jener ziemlich embarrassiret zu sein geschienen. Ich habe ihn ganz höflich angeredet, und ist er mir ebenmässig mit aller Civilität begegnet, dabei höchlich contestirend, dass dasjenige Gerüchte, so von einer vorhabenden päpstlichen Protestation gegen E. K. M. allerhöchste königliche Würde in dieser Stadt herum gelaufen, falsch und unbegründet seie, vielmehr wollt er wünschen Gelegenheit zu haben, mit E. K. M. allergehorsamsten Gesandtschaft zusammen zu kommen und derselben seine Ergebenheit zu bezeigen. Bei dieser Gelegenheit sagte Mylord Peterborough, dass er mich, den Grafen von Dhona, und den Nuntium nächst zusammen zu Gaste bitten wollte. Ich stehe meines Orts nicht an, dabei zu erscheinen, und glaube, man werde daselbst ohne Ceremonie sein, gleichwie auch bei allen andern Tafeln das Ceremoniell aufgehoben ist. Allenfalls aber werde ich von demjenigen, so mir wegen des namens E. K. M. competirenden Charakters gebühret, nicht das Geringste vergeben«. . . .

1) S. oben No. 480.

485. Erlass an die Gesandtschaft beim Wahltage. Charlottenburg 1711 September 22. 1711 Sept. 22

R. 10. 76. A. C. D. Vol. 4, 177. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Drohungen gegen den päpstlichen Nuntius.

. . . »Wir erinnern Uns auch . . , was Ihr wegen der ungereimten und recht impertinenten Prätensionen, die ermelter Albani alldort formiret . . ein und ander Mal erwähnt. Ihr habt nun ferner mit allem Ernst und Eifer dahin anzutragen, dass nicht allein diesem Nuntio von allen seinen Prätensionen nicht das Geringste eingeräumet, sondern er auch sofort von dort weggeschaffet und, so lange als das Wahlgeschäft allda auf dem Tapis ist, gar nicht geduldet werden möge. Solltet Ihr auch spüren, dass er . . wegen Unserer königlichen Dignität mit einer Protestation vor den Tag kommen wollte, so habt Ihr ihm bedeuten zu lassen, dass er sich hierunter vorsehen möchte und dass, wenn er das Allergeringste zur Verkleinerung Unserer königlichen Würde münd- oder schriftlich vorbrächte, Wir es nicht allein an des Papsts Landen und Unterthanen, so weit Wir dieselbe mit Unsern in Italien habenden Truppen erreichen könnten, mit Feuer und Schwert revangiren, sondern auch an seiner (des Albani) Person selbst es ahnden und ihm einen solchen Affront dafür erweisen lassen würden, dass er die Zeit seines Lebens es zu beklagen haben sollte«.

---

486. Bericht der Gesandtschaft beim Wahltage. Frankfurt am Main 1711 September 29. Sept. 29

R. 10. 76. A. C. D. Vol. 4, 224. Mundum, gezeichnet von Christoffle de Dhona, Metternich und Gustav v. Mardefeld.

Verhalten des päpstlichen Nuntius.

. . . »Der päpstliche Nuntius hat bei denen Katholischen, wie auch der kursächsischen Gesandtschaft notificiren lassen, dass er sich in Publicum gestellet habe; bei uns und denen Kurbraunschweigischen aber hat er solches nicht gethan. Doch hat der kursächsische dritte Gesandte, Freiherr v. Hagen, mir, dem Grafen v. Dohna, in des Nuntii Namen darüber folgende Excüse gemacht: er hätte nachschlagen lassen, ob ein Nuntius wohl eines evangelischen Potentaten Gesandtschaft die Notification gethan hätte, es finde sich aber davon kein Exempel, und thäte ihm also leid, dass er hierunter der Observanz folgen müsse. Ich habe darauf geantwortet: dass ich ebenmässig nachschlagen lassen und befunden hätte, dass keines evangelischen Potentaten Gesandtschaft mit einem päpstlichen Nuntio einiges Commercium zu haben pflege« . . . .

1711 Oct. 6 **487. Erlass an die Gesandtschaft beim Wahltage.** Alt-Landsberg 1711 October 6.

R. 10. 76. A. C. D. Vol. 4, 267. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Der päpstliche Nuntius.

. . . »Dem päpstlichen Nuntio habt Ihr, der Burggraf und Graf v. Dohna, wegen seiner Visite ganz recht geantwortet. Wir haben einen von ihm an den Cardinal von Sachsen-Zeitz geschriebenen Original-Brief in Händen[1], worin er contestiret, nimmer Willens gewesen zu sein, wider Unsere königliche Dignität zu protestiren«.

Oct. 11 **488. Denkschrift des Geheimen Justiz-Raths Ludwig Otto v. Plotho.** 1711 October 11.

R. 13. 25. Eigenhändig.

Geistliche Gerichtsbarkeit evangelischer Stände über ihre katholischen Unterthanen.

»Vorläufige unvorgreifliche Gedanken über die Frage, wie weit sich der evangelischen Kur- und Fürsten, auch anderer Stände des Reichs Jurisdictio ecclesiastica über die in dero Landen befindliche katholische Geistlichkeit und derselben Religion zugethane Unterthanen nach Inhalt des Instrumenti Pacis Westfalicae erstrecke und ob und wie weit dem Papste hiebei was einzuräumen sei.«

Den evangelischen Fürsten kommt das Jus dioecesanum über die in ihren Landen befindlichen Katholiken zu, mit Ausnahme dessen, was ad Doctrinam, Cultum et Ordinem gehört.

Was den Papst betrifft, so ist in Doctrinalibus der Recursus an ihn nicht zu verwehren. Im übrigen aber sind seine Prätensionen nicht anzuerkennen.

»Weil nun aus obigem erhellet, dass man evangelischer Seits nicht schuldig sei, den auswärtigen katholischen Prälaten oder dem Papst selbst in solchem Fall, davon hier die Frage ist, in Ecclesiasticis einige Jurisdiction einzuräumen, vielmehr gefährlich, hierin etwas nachzugeben: so wäre (ohne Maassgebung) das Beste, wann ein jeder evangelischer Herr in seinen Landen jemanden aus denen unter seiner Hoheit befindlichen Prälaten unter gewissen Conditionen und sonderlich sub Promissione Fidelitatis zum Vicario in Spiritualibus bestellete, selbigem bedürfenden Falls in wichtigen Sachen einige adjungirte und also behinderte, dass der Papst, auch andere Bischöfe und Prälaten, die Jurisdiction nicht an sich ziehen könnten. Wiewohl dieses ein Werk, so einer weiteren Ueberlegung und Concerts mit andern evangelischen Ständen wohl bedürfen würde«.

---

1) S. oben No. 480.

---

489. Der Bischof von Spiga an Ilgen. Berlin 1711 October 14. 1711 Oct. 14

R. 13. 25. Eigenhändig.

Die preussischen Katholiken müssen einen eignen Bischof haben.

»V. E. me parut l'autre jour disposé à croire, que le mieux qu'on puisse faire dans l'affaire, dont nous parlions, soit de la laisser dans l'état, où elle a été ci-devant; crainte, que si on la met sur un autre pied, le roi n'en reçoive quelque préjudice. Je dis, que cela m'a paru, parce que j'espère et souhaite me tromper. Quant aux préjudices, que Sa Majesté pourrait recevoir, je veux bien déclarer par ces lignes à V. E., que si l'on me croit capable d'avoir l'intention de lui en faire aucun ou de donner occasion, que S. M. en reçoive à l'avenir, je ne demande plus rien. Car quand je ne serais pas si fidèle et si ancien serviteur du roi, que je le suis depuis tant d'années, j'ai l'honneur d'apartenir à un prince[1], qui est trop dans les intérêts de S. M., pour que je souffre, qu'on ait seulement le soupçon, que j'aie en vue la moindre chose contre le service de Sa dite Majesté. Et j'ai depuis près de quarante ans trop bien établi dans le monde une réputation de sincérité, pour ne pas en être jaloux jusqu' au scrupule. Si nonobstant tout cela V. E. persiste dans Son sentiment de laisser les choses sur l'ancien pied, il n'y a plus rien à dire.

»Je Vous supplie très-humblement de réfléchir un moment à ce que je demande. C'est d'avoir soin des âmes catholiques, qui ont le bonheur de vivre en si grand nombre sous le sceptre de S. M. Vous savez trop bien, Monsieur, que pour être bon sujet il faut être bon chrétien et que le plus puissant motif de l'obéissance au souverain c'est la crainte de Dieu. V. E. me dira, que les prêtres peuvent avoir et ont ce soin-là. Mais, qui aura donc soin des prêtres? Il faut de toute nécessité, que ce soit un évêque. Et cet évêque catholique ne peut pas avoir ce soin nécessaire de ceux, qui doivent avoir soin des autres, s'il n'en reçoit l'habilité de Rome. Puisqu' il faut qu'il y en ait un, ne vaut-il pas mieux pour le roi et pour ses sujets, qu'il y en ait un, qui s'acquitte de ce devoir de près que de loin? Il vaut mieux pour le roi; car il est digne de sa grandeur et de sa clémence, que ses sujets puissent avoir ce qui leur faut sans sortir de ses états. Il vaut mieux pour ses sujets; car on leur épargnera la peine et la dépense d'aller chercher chez les étrangers, ce qu'ils peuvent avoir chez eux. Il y a même des choses, qu'ils ne peuvent pas aller chercher et dont pourtant ils sont privés avec une grande disconsolation. J'en ai l'exemple ici sans aller plus loin.

»Apparemment ce sont ces raisons-là et beaucoup d'autres de cette nature, qui ont donné à V. E. la sage pensée de souhaiter ici le P. Vota. Si Elle croit donc, que dans ma franchise, dans ma fidélité pour le roi, dans le long temps, que j'ai l'honneur d'être connu de S. M., Elle puisse trouver ce

---

1) Er meint den Kurfürsten von Hannover.

1711 Oct. 14 qu' Elle croirait trouver dans le P. Vota, je mets toute l'affaire entre Ses mains et me remets entièrement à ce qu' Elle trouvera à propos.

»Je crois d'avoir samedi passé expliqué mes intentions, ayant dit et répété, que je ne prétends rien que ce que l'on voudra m' accorder et que je ne veux pas aller plus loin que jusqu' aux bornes, qu'on me fixera.

»J'ai aussi compris Vos intentions. Je travaillerai à les accomplir et pourvu que l'on me donne un peu de temps, je Vous ferai voir, Monsieur, et toucher au doigt, que la cour de Rome n'est pas si méchante, qu'elle Vous paraisse; qu' elle n'a aucune imaginable intention de Vous faire tort et que je suis véritablement fidèle serviteur du roi.

»Je prends la liberté d'envoyer [1] à V. E. le doyen de Beckem, qui Lui expliquera ces derniers passages si clair, si Elle veut l'honorer d'un seul quart d'heure d'audience, qu'il ne restera à V. E. aucun doute de ma sincérité ni du véritable dévouement, avec lequel je suis etc.«

1712 Juli 2 **490. Erlass an die magdeburgische, klevische, halberstädter, mindische Regierung und an den Landdrosten Busch im Ravensbergischen [2].** Charlottenburg 1712 Juli 2.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von dem Geheimen Secretarius Wilhelm Heinrich Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Fragen, welche den katholischen Klöstern vorzulegen.

»Es ergehet Unser allergnädigster Befehl hiemit an Euch, die in Unserm dortigen Herzogthum befindliche römisch-katholische Klöster über beigehende Puncte zu vernehmen, derselben Antwort Euch schriftlich darauf geben zu lassen und dieselbe Uns demnächst zu Unserer weiteren Verordnung gehorsamst einzusenden.

»Puncta, worüber die katholische Klöster zu vernehmen:

»1) Wer die Ordines bei ihnen conferire und die Priester consecrire? 2) Wer die Consecrationes der Kirchen und Altaren und dergleichen bei ihnen verrichte? 3) Wer die Prälaten und Dominas bei ihnen confirmire? 4) Wer den Streit decidire, so bei dergleichen Electionibus vorkommt? 5) Ob und von wem die Visitationes der Klöster geschehen? 6) Wer die Oberaufsicht habe über der geistlichen Personen Leben und Wandel, Administration der Güter, Sorge für die Armen, richtige und gebührende Verrichtung des Gottesdienstes und was dahin gehörig, auch über die Kirchendisciplin? 7) Wann Excesse oder gar Delicta von denen Geistlichen begangen werden oder sonsten Uneinigkeiten zwischen ihnen entstehen, wer solche schlichte, die Scandala abstrafe oder, wo es nöthig, gewisse Ordnung vorschreibe? 8) Wohin bei ereignenden Fällen in Ecclesiasticis et Spiritualibus die Appellationes gehen? 9) Ob und wie viel in jedem Kloster Ordensleute sich befinden und wie viel

1) Ilgen hielt sich in Landsberg auf.

2) Vgl. Scotti 2, 782 und S. Walther, magdeburgische Singularia 10, 576.

darunter aus Sr. K. M. Landen? 10) Wer Dispensationes in geistlichen Sachen ertheile? 11) Von wem ihnen die päpstlichen Indulgentien zukommen? 12) Ob sie nach Rom, item an die Generalen und Provincialen oder sonst an jemand, der über sie a Sede Romana gesetzet worden, einen Beitrag thun müssen und worinnen derselbe bestehe?« 1712 Juli 2

---

491. Denkschrift des Geheimen Justiz-Raths Plotho. 1712 October 17. Oct. 17

R. 34, 69. Mundum.

»*Unvorgreifliche Gedanken über die Antwort, so die katholische Klöster auf die ihnen vorgelegte Fragen wegen der Actuum, so vor den Vicarium in Spiritualibus gehörig sein [gegeben haben]*«.

»I. Was die Provinzen betrifft, so unter dem mit Pfalz-Neuburg getroffenen Religionsvergleich gehören, selbige werden wohl nach solchen Vergleich reguliret werden müssen: welcher denn am 9. September 1666[1]) errichtet ist und worin § 4 zwar sonderlich de Visitatione et Investitura Clericorum gehandelt, doch die landesherrliche Jurisdiction und (wo es hergebracht) Adjunctio bei den Visitationen reserviret werden; was auch in dem § 8 wegen der geistlichen Güter und Einkünfte, auch deren freien Disposition verordnet, weiset Extractus sub B. Und weil hierbei viel auf die Observanz, auch die Landesverfassungen ankommen wird, so würde klevische Regierung wie auch der Drost zu Spahrenberg[2]) absonderlich über diesen Punctis zu berichten haben, was die Observanz hierin mit sich brächte, auch was sonst in den Landesverfassungen, Privilegiis und Begnadigungen der Geistlichen und andern hiezu dienenden Documentis versehen.

»II. In dem Mindischen käme es, so viel ich noch mir vorstellen kann, auf den Statum von Anno 1624, Homagial-Recess[3]) und was sonst daselbst Vim Constitutionis provincialis hat und hierin pro Norma dienen kann, hauptsächlich an: worüber die mindische Regierung fördersamsten pflichtmässigen Bericht erstatten könnte. Wobei insonderheit zu wissen nöthig wäre, ob Anno 1624 oder post Instrumentum Pacis jemals ein Vicarius in Spiritualibus dort gewesen und von wem derselbe bestellet worden und worin seine Function bestanden.

»III. Im Magdeburgischen und Halberstädtischen hat es wegen dergleichen Vicarii in Spiritualibus am wenigsten Schwierigkeit, maassen besage der in Archivo befindlichen Bestallungen daselbst solche Vicarii vor einigen Jahren schon gewesen[4]). Es ist auch wegen des Iuris episcopalis im halberstädtischen Homagial-Recess[5]) ein Passus enthalten, welchen die Klöster unlängst bei der im Halberstädtischen vorgewesenen Commission selbst allegiret; mir stehet auch fast vor, dass im Magdeburgischen sich auch etwas dergleichen finden werde,

---

1) Vgl. oben S. 68. Es fällt auf, dass Plotho nicht den Recess von 1672 erwähnt.
2) Der Drost, welcher Ravensberg verwaltete.
3) Vgl. S. 92. 4) Vgl. S. 96 ff. und 395. 5) Vgl. S. 93.

1712 Oct. 17 worüber ohne Maassgebung dieser Regierungen gründlicher Bericht ein mehrers Licht geben dürfte.

»IV. Und weil die Fragen an sich selbst hiernächst einer weitern Erläuterung bedürfen werden, da man schon siehet, dass die Katholische Subterfugia suchen, vielleicht auch eines und anders nützliches Monitum nach denen in jeglicher Provinz sich findenden besondern Umständen noch kann beigetragen werden: so würde wohl nicht schaden, wenn die Regierungen auch über solche Puncta ihr pflichtmässiges Gutachten zu erstatten allergnädigst angewiesen und, damit sie hiezu mehrern Anlass hätten, ihnen die Bestallungen der Vicariorum in Spiritualibus abschriftlich communiciret würden.

»V. Bei den Antworten selbsten wäre ein und anderes zu erinnern. Es wird doch wohl das Beste sein, solches, bis die Berichte einkommen, anstehen zu lassen, um die Sache nicht vor der Zeit ohne Noth weitläuftig zu machen. Und wann die Sache was näher instruirt, so könnte ohne Maassgebung selbige auf Commission gerichtet und nach Befinden in Loco selbst weiter nachgefraget werden, sonderlich ratione Jurisdictionis et Dispensationis: wiewohl auch sonst die Antworten, so im Magdeburgischen und Halberstädtischen schon gegeben, weisen, dass dem Juri episcopali eingegriffen, nicht überall apposite geantwortet und zuweilen die Wahrheit gar verschwiegen sei. Maass denn unter andern falsch, dass in vielen Jahren im Halberstädtischen keine neue Kirche gebauet sei; dann von der Kloster-Johannis-Kirche ist bekannt, dass sie wenig Jahre gestanden oder, deutlicher zu sagen, zu des Kanzlers Unverfehrten [1]) Zeiten erbauet sei.

»VI. Es würde auch vielleicht nicht undienlich sein, dass mit referiret würde, ob und was die Evangelische gegen die Katholischen an ein und andern vor Beschwerden hätten, worin sie bestünden und wie weit es darin kommen, ob und wodurch die Anzahl katholischer Unterthanen sich vermehret, und dergleichen«.

Oct. 20 **492. Denkschrift des Geheimen Justiz-Raths Plotho.** 1712 October 20.

R. 34. 69. Eigenhändig.

Bemerkungen zu den Antworten der katholischen Klöster auf die ihnen vorgelegten Fragen.

. . . . . »Nach allen denen Antworten siehet man noch nicht, dass die landesherrliche Jurisdiction auf einige Weise dabei beobachtet, zu den Visitationibus jemand mit zugezogen oder bei der dortigen Regierung etwas angebracht worden, ausser dass nach Deposition des Patris aus dem Fraterhause zu Embrich . . ein Streit, welchen sie mit dem Patre Superiore gehabt bei klevischer Regierung abgethan worden: aus welchem Actu doch so viel zu

1) Joachim Martin v. Unverfärt, seit 1686 Kanzler von Halberstadt. Abel, Stifts-Chronik von Halberstadt 623.

ersehen, dass die Cognition der Regierung in solchen Fällen nicht ganz auszuschliessen sei. 1712 Oct. 20

»Es kann aber die Regierung in facto wissen, was von dergleichen Actibus vorgegangen; was zu Zeiten der Herzogen von Jülich und Kleve dieselben vor eine Potestatem in Sacris gehabt (maassen bekannt, dass sie hierin mit grossen Privilegiis begabt gewesen); wie solche Privilegia post Reformationem und sonderlich bei währenden Successionsstreitigkeiten beibehalten und exercirt worden? Warum dasjenige, so in dem Religions-Recess mit Pfalz-Neuburg der Visitationen [wegen] enthalten, nicht zu Werk gerichtet worden? Ob noch andere Vergleiche, besonders Landes-Constitutiones oder specialia Privilegia der Klöster und Communen vorhanden, so die Potestät des Landesherrn über die Katholische quoad Sacra erweitern oder restringiren? Was Kur-Pfalz vor Jura in solchen Fällen über die Evangelische prätendiren und ins Werk richten, und ob nicht nach der im Religions-Recess stabilirten Paritate S. K. M. sich auch contra Catholicos dessen bedienen könnten? Worin die landesherrliche Jurisdictionalia bei dem Clero catholico bestehe? Ob und wer solche bisher beobachtet, oder vigiliret, dass denselben kein Eingriff geschehen? Ob und wie weit sie solchem nach vermeinen, dass S. K. M. bei denen Punctis, worüber die Fragen gestellt, Jura episcopalia in dortigen Herzogthum und Grafschaft Mark zu exerciren befugt? Ob und von welcher Zeit die Klöster die Ordinarios, die sie angeben, gehabt; ob solche in ihren Fundationibus enthalten; ob sie selbige jederzeit gehabt oder nur nach und [nach] angenommen oder noch zur Zeit variiren? Ob und wie weit S. K. M. Vicarium in Spiritualibus in dortigen Gegenden bestellen könnten, ohne dass Catholici mit Gründen dawider etwas sagen könnten? Dieses alles kann die klevische Regierung dortigen Umständen nach am besten wissen und erwägen. Und untergeben daher hohen Gutfinden, ohne einige Maassgebung, ob dergleichen Bericht und Gutachten von der klevischen Regierung könne erfordert werden, damit man die Sache aus dem Grunde fassen und allen gewiss zu erwartenden Einwürfen gewiss begegnen könne.

»Beziehe mich im . . übrigen mit hoffender gnädigen Erlaubniss auf meine unvorgreifliche Gedanken vom 17. dieses [1])«.

---

1) S. die nächstvorhergehende Urkunde.

B. Kleve. Mark. Ravensberg[1].

1700 Juni 23 **493. Bericht der klevischen Regierung**[2]. Kleve 1700 Juni 23.

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Conrad v. d. Reck, J. Motzfeldt, Wortmann.

Edict gegen die todte Hand.

»E. K. D. können wir unterthänigst nicht verhalten, wasmaassen wir erfahren, dass hiesiger römisch-katholischer Clerus eine Zeit lang wider uralte Ordnung und Edicta unbewegliche und andere Güter an sich gebracht. Gleichwie wir nun allerdings nöthig finden, desfalls ergangene vormalige Edicta renoviren zu lassen, so müssen E. K. D. solches nicht allein zuvörderst zur gnädigsten Approbation unterthänigst einsenden, sondern dabei gehorsamst anheimgeben, ob nicht in Dero hohem Namen und unter Dero hohenhändigen Unterschrift zu mehrer Festhaltung wir solches Edictum allhie eröffnen, ausdrucken und darauf steif und fest halten lassen sollen.«

Juli 5 **494. Erlass an die klevische Regierung.** Friedrichsfeld 1700 Juli 5.

R. 33. 93. Concept, geschrieben vom Hofrath und Geheimen Staats-Secretarius Friedrich Wilhelm v. Stosch, gezeichnet vom Wirkl. Geh. Staats- und Kriegs-Rath und Consistorial-Präsidenten P. v. Fuchs.

Sendet das von der klevischen Regierung entworfene Edict gegen die todte Hand vollzogen und unverändert (mit Ilgen's Unterschrift) zurück[3].

1702 Aug. 16 **495. Erlass an die klevische Regierung.** Schönhausen 1702 August 16.

R. 33. 93. Concept, geschrieben von Stosch, gezeichnet von Ilgen (und dem Geheimen Rath Friedr. v. Hamraht).

Rückwirkende Kraft des Edicts gegen die todte Hand. Entschädigung des Clerus.

Die römisch-katholischen Geistlichen zu Rees, Emmerich und Kalkar haben wegen des Edicti vom 5. Juli 1700 (betreffend die ihnen nicht zugelassene Acquisition unbeweglicher Güter) vorgestellt, dass »solches nicht ad Casus praeteritos gezogen oder ihnen der Weg Rechtens eröffnet und sie Lite pendente bei ihrer Possession gelassen werden mögen«.

»Nun finden Wir zwar der Supplicanten Vorstellung (ob wären die vorigte Edicta, worauf sich das letztere vom 5. Juli 1700 beziehet, nicht zur Observanz gekommen und also dieses nur ad Casus futuros zu appliciren und sie

---

1) Vgl. Urkunden No. 340. 341. 345. 347. 349. 351. 352. 490—492.

2) »Zu Deroselben klev- und märkischer Landes-Regierung verordnete Präsident, Vicekanzler und Geheime Räthe«. 3) Gedruckt bei Scotti 1,714.

demnach bei den ihnen legirten Erbstücken zu lassen und zu schützen) nicht gegründet: maassen die Edicta von Zeit zu Zeit erneuert worden und ein oder anderer Unterschleif, den man jedesmal in continenti nicht erfahren noch ahnden können, ein publicirtes Gesetz nicht sofort aufhebet oder in Desuetudinem bringet; zumalen da die Erneuerung und Wiederholung desselben Valorem Legis und, dass es observiret werden solle, beweiset. Und muss es demnach bei gedachtem letzteren Edict sowohl als den vorigten allerdings verbleiben und darüber gehalten werden. Damit aber dennoch denen Supplicanten einigermaassen gewillfahret und sie klaglos gestellet werden mögen, so haben Wir gut gefunden und wollen, dass ihnen wegen der ante novissimum Edictum legirten unbeweglichen Erbstücke einige Erstattung an Gelde gegeben und verschaffet werden solle. Wornach Ihr Euch zu achten und es dahin zu richten habet, damit die Supplicanten um so viel weniger Ursach ferner zu Klagen haben mögen«.

1702 Aug. 16

---

496. Erlass an die klevische Regierung[1]. Charlottenburg 1707 October 7.

1707 Oct. 7

R. 34. 69. Concept, gezeichnet vom Wirkl. Geh. Staats- und Kriegs-Rath und Consistorial-Präsidenten Frhr. Daniel Ludolf v. Danckelman.

Ob nicht im Klevischen die Einsetzung eines königlichen Vicarius in Spiritualibus zulässig?

Nach Eurem Bericht hat der Domcapitular und Dechant zu Emmerich Daem notificirt, dass ihm das Vicariat des Bisthums Utrecht, also auch die Aufsicht über die in dieser Diöcese befindlichen zu Unsern Landen gehörigen Kirchen[2] aufgetragen sei.

»Ob Ihr nun wohl daneben vermeldet, dass bishero in dergleichen Sachen alldort connivendo nachgesehen worden, dass ein zeitlicher Vicarius dieses in Unsern Landen mit versehen, ohne denselben dazu förmlich zu autorisiren und dannenhero der Meinung seiet, dass es weiterhin auch mit diesem Daem also gehalten werden könnte: so will Uns dennoch sehr bedenklich vorkommen, in diesen Passu weiter nachzusehen und dem Uns unstreitig zustehenden summo Juri papali und episcopali Eingriff thun, weniger aber Uns ohne die geringste vorhergegangene Communication Vicarios in Unseren Lande aufdringen zu lassen: zumalen da dem klevischen Lande auch ante Tempora Reformationis gewisse Vorrechte in Puncto Jurisdictionis ecclesiasticae zugestanden. Wir befehlen Euch demnach hierdurch in Gnaden, Uns förderlichst zu berichten, wie es hiermit zu Zeiten der Herzoge von Kleve gehalten und dabei in gehörige Erwägung zu ziehen und zu überlegen, ob nicht in Unsern Landen ein eigener Provicarius oder Vicarius in Spiritualibus, welcher von Uns blosserdinge dependiren müsste, mit mehrerem Nutzen und zu Behauptung unserer Gerechtsame bestellet und angenommen werden kann« . . . .

---

1) Eine Antwort der klevischen Regierung liegt nicht vor.

2) Vgl. S. 255 Anm.

1711 Febr. 19

497. Erlass an die klevische Regierung. Cölln 1711 Februar 19.

R. 34. 69. Concept, geschrieben vom Hofrath und Geheimen-Etats-Secretarius Cochius, gezeichnet vom Consistorial-Präsidenten M. L. v. Printzen.

Besetzung der katholischen Pfarren.

»Wir vernehmen nicht ohne sonderbare Befremdung, dass die römisch-katholische Pastoraten in unsern dortigen klev- und märkischen Landen nicht zu rechter Zeit wieder besetzet, auch mit Conferirung derselben allerhand Krämerei getrieben und anitzo noch wirklich eine dergleichen in unserer Grafschaft Mark vacirende Pastoratstelle deshalb nicht wieder mit einem Pastore versehen würde, weilen eine Summe von 800 Thlr., welche präcise dafür prätendirt und selbige ad privatos Usus verwendet würde, nicht erleget werden wollte.

»Weilen Wir nun von der wahren Beschaffenheit dieser Sache gründlich informiret sein und wissen wollen, ob es sich hierunter berichteter Maassen verhalte, auch aus was vor Fundament dergleichen prätendirt und wohin allenfalls das Geld verwandt wird, so befehlen Wir Euch Bericht abzustatten«.

März 10

498. Erlass an die klevische Regierung[1]). Cölln 1711 März 10.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Besetzung der katholischen Pfarren. Annus Discretionis.

»Ihr erinnert Euch, was Wir wegen Besetzung der römisch-katholischen Pfarren unterm 19. Februar an Euch rescribiret haben. Weilen Uns nun inzwischen die Nachricht zugekommen, dass dergleichen Pastorat ohnweit Hamm zu Rhynern schon vier Jahr vacant sein soll, wovor 800 Thlr. prätendiret werden und dieserhalb nicht besetzet werden könne: so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, von der Beschaffenheit dieser Sache pflichtmässigen umständlichen Bericht mit dem fördersamsten abzustatten, auch Uns Euer Gutachten einzusenden, ob die Collations-Patente, wo Cura Animarum annectirt ist, nicht gratis sowohl hier und alldort in Kleve als zu Düsseldorf zu expediren sein möchten, so wie es mit denen sogenannten Placitis gehalten wird, doch dass, wann a parte Beneficia dabei annectirt seind, davor die Gebühren entrichtet werden.

»Imgleichen habt Ihr mit Beifügung Eures Gutachtens zu berichten, ob der Annus Discretionis, wovon in denen Religions-Recessen zum öftern Meldung zwar geschiehet, welcher aber bis dahero noch nicht determiniret geworden, nicht auf einen gewissen Terminum zu setzen und etwa das 16. und 18. Jahr secundum Differentiam Sexus genommen werden könne«.

1) Eine Antwort der klevischen Regierung liegt nicht vor.

C. Magdeburg. Halberstadt. Minden[1]).

499. Erlass an die magdeburgische Regierung. Cölln 1688 Juli 31. 1688 Juli 31 Aug. 10

R. 52. 62. A. Concept, geschrieben von Stosch, gezeichnet von Rhetz.

Anweisung zu nachsichtigem Verfahren gegenüber dem Kloster Ammensleben.

Der Convent des Klosters Ammensleben hat sich über gewisse Turbationes seiner Jurium beschwert.

»Wie Wir nun zwar von der einen Seite wollen, dass das Kloster nicht weiter, als es berechtiget, denen Evangelischen zum Präjudiz und contra Instrumentum Pacis um sich greife, also wollen Wir hingegen an der andern, dass in dergleichen Dingen, so sie vor vielen Jahren und nach, vor und in Anno 1624 besessen, dasselbe unturbirt gelassen werde« ..

---

500. Erlass an die halberstädter, mindische und magdeburgische Regierung. Potsdam 1691 October $^{13}/_{23}$. 1691 Oct. $^{13}/_{23}$

R. 32. 75. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Eberhard v. Danckelma

Bei den Wahlen der Stifter muss ein Mitglied der weltlichen Regierung zugegen sein. Die Gewählten haben die Bestätigung des Landesherrn nachzusuchen; ebenso die von den Capiteln mit Präbenden Bedachten.

»Auch erfordert es der geistlichen Stifter Interesse und Bestes, dass, wann bei denselben einige Prälaturen oder Dignitates per modum Electionis wieder vergeben werden sollen, alsdann jedes Mal jemand aus dem Mittel Unserer Regierung dabei zugegen sei. Nicht zwar, um sein Votum mit zu der Wahl zu geben oder den Suffragiis Eligentium ihre habende Libertät zu nehmen und einzuschränken, sondern um dasjenige, was Wir als der Landesherr et supremus Episcopus bei dergleichen Electionen zu des Landes und der Stifter Besten zu erinnern haben, gebührend zu beobachten, auch sonst dahin zu sehen, dass mit dem Scrutinio und andern Requisitis et Solennitatibus Electionis decenter et canonice verfahren werde. Ihr habt auch dahin zu sehen, dass dieses bei begebenden Fällen dort also gebührend observiret werde.

»Und gleichwie alle dergleichen per Electionem ernannte Prälaten von Uns specialiter confirmiret werden müssen, auch bisher wirklich confirmiret worden, also ist billig, dass, wann von den Capitulis in ihrem Turno einige andere Beneficia oder Präbenden conferiret werden, alsdann dergleichen Con-

1) Vgl. Urkunden No. 340. 341. 349. 424—426. 427—433. 441. 445. 446. 448. 451—453. 455—457. 465. 479. 488. 490—492

1691 Oct. 13/23 firmation eben wohl bei Uns darüber gesuchet werde: welche Wir auch, wann dergleichen Provisus sich sonst secundum Statuta legitimiren kann, sofort ertheilen wollen. Es haben sich auch die Provisi a Capitulo der Impetrirung solcher Confirmationen so viel weniger zu entbrechen, weilen, wie bekannt, bei den Römisch-Katholischen noch heutezutage niemand citra Placitum Episcopi zu dergleichen Beneficiis gelangen kann und Wir bei denen in Unsern Landen vorhandenen Capitulis Ecclesiarum eadem Jura haben, welche die römisch-katholische Bischöfe bei den ihrigen exerciren. Welches Ihr bei vorkommenden Fällen also zu beobachten und dahin zu sehen, dass solche Confirmationen in der Zeit gebührend bei Uns gesuchet und extrahiret werden«.

---

501. Die Domcapitel zu Minden und Halberstadt, sowie sämmtliche **Klöster im Halberstädtischen** machen dem Kurfürsten Vorstellungen wegen des Erlasses vom $^{13}/_{23}$ October 1691.

Nov. 30 Dec. 10 **502. Erlass an die halberstädter, magdeburgische und mindische Regierung.** Cölln 1691 November 30.

R. 33. 156. B. und 32. 75. Concept, geschrieben von Stosch, gezeichnet von Meinders.

Die geistlichen Electionen.

. . . »Nachdem Wir nun diese Sache reiflich erwogen und befunden, dass diejenigen, welche zu denen Prälaturen und Dignitäten per Electionen kommen, nicht eher zu derselben wirklichen Besitz und Administration gelangen können, bis sie von Uns confirmiret worden (wobei es Uns an Gelegenheit nicht ermangeln kann, wegen der Electorum Capacität und ob ihre Personen uns anständig oder nicht, gnugsame Information einzuziehen, auch darauf nach Befinden die Confirmation zu ertheilen oder sonst die Gebühr und Nothdurft dabei zu beobachten): als halten Wir noch zur Zeit für unnöthig, dieserhalb, wie auch wegen Introduction der Electorum, wann sie von Uns confirmiret worden, einige Aenderung zu machen und dadurch zu unnöthigen Querelen und Beschwerd^en Ursache zu geben«. . . .

1692 Jan. 11/12 **503. Erlass an die halberstädter Regierung.** Cölln 1692 Januar 11.

R. 33. 156. B. Concept, geschrieben von Stosch, gezeichnet von Meinders.

Klosterwahlen.

. . »Wie Wir Euch wegen der Election . . Unsere Resolution und Willensmeinung allbereit unterm Dato des 30. November a. pr. zu erkennen gegeben, also wollen Wir, dass solche auch in denen katholischen Klöstern der Ends obseriret und es diesfalls bei dem alten hergebrachten Modo eligendi unverändert verbleiben und gelassen werden soll«.

---

504. Erlass an die halberstädter Regierung. Cölln 1692 December 31. 1692 Dec. 31 1693 Jan. 10

R. 33. 93. Concept, geschrieben von Stosch, gezeichnet von Eb. v. Danckelman.

Klosterwahlen.

»Aus dem Beischluss habet Ihr zu ersehen, was die katholische Klöster in Unserm Fürstenthum Halberstadt wegen Unserer den $^{13}/_{23}$ October 1691 des Modi eligendi halber ergangene Verordnung unterthänigst fürgestellet und gebeten. Wann Wir es aber bei solcher Verordnung allerdings verbleiben lassen, als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, ihnen solches zu intimiren, auch darob zu halten, dass derselben künftig nachgelebet werde und jemand aus Eueren Mittel denen Wahlen beiwohne, damit dieselbe decenter et canonice verrichtet werden mögen«.

---

505. Erlass der mindischen Regierung an die katholische Geistlichkeit. Minden 1694 August 9. 1694 Juli 30 Aug. 9

R. 32. 43. Abschrift.

Verbot der Proselytenmacherei.

..»Wir müssen zwar geschehen lassen, wann jemand einigen Scrupel in seinem Gewissen verspüret und dadurch veranlasset wird, eine von denen im Reich verstatteten dreien Religionen, bei welcher er vermeinet am besten selig zu werden, zu wählen. Gleichwie Wir aber durchaus nicht zugeben können, dass Ihr Euch unter der Hand bemühet, ein oder andern zu verleiten, so wird Euch hiemit alles Ernstes und bei Vermeidung willkürlicher Strafe anbefohlen, Euch dessen nicht allein gänzlich zu enthalten, sondern falls jemand aus Trieb seines Gewissens hinfüro sich von selbst bei Euch angeben und zu Eurer Religion sich begeben wollte, selbige hiesigem Consistorio vorher anzuzeigen und, ehe und bevor solches geschehen, ihn keinesweges anzunehmen«.

---

506. Bericht der mindischen Regierung[1]. Minden 1694 August 18. Aug. $^{8}/_{18}$

R. 32. 43. Mundum, gezeichnet von W. H. v. Danckelman, Joh. Helffrich Huss, Pierre v. Remy (Montigny), Joh. Wilcken v. d. Busch.

Strenge Einhaltung des Normaljahrs gegenüber den Katholiken.

Die Katholischen maassen sich mehr an, als ihnen von Rechts wegen zukommt. Wir aber achten darauf, dass ihnen nichts mehr eingeräumt wird, als sie 1624 gehabt. Wir haben »die Jesuiten aus diesem Fürstenthum weggeschafft, denen evangelischen Eltern und katholischen Schulbedienten verboten, resp. ihre Kinder bei diese in die Schule zu senden und jener Kinder anzunehmen, die Contravenienten bestrafet, die Schulen von Zeit zu Zeit visitiret und auf alle Contravention des Instrumenti Pacis inquiriret«.

1) »Zur Regierung des Fürstenthums Minden verordnete Kanzler und Räthe«.

1694 Aug. 8/18 Wir haben auch diejenigen kurfürstlichen Bedienten, »welche aus einer zu grossen Complaisance vor ihre katholische Frauens, andern zum bösen Exempel, ihre Kinder von Pfaffen taufen lassen, im geringsten nicht geschonet, sondern ihnen ihr unziemliches Verfahren vorgerücket«.

Sept. 8/18 **507. Erlass an die mindische Regierung.** Goltze 1694 September 8/18.

R. 32. 43. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Meinders.

Den Katholiken ist nichts über das Normaljahr einzuräumen.

Wir loben Euren Eifer. »Ihr habt darin ferner zu continuiren und ermelten Römisch-Katholischen ein mehreres nicht einzuräumen noch zu verstatten, als was das Instrumentum Pacis Westfalicae mit sich bringet. Jedennoch werdet Ihr Euch auch dabei aller geziemenden Moderation und Glimpfs, wie es der Sachen Umstände an Hand geben werden, zu gebrauchen wissen«.

Bestimmt, dass den Katholiken nicht mehr Chargen, Dignitäten, Beneficien und andre Gratialia eingeräumt werden als solche, zu denen sie nach dem Usus des Jahres 1624 fähig sind.

Die Canonici und übrigen Präbendati müssen ihre Residenz billig so, wie die Statuta eines jeden Capitels mit sich bringen, halten, »oder darüber Unsere als des obristen Bischofs Dispensation suchen und bewirken«. Hierüber soll die Regierung ein kurzes Edict entworfen und ad approbandum einschicken[1]).

Billigt die Verordnung, welche die Regierung am 9. August 1694 an die katholischen Priester hat ergehen lassen[2]). Ebenso, dass sie wegen des auf dem Lande bei den Adlichen einschleichenden Exercitii der römisch-katholischen Religion behörige Verfügung gemachet, »und muss deshalb ferner fleissig vigiliret und solche Ausbreitung des papistischen Gottesdienstes in keiner Weise gestattet werden«....

»Dass aber, wie Ihr in Fine bemelter Eurer Relation erwähnt, das Papstthum zu Vlotho so sehr einreissen und fast die Ueberhand nehmen solle, das vernehmen Wir sehr missfällig«. Ihr habt alle Specialia einzuschicken, damit, wenn wider das Instrumentum Pacis und die klevischen Religions-Recesse gehandelt worden, »behöriges Einsehen darin gethan werden könne«.

1696 Dec. 24 1697 Jan. 3 **508. N. v. Zitzwitz, Abt von Huisburg, an den Kurfürsten von Brandenburg.** Huisburg 1696 December 24.

R. 32. 76. Mundum.

Bittet um die Confirmation der Incorporation des in Minden belegenen Klosters SS. Simeonis et Mauritii in das Kloster Huisburg. —

---

1) Randbemerkung von Ilgen: »Ob nicht dergleichen auch im Magdeburgischen und Halberstädtischen zu verordnen«? — Antwort von Meinders' Hand: »Dieses könnte geschehen, wenn das Edict entworfen«.

2) S. No. 506.

Der Kurfürst ertheilt die Bestätigung. Cölln 1697 Februar 14 (Concept, geschrieben von Stoschius, gezeichnet von P. v. Fuchs). 1697 Febr. 14/24

---

509. Anonyme Denkschrift. Ohne Datum. (Ende 1696. Anfang 1697)

R. 33. 93. A.

Schlägt den halberstädter Domherrn v. Westerholtz zum Suffraganeus über die dortigen Katholiken vor.

»Dass Sr. K. D. zu Brandenburg das Jus supremum in Ecclesiasticis in Dero grossen Ländern auch über die Romano-Catholicos zu exerciren zustehe, zeiget der Friedenschluss und Homagial-Recess, jedoch dass benannter Römisch-Katholischen wegen es durch einen dergleichen Religions-Verwandten geschehen soll. Dass aber solches noch zur Zeit nicht exerciret worden, ist an sich notorium, indem die in höchstgedachter Sr. K. D. Provincien belegene Klöster in dergleichen Fällen sich des Weihbischofs zu Osnabrüg und Hildesheim bedienet. Ob nun solches also ferner geschehen soll und denen hohen geistlichen Rechten Sr. K. D. nicht nachtheilig sei, überlasse höheren Erwägungen; glaube aber, dass nicht übel gethan sein würde, wenn ein Suffraganeus aus denen in Sr. K. D. Landen sich befindlichen katholischen Geistlichen von Sr. K. D. bestellet würde, der alle vorgehende Actus verrichten müsste. Und solches wollte jetzo de Tempore opportuno sein, da der Weihbischof zu Hildesheim gestorben und zu Osnabrüg ein Graf Weihbischof ist, der denen Brüdern nicht eben anstehet«.

Schlägt den Freiherrn v. Westerholtz vor, welcher Domherr in Halberstadt und Kammerherr beim Kurfürsten von Köln ist.

»S. K. D. zu Braunschweig haben dergleichen zu Osnabrüg«.

---

510. Erlass an die halberstädter Regierung. Cölln 1697 Januar 16/26. 1697 Jan. 16/26

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Ernennt Westerholtz zum Inspector des katholischen Kirchenwesens in Halberstadt.

»Es wird niemand in Zweifel ziehen, dass Uns vi Juris episcopalis, wie in Unsern übrigen Landen, also auch in Unserm dortigen Fürstenthum Halberstadt das Jus supremum in Ecclesiasticis, und zwar sowohl über Unsere römisch-katholische als die der augsburgischen Confession zugethane Unterthanen competire: nur dass, so viel die Katholische betrifft, solch Recht durch dergleichen Religion Verwandte exerciret werde.

»Wann aber solches bisher eben nicht attendiret und dadurch den Römisch-Katholischen alldort Anlass gegeben worden, dass sie in geistlichen Dingen zu denen ausser Unsern Landen in der Nachbarschaft im Hildesheimischen oder Osnabrückischen sich befindenden Weichbischöfen sich gehalten: so sind Wir billig darauf bedacht, wie solches inskünftige eingestellet und in

1697 Jan. 16/26 Unsern Landen selbst von Uns Leute bestellet werden, die solch Amt bei den römisch-katholischen Kirchen und Klöstern versehen können. Und hiezu haben Wir, so viel Unser dortiges Fürstenthum Halberstadt belanget, den Freiherrn v. Westerholt, welcher Canonicus alldort bei dem Dom ist, auch die sogenannte Ordines und andere hiebei requirirte Qualitäten hat, in Gnaden ausersehen, dergestalt, dass Wir ihn über alle daselbst im Lande vorhandene, der römisch-katholischen Religion zugethane Kirchen, Klöster und was dem anhängig ist, unterm Namen Unsers Geheimen Kirchen-Raths zum Inspectori et Suffraganeo bestellen und die zu solchem Amt gehörige Actus und Functiones durch ihn exerciren lassen wollen«.

Ihr sollt das dem Westerholt mittheilen und eine Instruction für ihn entwerfen [1].

Zusatz von Fuchs:

»Es muss auch eben diese Function demselben im Magdeburgischen und Mindischen aufgetragen werden«.

1702 Oct. 9 **511. Bericht der halberstädter Regierung** [2]. Halberstadt 1702 October 9.

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Melchior v. Ruck, J. Meyer, v. Saldern, Karl Emil Kunschius, A. Pott.

Edict gegen die todte Hand.

»E. K. M. haben sub dato Schönhausen den 6. August (welches Rescript den 5. hujus zu Handen gebracht) uns allergnädigst kundgethan, dass Sie das Edict, so wegen der Güter, die im Herzogthum Kleve und Grafschaft Mark ad Manus mortuas gebracht werden wollen, publiciret worden, auch in Dero übrigen Provincien und Landen [3] observiret wissen wollen, mit allergnädigstem Befehl, dasselbe mutatis mutandis in Dero hohen Namen auch in diesem Fürstenthum publiciren zu lassen und bei begebenden Fällen darüber gebührend zu halten. Wir haben darauf beiliegendes Edict projectiren lassen und dasselbe zu E. K. M. allergnädigster Approbation vorhero allerunterthänigst einschicken sollen; demnächst wir dann solches zum Druck zu befördern und in diesem Fürstenthum und incorporirten Grafschaften publiciren zu lassen und mit allem Fleiss darüber zu halten uns werden angelegen sein lassen, und

1) Eine Antwort von Seiten der halberstädter Regierung liegt nicht vor.

2) »Wirklicher Geheimer Etats- und Kriegs-Rath und zur hiesigen Regierung verordnete Präsident, Vicecanzler und Räthe«.

3) Bei einer in den Jahren 1735 und 1736 von Seiten des Ministeriums gehaltenen Nachfrage stellte sich heraus, dass das Edict gegen die todte Hand 1702 auch auf Minden ausgedehnt worden war (Bericht der mindisch-ravensbergischen Regierung vom 31. März 1736). Die magdeburgische Regierung dagegen berichtete (9. November 1735), dass »das Edict trotz fleissigen Nachsuchens nicht zu finden sei«; sie müsste also vermuthen, dass es in ihrem Amtsbezirk nicht publicirt worden (R. 33. 93).

würde derogleichen in diesem Fürstenthum wohl nöthig sein, weil die katholischen Klöster eine Zeit hero sehr bemühet gewesen, allerhand liegende Gründe an sich zu bringen«. 1702 Oct. 9

---

512. Edict für das Fürstenthum Halberstadt und die demselben incorporirten Grafschaften. Cölln 1702 November 8. Nov. 8

R. 33. 93. Concept, entworfen von der halberstädter Regierung (vgl. No. 511), gezeichnet von Hamraht, vollzogen und ungeändert der halberstädter Regierung zurückgeschickt (Erlass vom 8. November, geschrieben von Stosch, gezeichnet von Hamraht und Ilgen).

Die Geistlichkeit soll keine unbeweglichen Güter ad Manus mortuas bringen.

»Wir Friedrich u. s. w. thun kund und fügen Unsrer Regierung, Amtskammer, Hauptleuten, Beamten, Magistraten und Befehligshabern in Unserm Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Grafschaften hiermit in Gnaden zu wissen.

»Demnach in einigen andern Provincien von der vormaligen Landesherrschaft eine Verordnung gemachet worden, kraft welcher die Vererbung und der Ankauf der unbeweglichen Güter denen geistlichen Personen, Stiftern, Klöstern und Conventen aus erheblichen Ursachen gänzlich inhibiret und verboten, dergestalt dass keine Personen, welche sich in die Klöster oder Conventen geben möchten (ihr Leben lang darin zu verbleiben), einige unbewegliche Güter an Holzung, Aeckern, Wiesen und dergleichen, imgleichen Lehn und erbliche Renten, so in Unsern Landen vorhanden und gelegen sein, denen Klöstern erblich zubringen, sondern alleine die Abnutzung Zeit Lebens haben und behalten, nach ihrem Tode aber ihren nächsten Erben solche Güter verlassen sollen (mit der Commination, dass im Widrigen gedachte Klöster und Conventen in eine ansehentliche gewisse Geldstrafe verfallen sein sollen), welche Verordnung auch nachgehends renoviret und dahin extendiret worden, dass keine Priesterschaft (weltliche oder ordinirete) einige Erbgüter (von was Condition die auch sein mögen) ankaufen, belehnen, noch dergleichen Güter an sie fallen oder kommen mögen, um sie aus weltlichen Händen an Geistliche zu bringen, dabei erblich zu verbleiben und mortificiren zu lassen, jedoch dass sie von demjenigen, was ihnen anerben möchte, die Leibzucht auf ihr Lebelang geniessen, nach ihrem Tode aber solche Güter ihren nächsten Erben hinterlassen sollen, mit der Verwarnung, dass sonsten das anerkaufte Gut und das darüber verglichene oder abgestattete Kaufgeld dem Landesfürsten verfallen sein solle — und Wir denn eine Zeit hero in Erfahrung bringen, dass auch in Unserm Fürstenthum Halberstadt und zugehörigen Grafschaften zu denen Klöstern und Conventen verschiedentliche ansehentliche Güter an Zehenten, Aeckern, Wiesen und dergleichen angekauft und ad Manus mortuas gebracht werden wollen, welches Wir aus erheblichen Ursachen denen geistlichen Communen und Klöstern nicht indulgiren können, noch nachzulassen gemeint sind: — als ist Unsere allergnädigste Willensmeinung, dass demjenigen,

1702 Nov. 8 was (wie vorerwähnet) in einigen andern Unsern Provincien in diesem Stücke untersagt und verboten worden, auch in Unserm Fürstenthum Halberstadt und demselben incorporireten Grafschaften nachgegangen und dasselbe unter eben solchen Comminationen und Clausuln gänzlich abgestellet und verboten sein solle. Allermaassen Wir dann Unsrer halberstädtischen Regierung, Amtskammer und andern vorbenannten Magistraten und Befehligshabern daselbst hiermit sammt und sonders allergnädigst anbefehlen, ohne Ansehen der Person hierüber feste zu halten und keine Veralienirung ad Manus mortuas künftig zu gestatten, sondern, daferne diesem Unserm Edict von ein und anderm zuwidergehandelt werden würde, die Contravenienten dahin anzuweisen, dass sie sich zum Ankauf und Besitze solcher Güter qualificiren müssen. In dessen Ermangelung aber soll, wie vorhin statuiret und verordnet worden, wider sie verfahren und Uns davon pflichtmässiger Bericht erstattet werden«.

1704 Oct. 27 **513. Bericht der halberstädter Regierung.** Halberstadt 1704 October 27.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Ruck, Kunschius, Pott, Lind.

Soll ein neuer geistlicher Vicar berufen werden? Eigenmächtigkeiten der Klöster.

Der Prälat von Ammensleben, Placidus Meinders, ist unlängst gestorben. Wir fragen an, ob E. M. einen andern Vicarium spiritualem im Fürstenthum Halberstadt zulassen, »welchen Falls dann nöthig sein würde, dass dessen Instruction ausgefertiget und bei Extradition derselben er sich, wie der vorige, durch einen Revers, solcher nachzuleben, allhier pflichtig machen müsste. Wir können aber hac Occasione allerunterthänigst zu melden nicht umhin, dass von alle dem, was in obbesagter Instruction enthalten, bis dahero fast gar nichts zur Wirklichkeit gebracht worden: maassen die Klöster auch die Electiones ihrer Pröpste ohne Zuziehung der Deputirten von der Regierung zu verrichten sich beständig unternehmen und blosserdinges die Confirmationes immediate bei E. K. M. alsdann suchen«.

Nov. 8 **514. Erlass an die halberstädter Regierung.** Cölln 1704 November 8.

R. 33. 93. A. Concept, gezeichnet von (Hamraht und) Daniel v. Danckelman.

Vor der Hand kein neuer Vicar! Bei den geistlichen Electionen muss ein Mitglied der Regierung zugegen sein.

»So viel die Wiederersetzung des Vicariats in Spiritualibus anbelanget, da tragen wir noch zur Zeit Bedenken, damit sofort zu verfahren.

»Indessen aber habt Ihr wohl gethan, dass Ihr dem Kloster oder Convent zu Huysburg untersaget, die Wahl ohne Unsere darzu Deputirte nicht vorzunehmen. Nun seind zwar Prior und Convent gedachten Klosters Hyseburg bei Uns absonderlich allerunterthänigst eingekommen und haben um eine freie canonische Wahl Ansuchung gethan. Weilen aber hergebracht, dass bei

allen Wahlen von Prälaten, Pröpsten und Aebtissinnen einige Deputirten von dortiger Unserer Regierung adhibiret werden müssen, solches auch von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern K. D. ausdrücklich stipuliret und vorbehalten worden, so können oder wollen Wir darunter auch die geringste Aenderung nicht admittiren. . . . . Euch befehlen Wir, sobald das Kloster Hyseburg wegen eines Termini zur Wahl sich mit Euch vereinbart haben wird (als wozu selbiges angewiesen worden), sodann Unsere Hof- und Regierungs-Räthe Pott und Schreiber zu solcher Wahl in Unserm hohen Namen zu deputiren und Unsere Gerechtsame dabei gebührend beobachten zu lassen«. 1704 Nov. 8

---

515. Erlass an die magdeburgische Regierung. Cölln 1707 December 22. 1707 Dec. 22

R. 52. 55. Concept, gezeichnet von Daniel v. Danckelman.

Cassirt die Incorporation des Klosters S. Agneten vor Magdeburg und verordnet, dass zu solchen Stellen, so viel thunlich, Eingeborne genommen werden sollen.

Streitige Propstwahl in S. Agneten vor Magdeburg. »Gleichwie das eine als auch andere Theil sich darinnen gar sehr vergangen, dass sie ausser Landes, ohne Unsere als Supremi Episcopi Vorbewusst und Einwilligung, sich dem Kloster Altenburg incorporiren lassen dürfen, so hätten Wir die gerechteste Ursache, sie nicht allein ihres etwa gehabten Juris vocandi zu priviren, sondern auch vorjetzo ihnen ex Jure devoluto sowohl einen anderen Confessionarium als auch Propsten hinzusetzen und anzuordnen«.

Wir wollen aber vor dieses Mal es nach der Rigueur nicht nehmen, sondern verordnen, »dass zuvörderst die geschehene Incorporation cassiret, darauf der bisherige Confessionarius Hasselt seiner bisherigen Function eines Beichtvaters erlassen und angewiesen werden solle, sich in sein Professhaus zurückzubegeben. Wann solches geschehen, muss dem Pater Crohnen gleichfalls eine honesta Dimissio ertheilet und ihm wegen seines erlittenen Schadens einige Satisfaction vom Kloster gegeben und demnächst zur hergebrachten Bestellung eines neuen Propstes und Beichtvaters geschritten, jedoch zu solchen Aemtern jetzo und auch hinkünftig alle Mal bequeme Subjecta aus denen in Unsern Landen sich befindenden Professhäusern des Cistercienser-Ordens und, so viel immer thunlich, Eingeborne genommen und vociret werden«[1]. . .

---

516. Erlass an die halberstädter Regierung. Linum 1709 April 26. 1709 April 26

R. 33. 106. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen.

Declaration des Verbots der todten Hand.

Declarirt das unter dem 8. November 1702 ergangene Edict[2] dahin, »dass sothane Constitution auf auswärtige Güter nicht extendiret werden könne, son-

1) Es erfolgte eine Neuwahl, welche am 27. October 1708 bestätigt wurde.

2) S. No. 512.

1709 April 26 dern allein von Acquirirung derer in Unserm dortigen Fürstenthum belegenen unbeweglichen Güter verstanden werden müsse«.

1710 Febr. 23

517. Resolution für die halberstädter Klöster[1]. Cölln 1710 Februar 23.

R. 52. 62. A. Nach der im Jahre 1756 von den Klöstern eingereichten Abschrift.

Schlägt das Gesuch, »die der halberstädter Klöster halber angeordnete Commission aufzuheben«, ab.

. . . »Sr. K. M. Intention ist nie gewesen, durch die wegen Untersuchung ermelter Klöster angeordnete Commission dieselbe im geringsten zu graviren, noch etwas, so dem Instrumento Pacis und Homagial-Recess zuwider, vorzunehmen. Vielmehr sind S. K. M. allergnädigst geneigt, sie (die Klöster) bei allen Befugnissen, Rechten und Freiheiten, so ihnen kraft solchen Friedensschlusses und Homagial-Recessus zukommen, jedes Mal ungekränket zu lassen und zu schützen; allermaassen dann auch mit erwähnter Commission es keinesweges auf eine Visitation in Spiritualibus (als wozu solche Commission freilich nicht qualificiret ist und deren man sich auch keinesweges zu unternehmen intendiret) angesehen.

»Da aber gleichwohl die halberstädter Klöster ein Corpus contribuens in selbigem Fürstenthum sein, S. K. M. auch folglich dahin zu sehen haben, dass die Administration bei denselben dergestalt, wie es das gemeine Beste erfordert, geführet werde und dass sie (die Klöster) keiner mehreren Prärogativen und Freiheiten sich anmaassen, als die ihnen zustehen und wodurch andere contribuable Unterthanen vor ihnen prägraviret werden würden, so sind S. K. M. ganz wohl befugt, ja, es lieget Ihr als der Landesobrigkeit ob, sich zu informiren und Nachricht einzuziehen, als ob an Seiten der Klöster hierunter in einer Weise excediret und andere Unterthanen im Lande dadurch über die Gebühr beschweret würden, gegründet seie oder nicht [so!]; auch darunter gebührend zu remediren.

»Und weil dieses der eigentliche Zweck mehrermelter Commission ist, so hoffen auch S. K. M. und haben zu denen Klöstern das allergnädigste Vertrauen, dass sie sich hierunter begreifen und dieser auf so gutem Fundament bestehenden Untersuchung sich ganz gerne unterwerfen werden. Und wollen S. K. M. allenthalben legaliter und dergestalt verfahren lassen, dass sie sich deshalb mit Fug im geringsten nicht zu beklagen haben werden«.

1711 Dec. 1

518. Erlass an die magdeburgische Regierung. Cölln 1711 December 1.

R. 52. 151. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Die Uebergriffe, welche sich das Kloster Althaldensleben zu Ungunsten theils der Evangelischen, theils der Landeskinder erlaubt, sind abzustellen.

Die Acten zeigen, »dass in dem jungfräulichen Kloster Alten-Haldensleben nebst denen Katholischen auch unterschiedliche Jungfrauen evangelischer Reli-

1) Vgl. No. 465.

gion i. J. 1624 gewesen, die aber von denen Katholischen nicht weiter admittiret werden wollen, weshalb Wir auch . . vor einigen Jahren verordnet, dass einige Evangelische darin aufgenommen und verpfleget werden sollten. Es ist aber dieses Werk nicht allein ins Stocken gerathen, sondern Wir vernehmen auch, dass dieses Kloster, als worin vormals vornehmlich Landeskinder und darunter viele von Adel aufgenommen worden, wider die vormalige Observanz mit lauter ausländischen geringen Standes Personen, die fast alle aus dem Kölnischen und sogenannten Sauerlande dahin geschicket werden, besetzet werde.

1711 Dec. 1

»Und weilen Wir unverantwortlich halten, Unsere eigene Unterthanen, welche die Landes-Onera mit tragen helfen, von solchen im Lande fundirten Beneficiis so ungerechter Weise excludiren, ja, gar die Evangelische wider die gemeine Reichssatzung und den Statum Anni 1624 von denen Katholischen, wo nicht durch Gewalt, dennoch durch allerhand listige, irrige und ungegründete Vorstellungen von ihrem Recht verdringen und verstossen zu lassen, absonderlich da es bekanntermaassen oftmalen schwer genug hält, dass den Protestirenden dasjenige, was ihnen nach denen Reichs-Constitutionen zukommt, unter katholischen Obrigkeiten verstattet werde«, so sollt Ihr dem Kloster bekannt machen, »dass Wir bei demselben nicht allein den Statum de Anno 1624 durchaus introduciret und die Evangelische bei diesem Kloster wenigstens in gleicher Anzahl mit denen Katholischen admittiret, sondern auch Unsere eigene Unterthanen vor anderen darin beneficiret wissen wollen«. . . .

»Weilen im übrigen auch, wie Wir vernehmen, die Sacra bei diesem Kloster vormals durch fremde Mönche verrichtet worden, vor weniger Zeit aber selbiges sich angemaasset, einen eigenen Priester und anitzo derselben zwei zu halten und durch selbige die Actus ministeriales (wozu sie a Tempore Reformationis her nicht befugt gewesen) exerciren zu lassen, gar allerhand liederlich Gesinde aufzunehmen und Autoritate der Dominae von der Kirchenbusse zu dispensiren, imgleichen katholische Schulen anzustellen und solchergestalt dahin zu trachten, das ganze Dorf Alten-Haldensleben (da vorhin nicht ein einiger katholischer Unterthan gewesen) mit Katholischen dergestalt zu peupliren, dass selbige anitzo wohl Tertiam ausmachen und alle vacant werdende Baurhöfe damit besetzet werden, Wir aber keinesweges gestatten wollen, dass sie wider das Herkommen und die Observanz de Anno 1624 sich mit ihrer Religion ausbreiten, noch denen Evangelischen den geringsten Ueberlast thun: — so werden E. Lbd. und Ihr solches gleichfalls gehörig sofort ex Officio zu untersuchen und dahin zu sehen haben, dass solchem in Zeiten vorgebeuget werde«. . . .

1712 Febr. 23

519. Bericht der magdeburgischen Regierung[1]). Halle 1712 Februar 23.

R. 52. 151. Mundum, gezeichnet von Nicol. Bartholomäus Frhr. v. Danckelman, Karl v. Diesskau, F. W. Frhr. v. Posadowssky, Joh. Friedr. Mayer, Joh. Adam Frhr. v. Ende, Rud. Ant. v. Alvensleben.

Bedenken gegen die Ausführung des Erlasses vom 1. December 1711.

Giebt anheim, ob es zuträglich, auf den Termin des 1. Januar 1624 sofort zu dringen. Das Kloster behauptet, dass damals ein katholischer Dompropst und verschiedene katholische Klosterjungfern in Magdeburg gewesen, und meint, dass, wenn das Instrumentum Pacis gegen die Katholiken gelten sollte, es auch für sie gelten, also diese Stellen wieder durch Katholiken besetzt werden müssten.

Was die Vermehrung der katholischen Unterthanen betrifft, »so stehet, da die katholische Religion inter toleratas im ganzen römischen Reich gezählet wird, den katholischen Religions-Verwandten frei, wo sie sich etabliren wollen, und kann der Terminus Anni 1624 hieher nicht appliciret werden«.

März 21

520. Erlass an die magdeburgische Regierung. Cölln 1712 März 21.

R. 52. 151. Concept, nach einer Aufzeichnung Printzen's geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Wegen der Bedrückungen der Evangelischen im Auslande (z. B. in Kempten) ist den Katholiken nichts über das Normaljahr hinaus zu gestatten.

Was Ihr einwendet, ist auch Uns bekannt. »Weil aber dabei die Erfahrung gnugsam an den Tag leget, dass man unter katholischen Obrigkeiten und wo die katholische Religion prädominirt, diese sonst an sich equitable Sanctionem ziemlich durchlöchert, wovon noch ein gar frisches Exempel im Kemptischen vorhanden, da dieser Abt keinesweges verstatten will, dass die dortige Evangelische sich in seinem Lande mit ihrer Religion ausbreiten, sondern vielmehr sie nöthiget, selbiges zu räumen (weshalb Wir auch noch für weniger Zeit von denen schweizerischen Cantons ersuchet worden, diese arme Leute in Unsern Landen unterbringen zu lassen), so seind Wir Unsers Orts auch eben nicht schuldig, Unser dortiges Herzogthum, welches bekanntermaassen über ein Säculum her von der römisch-katholischen Religion befreiet gewesen, mit denenselben so sehr peupliren zu lassen. Wir wollen aber dennoch hierunter keine Violenz gebrauchen, sondern nur allein verhindert wissen, dass die römisch-katholische Religion sich nicht weiter extendire, als sie vorhin gewesen, und habt Ihr desfalls gehörige Sorge zu tragen und dahin zu sehen, dass solches so viel möglich verhütet werde«. . . .

---

1) »Statthalter, Präsident und Räthe«. Doch hat der Statthalter nicht mit unterzeichnet.

521. Erlass an die magdeburgische Regierung. Goltze 1712 Septem- 1712
ber 27. Sept. 27

R. 52. 151. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Ilgen.

Tadelt, dass die Ausbreitung der Katholiken in Althaldensleben gestattet wird.

. . . »Da Uns die Nachricht zugekommen, dass jetzt die Zahl der Nonnen bei gedachtem Kloster bis auf 21 angewachsen, imgleichen die Patres sich nicht nur ferner der Actuum ministerialium, sondern auch des Schulhaltens annehmen und die Kinder im Dorfe informiren, auch bei Aufbauung der katholischen Kirche von der evangelischen etliche Fuss zu jener und dieser abgenommen worden: so gereichet Uns dieses alles, da Wir Euch in nachdrücklichen Terminis vorhin anbefohlen haben, diese und andere dergleichen Anmerkungen zu untersuchen und zu remediren, zu besonderm Missfallen.« . .

---

522. Klosterwahlen.

S. Agneten in Neustadt Magdeburg.

R. 52. 55.

1689 wurde das Kloster »wegen des illegitimen Actus der Wahl einer 1689
neuen Äbtissin« zu einer Geldstrafe von 150 Rthlr. verurtheilt.

Ueber die Wahlen von 1707 und 1708 s. oben No. 515. 1707 1708

1709 November 14. Der König bestätigt die Wahl der Theresia Frantz 1709
zur Äbtissin (Concept, gezeichnet von Printzen). Nov. 14

. . . »Ob Wir nun wohl gegründete Ursachen hätten, selbige Wahl gänzlich zu annulliren und zu cassiren (weil dieselbe Unsern vormals ergangenen Verordnungen zuwider von besagtem Convent für sich allein und nicht in Gegenwart einiger von Unserer magdeburgischen Regierung deputirten Räthe und Commissarien vorgenommen worden): so haben Wir es vor dieses Mal aus bewegenden Ursachen dabei annoch bewenden lassen und die zu einer Domina vorgeschlagene Theresiam Frantz (jedoch nicht anders als ex Jure devoluto und nova Gratia) zur Äbtissin und Domina hiedurch benennen und bestätigen wollen. Thun das aus landesfürstlicher und oberbischöflicher Gewalt hiemit«. . . —

Die neue Äbtissin musste wie alle Electen »nach dem Reglement« die verordneten Jura mit 12 Thlr. an die königliche General-Chargen-Cassa entrichten.

Ammensleben.

R. 52. 62. A.

1705 wählte das Kloster einen Abt ohne die gesetzliche Zuziehung eines 1705
Commissarii ex Regimine. Darauf erging 4. August 1705 an den Präsiden- Aug. 4
ten der magdeburgischen Regierung (Frhr. Nic. Barth. v. Danckelman) folgender, von Daniel v. Danckelman gezeichneter Erlass:

1705 Aug. 4 Wir haben »zwar genugsame und befugte Ursache, sothane weder rite noch decenter vorgenommene Wahl gänzlich zu cassiren und aufzuheben. Dieweilen aber das Kloster sich allbereits submittiret, Wir auch vernehmen, dass der neu erwählte Abt . . ein geschickter Mann sein solle, so haben Wir es zu mehrerer Weitläuftigkeit vor dieses Mal eben nicht veranlassen, sondern Euch hiermit . . anbefehlen wollen, gedachtes Kloster absonderlich vor Euch zu bescheiden, ihnen ihren Unfug . . umständlich vorzuhalten, dabeneben auch ihnen zu eröffnen, dass wenn selbiges einen bündigen Revers von sich stellen, auch 500 Rthlr. zu Behuf de la Maison des Invalides alsofort anlegen würde, Wir . . . den neu erwählten Abt confirmiren, sonsten aber eine neuere Wahl veranlassen wollten«.

Das Kloster zahlte 400 Rthlr. und stellte einen Revers aus, in welchem es versprach, bei einer künftigen Wahl den Terminus Electionis vorher zu notificiren und um Abordnung eines Deputirten zu bitten.

Oct. 9 Der Abt (B. Tomusch) wurde am 9. October 1705 bestätigt. In der von Daniel v. Danckelman gezeichneten Confirmation heisst es: »Wir setzen obbesagten Abt in die Verwaltung obberührten Klosters in und mit Kraft dieses Briefes ein, jedoch dass alles in dem Stande, allermaassen es am 1. Januarii 1624 nach Anleitung des Instrumenti Pacis bei solchem Kloster gewesen und gehalten worden, unverrücket verbleiben und keine Neuerung eingeführet, sondern dem Kloster wohl und nützlich vorgestanden und dessen Bestes, Aufnahme und Wohlfahrt mit unverdrossenem Fleisse beobachtet und sorgfältig zu Zwecke gerichtet werde. Committiren demnach und befehlen Euch (denen Fratribus und andern des Klosters zugehörigen Personen) hiermit ernstlich, dass Ihr erwählten Herrn Ben. Tomusch vor Euren bestätigten Abt achten, ehren und halten und bis an Uns ihm gebührlichen Respect und schuldigen Gehorsam leisten und erzeigen sollet, auch wollet«. —

1706 April 14 1706 Neuwahl, welche rite, decenter et canonice, im Beisein und unter Direction von Commissarien der magdeburgischen Regierung vollzogen wurde. Unter dem 14. April 1706 erfolgte die königliche Confirmation. In derselben wird die Weisung, den Status von 1624 aufrecht zu erhalten, dahin specificirt, dass »so wenig wegen denen mehrerntheils evangelisch-lutherischen Unterthanen als auch insonderheit ratione des in solcher Kirche hergebrachten Exercitii Religionis simultanei die geringste Aenderung nicht eingeführt . . werde«.

Marienstuhl.

R. 52. 118. B.

1688 —1694 1688 Mai 4 wird dem katholischen Propst Pott[1]) die Administration noch auf 3 Jahre gelassen — 1691 abermals auf 3 Jahre — 1694 auf 6 Jahre.

1695 1695 stirbt Pott. Es wird wieder ein katholischer Propst (Jordan) gewählt, welchen der Kurfürst auf 5 Jahre bestätigt.

---

1) S. oben S. 312.

1700 wird Jordan, auf Empfehlung des Königs von Polen, trotz der Klagen der evangelischen Gemeinde zu Egeln, auf Lebenszeit bestätigt. 1700

Haldensleben.

R. 52. 151.

1692 März 22 wird der katholische Propst auf weitere 6 Jahre bestätigt[1], muss aber 12 Rthlr. an die kurfürstliche General-Marin-Cassa zahlen. 1692

1696 wählt das Kloster an Stelle des verstorbenen einen neuen Propst, wieder einen katholischen, welcher auch die kurfürstliche Bestätigung erhält (1696 April 25). Nachträglich aber ergeht (Lehnin 16. Mai 1696) folgender Erlass[2] an die magdeburgische Regierung (gezeichnet von P. v. Fuchs): 1696

Der neue Propst von Haldensleben ist bestätigt, ehe Wir an das Edict von 1681 erinnert worden[3]. Derselbe soll zwar Zeitlebens bei der Propstei gelassen werden, nach seinem Tode aber habt Ihr steif und unverbrüchlich darauf zu halten, dass kein anderer als ein evangelisch-lutherischer Propst gewählt werde. Das Kloster soll hierüber sofort einen schriftlichen Revers ausstellen.

1697 wird ein evangelischer Propst gewählt. 1697

S. Burchardi in Halberstadt.

R. 33. 30.

1700 October 5. Erlass an die halberstädter Regierung (gezeichnet von P. v. Fuchs), bestätigt den vom Kloster gewählten Propst. 1700

Huisburg.

R. 33. 104.

1705. Die Wahl des Abtes geschieht in Gegenwart königlicher Commissarien und wird vom König bestätigt. 1705

Hadmersleben.

R. 33. 105.

1700 August 3. Erlass an die halberstädter Regierung, bestätigt den vom Kloster gewählten Propst. 1700

1708 Juli 11. Erlass an das Kloster, gezeichnet von D. v. Danckelman: »Demnach Uns F. v. Canstein, ein Professus bei dem Marien-Münster im Bisthum Paderborn . . recommendiret worden und Wir denn vernehmen, dass Euer jetziger Propst . . ein perpetuirlicher Valetudinarins sein solle, so haben Wir Euch ermelten v. C.'s Person hierdurch in Vorschlag bringen wollen. Und ob Euch gleich die Wahl eines neuen Propstes zustehen möchte, zweifeln Wir dennoch nicht: Ihr werdet auf selbigen conveniente Casu gebührende Reflexion nehmen«. 1708 Juli 11

1) S. oben S. 305. 306. 308.

2) Gedruckt bei S. Walther, magdeburgische Singularia 10, 559.

3) Urkunden No. 204.

D. Brandenburg[1]).

1688 Dec. $^{8}/_{18}$ **523. Erlass an den Statthalter Fürsten von Anhalt und die Geheimen Räthe.** Wesel 1688 December $^{8}/_{18}$.

R. 47. 23. Concept und Mundum, jenes mit dem Datum 5. (15.) December, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs; dieses gezeichnet vom Kurfürsten, gegengezeichnet von Eb. v. Danckelman.

Abstellung des katholischen Gottesdienstes im Hause des französischen Gesandten zu Berlin.

»Was E. Lbd. und Ihr wegen des römisch-katholischen Gottesdienstes, welcher nach des königlichen französischen Abgesandtens Abreise von dar in desselben Logement noch immerhin continuiret werden wolle, unterm 25. November berichtet, das ist Uns gebührend vorgetragen. Gleichwie Wir Uns nun erinnern, dass, als ohnlängst der kaiserliche am kursächsischen Hofe ordinarie subsistirende Minister, der Graf Claris, währender Zeit da er sich auf seinen Gütern befunden, solch Exercitium Religionis in Dresden continuiren wollen, so wenig Kursachsen als Wir (nachdem S. Lbd. deshalb mit Uns communiciret) solches approbiren können: als hat man auch den Franzosen, sonderlich bei diesen Zeiten, solches billig um so viel weniger gutzuheissen. Und haben demnach E. Lbd. und Ihr wohl daran gethan, dass wegen dieses unbefugten und bösen Unternehmens in Zeiten behörige Anstalten gemachet worden: inmaassen dann auch Dieselbe und Ihr darunter ferner gebührende Obacht haben zu lassen und absonderlich dem sogenannten Pater Peter ernstlich anzubefehlen, dass er sich auf's schleunigste von dort wegbegeben solle, mit der Verwarnung, dass, im Fall er sich darunter im geringsten widerspenstig erweisen und daselbst weiter betreten lassen sollte, Wir es nicht allein gegen ihn, sondern den ganzen Convent zu Halberstadt, in welchen er gehöret, scharf zu ahnden wissen würden. Alldieweilen Wir auch aus dem von dem Hausvogt Lonicero E. Lbd. dieser Sache halber eingereichtem Memorial unter andern ersehen, dass der gedachte Pater Peter, als mit ihm dieserwegen gesprochen worden, gegen bemelten Lonicerum sich vernehmen lassen, dass er seiner Gemeinde die ihm wegen Einstellung des römisch-katholischen Gottesdienstes in des französischen Abgesandten Hause geschehene Anzeige kund machen müsste: so möchten Wir wohl wissen, was gedachter Pater mit solcher Gemeinde sagen wollen. Gestalt wir dann, wie E. Lbd. und Euch bekannt, in Unseren dortigen Residentien von keinen römisch-katholischen Gemeinden wissen, des französischen Abgesandten Domestiken auch darunter nicht ver-

1) Vgl. Urkunden No. 312. 345. 347. 348. 352. 353. 356. 358. 359. 364. 418. 442.

standen werden können, weiln von denselben sich niemand mehr als der einzige kranke Kammerdiener, dessen in bedachtes Loniceri Bericht erwähnet wird und welcher keine Gemeinde formirt, sich alldort befinden soll. Es werden also E. Lbd. und Ihr um so viel mehr dahin zu sehen haben, damit itziger Zeit und da gar keine römisch-katholische Gesandten sich alldort befinden, auch das römisch-katholische Exercitium simpliciter allda weiter nicht geduldet werde. 1688 Dec. 8/18

»Dass auch mehrerwähnter P. Peter sich bei dem französischen Abgesandten alldort aufgehalten, solches ist absonderlich auch deswegen weiter nicht zu dulden, weilen, wie E. Lbd. bekannt, Unserm in Frankreich bishero gehabten Ministro, dem v. Spanheim, hiebevor auf des Königs Befehl ausdrücklich angezeiget worden, dass er zu Verrichtung des Gottesdienstes in seinem Hause keine andere Geistliche, als die von seines Principalen Nation wären, gebrauchen sollte; dannenhero dann auch nach solchem Principio der französische Minister an Unserm Hofe billig auch keine andere Geistliche als französische halten und der teutschen sich gänzlich äussern muss, welches E. Lbd. und Ihr diesem Pater Peter ebenfalls sofort anzudeuten« . .

---

524. Immediat-Bericht des Statthalters Fürsten von Anhalt und der Geheimen Räthe. Cölln 1688 December 13. Dec. 13/23

R. 47. 23. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet vom Fürsten von Anhalt.

Katholischer Gottesdienst im Hause des französischen Gesandten zu Berlin.

. . . »Ich, der Statthalter, habe . . Pater Peter zu mir erfordert und ihm vorgehalten: 1) warum er sich unterfangen dörfte, gegen den kurfürstlichen Hausvogt Lonicerus sich verlauten zu lassen, er müsste erst die anbefohlene Abstellung des römischen Gottesdienstes seiner Gemeinde anzeigen; und wollte man dannenhero wissen, was er für eine Gemeinde hierunter verstünde, weil ja der französische Gesandte Mr. Gravel mit seinen Leuten von hinnen abgereiset, in dessen Abwesenheit ohnedas sich nicht gebührte, solchen römischen Gottesdienst allhier in der kurfürstlichen Residenz zu halten. Worauf derselbe zu seiner Entschuldigung vorgebracht, er wüsste sich nicht eben zu entsinnen, dass er solche Formalia eigentlich gebrauchet habe; jedoch weil er vermeinete, dass, wann die Leute, so sonst gewohnet gewesen, in dem Logement des französischen Abgesandten bei dem Gottesdienste sich mit einzufinden, des Sonntags sich wiederum versammlen würden, alsdann es sich am füglichsten schicken möchte, sie deshalb zu advertiren, so könnte es wohl sein, dass er einiger dergleichen Worte sich hätte verlauten lassen, welches aber ganz aus keiner Widersetzlichkeit geschehen wäre: sintemal er auch ohnedas in der Meinung gestanden, dass, so lange ihm nicht Inhibition geschehen, den Gottesdienst aufzuheben, er damit hätte continuiren dörfen; sonsten würde er sofort nach des Abgesandten Abreise von selbsten willig darvon abgestanden sein und cessiret haben.

1688 Dec. 13/23 »2) Auf das Andere, nämlich weil er kein geborner französischer Unterthan, sondern ein Deutscher und aus einem Convent, so unter E. K. D. Jurisdiction gelegen, warum er dann ohne E. K. D. Permission sich in des französischen Gesandten Diensten so weit eingelassen und diese Function nicht vielmehr decliniret hätte, entschuldigte er sich mit der Unwissenheit, vermeinende, weilen solches anfänglich nicht inhibiret worden, er darinnen nicht verstossen haben würde.

»Endlich auf beschehene Anzeige, dass E. K. D. gnädigsten Befehl zufolge er sich von hinnen ohne Verzögerung wegbegeben und aus der Stadt fortmachen sollte, hat er geantwortet, dass er sich solcher gnädigsten Verordnung gehorsamst unterwürfe, bäte aber dabei sehr inständig, nur noch bis auf vierzehn Tage lang ihn hier zu dulden, damit er von dem Herrn Gravel Antwort indessen erhalten und alsdann von hinnen nach Halberstadt wieder abreisen könnte; er wollte sich daselbst hinfüro in seinem Kloster still und fromm halten und hoffete unterdess, E. K. D. würden keine Ungnade sowohl dieserwegen als auch obangeführter Ursach halber auf ihn werfen. Welchen langen Aufschub ich ihm nicht gestatten wollen, sondern ihm angedeutet, sich aufs längste nächstkommenden Sonntag mit der halberstädtischen Post von hinnen fortzumachen.«

1697 Mai 28 Juni 7

525. Erlass an die Geheimen Räthe. Königsberg 1697 $\frac{\text{Mai 28}}{\text{Juni 7}}$.

R. 47. 23. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Der katholische Gottesdienst im Hause des kaiserlichen Gesandten in Berlin darf nicht widerrechtlich ausgedehnt werden.

»Der kaiserliche Resident Heems hat, als er zuerst solchen Charakter bekommen, versprochen, dass, wenn Wir ihm die Uebung des römisch-katholischen Gottesdienstes in seinem Hause alldort verstatten würden, er eine schriftliche Versicherung von Ir. Kais. M. einbringen wolle, dass das evangelische Exercitium Religionis Unsern an den kaiserlichen Hof abschickenden Residenten in ihren Häusern ebenfalls concediret werden sollte.

»Weilen aber solche Versicherung bis dato nicht erfolget ist, auch dem Ansehen nach weiter nicht erfolgen dörfte, der kaiserliche Hof auch bei den Friedenstractaten in Holland wider alle Raison und die Observanz der vorigen Zeiten, ja, wider I. K. M. Uns noch erst vor wenig Monaten gegebene expresse schriftliche Zusage Unsern bei gedachten Friedenstractaten anwesenden Gesandten die ihnen gebührenden plenos Honores Legatorum nicht geben lässet: so finden Wir auch um so viel weniger Ursach, mit ermeltem Exercitio der römisch-katholischen Religion in des gedachten Residenten Heems alldort in Berlin habenden Hause, sonderlich jetziger Zeit, da er (der Resident) nicht alldort in Loco ist, continuiren zu lassen, sondern befehlen Euch, solches sowohl seinen (des Residenten) Leuten als auch dem Geistlichen, durch welchen die

katholische Sacra bisher alldort verrichtet worden, zu untersagen, auch genaue Acht haben zu lassen, dass darwider so wenig in des Heems Hause als an einigem andern Ort in der Stadt nichts vorgehe: weilen das Exercitium der katholischen Religion jetziger Zeit alldort unter keinem andern Prätext, als unterm Namen des bemelten Heems und weil er ein kaiserlicher Resident ist, prätendiret werden kann. 1697 Mai 28 Juni 7

»Denen obangeführten Rationen, so Uns zu dieser Resolution bewogen, kömmt noch diese hinzu, dass man zu Wien Unserm bisher allda gewesenen Ministro dem Frhrn. v. Dankelman ohne einige rechtmässige Ursach den Hof verboten hat. Weshalb Wir billig ein ernstes Ressentiment bezeigen müssen, wie man solches auch am schwedischen Hofe gegen den Grafen von Stahrenbergk gethan und, dass Wir ein Gleiches thun möchten, Uns ersuchet hat«.

E. Preussen[1]).

1689 Jan. $^{10}/_{20}$

526. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1689 Januar $^{10}/_{20}$.

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von J. E. v. Wallenrodt, G. F. v. Kreytzen, Chr. v. Schlieben.

Dem Bischof von Ermland wird keine Gerichtsbarkeit in Ehesachen gestattet.

Der hiesige katholische Parochus prätendirt im Namen des Bischofs von Ermland die Cognition der hier unter den katholischen Einwohnern vorfallenden Matrimonial-Sachen. Wir haben den Decan des ermländischen Capitels, welcher während der jetzigen Vacanz des Bisthums Administrator ist, »an den Inhalt der brombergischen Pacten verwiesen, auch dargethan, dass E. K. D. hiesigen Consistoriis ohne Unterscheid über alle und jede der römisch-katholischen Einwohnere vorkommende Matrimonial-Sachen die rechtliche Erkenntniss zukomme«[2]). .

Febr. $^{2}/_{12}$

527. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1689 Februar $^{2}/_{12}$.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Stosch, gezeichnet von Meinders.

In Ehesachen ist das Gewissen der Katholiken zu schonen.

. . Wir lassen es Uns gefallen, »dass Ihr . . Unsere höchste Jura supremi Dominii sorgfältig mainteniret und dawider die geringste Eingriffe nicht gestattet, absonderlich auch denen Römisch-Katholischen ein Mehreres nicht zulasset noch einräumet, als ihnen vermöge der Pactorum zustehet. Dieweilen aber auch bekannt, dass die Römisch-Katholische in Gradibus Jure canonico prohibitis salva Conscientia kein Matrimonium contrahiren dürfen, so kann man denselben nicht verwehren, sondern wohl per Modum Conniventiae zulassen, in dergleichen Casibus ad tranquillandam Conscientiam Dispensation bei ihren Geistlichen zu suchen: obschon die Gradus in Jure communi caesareo vel provinciali nicht verboten worden«. .

---

1) Vgl. Urkunden No. 328. 374. 375. 390. 441. 445. 449.

2) Die betreffende Stelle in dem Schreiben an den Decan lautet: »siquidem pacta Brombergensia nihil prorsus quam iurisdictionem spiritualem episcopo Warmiensi in parochum et omnes alias ecclesiasticas personas Catholico-Romanae religioni addictas matrimoniis penitus abstinentes tribuunt, neutiquam vero in laicos matrimonia colentes».

527a. Erlass an die preussische Regierung. Königsberg 1690 Mai $^{17}/_{27}$. 1690 Mai $^{17}/_{27}$

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Gestattet den Katholiken den Aufbau einer Capelle bei Tilsit.

»Demnach Wir auf Intercession der jetzo allhier anwesenden königlichen polnischen Commissarien und in Consideration des Bischofen von Samoiten [1]) gnädigst gewilliget, dass das Kirchlein oder Capelle, so vor diesem bei Tilse auf des Derengowski Gütern gestanden und wovon die Rudera annoch sollen zu sehen sein, an eben dem Orte und in eben der Grösse, wie es vorhin gewesen, mit einem Zaun umher (damit das Vieh nicht hinauflaufen konn) wieder aufgebauet werden soll: — so haben Wir Euch solches hierdurch gnädigst notificiren wollen, mit Befehl, Euch darnach zu achten und an Unseren Hauptmann zu Tilse deshalb behörige Verfügung ergehen zu lassen«.

---

528. Erlass an die preussische Regierung. Hauptquartier Rütke bei Tongern 1690 Juli $^{15}/_{25}$. Juli $^{15}/_{25}$

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs. Gedruckt bei Grube, Corpus Constitutionum Prutenicarum 1, 149.

Bestätigt für die katholische Kirche in Königsberg das Protectorium des grossen Kurfürsten vom 6. Juni 1662 [2]). Die betreffende Kirche muss in dem Stande erhalten werden, »wie es die zwischen der Kron Polen und Unserm kurfürstlichen Hause aufgerichtete Pacta erfordern und mit sich bringen« [3]).

---

529. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1691 November $^{7}/_{17}$. 1691 Nov. $^{7}/_{17}$

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Unter bestimmten Cautelen sind katholische Grundbesitzer zuzulassen.

Aus Eurem Bericht ersehen Wir, dass bei der Subhastation der neudörfschen Güter ein Katholik den höchsten Preis geboten hat.

»Wir sehen zwar ungerne, dass die Zahl der römisch-katholischen Eingesessenen alldort im Lande vermehret wird, und habt Ihr es auch unter der Hand so viel müglich dahin zu richten, dass bemelte Güter an einen der evangelischen Religion zugethanen Käufer und Vasallen kommen mögen. Wann aber derselbe nicht zu finden wäre und der zu besagten Gütern sich angemeldete Emtor, ohne mit der Kron Polen Uns zu committiren und den Pactis zuwider zu handlen, nicht zurückgewiesen werden könnte, so müssen Wir es endlich auch dahin gestellt sein lassen. Und würde alsdann die Verschreibung, welche der Käufer über solche Güter von Uns zu impetriren hat, dergestalt

---

1) Samogitien. 2) Vgl. S. 107 Anm. 2.

3) Auf Ansuchen des Bischofs von Ermland wurde das Protectorium am 16. April 1701 erneuert und der preussischen Regierung Befehl ertheilt, es dem Bischof von Ermland zuzusenden.

1691 Nov. 7/17 einzurichten und zu limitiren sein, dass durch diese Acquisition weder der evangelischen Religion alldort geschadet noch die römisch-katholische weiter, als es die Pacta mit sich bringen, im Lande dilatiret und ausgebreitet werde«.

1693 März 17/27

529a. Erlass an die preussische Regierung[1]. Cölln 1693 März 17/27.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Der katholische Gottesdienst in Tilsit.

...»Die Stände des Herzogthums Samoyten haben eine besondere Schickung an Uns gethan und in verschiedenen Stücken um die Extension dieses den Römisch-Katholischen verliehenen Exercitii Religionis gebeten[2]. Wir lassen es aber bei oberwähnter Unserer vorigen Verordnung lediglich bewenden, haben auch den Deputirten remonstriren lassen, dass Wir aus vielfältigen sehr erheblichen Considerationen weiter nicht zu gehen vermöchten. Wie Wir Euch denn auch in Gnaden hiermit anbefehlen, gute Acht auf die Sache zu haben und zwar zu verstatten, dass die Kirche auf die Weise, wie Wir es bei Unserer jüngsten Anwesenheit in Königsberg concediret, angerichtet, das andere Gebäude aber, so daneben gesetzet werden soll, nur also angefertiget werde, dass der Priester, wenn er zur Verrichtung des Gottesdienstes dahin kommt, seinen Abtritt darin nehmen, auch der Küster, welcher die Kirche bewahren soll, darin wohnen könne; keineswegs aber, dass eine Schenke und Herberge daraus gemachet oder sonst etwas dabei angeleget werde, welches Unseren des Orts in Sacris aut Profanis habenden Juribus zum Nachtheile gereichen könnte«.

1694 Aug. 24 Sept. 3

530. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1694 August 24 / September 3.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, corrigirt und gezeichnet von Fuchs.

Maassregeln gegen den einreissenden Papismus.

Um dem eindringenden Papismus zu steuern, »habt Ihr sofort mit den Catechisationen bei allen Kirchen, sowohl alldort zu Königsberg als auf dem Lande, den Anfang machen und dieselbe fleissig treiben zu lassen«.

Befehl, die Unterscheidungslehren der päpstlichen und lutherischen Kirche in gewissen Artikeln zusammen tragen zu lassen, so »dass daraus der Unterscheid der evangelisch-lutherischen und päpstischen Religion sonnenklar erscheine«. Diese Artikel müssen dann alle jetzigen und zukünftigen Prediger, ingleichen die Professoren und Präceptoren bei den Schulen unterschreiben und »dabei eidlich versprechen, dass sie ihren Zuhörern nichts, so solchen Artikeln zu-

---

1) Auch König Johann Sobieski und andere polnische Magnaten hatten sich für die Ausdehnung des Exercitiums verwendet.

2) Rand-Bemerkung: »Von diesem Rescript muss den polnischen Deputirten, welche dieser Sache halber hier sein, keine Nachricht gegeben werden«.

wider, lehren oder, dafern ihnen hiernächst andere Opiniones in den Sinn kämen, solche ihre Aemter sofort resigniren wollen«. 1694 Aug. 24 Sept. 3

Ihr sollt berichten, »ob nicht auch von den Civil-Bedienten eben dergleichen Artikel zu fordern, wie solches in andern Königreichen und Landen wider das einschleichende Papstthum mit grossem Nutzen auch eingeführet ist«[1].

Da »verlauten will, dass einige von Unsern dortigen Bedienten sich noch gar neulich unterstanden haben sollen, wider Unser ausdrückliches ernstes Verbot ihre Kinder nach der Wilde[2], Thoren und an andren katholischen Orten den Jesuitern in die Information zu geben«, so habt Ihr genau danach zu inquiriren, da Wir Contravenienten exemplarisch bestrafen wollen: »zumalen von denen Leuten, die solchergestalt ihre Kinder gleichsam dem Baal aufopfern und in so augenscheinlicher Seelengefahr stürzen, nicht anders zu vermuthen, als dass sie selbst, wo nicht dem Papstthum im Herzen anhängen, jedennoch, welches noch schlimmer ist, einen atheistischen Indifferentismum in demselben hegen müssen«.

---

531. Erlass an den Professor der Theologie Dr. Johann Wilhelm Bayer in Halle. Goltze 1694 September $^{10}/_{20}$. Sept. $^{10}/_{20}$

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Soll die papistischen Schriften des M. Grabe widerlegen[3].

»Bei Unserer Universität und der evangelisch-lutherischen Kirche zu Königsberg in Preussen ist es durch einiger bösen Lehrer verkehrte Doctrin leider dahin kommen, dass verschiedene, nicht allein einfältige, sondern auch gelehrte Leute allerhand Scrupel in ihrer Religion gefasset und, ob sie sich wohl äusserlich zu den Lutherischen gehalten, dennoch im Herzen und mit der That den Katholischen angehänget, nunmehr auch (da Wir dergleichen Mammeluckerei nicht mehr dulden wollen, sintemal das Uebel sich dadurch täglich weiter ausgebreitet) sich öffentlich zu den Papisten halten und die evangelische Religion mit allerhand ärgerlichen und vergifteten Scriptis aufs heftigste angreifen: wie Ihr solches aus beikommenden Schriften, welche einer namens Magister Grabe (dessen Vater hiebevor Professor Theologiae zu Königsberg und nachgehends General-Superintendent in Unserm Herzogthum Hinter-Pommern gewesen, auch allda in solcher Function verstorben) bei Unserem samländischen Consistorio übergeben, ersehen werdet.

»Nun unterlassen Wir zwar nicht, diesem einreissendem Uebel durch alle diensame kräftige Mittel entgegen zu gehen, und hoffen, es werde der Höchste dieselbe dergestalt segnen, dass das Licht des Evangelii, wie in andern Unsern Landen, also auch in Preussen hell und unverdunkelt bleibe. Wir finden aber hiezu auch diensam und nöthig, dass erwähnte beide Schriften (als wovon die

---

1) Eine Antwort der preussischen Regierung hierauf liegt nicht vor.

2) Wilna.

3) Vgl. Arnoldt, Kirchengeschichte von Preussen 647.

1694 Sept. $^{10}/_{20}$ Päpstler in Preussen gross Wesen machen und wodurch viel Einfältige und Unschuldige leicht verführet und auf die papistische Irrwege gebracht werden könnten) mit dem allerförderlichsten nervose, deutlich und dergestalt, dass auch die Ungelahrte, Weiber und junge Leute ihr Gewissen damit beruhigen können, widerleget werden. Und weilen Wir hiebei Eure Person, aus besonderer von Eurer Erudition und andern Euch reichlich von Gott verliehenen Gaben habenden gnädigsten Meinung, vor andern erwählet haben, so zweifeln Wir nicht, Ihr werdet Gott zu Ehren und seiner Kirchen zum Besten, auch zu Rettung so viel unschuldiger periclitirender Seelen diese Arbeit gern und willig über Euch nehmen, dergleichen Widerlegung alsofort und zwar in teutscher Sprache aufs solideste und beste abfassen und selbige Uns mit dem ersten unterthänigst einsenden. Welche Bemühung Wir in Gnaden an Euch erkennen und Euch mit kurfürstlicher Hulden und Gnaden stets wohl beigethan verbleiben wollen«.

1695 Mai $^{21}/_{31}$

532. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1695 Mai $^{21}/_{31}$.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Eb. v. Danckelman.

Confessionswechsel zulässig.

Falls die Nonne aus der ermländischen Diöcese, welche in Königsberg zur evangelischen Religion übergetreten ist und deren Auslieferung jetzt der Bischof fordert, freiwillig übergetreten ist, so kann Uns nicht zugemuthet werden, sie dem Bischof auszuliefern. »Die Pacta, auf welche sich der Bischof beziehet, wissen nichts von dergleichen Zwang, sondern nach derselben Disposition stehet allen Evangelischen frei, zu der katholischen und den Katholischen, zu der evangelischen Religion zu treten. Und wie Wir solche Libertät den Katholischen gönnen und niemand von den Evangelischen, so zu dem Papstthum sich bekennen wollen, mit Gewalt davon abhalten, so werden Wir auch niemand, der von den Katholischen zu den Evangelischen übergehen will, daran hindern lassen, weniger ihn selbst daran hindern, versehen Uns auch zu dem Bischof, dass er in diesem Fall nach dem Dictamine der natürlichen Billigkeit und christlichen Aequanimität nichts von Uns begehren werde, was er Uns, wann Wir es von ihm in Casu simili begehren sollten, Uns gewiss abschlagen würde.« . .

Mai 27 Juni 6

533. Erlass an die preussische Regierung. Oranienburg 1695 $\frac{\text{Mai 27}}{\text{Juni 6}}$.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Eb. v. Danckelman.

Wie mit dem Magister Grabe zu verfahren.

. . . . . »Wir sehen ungerne, dass diese Seele [der Magister Grabe] den verdammlichen Irrthümern des Papstthums sich gar ergeben will.« Ihr sollt den Versuch machen, ob ihm seine Zweifel benommen werden können. »Sollte aber solches den gewünscheten Effect nicht thuen, so wollen Wir ihn zwar, um

zu bezeigen, dass Wir niemanden in seinem Gewissen zu stringiren begehren, des Amts erlassen, auch wegen der in seinen Schriften gebraucheten harten und der evangelischen Religion nicht wenig injurieusen Expressionen keine Strafe von ihm nehmen. Ihr habt ihm aber dabei anzuzeigen, dass er solche Unsere Gnade ihm nicht zu Anlass mehrerer Unbesonnenheit dienen lasse, sondern sich stille halten, durchaus aber sich nicht unterfangen solle, andere zum Papstthum zu verleiten. Denn, wann Wir dergleichen verspüren sollten, Wir es mit äusserstem Rigor an ihm ahnden würden«. . . . 1695 Mai 27 Juni 6

533a. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1700 November 28. 1700 Nov. 28

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Der katholische Gottesdienst in Tilsit.

»Welchergestalt der Erzpriester zu Tilsit Magister Friedrich Selle sich bei Uns beschweret, dass der bei der römisch-katholischen Capelle dort anmaasslich bestellete Plebanus sich gar ungebührlich betrage und durch allerhand unzulässige Mittel die katholische Religion je länger je mehr daselbst zu stabiliren suche, das werdet ihr aus dem Beischluss ersehen[1]. Nun lassen Wir es zwar bei der solcher Capelle halber hiebevor ertheilten Concession in Gnaden bewenden und sind nicht gemeinet, dieselbe zu revociren. Woferne aber dabei einige Missbräuche vorgehen und solche den römisch-katholischen Glaubensgenossen von Uns verliehene Gnade zu weit extendiret werden will, so ist solches in keiner Weise zu leiden, sondern darunter gehörige Remedirung zu treffen. Gestalt Ihr Euch denn der eigentlichen Bewandtniss der Sache genau zu erkundigen und es dergestalt deshalb einzurichten, wie es die vorige dieserwegen ergangene Verordnungen erfordern und mit sich bringen«.

533b. Alexander Nietupski, Provincial der Franciscaner in Litthauen, an den Kurfürsten von Brandenburg[2]. Grodno 1701 Januar 7. 1701 Jan. 7

R. 7. 68. Eigenhändig.

Bitte um Beschützung des katholischen Gottesdienstes, besonders in Memel.

»Quia humillimi voces minime spernit Serenissima Sacra Regia Maiestas Vestra, ideo minimi Seraphicae familiae[3] alumni, debitam serenissimo et potentissimo domino reddentes venerationem cum cordiali apprecatione ob secundantem fortunam in longos et sine nube dies, cum hac supplici pagina ad benignum Sacrae Regiae Maiestatis Vestrae clementissimumque confugimus

---

1) Der evangelische Erzpriester beschwerte sich, dass ein ordinarius Parochus berufen sei, der wöchentlich an Sonn- und Festtagen als ein beständiger Plebanus die Sacra in der Capelle verrichte, überdies ein Apostata sei. Auch sei zu besorgen, dass die »nicht unselten anwesenden« Jesuiten sich einnisten würden.

2) Vgl. No. 374. 3) Der Franciscaner-Orden hiess der »seraphische«.

1701 Jan. 7 sinum, ut, quae multis solet praestare gratiam, eandem nobis ad eundem confugientibus clementiae sinum dignetur impertiri misericordiam«.

Bitte um Holz für die Kirche in Vistienec[1].

»Insuper proni adoramus Serenissimam Sacramque Maiestatem Vestram humillime exorantes simulque conquerentes contra reverendos excellentissimos dominos pastores. Qui exercitium religionis Catholicae impediunt nobis apud nostros Catholicos manentes in Prussia, ne ecclesias nostras pro communione et aliis sacramentis frequentent, cum ipsis pro suis ovibus nemo ex nostratibus impediat et vel maxime Vilnae, Caunae[2] et in aliis locis specialiter minima nostra religio Franciscana multoties tumultus academicorum contra ecclesias et personas Augustanae confessionis compressit. Quapropter exoramus Sacram Maiestatem Vestram pro novo privilegio in hoc desiderio, ut libere suum [!] exercitium religionis peragere possimus circa oppida Goldapa, Stalupiany[3], villae Milkimie[4], Prelupiany[5] et ubi sunt domini pastores.

»Etiam pulsamus ad Sacram Regiam Maiestatem Vestram pro mansione nostra ad oppidum Memel, ut inibi in aliqua domo apud nostros nostram devotionem et sacramentorum exercitium libere et sine ullo impedimento peragere possimus. Quod modo summopere impediunt nobis domini pastores, in arrestum magna cum confusione ponentes: quod malum a nostris ipsis dominis pastoribus in nostris partibus non impingitur, quin immo libere conceditur« . . .

Jan. 24 **533c. Erlass an den »Hauptmann zur Mümmel[6].«** Königsberg 1701 Januar 24.

R. 7. 68. Concept, geschrieben vom Hofrath Werner (dessen Gutachten Ilgen eingeholt hatte), gezeichnet vom Grafen v. Wartenberg.

Soll die Franciscaner in Memel bei ihren Rechten beschützen.

»Es haben sich die Patres Franciscani Missionis Lithuanicae allerunterthänigst angegeben und supplicando demüthigst vorgestellet, wie ihnen die freie Besuchung der Kranken der in Unserm Amte Mümmel befindlichen römisch-katholischen Unterthanen gehemmet und sie zu verschiedenen Malen desfalls in Straf, auch gar in Verhaft gezogen werden wollen. Wenn denn dieses denen zwischen Uns und der Kron Polen habenden Verträgen schnurstracks zuwider läuft: als befehlen Wir Dir in Gnaden, wenn sonsten die römisch-katholischen Geistlichen und obbenannte Patres keine zu weite Extension des liberi Exercitii Religionis vornehmen, sondern bloss bei der Besuchung der Kranken verbleiben, sie wider männiglich zu schützen, auch nicht zu verstatten, dass ihnen von den evangelischen Geistlichen oder sonst irgend einiges Leid widerfahre.«

1) Eine litthauische Stadt, dicht an der preussischen Grenze.
2) Kowno. 3) Stallupöhnen. 4) Mehlkehmen.
5) Pillupöhnen. 6) Memel.

534. Erlass an die preussische Regierung. Schönhausen 1701 Juni 16. 1701 Juni 16

R. 7. 167. A. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Wie mit den ungehorsamen Jesuiten zur sog. heiligen Linde zu verfahren.

»Aus Eurem Berichte . . haben Wir ersehen, wessen sich die Jesuiter zur sogenannten heiligen Linde mit Extendirung ihrer Gebäude noch weiter unterstehen. Ihr habt auch gar wohl gethan, dass Ihr ihnen solches inhibiret. Und gleichwie Wir nun zwar noch zur Zeit bei währendem Reichstage zu Warschau am besten finden, dass zu wirklicher Beitreibung derjenigen Strafe, in welche gedachte Jesuiter aus der Ursach, dass sie wider das ergangene Verbot dennoch mit dem angefangenen Bau fortgefahren, verfallen sein, noch zur Zeit nicht geschritten werde: so habt Ihr dennoch (mit Vorbehalt gedachter Strafe) alsofort eine Commission zu verordnen, die sich . . in Rem präsentem begebe . . . und die Jesuiter verwarne, dass, im Fall sie mit ihren unbefugtem Bau fortfahren würden, das Gebauete unausbleiblich demoliret und eingerissen werden sollte« . . .

---

535. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1703 October 29. 1703 Oct. 29

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von O. W. v. Perbandt, Chr. A. v. Rauschke, G. F. v. Kreytzen, Chr. E. v. Wallenrodt.

Verhalten des Bischofs von Ermland.

»Der Bischof von Ermland hat in der wenigen Zeit, da er jetzo allhier sich befindet, keinen sonderbaren Eclat spüren lassen, in specie aber bei dem römisch-katholischen Kirchen-Wesen sich eines mehreren, als ihm vi Pactorum und vermöge der hergebrachten Observanz zustehet, nicht angemaasset: welches wir dann in alle Wege zu verhüten Unsern Pflichten gemäss behörige Sorge tragen«. . .

---

536. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1704 März 27. 1704 März 27

R. 7. 167. A. Mundum, gezeichnet von Chr. A. v. Rauschke, G. F. v. Kreytzen, Chr. E. v. Wallenrodt.

Die Jesuiten zur heiligen Linde machen trotz wiederholter Aufforderungen Difficultät, die Contributiones zu zahlen.

536a. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1704 April 14. April 14

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Wie es mit dem katholischen Gottesdienst in Memel zu halten.

»Wir haben aus Eurem gehorsamsten Bericht vom 7. dieses ersehen, was vor Anstalt Ihr wegen des Franciscaner-München Augustinovitz, welcher in der Memmel sich so insolent und ungebührlich erwiesen [1]), gemachet.

---

1) Derselbe hatte gegen die Concession (durch welche den katholischen Geistlichen aus Samogitien erlaubt worden war, ihre Glaubensgenossen im Amt Memel

1704 April 14 »Und gleichwie Wir solches in Gnaden approbiren, auch geschehen lassen, dass dem Bernhardiner-Kloster zu Polnisch-Crottingen[1]) verstattet werde, einen von ihren Geistlichen in denen Fällen, deren Ihr in ermelter Eurer Relation erwähnet, nach der Memmel kommen zu lassen: also könnt Ihr zwar deshalb mit ermeltem Kloster gewisse Abrede nehmen. Es müssen aber hierbei folgende vier Puncta wohl beachtet werden:

»1) Dass dieses ein blosses Precarium seie und Uns jedes Mal frei stehen solle, ohne Anführung einiger Ursach und auf Unser blosses Beneplacitum die ermeltem Bernhardiner-Kloster hierunter verstattete Freiheit zu revociren und aufzuheben.

»2) Dass Unsern evangelischen Predigern eben die Freiheit im polnischen Gebiet verstattet werde, welche gedachtem Kloster eingeräumt wird.

»3) Dass des Klosters Geistliche sich keines beständigen Aufenthaltes in oder bei der Stadt Memmel anmaassen, in keinen andern Fällen, als wann es die daselbst sich befindenden römisch-katholische Einwohner zu ihrer Seelen Cur ohnumgänglich bedürfen und zu solchem Ende nicht selbst über die Grenze nach dem Kloster sich begeben können, sich allda anfinden, auch

»4) in diesen Fällen die Sacra in der Memmel nicht öffentlich, sondern in der Stille und bei verschlossenen Thüren verrichten sollen.

»Wann Ihr auch sonst noch etwas zu Vorkommung aller schädlichen Sequelen und Unordnungen hiebei zu erinnern findet, so werdet Ihr solches ebenfalls gebührend beobachten«...

April 15

537. Erlass an die preussische Regierung. Potsdam 1704 April 15.

R. 7. 167. A. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Steuerpflichtigkeit der Jesuiten zur heiligen Linde.

...»Nun ist es vor diese Jesuiter gerade genug, dass dieselbe alldort im Lande geduldet werden, da sie dergleichen sonst weder aus Unsern mit der Kron Polen habenden Pactis noch sonst aus einiger andern Raison nicht prätendiren können, Wir Uns auch des Rechts, sie allemal, wenn es Uns gefällt, von dort wegzuschaffen keinesweges begeben haben wollen. Dass Wir sie aber ratione derjenigen Gründe, die sie besitzen und von welchen ein evangelischer Geistlicher die Onera publica tragen müsste, contributionsfrei machen sollten, das kann Uns mit keinem Recht zugemuthet werden. Wir werden auch nim-

---

in vorfallenden Krankheiten und Casibus Necessitatis dann und wann auf Erfordern zu besuchen) »ein fixum Domicilium in Memel angestellt und die Sacra öffentlich administrirt, auch verschiedene grobe und strafbare Excesse, darunter ein offenbares Crimen falsi begangen, imgleichen die Soldaten aus der Veste Memel theils zum Abfall vom wahren evangelischen Glauben, theils zur Desertion angereizet«. Die Regierung hatte ihn deshalb ausgewiesen, zur Zufriedenheit auch der benachbarten katholischen Geistlichen selbst.

1) An der preussischen Grenze, nicht weit von Memel.

mer darin willigen, sondern befehlen Euch vielmehr, gehörigen Orts die Verfügung zu thun, dass die gedachte Jesuiter angehalten, auch allenfalls executive constringiret werden, zu denen dortigen Landes-Willigungen sowohl de praeterito als auch aufs künftige das Ihrige unverweilt abzutragen«. 1704 April 15

---

538. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1705 März 24. 1705 März 24

R. 7. 167. A. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Wie mit den Jesuiten zur heiligen Linde zu verfahren.

Der Contributionsrest, den die Jesuiter noch schulden, soll vorjetzo nicht exigiret werden. Ihre Klage über zu schwere Steuerbelastung soll geprüft werden, auf dass sie sich nicht weiter zu beschweren haben mögen.

Es muss dahin gesehen werden, dass die Jesuiter sich keiner Iurium parochialium anmaassen.

---

539. Erlass an die preussische Regierung. Cölln 1712 October 29. 1712 Oct. 29

R. 7. 68. Concept, geschrieben vom Geheimen Secretarius Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Besetzung der katholischen Pfarre in Königsberg.

. . . »Zu dem alldort [in Königsberg] bei der katholischen Kirche jetzo vacirendem Pastorat wollen Wir zwar den von dem Bischof recommendirten Canonicum Biatkofsky präsentiren. Damit es aber nicht den Schein habe, als ob Wir Uns in dergleichen Fällen präcise an des Bischofs Recommendation binden müssten, und daraus künftig etwa eine schädliche Consequenz erzwungen werde: so habt Ihr zu begehren, dass der Bischof sich schriftlich declarire, dass Unsere in diesem Fall vor ihn erweisende Complaisance Unserm unumschränkten Juri praesentandi hinfüro zu keinem Nachtheil gereichen, sondern Uns allemal frei bleiben solle, auch ohne vorhergehende bischöfliche Recommendation solche Subjecta zu dieser Parochie zu präsentiren, die Wir dazu bequem und tüchtig erfinden würden«. . .

---

540. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1712 December 26. Dec. 26

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von (Graf Alexander) Dohna, v. Rauschke, F. W. v. Canitz, L. v. Ostau, F. v. Tettau.

Der Bischof von Ermland hat die geforderte Erklärung ausgestellt.

F. Lauenburg.

1710 März 25 **541. Erlass an den Oberhauptmann zu Lauenburg G. A. v. Jatzkow.** Cölln 1710 März 25.

R. 30. 414. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Der Bischof von Kujavien ist gut aufzunehmen.

»Weil der Bischof von Cujavien nach Lauenburg in kurzem kommen will, um die dortige römische Kirchen zu visitiren, so habt Ihr ihm solches nicht allein, so weit er dazu berechtiget ist, zu verstatten, sondern auch ihm als einem Manne, vor dem Wir ganz sonderbare Consideration haben, alle ihm gebührende Ehre zu erweisen und in specie ihm zu verstatten, dass er währendes seines dortigen Sejours sich eben der Logementer bedienen möge, die der Woyewode von Marienburg währender seiner Retraite allda occupirt hat«.

G. Draheim.

(1692?) **542. Gesuch der Stadt (Bürgermeister, Rath und Gemeinde) Tempelburg.** Ohne Datum, wahrscheinlich 1692.

R. 4. 13. O. Mundum.

Bitten, dass sie bei der Vocirung eines evangelischen Cantoris oder Präceptoris wider den Patrem Plebanum daselbst, welcher einen katholischen will, geschützt werden mögen; auch dass ihnen verstattet werde, bei alten, kranken und gebrechlichen Leuten im Nothfall aus benachbarten Orten einen evangelischen Prediger zu Administrirung des heiligen Abendmahls zu holen.

1692 Mai 30 Juni 10 **543. Erlass an Hauptmann und Beamte zu Draheim.** Cölln 1692 Mai 30.

R. 4. 13. O. Concept, gezeichnet vom Consistorial-Präsidenten S. J. v. Danckelman.

Der katholische Pfarrer soll seine Befugnisse nicht überschreiten.

Befehl, »durch Supplicanten [Stadt Tempelburg] einen lutherischen Schulmeister, welcher alles dasjenige verrichten soll, was der Abgestorbene gethan, nicht allein annehmen und bestellen zu lassen, sondern auch dem Patri

Plebano gehörige Weisung zu thun, dass er es hierunter in dem Stande, wie die Starostei an Uns übergeben worden und wie es auch nachhero gewesen, ohne Widerrede lassen müsse, auch im geringesten sich nicht zu opponiren habe, dass, gleichwie ihm concedirt würde, in Unsern Erbländern bei denen Römisch-Katholischen die Sacra zu administriren, also auch denen Tempelburgern nicht verwehret werden könnte, bei ihren kranken und alten abgelebten, auch gebrechlichen Leuten evangelische Prediger holen und das heilige Abendmahl durch sie reichen zu lassen —: supposito[1], dass zur Zeit, da die Starostei an Kur-Brandenburg gekommen, es also gehalten worden sei«. 1692 Mai 30 Juni 10

---

544. Erlass an die Beamten zu Draheim. Cölln 1692 November 22. Nov. 22 Dec. 2

R. 4. 13. O. Concept, gezeichnet von Meinders.

Drohungen gegen den katholischen Pfarrer.

Der Pater Plebanus will der Stadt Tempelburg weder gestatten, einen evangelisch-lutherischen Cantor oder Präceptor zu vociren noch auch zu ihren alten und sterbenden Einwohnern einen Prediger aus der Nähe in die Stadt zu holen. Da das letztere, als Uns die Starostei Draheim übergeben worden, erlaubt war, auch damals ein lutherisch-evangelische Cantor daselbst war, »so habet Ihr dem Plebano nochmalige Weisung zu thun und ihm vorzustellen, dass, im Fall er sich ferner widersetzen sollte, Wir solches an I. K. M. von Polen würden gelangen lassen. Imgleichen solle ihm nicht mehr erlaubet sein, hin und wieder in Pommern, sonderlich zu Colberg, den Römisch-Katholischen die Communion zu reichen, sondern er hätte sich bei Vermeidung anderer Verordnung dessen von nun an gänzlich zu enthalten: zumalen[2] dergleichen Dinge im römischen Reich unzulässig und unter harter Strafe verboten seien«.

---

545. Erlass an Hauptmann und Beamte zu Draheim. Cölln 1693 Mai 25. 1693 Mai 25 Juni 4

R. 4. 13. O. Concept, gezeichnet von Meinders.

Wie der katholische Pfarrer zu strafen.

Da der Pater Plebanus auf die beiden Weisungen »sich in Antwort nicht herausgelassen, da doch inzwischen die tempelburger Kinder zu keiner Schulen gehalten und gänzlich versäumet werden«, so befehlen Wir, »ermeltem Plebano das bishero genossene Gnadengehalt von nun an nicht mehr zahlen zu lassen, ihm auch danebenst zu untersagen, dass er sich nicht mehr unterstehen solle, nach Colberg oder sonst in unserm Herzogthum Hinterpommern herum zu reisen und daselbst denen Katholischen die Sacra zu administriren«.

---

1) Von »Supposito« bis »sei« Zusatz von Danckelman.

2) Von hier an Zusatz von Meinders.

(1700 Aug. 28— Sept. 20) **546. Eingabe »sämmtlicher draheimscher Schulzen, Freien und Unterthanen«.** Ohne Datum.

R. 4. 13. N. Mundum.

Bitten um einen lutherischen Prediger oder doch wenigstens um einen friedsamen katholischen Pfarrer.

»Von E. K. D. wir gehorsamste sämmtliche Unterthanen können nicht umhin, in aller Unterthänigkeit zu berichten, dass, nachdem unser Pater Peter Paul Kuck (so 36 Jahr zu Tempelburg, zur Starostei Draheim gehörig, Pleban gewesen) nunmehr [1]) verstorben und weiln uns von demselben ein Vieles wider alte Observanz und Gebrauch aufgebürdet worden . ., so müssen wir besorgen, dass, wenn bei dieser Vacanz solcher Unfug nicht sollte remediret werden und sowohl uns als auch der Stadt Tempelburg durch eigenthätliche Veranlassungen wiederum ein neuer und uns etwa unanständiger Pater obtrudiret würde, wir alsdann ferner mit eigenmächtigen und dergleichen unrechtmässigen Auflagen möchten beschweret werden.

»Allergnädigster Kurfürst und Herr! Wir sein ganz armselige, bekümmerte Leute, wohnen auf schlechten, kaltgründigen und doch meistentheils steinigten grandigen Lande. Der Acker ist ganz untragsam, und geben wir dem Pater jährlichen mit der Stadt Tempelburg nach hiesiger grossen Stadtmaass an 400 Scheffel Roggen Messkorn, welches Korn, so wie es der Pater häufet und messen lässet, an die 600 Kaufscheffel austraget: wodurch wir arme Leute, weil auch wegen Trau- und Taufgelde von dem verstorbenen Patre eigenmächtig übersetzet sein worden, ziemlich sehr geschwächet sein, absonderlich in diesen theuren Jahren. Bei welcher Beschaffenheit dann (da auch unsere Jugend und Kinder im Glauben nicht unterrichtet werden, wegen der uns aufgebürdeten untüchtigen Schulmeister) wir diese unsere wahre Noth nicht allein E. K. D., unserm allergnädigsten Kurfürsten und Herrn, allerunterthänigst vorzutragen vor hochnöthigst befunden, sondern auch allerunterthänigst bitten, E. K. D. wollen die hohe gnädigste Vorsorge thuen, wann ja nicht evangelische Prediger (wie hiebevor) auf die Dörfer in der Starostei Draheim wieder könnten gesetzet werden, dass doch wirklich ein evangelischer lutherischer Prediger zu Tempelburg bestellet werde, und wann wir ja einen römisch-katholischen Pater auch wieder haben müssen, dass man uns doch mit einem friedsamen und moderaten Subjecto versehe. Vor solche hohe kurfürstliche Gnade werden wir arme Leute zu Gott um reichliche Belohnung und stetigem kurfürstlichen Wohlergehen mit den Unsrigen unablässig zu bitten nicht unterlassen und in steter Treue verbleiben«.

---

1) Am 28. August 1700.

547. Bericht des Amtmanns Homboldt. Tempelburg 1700 September 20. 1700 Sept. 20

R. 4. 13. N. Mundum.

Empfiehlt die Bitte der evangelischen Bewohner der Starostei.

Die Schulzen, Freien und Unterthanen übersenden das beifolgende Memorial [1]), »in der allerdemüthigsten Hoffnung, es werden E. K. D. zu hohen Gnaden zu consideriren geruhen, dass wegen der allhier befindlichen kleinen Anzahl Papisten (derer kaum acht Einwohner in Tempelburg sein und nur einer in der Starostei) und wegen einen einzigen römisch-katholischen Priesters Wohllebens und Subsistirung so viel hundert arme evangelische Christen, welche sonst unter E. K. D. hohen und gnädigsten Schutz ganz vergnügt leben, allhier opprimiret werden und an der Seelencur desfalls darben und Mangel leiden müssen«.

---

548. Erlass an den Amtmann Homboldt. Cölln 1700 October 2. Oct. 2

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Mieg, gezeichnet von (Ilgen und) dem Wirkl. Geh. Staats-Rath Samuel v. Chwalkowski.

Wie er sich gegenüber dem Weihbischof von Posen zu verhalten.

. . . »Sollte hiernächst der Weihbischof von Posen nach Tempelburg kommen . . . und etwa zu weit gehen wollen, so hast Du solchenfalls darwider zu protestiren, Dich aber keinesweges mit Gewalt (welches Wir bei jetzigen Conjuncturen nicht convenabel finden) zu widersetzen, sondern vielmehr desfalls allen Glimpf zu gebrauchen; maassen auch die Erfahrung bezeiget, dass man mit diesen Leuten durch Gelindigkeit allemal weiter als durch Schärfe gekommen«.

---

549. Erlass an den Amtmann Homboldt. Cölln 1700 November 5. Nov. 5

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Mieg, gezeichnet von (Ilgen und) Chwalkowski.

Einverstanden mit der Berufung eines lutherischen Predigers.

Unsere Meinung ist, »dass die Stadt anitzo, bevor die Stelle des Plebani wieder besetzet wird, dahin sehen solle, wie sie den bisherigen Präceptorem oder Cantorem abdanken und einen anderen, der ein ordinirter Priester ist, annehmen möge: welches aber in geheim gehalten werden muss. Dieser nun könnte denen Kranken und Sterbenden wohl in der Stille das heilige Abendmahl administriren und, wann man einen moderaten Plebanum dahin bekommet (wohin Ihr dann mit allem Fleiss zu arbeiten habt), so würde man hiernächst darinnen weiter gehen und ihn, wann er sich etwa widersetzen sollte, mit Privirung der 100 Rthlr., so der Verstorbene von Uns aus Gnaden genossen hat, dräuen und im Zaum halten können«. . . .

»Ihr habt keinen zu admittiren, der nicht legitime präsentiret worden«.

---

1) S. No. 546.

1700 Nov. 9

550. Erlass an den Amtmann Homboldt. Cölln 1700 November 9.

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Mieg, gezeichnet von (Ilgen und) Chwalkowski.

Bedingungen, unter welchen der neue katholische Pfarrer zuzulassen.

Befehl, dem Pater Dembicky (Candidaten für die tempelburger Stelle) »vor Euch selbsten ein und andere Schwierigkeiten . . vorzustellen, warum Wir in seine Einsetzung vermuthlich nimmer willigen würden: maassen selbige ganz nicht rite geschehen und die Wahl und Präsentirung der Stadt Tempelburg dergestalt auch beeinträchtiget würde, welches Wir nicht zugeben könnten. Wann er aber denen evangelischen Einwohnern ihre Gewissensfreiheit lassen und wenigstens verstatten wollte, dass denen Alten und Kranken das heilige Abendmahl in ihren Häusern von einem evangelischen Prediger gereichet, auch die Kinder (ohne Abgang seines, des Plebani, Accidentis) von einem Evangelischen getaufet würden (welches alles vorhin so gehalten worden), so wolltet Ihr bei Uns Vorstellung thun, ob Wir vielleicht Unsern Consens auf ihn geben möchten«. . . .

Nov. 24

551. Bericht des Amtmanns Homboldt. Draheim 1700 November 24.

R. 4. 13. N. Mundum.

Schwierigkeiten, einen lutherischen Prediger zu erhalten. Gegenwärtiger Zustand.

Da der Präceptor zu Tempelburg zugleich zu der Function eines Cantoris in der Kirche employiret wird, so wird es schwer sein, »einen ordinirten evangelischen Priester dazu zu persuadiren, welcher bei Celebrirung der Messe das Singen, römisch-katholischer Devotion nach, mit verrichte und gleichsam vom Plebano mit dependirte«.

»Indessen ist bei Anwesenheit des itzigen Commendarii oder Interims-Plebani . . . wirklich geschehen, dass, Nemine contradicente, ein und andern alten und kranken Leuten das heilige Abendmahl durch einen evangelischen Prediger in ihren Häusern gereichet worden. Bei welcher solchergestalt in tantum wieder eingeführten Freiheit man sich auch wohl hinkünftig nunmehro maintiniren wird: zumalen auch der verstorbene Plebanus auf Vorstellung und Commination, dass E. K. D. inhibiren würden, dass er (Plebanus) in Dero Erblanden dergleichen ferner verrichte, . . . bereits vor etzlichen Jahren geschehen lassen, dass vor einige lutherische Leute ich dann und wann (wenigstens quartaliter) einen Prediger aus der Neumark anhero aufs Schloss kommen lassen, um ihnen das heilige Abendmahl zu administriren«. . .

1702 April 14

552. Erlass an den Amtmann Homboldt. Cölln 1702 April 14.

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Mieg, gezeichnet von Chwalkowski.

Stellt für die Confirmation des Pater Döge ganz ähnliche Bedingungen wie in No. 550.

---

553. **Bericht des Amtmanns Homboldt.** Tempelburg 1703 October 31. 1703 Oct. 31

R. 4. 13. O. Mundum.

Bittet, die Berufung eines lutherischen Predigers zu bewirken, auf dass nicht eine Art Heidenthum einreisst.

Bittet, dass der König bei den bevorstehenden Friedenstractaten zwischen Schweden und Polen sich der hiesigen Evangelischen so weit annehmen möge, dass sie neben dem katholischen Pater (welchem dadurch an Accidentien nichts entzogen werden solle) einen evangelischen Priester vociren, denselben auf ihre Kosten unterhalten, auch aus ihren Mitteln eine Kirche und Predigerhaus erbauen dürfen. Mit den hiesigen armen Evangelischen »könnte fast nicht rüder und unrechtmässiger verfahren werden, wann die Starostei Draheim und Stadt Tempelburg auch unter der Botmässigkeit einer spanischen Inquisition situirt wäre«. . . .

»Ich kann mit Gott und auf meine Pflichten bezeugen, dass, weil so viele hundert Menschen, so sich zu der evangelischen Religion bekennen, es an ihres Glaubens Predigern und Schulmeistern zur Unterweisung der Jugend in denen Glaubensartikeln fehlet, sie theils keine rechte Erkenntniss von Gott und der Gottesfurcht gefasset, dahero Species Atheismi bei vielen eingeschlichen und neben der gleichsam mit der Muttermilch eingesogenen papistischen Superstition sonst zu allerhand andern verdammlichem abergläubischen Wesen Raum gegeben wird«.

Der Pater hat »in geistlichen Dingen keinen andern Umgang, als dass er bloss ihre Kinder taufet und Copulationes verrichtet, wobei doch ordinairement die Form zu taufen und der Ehe Einleitung in lateinscher Sprache geschiehet. Und obgleich in denen Kirchen auf den Dörfern an Sonn- und Festtagen die Schulmeister anstatt Küsters denen Zuhörern Predigten vorlesen, so müssen doch solche Schulmeister, welche von dem Pater bestellet worden und im evangelischen Glauben weder kalt noch warm sein, sich katholischer Postillen gebrauchen, welche mit allerhand Traditionibus und Fabeln angefüllet seind, wodurch anstatt des wahren Christenthums denen einfältigen, sowohl alten als jungen Leuten nur ein ganz falscher Wahn und allerhand irrige Meinungen beigebracht und imprimiret werden: dahero solcher vermeinte Gottesdienst ihnen nur zum Verderben gereichet«.

. . . »Bei so gestaltener Sachen wäre fast zu besorgen, dass mit der Zeit anstatt des Christenthums allhier gar ein heidnisches Wesen wieder einreissen dürfte«.

Erinnert den König an den »allerglorwürdigsten Namen eines evangelischen Königs«, welchen er führe.

1703 Nov. 9

554. Erlass an den Amtmann Homboldt. Potsdam 1703 November 9.

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Mieg, gezeichnet vom Consistorial-Präsidenten P. v. Fuchs (und Hamraht).

Gestattet die Berufung zweier lutherischer Schulmeister.

Antwort, »dass Wir nicht de Tempore finden, bei itzigem Zustand eine evangelische Kirche daselbst [in der dortigen Starostei] erbauen zu lassen: maassen Euch bekannt ist, was Wir deshalb für Pacta mit der Kron Polen haben. Indessen wird von niemand verwehret werden können, zwei geschickte und verständige Schulmeister (als: einen zu Tempelburg und den andern zu Draheim) zu bestellen, die sowohl die Jugend als auch die Erwachsene in dem Christenthum informiren und dabeneben die Kranken besuchen, ihnen auch im Fall der Noth das heilige Abendmahl reichen. Nur allein ist dahin zu sehen, dass Plebano an seinen Emolumentis nichts abgehen, noch sonsten zu einigen Beschwerden Anlass gegeben werden möge«. . .

1706 März 31

555. Erlass an den Amtmann Homboldt. Cölln 1706 März 31.

R. 4. 13. O. Concept, gezeichnet vom Consistorial-Präsidenten Daniel v. Danckelman.

Gestattet die Anstellung eines lutherischen Predigers in Tempelburg. [1]

1712 Juni 8

556. Bericht des Amtmanns Homboldt. Draheim 1712 Juni 8.

R. 4. 13. N. Mundum.

Vorschlag, die Einkünfte des katholischen Pfarrers zu Gunsten des lutherischen Predigers zu kürzen.

Nach dem Tode des bisherigen Plebanus sähen die hiesigen Evangelischen es »wohl ganz gern, wann sie von diesem Todesfall und Veränderung wenigstens in so weit profitiren möchten, dass, wenn sie eines allhier unnöthigen römisch-katholischen Priesters ja nicht gänzlich los werden könnten, doch der künftige Pater wenigstens von sothaner seiner fetten Präbende, Accidentien und Juribus Stolae zu desto bessern Subsistenz eines evangelischen Predigers zu Tempelburg etwas fahren liesse und mit demselben solche Emolumenta partagirte. Dann es ja wohl die grösste Unbilligkeit ist, dass ein einziger römisch-katholischer Pfaff (eine ledige Person, so nicht Weib und Kind hat) alles dasjenige an Messkorn, Tauf-, Traugeld und andern Accidentien und Einkommen, wovon hiebevor sechs evangelische Priester (als: zwei zu Tempelburg in der Stadt und vier auf denen Dörfern in der Starostei Draheim) sich mit Weib und Kindern ernähret gehabt, anjetzo allein geniessen und haben soll. Da hingegen derselbe nicht die geringste Arbeit anwendet, um seine Pfarrkinder

---

1) Bereits seit den letzten Monaten 1705 hatten Bürgermeister, Richter, Rath und Gemeinde der Stadt Tempelburg sich auf dem Rathhause durch einen evangelischen Prediger aus der Neumark die Sacra administriren lassen.

oder vielmehr seine Censiten und Tributarios, so aus einigen Tausend Menschen bestehen, im wahren Christenthum und seligmachenden Glauben zu unterrichten oder selbe auf den rechten Weg des ewigen Heils zu führen; wie denn das Licht des Evangelii allhier seit Anno 1625, da man die Kirchen mit Gewalt abgenommen und die evangelische Prediger vertrieben, opprimiret und verdunkelt gewesen«. . . . 1712 Juni 8

Der Status von 1657 ist gewesen, »dass nicht ein einziger der päpstlichen Religion zugethaner wohnhafter Bürger zu Tempelburg sich damalen befunden, auch kein Papiste in den Rath-Stand erwählet worden: welches letztere auch bis auf diese Stunde daselbst also gehalten wird. Und wie Anno 1700 am 28. August der Pater Kuck starb, waren in Tempelburg nur sieben Personen und in der ganzen Starostei Draheim nur eine einzige Person römisch-katholischer Religion vorhanden«. . . .

---

557. Bericht des Amtmanns Homboldt. Draheim 1712 Juli 6. Juli 6

R. 4. 13. N. Mundum.

Zunahme der Katholiken.

Klagt über Vermehrung der Papisten seit 1702, woran der jüngst verstorbene Pater Döge schuld sei. Ihre Zahl sei von 8 im Jahre 1700 »nach und nach über 30 ohne die Kinder angewachsen, nachdem er [Döge] durch allerhand Geschenke und durch fraudulente Persuasiones ein und den andern dazu induciret, auch gar in E. K. M. Herzogthum Pommern Propagationem superstitiosae Fidei ac Idolatriae vorzunehmen und bei volkreicher Versammlung daselbst Messe zu halten kein Bedenken getragen«.[1]

[1] In der Folgezeit versuchte ein Pater Gottschalk, sich in die tempelburgische Plebanei einzudrängen. Das Ministerium (Printzen) lehnte ihn ab unter der Erklärung, das Recht der Admission oder Confirmation gebühre dem Landesherrn. Es setzte seinen Willen durch: Gottschalk wurde nicht Plebanus.

H. Schwibus.

1689 Juni 3/13

558. Erlass an die neumärkische Regierung. Cölln 1689 Juni 3.

R. 46. 54. Concept »ex officio«, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Rhetz.

Beschwerden des Abts von Paradies.

Uebersendet folgende »Postulata Abbatis Paradisiensis«:

»1. Ut secundum transactionis cum Sacra Caesarea Maiestate puncta Catholica religio in abbatiae bonis in priore statu conservetur, amoto recenter vocato ludimagistro ex oppido Lubenaviensi[1];

»2. subditi abbatiales compescantur, qui sub moderno dominio non cessant ad Regimen Custrinense ex levissima vel nulla occasione abbatem cum conventu in ius vocare,

»3. decreta et iudiciales decisiones sub augustissimo imperatore factas suscitant et novas lites abbati movent, qui pacis amans, more Christiano blandissime tractando sibi concreditam plebem, non meretur vexari a sibi subiectis.«

Befehl, die Sache nach Anleitung des Erlasses vom 19. Juni 1688[2] abzuthun.

Aug. 12/22

559. Der katholische Archipresbyter in Schwibus Tobias Max Hancke an den kurfürstlichen Hofrath J. Scultetus. Schwibus 1689 August 22.

R. 46. 54. Mundum.

Beschwerden über die Evangelischen.

Der kurfürstlichen Verordnung vom 28. Mai 1687[3] wird »nicht die mindeste Folge von denen meisten Herren von Adel auf dem Lande (die ihrem katholischen Pfarr-, Schul- und Kirchen-Bedienten etwas weniges oder gar nichts geben) und absonderlich von der Stadt Schwibus geleistet«: . .

»Es ist die Bürgerschaft evangelischer Religion in Schwibus dahin gerathen, dass sie schon in das dritte Jahr mir nicht das Geringste . . . abgegeben; ja, es meldet sich niemand bei mir mehr an mit einem einzigen Stolae Accidens, als wann ich und Schulbedienten nichts mehr wären«. . .

---

1) In einer deutsch geschriebenen Aufzeichnung heisst es: »Der Prälat beklaget sich, dass das kurfürstliche Verweser-Amt [in Krossen] vom 30. Juli 1688 einen lutherischen Schulmeister in seinem zur Abtei gehörigen Städtlein Liebenau de facto eingesetzet, bei welchem alle Sonntage die Unterthanen ihre Conventicula hielten. Weil ihm als einem Geistlichen solches keinesweges zu dulden stünde« u. s. w.

2) Liegt nicht vor. Vgl. No. 561.

3) S. oben S. 356.

»In denen Pfarrten werden wir auch merklich gekränket, da die Herren von Adel uns derselbigen mit Kirchen schon 17 mit allerlei Practica an sich gezogen und ihre Exercitia ohn einiger hohen Obrigkeit Erlaubniss und Autorität verrichten lassen«. 1689 Aug. 12/22

Erzählt von einer Kirche, welche die Herrschaft nach dem Tode des katholischen Pfarrers »versiegelt, weder mir noch dem Caplan die Administration verstatten wollen; sondern haben die Kirchen eröffnet und sich selbsten mit dem unkatholischen Pfarrn introduciret«.

Die Befehle der neumärkischen Regierung, welche ich extrahirt, wurden nicht beachtet.

---

560. Der Hofrath J. Scultetus an den Fürsten (von Anhalt). Küstrin 1689 August 20. Aug. 20/30

R. 46. 54. Eigenhändig.

Die kurfürstlichen Verordnungen werden von den Protestanten nicht befolgt.

. . . Meldet, »dass den kurfürstlichen Verordnungen a Tempore Traditionis bis auf diese Stunde nicht im geringsten nachgelebet, auch weder dem Abt [1]) noch den römisch-katholischen Pfaffen in ihren Angelegenheiten eine einzige Satisfaction und Hülfe geschehen. E. F. D. aber wollen mir gnädigst gewähren, hiervon im Geheimen Rath nichts eher zu erwähnen, bis ich, geliebt's Gott, hinkommen und auf E. F. D. gnädigsten Befehl sowohl schrift- als mündlich in Dero hohen Gegenwart im Geheimen Rath Relation abstatten und mit schriftlichen Documentis alles belegen werde [2])« . . .

---

561. Immediat-Bericht (des Statthalters und der Wirklichen Geheimen Räthe). Cölln 1689 August 30. Aug. 30 Sept. 9

R. 46. 54. Concept, geschrieben von Scultetus, corrigirt von Meinders, ohne Unterschrift.

Gerechte Beschwerden der römisch-katholischen Kirche in Schwibus.

»E. K. D. müssen wir unterthänigst berichten, dass wir auf so vielfältiges Lamentiren des Prälaten und Conventus des Klosters Paradies, wie auch der sämmtlichen römisch-katholischen Geistlichen im Herzogthum Schwibussen endlich resolviren müssen, durch den Hofrath Scultetum genaue Erkundigung einzuziehen, ob und wie weit diese Leute in ihren Beschwerden fundiret und wie denenselben am füglichsten abgeholfen und des Lamentirens am kaiserlichen und königlichen polnischen Hofe ein Ende gemacht werden könnte. Nun befinden wir aus denen hiebeigehenden zweien schriftlich übergebenen Memorialien dieser Leute, dass ihre bishero geführten Beschwerden nicht allerdings ohne Grund sein und dass dasjenige, was die von Adel auf'm Lande mit Einziehung der 17 römisch-katholischen Kirchen in ihren Gütern und nicht ge-

1) Von Paradies. 2) Vgl. unten No. 564.

1689 Aug. 30 Sept. 9 schehener Bezahlung der Geistlichen in der Stadt Schwibussen und auf'm Lande [gemachet], schnurstracks wider den klaren Buchstaben des von E. K. D. mit der römisch-kaiserlichen Majestät aufgerichten Tractats wie auch wider den Tenorem E. K. D. gnädigsten Rescripti, so Sie bereits Anno 88 an Dero neumärkische Regierung und das Verweser-Amt zu Crossen ergehen lassen [1]), laufe; allermaassen E. K. D. darinnen Ihre eigentliche gnädigste Willensmeinung dahin expresse erklären, dass alles in dem Stand, wie es bei Tradition des Herzogthums Schwibussen gewesen, kraft des mit Ir. Kais. M. aufgerichten Tractats je und alle Wege gelassen werden und bleiben solle.

»Wir haben demnach (weil Periculum in Mora) auch unerwartet E. K. D. gnädigsten Befehls sowohl an Dero Hofrath und Envoyé Extraordinaire [2]) den v. Danckelman als auch an den Secretarium Werner zu Warschau rescribiret, in E. K. D. hohen Namen zu versichern, dass allen Klagten abgeholfen und alle Dinge (sowohl in Ecclesiasticis als in Saecularibus) in eum Statum, worin es ante Traditionem gewesen, durch gewisse Commissarien wiederum gesetzt und beständig darüber gehalten werden sollte. Dem Abt Sczucka aber haben wir durch obgedachten Secretarium zugleich zu verstehen geben lassen, welchergestalt wir bereits dem Verweser-Amt zu Crossen nachdrücklich anbefohlen, den vor'm Jahr erst in dem zum Kloster gehörigen Städtlein Lubeno angesetzten lutherischen Schulmeister (bei welchem die Gemeine alle Sonntage unter dem Prätext der Lesung der Postillen ihre Zusammenkunft halten solle) abschaffen und ihn desfalls klaglos stellen solle. Was die übrige Puncten aber betrifft (so gutentheils der Unterthanen Servitia und Prästationes, welche sie dem Kloster zu leisten schuldig sein, concerniren), ist er bis auf die Hinkunft der Commissarien von uns verwiesen und vertröstet worden.

»Damit aber das Hauptwerk nicht länger anstehen und E. K. D. hoher Respect bei den Ausländern (als würde wider den Tractat gehandelt und die Römisch-Katholische contra Pacta verfolget und unterdrücket) blamiret werden möge: so halten wir (jedoch unmaassgeblich) davor, dass gewisse Commissarii von hier aus je eh je lieber in's Herzogthum Schwibussen geschickt werden müssen, welche (mit Zuziehung jemands der cüstrinschen Regierungsräthe und des Geheimen Raths und Verwesers zu Crossen) alle Gravamina durchgehen, die Kirchen denen von Adel wiederum abnehmen und die Schlüssel den römisch-katholischen Geistlichen und Kirchendienern restituiren, auch solche nachdrückliche Verordnungen dabei machen, dass denen Pfaffen und Kirchenbedienten ihre ordinar geholte und gebührende Accidentien oder Jura Stolae a Tempore Traditionis nach wie vor jederzeit richtig, ohne Führung einiges Processus und Unkosten gereichet und abgetragen werden mögen; mit angehängter Bedräuung, dass die Morosi allemal hierzu sofort durch die militärische Execution vom Verweser-Amt ohne einzige Weitläuftigkeit ange-

1) Vgl. No. 558.

2) Am kaiserlichen Hofe.

trieben werden sollten. In Saecularibus werden die Commissarii pro Fundamento E. K. D. gnädigstes obangezogenes und bereits vor'm Jahr an die cüstrinsche Regierung und Verweser-Amt in Crossen ergangenes Rescript, wie auch oft angezogenen Tractat mit I. K. M. setzen und keine Klagsachen, so ante Traditionem des Herzogthums Schwibussen per Sententiam oder Transactionem abgethan worden, zu anderweiter neuer Erörterung annehmen, sondern vielmehr die Unterthanen damit ab- und zu Verrichtung ihrer alten Schuldigkeit und Leistung des gebührenden Respects gegen ihre Obrigkeit anweisen, auch gewisse Verfassung machen müssen, damit die temere Litigantes sowohl von der Regierung zu Cüstrin als auch vom Verweser-Amt zu Crossen abgewiesen und der Prälat nicht weniger als der Convent in keine unnöthige Process- und Unkosten geführet werden mögen. 1689 Aug. 30 Sept. 9

»Wir stellen demnach E. K. D. unterthänigst anheim, ob Sie hierzu die Commissarien gnädigst benennen wollen«.

---

562. Erlass an den Statthalter und die Wirklichen Geheimen Räthe. Sept. 9/19
»Auf'm Creutzberg vor Bonn« 1689 September 9/19.

R. 46. 54. Mundum, gezeichnet vom Kurfürsten, gegengezeichnet von Eberhard v. Danckelman.

Commission nach Schwibus, um den durch die Protestanten verletzten vertragsmässigen Religionsstand wiederherzustellen. Beruhigende Zusicherung in Betreff der Retradition.

Antwort auf den Bericht vom 30. August.

»Gleichwie Wir nun diese Attentata mit so viel mehrerem Unwillen vernommen, weilen leichtlich zu erachten, dass solches denen Katholischen nicht geringen Prätext und Anlass geben dörfte, mit ihren gegen die Evangelische bisher hin und wieder vorgenommenen Verfolgungen zu continuiren, Wir auch beständig gemeinet sein, dasjenige, wozu Wir Uns quoad hunc Passum in dem mit Ir. Kais. M. aufgerichtetem Vergleich obligiret, genau und stricte observiren zu lassen und davon in keine Wege abzuschreiten (welches dann wegen dessen, so itzo vom schwibusischen Kreise aufs Tapit, um so viel nöthiger ist): also lassen Wir Uns auch dasjenige, was E. Lbd. und Ihr deshalb sowohl am kaiserlichen als königlichen polnischen Hofe vorläufig declariren lassen, ganz wohl gefallen und wollen, dass auch in der That selbst vorgedachte Neuerungen unverzüglich wieder ab- und auf den vorigen Fuss gestellet werden sollen. Gestalt denn zu solchem Ende und damit der Sache desto mehrer Nachdruck gegeben werde, Ihr, Unser Wirklicher Geheimer Rath der v. Rhetz, sammt Unserm Geheimen Rath p. dem v. Flemming, Euch mit dem förderlichsten nacher Schwibus zu begeben, alle von den Katholischen allda bisher geführte Klagten in der Kürze, jedoch genau untersuchen und es damit allenthalben dergestalt einzurichten, wie es bei Tradition gedachten Herzogthums Schwibus gewesen und der mit I. K. M. dieserwegen geschlossene Vergleich es erfor-

1689 Sept. 9/19 dert und mit sich bringet. Absonderlich aber habt Ihr die de facto eingezogene 17 Kirchen denen römisch-katholischen Geistlichen und Kirchendienern plenissime wieder einzuräumen und zu tradiren, auch wegen des den Pfaffen und Kirchenbedienten gebührenden Gehalts, Accidentien und anderer dergleichen Prästationen solche Vorsehung zu machen, dass ihnen solches zu gehöriger Zeit richtig gezahlet und diejenige, so sich säumig darunter erweisen, executive dazu angehalten werden. Sollten sich auch sonsten in Saecularibus in gedachten Unserm Herzogthum einige Missbräuche und Gebrechen finden, so muss denenselben bei dieser Commission ebenfalls gebührend remediret und abhelfliche Maasse gegeben, auch, wie solches alles geschehen, Uns unterthänigster Bericht abgestattet werden.

»Schliesslich haben Wir auch aus E. Lbd. und Euerem P. Sto. vom 3. dieses ersehen, was der evangelische Stadt-Magistrat zu Schwibus wegen eines neuen Vergleichs, welcher zwischen dem Kaiser und Uns wegen Wiederabtretung selbigen Herzogthums aufgerichtet sein solle, alldort angebracht. Und haben E. Lbd. und Ihr gedachten Magistrat darauf ganz wohl und Unserer gnädigsten Intention gemäss beschieden. Wir seind auch dannenhero um so viele fester entschlossen, Uns an den Tractat lediglich zu halten, weilen Wir vor Gott und in Unserm Gewissen nimmermehr würden verantworten können, wann Wir 20000 evangelische Seelen dergestalt in die höchste Seelengefahr wieder hingeben sollten«.

(Sept. 21 / Oct. 1 — Oct. 6/16) **563. Eingabe »sämmtlicher Schulzen, Gerichten und Einwohner der fürstlichen (trebischen) Stiftsdörfer Schkampe[1], Dornaw[2], Rentschen, Rie-gerssdorff, Mühlbock, Mitwalde, Olberstorff[3], Schönfeldt und Lancken«.** Ohne Datum.

R. 46. 54.

Bitte um Ueberlassung einer Pfarre für die Evangelischen.

.... Bericht, »dass vordem bei den evangelischen Zeiten in diesem Stift fünf lutherische Prediger gewesen, da jetzo nur zwei katholische sind, und [wir] ihnen alles, was sie nach ihrem Belieben fordern, richtig abgeben müssen, also dass sie auch bei gegenwärtiger Commission nicht die geringest Klage einbringen können. Nun haben wir bei ihnen nicht den geringsten Unterricht und Trost, und unsere Kinder werden darzu nicht in dem Catechismo unterwiesen, sondern wachsen wie das Vieh auf«.

Bitte, »den Herrn Pater zu Schkampe, welcher drei vorhin gewesene evangelische Pfarren besitzet, dahin zu vermögen, uns eine davon zu überlassen, dass daselbst ein evangelischer Prediger sich halten und, wo nicht in einer Kirche, doch in einem Hause uns predigen und Sacramenta reichen könne« ..

»In denen gesammten neun Dörfern (wann wir die Amtspersonen aussetzen) sind nicht über zehn Personen vorhanden, so der katholischen Religion zugethan«.

---

1) Skampe. 2) Dornau 3) Ulbersdorf.

564. Bericht des Geheimen Raths v. Rhetz. Schwibus 1689 October 6/16. 1689 Oct. 6/16

R. 46. 54. Mundum.

Seine und des Geheimen Raths Flemming Commission nach Schwibus.

Die Ritterschaft antwortete auf die Vorwürfe der Geistlichkeit, »dass es wegen der Occupirung der Kirchen, als wann sie mit Gewalt oder List wären eingenommen worden, sich nicht also verhielte, wie die Römisch-Katholische wider sie angebracht hätten; sondern es hätten die katholischen Pfarren grossentheils ihnen die Schlüssel und Kirchen-Ornate zugestellet, theils wären sie auch wüste gestanden und von den Katholischen niemalen eingeweihet oder von denselben darin gepredigetworden. Hätten darumb vermeinet, es würde besser sein, was ihnen freiwillig übergeben und wüst gestanden, zum Gottesdienste angewendet werden möchte, als dass es verödet stünde und endlich über den Haufen fiele. Sie, die vom Adel, restireten den katholischen Pfarren nichts oder doch wenig; was aber ihnen restirete, wollten sie willig zahlen, und könnte auch von den Unterthanen, was restirete, exigiret werden« ....

»Allerdings verhält sich nicht alles also, wie die Römisch-Katholischen angebracht[1]) « ...

»Heute haben wir den Schluss gemachet solchergestalt, dass mit aller und jeder Theile Belieben alles in Güte abgethan, die siebzehn Kirchen den Katholischen wieder eingeräumet, gewisse Taxen der Jurium Stolae aufgerichtet, zureichende Verordnung gemachet, dass hinfüro die Römisch-Katholischen ihre Jura richtig haben können, dasselbe, was vor der neumärkischen Regierung in Process gehangen, meistentheils verglichen und auf die Weise in einen ruhigen Stand gesetzet« ....

---

565. Eingabe »sämmtlicher Stände von der Ritterschaft des schwibuser Kreises«. Ohne Datum. (Oct. 6/16 — 15/25)

R. 46. 54. Mundum.

Beitrag der Unterthanen zur Unterhaltung der evangelischen Prediger.

...»Weil wir die Kirchen denen Katholischen hinwieder einräumen und doch nunmehro in unsern Privathäusern den Gottesdienst werden halten müssen«, bitten wir, zu verfügen, dass »unsere, und zwar eines jeden vom Adel, der einen evangelischen Pfarrer angenommen und unterhält, seine Unterthanen gehalten und verbunden sein, sich mit ihrem Gottesdienst an die evangelische Gemeine des Dorfs, woselbst der evangelische Pfarrer von der Unterthanen Herrschaft angenommen, unweigerlich halten und sich bei einer namhaften Strafe keiner anderen Dörfer oder Pfarren bedienen, sondern alle ihre

1) Also hatte sich Scultetus irre führen lassen (s. oben No. 560).

(1689 Oct. 6/16 — 15/25) in Kirchensachen benöthigte Actus durch den Pfarren des Ortes verrichten lassen und also zu dessen besseren Sustentation demselben alle die Accidentia gönnen sollen«. . .

Oct. 15/25 **566. Resolution für die Ritterschaft von Schwibus.** Cölln 1689 October 15.

R. 46. 54. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Rhetz.

Religionsübung der Evangelischen.

Befehl »dass ein jedweder Augsburgischen-Confession-Verwandter von Adel, wann er selbst in seinem Hause predigen und Sacramenta administriren lässet, seinen evangelischen Unterthanen andeuten solle, dass dieselbe ausserhalb Landes, unterm Vorwand daselbst die Kirche zu besuchen, bei Vermeidung gewisser Strafe sich nicht begeben, sondern vielmehr bei seiner [so!] Gerichts-Obrigkeit in dessen Hause das Wort Gottes anhören und die heiligen Sacramenta gebrauchen sollen: zumalen, wie absonderlich berichtet wird, sie sonsten des Saufens und der Schwelgerei sich befleissigen und das Geld verzehren. Die Jura Stolae aber müssen sie den Römisch-Katholischen unfehlbar entrichten und ihnen dadurch nichts entziehen«.

Oct. 18/28 **567. Erlass an den Verweser zu Krossen v. Brandt.** Cölln 1689 October. 18.

R. 46. 54. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Rhetz.

Diejenigen augsburgischen Confessionsverwandten in Schwibus, welche in Entrichtung der Stolgebühren an die römischen Geistlichen säumig sind, sollen per Executionem dazu angehalten werden.

(vor Oct. 22 Nov. 1) **568. Eingabe der Gemeinden »Schkamp, Rentschen, Tornow[1]) und Riegersdorf«.** Ohne Datum.

R. 46. 54. Mundum.

Bitte um simultanen Gebrauch der katholischen Kirchen.

»Es ist mit Thränen zu beklagen, dass bei dieser allgemeinen grossen Drangsal des heiligen römischen Reichs in dem schwibusischen Kreise so manche schöne und wohlgebauete Gotteshäuser auf den Kloster-Dörfern des Klosters Trebnitz und Paradies ohne Besuchung, Eröffnung und den Gebrauch des heiligen Gottesdienstes kläglich und erbärmlich öde und wüste stehen müssen und kaum des Jahres ein oder zwei Mal von den katholischen Geistlichen, und zwar ohne Erscheinung eines einzigen Menschen, geöffnet werden. Die Ursache ist diese, dass fast kein römisch-katholischer Mensche allda in denen Kloster-Dörfern zu befinden ist und dahingegen denen Evangelisch-Lutherischen des öffentlichen Gottesdienstes in denen Kirchen, welche doch

---

1) Dornau.

zu beiderlei Gottesdiensten ohne einzige Beunruhigung der Römisch-Katholischen gross genung sein, sich des öffentlichen Gottesdienstes zu gebrauchen nicht vergönnet wird. Und bei derlei Bewandtniss ist zu bejammern, dass so viel Vaterunser und andere Gebeter von denen alten Leuten (insonderheit die theils hohen Alters, theils vielmals bösen Wetters halber zum Gottesdienst nicht über die Grenzen kommen könnten), imgleichen auch die Jugend von vielen göttlichen Betrachtungen und aller andern Gottseligkeiten abgehalten und in der Erziehung und Erbauung zu Gottes Wort jämmerlich verabsäumet und wie das dumme Vieh auferzogen werden müssen: da doch des anjetzo so gar erbärmlichen Zustandes halber es niemaln mehr Noth zu beten gewesen. An denen öffentlichen Sonn-, Fast-, Buss- und Bettagen stehen die Kirchen verschlossen, die römisch-katholische Priesterschaft würdiget auch dieselben keiner Feier und Devotion; es wird von denenselben wider die Feinde des heiligen Reichs vor E. K. D. hochfürstliche Wohlfahrt von ihnen auch nicht ein Seufzer gethan, zu geschweigen, dass vor E. K. D. und Dero gesegnete Waffen ein Vaterunser abgesprochen. Wir aber müssen uns der Kirchen enthalten und jedoch (ohne dass[1]) wir dieselben in baulichen Würden erhalten müssen) der katholischen Geistlichkeit an Decimen und Accidentien das Ihrige (wie auch gerne geschiehet) abführen: da sie uns davor doch weder predigen noch sonsten einige Sacra administriren. Weil aber bei dem kläglichen jetzigem Zustande die höchste Noth zu beten und es an allen Orten der ganzen Christenheit fast niemaln gefährlicher gestanden, zu dem Ende auch und dem erzürneten Gott in die ausgestreckte Zornruthe zu fallen, allerhand Betstunden zur christlichen Andacht angeordnet worden (die aber bei uns in unsern Dörfern, um dass die Kirchen nicht geöffnet werden, wenig und laulicht gefeiert werden können) und gleichwohl die schön von Grund aus aufgemauerten und wohl ausgebauten Gotteshäuser (Gott erbarme es!) wüste und öde stehen müssen, da doch dieselben zu Pflegung des Gottesdienstes von beiderlei Confessionsverwandten übrig genug geraum sind: als treten zu E. K. D. als einem vollkommenen Ebenbilde eines gottesfürchtigen frommen Davids und ersuchen Dieselbe in tiefster Unterthänigkeit, weh-, demüthigst und flehentlichst, Sie geruhen vermittelst eines gnädigen Rescripti an Dero hochpreisliche neumärkische Regierung und Consistorium die Verfügung zu thun, womit das hochpreisliche Consistorium den katholischen Geistlichen zu Schkamp, P. Davids, dahin disponire, dass er uns in den Gotteshäusern zu Schkamp, Rentschen, Tornow und Riegersdorf an den Sonn-, Fast-, Buss- und Bettagen den Gottesdienst, nachdem er sich desselben gebrauchet oder gar nicht gebrauchen will (gestalt denn ohnedem des Jahres über zwei Mal die Kirchen nicht aufgemachet worden), ungehindert durch einen Geistlichen unser lutherischen evangelischen Religion, welchen wir mit E. K. D. gnädiges Consens hierzu gebrauchen möchten, exerciren lassen solle. Denn, was seine (des katholischen

(1689 vor Oct. 22 Nov. 1)

1) Abgesehen davon, dass.

(1689 vor Oct. 22 Nov. 1) Geistlichen) Decimen und anderen Accidentien antrifft, an denenselben soll ihm nichts manquiren, sondern nach wie vor (wie allemal geschehen) willigst abgestattet werden. Hierdurch wird Gottes Ehre, auch vieler hundert Christenmenschen Seel und Seligkeit befördert und die öde und wüste stehenden Gotteshäuser um so viel mehr in ihrem Flor und Reparatur conserviret«.

1689 Oct. 22 Nov. 1 **569. Resolution für die evangelischen Gemeinden zu »Schkamp, Rentschen, Tornau und Riegersdorf«.** Cölln 1689 October 22.

R. 46. 54. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Rhetz.

Evangelische Religionsübung.

Die Concession, welche denen vom Adel schon 1687 ertheilt[1], könne nicht auf sie bezogen, noch ihnen ein Prediger zu halten verstattet werden. Sie mögen aber »in der Nachbarschaft den Gottesdienst verrichten und ihnen die heilige Sacramenta administriren lassen, auch wann Kranken seind, dieselbe von einem evangelischen Prediger communiciren lassen. Sie müssen aber, da sie unter das Kloster oder Prälaten gehören, es zuvor ihrer Obrigkeit ansagen und die gebührende Jura Stolae und andere Accidentien denen Römisch-Katholischen unweigerlich abstatten«.

Nov. 5/15 **570. Bericht der zur »kurfürstlich neumärkischen Regierung und Consistorio verordneten Räthe«.** Küstrin 1689 November 5.

R. 46. 54. Mundum, gezeichnet von Christof v. Brandt, J. M. Polenius, C. Schönbeck, F. Dreier, J. S. Sturm.

Unwahrheit des römischen Clerus.

Aus E. K. D. Rescript vom 18. October haben wir ersehen, »dass der römisch-katholische Propst zu Schwibus und andere römisch-katholische Prediger daselbst bei der jüngst gehaltenen Commission vorgegeben, dass ihnen von denen monatlichen wie auch vierteljährigen Buss- und Bettagen keine Verordnung zugekommen wäre, auch E. K. D. uns zugleich gnädigsten Befehl ertheilet, dass wir ihnen, dafern solches noch nicht geschehen, förderlichst deshalb Verordnung zusenden sollten.

»Nun wundert uns nicht wenig, dass dieselbe sich solcher Unwahrheit befleissigen dürfen, und können wir mit denen bei hiesiger Canzelei vorhandenen Acten sofort documentiren, dass, sobald der schwibusische Kreis von der römisch-kaiserlichen Majestät an E. K. D. übergeben worden, wir nicht alleine der Busstage halber, sondern auch wegen des Kirchengebets und der Vorbitte vor E. K. D. und Dero hohen Familie Verordnung an dieselbe ergehen lassen. Leben also der unterthänigsten Zuversicht, es werden E. K. D. denenselben solche von ihnen angebrachte ungegründete Entschuldigung nicht

---

1) S. S. 356.

allein verweisen, sondern auch ihnen gnädigst anbefehlen lassen, dass sie denen desfalls von Dero hiesigen Regierung und Consistorio an sie ergangenen und künftig ferner erfolgenden Verordnungen besser, als bisher geschehen, gehorsamst nachleben und sich sothaner Unwahrheiten enthalten möchten. Dann uns berichtet worden, dass sie weder das Kirchengebet noch die Vorbitte vor E. K. D. und Dero hohen Familie verrichtet: sonder Zweifel daher, weil sie noch immer in den Gedanken gestanden, dass sie niemanden anders als den Bischof von Breslau und dessen Mandata zu respectiren hätten«. 1689 Nov. 5/15

---

571. Erlass an die neumärkische Regierung. Cölln 1689 December 4. Dec. 4/14

R. 46. 54. Concept, geschrieben von G. Sturm, gezeichnet von Rhetz.

Antwort auf den Bericht vom 5/15 November.

»Wann Wir dann desfalls allbereits an die gedachte römisch-katholische Geistlichkeit Verordnung ergehen lassen und dieselbe sich schon erklärt, dass sie das Kirchengebet verrichten, auch die Buss- und Bettage halten wollen: als habet Ihr Achtung geben zu lassen und ferner deshalb unterthänigst zu berichten«.

---

572. Eingabe der evangelischen Bürgerschaft zu Schwibus. Ohne Datum. (1690 vor März 15/25

R. 46. 54. Mundum.

Bitte, das Land nicht an Oestreich zurückzugeben und den Bau einer evangelischen Kirche und Schule in der Stadt Schwibus zu gestatten.

»Nächst Gott können E. K. D. und Dero in Gott ruhenden Herrn Vatern glorwürdigsten Andenkens wir nimmermehr verdanken, dass unser 36jähriger schwere Gewissenszwang und andere uns und unseren Vorfahren von der katholischen Geistlichkeit angethane harte Pressuren durch die höchst glückliche Mutation dieses Landes allbereit vor drei Jahren gänzlich abgethan und wir durch Wiedererlangung des öffentlichen Gottesdienstes in die alte Freiheit gesetzet worden. Die seit solcher Zeit aber aus unterschiedlichen Orten angekommene und bis in die 80 sich vermehrete Bürger machet uns nicht weniger Hoffnung, dass wir auch solchen Ort mittelst Gottes Hülfe innerhalb wenig Jahren in seinen alten Flor und vollkommenen Stande sehen werden. Maassen sich denn solche Anzahl bereits grossentheils vermehret haben würde, wenn die im vorigen Jahre Mense Septembris und voritzo fernerweit aus Schlesien mit ganz sicheren Umständen durch unterschiedliche (von denen im letzten Fürstentage zu Breslau als Deputirte Beigewohnten anher geschriebene) Zeitungen und der allgemein in Schlesien seiende Ruf, als wann E. K. D. gegen Empfang 275,000 Gld. rheinisch an I. Kais. M. uns wiederum zu übergeben gnädigst resolviret hätten (weshalb denn zugleich wegen Aufbringung solcher Summen alle Anstalt gemacht wäre) nicht unterschiedene aus Schlesien anher zu ziehen

(1690 vor März $^{15}/_{25}$) zurückgehalten hätte. Gleichwie nun solcher blosse Ruf schon diesem Orte nicht einen geringen Stoss versetzet, also müssen wir uns nicht minder das unglückselige Prognosticon stellen, dass auf den erfolgten Fall die alte Seelenangst mit weit grösserer Force auf uns fallen und [wir] die betrübtesten und elendesten von der ganzen Welt sein würden. Allein weil gegen die zarten Kinder der natürliche Trieb und Liebe der Eltern am heftigsten, sind wir auch des unterthänigsten Vertrauens, E. K. D. werde uns, die wir unter Dero Feigenbaum kaum durch Erlangung der sicheren Seelenruhe wieder zu leben angefangen, aus Dero Vaterarmen nicht geben, sondern vielmehr die Conservation so vieler tausend evangelischen Seelen, welche bis daher vor Dero durchlauchtigste Person und ganzes hochlöbliches Kurhaus ihre inbrünstige Seufzer und Gebet täglich zu Gott geschicket, gnädigst beherzigen und unter Dero siegreiche Adlersflügeln uns gehorsamste, getreueste Unterthanen ersterben lassen. Gestalt vor Dero Augen wir zu solchem Ende hierdurch fussfällig erscheinen und darum um Gottes und unserer armen Seelen willen demüthigst bitten.

»Nächst dieser landesväterlichen grossen Gnade aber geruhen E. K. D. allergnädigst zu vergönnen, dass, weil der zu unserem Gottesdienste uns eingegebene rathhäusliche grosse Saal wegen der angewachsenen Bürgerschaft und grossen Zulauf des Landvolkes weit zu klein worden, auch wegen des alten Gebäudes und der darauf zusammenkommenden grossen Menge des Volkes künftig leicht ein Unglück entstehen könnte, wir in hiesiger Stadt auf einige annoch wüst liegende bürgerliche Stellen gegen die Stadtmauer zu ein Gotteshaus, Pfarrhaus und Schule erbauen und uns solche von allen Oneribus ganz frei gelassen werden mögen und, indem unser Vermögen solche Gebäude davon aufzuführen es nicht leidet, uns zugleich in- und ausser Dero Lande mit einer gnädigsten Verordnung und Recommendation zu Sammlung einer Collecte zu beseligen. Wie nun dadurch Gottes Ehre und das Aufnehmen gemeiner Stadt gesuchet wird, also versehen wir uns gnädigster Erhörung, die wir mit Zusetzung Gutes und Blutes, Leibes und Lebens zu ersterben wünschen«.

März $^{15}/_{25}$ **573. Erlass an die Stadt Schwibus.** Königsberg 1690 März $^{15}/_{25}$.

R. 46. 54. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Erlaubniss zum Bau einer evangelischen Kirche und Schule.

. . . »Gleichwie Wir es wegen des evangelischen Exercitii Religionis bei denen Euch mehrmalen gegeben gnädigsten Versicherungen annoch bewenden lassen und getreulich dahin sehen werden, dass Ihr bei Eurer jetzigen Gewissensfreiheit unverändert erhalten werden möget, also sind Wir auch gnädigst geneigt, den Anbau gedachter Kirche und übrigen zur Ehre Gottes zuwidmeten Häuser zum Fortgang bringen zu helfen und dieselbe mit keinen

Oneribus zu belegen[1]. Haben auch deshalb die desiderirte Vorschrift und Recommendation[2] ausfertigen lassen und übersenden Euch dieselbe hierbei in Originali«. 1690 März $^{15}/_{25}$

574. Erlass an die neumärkische Regierung. Karlsbad 1691 Juni $^{8}/_{18}$. 1691 Juni $^{8}/_{18}$

R. 46. 54. Concept, geschrieben von Ilgen, corrigirt und gezeichnet von Eberhard v. Danckelman.

Befehl, die Beschwerden der Katholiken abzustellen.

»Ihr wisset Euch zu erinnern, wie oft und ernstlich Wir befohlen haben, dass in Unserm Herzogthum Schwibus, quoad Statum Religionis, dem wegen Cedirung dieses schwibussischen Kreises zwischen Ir. Kais. M. und Unsers höchstseligen Herrn Vatern K. D. aufgerichteten Vergleich und nachgehends abgeredetem Commissions-Recess stricte nachgelebet werden sollte. Wir haben aber aus dem Beischluss . . nicht ohne sonderbaren Verdruss und höchsten Unwillen ersehen, wasgestalt gleichwohl in verschiedenen Dingen gedachtem Commissions-Recess noch immerhin gar sehr zuwider gehandlet und der römisch-katholischen Geistlichkeit dadurch zu ferneren Gravaminibus Anlass gegeben wird. Alldieweilen Wir aber diesem Unwesen endlich einmal aus dem Grunde remediret und abgeholfen wissen wollen: als befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden und alles Ernstes, auch bei Vermeidung anderer nachdrücklicher Verordnung, alsofort nach Einlieferung dieses einige Eures Mittels nach Schwibus abzuordnen, alle diese Beschwerden Punct vor Punct vorzunehmen und darauf solche schleunige unverweilte und wirkliche Remedirung zu machen, dass die Katholische sich deswegen im geringsten nicht weiter zu beschweren haben«. . .

575. Bericht der neumärkischen Regierung. Küstrin 1691 Juli 4. Juli $^{4}/_{14}$

R. 46. 54. Mundum, gezeichnet von v. d. Borne, Polenius, Schönbeck, Dreier, Sturm.

Abstellung der katholischen Gravamina.

Absendung der Räthe Dreier und Sturm nach Schwibus.

Die katholischen Geistlichen von den Dörfern erklärten: sie hätten mit der Klage des schwibuser Erzpriesters Hantke[3] nichts zu schaffen, auch nichts davon gewusst.

Der Erzpriester prätendirt, 1) »dass die Kirchen-Patroni, weil sie innerhalb einer sechsmonatlichen Frist die vacirende Pfarrten nicht wieder besetzet, ihres Juris Patronatris verlustig erkannt und mit fiscalischer Strafe beleget werden möchten«.

1) »und dieselben . . . belegen« Zusatz von Fuchs.

2) Aufforderung bezw. Befehl zu einer Collecte an »alle der evangelischen Religion zugethane Potentaten, Republiken, Reichsstände« und an »Unsere Vasallen und Unterthanen aller Unserer in- und ausser Reichs habender Lande«.

3) Derselbe hatte den Anlass zu dem Erlass vom $^{8}/_{18}$ Juni (No. 574) gegeben. Vgl. No. 559.

1691 Juli 4/14 »2) Dass ihm als Archipresbytero alle Einkünfte von denen vacirenden Pfarrten vigore Officii (weilen alle im Herzogthum Schwibus belegene Kirchen seiner Inspection anvertrauet wären und er darüber tacitam Commendam hätte) so lange zukämen, auch alle Accidentia und Jura Stolae so lange gebühreten, bis die erledigten Stellen mit ordentlichen Priestern wieder bekleidet oder eine und andere von denen vacirenden Kirchen einem andern Priester zu seiner bessern Subsistenz zur Commende von E. K. D. als Episcopo übergeben worden.

»3) Dass ihm die Schlüssel von allen vacirenden Kirchen eingehändiget werden müssten.

»4) Dass eine zulängliche Verordnung, um die katholischen Kirchen in gutem Stande zu erhalten, gemachet werden möchte: weilen zu besorgen, dass die Augsburgischen Confessions-Verwandten (in Betrachtung, dass sie sich eigene Bethäuser zulegeten) die Kirchen mit der Zeit zu Grunde gehen lassen dürften«.

Die von der Ritterschaft gestanden zu, dass sie bis dato die vacirenden Pfarren nicht besetzt, baten aber zu bedenken, »dass sie sammt allen ihren Unterthanen von evangelischer lutherischer Religion wären und dass in allen diesen Dörfern nicht ein einziger katholischer Unterthan zu finden, ausser dass zu Rentsch ein Hirte und ein Maurer wäre, so aber Hausleute und heute hier, morgen anderswo seind«.

Wir haben Erzpriester und Ritterschaft mit einander verglichen; letztere erklärte, bei Abtretung der durch den Recess von 1689 den Katholiken zugesprochenen Kirchen[1]) dem Erzpriester nichts vorenthalten zu haben oder vorenthalten zu wollen.

In Betreff der Commenden stellen wir anheim, »ob E. K. D. ad stabiliendum Jus episcopale und um die Katholischen allgemach an dieses Consistorium zu ziehen, die Curam der vacirenden Kirchen per Mandatum von Dero hiesigem Consistorio dem Propst[2]) anvertrauen und desfalls eine Commendam schriftlich ausfertigen lassen wollen«.

Das Jus vocandi fällt, nachdem die Patroni »sich dessen pro hac Vice verlustig gemachet«, an E. K. D. Consistorium.

Der Stolgebühren in den erledigten Kirchen hat sich der Erzpriester vermöge Vergleichs, durante Commenda, begeben.

Was die Stadt Schwibus betrifft, so hat Rath und Bürgerschaft (ebenfalls vermöge Vergleichs) dem Erzpriester nebst Glöckner oder Küster, zur Abfindung ihrer Ansprüche auf Stolgebühren, 70 Thaler jährlich zu entrichten angelobt.

Wegen der von dem Propst bei E. K. D. gegen uns vorgebrachten falschen Beschuldigung, welche er jetzt auf den Concipienten der Gravamina

1) S. oben S. 651.
2) Dem Erzpriester.

abzuwälzen sucht, leben wir des Vertrauens. »E. K. D. werden von dem Präposito uns Satisfaction gnädigst verschaffen und einen solchen Menschen, der ein ganzes Collegium, welches der Justiz geschworen, bei E. K. D. höchsten Person dermaassen traduciren dürfen, künftig desto weniger Glauben zustellen«. 1) . . 1691 Juli 4/14

---

576. Erlass an die neumärkische Regierung. Cölln 1692 December 31. 1692 Dec. 31 1693 Jan. 10

R. 46. 54. Concept, geschrieben von Mieg, gezeichnet von Paul v. Fuchs.

Ernennung eines katholischen Propstes in Schwibus.

. . . »Gleichwie Wir triftige und erhebliche Ursachen haben, dass Wir nicht zugeben können, dass denen Römisch-Katholischen in Unserem Herzogthum Schwibus zu einigen Beschwerden und Querelen Fug und Anlass gegeben werde, also seind Wir gnädigst zufrieden, dass dem Sacellan des verstorbenen Präpositi, weilen er bei denen Leuten sich bereits beliebt gemachet und von denenselben wohl gelitten, auch der Propstei und dortigen Oeconomie kundig ist 2), die vacirende Präpositur hinwieder conferiret werde. . . Es muss aber demselben alles dasjenige, was sein Antecessor genossen, gleichergestalt gelassen werden«, damit nicht »zu neuen Beschwerden, welche Ihr jedesmal mit aller Sorgfalt zu verhüten habt, Anlass gegeben werde«.

---

1) Antwort auf diesen Bericht liegt nicht vor.

2) In früheren auf diese Angelegenheit bezüglichen Erlassen war die erste Forderung immer die, dass der neue Propst ein »moderater« Mann sei.

I. Lingen.

1702 April 29 **577. Eingabe der »Römisch-Katholischen der Stadt und Grafschaft Lingen«.** Uebergeben 1702 April 29.

Lingen Eccles. Mundum.

Bitte um freie Religionsübung.

»Die römisch-katholische Eingesessene der Stadt und Landes Lingen werfen sich nieder vor die Füsse Ir. K. M., ganz traurig wegen den frühezeitigen Verlust Ir. K. M. von Grossbritannien, ihres gewesenen gnädigsten Landesherren, dannoch aus innigen Herzen frohe über die Succession Ir. K. M.: maassen sie der ungezweifelten Zuversicht leben, I. M. werden ihnen (Supplicanten) in Gnaden gewogen sein und bleiben.

»Dahero sie dann Ir. M. als ihren gnädigsten Landesherren schuldigst und herzlich felicitiren, anbei die Kühnheit nehmen, unterthänigst zu bitten, Dieselbe geruhen, diese supplicirende Römisch-Katholische der Stadt und Landes Lingen bei ihren alten Rechten und Gebräuchen allergenädigst zu lassen, auch ihnen dasjenige, so sie vor dem Jahre 1672 tam in Ecclesiasticis quam Politicis gehabt, in Genaden wieder zu schenken und sonderlich das liberum Exercitium Religionis Catholicae in ernennter Stadt und Grafschaft Lingen zu vergönnen, damit die Affection und Liebe der Unterthanen gegen ihren Landesherren wie auch unter ihnen selbsten möge vermehrt, das Gravamen Conscientiae weggenommen, die lange Kirchwege in anderer Herren Länder und daraus zu beförchtende Gefahren uffgehoben, auch sonsten das Geld und Nahrung innerhalb Landes behalten werden«. . . .

Juni 1 **578. Resolution für die lingischen Katholiken.** Wesel 1702 Juni 1.

Lingen Eccles. Concept, gezeichnet vom Grafen v. Wartenberg.

Schiebt die Entscheidung bis zu näherer Erkundigung auf.

Der König will »ihnen als Dero getreuen Eingesessenen und Unterthanen jedesmal mit königlichen Gnaden gewogen und zugethan verbleiben, sie auch gegen männiglich in Dero mächtigen königlichen Schutz und Protection nehmen«.

»Was aber die Verstattung des Exercitii Religionis Romano-Catholicae, wie sie selbiges ante Annum 1672 gehabt, betrifft, da wollen I. K. M. deshalb

von Dero Bedienten in besagter Grafschaft Lingen zulängliche Erkundigung einziehen und Sich hiernächst befindenden Umständen nach ferner in Gnaden darauf erklären«. 1702 Juni 1

---

579. Eingabe der »katholischen Eingesessenen der Stadt und Grafschaft Lingen«. Ohne Datum. (Juni 1—11)

Lingen Eccles. Mundum.

Erneute Bitte um freie Religionsübung.

»Als die Römisch-Katholische der Stadt und Grafschaft Lingen (welche, exceptis Officialibus, beinahe den gänzlichen oder wenigstens den grössesten Theil ausmachen) auf ihre am 29. April jüngsthin präsentirte unterthänig-gehorsamste Congratulation und Bitte gnädige und tröstliche Resolutiones mündlich erhalten, nur allein dass das Exercitium Religionis Catholicae in so weit suspendirt worden, bis erstlich einige Information, wie es vor dem Jahre 1672 tam in Ecclesiasticis quam Politicis gewesen, eingenommen wäre: so haben erwähnte Katholische, welche Ir. M. Ankunft zu Lingen mit Begierden erwartet und nunmehro anderen Bericht erhalten haben, nicht umhin sein sollen oder können, Ir. K. M. in der Wahrheit vorzutragen, dass vor gemelten Jahre 1672 den Katholischen frei gestanden und zugelassen gewesen, in privaten Häusern, auch innerhalb Landes ihren Gottesdienst beizuwohnen und die Religion iuxta Morem Ecclesiae Romanae frei und ruhig zu exerciren, hingegen dass sie in Religions- und Gewissenssachen von damalige reformirte Obrigkeit keineswegs gezwungen, sondern vielmehr ihnen etiam quoad Politica erlaubet worden, einen katholischen Syndicum, zwei katholische Bürgermeistere, Rathsverwandten und Vögte etc. zu haben. Wann nun weltkundig und höchst rühmlich, dass I. K. M. in alle Dero Ländern das Exercitium Religionis Catholicae nicht allein in privaten Häuseren, sondern auch in öffentlichen Kirchen und Klöstern allergenädigst permittiren, darum wollen die Supplicanten der tröstlichen Hoffnung leben, I. M. werden auch ihnen als neuen und getreuen Unterthanen dieselbe Genad und Barmherzigkeit widerfahren lassen: Sich versichernd, dass diese Unterthanen, welche mehr dann 27 à 28 Jahren um die Ruhe ihres Gewissens in fremde Länder als irrende Schafe herumgehen und ihren Gottesdienst suchen, auch dadurch die Felder verderben und sich selbsten ruiniren müssen, nicht unterlassen werden, vor diese hohe Genad dem allmächtigen Gott und Ir. M. mit fröhlichen Herzen lebentlang zu danken. Die Supplicanten bitten und erwarten derowegen eine tröstliche Resolution und allergnädigstes Fiat«.

(1702 Juni 1—11) **580. Eingabe der »Römisch-Katholischen der Stadt und Grafschaft Lingen«.** Ohne Datum.

Lingen Eccles.

Nochmalige Wiederholung der Bitte um freie Religionsübung.

»Die Römisch-Katholische der Stadt und Grafschaft Lingen, welche ungefähr in zwanzigtausend und mehr Seelen bestehen, repetiren allerunterthänigst die Contenta ihrer übergebenen Suppliken und wollen I. K. M. abermalen in tiefster Demuth mit Wenigen erinnert haben: 1mo, dass sie arme und betrübte Menschen eine, zwei oder drei Stunden respective, auch in den grössesten Ungewitter, Hitze und Kälte gehen und sich abmatten müssen, ehe und bevor sie ihren Gottesdienst haben können; 2do, dass dadurch einige Felder in ernennter Grafschaft, wie jämmerlich um zu sehen, weit und breit mit Sand überzogen, auch von Tag zu Tag mehr und mehr beschädiget und bald zum gänzlichen Verderb gerathen werden; 3tio, dass hiedurch das Gebet, die Nahrung und das Geld in fremde Länder gebracht und die Affection der Unterthanen vermindert wird; 4to, dass die Reformirte dabei wenig Schaden haben, maassen die Kirchen-Intraden neben den ansehentlichen jährlichen Tractamenten oder Salariis bei ihnen verbleiben, hingegen die Priester von denen Katholischen unterhalten werden müssen; 5to, dass keiner in Conscientia billig sollte gravirt und folglich nicht gezwungen werden, in Kirchen eines anderen Glaubens zu gehen, wie die lingischen Katholische, welche in ihren Kirchen oder Häuseren die Dank-, Fast- und Bettage gerne feiern wollen, auch allemal gefeiert haben, vor weinig Tagen durch den itzigen provisionerten Herrn Vicedrosten aus Ir. K. M. Name dazu poenaliter beordert worden; 6to, viele weiniger sollte billig einer angestrenget werden, in Kirchen eines anderen Glaubens den Tauf, Copulation etc. zu empfangen oder andere Glaubens-Exercitia zu verrichten.

»Wann I. K. M. diese und mehr andere vorhin erwähnte und auch von selbst bekannte Raisons allergenädigst überwägen und dabei consideriren, dass in alle Dero Länder das Exercitium Religionis Romano-Catholicae sogar in offenen Kirchen und Klöstern permittiret wird, so wollen diese bedrängte Katholische, auf Ir. M. allerhöchste Genad und Barmherzigkeit festiglich vertrauend, in aller Demuth und Gehorsam nochmals erbeten haben: I. M. wollen allergenädigst geruhen, ihnen als neuen und getreuen Unterthanen das Exercitium Religionis suae innerhalb Landes und wenigstens in privaten Häusern, nicht weiniger dann anderen Unterthanen, zu erlauben und alle Contrarianten, falls sich einige hervorthun und dies oder jenes zu der Katholischen Beschwer und Denigration vorbringen möchten, mit ihren missgünstigen Intento in Gnaden abweisen zu lassen oder allenfalls den Katholischen ein billiges Audiatur zu vergönnen, auch demnächst die wahre Beschaffenheit der Sachen durch die Herren von der Ritterschaft oder durch andere Unparteiische conjunctim allergenädigst zu erkundigen, implorando Amore Dei instantissime u. s. w.«

---

581. Resolution für die lingischen Katholiken. Wesel 1702 Juni 11. 1702 Juni 11

Lingen Eccles. Concept, gezeichnet vom Grafen v. Wartenberg.

Aussicht auf theilweise Erfüllung ihrer Bitte.

I. K. M. wollen es bei der am 1. ertheilten Resolution bewenden lassen, »zumalen da Sie billig Bedenken tragen, in besagter Grafschaft Lingen (als welche Ihnen ex Fidei Commisso zugefallen) ohne erhebliche Ursachen und vorhergegangene reife Ueberlegung einige Veränderung vorzunehmen. Sie wollen aber jedennoch in Gnaden dahin bedacht sein, wie besagten Römisch-Katholischen allerunterthänigstes Gesuch wegen der Copulation und Taufen auf gewisse Maasse in Gnaden deferiret werden könne«.

---

582. Erlass an den Geheimen Rath Thomas Ernst v. Danckelman in Lingen. Schönhausen 1702 August 8. Aug. 8

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Ilgen, ohne Unterschrift.

Bedingung, unter welcher die Bitte der Katholiken allein zu erfüllen.

Uebersendet eine Eingabe der evangelisch-reformirten Prediger der Grafschaft Lingen.[1])

»Wegen des ersten darin enthaltenen Puncts, die Taufe und Copulationes der dortigen römisch-katholischen Unterthanen betreffend, haben Wir Uns zwar annoch gar nicht resolviret, deshalb eine Aenderung zu machen; Wir werden auch dasjenige, was gedachte Prediger deshalb etwa zu erinnern haben, gerne hören und darauf alle behörige Reflexion nehmen. Sollte es aber ja geschehen, dass Wir den Katholischen darunter einigermaassen fügeten, so würden Wir doch dagegen vor Unsere unter römisch-katholischer Obrigkeit und in specie im Stift Münster wohnende Glaubensgenossen hinwieder einige Erleichterung ihrer etwa habenden Religions-Beschwerden zu bedingen suchen, und habt Ihr Euch unter der Hand zu erkundigen und Uns zu berichten, worin solche Gravamina im Stift Münster eigentlich bestehen und wie denselben am besten zu remediren«. . . .

---

583. Bericht des Geheimen Raths Th. E. v. Danckelman. Lingen 1702 August 20. Aug. 20

Lingen Eccles. Mundum.

Ungesetzlichkeiten der Katholiken.

. . . Ich »komme ganz ungerne in Erfahrung, gestalt E. K. M. hiesige römisch-katholische Unterthanen, anstatt dass sie E. K. M. allergnädigste Erklärungen in obbesagten beiden Punctis und in was Maasse und Bedinge die-

1) Liegt nicht bei, war offenbar gegen Gewährung des Gesuchs der Katholiken gerichtet.

1702 Aug. 20 selbe ihnen sollte zugestanden werden, billig abwarten sollten, sich gelüsten lassen, alle Taufen ihrer Kinder und fast alle Copulationes ausser Landes bei dero Priestern und Geistlichen verrichten und sich vernehmen lassen: sie wären sowohl durch obbesagte ihre Priester als andere gnugsam versichert, dass E. K. M. allergnädigste Willensmeinung wäre, gestalt sie (Römisch-Katholische) die Copulationen und Taufen nur bei ihren Priestern ausser Landes ohne einzige Strafe möchten lassen verrichten. Als nun durch diese Unternehmungen E. K. M. allergnädigste Intention in Setzung gewissen Ziels und Maasses gänzlich will intervertiret werden, auch Dero hiesige evangelisch-reformirte Geistliche dadurch gar sehr alarmiret worden, und davor gehalten wird, gestalt die Römisch-Katholische sich de facto aus keiner anderen Ursache vermeintlich in Possession der Tauf und Copulation zu setzen suchen, weilen sie keine Hoffnung haben, dass in denen benachbarten Oertern denen Evangelisch-Reformirten die habende Religions-Beschwer in ihrer (der Römischen) Egard werden gemindert oder erleichtert werden; und dann solch eigenmächtig und thätlich Verfahren directo streitet sowohl wider E. K. M. an Dero hiesige evangelisch-reformirte Geistliche ertheilte allergnädigste Versicherungen und Erklärung, als ohngezweifelt E. K. M. hohes Gesag und Respect verletzet und E. K. M. nachgesetzte hiesige Obrigkeit gleichsam ausser aller Consideration stellet: — so wird sich wohl gebühren, diesen Frevelmuth nachdrücklich zu strafen und alles wieder auf den alten Fuss zu setzen, bis dahin E. K. M. Sich dieser Sachen halber eigentlich erkläret. Stelle aber dabei E. K. M. allerunterthänigst anheim, ob man die Aufwiegeler, es seien Geist- oder Weltliche, nicht solle und müsse per Fiscum in rechtliche Ansprache nehmen, damit sie wegen ihrer unziemlichen Unternehmungen zu gebührender Strafe mögen gezogen werden« . . .

Aug. 31 **584. Erlass an den Geheimen Rath Th. E. Danckelman in Lingen.** Schönhausen 1702 August 31.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Stosch, gezeichnet von P. v. Fuchs.

Die Ungesetzlichkeiten der Katholiken.

. . »Nachdeme Wir ersehen, was für strafbare Excesse die Römisch-Katholische verübet, so finden Wir nöthig, selbige per Fiscalem untersuchen zu lassen, ehe und bevor Wir etwas weiter verordnen«.

Sept. 6 **585. Bericht des Geheimen Raths Th. E. v. Danckelman.** Lingen 1702 September 6.

Lingen Eccles. Mundum.

Rechtlosigkeit der münsterschen Protestanten.

. . Ich habe »von guter Hand Nachricht, dass in den münstrischen Städten Beckumb, Ahlen, Drenstenfort, Werne, Lüdinghausen, Olffen wenig

Religionsverwandten sein, die zum Hamm und Lühnen[1]) communiciren und bei ihnen[2]) den Gebrauch der heiligen Sacramenten, sonderlich den heiligen Tauf, gar nicht frei haben. Es seind allda noch einige adeliche Familien der reformirten Religion zugethan, aber ihnen ist der Gebrauch der heiligen Sacramenten und ander Exercitium publicum Religionis auf ihren Häusern stark verboten. Man thut ihnen zwarn öffentlich keinen Gewalt an, aber durch die Intrigues der Jesuiten und anderer Geistlichen weiss man so viel Mittel und Wege zu finden, die arme Gewissen der Leute zu ängstigen, dass ihnen es auszuhalten gar schwer fällt. Durchgehends wird nicht verstattet, in ihren Häusern auf ihre Kosten einige Sacra zu verrichten, weniger aus benachbarten Oertern Pastores in Krank- und anderen Begebenheiten zu sich rufen zu lassen. Wie man dann Exempel hat, dass bei Absterben des Herrn v. Morrien zum Falkenhof in der Stadt Rheine der Pastor von Schuttorf Frantzen dahin berufen, aber allda arrestiret und einige Tage lang sehr schlecht tractiret worden; wie auch, dass der Herr v. Monster zur Surenborg in dem Amt Bevergerne vor etwa 7 à 8 Jahren von dem Commissario in Spiritualibus actioniret werden wollen, weilen er sein Kind zu Ibbenbuiren in E. K. M. Grafschaft Linge hatte taufen lassen. In Rheine sein nur zwo Familien, als derer v. Morrien Verwalter zum Falkenhof und ein Kaufmann Harichhorst nebst noch einer alten Frauen, ungefähr 25 Gliedmaassen ausmachend. In denen Aemtern Kloppenborg, Meppen und Vechte finden sich einige Adliche der reformirten respective und lutherischen Religion zugethane Familien, wie auch im Amt Dülmen, Borcken und Buchholtz[3]), sodann zu Vreden und Ottenstein, welche alle zusammen, wann sie Sacra coliren wollen, ausserhalb Landes sich begeben müssen. Und ist insgemein ihnen aller Cultus externus, auch ihre Kinder ausserhalb Landes taufen zu lassen, verboten; werden auch von denen Geistlichen bei den andern verhasst gemachet und nicht anders als Ketzer gehalten. Welche Beschwerden und Pressuren allem Ansehen nach wegen der münstrischen Geistlichen dominirenden Autorität und Eifer schwerlich werden zu heben sein, maassen dieselbe überall äussersten Fleisses trachten, durch allerhand Wege die Glaubensgenossen zu drücken und womöglich gänzlich auszurotten. Wie mir dann sehr vermuthlich ist, dass, obschon E. K. M. denen hiesigen Römisch-Katholischen die Taufen und Copulationes allergnädigst zuliessen, doch im Stift Münster unseren Religionsverwandten solches nicht wird zugestanden werden, wiewohlen Sr. Hochfürstlichen Gnaden zu Münster Bruder, der Herr Dompropst Freiherr v. Plettenberg, sich gegen den Professor Pontanus[4]) erkläret hat, dass man im Münstrischen denen Protestanten zustehen würde, was man denen Römisch-Katholischen allhie concedirete« . .

1702 Sept. 6

---

1) Beide Städte in der preussischen Grafschaft Mark gelegen.

2) bei sich. 3) Bocholt.

4) Heinrich Pontanus, Professor der Theologie zu Utrecht, 1699 von Wilhelm III zum Kirchen-Rath und Director der Kirchen und Schulen in Lingen ernannt, von Friedrich I. in dieser Eigenschaft bestätigt 7. Juni 1702, gestorben 1714 (vor dem 21. December) in Utrecht.

1702 Sept. 19 **586. Erlass an den Geheimen Rath Th. E. Danckelman in Lingen.** Oranienburg 1702 September 19.

Lingen Eccles. Concept, auf Grund eines Entwurfs von H. Pontanus in Lingen geschrieben von Stosch, gezeichnet von P. v. Fuchs (und Hamraht).

Soll mit Münster über die Emancipation der dortigen Protestanten und der lingischen Katholiken unterhandeln.

Befehl, »mit dem Dompropst Freiherrn v. Plettenberg dieser Sachen halber ferner zu correspondiren, ihn seiner an Pontanum gethaner Erklärung zu erinnern und zu suchen, es dahin zu richten, dass reciproce den Evangelischen im Münsterschen und denen Katholischen im Lingischen permittiret sein möge: (1) ihre Kinder ausser Landes taufen, (2) sich auch ausser Landes trauen zu lassen und (3), wann sie krank sein, einen Geistlichen zu sich zu veranlassen; jedoch dass sie von den beiden ersten Actibus Jura Stolae erlegen müssten«.

Nov. 25 **587. Erlass an den Geheimen Rath Th. E. Danckelman in Lingen.** Cölln 1702 November 25.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Stosch, gezeichnet von P. v. Fuchs (und Hamraht).

Bedingte Zugeständnisse an die Katholiken.

»Euch ist vorhin schon bekannt, was für Freiheit und Gerechtigkeiten die Römisch-Katholische in Unserer Stadt und Grafschaft Lingen von Uns verlanget haben, um sich von päpstlichen Priestern copuliren, ihre Kinder taufen, auch sich in Krankheit und Sterbensfällen bedienen zu lassen. Dafern nun dieselbe bei dem Bischof und Domcapitel, auch sämmtliche Regierung zu Münster zuwege bringen können, dass alle im Stift Münster wohnende Evangelisch-Reformirte und Lutherische gegen Erlegung der Jurium Stolae für dem Pastor ihrer Parochiae frei und ungehindert ausserhalb Landes sich mögen von reformirten und lutherischen Pastoren copuliren, von denselben ihre Kinder taufen, sich auch von ihnen oder evangelischen Kirchenbedienten in Krankheit und Sterbensnöthen trösten und bedienen zu lassen: so sein auch Wir solchenfalls (und widrigenfalls nicht) gesinnet und entschlossen, gleiche Gnade den Römisch-Katholischen allda widerfahren zu lassen«.

1704 April 30 **588. Bericht des Geheimen Raths Th. E. v. Danckelman.** Lingen 1704 April 30.

Lingen Eccles. Mundum.

Vergebliche Bemühungen der lingischen Katholiken in Münster. Neue Ungesetzlichkeiten derselben.

Berichtet, dass die Katholiken, »gleich dieselbe mir noch ohnlängst referiret, zwar zu Münster sich deshalb angegeben, auch bemühet hätten,

solche Freiheit[1] für die evangelischen (reformirte und lutherische) Religions- verwandten zu obtiniren, bishero aber selbige nicht hätten auswürken können.« 1704 April 10

. . . »Die tägliche Erfahrung hat gegeben, dass die meisten Katholiken . . ihre Kinder ausser Landes bei den römisch-katholischen Priestern haben taufen, sich auch von denselben copuliren lassen, ohne dass sich selbige, wie gewöhnlich, bei den reformirten Pastoribus auf denen Parochien angegeben und die Namen der Täuflinge und Heirathenden in die Tauf- und Traubücher einzeichnen zu lassen, auch die gebührliche Jura Stolae zu erlegen.«

Bittet um Erlass einer sichern Constitution, weil »dadurch viel Confusion in dem gemeinen Wesen entstehen kann, indem dadurch viele clandestina Matrimonia verursachet, mithin auch Partus supponiret werden und kein ordentlich Geburt- und Taufregister gehalten werden kann.«

Sendet Project einer solchen Constitution, welches mit dem reformirten Professor Pontanus verabredet[2].

---

589. Verordnung für die Grafschaft Lingen. Cölln 1705 April 14. 1705 April 14

Lingen Eccles. Concept, entworfen von den lingischen Beamten, gezeichnet von D. v. Danckelman. Regest bei Goldschmidt, Lingen 215.

Vorrecht der Reformirten bei der Besetzung der Meierhöfe.

Erneuert die bereits am 7. Juni 1702 bestätigte Verordnung Wilhelm's III. vom 16. Juli 1693[3] »dergestalt und also dass alle Meierhöfe, sowohl diejenige, so Uns und Unsern Domänen als auch diejenige, so dem geistlichen Register zugehörig sein und zur neuren Besetzung eröffnet und vacant werden, keinem andern ex nova Gratia eingethan werden sollen als bequemen Personen ex Alumnis Seminarii[4], und bei deren Entstehung[5] an andere tüchtige der reformirten Religion zugethane Acker- oder Bauerleute: gleichwohl mit der Restriction und Bedingung, dass . . zur gerichtlichen Erkenntniss stehen solle, ob und wann ein solch Praedium für vacant, caduc und dem Gutsherrn zur neuren Besetzung eröffnet zu sein reputiret werden könne.«

---

590. Verordnung für die Grafschaft Lingen. Cölln 1705 April 14.

Lingen Eccles. Wie zu No. 589. Regest bei Goldschmidt, Lingen 239.

Taufen und Trauungen der Katholiken.

Bezeichnet die Meinung derjenigen Katholiken, welche nicht nöthig zu haben glaubten, »die Täuflinge in das Tauf- und die ehelich Eingesegneten in

---

1) S. No. 586. 587.

2) Wird dem Edict vom 17. Mai 1704 (bei Goldschmidt, Grafschaft Lingen 624) zu Grunde gelegt.

3) Goldschmidt, Lingen 622.

4) Dasselbe war reformirt.

5) Ermangelung.

1705 April 14 das ordinäre Trau-Buch einschreiben und registriren zu lassen, wann sie nur für dies ausserhalb Kirspels und Landes geschehene Taufen und Copuliren jedes Mal für die Diaconei 6 Caroli Gulden erlegeten«, als Irrthum.

Befehl, dass alle, welche die Eintragung unterlassen, dieselbe innerhalb 4 Wochen nachholen sollen, bei Vermeidung einer Brücht von 10 Goldgulden (ausser den obigen 6 Caroli Gulden und den ordinaria Iura Stolae).

Gegen Contravenienten soll (dem Befinden nach sogar durch arbiträre Strafen) so lange vorgegangen werden, bis sie die Einschreibung verrichten lassen.

1707 Aug. 10 **591. Bericht des reformirten Inspectors Professor Heinrich Pontanus.** Lingen 1707 August 10.

Lingen Eccles. Eigenhändig.

Empfiehlt die Austheilung lediger Bauernhöfe an Reformirte.

..»Het beste middel hier te lande om de religie voort te planten is, vacante boerenwoningen, Syne Maj. eigenhorig, per novam gratiam an reformeerde coloni in te doen. Waermede veel is gevordert, en syn wel 50 sodanige praedia door het gansche land in spe, welke by onze leeftyt aldus konnen besettet worden. Doch het is eenen grooten hinderpael, dat de collaterale, wanneer hare broeders, susters, swagers en swagerinnen sonder kinderen sterven, regt tot de vacante woningen praetenderen. Maer dewyle de regtsgeleerde sonder onderseeid van religie ons verzekeren, dat alsdan de woningen niet an de collateralen, maer U. K. M. als goetheer vervallen, bidden alle praedikanten op het allernederigste, U. K. M. eens finalyk gelieve te decideren en te statueren, hoe het daermede zal gehouden worden, en by aldien lyfeigene sonder kinderen sterven, of alsdan den mejerhof an U. K. M. niet vervalt, dan of de collaterale bloetvrienden en verwanten darop eenig regt hebben overgehouden. Het zy verre van een ygelyk, de kerke met onregt te bouen, maer indien het eigendoms regt alle eigenhorige woningen, daer geen kinderen nablyven, in de vrye hand en dispositie van U. K. M. stelt, soude het de praedikanten ook niet betamen, so een groot middel tot voortplantinge van de kerke te verwaerlosen«. . . .

Aug. 20 **592. Erlass an den Inspector Pontanus.** Charlottenburg 1707 August 20.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen.

Bedenken gegen den Vorschlag betreffend die Bauerhöfe.

..»Wir sein zwar bereit, die eigenbehörigen Bauerhöfe, welche hinkünftig vacant werden, allemal mit reformirten Colonis wieder zu besetzen, und werdet Ihr leicht ermessen, dass Wir dieselben lieber Unsern Glaubensgenossen als andern zuwenden werden, wann nur niemandem dadurch Tort

geschiehet und die Collaterales die Succession, wie Ihr vermeinet, mit keinem Recht prätendiren können. Wir wollen demnach dieses Werk gründlich examiniren lassen, ob solches salva Justitia geschehen könne«. . . 1707 Aug. 20

---

593. Erlass an den Inspector Pontanus. Wolup[1]) 1708 September 25. 1708 Sept. 25

Lingen Eccles. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen.

Bevorzugung der Reformirten.

. . . »Im Punct der Eigenbehörigen Collateral-Succession sind Wir durch die von Euch eingesandte Informationes[2]) nunmehr genugsam persuadiret, dass solche Succession von Unserm freien Willen dependiret, und wollen Wir auch in den gleichen Fällen hinfüro allemal die Reformirte den Katholischen vorziehen«. . . .

---

594. Eingabe der katholischen »lingischen Unterthanen«. Ohne Datum. (1710 März)

Lingen Eccles. Mundum.

Bitte um freie Religionsübung.

Unsere Bitten waren bisher vergeblich. »Wann nun . . eine solche harte und unverschuldete Manier in Exilio zu leben E. K. M. ebensowohl höchst schädlich, als uns, Dero getreuesten und meistentheils katholischen Unterthanen, beschwerlich und höchst nachtheilig sein muss — inmassen, wann wir bei Sonn- und Feiertagen unseres christlichen Gottesdienstes auf etliche Meile Weges ausserhalb Landes, auch zum Theil unter den blauen Himmel und in offenen Felde, in Hitze und Kälte, auch allerhand Ungewitter und anderen Beschwerlichkeiten abwarten müssen, da dann die Häuser und von Menschen entblössete Dörfer allerhand besorglichen Fatalitäten exponiret, bei in etwa sich ereigender Feuersbrunst und anderer Noth menschlicher Hülfe entrissen, jämmerlich eingeäschert zu werden, von allerhand liederlichem Gesinde, Landstreicheren und diebischen Gepack bestohlen und vervortheilet und ihres geringen häuslichen Vorraths und Lebensunterhalts höchst ärgerlich und schmerzlich beraubet zu sein jedesmal befürchten müssen u. s. w. — es wird dadurch das Geld und die Nahrung zu I. K. M. nicht geringen Präjudiz und der Unterthanen Ruin ausser Landes geführet, die Handlung geschmälert, viele Zeit unnützlich zugebracht, die christliche Kinderzucht und Lehre gehemmet, ja mannicher Mensch verlieret gar die Gesundheit und das Leben u. s. w. — wann dann auch wir armselige uns jederzeit gegen E. K. M. und Dero hohen Regierung uns nicht anders, als wie getreuen Vasallen und Unterthanen zustehet, uns jederzeit verhalten zu haben vermeinen, als seind wir billig um desto mehr betrübet, indeme vielleicht vermittelst einigen missgünstigen und der christlichen Liebe widerstrebenden Menschen E. K. M. Un-

1) Domänen-Amt bei Lebus. 2) Mehrere Rechtsgutachten.

(1710 März) gnade über uns annoch währen thuet und, wie wir so gar lange auf Dero hohen königlichen und endlichen Gnaden, Hulde und Clemence umsonst hoffende und ohngetrøstet ohne die heilige Sacramenten zum Theil hinsterben, deren kläglicher und bedauerlicher Abscheid uns nicht wenig bekümmert; — so bitten wir nicht alleine um gnädigste Erlaubnuss wegen dieser unterthänigsten Vorstellung, sondern auch dass E. K. M., als unser allergnädigster Landesvater, um die Liebe Gottes und Christi willen Dieselbe doch endlich Sich unser in hohen Gnaden anzunehmen und dermalen einst zu Dero hohen königlichen mildesten Herzen unser christliches, rechtmässiges und billiges, de- und wehmüthigstes Bitten und Flehen ergehen zu lassen, auch gnädigst zu erhören geruhen wollen, damit uns doch nur innerhalb Landes und auf unseren Kosten nach Gelegenheit der Oerter ein Exercitium Religionis verstattet werden möge. Für solche hohe königliche Gnade, Clemence und gottgefällige Wohlthaten werden wir nicht nachlassen, so lang die Welt stehen wird, für E. K. M. Hauses hohes und langes Wohlergehen, Gedeihen und Prosperität den allgemeinen Erlöser des menschlichen Geschlechts einständigst, demüthigst und im täglichen Gebet inbrünstig anzuflehen, welcher E. K. M. zu unseren Trost und Heil in hohen Wohlsein unendlich gnädiglich erhalten wolle«. . .

1712 Sept. 22 **595. Erlass an den Inspector Pontanus und an die lingischen Beamten**[1]. Alt-Landsberg 1712 September 22.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen.

Vorzug der Reformirten bei Besetzung der Bauerhöfe.

. . . »Allerdings ist Unsere eigentliche und ernstliche Willensmeinung, dass, wie Wir auch hiebevor schon verordnet haben, alle eigenbehörige Höfe, welche vacant werden, nicht an die Collateral-Verwandten, so der römisch-katholischen Religion zugethan sein, überlassen, sondern mit evangelisch-reformirten Colonis wieder besetzet werden sollen. Und habt Ihr jedesmal dahin zu sehen, dass diesem Unserm allergnädigsten Befehl stricte nachgelebet werden möge: wie Ihr denn auch, wenn ein oder der andere eine demselben zuwider laufende Verordnung ausbringen sollte, davon, ehe Ihr selbige zur Execution bringet, zu berichten und darauf weiteren Befehl zu erwarten«. . . .

1) »Lingische Beamte« war der officielle Titel der Regierungsbehörde in Lingen.

K. Tecklenburg.

596. Bericht der tecklenburgischen Commissarien. Tecklenburg 1707 Juni 11. 1707 Juni 11

Tecklenburg Eccles. Mundum, gezeichnet von dem Landdrost v. d. Busch, den Geheimen Räthen Christian Friedr. Kraut und Wilh. Godfr. v. Medern.

Das katholische Religionswesen in Tecklenburg.

Berichten auf den Befehl d. d. Charlottenburg 1707 Juni 7, »dass der Graf Cunrad die katholische Religion gleich anfangs der Reformation exterminiret, dieserhalb aber sehr grosse Verfolgung ausgestanden und das Seine verloren. Er ist aber dennoch beständig dabei verharret und hat sowohl dieser Graf Cunrad als alle seine Nachfolger solches behauptet. Und obgleich Anno 24 noch einige Münche im Kloster Osterberg gewesen, so haben sie doch hernach durch ihr gottloses Leben das Kloster ganz ruiniret und selbst verlassen, darauf alle Intraden an die reformirten Geistliche angewiesen worden, welche sie auch bis dato gehoben und sich kein Münch wieder gemeldet. Einer aber soll doch noch auswärts am Leben sein, der sich als ein Propst des Klosters Osterberg will nennen; man hat ihn aber immer abgewiesen, denen Catholicis auch insgesammt niemals einiges Exercitium Religionis (an keinem Orte, weder öffentlich noch heimlich) gestanden. Da sie auch vor einiger Zeit sowohl in der Grafschaft Lingen als Tecklenburg sich heimlich einschleichen und in verborgenen Winkeln ihr Exercitium treiben wollen, haben des höchstseligen verstorbenen Königs in England Maj. als auch E. K. M. durch den Geheimen Rath v. Danckelman als beiderseitlichen Commissarium alle dergleichen heimlich Eingeschlichene vollends austreiben lassen. Es ist auch in der Grafschaft Teckelnburg fast niemand katholischer Religion als der Landdrost v. Harde, welcher sonst reformirt gewesen, durch seine Frau aber, so nun todt ist, erst zum katholischen Glauben gebracht worden; dann die zwei Töchter v. Lüningen des Hauses Cappeln; von Gemeinen aber weiss man sehr wenig... Wir werden auch, dass weder öffentlich noch heimlich der reformirten Religion von denen Catholicis ferner Eintrag geschehe, aufs äusserste verwehren«.

(1707 vor Juli 20)

597. Eingabe sämmtlicher (reformirter) Prediger der Grafschaft Tecklenburg. Ohne Datum.

Tecklenburg Eccles. Mundum.

Bitte, den widerrechtlich eingeführten katholischen Gottesdienst abzustellen und nur reformirte Beamte anzustellen.

. . . »Wir müssen klagen wegen eines zwiefachen und ohnlängst eingerissenen Uebels; als: einestheils, dass die Päpstliche aus der Grafschaft Linge zu uns eingedrungen, sowohl zu Cappeln zum Gröning als zu Schale zum Brömlenkampf, da sie Häuser aptiret und des abgöttischen Mess-Dienstes gepflogen, theils auch, da der Drost v. Harde auf dem Hülshof (nahe bei Tecklenburg) ganz neulich und die Fräulein v. Lüning zu Cappeln einen päpstlichen Dienst halten lassen, dadurch ein grosses Aergerniss und Anstoss uns und allen reformirten Unterthanen zugefüget wird. Dann was den päpstischen Unterthanen aus E. M. Grafschaft Linge betrifft, wie sie keine Gerechtigkeit haben, in dem Lande des päpstlichen Dienstes sich anzumaassen, so seind auch sie destoweniger befugt, fremden Weihrauch in unsern Tempel zu bringen und uns Anstoss zu geben. Die beiden adelichen Häuser auch sind zu ihrem Unternehmen so wenig berechtiget, als die reformirten adelichen Häuser im Stift Münster ihren Dienst auf den Häusern dürfen halten. So ist es auch offenbar, dass es hiesiges Orts alles in Kraft des Anno 1624 errichteten westfälischen Friedensschlusses muss sein Verbleiben halten, wie es das mal gefunden; dabei nicht weniger kund, wie dero Zeit nicht der allergeringste Sauerteig vom Papstthum hier übrig gewesen. Deswegen dann auch wider diesen ganz unrechtmässigen Einbruch des Papstthums die Prediger dieser Grafschaft geeifert und ohnablässig protestiret, sowohl bei Zeiten Ihro Hochgräflichen Gnaden selig von Bentheim-Tecklenburg als hernachmalen Ihro Hochgräflichen Gnaden zu Solms-Tecklenburg, da man auch vielfältige gnädige Resolutiones erhalten, auf verschiedenes Mal den Mess-Dienst zum Gröning und Brommlenkampf gestöret, die Häuser ihrer Zusammenkünfte und die Pfaffenwohnung geräumet und verschlossen, auch den Adelichen ihr Hausdienst mit Nachdruck untersagt. Jedoch unzeitige Menschenfurcht und weil man die angrenzende katholische Fürsten zu sehr und mehr dann Gott gefürchtet und dass man sich mit den fürnehmen sogenannten katholischen Ministern engagiret, ist die Ursache gewesen, warum doch das ganze Uebel nicht völlig gehoben und die Papisten immer wieder Luft bekommen haben. Und weil nun die erste Ursache cessiret, da Gott vom Himmel E. K. M. diejenige Macht verliehen, dass wir nicht mehr Aegyptens Schutz dürfen suchen, so hat man dahin zu sehen, dass die andere Quelle möge gestopfet werden. Zwar suchen wir diesfalls nichts Neues: maassen ein Ministerium dieser Grafschaft schon allemal darüber heilig[1]) verlanget, dass doch lauter reformirte Bediente möchten angenommen werden. Allein mag hier ein einziger Extract Unsres Synodal-

1) dringend, wie über etwas Heiligem.

buchs zur Probe sein: 'Extractus Protocolli de Anno 1691 d. 20. Junii wird gefragt: ob es nicht erbaulich, Ihro Hochgräfliche Gnaden zu bitten, dass weder in Kirchen noch Schulen noch weltlichem Regiment keiner würde angenommen, er habe denn das Juramentum Religionis geleistet und vermittelst eines körperlichen Eides betheuert, dass er der reinen und nach Gottes Wort reformirten Religion, verfasset im heidelbergischen Catechismo, zugethan sei und dabei durch Gottes Gnade beständig verbleiben werde? Affirmant omnes. — Resolutio Illustrissimi unter Ihro Hochgräflichen Gnaden Hans Adolf's Hand, Tecklenburg de dato den 15. August 1691: was die weltliche Bediente betrifft, haben Ihro Hochgräfliche Gnaden sich durch Gottes Gnade fürgenommen, auch künftig keine, als die der evangelisch-reformirten Religion zugethan, in dero Dienst bestätigen zu lassen'. (1707 vor Juli 20)

»Und so siehet man auch ja deutlich, wie wohl es um Israel stehe, wann Moses und Aaron zusammen einstimmen, und dass auch die Thüre dem Evangelio Jesu Christi mehr geöffnet werde, wann die in den Thronen sitzen, denselben allerheiligsten Glauben bekennen mit den Unterthanen. Einmal ist ganz gewiss, dass Prediger und Unterthanen viel treuherziger ihr Anliegen dürfen offenbaren, da sonst ein heimlich Misstrauen im Gegentheil schleichet, schon es nicht zum Ausbruch kommt.

»Darum wir E. K. M. ganz unterthänigst anflehen müssen, dass Sie einestheils den einreissenden päpstlichen, hier ganz ohnberechtigten Dienst an oberwähnten vier Oertern wollen mit allem Nachdruck wehren und verbieten; auch andererseiten, damit wir uns hinfüro desto weniger allen Unterschleif und Misstrauen zu befahren haben mögen, uns allergnädigst sothane Ministres an das Ruder stellen, die verständig, gottselig und absonderlich unserer allerheiligsten reformirten Lehre zugethan sein, von denen man Hoffnung haben möge, dass sie desto eifriger sein werden, die Sache des Landes und der Kirche vor Gott und E. K. M. zu handhaben und zu befördern.

»Wir haben um desto mehr die Zuversicht, gnädigst gewillfahret zu werden, als sonst nicht nur weltkundig, wie auch die reformirte Bekenner, so unter fremden Schutz leben, so oft sie gedrückt, unter Ihre Flügel eilen und beschirmet werden, sondern auch dass bereits vor elf Jahren wir eine unvergessliche Probe Ir. Maj. zarten Neigung für die Conservation einsamer Kirchen gesehen, da Dieselbe die vorige Obrigkeit durch den seligen Herrn v. Danckelman, Residenten der Stadt Emden, öffentlich beschicket und erinnern lassen, dass man dem Papstthum zum Gröning, Bromlenkamp und auch dem Hause des L. v. Lünings möchte wehren und davor das Land rein halten.

»Wie viel mehr werden E. K. M. anitzo allergnädigst und mit göttlichem Eifer und Ernst darüber halten, dass durch obverlangten Weg und Weise die Land und Kirche rein und sauber gehalten werde, so der allmächtigte Gott nunmehro unter Ihren königlichen Scepter versetzet hat«.

1707 Juli 20

598. Erlass an die sämmtlichen Prediger der Grafschaft Tecklenburg. Freienwalde 1707 Juli 20.

Tecklenburg Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, corrigirt und gezeichnet von Ilgen.

Verspricht, den Katholiken nichts gegen den Stand des Normaljahrs einzuräumen und keine andere als reformirte Beamte anzustellen.

. . . »Wir werden dahin bedacht sein, dass Unsre Unterthanen der Grafschaft Tecklenburg, als welche, wie Wir gern vernommen, insgesammt der evangelisch-reformirten Religion zugethan sein, bei dieser Unsrer Religion zu ewigen Zeiten geruhig erhalten werden mögen«. . . .

»Wir versichern Euch dabeneben hiemit in Gnaden, dass Wir dasjenige, was Ihr wegen des römisch-katholischen Exercitii Religionis, welches einige alldort zu introduciren und diesen Dienst in ihren Häusern unbefugter Weise zu halten bisher unternommen, in allergnädigste Consideration ziehen und keinesweges verstatten werden, dass contra Statum Anni 1624 und denen Landes-Verfassungen zuwider denen Catholicis das Geringste, wozu sie nicht berechtiget, gestattet und eingeräumet werde[1]. Wie Wir denn auch keine andere Bediente, als welche Unserer evangelisch-reformirten Religion zugethan sein, alldort bestellen und annehmen werden«.

1708 Oct. 13

599. Erlass an die tecklenburgische Regierung. Potsdam 1708 October 13.

Tecklenburg Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, corrigirt und gezeichnet von Ilgen. Gedruckt bei Jacobson, Urkunden-Sammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen 418.

Das katholische Religionswesen soll in dem Stande bleiben, wie es 1624 gewesen.

. . . »Was das Gravamen [der reformirten Synode] wider die in der Grafschaft sich befindende Römisch-Katholische anbetrifft, da ist Unsere nochmalige ernstliche Meinung und Wille, dass alles in dem Stande sein und bleiben solle, wie es Anno 1624 gewesen und dass den Römisch-Katholischen nicht das Geringste weiter eingeräumet werden möchte[2]. Gestalt Ihr denn denen Messpriestern, welche sich etwa eingeschlichen, anzudeuten, dass sie sich sofort aus dem Lande machen, und habt Ihr hinkünftig mit allem Fleiss dahin zu sehen, dass dergleichen Pfaffen sich alldort weiter nicht sehen lassen, viel weniger einen öffentlichen Gottesdienst treiben . . . ., diejenige aber, welche

---

1) Von »das geringste« bis »werde« Correctur von Ilgen. Ursprünglich stand: »das Exercitium Religionis ferner freigelassen, sondern solches alles ganz abgestellet werden möge«.

2) Ebenso der Erlass d. d. Cölln 1711 Januar 29 (vgl. unten): »Wir bleiben der beständigen und unbeweglichen Meinung, keinem Römisch-Katholischen, er sei wer er wolle, das Exercitium seiner Religion, wenn er nicht dazu berechtiget ist, zu verstatten«.

sich dergleichen weiter unterfangen sollten, mit nachdrücklicher Strafe anzusehen«. . . . . 1708 Oct. 13

»Ihr habt auch ferner nicht zu gestatten, dass Unsere Eigenbehörige, so der römisch-katholischen Religion zugethan sein, ihre Kinder ausserhalb Landes bringen und in solcher Religion erziehen, nachgehends aber selbige wieder zurückkommen lassen und auf solche Weise sich im Lande auszubreiten suchen: welches Ihr ihnen bei einer namhaften Strafe zu untersagen. . . . .

»Die Eltern in der Grafschaft, deren einer reformirt ist, sein schuldig, ihre Kinder insgesammt in der reformirten Religion zu erziehen, worüber Ihr jedesmal . . zu halten«[1].

---

600. Erlass an die tecklenburgische Regierung. Alt-Landsberg 1711 April 20. 1711 April 20

Tecklenburg Eccles. Gezeichnet: »M. L. v. Printz«. Nach der Abschrift bei dem Bericht des evangelisch-reformirten Kirchen-Directoriums vom 20. März 1736. — Das Original des Concepts wurde schon 1736 vermisst.

Soll den katholischen Gottesdienst auf dem Hause Cappeln ferner nicht gestatten.

. . . »Nachdem Wir . . vernommen, dass der Freiherr v. d. Horst so wenig antiquam als quietam Possessionem Exercitii Religionis erweisen könne . . und sonst zureichend erwiesen worden, dass Anno 1624 kein Exercitium Religionis Romano-Catholicae in der Grafschaft gewesen . . ., so kann dem Freiherrn v. d. Horst . . auf seinem Haus Cappeln kein Exercitium Religionis verstattet werden«. Befehl, ihm zu bedeuten, dass er solchen Gottesdienst bei Strafe von 1000 Goldgulden sofort einstellen soll.

L. Neuenburg.

600a. Jakob Duding, Bischof von Lausanne, an den König von Preussen. Freiburg in der Schweiz 1709 December 24. 1709 Dec. 24

Neufchatel Eccles. Mundum.

Glückwunsch. Bitte um Auszahlung der ihm zukommenden Pension.

»Je prends la liberté dans la fin de cette année de venir par ces lignes très-respectueusement souhaiter à V. M. la nouvelle, que nous allons commencer, avec les voeux les plus ardents et les plus vifs, que l'on puisse faire

---

1) In einem speciellen Falle, wo die Mutter reformirt, der Vater katholisch war, wurde die Regierung angewiesen, nach diesem Grundsatz zu verfahren (Erlass d. d. Cölln 1710 Januar 20, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Ilgen). Als der Betreffende sich weigerte, das reformirte Bekenntniss anzunehmen, erging der Befehl, ihn eventuell nicht zur Erbschaft zu lassen (Erlass d. d. Cölln 1711 Januar 29, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen).

1709 Dec. 24 tant en Sa faveur que de toute Sa royale famille, que Dieu veuille combler de ses saintes grâces et bénédictions tant spirituelles que temporelles, en conservant pendant longues autres années Leurs très-précieuses santés et tout particulièrement celle de V. M., si avantageuse et si nécessaire à tous Ses sujets, qui ont le bonheur de jouir fort paisiblement sous Son prudent et sage règne de toute la clémence et autres douceurs, qu'on peut désirer et attendre d'un monarque le plus bénin, le plus équitable et enfin le plus accompli. Aussi ne faut-il pas douter, que Dieu n'exauce les nombreuses prières, qui se font pour V. M., et dans Ses états par Ses dits sujets et hors d'iceux par des étrangers, qui ont ressenti dans les occasions les effets de Sa royale bonté et générosité.

»La prospérité et aggrandissement journalier des puissants états de V. M. sont des preuves essentielles de la vérité, que j'ai l'honneur de Lui dépeindre ici. Et comme depuis ma nomination à ce pauvre évêché je n'ai encore point touché les 500 livres tournoises [1], que les sérénissimes princes souverains de Neufchâtel payaient annuellement à mes prédécesseurs en considération de deux prieurés, qui sont dans les dits états de Neufchâtel et qui étaient autrefois du patrimoine des évêques de Lausanne, j'espère, qu'en continuation de cette même royale générosité V. M. voudra bien ordonner à Son ambassadeur Mr. le comte de Metternich, soit à Son trésorier au dit Neufchâtel, que cette pension me soit payée, tant pour le passé que pour l'avenir. Je serai par là très-étroitement obligé de non seulement redoubler mes voeux, mais aussi de marquer à V. M. par un zèle parfait la sincérité de mes bonnes intentions pour tout ce qui concerne Son service, suivant mon petit pouvoir.«

---

1) In Tours geprägt; der Livre zu 20 Sous.

II.

Aus der Regierung Friedrich Wilhelm's I.

A. Allgemeines.

601. Der Resident v. Diest an (den Grafen Christof v. Dohna). Köln 1714 Januar 26. 1714 Jan. 26

R. 11. 24. Mundum.

Wie er sich dem päpstlichen Nuntius gegenüber verhalten solle?

Berichtet, »wie der jetzige hier seiende päpstliche Nuntius Archinto, auch die Vornehmste von dessen Suite .... sich ganz anders zu humaner Conversation und Conduite wie der jüngst vorige Nuntius äusserlich aufführen, auch die hier seiende Gesellschaften mit besuchen. Weilen nun selbige auch zuweilen bei mir gehalten werden und noch in dieser Wochen die Gräfinnen v. Blanckenheim bei meiner Frau erinnern lassen, auch den Nuntium davon zu avertiren; welches ich dann zwaren geschehen lassen, jedoch deshalb in etwa en peine bin, ob solches etwa ungleich wieder ausgebreitet werden möchte (da der vorige päpstliche Nuntius die grösseste Verfolgung gegen mich bezeiget), auch ich so viel verstanden, dass diesem meine Zusprache lieb sein würde: inmaassen dann der hiesige Resident von denen Herren Staaten, der Herr v. Bilderbeck, ihnen die Visite gegeben und Revisite empfangen, ich aber hierbei einige Scrupel getragen, bis vorhero in etwa von königlicher Intention informiret oder dass dazu doch eines oder des anderen hohen königlichen Ministers Sentiment darüber eingezogen haben möchte: — als habe ich mich deshalb um demehr an Eure Hochgräfliche Excellenz unterthänigst adressiren wollen«. . . .

---

602. Erlass an den Residenten Diest in Köln. Berlin 1714 Februar 6. Febr. 6

R. 11. 24. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von C. de Dhona, Printzen und Ilgen.

Darf mit dem päpstlichen Nuntius verkehren.

»Auf die von Euch gethane Anfrage, ob Ihr auch mit dem jetzo dort anwesenden äppstlichen Nuntio einig Commercium und Umgang haben möchtet,

1714 Febr. 6 geben Wir Euch hiemit die gnädigste Resolution, dass Wir hierbei kein Bedenken finden, sonderlich wenn auch anderer evangelischer Puissancen dort anwesende Ministri und Residenten mit ermeltem Nuntio conversiren, ihn besuchen, auch Visiten von ihm wieder annehmen«.

Febr. 13 **603. Bericht des Residenten Diest.** Köln 1714 Februar 13.

R. 11. 24. Mundum.

Freundliches Benehmen des päpstlichen Nuntius.

Der päpstliche Nuntius »hat mir nicht allein alle freundliche Assurances gethan, sondern auch angeführet, wie er sehnlich wünschete, einige Gelegenheit zu erlangen, um E. K. M. seine schuldigste speciale Veneration in der That darlegen zu können, übrigens aber sehr rühmete die grosse Gnade und Höflichkeit, welche er vorhin bei dasigem Hofe genossen, als sein Vater von dem glorwürdigsten Kaiser Leopoldo in Gesandtschaft an E. K. M. Herrn Vaters höchstseliger Majestät abgeschicket und er mit in der Suite gewesen, auch sonst sich in seiner Reise durch Holland, Engelland, Schweden und Dännemark wieder bei dasigem Hofe gemeldet und allezeit ein gnädigstes Accueil empfangen, auch mit allen damals vorgewesenen Lustbarkeiten profitiret. Welches alles dann bei demselben, wie es scheinet, ein stetes gütiges Andenken und Zuneigung erhält. Es ist dieser auch sonst von ganz anderer Conduite und Höflichkeit, wie der vorige Nuntius gewesen«.

(1714 April 4— Juni 8) **604. Aufzeichnung des Königs.** Ohne Datum.

R. 34. 227. A. 3. Eigenhändig.

Das mit dem »Staat« (der Niederlande) abzuschliessende Bündniss[1] *soll sich auch auf die Religion erstrecken.*

»Der Pungckt von der ewangeliesen Religion mus mit inseriret werden, das sie alle ersinnl. assistantz tun wollen, das die Kirchen, die aufs neu abgenommen sein, die Evan. sollen wieder gegehben werden und das wir und sie mit de Concert in diese Relligionsache verfahren und zum bütt sehtzen, es mag kosten was es kost, die Religion nit fallen zu lassen und das sie bleibet in Stahtu quo. Fr. Wilhelm«.

1719 Oct. 31 **605. Erlass an den Präsidenten der halberstädter Regierung Friedrich v. Hamraht**[2]. Berlin 1719 October 31.

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Dem Kloster Hammersleben sind wegen der kurpfälzischen Religionsbedrückungen Repressalien anzudrohen.

Ihr sollt den Vorstehern des Klosters Hammersleben eröffnen, dass es den Anschein gewinne, als ob der Kurfürst von der Pfalz Unsere und des Königs

---

1) Dasselbe kam nicht zu Stande.

2) Vgl. (Beneckendorf,) Karakterzüge 9, 97 ff.

von England Vorstellungen wegen Abstellung der in den pfälzischen Kurlanden mit dem evangelischen Religionswesen vorgenommenen Neuerungen (welche vom Kaiser selbst für reichsconstitutionswidrig erklärt worden sind) nicht Gehör geben wolle. Gegen dieses Unternehmen sei von dem Corpus Evangelicorum beschlossen, [1]) »die in dem Instrumento Pacis vorgeschriebenen Mittel zu gebrauchen und vorzukehren und dass Wir nebst hochgedachtem Könige und dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel deshalb das Nöthige besorgen und ins Werk setzen sollten. 1719 Oct. 31

»Nun wäre zwischen Uns verabredet und gut gefunden worden, dass, wann der kurpfälzische Hof bei solchen seinen Proceduren bliebe und nicht vor Ablauf des nächstbevorstehenden Monats Novembris alles wieder in den vorigen Stand stellete, u. a. auch das Kloster Hammersleben gänzlich verschlossen, die Münche herausgewiesen und die Revenüen des Klosters sequestriret werden sollten«.

Die Vorsteher des Klosters möchten deshalb unverzüglich eine eigne Deputation an den Kurfürst von der Pfalz senden.

---

606. Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1719 November 20. Nov. 20

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Reducirung dreier Klöster auf den Stand des Normaljahrs.

Ihr habt den Klöstern S. Francisci und Dominici in Halberstadt den Beweis ratione Possessionis realis ihrer Monasteriorum prima Die Januarii 1624 zu injungiren, ingleichen dem Kloster S. Johannis aufzugeben, dass es gehörig dociren soll, dass es das publicum Exercitium der römisch-katholischen Religion den 1. Januar 1624 gehabt und Actus ministeriales wirklich exercirt habe. »Inmittelst aber muss allen drei Klöstern, bis sie obiges insgesammt erwiesen, das publicum Exercitium Religionis et Actuum ministerialium untersagt werden«.

---

607. Erlass an den Präsidenten Hamraht. Berlin 1719 November 28. Nov. 28

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Repressalien, ausgeführt in Minden, angedroht für Halberstadt.

Da von den pfälzischen Religionsbeschwerden nicht das Geringste redressirt, so »haben Wir resolviren müssen, in dem Thumb zu Minden [2]) den katho-

---

1) Vgl. Schauroth, Sammlung aller Conclusorum des Corporis Evangelicorum 2, 417 ff. 538.

2) Vgl. den von Droysen (4, 2, 289 Anmerkg.) mitgetheilten eigenhändigen Befehl des Königs an die Regierung in Minden (undatirt, am 24. November 1719 präsentirt): »Landdrost v. Osten soll den Clergé zusammenkommen lassen und ihnen in Meinem Namen sagen, dass es Mir sehr leid thäte, dass Ich Meinen Unterthanen den Chagrin und Gewissensangst anthäte, aber sie sollten dahin arbeiten, dass die Kirchen in der Pfalz wiedergegeben würden, so sollten sie ihre gleich wieder haben; ist Mein Wille«.

1719 Nov. 28 lischen Gottesdienst gänzlich aufheben und die Kirche verschliessen, auch den Katholischen den Access dazu verbieten zu lassen.

»Ihr habt den dortigen Klöstern davon Nachricht zu geben und ihnen dabei zu bedeuten, dass sie eben dergleichen ohnfehlbar auch zu gewarten hätten, wann die desiderirte Remedirung nicht unverzüglich erfolgen sollte«.

Dec. 2 **608. Erlass an den Präsidenten Hamraht.** Berlin 1719 December 2.

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Repressalien gegen das Kloster Hammersleben.

»Nachdem zu Redressirung des pfälzischen Religions-Gravaminum alle sonst noch etwa übrig gewesene Hoffnung nunmehr gänzlich verloren zu sein scheinet, als befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, sofort das Kloster Hammersleben und die dabei sich befindende Kirche schliessen, auch die sämmtliche Revenüen des Klosters in Beschlag nehmen und den München bis zu Unserer weiteren Verordnung nichts davon abfolgen zu lassen«.

Dec. 4 **609. Bericht der halberstädter Regierung**[1]. Halberstadt 1719 December 4.

R. 13. 25. Mundum, gezeichnet von Hamraht, Geuder, Wilh. Heinr. v. Danckelman, Coches, Schwartz, N. A. v. Danckelman.

Der am 20. November ertheilte Befehl ist ausgeführt.

Dec. 5 **610. Kaiser Karl VI. an den König von Preussen.** Wien 1719 December 5.

R. 13. 25. Mundum. Gedruckt bei Faber, europäische Staats-Canzlei 36. 477 und Schauroth, Sammlung aller Conclusorum des Corporis Evangelicorum 2, 656.

Warnt vor den dem Vernehmen nach gegen Hammersleben beabsichtigten Thätlichkeiten.

Rand-Verfügung des Königs:

»Von Ilgen antworten: soll geleich restituiret werden, so baldt die pfeldtschiese Kirchen retabliret sein. F. W.«

Dec. 22 **611. Der Kaiser an den König von Preussen.** Wien 1719 December 22.

R. 13. 25. Mundum. Gedruckt bei Faber a. a. O. 36, 536. und Schauroth a. a. O. 2, 682.

Aufforderung, das Kloster Hammersleben und sämmtliche Geistliche ohne Verzug cum omni Causa zu restituiren.

1720 Jan. 9 **612. Der König von Preussen an den Kaiser.** Berlin 1720 Januar 9.

R. 13. 25. Concept, gezeichnet von Printzen und Ilgen. Gedruckt bei Faber a. a. O. 36, 483. und Schauroth a. a. 2, 658.

Erweist die Rechtmässigkeit des Verfahrens gegen Hammersleben. »Evangelici können sich nicht bereden lassen, dass das Jus Advocatiae Ecclesiae

1) »Präsident, Director und Räthe«.

Romanae . . . dahin genommen werden sollte, dass E. K. M. allzeit die Partei des römischen Cleri nehmen und ihm das Wort reden wollten, als in welchem Sinne das Jus Advocatiae mit dem oberrichtlichen Amt nicht bestehen könnte«. 1720 Jan. 9

---

613. Erlass an die Universitäten in den königlichen Landen (Frankfurt, Königsberg, Duisburg, Halle). Berlin 1720 Januar 13. Jan. 13

R. 13. 30. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Verbot der Lehre von der Berechtigung des Simultaneums.

Uebersendet die »zu Regensburg bei dem Corpore Evangelico [1] daselbst unter der Rubrik 'Ungrund des Simultanei u. s. w.' publicirte Schrift, worin behauptet wird, dass die Mit- und Nebeneinführung der evangelischen oder katholischen Religion an Orten, woselbst sie respective Anno 1618 und 1624 nicht, oder anders und weiter als sie zu selbiger Zeit gewesen, wider das Instrumetum Pacis Westfalicae sei.

»Allermaassen nun dieses Principium in jetzt gedachtem Friedensschluss auch anderen Reichssatzungen seinen festen und ohnumstösslichen Grund hat, so ist auch Unsere Willensmeinung, dass diejenige, welche auf Unserer dortigen Universität das Jus publicum dociren oder sonst im Disputiren oder Edirung ein oder anderer Schrift diese Materie berühren, nach oberwähntem Principio sich schlechterdinges richten und dem zuwider weder lehren noch schreiben sollen, und zwar bei arbiträrer Strafe, dafern jemand von den dortigen Professoren oder anderen die studirende Jugend unterrichtenden Personen sich gelüsten lassen würde, im geringsten dawider zu handeln«.

---

614. Bericht des brandenburgischen Gesandten am Reichstage Graf Metternich. Regensburg 1720 Februar 8. Febr. 8

R. 13. 30. Mundum.

Das Simultaneum.

Der kurbraunschweigische Gesandte sähe gerne, dass zu Halle ein Scriptum wider das Simultaneum verfertigt würde.

Die Schrift »Ursprung des sogenannten Simultanei« ist des kurbraunschweigischen Gesandten eigene Arbeit.

Die Schrift »Ungrund des Simultanei« hat solche Approbation bei dem König von Grossbritannien gefunden, dass er »der juristischen Facultät zu Helmstädt befohlen, sich in respondendo danach zu richten und dero Gesandter bei mir erinnert hat, ob nicht dergleichen auch von E. K. M. auf ihren Universitäten geschehen könnte«.

---

1) Vgl. Schauroth a. a. O. 2, 587 f. 3, 593 ff.

1720 Febr. 17

615. Erlass an den Geheimen Rath Professor Christian Thomasius. Berlin 1720 Februar 17.

R. 13. 30. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Auftrag zu einer Schrift wider das Simultaneum.

»Wir sehen gerne, wenn nach Anleitung des hiebei liegenden Aufsatzes ein Scriptum wider das Simultaneum alldort verfertiget und in den Druck herausgegeben werden könnte. Derowegen Wir dann solche Arbeit Euch hiemit in Gnaden zu committiren gut gefunden, in Eure Wahl stellend, ob Ihr solch Scriptum in der Form eines Responsi oder aber eines Scripti anonymi und satirici abfassen und publiciren wollet«.

Febr. 23

616. Der Kaiser an den König von Preussen. Wien 1720 Februar 23.

R. 13. 25. Mundum. Gedruckt in der zu No. 624 citirten Broschüre, bei Faber a. a. O. 36, 543 und bei Schauroth a. a. O. 2, 684; vgl. Droysen 4, 2, 293.

Fordert Restitution von Hammersleben.

Tadel der »unziemlichen Art«, mit welcher der König »Unser allerhöchstes kaiserliches Amt und Würde« besprochen habe: »dergleichen von einem Stand des Reichs wohl niemalen erkühnet worden«. Das Verfahren gegen Hammersleben ist eine »von Zeit des westfälischen Friedensschlusses nie erhörte Gewaltthat«.

Schliesslich »wiederholte Erinnerung, Unsern vorigen kaiserlichen Verordnungen wegen Restitution des Klosters Hammersleben gehorsamlich nachzuleben und, wie es geschehen, sub Termino duorum Mensium an Uns geziemende Anzeige zu thun, damit Wir im Widrigen zu schärferen reichsconstitutionsmässigen kaiserlichen Verordnungen ohne langen Anstand zu schreiten nicht gemüssigt sein möchten«.

Febr. 24

617. Der Kaiser an den König von Preussen. Wien 1720 Februar 24.

R. 13. 25. Abschrift. Gedruckt in der zu No. 624 citirten Broschüre, bei Schauroth a. a. O. 2, 687 und (mit dem falschen Datum »26. Februar«) bei Faber a. a. O. 36, 552 f.; vgl. Droysen 4, 2, 293.

Klagt über das reichsconstitutionswidrige Verhalten Preussens. Fordert Restitution der vergewaltigten Kirchen.

Beschwerde, dass das königliche Schreiben vom 9. Januar »Uns allererst den 4. Februar zugekommen, nachdem es durch den Druck in der Welt sehr unanständiger Weise lang vorhero ausgebreitet worden.

»Also müssen Wir nicht ohne höchste Empfindung ansehen, wohin durch Ew. Lbd. und durch Dero Räthe und Schriftsteller die Forma Regiminis Germanici in dem teutschen Vaterland verdrehet, verführet und zum Verfall und Umsturz gemeiner Rechten, alles Ruhestands und des nach den Reichssatzungen einem römischen Kaiser gebührenden Respects und Gehorsams geflissentlich wolle getrieben werden« . . . .

»Jedermann ist wissend, wie wenig Ew. Lbd. die Schuldigkeit Dero Reichs- und Kreis- Prästandorum, der höchsten Reichsgerichte Verordnungen und Urteln und die übrige Reichssatzungen, wie heftig hingegen Sie Dero Eigennutz und Erweiterung wider Ihre Benachbarte weit über die Articulos des osnabrückschen Friedens XVI. § denique omnium [1] et XVII. § quoties autem[2] u. s. w. mit unerlaubten Ihren Officier- Werb- und andern Gewaltthaten unter so unnöthig als ungewöhnlicher grossen Armatur in dem Reich und auf dem Reichsboden, welche auch sogar Ew. Lbd. Reichs-Unterthanen ohne Noth zu ertragen nicht schuldig waren, für Augen haben«. 1720 Febr. 24

Forderung, alle durch die Gewaltthat bedrängten Klöster, Kirchen, geist- und weltlichen Unterthanen wieder in den vorigen Stand zu setzen.

Ernstliche Ermahnungen an den Kurfürsten von Pfalz sind im Werke.

---

618. Bericht des Professors Thomasius. Halle 1720 März 9. März 9

R. 13. 30. Mundum.

Schrift wider das Simultaneum.

Sendet die ersten 9 Bogen seiner Schrift [3] ein. Will die bisher gebrauchten Jesuitergriffe allen unparteiischen Lesern in die Augen rücken. Lobt den Verfasser des »Ungrundes«, weil er so »kurz und nervös« geschrieben.

---

619. Erlass an den Residenten Diest in Köln. Berlin 1720 März 12. März 12

R. 50. 12. C. 3. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Soll sich nach den angeblich vom Papst ernannten Vicaren erkundigen.

»Wir kommen in Erfahrung, dass von der alldort zu Cölln am Rhein sich befindenden päpstlichen Nuntiatur allerhand sogenannte Vicarii apostolici per Septentrionem, auch gar auf gewisse Provincien und Lande bestellet werden, durch welche der Papst seine in solchen Provincien über die in selbigen sich aufhaltende katholische Stifter, Klöster und Gemeinden prätendirende Jura exerciren lässet.

»Nun möchten Wir gerne wissen, ob von ermelter Nuntiatur dergleichen Vicarii apostolici auch über Unsere Reichs-Provincien, in welchen katholische Eingesessene geistlichen oder weltlichen Standes vorhanden sein, bestellet worden und was der Papst oder der dortige Nuntius denselben vor Potestät

---

1) J. P. O. Art. XVI § 19: »Denique omnium belligerantium in imperio partium copiae et exercitus dimittantur et exauctorentur, eo tantum numero in suos cuiusque proprios status traducto, quam quaeque pars pro sua securitate iudicaverit necessarium«.

2) J. P. O. Art. XVIII § 9: »Quoties autem milites . . per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus huiusmodi instituatur eius, ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu atque adeo sine maleficio, damno et noxa eorum, quorum per territoria ducuntur«.

3) Zweier katholischen Gelehrten, eines ehrlichen Jesuiten und eines vernünftigen Juristen, angenehmes Gespräch von Simultaneo. Herausgegeben von Hector Gottfried Erdmannen. Amsterdam 1723.

1720 März 12 gebe, auch was es eigentlich vor Subjecta sein, die sich hierzu gebrauchen lassen.

»Wir befehlen Euch auch in Gnaden, Euch dieserwegen alldort auf das genaueste zu erkundigen. Ihr werdet aber dabei besondere Vorsichtigkeit gebrauchen müssen, weilen leicht zu erachten ist, dass die Papisten alles, was hierunter vorgehet, in grossem Geheim halten und Uns oder Unsern Bedienten nicht gerne etwas davon werden zur Wissenschaft kommen lassen wollen.«

März 16 **620. Erlass an den Gesandten am Reichstage Graf Metternich.** Berlin 1720 März 16.

R. 13. 30. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Die Schrift von Thomasius.

Uebersendet die 9 Bogen der Schrift von Thomasius, »mit dem Befehl, sie dem kurbraunschweigischen Gesandten zu communiciren und, was Ihr beiderseits etwa dabei zu erinnern haben werdet, dem Thomasio von dort aus recta zu schreiben, weil er befehliget ist, nach Euren deshalb thuenden Monitis sich in seiner Arbeit zu richten«.

März 25 **621. Bericht des Gesandten am Reichstage Graf Metternich.** Regensburg 1720 März 25.

R. 13. 30. Mundum.

Die Schrift von Thomasius.

Wir, der kurbraunschweigische, wolfenbüttelsche, würtembergische Gesandte und ich haben den Anfang der Schrift von Thomasius gelesen und finden, dass sie »nicht zu verbessern wäre«.

März 26 **622. Bericht des Residenten Diest.** Köln 1720 März 26.

R. 50. 12. C. 3. Mundum.

Vicariats-Angelegenheiten.

Darüber, ob der hiesige päpstliche Nuntius Vicarios apostolicos per Septentrionem ernenne, »ist mir nichts Gewisses vorkommen«.

. . . »Es ist vor einiger Zeit ein vornehmer raisonable katholischer Geistlicher bei mir gewesen und mir zu erkennen gegeben, welchergestalt er durch eine widrige Cabale seines Collegii ganz unverdient en Danger stünde, von seinem Priorat durch ihro Generalen entsetzet zu werden (wie auch erfolget), jedennoch dass er nach des päpstlichen Nuntii Vertröstungen darin wieder consoliret werden könnte, wann er etwa von E. K. M. den Charakter von einem Vicario in Spiritualibus im Halberstädtischen, Mindischen u. s. w. ausbringen könnte; ja, dass man ihn dann noch im gleichen Rang und Wesen lassen wollte. Wobei ich mich aber gar nicht zu einigem Bericht, viel weniger Beihilfe empegniren lassen können: bevorab da dergleichen vorhero auch

einer v. Mertzenfeldt[1]) auf die königliche clevische Lande zum möglichen besonderen Dienst und Interesse entrepreniren wollen, wovon ich aber bei dessen abgemerkten List und Betrug abstrahiret. . . . 1720 März 26

»Sonsten ist bekannt, dass sich die Katholische aus Cleve und märkischen, wie auch gülich- und bergischen Landen nach vorkommenden Fällen sowohl bei hiesiger Nuntiatur als dem erzbischöflichen Vicario melden und bescheiden lassen: gestalt ich dann noch ohnlängst vom kurpfälzischen Geheimen Rath verstanden, dass sie derhalben selbst mit dem päpstlichen Hof in vielen verdriesslichen Differenzen stünden.«

---

623. Immediat-Bericht von Ilgen. Berlin 1720 April 1. April 1

R. 13. 25. Eigenhändig.

Bittet um Instructionen in Betreff des kaiserlichen Schreibens vom 24. Februar.

Der kaiserliche Resident Voss sprach mir von einem kaiserlichen Schreiben, das er vor acht Tagen E. K. M. überreicht habe. Als ich antwortete, dass ich solch kaiserliches Schreiben nicht gesehen, zog er eine Copie hervor und las sie mir vor. »Ich muss bekennen, dass ich solches sehr unfreundlich eingerichtet gefunden. Was die Religionssache belanget, da hielte es nichts anderes in sich als die Raisons, welche schon in den vorigen kaiserlichen Schreiben angeführet worden und auf welche leicht zu antworten ist. Daneben aber wirft der Kaiser auch noch E. K. M. vor, dass Sie Ihre Schuldigkeit gegen ihn und das Reich nicht beobachteten, dass Sie die Reichs- und Kreisgelder nicht bezahleten, Ihre Nachbaren mit unerlaubeten Werbungen und Gewaltthätigkeiten incommodirten, auch eine unnöthige grosse Armatur im Reich halten und dass E. K. M. Reichs-Unterthanen dieselbe zu ertragen nicht schuldig wären. Item, dass E. K. M. Räthe und Diener in des Kaisers Pflichten stünden und er schon Mittel finden würde, sie anzuhalten, dass sie denselben ein Genügen thun sollten u. s. w.«

Was soll ich dem Residenten antworten, wenn er sich wieder meldet?

Rand-Verfügung des Königs:

»Ich mache es so, wie Wallenstein. Wan er Ordre krigette von Keiser, so küssete er sie und stahck die versigelte Ordre vorn Fenster. Dieses habe ich auch getahn. Soll den Fohs sagen. F. W.«

---

624. Der König von Preussen an den Kaiser. Berlin 1720 April 24. April 24

R. 13. 25. Concept, geschrieben und gezeichnet von Ilgen. Mit mehreren Abweichungen gedruckt in der Broschüre: »Ihro Röm. Kais. Maj. anderweitige zwey Schreiben d. d. Wien den 23. u. 24. Febr. 1720 u. s. w. S. 15 f.«

Zurückweisung der erhobenen Beschuldigungen.

. . . »E. K. M. unterm 23. und 24. Februar abgelassene Schreiben habe ich erhalten und dieselbe fast in allen Zeilen mit so harten und um E.

---

1) Vgl. unten No. 732 f.

1720 April 24 K. M. nicht meritirten unfreundlichen Expressionen angefüllet gefunden, dass ich fast angestanden, ob Ich auch darauf mit fernerer Antwort bei E. K. M. einkommen sollte.« . . .

»Ich enthalte Mich, mit E. K. M. über die in ermelten beiden Schreiben Mir geschehene vielfältige, aber gar unstatthafte Vorrückungen Mich im geringsten zu extendiren.« . .

»Was die pfälzische Religionssache in specie betrifft, da werden E. K. M. Mir nicht verdenken, wann Ich vor Meine Religion und deren Erhaltung im Reich, wie solche durch dessen Fundamentalgesetze etablirt ist, nebst Meinen evangelischen Mitständen alle die Sorgfalt trage, die Ich vor Gott und in Meinem Gewissen deshalb zu tragen verbunden bin.«

In der Pfalz ist alle Apparenz, dass es beim alten verbleiben werde: »da Ich[1]) indessen in der Hoffnung, dass man in der Pfalz das bisherige ungerechte und unverantwortliche Verfahren aufheben würde, mit Abstellung dessen, so in Meinen Landen gegen die Katholische verfüget worden, sofort den Anfang wirklich zu machen Mich entschlossen und die nöthige Verordnung deshalb ergehen lasse.«

Am 11. Mai 1720 befanden sich die Reformirten wieder im Besitz des Schiffs der Heiligen-Geist-Kirche. Struve 1465.

Aug. 27

625. Erlass an den Gesandten am hannöverschen Hofe v. Wallenrodt. Berlin 1720 August 27.

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen, Ilgen und Cnyphausen.

Räth der Kurfürst von Hannover, die halberstädter Kloster auf den Stand von 1624 zu reduciren?

Ihr sollt dem König von England mittheilen, »dass in dem Fürstenthum Halberstadt ausser dem sequestrirten Kloster Hammersleben sich annoch einige andere Klöster befinden, die theils Anno 1624 nicht allda gewesen, theils auch alle die Jura zu selbiger Zeit nicht gehabt haben, deren sie sich nachhero daselbst angemaasset. Mit diesen Klöstern haben Wir seit der letzten wegen der heidelberger Heiligen-Geist-Kirche und des Catechismi vorgangenen pfälzischen Religions-Neuerung es wieder auf den Fuss setzen lassen, wie Wir finden, dass es damit Anno 1624 gewesen.

»Dannenhero dann die Frage sein wird, ob jetzo, da die Repressalien abgestellet werden sollen, es mit diesen Klöstern wieder in den Stand, wie es bis auf die erfolgete vorgedachte kurpfälzische Religions-Aenderungen gewesen, gestellt werden solle oder ob man den jetzo dabei wieder eingeführten Statum Anni 1624 noch weiter continuiren wolle«.

Der König von England[2]) soll Uns seine Meinung darüber sagen.

---

1) Diese Stelle ist im Druck ganz irrig wiedergegeben.

2) Als Kurfürst von Hannover und Mitglied des Corpus Evangelicorum.

626. Bericht des Gesandten Wallenrodt. Hannover 1720 September 7. 1720 Sept. 7

R. 13. 25. Mundum.

Die halberstädter Klöster.

Der König von England ertheilt E. K. M. den Rath, »nicht allein mit dem Kloster Hammersleben, sondern auch mit den übrigen halberstädter Klöstern es in den Stand, wie es vorhin gewesen, provisionaliter wiederum zu setzen ..., dabei aber Ihro dasjenige reserviren zu lassen, was Ihro ratione sothaner Klöster ex Instrumento Pacis und dem Anno decretorio 1624 zustehen kann«.

Rand-Verfügung des Königs:

»von Ilgen. Was sein das vor andehre Klösters?«

---

627. Immediat-Bericht von Ilgen. Berlin 1720 September 11. Sept. 11

R. 13. 25. Eigenhändig.

Die halberstädter Klöster.

Berichtet, »dass die in zwei von diesen Klöstern sich befindende Münche keine Güter oder andere gewisse Einkünfte haben, sondern sich bloss von Almosen und Betteln ernähren.

»Weilen aber der westfälische Friede disponiret, dass es mit dergleichen Klöstern in E. K. M. Landen präcise in dem Stande bleiben soll, wie es im Jahr 1624 am 1. Januarii gewesen, und wann nun die Nachricht bekommen, dass damalen in dem einem von diesen drei Klöstern sich gar keine Münche befunden, die andere beide aber keinen solchen vollenkommenen katholischen Gottesdienst gehabt, wie sie sich jetzo anmaassen; so hat man den München von diesen dreien Klöstern zu erkennen gegeben, dass, weil man den Evangelischen unter katholischen Obrigkeiten jetzo nicht einmal diejenige Freiheit gönnen wollte, die ihnen doch kraft des westfälischen Friedensschlusses zukäme, so könnten sie auch um so viel weniger prätendiren, dass man ihnen Freiheiten verstatten sollte, die man ihnen nach dem westfälischen Frieden zu verstatten gar nicht schuldig wäre. Und darauf sind ihnen auch ihre Kirchen dergestalt geschlossen worden, dass sie zwar vor sich ihren Gottesdienst darin halten, aber andere zu Halberstadt wohnende katholische Leute in solche Kirchen nicht kommen können«.

Soll der Rath des englischen Hofes, es mit den drei Klöstern wieder in den vorigen Stand zu setzen, befolgt werden?

Rand-Verfügung des Königs:

»Ja, aber nit eher biss die Ewangelische Grawamina zu ende sein.

F. W.«

1720 Nov. 2

628. Erlass an den Präsidenten Hamraht. Berlin 1720 November 2.

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen, Ilgen und Cnyphausen.

Aufhebung der Repressalien.

Ihr sollt sofort die Sequestration von Hammersleben aufheben und auch wegen der drei Klöster zu Halberstadt, deren Kirchen jetzt geschlossen sind, den alten Stand wieder herstellen. Jedoch habt Ihr den Chefs der gedachten Klöster dabei anzuzeigen, »dass Wir in Ansehung derselben ohngeachtet dieser ihrer ad interim thuenden Restitution alles dasjenige Uns dennoch reserviret haben wollten, was Uns respectu derselben ex Instrumento Pacis und dem Anno decretorio 1624 zustehen könnte«. ...

---

629. Erlass an die Gesandten Metternich (in Regensburg) und Canngiesser (in Wien). Berlin 1720 November 2.

R. 13. 25. Concept, gezeichnet von Printzen, Ilgen und Cnyphausen.

Aufhebung der Repressalien.

Wir wären gar wohl berechtigt gewesen, die drei ausser Hammersleben geschlossenen halberstädter Klöster ad Statum Anni 1624 zu reduciren. »Um aber Ir. Kais. M. und der ganzen katholischen Partei Unsere Aequanimität desto vollenkommener zu erkennen zu geben«, haben Wir sie in den vorigen Stand gesetzt.

Nov. 3

630. König Georg I. von England an den König von Preussen. Hannover 1720 $\frac{\text{October 23}}{\text{November 3}}$.

R. 13. 25. Mundum.

Räth schnelle Aufhebung der Repressalien. Die Kosten.

. . . »Wann man an evangelischer Seiten sich nicht in Tort setzen und denen Katholischen nicht Fug zu Klagen geben will, so wird die Nothwendigkeit erfordern, dass die wirkliche Aufhebung der Repressalien nunmehr aufs allerschleunigste und ohn allen Hinterhalt und Ausnahme geschehe . . . . Occasione der verhängeten Repressalien mit den in E. M. Landen belegenen römisch-katholischen Klösteren einige Aenderung vorzunehmen und sie zu einigen Prästandis zu adigiren, wozu sie sich vorhin nicht verstanden oder welche in Lite gewesen, kann ich E. M. nimmer rathen, weil Sie nicht allein Ihnen selbst dadurch viel Odii, sondern auch dem ganzen evangelischen Wesen viel Schaden und die übele Nachrede bei dem kaiserlichen Hofe und denen übrigen Katholischen zuziehen würden, dass man sein Versprechen wegen Aufhebung der Repressalien nicht gehörig erfüllet, und dadurch auch den Kaiser und die katholische Partei von der Obligation dessen, was sie denen Evangelischen versprochen, entbünden«.

Hofft, dass der König die aus den Religionssachen erwachsenen Kosten »dem gemeinen Besten des evangelischen Wesens genereusement sacrificiren werde, wie Ich und andere evangelische Stände auch thun und Unsere Schadloshaltung darin suchen müssen, dass Wir Unsere Religion und Freiheit von deren Unterdrückung erretten«. 1720 Nov. 3

Rand-Verfügung des Königs:

»Man mus sie ein apotecker-Rechenung machen. Hamerat soll machen.
F. W.«

---

631. Erlass an die magdeburgische, klevische, halberstädter und mindische Regierung. Berlin 1721 Mai 6. 1721 Mai 6

R. 34. 67. Concept, geschrieben nach einer Anweisung Printzen's (in R. 34. 69) von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Vorzug der Einländer bei Besetzung der Stifter und Klöster.

Ihr sollt untersuchen und berichten, »wie viel Mönche und Nonnen in einem jeden der römisch-katholischen Klöster und Stifter im Lande sich befinden, ob dieselbe in Sr. K. M. Landen geboren oder Auswärtige und woher sie gebürtig und ob es nicht dahin gerichtet werden könnte, dass solche Stifter und Klöster mit königlichen Unterthanen besetzt werden müssten«.

---

632. Bericht der magdeburgischen Regierung[1]**.** Magdeburg 1721 Juni 13. Juni 13

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Diescau, Cocceji, G. E. v. Bessel, Pfeill, E. L. v. d. Marwitz.

Bevorzugung der Landeskinder bei Besetzung der Klöster.

. . . »Wir können nicht bergen, dass wir . . nicht absehen können, wie dieser Zweck füglich zu erreichen sein möchte. Allermaassen die Klöster, wann darunter eine Veränderung fürgenommen werden sollte, in diesem Stücke auf ihre bisher beibehaltene Freiheit und die Disposition des westfälischen Friedens sich berufen dürften, wir auch so eigentlich nicht wissen können, ob die Zahl der Römisch-Katholischen, so das Klosterleben erwählen wollen, in E. K. M. Landen gross sein möchte. Dahero wir unser weniges Gutachten in dieser Sache billig suspendiren«. . .

---

633. Bericht der halberstädter Regierung[2]**.** Halberstadt 1721 September 8. Sept. 8

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Hamraht, Geuder, Danckelman, Cochen', Kunckel, Günther, Kulenkamp, Biedersee.

Bevorzugung der Landeskinder bei Besetzung der Klöster.

»E. K. M. werden aus den Listen ersehen, wie unter denen Ordenspersonen verschiedene, von denen Bedienten, Handwerks- und Arbeitsleuten

---

1) »Zur Regierung Dero Herzogthums Magdeburg verordnete Statthalter, Präsident und Räthe.«

2) »Zur halberstädtschen Regierung verordnete Präsident, Directores und Räthe«.

1721 Sept. 8 bei denen Klöstern die meisten aus Deroselben Landen bürtig. So viel aber die . . . Mönche Ordinis Francisci et Dominici betrifft, so finden sich bei diesen Orden, weilen dieselbe ausser ihren Kirchen und Klöstern sonst nichts Eigenes haben, sondern nur von Almosen (welche sie allhier und in andern angrenzenden Landen suchen) leben, auch keine beständige Präbenden haben und nach Gutbefinden des Provincialis an andere Klöster avociret werden, gar selten einige von E. K. M. katholischen Unterthanen an.

»Alldieweilen aber im übrigen sowohl Jure Indigenatus publico die einheimische Unterthanen aus E. K. M. Landen bei denen Besetzungen dererselben und [der] Dienste in den katholischen Klöstern und Stiftern hieselbst billig den Vorzug haben müssen, bei dem mit denen hiesigen Landständen Anno 1650 aufgerichteten Homagial-Recess auch das Jus Indigenarum tanquam privatum von itzt besagten Ständen denen Origenariis zum Besten sonderlich recommendiret worden: so halten wir ohnmassgeblich (jedoch in aller Unterthänigkeit) dafür, dass denen gesammten katholischen Klöstern und Stiftern gar wohl anbefohlen werden könne, bei Besetzungen derer Stellen wie auch derer Dienste, Bedienung und Arbeit in denen Klöstern, die in hiesigen und anderen E. K. M. Landen geborene katholische Unterthanen denen Fremden vorzuziehen. Gestalt wir unsers unterthänigsten Orts allergehorsamst nicht ermangeln werden, hierüber ein fleissiges Aufsehen zu haben, auch deshalb zum öftern Erkundigung einzuziehen«. . .

Oct. 13 **634. Der Ober-Hof-Marschall, Wirkliche Geheime Staats- und Kriegs-Rath und Präsident des Consistoriums v. Printzen an den Hofrath und Geheimen Staats-Secretarius Hermann Cochius.** Berlin 1721 October 13.

R. 34. 69. Eigenhändig.

Bevorzugung der Landeskinder bei Besetzung der Klöster.

»Respondeatur[1]: die [halberstädtische] Regierung hätte, Ihrem Vorschlag nach, denen dortigen römisch-katholischen Klöstern und Stiftern an[zu]befehlen, bei Besetzung der Stellen in denen Klöstern und Stiftern wie auch derer Dienste und Bedienungen auf Sr. K. M. in denen dortigen und übrigen Dero Landen geborene römisch-katholische Unterthanen gehörig zu zu reflectiren und selbige den fremden vorzuziehen, auch dass solches gehörig geschehen müsse, fleissige Aufsicht zu üben«.

---

1) Auf den Bericht vom 8. September 1721. Der Erlass selbst, welchen Cochius auf Grund dieser Anweisung entwarf, liegt nicht vor. — Vgl. S. Walther, magdeburgische Singularia 10, 580.

635. Ministerial-Erlass an den Geheimen Rath Professor Christian Thomasius in Halle. Berlin 1723 Juli 24. 1723 Juli 24

R. 13. 31. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Gefährliche Lage der Evangelischen. Aufforderung, in einer Schrift das Einst und das Jetzt zu vergleichen.

»Man spüret bei dem Corpore Evangelico zu Regensburg, dass, obgleich daselbst das Religionswesen in der grössesten Bewegung ist, alle evangelische Stände auch genugsam begreifen, wie es die Katholische mit ihnen meinen und dass dieselbe nichts als ihren Untergang und die Ausrottung der evangelischen Religion im Reich und die Umkehrung alles dessen, so derselben zum Besten in dem Religions- und dem westfälischen Frieden enthalten, suchen, dennoch die evangelische Reichs-Stände (entweder bloss aus einer unzeitigen Furcht vor die Drohungen, womit der kaiserliche Hof oder, glimpflicher zu reden, die Katholische im Reich in sie setzen, sonst aber ohne alle Noth und Ursach) sich dergestalt intimidiren und einschrecken lassen, dass fast keiner mehr den Mund aufthun und vor die Jura der evangelischen Religion sprechen will, kein evangelischer Stand auch das Herz hat, einen von den Juribus Protestantium recht und gründlich informirten Gesandten zu Regensburg zu lassen, wann der kaiserliche Hof denselben rappelliret haben will. Woraus denn nothwendig erfolgen muss, dass in kurzem bei dem Reichs-Convent gar niemand mehr sein wird, welcher die Rechte, so die Evangelische in Religionssachen haben und, wie sehr das bisherige Procedere der Katholischen dem zuwider ist, recht verstehet oder selbiges mit behöriger Dexterität vorzustellen und zu vertreten wisse. Und woraus man sich leicht die Rechnung machen kann, was solches, wann es weiter also fortginge, vor Suiten nach sich ziehen würde.

»Man ist also auf die Gedanken gerathen, ob es nicht gut sei und zu einiger Remedirung dieses unglücklichen Zustandes helfen möchte, wann von einem geschickten Mann, gleich als aus eigenem Trieb, die bei dem Anfang der Reformation inter Evangelicos nach und nach gemachte Uniones (wovon ein kurzer Aufsatz hiebei gehet) je eher je lieber colligiret und zum Druck gegeben, auch dabei der Ernst und Eifer gezeiget würde, so damalen in Religionssachen von den Protestanten gebrauchet worden, und dass der kaiserliche Hof zu den Zeiten alles, was die Evangelische vorgebracht und gesuchet, mit weit mehr Moderation als jetzo aufgenommen, wie sehr auch die damalige Zeiten von den jetzigen differiren: indem die Evangelische jetzo klare Pacta und Verträge vor sich, auch von Gott mehr Kräfte und Vermögen dieselbe zu manteniren haben, als sie damalen nicht gehabt, und wie sehr sie es dermaleinst vor Gott würden zu verantworten haben, wann sie selbst und gleichsam vorsätzlich und ohne Noth ihre Religion, wovon ihr ewiges und zeitliches Wohl und Wehe dependiret, abandonniren und sich den Katholischen aufopfern wollten. Wobei denn auch nichts vergessen werden müsste, was die evangelische Stände zu mehrerer Fermeté bringen kann.

1723 Juli 24 »Ihr werdet aus Obigem die Intention der wohlgesinneten evangelischen Reichsstände schon genüglich abnehmen. Und weil man bei dem Reichstage das Vertrauen zu Euch hat, dass, gleichwie Ihr in Puncto Simultanei[1] bereits rühmlich gethan, also auch in diesem jetzigen Punct Ihr etwas Sonderliches werdet prästiren können: so wird Uns auch lieb sein, wann Ihr Euch diese Arbeit nicht verdriessen lassen, sondern dieselbe ehestens übernehmen wollet«.

Oct. 2 **636. Christian Thomasius an Ilgen.** Halle 1723 October 2.

R. 13. 31. Eigenhändig.

Lehnt die Abfassung der ihm aufgetragenen Schrift ab.

»Nachdem ich in meinem Schreiben vom 2. Augusti versprochen, mich nach der Michaelis-Messe über die von Eurer Hochfreiherrlichen Excellenz im Namen Sr. K. M. mir anbefohlene Schrift zu machen, indessen aber, was dazu nöthig und dienlich wäre, zu colligiren: so befinde ich mich verbunden, nunmehro E. E. aufrichtig zu berichten, wie ich die Sache befunden, und Dero eigenem hocherleuchteten Beurtheilung zu überlassen, ob durch Publication der begehrten Schrift der intendirte Effect (nämlich eine vertrautere und zuversichtlichere Vereinigung der Protestirenden) zu hoffen oder nicht vielmehr just das Gegentheil zu befahren sei.

»Der allergnädigste Befehl will haben, dass in dieser Schrift zweierlei hauptsächlich solle vorgetragen werden:

»I. Dass die bei dem Anfang der Reformation inter Evangelicos nach und nach gemachte Uniones vorgestellet, auch dabei der Ernst und Eifer gezeiget würde, so damals in Religionssachen von denen Protestirenden gebraucht worden, und dass der kaiserliche Hof zu denselben Zeiten alles, was die Evangelischen vorgebracht und gesucht, mit weit mehrerer Moderation als jetzo aufgenommen, ohnerachtet die Evangelischen jetzo klare Pacta und Verträge vor sich, auch mehr Kräfte und Vermögen dieselben zu mainteniren von Gott hätten, als sie damalen gehabt.

»II. Dass dabei nichts vergessen werden sollte, was die evangelischen Stände zu mehrerer Fermeté bringen könnte. Zumalen, da die evangelischen Stände genugsam begreifen könnten, wie es die Katholischen mit ihnen meineten und dass dieselben nichts als ihren Untergang und die Ausrottung der evangelischen Religion im Reich und die Umkehrung alles dessen, so derselben zum Besten in dem Religions- und in dem westfälischen Frieden enthalten, suchten, und die evangelischen Reichsstände durch die katholische Bedrohungen sich ohne gnugsame Ursache dergestalt intimidiren liessen, dass bald keiner mehr den Mund aufthäte und vor die Jura der evangelischen Religion sprechen wollte, kein evangelischer Stand auch das Herze hätte, einen

---

1) Vgl. oben S. 682 f.

von denen Juribus Protestantium recht und gründlich informirten Gesandten zu Regensburg zu lassen, wenn der kaiserliche Hof denselben rappelliret haben wollte, woraus man sich leicht die Rechnung machen könnte, was solches, wenn es weiter also fortginge, vor Suiten nach sich ziehen würde. 1723 Oct. 2

»So viel nun den ersten Punct betrifft, habe ich allbereit in meinem sub dato den 2. Augusti an E. H. E. abgelassenem Schreiben erwähnet, dass in der mir damals mit zugeschickten kurzen Nachricht wegen der ehemaligen Union der Evangelischen zu Anfang des Seculi XVII. und deren § 3 und was daselbst angemerket worden, warum Kur-Sachsen, der Herzog von Braunschweig und der Landgraf von Darmstadt der intendirten Union nicht beitreten wollen, nichts Tüchtiges suppeditirte, das zum Beweis des ehemaligen Eifers der evangelischen Stände bei denen Unionen angeführet werden könnte. Ich habe aber auch ferner bei erfolgter eigener Nachsuchung noch mehr dergleichen Dissidia, wie nicht weniger ebensolche (wo nicht gefährlichere) Conduiten des kaiserlichen Hofes gegen die Evangelischen, als die jetzigen sein mögen, angetroffen. Indem aus denen Historien gnugsam bekannt, wie Kaiser Carolus V. durch offenbare Gewalt und Pacta mit dem Papst die Evangelischen unterzudrücken und sie das Concilium Tridentinum anzunehmen forciren, auch sich damit einen Weg zur Universal-Monarchie bauen wollen; wie der schmalkaldische Bund übel abgelaufen; was der Kurfürst zu Sachsen und der Landgraf von Hessen dabei leiden müssen; und wie der darauf erfolgte passauische Vertrag und Religionsfriede keineswegs den Eifer der evangelischen Stände bei der damaligen Union (indem z. E. Herzog Moritz zu Sachsen sich derselben hautement widersetzt), sondern besagten Herzog Mauritio (als er hernach von Kaiser Carolo V. das Kurfürstenthum Sachsen erhalten) und dessen schlauen Listigkeit, als sich der Kaiser dessen am wenigsten von ihm befürchtete, auch den dadurch von ihm zuwege gebrachten passauischen Vertrag und hernach erfolgten Religionsfrieden zuzuschreiben sei. So zeiget auch hernach im siebenzehnten Saeculo die Historie des dreissigjährigen Krieges genugsam, dass keinesweges der westfälische Friede den Eifer der Evangelischen und ihrer Unionen, sondern abermal der göttlichen Providenz einig und alleine zuzuschreiben sei: indem (nur das Vornehmste zu berühren) der Hass derer Lutheraner gegen die Reformirten und das mehrentheils darauf sich gründende Bündniss Kur-Sachsens mit dem Kaiser wider den König in Böhmen, die wegen der vom Kaiser geforderte Restitution der geistlichen Güter und das darauf erfolgte Bündniss des Kurfürsten zu Sachsen mit dem König von Schweden (welches aber nach des Königs Tode sich hernach wiederum zerrissen) klärlich das Gegentheil bezeigen.

»Was aber den andern Punct anlanget, so ist zwar offenbar, dass die Katholischen sonderlich nach dem westfälischen Frieden auf alle Art und Weise gesucht, denen Protestirenden insgesammt die Hälse zu brechen, auch beinahe bei denen letzten Zeiten des Regiments der Königin Anna in England dieses Vorhaben dürften zu Ende gebracht haben, wenn nicht abermal die göttliche

1723 Oct. 2 Vorsehung durch dieser Königin bald erfolgten Tod und andere unvermuthete Veränderung der Umstände dieses gottlose Vorhaben gehemmet hätte: dass also freilich Ursachen genug vorhanden, die evangelischen Reichsstände zu bewegen, dass sie fester, als leider bisher geschehen, sich untereinander vereinigten und in Bündnisse träten. Es mangelt auch an Materialien nicht, daferne solches in einer Schrift geschehen sollte, dieselben zu einer eifrigen Union zu vermahnen, wenn man ihnen nämlich die vielfältigen arglistigen Ränke der Katholischen kurz und deutlich vor Augen stellete. Zum Exemplo: dass 1) die Jesuiten fast an allen katholischen Höfen (oder doch andere denen Jesuiten nicht ungleiche katholische Geistliche) dominiren und Kaiser, Könige und Fürsten unablässig, mit Versprechung zeitigen und ewigen Segens, die Evangelischen als Ketzer auszurotten bereden wollen. Dass 2) durch dergleichen Instrumenta und zum Theil durch die katholischen Seminaria und durch das Herumreisen verkleideter Jesuiten die Katholischen sich sehr bemühen, evangelische Reichsstände oder fürstliche Cadets, ingleichen Grafen, Freiherren und Edelleute oder renommirte Gelehrte zur katholischen Religion zu bringen. Dass 3) man dieselben hernach (andere noch mehrere anzulocken) nach Unterschied des Standes zu Cardinälen, Bischöfen, Reichshofraths-Präsidenten, Reichshofräthen, Principal-Commissariis, Commissariis auf Reichstägen, Abgesandten bei Friedenstractaten u. s. w. macht und ihnen so viel möglich an Ehre und Gelde keinen Mangel leiden lässt. Dass man 4) sich dieser Neubekehrten für andern bedienet, die evangelischen Reichsstände und dero Gesandten bald mit guten Worten sicher zu machen, bald mit furchtbaren Commissions-Decreten zu erschrecken. Dass 5), wenn man die Väter oder Männer nicht zum Abfall bereden kann, man sich doch bemühet, sie zu bereden, dass sie oder ihre Kinder sich an katholische Personen verheirathen lassen oder die Söhne lassen katholisch werden. Dass 6) die Jesuiten mit berühmten evangelischen Gelehrten (sonderlich die man befindet zur Schmeichelei und weitläuftigen Correspondenz, ingleichen zum Studio mathematico geneigt zu sein) fleissig correspondiren, dieselben krauen, wo es ihnen sanfte thut, damit diese hernach wieder nicht scheuen, derer Jesuiten Sottisen gleichfalls in öffentlichen Schriften zu loben und sie bei ihren guten Freunden oder Auditoribus in Ansehen zu bringen. Dass 7) die Katholischen, wenn sie sehen, dass die Evangelischen endlich dürften forciret werden in eine Union zu treten, entweder sie durch die unter denen Evangelischen sich befindende zanksüchtige Theologos oder durch andere Mittel wider einander verhetzen oder durch Versprechung, die Religions-Gravamina abzuschaffen, einzuschläfern und sicher zu machen, indessen aber die katholischen Uniones unter der Hand zu befestigen suchen, damit sie hernach zu rechter Zeit damit losbrechen und denen Evangelischen den Garaus machen können. Andere unzählige Umstände anjetzo zu geschweigen.

»Da aber alle diese bishero erzählten Ränke nicht verborgen sondern notorisch sind und noch jetzo, da ich dieses schreibe, alle (auch gemeine

Leute) dessen durch die tägliche Postzeitungen allenthalben versichert werden und dennoch nicht alleine die etwas ohnmächtigen, sondern auch die mächtigen evangelischen Reichsstände und dero hochansehnliche Gesandten sich bishero nicht getrauet, auf die evangelische politische Union bedacht zu sein oder (da die Katholischen so eifrig auf die Abrufung ihnen unanständiger evangelischen Abgesandten gedrungen und noch dringen) mit geziemender Bescheidenheit gleichfalls nur zu begehren, dass andere Principal- und Concommissarii, die nicht Cardinäle sind, noch von der evangelischen Religion zu der katholischen getreten, auf kaiserlicher Seite geordnet werden möchten: werden E. H. E. verhoffentlich selbst erkennen, dass dergleichen schriftliche Anmahnungen, und zwar wenn solche von einem Manne gleich als aus eigenem Trieb (wie die Worte des allergnädigsten Rescripts lauten) publiciret würden, 1) den intendirten Effect (nämlich die evangelischen Stände zu mehrerer Fermeté zu bringen) unmöglich werde erreichen können, sondern vielmehr 2) denen Katholischen Gelegenheiten an die Hand geben würde, die Vereinigung des kaiserlichen Hofes mit denen königlichen preussischen und englischen Höfen, dazu die bisherige Zeitungen unlängst Hoffnung gemacht, wieder aufzuheben, und 3) den Autorem (wenn er auch schon diese Schrift Jussu publico et Approbatione aufgerichtet hätte) als einen, der alle nur erdenkliche Crimina dadurch begangen, mit Galgen und Rad zu bestrafen oder wohl gar lebendig zu verbrennen begehren würden; zu geschweigen, dass 4) auch aus vielen Ursachen zu besorgen wäre, dass die Herren Abgesandten des Corporis Evangelici selbst (wo nicht alle, doch etliche) durch die obspecificirten verdriesslichen Wahrheiten wider den Autorem dörften zu grossen Zorn beweget werden. 1723 Oct. 2

»Bei dieser Bewandtniss nun ersuche E. H. E. in unterthäniger Submission ich gehorsamst, dass Selbige nicht alleine mich von Ausarbeitung des von mir begehrten Scripti zu befreien, sondern auch Sr. K. M. durch Vorstellung der von mir angeführten Ursachen die Unnützlichkeit dieses Vorhabens vorzustellen gnädig geruhen wollten. Sollten aber etliche von denen Herren Gesandten des Corporis Evangelici dieserwegen fernere Instanz thun, bitte gleichfalls dieselben dahin zu disponiren, dass auch sie mich dessen erlassen. Jedoch bitte zugleich um Gottes willen, von diesem meinem gegenwärtigen Schreiben ihnen keine Excerpta zuzuschicken, weil aus sonderbarem Vertrauen zu E. E. für Derselben alleine ich mein Herz aufrichtig ausgeschüttet.

»Und wie im übrigen E. H. E. nun viele Jahre her meine Sincerität und Gehorsamkeit sattsam erkennet, also zweifele ich nicht, es werde Dieselbe mir, was ich geschrieben, nicht als einen strafbaren Eigensinn ausdeuten, sondern mir andere Proben auflegen, die, wenn selbige von E. H. E. ursprünglich herkommen, ich, wie bishero, also auch künftig nach allen meinen Kräften und Vermögen expediren werde.

»P. S. Bei dieser Gelegenheit schicke hierbei ein Exemplar von dem ersten Theil meiner 'Gemischten Händel' und bitte, demselben ein Plätzchen in E. E. Bibliothek zu vergönnen«.

1724 Jan. 4 **637. Das preussische »Staats-Ministerium« an »die königliche englische Herren Wirklich Geheime Räthe zu Hannover«.** Berlin 1724 Januar 4.

R. 13. 31. Concept »nomine Ministerii Status«, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

. . . »S. K. M., Unser allergnädigster Herr, beklagen gar sehr den wenigen Eifer und die nunmehro gar unter den evangelischen Reichsständen in dem Religions-Negotio sich zeigende Desunion und Trennung«. . . .

1725 Febr. 6 **638. Der päpstliche Nuntius [1] in Köln an den Abt von Huisburg.** Köln 1725 Februar 6.

R. 33. 93. A. Abschrift bei dem Berichte Hamraht's vom 3. April 1725 (No. 642).

Verbietet ihm die Ausübung einer geistlichen Jurisdiction in den Diöcesen Magdeburg und Halberstadt.

»Admodum reverende pater,

»Sanctae Sedis apostolicae oraculo, nuperrimis diebus ad nos Roma transmisso, edocti fuimus, dioecesin Magdeburgensem et Halberstadiensem a Nobis tanquam vicario apostolico et per commissarios eo fine auctoritate Nostra deputatos in spiritualibus regendam et gubernandam esse. Quod admodum rev. Paternitati Vestrae idcirco per praesentes expresse significandum duximus, ut in posterum (ad confusiones, scandala nullitatum animarumque pericula, uti decet, evitanda) ab omni exercitio iurisdictionis ecclesiae a quocunque tandem sibi delegatae quoad dictas dioeceses et regiones prorsus abstineat. Quod dum Nobis a debita admodum rev. Paternitatis Vestrae S. Sedis mandatis obedientia omnino pollicemur, constanter inscribi cupimus etc.«

März 13 **639. Bericht des Präsidenten der halberstädter Regierung Hamraht.** Halberstadt 1725 März 13.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Empfiehlt den Abt von Huisburg, Matthias Hempelmann, zum Vicarius in Spiritualibus.

»Ich habe die sichere Nachricht, dass der jetzige päpstliche Nuntius zu Cölln am Rhein sich unter der Hand einer gewissen Jurisdiction in geistlichen Sachen über Dero katholische Unterthanen und Klöster sowohl in diesem Fürstenthum als auch in dem Herzogthum Magdeburg anmaassen und zu dem Ende einen Commissarium von der katholischen Geistlichkeit bestellen will, der alles dasjenige, was ein Vicarius generalis sonst thut, in seinem Namen verrichten soll.

»Nun ist dieses Unternehmen nicht allein E. K. M. landesherrlichen

---

1) »Archiepiscopus Tarsensis«.

Hoheit, sondern auch dem westfälischen Friedensschluss schnurstracks zuwider, weshalb Sie es weder zugeben können noch werden. Es kann aber demselben nicht besser vorgebeuget werden, als wann E. K. M. nach dem Exempel Dero Herrn Grossvatern K. D. glorwürdigsten Andenkens einen eigenen Vicarium in Spiritualibus oder katholischen Kirchen-Sachen bestellen: wie E. K. M. solches zu thun schon vor einigen Jahren allergnädigst resolviret gehabt, welches aber deshalb nicht zum Stande gebracht werden können, weil keiner von denen hiesigen katholischen Dom-Capitularen oder Prälaten in diesem Fürstenthum, um nicht bei dem Papst anzustossen, solch Vicariat bisher annehmen wollen«. Nun hat sich aber der jetzige Abt von dem hiesigen Kloster Huyseburg, namens Hempelmann, welcher zugleich Propst von dem Benedictiner-Kloster zu Minden ist, »durch den ich die erste wahre Nachricht von des päpstlichen Nuntii Absichten bekommen«, zur Uebernahme bereit erklärt. »Er hat auch alle dazu erforderte Geschicklichkeit und ist dabei ein vernünftiger und moderater Mann. Weil er mich aber ersuchet, dass die Sache noch anfänglich menagiret werden möchte, so habe ich diesen meinen allerunterthänigsten Bericht an E. K. M. selbst .. adressiren sollen« . . . 1725 März 13

---

640. Ministerial-Erlass an den Präsidenten der halberstädter Regierung Hamraht. Berlin 1725 März 19. März 19

R. 33. 93. A. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Befehl zu ausführlicher Berichterstattung.

Wir werden dergleichen Dinge, wie sie der päpstliche Nuntius beabsichtigt, nimmer gestatten. Doch wollen Wir Euren ausführlichen Bericht erwarten, »da Wir alsdann sowohl in dem Departement, wohin die geistlichen Sachen gehören, als in dem Geheimen Rath die Sache näher überlegen und hiernächst Unsere final allergnädigste Resolution ertheilen lassen werden«.

---

641. Erlass an die mindische, klevische und halberstädter Regierung. Berlin 1725 März 27. März 27

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Die Einmischungen des Kurfürsten von Köln sind abzulehnen.

»Wir wissen, dass der Kurfürst von Cölln als Bischof von Paderborn und Münster in Unsern dortigen mindischen und ravensbergischen, auch lingischen und tecklenburgischen Landen (bez. clev- und märkischen — bez. als Bischof von Hildesheim in Unsern halberstädtischen Landen) über die daselbst sich befindende katholische Stifter, Klöster und Eingesessene sich allerhand Disposition und Autorität anmaasset, die Wir ihm inskünftige durchaus nicht mehr gestatten wollen. Und Euch dannhero hiermit befehlen, hierauf genaue Acht geben zu lassen und, wenn in des Kurfürsten Namen dergleichen weiter tentiret wird, solches mit allem Ernst und Nachdruck zu behindern und abzustellen, auch uns davon sofort zu weiterer Verordnung zu berichten«.

1725 April 3

642. Bericht des Präsidenten Hamraht. Halberstadt 1725 April 3.

R. 33. 93. A. Mundum.

Anmaassung des päpstlichen Nuntius. Recht des Königs zur Errichtung eines Vicariats in Spiritualibus. Bisherige Bemühungen um ein Vicariat.

. . . »Zuvörderst übersende ich hiebei die Abschrift eines sub dato den 6. Februar a. c. von dem päpstlichen Nuntio zu Cölln an den Abt zu Huysburg Matthiam Hempelmann abgelassenen Schreibens[1]), worin derselbe ausdrücklich setzet, dass ihm von dem Papste die Direction in Spiritualibus im Magdeburgischen und Halberstädtschen, selbige durch Commissarios zu verrichten, aufgetragen, und darneben besagten Abte verbietet, dass er sich aller geistlichen Jurisdiction (es möge selbige delegiret sein, von wem sie wolle) sich enthalten solle: woraus dann zur Genüge erhellet, dass dasjenige, was ich in meiner vorläufigen allerunterthänigsten Relation dieserhalb berichtet, nicht ohne Grund sei. Hiernächst und vors 2te ist aus dem Instrumento Pacis Westfalicae bekannt, dass durch dasselbe in denen Landen derer protestirenden Reichsfürsten die päpstliche Gerichtbarkeit oder Jurisdictio dioecesana gänzlich suspendiret und aufgehoben und dass dahingegen 3) E. K. M. höchstseligsten Gross-Herr-Vaters Kurfürst Friedrich Wilhelms Kurfürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenkens und Dero höchstem Hause dieses Fürstenthum Halberstadt mit aller darzu gehörigen Superiorität, Rechten und Gerechtigkeiten angewiesen worden. Und weil dann 4) die Jurisdictio ecclesiastica und dasjenige, so ein Vicarius in Spiritualibus zu verrichten hat (welches hauptsächlich darin bestehet, dass er die katholische Kirchen und Klöster, so oft es nöthig, visitire, Altäre, Kelche u. s. w. consecrire, das Sacramentum Confirmationis administrire, bei denen conferirten Dignitatibus die Benedictiones ertheile, Ordines conferire und was dergleichen sein mag) ein Theil und Annexum des E. K. M. als dem Landesherrn durch erwähnten Friedensschluss überlassenen und Deroselben zustehenden Juris territorialis circa Sacra ist: so folget wohl von selbsten, dass E. K. M. ohne Verletzung dieser Dero landesherrlichen Hoheit dessen Exercitium weder dem Papste noch dessen Nuntio apostolico oder einem andern, wem derselbe solches etwa auftragen möchte, gestatten können. Und dieses um so viel weniger, da auch 5) nach der Disposition des Juris canonici keinen Bischof verstattet ist, einen Subdito vel Beneficiario alienae Dioeceseos absque sui Episcopi vel eius Vicarii Licentia Ordines zu ertheilen oder in einem andern Bischofthum Pontificalia zu exerciren, und 6) E. K. M. vorhöchstgedachten Gross-Herrn-Vatern Kurfürstliche D. höchstseligsten Andenkens in dem mit denen hiesigen Landständen (unter denen sub Titulo des Cleri secundarii die katholische Stifter und Klöster mit begriffen) Anno 1650 errichteten Homagial-Recess § 3 sich alles dasjenige, so die vorige Bischöfe an dem Exercitio der katholischen Religion Jure episcopali sive

1) S. No. 638.

Principum gehabt, insonderheit aber die Jurisdictionem ecclesiasticam, item die Jura confirmandi cum omnibus inde dependentibus ausdrücklich ausbedungen und vorbehalten und denen Römisch-Katholischen § 5 nur allein die Versicherung gegeben, dass sie in Ansehung dererselben die Jura consistorialia und was deren Religion und Glaubensbekenntniss, wie auch die Ordinationes, Introductiones, Examinationes und Visitationes betrifft, durch katholische Subjecta verrichten lassen wollten [1]). 1725 April 3

»Zufolge dieses Pacti und Homagial-Recesses ist auch zu solcher Zeit von E. K. M. höchstseligsten Gross-Herrn-Vatern Kurfürstlicher Durchl. anfänglich der damalige katholische Dom-Capitular hieselbst, der v. Deutsch, und nach dessen Absterben in Anno 1677 der Abt oder Prälat zu Ammensleben Placidus Meinders zum Vicario in Spiritualibus im hiesigen Fürstenthum bestellet worden: wie solches die bei denen hiesigen Actis befindliche, von gedachten Meinders eigenhändig unterschriebene und in Abschrift hiebei kommende Bestallung besaget [2]).

»Als auch dieser Meinders verstorben, so haben zwar E. K. M. höchstseligen Herrn Vatern Maj. glorwürdigsten Andenkens auf einen der hiesigen katholischen Dom-Capitularen, Freiherrn v. Westerholtz, Reflexion genommen und denselben zu Dero Vicario in Spiritualibus unter dem Prädicat eines Geheimen Kirchenraths bestellen wollen; es findet sich aber keine Nachricht davon, dass es damit sei zum Stande gekommen [3]).

»Nach der Hand haben zwar auch E. K. M. vermöge eines sub dato den 29. November 1714 anhero abgelassenen Rescripti allergnädigst darauf gedacht und Dero allhiesigen Regierung befohlen, dass sie jemand dazu in Vorschlag bringen sollte [4]). Es hat dieselbe auch auf den damaligen hiesigen katholischen Dom-Capitularem und Seniorem den v. Roist zwar reflectiret, und ich habe mir selbst alle mögliche Mühe deshalb gegeben, denselben aber zu Annehmung dieses Amts so wenig als auch sonst jemand von denen hiesigen katholischen Geistlichen dazu bewegen können; sondern sie haben sich alle damit entschuldiget, dass sie wegen der zu besorgenden Ungnade des Papsts dergleichen Function nicht wohl übernehmen dörften. So dass auch die hiesige Regierung daher bewogen worden, E. K. M. in einer sub dato den 31. October 1720 abgestatteten Relation [5]) ihren Pflichten nach allerunterthänigst anzurathen, denen katholischen Geistlichen in diesem Fürstenthum die Andeutung zu thun, dass, daferne sie nicht jemand dazu ausmachen und in Vorschlag bringen würden, der solche Function übernehme, und also selbst verhinderten, dass E. K. M. das bei Errichtung des Homagial-Recessus ausbedungene Jus

1) Vgl. oben S. 94 f. 2) S. 96. 99.

3) Diese Darstellung bedarf insofern einer Berichtigung, als die Ernennung des Domherrn v. Westerholtz zum Geheimen Kirchen-Rath am 16. (26.) Januar 1697, also zu Lebzeiten des Placidus Meinders (gest. am 22. September 1704; Geheimes Staats-Archiv R. 52. 62. A) erfolgte. Vgl. S. 395.

4) Vgl. Urkunden No. 758. 5) Urkunden No. 779.

1725 April 3 ecclesiasticum vel Principum bei denen Ordinationen, Introductionen, Examinationen und Visitationen derer katholischen Klöster und dabei befindlichen Ordenspersonen durch dazu zu bestellende katholische Subjecta exerciren könnten, Sie sodann dergleichen Actus durch andere, der augsburgischen Religion zugethane Subjecta und königliche Bediente expediren lassen würden. Man hat aber, aller solcher Bemühungen ungehindert, die Sache bis daher nicht zum Stande bringen können.

»Indessen aber bin ich nunmehro in Erfahrung gekommen, dass unter der Hand und ganz heimlicher Weise, ohne dass solches kund worden, der letztverstorbene Abt zu Huysburg Placidus Consen ex Delegatione des päpstlichen Nuntii zu Cölln einige dergleichen Actus bei seinen Lebzeiten expediret und verrichtet haben soll; ja, es will mir auch versichert werden, dass der nur erwähnte päpstliche Nuntius zu Cölln auch wirklich wiederum jemand dazu bestellet habe. Und glaube ich nicht, dass man davon etwas erfahren haben würde, wann er nicht den jetzigen Abt zu Huysburg dadurch, dass er ihn (als den ersten katholischen Prälaten in dem hiesigen Fürstenthum) vorbeigegangen, disgustiret hätte. Weil nun dieser Eingriff E. K. M. landesfürstlichen Hoheit in alle Wege präjudicirlich ist, so habe ich solchen meinen theuren Pflichten nach Deroselben allerunterthänigst anzuzeigen mich verbunden erachtet. Und da anjetzo es sich so füget, dass der vorerwähnter Maassen durch den päpstlichen Nuntium disgustirte Abt Hempelmann das Vicariat in Spirtualibus von E. K. M. anzunehmen und sich Deroselben mit Pflichten verbindlich zu machen sich gegen mich erkläret: so stelle E. K. M. allergnädigsten Gefallen ich hiemit nochmalen in tiefster Submission anheim, ob Sie von solcher Gelegenheit profitiren und mehrerwähnten Abt Hempelmann zu Dero Vicario in Spiritualibus in dem Herzogthum Magdeburg wie in denen Fürstenthümern Halberstadt und Minden zu bestellen (als wodurch denen ferneren Menées des päpstlichen Nuntii am besten vorgebeuget werden kann) oder was Sie sonst deshalb zu resolviren in Gnaden geruhen wollen«.

April 6 **643. Bericht der klevischen Regierung** [1]. Kleve 1725 April 6.

R. 34. 52. B. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Quadt, L. R. G. v. Bylandt, J. v. Motzfeldt, Joh. Rickers, Pollman, Joh. de Beyer, Becker, H. v. Diest, Motzfeldt, Wever.

Verhinderung auswärtiger geistlicher Gerichtsbarkeit.

Zeigt in Beantwortung des Erlasses vom 27. März an, dass sie »noch unlängst wieder [einen] gewissen Canonicum zu Xanten Paling, welcher contra Capitulum daselbst sich nach dem Officialat zu Cölln abberufen wollen, Fiscum excitiret und denselben mit Brüchten-Strafe angesehen«.

---

1) »Zu Deroselben clev- und märkischen Landen Regierung verordnete Präsident, Vicekanzler und Geheime Räthe«.

---

644. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Raths Printzen[1]. Berlin 1725 April 10. 1725 April 10

R. 33. 93. A. Mundum, geschrieben vom Hofrath und Geheimen Archivarius Joh. Konr. v. d. Lith, gezeichnet von Printzen.

Soll der Abt von Huisburg Vicarius in Spiritualibus werden?

»Allerunterthänigste Anfrage.

»Es hat der Wirkliche Geheime Rath und Präsident der halberstädtschen Regierung v. Hamrath anhero allerunterthänigst berichtet, wie verlauten wolle, dass der päpstliche Nuntius zu Cölln am Rhein unter der Hand suchen soll, in dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt einer geistlichen Jurisdiction sich anzumaassen und einen sogenannten Vicarium in Spiritualibus zu bestellen. Wie aber solches wider E. K. M. landesherrliche Hoheit und Dero durch den westfälischen Frieden erlangte Gerechtsame streitet, so hat der v. Hamrath zugleich allerunterthänigst in Vorschlag gebracht, dass, um solchen allem vorzukommen, das sicherste und beste Mittel sein würde, wann E. K. M. gefällig sein möchte, dem Abt des Klosters Huisburg Matthias Hempelman das Vicariat in Spiritualibus in dem Herzogthum Magdeburg, ingleichen den Fürstenthümern Halberstadt und Minden allergnädigst aufzutragen; und sei nicht zu zweifeln, dass dieser Abt Hempelman, da er vor einiger Zeit von dem päpstlichen Nuntio zu Cölln einigermaassen disgustiret worden, solches Vicariat in Spiritualibus (wozu sich sonsten kein Römisch-Katholischer, aus Furcht bei den Papst dadurch anzustossen, nicht leicht gebrauchen liesse) annehmen werde.

»Es erhellet aus denen im hiesigen königlichen Archiv und bei der halberstädtischen Regierung vorhandenen Acten, dass E. K. M. Gross-Herrn-Vaters des höchstseligen Kurfürst Friedrich Wilhelms Durchlaucht anfänglich einen römisch-katholischen Domherrn zu Halberstadt, v. Deutsch genannt, und nach dessen Absterben in Anno 1677 den Abt zu Ammensleben Meinders zum Vicario in Spiritualibus in dem Fürstenthum Halberstadt haben bestellen lassen und dass, als dieser itztgedachte Meinders verstorben, des höchstseligsten Königs Maj. auf den Domherrn v. Westerholtz zwar Reflexion gehabt, mit demselben es aber nicht zu Stande gekommen sei.

»E. K. M. selbst haben auch in Anno 1714 an die halberstädtsche Regierung allergnädigste Verordnung ergehen lassen, zu solcher Function jemanden in Vorschlag zu bringen. Weiln aber keiner von den Römisch-Katholischen, (aus denen schon obangeführten Ursachen) sich damit chargiren lassen wollen, so ist der römisch-katholischen Geistlichkeit die Bedeutung geschehen, dass, woferne sie nicht jemanden dazu ausmachen und in Vorschlag bringen würde, E. K. M. Ihro durch den westfälischen Frieden erworbenes, auch nachhero durch den Homagial-Recess von neuen festgesetztes Jus ecclesiasticum bei denen Ordinationen, Introductionen, Examinationen und Visitationen derer

[1] Um ein Bild von dem Gange der Geschäfte zu geben, theile ich hier und im Folgenden auch solche Urkunden mit, welche sachlich nicht viel Neues bieten.

1725 April 10 katholischen Klöster und der dabei befindlicher Ordenspersonen durch evangelische Bediente exerciren lassen würden. Gleichwie aber auch demohngeachtet es darunter dennoch nicht zum Stande kommen können: so sind in dem gestern auf E. K. M. expressen Befehl gehaltenen Geheimen Rath, allwo ich die Sache vorgetragen, alle desselben Glieder der einstimmigen Meinung gewesen, dass bei obigen, des Wirklichen Geheimen Raths v. Hamrath gethanem Vorschlage nicht nur kein Bedenken, sondern derselbe zu Conservirung E. K. M. allerhöchsten Gerechtsame, je eher je lieber, zum Effect zu bringen sein werde«. . . .

Rand-Verfügung des Königs:

»Gut und soll so weit gehn als der Munstersche Friede mit sich bringet.

F. W.«

April 12 **645. Bestallung für den Abt von Huisburg, Matthias Hempelmann, als Vicarius in Spiritualibus über die Katholiken von Magdeburg, Halberstadt und Minden.** Berlin 1725 April 12 [1]).

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, corrigirt und gezeichnet von Printzen.

»Wir Friederich Wilhelm u. s. w. Demnach Wir nöthig und gut gefunden, zum Besten der in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und Fürstenthum Minden sich befindenden römisch-katholischen Kirchen und Klöster, auch weltlichen dieser Religion zugethanen Unterthanen und Einwohner, und damit das geistliche Wesen wohl bestellet, alles in gute Ordnung gebracht und darin erhalten werde, einen Vicarium in Spiritualibus (wie vordem schon von Unsers in Gott ruhenden Herren Grossvatern Kurfürst Friederich Wilhelm K. D. in Unserm Fürstenthum Halberstadt geschehen) anzuordnen und Uns dann der Abt zu Huisburg Matthias Hempelmann wegen seiner Erudition, exemplarischen Lebens und Wandels, auch in geistlichen Sachen erlangten besondern Erfahrung und Wissenschaft sehr gerühmet worden, Wir dannenhero auch denselben zu [2]) Unsern Geheimen Kirchen-Rath bestellet und ihm solches Vicariat allergnädigst aufgetragen und committiret haben: — als thun Wir auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt und so, dass Uns er zuvörderst treu, hold und gehorsam sein, Unsern Nutzen und Frommen, so viel an ihm ist, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verwarnen und verhüten, Unsere hohe Jura in Ecclesiasticis et Spiritualibus bei denen, welche der römisch-katholischen Religion zugethan, respiciren und beobachten, dagegen weder dem Nuntio [3]) Romano noch Episcopo metropolitano oder sonsten jemanden, er [4]) sei auch wer er wolle und unter was

---

1) Der folgende Text giebt die schliessliche Redaction, also auch die von Hempelmann durchgesetzten Aenderungen, s. unten No. 647. In den Anmerkungen finden sich die von Printzen an dem ursprünglichen Entwurf vorgenommenen Aenderungen.

2) Von »zu Unsern« bis »und ihm« Zusatz.

3) »Nuntio« änderte Printzen für »Pontifici«.

4) Von »er sei« bis »könne« Zusatz.

Prätext solches geschehen könne, das Geringste nicht verstatten und einräumen, sondern an Unserer Statt alles dasjenige, was einem [1]) Episcopo et Ordinario in geistlichen und Kloster-Sachen, folglich [2]) auch Uns vigore Superioritatis territorialis nach deutlicher Disposition des westfälischen Friedenschlusses zu handeln, zu ordnen, zu ändern, zu verbessern und sonst in einige Wege zukommet, thun und verrichten: bei Begebenheit die Dispensationes episcopales circa Ritus Ecclesiae Romano-Catholicae, Consecrationes [3]) Templorum, Altarium und dergleichen in Unserm hohen Namen ertheilen, die aber in Matrimonialibus etwa fürkommende Casus an Uns oder Unsere Landes-Regierung berichten, auf das Chor, Wandel und Gottesdienst der Religiosen, wie nicht weniger auf die Administration der geistlichen Güter und damit solche nicht von Handen gebracht, beschweret oder anders als ad pios Usus verwendet, mit Fleiss sehen, die angemerkte und befindende Fehler und Gebrechen ändern und verbessern und zu dem Ende im Beisein der von Uns oder Unserer Regierung dazu Deputirten dem Befinden nach die Klöster visitiren, deren Güter in gewisse Verzeichniss und Inventaria bringen lassen und die Rechnung darüber, so oft [4]) es die Noth erfordert und er es gut finden wird, abhören, auch denen Visitationibus Ordinum in Unserm hohen Namen beiwohnen, Unsere Jura dabei sonderlich respiciren, die Protocolla Visitationum verwahrlich bei sich behalten und auf Unser gnädigstes Begehren extradiren, denen Electionibus der Prälaten, Abbatissinnen und Pröpste ebenfalls mit vorerwähnten Unsern Deputirten beiwohnen, die Confirmationes aber erst an Uns kommen lassen und sonst alles, was einem getreuen, gewissenhaften und frommen Geheimen [5]) Kirchen-Rath und Vicario in Spiritualibus zustehet und gebühret — jedoch mit Vorwissen Unserer Landes-Regierungen, mit denenselben er sein Vorhaben allemal vorhero zu communiciren und hernach [6]) derselben auch von seiner Verrichtung Nachricht zu geben hat — thun und verrichten soll: allermaassen er anstatt körperlichen Eides sich dahin mit einem ausgestellten Revers und wirklich gegebenen Handschlag anheischig gemacht. Dahingegen soll er bei allen solchen Verrichtungen, worin er sich von niemanden den geringsten Eingriff thun lassen soll, von Uns und Unserer Landes-Regierung Hülfe, Schutz und Schirm, auch als Unser Geheimer Kirchenrath [7]), Vicarius und Primus unter denen römischen Geistlichen [8]) allenthalben nicht allein die Vorder-Session und Ehren-Sitz, sondern [9]) auch sonsten alle und jede ihm als Unserm Geh. Kirchen-Rath und Vicario in Spiritualibus zukommende

1725 April 12

1) Für »einem« stand ursprünglich »Uns als«.
2) Von »folglich« bis »Friedensschlusses« Zusatz.
3) Von »Consecrationes« bis »dergleichen« Zusatz.
4) Für den Satz »so oft« bis »finden wird« stand ursprünglich »jährlich«.
5) »Geheimen Kirchen-Rath und« Zusatz.
6) »hernach derselben auch« Zusatz.
7) »Geheimer Kirchen-Rath« Zusatz.
8) Für »römische Geistliche« stand ursprünglich »geistliche Ordens-Personen«.
9) Von »sondern auch« bis »Gerechtigkeiten« Zusatz.

1725 April 12 und davon abhangende Prärogativen und Gerechtigkeiten haben und behalten. Gestalt Wir Unsern magdeburgischen, halberstädtischen [1]) und mindischen Regierungen hiermit allergnädigst und ernstlich befehlen, hierüber allerdings zu halten und vorgedachten Abt Hempelmann bei dem ihm aufgetragenen Vicariat und [2]) sonsten überall als Unsern Geh. Kirchen-Rath gegen männiglich zu manuteniren«.

---

646. Erlass an den Präsidenten Hamraht. Berlin 1725 April 12.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Ihr sollt dem Hempelmann seine Bestallung extradiren und Euch von ihm einen gleichen Revers, wie seiner Zeit Meinders ausgestellt hat, geben lassen.

Mai 4 **647. Eingabe des Abts von Huisburg.** Huisburg 1725 Mai 4.

R. 33. 93. A. Mundum.

Bedingungsweise Annahme des Vicariats.

»Aus dem von E. K. M. Wirklichen Geheimen Etats-Ministro und Präsidenten des Fürstenthums Halberstadt mir vorgezeigeten Patente habe ich mit allerunterthänigstem Respect ersehen, dass E. K. M. auf die von demselben beschehene Recommendation zu Dero Vicario in Spiritualibus in denen Herzog- und Fürstenthümern Magdeburg, Halberstadt und Minden mich allergnädigst zu declariren geruhen wollen. Ich danke E. K. M. vor das allergnädigste Vertrauen, welches Sie zu meiner geringen Person darunter haben, hiemit in tiefester Submission und nehme dieses von E. K. M. mir aufgetragene Amt und Dignität mit dem allergehorsamsten Dank an, werde mich auch alles Fleisses jederzeit dahin bestreben, dass E. K. M. allergnädigster Intention und meinen Pflichten nach ich diese mir aufgetragene Function verwalten möge.

»Weil aber in der mir vorgezeigeten Instruction und Bestallung ein und andere Dinge enthalten, welche von der Beschaffenheit sind, dass mir dadurch die grösseste Ungelegenheit von der Welt zugezogen werden könnte, so werden E. K. M. mir zu höchsten Gnaden halten, dass ich deren Modification in aller Unterthänigkeit allergehorsamst ausbitte, und zwar:

»1) Ist in vorerwähnter meiner Instruction enthalten, dass ich weder dem Pontifici Romano noch Episcopo metropolitano oder sonsten jemanden, er seie wer er wolle, ichtwas einräumen solle. Nun bin ich zwar des allerunterthänigsten Erbietens, dass ich niemanden von demjenigen, was E. K. M. als dem Landesherrn kraft des Juris episcopalis et Superioritatis territorialis circa Sacra zustehet, im geringsten etwas einräumen wolle; sondern, wann sich jemand dessen unterfangen sollte, werde ich solches meinen Pflichten nach E. K. M. anzuzeigen nicht ermangeln. Weil aber es an sich bekannt

1) »halberstädtischen und mindischen« Zusatz.

2) Von »und sonsten« bis »Kirchen-Rath« Zusatz.

ist, dass ich als ein katholischer Geistlicher meine Ordines und alle bisherige Dignität von dem römischen Papste habe, vermöge meiner Eidespflicht auch denselben als das Haupt der römisch-katholischen Kirchen erkennen muss: so würde, wann ich mich schlechterdings darzu verbindlich machte, ich mich dessen Ungnade und allerhand Strafen nothwendig unterwürfig machen, auch gar der Degradation und Excommunication gewärtigen müssen und dadurch ausser Stand gesetzet werden, E. K. M. die von mir verlangten Dienste leisten zu können. 1725 Mai 4

»2) Ist darin enthalten, dass ich die Rechnung der Klöster alljährlich abhören solle. Wann ich mich nun dazu also schlechterdings verpflichten würde, so werden E. K. M. von selbst allergnädigst ermessen, dass ich mich den äussersten Hass und Verfolgung des katholischen Cleri sowohl in E. K. M. hiesigen als anderen katholischen Landen exponiren würde. Alles dasjenige, was E. K. M. mir allergnädigst befehlen werden, das will ich jederzeit, soweit es möglich, allergehorsamst ausrichten und, wann es demnächst E. K. M. vor nöthig finden werden, von denen Klösteren einige Rechnungen abzufordern, so will ich dieselbe gar gerne abhören. Und wie ich allerunterthänigst verhoffe, dass E. K. M. mit dieser meiner allerunterthänigsten Erklärung allergnädigst zufrieden sein werden, also ersuche E. K. M. ich hiemit in tiefester Submission diese beide Puncte dergestalt moderiren zu lassen, damit ich der Ungnade des Papstes entgehen und bei dem katholischen Clero nicht vor einen solchen angesehen werden möge, welcher sich darnach bestrebe, dass er deren Privilegia, so sie bis daher besessen, zu kränken suche.

»Vor das 3te ist es E. K. M. allergnädigst gefällig gewesen, der Instruction und Bestallung inseriren zu lassen, dass ich als E. K. M. Vicarius und Primus unter denen römischen geistlichen Ordenspersonen allenthalben die vordere Session und Ehrensitz haben und behalten solle. Dabei aber muss Deroselben ich in tiefester Submission hiemit allerunterthänigst vorstellen, dass unter denen geistlichen Ordenspersonen ich als der erste Prälat vorhin allbereits den Vorsitz gehabt und dass als ein infulirter Abt in denen katholischen Landen mir vor denen Pröpsten und Domdechanten der Rang nicht disputirlich gemacht werde. Und weil dann also auf diese Weise mir eine geringere Praerogativ beigelegt wird, als deren ich bisher genossen, ich aber nicht zweifele, dass, da E. K. M. mich zu Dero Vicario in Spiritualibus declariret und mir diejenige Functiones, welche E. K. M. qua Episcopo zustehen, in Dero höchsten Namen zu verrichten aufgetragen: also lebe ich auch der allerunterthänigsten Hoffnung, dass in mehrerer Erwägung, da von dieser meiner Bedienung ich vor der Hand von E. K. M. nicht das geringste Emolumentum, sondern nur alleine mit vielen Kosten schwere und odieuse Verrichtungen habe, Dieselbe mich zum wenigsten mit einem solchen Range und Prärogative begnadigen werden, als dieselbe dieser mir aufgetragenen Dignität convenable sein mag«.

1725 Mai 6

648. Bericht des Präsidenten Hamraht. Halberstadt 1725 Mai 6.

R. 33. 93. A. Mundum.

Die Desiderien des Abts von Huisburg.

Empfiehlt, Hempelmann's Wünsche zu erfüllen. Ad 1 für »Pontifici Romano« zu setzen: »Nuntio Romano«. Ad 2 das Wort »jährlich« auszulassen: »welches meines allerunterthänigsten Ermessens um so viel eher geschehen könnte, weil ich bei denen allhier vorhandenen Actis nicht finde, dass der Abt Meinders, der doch nur diese Provinz allein unter seinem Vicariat gehabt, dergleichen Rechnungs-Abhörung alljährlich vorgenommen.« Ad 3 das Wort »Ordens-Personen« auszulassen und dem Abt das Prädicat »Geh. Kirchen-Rath« beizulegen, welches ja auch Westerholtz hatte bekommen sollen.

Mai 9

649. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Raths Printzen. Berlin 1725 Mai 9.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Die Desiderien des Abts von Huisburg.

Hamraht berichtet, dass »der Abt von Huisburg . . . nicht allein mit allem gebührenden Respect bezeuget, wie er solche besondere königliche Gnade und das in ihm gesetzte allergnädigste Vertrauen in tiefster Submission verehrete, sondern auch fertig zu sein sich erkläret, anstatt körperlichen Eides mit dem von ihm erforderten verbindlichen Revers und darauf zu thuenden Handschlag E. K. M. sich verpflichtet zu machen, dass er von demjenigen allen, was E. K. M. als dem höchsten Landesherrn kraft Dero oberbischöflichen und landesherrlichen Gewalt circa Sacra zustehen könne, niemanden (er sei auch wer er wolle) was einräumen, sondern, wann sich jemand dessen unterfangen sollte, solches E. K. M. seinen Pflichten nach sofort anzuzeigen nicht ermangeln würde.

»Nur, da er als ein katholischer Geistlicher alle seine bisherige Dignitäten von dem römischen Papst allein erhalten und zur Beobachtung des ihm conferirten Vicariats nach E. K. M. allergnädigster Intention einer von Ihnen allein dependirenden Autorität benöthiget sein würde (da er durch treue Verwaltung dieser ihm aufgetragenen Function viele Jalousie, Hass und Verfolgung des römischen Cleri in und ausserhalb E. K. M. Landen und wohl gar einiges Ressentiment des Papsts sich zuziehen würde): — so vermeinet er ohnumgänglich nothwendig zu sein, dass er mit einem von E. K. M. allein conferirten und lediglich dependirenden Charakter versehen und begnadiget werden möge und solches seiner Bestallung annoch mit beizufügen und einzuverleiben sei.

»Ich habe auch bei Nachsehung der Archiv-Acten befunden, dass zu des glorwürdigsten Kurfürstens Friedrich Wilhelms E. K. M. höchstseligen Herrn Grossvaters K. D. Zeiten dem katholischen Canonico von Westerholtz, wel-

cher damalen zum Vicario in Spiritualibus benennet gewesen, wann er nicht so zeitig verstorben wäre, das Prädicat von Geheimen Kirchenrath sonder Zweifel wegen der obangeführten triftigen Umstände beigeleget werden sollen«. . . 1725 Mai 9

Rand-Verfügung des Königs: »Gut, soll haben. F. W.«

---

650. Bericht der klevischen Regierung. Kleve 1726 April 8. 1726 April 8

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Frhr. v. Quadt, J. v. Motzfeldt, J. de Beyer, Becker, Wever. — Concept im düsseldorfer Archiv (klevisch-märkische Registratur, Geistliche Sachen No. 2).

Anmaassungen des Erzbischofs von Köln.

Bericht, »dass Wir schon vormals in Anno 1721, wie Uns damalen bei gethaner Untersuchung vorgekommen, dass auf eine von gemeltem Erzbischofen [von Köln] eingelaufene Bullam oder Mandatum an hiesiges römisch-katholisches Capitulum, wegen damalig neuerwählten Papstes ein Jubiläum unter Läutung aller Glocken zur ungewöhnlichen Zeit und Stunde, ja gar mit Ziehung einer vorhin zum Läuten niemals gebrauchten Glocken (worüber fast jedermänniglich in hiesiger Stadt consterniret gewesen) gefeiret seie, allerunterthänigst nicht ermangelt haben, gemeltes Capitulum durch hiesigen Richtern diesertwegen zur geziemenden Verantwortung, sodann ein und andere bischöfliche Bullen, als worauf dasselbe sich bezogen, . . einziehen und dergleichen unzulässiges Verfahren durch zulängliche Verordnung inhibiren, mithin bei der in Annis 1724 und 1725 abermals vorgefallenen Contravention in Puncto des damals per Bullas episcopales angeordneten vierzigstündigen Gebets gleichfalls gebührend inquiriren zu lassen. . .

»Da aber dergleichen Contra-Inhibitiones et in Contradictorio ex Parte hiesiger römisch-katholischen Geistlichkeit unternommene reiterirte Actus zum höchstschädlich- und immerwährenden Präjudiz pro fundando Possessorio an Seiten mehrgemelten Kurfürsten als Erzbischofen zu Cöllen nicht allein angeführet, sondern auch, wann dergleichen (in vorigen Zeiten durch verschiedene und zwarn bei Straf von Einsteckung der Bullenträger in Säcken und deren Versäufung im Wasser emanirte pönalisirte Edicta verbotene) Mandata papalia vel episcopalia Coloniensia und sonsten (kraft derselben nicht nur in denen in hiesiger Hauptstadt Cleve befindlichen, sondern auch in allen anderen unter der erzbischöflich cöllnischen Diocesi sortirenden römisch-katholischen Kirchen, es seie in Städten oder auf'm platten Lande, und also fast in hiesigen ganzen District westseiten Rheins alle Glocken auf gewisse von der römisch-katholischen geistlichen Obrigkeit angeordnete Stunden und Zeit, so doch absque Violatione Juris territorialis nicht geschehen mag, zugleich geläutet werden) länger einschleichen sollten, dadurch allem Ansehen nach an Seiten mehrgemelten Erzbischofen zu Cöllen contra Pacem Westfalicam ein etwa annoch prätendirendes Jus diocesanum et Jurisdictionem in Ecclesiasticis beäuget[1]) werden dörfte, und dann überdem E. K. M. hiesiger Landen Präroga-

1) bewiesen.

1726 April 8 tiven und alten Verfassungen zuwider in denen römisch-katholischen Klöstern und Conventen allhier von Zeit zu Zeit Visitationes von auswärtigen Geistlichen heimlich ohne unser Vorwissen vorgenommen werden, auch auf die Weise andere E. K. M. Hoheit und Jurisdictio in Ecclesiasticis schmälernde Contraventiones hierunter ungemerkt vorgehen können: — als haben wir E. K. M. allergnädigsten Verordnung, ob und wie vorgemelte Excessus zu ahnden sein werden, mithin zugleich gehorsamst anheimstellen sollen, ob nicht zu Vorkommung aller ferneren etwa befahrenden Eingriffen und zur Conservation Dero Juris Superioritatis territorialis et episcopalis ein renovirt geschärftes Edictum nach anliegendem Project allergnädigst publiciren und darauf festhalten zu lassen gutfinden wollen«.

Entwurf eines Edicts gegen auswärtige Mandate und Visitationen.

»Wir, Friderich Wilhelm, König in Preussen u. s. w. thun kund und fügen hiemit unseren Landdrösten, Amtmänneren, Richteren, Gogreven, Stadts-Magistraten und Gerichteren, fort Unseren Prälaten, Diaconen, Archidiaconen, Collegiat-Kirchen, Stifteren, Klösteren und Conventen, auch allen und jeden so geist- als weltlichen Unterthanen Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark in Gnaden zu wissen.

»Nachdem Uns höchst missfällig vorgekommen, wie dass, ohnerachtet Unsere in Gott ruhende Vorfahren höchstseligen Andenkens, als Herzogen zu Cleve und Grafen zu der Mark, wider auswärtiger und fremder Geistlichen Jurisdiction und Mandata verschiedentliche bei Leib- nnd Lebensstrafe (in specie bei Strafe des Sacks und Ertränkens im Wasser) höchst verpönte Edicta und Verordnungen emaniren lassen, und kraft derselben als auch insbesonder vermög des von Unserm Herrn Grossvater Kurfürsten Friderich Wilhelm mit Philipp Wilhelmen Grafen beim Rhein . . . dieser Unserer und der gülich-bergischen Landen halber in Anno 1672 errichteten Religions-Vergleichs Art. V § 4 und rheinbergischen Executions-Recess vom 7. Maji 1682 von fremden Geistlichen keinesweges einige Visitationes vorzunehmen noch zu gestatten sein, dass nichtsdestoweniger sothane verbotene frevelhaft ausgebrachte und angemaasste Mandata bei ihnen hin und wieder heimlicherweise einlaufen und unzulässige Visitationes vorgenommen und eingeräumet werden; wann Wir aber dergleichen strafbares Unternehmen und Schmälerung Unsers Juris episcopalis oder vielmehr landesfürstlichen Hoheit keineswegs zugeben, sondern die Verbrechere und Frevelere denen vorgedachten Edicten und Landesverfassung gemäss mit aller Rigueur, Verlust ihrer geist- und weltlichen Beneficien, auch dem Befinden nach mit anfangs gedachter arbiträrer Geld-, Leib- und Lebensstrafe dafür angesehen wissen wollen: — als verbieten Wir hiemit obgedachten Unseren Prälaten, Diaconen und Archidiaconen, Collegien, Stifteren und Klösteren und Conventen, auch allen und jeden Unterthanen (wes Standes dieselbe sein) hiemit ernstlich und bei Vermeidung

vor comminirter Strafe: keine dergleichen geistliche Mandata bei fremden auswärtigen Geistlichen (sie haben Namen wie sie wollen) zu suchen, noch von denenselben anzunehmen, weniger sothanen Mandatis Parition zu leisten, noch auch dergleichen Visitationes zu gestatten, sondern, sobald ihnen solche vor- oder zukommen und fremde Geistliche zur verbotenen Visitation sich bei ihnen angeben würden, solches sofort Unseren jedes Orts Beamten und weltlicher Obrigkeit anzuzeigen, welche sodann ungesäumt und bei höchster Ungnade und arbiträrer Strafe davon zur näheren Unserer allergnädigsten Verordnung zu berichten haben sollen. Befehlen demnach Euch Obgedachten sammt und sonders in Gnaden, Euch gehorsamst hiernach zu achten, mithin Unserm Officio Fisci nachdrücklichst auf vorgehende Contraventiones ein wachsames Auge zu halten und darunter sein Amt der Gebühr nach wahrzunehmen«. 1726 April 8

---

651. Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1726 Mai 25. Mai 25

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und dem Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Rath und Director aller geistlichen und Kirchen-Sachen Friedrich Ernst Frhr. v. Cnyphausen. — Mundum im düsseldorfer Archiv (klevisch-märkische Registratur, Geistliche Sachen No. 2), gezeichnet vom König, gegengezeichnet von Ilgen.

Soll die Anmaassungen des Papstes und Erzbischofs von Köln nicht dulden. Ob die Einsetzung eines Vicars für Kleve-Mark zuträglich sei?

Auf Euren Bericht vom »8. hujus[1]) dienet Euch. . . hiemit zur Resolution, dass es wegen ermelten Gottesdienstes alldort im Lande und was den Cultum externum selbiger Religion belanget, absolute bei der alten Observanz bleiben und darin mit dem Geläut, Publicirung der päpstlichen und kurcöllnischen Bullen und Patente, auch wie es sonsten Namen haben mag, keine Neuerung gestattet, sondern solches alles, wann dergleichen tentiret werden wollte, durch scharfe Bestrafung deren, so darin excediren, abgestellet und behindert werden müsse.

»Dass allerhand fremde katholische Geistliche, wie Ihr berichtet, alldort Visitationes im Lande halten, das ist ihnen eben so wenig zu gestatten. Und da eben dergleichen auch in Unseren magdeburgischen, halberstädtischen und mindischen Landen unternommen werden wollen, so haben Wir, um solches abzuwenden, daselbst ohnlängst einen besonderen Vicarium in Spiritualibus angeordnet, dessen Bestallung Ihr in Copia hiebei empfanget. Ihr habt zu überlegen und Euer Gutachten einzusenden, ob dergleichen nicht auch alldort mit Nutzen eingeführet werden könne?«

---

1) Verschrieben für »8. April«.

1726 Juli 22 **652. Bericht der halberstädter Regierung** (»Präsident, Vice-Präsident, Director und Räthe«). Halberstadt 1726 Juli 22.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von v. Hamraht, v. Meisenbougk, J. H. Koch, Coches, Schwartz, v. Kunckel, C. G. Küster.

Ausflüchte des Abts von Huisburg. Vorschlag zu Zwangsmaassregeln gegen den katholischen Clerus.

Hempelmann bat sich eine hinlängliche Zeit aus, »um alles gebührend zu incaminiren und einzurichten. Er hat aber jedoch seitdem die versprochene Erklärung noch nicht eingebracht, noch den vorgeschriebenen Revers von sich gestellet, weshalb ihm dann auch die Bestallung nicht eingehändiget worden«.

Wir vermuthen, »dass demselben von dem päpstlichen Hofe durch dessen Nuntium zu Cölln am Rhein allerlei Hinderung unter der Hand in den Weg gelegt und dieser Abt aus Furcht der päpstlichen Excommunication das wirkliche Exercitium dieses Vicariats in Spiritualibus im allerhöchsten Namen E. K. M. und als darzu specialiter verpflichteter Diener zu führen Bedenken haben muss: zumalen da man in sichere Erfahrung gebracht, dass der Papst (auf Veranlassung vorerwähnten Nuntii) dem in Partibus Infidelium bestätigten sogenannten Episcopo Spigacensi, der sich zu Hannover aufhält, das General-Vicariat in hiesigen Provincien mit aufgetragen, der dann sich und dem päpstlichen Hof mit der Hoffnung flattiren soll, dass er durch Intercession des königlichen grossbritannischen Hofes es wohl dahin bringen wolle, dass E. K. M. darin condescendiren würde«.

Wir schlagen vor, der magdeburgischen, halberstädter und mindischen Regierung anzubefehlen, dass sie »den darin befindlichen römisch-katholischen Clerum vorfordern« und ihm aufgeben, »binnen drei Monaten es dahin zu bringen, dass dem Abte Hempelmann keine fernere Hinderung gemachet würde, das ihm allergnädigst destinirte Vicariat in Spiritualibus zu exerciren«, widrigenfalls der Clerus gewärtigen würde, »dass solche Visitationes und was dem anhängig, durch Evangelische, sowohl quoad Ecclesiastica als Oeconomica vorgenommen werden sollten«.

Sept. 5 **653. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Raths Freiherr v. Cnyphausen.** Berlin 1726 September 5.

R. 33. 93. A. Concept und Mundum. Jenes von Cochius geschrieben, von Cnyphausen gezeichnet. Dieses mit der Aufschrift: »Zur königlichen allergnädigsten Resolution«.

Soll der Vorschlag der halberstädter Regierung zur Ausführung gebracht werden? —

Die **Rand-Verfügung des Königs** enthält eine bejahende Antwort [1]).

---

1) Die einzelnen Buchstaben sind unleserlich.

---

654. Ministerial-Erlass an die magdeburgische, halberstädter und mindische Regierung. Berlin 1726 September 5. 1726 Sept. 5

R. 33. 93. A. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Aufforderung an den römischen Clerus, die dem Vicariat des Abts von Huisburg entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen.

Befehl, »den römisch-katholischen Clerum sofort vorzufordern und demselben anzudeuten: . . . er solle bemühet sein, binnen drei Monaten längstens es dahin zu bringen, dass dem Abt Hempelmann keine fernere Hinderung gemacht werde, das ihm allergnädigst destinirte Vicariat in Spiritualibus zu exerciren, oder widrigenfalls gewärtig zu sein — weilen man römisch-katholischer Seite selbst daran schuld, dass dasjenige, was ihnen ratione ihrer Rituum und Visitation derer Klöster, auch Ablegung der jährlichen Rechnungen durch Subjecta ihrer Religion exerciren zu lassen versprochen, nicht zu statten kommen könnte — dass solche Visitationes und was dem anhängig durch Evangelische sowohl quoad Ecclesiastica als Oeconomica vorgenommen und bei schwerer Strafe keine einem Vicario zustehende Actus (sie mögen Namen haben wie sie wollen) weder von einem Auswärtigen noch von einem Einheimischen, dem Wir solches nicht allergnädigst committiret, zu exerciren gestattet werden soll. Wie Ihr dann auch solches nicht zu gestatten und, wie der Clerus sich hierauf erkläret, anhero zu berichten habt«.

---

655. Bericht der klevischen Regierung[1]. Kleve 1726 September 25. Sept. 25

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von H. Frhr. v. Strunckede, L. R. G. v. Bylandt, J. v. Motzfeldt, Joh. Rickers, H. v. Diest, J. Wever, G. Hymmen. C. W. v. Forell.

Widerräth die Einsetzung eines Vicarius in Spiritualibus für Kleve-Mark.

. . . . »Was die Quaestio an? betrifft, da würde an E. K. M. Befugniss in Anordnung dessen, wenn nicht die mit Kurpfalz Anno 1672 errichtete Religions-Recessus im Wege wären, dann wohl kein Zweifel sein. Die Frage, ob solches allhie geschehen könne, erlediget sich mehrerntheils von selbsten, wenn erstlich das Amt oder Verrichtung des anzuordnenden Vicarii, zweitens die Verfassung hiesiger Dero Lande überhaupt und insbesonder dabei drittens die Religions-Recessen und der daraus entspringende Nexus mit denen Evangelischen im Jülich- und Bergischen reiflich erwogen wird.

»Das Amt des Vicarii bestehet demnach Inhalts des uns allergnädigsten communicirten Patents darin, dass er 1) Dero hohe Jura in Ecclesiasticis et Spiritualibus nach der Disposition des westfälischen Friedensschlusses respiciren und niemanden dawider einigen Eingriff gestatten solle; 2) auch diejenige Actus, welche der römischen Religion nach Qualificationem singularem

---

1) »Präsident, Vice-Kanzler und Geheimen Räthe«.

1726 Sept. 25 erfordern (als: Ordines zu ertheilen, Firmungen zu thun, die Verfertigung des heiligen Öls, Einweihung der Kirchen und Altäre, Ordinirung der Geistlichen und dergleichen, so ad Cultus Interna gehören) wahrnehme; 3) auf der Geistlichen Haushaltung und dass die ihnen gewidmete Güter nicht ad profanos Usus verbracht oder sonsten ohne Noth veräussert werden, Acht gebe und des Endes mit Zuziehung der Deputirten aus der Regierung Visitationes anlege, 4) denen Visitationibus Ordinum, so ad Vitam et Mores gehen, in Dero hohen Namen, wie auch 5) denen Wahlen der Prälaten, Äbtissinnen und Pröpsten mit gemelten Deputirten beiwohne.

»Gleichwie nun, so viel die Jura betreffend, welche kraft des westfälischen Friedensschlusses denen evangelischen Reichsfürsten ex Superioritate territoriali zustehen und nur Externa Cultus und Conservation der landesfürstlichen Hoheit concerniren, keiner geistlichen Obrigkeit erfordere, sondern uns als E. K. M. . . Regierung zu respiciren anvertrauet seie, wir auch dieselbe wider allen präjudicirlichen Eingriff (nach Anleitung desfalls emanirter scharfen Edicten, dieser Lande Verfassung und mit Kurpfalz errichteten Religions-Recessen) genugsam zu tuiren im Stande seie, dabeneben uns nicht nur auch kraft dessen oblieget, in Dero hohen Namen auf der Geistlichen Haushaltung Acht zu schlagen und deren Statum erfordernden Falls zu untersuchen und zu reguliren, sondern es weiset uns auch insbesonder gedachte Verfassung dieser Lande dazu an, indem der hiesige Clerus ein Membrum contribuens mit abgiebt und wir daher für dessen Beibehaltung (wenigstens dass derselbe durch übele Administration dazu nicht inutil gemachet werde) zu besorgen haben, inmaassen auch hierunter von Zeit zu Zeit die Gebühr verfüget worden, mithin dass ex eodem Fonte Superioritatis territorialis und deshalb special erlassenen Edicts denen Wahlen der höhern Geistlichen (als: Prälaten p.) wir aus unserm Mittel, so weit es die Religions-Recesse zulassen, beiwohnen und Dero hohes Interesse wahrnehmen, auch was in Ansehung der geistlichen Jurisdiction annoch übrig, von denen vermög erwähnter Religions-Recessen in specie de Anno 1672 Art. III. . . . in hiesigen Landen zu Soest, Xanten und Embrich authorisirten Officialen versehen werden muss, und wie dergestalt nur diejenige Ritus übrig, welche Ordinis genannt werden und Personam ecclesiasticam ad eos peragendos et obeundos specialiter qualificatam erfordern: — also werden E. K. M. nicht nur aus Angeführten allergnädigst höchst erleuchtet ermessen, dass die Anordnung eines sothanen Vicarii von geringen Belang und darum deweniger zu rathen seie, weiln man kurpfälzischer Seiten solches als eine Neuerung und Abtritt von mehrgemelten Recessen consideriren, die Evangelische von neuen zu beschweren Anlass nehmen und die denenselben in Conformität gemelter Recessuum uns zustehen, der Geistlichen Visitation, Erwähl- und Anordnung Präsidum Synodi generalis et Classium und sonsten in Kirchen-Sachen noch zur Zeit beibehaltene Freiheit auf alle Weise zu beschränken trachten dörfte; der Frage ratione Subsistantiae und dass derselbe ad Actus spirituales et sacramentales ohnedem vom Papst würde

seine Qualification haben müssen, das Exercitium Dero hohe Episcopal-Berechtsame auch mehr verdunkelt als befördert werden dörfte[1]«. 1726 Sept. 25

Vorschlag, »dass, da E. K. M. höchste Jura in Ecclesiaticis et Spiritualibus dergestalt für allen Eingriff sicher sein können, wenn nur mit Nachdruck auf die successive ergangene und schwer verpönte Edicta, welche sowohl ante Annum regulativum in Imperio 1624 als nach demselben, auch nach errichteten Religions-Recess de Anno 1672 publiciret worden . . . mit Nachdruck gehalten und die Contravenientes zur Strafe gezogen werden, auch nach Einhalt oft erwähnten Religions-Recessus de Anno 1672 Art. V § 4 und 5 und nach dessen ratione Censurae in Wesel Anno 1677 et Visitationis zu Rheinberg Anno 1682 gemachten . . . . Declaration in Puncto Visitationis[2] verfahren werde. Und stellen . . anheim, ob nicht des Ends die vorgemelte Edicta, wo nicht nach . . eingesandten Project bei itzigen Conjuncturen öffentlich zu renoviren, dennoch zu Beibehaltung Dero Hoheit und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, allen Beamten durch ein schriftliches Circulare aufgegeben werde, ihres Amts Geistliche für Contraventiones mündlich zu warnen und auf die vorige Edicta mit aller Exactitude zu halten«.

Postscriptum.

»Es hat zwarn Anno 1662 die damalige Regierung dieser geistlichen Jurisdiction halber einen weitläuftigen Bericht abgestattet und damals auch einen Vicarium im Vorschlag gebracht[3]. Es ist aber solches damals (ohne Zweifel aus erheblichen Ursachen) nicht geschehen, indem einige Jahre hernacher (nämlich Anno 1666 und 1672) der Religions-Recess zum Stande gekommen und darinn wie auch in Edictis, so . . . beigefüget[4], wegen der geistlichen Jurisdiction auf eine andere Art versehen worden, worauf wenn nur stricte gehalten wird, die fremde Geistliche genugsam abgehalten werden können«.

---

656. Denkschrift des klevischen Geheimen Regierungs-Raths Becker[5]. Oct. 6
Kleve 1726 October 6.

R. 33. 93. A. Mundum.

Der König hat das Recht, auch in Kleve-Mark einen geistlichen Vicar einzusetzen.

. . . . »Wie diese Länder von so uralten Zeiten und unter katholischen Fürsten schon von aller fremden geistlichen Jurisdiction unverrückt eximiret gewesen und dieselbe darunter niemand als etwa durch freiwillige Zulassung

1) Man beachte, wie unvortheilhaft die Berichte der klevischen Regierung sich in stilistischer Beziehung von denen der übrigen Behörden unterscheiden.

2) S. oben S. 89. 3) S. S. 88. Anm. 2.

4) Vom 24. August 1616, 7. September 1661, 11. April 1674 (vgl. S. 64. 135. 274).

5) Becker's Ansicht wurde von dem Regierungs-Rath de Beyer getheilt.

1726 Oct. 6 und alsdann bis zu näherer Verordnung admittiret haben . . . , so halte ich . . dafür, dass S. K. M. mit eben, wo nicht mehrerm Fug, gleichwie in andern Dero Provincien, mit Ausschliessung aller Fremden die Jura circa Sacra durch einen qualificirten katholischen Geistlichen exerciren lassen können. Nur dass die in mehr erwähnten Recess den Geistlichen hiesiger Provincien und der Regierung zur Cognition gelassene und eingewilligte Puncten wegen des Officialats und der Visitation fernerhin ungekränkt zu lassen wären; zumaln die Katholische vorgeben, dass sie zu Verrichtung ihres Gottesdienstes Vorgesetzte haben müssen, welche die Ordines und Dispensationes circa Jejunia ertheilen, die Firmung und übrige Ritus circa Sacra verrichten können. Es seie dann, dass sie fest angeloben, von allen fremden Geistlichen zu wollen abstrahiren und von denenselben keine Bullen oder Ordines anzunehmen: um demehr, weiln abermaln noch vor wenig Wochen geschehen ist, dass eine gedruckte päpstliche Bull auf Ordre des Erzbischofen von Cölln unter andern zu Ausrottung der Ketzer an den Kirchthüren öffentlich angeschlagen gewesen und das darin enthaltene Jubiläum durch eine solenne unzulässige Procession durch die Städte gefeiret worden. Weshalb zwar die Geistliche itzo zur Inquisition gezogen sind, dieselbe aber sowohl als der kurpfälzische Resident allhier souteniren dürfen, dass dieses alles ohn Verletzung ihres Gottesdienstes nicht verboten werden möge.

»Bei Anordnung eines Vicarii sollte ich ohnmaassgebig erinnern, dass ein solcher, um desto mehr denselben in seinen Schranken und Pflichten zu halten nicht ad Dies Vitae, sondern als lang es allergnädigst gefällig bestellet werden müsste«.

Oct. 14 **657. Bericht der magdeburgischen Regierung** (»Statthalter, Präsident, Director und Räthe«). Magdeburg 1726 October 14.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Joh. Gottfr. Cocceji, Pfeill, Ludolf Karl Frhr. v. Sohlenthal, Pet. Gottlieb Coch v. Lundt, Pappiusch, Friedr. Wilh. Leyser, Friedr. Gottlieb Drachstedt, Friedr. Hansen.

Antwort des katholischen Clerus [1].

Die römisch-katholischen Geistlichen des Herzogthums Magdeburg haben zugestanden, »dass sie den Bischof zu Spiga in Spiritualibus so weit agnoscirten, dass er ihnen Ordines conferiren und in einem und dem andern dispensiren könnte; über dieses aber hätte er ihnen nichts zu befehlen, weil sie Benedictiner- und Cistercienser-Ordens wären, welche dem Episcopo und dessen Visitation nicht unterworfen, sondern so viel dieses beträfe, solches dem Orden allein zustände und durch einen Ordens-Prälaten qua Commissarium verrichtet würde«.

Sie baten um eine Frist zur Beantwortung der Proposition, »weil ihnen dieselbe etwas hart, auch wider ihre Jura zu laufen schiene«.

1) Vgl. S. Walther, magdeburgische Singularia 10, 582.

658. Bericht der mindischen Regierung. Minden 1726 October 20. 1726 Oct. 20

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von P. C. v. d. Osten, E. A. v. Ilten, v. Treskow, v. Huss, Friedr. Günther Culeman, Herm. Coudelans.

Antwort des katholischen Clerus in Minden und Ravensberg.

Der mindische Clerus besteht darauf, dass ihm Abschrift des betreffenden königlichen Rescripts »zu statten« käme; der ravensbergische dagegen beruft sich auf den Religions-Recess von 1672[1] Art. IV. § 13, wo es heisst: »und bleibt es in dieser Grafschaft ratione Jurisdictionis ecclesiasticae, Visitationis und sonsten, wie es bishero darin von alters gehalten und üblich gewesen«. Da nun der bielefeldsche, schildsche und herfordsche römisch-katholische Clerus pure unter dem Bischof von Paderborn (als jetzigem Kurfürsten zu Köln), Stockkämpe aber unter Osnabrück stände, so könnten sie ohne ausdrückliche Einwilligung des Kurfürsten keinen Vicarium in Spiritualibus erkennen. Auch seien sie nicht im Stande, »so wenig bei dem päpstlichen Nuntio noch sonst irgendwo das Geringste beizutragen, damit dem Abt Hempelmann, gegen welchen sie, Romano-Catholici, sonsten nichts hätten, keine Schwierigkeiten gemacht würden. . . . Der Bischof von Spiga wär zwar einst hie gewesen, hätte sich aber im geringsten nichts angemaasst, vielmehr selbst zu erkennen gegeben, dass er dahier nichts zu sagen. Wobei Romano-Catholici anzufügen nicht umhin könnten, dass, weil es ihres Ermessens ex Prädictis schwer halten dörfte, den Abt Hempelmann, der kein Bischof wär, zum Vicario in Spiritualibus zu machen, sie rathen wollten: er stünde allein von dieser Provinz (darin ohndem mit Ablegung der jährlichen Rechnungen nichts vorfiele) ab und bäte sich Übriges im Mindischen, Halberstadt- und Magdeburgischen, allwo eine andere Verfassung wäre, allerunterthänigst aus«.

---

659. Erklärung der halberstädter Domherren. Halberstadt 1726 October 20.

R. 33. 93. A. Abschrift.

Stellung zum Vicariat des Abts von Huisburg.

. . »Wir contestiren, dass wir uns nach denen Grundsätzen des heiligen römischen Reichs, der leopoldinischen Capitulation[2] und westfälischen Friedensschlusse in allen gemäss so willig als schuldig erkennen. Daneben aber ist bekannt, dass die hohe Dom-Stifter und Capitula cathedralia auch in denen katholischen Erz- und Stiftern weiter nicht gebunden sein, als die Grundregul der katholischen Religion dieselbe verpflichten. Weshalb uns dann ganz indifferent ist, welchem Geistlichen solch Officium Vicariatus conferiret werde und ob dieser oder jener die Facultates Sedis apostolicae in Spiritualibus exercire. Wir haben auch dahero dem Herren Prälaten zu

---

1) S. oben S. 78. 2) S. S. 93.

1726 Oct. 20 Huysburg hiermit so wenig einige Obstacula gemacht, als wir im Stande sein, dieselbe zu removiren oder an dieser Sache auf eine oder andere Art und Weise Theil zu nehmen, und reserviren uns dieserhalb quaevis competentia Juris Remedia et Beneficia«.

---

660. Eingabe des Abts von Huisburg. Huisburg 1726 October 20.

R. 33. 93. A. Abschrift.

Deprecirt das Vicariat.

Bittet, ihn von dem übertragenen Vicariat dispensiren zu wollen, »weiln die Ohnmöglichkeit es vernichtet und die Umstände der Ordnung unserer Kirchen nicht leiden wollen: da ohngeachtet ich sowohl bei dem Nuntio apostolico als römischen Hofe . . . dieserhalb angesuchet, mir dennoch abgeschlagen und versaget worden. Und es also wider meine Conscience läuft, unter denen angeführten Bedingungen dieses Amt eines Vicarii in Spiritualibus zu führen, dazumalen ohnedem bei verlangter und erfolgender Abrechnung, auch Visitation der Klöster ich solche weder annehmen kann noch darf, sondern vielmehr solches in Regulis et Statutis verboten«. . .

---

661. Der Abt von Huisburg an den Präsidenten Hamraht. Huisburg 1726 October 20.

R. 33. 93. A. Abschrift.

Motive seiner Ablehnung.

. . . »E. E. muss ich aus beklemmten Herzen vortragen, dass durch dasjenige, was jüngsthero in dieser Sache passiret, alle meine Glaubensgenossen in solcher Suspicion gerathen, dass ich mich zu weit eingelassen, ja, an allen schuldig und gesuchet haben solle, was ich salva Conscientia, Religione et Ordine nicht thun könne.

»Nun ist nebst Gott auch E. E. bekannt, dass ich gleich anfangs sowohl mündlich als schriftlich dargethan, dass ich den Vicariat in Spiritualibus nicht anders annehmen könne, als wie secundum Jus canonicum und wie es an denen katholischen Oertern gebräuchlich und was sich salva Conscientia, Religione et Ordine thun zuliesse; auch müsse ich bevor von dem römischen Hofe Consensum et Approbationem haben. Da ich nun meinen Versprechen nach an gedachten Orte solches gesuchet und von einer Zeit zur andern verhoffet, die Approbatio würde erfolgen, so ist aber zuletzt ohne Anführung einer Ursache meinen Agenten Silentium indiciret. Nachdem ich nun das Meinige gethan, habe ich die Sache ruhen lassen, sonderlich weilen . . . ich $^3/_4$ Jahr stets zu Bette liege«. . . .

---

662. Bericht der halberstädter Regierung. Halberstadt 1726 October 22. 1726 Oct. 22

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Hamraht, Meisenbougk, Koch, Coches, Schwartz, Kunckel, Günther, Küster.

Die Vicariats-Angelegenheit.

Wir haben den Domherren auf ihre Bitte Bedenkzeit gewährt, zugleich aber dem sämmtlichen katholischen Clerus bei 100 Thaler und dem Befinden nach höherer Strafe verboten, keinen einzigen einem Vicar zustehenden Act, weder von Auswärtigen noch Einheimischen, ausser dem von E. M. dazu bestellten Abt Hempelmann verrichten zu lassen. Auch haben wir dem Officio Fisci aufgegeben, fleissig auf Contraventionen zu vigiliren.

---

663. Der klevische Geheime Regierungs-Rath Becker an den Geheimen Finanz-, Kriegs- und Domänen-Rath Wilhelm Heinrich Culeman. Kleve 1726 October 22.

R. 33. 93. A. Abschrift.

Klagen über den Zustand des Kirchenwesens in Kleve.

Klagt über die Anmaassung der Katholischen, welche »hautement souteniren, dass sie den kurcöllnischen und päpstlichen Bullen und Decreten, auch fremden Visitationen Folge und Gehorsam leisten, auch bei ihnen die Ordines suchen müssen. . .

»Will man den Klöstern vergönnen, dass sie ihre Ordens-Obern erkennen und admittiren mögen, so müsste dann doch solches allemal nur als eine königliche Gnade und Zulassung gesuchet, nicht aber von ihnen, wie bis dato geschehen, dieses also angemerket werden, dass es nicht verweigert oder abgeschlagen werden könne. Dann dadurch, worauf sie sich dann auch itzo gründen, wird sothanen fremden Geistlichen ein Jus diocesanum eingeräumet«.

---

664. Erklärung der katholischen Klöster des Fürstenthums Halberstadt. Halberstadt 1726 October 25. Oct. 25

R. 33. 93. A. Abschrift.

Protest gegen das Vicariat des Abts von Huisburg.

Schon 1670 [1]) wurde von der damaligen Landesregierung uns anbefohlen, derselben von der Administration und den Revenuen jährlich Rechnung abzulegen. »Alldieweilen aber solches der geistlichen Immunität, unser Gewissensfreiheit, der Dispositioni Juris communis necnon Concilii Tridentini, wie auch aller unser wohl ersessenen Freiheit und Privilegien offenbar zuwider gewesen und deshalb wir hierzu nach Unsern Ordens-Reguln und Statutis, wie auch denen hierauf prästirten Juramentis und Votis salva Conscientia un-

---

1) S. oben S. 96 ff. Die Zahl 1670 ist wohl verschrieben.

1726 Oct. 25 möglich erklären können, indem denen Prälatis das Dominium ecclesiasticum dergestalt zustehet, dass sie vor keinen (geschweige der weltlichen Obrigkeit oder deren Deputatis) Rechnung abzulegen verbunden[1]. Was die Visitation anlanget, kommet selbige einzig und allein zu: denen Generalibus et Provincialibus und von denen in Capitulis generalibus iuxta Dispositionem Concilii Tridentini deputatis Visitatoribus eines jeden Ordens, nach deren Reguln und Statuten: wie dann solches sogar in Anno decretorio allemal usque ad haec Tempora wirklich exerciret worden«.

Wir berufen uns auf eine Verordnung, welche 1563 Sigismund, Erzbischof zu Magdeburg und Administrator zu Halberstadt, erliess; auf den westfälischen Frieden; auf den Homagial-Recess. Hievon können wir salva et illaesa Conscientia unmöglich abgehen.

1676 haben wir wegen der dieserhalb an Uns ergangenen Mandate an die kaiserlichen Reichsgerichte appellirt. Diese haben auch unsern Rechten gemäss erkannt; aber die halberstädter Regierung hat fortwährend Fristen gesucht, und so ist die Sache ins Stocken gekommen. »Da nun E. K. M. uns sogar anstrengen wollen, den Herrn Abt zu Huyssburg vor unsern universalem Vicarium et Visitatorem tam in Spiritualibus quam Temporalibus et Oeconomicis pro Vicario et Visitatore zu agnosciren, solches aber die Institutiones Unserer Orden und von der heiligen Kirchen approbirte Verfassungen nicht leiden, und die ganze Sache so beschaffen, dass sie die Gewissensfreiheit berühret und in den Glauben und die Religion hauptsächlich einschlägt«, auch die von Uns interponirte Appellation noch hängt, so bitten wir, uns zu verzeihen, dass wir auf dieser Appellation inhäriren.

Oct. 17—26

665. Erklärung der katholischen Geistlichkeit des Fürstenthums Halberstadt, ausser dem Domcapitel. Ohne Datum.

R. 33. 93. A. Abschrift.

Können die dem Vicariat des Abts von Huisburg entgegenstehenden Hindernisse nicht beseitigen.

. . . »Gleichwie wir nun denen Grundsätzen des heiligen römischen Reichs, der leopoldinischen Capitulation und dem westfälischen Friedenschluss in allen nachzuleben uns schuldig und verbunden erkennen, also werden E. K. M. von selbsten allergnädigst ermessen, dass es nicht in unsern Mächten, die ernannte Obstacula, welche dem Herren Abt zu Huyssburg von Höhern in den Weg geleget sein sollen, zu removiren und dass wir Impossibilia zu prästiren nicht vermögend. Daher wir dann gemüssiget werden, diesen an uns abgelassenen Befehl aus angeführter Impossibilität allerunterthänigst zu depreciren und E. K. M. zugleich allerunterthänigst zu ersuchen, dass Dieselbe allergnädigst geruhen wollten, das an uns abgelassen Mandatum allergnädigst wieder aufzuheben«.

---

1) Der Nachsatz fehlt.

666. Erlass an die mindische Regierung. Berlin 1726 October 28. 1726 Oct. 28

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Die Vicariats-Angelegenheit.

Es ist nicht nöthig, dass Ihr dem »mindischen Clero Unser Rescript verbotenus communiciret; Ihr könnet demselben aber gestatten, dass er sich daraus das Nöthige selber extrahire. Was im übrigen aber den ravensbergischen Clerum betrifft, da ist Euch in obgedachtem Rescripto nicht befohlen worden, dass Ihr denselben gleichfalls vorfordern und ihm dessen Einhalt bekannt machen sollt, und hättet Ihr (zumalen Euch die Verfassung in Religions-Sachen in dem Ravensbergischen bekannt sein soll) besser gethan, dass Ihr, ehe und bevor Ihr zu dergleichen Demarche geschritten, Unsern nähern Befehl eingeholet hättet, da wir Euch alsdann mit fernerer Resolution versehen haben würden«.

---

667. Erklärung der katholischen Klöster des Herzogthums Magdeburg. Oct. 29
Magdeburg 1726 October 29.

R. 33. 93. A. Mundum.

Protest gegen das Vicariat des Abts von Huisburg.

. . . . »Wir bedauern sehr, dass E. K. M. allergnädigste Willensmeinung zu erfüllen in unsern Kräften nicht stehet.

»Zumalen erstlich unser Gewissens- und Religions-Freiheit, Ordens- und Kirchen-Statuta hierunter sehr lädiret werden Dann was unser Religion anlanget, müssen wir [uns] dem päpstlichen Stuhl und denenjenigen, die uns davon gesetzet werden, in innerlichen Sachen (was die Seele betrifft) unterwerfen, und consequenter würde unser Gewissen in diesen nicht frei gelassen.

»2do. Was unser Ordens-Statuta anbelanget, seind dieselbige (wie unsere Ordens) unterschiedlich, auch divers; kann uns deshalben kein Abt von einen anderen Orden dirigiren, viel weniger visitiren. Zudem muss ein jeder Geistlicher in Emissione Professionis suae zugleich schwören, dass er seinen Generali Ordinis und dessen Progeneralibus oder Provincialibus in allen gehorchen und selbigen subject sein wolle. Können wir also das Jus, so wir selbigen vi Votorum nostrorum eidlich versprochen, nicht wiederum abnehmen und auf einen anderen, so unseres Ordens nicht ist, transferiren.

»Und 3tio stehen die Klöster und Ordens nirgends in der Welt unter einen Vicario in Spiritualibus. Dann weilen sie ex Privilegio Ordinis et Congregationum und nach ihres Ordens und Religions-Verfassungen a Potestate Episcopi eximiret, seind sie viel weniger Episcopi Vicario subject. Was anbelanget die sacros Ordines und Consecrationes Sacerdotum, müssen sie selbiges zwar immediate ab Episcopo nehmen, weil Vicarius in Spiritualibus aut Episcopi solche nicht conferiren kann, indem er keine Potestatem Episcopalem hat. Wobei wir dann auch bishero geruhig gelassen, die Institutiones Ordinis und

1726 Oct. 29 Kirchen-Verfassung unserer Religion ein anders auch nicht leiden und die ganze Sache so beschaffen, dass sie die Gewissensfreiheit berühre und uns in den Glauben und Religion hauptsächlich turbire.

»4to. Was die Abforderung der jährlichen Rechnung betrifft, vermeinen wir ja genug zu sein, dass eines jeden Klosters Obrigkeit bei ihren Antritt bei königlicher Regierung ein Juramentum Fidelitatis abstattet. Und werden wir in hoc Puncto inferioris Conditionis als der geringster Bauer, welchem von seiner schlechten Haushaltung von seinen gnädigsten Landesherren keine Rechnung abgefordert werden, so lange er seine Sache im Stande hält. Dass aber die Klosters-Obrigkeiten ihren Klösteren treu und huld vorstehen, davon haben I. K. M. eine handgreifliche Probe, indeme dieselbige bei diesen schlechten Zeiten noch im mittelmässigen Stande erhalten werden. Und wollen uns I. K. M. nicht ungnädig nehmen, dass wir uns auf den Friedensschluss [1]) beziehen, worin Art. V. § 16 ausdrücklich enthalten ist, dass denen Statutis antiquis nichts zu admisciren, ‘quod Catholicorum et Augustanae confessioni addictorum conscientiam et causam pro cuiusque parte laedere eorumve ius diminuere possit’; nun ist bekannt, dass weder in Anno 1624 noch denen folgenden jetzigen Saeculo [so!] dergleichen jemals zugemuthet worden, noch von denen Archiepiscopis Catholicis priorum Temporum tentiret.

»Gelanget also an E. K. M. unser demüthigstes Bitten, uns bei unseren Gewissens- und Religions-Freiheiten, wie auch Ordens-Statutis und Privilegiis allergnädigst zu lassen und noch ferner zu schützen.«

Nov. 4 **668. Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1726 November 4.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Verzicht auf das Vicariat für Kleve-Mark.

Die von Euch gegen die Einrichtung eines eigenen Vicarius in Spiritualibus angeführten Ursachen sind in den Religions-Recessen gegründet, »und muss also hierunter bei der bisherigen Verfassung es um so mehr verbleiben, weilen man sonst kurpfälzischer Seite solches als eine Neuerung und Abtritt von denen Recessen ansehen und die Evangelischen von neuem dawider zu beschweren Anlass nehmen würde. Damit aber doch allem präjudicirlichem Unternehmen der fremden Geistlichen in Unsern dortigen Landen vorgebeuget und Unsern in Ecclesiasticis habenden Befugnissen nichts entzogen, sondern selbige vor allem Eingriff sicher sein mögen, seind Wir allergnädigst zufrieden, dass Eurem Vorschlag nach die angeführte Edicta, wo nicht renovirt, dennoch allen Beamten durch ein schriftliches Circulare aufgegeben werde, ihres Amts Geistliche für Contraventiones mündlich zu warnen und auf die vorige Edicta mit aller Exactitude zu halten, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne.«

1) Natürlich auf den westfälischen.

669. Erlass an die mindische Regierung. Berlin 1726 November 8. 1726 Nov. 8

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Niemand als der Abt von Huisburg soll die einem Vicar zustehenden Handlungen verrichten.

»Weilen Wir das Werk wegen des in Unserem dortigen Fürstenthum angeordneten Vicarii in Spiritualibus des Abts Hempelmann so bald möglich gerne zum Stande gebracht wissen wollen, so habt Ihr dieserhalb von dem dortigen römisch-katholischen Clero die Erklärung zu erfordern und zugleich demselben bei hoher Strafe zu verbieten, keinen einzigen einem Vicario zustehenden Actum weder von einem Auswärtigen noch Einheimischen, ausser dem von Uns dazu bestelleten Abt Hempelmann, verrichten zu lassen: wie Ihr denn fleissig deshalb zu invigiliren und sofort, wann eine Contravention bemerket wird, das fiscalische Amt zu gebrauchen habt« . . .

---

670. Erlass an die magdeburgische Regierung. Berlin 1726 November 8.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Niemand als der Abt von Huisburg soll die einem Vicar zustehenden Handlungen verrichten.

Wir ersehen aus Eurem Berichte, »dass der dortige römisch-katholische Clerus so weit sich herausgelassen, dass er den Bischof von Spiga in Spiritualibus einigermaassen agnoscire. Wie aber solches e diametro Unserer allergnädigsten Intention zuwider ist, so befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, besagtem Clero bei einer namhaften Strafe sofort anzubefehlen, keinen einzigen einem Vicario zustehenden Actum weder von einem Auswärtigen (als dem Bischof von Spiga) noch Einheimischen, ausser dem von Uns dafür bestellten Abt Hempelmann, verrichten zu lassen« . . . .

---

671. Bericht der halberstädter Regierung. Halberstadt 1726 November 19. Nov. 19

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Hamraht, Meisenbougk, Koch, Coches, Schwartz, Kunckel, Günther, Küster.

Räth, mit den Drohungen gegen den katholischen Clerus Ernst zu machen.

Wir übersenden E. K. M. die Erklärungen des Domcapitels und der übrigen Geistlichkeit von Halberstadt, in welchen sie sich dem ihnen gewordenen Befehle entziehen [1]. Wir haben ihnen erklärt, dass es bei der Bestellung eines Vicarii in Spiritualibus sein unveränderliches Bewenden habe.

»Da auch die sämmtlichen römisch-katholischen Klöster [2] auf eine gar impertinente Weise die allergnädigste Intention E. K. M. verdrehen und dahin

1) Vgl. No. 659. 665. 2) Vgl. No. 664.

1726 Nov. 19 interpretiren wollen, ob sei der Abt Hempelmann zu einem Visitatore generali bestellet worden, auch dabei auf eine an die höchste Reichsgerichte vorhin dieserhalb beschehene Appellation sich berufen (da doch von Bestellung eines General-Visitatoris ihnen so wenig etwas proponiret, als wenig uns von einer Appellation etwas wissend): daher wir denen Klöstern ihren Unfug und sinistre Interpretation verwiesen und die überreichte Protestation zurückgegeben. . .

»Uebrigens erscheinet aus allen Umständen, dass der päpstliche Hof dem Abt Hempelmann wohl schwerlich in der Qualität eines Vicarii in Spiritualibus agnosciren oder dieses Officium zu führen gestatten werde, indem erwähnter Hempelmann . . nicht nur diese Function bereits selbst zu depreciren bewogen worden, sondern auch . . rotunde eingestanden, wie seinem Agenten zu Rom Silentium in dieser Sache imponiret worden [1]). Dahero E. K. M. zur Behauptung Dero allerhöchsten Territorial-Jurium circa Sacra ohnvorgreiflich wohl thun würden, wann Sie nach Verfliessung der gesetzten dreien Monaten einen Ernst zeigen und Dero allergnädigstes Rescriptum d. 5. Aprilis a. c. [2]) zur Execution bringen zu lassen geruhen werden«.

Nov. 21

672. Bericht der mindischen Regierung. Minden 1726 November 21.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von v. d. Osten, v. Ilten, Fr. Wilh. v. Derenthal, v. Treskow, Culeman.

Katholisches Kirchenwesen in Ravensberg.

Rechtfertigung ihres Verhaltens. Die Vorforderung des ravensbergschen Clerus ist auf expressen Befehl des Rescripts vom 5. September erfolgt. Uebrigens »bedarf es auch noch allenfalls einer Untersuchung, ob das Vorgeben dieser [ravensbergischen] Romano-Catholicorum dergestalt, wie angebracht, gegründet sei und Episcopi Paderbornenses et Osnabruggenses dergleichen Jurisdiction und woher, auch welchergestalt von solchen angegebenen undenklichen Jahren hergebracht und bishero ohne einige Contradiction exerciret.«

Dec. 1

673. Erlass an die mindische Regierung. Berlin 1726 December 1.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Die Vicariats-Angelegenheit.

Bestreitet, an der Hand des Rescripts vom 5. September, dass der mindischen Regierung aufgetragen sei, dem ravensbergischen Clerus in Sachen des Vicariats »einigen Vortrag« zu machen: »wie dann dessen Bestallung auch nicht mit auf die Grafschaft Ravensburg extendirt gewesen. Man muss auch zwischen dem ravensbergischen und mindischen Clero eine Distinction machen, weilen erstere in denen mit Kurpfalz aufgerichteten Recessen ein und andres vor sich haben, weshalb Vorsichtigkeit erfordert wird. Inzwischen würde Uns

---

1) Vgl. No. 660. 661.

2) Jedenfalls verschrieben für »5. September«. Vgl. No. 654.

lieb sein, wann auch in der Grafschaft Ravensburg und in Unsern clevischen Landen ein eigener Vicarius in Spiritualibus angeordnet werden könnte«. Erst aber muss die Sache im Magdeburgischen, Halberstädtischen und Mindischen in Richtigkeit gebracht werden. 1726 Dec. 1

Was Ihr von den unklaren Rechten der Bischöfe von Paderborn und Osnabrück auf die geistliche Jurisdiction in der Grafschaft Ravensberg berichtet, habt Ihr genauer zu ermitteln.

---

674. Bericht der mindischen Regierung. Minden 1726 December 2. Dec. 2

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Osten, Ilten, Derenthal, Treskow, Huss, Culeman, Coudelans.

Der Clerus will sich beim Papst verwenden.

Der mindische Clerus hat das Project eines Schreibens an den Papst eingereicht, in welchem er sich für Hempelmann als Vicarius in Spiritualibus verwendet. Der Clerus frägt an, ob er dies Schreiben absenden, bez. welche Aenderungen er daran vornehmen solle.

---

675. Erlass an die mindische Regierung. Berlin 1726 December 13. Dec. 13

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Dem Papst ist auch indirect nichts einzuräumen. Ersatz für den Abt von Huisburg.

. . »Gleichwie Wir dieses als eine Sache von gar schädlicher Consequenz ansehen und solches den Papst auf die Gedanken bringen könnte, als wann Wir seine Jurisdiction agnoscirten, die Wir ihm doch in keiner Weise in Unsern Landen einräumen wollen, der Clerus auch allem Anscheinen nach ein gefährliches Absehen dabei haben mag: so befehlen Wir Euch hiemit in Gnaden, demselben das Project des Schreibens alsofort zurückzugeben, mit dem Bedeuten, dass er an demjenigen Ort, wo er es nöthig finden würde, dahin bemühet sein müsse, dass gedachtem Abt Hempelmann keine fernere Hinderung das ihm destinirte Vicariat zu exerciren gemacht, widrigenfalls sie sich gefallen lassen müssten, dass nach Unserm Rescripto vom 5. September a. c. verfahren würde, wozu Wir ihm zum Ueberfluss einen anderweiten Terminum von 3 Monaten verstatten wollten«. . . .

»Da der Abt Hempelmann . . diese Function deprecirt, so habt Ihr zwar dem Clero solches zu cachiren, vor Euch aber einen oder den andern aus denselben zu sondiren, ob ihnen anständiger sein würde, wann Wir jemand aus denen dortigen Prälaten, wozu sie Vertrauen hätten, dieses Vicariat im Mindischen auftrügen und ob sie dieserhalb jemand in Vorschlag bringen könnten, da Ihr alsdann deshalb an Uns berichten wolltet. Ihr müsset aber auch dieses mit aller Behutsamkeit tractiren, damit der Clerus hierunter sich kein Präsentations-Recht anmaasse«.

1726 Dec. 13 **676. Erlass an die halberstädter Regierung.** Berlin 1726 December 13.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Dem katholischen Clerus ist nichts nachzugeben.

. . »Wie dem Clero hierunter nicht nachgegeben, sondern durch den Sinn gefahren werden muss und dazu kein besser Mittel ist, als Eurem Vorschlag nach Unser vorhin unterm 5. September a. c. ergangenes Rescript nach Verfliessung des ihnen gesetzten Termins zur Execution bringen zu lassen: so habt Ihr Euch dieses Mittels zu bedienen und zu sehen, ob und wie weit der Clerus hiedurch zur Raison gebracht werden könne«.

Doch ist zu überlegen, »ob es die Sache nicht mehr facilitiren würde, wann Ihr, als vor Euch, einen oder andern aus dem Clero sondiren« u. s. w. [wie im vorigen Erlass].

Dec. 22 **677. Der Abt von Huisburg an Ilgen.** Huisburg 1726 December 22.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Rathschläge in der Vicariats-Angelegenheit.

Ich wäre von Rom aus mit den gehörigen Facultäten versehen worden, »wenn nicht, kurz bevor ich mich meldete, a Sacra Congregatione der sogenannte Episcopus Spigacensis damit wirklich versehen, auch dessentwegen zum zweiten Male nach Hannover, allda sich aufzuhalten, abgeschicket gewesen«.

Wie aber die Sache bisher angegriffen ist, wird sie niemals zu Stande kommen. Es müssen erst folgende Obstacula gehoben werden.

Nach dem Tode des Abts Meinders als gewesenen Vicarius in Spiritualibus ist bekannt geworden, dass er sich Sr. K. D. reversiret habe. »Da nun in denen Reversalibus solche Puncta (wiewohl sie nicht von ihme exerciret seind) begriffen, welche theils ad Officium Vicarii nicht gehören, theils auch contra Instrumenta Pacis, Recessum homagialem, Jura Privilegia et Statuta Ordinis directe laufen und davon der römische Hof nunmehro die Nachricht hat, so wird niemand sein, der auf solchem Fuss die Vicariat annehmen und die Facultates von Rom erhalten wird.

»E. E. . . ermessen von selbst, dass ein solcher denominirter Vicarius von höchsten geistlichen Oberhaupte mit denen Facultatibus und solche in Spiritualibus et Casibus Conscientiae exerciren zu können versehen werden müsse; auch dass derselbe solche Facultates nicht erhalte, wann er etwas übernimmt, was er bona Conscientia nicht thuen kann. Zudeme wie wird derjenige dem König getreu sein, der seinem Gott und seinem Glauben nicht getreu ist?

»Wann nun gedachte Obstacula (wovon ja S. K. M. nichts profitiren, sondern vielmehr grossen Anlauf und Unruhe causiren werden, indeme alle Ordens-Generalen, um die Privilegia, Jura und Statuta Ordinis zu manuteniren, sich der Sache äusserst werden angelegen sein lassen) sollten beigelegt werden:

alsdann können E. E. solche Facultates pro denominato per Protectorem Germaniae[1] aut Imperatorem ohne einige Difficultät erhalten; sonderlich da ich mit Freuden vernehme, dass unser Hof in die kaiserliche Alliance getreten und die schönste Verständniss unter beiden Höfen seie[2]. 1726 Dec. 22

»Sie haben zu Rom Copiam der königlichen allergnädigsten Bestallung für mich des Vicariats halber verlanget; hab aber selbige von dem nunmehro in Gott ruhenden Herrn v. Hamraht Exc. nicht erhalten können, und ware es auch nicht dienlich, indeme einige von denen oberwähnten Puncten darinne begriffen seind. Werden aber selbige Puncta ausgelassen und alsdann Copia per Protectorem Germaniae aut Imperatorem nach Rom gesandt wird [so!], so hat es keine Schwierigkeit, und ist die Sache ausgemachet.

»Kommt es nur allein hierauf an, wo das Salarium, welches überall der Episcopus dem Vicario in Spiritualibus reichen muss und anjetzo der Papst dem Episcopo Spigacensi giebt, herkomme . . . Niemand wird dies Onus absque bono Salario übernehmen«. Ich schlage vor, die Dispositionsgelder des Domcapitels und der Landstände in Magdeburg, Halberstadt und Minden, oder ein oder ander Canonicat, Propstei u. s. w. dazu zu verwenden.

»Sollte nun der zukünftige Vicarius in Spiritualibus mit obberührten Gravaminibus verschonet und wie billig salariret werden«, so bitte ich E. E. demüthigst, dass »selbige[3] als ein Annexum auf hiesige Abtei möge verleget werden. Es ist ja der Abt zu Huysburg der einzige Abt, welchen S. K. M. in dem Fürstenthum Halberstadt und Stift Minden hat, welchem Mitra und Baculus pastoralis gebühret, auch an beiden Örter ein Landsasse und Primarius Cleri secundarii ist«. . . .

»Anbei muss ich gehorsamst melden, dass ein Vicarius in Spiritualibus keine Ordines majores geben könne, sondern solches allemal von einem Weihbischof, wie der Spigacensis ist, geschehen müsse. Wann nun der Vicarius nicht zugleich ein Weihbischof ist, so muss denen zukünftigen Ordinandis erlaubet sein, ad Episcopum viciniorem zu gehen«. . . .

---

678. Die grossbritannischen zur kurfürstlich braunschweig-lüneburgischen Regierung verordneten Geheimen Räthe an die königlich preussischen Wirklichen Geheimen Räthe. Hannover 1726 December 27. Dec. 27

R. 33. 93. A. Mundum.

Bitten, dem Bischof von Spiga die Aufsicht über das katholische Kirchenwesen, wie bisher, so auch ferner zu gestatten.

Der König hat dem Bischof von Spiga als seinem gewesenen alten wohl meritirten Bedienten connivendo zugelassen, »dass er dem römisch-katholischen Kirchen- und Religions-Wesen in hiesigen Landen auf gewisse Maasse vorstehen möge. Wir müssen ihm nun das rühmliche Zeugniss geben, dass er sich

1) Der »Cardinale Protettore« der deutschen Nation bei der Curie.
2) Vgl. S. 427. 3) »Die Vicariat«.

1726 Dec. 27 dessen mit solcher Discretion und Prudenz bediene, dass man ihn keiner Eingriffe in . . . Sr. K. M. Jura episcopalia oder andrer ungleicher Anmaassungen beschuldigen kann«. König Friedrich I. von Preussen hat den Bischof von Spiga »mit einer gleichen Vergünstigung in dero sämmtlichen Landen begnadiget, die er auch von Anno 1709 her bis jetzo ruhig exerciret und sich darin unverweislich betragen zu haben versichert, dermalen aber meldet, wie nunmehro zu seiner grossen Betrübung dessen Continuation ihm untersaget und weiter nicht gestattet werden wolle«.

Unser König »lassen bitten und intercediren inständig hierdurch für mehrgedachten Bischof von Spiga: des Königs von Preussen Majestät möchten ihm die Gnade erweisen, ihm als einem alten Manne auf die noch übrige wenige Zeit seines Lebens die geistliche Functiones in Dero Landen, die ihm bisher erlaubt gewesen, ferner zu lassen«.

1727 Jan. 18 **679. Bericht der halberstädter Regierung.** Halberstadt 1727 Januar 18.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Meisenbougk, Koch, Coches, Schwartz, Kunckel, Küster.

Schliche des Abts von Huisburg.

Allem Anschein nach wird der Clerus es in der Vicariats-Angelegenheit auf die Extrema ankommen lassen.

Wir haben Hempelmann aufs neue sondirt. Er hat zwar abermals einige Inclination zur Uebernahme des Vicariats bezeigt. »Weil aber die Conditiones, unter welchen er solch Amt zu übernehmen gemeinet, dergestalt beschaffen, dass er auf eine gar subtile Weise ein eigen päpstliches Consistorium zu etabliren, auch die Autorität des Papsts insensiblement wieder herzustellen nicht undeutlich durch seinen mir, dem Vice-Präsidenten v. Meisenbougk, gethanen mündlichen Vortrag zu verstehen gegeben, man aber billig Ursach hat, alle mögliche Präcaution bei dieser Sache zu gebrauchen und denen gefährlichen Absichten des herrschsüchtigen römischen katholischen Cleri auf alle Weise vorzubeugen: so haben Wir bedenklich gehalten, Uns ferner mit gedachten Abt Hempelmann einzulassen«.

Gestern ist die dem Clerus bewilligte dreimonatliche Frist abgelaufen. Wir bitten um weitere Verhaltungsbefehle.

Febr. 8 **680. Erlass an die halberstädter Regierung.** Berlin 1727 Februar 8.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Die Vicariats-Angelegenheit.

Ihr sollt berichten, worin eigentlich die von Hempelmann gemachten Conditionen bestehen. Ferner sollt Ihr dem Clero unter der Hand rathen, einen andern als den Hempelmann zum Vicar in Vorschlag zu bringen: »falls Ihr meinet, das Werk mehr und besser dadurch zu facilitiren und zu Stande zu bringen«.

---

681. Bericht der halberstädter Regierung. Halberstadt 1727 März 8. 1727 März 8

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Meisenbougk, Koch, Coches, Schwartz, Kunckel, Günther, Küster.

Die vom Abt von Huisburg gestellten Bedingungen. Der Domherr v. Westerholtz.

. . »E. K. M. werden aus beigehendem des Abts von Huisburg . . . eigenhändigen Puncten wahrzunehmen geruhen, auf was Art derselbe unter E. K. M. allerhöchsten Namen und Schutz eine Jurisdictionem episcopalem über E. K. M. römisch-katholische Unterthanen zwar zu exerciren, aber auch dass er zugleich ein Executor der Causarum papalium zu sein prätendire und die päpstliche Autorität unter der Hand wieder herzustellen intendire: welche seine Intention und dass er ein eigen päpstlich Consistorium zu etabliren gemeinet, noch deutlicher daher abzunehmen, dass er mündlich gegen mich, den Vice-Präsidenten erwähnet, wie er einem besondern Secretarium in Spiritualibus, so der römisch-katholischen Religion zugethan, zu Haltung der Registraturen annehmen, auch vorhero wissen müsste, woher die darzu erforderte Kosten zum Reisen genommen werden sollen«.

Wir bemühen uns um ein anderes für das Vicariat geeignete Subject: »wie denn bereits mit dem Canonico zur Lieben Frauen hieselbst, dem kurcöllnischen Geheimen-Rath Baron v. Westerholtz dieser Sache halber gesprochen ist, welcher promittiret, bei seiner bald erfolgenden Wiederanherokunft sich näher hierüber zu erklären und, wie das Werk zu E. K. M. allergnädigsten Satisfaction etwan einzurichten, seine Gedanken zu eröffnen« . . .

Beilage.

Aufzeichnung des Abts von Huisburg. Ohne Datum.

Eigenhändig, ohne Unterschrift.

Ueber die Pflichten und Rechte eines Vicarius in Spiritualibus.

»1. Vicarius generalis episcopi per commissionem officii sui sibi generaliter factam regulariter potest ea omnia, quae ipsi episcopo concessa intelliguntur, nisi fuerint specialiter in iure excepta vel sint res arduae et magni praeiudicii, quas verisimiliter nollet episcopus sine suo praeiudicio expediri.

»2. Vicarius generalis vi officii generaliter sibi commissi potest omnes causas ad episcopalem iurisdictionem pertinentes ac specialem commissionem non requirentes cognoscere atque expedire: adeo quod stet praesumptio pro ipso eiusque potestate, donec ostendatur (sive iure scripto sive recepta ecclesiarum consuetudine), hunc vel illum casum inter speciales recenseri.

»3. Spectat ad ipsum sola administratio spiritualium, et non temporalium, et sic vocatur vicarius generalis in spiritualibus. Arg. text. in Trid. sess. 13 de refor. c. 2.

»4. Vicarius in spiritualibus est executor causarum papalium. Clem. 2. de rescr. iuncto c. statutum 11. eod. tit. in VI. Vi istius expedire potest negotia et causas omnes, quae ad iurisdictionem episcopalem ordinariam pertinent.

1727 März 8 »Non potest vicarius in spiritualibus loco episcopi sui benedicere oleum sacrum, confirmare et maiores ordines conferre, ut subdiaconatum, diaconatum et presbyteratum. Talis enim debet esse suffraganeus, et haec est differentia inter suffraganeum et vicarium generalem in spiritualibus.

»N. 1. Visitationes monasteriorum vi statutorum et privilegiorum sunt et manent apud superiores ordinum; et quamdiu hi funguntur officio suo, non potest episcopus monasteria visitare, multo minus vicarius generalis.

»N. 2. Secundum iura episcopus potest constituere vicarium generalem«.

März 22

682. Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1727 März 22.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cnyphausen.

Ablehnung der vom Abt von Huisburg gestellten Bedingungen. Festhaltung des Vicariats-Gedankens.

..»Diejenige Conditiones, unter welchen der Hempelman dieses Vicariat annehmen will, sind ridicul und Unserm Interesse nicht convenable. Und würde Uns lieb sein, wenn der Freiherr v. Westerholtz besagtes Vicariat dergestalt, wie Wir dem Hempelman solches anfänglich aufgetragen und er sich damalen willig dazu erkläret, übernehmen wollte, und würden Wir demselben alsdann solches auf eben den Fuss allergnädigst conferiren.

»Wann Ihr im übrigen Vorschläge thun könnt, wie der dortige Clerus hierunter zur Raison und zu dem Ende das Rescript vom 5. September a. p. zur Execution zu bringen, so habt Ihr es daran nicht mangeln zu lassen, indem Wir diese Affaire allergnädigst gerne zum Stande gebracht wissen wollen«.

Mai 1

683. Bericht der mindischen Regierung. Minden 1727 Mai 1.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Osten, Ilten, Derenthal, Treskow, Huss, Culeman, Michael Reuber, Coudelans.

Stand der Vicariats-Angelegenheit. Kirchenrecht von Ravensberg.

Wir wissen zu der Function des Vicarius in Spiritualibus von hier aus niemand in Vorschlag zu bringen, »zumalen ausser dem Dompropsten v. Nehem und dem Abt Hempelman kein römisch-katholischer Prälat in hiesigen Provincien befindlich«.

Die dreimonatliche dem Clerus bewilligte Frist ist nunmehr abgelaufen. Was soll weiter geschehen?

Was die Grafschaft Ravensberg betrifft, so haben E. M. nach unsrer Meinung das Recht, auch dort einen dergleichen Vicarium anzuordnen. In dem Religions-Recess [1]) Art. V § 4 hat man sich diesseits ausdrücklich vorbehalten: »wann in denen Ordens-Klöstern und Kirchen Visitationes vorge-

1) Von 1672; vgl. oben S. 81 f.

nommen werden sollten, sie solches gehörig anzuzeigen, damit namens des Landesherrn jemand von katholischer Religion derselben mit beiwohnen könne«. Ausserdem ist nach dem osnabrückschen Friedensschluss Art. V § 48 das Jus dioecesanum in dieser Provinz aufgehoben zu achten; ferner competirt einem jeden Landesherrn das Jus circa Sacra in Territoriis suis plenarie: folglich haben die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück sich solches bisher bloss ex Tolerantia et Conniventia des Landesherrn angemaasst [1]). 1727 Mai 1

---

684. Der Wirkliche Geheime Etats-Minister Samuel v. Cocceji an den Geheimen Rath Friedrich v. Reichenbach. (Berlin) 1732 Januar 30. 1732 Jan. 30

R. 33. 93. A.

Schlägt den Abt von Neuzelle zum Vicarius in Spiritualibus vor.

»Es ist dieses eine Sache von der grössten Consequenz vor S. K. M. Man hat bishero nicht zu Stande damit kommen können, weil sich kein Catholicus finden wollen, welcher solches annehmen wollen, indem der Papst sofort mit der Excommunication darhinter ist.

»Weil aber der Prälat zu Neu-Zell sich nicht viel um den Papst bekümmert und darbei ein hardier Mann ist, so wollte ich, wann Ew. Hochwohlgeb. damit zufrieden sein, denselben proponiren«.

Reichenbach an Cocceji. (Berlin) 1732 Februar 2. Febr. 2

R. 33. 93. A.

Erklärt sich ganz einverstanden, fürchtet aber, dass der Abt zu Neu-Zell eben so viele Difficultäten machen werde als Hempelmann.

---

685. Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1732 Februar 4. Febr. 4

R. 33. 93. A. Concept und Mundum, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach; jenes von Cocceji selbst geschrieben.

Schlägt den Abt von Neu-Zelle zum Vicarius generalis in Spiritualibus vor.

»Zur königlichen allergnädigsten Resolution.

»E. K. M. haben durch den münsterschen Frieden das Recht, in Dero Landen denen Katholischen einen Weihbischof oder Vicarium generalem in denen geistlichen Sachen zu setzen.

»E. K. M. Gross-Herr-Vater hat auch ehemals zwei dergleichen Vicarios nach einander bestellet.

»Nachher hat man zwar zu verschiedenen Malen diese Stelle wieder zu besetzen gesuchet. Es hat aber der Papst und dessen Nuntii diejenigen, welche dazu vorgeschlagen wurden, jederzeit bei Bedrohung der Excommunication davon abgeschrecket.

---

1) Eine Antwort auf diesen Bericht liegt nicht vor.

1732 Febr 4. »Weilen nun E. K. M. ein Grosses daran gelegen, dass Dieselbe dieses Recht über die Katholischen in Dero Landen beibehalten, so haben wir allerunterthänigst in Vorschlag bringen sollen, ob E. K. M. den Prälaten von Neu-Zell, welcher sich vor den Papst so sehr zu fürchten keine Ursache hat, zum Vicario generali zu bestellen geruhen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs: »gut. F. W«.

Febr. 8 **686. Das geistliche Departement an den Abt von Neu-Zelle.** Berlin 1732 Februar 8.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben (auf Grund einer eigenhändigen Aufzeichnung Cocceji's) von Cochius, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Aufforderung zur Uebernahme des geistlichen Vicariats in den königlichen Landen.

Der Art. V § 48 des münsterschen Friedens hat das Jus dioecesanum und die Jurisdictio ecclesiastica mit all ihren Speciebus auch über Unsere römisch-katholischen Unterthanen Uns übertragen. Der Bischof von Spiga hat um dies Vicariat sehr angehalten, wir haben aber Bedenken gehabt, ihm solches zu conferiren. »Weilen nun Wir in Erfahrung bringen, dass der Papst dergleichen Vicarios generales wider den ausdrücklichen Inhalt des Instrumenti Pacis in der protestirenden Stände Territoriis anitzo bestellen will, welche Auctoritate pontificia alle Actus Jurisdictionis in Unsern Landen verrichten sollen: so haben Wir nöthig gefunden, Unser so theuer erworbenes Recht auf alle Weise zu souteniren und zu dem Ende nach der Uns durch gedachtes Instrumentum Pacis verliehenen Gewalt einen Vicarium generalem in Spiritualibus in Unsern Landen Unsern römisch-katholischen Unterthanen zum Besten zu bestellen, deren Rechten und Privilegien, viel weniger aber deren Religion Wir im geringsten nicht zu nahe treten lassen wollen; sondern es soll der von Uns zu bestellende Vicarius generalis die Jurisdiction nach der römisch-katholischen Kirche ihren Principiis exerciren«. Solches Vicariat wollen Wir Euch auftragen. Solltet Ihr es ablehnen, »so würden Wir gemüssiget werden, Anstalt dahin zu machen, dass bei Leib- und Lebens-Strafe alles Exercitium Jurisdictionis ecclesiasticae inter Catholicos in Unsern Landen suspendirt werden soll, bis die Katholische jemand unter sich ausmachen und Uns präsentiren werden, welcher sothane Jurisdiction in Unserm höchsten Namen exerciren soll: allermaassen Wir niemals zugeben werden, dass künftig einige päpstliche Mandata, Verordnungen und dergleichen in Unsern Landen zur Execution gebracht werden«.

---

687. Erlass des geistlichen Departements an alle königlichen Regierungen[1]. Berlin 1732 Februar 8[2]). 1732 Febr. 8

R. 33. 93. A. Concept »ad mandatum«, geschrieben (nach einer eigenhändigen Aufzeichnung Cocceji's) von Cochius, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Befehl, ein Edict wider die Eingriffe des Papstes in die geistliche Gerichtsbarkeit zu entwerfen.

»Weilen wir allergnädigst resolvirt, vor Unsere römisch-katholische Unterthanen nach der in dem Instrumento Pacis Uns verliehenen Gewalt einen eigenen Vicarium in Spiritualibus anzuordnen, der nach der römisch-katholischen Kirche ihren Principiis die Jurisdictionem ecclesiasticam exercire, so habt Ihr zu dem Ende ein Edict des Inhalts zu entwerfen und zu Unserer Approbation einzusenden: dass künftig keine Stifter, Klöster oder andere Catholici von dem Papst oder dessen Vicariis einige in die geistliche Jurisdiction einschlagende Mandata, Verordnungen oder dergleichen in Unsern Landen annehmen, noch durch dieselbe einige Actus Jurisdictionis verrichten lassen sollen, sondern dass solches alles, bis ein Vicarius in Spiritualibus bestellet worden, suspendirt werden soll; dahero alle katholische Unterthanen dergleichen Ordres und Mandata sofort an die Regierungen einzusenden oder zu gewärtigen haben, dass vor jede päpstliche Verordnung oder Actum 100 Ducaten Strafe (wovon die Hälfte dem Denuncianten anheimfallen soll) erlegt werden soll; und reservirten wir uns, im Fall einige Contraventionen zum zweiten Mal vorgehen sollten, die römisch-katholische Stifter, Klöster und Kirchen zu schliessen, die Revenues einziehen, auch die Contravenienten dem Befinden nach am Leibe strafen zu lassen«.

---

688. Erlass des geistlichen Departements an den Geheimen Rath Professor Just Henning Böhmer in Halle. Berlin 1732 Februar 8.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben (nach einer Aufzeichnung Cocceji's) von Cochius, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Befehl, in Sachen des Vicariats eine Deduction und eine Instruction zu verfassen.

. . »Ihr habt zu Behauptung dieses Vicariats in Spiritualibus eine Deduction zu entwerfen und einer jeden Provinz Jura insbesondere darin auszuführen, imgleichen eine Instruction, worin alle diejenige Species, welche zu der Juris-

---

1) »An die preussische, magdeburgische, halberstädtische, mindische, clevische, an den p. v. Plotho nach Quedlinburg, an das hiesige Consistorium, neumärkische Regierung und Consistorium, altmärkisches Ober-Gericht, uckermärkisches Quartal-Gericht, pommersche Regierung, geldrische Commission, meursische Regierung, tecklenburg- und lingische Regierung«.

2) Nachträglich (vor dem 23. Februar) befahl Cocceji, »dass das Circulare wegen eines katholischen Vicarii generalis nicht abgehen, sondern ihm alles zugesandt werden solle«. Die betreffenden Schreiben waren aber bereits abgesandt, mit Ausnahme der nach Geldern und Preussen bestimmten, welche denn auch nicht expedirt sind.

1732 Febr. 8 dictione ecclesiastica gehören, exprimirt werden müssen, zu verfertigen und sobald möglich nebst denen Actis[1] einzusenden«.

Febr. 19 **689. Erlass an den Gesandten im Haag Johann Masch[2].** Berlin 1732 Februar 19.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben nach einer Aufzeichnung Cocceji's vom Hofrath und Geheimen Secretarius Heinrich Wilhelm Holtzendorf, gezeichnet von Cocceji.

Fordert Nachrichten über den Vicarius in Spiritualibus der Niederlande.

»Es ergehet Unser allergnädigster Befehl hiedurch an Euch, von denen Verfassungen wegen des Vicarii in Spiritualibus, wie solche unter denen Staaten eingerichtet sind, eine ganz genaue und umständliche Nachricht einzusenden. Ihr habet damit um so mehr zu eilen, als Wir in Unseren Reichslanden dergleichen römisch-katholischen Vicarium generalem ebenfalls zu bestellen Willens sind«.

Febr. 22 **690. Der Abt Martinus von Neu-Zelle an den König von Preussen.** Berlin 1732 Februar 22.

R. 33. 93. A. Mundum.

Nimmt das Vicariat an.

»Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster König, allergnädigster König und Herr,

»E. K. M. haben mir die Gnade gethan und das Vicariat in Spiritualibus in Dero Landen offeriret und meine Declaration darüber erfordert. Gleichwie ich nun E. K. M. vor das auf mich gesetzte Vertrauen allerunterthänigst danke, also will ich mich hiedurch lediglich E. K. M. Verordnung unterwerfen und suchen, E. K. M. Gnade mich würdig zu machen. Der ich bis in meinen Tod mit allertiefester Submission verharre

E. K. M. allerunterthänigst gehorsamster
Martinus Abt zu Neuen-Zelle m. pr.«.

Febr. 23 **691. Immediat-Bericht des geistlichen Departements.** Berlin 1732 Februar 23.

R. 33. 93. A. Concept und Mundum, jenes von Cochius geschrieben und von Cocceji gezeichnet, dieses von Cocceji und Reichenbach gezeichnet.

Anstellung des Abts von Neu-Zelle.

»Zur königlichen allergnädigsten Resolution.

»Weilen der Prälat und Abt zu Neuen-Zelle Martinus sich nunmehro erkläret, dass er das Vicariat in Spiritualibus über alle in E. K. M. Landen sich

---

1) Er erhielt aus dem Archiv sämmtliche Acten, welche sich auf das Vicariat bezogen, u. a. auch die auf Placidus Meinders bezüglichen (vgl. oben S. 99).

2) Auch Präsident bei der klevischen Kammer und Geheimer Rath.

befindende römisch-katholische Kirchen und Unterthanen annehmen wolle, Dieselbe auch vorhin nöthig gefunden, dergleichen Vicario den Titul eines Geheimen Raths beizulegen: so haben wir dessen Bestallung solchergestalt ausfertigen lassen und stellen zu E. K. M. höchstem Belieben, ob Sie solche allergnädigst vollenziehen wollen.« 1732 Febr. 23

Bestallung für den Vicarius generalis in Spiritualibus.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. thun kund und fügen hiemit zu wissen, dass Wir den Abt zu Neuen-Zell Martinum wegen seiner bekannten Capacität und in geistlichen Sachen erlangten sonderlichen Wissenschaft und Erfahrung zu Unserm Geheimen Rath in geistlichen Sachen und Vicario generali in Spiritualibus über alle in Unserm Königreich Preussen und in andern Unsern im römischen Reich belegenen Provincien und Landen sich befindende römisch-katholische Kirchen, Stifter, Klöster und Unterthanen bestellt haben, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses dergestalt und also, dass Uns und Unserm königlichen Hause er Unser Geheimer Rath und Vicarius generalis in Spiritualibus allerunterthänigst getreu und gewärtig sein, Unsern Nutzen suchen, Schaden und Nachtheil verhüten und abzuwenden, absonderlich aber das ihm allergnädigst anvertrauete Vicariat in Spiritualibus verwalten, der römisch-katholischen Kirchen, Stifter, Klöster und Unterthanen Bestes überall befördern, die Jurisdictionem ecclesiasticam über selbige nach Anleitung des Instrumenti Pacis in Unserm höchsten Namen exerciren und[1]) binnen drei Monat a dato diese Function antreten, und in Summa alles dasjenige thun und verrichten soll, was einem Vicario in Spiritualibus eignet und zukommt.

»Dahingegen er aller derjenigen Privilegien und Freiheiten, die einem Vicario in Spiritualibus und einem Geheimen Rath in geistlichen Sachen zukommen, sich gleichfalls zu erfreuen haben soll, wonach sich männiglich allerunterthänigst zu achten hat.«

Rand-Verfügung des Königs: »Gut. F. W.«

---

692. Berichte der königlichen Regierungen. 1732.

R. 33. 93. A. Munda.

Ueber das Vicariat in Spiritualibus.

Die »zur Regierung Dero Herzogthums Magdeburg verordneten Statthalter, Präsident, Director und Räthe« (Schweinichen, Cocceji, Dürfeld, Goldhammer, Packbusch, Leyser, G. Haeseler, Joh. Friedr. Neumann) in Magdeburg,

Die mindische Regierung[2]) (F. W. v. Derenthal, v. Danckelman, Tileman, Herm. Coudelans, Thom. Heinr. v. Huss, Jobst Heinr. v. Korff) in Minden,

---

1) Die Worte von »und binnen« bis »antreten« hat Cocceji im Concept hinzugefügt.

2) Die Räthe derselben unterzeichnen sich nur »E. K. M. allerunterthänigste, treugehorsamste Diener«.

1732 die »zum Ober-Gerichte der Altenmark verordneten Landes-Hauptmann und Räthe« (Hermess, Goldbeck, Litzmann) in Stendal,

die »zur Regierung Dero Fürstenthums Meurs verordneten Droste, Vice-Präsident und Räthe« (v. Wobeser, Müntz, Blechen, Mönnich) in Mörs,

das uckermärkische Quartalgericht (v. Arnim, E. R. Thulemeier, C. W. Grundmann) in Prenzlau

beschränken sich auf Einsendung des befohlenen Projects [1]).

Febr. 29 Die »pommersche Regierung« (v. Massow, P. v. Grumbkow, v. Lettow, J. H. v. Laurens, Schweder, J. v. Laurens) fügt hinzu (Stettin Februar 29): »In denen hiesigen vor- und hinter-pommerschen Landen sein keine römisch-katholische Stifter und Klöster vorhanden. Und was die incorporirte lauenburg- und bütowsche Lande, imgleichen die Starostei Draheim betrifft, ist in Pactis Bydgostiensibus wegen Lauenburg und Bütow ratione Jurisdictionis episcopalis Vorsehung geschehen. In Ansehung Draheim ist in eben solchen Pactis, so zu Bydgost den 6. November 1657 geschlossen worden, der Status quo Catholicae Religionis Romanae und das Jus Patronatus von der Kron Polen reserviret worden«.

März 3 Die »zur halberstädtischen Regierung verordneten Präsident, Vice-Präsident, Director und Räthe« (A. F. v. d. Osten, v. Dacheröden, Coches, Schwartz, v. Kunckel, Alverdes, v. Weferling, P. Lucanus, A. P. Vogelsang) halten (Halberstadt März 3) für bedenklich, das Vicariat auf alle und jede Provinzen des Königs auszudehnen, weil die Katholiken in der Kurmark und andern Ländern nur precario geduldet werden, »ratione des Herzogthums Cleve und derer Grafschaften Mark und Ravensberg aber gewisse Concordata ratione Religionis mit denen Herzogthümern Jülich und Berge errichtet worden.«

März 10 Die »zu Dero clev-märkischen Lande Regierung verordneten Präsident, Vice-Präsident, Vice-Kanzler und Geheime Räthe« J. v. Motzfeldt, H. v. Diest, Hymmen, F. v. Motzfeldt, v. Rickers, J. H. Becker, Freudenberg) erinnern (Kleve März 10) daran, dass der König schon 1726, im Hinblick auf die Religions-Recesse, bestimmt habe, es in Kleve bei der bisherigen Verfassung zu belassen. Sie sind der Meinung, dass dieselben Umstände wie damals auch jetzt noch obwalten.

März 11 Die »zu Dero neumärkischen Regierung verordneten Kanzler, Räthe und Diener« (Scharbeck, C. F. v. Unfriedt, v. Martitz, Bötticher, Magirus) erwidern (Küstrin März 11), dass »unter der hiesigen Regierung keine katholischen Stifter noch Klöster liegen.«

März 17 Der »Geheimer Rath und Commissaire en Chef der Grafschaften Lingen und Tecklenburg Frhr. v. Danckelman und Regierungs-Räthe Balcke und Pontanus« unterscheiden (Lingen März 17) zwischen Tecklenburg und Lingen. Dort verfüge der König »kraft der im Instrumento Pacis verliehenen Macht«, hier »kraft der Souveränität«.

---

1) Die eingereichten Projecte weichen wenig von einander ab.

693. Der Abt von Neu-Zelle an (Cocceji). Neu-Zelle 1732 März 16. 1732 März 16

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Bittet um fortdauernden Schutz. Hofft auf Rom's Einwilligung.

»Hochwohlgeborner Freiherr, hochgeehrter und hochgeschätzter Herr und hochgeliebter Herr Vater,

»E. Exc. grosse Lieb und wundersame Affection, so Sie zu mir tragen, bewundert und ehret mein geistliches Convent dergestalt, dass es mich ersuchet, seine absonderliche und erkenntliche Dankbarkeit allhier voranzusetzen und zu bitten, dass, weilen mir ein Werk anvertrauet wird von der grössten Importanz, E. Exc. wollen doch die einmal über mich so liebreich ausgestreckte Hand niemals lassen sinken, indem sich diese meine Anvertraute befürchten, ich möchte in Unglück gerathen. Ich hab sie aber versichert, dass E. Exc. mit mir handeln als wie ein Vater mit seinem Kinde, dahero ich sicher genug gehe. Ich habe mit dieser Post das von E. Exc. mir überschickte königliche Manifestum, meine Installation betreffend, alsogleich nacher Rom geschicket, woher ich schon erlangen werde, was ich begehre. Das ist einmal wahr, dass mir alle Geheime Räthe gesagt, wann ich auf die Dexterität E. Exc. bauen und vertrauen werde, ich ein Fundament habe, worauf dies Aedificium meines Vicariats unbeweglich stehen werde. Und weilen ich schon einmal darauf mich gegründet, so trage kein Zweifel, dass ich glücklich darin reussiren werde. Die grösste Schwierigkeit werden die Expensen machen und der Consens des Königs in Polen. Für die so gute Aufnahme und Bewirthung Ihrer Hochfürstlichen Gnaden der Herzogen von Mirandule bedanke mich nochmals, und wann ich werde in mein Reich kommen, so werde eingedenk sein aller mir ertheilten Huld«.

---

694. Bericht des Gesandten Masch. Haag 1732 April 7. April 7

R. 34. 227. AA. Mundum.

Katholisches Vicariat in Holland.

. . . »Die Deliberations, so anjetzo auf dem Tapit sind und nicht secretiret werden, rouliren auf die Bestellung eines Vicarii apostolici in der Provinz Holland, worüber hier ziemliche Bewegung ist: indeme der Nuntius apostolicus zu Brüssel im Namen des Papstes selbigen zu bestellen prätendiret, die Regenten hiesigen Etats aber selbst aus ihren Unterthanen jemand dazu eligiren wollen, welcher von dem Nuntio sollte admittiret werden müssen, die reformirte Prediger aber gar keinen Vicarium haben wollen und wirklich dagegen zu predigen anfangen. Welche letztere, wann sie das Werk nicht gar hintertreiben können, dennoch gewiss wohl noch einige Jahre aufzuhalten suchen werden.«

1732 April 25 **695. Bericht des Gesandten Masch.** Haag 1732 April 25.

R. 34. 227. AA. Mundum.

Katholisches Vicariat in Holland.

»Kann, um E. K. M. allerunterthänigst zu benachrichtigen, wie sehr die Jansenisten gegen die Jesuiten wegen Etablirung eines Vicarii apostolici in Spiritualibus in diesen Provinzen erbittert sein, nicht unterlassen, hiebeizufügen die Considerationes (so man glaubt von einem hiesigen Jansenisten) gegen die Admission eines solchen Vicarii apostolici, wie ihn die Jesuiten und durch deren Instigation der Nuntius apostolicus verlangen. Die Verbitterung wird zwischen beiden so gross, dass sie sich unter einander stärker hassen als die Evangelische und Römisch-Katholische immer thun können. Dem Ansehen nach werden die Jansenisten doch wohl triumphiren und den Vicarium heraushalten, insonderheit da die evangelische reformirte Prediger sich unter der Hand mit der Sache meliren und denen Regenten des Landes die Admission eines Vicarii, so vom Papst dependiren soll, stark abrathen.«

Mai 3 **696. Deduction des Professors Just Henning Böhmer.** Halle 1732 Mai 3.

R. 33. 93. A. Derjenige Theil der Deduction, welcher die Befugnisse eines Vicars behandelt, ist gedruckt in Böhmeri Consultationes et Decisiones 1, 172—174.

Der König von Preussen hat das Recht einen Vicarius in Spiritualibus einzusetzen.

. . . . »Bei der besondern Beschaffenheit des Herzogthums Cleve und derer Grafschaften Mark und Ravensberg zwar an dem ist, dass der Vicarius in Spiritualibus daselbst seine Instruction in allen und jeden Puncten nicht anbringen kann, dennoch aber dabei nicht ausser Augen gänzlich zu setzen, dass schon vormals vor der Reformation Papst Eugenius IV in Anno 1444[1]) die Herzoge von Cleve und derer Lande von aller geistlichen Botmässigkeit der Erzbischöfe von Cölln völlig liberiret (Teschenmacher in Ann. Cliv. in Append. n. 79) und einen eigenen Bischof zu haben ihnen concediret; ja, die Herzoge von Cleve selbst von der Zeit an die vornehmsten Actus Jurisdictionis ecclesiasticae in ihren Landen exerciret — wovon die in Actis befindliche Relation de A. 1662[2]) gar merkliche Nachricht giebet und mit Urkunden bestärket — : dergestalt dass es nichts Neues und [Un]gewöhnliches zu halten, wenn S. K. M. in Preussen nach dem Exempel der vorigen Herzoge von Cleve in Sacris dergleichen Verordnungen ergehen und durch einen geistlichen Statthalter Dero hohe Gerechtsame wollen exerciren lassen. Gleichwohl, da der Religions-Vergleich de Anno 1672 den 26. April[3]) hierbei zum Grunde zu legen, es nunmehro allein darauf ankommt, wie weit ein solcher von Ir. K. M. bestellter Vicarius in diesen Landen die Spiritualia exerciren könne? Da denn zwar nach dem Art. III den zu Xanten, Embrich und Soest sich befindlichen Officialen die Ausübung der geistlichen Jurisdiction determinato Modo zu lassen, gleich-

---

1) Vgl. oben S. 20. 2) Vgl. S. 88 Anm. 2 und 171. 3) Vgl. S. 73 ff.

wohl der generalis Vicarius über diese Lande die generale Inspection haben 1732
muss, dass alles nach dem Vergleich gebührender Maassen geschehe, die Offi- Mai 3
ciales nicht weiter, als sich gebühret, greifen, absonderlich aber dass nach dem Art. III § 7 keines fremden Geistlichen Befehl angenommen oder dessen Censuren geduldet werden; nicht weniger dass nach dem Art. V § 3 die Geistlichen ausser Landes keine Synodal- oder andere dergleichen Versammlungen ohne Vorwissen und Bewilligung der hohen Landesobrigkeit besuchen; und wenn er dieserwegen Mängel antreffen sollte, solche gebührend berichten und Remedia suchen, ferner nach dem Art. V § 4 den anzustellenden Visitationibus der Orden, Klöster und Kirchen mit beiwohnen und dasjenige, was Loco citato verordnet, in Acht nehmen, ausser diesen aber den Officialibus die Ausübung ihrer geistlichen Jurisdiction lassen solle — woraus denn erhellet, dass in diesen Landen ein Vicarius generalis nicht eben viel zu thun bekommen wird und dahero fast nicht anzurathen ist, dieserwegen einen solchen Vicarium generalem zu constituiren, zumal dessen Verrichtungen fast durchgehends durch die Regierung ohnedem mit beobachtet werden müssen und, was etwa bei denen Visitationibus in sein Amt laufen möchte, jedesmal durch einen dazu verordneten katholischen Geistlichen verrichtet werden kann: — so erhellet hieraus so viel, dass S. K. M. in Preussen einen Vicarium in Spiritualibus über den katholischen Clerum und andere Unterthanen anzuordnen allerdings berechtiget sei, jedoch demselben in denen clevischen und dabei unirten Landen nicht gleiche Macht und Gewalt mit denen in andern Provincien zu constituirenden Vicariis gegeben werden könne. Wobei ich noch zu bedenken anheimgebe, ob man nicht etwa von der Benennung eines Vicarii in Spiritualibus, als an welche der katholische Clerus einen Anstoss zu haben scheinet, abstrahiren und dagegen denjenigen Prälaten, so S. K. M. zu diesem Amt bestellen wollen, den blossen Titul eines Geheimen Kirchen-Raths beilegen wolle, als welchen auch weltliche Herren nach derer Römisch-Katholischen Principiis ihren Geistlichen wohl beilegen können«.

---

697. Papst Clemens XII. an den Abt von Neu-Zelle, Bichof von Zama i. p. i. Rom 1732 Mai 3.

R. 33. 93. A. Abschrift.

Gestattet, die bischöfliche Consecration in Gegenwart zweier Priester (anstatt zweier Bischöfe) vollziehen zu lassen.

»Clemens papa XII.

»Dilecte fili, salutem et apostolicam benedictionem! Personam Tuam Nobis et apostolicae sedi devotam, Tuis ita exigentibus meritis, paterna benevolentia prosequentes, illa Tibi libenter concedimus, quae in Tuae commoditatis augmentum cedere possunt. Cum itaque Nos nuper ecclesiae Zamensi, in partibus infidelium consistenti, certo tunc expresso modo pastoris solatio

1732 Mai 3 destitutae, de persona Tua auctoritate apostolica providerimus Teque illi in episcopum praefecerimus et pastorem, curam, regimen et administrationem ipsius ecclesiae Zamensis Tibi in spiritualibus et temporalibus plenarie committendo et alias (prout in Nostris desuper in simili forma brevis desuper [sic!] expeditis litteris, quarum tenorem praesentibus pro plene et sufficienter expresso et inserto haberi volumus, uberius continetur) et, sicut pro parte Tua Nobis nuper expositum fuit, Tu in partibus septentrionalibus de praesenti reperiaris, ubi propter Catholicorum antistitum penuriam tot episcopos insimul congregare nequis, quot pro impendendo Tibi munere consecrationis iuxta sacrorum canonum dispositionem requiruntur: — Nos, commoditati Tuae paterno affectu consulere volentes Teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis a iure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum, harum serie absolvendum et absolutum fore censentes, supplicationibus Tuo nomine Nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, Tibi, ut a quocunque, quem malueris, Catholico antistite gratiam et communionem dictae sedis apostolicae habente, accitis et in hoc sibi assistentibus loco episcoporum duobus presbyteris, in ecclesiastica dignitate constitutis ac similes gratiam et communionem habentibus, munus consecrationis praedictum recipere, necnon dicto antistiti, ut illud Tibi sic impendere libere et licite possitis et valeatis (servata tamen ceteroquin praedictarum litterarum Nostrarum forma et dispositione), dicta auctoritate, tenore praesentium concedimus et indulgemus: non obstantibus apostolicis ac in universalibus provincialibusque et synodalibus conciliis editis generalibus vel specialibus constitutionibus et ordinationibus ceterisque contrariis quibuscunque. Datum Romae apud S. Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die III Maii MDCCXXXII, pontificatus Nostri anno secundo.

J. Cardinalis Oliverius«.

Mai 25 **698. Der Abt von Neu-Zelle an (Cocceji).** Neu-Zelle 1732 Mai 25.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Schwierigkeiten und Verdriesslichkeiten.

»Hochwohlgeborner, hochgeehrtester Herr Geheimer Rath,

»Ew. Exc. hochwerthestes habe mit voriger Post richtig erhalten und die annoch gegen mir stark grünende väterliche Affection recht wohl ersehen. Allein, wie mir's gehet, kann gnugsam nicht erklären. Die ganze Welt liegt mir schier auf dem Hals; alles strebet nun wider mich, gleichsam ich sei Ursach, dass die Katholischen des preussischen Reichs mit Anlagen gedrucket werden sollen, ja, dass durch dies angenommene Vicariat der katholischen Religion mehr Schaden als Nutzen zuwachsen werde und was dergleichen noch mehr ist.

»Was den päpstlichen Hof anbelanget, so ist die Sach im guten Wege. 1732 Mai 25
Die Conditiones, welche beigefüget worden, können alle so eingerichtet werden, dass S. K. M. die Vergnügenheit dabei zu haben geruhen wird.

»Auch sogar die Prälaten meines Ordens, absonderlich der General von Cisterz in Frankreich strebet dawider.

»Ich warte von Rom und Wien mit ehester Post Briefe, und alsdann will E. E. in allen Nachricht geben, ob die Sach thunlich sei oder nicht. Bitte mir nur mit erster Post, wo es sein kann, dasjenige zu communiciren, was Sie mit dem Geheimen Rath Böhmer meinetwegen geschlossen und wie die Sach incaminiret worden. Nimmermehr hätte ich mir einbilden können, dass ich diesfalls so grosse Verdriesslichkeiten ausstehen sollte. Der Eid ob der Geheimen-Raths-Stelle und was zu andern Dingen noch übrig ist, wird wohl noch Anstand haben müssen, bis alles in vollkommen Stand gesetzet 'una fidelia'[1] geschehe. Der Bischof ist so viel als halb[2] fertig; es will aber mein Herzog und andere Potentaten ihn nicht erkennen. Was nun zu thun? Ich halte davor: die Geduld. Dann mit der Zeit wird sich alles geben. Wofern S. K. M. diesmals ein Vicarium bekommet, so ist es etwas Honorificabels. Empfehle mich ferner theuern Huld und Liebe und verharre mit ordentlicher Ästimation

Ew. Hochwohlgeboren Exc.
ganz schuldigst ergebenster Diener
Martinus Abb.

»An I. Exc. die durchlauchtigste Herzogen von Mirandole mein ergebnestes Compliment.

»Ich nehme so ab wegen der Verdrüsslichkeiten dieses Negotii, dass ich mir schier nicht mehr gleich sehe, und wenn's um und um kommen wird, so werde ich anstatts Bischofs eine Leiche sein«.

---

699. Cocceji an das Cabinets-Ministerium[3]. Berlin 1732 Mai 29. Mai 29. 30

R. 33. 93. A. Concept und Mundum, jenes von Cocceji geschrieben, dieses von ihm gezeichnet, unter Hinzufügung des Datums: »30. Mai«.

Das Vicariat in Spiritualibus.

»Euren Excellentien wird vielleicht schon bekannt sein, welchergestalt auf der halberstädschen Regierung Vorstellung schon von einigen Jahren her daran gearbeitet worden, dass ein Vicarius generalis in Spiritualibus von Sr. K. M. über Dero römisch-katholische Stifter, Klöster, geist- und weltliche Unterthanen bestellet werden möchte.

---

1) »aus Einem Kruge«, in völliger Eintracht.

2) Handschrift: »hab«.

3) Dieselbe Behörde, welche auch »Département des affaires étrangères« oder »Departement der auswärtigen Affären« genannt wird.

1732 Mai 29. 30 »Es hat sich aber die Sache theils an der in dem geistlichen Departement vorgegangenen vielfältigen Veränderung, theils aber darum accrochirt, dass diejenige, welche zu dieser Charge in Vorschlag gebracht worden, durch den päpstlichen Hof abgeschrecket worden. Nachdem sich aber der Abt zu Neu-Zell erkläret, diese Charge anzunehmen, so habe ich, um sicher in dieser delicaten Sache zu gehen, ein Gutachten von dem Herrn Geheimen Rath Böhmer eingeholet, welcher Sr. K. M. Jus constituendi Vicarium in Spiritualibus sehr wohl ausgeführet hat. Ich habe ferner eine Instruction vor diesen Vicarium generalem durch meinen Bruder, welcher die magdeburgische Stifts- und Kloster-Sachen am besten verstehet, anfertigen lassen, damit derselbe wissen möge, was er eigentlich zu verrichten habe. Und weil vermuthlich der päpstliche Hof seiner Gewohnheit nach sich per indirectum opponiren und die Annehmung dieser Charge verbieten möchte, so ist kein anderes Mittel, Sr. K. M. Jura in salvo zu erhalten als durch ein General-Edict in denenjenigen Provincien, wo ratione Jurisdictionis ecclesiasticae nicht gewisse Pacta vorhanden, zu verbieten, dass die katholische Unterthanen keine Bullen, Mandate, Verordnungen, Privilegien u. s. w. von dem päpstlichen Hof oder dessen Nuntiis, Vicariis u. s. w. bei Leibesstrafe, auch bei Commination die Stifter u. s. w. zuzuschliessen, annehmen sollen, sondern sich dieserwegen an dem von Sr. K. M. bestellten Vicarium generalem halten müssen. Gestalten ich dann auch dieserwegen aus einer jeden Provinz ein Project Edicti erfordert und ein General-Edict daraus formirt habe.

»Gleichwie aber zweifelsohne sowohl S. Kais. M., als auch die katholische Stände sich moviren dürften, so habe ich nöthig gefunden, Euren Excellentien nebst denen Acten sowohl des Herrn Geh. Raths Böhmer Deduction, als auch die daraus verfertigte Instruction nebst dem zu publicirenden Edicto zu communiciren und mir einige Nachricht auszubitten, ob bei dieser Einrichtung etwas zu bedenken sein möchte«.

Mai 30 **700. Cocceji's »Project des zu publicirenden Edicts« über das Vicariat in Spiritualibus.** (Berlin) 1732 Mai 30.

R. 33. 93. A. Beilage zu dem Schreiben Cocceji's an das Cabinets-Ministerium vom 29/30 Mai (No. 699); gezeichnet von Cocceji.

»Es ist in dem Instrumento Pacis festgesetzet, dass in denen protestantischen Landen das Jus dioecesanum und Jurisdictio ecclesiastica suspendiret, folglich alle fremde Jurisdictio ecclesiastica sowohl des Papsts, als derer Bischöfe in selbigen cessiren solle. Es ist auch in gedachtem Instrumento deutlich sanciret, dass die römisch-katholische Unterthanen (Geist- und Weltliche) an diesen Friedenschluss gebunden sein sollen; dergestalt, dass sie kein andres diesem entgegenstehendes Recht, keine Decreta, Privilegia, Edicta, Inhibitiones, Mandata, Rescripta, Regulae, Exemtiones, Protestationes, Contradictiones, Appellationes etc. oder einige andere Exceptiones dawider schützen sollen.

»Dem ohngeachtet werden Wir zuverlässig berichtet, dass der Papst theils selbst, theils durch seine Officiales und Vicarios über Unsere geist- und weltliche Unterthanen nach wie vor [eine Jurisdiction] usurpire und unter der Hand denenselben Bullen, Mandata und dergleichen ertheile, auch Unsere Unterthanen wohl gar bei den Papst und dessen Vicarien etc. darum Ansuchung thun sollen. 1732 Mai 30

»Da Wir aber nicht gemeinet sind, Uns Unser durch den osnabrückschen Friedensschluss so theuer erworbenes Recht eingreifen zu lassen, als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unsern römisch-katholischen geist- und weltlichen Unterthanen, dass sie, bei empfindlicher Leibesstrafe, nicht allein keine Bullen, Mandata und dergleichen bei dem Papst oder dessen Vicariis, Officialibus etc. suchen und extrahiren, sondern auch solche keinesweges annehmen, viel weniger geschehen lassen sollen, dass auf einige Art und Weise dergleichen fremde Jurisdiction in Unsern Landen exerciret und dadurch Unser hohes Jus Territorii circa Sacra turbiret werde. Sollten aber insbesondere Unsere römisch-katholische Stifter und Klöster wider dieses Unser Verbot zu handeln sich unternehmen, so wollen Wir sofort selbige zuschliessen und deren Revenuen einziehen lassen.

»Damit aber auch Unsere römisch-katholische geist- und weltliche Unterthanen in denen Provincien Magdeburg etc. einen geistlichen Richter haben mögen, an welchen sie sich in denen ihrer Religion besonders concernirenden Sachen adressiren mögen und von welchem sie nach denen Principiis der römisch-katholischen Religion sich richten lassen mögen (wie bereits vormals in Unsern Fürstenthum Halberstadt geschehen): als haben Wir den Prälat zu Neu-Zelle N. N. zu Unserm General-Vicario in Spiritualibus, mit dem Prädicat eines Geheimen Kirchen-Raths, bestellet und demselben aufgegeben, in Unserm (als des höchsten Landesherrn) Namen Jurisdictionem ecclesiasticam nach denen Principiis Romano-Catholicis und nach der ihme ertheilten Instruction über Unsere geist- und weltliche Unterthanen in vorgedachten Provincien zu exerciren.

»Solchem nach ordnen und befehlen Wir hiermit in Gnaden, dass alle in gedachten Unsern Provincien befindliche römisch-katholische Stifter und Klöster, auch geist- und weltliche Unterthanen bei allen und jeden der geistlichen Jurisdiction halber vorfallenden Begebenheiten sich an gedachten Geheimen Kirchen-Rath als Unsern General-Vicarium in Spiritualibus halten und von demselben sich richten lassen sollen. Und falls sich jemand anders (er seie wer er wolle) dergleichen Jurisdiction anzumaassen oder zu exerciren sich unterfangen sollte, so hätten sie solches ohne den geringsten Anstand bei der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, damit dieselbe solchen Uebertreter Unsers Gebots arretiren könne, die Bullen, Befehle etc. aber sofort und unerbrochen einzusenden. Hierauf sollen insonderheit die Regierungen und fiscalische Bediente fleissig Achtung geben. Und wann auch sonsten jemand beibringen

1732 Mai 30 könnte, dass unsere geistliche und weltliche Unterthanen, Stifter und Klöster dieser Unserer allergnädigsten Verordnung zuwider handeln sollten, so wollen Wir den Denuncianten 100 Rthlr. zum Recompens zahlen lassen«.

---

701. Cocceji's Entwurf zur »Instruction für den königlichen General-Vicarium in Spiritualibus über Sr. Königl. Maj. geist- und weltliche Unterthanen katholischer Religion«.[1] Berlin 1732 Mai 30.

R. 33. 93. A. Beilage zu dem Schreiben Cocceji's an das Cabinets-Ministerium vom 29/30 Mai (No. 699); gezeichnet von Cocceji.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Nachdem Wir zu Beibehaltung Unserer hohen Landes-Jurium für gut und nöthig befunden, einen Vicarium generalem in Spiritualibus (wie bereits vorhin von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren in einigen Unserer teutschen Provincien geschehen) in denen Churmarken, dem Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, Minden, der Grafschaft Tecklenburg und Mörs hinwiederum zu bestellen und Uns dann der[2] Abt des Klosters Neu-Zelle N. wegen seiner Erudition, exemplarischen Lebens und Wandels, auch in geistlichen Sachen erlangten besondern Erfahrung sehr gerühmt worden, Wir dannenhero auch demselben solches General-Vicariat unter dem Charakter Unseres Geheimen Raths in geistlichen Sachen allergnädigst anvertrauet und committirt haben: — als thun Wir auch solches hiermit und kraft dieses dergestalt und also, dass Uns derselbe zuvörderst treu, hold und gehorsam sein, Unsern Nutzen und Frommen, so viel an ihm ist, suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verwarnen und verhüten, Unsere hohe Jura territorialia in Ecclesiasticis et Spiritualibus bei denen, welche der römischen katholischen Religion in Unsern Landen zugethan, respiciren und beobachten, dagegen weder[3] dem Papst noch dem Nuntio Romano noch sonsten einem geistlichen Regenten (er seie wer er wolle und unter was für Prätext solches geschehen möchte) nicht das Geringste verstatten und einräumen, noch von denenselben Bullen, Befehle, Verordnungen etc., welche Unsere geistliche und weltliche Unterthanen angehen[4]), annehmen, noch gestatten, dass solche von andern angenommen werden, — sondern an Unserer Statt alles dasjenige, was einem summo Episcopo kraft seiner geistlichen Herrschaft, Uns aber vi Superioritatis territorialis circa Sacra zu ordnen, zu ändern, zu verbessern und sonsten in einige Wege zukommt, thun und verrichten

---

1) Die Anmerkungen geben die Aenderungen, welche Cocceji nachträglich, in Folge des Schriftwechsels mit dem Cabinets-Ministerium und dem Abt von Neu-Zelle, vornahm.

2) Hier schaltete Cocceji ein: »Bischof zu Zahmen und«.

3) Für »weder dem Papst noch dem Nuntio Romano noch sonsten einem« sagte Cocceji: »keinem auswärtigen«.

4) Hier schaltete Cocceji ein: »über die Uns per Instrumentum Pacis zuerkannte Jurisdictionem ecclesiasticam und dahin gehörige Jura«.

solle; bei[1] Begebenheiten circa Jejunia, Gelübde und andere Ritus Ecclesiae Romanae in Unsern hohen Namen dispensiren; Ordines conferiren; derer Kirchen Ornamenta und Geräthe einweihen; Nonnen und Mönchen einkleiden und einsegnen; die Kelche, Patenen und andere Kirchen-Vasa, Altäre (sie mögen portatilia oder fixa sein) consecriren; die Klöster cujuscunque Ordinis mit Zuziehung derer von Sr. K. M. Regierungen Deputatis visitiren, deren Güter in gewisse Verzeichnisse und Inventaria bringen und die Rechnungen darüber alle zwei Jahr abnehmen und bei denen Regierungen jedes Orts einschicken; die Gebrechen verbessern; die Contumaces per Suspensionem oder andere Censuras compesciren; über alles richtige Protocolla halten und Sr. K. M. solche jedesmal auf Befehl extradiren; Monitoria sub Poena Banni in denen Klöstern und andern katholischen Kirchen von der Kanzel gegen diejenige, die fremde gestohlne Güter wissen oder bei sich haben, ergehen lassen, wann sie solches nicht anzeigen oder restituiren; diejenige, welche in einen Kloster Profession thun wollen, genau exploriren, ob es ihr freier Wille sei oder sie dazu verleitet oder gezwungen worden; und sonst alles, was in dergleichen Fällen einem getreuen, gewissenhaften und frommen königlichen General-Vicario in Spiritualibus zustehet und gebühret. Allermaassen er anstatt körperlichen Eides sich dahin mit einem ausgestellten Revers und gegebenen Handschlag anheischig gemacht. 1732 Mai 30

»Es reserviren Sich aber S. K. M. alle diejenige Vorrechte, so Deroselben als höchsten Landesherren zustehen und hierin Dero General-Vicario nicht aufgetragen worden, als: die Dispensationes in Ehesachen, insoweit solche in denen Landesgesetzen verboten; die Confirmation derer Aebte, Aebtissinnen, Dominarum und Propsten, wann selbige von denen Deputatis jedes Orts Regierung, jedoch mit Zuziehung Unsers General-Vicarii rite erwählet worden; die Excommunication derer Verbrecher und was sonsten Deroselben kraft der Landeshoheit zustehet.

»Dahingegen soll er bei allen solchen Verrichtungen von Uns und Unsern Landesregierungen Hülfe, Schutz und Schirm, auch als Unser General-Vicarius unter denen römischen Geistlichen in Unsern Landen den Vorsitz, im übrigen auch sonsten alle und jede von seiner Bedienung abhängende Prärogativen und Gerechtigkeiten haben und behalten; nicht weniger diejenige Diäten, Emolumenta und Expeditions-Sportuln haben, welche in denen katholischen Ländern die Vicarii generales in Spiritualibus zu nehmen befugt sein. Gestalt Wir in specie Unserer clevischen, magdeburgischen, halberstädtischen und mindischen Regierung hiermit allergnädigst und ernstlichst anbefehlen, hierüber allerdings zu halten und vorgedachten Abt[2] N. bei dem ihme aufgetragenen Vicariat gegen männiglich zu mainteniren und künftig keinen fremden katholischen Geistlichen verstatten, in Unsern Landen einige Actus parochiales zu verrichten.«

1) Die Worte: »bei Begebenheiten« bis »conferiren« strich Cocceji.

2) »Bischof«.

1732 Juni 4

702. Gutachten des Cabinets-Ministers Heinrich v. Podewils. Berlin 1732 Juni 4.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Bedenken wegen des Vicariats in Spiritualibus.

»Dass das Jus dioecesanum und die Jurisdictio ecclesiastica per Instrumentum Pacis Art. V §. 19 et 48 in Terris Protestantium suspendiret, mithin der römischen Päpste, ihrer Nuntiorum oder anderer an der protestantischen Fürsten Lande angrenzlichen katholischen Bischöfen Jurisdictio ecclesiastica über die in solchen Ländern wohnende katholische Unterthanen cessiren müsse, ist wohl kein Zweifel. Es sind auch S. K. M. zu Conservirung Ihres hohen Juris Territorii circa Sacra aus obigen generalen Principio wohl befuget, dergleichen geistliche Jurisdiction über die in dero teutsche Reichs-Lande wohnende katholische Unterthanen, sofern sonst keine besondere Religions-Recesse oder Pacta (wie bei Cleve und Mark, auch der Grafschaft Ravensperg) vorhanden, durch jemand, den Sie expresse dazu benennen oder bestellen lassen, zu exerciren: es mag nun ein solcher generalis Vicarius in Spiritualibus oder Geheimer Kirchen-Rath genannt werden.

»Damit aber sowohl ein katholischer Geistlicher sich desto ehender zu Uebernehmung dergleichen Function bequeme, als auch denen katholischen Unterthanen in Sr. K. M. Landen, in welchen dergleichen Vicarii in Spiritualibus zu bestellen, alle gegründete Ursachen über einen Gewissenszwang zu klagen benommen werden möge: so ist meines unvorgreiflichen Erachtens höchst nöthig, dass die einem solchen Vicario zu ertheilende Instruction mit der grössten Behutsamkeit entworfen und demselben keine andere Actus über die katholische Unterthanen (sie mögen geist- oder weltlich sein) zu exerciren erlaubet oder aufgetragen werde, als so viel es sine Laesione Conscientiae nach denen gesunden Principiis der katholischen Religion geschehen kann.

»Dahero denn nach des Herrn Geheimen Rath Böhmer sehr wohl ausgearbeiteten Deduction einem solchen Vicario in Spiritualibus gewisse Actus Fori poenitentialis et interni (darunter die Dispensation und Relaxation a Votis hauptsächlich mit gehöret) nicht wohl in seiner Instruction würde aufgegeben werden können: weil er nach den Principiis der römisch-katholischen Religion solche zu ertheilen nimmer im Stande sein, noch jemand der katholischen Glaubensgenossen solche ohne Verletzung seines Gewissens von ihm annehmen kann, weilen solche Relaxation und Dispensation der Gelübde und Votorum nicht sowohl die Ritus Ecclesiae Romanae als vielmehr Forum internum et Conscientiae angehet, so an einem höhern Ort zu suchen. Es würde also dieser Passus in der projectirten Instruction wohl insoweit geändert werden müssen, dass (anstatt der Dispensation oder Relaxation in Votis) nach des Herrn Geheimen Rath Böhmer's Vorschlage der Vicarius autorisiret werde, die Licenz, solche an einem andern Orte zu suchen, zu gestatten und die katholische Unterthanen dahin anzuhalten, dass sie zuvörderst den Vicarium darum gebührend requiriren müssen.

»Ferner soll nach dem Project der Instruction der Vicarius berechtiget sein, die Ordines zu conferiren. Es kann aber solche und insonderheit die majores in der römischen Kirche keiner geben, der nicht selbst ein consecrirter Episcopus oder doch ein Weihbischof ist, und also würde ebenfalls ratione Collationis Ordinum nach dem Vorschlage des Herrn Böhmer's der Vicarius in Spiritualibus nur berechtiget werden können, denen Ordens-Leuten und anderen Geistlichen Licenz zu ertheilen, von einem benachbarten Weihbischofe die Ordines majores zu empfangen und denselben die Litteras dimissoriales dazu zu ertheilen: jedoch mit der ausdrücklichen Reservation, dass dadurch dem extraneo Episcopo in Sr. K. M. Landen und Stiftern kein Recht und Macht acquiriret werden solle. 1732 Juni 4

»Bei den übrigen Puncten der Instruction finde meines wenigen Ermessens nichts zu erinnern.

»Was aber das projectirte Edict anbetrifft, so würde solches wohl auf keine andere königliche Provincien als Magdeburg, Halberstadt, Minden, Tecklenburg und Mörs applicabel sein: weilen in Pommern (wegen Lauenburg und Bütow, auch der Starostei Draheim) besondere Pacta wegen der Religion mit der Republik Polen vorhanden, in den clevischen Landen aber der bekannte Religions-Recess de Anno 1672 Ziel und Maass setzet; übrigens aber in der Kurmark (ausser was Berlin und die Garnisonen) sind wenig katholische Unterthanen zu finden.

»Ob es auch nicht besser sei, dass man noch zur Zeit und um nicht auf ein Mal bei dem kaiserlichen Hofe und den katholischen Reichsständen ein gar zu grosses Geschrei und Aufsehen zu machen, mit Druckung und Publicirung dieses Edicts anstehe und indessen per modum Rescripti der Regierung einer jeden Provinz aufgebe, solches den katholischen Unterthanen bekannt zu machen, muss dahin gestellet sein lassen. Es wird überdem diese Sache viel Lärmen verursachen, und ich zweifle gar sehr, dass der Abt der Neuen-Zelle oder jemand anders sich mit dieser delicaten Function gerne wird chargiren, sondern solche vielmehr, wenn er die häufigen Oppositionen des katholischen Cleri und die Bedrohungen des römischen Stuhls merken wird, depreciren wollen.«

---

703. Der Abt von Neu-Zelle an den König von Preussen. Neu-Zelle 1732 Juni 29. Juni 29

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Roms Einwilligung. Bitte um eine Präbende.

»Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster König und Herr,
Allergnädigster Herr Herr,

»E. K. M. zu allergnädigster Beliebung hat mich Rom zu einem Bischof und Vicarium generalem wirklich declariret, also dass ich mich dazu einweihen oder consecriren kann lassen, wann wo und wie nach E. K. M. Befehl,

1732 Juni 29 Willen und Gefallen es mir anständig ist. Wann dann aber, allergnädigster König und Herr, zu dieser Solennität nöthige Unkosten erfordert werden, so lebe der allerunterthänigsten Zuversicht, E. K. M. werden geruhen, dem allermildreichesten Versprechen nach eine Praebendam aus dem halberstädtischen Canonicat dazu mir zu verordnen. Indeme ich ja nur durch die allergnädigste Huld und Gnade E. M. zu einer so grossen Creatur, die mit der Zeit noch mehr werden kann, erhoben worden bin: getröste mich auch desjenigen zukünftigen königlichen Beistandes der so allergnädigst versicherten königlichen Gnade und ersterbe mit aller erdenklichen Dankbarkeit

E. K. M. allerunterthänigst gehorsamster

Martinus, Abt und declarirter Vicarius etc.«

---

704. Der Abt von Neu-Zelle an (Cocceji). Neu-Zelle 1732 Juni 29.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Rom willigt ein.

»Hochwohlgeborner Herr, hochzuehrender Etats-Minister, hochgeschätzter Herr und Patron,

»Ew. Excellenz gebe hiermit in aller Zuversicht zu vernehmen, wie dass mich Rom wirklich zu einem Bischof und Vicarium generalem, obschon mit einiger Limitation (die sich bald auch geben wird), declariret hat. Die Bullen seind schon in meinen Händen; ist nur an dem, dass ich mich einweihen und consecriren lasse. Weilen aber zu dieser Solennität merkliche Unkosten erfordert werden, so bitte ich eben mit dieser Post S. K. M. um die so allergnädigst versprochene Präbende aus dem halberstädtischen Canonicat; lebe auch der herzlichen Zuversicht, Ew. Excellenz werden das Meiste durch väterliche Recommendation dabei thun, indem Sie der Brunnen sein, woraus dies Negotium sein Ursprung genommen. Ich lebe getrost, weilen auf Sie ich mich verlasse.

»E. E. belieben mir doch das Jurament des königlichen Geheimen Raths zuzuschicken und solches so zu incaminiren, damit es meiner Religion nicht entgegen sein möge, weilen ich solches anderwärts werde müssen communiciren. Jetzund arbeite die Obstacula aus dem Weg zu räumen und erwarte ein von Herzen recht ausgebrochene Antwort und bin mit aller Consideration Ew. Exc., meines hochgeehrten Herrn Geheimen Raths,

ganz ergebenster Diener

Martinus, Abt, Vic. gen.«

---

705. Cocceji an (das Cabinets-Ministerium). Berlin 1732 Juli 21. 1732 Juli 21

R. 33. 93. A. Concept und Mundum; jenes von Cocceji geschrieben, dieses von Cocceji gezeichnet.

Empfiehlt das Gesuch des Abtes von Neu-Zelle um eine Präbende.

»Ew. Excellentien haben mir des Prälaten von Kloster-Zell Schreiben zugefertiget, worinnen derselbe bittet, dass S. K. M. ihm eine Präbende zu Bestreitung der Kosten, wie Sie ihm allergnädigst versprochen, conferiren möchten.

»Weil nun die Sache selbst von grosser Wichtigkeit, auch höchst daran gelegen ist, dass S. K. M. einmal wieder in die Possession der geistlichen Jurisdiction cum omni Effectu gesetzt werden möge: so habe Ew. Excellentien ich gehorsamst anheimstellen sollen, ob Dieselbe des Prälaten Verlangen Sr. K. M. vorzutragen geruhen wollen oder ob ich es thun solle, wiewohl das erstere mehr Ingress finden dürfte.

»Weil auch der Prälat in einem an mich abgelassenen Schreiben um die Communication des Eides bittet, so habe ich Ew. Excellentien gehorsamst ersuchen wollen, meinem vorhin gethanen Anschreiben gemäss mir Dero gütige Meinung zu eröffnen, ob bei diesem Werk, wie es incaminirt ist, etwas Bedenkliches sei, damit es einmal zum Stande gebracht werden möge.«

---

706. Das Cabinets-Ministerium an Cocceji. Berlin 1732 August 23. Aug. 23

R. 33. 93. A. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Weinreich, dieses gezeichnet von A. B. v. Borcke, H. v. Podewils und Thulemeier.

Bedenken über das Vicariat in Spiritualibus.

....»Wiewohl bei der Questione an? ganz kein Zweifel vorwaltet, so ist doch zu besorgen, dass, da die Acta zeigen, wie dieses seit den westfälischen Frieden schon mehrmal im Werk gewesene Vorhaben durch allerhand Hindernisse niemals zum behörigen Effect gekommen, es auch dieses Mal an der Activität fehlen oder man den rechten Zweck darunter nicht erreichen dörfte.

»Quoad Exercitium fället nun zwar die Difficultät wegen derjenigen Actuum hinweg, zu deren Verrichtung nach des Herrn Geheimen Raths Böhmer's Deduction wenigstens ein Abbas mitratus erfordert wird, nachdem besagter Abt in seinen von wohlgedachter Seiner Excellenz uns nachhero weiter unterm 21. Juli letzthin communicirten Schreiben angezeiget hat, dass er zu Rom zu einen Bischof declariret worden und sich dazu einweihen lassen könne, wann wo und wie es S. K. M. befehlen würden: immaassen er nun dadurch fähig ist, alle diejenige Actus, wozu er sonst nach Inhalt obgemelter Böhmerischer Deduction einen fremden Bischof oder Weihbischof hätte requiriren müssen, selbige zu verrichten. Und was die daselbst angemerkte Casus Pontifici reservatos (als: die Remission gewisser groben Sünden, Relaxation

1732 Aug. 23 von Gelübden, Absolution von der Excommunication in gewissen Fällen und andere dergleichen, so ad Forum internum gehören) anlanget, weil man darin denen katholischen Unterthanen den Recursum an den Papst ohne Gewissens-Zwang und dem entgegen zu handeln, was desfalls in Instrumento Pacis Westfalicae Art. V § 16 et 48 und sonsten hinc inde statuirt und verboten ist und evangelischer Seiten selbst vor die in katholischen Landen wohnende evangelische Unterthanen aus eben derselben Ursach behauptet wird, ohnehin nicht verwehren kann: — so wird um so weniger nöthig sein, den Vicarium zu autorisiren, dazu Licenz zu ertheilen, noch Kr. M. höchsten Juribus circa Sacra dadurch praejudiciret werden, wanngleich per Conniventiam solcher Recursus in dergleichen sogenannten Reservatis papalibus verstattet wird.

»Dass aber mehrgemelter Prälat zu Neuen-Zell in vorallegirten seinen Schreiben an Allerhöchstgedachte S. K. M. zugleich mit zu vernehmen gegeben hat, wie er zu Rom nicht nur zu einen Bischof (welches, wann es in Partibus Infidelium ist, wohl geschehen können), sondern auch allschon wirklich zu einen Vicario generali declarirt worden sei, auch sich deswegen bereits als declarirter Vicarius unterschrieben hat (da er doch erst und allein von Sr. K. M. dazu constituirt werden soll): solches scheinet sehr bedenklich zu sein. Und stellen wir dannenhero mehrwohlgedachter Sr. Excellenz anheim, ob nicht zu Verhütung des hierunter zu besorgenden grossen Praejudizes nöthig sein wolle, vor allen Dingen von oftgedachten Abt zu Neuen-Zell zu begehren, dass er die deshalb von Rom erhaltene Bulle in Originali einschicken solle: obwohl hieraus (auch dieses Inconvenienz entstehen dürfte, dass, wanngleich etwa solche Bulle in unverfänglichen Terminis verfasset sein möchte, man doch solchergestalt wissentlich ihn mit vorher eingeholtem Consens des Papstes zum Vicario generali verordnen würde, dessen Genehmhaltung er sonsten für sich, wann man es diesseits ignoriret hätte, wohl hätte suchen und zu Wege bringen mögen.

»Nebst dem wird vermuthlich wegen Visitation der Klöster und Abhör der Rechnungen sich der grösste Anstand zeigen, dass solche von dem Vicario generali überall (welches Ordens auch die Klöster sein mögen) mit Zuziehung einiger von Kr. M. oder Dero Landes-Regierungen dazu verordnet oder deputirten Räthe geschehen solle: indem aus denen Actis wahrzunehmen, wie sehr die Klöster schon hiebevor sich dagegen opponiret und sogar deshalb bereits Processus bei dem kaiserlichen Reichs-Hof-Rath extrahiret haben. Wir stellen dahero . . . Sr. Excellenz zu weiterer hochvernünftigen Ueberlegung anheim: im Fall man ja in obigen beiden Puncten solchergestalt nicht sollte fortkommen können und daran das ganze Werk eines Vicarii sich accrochiren würde, ob nicht etwa sodann dieses Temperament zu ergreifen sein möchte, dass, so oft eine Kloster-Visitation von einen fremden Ordens-General oder Provincial vorgenommen werden wollte, dem bestellten Vicario generali in Spiritualibus davon vorhero Anzeige geschehen und dabei zugleich entweder von dem Generali oder Provinciali selbst oder wenigstens von denen Stiftern und Klöstern,

worinnen die Visitation vorgehen solle, bei Kr. M. um allergnädigste Permission angesuchet, dem Vicario generali aber solcher Visitation, wie ingleichen der Rechnungs-Abnahme mit beizuwohnen frei gelassen werden müsste: als wodurch ebensowohl das angebliche Gravamen evitirt oder gehoben, als auch Sr. K. M. höchste Autorität hierinnen salviret werden könnte. 1732 Aug. 23

»Bei der entworfenen Instruction finden wir unseres Orts nichts zu erinnern, ausser dass wir dahin stellen, ob nicht gleich im Anfange nach denen Worten: 'Vicarium generalem in Spiritualibus' einzurücken: 'über Unsere römisch-katholischen Unterthanen', und dann, ob nicht auch die in der Böhmerischen Deduction Num. V. VI. VII. IX. X. bemerkte Actus [1] annoch mit beizufügen sein möchten. Sonsten wird wohl in Abschreiben durch Versehen geschehen sein, dass in besagter Instruction nicht überall, wo Sr. K. M. gedacht wird, prima Persona beibehalten, sondern hin und wieder tertia Persona gesetzet worden.

»Was aber das projectirte Edict betrifft, da müssen wir zuvor dahin gestellet sein lassen, ob nicht besser sei, mit Druckung und Publication desselben noch zur Zeit, um nicht auf einmal bei den kaiserlichen Hofe und denen katholischen Reichs-Ständen ein grosses Geschrei und Aufsehen zu machen, anzustehen und indessen nur den Inhalt solches Edicts per modum Rescripti an die Regierung einer jeden Provinz, auf welche dasselbe gerichtet und zu appliciren ist, gelangen zu lassen und selbiger aufzugeben, Sr. K. M. allergnädigste Verordnung und Intention denen katholischen Unterthanen bekannt zu machen, damit man inzwischen sehen könnte, was das Werk mit Bestellung eines General-Vicarii für einen Success haben möchte. Wir geben auch oftwohlerwähnter Seiner Excellenz weiter zu erleuchtetem Bedenken, ob nicht rathsam, ja, vor allen Dingen nöthig sei, dieses Vorhaben Sr. K. M., zuvor und ehe man zu desselben Ausführung wirklich schreitet, dem Corpori Evangelicorum zu Regenspurg zu eröffnen und dessen Gedanken darüber zu vernehmen, damit man darinnen desto sicherer gehen möge.

»Allenfalls, da dieses Edict gleich jetzo publiciret werden sollte, möchte vielleicht der darin befindliche Passus, wodurch der Vicarius generalis zu einen geistlichen Richter qualificiret wird, dahin ausgedeutet werden wollen, als ob demselben eingeräumet wäre, gleichsam ein ordentliches geistliches Tribunal aufzurichten, welches man doch nicht würde gestatten können. Dahingegen etwa nicht undiensam sein dürfte, neben der geistlichen Jurisdiction, deren allein in dem Edict Meldung geschiehet, auch der Actuum Ordinis mit zu erwähnen, damit die römisch-katholische Geistliche und andere Untertha-

1) Hiernach wären dem Vicar noch folgende Rechte ertheilt worden: den Wahlen der Äbte, Äbtissinnen und Pröpste beizuwohnen, generaliter auf Leben, Wandel und Gottesdienst der Ordensleute zu achten, die ipso Iure in eine Excommunication Verfallenen zu absolviren (so weit dies nicht dem Papst reservirt), die Beichtväter in den Klöstern zu approbiren, denen, die in ein Kloster treten wollten, »zwei Monate vor der Profession Macht zu ertheilen, von ihren Gütern zu disponiren«.

1732 Aug. 23 nen wissen mögen, dass sie auch wegen derselben sich an den verordneten Vicarium generalem zu adressiren haben.

»Was endlich des vorgedachten Prälaten zu Neuen-Zell Ansuchen wegen einer ihm zu conferirenden Präbenden zu Bestreitung der erforderlichen Kosten belanget, so überlassen wir Sr. Exc. billig, solches Sr. K. M. vorzutragen, da diese das katholische Kirchen-Wesen und Regiment betreffende Sachen zu Dero Departement gehöret.

»Uebrigens aber finden wir kein Bedenken, dass besagtem Prälaten der verlangte Eid vorläufig communiciret werden möge, welchen wohl die Clausul zu inseriren nöthig sein wird, dass er sich von solchen Jurament von niemand (auch den Papste selbst nicht) dispensiren oder absolviren lassen wolle«.

Aug. 29 **707. Der Abt von Neu-Zelle an (Cocceji).** Neu-Zelle 1732 August 29.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Stand der Vicariats-Angelegenheit.

»Hochwohlgeborner, hochgebietender und hochzuehrender Herr Etats-Minister,

»Ew. Exc. ehr- und liebwerthestes habe durch den Handelsmann Buggisch richtig erhalten, und mit Verwunderung ersehen, wie so sorgfältig Sie sein in bewussten Negotio. Ich versichere, dass der römische Hof so behutsam in der Sache umgangen sei, dass denen Juribus Sr. K. M. im geringsten nichts zuwider gethan sei. Allein in diesen thut man zu Rom vielmehr bitten als bestellen, dass nämlich der cöllnische Weihbischoffer Herr Schorrn, deme Anno 1730 zu seiner einigen Consolation das Clevische, Mindische und Halberstädtische committiret worden, in diesen zweien Posten (als: Clevischen und Mindischen) ein Zeit lang noch (absonderlich da es mir wegen der Weite zu schwer, so oft zu reisen, vorfallen würde) als ein Substitutus verwalten möge. Hab auch den römischen Hof in so weit vertröstet, dass ich bei Sr. K. M. darum Anfrag thun wolle.

»Wegen meiner Bullen, so werde mit der Zeit schon selbst solche vorzeigen; bitte unterdessen in Geduld zu stehen und der Sache noch einen Raum zu geben, bis ich sehe, ob S. K. M. nicht etwan ein Ungnad auf mich geworfen habe. Es wissen ja E. E., dass ich ohne diesem Ehr, Brod und Vergnügen habe und nicht nöthig habe, mich in Gefahr zu setzen. Nichtsdestoweniger, weilen intuitu dieses Vicariats ich Bischof worden bin und nur brauche mich consecriren zu lassen, so wollte doch gerne den Meinigen zu Trost diese Würde eines Bischofes behalten.

»Empfehle mich u. s. w. Martinus, Abt«.

---

708. Gutachten des Geheimen Raths Reichenbach. Berlin 1732 September 3. 1732 Sept. 3

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Das Vicariat in Spiritualibus.

»Dass S. K. M. einen Vicarium generalem in Spiritualibus zu setzen befugt seind, ist nach allen Votis zugestanden. Ob nun zwar bei der Quaestio quomodo die meisten Difficultäten vorfallen und nicht wenig zu befürchten ist, dass dieses heilsame Werk mit grosser Mühe zur rechten Activität kommen werde, so erfordert dennoch das hohe Interesse von Sr. K. M., alles Mögliche hierzu beizutragen oder wenigstens noch einen Versuch zu thun.

»Ich bin demnach der unmaassgeblichen Meinung, dass es gut sei, je eher je lieber zu Bestellung dieses General-Vicarii zu schreiten und selbigem den Charakter vom Geheimen Kirchen-Rath beizulegen (indem es dadurch das Ansehen gewinnet, dass selbiger nur allein von Sr. K. M. dependire), dass aber diese General-Inspection nur auf diejenigen königlichen Provincien extendiret werden müsse, woselbst keine Religions-Recesse, Pacta oder andere Obstacula (als: in Cleve, Mark, Ravensberg, Mörs, Lingen, Tecklenburg) vorhanden.

»Was vor Actus diesem General-Vicario aufzutragen sei, hat der Herr Geheime Rath Böhmer weitläuftig angeführet.

»Das Vicariat würde allein in Sr. K. M. hohen Namen exerciret, hingegen keine Recursus ad Papam verstattet werden müssen; denn sonst die ganze Sache dadurch übern Haufen geworfen würde.

»Den vorgeschlagenen Eid würde der General-Vicarius wohl abzulegen haben; ob aber solcher nach dem katholischen Principio, 'quod haereticis non sit habenda fides', von grosser Kraft sein werde, lasse dahin gestellet sein.

»Und da dieser Abt zu Kloster Celle bereits wirklich von dem Papst zum Bischof gemacht worden, so kann selbiger auch ohne Concurrirung eines andern alle und jede Ordines conferiren.

»Was die Consecration der Kirchen betrifft, würde dasjenige zu observiren sein, was der Herr Geheime Rath Böhmer hierbei angemerkt.

»Bei Visitation der Klöster und Abnahme der Rechnungen aber würde ich des Herrn Geheimen Rath v. Weinreich [1]) Sentiment beitreten.

»Ob es aber nicht besser sei, mit Druckung und Publicirung des bemelten Edicti noch in etwas anzustehen und erst per modum Rescripti denen Regierungen das Benöthigte dieserhalb anzubefehlen und von der ganzen Sache mit dem Corpore Evangelico zu Regensburg zu conferiren, um dero Senti-

1) Schweikard Weinreich, der im Cabinets-Ministerium die Reichs- und Process-Sachen bearbeitete (vgl. Hymmen, Beiträge zu der juristischen Litteratur 5, 213 und Koser, preussische Staatsschriften I. S. XXVII.), hatte vorgeschlagen, den Ordens-Generalen und Provincialen die Visitation ihrer Klöster zu gestatten und ihnen nur die Bedingung aufzuerlegen, dass sie dem General-Vicar vorher Anzeige machten.

1732 Sept. 3 mente hierüber zu vernehmen und inskünftige von denen übrigen protestantischen Ständen sich Beistand versprechen zu können, solches überlasse ich gehorsamst höherer Ueberlegung«.

Sept. 22 **709. Das geistliche Departement an den Abt von Neu-Zelle.** Berlin 1732 September 22.

R. 33. 93. A. Concept »ad mandatum«, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Ihr sollt eine vidimirte Abschrift der Euch ertheilten päpstlichen Concession einschicken und Euch über den anbei erfolgenden Eid und Instruction erklären.

---

710. Cocceji's Entwurf zu einem Eide für den Abt von Neu-Zelle als Vicarius in Spiritualibus. Ohne Datum.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

»Ich N. N. schwöre und gelobe, dass, nachdem S. K. M. mich zu Dero Vicario generali in Spiritualibus auf gewisse Maasse bestellet, ich Deroselben treu, hold und gewärtig sein, Sr. K. M. Nutzen und Frommen, so viel an mir ist, suchen und befodern, Schaden und Nachtheil warnen und verhüten, Sr. K. M. durch den westfälischen Friedensschluss acquirirte Jurisdictionem ecclesiasticam mit allen ihren Stücken über Dero katholische Unterthanen und Güter nach der mir ertheilten Instruction exerciren und respiciren wolle. So wahr mir u. s. w.«

Oct. 21 **711. Das Cabinets-Ministerium an Cocceji.** Berlin 1732 October 21.

R. 33. 93. A. Concept und Mundum, beide gezeichnet von Borcke, Podewils, Thulemeier.

Wie steht es mit dem Vicariat?

»Da der Abt von Kloster Celle öffentlich zu vernehmen giebt, wasmaassen es mit seiner Bestallung zum General-Vicario in Spiritualibus in Sr. K. M. teutschen Reichs-Landen allschon seine Richtigkeit hätte«, so fragen wir, »wie es etwa damit bewandt«.

Oct. 22 **712. Cocceji an das Cabinets-Ministerium.** Berlin 1732 October 22.

R. 33. 93. A. Mundum.

Stand der Vicariats-Angelegenheit. Motive für Errichtung des Vicariats.

»Als ich eben im Begriff gewesen, Euren Excellentien dasjenige, was wegen des Vicariatus in Spiritualibus nach Dero letzterem gütigem Anschreiben passiret ist, Nachricht zu ertheilen, so erhalte ich E. E. näheres Anschreiben, worinnen Dieselbe um die Bewandtniss dieser Sache, da der Prälat von Neu-Zelle öffentlich vorgebe, dass es mit dem Vicariat seine Richtigkeit habe, einige Nachricht verlangen.

»Nun kann ich nicht wissen, was der Prälat von Neu-Zelle sich allhier habe verlauten lassen; ich bin aber versichert, dass E. E. zu mir das gütige Vertrauen haben werden, dass ich in einer so wichtigen Sache, wobei das ganze Reich interessiret ist, nichts vornehmen, viel weniger Sr. K. M. etwas darin antragen werde, ehe und bevor ich solches mit E. E. Approbation zu thun mich im Stande finde. 1732 Oct. 22

»Der Prälat von Neu-Zell hat sich verwichenen Sonntag bei mir gemeldet und declariret, dass er sich nunmehro im Stande befinde, das General-Vicariat anzunehmen. Nun würde ich es vor mich lediglich dabei haben bewenden[1] und mich um dasjenige, was zwischen ihm und dem Papst passiret ist, nicht bekümmert haben: weil leichtlich voraus zu urtheilen stehet, dass der Papst nimmermehr eine Bulle dahin ertheilen werde: ‘Dass er damit zufrieden, dass der Prälat die in dem Instrumento Pacis Sr. K. M. zugestandene Jura circa Sacra als ein Vicarius administriren sollte etc.’, weil der Papst das Instrumentum Pacis nicht agnosciret und folglich hactenus ihn nicht autorisiren kann noch wird. Weilen aber E. E. gefallen, solches mit zu urgiren, so hat mir gedachter Prälat sowohl Copiam von dem erhaltenem Episcopat als von der Concession zu Annehmung des Vicariatus (welche ich mit dem Originali collationiret) auf mein Verlangen communiciret: woraus erhellet, dass der Papst den Prälaten zum Bischof in Partibus Infidelium in dem oranschen District ernennet und ihn dadurch in den Stand gesetzet habe, alles dasjenige zu thun, was bishero auswärtige Bischöfe und Nuntii gethan haben. Die Constitution zum Vicario generali nimmt der Prälat dergestalt an, dass der Papst ihm dadurch diejenige Jura zu verrichten verstattet, welche dem Papst, auch nach des Herrn Böhmer's Meinung, allein zu exerciren vorbehalten bleiben. Im übrigen ist der Prälat bereit, die Sr. K. M. zustehende und in dem Instrumento Pacis fundirte Jura circa Sacra Auctoritate Serenissimi zu exerciren, die beiliegende Instruction anzunehmen und darüber einen körperlichen Eid abzuschwören.

»Ich bin nochmals der Meinung, dass wir ignoriren müssen, was der Papst dem Prälaten vor Permission ertheile, eben als wie der Papst ignoriren wird, was S. K. M. dem Prälaten vor eine Instruction über ihre Jura territorialia zu ertheilen geruhen werden. Der Prälat nimmt das Vicariat, insoweit es in dem Instrumento Pacis gegründet ist, einzig und allein von Sr. K. M. an, und kann er keine Reservationem mentalem hiebei haben: weilen auf den Fall, da er etwas wider seine Instruction thut, wider ihn als einen Perjurum cum Effectu procediret werden kann.

»Wann dieses Expediens nicht angenommen werden sollte, so wird es in dem vorigen Stand gelassen und denen auswärtigen Nuntiis, Episcopis und Provincialibus verstattet werden müssen, Consecrationes, Visitationes, Dispensationes u. s. w. in unserem Lande zu verrichten: wodurch nicht allein fremde

1) Zu ergänzen: »lassen«.

1732 Oct. 22 Puissancen Actus Jurisdictionis in unserem Lande zu verrichten, sondern auch viel Geld von unseren Unterthanen zu extorquiren Gelegenheit haben.

»Es ist Sr. K. M. gewiss sehr viel daran gelegen, den Papst aus Ihren Landen zu halten und die Unterthanen von der bischöflichen und päpstlichen Jurisdiction abzuleiten. Dahero ich zu Sr. K. M. Interesse höchst nöthig finde, den Anfang damit zu machen und von der guten Disposition dieses Negotii zu profitiren.

»Es wird auch nicht nöthig sein, mit dem Reich daraus weiter zu communiciren, weil der Papst nicht weiter contradiciren und der Prälat davor stehen wird.

»Unterdessen habe E. E. ferneren Ueberlegung ich anheim stellen wollen, wie der Prälat hierunter zu bescheiden sei und ob Dieselbe nöthig finden, dass die hiebei vorkommende Dubia bei einer Conferenz überleget werden mögen«.

Nov. 16 **713. Cabinets-Befehl[1] an das geistliche Departement.** Potsdam 1732 November 16.

R. 47. 23. Mundum, geschrieben vom Cabinets-Secretär Elias Schumacher. Vgl. Minüten des Cabinets Band VIII.

Den katholischen Geistlichen soll das Proselytenmachen verboten werden.

»S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, befehlen Dero Wirklichen Geheimen Etats- und Krieges-Ministre v. Cocceji und Vice-Präsidenten v. Reichenbach in Gnaden, die berlinische katholische Priester vorzufordern und denenselben in Sr. M. Namen vorzustellen: ‘Es hätten Höchstdieselben die römisch-katholische Religion bisher allergnädigst toleriret, wären auch gesonnen, dieselbe ferner zu toleriren und deren Religions-Verwandten, wie bisher, allen gnädigsten Schutz und alles Gutes zu erweisen, wenn sie sich als treue, gehorsame und ruhige Unterthanen erwiesen. Sie sollten sich also in ihren Schranken halten und ihres Gottesdienstes vermöge ihrer Ordnungen in der Stille und Demuth abwarten und denselben vor sich treiben. Aber mit denen Protestanten oder Evangelischen (sie mögen alt oder jung sein) sollten sie sich bei königlicher Ungnade nicht meliren, auch sich im geringsten nicht unterfangen, davon Proselyten zu machen, welches, dem Verlaut nach, bei verschiedenen Personen bisher ingeheim geschehen sein sollte. Sondern Sr. K. M. ernstlicher Befehl wäre, dass sie dergleichen vermeintliche Bekehrung oder vielmehr Verkehrung der Protestanten gänzlich unterwegen lassen und, wenn auch entweder alte Leute oder Kinder von dieser letzteren Religion sich bei ihnen zur Annehmung der römisch-katholischen Religion angeben würden, so sollten die Patres solche ganz und gar nicht annehmen, weniger ihnen den geringsten Anlass dazu geben, sondern vielmehr der Obrigkeit sogleich davon

---

1) In der Ausfertigung lautet die Aufschrift: »Ordre an den Etats-Ministre v. Cocceji und Vice-Präsidenten v. Reichenbach.« Auch die Bezeichnung »Cabinets-Ordre« findet sich bereits. — Vgl. übrigens No. 946.

Nachricht ertheilen. S. K. M. hätten auch zu denen gedachten katholischen Patribus das allergnädigste Vertrauen, sie würden sich nach dieser Dero Ordre und Willensmeinung allerunterthänigst und redlich achten, um so viel mehr, da dieses die Bedingung ist, unter welcher sie sowohl bei Dero in Gott ruhenden Vorfahren als unter Ihro itzt regierender K. M. Schutz aufgenommen und toleriret worden.' 1732 Nov. 16

»Höchstdieselben befehlen also Dero vorgedachten Präsidenten und Vice-Präsidenten in Gnaden, sowohl auf diese Dero allergnädigste Verordnung und deren Beobachtung, auch das Verhalten derer katholischen Patrum ein wachsames Auge zu haben, als denen evangelischen Predigern zu Berlin ernstlich zu befehlen, dergleichen zu thun; doch dergestalt, dass alles ohne Bitterkeit oder Schein einiger Bedrückung des Gegentheils[1]) und mit christlicher Prudenz, Glimpf und Bescheidenheit geschehe und aller Eclat verhütet werde. Woferne auch bereits einige Personen, wie verlauten will, wirklich zur katholischen Lehre übergetreten sein sollten, so sollen nicht allein oberwähnter Dero Präsident und Vice-Präsident denen evangelischen Predigern, in deren Parochien solches geschehen, ihre Nachlässigkeit ernstlich verweisen und für die Cassation verwarnen (welche dieselben bei deren ferner verspürten Lauigkeit ohnfehlbar treffen würde), sondern auch allen evangelisch-reformirten, auch lutherischen Predigern anbefehlen, sowohl die etwan schon verführte und katholisch gewordene Leute vorzunehmen und mit Güte und Gelindigkeit wieder auf den rechten Weg zu bringen, übrigens aber (ein jeder in seinem Bezirk oder Parochie) mit Ernst dahin zu arbeiten, dass die Katholische keinen weiteren Eingang finden, sondern, wenn das Geringste von einiger vermeintlichen Bekehrung derer Protestanten zum katholischen Glauben kund werden sollte, solches sogleich vor das Consistorium gebracht und denunciret werde.

»Uebrigens wollen auch S. K. M. in Gnaden, dass an die übrige Consistoria in Dero Provincien wegen der erforderten Aufsicht auf die katholische Geistlichkeit und ihre heimliche Unternehmungen Proselyten zu machen, das Nöthige nach Beschaffenheit derer Umstände, jedoch mit gehöriger Vorsicht, veranlasst werden soll«.

Auf Grund und unter wörtlicher Benutzung dieser »Cabinets-Ordre« erging bereits am folgenden Tage (17. November) ein »Circulare an alle königliche Regierungen und Consistoria«[2]) gegen die Proselytenmacherei der katholischen Priester (Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach).

1) Der Katholiken.

2) »Preussen, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve, hiesige Consistorium, reformirte Kirchen-Directorium, pommersche Regierung und Consistorium, die meursische Regierung, die tecklenburg- und lingische Regierung«. Das Circular ist (mit dem Datum des 14. December 1732) gedruckt bei Mylius 6. 2, 441.

1732 Nov. 22 **714. Immediat-Bericht des geistlichen Departements.** Berlin 1732 November 22.

R. 47. 23. Mundum, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

In Berlin keine Spur von Proselytenmacherei.

»E. K. M. Ordre zufolge haben wir sowohl die hiesige Pröpste als auch die beide katholische Patres vor uns fordern lassen und ihnen dasjenige, was E. K. M. wegen Verführung derer evangelischen Unterthanen hinterbracht worden, vorgehalten.

»Die hiesige Pröpste versichern, dass ihnen kein einziges Exempel wissend sei, dass jemand protestantischer Religion, er sei jung oder alt, zu der katholischen Religion übergetreten sei.

»Die beide katholische Patres versichern gleichfalls auf ihr priesterliches Gewissen, dass sie keinen einzigen von E. K. M. Unterthanen jemals zu ihrer Religion gezogen haben, auch solches nimmermehr thun würden.

»Unterdessen haben wir die Patres anbefohlener Maassen verwarnt, denen hiesigen Pröpsten aufgegeben, ein wachsames Auge auf die Katholische zu haben, auch an die Provincial-Consistoria das Benöthigte expediren lassen«.

Dec. 3 **715. Das Cabinets-Ministerium an Cocceji.** Berlin 1732 December 3.

R. 33. 93. A. Concept und Mundum, jenes von Weinreich geschrieben, beide von Borcke, Podewils und Thulemeier gezeichnet.

Das Vicariat in Spiritualibus.

»Wir finden zwar unseres Orts bei denen von des Wirklich Geheimen Etats- und Krieges-Ministri Herrn v. Cocceji Exc. uns in Copiis zu communiciren beliebten päpstlichen Brevibus, so an den zum Vicario generali in Spiritualibus destinirten Abt zu Neuen-Zell wegen des ihm verliehenen Officii episcopalis in Partibus Infidelium und der ihm dabei ertheilten Erlaubniss ratione Modi Consecrationis ergangen, so wenig als bei der supplirten Instruction vor denselben etwas zu erinnern, ausser dass Wir dahinstellen, ob der darin circa Finem enthaltene Passus wegen der Substitution practicable oder auch rathsam sein möchte.

»Und wie wir auch danebst, so viel die päpstliche Concession zu Uebernehmung solches Vicariats betrifft, mit wohlgedachter S. E. einig sind, dass man unserseits solche wohl ohne Präjudiz ignoriren könne, also sehen wir nicht ab, wann besagter Prälat die entworfene Instruction annehmen und nach selbiger das Vicariat Nomine et Auctoritate Regis in denenjenigen Juribus circa sacra, welche Königlicher Maj. vermöge des Instrumenti Pacis Westfalicae über Dero römisch-katholische Unterthanen zustehen, exerciren, auch darauf einen körperlichen Eid und zwar cum Clausula, dass er sich davon durch niemand, wer es auch sei, dispensiren oder absolviren lassen wolle, ablegen will: was man solchenfalls weiter von ihm desideriren könne.

»Dieweil jedoch dieses Negotium von grosser Wichtigkeit ist und dabei noch wohl ein und anderes, wie man sich darin in Ansehung des Corporis Evangelicorum zu verhalten, zu überlegen sein möchte, so stellen wir zu mehrwohlerwähnter Sr. Exc. Gefallen, ob Sie gut finden, mit uns darüber noch in eine Conferenz etwa auf den 17. December a. c., falls es dann Deroselben bequem sein sollte, zusammenzutreten, um die letzte Hand an das Werk zu legen, wie solches völlig zum Stande und wirklichen Effect zu bringen«. — 1732 Dec. 3

Cocceji sagt sein Erscheinen zu (1732 December 10). —

---

716. Das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domänen-Directorium an Cocceji. Berlin 1733 Juni 17. 1733 Juni 17

R. 52. 132. Mundum, gezeichnet von Grumbkow, Viereck, Viebahn, Happe.

Ohne besondere Anfrage ist kein Katholik als Bürger anzunehmen.

»Da des Wirklichen Geheimen Etats-Ministre Herrn Cocceji Excellenz in Dero unterm 26. Mai a. c. an uns abgelassenen beliebigen Anschreiben der Meinung sein, dass es Sr. K. M. nicht anzurathen sei, die Katholiken in Dero Landen zu Bürgern anzunehmen: so haben wir denen kurmärkischen und magdeburgischen Krieges- und Domänen-Kammern ... dato rescribiret, sämmtlichen Magistraten bekannt zu machen, keine Katholiken als Bürger ohne vorhergegangene Anfrage und darauf erfolgte Resolution anzunehmen«. . . .

---

717. Cabinets-Befehl an das geistliche Departement[1]**.** Potsdam 1735 April 19. 1735 April 19

R. 33. 93. Mundum, geschrieben vom Cabinets-Secretär Eichel. In den Minüten des Cabinets (Band XI) mit dem Datum des 20. April.

Gesuch des Bischofs Schor.

»S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, lassen Dero Wirklich Geheimen Etats-Minister v. Cocceji und Vice-Präsident v. Reichenbach hierbei in Abschrift zufertigen, was der Obriste v. Walrave wegen einer Erlaubniss vor den zu Hannover sich aufhaltenden katholischen Bischof v. Schor einige geistliche Actus bei denen Katholischen in dem Magdeburgischen und Halberstädtischen zu verrichten allerunterthänigst vorgestellet und gebeten. Und da Höchstdieselbe sothanem Gesuch zu deferiren nicht abgeneiget seind, woferne sonsten dabei nichts Bedenkliches noch Präjudicirliches ist, so befehlen Sie gedachten Dero p. v. Cocceji und p. v. Reichenbach hierdurch in Gnaden, die Sache wohl und pflichtmässig zu erwägen und alsdann dem Befinden nach die gehörige Verfügung deshalb zu thun.«

---

1) »Ordre an den p. v. Cocceji und den p. v. Reichenbach«.

1735 Mai 1 **718. Das geistliche Departement an das »Departement des Affaires étrangères«.** Berlin 1735 Mai 1.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Bedenken gegen das Gesuch des Bischofs Schor.

Der König hat dem geistlichen Departement befohlen zu examiniren, »ob dem Gesuch des zu Hannover sich aufhaltenden Bischofs v. Schor, bei denen Römisch-Katholischen in Dero Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt einige geistliche Actus zu verrichten, deferiret werden könne, welche darin bestehen sollen, dass er einmal in der magdeburgischen römisch-katholischen Garnisons-Kirche in bischöflichem Habit (wie der Prälat von Zelle zu Potsdam gethan) Messe lesen, die in Halberstadt und Magdeburg befindliche Priester einweihen und denen Katholischen die Firmung geben dörfe. Da aber bei diesem Suchen sich viele Bedenklichkeiten finden und die Katholische dergleichen öffentliches Exercitium Religionis nimmer in ihren Landen denen Evangelischen verstatten würden, die Sache auch bei dem Corpore Evangelico ein besonderes Aufsehen machen dürfte, so hat das geistliche Departement hierunter nichts vornehmen und veranlassen wollen, ehe und bevor mit E. E. darüber communiciret ... sein möchte«.

Mai 18 **719. Das auswärtige Departement an das geistliche Departement.** Berlin 1735 Mai 18.

R. 33. 93. A. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Erklärt sich gegen das Gesuch von Schor.

Wir sind der Meinung, dass das Gesuch »um so weniger de concedendis sei, als die Römisch-Katholische, wann denselben in Terris Protestantium etwas eingeräumet wird, immer weiter zu greifen pflegen, insonderheit aber allerhand Leuten zum Uebertritt von der evangelischen zur päpstlichen Religion zu bringen suchen: welches, wann es von einer in fremden Landen wohnenden Person (wie obgedachter Bischof v. Schor ist) tentiret würde, nicht wohl würde verhütet und noch weniger bestrafet werden können. Weshalb denn auch, wenn ja S. K. M. zur Commodität Dero römisch-katholischen Unterthanen und Soldaten einen Vicarium in Spiritualibus im Magdeburgischen und Halberstädtischen auf eine Dero hohen Juribus unverfängliche Art anzuordnen gut und diensam finden sollten, einer von den dasigen Prälaten dazu genommen werden könnte, welcher sich sodann (unter der Hand und dass man es allhier ignorirete) die nöthige Autorisation zu denen Actibus episcopalibus, welche simpliciter der römisch-katholischen Religion eigen sind und von Evangelischen nicht verrichtet werden können, geben lassen möchte«.

---

720. Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1735 Mai 25. 1735 Mai 25

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Cocceji.

Das Gesuch des Bischofs Schor.

Wir haben mit dem Cabinets-Ministerium communicirt, »welches nebst Uns des v. Walrave Gesuch sehr bedenklich gehalten, und ist der Meinung, dass es am besten sein würde, einem in E. K. M. Landen wohnenden Prälaten dergleichen Function aufzutragen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Abzuschlagen Wallerav. F. W.«

---

721. Bericht des Obersten v. Walrave. Ohne Datum. (1736 vor Febr. 15)

R. 33. 93. A. Abschrift.

Verwendung für den Bischof Schor.

»Da E. K. M. nicht abgeneigt seind, zum Trost Dero katholischer Unterthanen dem Bischofe von Schorre allergnädigst zu erlauben, dass er in hiesige Lande die heilige Confirmation administriren und Priester weihen könne, wenn solches Dero Landes-Jura nicht nachtheilig wäre: so ist obgedachter Bischof erbötig, diese Ordines in E. K. M. Namen und als ein von Deroselben gesetzter Weih-Bischof also und dergestalt zu administriren, dass diese Permission allemal und so oft E. K. M. es wollen, cassiret und revociret werden kann. Bitte dahero allerunterthänigst, diese Erlaubniss auf solche Weise expediren zu lassen, und werden E. K. M. daraus zur Genüge abnehmen, dass Dero allerhöchste Gerechtsame auf keine Weise laediret werden können«.

---

722. Das geistliche Departement an das »Departement des Affaires étrangères«. Berlin 1736 Februar 15. 1736 Febr. 15

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Neues Gesuch des Bischofs Schor.

»Es ist der Obriste Walrave mit beikommenden Memorial [1]) anderweit eingekommen, worin er gebeten, dass dem Bischof von Schoor erlaubet werden möchte, die römisch-katholische Priester im Magdeburgischen und Halberstädtischen als ein ad hunc Actum bestellter Weihe-Bischof einzuweihen.

»Das geistliche Departement würde auch hiebei eben kein Bedenken finden, wenn die Concession nach der Beilage verfasset und beiliegender Eid von demselben bei der magdeburgischen Regierung abgelegt würde.

---

1) No. 721.

1736 Febr. 15 Entwurf einer Concession für den Bischof Schor.

»Demnach Unsere katholische Klöster in dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt durch den Obristen v. Walrave eine allerunterthänigste Vorstellung dahin thun lassen: weil Wir nicht erlauben wollten, dass in Unsern Landen ein Actus Jurisdictionis ecclesiasticae (als welche Uns laut dem Instrumento Pacis allein und privative zustehet) von auswärtigen Puissancen exerciret würde, Wir ein der römisch-katholischen Religion zugethanes Subjectum benennen möchten, welches in Unserm Namen und zwar nur vor dieses Mal die in Halberstadt und Magdeburg befindliche katholische Priester einweihen und Unsern katholischen Unterthanen die Firmung geben könnte p., Wir auch solchem Suchen statt gegeben: — als haben Wir den p. v. Schorr wegen seiner Uns angerühmten Geschicklichkeit zu diesen beiden Actibus (und nicht weiter) hindurch autorisirt, in Unserm Namen die durch das Instrumentum Pacis Uns verliehene Jurisdictionem ecclesiasticam als Unser in specie hierzu bestellter und beeidigter Weih-Bischof zu exerciren. Verstatten ihm auch daher, die in Halberstadt und Magdeburg befindliche katholische Priester (jedoch ohne allen Eclat) einzuweihen und Unsern daselbst befindlichen Unterthanen die Firmung zu ertheilen, jedoch sich zuvor bei Unserer magdeburgischen Regierung zu melden und daselbst den ihm vorzulegenden Eid abzulegen«.

Formula Juramenti für den Bischof Schor.

»Ich N. N. schwere zu Gott einen körperlichen Eid, dass, nachdem ich von Sr. K. M. in Preussen autorisiret worden, einige Actus Jurisdictionis ecclesiasticae (welche nebst der ganzen Superiorität Deroselben [durch] den osnabrugischen Friedensschluss Jure proprio eingeräumet worden) in Dero allerhöchsten Namen zu exerciren: als gelobe und verspreche ich hiedurch, diese mir aufgetragene Actus allein in Sr. K. M. Namen als von Deroselben bestellter Weih-Bischof (und zwar nur vor dieses Mal und nicht weiter) nach der mir ertheilten Concession zu verrichten. So wahr mir u. s. w.«

März 1 **723. Das auswärtige Departement an das »Departement der geistlichen Sachen«.** Berlin 1736 März 1.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Weinreich, gezeichnet von Borcke und Thulemeier.

Erklärt sich einverstanden, bringt aber einen andern Entwurf für Concession und Eid in Vorschlag [1]).

1) Derselbe weicht nur unerheblich von dem des geistlichen Departements ab.

724. Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1736 März 14. 1736 März 14

R. 33. 93. Mundum, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Befürwortet das Gesuch von Schor.

. . . . »Jetzo berichtet der Obriste v. Walrave, dass gedachter Bischof von Schorr nicht allein alle vorbenannte geistliche Actus aus dem E. K. M. zustehenden Rechten und in Dero Namen zu exerciren, sondern auch (nota bene!) E. K. M. einen Eid als in specie hierzu bestellter Weih-Bischof abzulegen sich offerire.

»Wir haben mit dem Département des Affaires étrangères hieraus communiciret, welches dieses Gesuch approbiret. Und sind wir gleichfalls der Meinung, dass es E. K. M. geistlichen Rechten zuträglich sein würde, wann E. K. M. sich einmal in die Possession einen Weih-Bischof zu bestellen setzen könnten. Wir haben dahero die benöthigte Ordres zu E. K. M. Vollenziehung hier beifügen sollen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Gehet nit an; wo sie aber wolln die Torn. Kirche wieder gehben, accordire vor alle mahl und nit vor dieses mal. F. W.«

---

725. Schor, Bischof von Helenopolis, an den Obersten v. Walrave. Mai 15
Hildesheim 1736 Mai 15.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Hofft, für die thorner Protestanten mehr durchsetzen zu können, wenn seine eigne Bitte erfüllt ist.

»Je reçois celle, que Vous me faites l'honneur de m'écrir au sujet des nouvelles de Berlin. Vous ne pouvez ignorer, Monsieur, que je me ferais une gloire de servir Sa Majesté, si j'aurais les informations nécessaires sur la validité des prétentions à l'égard de l'église de Thoren, et qu'elle eût quelque rapport avec les affaires d'Allemagne. Tout ce que je pourrais faire, c'est qu'après être instruit du fait, je convienne avec le nonce de Pologne des moyens les plus efficaces pour servir S. M. Mais je ne sais, quel en sera l'effet. Il est certain, que si le roi m'accorderait la grâce, que je demande pour le soulagement de ses sujets, que cela pourrait beaucoup affranchir les difficultés, qui se rencontrent en Pologne, et que le nonce aurait plus de fondement d'employer son zèle à la satisfaction de S. M.«. . .

1736 Mai 21

726. Schreiben des Obersten Walrave [1]. Magdeburg 1736 Mai 21.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Befürwortet das Gesuch des Bischofs Schor.

»Après que Mr. le président de Cocceji m'a communiqué la représentation, que Votre Excellence a eu la bonté de faire au roi, touchant l'évêque de Schor, je me suis tout aussitôt adressé à lui, pour savoir, s'il était possible de faire rendre l'église de Thoren aux Protestants. Et comme Mr. l'évêque croit l'affaire en quelque manière faisable, pourvu qu'on lui donnât les informations nécessaires, je n'ai pas balancé un moment pour en informer le roi et V. Exc. J'envoie donc par cette poste la lettre en original à Sa Majesté, et j'ai l'honneur de communiquer à V. Exc. la copie et celle de ma représentation, dans l'espérance, qu'Elle secondera la juste demande de l'évêque, qui est prêt de faire le serment et d'administrer les sacrés ordres au nom du roi. C'est alors qu'il pourra travailler avec plus de succès pour la restitution de l'église de Thoren« . . .

---

727. Immediat-Bericht des Obersten Walrave. Magdeburg 1736 Mai 21.

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Befürwortet das Gesuch des Bischofs Schor.

»Der Obrister v. Walrave hat an den hannoverschen Bischof von Schorre geschrieben und denselben sondiret, ob es nicht müglich sei, ein Mittel ausfindig zu machen, damit nach E. K. M. allergenädigsten Intention die evangelische Kirche zu Thoren denen Protestanten wiedergegeben werde möge. Da nun gedachter Bischof sich offeriret, nicht nur seine gute Officia zu interponiren, sondern auch mit den in Polen sich befindlichen päpstlichen Nuntio die nöthige Mesures zu nehmen, so wäre wohl nicht undienlich, wann ihme von den Umständen dieser Sache die nöthige Information gegeben würde, wie er dann auch solches in seinen hiebeigehenden Schreiben verlanget. E. K. M. werden hierin gewiss um so viel eher reussiren, wann Allerhöchstdieselbe des Etats-Ministre v. Cocceji jüngst gethane Vorstellung deferiren und dem Bischof nach abgelegten Eid erlauben, in E. K. M. höchsten Namen die heilige Ordines zu administriren. Welchenfalls der v. Cocceji das Uebrige mit den Bischof concertiren und alles zu E. K. M. Satisfaction incaminiren kann. Es ist dieses die schönste Gelegenheit, die polnische Protestanten zu soulagiren«.

---

1) Wahrscheinlich an Podewils gerichtet.

728. Gutachten von Podewils. (Berlin) 1736 Mai 24. 1736 Mai 24

R. 33. 93. A. Eigenhändig.

Schor's Anerbieten aussichtslos.

»Ich . . . sehe nicht ab, wie der Bischof von Helenopolis das Geringste zur Restitution der thorenschen Kirche beitragen kann, noch, wie man vermuthen könnte, dass der päpstliche Nuntius in Polen hiezu seine Officia anwenden sollte, da solches wider das Interesse des römischen Stuhls, auch überdessen bei der Republik und den Zeloten der Religion wenig oder gar keine Impression machen dürfte«. . .

---

729. Das auswärtige Departement an Cocceji. Berlin 1736 Mai 30. Mai 30

R. 33. 93. A. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Schor's Anerbieten aussichtslos.

. . . »Die Ohnmöglichkeit durch Bestellung eines solchen Vicarii die Wiederabtretung der denen Evangelischen weggenommenen Kirche zu Thoren auszuwirken, werden S. Exc. von selbst ermessen. Und würde man in Polen sich zweifelsohne sehr darüber verwundern, wann der hiesige Hof dergleichen daselbst proponiren lassen sollte: wie dann auch der päpstliche Nuntius in Polen nicht einmal wird wagen dürfen, wann er es sonst gleich gerne thuen wollte, dabei zu concurriren«.

---

730. Der König von Preussen an den Herzog Karl Rudolf von Würtemberg-Neustadt. Potsdam 1737 April 5. 1737 April 5

R. 11. 297. A. Concept, geschrieben vom Cabinets-Secretär Elias Schumacher.

Bitte, die Prinzen des verstorbenen Herzogs evangelisch zu erziehen.

»Da Ich Mich der vieljährigen mit E. Lbd. gepflogenen Freundschaft bei Dero itzigen Umständen mit Plaisir erinnere, so kann Ich nicht unterlassen, gegen Deroselben Mein Herz in einer gewissen Sache aufrichtig auszuschütten. Ich zweifle nicht, E. Lbd. werden es als eine göttliche Fügung und eine Gelegenheit ansehen, bei der Deroselben committirten Administration der Regierung des Herzogthums Würtenberg die Ehre des Höchsten und das Beste der protestantischen Religion kräftig zu befördern. Dieses könnte nun wohl auf keine sicherere Art effectuiret werden, als wenn sich Mittel und Wege zeigeten, des hochseligen Herzogs [1]) hinterlassene Prinzen in der evangelisch-lutherischen Religion zu erziehen. Ich ersuche also E. Lbd., diese Meine redlich gemeinte Gedanken für Sich selbst wohl zu erwägen und, wenn es in der Welt möglich, ein so heilsames Werk auf eine vernünftige und christliche Weise zum Stande zu bringen. Doch werden E. Lbd. die Güte für Mich haben und Euch dieserhalb sorgfältig menagiren«.

---

1) Des katholisch gewordenen Karl Alexander (gest. 12. März 1737). Der Wunsch Friedrich Wilhelm's I. ging nicht in Erfüllung.

1740 Mai 1 **731. Das geistliche Departement an den General-Fiscal Uhden.** Berlin 1740 Mai 1.

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Brandt und Reichenbach.

Soll auf das Verbot der Proselytenmacherei achten.

»Ihr ersehet aus Unseres evangelisch-reformirten Kirchen-Directorii den 14. April allerunterthänigst abgestatteten . . Bericht, welchergestalt sich ergangenem expressen Verbot zuwider die Römisch-Katholische unterfangen, in Unseren Landen Protestanten oder Evangelische zu Proselyten zu machen. Wobei Wir Euch in Gnaden anbefehlen, hierunter Euer Amt zu thun, nach Maassgebung Unserer bekannten Verordnungen [1]) zu verfahren, demnächst auch, wie solches geschehen, zur Erbrechung des Departements der geistlichen Sachen schleunig zu berichten«.

---

1) S. S. 754 ff.

B. Kleve und Mark.[1]

732. Baron v. Mertzenfeldt an den König von Preussen. Köln 1716 Januar 16. 1716 Jan. 16

R. 34. 69. Eigenhändig.

Bringt sich zum geistlichen Oberrichter für Kleve-Mark in Vorschlag und überreicht Vorschläge zur Verbesserung des dortigen katholischen Kirchenwesens.

»Nachdeme von E. K. M. Benachbarten zu Cleve und märkischen Landen bishero verschiedene und durch auswendige sowohl bischof- als auch päpstliche Attentaten eingeschlichene Missbräuche beobachtet (zumalen eine Zeit lang bei der in Cöllen seienden päpstlichen Nuntiatur in Diensten gestanden, auch sonsten deren Romanischen ihre vielfältige Practiken genugsam erlernet), wodurch E. K. M. höchste und sowohl in unterschiedlichen Friedenschlüssen wie den besonderen Concordatis gegründete Jurisdiction zu nicht geringen Nachtheil verletzet wird; gleichwie alle Causae matrimoniales, beneficiales und andere deren romanisch-katholischen Geistlichkeit Personal-Streitigkeiten oder auch begehende Missethaten von dem territorial-richterlichen Amt ab und theils an das erzbischof-cöllnische Officialat oder auch an dasige päpstliche Nuntiatur mit thätlichen Anmaassungen verleitet, auch ohnlängsten das im Herzogthum Cleve befindliche Kloster Marienwasser von dem Papst dem sogenannten Carmeliten-Orden solle verschenket worden sein; zu welchem Ende der päpstliche Nuntius aus Cöllen vor weniger Zeit durch den cöllnischen Carthäuser-Priorem in besagten Kloster eine Visitation abhalten lassen zu sonderheitlichen Präjudiz höchstgedachter Territorial-Rechten und königlicher Fiscal-Einkünften: dannenhero E. K. M. zu unterthänigst meiner Dienstleistung einige . . . sowohl zu Festhaltung E. K. M. höchsten Landen-Rechten als auch zu Vermehrung sothaner Fiscal-Renten gedeihende Anmerkungen[2] habe unterthänigst überreichen sollen. Obzwaren auch dem äusserlichen Vorschein nach ein romanisch-katholischer Ecclesiasticus bin oder wenigstens mich vorzeige zu sein, mithin der romanisch angemaassten Jurisdiction zugethan oder auch ergeben zu sein vielleicht sollte beargwohnet wer-

---

1) Ravensberg wurde 1719 unter die Verwaltung der mindischen Regierung gestellt. Weddigen, Ravensberg 1, 138. — Für Kleve-Mark vgl. Urkunden No. 622. 631. 641. 643. 650. 651. 655. 656. 663. 668. 692. 696.

2) Der Inhalt derselben ergiebt sich aus dem Bericht der klevischen Regierung vom 26. März 1716 (No. 734).

1716 Jan. 16 den, dessen ohnerachtet viel andere Zeugnus meiner Gemüthsneigungen wie auch meiner wenigen Fähigkeit als Doctor der heiligen Schrift und beider Rechten wider allen vielleicht obschwebenden Argwohn vorstellen würde, sodann E. K. M. Dero allerhöchste Gnade mir würden angedeihen lassen, wann ich in Dero clevisch- und märkischen Landen unter dem Namen eines dasigen Officialen oder geistlichen Oberrichters und respective königlichen Fiscalen zur Abschaffung vieler ärgerlichen Übertretung und Abwendung attentirend auswendiger geistlicher Jurisdiction sollte begnädiget und mir allergnädigst erlaubet werden: damit ich unter E. K. M. höchster Protection vorzeigen möge, mit was tiefest- und allertreuester Devotion sein werde u. s. w.«

Febr. 10 **733. Erlass an die klevische Regierung.** Berlin 1716 Februar 10.

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen. Mundum im düsseldorfer Archiv (klev.-märk. Registr., geistl. Sachen No. 2), gezeichnet vom König, gegengezeichnet von Printzen.

Soll den Vorschlag des Baron v. Mertzenfeldt prüfen.

Ihr sollt berichten, »ob und wie weit sothane Anmerkungen nicht gegen die aufgerichtete dortige Religions-Recesse laufen, folglich in Unsern dortigen Landen ohne derselben Verletzung practicabel sein möchten. Wobei Ihr Euch unter der Hand zu erkundigen und umständlich zu berichten habt, was es mit dem von Kurpfalz angeordneten Official und Fiscal vor eine eigentliche Bewandtniss hat und worin dessen Functiones bestehen, auch wie weit er sothanes Amt extendire« . . . .

März 26 **734. Bericht der klevischen Regierung**[1]. Kleve 1716 März 26.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von J. M. v. Pabst, v. Hymmen, Joh. Rickers, Bergius, Pollman, C. W. v. Forell. Concept im düsseldorfer Archiv (klev.-märk. Registr., geistl. Sachen No. 2).

Verwirft die Vorschläge von Mertzenfeldt.

Aus unsern unten folgenden Erinnerungen werden E. K. M. ersehen, »dass der Concipient dieser Anmerkungen gerade wider die Religions-Recessus angehe und ohne Noth auf Neuerungen, so im Grunde zu E. K. M. Hoheit oder Interesse nicht das Geringste thun, hingegen aber viel Verdriesslichkeit nach sich ziehen dörften, antrage, verfölglich, wenngleich auch andere katholische Fürsten und insbesondre des Kurfürsten zu Pfalz Durchlaucht in Ansehung ihrer katholischen Unterthanen ein und anders zu Behinderung der erzbischöflichen oder päpstlichen Cognition anordnen würden, E. K. M. dennoch keine Ursach hätten, ein Exempel in Sachen, worin Dieselbe gar keine Evocation noch Cognition der Erzbischöfe und Päpste gestatten, zu folgen, viel weniger von denen Recessen sich ableiten zu lassen: — also giebt an-

---

1) »Statthalter, Präsident, Vice-Kanzler und Geheime Räthe.«

nebenst der Concipient seine Unwissenheit in denen Reichs-, kanonischen und geistlichen Rechten wie auch Historien und Landesverfassungen zu erkennen, welches von selbsten ins Auge fällt, ohne dass deshalb Specialia anzuführen nöthig. 1716 März 26

»Es ist uns auch von einem Officiali und besondern Fiscali, welcher von des Kurfürsten zu Pfalz Durchlaucht angeordnet und gegen die gülich- und bergische römisch-katholische Unterthanen und Geistliche sein Amt verrichte, nichts bekannt, und widerstrebet der gemeinen Verfassung der Römisch-Katholischen, bei welchen die Officialen von der geistlichen Obrigkeit dependiren. Wie es imgleichen grundirrig ist, was der Concipient von einem Officiali, welchen die Staaten in den Provincien der Vereinigten Niederlande unterhalten sollen, contra Notorietatem anregen dörfen: gestalt in diesen Provincien die Römisch-Katholische nicht einst das publicum Exercitium haben, allwo sie aber per Conniventiam geduldet werden, anderen Unterthanen gleich in omnibus et singulis tractiret werden. —

»Ad 1. Ist Art. III. in dem Religions-Recess de Anno 1672 wegen der geistlichen Jurisdiction Vorsehung geschehen. Und befinden sich demgemäss in hiesigen Landen drei Officiales, zu Xanten, Embrich und Soest, welche auf gewisse Art in Personalibus et Beneficialibus unter denen römisch-katholischen Geistlichen, auch Ehesachen, wann die Eheansprache auf einen Römisch-Katholischen dirigiret wird, cognosciren, und es wird davon an das königliche Hofgericht appellirt, an auswendige päpstliche Judicia aber kein Recursus gestattet. Gleich nun von dieser Verfassung, so auf Pacta und Recessen gegründet ist, nicht abgegangen werden kann, also seind auch keine Ursachen, warum man durch eine Novirung zu Irr- und Verwirrung unter denen königlichen Unterthanen und Zerfallung mit Kurpfalz Anlass geben solle. Die vermeinte Staats-Ursachen, so der Concipient sich einfallen lassen, seind nicht der geringsten Erheblichkeit: gestalten quoad 1. der Beisorge oder dem Argwohn der Katholischen wegen der Parteilichkeit eines reformirten Richters durch die bisherige Verfassung besser prospiciret ist, indem dieselbe bei der ersteren Instanz von einem katholischen Richter gerichtet werden und bei der anderen ihnen frei bleibet, an eine römisch-katholische juristische Facultät zu provociren; quoad 2 et 3 die Evocationes auf fremde Judicia ohnedess keinesweges gestattet werden.

»Ad 2. Anstatt dass, wenn die Römisch-Katholische der Jurisdiction eines geistlichen Oberrichters, welcher wider der Römisch-Katholischen allgemeine Meinung den Papst ferner nicht pro Capite Ecclesiae erkennen und dem königlichen Interesse allein anhangen, folglich katholisch und nicht katholisch, weder kalt noch warm sein solle, untergeben werden sollten, dieselbe Ursach haben würden, über die ausserordentliche Gewalt eines einzigen Menschen zu seufzen, ohne dass dadurch der königlichen Hoheit das Geringste zuwachsen könnte, als welche bishero von der Regierung ohne den geringsten Anstoss und nach Anlass der Recessen in allem behauptet worden.

1716 März 26 »Ad 3. Werden die in königlichem Turno fallende Beneficia dem Meistbietenden zugewandt, und ist der daraus fliessende Fonds zum Unterhalt der evangelisch-reformirten Predigeren und zum Behuf der Universität zu Duisburg gewidmet; kann also dieser in Vorschlag gebrachte Officialis ohne Abbruch des Aerarii ecclesiastici kein Salarium in denen Beneficiis finden.

»Ad 4. Würde es eines besonderen Fiscalis ebenfalls nicht bedürfen, weilen Art. III. § 7 der königlichen Regierung vorbehalten, die geistliche und katholische Verbrechere in quibuscunque Delictis zu bestrafen und die Brüchten erheben zu lassen. Welches auch also täglich observiret und durch die ordentliche Brüchten-Beamte beobachtet wird, wodurch der römisch-katholischen Geistlichen Subjection näher vinculirt ist, als wenn ihnen ein besonderes Fiscalat ohne Noth gegeben würde.

»Ad 5. Ist § 2 wegen der Ehesachen insbesondere versehen und Sr. K. M. als Landsfürsten darunter die Dispensation ausdrücklich vorbehalten, welche auch solche in allen vorfallenden Fällen (in so weit es gegen Dero Edicta laufet) üben, denen Römisch-Katholischen aber zu Beibehaltung ihres Gewissens Freiheit gestatten, nach Anweisung der katholischen geistlichen Rechten die Dispensation gleichfalls bei ihrer Geistlichkeit gehörigen Orts zu suchen.

»Ad 6. Wegen der Visitation und Censura ecclesiastica ist ebenfalls Art. III. § 7 et Art. V. § 4 verordnet, und können darbei keine fremde Geistliche concurriren; es muss aber alles mit Vorbewusst Sr. K. M. oder Dero Regierung geschehen, und stehet Deroselben frei, einen Commissarium darbei zu ordnen.

»Ad 7. 8. 9. Wird Clerus in hiesigen Landen in allen Steuern und Anlagen contingentiret, und ist bei dem königlichen General-Commissariat bekannt, wie sehr sie wegen Prägravation gegen die übrige Membra contribuentia sich beschweren. Auch befindet sich im hiesigen Archiv eine Specification der geistlichen Güter, wie allhie in Vorschlag gebracht worden, also dass es keiner Griffe gebraucht, ein Membrum contribuens, so in Possessione zu steuern sich befindet, anzuziehen.

»Ad 10. Wegen Examination der römisch-katholischen Geistlichen ist Tit. 5 Art. V. verordnet, dass sie vor ihren Obern nach römisch-katholischer Ordnung und Gebrauch sich qualificiren und davon dociren müssen, wann sie ad Beneficia wollen zugelassen sein.

»Ad 11 [1]). Würde eine Neuerung sein und per Retorsionem denen armen evangelisch-reformirten und lutherischen Gemeinden im Gülich- und Bergischen zur Last fallen.

---

1) Mertzenfeldt hatte vorgeschlagen, die Pfarrer nicht auf Lebenszeit, sondern per modum Commendae anzunehmen, damit sie jederzeit abgeschafft und »cassirt« werden könnten.

»Ad 12[1]. Wird darauf fürnehmlich gesehen, dass in Pfarren Einheimische für Fremde bestellet werden. 1716 März 26

»Ad 13[2]. Ist nicht abzusehen, was aus dieser Neuerung der königlichen Hoheit zuwachse.

»Ad 14[3]. Uti ad 10, und seind die königliche Edicta wegen des Schmähens und Predigens in Controversien offenbar; wann dagegen ein oder andere von denen katholischen Predigern handelet, wird derselbe zur Strafe gezogen.

»Ad 15[4]. Seind die Nonnen an ihre Oberen in hiesigen Landen verwiesen, und werden keine Giften[5] und Veräusserungen unbeweglicher Güter ad Manus mortuas verstattet.

»Ad 16 et 17[6]. Ist in dem Religions-Recesse Art. X. § 26 versehen, wie es mit Collation der Beneficien zu halten und dass deshalb S. K. M. und des Kurfürsten zu Pfalz Durchl. ihren Turnum haben; in denen Stiftern aber, wo das Capitulum ebenfalls seinen Turnum hergebracht hatte, muss demselben nach denen Statuten entweder die Provision durch eine kanonische Wahl oder durch Collation eines Canonici, woran die Reihe ist, uneingreiflich gelassen werden.

»Ad 18[7]. Gehöret ad Annexa Exercitii publici, und wann darin eine Gemeine bei der Administration behindert würde, wäre es an denen Örteren, wo das Exercitium publicum paciscirет ist, eine offenbare Infraction der Recessen.

»Ad 19[8]. Wegen der Testamenten, wie es damit zu halten und wie weit die Dispositiones gelten, ist Art. III. § 3 verordnet; dawider können Römisch-Katholische nicht beschweret werden.

»Ad 20[9]. Uti ad 10.

»Ad 21[10]. Ist nicht abzusehen, wozu diese Anzeichnung nöthig, als dass sie allerlei Ombrage verursachen dörfe, bei heranwachsenden Lasten aber,

---

1) Nur Landeskinder zu den Pastoraten anzunehmen.

2) Jeder ins Land kommende Guardian oder Prior soll sich dem Official vorstellen und dem König einen Eid der Treue leisten.

3) Der Official soll die Prediger examiniren und instruiren. Alle Controversen sollen verboten werden.

4) Der Official soll die Nonnen vor dem Eintritt ins Kloster nach den Motiven ihres Entschlusses fragen. Die Dotirung derselben soll beschränkt werden.

5) Vermächtnisse.

6) Bei allen Electionen soll der Official mit zwei andern königlichen Deputirten zugegen sein und dem Fiscus eine Gebühr entrichtet werden.

7) Der Official soll zu allen »Opferstöcken« einen Schlüssel haben. Der Ertrag derselben verbleibt zur Hälfte der Kirche, in welcher sich der Opferstock befindet, zur Hälfte wird er zum Besten der reformirten Kirchen angewendet.

8) Ein Theil der legirten Summen soll eingezogen und »ad Causas pias et Subsidium Reformatorum verwendet werden.«

9) Kein katholischer Geistlicher soll ohne Erlaubniss des Officials die Ordines nehmen.

10) Aufzeichnung sämmtlicher katholischer Geistlicher.

1716 März 26 worinnen man der Klöster in keine Wege bei ihrem Contingent verschonet, werden dieselben von selbsten bedacht sein, dass sie sich nicht mit allzu viel Leuten ohne Noth oder Fürtheil beladen.

»Ad 22[1]. Ist nicht zu begreifen, was sich der Concipient von verdächtigen Correspondentien aus den Klöstern eingebildet. Aller darin befindlichen Glieder (sowohl Eingeborner als Fremder) Unthaten werden von der Regierung geahndet«.

Mai 24

735. Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1716 Mai 24.

R. 34. 69. Concept, nach einer Aufzeichnung Printzen's geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen. Mundum im düsseldorfer Archiv (klevisch-märkische Registr. Geistliche Sachen No. 2), gezeichnet: »auf S. K. M. allergnädigsten Special-Befehl. Blaspeil, Kamcke, Creutz, Plotho«.

Soll Mertzenfeldt's Replik prüfen.

Der Baron v. Mertzenfeldt hat Eure Notata beantwortet. »Ihr habt auch diese Vorstellung um so viel mehr reiflich und pflichtmässig mit Hintansetzung aller andern Absichten zu erwägen und darüber Euren Bericht und Gutachten nochmalen einzusenden, damit Uns das jährliche Subsidium caritativum der 6000 Thaler, wovor obgedachter v. Mertzenfeldt Caution stellen will, nicht entgehen möge«.

Sept. 30

736. Bericht der klevischen Regierung[2]. Kleve 1716 September 30.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von H. Freiherr v. Strunckede, v. Hymmen, Joh. Rickers, P. Bergius, J. Masch, Pollman, v. Raesfeldt, C. W. v. Forell. Concept im düsseldorfer Archiv (klevisch-märkische Registr. Geistliche Sachen No. 2).

Prüfung der Replik Mertzenfeldt's.

Auf E. K. M. Rescript würden wir sofort geantwortet haben, »wann wir nicht zuvoderst nöthig erachtet hätten, an die drei Officiales zu Xanten, Embrich und Soest zu schreiben und wegen des zu ihrer Last angegebenen Umstands, dass sie Provocationes an die auswärtig päpstliche Judicia gestatten und sonsten E. K. M. Interesse negligirten, nähere Erkundigung, jedoch unvermerkt wohin dieses ziele, einzuziehen«.

Inzwischen bemerken wir vorläufig, »dass der Clerus hiesigen Herzogthums nicht allein die Real-Steuern, so auf die inhabende steurbare Stücke haften, sondern annebens aus denen geistlichen Gütern oder Revenüen Decimam aller auszuschlagender Steuren als ein besonderes Corpus contribuens abzutragen habe, dergestalt dass die Real-Steuern von denen contribuablen Gütern nicht zum Abschlag ihrer Decimae, sondern zum Contingent der Ämter, worin die Güter liegen, gedeihen. Irret also der Baron v. Mertzen-

---

1) In die Klöster sollen nur Landeskinder aufgenommen werden, u. a. damit sie im Fall der Untreue füglicher bestraft und verdächtige Correspondenzen verhindert werden können.

2) »Präsident, Vice-Kanzler und Geheimen Räthe.«

feldt sich, wenn er vermeinet, dass der hiesige Clerus allein wegen der Real-Steuern contingentiret seie und dass des Cleri Revenüen annoch frei sein, um daraus ein Subsidium caritativum einzuführen. Wie sehr Clerus über diese Decimam bei heranwachsenden Lasten von Zeit zu Zeit doliret und des Kurfürsten von Pfalz Durchlaucht für demselben sich interessiret (also dass E. K. M. Herrn und Vaters Majestät höchtseligen Andenkens bewogen worden, darunter in Anno 1699 ein Temperament provisionaliter zu machen) ist aus denen beim General-Commissariat vorhandenen Actis bekannt, und dass Clerus, um die Unmüglichkeit anzuzeigen, eine Designationem juratam aller Güter und Revenüen ausser und inner Landes ad Acta übergeben hat. Sollte nun dem Clero unter dem Prätext eines Caritativi ein noch mehrerer Beitrag angemuthet werden, ist leicht zu erachten, was daraus für Crieries im Lande, bei Kurpfalz und im ganzen Reich entstehen würden. Es würde auch solches gerade wider den Religions-Recess Art. V. § 2 laufen, worinnen ausdrücklich paciscirt worden, dass die römisch-katholische Geistliche wider des Landes Gebrauch und Herkommen mit Contributionen nicht beschweret werden sollen, und der Prätext eines Subsidii caritativi ex Jure episcopali dörfte dagegen als neu aufgeraffet angesehen werden: indem die Geistliche in der That zu einer neuerlichen Contribution gezogen würden, man mag der Sachen einen Namen geben, wie man wolle. 1716 Sept. 30

»Die Poenae ecclesiasticae gehören ad Censuram ecclesiasticam, wobei beide paciscirende hohe Herrschaften in dem Religions-Recess Art. V. § 4 sich reciproce verbunden, derselben den ungehemmten Lauf zu lassen, sich darunter neque per se neque per Subdelegatum nicht einzumischen, was des Correcti Lebens, Handels und Wandels wegen statuirt ist, nicht zu verhindern noch aufzuhalten, sondern vielmehr zu Vollnziehung der Execution die nöthige Hand zu bieten und behülflich zu erscheinen. Ist also soweit ab deme, dass E. K. M. aus diesen Censuris ecclesiasticis bei den Römisch-Katholischen einigen Vortheil aus Strafgefällen sich zueignen wollten, dass vielmehr dieses ganze Werk der von Ihro tolerirten Religion und ihrer Geistlichkeit anheim lassen und als Rem Majestati indignam achten, und wobei Sie wegen der dabei etwa vorfallender abergläubischen Dinge nicht concurriren können. Wie es dann höchst ungereimt sein würde, in Fällen, worinnen E. K. M. Gesetze ohne Dispensation die Ehen zulassen, die Jura canonica aber Dispensationem erforderen, die katholische Unterthanen alsdann zu strafen, wann sie bei ihrer geistlichen Obrigkeit die Dispensation zu suchen unterlassen hätten: immaassen in dem Religions-Recessu zwarn denen Unterthanen frei bleibet, in solchen Fällen die Dispensation zu Beruhigung ihres Gewissens bei ihrer geistlichen Obrigkeit zu suchen, E. K. M. aber zu deme, was Sie in Ihren Gesetzen nicht geordnet, niemanden verbinden noch im Unterlassungsfall strafen.

»Gleichwie Clerici, so Patrimonialgüter haben und etwas Eigenes besitzen können, Testamenti Factionem haben und ihnen solches in denen Religions-Recessen ohne Abbruch verstattet wird, also seind ihnen bishero, wann dieselbe

1716 Sept. 30 ohne Testament verstorben, ihre nächste Anverwandte succediret, und hat die Successio ab Intestato ex praesumpta Defuncti Voluntate ebensowohl als testamentaria expressa Defuncti Voluntate Platz gefunden. Sollte nun davon abgegangen werden, wäre es eine Neuerung und wider die bisherige beständige Observanz, würde auch zu verdriesslichen Retorsionen im Gülich- und Bergischen Anlass geben, insbesondere aber denen Recessen widerstreben, wann bei denen testamentarischen Successionen ein sogenanntes Spolium testamentarium abgezogen und präripiret würde: weilen Art. III. § 3 denen Officialen die Executio Testamenti ohne Vorbehalt sothanen Spolii demandiret ist, zu geschweigen, dass man an einer Sache, so mehr in Spolio als gegründeten Rechte bestehet und ex Spolio den Namen führet, ungern theilnehmen sollte.

»Es bleibet zwar E. K. M. vermög der Recess Art. V. § 4 frei, einen der römisch-katholischen Religion zugethanen Visitatorem denen Visitationen beizuordnen, jedoch dass es auf Dero eigene Kosten geschehe. Fällt also das Utile oder Honorarium hinweg.

»Die Commissiones und Confirmationes seind bei denen geistlichen Wahlen bishero nicht in Observanz gewesen, die Katholischen würden darüber als was Neuerliches sich beschweren. Es finden sich auch in hiesigen Landen solche considerable Dignitäten nicht, dass daraus dem Staat Nachtheil zuwachsen kann und, falls man hierauf bestehen wollte, würde zu dem Ende eines Ober-Officialis nicht nöthig sein.

»Der Baron v. Mertzenfeldt will zwarn übrigens seinen Vorschlägen das Gewicht aus dem E. K. M. zuständigem Jure episcopali geben und deme zufolge dem vermeinten Ober-Officiali alles zueignen, was in römischer Kirche einem Bischof oder Weih-Bischof in allerlei Vorfallenheiten, etiam illis, quae ad Ordinem spectant, zukommt. Nachdem aber E. K. M. allerhöchste Gerechtsame aus einen viel edlern Principio, nämlich dem Jure Superioritatis territorialis et quasi Majestatis circa Sacra herrühren und darunter die bischöfliche Vorrechte, in so weit als sie ein Theil dieser Hoheit ausmachen, sortiren, insofern aber darunter ein zeitlicher Bischof sich in die innerliche Oeconomie der Religion (wovon man ausgegangen) hereindringet und allerhand Kleinigkeiten, auch Exactiones bei denen Gemeinden vornimmt: verstehet sich von selbsten, dass dergleichen katholischer Bischöfe Rechte oder Abusus auf E. K. M. allerhöchste Person nicht quadriren können.

»Wir können dahero nach wie vor unsern theuren Pflichten nach anderst nicht absehen, als dass des Baron v. Mertzenfeld's Vorschläge auf die Verfassung hiesiger Lande sich nicht reimen und theils der königlichen Hoheit unanständige Sachen anmuthen. Und weiln bei deren Einfolge eine Collision zwischen E. K. M. und Kurpfalz, eine Blame bei denen katholischen Puissancen im Reich und eine gänzliche Verwirrung unter E. K. M. katholischen Unterthanen daraus unausbleiblich entstehen würde, seind wir der beständigen Meinung, dass diejenige, so mit uns E. K. M. wahrhaftes Interesse beäugen, dahin nicht anrathen können«.

---

737. Josef Clemens (von Baiern), Kurfürst von Köln, an den König von Preussen. Bonn 1716 October 8. 1716 Oct. 8

R. 34. 52. B. Mundum.

Dioecesan-Ansprüche.

Führt »als Erzbischof und Ordinarius über den gesammten in denen klev- und märkischen Landen erfindlichen Clerum, Stifter und Klöster« Beschwerde, dass »selbige in viele Wege gar zu hart getruckt und dardurch in die äusserste Armuth gesetzt worden«.

---

738. Erlass an den Residenten Diest in Köln. Berlin 1716 October 9. Oct. 9

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Die Vorschläge von Mertzenfeldt.

..»Ihr habt die Refutation der klevischen Regierung [1]) nicht allein vor Euch zu erwägen, sondern auch die darinnen angeführte Schwierigkeiten nochmalen dem Baron v. Mertzenfeldt zu seiner Beantwortung zu communiciren. Und wollen Wir erwarten, ob er mit Bestande dawider etwas anführen könne [2])«.

---

739. Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1716 October 24. Oct. 24

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Graf Dönhoff, Printzen und Ilgen.

Ablehnung der kurkölnischen Dioecesan-Ansprüche.

. . . »Wir sind über den Inhalt [des kurkölnischen Schreibens] nicht wenig surpreniret worden, da der Kurfürst in demselben eine geistliche Jurisdiction über die im Klev- und Märkischen befindliche Stifter und Klöster prätendiret und unter solchem Prätext sich so gar auch in die Säcularia und Landeshoheit, in specie das Jus Collectarum im Klev- und Märkischen mit einmengen will, da doch das Instrumentum Pacis vorlängst dergleichen Jurisdictionem ecclesiasticam Catholicorum in Terris Protestantium aufgehoben und sogar ante Reformationem der Bischöfe und Erzbischöfe Autorität in dem Herzogthum Kleve und angehörigen Landen bekannter Maassen wegen des Landes besonderer Privilegien sehr geringe gewesen und sich nicht weit erstrecket hat«.

Ihr sollt eine Antwort an den Kurfürsten entwerfen.

---

1) S. No. 736.
2) Es liegt keine Antwort Mertzenfeldt's vor. Vgl. No. 622.

1716 Nov. 5 **740. Der König von Preussen an den Kurfürsten von Köln.** Berlin 1716 November 5.

R. 34. 52. B. Concept, entworfen von der klevischen Regierung, corrigirt von Ilgen, gezeichnet von Dönhoff, Printzen und Ilgen.

Ablehnung der Dioecesan-Ansprüche.

. . . »Es hat uns nicht wenig befremdet, dass einige desselben [des Clerus in Mark und Kleve] Glieder sich bei E. K. D. melden und, als wann Sie hierunter als Erzbischof und Ordinarius Amts halber etwas verrichten könnten, Deroselben vorstellen und beibringen dörfen, da doch so gar ante Tempora Reformationis Unsere Vorfahren, die Herzogen zu Kleve und Grafen zu der Mark, einen zeitlichen Erzbischofen zu Cölln die angemaasste Jurisdictionem ecclesiasticam an vielen Orten gar nicht, sonsten aber insgemein nur in sehr eingeschränkten Terminis zugestanden und diejenige von ihren Unterthanen, welche etwas dagegen zu unternehmen sich gelüsten lassen haben möchten, mit exemplarischer Strafe nicht allein per publica Edicta bedräuet, sondern auch bei Gelegenheit wirklich beleget.

»Nach dem Instrumento Pacis Osnabrucensis aber werden E. K. D. selbst vernünftig ermessen, dass gemelte Jurisdictio ecclesiastica (so weit sie etwa sonsten zugestanden sein möchte) ganz und zumalen cessire, also dass Wir obgemelten Unsers Cleri halber mit E. K. D. in keiner Connexion oder Liaison stehen, sondern in dem Herzogthum Kleve und Grafschaft Mark so wenig als in übrigen Unsern Landen einigen andern Bischof erkennen können«.

Wir hoffen, dass E. K. D. den katholischen Clerus in Kleve und Mark mit dergleichen Ansuchen gänzlich ab- und an Uns verweisen werde.

1717 Febr. 24 **741. Der Kurfürst von Köln an den König von Preussen.** Bonn 1717 Februar 24.

R. 34. 52. B. Mundum.

Bekämpft die preussischen Ansprüche.

Im J. P. M. Art. V § Jus dioecesanum 47 ist den katholischen Erz- und Bischöfen die geistliche Gewalt und Jurisdiction nicht benommen, sondern nur suspendirt, »und zwar allein über anderer Reichsständen zugehörige Unterthanen von der protestirender Religion«. Wo aber die Erz- und Bischöfe das Jus dioecesanum im Jahre 1624 ruhig geübt haben, da ist es ihnen in Fine besagten § 47 ganz ungekränkt gelassen worden.

Juli 14 **742. Bericht des Gesandten am kaiserlichen Hofe Graf von Schwerin.** Wien 1717 Juli 14.

R. 34. 52. B. Mundum.

Kurkölns Klage beim Reichs-Hof-Rath.

»Ich habe unter der Hand erfahren, dass der Kurfürst von Köln den 12. dieses beim Reichs-Hof-Rath klagende eingekommen über der klevisch-

und märkischen Regierung in seine, des Kurfürsten, geistliche Gerechtsame thuende Eingriffe und um kaiserliche Verordnung gebeten«. 1717 Juli 14

---

743. Bericht des Gesandten am kaiserlichen Hofe Graf von Schwerin. Wien 1717 October 23. Oct. 23

R. 34. 52. B. Mundum.

Gerechtsame der Herzöge von Kleve.

»Der berühmte Feltmannus [1]) hat in seinem Tractat 'de jure in re et ad rem' p. 534 E. K. M. schon vorlängst das Wort geredet und gezeiget, dass jam ante abrogatam Pontificis Auctoritatem die Herzöge von Kleve in Spiritualibus omnem Potestatem gehabt haben, daher auch das Sprüchwort entstanden: 'Ein Herzog von Klev ist Papst in seinem Land'. Wie denn dieselbe sich beständig dabei erhalten und post Annum decretorium nach wie vor solche Jura exerciret haben« [2]).

---

744. Verordnung der klevischen Regierung. Kleve 1720 Februar 2. 1720 Febr. 2

Düsseldorfer Archiv (Kleve-Mark. Geistliche Sachen Ad 88). Concept, mit dem Vermerk: »präsentibus dominis Canz. de Hymmen, Pollman, Lith«.

Die Pastoren, Schulmeister und Küster sollen nicht unterlassen, die landesherrliche Confirmation einzuholen.

»Nachdem S. K. M. in Preussen, unser allergnädigster Herr, an verschiedenen Oertern dieses Herzogthums Kleve über einen Pastoren-, ingleichen Schulmeister- und Küster-Dienst das Jus Patronatus und an anderen Oertern, alwelche Privat-Patroni seind, die Confirmation unstreitig hergebracht haben, man aber wahrgenommen, dass ein oder ander entweder die Collation oder Confirmation zu suchen vergessen und ohne gebührende Qualification den Beruf verwalten, solches aber zu Schmälerung des hohen Juris episcopalis und Verdunkelung der Beneficiorum länger nicht verstattet werden kann: — als wird namens allerhöchstgemelter Sr. K. M. denen hierinnen specificirten Beamten und Magistraten anbefohlen (und zwaren bei Straf von 10 Gulden), dass ein jeder seines Orts die Possessores in Zeit von 14 Tagen für sich veranlassen, von denenselben respective ihrer Beruf- und Confirmations-Scheine originaliter fürbringen lassen, daraus den Namen des jetzigen Possessoris, das Datum des Berufs- oder Confirmations-Scheins extrahiren,

---

1) Gerhard Feltmann, geb. 1637, gest. 1696, von 1661 bis 1664 Professor an der brandenburgischen Universität Duisburg. Der oben citirte Tractat erschien 1665.

2) Am 16. August 1721 erging ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum, in welchem es heisst: der Kaiser könne nicht finden, »wie der König gegen den münsterischen Friedens-Schluss und andere bekannte Pacta wie auch Recessen dem Herren Kurfürsten und Erzbischof zu Cölln in seinem zustehenden Jure metropolitico einzugreifen und über die katholische Geistlichkeit einige Jurisdiction zu prätendiren befugt sein möge«.

1725 Febr. 23 darob in der gesetzter Zeit berichten und diejenige, welche sich der Gebühr nicht qualificiren können, zu hiesiger Regierung verweisen sollen«.

---

745. Bericht der klevischen Regierung [1]. Kleve 1725 Februar 23.

R. 34. 69. Mundum, gezeichnet von Freiherr v. Quadt, L. R. G. v. Bylandt, J. v. Motzfeldt, Joh. Rickers, Pollman, Becker, C. W. v. Forell.

Erwerbung unbeweglicher Güter von Seiten der Geistlichkeit.

»E. K. M. geruhen sich aus beigehendem Edicto vom 5. Juli 1700 [2] allerunterthänigst vortragen zu lassen, dass nicht allein von Dero Herrn Vatern Majestät glorwürdigsten Andenkens damalen, sondern auch in vorigen Zeiten (1507 und 1508) durch öffentliche Edicta bei einer darin einverleibter Straf denen römisch-katholischen Geistlichen inhibiret worden, einige Erbgüter an sich zu kaufen und solche ad Manus mortuas zu bringen, wie dann auch, dass auf der Anno 1706 zu Düsseldorf gehaltenen Religions-Conferenz . . beschieden seie, dass die Römisch-Katholische bei deme, was sie Anno 1672 acquiriret haben, vigore generalis Dispositionis gelassen, gegen Deoccupation aber der post Annum 1672 acquirirten Güteren das Pretium ihnen verstattet und de Futuro es juxta Literam Edictorum gehalten werden sollte. . . . .

»Da nun vor einiger Zeit ein Leibgewinns-Gut verkaufet und der Leibgewinns-Herr, so ein Kloster ist, dasselbe angekaufet und das Dominium utile mit dem Dominio directo consolidiren will, der gewesener Eigner aber (so E. K. M. Domänenpächter ist und ohne dieses Land nicht subsistiren zu können vorgiebt) vigore Edictorum und Religions-Recessus sich zur Reluition und gemeltem Kloster den Kaufschilling zu restituiren offeriret, ohne dass das Kloster darin in der Güte gehelen [3], sondern lieber ordentlich procediren wollen, da dann von der römisch-katholischen Universität Trier mit Hintansetzung der Edicten und Religions-Recessen gemeltes Kloster per Sententiam dabei manuteniret worden, der vormaliger Eigener dagegen aber das Revisorium ergriffen, auch allenfalls die Urtheil de plano aufzuheben gebeten, der Fiscus auch pro Manutenentia Edictorum et Recessuum concludirt hat, und dieses eine Sache von grosser Consequenz ist, da in diesem Lande die Klöster viele Leibgewinns- und Lehens-Gerechtigkeiten und aus solchen Güteren nur geringe Canones von Geld, auch Früchten zu erheben haben, wenn ihnen erlaubet sein sollte, das Dominium utile zu acquiriren, gestalt sie mit der Zeit solchenfalls grosse Güter per indirectum ad Manus mortuas in Fraudem Edictorum und obgemelter Religions-Recessen de Anno 1706 erblich an sich bringen dürften —: E. K. M. haben wir solchem nach alleunterthänigst anfragen wollen, wie wir in diesen und anderen dergleichen Fällen urtheilen und Parteien bescheiden sollen?«

---

1) »Präsident, Vicekanzler und Geheime Räthe«.

2) S. S. 606. 3) einwilligen.

746. Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1725 März 16. 1725 März 16

R. 34. 69. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von dem Consistorial-Präsidenten v. Printzen und dem Geheimen Etats-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Präsident Edlen Herrn v. Plotho.

Erwerbung unbeweglicher Güter von Seiten der Geistlichkeit.

. . »Uns befremdet nicht wenig, dass Ihr in einer so klaren Sache, die Ihr selbst wider die Edicte und Religions-Recesse zu sein urtheilet, nicht allein unnöthig angefraget, sondern auch darin gar Process verstattet, ja, gar die Acta auf eine katholische Universität geschickt, die Sache bei Euch behalten und nicht vielmehr (zu Abschneidung des Recurses an die Reichsgerichte) an Unser Tribunal gewiesen und jetzo eine so unvollkommene Anfrage gethan: da weder das Kloster benannt noch Sententia cum Rationibus beigefügt, daraus Fiscus allenfalls sich ersehen und die widrige Rationes ablehnen könnte.

»Wie nun dieses Euer gebrauchtes Verfahren nicht allein Unseren eigenen Edictis und denen Religions-Recessen, sondern auch dem bekannten Statuto Juliacensi 'de non alienandis immobilibus in manus mortuas' e diametro zuwider ist, also ist solches keinesweges zu approbiren. Zumalen es von gar böser Consequenz sein würde, wann denen Klöstern, so aus einem Gut einen kleinen Canon haben, alsdann auch das ganze Gut zu kaufen und das Dominium directum cum utili zu consolidiren verstattet sein sollte. Weshalb Wir Euch . . Euer irreguläres Verfahren verweisen« . . .

---

747. Der König von Preussen an den Kurfürsten von Köln (Clemens August von Baiern). Berlin 1730 Mai 20. 1730 Mai 20

R. 34. 52. B. Concept, entworfen von der klevischen Regierung, corrigirt von Thulemeier, gezeichnet von A. B. v. Borcke und Cnyphausen.

Ablehnung der Jurisdictions-Ansprüche auf Kleve-Mark.

»Wir haben ersehen, was E. K. D. unterm 20. November a. p. wegen der von dem Capitul zu Xanten strafbar unternommenen Affixion päpstlicher Bullen auf Unser Antwortschreiben vom 4. Julii d. a. anderweit an Uns gelangen lassen wollen.

»Gleichwie Wir nun aus besonderer Hochachtung vor E. K. D. Person und hohes Vorwort dem mit der Unwissenheit sich entschuldigenden vorgedachten Capitulo (ungeachtet demselben die Landes-Edicta und so öffentlich emanirte als in specie an dasselbe desfalls ergangene Verordnungen bekannt sein sollen) freigegeben, seine fernere Nothdurft bei Unserem Ober-Appellations-Gericht hierselbst vorzustellen: also können Wir auch hierunter darum desto weniger ohne Schmälerung Unserer selbsteigenen landesherrlichen hohen Gerechtsame ein Mehreres nachgeben, als Wir aus erwähntem E. K. D. Schreiben wahrgenommen, dass Sie durch von neuem Ihro beschehene ungleiche Vorstellungen in Ansehung Unserer klev- und märkischen Lande ein Jus dioe-

1730 Mai 20 cesanum, auch dessen ruhigen Besitz prätendiren und respectu Jurisdictionis ecclesiasticae Sich pro Ordinario halten wollen.

»Nun hatten Wir zwarn der Hoffnung gelebet, E. K. D. würden die dieserhalb mehrmalen vorgebrachten Scheingründe nicht resuscitiret, vielmehr dieselbe aus denen von Uns und Unseren glorwürdigsten Vorfahren dieserhalb erlassenen ausführlichen Schreiben haben schwinden lassen und von der Unrichtigkeit sothaner Soutenue völlig persuadiret worden sein. Da sich aber das Gegentheil zeiget, so können Wir nicht umhin, E. K. D. nochmalen freundvetterlich zu Gemüthe zu führen, dass ein zeitlicher kurkölnischer Erzbischof selbsten ante Tempora Reformationis nimmer pro Ordinario in Unseren obgedachten Landen gehalten, weniger in solcher Qualität demselben einige Actus jurisdictionales verstattet, sondern von Unsern Vorfahren an dem Herzogthum Kleve und der Grafschaft Mark, wenn dergleichen unternommen werden wollen, solches höchstens beeifert und selbsten auf der Ständen Verlangen dawider von Zeit zu Zeit geschärfte pönalisirte Mandata öffentlich affigiret worden. Gestalten auch unter anderen, da bei der Regierung des letzteren Herzogs[1] man erzbischöflicher Seiten von desselben geschwächeten Gemüthskräften zu profitiren gesuchet, desselben damalige Räthe diesen Punct in Pleno reiflich erwogen, ein jeder darüber ein Votum separat ad Protocollum gegeben und festgestellet, dass es allerdings bei denen ergangenen geschärften Edicten wider die Mandata oder Bullen der fremden Geistlichen, insonderheit eines kölnischen Erzbischofen, zu belassen und darunter nichtes nachzugeben sei. Inmaassen auch successive darüber gehalten und in specie in Anno 1616[2] desfalls das Geringste einzuräumen bei Leib- und Lebensstrafe durch ein öffentliches Edict verboten und die vorige Verordnungen renoviret worden. Und ist also die Jurisdictio ecclesiastica jederzeit in hochgedachter Herzogen (als der Landesherren) Namen exerciret, wozu auch dieselbe (jedoch zum Ueberfluss) von dem päpstlichen Stuhl selbsten autorisiret gewesen.

»E. K. D. vermeinen zwarn, dass mehrfachgedachte Herzogen, unter anderen Herzog Wilhelm durch ein unterm 20. November 1550 erlassenes Edict die erzstift-kölnische geistliche Jurisdiction anerkannt, auch demselben das darauf im folgenden 1551. Jahr den 20. Martii emanirte Edict[3]) nicht contradicire. Der Zusammenhang damaliger Umständen zeiget aber das Gegentheil. Dann als in Anno 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg eine allgemeine Visitation der Geistlichen beschlossen worden und der Erzbischof zu Köln solche in den klev-märkischen Landen vorzunehmen Willens zu sein sich durch ein an den Herzog erlassenes Schreiben erkläret, auch ihm solches ungehindert zu verstatten und des Endes frei Geleit zu ertheilen einständigst angehalten, hochgedachter Herzog aber diesen Actum Visitationis (als seinen Gerechtsamen präjudicirlich) auf alle Weise decliniret, indessen von dem Erzbischofe bald auf diese, bald auf eine andere Art ohne Unterlass (auch gar dass

1) Johann Wilhelm. Vgl. S. 27 ff. 2) Vgl. S. 135. 3) S. S. 26.

bei fernerer Verweigerung bei I. Kais. M. Beschwer führen wollte) belanget worden, und unter anderen in dergleichen Schreiben sich der Expression bedienet, dass aus der zwischen beiderseits Räthen der Visitation halber vorgegangenen Handlung vernommen, dass der Herzog nicht gemeinet seie, die in dero Landen einem Erzbischof gebührende geistliche Jurisdiction zu verhindern, ist doch nichtes wenigers als die vorgehabte Visitation verstattet. Sondern es hat oftgedachter Herzog gnädigsten Befehl oder Anschreiben an die Beamte vom 20. November ergehen lassen: allem Ansehen nach, um dadurch die Gelegenheit zu benehmen, damit beim kaiserlichen Hof durch ungleiche Vorstellungen (als wenn einem Erzbischofen etwas verweigert würde, was demselben de Jure zukäme) widrige Mandata zu extrahiren oder sonsten einen schädlichen Verdacht zu erwecken. Gestalten die zufolge den 31. Januar 1551 zu Dinslacken genommenen gemeinen Landtagsschlusses immediate darauf (den 7. Februar, 9. April und 18. Junii gedachten 1551. Jahrs) ergangene öffentliche Mandata und Verordnungen, mithin der unterm 31. Julii 1553 in specie an das Capitulum zu Xanten erlassene Befehle klar an den Tag legen, dass damaliger Herzog durch das gedachte Anschreiben vom 20. November 1550 nichts weniger als eines zeitlichen kölnischen Erzbischofen geistliche Jurisdiction anzuerkennen, vielmehr dero Berechtsame auf alle Weise wider damals nicht ohne Ursach befahrenden Eingriff zu hüten intentioniret gewesen. Wie dann auch Unser Gross-Herr-Vater Kurfürst Friedrich Wilhelm christmilder Gedächtniss in dem mit dem Herrn Pfalzgrafen Wolffgang Wilhelm der gülichschen Succession halber Anno 1647 [1]) getroffenen Vergleich (nachdem man in Erfahrung gebracht, dass hochgedachter Pfalzgraf in Ansehung der gülich- und bergischen Provincien einem zeitlichen kölnischen Erzbischofe ratione Jurisdictionis ecclesiasticae durch einen Tractat wider dieser Länder Berechtsame etwas eingeräumet haben sollte) für sich und dero Nachkommen dawider ausdrücklich protestiret und dero Jura eventualiter reserviret haben.

1730 Mai 20

»Gleichwie nun hieraus und aus noch mehr anderen vielen Nachrichten constiret, dass ein zeitlicher Erzbischof zu Köln nimmer zur geistlichen Jurisdiction berechtiget, weder einig Jus dioecesanum in Unseren klev- und märkischen Landen ante vel post Tempora Reformationis hergebracht oder in deren ruhigen Besitz gewesen (wennschon ein oder ander Actus permissive verstattet und vorgegangen sein sollte, wie leichtlich geschehen können, da der Herzogen Brüdere, Söhne und dergleichen nahe Verwandten mit der erzbischöflichen Würde versehen gewesen): allenfalls und zum Ueberfluss ist durch den münsterischen Frieden § 48 Art. V alle geistliche Jurisdiction der Katholischen in den evangelischen Länderen gänzlich aufgehoben und ihnen davon ein Mehrers nicht gelassen als (nota bene!) in exigendis Decimis et Reditibus, sondern solches der hohen Landes weltliche Superiorität wieder incorporiret worden.

1) S. S. 59.

1730 Mai 20 »Und wie dann E. K. D. Dero hochvernünftigen Penetration nach aus diesem und mehr angeführten Fundamentis ermessen werden, dass einem zeitlichen Erzbischofen zu Köln in Unseren dortigen klev- und märkischen und zugehörigen Landen keine Jurisdictio ecclesiastica, noch einig Jus dioecesanum gebühre, weniger dergleichen vorzunehmen quiete zugestanden: — also ist es auch allerdings ein wider die Reichsgesetze anlaufendes Unternehmen, wenn die darin bestätigte Landesfreiheiten und Berechtsame (ja selbsten von eigenen Unterthanen) geschmälert werden wollen. Und tragen Wir demnach zu E. K. D. das gewisse Vertrauen, Sie werden hinfüro von dergleichen ganz unbegründeter Prätension abstehen und Uns so wenig in Ecclesiasticis als anderen Uns zustehenden landesherrlichen hohen Gerechtsamen einzugreifen gemeint sein«.

---

748. Erlass an die klevische Regierung. Berlin 1730 Mai 20.

R. 34. 52. B. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von A. B. v. Borcke und Cnyphausen.

Soll dem Erzbischof von Köln die Ausübung geistlicher Gerichtsbarkeit nicht gestatten.

Theilt das vorstehende Schreiben mit. »Wir wollen hoffen, dass man kurkölnischer Seits sich dabei beruhigen und in Unseren klev- und märkischen Landen sich eines Juris dioecesani, noch auch einiger geistlicher Jurisdiction weiter nicht anmaassen werde: gestalt Ihr denn auch, woferne dergleichen dennoch tentiret werden wollte, solches durchaus nicht gestatten, sondern alle behörige ernstliche Mittel dawider vorkehren müsset, um Unsere hohe Gerechtsame desfalls überall ungeschmälert und aufrecht zu erhalten«.

1733 Aug. 5 **749. Erlass der klevischen Regierung an den v. Doornick.** Kleve 1733 August 5.

Düsseldorfer Archiv (Kleve-Mark. Geistliche Sachen. Ad 53. Vol. I). Concept.

Kloster-Visitation.

»Es hat der Abt zu Knecht-Städten und Steinfelt um Verstattung der Visitation des Klosters Hamborn gebeten. Wir haben auch solche vorzunehmen, jedoch absque Consequentia, verstattet und demselben aufgegeben, sich des Endes bei Euch (als von uns zu Wahrnehmung unseres dabei vorkommenden Interesse und, dass zu dessen Präjudiz nichtes vorgehen möge, angeordneten Commissario) zu melden. Ihr habt also das Nöthige darunter zu beobachten, zum Nachtheil unser geistlichen Jurisdiction und Berechtsame nichtes zu gestatten, auch nach vollnzogener Visitation vom Verlauf zu berichten«.

Aug. 17 **750. Bericht des Officials Stillmann zu Xanten an die klevische Regierung.** Xanten 1737 August 17.

Düsseldorfer Archiv (Kleve-Mark. Geistliche Sachen. Ad 53. Vol. I). Mundum.

Kloster-Visitation.

»E. K. M. allergnädigste Commission (dass der künftiger Visitation hie-

siger xantischer Cartaus in Dero hohen Namen beiwohnen und zusehen solle, damit wider E. K. M. landesherrliche Territorial- oder Episcopal-Berechtsame nichts Präjudicirliches möge vorgenommen werden) habe denen Patribus Visitatoribus (bei dero Ankunft am 11. dieses) als auch denen sämmtlichen Conventualen in einer specialiter zu diesem End angeordneter Convocation allergnädigst anbefohlener Maassen vorgetragen. Welche dann auch selbige mit allerunterthänigstem Respect angenommen, dessen Einhalt allergehorsamst nachgelebet und währender dieser Visitation keine in E. K. M. hohe Berechtsame laufende Sachen abgehandelt, sondern nur diejenigen, welche des Ordens beschworenen Statutis, Regulen und Satzungen gemäss ad Statum oeconomicum und vermöge denen Religions-Recessen ad interius Conclave gehören, auch übrigen in Dero hiesigen Landen sich befindenden Ordens-Geistlichen jeder Zeit allergnädigst zugestanden wird, vorgenommen und examiniret haben«. 1733 Aug. 17

---

751. Erlass des geistlichen Departements an die klevische Regierung. Berlin 1737 November 14. Nov. 14

R. 39. 69. Concept »ad mandatum«, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Soll den Katholischen nichts über die Verträge einräumen.

»Nach Verlesung Eures allerunterthänigsten Berichts vom 31. Aug. c.[1]) . . . haben Wir weiter nichts zu erinnern, als dass Ihr den Katholischen künftighin ein Mehreres nicht einräumet, als was denenselben nach denen Recessen zustehet: allermaassen Ihr davor responsable seid, wenn in einem oder dem andern Punct dawider gehandelt werden sollte«.

---

752. Verleihung von Canonicaten und Pastoraten.

R. 34. 67 und R. 34. 69.

Cabinets-Befehl an den Ober-Marschall v. Printzen. Potsdam 1724 August 29. 1724 Aug. 29

Bestimmt, »dass der Grenadier Dero Regiments Hans Joachim Crohn statt der bei dem Capitulo zu Xanten vacant gewordenen Präbende, welche der Grenadier Wagenführer bekommen, die erste Präbende, so im Clevischen vacant wird, haben soll.«

Cabinets-Befehl an den Wirklichen Geheimen Etats-Minister Frhr. v. Cnyphausen. Potsdam 1729 December 22. 1729 Dec. 22

»S. M. haben dem Regiments-Feldscheer Dero Regiments Bonnes auch die in Jülich zu Dero Collation vacant gewordene Präbende, so der Canonicus Clauberts gehabt, dergestalt allergnädigst geschenkt, dass er solche an jemanden seines Gefallens cediren und abtreten kann«. —

---

1) In demselben hatte sich die Regierung gegen eine von dem klevischen Vice-Kanzler Becker eingereichte anonyme Denunciation, nach welcher sie den Katholiken zu viel einräumen sollte, verantwortet. Becker hatte den Bericht nicht mit gezeichnet. Vgl. No. 656. 663.

1734 Dec. 30 1734 December 30 schenkt der König dem potsdamer Tuchfabrikanten A. Tamm[1]) die Präbende nebst dem Decanat zu Jülich, so dass er dieselbe an jedermann wieder abtreten und verkaufen kann. Zu dem Ende soll das Collations-Patent in blanco ausgefertigt werden.

1735 April 9 1735 April 9 conferirt der König ein Canonicat in Jülich an den holländischen Obersten v. Lindtmann.[2])

1729 Aug. 20 Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Etats-Ministers Frhr. v. Cnyphausen.[3]) Berlin 1729 August 20.

»Es ist ein geringes römisch-katholisches Pastorat in einem Dorfe im Clevischen, Dornick genannt, vor geraumer Zeit vacant gewesen, und hat sich dieserhalb niemand allhier gemeldet, der das Pastorat verlanget. Anjetzo aber haben sich zwei Prätendenten dazu angegeben, als: des Hofgerichtsraths zu Geldern v. Darth's Sohn Franz v. Darth, der 110 Thlr., und Lambert Otto, der 100 Thlr. ad pias Causas offeriret. Und dependiret von E. K. M. allergnädigstem Wohlgefallen, wem von diesen beiden Competenten Sie dieses Pastorat allergnädigst conferiren wollen.«

Rand-Verfügung des Königs:

»Der da 150 Thlr. zur Recru. Cassa zahlt, gut. F. W.«

---

1) Zur Erbauung eines neuen Hauses in Potsdam.

2) Von derselben Art sind noch andere Ausfertigungen vorhanden.

3) Berichte dieser Art sind mehrere vorhanden.

C. Magdeburg. Halberstadt. Minden.[1])

753. Ministerial-Erlass an die magdeburgische Regierung. Berlin 1713 Mai 28. 1713 Mai 28

R. 52. 151. Concept »ex officio«, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Soll die Ausbreitung der katholischen Religions-Uebung verhüten.

»Wir vernehmen misfällig, dass die katholische Klöster in Unserm dortigen Herzogthum und insonderheit das zu Alten-Haldensleben [2]) das Exercitium ihrer Religion immer weiter extendiren . . . Wann Wir aber dergleichen zum Präjudiz der evangelischen Religion gereichende Indulgenz (da Ihr die Sache dem Verlaut nach zwar untersuchet und die Excesse zur Gnüge verificiret worden, bis hierher aber darunter nicht remediret) keineswegs gut heissen, so befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, hierunter hinkünftig mehreren Eifer zu bezeigen«. . .

---

754. Erlass an die magdeburgische Regierung. (Berlin) 1714 Mai 4. 1714 Mai 4

R. 52. 62. A. Nach der Anführung im Bericht der magdeburgischen Regierung vom 21. Juli 1714 (No. 755).

Visitation der Klöster.

Wir haben »nöthig und nützlich gefunden, gewisse und beständige Commissarios anzuordnen, welche von Zeit zu Zeit die sämmtlichen Klöster, sowohl evangelische als römisch-katholische, visitiren und bereisen, deroselben Zustand und Haushaltung erkundigen, auch Unsere dabei versirende hohe Jura und Gerechtsame pflichtmässig beobachten könnten«.

Zu diesem Zweck sollt Ihr eine Instruction entwerfen.

---

755. Bericht der magdeburgischen Regierung [3]). Halle 1714 Juli 21. Juli 21

R. 52. 62. A. Mundum, gezeichnet von L. v. Dieskau und G. F. Mayer.

Sendet den Entwurf zu der Instruction ein [4]).

---

1) Vgl. Urkunden No. 605—612. 616. 617. 619. 622—634. 638—642. 644—649. 652—654. 657—662. 664—667. 669—729.

2) Vgl. No. 518 ff.

3) »Statthalter, Präsident und Räthe«.

4) Vgl. unten No. 764 und S. Walther, magdeburgische Singularia 10, 578 f.

1714 Jan. 22 **756. Bericht des Geheimen Etats-Raths v. Plotho und der Geheimen Räthe v. Katsch und Fuchs.** Berlin 1714 Januar 22.

R. 33. 93. A. Abschrift.

Visitation der halberstädter Klöster unter Friedrich I. Vorschlag eines Vicariats in Spiritualibus.

»Es haben E. K. M. höchstseligen Herrn Vatern K. M. vor einigen Jahren [1]) zu Untersuchung der Kloster-Sachen in Dero Fürstenthum Halberstadt verschiedene Commissarios allergnädigst verordnet, folgends die Sache an Dero halberstädtische Regierung verwiesen, endlich am 3. Juni 1712 allergnädigst geruhet, die von der Regierung avocirte Acta nebst einigen Votis und Vorstellungen uns zufertigen zu lassen und dabei in allerhöchsten Gnaden zu committiren und zu befehlen: sothane Acta, Vota und Vorstellungen mit Fleiss zu erwägen, den wegen der Klöster damals allhier sich befindenden Abt von Huyseburg darüber weiter zu vernehmen und darauf von allem unsern pflichtmässigen Bericht und Gutachten zu fernerer Verordnung abzustatten. Wir haben auch .. nicht ermangelt, uns der allergnädigsten Commission zu unterziehen. Weil aber einestheils die Klöster etwas trainiret und bei E. K. M. besage allergnädigsten Rescripti vom 7. November selbigen Jahres sich immediate gemeldet, wir auch zum Theil durch schwere Krankheiten, anderweitige herrschaftliche Verrichtungen und unabwendliche Abwesenheit uns zusammenzuthun behindert worden, darüber allerhöchstgedachte E. K. M. Herrn Vatern M. dieses Zeitliche gesegnet: — so hat die Fortsetzung dieser allergnädigsten Commission nicht so, wie man gewünschet, beschleuniget werden können«...

»Wir können nach obliegenden schweren Pflichten nicht Umgang nehmen, allerunterthänigst (doch ohne Maassgebung) anheimzugeben, ob nicht zu Erhaltung einer mehrern Richtigkeit vonnöthen sein wolle (im Fall es noch nicht geschehen), auf die Bestellung eines Vicarii in Spiritualibus allergnädigste Reflexion zu machen, damit nicht allein der Recursus in Spiritualibus ausser E. K. M. Landen verhindert werde, sondern auch die Visitationes der Klöster desto füglicher fortgesetzet werden könne: maassen sonst, wann Evangelische darzu genommen werden sollten, die Klöster aufs neue zu queruliren Gelegenheit nehmen dürften, da sie anführen, dass vermöge des Homagial-Recesses von 1650 § 5 [2]) solches durch Katholische geschehen müsste«....

Oct. 4 **757. Das General-Krieges-Commissariat an den Ober-Hof-Marschall und Consistorial-Präsidenten v. Printzen.** Berlin 1714 October 4.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von F. W. v. Grumbkow, Joh. Andr. v. Kraut, Christof v. Katsch, Levin Schardius und Ernst Martin Plarre.

Vicarius in Sipritualibus für Halberstadt.

»Aus der von den Herren v. Plotho, v. Katsch und Fuchs .. abgestatteten Relation [3]) werden des .. Herrn v. Printzen Exc. belieben zu ersehen, was

1) Vgl. No. 465. 2) S. 94. 3) No. 756.

wegen eines zu bestellenden Vicarii in Spiritualibus erinnert worden. Wie nun diese Sache zu Sr. Exc. Departement gehöret, also wird Deroselben dienstlich anheim gestellet, solcherhalb Sr. K. M. den Vortrag zu thun und sonst die Nothdurft zu veranlassen«. 1714 Oct. 4

758. Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1714 November 29. Nov. 29

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Vicarius in Spiritualibus.

»Weilen Wir aus bewegenden Ursachen wohl resolviren könnten, einen Vicarium in Spiritualibus vor die dortige katholische Klöster zu bestellen, so habt Ihr dazu jemanden, der solche Charge über sich zu nehmen Willens, auch dazu capabel ist, mit dem fördersamsten in Vorschlag zu bringen«.

759. Bericht der halberstädter Regierung[1]. Halberstadt 1715 April 29. 1715 April 29

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von F. v. Hamraht, F. G. van Geuder v. Rabensteiner, Coches, Schwartz.

Vicariat in Spiritualibus.

Zum Vicarius in Spiritualibus »könnten wir keinen geschicktern Mann recommendiren, als den hiesigen römisch-katholischen Dom-Capitularen den v. Rost, als welcher nicht allein von den übrigen römisch-katholischen Dom-Capitularen am beständigsten sich noch allhier aufhält, sondern auch wegen seiner rühmlichen und vernünftigen Aufführung sich dazu sehre wohl schickte. Man auch nach seiner jüngsten Zurückkunft von Mayntz unter der Hand von ihm vernommen, ob er dieses Munus annehmen wolle; dabei er aber verschiedene Ursachen angeführet, die ihm abhielten, diese allerhöchste königliche Gnade anzunehmen. Und müssen wir billig besorgen, dass die von ihm angeführte Motiven von einem jeden, den wir darzu allerunterthänigst vorschlagen könnten und so die zu diesem Munere erfordernde Ordines hat, gleichfalls allegiret und dieses Amt depreciret werden möge: da solches anzunehmen nicht alleine denen Regulis canonicis zuwiderliefe, sondern auch, so viel die Dispensationes episcopales anbetreffe, ganz besondere und gewisse Ritus unter ihnen vorhanden, worin sonst keiner, als der Papst allein und wen er hierzu specialiter autorisirte, dispensiren könnte. Wir finden zwar in denen aufgesuchten Actis, dass Seine in Gott ruhende Kurf. D. Friederich Wilhelm glorwürdigsten Gedächtnisses dem Abt zu Ammensleben Meinders Anno 1677[2] das Vicariat in Spiritualibus auf gleiche Weise aufgetragen, derselbige auch deshalb einen besondern Revers ausgestellet: es ist aber keine eigentliche Nachricht befindlich, dass er solches jemals wirklich exerciret. Ob auch gleich Anno 1697 Seine in Gott ruhende Kön. M. den Dom-Capitularen Freiherrn

1) »Präsident, Director und Räthe«. 2) S. S. 99.

1715 v. Westerholtz über alle in diesem Fürstenthum befindliche Römisch-Katholische
April 29 zum Geheimen Kirchen-Rath, Inspectore und Suffraganeo allergnädigst ernennet[1], so erhellet doch aus denen Actis nicht, dass er solche Function angenommen und dieselbige exerciret«.

Mai 10. **760. Erlass an die halberstädter Regierung.** Berlin 1715 Mai 10.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Vicariat in Spiritualibus.

. . »Weilen sich allhier Nachricht findet, dass einer v. Deutsch[2], so Domherr zu Halberstadt gewesen, nicht allein das Vicariat in Ecclesiasticis übernommen habe, sondern auch alle davon dependirende Actus wirklich exercirt haben soll: so habt Ihr die davon vorhandenen Acta nachzusehen und sowohl gründlich daraus zu berichten, von wem er eigentlich bestellet worden, als auch, ob er dem damaligen Landesherrn sich nicht mit Eidespflichten oder ausgestelleten Revers, und worzu, anheischig gemacht; ingleichen, was vor Actus er vigore seines Vicariats et cujus Auctoritate er selbige verrichtet. Wie Ihr dann auch pflichtmässig zu berichten, ob Uns nicht aus denen bischöflichen Wahl-Capitulationen und denen Homagial-Recessen ein besonders Recht ratione Jurisdictionis ecclesiasticae super Catholicos und des darauf sich gründenden Vicariats zukomme, und worin solches eigentlich bestehe«[3].

Aug. 20 **761. Bericht der halberstädter Regierung.** Halberstadt 1715 August 20.

R. 13. 25. Mundum, gezeichnet von Hamraht, Wilh. Heinr. v. Danckelman, v. Meisenbougk, Coches, v. Kunckel, Sandrart, Lindtholz, Göze.

Streitigkeit zwischen der lutherischen Geistlichkeit und den katholischen Klöstern über die Parochialhandlungen.

»Es hat das lutherische Ministerium sowohl in der Stadt Halberstadt als auf dem Lande dieses Fürstenthums mit denen römisch-katholischen Klöstern und Mönchen ratione Actuum ministerialium vor langen Zeiten verschiedenen Streit gehabt, indem die evangelische Prediger denen Mönchen keine Actus ministeriales in Taufen und Copuliren gestatten wollen.«

Kurfürst Friedrich Wilhelm hat zwar am 10. August 1685 befohlen, über die Disposition des Instrumenti Pacis und die Observanz des Anni regulativi de 1624 stricte zu halten und den Mönchen in Puncto Actuum ministerialium nichts weiter, als was ihnen nach dem Instrumento Pacis gebührt, einzuräumen. Allein weil die Mönche sich dawider movirt, so sind die deshalb ergangenen Acten nach Hofe geschickt.

Bitte, aus diesen Acten die Sache zu decidiren[2].

---

1) S. S. 395.
2) S. S. 96.
3) Antwort darauf liegt nicht vor.
4) Vgl. unten No. 763.

762. Erlass an die magdeburgische, halberstädfer und mindische Regierung. Berlin 1717 März 1. 1717 März 1

R. 52. 132. Concept, nach einer Aufzeichnung Printzen's geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Soll die Ausbreitung der Katholiken verhindern.

»Weilen Wir höchst missfällig vernommen, dass die in Unserm dortigen Herzogthum (Fürstenthum) befindliche römisch-katholische Stifter, Klöster und Obrigkeiten (sowohl öffentlich als vornehmlich unter der Hand) sich dahin bearbeiten, dass bei Abgang ihrer evangelischen Unterthanen oder sonsten unter verschiedenen andern Prätexten an deren Stelle allemal Römisch-Katholische wieder angestellet werden, solches aber sowohl Unserer allergnädigsten Intention als selbst denen Landes-Recessen und Religionsfrieden allerdings zuwider ist: so befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich, nicht allein solches auf keine Weise zu gestatten, sondern auch darauf eine besondere Obacht zu nehmen, dass es auch nicht heimlicher Weise geschehen könne«. . .

---

763. Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1717 März 2. März 2

R. 13. 25. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Anspruch der Klöster auf Parochial-Handlungen.

Die Mönche haben »gehörig zu dociren, dass sie den 1. Januar 1624 in Possessione aller und jeder Actuum ministerialium, welche sie anitzo prätendiren und auch wirklich zu exerciren sich unterstehen, gewesen.«

Ihr sollt Euer Gutachten einsenden. »Wir möchten auf alle Weise dabei gern evitirt sehen, dass sich die römisch-katholische Clerisei nicht deshalb an den Reichshofrath wenden und verdriessliche Mandata ausbringen möge.«

---

764. Instruction für die Visitatoren der magdeburgischen Klöster[1]. Berlin 1717 September 27. Sept. 27

R. 52. 62. A. Concept, entworfen von der magdeburgischen Regierung (vgl. No. 755), gezeichnet von Printzen.

»Instruction, wornach sich Unsere von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm's etc. als Herzogen zu Magdeburg zu Visitation der evangelisch- und römisch-katholischen Klöster verordnete Geheime auch Krieges-Räthe, der v. Gericke, v. Pulian und Kraut allerunterthänigst zu achten.

»1. Anfänglich haben gemelte Unsere Geheime und Krieges-Räthe diese Revision, sobald es möglich, anzutreten.

»2. Weil Uns als supremo Episcopo und Ordinario höchstens daran ge-

---

1) Unter dem 27. September 1717 der magdeburgischen Regierung zugestellt (Erlass, gezeichnet von Printzen). Vor der Absendung hatte die Instruction auch dem General-Kriegs-Commissariat vorgelegen.

1717 Sept. 27 legen, gründlich zu wissen, was es mit dem Zustande der in Unserm Herzogthum befindlichen evangelischen und römisch-katholischen Klöster vor eine Bewandtniss habe, so müssen die Visitatores sich sorgfältig erkundigen, von wem ein jegliches solcher Klöster fundiret: zu welchem Ende die Fundationes in Originali zu fodern und selbige in beglaubter Abschrift nachgehends ad Acta zu legen sein werden.

»3. Ferner müssen sie nachfragen, was für Reguln und Statuta in denen Klöstern vorhanden und wie sie observiret werden, davon dann ebenmässig eine beglaubte Abschrift ad Acta zu legen sein wird.

»4. Hiernächst haben die Visitatores nachzuforschen: 1) Was für Personen in denen Klöstern sich befinden? 2) Wie viel deren ordentlich daselbst sein? 3) Wie sie mit Namen heissen? 4) Wie lange sie darin gewesen? 5) Worin ihr Amt und Verrichtungen bestehen? 6) Ob es mit der Confirmation der Aebte, Pröpste und Dominarum seine Richtigkeit habe? 7) Worin der Gottesdienst bestehe? 8) Von was für Orden ein jegliches Kloster sei? Und was etwan die Gelegenheit bei einem oder andern sonst an Handen geben möchte.

»5. Was es mit dem Zustande der Religion Anno 1624 den 1. Januar für eine Bewandtniss gehabt?

»6. Was für Aebte, Pröpste und Dominae seiter 1530 in einem jeglichen Kloster gewesen?

»7. Was eigentlich an unbeweglichen Gütern zu denen Klöstern gehöre und wie viel Dörfer unter einem jeglichen gelegen?

»8. Wer das Jus Patronatus habe und über welche Oerter?

»9. Ob in denen Kirchen, da das simultaneum Exercitium der Protestirenden und Römisch-Katholischen ist, alles solchergestalt observiret werde, wie es Anno 1624 gewesen?

»10. Wie viel Conventualen und Conventualinnen vor jetzo gehalten werden? ob deren vormals mehr gewesen? . . .

»11. Wie die Disciplin beschaffen? ob sich dabei oder sonst eine erhebliche Klage ereigne? worin sie bestehe? und wie ihr abzuhelfen?

»12. Ob in denen katholischen Nonnen-Klöstern denen Pröpsten, so evangelischer Religion, die freie Administration in dem, was einem jeden Propst zukommt, gelassen werde? oder ihnen darinnen Eintrag geschehe und von wem?

»13. Müssen die Visitatores sich erkundigen, ob keine Inventaria oder Hauptbücher vorhanden, welche sie nach deren Producirung anzusehen und zu erwägen.

»14. Ob etwas von denen Pertinentien alieniret? an wen? zu welcher Zeit? und ob des Episcopi und Landesherrn Consens darüber vorhanden?

»15. Wann nun Unsere Visitatores bei einem jeden Kloster die alten und neuen Verfassungen erkundiget und von dem Zustand der Haushaltung Nachricht erhalten, so haben sie alles genau zu perlustriren, und wie weit demselben

nachgelebet oder in welchen Stücken davon abgegangen, und aus was für Ursachen solches geschehen, zu examiniren. 1717 Sept. 27

»16. Weil auch Unser höchstes Interesse wegen Aufbringung und Abtrag der Steuren hauptsächlich darunter versiret, dass die Oeconomie und Haushaltung bei denen Klöstern wohl eingerichtet und geführt werde: als haben sich Unsere Commissarii dieserhalb und wie solches bei einem jeden Kloster bewerkstelliget werde, wohl zu informiren, die dabei gefundene Mängel zu annotiren und solche entweder sofort abzustellen oder, wenn selbige von einiger Wichtigkeit, deren Einrichtung zu unserm allergnädigsten Deciso auszusetzen, zu welchem Ende dann dieselbe

»17. die bei denen Klöstern geführte Rechnungen von der Zeit, da solche zum letztern abgenommen, zu examiniren, dieselbe nebst denen dazu erforderten Belegen durchzugehen, auch diejenige Defecte, welche entweder gar nicht oder nicht hinlänglich justificiret werden können, ad Protocollum zu nehmen, damit dieserhalb behörige Verfügung gemachet und deren Remedirung besorget werden könne.

»18. Weil auch billig, dass von denen Kloster-Gütern nichts veralieniret, sondern solche vielmehr in ihrer Integrität erhalten und die veräusserten Stücke durch gute Oeconomie und Haushaltung hinwieder herbeigeschaffet werden: so haben Unsere Commissarii von denen Pertinentien der Klöster gründliche Erkundigung einzuziehen, auch wann sich befinden sollte, dass von denenselben einige Stücke veräussert, die Causas Alienationis (wie zum Theil oben angeführet) und ob solche nach denen zu Recht erforderten Requisitis geschehen, imgleichen wohin die davor gehobene Gelder verwendet, zu untersuchen: damit wegen deren Wiederherbeibringung deliberiret und, was die Rechte und Conservation der Klöster hierunter erfordern, beobachtet werden könne.

»19. Und wie bei Visitation der Klöster hauptsächlich der ossnabrüggische Friedensschluss nebst der Polizei- und andern in Unserm Herzogthum publicirten Ordnungen, imgleichen den ehemaligen Visitations-Acten zum Fundament gesetzt werden muss: also haben die Commissarii solche sowohl in denen obberührten als andern bei der Untersuchung vorkommenden Umständen zum Grund zu legen und, wie weit solche observiret oder nicht, zu bemerken. Gestalt dann die Commissarien

»20. von Zeit zu Zeit von der Klöster Zustand und was sich bei der Visitation derselben ereignet, an Unsere Regierung und Commissariat des Herzogthums Magdeburg zu berichten. Und wie Wir

»21. des allergnädigsten Vertrauens leben, Unsere Commissarii werden, ihren Uns geleisteten Pflichten nach, bei Visitation der Klöster alles äusserster Möglichkeit nach besorgen, was zu Unserm königlichen Interesse und der Klöster Besten gereichen kann: also versichern Wir dieselbe

»22. bei dieser ihrer Verrichtung Unsers mächtigsten Schutzes allergnädigst«.

1717 Nov. 26 **765. Bericht der »Geheimen, auch Krieges-Räthe« Pulian und Kraut.** Magdeburg 1717 November 26.

R. 52. 62. A. Abschrift.

Visitation der magdeburger Klöster.

..»Nun ist es an dem, dass diese Revision vornehmlich auch zu E. K. M. allerhöchstem Interesse bei dem Steuer-Wesen gereichet, indem verlauten will, dass bei der vormaligen Revision nicht alles profitiret sein solle, überdem auch alle diese Klöster der Landes-Observanz gemäss von Beweg- und Unbeweglichem die Contribution zu entrichten gehalten und also beiderlei halben künftighin ein ziemlicher Zuwachs bei der Contribution sich finden dürfte«[1])...

Dec. 27 **766. Erlass an die Universität zu Halle.** Berlin 1717 December 27.

R. 52. 159. 11. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Gestattet den Aufenthalt eines Jesuiten.

In Betreff »des katholischen Priesters und Jesuiten, der sich bei dem dort studirenden jungen Grafen v. d. Nutte aufhält, wollen Wir zwar es so genau nicht nehmen, sondern .. permittiren, dass mit dem .. jungen Grafen v. d. Natt[2]) solcher Jesuiter seinen Privat-Gottesdienst in der Stille nach Art der römisch-katholischen Kirchen halte. Ihr habt aber demselben dabei anzudeuten, dass, wo bei solchem Privat-Gottesdienst einige andere (es mögen auch sein, wer sie wollen) zugelassen und sich einfinden würden, der Jesuit sofort beim Kopf genommen und nach Magdeburg in die dortige Citadelle gebracht werden solle«.

(1717 Dec. 7 — 1718 Jan. 10) **767. Der Subprior[3]) und der Convent des Klosters Hammersleben an Kaiser Karl VI.** Ohne Datum.

R. 33. 103. Mundum.

Bitte um Beschützung der Wahlfreiheit.

Unser Prälat ist am 7. December gestorben. Bei der Neuwahl »will es das Ansehen gewinnen, dass die .. uns zustehende Freiheit uns benommen oder doch ziemlich eingeschränket werden solle, indem Kön. Maj. in Preussen .. bishero alle im Fürstenthum Halberstadt belegene katholische Klöster .. durch Straf-Präcepta oder andere Zwangsmittel angehalten, bei vorgenommenen Wahlen ihrer Aebten, Prälaten und Vorgesetzten königliche Commissarios zu admittiren, in deren Gegenwart die Wahl zu verrichten, die von ihnen erwählten Personen von K. M. absonderlich confirmiren zu lassen, auch wegen dieser Confirmation eine gewisse Auflage unter dem Namen der Marin-Gelder, mit

---

1) Ueber den weiteren Verlauf der Visitation liegt nichts vor. 1718 wurde Consistorialrath Heineccius nach Braunschweig geschickt, um die Einrichtung der dortigen Klöster zu examiniren.

2) In derselben Urkunde wird der Name verschieden geschrieben.

3) Joh. Ad. Unrath. — Für das Folgende vgl. Kunze, Geschichte des Augustiner-Klosters Hamersleben 61 ff.

welcher unser Kloster schon vor Ablauf einiger Jahre in gewissen Anschlag gesetzt worden, zu erlegen[1]. . . (1717 Dec. 7 — 1718 Jan. 10)

»Alldieweil aber 1) die Zulassung dergleichen Commissariorum ein höchst beschwerliches Onus ist, indem die Gegenwart derselben die bei der Wahl zu habende Andacht und den Actum selbst nicht wenig behindert und ein und andere Unordnung verursachet, hiernächst

»2) auf Verpflegung und Belohnung der Commissariorum und Bezahlung obgedachter Marin-Gelder nicht geringe Unkosten gewendet werden, gleichwohl

»3) dergleichen Lasten denen Gerechtigkeiten und Privilegien aller Klöster ingemein zuwiderlaufen und das von K. M. prätendirte Jus episcopale sich dahin nicht erstrecket: immaassen dann die benachbarte katholische Bischöfe zu Hildesheim, Paderborn, Münster und anderswo, ja sogar der Erzbischof zu Cölln bei dergleichen Electionibus und Scrutiniis, auch in den ihnen unterworfenen Benedictiner-Klöstern per Deputatos nicht erscheinen, sondern nur aus denen darüber aufgerichteten Instrumentis publicis, ob die Wahl canonice vorgangen sei, untersuchen, überdem

4) wir als Canonici regulares S. Augustini nicht einmal in diesem Stücke dem Bischof oder demjenigen, so Jura episcopalia besitzet, unterworfen seind, folglich die von uns als specialiter Exemtis und Privilegiatis erwählten Prälaten niemalen von einigem Bischof, sondern lediglich von denen Ordens-Superioribus bestätiget werden, worzu noch

»5) die unserm Kloster . . . ertheilten, von E. K. M. . . Vorfahren . . bestätigten Privilegia und die darinnen mit ausdrücklichen Worten verschriebene freie Wahlgerechtigkeit kommen, endlich

»6) unser Kloster bis dato noch in ungekränkten Besitz solcher Freiheit stehet und ohngeachtet dessen, was andere Benachbarte erlitten, niemalen bei seinen Wahlen einige bischöfliche oder königliche Commissarios zugelassen, noch um Confirmation des erwählten Prälaten angehalten, viel weniger einige Marin- oder andere Gelder deshalben entrichtet:« — so bitten wir E. K. M., »uns bei unsern Rechten und Privilegien zufolge der Reichsgesetze und insonderheit des klar für uns sprechenden westfälischen Friedensschlusses . . zu schützen«.

---

768. Der Kaiser an den König von Preussen. Wien 1718 Januar 10. 1718 Jan. 10

R. 33. 103. Mundum.

Soll die Rechte des Klosters Hammersleben respectiren.

Erinnert den König als Fürsten zu Halberstadt »wohlmeinentlich, das supplicirende Kloster bei vorhabender neuen Wahl in seinen hergebrachten Juribus et Privilegiis, zumalen auch gegen das Instrumentum Pacis, imgleichen wegen der sogenannten Marin-Gelder und was sonsten gegen das alte Herkommen, keineswegs zu beschweren, folglich dessentwegen die behörige Verordnung an Dero halberstädtische Regierung ergehen zu lassen«. . .

---

1) Vgl. Riedel, der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt 44.

1718 Jan. 29 **769. Erlass an die halberstädter Regierung.** Berlin 1718 Januar 29.

R. 33. 103. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Befehl, das Kloster Hammersleben dahin zu disponiren, dass es von der Klage absteht, auf alle Fälle aber eine Antwort auf das kaiserliche Schreiben zu entwerfen.

März 5 **770. Bericht der halberstädter Regierung**[1]. Halberstadt 1718 März 5.

R. 33. 103. Mundum, gezeichnet von Hamraht, Geuder, W. H. v. Danckelman, Meisenbougk Coches, Schwarz, Kunckel, Günther, N. v. Danckelman, Kulenkamp.

Das Kloster Hammersleben inhärirt auf seiner Beschwerde. Wir übersenden anbei den Entwurf einer Antwort an den Kaiser.

März 18 **771. Bericht der halberstädter Regierung.** Halberstadt 1718 März 18.

R. 33. 103. Mundum, gezeichnet von denselben, welche No. 770 gezeichnet haben, ausser Hamraht und Günther.

Das Kloster Hammersleben hat wider der hiesigen Regierung ausdrückliche Inhibition die Wahl eines Abtes vorgenommen. Soll die Wahl annullirt werden?

März 19 **772. Der König von Preussen an den Kaiser.** Berlin 1718 März 19.

R. 33. 103. Concept, entworfen von der halberstädter Regierung, corrigirt von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Rechtmässigkeit und Zuträglichkeit des bisherigen Verfahrens bei den Kloster-Wahlen.

Wenn die Verordnung vom 13. (23.) October 1691[2] ausgeführt wird, so »geschiehet nichts mehr, als was Wir und Unsere Vorfahren zu thun berechtiget«.

Hinweis auf das Instrumentum Pacis Osnabrug. Art. XI § 1. VIII § 1. V § 48. V § 26 und auf den Homagial-Recess von 1650.

»Es ist auch solches überall nicht allein bei denen Klöstern dieses Fürstenthums also Observantiae ...., sondern es richten sich auch hiernach alle übrige in Unseren Provincien gelegene Klöster, ohne einige Contradiction und Sperrunge. Gestalt denn obangeführter Verordnunge ausdrücklich inseriret, dass die zu der Wahl verordnete Commissarii dabei kein Votum haben, viel weniger denen Suffragiis Eligentium die Libertät genommen oder eingeschränket werden solle.

»Und Unsere Meinung ist gleichfalls nicht, die Klöster an ihren Recht, Gerechtigkeiten und Befugniss, am wenigsten aber an ihrer freien Wahl im geringsten zu präjudiciren; vielmehr haben dieselbe bis daher von der Gegenwart Unserer Commissariorum bei der Wahl diesen Vortheil gehabt, dass alles Ordine und decenter zugangen und die dabei entstandene Irrungen .... durch

---

1) »Präsident, Vice-Präsident, Directores und Räthe.«

2) S. oben S. 609.

die dabei von der Regierung erbetene Commissarios sofort und ohne Weitläufigkeit gütlich beigeleget und reguliret worden, und die Confirmation ohne weitere Nachfrage und Untersuchung erfolgen können. . . . 1718 März 19

Bei dem jetzt querulirenden Kloster Hammersleben hat sich zu Ausübung der landesherrlichen Rechte »keine Gelegenheit eine geraume Zeit her ereigen können, weil der ohnlängst verstorbene Prälat Wischmann, welcher sonst wegen seiner Wissenschaften und guten Aufführung bei Unserer halberstädischen Regierung ein gutes Lob hat, über ein halbes Seculum seinem Amte vorgestanden. . .

»E. K. M. werden nach Dero hocherleuchteten Verstande . . . . Uns nicht verdenken, wenn Wir bei solchem Uns zustehenden Rechte gegen Unsere widerspenstige Unterthanen Uns zu manuteniren bedacht sind, vielmehr geruhen, denenselben ihren so offenbaren Unfug alles Ernstes zu verweisen und sie zu besserer Beobachtung ihres Uns schuldigen Gehorsams und Unterthänigkeit anzuhalten«.

---

773. Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1718 März 22. März 22

R. 33. 103. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Kloster Hammersleben.

Wegen der vorgenommenen Wahl »habt Ihr das Kloster per Fiscum belangen zu lassen, auch nicht zu gestatten, dass der vermeinte neu erwählte Abt einigen von solcher Function dependirenden Actum exercire«.

---

774. Bericht der halberstädter Regierung. Halberstadt 1718 März 28. März 28

R. 33. 103. Mundum, gezeichnet von Geuder, Meisenbougk, Koch, Kunckel, N. v. Danckelman, Kulenkamp.

Der vom Kloster Hammersleben erwählte Pater ist gestern gestorben.

---

775. Der Kaiser an den König von Preussen. Laxenburg 1718 Mai 6. Mai 6

R. 33. 103. Mundum.

Kloster Hammersleben.

Wir haben das Kloster Hammersleben angewiesen, mit der neuen Wahl bis auf weitere kaiserliche Verordnung still zu stehen, und versehen Uns, dass auch E. L. vorläufig nichts verhängen lassen.

---

776. Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1718 Juli 23. Juli 23

R. 33. 103. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Kloster Hammersleben.

. . »Wir fürchten, es werde das Kloster Hammersleben bei dem Reichs-Hof-Rath in allem Gehör finden, wie man denn zu Wien die katholische Geistlichkeit mit ihren Petitis nicht leicht abzuweisen pfleget.

»Ihr habt indessen dergestalt in der Sache zu verfahren, dass man es gebührend justificiren könne«.

1719 Nov. 25.

777. Ministerial-Erlass »an die magdeburgische Regierung und Consistorium.« Berlin 1719 November 25.

R. 52. 151. Concept »ex officio«, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Die Katholiken sollen sich in Alt-Haldensleben nicht weiter ausbreiten.

. . . »Wir vernehmen höchst missfällig, dass das Kloster zu Alten-Haldensleben [1]) die päpstische Religion in dem Dorfe zu extendiren suchet und in 25 Jahren, so lange sie den jetzt verstorbenen auswärtigen Prediger allda gehabt, etliche 20 bis 30 päpstische Familien und an die 100 dergleichen Personen ins Dorf gesetzet (ohne was auf dem Kloster und dessen Zugehör sich befindet): da doch vormals fast keine oder wenige dieser Religion zugethane Personen daselbst gewesen. Wie Wir dann auch nicht wenig befremdet und höchst missfällig vernommen, dass besagtes Kloster sich sogar unterstanden, zwei römisch-katholische Patres zu halten, da doch Anno 1624 deren keiner alldort sich befunden haben soll. Weshalb Wir Euch hiermit . . anbefehlen, solches alles ohne einigen Anstand genau zu untersuchen, von der wahren Beschaffenheit der obangeführten Umstände pflichtmässigen Bericht abzustatten und alle dergleichen von den Römisch-Katholischen unternommene eigenmächtige Attentata und Unordnungen um so mehr abzustellen, da an andern Orten Unsere Glaubensgenossen von denenselben aufs empfindlichste gedrücket und geplaget werden« . . . .

1720 Aug. 12.

778. Erlass an die halberstädter Regierung. Berlin 1720 August 12.

R. 33. 93. A. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Der Bischof von Spiga und die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche.

»Weilen Wir in Erfahrung gebracht, dass der Bischof von Spiga sich unterstehen soll, in einigen Unserer Provincien gewisse zum römisch-katholischen Gottesdienst gehörige Actus mit grossen Solennitäten auszuüben, Wir aber dergleichen einem fremden und auswärtigen Bischof ohne Unsern specialen Consens nicht verstatten wollen [2]) : so habt Ihr mit dem fördersamsten zu berichten, ob dieser Bischof sich dergleichen auch in Unserm dortigen Fürstenthum zu verrichten unterstanden hat, dabei auch zu melden, wie es bishero in dergleichen Fällen (als: Consecrirung der Kirchen, Altäre, Administrirung des Sacramenti Confirmationis und andern dergleichen Ritibus) gehalten worden«.

Ihr sollt auch überlegen, »wie die Administration römisch-katholischer Ceremonien, die meri Ordinis seind, nach dem Ritu solcher Kirchen geschehen könne, aber doch keine auswärtige Bischöfe ohne Unser Vorwissen sich dergleichen unternehmen dürfen«.

---

1) Vgl. No. 518 ff. 753.

2) Vgl. No. 619. 622.

779. Bericht der halberstädter Regierung. Halberstadt 1720 October 31. 1720 Oct. 31.

R. 33. 93. A. Mundum, gezeichnet von Hamraht, Geuder, W. H. v. Danckelman, Koch, Coches, Schwartz, Kunckel, N. v. Danckelman.

Das katholische Kirchenwesen in Halberstadt. Vicariat in Spiritualibus.

Wir haben nach fleissiger Nachforschung nicht befunden, dass der Bischof von Spiga in Halberstadt einige zum römisch-katholischen Gottesdienst gehörige Actus und Solennitäten ausgeübt habe oder dass seit 1650 allhier von andern Bischöfen oder auswärtigen Aebten Consecrationes der Kirchen und Altäre vorgenommen, das Sacramentum Confirmationis administirt und andere Actus solennes verrichtet worden seien. Die vor einigen Jahren neuerbaute katholische Kirche bei den Kloster S. Johannis in Halberstadt ist von dem Propste des Klosters benedicirt. Andere Actus minus solennes pflegen von den Prälaten, Aebten und Pröpsten aus den königlichen Landen (Ammensleben, Huyseburg und anderen Klöstern) verrichtet, »die Benedictiones Abbatum, auch andere Ordines maiores und Ordinationes Sacerdotum aber von denen nächsten Bischöfen zu Hildesheim und Paderborn geholet zu werden.« Doch muss es jedesmal angezeigt werden, nach Anweisung des Rescripts vom 26. Juli 1712.

Was den Rechtsstand der Katholiken betrifft, so verweisen wir auf das Instrumentum Pacis Art. V. § 48 circa fin. und auf den Recess von 1650.

Wir besorgen »dass nicht leichtlich jemand von denen Katholischen, welche im Lande gegenwärtig und die bei dem Vicariat in Spiritualibus requirirte Qualitäten haben, wegen des für dem römischen Papst habenden Respects gefunden werden dörfte, der diese Function zu übernehmen sich getrauen möchte.«

Wir stellen für den Fall, dass E. K. M. einen Vicar in Spiritualibus bestellen wollen, anheim, dem katholischen Clerus anzubefehlen, solches nicht zu hindern, und, falls sich niemand für das Amt fände, die Drohung auszusprechen, dass das Jus ecclesiasticum durch einen Augsburgischen-Confessions-Verwandten ausgeübt werden sollte. Inzwischen würde den Vorstehern der katholischen Klöster zu befehlen sein, »ohne Vorbewusst, Permission und Concession E. K. M. bei denen Klöstern dieses Fürstenthums weder für sich noch durch andere auswärtige Bischöfe, Aebte, Vicarios apostolicos, auch Commissarios, vel Visitatores Ordinum generales vel provinciales« Kirchen oder Altäre zu consecriren und andere Actus et Ritus solennes verrichten zu lassen, ingleichen nicht bei denselben Ordines maiores zu suchen u. s. w. »Ohnedem ist nach Anweisung des Juris canonici keinem Bischof verstattet, 'alienae dioeceseos subdito vel beneficiario absque sui episcopi vel eius vicarii expressa licentia ordines' zu ertheilen« oder auch in einem anderem Bisthum Pontificali zu exerciren. Der vormalige Bischof Erzherzog Leopold Wilhelm von Oestreich hat sich alle diese Rechte in seiner Capitulation mit dem Domcapitel ausdrücklich vorbehalten. Als 1629 einige Prälaten des Benedictiner-Ordens dem zuwider Visitationen in Halberstadt anstellten, brachte der Bischof kaiserliche Inhibitiones wider dieselben aus.

1720 Oct. 31. »Alldieweilen aber deshalb, da bishero die Visitationes der katholischen Klöster von denen Provincialibus und Generalibus Ordinum geschehen und bei denen Dignitatibus die Benedictiones et Ordines maiores von denen nähesten Bischöfen geholet worden, zu besorgen, dass die katholische Klöster sich über vorangeführte ohnmaassgeblich in Vorschlag gebrachte Verordnung bei dem kaiserlichen Hof beschweren und dahin provociren möchten«, so stellen wir anheim, die Sache erst mit einigen friedliebenden Domherren, Aebten, Pröpsten und Superioren der halberstädtischen Klöster zu besprechen und, wenn dieselbe eingerichtet, »solches und die darzu habende Befugniss« dem kaiserlichen Hofe und dem Reichstage vorstellen zu lassen.

Dec. 30. **780. Ministerial-Erlass an die halberstädter Regierung.** Berlin 1720 December 30.

R. 33. 93. A. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Die Vicariats-Angelegenheit.

»Ihr sollt Euren Vorschlag mit einigen friedliebenden Dom-Capitularen, Aebten, Pröpsten und Superioren der katholischen Klöster überlegen«[1].

1721 Feb. 27. **781. Erlass an die mindische Regierung.** Berlin 1721 Februar 27.

R. 32. 43. Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen.

Soll jede Ausdehnung der katholischen Religions-Uebung verhindern.

»Dass der dortige römisch-katholische Domprediger Beda sich unterstanden, .. einem aus .. Paderborn gekommenen Fremden .. sein Kind zu taufen, das haben Wir .. mit Befremdung vernommen. Und wie demselben dieses strafbare Unternehmen aufs nachdrücklischste verwiesen werden muss, so habt Ihr demselben nicht allein dieserhalb die gehörige Weisung zu thun, sondern auch zugleich demselben so wie als allen übrigen in Unsern dortigen Fürstenthum befindlichen römisch-katholischen Geistlichen anzudeuten, dass, wann jemand unter ihnen weiter dergleichen Extension des Exercitii ihrer Religion sich anzumaassen unterstehen würde, Wir denselben per Fiscum belangen und aufs nachdrücklichste ohnausbleiblich bestrafen lassen würden.«

1722 Juli 6 **782. Bericht der halberstädter Regierung.** Halberstadt 1722 Juli 6.

R. 33. 103. Mundum, gezeichnet von Hamraht, Geuder, Meisenbougk, Koch, Schwartz, Kunckel, Günther.

Nachgiebigkeit des Klosters Hammersleben.

Das Kloster Hammersleben hat sich nunmehro eines andern besonnen und submittirt sich E. K. M. Befehl, »gestalt sie zu der vorstehenden Wahl Commissarios, jedoch mit der Protestation, dass solches ihnen und andern ihres Ordens Klöstern an ihrem Rechte nicht präjudicirlich sein möchte, ausgebeten«.

---

1) Eine Antwort der halberstädter Regierung liegt nicht vor.

783. Immediat-Bericht[1] des Wirklichen Geheimen Etats-Raths Printzen. Karow[2] 1722 August 17. 1722 Aug. 17

R. 33. 103. Mundum, geschrieben vom Hofrath Joh. Konr. v. d. Lith.

Neuwahl im Kloster Hammersleben.

Berichtet über die am 9. Juli im Beisein landesherrlicher Commissarien erfolgte Wahl im Kloster Hammersleben. Der Neuerwählte ist nach dem Berichte der halberstädter Regierung »der geschickteste und tüchtigste, auch allem Ansehen nach ein friedliebender und räsonnabler Mann«. Frage, ob er zu bestätigen.

Rand-Verfügung des Königs:

»Gut, auf die condiecion, dass er sich nit von die Sequester Gelder[3] fohdern wierdt. F. W.«

Auf die Vorstellung der halberstädter Regierung bestätigt der König die Wahl, ohne eine weitere Bedingung daran zu knüpfen (16. September 1722). Sept. 16

R. 33. 103.

---

784. Erlass an den Wirklichen Geheimen Etats-Rath Printzen[4]. Berlin 1723 Mai 27. 1723 Mai 27

R. 52. 132. Mundum, gezeichnet vom König, gegengezeichnet von Grumbkow und Creutz.

Gestattet katholischen Gottesdienst in Halle.

»Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm u. s. w. Unsern gnädigen Gruss zuvor! Würdiger und edler Rath, lieber Getreuer!

»Demnach Wir denen von der katholischen Religion zu Halle ihren Gottesdienst in einem Privat-Hause, jedoch in aller Stille, zu halten allergnädigst verstattet: also haben Wir Euch solches hiermit zu Eurer Nachricht bekannt machen wollen, und habt Ihr dieses dem Consistorio zu Magdeburg zu notificiren, um desfalls das Nöthige zu verfügen. Seind Euch mit Gnaden gewogen«[5].

---

1) »Allerunterthänigste Anfrage«.

2) »Caro«, Dorf bei Genthin, im Besitze von Printzen.

3) Der König meint die Kosten der Sequestration von 1719 und 1720. Vgl. No. 630.

4) »Dem Würdigem und Edlem, Unserm Ober-Marschall, Wirklich Geheimen Etats-Rath, Schloss-Hauptmann, Consistorial-Präsidenten und Lieben Getreuen, M. L. v. Printzen, des preussischen Adler-Ordens Rittern und Dom-Capitularen zu Magdeburg«.

5) Am 29. Mai 1723 wird »die magdeburgische Regierung und Consistorium« angewiesen, »deshalb das Nöthige zu verfügen« (Concept, geschrieben von Cochius, gezeichnet von Printzen).

785. Propst-Wahl im Kloster Marienstuhl vor Egeln. 1724—1726.

R. 52. 118. B.

Im Jahre 1724 starb der Propst von Marienstuhl, Jordan. Das Kloster,
1717 welches 1717 2000 Reichsthaler an die Invalidencasse gezahlt und dafür die
Sept. 3 Zusicherung erhalten hatte, »dass, wann der jetzige Propst daselbst, Jordan, mit Tode sollte abgehen, sie alsdann befugt seien, sonder einzige Difficultät einen Römisch-Katholischen in dessen Stelle zu wählen« (3. September), wählte
1724 einen katholischen Propst. Printzen aber berichtete an den König (1724
Juli 18 Juli 18): die sonst zugelassenen katholischen Pröpste hätten sich allerhand Neuerungen erlaubt; was geschehen solle? Der König verfügte: »soll einen evangelischen nehmen«.

Hierauf bot das Kloster ausser den gezahlten 2000 noch 500 Reichsthaler zur Recrutencasse, »wann S. K. M. dispensiren wollen, dass sie einen auf solche Concession bereits gewählten katholischen Propst behalten mögen, welches allenfalls gegen Reversalien und sonder Consequenz geschehen könnte«.

1725 Plotho, Cnyphausen, Katsch, Schlippenbach, Viereck stellten dies dem
Jan. 8 Könige in einem Immediat-Bericht (1725 Januar 8) vor. Der König aber verfügte: »Nein! Plat abgeschlagen. Solln einen evangelischen nehmen und Ihnen da bey sagen: das geschehe wegen der torensche sache. Citto ein evangeli: soll beisetzen«.

Vergebens verwandte sich Georg I. von England für den Er-
Jan. 29 wählten. Auf eine neue Eingabe seiner Räthe (1725 Januar 29) schrieb der König: »soll absoluhte ein evangelischer sein«. An demselben Tage erging an die magdeburgische Regierung der Befehl, dem Kloster zu verstehen zu geben, »dass dieses deshalb geschehe, dass man zu Thoren mit denen Evangelischen so unchristlich und barbarisch umgegangen und dass Wir dannenhero den Römisch-Katholischen in Unsern Landen einige Gnade zu bezeigen nicht Ursache hätten, da die Evangelische etwan von denen Römisch-Katholischen aufs äusserste geplaget und verfolgt würden«. —

1726 Der weitere Verlauf erhellt aus folgendem Immediat-Bericht, welchen
Mai 27 Cnyphausen am 27. Mai 1726 erstattete:

Nachdem das Kloster endlich einen evangelischen Propst erwählt, »hat sich einer gefunden, der gar behaupten wollen, dem Kloster gebührete keine Wahl und hat dafür 400 Reichsthaler zur Recrutencasse geboten: worauf E. K. M. verordnet, dass, wann der von dem Kloster erwählte evangelische Propst diese 400 Reichsthaler zur Recrutencasse bezahlen würde, er den Vorzug haben sollte. Anjetzo offeriret besagtes Kloster Egeln dem General-Major v. Marwitz zwei grosse Kerls in seine Leib-Compagnie, um einen römisch-katholischen Propst erwählen zu mögen«. —

Der König verfügte: »Abgeschlagen. Sol evangelisch sein«.

Das Kloster zahlte 400 Reichsthaler, und darauf wurde der von ihm er-
Sept. 11 wählte evangelische Propst bestätigt (1726 September 11).

———

786. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Ministers Frhr. v. Cnyphausen. Berlin 1729 April 18. 1729 April 18

R. 52. 192. B. Mundum.

Das Kloster Meiendorf bittet, ihm einen katholischen Propst zu gestatten.

»Das Kloster Meyendorf hat zwar . . gebeten, dass E. K. M. ihm allergnädigst verstatten wollten, dem itzigen alten evangelischen Propst einen römisch-katholischen .. zu adjungiren, wogegen sie jährlich zur königlichen Casse 50 Reichsthaler zahlen wollten.

»Die magdeburgische Regierung aber, welche hierüber vernommen worden, ist der pflichtmässigen Meinung, dass diesem Gesuche nicht zu fügen wäre, sie auch dazu nicht rathen könnte, weil Anno 1624 ein evangelischer Propst gewesen und in dem Friedensschluss ausdrücklich versehen worden, dass die Evangelische, welche damalen bei denen römisch-katholischen Klöstern einige Gerechtsame gehabt, selbige behalten sollten«. —

Der König durchstreicht den Bericht.

Cnyphausen fügt hinzu: »abgeschlagen«. —

Das Kloster, dadurch nicht entmuthigt, bietet jährlich 80 Rthlr.

Der König schreibt auf den betreffenden Immediat-Bericht Cnyphausen's (vom 12. Januar 1730): »Abgeschlagen«.

---

787. Abt-Wahl im Kloster Huisburg. 1733.

R 33. 104.

Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1733 April 27. 1733 April 27

Concept und Mundum, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach, jenes geschrieben von Cochius.

Ob der Abt von Neu-Zelle zu der Wahl hinzuziehen?

»Die halberstädtische Regierung hat anhero berichtet, dass der Abt des Klosters Huysberg mit Tode abgegangen und fräget allerunterthänigst an, ob nicht bei der vom Kloster anzusetzenden Wahl, wobei bisher ein auswärtiger Prälat von denen München adhibiret worden, einer von denen katholischen Geistlichen, die in E. K. M. Landen constituiret, zu gebrauchen«.

Stellen anheim, »ob zu diesem Actu der Abt von Kloster Zell, welcher bereits zum Vicario in Spiritualibus ausersehen ist, adhibiret oder ob E. K. M. einen andern in Dignitate constituirten Geistlichen diese Commission allergnädigst auftragen lassen wollen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Ich weiss das. Ich muhs Ihn wehlen [1]. Soll mir etl. vorschlagen. F.W«.

---

1) Die Handschrift des Königs und speciell das Wort »wehlen« bereitete dem Geheimen Rath Reichenbach solche Schwierigkeiten, dass er die Hülfe Cocceji's in Anspruch nehmen musste, welcher das Räthsel löste.

1733 Cocceji an Reichenbach:

»Es haben S. K. M. kein Recht zu wählen, sondern das Kloster wählet, und S. K. M. bestellen nur einen, welcher die Wahl dirigiret«.

Mai 9 Verfügung von Cocceji. (Berlin) 1733 Mai 9.

»Weil S. K. M. allem Ansehen nach etwas gegen den Prälaten von Zell haben, so würde wohl gethan sein, der Regierung zu Halberstadt zu befehlen, ihren Bericht abzustatten, ob die Direction der Wahl nothwendig von einem Prälaten Benedictiner-Ordens geschehen müsse, und sollten sie einen in Vorschlag bringen«.

Mai 18 Bericht der halberstädter Regierung. Halberstadt 1733 Mai 18.

Mundum, gezeichnet von v. d. Osten, v. Dacheroeden, Coches, Günther, Alverdes, v. Weferling, Lucanus, Vogelsang.

Es muss wohl ein Benedictiner sein. Wir stellen anheim, wie bisher die Zuziehung des Prälaten zu Ringelheim zu gestatten; denn in den königlichen Landen ist kein Geeigneter aus dem Benedictiner-Orden.

Mai 20 Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1733 Mai 20.

Concept und Mundum, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach, jenes geschrieben von Cochius.

»Ob E. K. M. verstatten wollen, dass in Beisein der von der Regierung verordneten Commissarien, unter Assistenz des Prälaten von Ringelheim mit der Wahl, als welche dem Kloster unstreitig zustehet, fortgefahren werden möchte [1]«.

Rand-Verfügung des Königs: »Gut. F. W.«

1738 Oct. 20 **788. Immediat-Eingabe des Franziskaner-Klosters zu Halberstadt.** Halberstadt 1738 October 20.

R. 33. 64. Mundum.

Bittet um Erlass der 50 Rthlr. Strafe, zu welcher es wegen Proselytenmachens von der halberstädter Regierung verurtheilt worden.

Oct. 27 **789. Cabinets-Befehl an das geistliche Departement [2].** Wusterhausen 1738 October 27.

R. 33. 64. Mundum, geschrieben vom Cabinets-Secretär Schumacher. Vgl. Minüten des Cabinets Band XVII.

Bedingungsweiser Erlass der Strafe.

. . . »Gleichwie S. K. M. in Preussen resolviret, gedachtem Kloster, wenn selbiges sich reversiret, bei dem allergnädigst verliehenen Exercitio Re-

---

1) Stillschweigend gleitet die rechtskundige Behörde über die erste Verfügung des Königs hinweg.

2) Der Befehl selbst führt sich ein als »Königliche Ordre an den Etats-Minister v. Brand und Präsidenten v. Reichenbach«.

ligionis still und nach dem Gesetz Sr. K. M. gehorsam zu leben und sich alles 1738
und jedes Proselytenmachens (es mag unter was für einen Schein es wolle Oct. 27
geschehen) ferner gänzlich zu enthalten, die sonst wohl verdiente Strafe der 50 Rthlr. völlig zu erlassen und das Kloster bei seinen Privilegiis zu schützen: also befehlen sie dem Departement der geistlichen Affairen allergnädigst, das Nöthige dieserhalb fördersamst zu veranlassen«. —

Unter dem 23. April 1739 stellte das Kloster den verlangten Revers aus. 1739
April 23

---

790. Klosterwahlen[1]).

Ammensleben.

R. 52. 62. A.

1724 Wahl eines neuen Abtes, dessen Bestätigung sich bis ins Jahr 1725 1724
hinzog, weil in dem Notariats-Instrument über die Wahl die Sache so darge- 1725
stellt war, als wenn nicht der königliche Commissar, sondern der anwesende Abbas Ordinis (von Huisburg) den Vorsitz in der Versammlung geführt hätte. Geh. Rath Printzen ertheilte die Bestätigung nicht eher, als bis das Kloster einen Revers unterzeichnete des Inhalts, dass die betreffenden Stellen Sr. K. M. höchsten Juribus episcopalibus nicht nachtheilig sein sollten. Ausserdem versprach es abermals, bei einer künftigen Wahl die magdeburgische Regierung rechtzeitig zu benachrichtigen und die Commissarien derselben zu erwarten.

1733 neue Wahl, welche in der Ordnung verlief; es wurden Commis- 1733
sare der Regierung hinzugezogen und die Bestätigung des Königs eingeholt.

S. Agneten bei Magdeburg.

R. 52. 55.

1720 wurde, entgegen der Verordnung vom 22. December 1707[2]), nicht ein 1720
Einheimischer, sondern ein Frater des Klosters Dernburg im Hildesheimischen zum Propst erwählt. Die Nonnen stellten vor, dass ihr Propst aus einem Profess-Hause des Cistercienser-Ordens sein müsste: »im ganzen hiesigen Lande« aber fänden sich dergleichen Profess-Häuser nicht.

Trotz dieser Unregelmässigkeit erfolgte die königliche Bestätigung (1720 Mai 18
Mai 18; Concept, gezeichnet von Ilgen). Dieselbe machte dem Neuerwählten zur Pflicht, »dass er gedachtem Kloster treulich als Propst vorstehen, dessen Befugniss wohl in Obacht nehmen und die Wirthschaft seinem besten Verstande nach besorgen soll«.

Huisburg.

R. 33. 104.

Die Wahlen von 1714 und 1723 erfolgten in Gegenwart königlicher 1714
Commissare und wurden vom Landesherrn bestätigt. 1723

---

1) Unter dieser Ueberschrift stelle ich die Nachrichten über diejenigen Wahlen zusammen, welche zu keinen besonders wichtigen Zwischenfällen Veranlassung gaben.

2) S. No. 515.

1717 Hadmersleben.

R. 33. 105.

1717 regelrechte Neuwahl der Äbtissin. —

Zur Probe folgt der Wortlaut des in dieser Angelegenheit an die halberstädter Regierung ergangenen Erlasses (1717 März 1; Concept, gezeichnet von Printzen):

»Weil laut Eures Berichts . . . an der mit Tode abgegangen Äbtissin des Klosters Hadmersleben Stelle in Beisein der von Euch dazu denominirten Commissarien die bisherige Conventualin gedachten Klosters Ludwina Blumen zu Äbtissin rite und canonice erwählet worden, so haben Wir auch solche Wahl allergnädigst confirmirt, und könnt Ihr nunmehro der neuerwählten Äbtissin Ludwina Blumen die Confirmation in Unserm höchsten Namen ertheilen und ausfertigen«.

D. Brandenburg und Pommern[1].

791. Auszug aus der Bestallung des Paters Torck[2]. Berlin 1722 Januar 17. 1722 Jan. 17

R. 7. 68. Abschrift.

»Art. 2. Neben dem verspricht auch der Pater Torck, dass er bei Verrichtung des römisch-katholischen Gottesdienstes bei den königlichen Truppen zu Potsdam, Brandenburg und Nauen, sowohl im Predigen als sonst, S. K. M. und Dero königliches Haus in sein Gebet öffentlich und mit Namen dergestalt einschliessen will, wie hiernach folget: Segne und benedeie auch, o allergütigster Gott, I. K. M. von Preussen Friedrich Wilhelm Unsern allergnädigsten Landesvater, I. K. M. Dero Gemahlin die Königin, wie auch I. Kön. Hoheit den Kronprinzen und das ganze königliche Haus« . . .

---

792. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Raths Frhr. v. Cnyphausen. Berlin 1726 Mai 4. 1726 Mai 4

R. 47. 23. Concept, gezeichnet von Cnyphausen.

Anmaassungen des katholischen Paters in Berlin.

»Zur allergnädigsten Resolution.

»Der Prediger bei der hiesigen Gertruts-Kirche Astman hat denunciret, dass der katholische Pater bei Beerdigung seines Cantoris, des Gärtners Dahuron, auf dem Gertruts-Kirchhof eine öffentliche Procession und Rede gehalten, worin er die Katholische als apostolische Rechtgläubige erhoben, auch vom Fegefeuer und selig machenden Vorbitten vor die Verstorbenen mit höhnischen Geberden ein und anders ausgestreuet, mithin den bei solcher ungewöhnlichen Ceremonie zusammengelaufenen Pöbel sehr geärgert.

»Nun ist zwar den Papisten bisher verstattet worden, ihre Todten auf dem Gertruts-Kirchhof in aller Stille zu begraben; es hat aber dem Pater nicht gebühret, durch eine öffentliche Procession und gehaltene Reden Aergerniss zu geben: weshalb er wird zur Raison gebracht werden müssen. Und

---

1) Vgl. Urkunden No. 687. 692. 701. 702. 713. 714. 716. Die wenigen über die Militär-Geistlichen vorhandenen Stücke finden hier ihren natürlichsten Anschluss; vgl. S. 408.

2) »Römisch-katholischer Priester bei den königlichen Truppen zu Berlin, Potsdam, Brandenburg und Nauen.« — Das Original der Bestallung ist nicht vorhanden.

1726 Mai 4 stelle ich daher E. K. M. allerunterthänigst anheim, ob Fiscus sein Amt zu thun befehliget oder ob dem Pater vor dieses Mal nur ein derber Verweis gegeben und ihm vors künftige dergleichen scharf verboten werden solle«[1] . . .

---

793. Cabinets-Befehl an den Gouverneur von Stettin und die Generalität in Pommern. Berlin 1726 Mai 4.

R. 30. 169. A. 1 (R. 76. XX. 155). Abschrift beim Berichte der pommerschen Regierung vom 9. Mai 1787.

Kein Jesuit, sondern Pater Torck soll den katholischen Gottesdienst bei dem Militär besorgen.

»Demnach S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, die Verrichtung des römisch-katholischen Gottesdienstes bei Dero in Stettin, Stargardt und anderen nächst herumliegenden Orten stehenden königlichen Regimentern und Garnisonen dem Pater Torck dergestalt allergnädigst aufgetragen, dass er solchen Gottesdienst quartaliter oder wenn er sonst dazu erfordert wird respiciren soll, ohne dass den Jesuiten im geringsten verstattet werde, bei den königlichen Regimentern oder Garnisonen einigen öffentlichen oder Privat-Ritum[2] des römisch-katholischen Gottesdienstes (es habe Namen, wie es wolle) zu celebriren: — als befehlen allerhöchst erwähnte S. K. M. Dero commandirenden Generalität, Gouverneur, Commandanten in der Festung, auch übrigen hohen und niedrigen Officieren, denen gegenwärtige Verordnung vorzuzeigen nöthig, sich gebührend darnach zu achten und ermelten Pater Torck, so oft er dessen bedürfen möchte, bei dem, was obstehet, gehörig zu mainteniren.«

Juni 8 **794. Erlass an die pommersche Regierung.** Berlin 1726 Juni 8.

R. 30. 169. A. 1 (R. 76. XX. 155). Abschrift beim Berichte der pommerschen Regierung vom 9. Mai 1787.

Kommen Jesuiten nach Pommern?

»Wir vernehmen, dass gewisse Jesuiter aus Polen (zufolge einer daselbst, Wir wissen nicht von wem, gemachten Fundation) sich unterstehen sollen, des Jahrs etliche Mal in Unsere dortige pommersche Lande zu kommen und bei denen allda sich befindenden der römisch-katholischen Religion zugethanen Leuten die Sacra und den papistischen Gottesdienst zu verrichten.

»Und weilen Wir Uns nicht erinnern, dazu jemalen einige Permission gegeben zu haben, so habt Ihr Uns mit dem fördersamsten zu berichten, wie es hiemit eigentlich bewandt: ob die Jesuiter sich dieser Freiheit anmaassen; ob sie von Uns oder jemand in Polen, auch von wem sie dazu autorisiret sein; ob sie sich, wenn dergleichen von ihnen geschiehet, nicht jedes Mal vorher bei Euch melden; und was vor Actus dabei eigentlich exercirt werden; auch

1) Die Entscheidung des Königs liegt nicht vor.
2) In der Handschrift steht: »Orten«.

in welchen Häusern; und ob es öffentlich oder in Geheim damit zugehet; imgleichen, ob die Jesuiter, wenn sie dieserwegen alldort in's Land kommen, ihren Ordens-Habit oder andere gemeine Kleider tragen; und aus welchem Collegio in Polen sie sind; auch in welche Städte und Orte sie eigentlich zu kommen pflegen.« 1726 Juni 8

---

795. Bericht der pommerschen Regierung. Stettin 1726 Juni 28. Juni 28

R. 30. 169. A. 1 (R. 76. XX. 155). Abschrift beim Berichte der pommerschen Regierung vom 9. Mai 1787.

Der katholische Gottesdienst in Pommern.

Berichtet, dass »E. K. M. laut des in Abschrift beigehenden[1] Briefes des seligen Etats-Ministri v. Printz an den General-Lieutenant und Gouverneur v. Borck bereits in Anno 1717 allergnädigst permittiret, dass ein katholischer Pater alle Jahr ein Mal nach Stettin kommen dürfen, um denen allhier sich befindenden der römisch-katholischen Religion zugethanen Leuten (so doch meistens Soldaten sein) die Sacra zu administriren, welcher aber nicht länger als drei bis vier Tage sich hier aufhalten müssen.

»Nachhero ist die in Abschrift anliegende allergnädigste Ordre an den General-Lieutenant und Gouverneur v. Borck unter dem 9. April 1722 ergangen, dass, weil unter denen in hiesiger Garnison stehenden Regimentern sich viele Katholische befinden, denenselben eine verdeckte Kammer auf dem Schloss angewiesen werden sollte.

»Damit nun die Römisch-Katholischen sich dieser E. K. M. Gnade nicht missbrauchen möchten, haben wir besage beikommenden Protocolli vom 21. November 1724 veranlasset, dass ohne unsere Special-Verordnung die denen Katholischen angewiesene Kammer nicht eröffnet werden darf.

»Wie es jetzt darunter und was es mit der angegebenen Verkleidung einiger Jesuiten, so in Stettin gewesen, vor Bewandtniss habe, solches wollen E. K. M. aus beigeschlossenem Protocoll mit mehrern sich vortragen zu lassen allergnädigst geruhen.

»Sonst ist uns nicht wissend, dass an einem einzigen Orte in Vor- noch Hinterpommern (ausser was in Stettin, wie vorerwähnet, nachgegeben) denen Römisch-Katholischen verstattet würde, die Messe oder den papistischen Gottesdienst (es sei öffentlich oder heimlich) zu halten«.

---

1) Die Abschriften, auf welche Bezug genommen wird, liegen nicht bei.

1726 Aug. 9 **796. Cabinets-Befehl[1] an den Wirklichen Geheimen Etats-Minister Frhr. v. Cnyphausen.** Berlin 1726 August 9.

R. 47. 23. Mundum.

Soll in Berlin keine katholische Geistliche dulden, ausser den drei für das Militär bestimmten.

»S. K. M. . . seind in Erfahrung gekommen, dass hier in Berlin katholische Münche herumgehen und zwar einer gar in Münchs-Habit, welches Sie aber nicht dulden wollen. Und befehlen demnach Dero Wirklichen Geheimen Etats-Ministre Frhrn. v. Cnypsausen hiermit in Gnaden darauf Acht geben zu lassen, und nicht zu verstatten, dass Jesuiten oder andere katholische Pfaffen und Münche hereinkommen, ausser denen dreien, so bei denen Regimentern gebrauchet werden, sie mögen sonst her sein, wo sie wollen, wenn sie auch gleich vorgeben, sie wollen sich bekehren: sondern sollen sofort wieder hinweg gewiesen werden«.

1728 Aug. 20 **797. Erlass an den Pater Dominicus Torck.** Berlin 1728 August 20.

R. 47. 23. Concept »ad contrasignandum«, geschrieben nach einer Aufzeichnung Cnyphausen's, gezeichnet von Cnyphausen.

Verbot geistlicher Gerichtsbarkeit[2].

»Es will verlauten, dass der Provincial[3] sich auf den Weg begeben, um allhier in Berlin eine Visitation oder Mutation anzustellen. Weil Wir nun als summus Episcopus keinem (er sei wer er wolle) die geringste Jurisdiction in Ecclesiasticis allhier verstatten wollen, so befehlen Wir Euch in Gnaden, obgedachten Provincial, falls er allhier ankommen sollte, sofort anzudeuten, dass er wieder nach Hause gehe oder sich bei Strafe in Unserer Residenz allhier keiner geistlichen Jurisdiction, Visitation, noch Mutation anmaassen, widrigenfalls derselbe sowohl als Ihr zu gehöriger Strafe gezogen werden sollet. Wann aber der eine oder andere etwas vorzustellen haben sollte, können sie solches bei Uns gehörig anbringen.«

Sept. 28 **798. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Etats-Ministers Frhr. v. Cnyphausen.** Berlin 1728 September 28.

R. 47. 23. Concept und Mundum, beide von Cnyphausen gezeichnet.

Dürfen die katholischen Geistlichen in Berlin ohne Erlaubniss des Königs versetzt werden?

»Zur allergnädigsten Resolution.

»E. K. M. haben vor einiger Zeit, wie der katholische Provincial nach Berlin gekommen, denen katholischen Geistlichen allhier befohlen, dass sie

---

1) »Ordre«.

2) Vgl. Mylius 1, 555.

3) Gemeint ist N. Kessel, Ordinis Praedicatorum Prior provincialis in Halberstadt.

denselben keine Visitation noch einigen Actum, so wider E. K. M. höchste Jura episcopalia streiten, gestatten sollten. 1728 Sept. 28

»Ob sie nun diesem Befehl Gehorsam geleistet, solches muss ich zwar dahin gestellet sein lassen. Es ist aber an dem, dass der Provincial den einen katholischen Prediger, namens Torck, von hier removiret und ohne E. K. M. Befehl eine andere Vocation nach Osnabrück gegeben hat: da doch diese katholische Priester von E. K. M. allein besoldet werden und von Deroselben ihr Exercitium Religionis allein dependiret, auch von hier ohne E. K. M. hohen Befehl nicht weggenommen, noch weniger vom Provincial ein ander katholischer Prediger hergesandt und vociret werden kann.

»Ob nun E. K. M. zugeben wollen, dass gedachter Torck auf des Provincial Befehl von hier abziehen oder ob er bleiben soll, das wollen E. K. M. zu befehlen geruhen, wie auch, ob nicht dem Provincial, so in Halberstadt wohnet, wegen dieses Eingriffs in E. K. M. höchste Jura episcopalia ein guter Verweis gegeben werden soll.«

Rand-Verfügung des Königs [1]:

»Torck soll hier bleiben, ist in mein Dienst. F. W.«

---

799. Erlass an den Pater Dominicus Torck. Berlin 1733 Februar 7. 1733 Febr. 7

R. 47. 23. Concept und Mundum, jenes von Cocceji, dieses vom Könige gezeichnet.

Soll Buttermann's Tochter nicht zur katholischen Kirche annehmen [2].

»S. K. M. in Preussen, unser allergnädigster Herr, lassen auf Dero Consistorial-Raths und Inspectoris Roloff's unter dem 5. hujus abgestatteten copeilich nebenliegendem Bericht bei denen darin angeführten Umständen dem hiesigen katholischen Pater Dominicus hierdurch in Gnaden anbefehlen, wenn ihm der Zeugmacher Buttermann seine Tochter, um solche in der katholischen Religion zu unterrichten, zubringen sollte, selbige weder anzunehmen, noch auch sonst zur katholischen Religion zu ziehen.« —

An den Vater des Mädchens erging gleichzeitig der Befehl, seine Tochter »zu einem lutherischen Prediger zu schicken und in der lutherischen Religion erziehen zu lassen.«

---

800. Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1733 März 15. März 15

R. 47. 23. Concept, geschrieben nach einer Aufzeichnung Cocceji's, ohne Unterschrift.

Der kaiserliche Resident beansprucht die Gerichtsbarkeit über Pater Dominicus Torck.

»Der kaiserliche Resident Baron Demrath hat diejenige Ordre, welche E. K. M. an den hiesigen katholischen Pater Dominicus (um des Zeugmachers

---

1) Hiernach erhält Torck den Befehl, sich »keiner Mutation zu unterwerfen« (5. October 1728. Concept »ad contrasignandum«, gezeichnet von Cnyphausen).

2) Der lebende Vater des Mädchens war katholisch. Die verstorbene Mutter

1733 März 15 Buttermann's Tochter nicht anzunehmen und zur katholischen Religion zu ziehen) am 7. Februar a. c. ergehen lassen, Dero p. v. Cocceji in Originali zurück- und dabei vorgegeben, dass der Pater bloss unter seiner Jurisdiction stehe, folglich demselben nichts als durch seine, des Residenten, Requisition könne anbefohlen werden.

»Nun ist dieser Pater, indem er die königlichen Regimenter bereisen muss, auch zugleich in E. K. M. Diensten und Besoldung, und also nicht abzusehen, wie er sich in dieser Qualität E. K. M. Jurisdiction entziehen könne. Solches auch von gefährlicher Suite sein würde, weil derselbe solchergestalt, ohne einige Ahndnung zu besorgen, E. K. M. Intention zuwider Proselyten machen und überall insgeheim Actus ministeriales exerciren dürfte.

»Dannenhero wir allerunterthänigst anfragen wollen, ob der Pater unter E. K. M. Jurisdiction stehe oder nicht. Allenfalls würde wohl am besten sein, wenn E. K. M. einem katholischen Landeskinde die Bereisung Dero Regimenter aufzutragen geruhen wollten«.

April 4 **801. Cabinets-Schreiben an den kaiserlichen Residenten v. Demeradt.** Potsdam 1733 April 4.

Minüten des Cabinets Band VIII. — Abschrift R. 47. 23 bei der Cabinets-Ordre vom 9. April 1733.

Rechtfertigt das Edict gegen die Proselytenmacherei und das Verfahren gegen Pater Torck.

»Da Ich Dessen Schreiben vom 31. Martii erhalten, so kann Ich nicht unterlassen, Demselben zu erkennen zu geben, dass Mich die Beschwerde, so über das Verfahren Meines Consistorii gegen den Pater Torck geführet wird, gar sehr wundert. Es weiss ja der Herr Resident selbst wohl aus vieljähriger Erfahrung, dass Meine Weise nicht ist, denen Römisch-Katholischen den geringsten Ueberlast zu thun, sondern dass Ich ihnen alle Gnade erweise und völlige Gewissensfreiheit lasse, auch vielleicht mehr connivire, als es von Rechts wegen geschehen sollte, wenn Ich es genau nehmen wollte; welche Meine Toleranz und Gelindigkeit aus nichts als aus respectueusem Egard vor I. Röm. Kais. Maj. und aus Liebe zum Frieden herrühret. Nun wird der Herr Resident selbst leicht erachten, dass Ich ohngeachtet dieser Meiner gnädigen Bezeugung unmöglich leiden könne und werde, dass die römisch-katholische Geistlichkeit in Meinem Lande und in Meinen Residentien evangelische protestantische Leute zur Annehmung der katholischen Religion locken und veranlassen. Und da das berlinsche Consistorium durch scharfe Ordres sowohl von Meinem höchstseligen Herren Vater glorwürdigsten Andenkens als von Mir selbst dahin verpflichtet ist, darauf ein wachsames Auge zu haben, dass dergleichen Religions-Veränderung und Proselytenmacherei nicht verstattet werde,

---

war evangelisch gewesen und hatte von dem Gatten das Versprechen erhalten, dass ihre Tochter »bei der lutherischen Religion bleiben solle«.

und dann dabei solche vorgegangene Casus wirklich hier und da kund geworden: — so hat das Consistorium wohl nicht weniger thun können, als es gethan. Es werden gewiss denen protestantischen Predigern zu Wien dergleichen Freiheiten, von denen Katholischen einige Proselyten zu machen oder dieselben zur protestantischen Religion zu ziehen, nicht verstattet. Und würden die Evangelischen überhaupt glücklich sein, wenn sie in verschiedenen römisch-katholischen Ländern also begegnet würden, als die Katholischen in Meinen Landen. 1733 April 4

»Dass die Ordre aus dem Consistorio durch einen Kammer-Boten insinuiret worden, solches hätte wohl auf eine andere Art geschehen können: wiewohl der Herr Resident von selbsten leicht urtheilen wird, dass solches auch sogar unrecht eben nicht sei. Denn der Pater Torck stehet ja wirklich in Meinen Diensten und wird von Mir salariret; dahero er in dem gegenwärtigen Fall nicht eben als Gesandtschafts-Prediger anzusehen ist. Wollte man aber dieses nicht haben, so werde Ich Mir wegen der Garnisonen einen andern halten müssen, welcher pur und schlechterdings von Meiner Ordre dependiren würde.

»Ich glaube also aus diesen Ursachen nicht, dass die ganze Sache sich der Mühe verlohnet, ein Wort darüber zu verlieren. Denn Ich so wenig zugeben werde, dass die Katholischen Meine Unterthanen evangelischer Religion zu der ihrigen zu bringen suchen, so wenig I. Kais. Maj. es leiden werden, wenn die Protestanten zu Wien und in dero Landen sich unterfangen wollten von denen Katholiken einige zur evangelischen Religion zu bewegen. Uebrigens kann der Herr Resident von Mir versichert sein, dass Ich denen Katholischen niemals Anlass geben werde, mit Grunde der Wahrheit sich zu beschweren«.

---

802. Cabinets-Befehl an den Wirklichen Geheimen Etats-Minister Cocceji. Potsdam 1733 April 9. April 9

R. 47. 23. Mundum. Vgl. Minüten des Cabinets Band VIII.

Wie er sich gegen die Geistlichen bei der kaiserlichen Gesandtschaft zu verhalten.

»S. K. M. in Preussen . . . haben . . . in Gnaden resolviret, dass, wenn die zur kaiserlichen Gesandtschaft gehörige Geistlichen sich vergehen sollten, in Dero Lande Proselyten zu machen oder Dero königlichen Verordnungen entgegen zu handeln, solches zuvörderst an den gegenwärtigen kaiserlichen Ministre bekannt gemacht werden soll: doch ohne Consequenz und ohne Nachtheil des königlichen Juris episcopalis. Wannenhero Höchstdieselben Dero Wirklich Geheimen Etats-Ministre v. Cocceji in Gnaden anbefehlen, das Nöthige dieserhalb zu besorgen«.

1733 April 11 **803. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Etats-Ministers Cocceji.** Berlin 1733 April 11.

R. 47. 23. Mundum.

Pater Torck und der kaiserliche Resident.

Antwort auf den Cabinets-Befehl vom 9. April.

. . . »Ich muss meinen theuren Pflichten nach und zur Behauptung E. K. M. Juris episcopalis berichten, dass der Resident v. Demerat die von E. K. M. eigenhöchsthändig gezeichnete und (nota bene!) dem Pater Torck durch einen Geheimen-Raths-Diener insinuirte Ordre mir vor meiner Abreise persönlich zurückgegeben habe, infolglich E. K. M. Jus episcopale über den Pater Torck, welcher doch in E. K. M. Besoldung steht, nicht habe agnosciren wollen.

»Weil nun dies eine Sache von Consequenz ist, so stelle E. K. M. ich lediglich anheim, was Dieselbe weiter hierüber zu verfügen geruhen wollen.«

Rand-Verfügung des Königs:

»Sprechen sie mit d. Ge. Graff v. Sequedorff.[1]) F. W.«

April 16 **804. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Etats-Ministers Cocceji.** Berlin 1733 April 16.

R. 47. 23. Concept und Mundum, jenes von Cocceji's Hand.

Pater Torck und Graf Seckendorf.

. . . »Nachdem ich dem Grafen v. Seckendorff die Umstände dieser Sache eröffnet, hat er sich auf eine sehr räsonnable Art dahin erkläret, dass, wenn der Pater sich bei Dero Regimentern vergehen und etwa daselbst Proselyten machen wird, derselbe einzig und allein von E. K. M. Jure episcopali dependiren sollte und müsste.

»Gleichwie nun durch diese Erklärung E. K. M. Jura vollständig salvirt werden, so habe ich solches allerunterthänigst melden sollen.«

Rand-Verfügung des Königs: »Gut. F. W.«

1734 Febr. 4 **805. Erlass an den Pater Valentinus Stubritz.** Potsdam 1734 Februar 4.

K. 411. B. Abschrift.

Ernennung zum Feldprediger für die sämmtlichen katholischen Soldaten.

»Demnach S. K. M. in Preussen p., Unser allergnädigster Herr, den Pater Valentinus Stüberitz Franciscaner Ordens zum Feldprediger bei Dero sämmtliche katholische Soldaten allergnädigst ernannt: als befehlen Sie demselben hiedurch in Gnaden, die Sacramenta nach der römisch-katholischen Kirchen Ordnung denenselben ohne die geringeste Hinderung im Felde zu administriren,

---

1) Der kaiserliche Gesandte Seckendorf.

wozu ihm die Commandeurs Dero Regimenter alle hülfreiche Hand leisten sollen. Uebrigens soll derselbe bei dem Regiment v. Goltz und insonderheit unter des Obristen Grafen v. Dhona Protection stehen.« 1734 Febr. 4

---

806. Immediat-Bericht des General-Ober-Finanz- Krieges- und Domänen-Directoriums. Berlin 1734 Februar 20. Febr. 20

R. 47. 23. Abschrift.

Darf der Abt von Blesen[1] *in Krossen katholischen Gottesdienst halten?*

»Die neumärksche Krieges- und Domänen-Kammer berichtet allerunterthänigst, wasgestalt der Abt zu Blesen, Graf von Gurowsky, welchem E. K. M. mittelst der allergnädigsten Cabinet-Ordre vom 2. December vorigen Jahres die Erlaubniss ertheilet haben, bei den jetzigen polnischen Troublen mit seinen Domestiken und Effecten sich nach Krossen zu begeben, nachdem er daselbst angekommen, angefraget, ob ihm nicht erlaubet sei, in aller Stille in seinem Logiment mit seinen Domestiken und anderen zu Krossen etwa noch befindlichen Katholiken den Gottesdienst nach ihrer Art, ohne den geringsten Bruit und Nachtheil der evangelischen Religion, zu halten. E. K. M. werden also allergnädigst zu befehlen geruhen, welchergestalt derselbe desfalls beschieden werden soll.«

Rand-Verfügung des Königs: »Vermöge Revers. F. W.«

Diese Verfügung wurde vom General-Directorium nicht verstanden. Dasselbe wandte sich an das auswärtige Departement, und als auch dieses keinen Rath wusste, an das geistliche Departement.

---

807. Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1734 April 13. April 13

R. 47. 23. Concept und Mundum, beide gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Das Gesuch des Abts von Blesen.

»E. K. M. haben auf dem Bericht des General-Directorii decretirt: 'Vermöge Revers'.

»Nun will sich zwar von diesem Revers nichts finden; wir können aber auch nicht anders vermuthen, als dass E. K. M. allergnädigste Meinung sei, gedachten Abt darunter vermöge Revers zu willfahren. Welchenfalls wir dann anliegende Erlaubniss expediren lassen und zu E. K. M. allerhöchsten Vollenziehung hiebei legen.«

Rand-Bemerkung des Cabinets-Secretärs Schumacher: April 21

»Mündliche Resolution. Soll erst den Revers stellen, dass er 2 corp[oral]-mässige Recruten schaffen wolle. Potsdam d. 21. April 1734. E. Schumacher.«

---

1) Bledzew in Gross-Polen.

1734 April 22 Das geistliche Departement überlässt hierauf dem General-Directorium, das Weitere zu veranlassen.

1736 März 16 **808. Immediat-Bericht des General-Majors Alexander v. Kleist.** Berlin 1736 März 16.

K. 411. B. Eigenhändig.

Begehren des katholischen Paters.

»Zur allergnädigsten Resolution.

»E. K. M. muss allergehorsamst melden, wie dass der hiesige katholische Pater bei mir gewesen und verlanget, vom Regiment von denen Katholiken, so von Männer, Weiber und Kinder, eine Liste mit Namen und Zunamen, um dass er wissen könnte, ob sie gehörig zum Nachtmahl gingen. Als frage allerunterthänigst an, ob ihm solche Liste soll gegeben werden.

Rand-Verfügung des Königs: »Kl. sol nit gehben. F. W.«

Nov. 20 **809. Immediat-Eingabe des Paters Dominicus Torck.** Berlin 1736 November 20.

K. 411. B. Mundum.

Bittet um den Titel eines katholischen Feldpropstes.

»E. K. M. habe mit beiliegenden Attestatis [1] allerunterthänigst anzeigen wollen, wasgestalt ich bereits über 16 verflossene Jahre den allermöglichsten Fleiss bei Dero mir anvertrauten Regimentern unablässlich geleistet, durch meinen Predigen und übrigen Vermahnungen an Dero katholische Truppen den geleisteten Eid der Treue E. K. M. beständigst und unverbrüchlich zu erzeigen alles Ernstens vermahnet, auch hinfüro dieses mein Amt unablässlich nach möglichstem Fleisse zu verwalten allergehorsamst versichere.

»Als habe E. K. M. allerunterthänigst ersuchen wollen, Dero bisher genossene königliche Huld und Gnade fernerhin mir allergnädigst angedeihen zu lassen und in Ansehung meiner jederzeit treu geleisteten Dienste mit dem Titel eines katholischen Feldpropstes zu begnadigen«. [2]

1739 Sept. 25 **810. Immediat-Bericht des geistlichen Departements.** Berlin 1739 September 25.

R. 47. 23. Concept und Mundum, gezeichnet von George Dietloff v. Arnim.

Anmaassungen der Katholiken in Stendal.

»Zur königlichen allergnädigsten Resolution.

»E. K. M. kurmärkische Krieges- und Domänen-Kammer hat jüngster Tage angezeiget, ob wollten die unter der Garnison zu Stendal befindliche

---

1) Zeugnisse verschiedener Regimentsinhaber über Torck's Wohlverhalten.

2) Eine Antwort liegt nicht vor. Am Rande steht nur: »Repon.«

Katholiken, welche sich in dem dortiger Brauer-Innung zustehenden Gilden-Hause eines Saales zu der Zeit bedieneten, wann der katholische Confessionarius die Sacra zu administriren dahin käme, in sothanem Saale Altar und Kanzel bauen, ja selbigen sogar zu einer ordentlichen Capelle aptiren lassen. 1739 Sept. 25

»Nun kann das Departement der geistlichen Sachen nicht glauben, dass E. K. M. dieses eigenmächtige Betragen derer Römisch-Katholischen approbiren werden. Daher es dann um allergnädigsten Verhaltungs-Befehl allerunterthänigst bittet«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Soll nit Permittieret werden, sondern in Raht hauss mus alle Monat ein Dag der Katoli. Gottes Dinst privative gehalten werden. F. W.«

In diesem Sinne bescheidet das geistliche Departement am 6. October den Magistrat zu Stendal (Concept, gezeichnet von Brandt und Reichenbach). Oct. 6

---

811. Bericht der pommerschen Regierung. Stettin 1787 Mai 9.

R. 30. 169. A. 1 (R. 76. XX. 155). Mundum.

Die katholische Capelle in Stettin.

Unsere Acten enthalten nichts von der Stiftung und Einrichtung der hiesigen katholischen Capelle.

»Ein alter Canzleidiener versichert uns, dass schon im Jahr 1746 die katholische Capelle in dem Schlosse an dem Ort, wo sie jetzt ist, gewesen sei, und nach dem . . . Bericht des Pater Kirchhoff . . . sollen des Königes Friedrich Wilhelm I. Maj. nach der Aussage eines der ältesten Mitglieder der hiesigen katholischen Gemeine im Jahre 1737 bei der Revue zu Stettin auf ihr Ansuchen zu einer beständigen Ausübung des katholischen Gottesdienstes den jetzigen Ort im Schlosse dazu bestimmet haben«. . . . 1737

E. Preussen.

1714 Sept. 29

812. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1714 September 29.

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von Ilgen.

Eine neue Zusicherung wegen der katholischen Religionsübung nicht nöthig, da die Verträge gehalten werden.

. . . »Was das Petitum wegen eines neuen Protectorii über das katholische Religions-Exercitium belanget, dessen wird es um so viel weniger bedürfen, weiln Uns nicht wissend ist, dass in Übung des dortigen katholischen Gottesdienstes bisher die geringste Hinderung geschehen sei. Dergleichen Ihr denn auch in keine Wege zu gestatten, sondern sowohl in diesen als allen übrigen Puncten über den Inhalt der Pactorum jedesmal mit behörigem Ernst und Nachdruck zu halten habet.«

1719 Aug. 1

813. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1719 August 1.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen, Ilgen und Cnyphausen.

Katholischer Gottesdienst in Memel.

»Wir haben erhalten, was Ihr . . wegen der Bernhardiner-Mönche des kretingischen[2]) Klosters bei Uns geschehenen Ansuchens (dass ihnen die freie Übung ihres Gottesdienstes in der memelschen Vorstadt concediret werden möchte) unter dem 19. Julii an Uns berichtet. Dieweilen Wir nun daraus ersehen, dass gedachte Mönche zu Fundirung ihres Suchens nichts anzuführen haben, so müssen sie auch damit schlechterdinges abgewiesen und alldort im Lande durchaus nicht geduldet werden« . . .

1721 März 4

814. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1721 März 4.

R. 7. 68. B. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen, Ilgen und Cnyphausen, dieses gezeichnet vom Könige, gegengezeichnet von Ilgen.

Verbot einer vertragswidrigen Vermehrung der katholischen Kirchen.

Wir übersenden Euch zur Prüfung die Beschwerde »eines gewissen katholischen Priesters, der sich Parochum Lisnoviensem benennt«.

---

1) Vgl. Urkunden No. 687. 691. 702.

2) Gemeint ist das Kloster Krottingen. Vgl. No. 536.

»Wir erinnern Uns nicht, dass eine andre katholische Parochial-Kirche in Preussen sei und sein solle als die zu Königsberg. Ihr habt auch dahin zu sehen, dass dergleichen Kirchen nicht mehr in Preussen gestiftet werden, und muss es deshalb stricte bei denen mit Polen aufgerichteten Pactis bleiben«. 1721 März 4

---

815. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1721 Mai 22. Mai 22

R. 7. 68. B. Mundum, gezeichnet von Graf Alexander Dohna, Christof Alex. v. Rauschke und Friedrich v. Tettau.

Die Kirche von Leistenau.

Bericht, dass die Kirche von Leistenau »vormals unstrittig lutherisch gewesen und nach der Primordial-Verschreibung hätte bleiben sollen« . . ., dass es aber jetzt »denen Protestanten in Polen viel Verdruss verursachen und die Polen wieder dieselbe mit Repressalien verfahren möchten, wann E. K. M. Sich Ihres vollenkommenen Rechtes ratione dieser leistenauschen Kirche gebrauchen und nach selbigem verfahren wollten«.

---

816. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1721 December 6. Dec. 6

R. 7. 68. B. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen, Ilgen und Cnyphausen.

Die Kirche von Leistenau.

Stimmt der Regierung darin bei, »dass, wenn man diese Affaire mit der Schärfe poussiren, den katholischen Priester aus Leistenau, nachdem er so lange allda gestanden, wegjagen und folglich den katholischen Gottesdienst in der Kirche gänzlich aufheben wollte, daraus leicht einige Weiterungen entstehen könnten; zum wenigsten möchte solches der katholischen Geistlichkeit in Polen einen neuen Prätext geben, die Evangelische allda noch härter als bisher zu halten« . . .

»Diese Kirche, welche nach aller Raison evangelisch sein sollte, gar katholisch werden zu lassen, das scheinet gleichwohl hart und von gefährlicher Consequenz zu sein. Und habt Ihr zu berichten, ob es nicht thunlich, dass die Evangelische und Katholische in derselben das Exercitium simultaneum wechselsweise hätten, wie solches in Deutschland an vielen Orten eingeführet ist[1].

»Wir werden . . . versuchen, ob man bei dieser Gelegenheit auch noch etwas zum Besten der Evangelischen in Polen bedingen könne«.

---

1) Die preussische Regierung erwidert (23. Januar 1722), dass »solches füglich angehen würde.« Als aber der König selber bald darauf nach Leistenau kam, ertheilte er mündlich den Befehl, dass in der Kirche lutherisch gepredigt werden sollte. Erläutertes Preussen 3, 760.

1724 März 25

817. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 März 25.

R. 9. 9. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Soll keine weitere Ausbreitung der katholischen Kirche zulassen.

Da Wir aus Eurem Berichte . . ersehen, »dass zu Thurau im Amt Gilgenburg ein ordentlicher römisch-katholischer Priester ist und also an selbigem Ort ohne Zweifel auch ein öffentlicher katholischer Gottesdienst sein wird, welcher doch nach den Pactis so wenig allda als bei der Linde [1]) und zu Tilsit sein sollte: — so haben Wir Euch hiedurch erinnern wollen, dergleichen neue Exercitia der römisch-katholischen Religion alldort im Lande nicht noch mehr einschleichen zu lassen, sondern dawider in den Ämtern und durch die Consistoria alle nöthige Vigilanz zu gebrauchen, indessen aber Euch zu erkundigen und Uns zu berichten, wie viel katholische Kirchen und Exercitia publica oder privata selbiger Religion jetzo alldort im Lande sich befinden, seit wie langer Zeit dieselbe schon gedauert und unter was vor Prätext sie eingeführet worden«.

März 28

818. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 März 28.

R. 9. 9. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Soll erklären, warum die Katholiken so viele Exercitia haben. Keine weitere Ausbreitung des römischen Cultus!

Aus Eurem Bericht »haben Wir nicht ohne grosse Verwunderung ersehen, dass sich auch im Amt Soldau (und zwar zu Biallutten und Gross-Lentzke) katholische Kirchen und Priester befinden, welche, wie Euch nur gar zu wohl bewusst, allda billig keinesweges sein sollten.

»Wir können nicht begreifen, wie es die vorige Regierungsräthe alldort, wann dieselbe noch im Leben wären, vor Gott und Uns würden verantworten können, dass sie wider den deutlichen Buchstaben der Pactorum so viel neue katholische Kirchen ohne Unsere und Unseres Herrn Vaters und Grossvaters Vorwissen und Consens alldort im Lande haben aufrichten und einführen lassen: da die Katholische in Polen nicht den allergeringsten evangelischen Gottesdienst, ob derselbe schon nach den Gesetzen und Constitutionen des Landes allda sein sollte und müsste, weiter dulden wollen. Wir wollen Eures umständlichen Berichts erwarten, wie es hiemit zugegangen, wer daran schuld und wie viel solcher wider die Pacta alldort im Lande jetzo sich befindende katholische Kirchen sein, auch an welchen Orten und ob nicht Mittel auszufinden, wodurch dieselbe von dar wegzuschaffen. Ihr habt auch hierin Euer Amt besser, als Eure Vorfahren dem Ansehn nach nicht gethan, zu beobachten und nicht zu gestatten, dass den Katholischen deshalb das Geringste ferner eingeräumet werde, so sie kraft der Pacten nicht mit Fug und Recht präten-

---

1) Vgl. No. 534.

diren können. Wir wollen den Katholischen in allem dem, so dieselbe auf den Fuss gedachter Pacten prätendiren können, keinen Tort thun. Aber ein Mehrers, so zu weiterer Ausbreitung ihres abgöttischen Gottesdienstes gereichen kann, ihnen einzuräumen, das ist eine Sache, so Unser Gewissen und daneben auch Unser Interesse choquiret, und habt Ihr Euch zu hüten, dergleichen Euch nicht zu Schulden kommen zu lassen«. 1724 März 28

819. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1724 April 28. April 28

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet vom Grafen Alexander Dohna und L. v. Ostau.

Anzahl und Ursprung der katholischen Kirchen in Preussen.

Berichtet, dass in diesem Königreiche keine mehrere römisch-katholische Kirchen vorhanden, als E. K. M. oder Dero höchseligen Vater oder Grossvater berichtet worden. Und zwar sind deren folgende: 1) die Kirche zu Königsberg; 2) die Kirche zur sogenannten heiligen Linde im Amte Rastenburg; 3) zu Tilsit; 4) zu Biallutten im Amt Soldau; 5) zu Gross-Lentzk im Amt Soldau; 6) zu Gross-Przelenck gleichfalls im Amt Soldau und eine Filia von der Kirche zu Gross-Lentzk; 7) zu Thurow im Amte Gilgenburg.

Hinweis auf die Cautio von 1611, die welauischen Pacta, die Verhandlungen von 1687 [1]) u. s. w.

Anfrage, ob die Exercitia privata der römisch-katholischen Religion allhie zu gestatten seien. Die Römisch-Katholischen pflegen zu behaupten, dass ihnen durch die Acta publica freigegeben sei, sich Sacella und Oratoria auf ihre Kosten zu halten.

820. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 Juni 6. Juni 6

R. 7. 167. A. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Verbot der Processionen zur heiligen Linde.

Wegen der Processionen, welche die römisch-katholischen Pfaffen aus einem polnischen Orte nach der heiligen Linde, quer durch preussisches Gebiet, jährlich am Feste der Heimsuchung Mariä veranstalten, habt Ihr den Jesuiten von der Linde »anzudeuten, welchergestalt Wir . . ., weil sie weder aus den Pactis noch vermöge einer langen Observanz zu solcherlei Processionen befugt wären und das gemeine Volk Unserer Religion nur dadurch aufs höchste geärgert, auch wohl gar ein und anderer zur Nachfolge verleitet würde, solche Processiones in Unsern Landen nicht mehr gestatten wollten, und möchten sie also dieselbe inskünftige einstellen oder gewärtig sein, dass die dabei sich befindende Geistliche würden arretiret und über die Grenze nach Polen zurück gewiesen werden«. . .

1) Vgl. S. 36. 105. 119.

1724 Oct. 20

821. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 October 20.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Festhaltung des Normaljahres 1657. Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der katholischen Kirche.

... »Es scheinet ... vor die Beibehaltung der evangelischen Religion alldort im Lande am zuträglichsten zu sein, bei dem Principio, welches der vormalige Primas Regni Cardinal Radziowsky gesetzet und Unser hochseliger Gross-Herr-Vater Anno 1687 angenommen[1]), zu bleiben: dass nämlich an denen Orten, woselbst die Katholische zur Zeit der aufgerichteten welauischen Pacten ihren Gottesdienst gehabt, derselbe ihnen auch allda ferner gelassen und selbige Zeit in Sachen den katholischen Gottesdienst alldort im Lande betreffend pro Norma et Principio regulativo gehalten werde.

»Nur aber wird hierbei dahin zu sehen sein, dass

»1. die Katholische sich wegen solches ihres Gottesdienstes präcise in denen Terminis halten, worin es deshalb in dem Jahr 1657, da solcher Tractat gemachet worden, gewesen, und dass

»2. zum Exempel der Bischof von Plotzko sich bei der bisherigen katholischen Kirche zu Bialutten des Juris Patronatus nicht anmaassen könne, wann selbiges Anno 1657 der Gerichtsherr und Proprietarius des Dorfs gehabt;

»3. dass auch der katholischen Geistlichkeit zwar den Cultus internus selbiger Religion an solchen Orten zu reguliren frei bleibe, Uns aber die Jura episcopalia und was inter Evangelicos der weltlichen Obrigkeit deshalb anzuordnen zustehet, ungekränket gelassen, und wann

»4. an dergleichen Orten, woselbst katholische Land-Kirchen sein, Unterthanen von evangelischer Religion sich befinden, dieselbe nicht gezwungen werden, des katholischen Gottesdienstes sich zu bedienen, sondern dass selbige die Freiheit behalten, sich zu der nächst angelegenen evangelischen Kirche zu halten.

»5. Vor allen Dingen aber muss hiebei den Katholischen das alte Principium nicht mehr zugestanden werden dass, das Jus Patronatus auch ein Jus reformandi mit sich führe, dergestalt dass, wann ein Dorf oder anderer Ort, über welchen ein Evangelischer bisher das Jus Patronatus gehabt, an jemand, so der katholischen Religion zugethan, käme, derselbe sofort den lutherschen Pfarr- und Gottesdienst allda abschaffen und an dessen Statt den katholischen Gottesdienst daselbst introduciren könnte.

»Welches alles Ihr und dass demselben überall accurat nachgelebet und den Katholischen nicht die geringste weitere Extension ihres Gottesdienstes auf dem Lande und in den kleinen Städten, am allerwenigsten auch zu Königsberg eingeräumt werde, Ihr durch die Hauptleute, Verweser und Consistoria, auch das Officium Fisci fürs künftige aufs genaueste pflichtmässig observiren

---

1) Vgl. oben S. 120.

zu lassen. Und muss absonderlich bei denen vorgehenden Visitationibus im Lande hierauf genaue Acht gegeben, auch, wenn deshalb die geringste Neuerung angemerket wird, dieselbe sofort abgestellet und Uns davon referiret werden«. 1724 Oct. 20

---

822. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 October 24. Oct. 24

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Freistellung des Privat-Gottesdienstes für die Katholiken.

Bestimmt, »dass zwar keinem Katholischen, er mag ein Fremder oder Einheimischer sein, wann er in Preussen ist und sich allda aufhält, verwehret werden könne, in Privato und mit verschlossen Thüren seine Andacht auf römisch-katholische Art zu pflegen; auch wann Soldaten von Unserer Armee, die der katholischen Religion zugethan, auch in Unsern dortigen Landen wohnhafte Leute [1]) sich dabei anfinden wollen, selbige mit dazu zu admittiren. Wenn aber ein solcher Katholischer auch andere fremde Leute von selbiger Religion zu sich kommen lassen und denselben ebenfalls solchen Gottesdienst mit ihm zu halten Freiheit geben will, so ist ihm solches keinesweges zu verstatten.

»Noch weniger aber muss den Katholischen, so in Preussen sich aufhalten, permittiret werden, Capellen an solchen Orten anzulegen und zu erbauen, woselbst dergleichen zur Zeit, da die welauische Pacta errichtet worden, nicht gewesen.«

---

823. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 October 24.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Katholische Priester dürfen, aber nur in der Stille, die Sacra administriren.

»Auch muss die Erbauung der Capelle, so der Graf Pusinna . . auf seinen Gütern anrichten wollen, ihm zwar nicht gestattet werden, weil solcher Bau wider die Pacta läuft. Wenn aber katholische Priester des Jahrs etwa ein paar Mal nach Insterburg und Labiau kommen, Unseren daselbst sich befindenden Soldaten katholischer Religion oder anderen zu derselben sich bekennenden Leuten die Sacra nach dem Gebrauch der katholischen Kirche in der Stille und in Privathäusern administriren wollen, so kann ihnen solches nach Anweisung der Pacten nicht wohl verwehret werden; nur aber ist dahin zu sehen, dass es damit in solchen Terminis bleibe und diese Freiheit nicht missbrauchet werde.

»Man muss auch die katholische Priester obligiren, dass sie, wann sie solchergestalt ins Land kommen, sich jedes Mal bei dem Hauptmann des Amts anmelden und desselben Permission (jedoch ohnentgeltlich) dazu suchen müssen, damit man sie desto besser observiren könne.«

---

1) Die Worte »auch . . . Leute« hat Ilgen nachträglich hinzugefügt und dadurch den Sinn des Rescripts einigermaassen alterirt.

1724 Oct. 28.

824. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 October 28.

R. 7. 68. A. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Duldung des katholischen Gottesdienstes in Tilsit, jedoch unter Ausschliessung der Jesuiten.

. . . »Es wäre zwar am besten gewesen, wenn man die Katholiken zu Tilsit gar nicht hätte einnistelen lassen, indem sie . . . dazu nicht das geringste Recht nach dem wahren Verstande der Disposition der welauischen Tractaten haben. Weil aber unser hochseliger Herr Vater[1]) einmal dazu gewisse Permission gegeben, die Katholische sich auch darauf wirklich zu Tilsit etabliret, so wird wohl jetzo in demjenigen, was bei voriger Regierung deshalb mit Consens der höchsten Landes-Obrigkeit und durch deren schriftliche Verordnungen wirklich eingeführet und zugelassen worden, nun keine Aenderung mehr zu machen sein, und wann solches geschehen sollte, nicht nur Unsere der Ends stehende der katholischen Religion zugethane Soldaten, sondern auch die katholische Einwohner des Orts ihren Gottesdienst dadurch allda verlieren und Uns daraus allerhand Schade und Nachtheil zuwachsen.«

Der katholische Gottesdienst muss aber präcise in den durch die Verordnungen concedirten Terminis bleiben. Besonders muss präcavirt werden, dass die Jesuiten sich dort kein Etablissement machen.

»Ihr habt auch die zu Tilsit sich befindende Jesuiten, auch andere Vorsteher der dortigen katholischen Kirche vor Euch zu fordern und denselben zu declariren: . . . Wir prätendirten, dass der katholische Gottesdienst zu Tilsit nicht durch Jesuiten, sondern durch andere Geistliche inskünftige verrichtet, die Jesuiten aber allda gar nicht mehr geduldet werden sollten, weil Wir wüssten, dass dieselbe allda ein förmlich Collegium anrichten wollten, welches ihnen aber um so viel weniger zu verstatten wäre, da die Evangelische in Polen immerhin so hart gehalten und derselben gänzliche Ausrottung allda mit aller Macht gesuchet würde.«

---

825. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 October 28.

R. 7. 167. A. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Steuerpflichtigkeit der Jesuiten bei der heiligen Linde.

Den Jesuiten bei der heiligen Linde ist die bisher prätendirte Contributionsfreiheit durchaus nicht mehr zu gestatten, »sondern sie sollen mit allen zum Kriegesbehuf gehörenden Oneribus auf eben die Weise beleget, dieselbe auch mit eben der Rigueur von ihnen beigetrieben werden, wie es mit anderen Landes-Unterthanen, die dergleichen Huben wie die Jesuiten besitzen, gehalten wird«. . .

---

1) S. No. 527 a.

826. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 November 4. 1724 Nov. 4.

R. 7. 175. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Soll dem Bischof von Plozk schreiben, dass die Katholiken in Preussen so streng, als die Verträge zuliessen, behandelt werden würden.

Ihr sollt auf das Schreiben, »so Ihr von dem Bischof von Plotzkow wegen der den Römisch-Katholischen in Unserem Amt Soldau angedrohten Repressalien erhalten«, eine Antwort ungefähr folgenden Inhalts entwerfen:

»Ihr hättet gedachtes Schreiben Uns eingesandt und bisher Unsern allergnädigsten Befehl darüber erwartet. Wir hätten Euch auch jetzo deshalb wieder rescribiret, wie dass Wir bisher erwartet hätten, wie man es mit den evangelischen Kirchen, welche nach den polnischen Reichsgesetzen in selbigem Königreich sein sollten und müssten, halten würde: ob vielleicht auf den Fall, da dieselbe ihren habenden Juribus gemäss tractiret würden, Uns dadurch einiger Anlass gegeben werden möchte, gegen die katholische Kirche in Preussen auch so viel mehr Gnade und Connivenz (wozu Wir sonst fast gar nicht obligiret wären) zu bezeigen. Nachdem aber die aus Polen einlaufende Nachrichten einhellig in sich hielten, dass man daselbst nichts andres als den gänzlichen Untergang der evangelischen Kirchen suchte und allerhand violente ungerechte Mittel darzu gebrauchte, so würden Wir inskünftige auch um so viel weniger Complaisance vor die Katholische in Preussen haben, vielmehr aber gegen dieselbe allen den Rigueur brauchen, worzu Wir nach den Gesetzen des Landes und denen mit der Kron Polen habenden Verträgen berechtiget wären. Hierher gehörte nun die Contradiction, die Wir ihm (dem Bischofe) in der laut seines Schreibens prätendirten Jurisdiction über die soldauische katholische Kirchen nothwendig thuen müssten. Allermaassen Ihr ihm auch hiedurch ein für alle Mal declariret haben wolltet, dass Wir ihm dergleichen Jurisdiction, auch den Katholischen nicht einmal einige Kirchen daselbst gestünden, vielmehr aber Euch Befehl gegeben hätten, sowohl die katholische Kirchen, wann das Exercitium in denselben pro publico gehalten werden wollte, alsdann zu destruiren, als auch dem Bischof nicht die geringste Jurisdiction über dieselbe zu gestatten, sondern alles, was er deshalb möchte attendiren und vornehmen wollen, vor null und nichtig und den Pactis contrār zu declariren: mit Begehren, dass es der Bischof nicht übel nehmen möchte, wann deshalb von Zeit zu Zeit einige Verordnungen ergingen, die auf dieses Fundament gegründet wären.

»Solch Project habt Ihr . . unverzüglich anhero einzusenden, alsdann Wir wegen dessen Originalisirung weiter verordnen wollen.«

1724 Nov. 25

827. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1724 November 25.

R. 7. 167. A. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Deduction gegen die Jesuiten zur heiligen Linde.

Ihr sollt eine Schrift aufsetzen und drucken lassen, in welcher entweder nachzuweisen ist, dass die Jesuiter gar kein Recht zu ihrem Etablissement bei der heiligen Linde haben oder, wenn dies nicht möglich, wenigstens gezeigt wird, unter welchen Limitationen und Conditionen man sie nur zu dulden braucht.

Wir wollen diesen Aufsatz gebrauchen, um die Religionsverfolgungen gegen die polnischen Evangelischen zu stillen. Wir werden aus Polen versichert, dass zur Stillung der letztern nichts kräftiger sein würde, »als die Jesuiten zur Linde in der Apprehension einer mit ihnen obhandenen Veränderung und Ausschaffung aus dem Lande zu sehen«[1].

1725 Jan. 16

828. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 Januar 16.

R. 7. 175. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Der Bischof von Plozk.

Genehmigt den eingesandten Entwurf einer Antwort an den Bischof von Plozk[2].

»Ihr habt auch Acht geben zu lassen, dass der Bischof von Plotzko über die Katholische im Amt Soldau seine Autorität und affectirte Jurisdiction nicht zu weit extendire.«

Jan. 27

829. Erlass an die preussische Kriegs- und Domänen-Kammer. Berlin 1725 Januar 27.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Für die Reparatur der katholischen Kirche in Königsberg ist nichts zu zahlen. Die Vorsteher der katholischen Gemeinde haben Rechnung zu legen. Wegen der Bedrückung der Evangelischen in Polen ist den Katholiken in Preussen nichts nachzusehen. Eventuelle Ausweisung der Jesuiten. Verbot der katholischen Schulen.

. . . »Es bleibt dabei, dass zu Reparatur gedachter Kirche nichts von Uns gegeben, auch die bisher jährlich der Kirche gezahlte 1000 Gulden nicht weiter gereichet werden müssen, ehe und bevor die Vorsteher gedachter Kirche, so diese 1000 Gulden bisher empfangen, Rechnung abgeleget und man

---

1) Ein gedrucktes Exemplar der Deduction liegt bei. Sie führt den Titel: »Expositio iuris S. R. M. in Prussia circa templum ad Lindam Marianam 1725.« Verfasser derselben ist der Hofrath und Obersecretarius Dietrich Duncker, welcher auch die Entgegnung der Jesuiten (»Informatio historico-iuridica de fundo ac templo b. Virginis Mariae ad sacram tiliam«) beantwortete (»Specimen enodationis scripti, quod sub titulo: Informatio etc. prodiit 1726«). Erläutertes Preussen 5,47 ff. 855.

2) Vgl. No. 826.

daraus ersehen, wie und wohin dieselbe verwandt worden. . . Wir können solche Rechnung mit allem Recht fordern. Denn Wir, als der Souverain im Lande, haben das Jus Suprematus Ecclesiasticum über diese katholische Kirche. Wir haben über dieselbe auch in specie das Jus Patronatus und können dannenher mit allem Fug fordern, dass man Uns zeigen solle, wie mit der Kirchen Einkünften und sonderlich mit dem, das Wir derselben aus Unserer Kammer bisher haben reichen lassen, umgegangen und hausgehalten worden. Der Bischof von Ermland kann sich auch darüber um so viel weniger beschweren, weil ihm nach der deutlichen Disposition der sogenannten Cautions-Schrift de Anno 1611[1]) und nach Kurfürst Johann Sigismunden Declaration vom Jahr 1612 (welche beide Documenta sammt den Pactis Velaviensibus die ganze Norm und Richtschnur in dieser Sache machen) nichts mehr als die blosse Inspectio in Doctrinam, Mores et Vitam Parochi bei dieser Kirche zustehet, auch ihm ein mehres deshalb nicht eingeräumt werden muss . . .

1725 Jan. 27

»Dass man in vorigen Zeiten bei der dortigen Kammer mit Auszahlung alles dessen, was zu dem Flickbau dieser katholischen Kirche begehret worden, so prompt gewesen, das ist gar nicht zu loben. . .

»Wann auch denen Katholischen in diesem Passu hiebevor ein mehres, als was ihnen aus den Pactis zukommt, widerfahren, so ist solches geschehen, indem man damalen die arme Evangelische in Polen auch noch einigermaassen in Ruhe liess. Jetzo aber, da man dieselbe allda auf eine barbarische Art ermordet und hinrichtet, sie aus ihren Kirchen und Schulen wider den deutlichen Buchstab der Pactorum heraustreibet und aller Arten von Grausamkeit und Tyrannei (mehr als die heidnische Potentaten wider die Christen jemalen gethan) gegen sie ausübet: so müssen die Katholische in Unsern Landen (und absonderlich die zu Königsberg) sich auch nicht unterstehen, von Uns zu begehren, dass Wir die sonst vor sie gehabte übermässige Milde, Gnade und Wohlthat noch weiter continuiren sollen. Vielmehr sind Wir befugt, sie mit eben dem Recht insgesammt aus Unsern Landen zu verjagen, wie man die Dissidenten jetzo aus Polen vertreibt.

»In specie halten Wir Uns gar nicht schuldig, die Jesuiter länger alldort zu dulden. Dieselbe können weder aus den Pactis noch sonst das geringste Fundament anführen, warum sie alldort sein müssten. Und gleichwie man es ohne Zweifel in Polen und zu Warschau sehr fremd finden würde, wann Wir allda ein evangelisch Seminarium anrichten wollten, also können Wir auch die Jesuiter mit desto mehren Recht jetzo von dort wegschaffen, nachdem sie wider Unsere evangelische Glaubensgenossen zu Thorn ohnlängst das bekannte Blutbad angerichtet und von denen allda in dem Religionswesen gemacheten Änderungen die einzige Ursach und Urheber sein. Sie können sich auch, nebst ihren Kameraden bei der Linde, zu solchem Abzuge aus dem

---

1) Vgl. oben S. 36.

1725 Jan. 27 Lande nur parat halten, wann auf Unsere wegen der thornschen Händel an des Königs in Polen Maj. keine den olivischen Pactis conforme Antwort und Versicherung erfolget.

»Den dortigen Jesuitern muss auch eben so wenig als andern Katholischen verstattet werden, Schulen öffentlich oder heimlich alldort zu halten, und habt Ihr wohl gethan, dass Ihr dem dortigen Magistrat deshalb Befehl gegeben.

»Mit dem bei der katholischen Kirche angerichten neuen Gebäude hat es ohne Zweifel kein ander Absehen, als mit der Zeit ein ordentlich Jesuiter-Collegium daraus zu machen. Ihr habt Euch auch mit allem Fleiss zu erkundigen, wo die Kosten zu solchem Gebäude hergekommen, wer den Grund dazu hergegeben und was es sonst damit vor Bewandtniss habe? Und ist es fast ridicul, dass die katholische Kirche Mittel genug hat, dergleichen neue kostbare Gebäude aufzuführen, nicht aber so viel Einkünfte zu haben vorgiebt, dass sie einen kleinen Flickbau bei dem Kirchengebäude daraus erzwingen könne. Was auch eigentlich vor Leute in ermeltem Gebäude wohnen, das habt Ihr auf das genaueste zu examiniren, und muss künftig ohne Euer Vorwissen und Approbation niemand in dasselbe eingenommen werden. Welches Ihr auch der Gemeinde bei schwerer Strafe zu verbieten und im übrigen über diese Unsere Verordnung aufs schärfste zu halten, den Jesuitern auch nach deren Inhalt gehörige Bedeutung zu thun habt«...

---

830. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 Januar 27.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Ermahnung, die katholische Kirche nicht überhand nehmen zu lassen.

Theilt den Erlass an die preussische Kammer vom 27. Januar mit. »Ihr habt Eures Orts Euch auch darnach zu achten und die Sache wegen der papistischen Religion mit mehren Eifer und grösserer Vigilanz, als es in vorigen Zeiten nicht geschehen, vors künftige zu tractiren, auch das Officium Fisci aufzumuntern, dass es sein Amt doch gebührend thun solle, damit die katholische Religion alldort (so wenig in der Stadt als auf dem Lande) nicht noch mehr anwächst und wohl gar mit der Zeit über die evangelische die Oberhand gewinne. Gedachte Unsere Krieges- und Domänen-Kammer wird das Ihrige auch dabei thun. Zu welchem Ende Ihr auch derselben, wann sie in diesen oder einigen anderen Unsere allerhöchste königliche Jura und Interesse betreffenden Dingen einige Documenta, Nachrichtungen und Papiere aus dem dortigen Archiv verlanget, Ihr damit jedesmal sofort unweigerlich gegen ihren Schein an Hand zu gehen: jedoch dass die Originalia, nachdem der nöthige Gebrauch damit gemachet worden, wieder ins Archiv zurückgegeben werden«.

---

831. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 Februar 10. 1725 Febr. 10

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Die Jesuiten in Königsberg haben keinen Anspruch auf Duldung und stehen unter landesherrlicher Gerichtsbarkeit.

...»Weil diese Leute [die Jesuiten in Königsberg] nicht unter dem Bischofe von Ermland stehen, sondern blos von ihrem Ordens-Provincial und General dependiren wollen, so folget nicht allein daraus, dass sie unter diejenige römisch-katholische Geistliche, welche Wir nach den Pactis Bydgostiensibus alldort zu dulden verbunden erachtet werden können, nicht zu zählen sind, sondern sie müssen auch bei so bewandten Umständen und in allen Fällen unter Unsere privative Jurisdiction gezogen werden, und ist ihrem General oder Provincial deshalb nicht das Geringste einzuräumen. Worauf Ihr denn fleissig Acht zu geben, auch das Officium Fisci zu excitiren habt, deshalb sein Amt zu thun«.

---

832. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1725 Februar 20. Febr. 20

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Graf Alexander Dohna, Friedr. v. Tettau und Ludwig v. Ostau.

Warum sie gegen die Katholiken so gelinde aufgetreten.

...»Die hohe Landesherrschaft hat von alters her und zu aller Zeit die Maxime gehabt, gegen die Römisch-Katholische Gelindigkeit zu gebrauchen und ihnen in einem und andern Stück mehr zu conniviren, als sie wohl nach der Rigueur der Pacten prätendiren könnten: ... weilen man davon einen guten Effect in Ansehung der in grosser Menge in Polen und Litthauen lebenden Dissidenten sich versprochen, auch bis daher wirklich verspüret hat. E. K. M. selbsten haben währender Dero Regierung solcher Maxime gleichfalls zu folgen allergnädigst gut gefunden«.

Wir verweisen auf das Schreiben an den Bischof von Wilda vom 20. December 1721, worin diesem vorgehalten, »dass die Römisch-Katholische in Dero Landen mehr Freiheit und Gnade genössen, als sie nach Recht und den Verträgen zu prätendiren befugt wären, und Dieselben ihnen solche allezeit nach Gefallen einziehen könnten«....

»Dass insonderheit aber die Jesuiter schon lange Zeit und über 70 und mehr Jahren alhier geduldet worden, solches kann uns um so viel weniger beigemessen werden, da zu unserer Zeit dieselbe Anzahl nicht vermehret worden, sondern der fünfte Pater bereits vor fünfundzwanzig Jahren anhero gekommen sein soll.« Allerdings ist mehrfach davon die Rede gewesen, die Jesuiter wieder wegzuschaffen; doch ist dies nie zu wirklicher Execution gekommen. »Wie dann auch E. K. M. Selbst denen hiesigen Jesuitern sowohl als denen zur Linde zum öfterm androhen lassen, dass sie in diesem Königreiche nicht weiter geduldet werden sollten, jedoch bis daher annoch Bedenken getragen haben, sie wirklich wegschaffen zu lassen«...

1725 März 3

833. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 März 3.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Modification des früher ertheilten Tadels.

..»Wir lassen dasjenige, so Ihr angeführet, an seinen Ort gestellet sein. Wenn man aber den vorigen und jetzigen Zustand der katholischen Religion in Preussen gegen einander hält, so ist doch dieses unleugbar, dass daselbst den Katholischen viel Dinge connivendo eingeräumet worden, zu denen sie nullo Jure befugt und welche ihnen billig nicht hätten nachgesehen werden sollen. Und lassen Wir vor jetzo dahin gestellet sein, ob Ihr oder Eure Vorfahren Ursach daran seid. Zum wenigsten hätte es Eurem Collegio gebühret, hierauf mehrere Attention zu haben, weilen es eine Sache ist, die, wie Ihr selbst anführet, eigentlich unter diesseitige [?] Aufsicht gehört«....

März 8

834. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 März 8.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen.

Scharfe Bedrohung der Katholiken.

..»Wir befehlen Euch hiermit, der katholischen Clerisei zu Königsberg und an allen übrigen Orten Unsers Königreichs, wo sich katholische Kirchen befinden (in specie auch den Jesuitern zur Linde) die ernste Bedeutung zu thun, dass, woferne einer von ihnen sich unterstünde, das Allergeringste gegen die beide evangelische Religionen zu predigen oder dieselbe zu verketzern oder auch etwas dergleichen in Catechisationen und Kinder-Lehren vorzubringen, der unausbleibliche Erfolg davon dieser sein sollte, dass Wir ihre Kirchen schliessen, die Pfaffen aus dem Lande jagen und solche Kirchen hingegen den Evangelischen beider Religionen einräumen lassen würden«....

März 25

835. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1725 März 25.

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Alex. Dohna, Tettau und Ostau.

Die katholischen Geistlichen entziehen sich dem Kirchengebet für den König.

Bericht, »dass der römisch-katholische Parochus in Königsberg, imgleichen die Jesuiten zur Linde und andere dort im Lande sich befindende römisch-katholische Pfaffen das gewöhnliche Kirchengebet vor den König und das königliche Haus in ihren Kirchen zu thun unter dem Vorwand refusiren, dass sie dazu specielle Verordnung und Befehl von ihren Bischöfen haben müssten«.

April 24

836. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 April 24.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Auch die katholischen Geistlichen müssen das Kirchengebet für den König halten.

...»Wir sind keinesweges gemeinet, den Katholischen in Preussen dieserwegen etwas Besonders zu machen, sondern sie müssen und sollen hin-

künftig gleich Unseren dortigen evangelischen Unterthanen jedesmal bei haltendem öffentlichen Gottesdienst express vor Uns und Unser königliches Haus das Gebet verrichten. 1725 April 24

»Weil auch, laut des General-Lieutenants Grafen v. Dohna hiebevor von Euch eingesandten Berichts vom 16. Februar 1718 solch Gebet in den beiden katholischen Kirchen im Amt Soldau (zu Grossen-Lentzk und Bialutten) durch die Collatores solcher beider Kirchen hiebevor eingeführet worden, so sehen Wir nicht, warum Wir, als der Souverain des Landes, solches in allen übrigen päpstischen Kirchen nicht auch sollten thuen können.

»Was vor ein Compelle aber zu gebrauchen, um die widerspenstige Pfaffen dieserwegen zu dem schuldigen Gehorsam zu bringen, deshalb habt Ihr Vorschläge zu thun. Und wird wohl das Beste sein, einem jeden katholischen Pfaffen, so oft er pro Concione das Gebet unterlässet, deshalb mit Gelde zu strafen«.

---

837. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1725 Juli 7. Juli 7

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Alex. Dohna, Tettau und Ostau.

Das Gebet für den König.

Wir haben den katholischen Geistlichen die Verrichtung des Gebetes für E. K. M. bei jedesmaliger Strafe von 10 Rthlrn. geboten. Sollen sie das ganze Kirchengebet von Anfang bis zu Ende oder nur die Passage für den König und das königliche Haus verlesen?

---

838. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1725 Juli 11. Juli 11

R. 7. 68. A. Mundum, gezeichnet von Alex. Dohna, Tettau und Ostau.

Die Jesuiten in Tilsit.

Die Jesuiten in Tilsit berufen sich auf den Bischof, von welchem sie bei der römisch-katholischen Kirche zu Tilsit angestellt worden, und behaupten, ohne speciellen Befehl desselben von dort nicht weggehen zu können.

---

839. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 Juli 21. Juli 21

R. 7. 68. A. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Die Jesuiten in Tilsit.

Ihr sollt an den Bischof schreiben und darauf bestehen, dass er die Jesuiten zurückfordere und mit dem katholischen Gottesdienst wieder alles auf den alten Fuss einrichten lasse.

1725 Juli 28 **840. Erlass an die preussische Regierung.** Berlin 1725 Juli 28.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Feier der Busstage von Seiten der Katholiken.

»Ihr habt .. angefraget, ob die dortige Römisch-Katholische anzuhalten wären, die von Uns angeordnete Busstage mit öffentlichem Gottesdienst su feiren?

»Ehe und bevor Wir deshalb etwas Gewisses verordnen, habt Ihr Euch zu erkundigen und Uns zu berichten, wie es in Polen und Litthauen mit den Bet- und Fasttagen, die allda (nach des Bischofs von Ermland . . . Schreiben) angeordnet zu werden pflegen, gehalten werde und ob man die Evangelische in selbigen Landen solche auch mit zu feiern obligiret. Worauf Wir alsdann Uns auch weiter resolviren wollen«.

---

841. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 Juli 28.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Das Kirchengebet.

Bescheid, »dass wann ermelte Katholische das ganze Kirchengebet, so wie es unter den Evangelischen gewöhnlich, in ihren Kirchen beten wollen, solches um so viel besser sein werde. Sollten sie aber wider ein oder anderen darin enthaltenen Passum etwas einwenden und dass derselbe bei ihnen ausgelassen werden möchte, begehren, so habt Ihr davon zu Unserer ferneren Verordnung zu berichten. Man kann sich allenfalls darnach richten, wie es dieserwegen in den katholischen Kirchen in Amt Soldau gehalten wird«.

Juli 31 **842. Erlass an die preussische Regierung.** Berlin 1725 Juli 31.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Visitation der katholischen Kirche.

»Was Ihr .. wegen der in Vorschlag gekommenen General-Visitation der römisch-katholischen in Unseren dortigen Landen befindlichen Kirchen .. vorgestellet, das haben Wir ersehen.

»Wir befehlen Euch auch darauf in Gnaden, Euch zuvörderst, ehe in der Sache weiter gegangen wird, zu erkundigen: wie es mit den evangelischen Kirchen in Polen und Litthauen wegen der Visitation und Regulirung dessen, so ad Cultum externum gehöret, eigentlich gehalten werde und ob die römisch-katholische Obrigkeit allda sich einiger Visitation oder Observirung und Untersuchung dessen, so die evangelische Kirchen betrifft, anmaasse. Welchenfalls man auch um so viel mehr Ursach haben würde, eben dergleichen wider die katholische Kirchen in Preussen auch wieder vorzunehmen und beides mit einander zu reciprociren. Widrigenfalls aber und wann solches in Polen nicht hergebracht, dörfte man auch mit den katholischen

Kirchen in Preussen so viel mehreres Menagement zu halten und (anstatt der ordentlichen Visitation) denen Beamten, unter welchen die katholische Kirchen belegen, eine absonderliche Instruction zu ertheilen zu haben, wie sie es mit solchen Kirchen eigentlich zu halten und worauf sie dabei Acht zu haben. Welches dann hauptsächlich dahin gehen muss, dass der katholische Gottesdienst nicht zu weit extendiret, die evangelische Unterthanen zu der katholischen Religion nicht verführet, auch den Kirchen nicht erlaubet werde, neue Fundationes ihrer Religion zum Besten zu machen oder liegende Gründe in Manum mortuam zu acquiriren. Allermaassen Ihr denn auch auf dergleichen Instruction vor die Beamte jeden Orts, woselbst sich papistische Kirchen befinden, bedacht zu sein, deshalb etwas zu Papier bringen zu lassen und es zu Unserer allergnädigsten Approbation einzusenden«. 1725 Juli 31

---

843. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 August 4. Aug. 4

R. 7. 68, Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Das Kirchengebet und der katholische Pfarrer in Königsberg.

Aus Eurem Bericht . . . haben Wir ersehen, dass »der Parochus bei der dortigen königsberger römisch-katholische Kirche sich weigert, das öffentliche Kirchengebet vor Uns und Unser Königliches Haus zu verrichten«.

»Wir finden keinesweges, dass gedachter Parochus die geringste befugte Ursach habe, sich dessen zu entbrechen oder den ihm deshalb ertheilten Befehl als einen Gewissenszwang anzusehen. Wann in der bei den evangelischen Kirchen alldort bräuchlichen Gebets-Formul etwas enthalten, so des Parochi Religion zuwider, so kann er es anzeigen, worauf Wir alsdann alle billige Reflexion nehmen werden. Er muss Uns aber, wie das ganze Königreich Preussen, vor den souverainen Herrn des Landes erkennen und folglich (nach Vorschrift des göttlichen Worts selbst) vor Uns beten. Sollte er sich dessen ferner weigeren, so ist er vor einen Rebellen zu halten, welcher die zwischen Polen und Unserem Hause aufgerichtete Pacta umkehren will: auf welchen Fuss Wir ihn auch alsdann zu tractiren haben werden«.

---

844. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 August 14. Aug. 14

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Dem Bischof von Ermland gebührt nicht der Titel »Episcopus Sambiensis«.

»Da der Bischof von Ermland . . . sich von neuem des Tituls ʻEpiscopus Sambiensisʾ in seinen an Euch ablassenden Schreiben gebrauchet, so befehlen Wir Euch hiedurch in Gnaden, deshalb abermalige Erinnerung bei gedachtem Bischofe zu thun und ihm zu verstehen zu geben, dass, wann er mit Euch oder mit Uns selbst die bisherige Correspondenz in Schreiben ferner zu continuiren gedächte, er sich dieses Tituls zu enthalten belieben würde«.

1725 Sept. 1 **845. Erlass an die preussiche Regierung.** Berlin 1725 September 1.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Das Kirchengebet.

Wir ersehen aus Eurem Bericht, »welchergestalt der dortige römisch-katholische Parochus Heer gegen Euch, den v. Ostau, sich erkläret, wie er dem Bischof von Ermland vorschlagen wollte, dass ihm erlaubet werden möchte, dem Formular des Kirchengebets, so Ihr obermeltem Eurem Postscripto beigefüget, nach den Worten ʿund weltliche Obersten und Regentenʾ annoch folgende zu inseriren: ʿinsonderheit aber S. K. M. in Preussen und Dero ganzes hohes Haus, unter Dero Schutz wir leben u. s. w.ʾ.

»Wir finden auch dieses des Parochi Oblatum nicht unannehmlich, und habt Ihr den Parochum zu erinnern, dass er mit solchem Gebet je eher je lieber den Anfang machen möchte. Wann der Parochus hierunter vorangegangen, so werden ihm die übrige katholische Priester im Lande hoffentlich folgen«.

Sept. 4 **846. Bericht der preussischen Regierung.** Königsberg 1725 September 4.

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Alex. Dohna und Ostau.

Das Kirchengebet und die Jesuiten in Tilsit.

Die Jesuiten in Tilsit haben auf die Frage, »ob sie denn vor I. K. M. und das königliche Haus gar nicht beten wollten«, geantwortet, dass »ihnen solches gar ernstlich von ihrem Bischof verboten und sie fertig wären, alles in der Welt dieserwegen zu dulden«.

Sept. 10 **847. Bericht der preussischen Regierung.** Königsberg 1725 September 10.

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Alex. Dohna und Ostau.

Das Kirchengebet und der Pfarrer in Königsberg.

Der Bischof von Ermland hat dem königsberger katholischen Parocho Heer bedeuten lassen, »dass er ohne seinen Befehl im Kirchengebet nichts innoviren, sondern sich beständig auf die Pacta berufen sollte, nach welchen dem Bischof alleine die Jurisdiction in Spiritualibus zustände«.

Sept. 15 **848. Erlass an die preussische Regierung.** Berlin 1725 September 15.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Das Kirchengebet und die Jesuiten bei der heiligen Linde.

Da die Jesuiten zur heiligen Linde noch immer »die Verrichtung des Kirchengebets vor Uns und Unser königliches Haus verweigern«, so sollt Ihr sie befragen, ob sie das Gebet nicht auch in der Form, wie es in andern papistischen Kirchen dort gebräuchlich, beten wollen. »Wann sie sich dessen

weigerten, so müssten sie nicht fremde finden, dass Wir sie solchen Falls vor Rebellen halten, auch, wie es dieselbe meritirten, sie tractiren würden. Sie könnten selbst ein Formular, wie sie vor Uns zu beten sich resolviren wollten, entwerfen«. 1725 Sept. 15

---

849. Ministerial-Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 September 18. Sept. 18

R. 7. 68. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Das Kirchengebet und der Bischof von Ermland.

Befehl, »an den Bischof von Ermland zu schreiben und demselben vorzustellen, dass sich nichts in den Pacten befünde, so Unserer Intention und Begehren wegen des Gebets hinderlich wäre. Vielmehr wären Wir in solchen Pacten vor den Souverain und höchsten Oberherrn des Landes declariret, woraus nothwendig erfolgete, dass die sämmtliche (sowohl katholische als evangelische) Eingesessene Unserer preussischen Lande vor Uns beten und Uns auch dadurch vor denjenigen erkennen müssten, der Wir kraft der Pactorum wären. Die [1]) Jurisdiction in Spiritualibus, so weit dieselbe dem Bischof in den Pactis zugeleget, liessen Wir ihm ganz gern und wären nicht gemeint, ihm darin den geringsten Eintrag zu thun. Wir glaubten aber nicht, dass solche Jurisdiction ihn (den Bischof) abhalten könnte, die Katholische in Unseren dortigen Landen zu ihrer Schuldigkeit gegen Uns, wohin die Vorbitte vor Uns und Unser Haus nach Gottes Wort selbst vornehmlich gehörete, anzuweisen, und viel weniger ihn zu autorisiren, diesen Actum Submissionis gegen Uns und Unser königliches Haus ihnen zu verbieten. Wir hätten Euch befohlen, solches dem Bischof hierdurch umständlich vorzustellen, und hoffeten, dass er sich dadurch bewogen halten würde, solche Verfügung in der Sache zu machen, dass Wir dieserwegen zu anderen unangenehmen Verordnungen zu schreiten nicht mögen veranlasset werden. Das Kirchengebet, wie es in Preussen bei evangelischen Kirchen gebräuchlich, wollten Wir den katholischen Kirchen nicht aufdringen, sondern gerne geschehen lassen, dass sie deshalb vor sich eine solche Formulam formiren möchten, wie es ihrer Religion gemäss und unanstössig: wenn nur die Vorbitte vor Uns darin enthalten wäre. Und dessen sich kein katholischer Priester und dessen Eingewidmete weigern könnten«.

---

850. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 September 18.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Das Kirchengebet und die Jesuiten in Tilsit.

Befehl, »an denjenigen Bischof, auf welchen sich diese Jesuiter beziehen, zu schreiben und demselben deshalb alle convenable Vorstellungen zu thun

---

1) Von hier bis zum Schluss eigenhändiger Zusatz Ilgen's.

1725 Sept. 18 und dabei anzuführen: er (der Bischof) würde leicht begreifen, dass Wir keine Unterthanen (so wenig geist- als weltlichen Standes) im Lande leiden könnten, die vor Uns als die höchste Landes-Obrigkeit nicht beten und Uns also nicht vor den Souverain des Landes erkennen wollten. Es wäre solches von desto schädlicherer Consequenz, weil dadurch auch die ganze papistische Gemeinde von solchem Gebet abgehalten würde: und könnten Wir Uns dannenher unmöglich entbrechen, wann diese wiederspenstige Jesuiter bei solcher Ihrer Renitenz noch weiter continuiren wollten, deshalb ein ernstliches Exempel an ihnen zu statuiren. Wir würden aber dazu ungerne kommen und ersuchten den Bischof, in die Sache solche Anstalt zu machen, dass Wir nicht Ursache hätten, wider Unseren Willen dazu zu schreiten«.

Oct. 4. 23. **851. Berichte der preussischen Regierung.** Königsberg 1725 October 4. 23.

R. 7. 68. Munda, gezeichnet von Alex. Dohna, Tettau und Ostau, bezw. von Alex. Dohna und Ostau.

Die Jesuiten in Tilsit und das Kirchengebet.

Wir haben bestimmt, »dass sothane Jesuiter sich von Tilsit gänzlich hinweg machen sollten«.

Wir haben dem Advocato Fisci committirt, alle römisch-katholischen Geistliche, welche das Kirchengebet weigern, bei dem hiesigen Hofgericht zu actioniren.

Nov. 10 **852. Erlass an die preussische Regierung.** Berlin 1725 Nov. 10.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Im Hinblick auf Polen ist den preussischen Katholiken gegenüber ein milderes Verfahren am Orte.

Ihr sollt das Gutachten des dortigen Advocati Fisci über die Angelegenheit des Kirchengebets »und welchergestalt er dieselbe eigentlich zu tractiren vermeinet, erfordern«.

»Es fängt sich an in Polen einige Apparenz zu zeigen, die dasige Religions-Sachen vielleicht in der Güte auf eine leidliche Weise zu accommodiren. Wovon man, um grössere Collisiones und Extrema zu verhüten, billig auf alle Weise profitiren und die Affairen nicht noch mehr aigriren muss: sonderlich [1]) da man den Römisch-Katholischen alldort im Lande connivendo bisher viel Dinge eingeräumet hat, welche, ob sie zwar wider die Pacta laufen, jetzo ohne offenbare Collisionen fast unmöglich zu redressiren sein [2])«.

1) Von hier bis zum Schluss eigenhändiger Zusatz Ilgen's.

2) Später wurde, wie sich aus dem Bericht der preussischen Regierung vom 18. Januar 1726 ergiebt, »generaliter befohlen, mit allen ferneren Demarches wider die römisch-katholischen Geistlichen anzustehen« (R. 7. 68).

853. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 November 17. 1725 Nov. 17

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Allgemeine Vorschriften für die rechtliche Behandlung der katholischen Kirche.

... »Es bleibet dabei und kann nicht anders sein, als dass durch die bei den katholischen Gemeinden alldort im Lande bestellete Priester und Geistliche der Cultus internus, so in denen Credendis bestehet, nach Anleitung der römisch-katholischen Kirche symbolischen Büchern reguliret und deshalb die nöthige Aufsicht getragen werden müsse. Es ist aber an eben dem Ort sothanen Rescripti[1], wo solches verordnet, auch beigefüget, dass man den Katholischen keine Jura episcopalia, womit es auf der Bischöfe Jurisdiction und Jus dioecesanum ankömmt, einräumen solle. Derowegen dann solche bischöfliche Jurisdiction von der Regulirung des Cultus interni wohl zu distinguiren und diese zwar den Priestern, jene aber den Bischöfen durchaus nicht zu gestatten: es sei dann bei der römisch-katholischen Kirche zu Königsberg, woselbst durch die Pacta dem Bischofe von Ermland etwas Besonderes und welches keinem anderen benachbarten polnischen Bischofe in Unsern preussischen Landen zustehet, beigeleget worden[2]«.

---

854. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1725 November 20. Nov. 20

R. 7. 68. A. Mundum, gezeichnet von Alex. Dohna, Tettau und Ostau.

Die Jesuiten in Tilsit.

Wir haben an den Bischof von Ermland geschrieben. Derselbe weigert schlechterdings die Revocirung der Jesuiten und bezieht sich auf die Caution von 1611; auch habe die Republik Polen die Sache dem König von Preussen empfohlen.

---

855. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 December 8. Dec. 8

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Der samländische Titel des Bischofs von Ermland.

Ihr sollt von weiteren Schritten gegenüber dem Bischof Abstand nehmen, »da dieser Mann nebst seinen Anverwandten viel Credit in Polen hat«.[3]

---

856. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1725 December 16. Dec. 16

R. 7. 68. A. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Die Jesuiten in Tilsit.

.. »Man siehet nun aus des Bischofs von Ermeland an Euch wegen der Jesuiter eingelaufenen Antwort, wie schwer es hält, die Missbräuche, so Eure

---

1) S. No. 821.

2) Vgl. den von Jacobson (Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preussischen Staats 1, 1, 301 des Anhangs) veröffentlichten Erlass vom 18. October 1726.

3) Vgl. Arnoldt, Kirchengeschichte von Preussen 861 ff.

1725 Dec. 16 Vorfahren zum Vortheil der papistischen Religion wider den Inhalt der Pactorum alldort haben einschleichen lassen, zu redressiren. Und wollet Ihr dahin sehen, dass unter Eurer Direction dergleichen nicht weiter geschehe, sondern zum wenigsten alles alldort in dem jetzigen Stande bleibe«.

Damit es nicht scheint, als ob Wir die Intention des Bischofs von Ermeland accordirten, habt Ihr ihm Eure Einwendungen kurz vorzustellen, daneben aber anzuführen: Ihr könntet Euch um so viel weniger in eine Contestation einlassen, weil die Differenzen zwischen Uns und Polen auf einer Conferenz verhandelt werden sollten.

Dec. 29 **857. Erlass an die preussische Regierung.** Berlin 1725 December 29.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Der katholische Pfarrer in Königsberg.

»Dass der alldort bei der römisch-katholischen Kirche auf dem Sackheim bestellete Parochus sich . . des Tituls 'Decanus Sambiensis' begeben will, das ist seine Schuldigkeit, weil nicht abzusehen, quo Jure er dieses Prädicats sich anmaassen wollte.

»Den Punct wegen der Vorbitte und gedachten Parochi Tractaments lassen Wir ausgestellet sein, bis es wegen der sämmtlichen Religions-Gravaminum zwischen der Kron Polen und Uns zur Handlung und gütlichem Vergleich kommen wird«.

1726 Jan. 5 **858. Ministerial-Erlass an die preussische Regierung.** Berlin 1726 Januar 5.

R. 7. 68. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Vor der Hand keine Visitation der katholischen Kirchen!

»Wir haben erhalten, was Ihr wegen der in Vorschlag gekommenen General-Visitation der dortigen römisch-katholischen Kirchen allerunterthänigst berichtet und vorgestellet.

»Dieweilen man aber in Polen wegen des dasigen evangelischen Kirchen-Wesens viel Gutes promittiret und alles nach Raison und Billigkeit beizulegen sich anerbietet, so wird oberwähnter Visitation wohl auch so lange Anstand zu geben sein, bis man gesehen, wie es mit der bezeigenden oberwähnten guten Intention in Polen eigentlich gemeinet und was man Erspriessliches davon zu erwarten habe«. . .

Febr. 5 **859. Erlass an die preussische Regierung.** Berlin 1726 Februar 5.

R. 7. 68. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Soll das fiscalische Verfahren wegen des Kirchengebets einstellen.

»Wir haben des dortigen Advocati Fisci auf Euer Erforderen abgestattete Gutachten über die gegen die dortige römisch-katholische Geistliche, so das

Kirchengebet vor Uns und Unser königliches Haus zu thun verweigern, anzu- 1726
stellende fiscalische Action erhalten. Und befehlen Wir Euch darauf in Febr. 5
Gnaden, mit dieser Sache stille zu stehen und dieselbe in keine weitere Bewegung zu bringen, bis man gesehen, was wegen des Religions-Wesens in Polen bei jetzigem Senatus-Consilio vor eine Erklärung erfolgen wird« . . .

---

860. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1727 Juni 14. 1727 Juni 14

R. 7. 68. C. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Die Kirche von Thurau.

Billigt den Vorsatz der Regierung, bei Abnahme der Rechnungen der Kirche von Thurau weder den Bischof von Kulm selbst noch jemand, der von ihm autorisirt worden, concurriren zu lassen.

---

861. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1727 December 20. Dec. 20

R. 7. 68. C. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Die Kirche von Thurau.

. . »Im übrigen wird es mit dieser katholischen Kirche wohl nothwendig in dem Stande bleiben müssen, worin es damit seit so langen Jahren gewesen und noch jetzo wirklich ist: weilen doch die Kirche ohne grossen Hazard und böse daraus zu befahrende Suiten nicht destruiret oder den Katholischen genommen werden kann. Hauptsächlich muss aber dahin gesehen werden, dass alles dabei in den jetzigen Terminis bleibe und keine Extension oder Erweiterung der katholischen Gemeinde und dabei hergebrachter Jurium in Sacris et Profanis vorgenommen werde. Worauf Ihr dann auch sowohl selbst als durch die Beamte zu Gilgenburg unablässig und genau Acht geben zu lassen«.

---

862. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1728 August 14. 1728 Aug. 14

R. 7. 167. A. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Die Jesuiten zur Linde.

Befehl, für eine trotz des erlassenen Verbotes veranstaltete Procession den Jesuiten zur Linde eine fiscalische Geldstrafe von 50 Rthlr. aufzuerlegen.

---

863. Immediat-Bericht der Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Minister A. B. v. Borcke und Frhr. v. Cnyphausen. Berlin 1729 April 2. 1729 April 2

R. 7. 167. A. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Thulemeier.

Vorschlag, den Jesuiten zur Linde die auferlegte Strafe zu erlassen.

Nachdem den Jesuiten die Strafe von 50 Rthlr. auferlegt worden war, beklagten sie sich deshalb bei dem Bischof von Ermland. Dieser fertigte einen Expressen nach Königsberg ab und führte bei der dasigen Regierung darüber Beschwerde, »dass man zu Schmälerung seiner über mehrbesagte

1729 April 2 Jesuiter habenden geistlichen Jurisdiction dieselbe nach Königsberg citiret und in Strafe genommen hätte, mit Bitte, dass E. K. M. in beiden Puncten zu remediren allergnädigst geruhen wollten.

»Nun können zwar E. K. M. solche Jurisdiction dem Bischofe keinesweges einräumen, er hat auch dieselbe zu prätendiren nicht das geringste Recht. Es wird aber von E. K. M. höchstem Gutfinden dependiren, ob Sie aus Consideration vor den Bischof von Ermland und um dessen Freundschaft zu gewinnen, auch um den Polen eine abermalige Probe von Dero gegen die Römisch-Katholische in Preussen brauchenden Moderation und königlichen Clemenz zu geben, oftbesagten Jesuiten die Strafe der 50 Rthlr. allergnädigst schenken und erlassen wollen.

»Man könnte dabei denen Jesuitern zu erkennen geben, wie dass zwar E. K. M. vor dieses Mal und aus obangeführten Ursachen Gnade vor Recht ergehen liessen; würden sie sich aber mit dergleichen Processionen von neuem bemengen, so sollten sie alsdann doppelt so viel Strafe erlegen, als sie jetzo verwirket hätten«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Vor dieses mahll, aber sans Konsequance. F. W.«

April 9 In diesem Sinne rescribirten Borcke und Cnyphausen 1729 April 9 an die preussische Regierung.

1732 Febr. 2 **864. Erlass des auswärtigen Departements an die preussische Regierung.** Berlin 1732 Februar 2.

R. 7. 68. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Verbot, den samländischen Titel des Bischofs von Ermland anzuerkennen.

. . . »Ihr habt hinfüro keine Missiven, Briefe oder andere geschriebene Piecen, in welchen der Bischof sich solchen Titul [Bischof von Samland] beileget, weiter anzunehmen, sondern ihm solche uneröffnet, auch wann sie in offner Form gefasset wären, unbeantwortet zurückzusenden«[1] . . .

März 1 **865. Immediat-Bericht des auswärtigen Departements.** Berlin 1732 März 1.

R. 7. 68. A. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Thulemeier, dieses gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Duldung oder Einschränkung der katholischen Religions-Uebung in Tilsit?

Friedrich III. hat 1690 den Römisch-Katholischen in Preussen erlaubt, eine Capelle bei Tilsit wieder aufzubauen[2]. Es war keineswegs die Meinung,

---

1) Vgl. Arnoldt, Kirchengeschichte von Preussen 863.

2) S. No. 527 a.

dass dieser Capelle »das Jus parochiale zustehe und ein beständiger Parochus dabei gehalten werde«. 1732 März 1

»Die Römisch-Katholischen haben sich damit nicht begnüget, sondern bald hernach einen beständigen Parochum und mit der Zeit zwei daselbst gehalten, welche sich viel unbefugter Dinge angemaasset. Endlich sind gar zwei Jesuiter dahin gekommen, welche sich schon seit einigen Jahren daselbst befinden, alle Sonn- und Festtage ihren öffentlichen Gottesdienst mit zwei Predigten, einer teutschen und einer litthauischen, auch Wochen-Messen halten, Tauf- und Trauungs-Actus verrichten und in Summa ein vollenkommenes Religions-Exercitium üben.

»Gleichwie aber solches alles der Concession, welche des höchstseligen Königes Majestät zu gedachter Capelle ertheilet, schnurstracks zuwider ist, also werden E. K. M. allergnädigst zu resolviren geruhen, ob Sie denen Römisch-Katholischen sothanes unumschränkte Religions-Exercitium (jedoch dass sie sich des Trauens und des Taufens, imgleichen der öffentlichen Begräbnisse enthalten, auch die Jesuiter weggeschaffet und andere weltliche Priester, so keinen Orden haben und keine Münche sind, an ihrer Statt gebrauchet werden müssen) weiter verstatten wollen, oder aber ob Dero allergnädigster Wille sei, dass es mit diesem Religions-Exercitio auf den Fuss der Concession de Anno 1690 wiederum zu setzen.

»Ein und andern Falls wird es mit Wegschaffung der Jesuiten die meiste Schwierigkeit haben, als welche in der Güte nicht weichen, aber auch daselbst, es sei dann dass E. K. M. solches ausdrücklich befehlen, nicht wohl geduldet werden können. Und werden dieselbe wohl allenfals auf eben die Art über die Grenze gebracht werden müssen, wie es neulich mit dem Vicario Storck, der sich unbefugter Weise zu Tempelburg eingedrungen, gehalten worden ist«[1].

Rand-Verfügung des Königs:

»ich habe in der tilsischen Niderung der menge Litauer als colloniste kato.[2]. Wenn Ihn der Gottesdienst genommen wierdt, so lauffen die Leutte ausser Landes. Das ist die fautte die Luis 14. getahn. Die will ich nit nach tuhn. Ich meine Lande popelire aber nit depopelire. Indessen sollen sie die Jesuviter ab schaffen und augustiner oder Bernhardiner hinsetzen. F. W.«

---

866. Erlass des auswärtigen Departements an die preussische Regierung. Berlin 1732 März 8. März 8

R. 7. 68. A. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Duldung der katholischen Religions-Uebung in Tilsit, Entfernung der Jesuiten.

Wir hätten zwar das Recht, das Religions-Exercitium in der Capelle bei Tilsit wieder auf denselben Fuss zu setzen wie 1690 und 1691. Aus be-

1) Vgl. S. 865. 2) katholisch.

1732 März 8 sondern Ursachen aber wollen Wir es so genau damit nicht nehmen und — »jedoch ohne Consequenz fürs künftige« — geschehen lassen, dass zwei Parochi römisch-katholischer Religion sich daselbst aufhalten, »wann sie nur sonst in ihren Schranken bleiben und sich ausserdem eines Mehreren nicht, als was ihnen durch oberwähnte Concessiones erlaubet ist, anmaassen«.

Die Jesuiter dagegen müssen fortgeschafft werden. »Ihr habt solches dem Bischof von Ermland bekannt zu machen, mit dem Ersuchen, dass er besagte Jesuiter ohne Zeitverlust zurückberufen und an ihrer Statt zwei Parochos, und zwar Augustiner oder Bernhardiner, bei oftgedachter Capelle wieder anordnen möchte«...

»Das Halseisen, so bei mehrbesagter Capelle befindlich sein soll, muss weggeschaffet werden; weil Wir den Römisch-Katholischen daselbst keine Jurisdiction verstatten können«.

Aug. 15 **867. Immediat-Bericht des auswärtigen Departements.** Berlin 1732 August 15.

R. 7. 68. A. Concept und Mundum, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Sollen die Jesuiten in Tilsit bis auf weiteres geduldet werden?

»E. K. M. haben vor einiger Zeit allergnädigst resolviret und gut gefunden, dass die Jesuiter, welche sich bei der tilsitischen Capelle eingenistelt, von dar weggeschaffet und an deren Statt Bernhardiner oder Augustiner angeordnet werden sollten. Es ist auch deshalb alles Mögliche bereits verfüget.

»Indessen aber haben sich verschiedene polnische Magnaten wie auch der päpstliche Nuntius zu Warschau vor die Beibehaltung ermelter Jesuiter gar sehr interessiret, und der Kanzler Lipsky hat dem Wirklichen Geheimen Etats- und Kriegs-Rath v. Marschal [1]) allein und im Vertrauen zu erkennen gegeben, dass er als ein wohl intentionirter treuer Diener von E. K. M. bittweise und mit dem grössesten Respect anhalten wollte, der Sachen wenigstens nur bis nach geendigtem polnischen Reichstage Anstand zu geben, damit die Gemüther immer ruhiger erhalten und E. K. M. bei demselben etwa habende Absichten desto faciler gemachet werden könnten«...

Rand-Verfügung des Königs:

»Soll connivendo da bleiben. F. W.«

Sept. 2 **868. Erlass des auswärtigen Departements an die preussische Regierung.** Berlin 1732 September 2.

R. 7. 68. A. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Vorläufige Duldung der Jesuiten in Tilsit.

Die Jesuiten sollen noch eine Zeit lang connivendo in Tilsit geduldet werden. »Im übrigen aber muss dem Bischof von Ermland durchaus nicht gestattet werden, dass er sich des Juris dioecesani über besagte Capelle anmaasse«.

---

1) Gesandter in Warschau. Vgl. No. 885 f.

869. Erlass des auswärtigen Departements an die Residenten Brandt und Hoffmann in Warschau. Berlin 1733 Februar 28. 1733 Febr. 28

R. 7. 68. Concept »ad mandatum«, gezeichnet von Borcke und Podewils.

Der samländische Titel des Bischofs von Ermland.

»Wir können bei den von Euch angeführten Ursachen wohl geschehen lassen, dass Ihr die Sache wegen des Bischofs von Ermland affectirenden samländischen Tituls bis zu der Wahl eines neuen Königes in Polen ruhen lasset«.[1])

---

870. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1734 Februar 3. 1734 Febr. 3

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von Joh. v. Lesgewang, Hobrecht, v. Tettau, Albr. Ernst v. Schlieben.

Der samländische Titel des Bischofs von Ermland.

Die vom Hofrath und Obersecretär Duncker gegen den samländischen Titel des Bischofs von Ermland geschriebene Deduction ist im Druck erschienen unter dem Titel: Binae Deductiones sacrae regiae maiestatis Borussiae etc. 1733.[2])

---

871. Bericht der preussischen Regierung. Königsberg 1738 Februar 8. 1738 Febr. 8

R. 7. 68. Mundum, gezeichnet von J. v. Lesgewang, v. Tettau, A. E. v. Schlieben, Gottfr. Frhr. v. Eulenburg, Joh. Dietr. v. Kunheim, Friedr. v. Bülow.

Ungehörigkeiten beim Uebertritt von der evangelischen zur katholischen Religion.

Die Kirchenordnung E. M., welche festsetzt, »dass kein Kind zur Confirmation gelassen werden soll, so nicht lesen kann«, wird von widerspenstigen Leuten dadurch umgangen, dass sie ihre Kinder zu den Katholiken bringen.

»Wenn aber die römisch-katholische Geistlichen deshalben zur Verantwortung gezogen werden, so berufen sie sich auf die zwischen Polen und Preussen errichtete Pacta, nach welchen einem jeden sich zur römisch-katholischen Religion zu bekennen frei stehen solle, und dass sie daher keine, die sich desfalls bei ihnen meldeten, abweisen könnten«.

. . . »Wir stellen anheim, ob wir nicht den römisch-katholischen Geistlichen aufgeben sollen, keinen von den Evangelischen anzunehmen, ehe und bevor sie sich deshalben bei der Obrigkeit angegeben haben und von dieser examinirt worden, ob er aus einem Gewissenstrieb oder bloss aus der Ursache, um nicht unterrichtet zu werden, die römisch-katholische Religion annehmen wolle: da dann zwar in jenem Fall ihm solches nicht zu verwehren, in diesem aber es nicht zu gestatten seie, sondern die römisch-katholische Geistliche sie bei namentlicher Strafe abzuweisen haben würden«.

---

1) Es war eine Deduction verfasst worden, welche eben zur Publication gelangen sollte; s. die folgende Nummer.

2) Vgl. Arnoldt a. a. O. 869f.

1738 März 1

872. Erlass an die preussische Regierung. Berlin 1738 März 1.

R. 7. 68. Concept »zur kronprinzlichen Unterschrift«, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Genehmigt den Vorschlag der Regierung.

April 25

873. Immediat-Bericht des auswärtigen Departements. Berlin 1738 April 25.

R. 7. 68. A. Concept und Mundum, jenes geschrieben vom Kriegsrath Rüdiger v. Ilgen, beide gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Sollen die tilsiter Jesuiten, im Hinblick auf die Lage der polnischen Evangelischen, geduldet werden?

»Zufolge E. K. M. den 20. Januarii laufenden Jahres an die preussische Regierung erlassenen Cabinets-Ordre ist denen Jesuiten bei der katholischen Capelle zu Tilsit die Bedeutung geschehen, sich binnen zweien Monaten von dort weg zu begeben, solches aber, wie E. K. M. zugleich befohlen, seitdem nicht weiter urgiret worden.

»Indessen hat der Bischof von Wilna daher Anlass genommen, die reformirte Gemeinden in Litthauen zu bedrohen, dass, wann E. K. M. die zwei Jesuiten zu Tilsit nicht weiter dulden würden, ihre (der Reformirten) Kirchen ebenfalls geschlossen und ihre Prediger aus dem Lande gejaget werden sollten. Und der litthauische Unter-Kanzler, Fürst Czartorinsky, hat E. K. M. Etats-Ministrum den v. Wallenrod zu Danzig ersuchet, bei Höchstderoselben vor ermelte Jesuiten in seinem Namen zu intercediren, mit der Versicherung, an seiner Seite hinwiederum zum Soulagement der Protestanten in Polen und Litthauen alles Mögliche beizutragen.

»Die preussische Regierung . . bittet um Verhaltungsbefehl«. . . .

Rand-Verfügung des Königs:

»Connivire, aber ümer sollen iquietiret werden und Vexiret werden.

F. W.«

April 29

874. Erlass des auswärtigen Departements an die preussische Regierung. Berlin 1738 April 29.

R. 7. 68. A. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Bedingungsweise Duldung der Jesuiten in Tilsit.

Ihr sollt den Jesuiten in Tilsit unter der Hand mittheilen, dass sie vorerst noch connivendo geduldet werden sollten, dass aber, wenn die Dissidenten in Polen und Litthauen noch weiter hart gehalten und verfolgt würden, »Wir mit Unseren römisch-katholischen Unterthanen auf gleichen Fuss umgehen und in specie sie, die Jesuiter, welche ohnedem kein Recht in Tilsit zu bleiben hätten, sofort von dort wegschaffen lassen würden«.

---

875. Erlass des auswärtigen Departements an die preussische Regierung. Berlin 1739 October 6. 1739 Oct. 6

R. 7. 68. C. Concept, geschrieben von Rüdiger v. Ilgen, gezeichnet von Borcke und Thulemeier.

Rechnungslegung bei der Kirche von Thurau.

. . . »Es importirt uns wenig, ob die Ablegung solcher Kirchen-Rechnungen anjetzt erfolget oder noch länger ausgestellet bleibet«[1]. . .

---

876. Cabinets-Befehl an die preussische Regierung. Königsberg 1739 August 4. Aug. 4

Minüten des Cabinets Band XIX.

Erlaubt den Bau einer katholischen Kirche in Tilsit.

»Da S. K. M. der römisch-katholischen Gemeine zu Tilsit . . in Gnaden erlaubet, in gedachter Stadt nach dem beikommenden Riss eine Kirche zu bauen, wozu Höchstdieselbe 200 Rthlr. geschenket, so befehlen Sie der preussischen Regierung allergnädigst, das Nöthige solcherhalb und wegen Anweisung eines bequemen Platzes zu besorgen«.

Eigenhändiger Zusatz des Königs:

»Die Kirche aber vor die Stadt cessiret. F. W.«

---

1) Das Motiv für diesen Aufschub war die Rücksicht auf die precäre Lage der Evangelischen in Polen.

F. Lauenburg und Bütow[1]).

1716 April 2 **877. Denkschrift des Hof- und Legations-Raths und ersten Archivarius Wilh. Heinr. Thulemeier.** Berlin 1716 April 2.

R. 30. 414. Eigenhändig.

»Wegen Vergebung der katholischen Plebaneien im Lauenburgischen und Bütowischen«.

»Vermöge der Pactorum Bydgostiensium[1]) . . . ist der jedesmalige Bischof von Vladislav befugt, zu denen im Lauenburgischen oder Bütowischen vacant werdenden römisch-katholischen Pfarren jemand zu recommendiren, welcher, wann gegen denselben nichts einzuwenden ist, das Präsentations-Schreiben an den Bischof erhält und darauf von demselben instituiret wird.

»Es ist aber die Frage, ob S. K. M. das recommendirte Subjectum nothwendig aggreiren müssen oder ob Sie unangesehen des Bischofs Recommendation, auch wohl noch ehe dieselbe geschiehet, einen anderen zu der vacirenden Plebanei präsentiren können?

»Testantibus Actis ist des Bischofen Recommendation hiebevor zwar mehrerentheils deferiret worden; ich finde aber doch auch verschiedene Exempla in contrarium, sonderlich in den neueren Zeiten«. 1695 präsentirte der Kurfürst, nachdem der Bischof einen Candidaten recommendirt hatte, einen andern, welcher auch ohne die geringste Difficultät von dem Bischof instituiret wurde. — Ebenso 1698, 1702, 1703. »Anno 1707 recommendirte der Bischof den Canonicum Korsch zu der lauenburgschen Propstei, welcher auch dazu gelangete. Damit aber bischöflicher Seits daraus kein Avantage oder Consequenz gezogen werden möchte, so wurd die Antwort an den Bischof dergestalt tourniret, als wenn S. K. M. vor Einlangung des Recommendations-Schreibens gedachtem Canonico die Präpositur bereits destinirt und vor denselben das Präsentations-Schreiben, welches auch um deswillen antidatiret worden, hätten ausfertigen lassen«. . .

1727 Febr. 1 **878. Ministerial-Erlass an den Kanzler und Oberhauptmann von Lauenburg und Bütow P. O. v. Grumbkow.** Berlin 1727 Februar 1.

R. 76. Abth. 20. No. 134. Concept »ad mandatum«, gezeichnet von Cnyphausen.

Warum kommen aus Lauenburg und Bütow keine Dispensations-Gelder?

»Nachdem bei letzterer Abnahm der Rechnungen über die zu Unterhaltung Unserer Bibliothek gewidmeten Dispensations-Gelder wahrgenommen wor-

---

1) Vgl. Urkunden No. 692. 702. 2) Vgl. S. 106.

den, dass aus Unsern Herrschaften Lauenburg und Bütow keine Dispensations eingekommen: als habt Ihr Uns nächstens zu berichten, ob selbige nicht gesuchet oder von wem solche bis dahero ertheilet worden«. 1727 Febr. 1

---

879. Bericht des Kanzlers Grumbkow. Stettin 1727 April 7. April 7

R. 76. Abth. 20. No. 134. Mundum.

Die Ehesachen.

Die Causae matrimoniales sind durch die Pacta Bydgostiensia dem Bischof von Kujavien reservirt worden. Die Oberhauptleute v. Somnitz und v. Jatzkow und auch ich haben diese Jurisdiction zwar anzufechten gesucht, aber vergeblich.

---

880. Denkschrift des Geheimen Raths und ersten Archivarius W. H. Thulemeier. Ohne Datum. (1727 April 7 — Aug. 4)

R. 76. Abth. 20. No. 134. Eigenhändig.

Der König, nicht der Bischof von Kujavien, soll den Evangelischen die Ehe-Dispense ertheilen.

..»Der verstorbene Oberhauptmann v. Jatzkow ist in seinem Bericht vom 14. Junii 1697 der Meinung gewesen, dass die Dispensationes Matrimoniorum über die evangelische Eingesessene in den Aemtern Lauenburg und Bütow weder dem Bischof von Kujavien noch sonsten jemand anders als dem Landesherrn zustünden. Dannenher auch in desselben Namen und auf desselben Befehl der Landeshauptmann solche Dispensationes rechtmässiger Weise ertheilete, und zwar aus dem Fundament, weil die Worte[1]: 'Causae tam nobilium quam plebeiorum matrimoniales ad forum ecclesiasticum pertinebunt', indefinite gesetzet und nicht 'forum ecclesiasticum episcopi Vladislaviensis' expresse, sondern nur schlechterdinges 'forum ecclesiasticum' bedungen worden wäre, überdem auch dieser Periodus mit dem vorigen connectiren und einen Verstand haben müsste: nämlich dass, gleichwie sich der Bischof über die katholische Kirchen und Priester allein die Jurisdiction vorbehalten, über die Evangelischen aber der hochsel. Kurfürst Friedrich Wilhelm dieselbe sich reservirt hätte, also auch die Dispensation des Bischofs bloss über die Katholische zu extendiren wäre, über die Evangelische aber selbiges Recht dem Landesherrn als Oberbischofe anheimfalle.

»Es scheinet dieses um so mehr gegründet zu sein, als Exempla vorhanden, da der Landesherr in Causis Evangelicorum matrimonialibus im Lauenburgischen dispensiret hat. Der Kanzler H. v. Grumbkow selbst hat in einer Relation s. d. des 28. Januar 1724 dahin angetragen, dass S. K. M. dem lauenburgischen Stadt-Chirurgo Langen eine Dispensation, seiner verstorbenen Ehefrauen Schwester zu heirathen, allergnädigst ertheilen möchte«..

---

1) Des bromberger Vertrages von 1657; vgl. oben S. 106 Anmerkung 1.

1727 Aug. 4 **881. Ministerial-Erlass an die stettinsche Regierung.** Berlin 1727 August 4.

R. 76. Abth. 20. No. 134. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Cnyphausen.

Die Ehe-Dispense der Evangelischen.

Im Sinne der vorstehenden Denkschrift, welche grossentheils wörtlich wiederholt wird.

Befehl, »wann Ihr kein Bedenken dabei findet, solche Einrichtung in Lauenburg und Bütow zu machen, dass, wann die dasige evangelische Eingesessene Dispensationes in Ehesachen nöthig haben, sie sich deshalb nirgend anders als bei Uns immediate melden . . . sollen«.

1728 Jan. 28 **882. Bericht des Kanzlers Grumkbow.** Stettin 1728 Januar 28.

R. 76. Abth. 20. No. 134. Mundum.

Die Ehe-Dispense der Evangelischen.

Meldet, dass er »in vorkommenden Fällen die Worte aus denen Pactis Bydgostiensibus nicht anders als nach E. K. M. allergnädigsten Meinung interpretiret habe«.

Es sind »aber auch dagegen Exempla in contrarium vorhanden.« Der vorige Landeshauptmann v. Somnitz musste auf eine Beschwerde des Bischofs von Kujavien bei Friedrich I. die bereits ad Cassam regiam gezahlten Dispensations-Gelder wieder auszahlen. »Ingleichen ist dem folgenden Oberhauptmann v. Jatzkow anbefohlen worden, in Causis matrimonialibus sich nicht zu meliren, folglich dem Bischof sein Recht ungekränkt zu lassen. Dahero gedachter Oberhauptmann v. Jatzkow seine eigene Dispensation aus Rom nehmen und der Oberst-Lieutenant v. Kochanski, dass ihm erlaubet worden, seiner verstorbenen Frauen Schwester zu heirathen, 400 Rthlr. an die katholische Kirche zu Lauenburg erlegen müssen. Bei welchen Umständen ohne E. K. M. anderweitigen Befehl nicht anders als caute bei diesem Punct verfahren müssen, um die Klagten auf dem Reichstag in Polen zu verhüten.«

Das Recht E. M. ist nicht zu bestreiten; »jedoch ist dabei zu bedenken, dass die Adelichen im Lauenburg- und Bütowschen mit denen Polen dergestalt verknüpfet sein, dass, wenn sie die Dispensationes von dem Bischof nicht nehmen, die denenselben durch sothane Heirathen zustehende Dotalia oder Erbschaften vorenthalten und sie also dennoch genöthiget werden dürften, unter der Hand dem Bischof die Dispensationes zu bezahlen«. . . .

April 20 **883. Ministerial-Erlass »an die stettinsche Regierung«.** Berlin 1728 April 20.

R. 76. Abth. 20. No. 134. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Mit den Ehe-Dispensen der Evangelischen bleibt es vorerst, wie bisher.

Befehl, »diese Sache vorerst in dem Stande zu lassen, worin sie bisher gewesen«.

»Es wird wohl nicht rathsam sein, dieselbe jetzo, gegen den bevorstehenden polnischen Reichstag, bei welchem ohnedem verschiedene andere verdriessliche Sachen vorkommen werden, in Bewegung zu bringen. — Die Zeit wird wohl eine andere Gelegenheit an Hand geben, die diesseitige Jura mit mehrerem Success, als man jetzo nicht hoffen darf, darunter gelten zu machen«. 1728 April 20

---

884. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Ministers Frhr. v. Cnyphausen. Berlin 1729 März 16. 1729 März 16

R. 76. Abth. 20. No. 135. Concept und Mundum.

Besetzung der Propstei in Lauenburg.

»An E. K. M. hat der Bischof von Vladislaw zu der vacanten Propstei zu Lauenburg ein Subjectum, namens Joannem Szawlowski, vermöge der Pactorum Bydgostiensium zu Dero allergnädigsten Präsentation recommendiret, auch zugleich das Project zum Präsentations-Schreiben mit eingesandt.

»In den Pactis Bydgostiensibus nun ist laut beigefügten Extracts enthalten, dass der Bischof von Vladislaw befugt, zu den lauenburgschen oder bütowschen vacant werdenden römisch-katholischen Pfarren jemand zu recommendiren, welcher dann von E. K. M. das Präsentations-Schreiben an den Bischof erhält und darauf von demselben instituiret wird.

»Nun sind zwar in folgenden Zeiten Exempla vorhanden, dass auf dergleichen Recommendation reflectiret, auch nicht reflectiret und andere präsentiret worden. Weil man aber jüngsthin allhie der Meinung gewesen, man sollte durch Religions-Beschwerde keinen Anlass zur Reluition [1]) auf bevorstehendem polnischen Reichstage geben, so habe hiemit anfragen sollen, ob E. K. M. aus angeführten Ursachen es bei dem Einhalt obigen Articuli wollen bewenden und das Präsentations-Schreiben dem recommendirten Szawlowski allergnädigst ertheilen lassen, oder ob es nach den neueren Exemplen, so man erhalten, um solche Pacta zu illudiren, gehalten werden solle.«

Rand-Verfügung des Königs: »Gut. F. W.«

---

885. Erlass des auswärtigen Departements an die Gesandten Marschall v. Bieberstein und C. G. Hoffmann in Warschau. Berlin 1732 August 2. 1732 Aug. 2

R. 30. 414. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Podewils und Thulemeier.

Anmaassungen des lauenburger Propstes.

Der katholische Propst Szawlowski zu Lauenburg hat wider das Herkommen begonnen, die Leichen der Katholiken processionaliter zu begraben. Trotz des Verbotes von Seiten des Oberhauptmannes fährt er darin fort [2]), so dass seine Einkünfte haben mit Beschlag belegt werden müssen.

---

1) Doch wohl von Draheim. Denn Lauenburg und Bütow besass der König von Preussen nicht als Pfand, sondern als Lehen.

2) Er hat, heisst es in einem Bericht, »zum grössten Scandalo derer Evangelischen ein katholisches Kind mit Adhibirung aller superstitieusen Ceremonien in Vortragung deren Crucifixe und Weihekessel, ja gar anjetzo, so vorhin noch nicht geschehen, mit öffentlicher Musik durch die Straassen processionaliter beerdigt«.

1732 Aug. 2 Er läuft Gefahr, von dem gemeinen Volke übel tractirt zu werden. Deshalb habt »Ihr an behörigen Orten die nöthige Vorstellung zu thun, mit dem Ersuchen, dass man entweder auf Translocirung dieses unruhigen Menschen allem Unheil, welches aus seinem übelen Betragen entstehen könnte, vorbauen oder aber ihn doch zum wenigsten zu einem besseren und vernünftigen Comportement anweisen möchte«.

Oct. 11 **886. Erlass des auswärtigen Departements an die Gesandten Marschall v. Bieberstein und Hoffmann in Warschau.** Berlin 1732 October 11.

R. 30. 414. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Neue Anmaassungen des lauenburger Propstes. Befehl, seine Entfernung zu bewirken.

»Der römisch-katholische Präpositus zu Lauenburg erkühnet sich, denen dasigen Bürgern und Eingesessenen die Besuchung der polnischen Jahrmärkte bei Verlust aller Waaren, auch Pferde und Wagen zu verbieten, einigen derselben aber Pässe vor Geld zu geben, um mittelst deren Producirung in Polen sicher fortzukommen«.

Befehl, »alldort an behörigen Orten (besonders bei dem Bischof von Kujavien) über dieses Pfaffen unsinniges Verfahren, da derselbe Uns in Unsern eigenen Landen gleichsam insultiret, auf das höchste zu beschweren, mit dem Begehren, ihn sofort von Lauenburg wegzunehmen und einen friedfertigen Mann an seine Stelle zu setzen, woferne man Uns nicht wider Unsern Willen necessitiren wollte, ihn als einen Rebellen und Perturbatorem Pacis publicae, der Uns auch geflissentlich mit der Republik Polen zu committiren und Unsere Unterthanen bei ihrem Commercio zu troubliren und in Schaden und Ungelegenheit zu bringen suchete, anderen zum Abscheu und Exempel dergestalt bestrafen zu lassen, wie es die Enormität seiner Attentatorum und Verbrechen meritirte« . . .

Oct. 25 **887. Bericht des Residenten Hoffmann.** Warschau 1732 October 25.

R. 30. 414. Mundum.

Der Bischof von Kujavien sagt Entfernung des lauenburger Propstes zu.

Der Bischof von Kujavien gab mir zur Antwort, ich »möchte versichert sein, dass der Mann je eher je lieber von dort weg und an einen andern Ort versetzet werden sollte: als worauf E. K. M. sichern Staat zu machen hätten, maassen er nichts in der Welt so sehr als die Erhaltung guter Nachbarschaft wünschte. Und ob er wohl glaubte, dass dem Propst in vielen Stücken zu viel geschehe, so bezeugte doch sein Conduite, dass er ein unruhiger Kopf sein müsste, und wann er auch schon weiter nichts als unangenehm wäre, so sei es schon genug, um einen andern angenehmern an seine Stelle zu bringen,

welchen er auch hiermit E. K. M. Gnade empfehlen wollte, mit Bitte, ihm Dero Protection widerfahren und dasjenige zukommen zu lassen, was er mit Recht zu prätendiren haben würde«. . . . 1732 Oct. 25

---

888. Erlass des auswärtigen Departements an den Residenten Hoffmann in Warschau. Berlin 1732 November 4. Nov. 4

R. 30. 414. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Der lauenburger Propst.

Die Antwort des Bischofs ist »so höflich und raisonnable, als man dieselbe jemalen wünschen und verlangen können« . . .

---

889. Erlass des auswärtigen Departements an den Residenten Hoffmann in Warschau. Berlin 1732 December 20. Dec. 20

R. 30. 414. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Aussicht auf Neu-Besetzung der lauenburger Propstei.

Wann der von Euch als Candidat für die lauenburger Propstei genannte »Canonicus v. Ehlert ein friedfertiger Mann ist und Uns die Versicherung geben will, dass in dem Fall, da er zu der lauenburgischen Präpositur . . befördert werden sollte, er sich überall verträglich erweisen und in seinen Schranken halten wolle: so sind Wir ganz geneigt, auf die von dem Bischof von Kujavien an Uns ergehende Recommendation seiner Person ihn zu gedachter Präpositur zu präsentiren«[1].

---

890. Kanzler Grumbkow an den Wirklichen Geheimen Etats-Minister Cocceji. Stettin 1735 Februar 25. 1735 Febr. 25

R. 76. Abth. 20. No. 134. Mundum.

Altfränkisches Kirchengebet in Lauenburg.

Berichtet, dass er bei seiner Anwesenheit in Lauenburg »ein ganz altfränkisches Kirchengebet ablesen gehöret, worinnen nicht allein von der verwittweten Königin Majestät, sondern auch vom Kronprinzen alleine Erwähnung geschehen. Ich würde es nun sogleich nach dem pommerschen Stilo geändert haben, weiln der Oberhauptmann nach denen Pactis Bydgostiensibus in denen Landen Lauenburg und Bütow die Jura episcopalia exerciret und kein Consistorium darinnen was zu sprechen hat. Da aber S. K. M. mir expresse anbefohlen, in solchen Landen keine Neuerung vorzunehmen, bevor ich mich alle Zeit bei Hofe erst gemeldet«, so übersende das geänderte Kirchengebet.

---

1) Trotzdem blieb Szawlowski im Amte, und die preussische Regierung liess sich sogar zur Aufhebung des über seine Einkünfte verhängten Arrestes herbei. 1745 begann er wieder »seine alten Streiche«. Endlich im Jahre 1746 resignirte er.

1735 Febr. 25 . . . »Die Kirchen in solchen Landen sind auch allesammt katholisch und mit dergleichen Predigern besetzet. Unsere arme Lutheraner und Reformirten aber müssen ihren Gottesdienst auf denen Rathäusern und in denen Schulzenhäusern halten«.

März 7 **891. Erlass des geistlichen Departements an den Kanzler Grumbkow.** Berlin 1735 März 7.

R. 30. 414. Concept, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Das Kirchengebet. Allgemeine Bestimmung.

Genehmigt die Einführung des neuen Kirchengebetes. »Und habet Ihr hinfüro jederzeit dasjenige, was in Causis consistorialibus an das stargardsche Consistorium rescribiret wird und denen Compactatis nicht entgegen ist, auch in diesem District zu besorgen und einzuführen«.

G. Draheim[1]).

892. »Confirmation des Paters v. Winkens[2]) zum Plebano zu Tempelburg«. Berlin 1714 December 4. 1714 Dec. 4

R. 4. 13. N. Concept, gezeichnet von Printzen.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Demnach nach denen zwischen Uns und Sr. K. M. in Polen aufgerichteten Pacten [S. K. M. in Polen] Uns de Winkens zu Wiederbesetzung des erledigten Beneficii zu Tempelburg präsentiret und Uns er um allergnädigste Confirmation allergehorsamst ersuchet und gebeten, dass Wir in Ansehung seiner obgedachter Präsentation und seines bisherigen Uns bekannten guten Betragens solchem seinem allerunterthänigsten Gesuch in Gnaden statt gegeben: thun auch solches, confirmiren und bestätigen ihn aus landesfürstlicher Macht kraft dieses und setzen ihn, de Winkens, in den geruhigen Besitz und Genuss des Beneficii zu Tempelburg, wollen ihn auch gegen jedermänniglich kräftig dabei schützen; absonderlich aber, wann er mit denen dortigen evangelischen reformirten und lutherischen Predigern und Gemeinden sich friedlich betragen, ihnen in ihrer bisherigen Religions- und Gewissensfreiheit auf keinerlei Weise hinderlich sein, sondern sich, wie es christlichen Predigern ohnedem gebühret und wohl anstehet, gegen dieselbe und sonsten mit gehöriger Moderation aufführen wird, ihm und seinen alldort befindlichen Glaubensgenossen alle königliche Huld, Gnade und Schutz angedeihen lassen.«

---

893. Bericht des Gesandten v. Lölhöffel. Warschau 1715 März 9. 1715 März 9

R. 4. 13. N. Mundum.

Abreden mit dem neuen Propst in Tempelburg.

»Habe mit dem Canonico von Posen und jetzigem Propst zu Tempelburg, dem v. Winkens . . . die Abrede genommen, dass, wenn er dorten entweder in Exercitio Religionis oder wegen seiner Jurium und Einkünfte einige Beschwerde finden sollte, er deshalb nicht an den Bischof von Posen recurriren, sondern entweder an E. K. M. Ober-Marschallen und Präsidem vom Consistorio Frhrn. v. Printzen oder auch nur an mich berichten möchte: weil des Bischofs

---

1) Vgl. Urkunden No. 702.

2) Derselbe, der in den Kron-Verhandlungen eine Rolle gespielt hatte. Vgl. S. 375.

1715 März 9 Intervention E. K. M. missfallen, hergegen aber gedachten Beschwerden ohne desselben Concurrenz durch E. K. M. allerhöchste Ordres gütlicher Weise besser würden remediret können werden«.

Nun bittet Winkens, die in dieser Confirmation befindliche Clausel betreffend die Evangelischen fortzulassen, weil sie den Bischof von Posen, an den er das Instrument schicken müsse, in Allarm setzen möchte. Er bittet, »dass solches Confirmations-Instrument ihm in der alten gewöhnlichen Form . . ausgefertiget werden möchte.«

Ich empfehle dies, weil »man sich sehr zu hüten, mit dem verdriesslichen Mann dem Bischof von Posen in einige Contestation zu verfallen, daraus derselbe nur gewiss Gelegenheit nehmen möchte, die dortige Kirchensachen genauer zu inquiriren und aus der geringsten Kleinigkeit einen Elephanten zu machen« . . .

Hierauf wurde ein neues Confirmations-Patent ausgestellt, ohne die Clausel (1715 März).

Mai 22 **894. Bericht des Amtmanns Homboldt.** Draheim 1715 Mai 22.

R. 4. 13. N. Mundum.

Wie soll es ferner mit den Parochial-Handlungen gehalten werden?

Anfrage, »wie es mit dem Taufen und Trauen, welches guten Theils währender Zeit, da der obtrudirte römisch-katholische Pater Gottschalck allhier pro rite vocato Plebano nicht hat können erkannt werden, durch den evangelischen lutherischen Prediger zu Tempelburg verrichtet worden, dieser es auch ferner zu verrichten prätendiret, nunmehro soll gehalten werden.«

Der Pater Winckens nennt dies einen Eingriff.

»Als aber . . die meiste lutherische Pfarrkinder (theils wegen Armuth) nicht incliniren, das Tauf- und Traugeld doppelt zu erlegen oder beeden zugleich, sowohl dem katholischen als dem evangelischen Priester, oder sonst, wie im Lauenburgschen und Bütowschen es gehalten wird (allwo ein Gewisses an dortigen römisch-katholischen Clerum, um die Freiheit des Taufens und Trauens zu haben, jährlich oder quartaliter davon soll entrichtet werden) es zu geben, so stelle anheim«, darüber den Bischof von Posen sondiren zu lassen.

Rand-Verfügung des Königs:

»Von Ilgen. Die Lutterische auf alle Weise und Ahrt zu Protegieren. F. Wilhelm. Humbolt ist ein wurm und Nahrr.«

Mai 30 **895. Erlass an den Amtmann Homboldt.** »In dem Lager bei Stettin« 1715 Mai 30.

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Die Lutheraner sind auf alle Weise zu protegiren.

. . . »Nun müssen die Lutherischen an gedachten Ort [Tempelburg] bei allen denen Rechten und Freiheiten, die ihnen einiger Gestalt zukommen kön-

nen, auf alle Art und Weise protegiret werden: allermaassen Ihr Euch auch ihrer insoweit mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck anzunehmen habet. Es ist auch ohnedem was sehr Ungereimtes, dass die Lutherische sich von katholischen Priestern copuliren und ihre Kinder von denselben taufen lassen sollen, und ist dergleichen in Unsern Landen von evangelischen Predigern wider katholische Gemeinden noch nirgends prätendiret worden« . . 1715 Mai 30

---

896. Erlass an den Gesandten Lölhöffel in Warschau. »In Unserm Feldlager vor Stralsund« 1715 Juli 20. Juli 20

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Soll die draheimischen Evangelischen von dem Pfarrzwange des Paters in Tempelburg zu befreien suchen.

»Weilen Wir gerne sehen, dass denen evangelischen Eingesessenen in der Starostei Draheim verstattet werde, die Trauungen und das Taufen durch Prediger von der evangelischen Religion verrichten zu lassen und dass man sie nicht wie bisher obligire, eines römisch-katholischen Priesters sich dazu zu gebrauchen, so hat man einen Versuch gethan, ob nicht der zeitige Plebanus zu Tempelburg Pater Winckens zu disponiren sein möchte, solches um so mehr geschehen zu lassen, weilen ihm dadurch an seinen Accidentien nichts abgehen würde.

»Nachdem aber derselbe ohne Vorwissen und ausdrücklichen Consens seiner vorgesetzten geistlichen Obrigkeit sich dazu nicht resolviren wollen, indessen aber doch zu verstehen gegeben, dass, wenn Wir die Sache mit dem Könige in Polen und dem Bischof von Posen ausmachen könnten und seine gewöhnliche Accidentien dadurch nicht geschmälert würden, er sich solches gefallen lassen müsste: als befehlen Wir Euch . ., Euch dieser Sache wegen an gedachten Bischof zu adressiren und Euch zu bemühen, denselben deshalb zu favorablen Gedanken und Resolutionen zu bringen, damit, wenn Wir die Sache etwa an den König selbst gelangen zu lassen nöthig finden würden, selbige alsdann desto besser succediren möge.

»Dafern Ihr aber solches nicht rathsam noch practicabel findet, so habt Ihr, wie das Werk sonst anzugreifen, Uns Eure Gedanken umständlich zu eröffnen« . .

---

897. Bericht des Gesandten Lölhöffel. Warschau 1715 November 2. Nov. 2

R. 4. 13. N. Mundum.

Vorschlag, dem tempelburger Pfarrer eine Gehalts-Erhöhung zu gewähren.

Ich habe mich informirt, »ob in der ganzen Krone Polen irgend ein Ort zu finden, da die Evangelische obligiret wären, entweder ihre Trauungen oder die Taufe ihrer Kinder durchaus bei den Römischen zu nehmen oder ihnen auch die Jura Stolae dafür abzutragen. Nach aller Information nun, so

1715 Nov. 2 mir davon einkommen, findet sich keines von beiden an einigem Orte in Polen, und sogar auch hier in Mazuren nicht.«

Also ist das Verlangen des Plebanus in Tempelburg »ein ganz purer Abusus«. Besteht er etwa auf den Pactis Bydgostiensibus, so kann E. M. auf denselben bestehen, d. h. die Anzahl der in Tempelburg und Draheim befindlichen Katholiken auf die Zahl des Jahres 1657 zurückführen.

»Nur weilen hier es ein Pfandgut betrifft, so in der Extremität noch zu reluiren stünde, E. K. M. Interesse aber ist, das Pfand allerdings zu verewigen, so erfordert die Ratio Status, dass man einen Mittelweg nehme.« Ich schlage vor, dem Plebanus so viel jährlich als Fixum zuzulegen, als die Jura Stolae ihm sonst eingebracht haben.

1716 Febr. 8 **898. Bericht des Amtmanns Homboldt.** Draheim 1716 Februar 8.

R. 4. 13. O. Mundum.

Die Abfindung des katholischen Pfarrers.

Lölhöffel's Vorschlag »will weder von dem Plebanus Winckens angenommen werden«, noch wollen die Evangelischen sich zu solcher jährlichen Collecte disponiren lassen.

Oct. 17 **899. Erlass an den Amtmann Homboldt.** Berlin 1716 October 17.

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Dönhoff, Printzen und Ilgen.

Der katholische Pfarrer darf unter den Evangelischen weder taufen noch trauen.

. . »Wegen des katholischen Priesters zu Tempelburg . . bleibet es dabei, dass demselben die Copulationes der dortigen evangelischen Eheleute und das Taufen ihrer Kinder durchaus nicht zu gestatten, und muss sich derselbe damit begnügen, wann er seine so genannte Jura Stolae bekömmt« . . .

---

900. Erlass an den Gesandten Lölhöffel in Warschau. Berlin 1716 October 17.

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Dönhoff, Printzen und Ilgen.

Soll die Polen zur Abtretung der vollen Landeshoheit über Draheim zu bewegen suchen.

Homboldt ist der Meinung, »man hätte Unsererseits bei dem bevorstehenden polnischen Reichstage sich dahin zu bearbeiten, damit Uns die Starostei Draheim durch einen öffentlichen Reichsschluss in solutum addiciret und zugeschlagen, auch daneben bei des Königes in Polen Maj. und dem Bischof von Posen der völligen Gewissensfreiheit vor die in bemelter Starostei wohnende Evangelische prospiciret werden möchte: welches letztere um so viel nöthiger,

weil der jetzige Plebanus zu Tempelburg, der Canonicus Winckens, sich nicht damit begnüget, dass er die sogenannte Jura Stolae bekömmt, sondern auch noch immerhin auf der ungereimten Prätension bestehet, dass er die evangelische Eheleute in der Starostei copuliren und die evangelische Kinder des Orts taufen müsste. 1716 Oct. 17

»Ihr werdet, so viel den ersten Punct betrifft, wann Ihr bei dem bevorstehenden Reichstage die Conjunctur dazu favorable findet, Euren besten Fleiss anwenden, um es nach gedachtes Humboldt's Vorschlage dahin zu bringen, dass Uns die Starostei cum pleno Dominio von der Republik cediret und überlassen, auch ratione des dortigen evangelischen Religionswesens alles dergestalt reguliret werde, damit Wir deshalb mit der Republik künftig weiter nichts zu demeliren haben mögen, sondern die dortige Evangelische eben dergleichen Freiheit in ihrer Religion und was davon dependiret geniessen können, deren Unsere übrige Unterthanen sich zu erfreuen haben« . . .

---

901. Bericht des Gesandten Lölhöffel. Danzig 1716 October 21. Oct. 21

R. 4. 13. O. Mundum.

Deprecirt den erhaltenen Auftrag. Dem tempelburger Pfarrer kommen die Stol-Gebühren, aber nicht die Stol-Handlungen zu.

Ich bin ganz anderer Meinung als Homboldt. Ich rathe, es auf die Republik selbst ankommen zu lassen, ob sie einmal an die Reluition des Pfandes gedenkt, dann aber derselben eine grosse Rechnung zu machen.

Was die Jura Stolae betrifft, von welchem Winkens sine Consensu Superiorum suorum ohne Gefahr der Excommunication unmöglich demordiren kann, so rathe ich, wie schon früher, »nur immerhin zu continuiren, gegen Erlegung der gebräuchlichen Accidentien vom Trauen und Taufen (welche, wann [sie] der Canonicus Winkens nicht annehmen wollte, man auf dessen eigen Pericle nur vor seine Kirchenthür niederzulegen hätte) solche Actus durch die evangelische Priester in der Starostei verrichten zu lassen, um solchergestalt den dortigen katholischen Priester mit seinem Bischofe in's Petitorium zu versetzen« . . .

---

902. Erlass an den Amtmann Homboldt. Berlin 1716 October 28. Oct. 28

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Dönhoff, Printzen und Ilgen.

Stol-Gebühren und Stol-Handlungen.

Ganz im Sinne des Lölhöffel'schen Berichts. Dem Canonicus Winckens sind die Jura Stolae zu entrichten, eventuell vor die Kirchenthür zu legen, die Copulationes der dortigen Evangelischen aber und das Taufen ihrer Kinder nicht zu gestatten.

1717 Nov. 22 **903. Rundschreiben des Bischofs Chr. Ant. Szembek von Posen an seine Geistlichkeit.** Tuczno[1]) 1717 November 22.

R. 4. 13. O.

Religions-Beschwerden[2]).

Klagt über die Verletzung der Verträge in Craplinek [d. h. Tempelburg]. »Antequam ad alia iuris et facti remedia descendemus . . ., literas inhibitionis dandas esse duximus.« Befehl, den tempelburger Magistrat anzugehen und aufzufordern, dass er die vorliegenden Beschwerden abstellt, u. a. den öffentlichen Gottesdienst der Evangelischen abschafft.

Nov. 24 **904. Der Bischof von Posen an den König von Preussen.** Tuczno 1717 November 24.

R. 4. 13. O. Mundum.

Gesuch, die zu Gunsten der Evangelischen in Draheim vorgenommenen Neuerungen wieder abzustellen.

Klagt über vertragswidrige Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten der Starostei Draheim. »Primo minister Augustanae confessionis incepit exercitium suae religionis publice practicare. Ac tandem praetextu praetorii exstructum est aedificium ad formam quasi ecclesiae, in quo iam solemniter cum pulsu campanarum devotiones, protestante Catholico parocho, absolvuntur. Et novus rector scholae praeter parochialem introductus est. Juraque parochialia, uti et scholae proventus, parocho Catholico et servitoribus ecclesiae debita intercipiuntur. Immo etiam novissime in causa inter Döge organarium Tempelburgensem Catholicum et eius uxorem matrimoniali consistorium Starogardiense se immiscuit contra meam hucusque inviolatam iurisdictionem«.

Hofft, dass der König »haec devia ad pristinum reducere statum dignabitur . ., ut in instanti praedictus minister Augustanae confessionis amoveatur et alius non introducatur etc.« Bittet auch zu verhindern, »ne praeter scholam antiquam Catholicam aliae scholae Augustanae confessionis tam Tempelburgi, quam Drahimi habeantur.«

Erinnert an die guten Dienste, welche er dem Könige »in Wien in abolendis praetensionibus ordinis Teutonici ad Prussiam« geleistet habe.

---

1) Tütz im Netz-District.

2) Anlass zu denselben gab die Visitation, welche der Bischof Anfang November in Draheim veranstaltete. S. den Bericht Homboldt's vom 5. November (R. 4. 13. N.).

---

905. Der König von Preussen an den Bischof von Posen. Berlin 1717 December 15. 1717 Dec. 15

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Die Religions-Beschwerden.

. . »Vous pouvez être persuadé, que Mon intention n'a jamais été de contrevenir à ces traités« (zwischen Preussen und Polen). Sagt Untersuchung der Beschwerden zu.

---

906. »Resolution vor den Canonicum Libowitz«[1]. Berlin 1717 December 18. Dec. 18

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Vergünstigungen, welche die Katholiken in Preussen geniessen. Hoffnung auf Nachgiebigkeit des Bischofs von Posen.

Versicherung der Vertragstreue und Zusage, die Beschwerden untersuchen zu lassen.

. . . »Interea unicuique satis superque notum, Regiam Maiestatem non hic modo aliisque imperii locis, sed speciatim etiam in regno Borussiae[2] Romano-Catholicis quam plurima adhuc privilegia indulgere beneficiaque, ad quae concedenda nulla tamen pactione vel iuris vinculo obstricta est. Quare etiam spem Regia Maiestas fovet indubiam, fore ut dominus episcopus Posnaniensis pro sua animi aequitate Evangelicis in capitaneatu Drahimensi idem libertatis et immunitatum concedere adeoque inde resultantem conscientiae consolationem illis neque invidere neque impedire velit: praesertim cum id ipsum sine ullo religionis Romano-Catholicae ibidem receptae dispendio fieri possit detrimentoque«.

---

907. Erlass an den Amtmann Homboldt. Berlin 1718 Januar 4. 1718 Jan. 4

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Die Ansprüche des Bischofs von Posen.

Befehl, »alles was Ihr an Hand geben könnet, um dem Bischof auf seine . . Praetensiones mit Solidität antworten zu können, Unserer hinterpommerschen Regierung umständlich zu berichten, indessen aber dem Bischof oder dem Pater Winckens nichts Neuerliches oder Präjudicirliches alldort einzuräumen«.

---

1) Derselbe hatte die Beschwerden des Bischofs von Posen nach Berlin gebracht.

2) Aus einem Erlasse an die preussische Regierung geht hervor, dass hiermit u. a. der Aufenthalt der Jesuiten zu Königsberg und der Gottesdienst bei der heiligen Linde und zu Tilsit gemeint war.

1718 Febr. 4 **908. Bericht der »hinterpommerschen und camminschen Regierung«.** Stargard 1718 Februar 4.

R. 4. 13. O. Mundum, gezeichnet von v. Massow, v. Somnitz, v. Borcke, v. Schaper, v. Wenden, v. Below, Wendtlandt.

Das Verhalten des Bischofs von Posen ist unrechtmässig.

Wir sind, wie Homboldt, der Meinung, dass dem Bischof von Posen weder frei gestanden, ohne Vorbewusst des Königs solche eigenmächtige Visitation vorzunehmen, noch auf gleiche Art dergleichen Mandate an die Unterthanen des Königs ergehen zu lassen.

Febr. 12 **909. Erlass an die »pommersche Regierung«.** Berlin 1718 Februar 12.

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Das Verfahren des Bischofs von Posen ist unrechtmässig.

Billigt die Ansicht, »dass der Bischof von Posen mit der in der Starostei Draheim vorgenommenen Visitation und ausgelassenen Mandatis zu weit und über den Inhalt der zwischen Uns und Polen aufgerichteten Pactorum gegangen. Ihr habt auch dannenher die Beamte zu Draheim anzuweisen, dass, wann dergleichen weiter attentiret werden wollte, sie solches durchaus nicht gestatten sollen«. . .

März 8 **910. Erlass an die »hinterpommersche Regierung«.** Berlin 1718 März 8.

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Allgemeine Vorschriften für die Behandlung des Religionswesens in Draheim.

. . . »Ihr habt dem Bischof und dem Pater Winckens in der Starostei durchaus keine Neuerungen zu verstatten, absonderlich auch ihnen nicht gut zu heissen, wann sie den verstorbenen Evangelischen . . . eine honnette Sepultur verweigeren und ihnen das Geläut bei derselben Begräbnissen denegiren sollten. Visitationes in der Herrschaft Draheim sind dem Bischof und seinen Emissariis auch gar nicht weiter zu gestatten, bevorab da Wir nicht anders wissen, als dass die vorige Bischöfe zu Posen dergleichen hiebevor nie daselbst angestellet.

»Sonsten muss man bei dem ganzen Religionswesen in der Herrschaft Draheim pro Fundamento setzen, dass Wir zwar nach dem Inhalt der Pactorum die katholische Religion daselbst in dem Stande, worin sie damalen gewesen, lassen wollen. Es muss Uns aber auch absolute frei stehen, daneben vor die considerable Anzahl der dortigen evangelischen Unterthanen zu derselben Consolation den evangelischen Gottesdienst einzuführen. Und werden Wir Uns darin von niemand Ziel und Maasse setzen lassen, weil solches ganz wohl geschehen kann, ohne den Katholischen in der Herrschaft von ihrer zur Zeit aufgerichteter Pactorum gehabten Gewissensfreiheit das Geringste zu entziehen«.

---

911. Erlass an die »pommersche Regierung«. Berlin 1718 April 26. 1718 April 26

R. 4. 13. O. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Soll keine Uebergriffe des Bischofs von Posen zulassen.

»Uns ist . . das von Euch projectirte Schreiben an den Bischof von Posen [1]) zwar zugekommen. Wir finden aber am besten, dieserwegen noch zur Zeit an den Bischof nicht zu schreiben; denn dadurch würde nur die Sache revivisciren und ihm Anlass gegeben werden, dieselbe weiter zu urgiren. Ihr habt aber fleissig Acht zu geben und zu vigiliren, damit der Bischof nicht etwa neue Uns präjudicirliche Actus exercire, woran er auf alle Weise behindert werden muss«.

---

912. Ilgen an das General-Ober-Directorium. Berlin 1725 August 18. 1725 Aug. 18

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier.

Der Wiederaufbau der durch Brand zerstörten katholischen Kirche in Tempelburg ist nicht zu gestatten.

Theilt mit, »dass nachdem bei jüngstem Brande zu Tempelburg die dasige römisch-katholische Kirche zugleich im Feuer aufgegangen und der dabei bestellet gewesene Plebanus das Leben eingebüsset, S. K. M. . . . resolviret, solchen Zufalls sich zu bedienen, um die evangelische Einwohner zu Tempelburg und in der ganzen Starostei Draheim von der Oppression und Gewissenszwang, so dieselbe von denen bei vermelter Kirche bisher bestellet gewesenen papistischen Pfaffen erleiden müssen, so viel immer möglich zu befreien. Zu welchem Ende dann S. K. M. Ordre gestellet, dass vorerst und bis man siehet, wie sich die Polen deshalb anschicken werden, so wenig ein neuer katholischer Priester (es sei per modum Commendae noch auf andere Weise) nach Tempelburg zu setzen verstattet, viel weniger dass mit Erbauung einer neuen katholischen Kirche allda etwas vorgenommen werden solle.

»S. K. M. sind zu dieser Entschliessung um so viel mehr bewogen worden, weil man in Polen, wenn daselbst evangelische Kirchen verfallen oder durch's Feuer destruiret werden, deren Wiederaufbauung nicht erlaubet, sondern solches vor eine genugsame und gar gerechte Ursache hält, die Eingepfarrete solcher Kirchen ihres Gottesdienstes gänzlich zu entsetzen. Welches so weit gehet, dass man auch den Evangelischen nicht einmal concediren will, die geringste Reparationes an ihren Kirchen zu verrichten: wie z. E. noch gar neulich in der Woyewodschaft Posen zu Rawisch sich begeben, woselbst man die Evangelische, als dieselbe ihren verfallenen Kirchenthurm in etwas ausbessern wollen, mit der Excommunication und den härtesten Executionen bedrohet, wofern sie von solchem Bau nicht sofort abstehen würden. Welch Verfahren S. K. M. mit gutem Fug wider die Polen in der Starostei Draheim retorquiren zu können glauben, wann die Polen bei der gegen die evangeli-

---

1) Entworfen auf Befehl des Königs.

1725 Aug. 18 sche Eingesessene besagter Starostei bisher exercirten Rigueur noch weiter sollten verbleiben und wegen dessen Temperirung nicht raisonnable Vorschläge annehmen wollen«. . .

Als sich im Juli 1725 ein Commendarius in Tempelburg einfand, um katholischen Gottesdienst zu halten, liess der Oberstwachtmeister v. Belling dies verhindern, »bis jener sich dazu gebührend legitimiret haben würde.« Das Ministerium billigte dies ausdrücklich.

Oct. 22 **913. Cabinets-Befehl an das General-Directorium.** Wusterhausen 1725 October 22.

R. 4. 13. N. Abschrift.

Soll Reparaturen an der katholischen Kirche in Tempelburg verhindern.

Die Katholiken in Tempelburg repariren wider das Verbot ihre abgebrannte Kirche. »Und da S. K. M. dem v. Belling und Hombold die Ordre ertheilet, das Angefangene wieder niederreissen zu lassen, auch, dass 60 Mann von der colbergischen Garnison nebst einem Capitän und einem Subaltern nach Tempelburg marschiren sollen, dem General-Major v. Sack befehliget: als befehlen Sie dem General-Ober-Finanz- Krieges- und Domänen-Directorio, desfalls ferner das Nöthige zu verfügen.«

Nov. 3 **914. Immediat-Bericht der pommerschen Regierung.** »Alt-Stettin« 1725 November 3.

R. 4. 13. N. Mundum, gezeichnet von v. Massow, P. v. Grumbkow, M. v. Laurens, v. Schweder, J. v. Laurens.

Vorschlag, die Herstellung der katholischen Kirche zu Tempelburg zu gestatten, dafür aber die Rechte der Evangelischen zu erweitern.

Wir sind der Meinung, dass der jetzige Commendarius in Tempelburg zu dulden und der Wiederaufbau der katholischen Kirche zu gestatten sei. Den Evangelischen Vortheile per Conventionem mit Polen auszumachen, »dazu ist wohl keine Hoffnung, als zur Gnüge bekannt, wie schwer dergleichen Sachen in Polen zu effectuiren, geschweige voritzt. Dannenhero am besten sein wird, sich dessen, was man nach Recht und Billigkeit zu mainteniren hoffet, mit aller Moderation anzumaassen.«

Nämlich: 1) des Wiederaufbaus der evangelischen Kirche in Tempelburg, »welche letzthin in dem Rathhause angefertiget gewesen«.

2) Dass man in den elf 1625 den Evangelischen weggenommenen Kirchen sich jetzt eines mehreren Gebrauchs als bisher anmaasse, »also dass man evangelischer Seits an einigen Oertern des Sonntags, auch an einigen des Sonnabends, Catechismus-Examina, auch Predigten darin halte, desgleichen bei

den Begräbnissen eine kurze Leichen-Sermon darin verrichte u. s. w., auch fernerhin mehr und mehr sich in die Possession setze, Sacra darin denen Dorfs-Einwohnern, so die Kirchen unterhalten müssen, administrire. Dieses zu bestreiten würden die beiden in Tempelburg bestellte Prediger nicht zureichen, sondern die in der Starostei bestellte oder vielmehr zu bestellende Schulmeister müssten Theologi und solches mit zu bestreiten tüchtig sein. . . Ob der katholische jetzige Commendarius und künftiger Plebanus von diesen Dorfkirchen gänzlich zu excludiren, solches ist eine grössere Frage.« 1725 Nov. 3

3) Die Beneficia ecclesiastica ausser den Juribus Stolae müssen der katholischen Kirche nach wie vor gewährt werden.

4) Die Actus ministeriales circa Evangelicos auszuüben ist dem katholischen Plebanus nicht gestattet worden, wohl aber ist ihm bisher dafür das Accidens angeboten; er hat es aber gänzlich ausgeschlagen, um kein Präjudiz zu schaffen. In Zukunft können diese Stolgebühren an die evangelischen Priester fallen.

5) »Dem katholischen Plebanus ist bei den evangelischen Begräbnissen und dem Geläute (sowohl in der Stadt als auf denen Dörfern) nach wie vor nichts einzuräumen: vor allem da die Evangelischen in der Stadt und auf denen Dörfern die Kirchen unterhalten.

6) »Ist denen Evangelischen keineswegs anzumuthen, die katholischen Feste mit zu feiern, ohne soweit selbige in denen lutherischen Kirchen mitgefeiert werden; ebenwenig die Lesung päpstlicher Bücher (wie gleichfalls tentiret worden) ihnen anzumuthen, auch die öffentliche Processionen cum Venerabili (wie bishero nicht geschehen) auch fernerhin nicht zu verstatten.

7) »Können die Evangelischen keinesweges in Matrimonialibus so wenig an den Plebanum zu Tempelburg als noch weniger aus E. K. M. Gebiet an fremde Jurisdictiones gezogen werden; sondern es bleibet billig dabei, dass E. K. M. denenselben ein eigenes Consistorium verordnet und sie solchergestalt an das Consistorium in Stargard verwiesen. Wie dann auch die Visitationes der Kirchen, welche der Bischof zu Posen vor einigen Jahren sich unterstehen wollen, nicht nachzugeben: vor allem, als in obbesagten Pactis [von 1657] die Conservatio Religionis E. K. M. überlassen und nichts mehr als das Jus Patronatus ad Beneficia ecclesiastica der Kron Polen reserviret worden und nach wie vor verbleibet.«

---

915. Cabinets-Befehl an den Wirklichen Geheimen Etats-Minister v. Ilgen. Berlin 1725 November 18. Nov. 18

R. 4. 13. N. Mundum.

Genehmigt die Vorschläge zu Gunsten der Evangelischen.

Uebersendet vorstehenden Bericht. »S. M. seind nicht gemeinet zu verstatten, dass ohne Dero Vorwissen, Consens und Approbation die katholische Kirche zu Tempelburg wieder aufgebauet und ein neuer Officialis zu Celebri-

1725 Nov. 18 rung des römisch-katholischen Gottesdienstes daselbst gesetzet werde, sondern approbiren vielmehr die von der pommerschen Regierung zum Besten derer Evangelischen geschehene Vorschläge: insonderheit wegen derer elf Dorfkirchen im Draheimschen und dass darin evangelischer Seits wieder Gottesdienst gehalten, auch zu desto besserer Bestreitung desselben tüchtige Schulmeister gesetzet, die Accidentien vom Trauen und Taufen denen evangelischen Predigern gereichet, dem katholischen Pater aber hiernächst, wann einer wieder mit Dero Consens bestellet werden sollte, die übrigen verordneten Revenues gelassen werden[1])«. . . .

1726 Jan. 19

916. Erlass an die Gebrüder v. Schwerin, Gesandten in Warschau.

Berlin 1726 Januar 19.

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Sicherstellung der Gewissensfreiheit der Evangelischen. Wahrung der Preussen vertragsmässig zustehenden Rechte.

In dem wegen Wiederbesetzung der katholischen Pfarre zu Tempelburg vom polnischen Könige an den Bischof von Posen erlassenen Präsentations-Schreiben finden sich »verschiedene Dinge, die den Pactis, der bisherigen Observanz und Unseren in der Starostei Draheim in Sacris et Profanis habenden Gerechtsamen zuwider«.

Es bezieht sich nämlich »nicht allein auf die Parochialkirche zu Tempelburg, wogegen Wir nichts einzuwenden haben, sondern auch auf die filiales Ecclesias, . . . ohne Zweifel in der Absicht, dass dadurch alle in der Starostei auf dem Lande sich befindende Kirchen und Gemeinden unter des Plebani Aufsicht und Direction gesetzet werden sollen«. Dieses können Wir nicht zugeben, da ausser einigen wenigen in dem Dorfe Zicker wohnenden Katholischen, alle diese Dörfer von lutherischen Leuten bewohnt werden.

»Von gleicher und fast grösserer Verfänglichkeit ist die in gedachtem königlich polnischen Schreiben in Fine befindliche Klausel: 'Committendo eidem plene curam animarum, administrationem spiritualium et regimen temporalium rerum'.

»Dann es scheinet, ob wolle man polnischer Seits dem römisch-katholischen Plebano zu Tempelburg eingeräumet wissen, dass derselbe seine vermeinte Seelencur auch auf die evangelische Eingesessene der Starostei appliciren und dabeneben sich in weltliche Dinge (deren Regulirung in der Starostei Draheim nicht ihm, auch nicht einmal seinem geistlichen Superiori, dem Bischof von Posen, competiren kann, sondern Uns, als dermaligen Herrn des Landes, kraft Unsers ex Pactis darüber habenden Juris pleni Dominii einzig und allein zustehet) mischen dürfe.

---

1) Nach diesem Befehl erliess Ilgen am 11. December 1725 die nöthigen Ausführungs-Bestimmungen.

»Wir können und werden ihm aber keines von beiden jemalen im geringsten einräumen lassen. Nicht das erste, weil es einen offenbaren Gewissenszwang Unsrer evangelischer Unterthanen involviren würde; auch nicht das andere, indem solches den Pactis e diametro zuwider. 1726 Jan. 19

»Alles, was die Pacta deshalb von Uns erforderen, bestehet darin, dass Wir die römisch-katholische Religion in der Starostei auf dem Fuss conserviren, wie solche zu der Zeit, da das Land an Unser Haus gekommen, gewesen, und zweitens, dass dem Könige in Polen das Jus Patronatus über die draheimische Beneficia ecclesiastica ungekränket verbleibe.

»Da Wir nun an keinem von beiden Stücken jemalen manquiret und absonderlich die römisch-katholische Gemeinde zu Tempelburg weit nombreuser, auch sonst in einem ungleich besserem Zustande ist, dann sie vorhin nie gewesen: so muss man auch polnischer Seits die Sachen nicht weiter, als es der Billigkeit gemäss, zu treiben suchen und Uns etwas anmuthen, so der bisherigen Observanz und der deutlichen Disposition der Pactorum zuwider. Und wie diese so wenig dem Bischofe als dem Plebano das Allergeringste circa Curam Animarum Evangelicorum, circa Administrationem Spiritualium et circa Regimen temporalium Rerum vorbehalten, dergleichen auch weder dem Bischofe noch dem Plebano jemals eingeräumet und das Exercitium der römisch-katholischen Religion in der Starostei Draheim bisher bloss und allein in der Kirche zu Tempelburg exerciret worden ist: so müssen auch die Sachen nothwendig in solchen Schranken bleiben, woferne man nicht den Vorsatz hat, die Pacta Velaviensia in diesem Stück gänzlich zu entkräften« . . .

---

917. Erlass an die »Regierung zu Stettin«. Berlin 1726 April 9. April 9

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Ilgen, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Was dem neuen katholischen Pfarrer zu bewilligen.

Aus Eurem Berichte »ist genugsam zu ersehen, dass man den von den Polen uns präsentirten neuen Plebanum Hein nimmermehr dahin bringen werde, sich der von seinen Vorfahren über die Filialkirchen in dem Draheimschen exercirten Rechte und der Jurium Stolae, so sie daraus gehabt, förmlich zu begeben« . . .

»Sollte alle Milde, so Ihr deshalb anwenden könntet, vergeblich sein, so ist Unsre Meinung, dass man zwar den Plebanum in die tempelburger katholische Kirche nach der alten Gewohnheit wohl introduciren könnte. In die Filialkirchen muss aber dergleichen Introduction nicht geschehen, jedoch dem Plebano keine Hinderung gemachet werden, wenn seine Vorfahren in solchen Filialkirchen hiebevor Messe gelesen oder auch geprediget haben, solches auch weiter zu thun: jedoch mit dem dabei an die eingesessene in der Starostei sich befindende evangelische Unterthanen ergehenden ernstlichen, nicht heimlichen, sondern publiquen Verbot, dass sich keiner von ihnen bei einer Strafe von 10 à 20 Thaler bei des Plebani Messen und Predigten und andern

1726 April 9 katholischen Gottesdienstes Verrichtungen einfinden, sondern dieselbe sich desselben gänzlich enthalten sollten.

»Was die sogenannte Jura Stolae betrifft, deshalb wird es ja vermuthlich eine freiwillige Sache sein, was ein jeder deshalb beitragen will. Und können solche Jura Stolae von Euch (kraft des Uns über die Starostei zustehenden Juris circa Sacra respectu der evangelischen Unterthanen) auf ein so Leidliches gesetzet werden, dass dieselbe dadurch wenig beschweret, auch dem Plebano die Lust benommen werde, dazu so grossen Appetit, wie seine Vorfahren bisher gethan, zu zeigen» . . .

April 13 **918. Erlass an die »stettinische Regierung«.** Berlin 1726 April 13.

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Erläutert den vorstehenden Erlass dahin, dass die Evangelischen sich der Filialkirchen simultan mit den Katholiken bedienen sollen.

Mai 11 **919. Erlass an die »stettinische Regierung«.** Berlin 1726 Mai 11.

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Der katholische Pfarrer soll die Evangelischen weder taufen noch trauen.

Schärft den Inhalt der frühern Rescripte nochmals ein.

»Das Taufen und Copuliren muss, wie bisher, also auch ferner nicht von dem katholischen Priester, sondern von evangelischen geschehen. Und ist nicht nöthig, dass der Plebanus, ehe er introducirt wird, solches alles acceptire und annehme, weil er doch dazu nimmer zu bringen sein wird, und ist es schon genug, dass ihm solches vorher gesagt werde« . . .

Mai 21 **920. Bestätigung des Canonicus Christian Heyn als Pfarrer zu Tempelburg.** Berlin 1726 Mai 21.

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

. . . »Wir confirmiren und bestätigen ihn . . aus landesfürstlicher Macht und setzen ihn in den geruhigen Besitz und Genuss des Beneficii zu Tempelburg, wollen ihn auch gegen männiglich dabei kräftig schützen und handhaben: in der zu ihm tragenden Zuversicht, dass er sich auch hingegen wohl und friedlich in allen Stücken aufführen, sich keiner Sache zur Ungebühr anmaassen, sondern sich durchgehends denen zwischen Uns und der Kron Polen errichteten Pactis gemäss erweisen und verhalten werde« . . .

---

921. Ministerial-Erlass an die »stettinische Regierung«. Berlin 1727 April 12. 1727 April 12

R. 4. 13. N. Concept »ad mandatum«, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen.

Kein neuer Vertrag mit Polen über die draheimsche Religionsangelegenheit!

Spricht sich gegen den Abschluss eines neuen Vertrags mit Polen über die draheimischen Religionsangelegenheiten aus. »Die Polen werden schwerlich dieses Puncts halber ein Mehreres zum Besten der Evangelischen eingehen wollen, als was die welauische Pacta deshalb mit sich bringen u. s. w. Darüber aber braucht es keines neuen Vergleichs; vielmehr würde derselbe schädlich sein und allmählich durch die Observanz und Gewinnung der Plebanorum ein Mehreres profitiret und eingeführet werden können«.

Hierauf wurde in Tempelburg eine evangelisch-lutherische Kirche gebaut.

---

922. Erlass an die »pommersche Regierung«. Berlin 1728 Juni 19. 1728 Juni 19

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Cnyphausen.

Dem katholischen Pfarrer kommen die Stolgebühren zu. Die evangelischen Prediger sollen in den katholischen Kirchen der Starostei keine Sacra verrichten.

. . . »Wegen der Actuum ministerialium bei den Evangelischen in der Starostei Draheim bleibt es dabei, dass Wir deren Exercirung dem römisch-katholischen Plebano zu Tempelburg nicht gestatten können. Hingegen aber müssen demselben die Jura Stolae sowohl fürs künftige jedes Mal richtig und unweigerlich gezahlet als auch ratione Praeteriti von dem Tage an, da er die Confirmation seines geistlichen Beneficii von Uns erhalten, entrichtet werden. ..

»Dass die Evangelische zu Tempelburg, da dieselbe nunmehro ihr eigenes Geläut haben und sich desselben bei ihren Begräbnissen bedienen können, der katholischen Kirche daselbst in dergleichen Fällen etwas entrichten sollten, solches ist unbillig, und muss dem Plebano darunter nichts eingeräumet werden.

. . . »Dass die evangelische Prediger in der Starostei Draheim sich enthalten, in den katholischen Kirchen auf dem Lande Sacra zu verrichten, solches ist Unserer deshalb führenden gedachten Intention gemäss: weil es, wie Ihr ganz recht urtheilet, Uns in Polen allerhand Verdruss, auch den dasigen Evangelischen neue Verfolgungen zugehen würde, wenn man jetziger Zeit dergleichen vornehmen wollte. Derowegen auch dem Prediger Schirach unter der Hand die Bedeutung zu thun, dass er sich des Gebrauchs der katholischen Kirche in dem Dorf Rackow zu äusseren hätte«. . . .

1729 Sept. 3 **923. Immediat-Bericht der Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Minister A.B.v.Borcke und Frhr. v. Cnyphausen.** Berlin 1729 September 3.

R. 4. 13. O. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Thulemeier.

Darf in Liepenfier eine evangelische Capelle gebaut werden?

»In dem Amt Draheim sind verschiedene Dorfschaften so weit von Tempelburg entlegen, dass es ihnen der nöthigen Seelencur zum öftern ermangelt und zuweilen arme auf dem Todbette liegende Leute ohne trostreichen Zuspruch eines Geistlichen, nicht weniger auch Kinder ohne vorher empfangene Taufe dahinsterben«.

Die pommersche Regierung schlägt deshalb den Bau einer Capelle vor, und zwar in Liepenfier, »welches Dorf zwar jetzt in dem Amt Draheim gelegen ist, aber zu der Zeit, als die Polen selbige Starostei dem durchlauchtigsten Kurhause Brandenburg verpfändet, nicht dazu gehöret hat: weshalb auch die Polen keinesweges befugt sein werden, dawider zu sprechen, wann E. K. M. daselbst eine evangelische Capelle anlegen« . . . —

Der König ertheilt einen abschläglichen Bescheid.

Oct. 12 **924. Die Minister Borcke und Cnyphausen an das General-Ober-Directorium.** Berlin 1729 October 12.

R. 4. 13. N. Concept, geschrieben von Thulemeier.

Dem katholischen Pfarrer ist, im Hinblick auf Polen, kein Anlass zu gegründeten Klagen zu geben.

. . . »Es würde wohl gut sein, wann der pommerschen Regierung sowohl als auch der dasigen Kriegs- und Domänen-Kammer ernstliche Bedeutung geschehe, dass sie genaue Aufsicht führen und fest darüber halten sollten, damit dem jedesmaligen Plebano zu Tempelburg zu befugten Klagten keine Ursach gegeben würde: als welches in Polen übelen Effect thut und diejenige, welche in selbiger Republik vor Sr. K. M. Unsern allergnädigsten Herrn und Dero Interesse nicht wohl gesinnet sind, um so viel mehr animiret, auf die Reluition der Starostei Draheim anzudringen«.

1730 Dec. 4 **925. Immediat-Bericht des auswärtigen Departements.** Berlin 1730 December 4.

R. 4. 13. N. Concept und Mundum, gezeichnet von Borcke und Podewils, jenes geschrieben von Thulemeier.

Sollen die draheimischen Evangelischen zum Bau der katholischen Kirche beitragen?

»Der römisch-katholische Plebanus oder Propst zu Tempelburg bittet um eine milde Beisteuer zum Bau der daselbst abgebrannten römisch-katholischen Kirche, und zwar aus dem Fundament, weil die römisch-katholische Dorf-

kirchen in der Starostei Draheim mittelst der Execution wären angehalten worden, zu dem lutherischen Kirchenbau allda etwas beizutragen. 1730 Dec. 4

»Nun scheinet es zwar so gar unbillig eben nicht zu sein, dass deshalb ein Reciprocum beobachtet werde und die lutherische Kirchen zum Bau der katholischen etwas beitragen, da die katholische Kirchen zum Bau der lutherischen contribuiret. Wir haben aber zuvörderst E. K. M. allergnädigste Willensmeinung hiedurch darüber einholen sollen« . .

Rand-Verfügung des Königs:

»Reponetur Höflichkeit, solln die torensche Kirche Restituiren.

F. W«.

Als sich im Januar 1732 in Tempelburg ein römisch-katholischer Vicar (Storch) einfand, wurde er mit »guter Manier« über die Grenze gebracht, weil der König von Preussen durch die Pacta Velaviensia nicht verpflichtet sei, dort einen Vicar zu dulden [1]. 1732

Seit dem Jahre 1729 enthalten die Acten unaufhörliche Klagen der preussischen Behörden über das ungehörige Benehmen des tempelburger Plebanus Hein, namentlich darüber, dass er evangelische Brautleute copulire. Vergebens drang das Cabinets-Ministerium durch Vermittelung der preussischen Residenten in Warschau bei dem Bischof von Posen darauf, dass der Ruhestörer abberufen würde [2]. Endlich im Juni 1735 erklärte sich der Bischof zur Translocation bereit, und es wurde ein neuer Plebanus (Lenz) introducirt. 1729 ff. 1735 Juni

---

926. Erlass des auswärtigen Departements an die »pommersche Regierung«. Berlin 1736 Februar 11. 1736 Febr. 11

R. 4. 13. N. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Wie der neue Pfarrer einzuführen und der alte fortzuschaffen ist.

Die Introduction des neuen Plebanus muss genau auf die Art des alten geschehen. Nicht die geringste Neuerung ist zu gestatten. In die Dorfkirchen der Starostei darf er durchaus nicht eingewiesen werden. »Dass der neue Plebanus vor der Introduction sich ad Protocollum erkläre, wie er sich bei luthersch- und reformirten Personen . . . aller Actuum ministerialium an Taufen, Trauen u. s. w. . . . gänzlich begeben und sich mit denen gewöhnlichen Juribus Stolae, welche in der Stadt Tempelburg und denen ursprünglichen und eigentlichen Amtsdörfern fallen, begnügen wolle, solches ist in alle Wege nöthig . . .

»Sollte der bisherige Plebanus Hein in Güte nicht weichen wollen, so kann derselbe durch Landreuter und Bauern, jedoch ohne seiner Person son-

---

1) Vgl. S. 837

2) Ausser R. 4. 13. N. vgl. auch R. 30. 414 unter dem Jahr 1732.

1736 Febr. 11 sten einig Leid oder Gewalt zuzufügen, nach des Lenzen erfolgter Introduction über die Grenze gebracht werden« . . .

März 6 **927. Erlass des auswärtigen Departements an den Amtshauptmann in Draheim v. Wobeser.** Berlin 1736 März 6.

R. 4. 13 N.. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Recht des katholischen Pfarrers auf die Filialkirchen.

. . . »Wenn der neue Plebanus nach seiner geschehen Introduction von mehrerwähnten Filialkirchen Possession nehmen und den katholischen Gottesdienst darin halten will, so muss ihm solches nicht verwehret, aber auch denen evangelischen Eingesessenen auf dem Lande nicht gestattet werden, sothanem katholischen Gottesdienst mit beizuwohnen« . . .

1738 Febr. 8 **928. Erlass des auswärtigen Departements an »die stettinische Regierung«.** Berlin 1738 Februar 8.

R. 4. 13. N. Concept, gezeichnet von Borcke, Podewils und Thulemeier.

Bedingte Zulassung der vom posener Bischof beabsichtigten Kirchen-Visitation.

»Da Ihr . . dafür haltet, dass die Kirchen-Visitation, welche der Bischof von Posen durch seinen Suffraganeum . . in dem Amt Draheim vorzunehmen intendiret, demselben, so viel die römisch-katholische Kirche zu Tempelburg belanget, de Jure nicht wohl versaget werden könnte, wann dieselbe nur (da wegen der Kirchen-Einkünfte und Gründe mit Untersuchung dabei geschiehet) dergestalt eingerichtet würde, dass Unsere Jura conservatorialia nach den Pactis Bydgostanis nicht dadurch gekränket werden, Wir Uns auch solches in Gnaden gefallen lassen: als habt Ihr die Sache darnach einzurichten« . . .

H. Lingen und Tecklenburg[1]).

929. Erlass an die tecklenburgische Regierung. Cölln 1713 März 14. 1713 März 14

Tecklenburg Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen. Gedruckt bei Jacobson, Urkunden-Sammlung 422.

Heirathen ohne Vorwissen der Obrigkeit zu verbieten.

. . . »So viel den . . Punct wegen der Ehen zwischen Evangelischen und Katholischen . . anbetrifft, da lassen Wir Uns Euren . . Vorschlag . . gefallen. Und habt Ihr eine solche generale Verordnung (dass nämlich niemand, so wenig in- als ausser Landes, ohne Vorwissen der Obrigkeit bei willkürlicher Strafe heirathen solle) zu entwerfen und alldort zu publiciren, auch darüber mit Nachdruck zu halten.«

---

930. Resolution für die tecklenburgischen Prediger. Berlin 1714 Januar 22. 1714 Jan. 22.

Tecklenburg Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Versprechen, die Reformirten zu begünstigen, die Katholiken in Schranken zu halten.

Auf Bitten der tecklenburgischen Prediger versichern S. M. hiemit, »dass Sie jederzeit mit aller Sorgfalt dahin sehen werden, damit die evangelisch-reformirte Religion alldort nicht allein beständig erhalten, sondern auch alles, was deren Aufnehmen hinderlich sein möchte, aus dem Wege geräumet werden möge. . . Insonderheit versprechen Sie dem tecklenburgischen Ministerio hiermit: dass in der dortigen Grafschaft denen Römisch-Katholischen contra Statum Anni 1624 kein Exercitium verstattet, auch keine andere Bediente, als welche der evangelisch-reformirten Religion zugethan sein, alldort bestellet [werden sollen] . . . ., die Eltern, wenn einer von ihnen sich zu der reformirten Religion bekennet, ihre Kinder in dieser Religion zu erziehen, schuldig sein [sollen]« . . .

---

1) Die Urkunden, welche Lingen und Tecklenburg betreffen, sind vereinigt, weil unter Friedrich Wilhelm I. eine gemeinsame Regierung für die beiden Landschaften eingesetzt wurde. — Vgl. No. 687. 692. 702. 708. 713.

1715 Nov. 1 **931. Erlass an die lingischen Beamten.** »In Unserm Feldlager vor Stralsund« 1715 November 1.

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet v. E. B. v. Kamcke.[1]

Vorzug der Reformirten bei Besetzung der Meierhöfe.

. . . »Wir lassen es bei denen von Ir. M. dem hochseligen König in England und von Unsers in Gott ruhenden Herren Vatern Majestät aus christlöblicher Intention gemachten und von Uns selbst allergnädigst bestätigten heilsamen Verordnungen, dass in denen ausgestorbenen Meierhöfen die katholische Collaterales nicht succediren, sondern selbige mit reformirten Colonis wieder besetzet werden sollen, lediglich bewenden, und sein Wir nicht gemeinet, wegen einiger Absicht, geschweige wegen einer so geringen Offerte[2], wodurch Eurem Bericht nach Unsere dortige Domänen sehr wenig oder gar nichts profitiren würden, davon abzugehen: zumal da es grosses Präjudiz verursachen und schädliche Consequenzen nach sich ziehen würde, wenn solches einmal geschehen sollte. Und habt Ihr also sowohl die jetzige Supplicanten als auch diejenige, so sich künftig mit dergleichen Gesuch melden möchten, gänzlich abzuweisen«.

(1716 vor Juli 29) **932. Eingabe »sämmtlicher in der Grafschaft Lingen wohnender katholischer Unterthanen«.** Ohne Datum. Eingegangen 1716 Juli 29.[3]

Lingen Eccles. Mundum.

Bitte, den katholischen Gottesdienst in Privathäusern zu gestatten.

Klagen, dass sie »vor wenig Jahren«[4] des Exercitii Religionis im Lande beraubt und seitdem zum Besuch auswärtiger Gotteshäuser gezwungen seien.

»Gleichwie nun aber 1) solches höchst beschwerlich, indem wir theils auf etliche Meile Weges den Cultui divino nachgehen müssen, solches 2) nicht ohne grosse Gefahr geschiehet, da das Unsrige in unser Abwesenheit Brand, Mord und Raub exponirt stehen bleibet, also 3) unsern Untergang und gänzlichen Ruin nach sich ziehen kann, in mehrerm Betracht 4) wir während der Abwesenheit das Unsrige zu Hause versäumen, das Geld verzehren und manniger gar dadurch auf die liederliche Seite geräth, denenjenigen 5), so sich von uns in das Tecklenburgische gewandt, auch nunmehro der nur bloss unter

---

1) Das »General-Finanz-Directorium«, als dessen Vertreter Kamcke zeichnete, fragte vorher bei dem »Ober-Kirchen-Directorium« an. M. L. v. Printzen empfahl (1715 Oct. 21) Aufrechterhaltung des bestehenden Gesetzes, »als welches nicht allein wegen der benachbarten römisch-katholischen Lande, sondern auch selbst wegen der grossen Anzahl der dortigen Einwohner von itzgedachter römisch-katholischer Religion sehr nöthig und nützlich erachtet worden«.

2) Die Supplicanten hatten sich erboten, »ihren Freithum zu verlassen und sich nebst ihren freien Gütern in Sr. K. M. Eigenthum [Leibeigenschaft] zu übergeben«.

3) Schon am 25. April 1713 hatten die Katholiken ihre Bitte um freie Religionsübung erneut.

4) Im Jahre 1674.

einem Obdach gehaltene Gottesdienst im vorigen Jahre bei Strafe gänzlich untersaget und unser Glaubensgenosse Tackenberg darüber wirklich bestrafet, die zur Devotion gebrauchte Hütte aber niedergerissen, auch sogar der unter dem blauen Himmel exercirte Gottesdienst gestöret und die zwischen zweien Bergen in der Eremitage gemachte Hütte sub Praetextu königlichen Befehls eingeworfen worden, da doch 6) auf I. Kais. M. vormalige Zuschrift weiland Herr Hans Adolf Graf zu Tecklenburg in seinem allerunterthänigsten Antwortschreiben nicht nur den Effect, den katholischen Gottesdienst in Privathäusern in der Grafschaft zu verrichten, spüren zu lassen versprochen, sondern es auch dero Zeit allemal connivendo geschehen lassen, und dann 7) E. K. M. bei eingenommener Huldigung Dero allergetreuesten Unterthanen der Grafschaft Lingen die allergnädigste Versicherung geben lassen, dass alles in Statu quo verbleiben solle etc., nicht zu gedenken 8), dass auch selbst denen in königlichen Landen wohnenden Juden ihr freier Cultus verstattet und sogar erlaubet wird, ihre Synagogen in denen königlichen Residences anzulegen: — weswegen dann auch an E. K. M. unser fussfälligstes Bitten und Flehen gereichet, selbige Dero königliche Gnade und Hulde dahin landesväterlich uns angedeihen zu lassen geruhen wollen, dass wir nur in sichern Privathäusern oder Schoppen, in aller Stille, ohn Geläute und Geräusche, unsern Gottesdienst durch unsere Priester continuiren mögen, und desfalls an lingische Beamte allergnädigsten Befehl, es darunter nach Nothdurft einzurichten, ergehen zu lassen« . . . (1716 vor Juli 29)

---

933. Eingabe der reformirten Geistlichkeit der Grafschaft Lingen. Lingen »in Classe publica« 1716 October 30. 1716 Oct. 30

Lingen Eccles. Mundum.

Bitte, das Gesuch der Katholiken um freie Religionsübung abzuschlagen.

. . . »Het is dog so, dat wy met de groteste smerte van onse ziele moeten vernemen, hoe dat de Roomsgesinde, misschyn door de een of andere quaadwillige opgewekt, haar niet vergenoegt houden met het genot van die veelvuldige voordelen, welke sy onder U. Con. M. genadige en seer sagtmoedige regeringe genieten, ten zy, dat sy te gelyk die openbare exercitie van haren zielverdervenden godsdienst in dese landen wederom invoeren konnen, allegerende tot sulk een einde vele valsche en alle ongegronde beweegredenen . . .

»De Roomsgesinde hebben sig so seer daarover niet te beswaren. Want behalven dat sodanige straffe haar regtveerdiglyk is overkomen, so en behoeven sy niet ettelyke mylen te gaan, hebbende hare kerken op den bodem van Munsterland veelmaals niet boven een half uir van hare woonplaatsen afgelegen, als de stad Linge en meest andere kerspels, alwaar ook geen geld in koopmanschap of herbergen kan verteert worden. Ook kan sulks geen versuim van hare goederen binnens huises veroorsaken, ten sy op een en deselve tyd hare openbare godsdienst en dagelyksen arbeid wilden waarnemen. Veelmin

1716 Oct. 30 is daardoor haren gehelen ondergank en ruin te vresen. Want wat 't perikel van brand of roverie angaat, so blyven altyd vele Roomsgesinde, om sulks voor te komen, en ook Gereformeerde in huis, en indien men daartoe alle mogelyke praecautie wilde gebruiken, moesten niet alleen in alle de steden en dorpen, maar ook in een jeder particuliere colonie en buirschap plaatsen tot den openbaren godsdienst worden opgerigtet. En, ach! dat onse geloofsgenoten onder 't kruis levende in 't Pausdom sulken gemackelyken gelegentheid hadden, om hare zielen weide te konnen vinden! 'T gene sy voorgeven van dat U. Con. M. aan den Joden selfs de vryheid van woninge en op sommige plaatsen ook van synagogen te hebben verleent, is niet beswaarlik te beantwoorden: wanneer sy eerst redenen geven, waarom tot Romen en elders van haren Paus aan Joden en selfs debaucherende hoerenhuisen licentie word vergunt, 't welk egter den Protestanten, die den Heer Jesum voor haren enigen en volkomenen saligmaker annemen, niet mogen genieten. Behalven dat men aan de syde van de Joden niet en bemerkt enige soorte van afgoderye nog ook 't perikel van dat andere onderdanen door hare ongelovigheid sullen worden verleidet, veel min sulke hypothesen als in 't Pausdom syn, om de menschen tot rebellie an te setten, gelyk 't haar ook aan magt ontbreekt, om sulks te kunnen werkstellig maken. Ook kan niemand denken, dat tegens de blasphemie der Joden door een Christen overheid geen ordre soude gestelt worden.

»Allergenadigste Coning, wy souden U. M. vervelen, ja, 't welk verre van ons is, aan desselfs voorsigtigheid en godvrugtigen yver schynen te twyffelen, indien wy in 't brede ophaalden, hoe dat de Roomsche kerke an vele fundamentele dwalingen, an een afval van de lere Christi en der Apostelen, an menigvuldige superstitien, an grouwelyke en vervloekte afgoderyen schuldig zy, om daaruit dit gevolg te trecken, dat een Christen-Overheid conscientie halven Gode verpligt zy, om ten sy belet sy door publyke vredens tractaten, off door 't insigt om daarmede elders an Gods kerke vertrostinge toe te brengen, sodanige sonden, waardoor de eere des Allerhoogsten benadeelt, de onderdanen op den weg der eeuwige saligheid verhindert, en den vloek over een geheel land gebragt word, tegen te gaan en, so veel in hem is, te verhinderen. Wy konden daartoe Gods uitgedrukte bevel, de exempelen van vrome conigen in Juda, van Constantyn de Grote in syn daden tegens 't Heidendom, en vele protestantsche regeringen antrecken, en tonen, hoe ongeluckig de familie van Salomon door 't toelaten van afgoderie in syn ryk geworden zy. En, ach! mogt 't Gode believen, de waaragtige prophetie van Joannes Apoc. 17, 16 eens hastelyk te vervullen, verweckende alle Christen-Overheden daartoe, om eens 't Antichristendom (sulken hinderpaal voor 't koninkryke des Heren Jesu) te verdelgen en uit te roeyen.

»Dit alleen bidden wy, dat dog U. Con. M. gelieve te overwegen, hoe weinig 't met 't welwesen van Gods kerke en constitutie deser landen overeenkomt, 't Pausdom hier wederom opentlyk in te roepen. . . .

»Alwarom Remonstranten op de allerootmoedigste wyse bidden en smeken

dat dog U. Con. M. moge believen, om de liefde voor God en syn kerke, dit versoek van de Roomsgesinde af te slaan, na de belofte van wylen S. Con. M. in Pruyssen by 't anvaarden van de regeringe toegesegt, dat alles ('t welk ook de Roomsgesinde hoewel verkeerdelyk allegeren) in statu quo moge gelaten worden. 1716 Oct. 30

»Wy konnen niet twyffelen, of U. Con. M. sal so doende geluk en zegen voor Syn hoge persoon en coninklyke familie, ja ook by alle protestantsche princen en republyken een roemrugtige naam meer en meer verkrygen. Ten welken eynde wy ons heiliglik verbinden, dat wy voor de welstand van U. Con. M. en desselfs doorlugtigste familie onse gebeden tot God den vader der barmhertigheid sullen opofferen, met denselven yver, als wy tot nogtoe, volgens ons ampt en pligt, in 't heymelik en openbaar gedaan hebben«.

---

934. Eingabe »sämmtlicher katholischer Unterthanen und Einwohner der Grafschaft Lingen«. Ohne Datum. (Dec. 1)

Lingen Eccles. Mundum.

Bitte, den katholischen Gottesdienst in Privathäusern zu gestatten und das den Katholiken nachtheilige Erbrecht zu ändern.

Die Hoffnung auf Erfüllung unsrer Bitte um so grösser, »als E. K. M. recht königliche Grossmuth, einen jeden sonst getreuen Unterthanen in Ihro gottgesegneten weitläuftigen Landen die ruhige und unbedrängte Gewissensfreiheit geniessen zu lassen, schon in der ganzen Christenheit ausgebreitet und E. K. M. dadurch ein unsterblicher Ruhm bereits erworben worden. E. K. M. haben insonderheit in der grossen Etendue Dero mächtigen König-, Reichsherzog- und Fürstenthümer eine nicht geringe Anzahl der römisch-katholischen Religion zugethane Unterthan, welche Dero landesväterlichen allergnädigsten Vorsorge Schutz und Schirm mit nicht minderen allerhöchsten Gnade als die Evangelische wirklich geniessen. Eine so preiswürdige sanft- und grossmüthige Regierung bringet E. K. M. nicht den geringsten Schaden, sondern stiftet vielmehr dem Lande einen grossen Vortheil, locket viele auswärtige römisch-katholische Einwohner in die preussische Grenzen, vermehret die Anzahl der königlichen Unterthanen, erweitert den Handel und die Gewerbe und vergrössert die königliche Einkünfte mit vielfältigen Success. Es lehret auch die tägliche Erfahrung, dass die katholische Unterthanen gegen E. K. M. eine nicht minder eifrige Devotion als die evangelische hegen; ja, es lässt sich zuverlässig schliessen, dass, je mehr E. K. M. der katholischen Unterthanen Gewissensfreiheit allergnädigst patrociniren, je mehr deroselben Herzen gegen E. K. M. geheiligte Person inbrünstiger und eifriger werden müssen. Es ist auch die Toleranz der römisch-katholischen Religion und deren Glaubensgenossen, welche gleichwohl sammt den Evangelischen einen Gott, einen Christum und eine Dreieinigkeit anbeten, nicht allein höchst preiswürdig und dem Lande zuträglich, sondern stimmet auch mit allen gott- und weltlichen

(1716 Dec. 1) Gesetzen, der Humanität und absonderlich der christlichen Liebe und Sanftmuth genau überein . . .

»Die katholische Unterthanen bitten nun allerunterthänigst, ihnen das freie Religions-Exercitium, jedoch nur in Privathäusern und ohne dass den Reformirten dadurch Hindernuss oder sonsten was im Wege geleget werden soll, allergnädigst zu verstatten, und ersuchen S. K. M. allerdemüthigst, Sie geruhen allergnädigst zu consideriren, dass oft gedachte katholische Unterthanen 1) Anno 1624 sowohl als auch 2) Tempore serenissimi Fideicommittentis, 3) bis auf Annum 1674 die freie Religionsübung genossen und daraus wider ihr Verschulden gesetzet worden. Sie bitten danebenst allerunterthänigst, S. K. M. ferner 4) allerhöchst auf Ihr eigenes darunter versirendes königliches Interesse zu reflectiren geruhen. Allermaassen, wann die Katholische, so den mehrsten Theil der lingischen Unterthanen und hergegen die Reformirte kaum den sechzehnten Theil derselben ausmachen, bei den Sonn- und Festtagen fast das ganze Land verlassen, sich in das Münster-, Osnabrücksche und andere Territoria verfügen und den Hin- und Herweg einen ganzen Tag zubringen müssen, Handel und Wandel vielfältig gehemmet wird, die bürgerliche Nahrung stecken bleibet, die Aecker nicht so fleissig gebauet und die Unterthanen (absonderlich wegen des obreferirten Gesatzes) necessitiret werden, aus dem Lande zu gehen und anderwärts ihr Brot zu suchen; dahergegen 5), wann im Lingischen die Religion frei wäre, aus den benachbarten sterilen Örtern ein mannigfaltiger Zufluss an Unterthanen wegen der Bequemlichkeit der durchfliessenden Emse unfehlbar zu hoffen stünde. Die katholische Unterthanen getrösten sich um so mehr der königlichen allergnädigsten Erhörung, als 6) die lingische reformirten Unterthanen wegen ihres eigenen dabei interessirten Vortheils und des Landes Bestens und Aufnahms selbst gerne sehen würden und wünschen, dass den Katholischen ein freier Gottesdienst gegönnet werden möchte (wie diesfalls solenne Attestata beigebracht worden): daher sie dann auch, weiln S. K. M. an Ertheilung der königlichen allerhöchsten Gnaden nichts in der Welt entgegenstehen kann, dieselbe auch nicht so sehr auf einiger wenigen Personen präoccupirte Insinuationes als auf Ihrer Grafschaft und deren getreuesten Unterthanen, so den preussischen Scepter sich so willig und treuherzig unterworfen, Aufnahm und Conservation Dero allergnädigstes Auge werfen werden. Und überdem die Unterthanen sich erbieten, ihre Geistlichen, falls es begehret wird, in Abstattung des Homagial-Eides zu obligiren, Sie um die königliche allermildeste Gnade um desto zuversichtlicher fussfälligst ansuchen, der königlichen allerhöchsten Disposition übrigens anheimgebend, ob nicht das oberzählte harte und fast mit den Völkerrecht streitige Gesetz, da ein Bruder von des andern Erbschaft excludiret wird, wegen der für das königliche Interesse bösen und schädlichen daraus fliessenden Consequentien zugleich mit in allerhöchsten landesväterlichen Gnaden aufzuheben sei«.

---

935. Erlass an die tecklenburgische Regierung und an die lingischen Beamten. Berlin 1716 December 5. 1716 Dec. 5

Tecklenburg Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Die Protestanten sollen ihre Kinder nicht in katholische Klöster oder Schulen schicken.

»Wir vernehmen missfällig, dass einige von unsern dortigen protestantischen Vasallen und Unterthanen bisher vielfältig ihre Kinder zur Erziehung ausser Landes und nach katholischen Oertern gesandt, auch sogar in katholische Klöster gegeben: da denn leicht zu erachten, dass die römisch-katholische Pfaffen ihrer Gewohnheit nach nichts unterlassen werden, die unschuldige und in ihrem Christenthum und Religion noch nicht genugsam unterwiesene Kinder zu verleiten und auf Irrwege zu bringen, auch folglich an sich zu ziehen. . . .

Befehl, den protestantischen Vasallen und Unterthanen »nachdrücklichst zu untersagen, dass sie ihre Kinder keineswegs weiter in dergleichen römisch-katholische Klöster oder Schulen senden und sie nicht dergleichen zu besorgenden Verführung und Seelengefahr exponiren, noch sich selbst dadurch einer schweren Verantwortung bei dem grossen Gott und Uns zuziehen sollen« . . .

---

936. Cabinets-Befehl an den Ober-Marschall v. Printzen. Wusterhausen 1717 August 1. 1717 Aug. 1

Lingen Eccles. Mundum.

Gestattet den lingischen Katholiken das Exercitium Religionis in Privathäusern.

»Nachdem S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, Dero katholischen Unterthanen der Grafschaft Lingen das freie Exercitium Religionis in ihren Privathäusern allergnädigst gegen Erlegung [von] 5000 Thlr., wovon sie von Dero Geheimen Rath v. Marschall eine Quittung[1]) zu produciren, accordiret und zugestanden: als befehlen Sie Dero Ober-Maréchal v. Printzen hiemit in Gnaden, obgedachten Unterthanen alles gehörigermaassen ausfertigen zu lassen.«

---

937. »Königliche allergnädigste Concession wegen des denen Römisch-Katholischen im Lingischen verstatteten Exercitii Religionis in ihren Privathäusern«. Berlin 1717 August 17. Aug. 17

Lingen Eccles. Concept, nach einem Entwurf von Printzen geschrieben von Culeman, corrigirt und gezeichnet von Printzen. Nach dem Mundum gedruckt bei Goldschmidt, Lingen 629.

»Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Nachdem bei Uns die der römisch-katholischen Religion zugethane Unterthanen in Unserer Grafschaft Lingen bisher

1) Beglaubigte Abschrift derselben (d. d. Berlin 1717 August 4) liegt bei den Acten.

1717 Aug. 17 vielfältig allerunterthänigste und demüthigste Ansuchung gethan, dass Wir ihnen nur in ihren Privathäusern das freie Privat-Exercitium Religionis allergnädigst verstatten möchten, und Wir dann zwar aus verschiedenen gar erheblichen Ursachen und Motiven allerdings wohl befuget wären, sie mit solchem Gesuch schlechterdinges abzuweisen: so haben Wir dennoch demselben aus besondern vor alle und jede Unserer Unterthanen (von was für Religion selbige auch sein) hegenden königlichen Gnaden Statt gegeben.

»Wir thuen das auch und erlauben gedachten Unsern römisch-katholischen Unterthanen in der Grafschaft Lingen hiermit: dass sie in ihren Privathäusern ihren Gottesdienst halten mögen, jedoch dergestalt, dass sie solch Exercitium Religionis auf keine Weise (und zwar bei ohnausbleiblichen Verlust dieser Unser allergnädigsten Concession und weiterer gehöriger Beahndung) weiter als auf den Privat-Gottesdienst extendiren; keine Kirche, Capelle, Pastorat- oder Schulhaus unter keinerlei Prätext (es habe Namen wie es wolle) bauen; weniger Glocken sich zu gebrauchen unterstehen, sondern zu eben derselben Zeit, da die Evangelisch-Reformirte ihren Gottesdienst halten, an Sonn- und Feiertagen ihren Gottesdienst in einem Privathause abwarten mögen, sonsten aber keine Processiones weder in der Stadt noch auf dem Lande (unter was für Prätext es auch geschehen könnte) halten; auch ausser solchen Privathäusern keine äusserliche bei denen Römisch-Katholischen sonst gewöhnliche Zeichen (als: Kreuze, Weihwasser, Lichter und dergl.) öffentlich gebrauchen und, wenn das Sacrament bei einem Kranken gebracht werden muss, solches weder öffentlich noch in Begleitung andrer Leute, sondern in der Stille unter einem Mantel über die Strasse getragen, auch von niemand durch Klingen, Bücken oder Niederknieen auf der Strasse einige Devotion vor dasselbe zu bezeigen erfordert werden, noch das Allergeringste, was nur einen Schein eines öffentlichen Gottesdienstes haben oder davor gehalten werden könnte, sich anmaassen; ferner auch kein öffentlicher Conduct der verstorbenen Römisch-Katholischen mit denen bei ihnen hergebrachten Ceremonien verrichtet werden. Viel weniger sollen die römisch-katholische Geistliche in Matrimonialibus oder andern geistlichen Sachen unter keinerlei Prätext sich einige geistliche Jurisdiction anmaassen oder auch selbige vor andere als Sr. Königl. Maj. und Dero dazu bestellte Judicia ziehen, sondern sich lediglich mit dem ihnen allergnädigst und aus besonderen königlichen Gnaden gegönneten Exercitio privato ihres Gottesdienstes und in Privathäusern begnügen; auch selbiges nicht durch Jesuiten oder andere Ordensleute und Münche, sondern durch einen Clericum saecularem — welcher sich zugleich vor Unserm in der Grafschaft Lingen bestellten Commissario en Chef an Eides Statt durch einen eidlichen Revers verbinden muss, dass er nichts gegen Unser als höchsten Landesherrn Interesse machiniren, keine Collecte unter denen römisch-katholischen Unterthanen (ausser was zur Erhaltung ihres Gottesdienstes und Armen gewöhnlicher Maassen gesammlet werden möchte) anstellen, die evangelisch-reformirte und lutherische Religion nicht schimpflich durchziehen, noch die römisch-katholische Unterthanen gegen die

Evangelische verhetzen, sondern sich überall als ein getreuer Unterthan 1717
verhalten wolle, anheischig machen muss — administriren lassen. Wie denn Aug. 17
auch im übrigen denen evangelischen Kirchen, Predigern und Schulbedienten die sämmtliche Jura Stolae nach wie vor von denen Römisch-Katholischen gehörig entrichtet werden müssen.

»Und solches alles, wie oben gedacht, bei Verlust dieser Concession, wenn sie derselben contraveniren oder selbige zu weit extendiren und etwas unternehmen sollten, so denen dortigen evangelischen Unterthanen einen öffentlichen Anstoss und Aergerniss geben könnte. Wie hingegen Unser Commissaire en Chef und die übrige Beamte Unsrer Grafschaft Lingen hierdurch befehligt werden, die dortige römisch-katholische Unterthanen, wenn sie obigem allem allergehorsamst und schuldigst nachkommen, bei dieser ihnen allergnädigst ertheilten Concession und darinnen verstatteten Exercitio privato ihres Gottesdienstes, wie obstehet, gebührend zu schützen und zu handhaben.«

---

938. Cabinets-Befehl an den Ober-Marschall v. Printzen. Potsdam 1717 October 27. Oct. 27

Lingen Eccles. Mundum.

Weitere Bewilligungen für die lingischen Katholiken.

»Nachdem S. K. M. in Preussen etc., unser allergnädigster Herr, denen Katholischen in Dero Grafschaft Lingen auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen noch nachgehende Puncte allergnädigst accordiret, nämlich: 1) dass es ihnen erlaubet sein soll, nicht allein des Sonntags und Festtags, sonderen auch in der Woche ihren Gottesdienst in denen Privathäuseren beizuwohnen und sich ihrer Sacramenten gehöriger Maassen von ihren Geistlichen zu bedienen (doch denen Juribus Stolae in allen ungekränket); 2) Wohnhäuser vor ihre Geistlichen zu bauen, worinnen aber kein Gottesdienst gehalten werden soll; 3) nicht Leichpredigte von denen reformirten Predigeren über ihre Todten halten, sonderen sie (wann sie denenselben, was gewöhnlich, gegeben) in der Stille begraben zu lassen; und letzlich, wann jemand wider die allergnädigste Concession etwa handelen sollte, dass der allein und nicht die Gemeine oder alle katholische Unterthanen bestrafet werden soll: — als befehlen Sie Dero Ober-Maréchal v. Printzen hiemit in Gnaden, solches alles gehöriger Maassen ausfertigen zu lassen«.

---

939. »Königliche allergnädigste Declaration der denen Römisch-Katholischen im Lingischen wegen ihres Privat-Gottesdienstes ertheilten Concession«. Berlin 1717 November 1. Nov. 1

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen. Nach dem Mundum gedruckt bei Goldschmidt, Lingen 630.

»Demnach S. K. M. in Preussen u. s. w. Unser allergnädigster Herr Dero römisch-katholischen Unterthanen in der Grafschaft Lingen unterm 17. Au-

1717 Nov. 1 gust a. c. aus besonderen Gnaden das Exercitium Religionis daselbst in ihren Privathäusern auf gewisse Maasse verstattet und darüber ein Concessions-Patent ertheilet, gedachte römisch-katholische Eingesessene aber mit einer ferneren allerunterthänigsten Vorstellung deshalb eingekommen: als haben Allerhöchstgedachte S. K. M. sothane Concession noch weiter declariret, wie Sie denn hiermit und kraft dieses declariren und verordnen:

»1. Dass mehrermelte Römisch-Katholische in der Grafschaft Lingen nicht allein des Sonn- und Festtages, sondern auch an denen übrigen Tagen in der Woche ihren Gottesdienst in ihren Privathäusern (jedoch nicht anders als auf die in der Concession vorgeschriebene Weise) zu halten und auch ihrer Sacramenten in der Stille sich zu bedienen, doch dass denen evangelischen Kirchen, Predigern und Schulbedienten an ihren Juribus Stolae nicht das Geringste abgehe.

»2. Wollen auch S. K. M. hiermit allergnädigst bewilliget haben, dass gedachte römisch-katholische Eingesessene vor ihre Geistliche Wohnhäuser bauen mögen. Es muss aber in denenselben kein Gottesdienst noch sonsten die geringste Zusammenkunft bei Verlust dieser und der vorhin ihnen ertheilten Concession gehalten werden.

»3. Sollen auch die Römisch-Katholische nicht verbunden oder gehalten sein, wegen ihrer Todten die Leich-Predigten durch die evangelisch-reformirte Prediger gegen ihren Willen halten zu lassen; sondern es ist genug, wenn sie die Verstorbene in der Stille begraben und denen evangelisch-reformirten Kirchen, sowie auch Kirch- und Schulbedienten die Gebühren völlig und ohne Abzug (als wozu sie vorhin verordneter Maassen nach wie vor verbunden bleiben und sich dessen unter keinerlei Prätext entziehen können noch müssen) entrichten.

»4. Im Fall auch jemand (ausser denen römisch-katholischen Geistlichen, vor welcher gehöriges Betragen und denen königlichen Verordnungen conforme Conduite die sämmtliche römisch-katholische Eingesessene zu repondiren schuldig sein) wider die königliche allergnädigste Concession etwa handeln sollte, so soll zwar derselbe davor nachdrücklich angesehen, deshalb aber die ganze Gemeinde der Römisch-Katholischen, wenn sie daran kein Theil haben sollte, nicht gestrafet werden.

»Im übrigen aber soll es in allen Stücken und absonderlich ratione der römisch-katholischen Geistlichen bei mehrgedachter Concession bleiben. Und befehlen allerhöchstgedachte S. K. M. Dero Commissaire en Chef und übrigen Beamten in der Grafschaft Lingen hiermit in Gnaden, sich nach dieser Declaration wie auch nach dem Einhalt obgedachter vorhin allergnädigst ertheilter Concession in allen gehorsamst zu achten«.

---

940. Bericht »derer lingischen Commissaire en Chef und Beamten«. Lingen 1719 Juli 7. 1719 Juli 7

Lingen Eccles. Gezeichnet von S. D. v. Danckelman, J. H. Westenberg und J. S. de Famars.

Bitte, das Verbot des Disputirens auf evangelischen Kanzeln für Lingen nicht in Anwendung zu bringen.

E. K. M. haben die Verordnung von 1662, nach welcher »wegen der über verschiedene Puncten und sonderlich über der Gnadenwahl in der evangelischen Kirchen entstehenden und eingeschlichenen Trennungen nichts auf den Kanzeln gebracht oder daselbst abgehandelt, weniger mit Heftigkeit und eigensinnigen Vorurtheilen disputiret werden solle«, wieder eingeschärft.

Wir stellen anheim: »ob nicht E. K. M. diese kleine Grafschaft, allwo mitten im Papstthum die reformirte Religion zu pflanzen und zu erweitern intendiret wird und selbige dahero unsers ohnmaassgeblichen allerunterthänigtes Ermessens völlig gelehret werden dörfte, von diesem obangezogenen allergnädigsten Verbote zu entheben allergnädigst geruhen möchten: zumalen da die vormals und vornehmlich das in Anno 1662 ergangene allergnädigste Befehl hieselbst nicht eingeführet und zu der Zeit publiciret werden können, auch hiehin nicht gekommen; ferner weilen hieselbst keine lutherische Prediger oder Gemeinde obhanden, und man also wegen der darab in E. K. M. übrigen Ländern entstehenden Uneinigkeit nichts zu befahren hat; und dann auch, weil allhier in denen öffentlichen Kirchen und Versammlungen die Dogmata Religionis nach dem Fuss, wie in denen Vereinigten Niederlanden und dem heidelbergischen Catechismo verfasset, verhandelt und gelehret werden«..

Rand-Verfügung des Consistorial-Präsidenten M. v. Printzen (an Culeman). Juli 16

»Resp.: Wie das .. wegen der Gnadenwahl ergangene Verbot auf nichts anderes als auf die heftige und hitzige Erörterung einer und der anderen in dieser Sache führenden particulieren Meinung ginge, um dadurch die weitere unglückliche Trennungen zwischen denen Protestirenden zu verhüten, so wäre hingegen keinem der protestirenden Lehrer benommen, die Wahrheit und Dogmata seiner Religion gegen die Römisch-Katholische ... gehörig zu vertheidigen und zu lehren«.

---

941. Immediat-Bericht des General-Finanz-Directoriums. Berlin 1721 April 26. 1721 April 26

Lingen Eccles. Concept und Mundum. Jenes geschrieben von Culeman, gezeichnet von den Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Räthen Creutz und Kraut. Dieses gezeichnet von Creutz, Kraut, dem Kammergerichts-Präsidenten Joh. Heinr. v. Fuchss, den Geheimen Räthen Culeman, Herold und Pehnen. Vgl. Goldschmidt, Lingen 276.

Ob die Beschränkung des Erbrechts der Katholiken aufzuheben? [1]

»Es hat der hochselige König in Engeland hiebevor in der Grafschaft Lingen eine Verordnung gemachet, dass, wenn alldort Eigenbehörige oder Be-

1) Dass sowohl das General-Finanz-Directorium als auch das Ober-Kirchen-Directorium für Aufrechthaltung der Beschränkung waren, ergiebt sich auch aus

1721 April 26 sitzere der Leibgewinns-Güter, so der römisch-katholischen Religion zugethan sein, mit Tode abgehen, zwar derselben Descendenten in solchen Gütern succediren, die Verwandten aber von der Nebenseite (als: Bruder, Schwester, wie auch deren Kinder u. s. w.) wenn sie katholisch sein, davon ausgeschlossen sein und in Ermangelung der katholischen Descendenten die Güter mit Evangelisch-Reformirten wieder besetzet werden sollten, damit auf solche Weise die viele alldort annoch verhandene Katholische, so unter dem gemeinen Mann die stärkeste Partei ausmachen, nach und nach weggeschaffet und das Land mit der Zeit mit lauter Reformirten besetzet werden möge. Es haben auch sowohl E. K. M. als Dero in Gott ruhenden Herrn Vatern Maj. solche Verordnung confirmiret, und ist darüber bisher allemal gehalten worden.

»Es hat aber der Kammer-Rath v. Thielen anjetzo anhero berichtet, wasgestalt diese Constitution verursachet hätte, dass verschiedene bemittelte Katholische mit ihrem guten Vermögen sich ausser Landes begeben und zum öftern die Güter an unvermögende Reformirte gekommen, welche theils die Güter mit Schulden beschweret oder selbige, da sie keine Wirthe gewesen, in schlechten Stand gesetzet, hingegen verschiedene dergleichen katholische Besitzere solcher Güter sich erboten hätten, dass, wenn E. K. M. die Succession derselben auf ihre nächste Collateral-Verwandte allergnädigst verstatten würden, sie nach Proportion der Güter ein gewisses Capital erlegen wollten, wodurch E. K. M. ein Ansehnliches zuwachsen, mithin die Güter in guten Stande bleiben, auch die bemittelte Katholische im Lande behalten würden. Wie denn anjetzo ein dergleichen katholischer Besitzer eines Leibgewinns-Gutes alldort (namens Aerleman) sich gemeldet hätte, welcher 300 Rthlr. davor geben wolle, wenn ihm erlaubet würde, sein Erbe an dessen Bruder zu cediren, und würden sich deren hiernächst noch mehrere angeben.

»Nun müssen wir zwar E. K. M. in tiefester Unterthänigkeit überlassen, was Dieselbe dieserhalb zu resolviren allergnädigst geruhen wollen. Wir stellen aber doch dabei Deroselben allergehorsamst anheim, ob nicht darüber zuvörderst der lingischen Beamten pflichtmässiges Gutachten einzuholen, imgleichen, ob wir nicht deshalb mit dem reformirten Kirchen-Directorio allhie communiciren sollen, als welches die Absicht der römisch-katholischen Eingesessenen im Lingischen (um es bei E. K. M. dahin zu bringen, dass die oberwähnte Constitution wieder über'n Haufen gehen möge) schon vor einiger

---

einem Schreiben des ersteren an das letztere (d. d. Berlin 1721 Mai 20), in welchem es heisst: »Ein hohes Ober-Kirchen-Directorium hat bisher einige Mal bei dem General-Finanz-Directorio Erinnerung gethan, dass über das Edict . . beständig gehalten werden möge. Das General-Finanz-Directorium hat es auch daran, so viel an ihm ist, bisher nicht ermangeln lassen. Da aber ohnlängst der v. Thielen . . dawider allerhand vorgestellet . . . . , so hat man sich nicht entbrechen können, solches an S. K. M. gelangen zu lassen, jedoch aber die Repräsentation auf eine solche Art eingerichtet, dass das General-Finanz-Directorium verhoffet, es würden S. K. M. allergnädigst erlauben, dass die Sache reiflicher, in specie auch mit einem hohen Ober-Kirchen-Directorio, erwogen werde«.

Zeit angemerket und uns bereits einige Mal requiriret hat, dergleichen Supplicanten, wenn sie sich melden sollten, abzuweisen. 1721 April 26

»Unsres geringsten Ermessens würde es auch der expressen Aufhebung dieser Constitution nicht bedürfen und der Zweck zu Verhütung der obangezogenen Inconvenientien doch erreichet werden, wenn denen Beamten befohlen würde, bei denen vorkommenden Fällen allemal zu berichten; da denn E. K. M. doch allezeit freie Hände behielten, nach Dero allergnädigsten Gefallen darunter zu disponiren« . . .

Rand-Verfügung des Königs:

»Dieses Edic soll aufgehoben werden, soll im Lande wonen wer dar will, je mehr leutte je besser, aber keine Juden. F. W.«

---

942. Erlass an die lingischen Beamten. Berlin 1721 Mai 20. Mai 20

Lingen Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Creutz und Kraut. Gedruckt bei Goldschmidt, Lingen 64.

Die Beschränkung des Erbrechts der Katholiken wird aufgehoben.

Wir sind der Meinung, dass es besser sei, die Verordnung Königs Wilhelm's III. betreffend die eigenbehörigen Güter aufzuheben. »Allermaassen Wir denn davor halten, dass solche Verordnung nicht allein hart und wider die christliche Liebe laufe, sondern es hat auch dieselbe, wie Wir glaubwürdig berichtet werden, verursachet, dass dadurch viele wohlhabende katholische Unterthanen von denen ihnen sonst von Rechts wegen zukommenden Gütern und mit ihren Mitteln aus dem Lande vertrieben, hingegen solche Güter mit armseligen Leuten und untüchtigen Wirthen wieder besetzet und selbige dadurch zu Unserm als Eigenthums-Herren grossen Nachtheil sehr deterioriret oder mit Schulden beschweret worden. Wie Wir denn ohnedem einem Lande am zuträglichsten halten, dass jedermann, wer da will (ausser Juden) verstattet werde, darin zu wohnen, und, je mehr Leute sich darin niederlassen, je besser es sei« . . .

---

943. Bericht der lingischen Beamten. Lingen 1721 Juli 23[1]. Juli 23

Lingen Eccles. Gezeichnet von S. D. v. Danckelman, J. H. Westenberg, J. F. Recke.

Vorstellungen gegen den Erlass vom 20. Mai 1721.

»Der heilige Endzweck und das Absehen« der Verordnung, welche jetzt aufgehoben werden soll, macht »die Sache an sich selbst billig und erträglich«. Mit den Drangsalen, »womit die evangelische Kirche anderwärts unter dem

1) Dieser Bericht war an das General-Finanz-Directorium gerichtet. Dasselbe schickte ihn an das Ober-Kirchen-Directorium (d. d. Berlin 1721 August 16) mit dem Bemerken, dass es nach der allerhöchsten Resolution nichts weiter dabei zu thun habe, »zumal da die Sache eigentlich vor dasselbe nicht, sondern als eine Religions-Sache vor das hohe Ober-Kirchen-Directorium gehöret«.

1721 Juli 23 Papstthum unerträglich gedrücket wird«, ist die Ausschliessung der Collatoralen von der Succession nicht zu vergleichen.

Die von E. K. M. selbst bestätigte Verordnung »gründet sich einestheils auf der höchstlöblichen Fortpflanzung evangelischer Lehre und Stiftung hiesiger reformirten Kirche«, anderntheils auf dem von E. K. M. Grossvater am 8. November 1669 promulgirten ravensbergischen Eigenthumsrechte (Cap. 1 Art. 5).

»Die hiesige Heurleute[1]), welche jährlich nach den Niederlanden gehen, verdienen daselbst viel Geld und bringen solches herein«. Sie sind den Unterthanen dieser Grafschaft nützlich und nöthig.

Wir können versichern, dass »durch solche Inadmissibilität zum Erbgewinn keiner aus dem Lande vertrieben, viel weniger die Gelegenheit benommen wird, seine etwan habende Mittel in dieser Grafschaft anzulegen oder sich hieselbst zu setzen und allerhand Nahrung zu treiben; am allermeisten aber, da ein jeder Gelegenheit finden kann zu heuren und von denen Eingesessenen selbst Äcker und Ländereien vor einen billigen Preis zu miethen. Zu geschweigen, dass die meisten, welche bis dato durch diese allergnädigste Verordnung excludiret sind, wenig oder ein so Considerables nicht in Bonis werden gehabt haben.

»Endlich wollen E. K. M. in allergnädigste Erwägung nehmen, gestalt unter denen hiesigen eiferigen Römisch-Katholischen sich wenig zu der evangelisch-reformirten Wahrheit ziehen lassen wollen und, falls dieses Mittel cessiren sollte, alsdann nicht ohne Ursache zu befahren stehe, gestalt die hieselbst mitten im Papstthum angefangene Aufrichtunge einer reformirten Kirche endlich gänzlich wieder verschwinden und verloren gehen werde.

»Leben derhalben aus diesen und anderen dringenden Ursachen der allerunterthänigsten tröstlichen Hoffnung, es werden E. K. M. vorerwähnte Verordnung nach so oftmaliger allergnädigsten Approbation bei ihrem Flor in hohen Gnaden zu belassen oder allenfalls Deroselben fernere Befehle uns unter beharrlichen königlichen Hulden rescribiren zu lassen geruhen«.

1729 Dec. 24 **944. Cabinets-Befehl an den Wirklichen Geheimen Etats-Rath Frhr. v. Cnyphausen.** Berlin 1729 December 24[2]).

Lingen Eccles. Mundum.

Die katholischen Geistlichen in Lingen und Tecklenburg sollen für ihre Confirmation eine Summe an das Waisenhaus in Potsdam entrichten.

»S. K. M. in Preussen, Unser allergnädigster Herr, wollen allerhöchst, dass die katholischen Geistlichen im Lingischen und Tecklenburgischen ein

---

1) Tagelöhner, welche ein kleines Stück Land gemiethet haben.

2) In dem Erlass, welchen Cnyphausen diesem Befehl zufolge am 24. Januar 1730 an den Geheimen Rath v. Danckelman nach Lingen richtete, wird die Motivirung: »da die protestantischen Reichsfürsten ... für Päpste zu halten« dahin abgeschwächt: »die protestantischen Fürsten haben in ihren Ländern eben das Recht

Gewisses zum potsdamischen Waisenhause für die ihnen zu ertheilende Confirmation künftighin erlegen sollen, weil selbst bei den Katholischen solches nicht ungewöhnlich, sondern dem hergebrachten uralten Gebrauch nach selbst dem Papst gewisse Gebühren für solche Confirmation entrichtet werden müssen, so (wie bekannt) in den Revenuen des ersten Jahres bestehen. Da nun die protestantische Reichsfürsten kraft des summi Juris circa Sacra in ihren Territoriis für Päpste zu halten und also die Jura papalia mit der grössten Befugniss zu exerciren Macht haben, solche Confirmation aber im geringsten nicht als eine Verkaufung der geistlichen Bedienungen anzusehen (anerwogen die Jura quaest. nicht pro Collatione, sondern für die Confirmation gegeben werden müssen): als befehlen höchstgedachte S. K. M. Dero Wirklichen Geheimen Etats-Rath Freiherrn v. Cniphausen hiemit allergnädigst, die darunter weiter nöthige Verfügung zu thun und dahin zu sehen, dass Dero Commissaire en Chef Freiherrn v. Danckelman die davon fallende Gelder gehörig zugestellet und solche an das potsdamsche grosse Waisenhaus nachgehends jährlich eingesandt werden«. 1729 Dec. 24

---

945. Eingabe der »römisch-katholischen Eingesessenen in der Stadt und Grafschaft Lingen«. Lingen 1731 Januar 24. 1731 Jan. 24

Lingen Eccles. Mundum.

Bitte, den katholischen Geistlichen die Zahlung an das Waisenhaus in Potsdam zu erlassen.

»Wir sind in Erfahrung gekommen, dass unsere Geistliche ihre Bedienunge halber einige Confirmations-Jura behufs des potsdamschen Waisenhauses erlegen und ihre jährliche Revenues dergestalt, wie sie es auf Erfordern eidlich bestärken können, designiren sollen. E. K. M. geruhen aber allergnädigst zu beherzigen: 1) dass unsere Geistliche mehrentheils allemal von sehr schlechten kümmerlichen und geringen Herkommen und 2) das Wenige, was sie etwa noch von ihren Eltern bekommen, vorhero, ehe sie zu Dienste gelangen, zum Studiren aufwenden müssen, folglich 3) zur Zeit ihrer Admission fast nicht einmal so viel haben, dass sie sich aus ihren Mitteln selber bekleiden können, zumalen 4) es allhier zu Lande in Notorietate beruhet, dass die reformirte Prediger alle Kirchen-Revenues, welche die katholische Geistliche in dieser Grafschaft von alters und vormalen gehabt (nichts davon ausgenommen) alle an sich gezogen und wirklich geniessen, unsere katholische Geistliche aber 5) gar keine gewisse Einkünfte mehr haben, sondern 6) einzig

---

in allen Stücken, so die Päpste zu haben prätendiren.« Den Irrthum, welchen der Concipient des Cabinets-Befehls begangen, als er auch in Tecklenburg katholische Geistliche voraussetzte, wagte der Concipient des Ministerial-Erlasses nicht einfach zu ignoriren; er schrieb vielmehr: »daferne auch in der Grafschaft Tecklenburg dergleichen katholische Geistliche, wie Uns doch nicht wissend ist, befindlich sein, so muss es mit denenselben auf eben die Weise gleichfalls gehalten werden«.

1731 Jan. 24 und allein von puren Almosen und freiwilligen Gaben sich kümmerlich mit erhalten und durchbringen müssen, wovon 7) ja nichts Gewisses, auch nicht einmal jurato, designiret werden kann. Sie sind 8) also in der That ganz arme Leute, haben nicht das Geringste mehr, als was wir jährlich collectiren und ihnen zu ihrem Lebens-Unterhalt ausser unseren eigenen Mitteln zufliessen lassen, und wir 9) sind mehrentheils alle auch E. K. M. allergetreueste allergehorsamste contribuable Unterthanen, welche monatlich und jährlich E. K. M. so viele Praestanda zu praestiren haben, dass uns fast nicht möglich fallen will, unseren Geistlichen noch ein Mehreres mitzutheilen und vor ihnen auch die Confirmations-Jura aufzubringen, da diese denn 10) uns gar verlassen und wir ohne Gottesdienst sein würden. Wir haben aber in Anno 1717 uns schon so stark angegriffen, dass wir zu allergnädigster Erlaubniss unsers Exercitii Religionis in unsern Privathäusern zu zwei Canonen E. K. M. ein für alle Mal fünftausend und nachgehends wegen allergnädigster ertheilter Declaration wiederum vierhundert Thaler erleget und kümmerlich aufgebracht und dabei 11) vermöge allergnädigster Declaration vom 1. November 1717 § 4 noch ohnedem vor unserer Geistlichen ihr gehöriges Betragen und E. K. M. Verordnungen conforme Conduite respondiren müssen, wogegen 12) in sothaner allergnädigster Concession, Declaration und Confirmation derer von unseren Geistlichen annoch zu erlegenden Confirmations-Jurium zum potsdamschen Waisenhaus nichts disponiret, sondern E. K. M. 13) uns allergnädigst promittiret und auch Dero zeitigen Beamten und Commissaire en Chef dieser Grafschaft Lingen ausdrücklich anbefohlen haben, uns römisch-katholische Unterthanen bei allergnädigst erlaubter Concession des Exercitii Religionis uns kräftig zu schützen und wir dahero solches Exercitium aus angeführter Ursache ohne allergnädigste Erlassung derer Confirmations-Gelder nicht wird continuiret werden können. So bitten E. K. M. wir allerunterthänigst, Sie geruhen, uns Dero allergetreueste und allergehorsamste contribuable Unterthanen und unsere Geistliche die geforderte Confirmations-Gelder zu dem potsdamschen Waisenhause allergnädigst zu erlassen«.

Rand-Verfügung von Cocceji und Reichenbach. (Berlin) 1731 Februar 16.

»Weil S. K. M. durch eine Cabinets-Ordre die Erlegung dieser Confirmations-Jura anbefohlen, so hat es darbei sein Bewenden«.

---

946. Bericht der tecklenburg- und lingischen Regierung. Lingen 1733 Januar 18. 1733 Jan. 18

Tecklenburg. Eccles. Mundum, gezeichnet von dem Commissaire en Chef Geh. Rath S. D. v. Danckelman und dem Regierungs-Rath E. Pontanus. Das Praesentatum von Cocceji's Hand.

Bitte, durch eine Declaration der Verordnung vom 17. November 1732 [1] *die Einführung der katholischen Religionsübung in Tecklenburg zu verhüten.*

»Wir haben E. K. M. aus dem Cabinet unterm 16. November 1732 sowohl als aus Deroselben Etats-Collegio unterm 17. November erlassene allergnädigste Verordnung, um auf die römisch-katholische Geistlichkeit und deren heimliche Unternehmungen Proselyten zu machen u. s. w. ein wachsames Auge zu halten .. erhalten« . . .

Dieselbe kann so ausgelegt werden, als wenn dadurch die papistische Religion in Tecklenburg zugelassen wäre. Deshalb wäre sehr dienlich, wenn durch ein »Declarations-Edict« verordnet würde, »dass es in Ansehung der Grafschaft Tecklenburg bei denen alten Privilegien sein Bewenden haben solle, damit nicht sonsten etwan die gar wenige römisch-katholische in der Grafschaft Tecklenburg vorhandene Unterthanen, wann sie solches Rescript früh oder spät erfahren dörften, E. K. M. behelligen und nach ihrer unruhigen Art denen Unsrigen Verdruss zu erwecken suchen möchten. E. K. M. wollen inzwischen sicher in Gnaden glauben, dass diese unsere allerunterthänigste Erinnerungen aus einem sowohl auf die Beförderung unserer wahren Religion und E. K. M. Interesse als auf die in der Moral und Doctrin steckende Schädlichkeit der papistischen Lehrstücken gerichtetem Gemüthe herfliessen« . . .

---

947. Ministerial-Erlass an die tecklenburg- und lingische Regierung. Berlin 1733 Januar 29. Jan. 29

Tecklenburg Eccles. Concept, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach, mit dem Vermerk »A(llerhöchster) S(pecial) B(efehl)«.

Soll den Katholiken in Tecklenburg nicht mehr als bisher einräumen.

. . . »Unsere Meinung ist keinesweges gewesen, denen Katholischen ein Mehreres als bisher einzuräumen, wie solches aus obgedachten Rescript [2] selbst bereits genugsam erhellet: wie dann selbiges nur auf diejenige von Unsern Provincien und Landen gerichtet ist, woselbst die römisch-katholische Religion bisher toleriret worden. Und verstehet sich also von selbst, dass an denen Orten, allwo die Römisch-Katholische entweder gar kein Exercitium Religionis gehabt (viel weniger, wo gar keine Katholische bisher vorhanden gewesen), nichts weiter, als was sie bisher gehabt, eingeräumet werden solle. Indessen kann jedoch denen Predigern in der Grafschaft Tecklenburg sothane Unsere Verordnung wohl bekannt gemachet werden, damit dieselbe desto mehr auf ihrer Hut sein, dass die Katholische allda nicht einschleichen, am allerwenigsten aber daselbst Proselyten machen. Und gleichwie also Unsere Intention

1) Vgl. S. 755.

2) Vom 17. November 1732.

1733 Jan. 29 keinesweges gewesen, die alte Privilegia der Grafschaft Tecklenburg in diesem Stück aufzuheben und Wir vielmehr darüber jedesmal nachdrücklich halten werden, also habt Ihr auch solches denen obgedachten Predigern bekannt zu machen« . . .

(1733 vor Oct. 23)

948. Immediat-Eingabe der Maria Anna Feodora Leonore v. Meyherss von der Velpe. Ohne Datum.

Tecklenburg Eccles. Von der Bittstellerin nur unterzeichnet.

Bittet, ihren Eintritt ins Kloster nicht zu hindern.

»E. K. M. stelle hierdurch allerunterthänig-demüthigst vor, welchergestalt ich im 19. Jahre meines Alters, da weder zur reformirten noch augspurgischen Religion mich gehalten, aus pure innerlich göttlichem Triebe zur römisch-katholischen Kirche mich gewandt und nunmehro nach hinlänglich genommener Information auch in dem Kloster zu St. Gertrudenberg Ordens des heiligen Benedicti bei Osnabrück zu begeben Willens bin. Es hat mich dann auch durch ein blosserdings göttliches Fügen das bemelte Kloster seit vier Jahren zwar wirklich auf- und angenommen, E. M. Regierung zu Lingen störet aber mein christliches Vorhaben durch Veranlassung meines Vaters (namens Meihern zur Welpe, aus der Grafschaft Tecklenburg), dergestalt, dass wegen Verweigerung des hierzu erfordernden väterlichen Willens als besonders E. K. M. dieserhalb befürchtenden allerhöchsten Ungnade nunmehro sowohl der Abt zu Iburg als die Aebtissin gedachten Klosters zum erwähntem Noviciat, viel weniger endlicher Profession mich so schnurstracks anzusetzen Bedenken tragen. Wannenhero zu E. K. M. mein allerunterthänigstes Bitten dahin gehet, an Dero Regierung zu Lingen allergnädigsten Befehl ertheilen zu lassen, dass ich bei meiner ein für alle Malen angenommenen katholischen Religion sowohl als vorerwähntem Orden des heiligen Benedicti bleiben und so mein Lebensziel sonder weiterem Gewissenszwang wenigstens in meiner vollkommenen Zufriedenheit beschliessen darf«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Die Consistorial R. Coccije[1], Reichenbach, Jabelonecky[2], Reinbeck sollen mir auf Ihr gewissen ein Konklusum machen, was ich zu tuhn habe.

F. Wilhelm«[3].

---

1) Cocceji.

2) Jablonski.

3) Später befiehlt der König, noch den Propst Roloff hinzu zu ziehen. So seine Randverfügung auf dem Bericht, welchen der Geheime Etats-Rath Cocceji, der Consistorial-Rath Reichenbach, der Hofprediger Jablonski und der Propst Reinbeck am 27. October 1733 erstatteten: »sollen Roloff mit zu hülfe nehmen, ein gewissenhaft votum zustellen, was ich tuhn soll. F. W.«

949. Gutachten über den Religionswechsel der Meyherss. Berlin 1733 October 31 — November 3. 1733 Nov. 3

Tecklenburg Eccles. Eigenhändig.

Propst Roloff: »Weil die Fräulein v. Meyhers so fest darauf bestehet, dass sie bei der römisch-katholischen Religion leben und sterben will, wie S. K. M. selbst mit angehöret haben, da ich in Wusterhausen wohl über eine Stunde mit ihr sprechen müssen, so wäre ich der Meinung, dass S. K. M. der Sollicitantin eine Ordre an ihren Herrn Vater mitgäben des Inhalts: der Tochter mit Zuziehung eines evangelischen Predigers nochmalige Vorstellung (jedoch in Liebe und ohne aller Bitterkeit) zu thun, ob's etwan verfangen wollte, sie auf andere Gedanken zu bringen; wofern aber auch diese Arbeit . . . fruchtlos abginge, dass sodann der Vater ihr ferner keine Hinderniss in den Weg legen müsste, sondern ihr frei zu geben, sich nach dem Kloster zu wenden« . . . .

Cocceji: »Ich bin gleich anfangs der Meinung gewesen, dass man wohl könnte Sr. K. M. anrathen, Dero Bewilligung zu ertheilen. Man hat aber nöthig gefunden, Causas Dissensus von dem Vater zu erfordern« . . .

Propst Reinbeck: »Weil die Sache so stark pressiret wird, so könnte an die lingische Regierung rescribiret werden: dass S. K. M. der v. Meihers keine Hinderung machen wollten, ihrem angegebnen Gewissenstriebe zu folgen und in das von ihr erwählte Kloster zu Gertrudenberg zu gehen. Es sollte aber die Regierung innerhalb acht Tagen jemand aus ihrem Mittel deputiren, der der Supplicantin Vater vor sich kommen und in dessen Gegenwart durch einen evangelischen Prediger derselben gütige und glimpfliche Vorstellung ohne alle Bitterkeit thun liesse. Wann sie sodann auf ihrem Vorhaben beharrete, sollte die Regierung dem Abt zu Iburg und der Aebtissin zu Gertrudenburg die Notification thun, dass, wie S. K. M. nicht gemeinet wären, jemandes Gewissen zu zwingen, das Kloster die v. Meihers recipiren könnte« . . .

Hofprediger Daniel Ernst Jablonski: »Es stehet sowohl nach den natürlichen Rechten als nach der besonderen Verfassung des römischen Reichs fest, dass der Gewissenszwang keinen Platz habe« . . . Schliesst sich dem Gutachten von Reinbeck an.

Consistorial-Rath Reichenbach tritt dem Gutachten von Roloff bei, »um so viel mehr, da der Herr Oberste v. Walrave diese Sache sehr pressiret, auch nach denen Reichsgesetzen ein jeder nach dem 18. Jahr eine Religion annehmen kann, die er will«.

Nach dem Votum von Reinbeck wird an den König berichtet (1733 November 3), welcher sich einverstanden erklärt.

Die Besprechung mit der v. Meyherss blieb erfolglos; sie ging ins Kloster, nachdem der Vater derselben »gegen Begebung aller (der Tochter und des Klosters) Ansprüche auf seine jetzige und künftige Güter« seine Einwilligung erklärt hatte.

1736 März 20 **950. Immediat-Bericht des evangelisch-reformirten Kirchen-Directoriums.** Berlin 1736 März 20 [1]).

Tecklenburg Eccles. Mundum, gezeichnet von Cocceji, Reichenbach, Jablonski, Steinber Selig, Noltenius.

Bitte, den katholischen Gottesdienst auf Haus Cappeln zu untersagen.

. . . »Da die Prediger [von Tecklenburg] . . wehmüthigst vorgestellet, welchergestallt der auf dem Hause Cappeln subreptitie eingeführte Messdienst nicht allein immer fortdauere und weiter um sich greife, sondern es liesse sich gar nunmehro ein Mess-Pfaffe aus dem Münsterschen als ein Inquilinus öffentlich sehen, und stände demnächst zu befürchten, dass denen Einfältigen hierdurch der Weg zum Abfall gebahnet werden möchte: als haben E. K. M. wir allerunterthänigst anheimstellen sollen, ob nicht Dieselbe . . geruhen wollen, dieses frevelhafte Verfahren des v. d. Horst nachdrücklichst Einhalt zu thun . . ., damit aller katholischer Gottesdienst fernerhin gänzlich eingestellet werden möge«.

Sept. 27 **951. Erlass des geistlichen Departements an die tecklenburg- und lingische Regierung.** Berlin 1736 September 27.

Tecklenburg Eccles. Concept »ad mandatum«, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Verbot katholischen Gottesdienstes.

Befehl, dem kurkölnischen Geheimen Etats-Rath und General-Lieutenant v. d. Horst den katholischen Gottesdienst auf Haus Cappeln bei 1000 Thaler Strafe aufs neue zu untersagen. »Und habt Ihr den Fiscum nachdrücklich zu erinnern, ein wachsames Auge zu haben, damit . . der katholische Gottesdienst nicht getrieben werde« . . .

1738 Dec. 8 **952. Bericht des Geh. Finanz-Raths v. d. Horst, Commissaire en Chef zu Lingen.** Lingen 1738 December 8.

Lingen Eccles. Nach der Abschrift beim Berichte des reformirten Kirchen-Directoriums vom 22. März 1739 (s. unten No. 953).

Vorschlag, im Lingischen katholische Schulmeister anzusetzen.

»Bei zeitheriger Versehung meiner Chargen bin von verschiedenen Eingesessenen dieser Grafschaft, so der römisch-katholischen Religion zugethan, mit Klagten angetreten, dass sie bis anhero gemüssiget worden, ihre Kinder (klein und gross) nach denen in den Dörfern und auf den Bauernschaften bestelleten reformirten Schulen zu schicken, welches ihnen sehr beschwerlich fiele: zumalen verschiedene Bauerschaften einem Schulmeister zugeleget wären, welcher eine halbe, auch wohl ganze Stunde von ihnen entlegen wäre und wohin die Kinder (insbesondere des Winters, da sie am meisten die Schule

---

1) Von diesem Bericht gilt dasselbe wie von No. 953 (vgl. die Anmerkung dort). Er trägt, von Cocceji's Hand, das Präsentatum: »9. Maji 1736«.

frequentiren könnten) durch Regen, Wind, Schnee und Kälte nicht zu gehen vermöchten: bittend, dass ihnen erlaubet werden möchte, in jeder Bauerschaft einen Menschen zu verschaffen, welcher ihre Kinder informiren und selbigen insbesondere die Lehrsätze ihrer Religion beibringen könnte. Nachdem ich mich nun über die Beschaffenheit dieser Sache genau erkundiget und in Erfahrung gebracht, dass vermöge der vormaligen orangischen Constitution allen Römisch-Katholischen nicht allein der Gottesdienst im Lande verboten, sondern auch Schule zu halten untersaget, mithin verordnet worden, dass dieselbe ihre Kinder in die reformirte Schulen schicken und daselbst Lesen und Schreiben lernen lassen, mithin zu dem Ende indifferente Bücher gebrauchen sollten, in der Absicht, damit die Kinder bei Gelegenheit, dass die Reformirten informiret würden, wenigstens die Lehrsätze solcher Religion hören, davon einen Vorschmack bekommen und desto eher angelocket werden möchten, die römisch-katholische zu verlassen und die reformirte zu amplectiren (wes Ends denn auf denen Bauerschaften, welche weit vom Dorfe entlegen, besondere Schulmeister bestellet, denen die nächst anliegende Bauerschaften zu desto besserer Subsistence beigefüget und die Eltern angehalten worden, ihre Kinder dahin zur Schule zu schicken, wenn es gleich eine halbe, dreiviertel oder eine Stunde von einander entlegen): — so habe dieses alles reiflich erwogen und bei näherer Nachfrage befunden, dass . . . bei des abgelebten Geheimen Raths v. Danckelman Zeiten nicht allein bereits lutherische, sondern auch sogar römisch-katholische Schulmeisters admittiret worden, und zwaren letztere unter dem Bedinge, dass sie die kleinen Kinder, welche nicht nach den entlegenen Schulen gehen könnten, zu informiren Macht haben, jedoch sich deshalb mit dem Schulmeister des Kirchspiels oder der Baurschaft, wohin sie verwiesen, abfinden und vergleichen sollten. Wann man nun dabei consideriret, dass vermuthlich kein Exempel hieselbst obhanden, gestalt durch das Schulgehen der Römisch-Katholischen Kinder zur reformirten oder protestantischen Religion gebracht worden, dass auch ferner die kleinen Kinder, welche doch den weiten Weg nicht gehen können, am meisten zur Schule gesandt werden, weil die grösseren zur Arbeit mehrentheils mit angespannet werden müssen; imgleichen dass die Kinder in der Reformirten Schulen im Glauben nicht unterwiesen werden, sondern nur indifferente Bücher lesen und folglich, wann sie grösser worden, von den Eltern doch sofort zu den katholischen Pastoren gebracht und von selbigen in der Katholischen Lehre informiret werden; dass auch dergleichen Verfassung in allen königlichen Ländern nicht vorfindlich und E. K. M. durch die Verstattung des freien Gottesdienstes im Lande denen Römisch-Katholischen sonder Zweifel auch werden zugestanden haben, in solcher Religion informiret zu werden und zu dem Ende Schulmeisters zu halten; endlich, dass auch solcher Zwang ohnstreitigen Anlass geben könne, gestalt die Kinder ausserhalb Landes geschicket und allda etabliret werden, wodurch sowohl dem gemeinen Wesen als denen königlichen Intraden, insbesondere aber der Werbung geschadet

1738 Dec. 8.

1738 Dec. 8 wird: — so bin daher bewogen worden, E. K. M. vermöge meiner Pflicht allerunterthänigst anheim zu stellen, ob nicht am dienlichsten sein werde, dass denen römisch-katholischen Eingesessenen, welche auf halbe, dreiviertel oder ganze Stunden von denen Dörfern oder Baurschaften, woselbst Schulen obhanden, entlegen sein, erlaubet werde, einen eigenen römisch-katholischen Schulmeister unter dem Bedinge zu halten, dass sie sich mit dem Schulmeister, wohin die Baurschaft sonsten assigniret gewesen, gehörig abfinden und demselben das gewöhnliche Schulgeld entrichten sollen«. . .

1739 März 22

953. Immediat-Bericht des evangelisch-reformirten Kirchen-Directoriums. Berlin 1739 März 22 [1]).

Lingen Eccles. Mundum, gezeichnet von Brand, Reichenbach, Jablonski, Steinberg, Selig, Noltenius.

Bittet, den Vorschlag Horst's, betreffend Ansetzung katholischer Schulmeister im Lingischen, abzuweisen.

. . . . »Wir können unsere Bewunderung nicht genugsam an den Tage legen, dass der v. d. Horst als ein Protestant bemühet ist, denen Katholiken das Wort zu reden. Er meldet zwar, dass er nach langer Ueberlegung hierzu sei bewogen worden; aber, wenn man seine Raisons ansiehet, so sind solche auf schlechten Grund gebauet. . . . Seines Vorfahren (des verstorbenen v. Danckelmann) Procedere involviret gar nicht, wenn er privata Auctoritate etwas gethan (und wohnen die reformirten Schulmeister gleich etwas entfernet) dass denen kleinen katholischen Kindern der Weg beschwerlich fallen möchte: warum sollte es nicht, da es vor seiner Zeit hat angehen können, auch jetzo möglich sein? Dass er auch endlich seinen Vortrag mit E. K. M. Interesse zu befestigen suchet, finden wir sehr weit hergesuchet zu sein. Sollte es sich zutragen, dass katholische Eltern ihre Kinder, so zum Militär-Stande tüchtig, wollen ausser Landes schicken, so ist es seine Pflicht, solches zu verhindern. Die reformirte Schulen, wohin sie gehen sollen, sind daran nicht schuld: worinnen sie nicht in der Religion, sondern nur im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen werden. Also, wenn sie im Lande bleiben sollten, so müssten sie mehr als die Schulen, nämlich ihr völliges Exercitium Religionis haben, welches nothwendig zu ihrer Beibehaltung erfolgen, mithin der gänzliche Papatus wieder introduciret werden müsste«.

Durch Annahme des Vorschlags von Horst würde der Zweck der königlichen Ordre vom 17. November 1732 vereitelt werden und »die dasige von

---

1) Da die Urkunde ein »praesentatum« von der Hand des Chefs des geistlichen Departements (Brandt) trägt, so könnte es fraglich sein, ob hier ein Immediat-Bericht vorliegt. Die Differenz zwischen Datum (22. März) und Präsentatum (30. März) ist aber gross genug, um die Annahme wahrscheinlich zu machen, dass der Bericht zuerst in's Cabinet gekommen und von diesem an's geistliche Departement abgegeben ist.

E. K. M. confirmirte Kirchen- und Schul-Ordnung . . . ihren gänzlichen Untergang nehmen«. 1739 März 22

Deshalb bitten wir, »den v. d. Horst mit seinem unbilligen Vortrag nicht nur abzuweisen, sondern ihm auch anzubefehlen, dass, woferne er allbereits hierinnen etwas vorgenommen hätte, es sogleich wieder abzustellen und das dasige Kirchenwesen in keinerlei Weise zu kränken«.

---

954. Erlass an den Commissaire en Chef in Lingen v. d. Horst. Berlin 1739 Juni 8. Juni 8

Lingen Eccles. Concept, gezeichnet von Arnim und Reichenbach, mit dem Vermerk: »Zur königl. Unterschrift«.

Verwerfung des Vorschlags, katholische Schulmeister im Lingischen anzusetzen.

. . . »Wir können Uns nicht genugsam verwundern, wie Ihr Euch zu dergleichen Vorstellung und Vorschlag verleiten lassen können. . . . . Wir verwerfen Euren Vorschlag nicht nur ganz und gar, sondern Wir befehlen auch Euch hiedurch alles Ernstes und bei Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, wenn Ihr bereits einige katholische Schulmeistere angeordnet oder dergleichen vor Eurer Zeit von dem p. v. Danckelmann angeordnet worden, solches sofort nach Einlieferung dieses wieder abzustellen und das Kirchen-Wesen in Unseren dortigen Grafschaften auf keinerlei Weise zu kränken.«

---

955. Eingabe der katholischen Prediger der Grafschaft Lingen. Lingen 1739 October 5. Oct. 5

Lingen Eccles. Mundum, gezeichnet von »Egbertus Groethuys, Cath. Pastor en Erspriester van d. Graefshap Linge.«

Bitte, katholische Schulmeister im Lingischen zu gestatten.

Der hiesige Commissaire en Chef hat jüngsthin durch eine Circular-Verordnung alle katholischen Schulmeister in der Grafschaft Lingen auf einmal cassirt und denselben das Schulhalten schlechterdings verboten.

Wir stellen »in allertiefster Wehmuth« vor, »welchergestalt wir und die katholische Eingesessene doch E. K. M. allerunterthänigst getreueste Unterthanen sein, denen dieser sehr harte Befehl aufs empfindlichste drücken, ja sogar E. K. M. allerhöchsten Interesse hauptsächlich mit nachtheilig fallen muss, hergegen aber nicht der allergeringste Vortheil schaffen kann: anerwogen 1) die Eingesessene dieses Landes, so fast durchgehends katholischer Religion, dadurch absolute gezwungen werden, ihre Kinder entweder wie das dumme Vieh ohne Information aufwachsen zu lassen oder mit grossen Kosten ausserhalb Landes zur Schule zu schicken, um allda in den Fundamenten unsers Glaubens unterrichtet zu werden, wodurch aber selbige aufs äusserste enerviret und zu Abtragung der Onerum inutil gemachet werden; gestalten denn 2) ein ohnstreitiges Notorium ist, dass an verschiedenen

1739 Oct. 5 Orten dieser Grafschaft die Baurschaften so weit von denen Kirchdörfern entlegen, dass die Unterthanen ohnmöglich ihre Kinder nach den ordinairen Schulen schicken können, wenn sie auch nur Lesen und Schreiben lernen sollen; wannenhero 3) um deswillen sowohl, als auch insbesondere aus der Ursache, dass nicht einmal protestantische Schulmeister daselbst zu haben (weilen selbige allda ihre Subsistence nicht finden können), schon von langen Jahren hero auf vielen Bauerschaften des Landes römisch-katholische Schulmeister publica Auctoritate angestellet, geduldet, belassen und sogar von reformirten Predigern (in specie zu Lengerick als dem grössesten Kirchspiele) selbst in Vorschlag gebracht und recommendiret sein; allermaassen es 4) gegen die von E. K. M. denen katholischen Unterthanen ertheilte allergnädigste Concession des privaten Religions-Exercitii in keine Wege streitet, dass unserer bedrängten Eingepfarreten sonst höchst unglückselige Kinder von Leuten unsrer Religion in ihren Privat-Häusern informiret werden, indem dawider nicht das geringste Verbot darin obhanden, ja sogar denen Juden Schulmeister zu halten erlaubet wird, wie vielmehr denn uns und unsern Glaubensgenossen, da wir doch Christen sein und nur 5) wohl zufrieden, wenn wir unsern Gottesdienst in Ruhe exerciren und unsere Herden in Frieden weiden können: als wozu E. K. M. uns die allergnädigste Permission ertheilet haben und in Ansehung dieses Endzwecks auch allerdings wollen, dass uns die Mittel, so dazu strecken und worunter die Information der Kinder das hauptsächlichste ist, ohnbesperret bleiben sollen. Zu geschweigen, dass uns 6) alle vormals zu unsern Pastoraten gehörig gewesene Revenuen (als: Misskorn, Pröven-Bröte [1]), Opferstübers, Petitorien-Gelder und sonstigen Vermachnissen) entzogen und der evangelisch-reformirten Geistlichkeit zugeleget sein: wogegen wir und die Unterthanen uns nicht das geringste beschweren, wenn wir nur im erwünschten Frieden unsere Religion exerciren und der davon dependirenden freien, wenn auch gleich nur privaten Information der Kinder uns zu erfreuen haben mögen.

»E. K. M. flehen wir demnach fussfälligst und allerdevotest an: Dieselbe wollen doch in allermildesten Gnaden den sehr schmerzlichen Befehl wegen verbotener Anstellung und Haltung katholischer Schulmeister in der Grafschaft Lingen in allerhöchsten Gnaden aufzuheben und dahin allergnädigste Verordnung zu erlassen geruhen, dass ein zeitlicher Commissaire en Chef schuldig und gehalten sein solle, die bishero angestellet gewesene katholische Schulmeisters in Statu quo zu belassen und an andern Orten, wo keine protestantische Schulmeisters subsistiren und bestellet werden können, katholische anzuordnen und zu admittiren«.

---

1) Brote, die als Präbende gegeben werden.

956. Resolution für die katholischen Prediger in der Grafschaft Lingen. Berlin 1740 Januar 10. 1740 Jan. 10

Lingen Eccles. Concept, mit dem Vermerk »zur Königlichen Unterschrift«, gezeichnet von Brand und Reichenbach. Gedruckt bei Goldschmidt, Lingen 637.

Ablehnung der Bitte, katholische Schulmeister im Lingischen zu gestatten.

. . . »Gleichwie es S. K. M. darunter lediglich bei der (wegen des denen Römisch-Katholischen in gedachter Grafschaft erlaubeten Exercitii Religionis in ihren Privat-Häusern ertheilten) Concession vom 17. August 1717 und deren Declaration vom 1. November selbigen Jahres (nach welcher die Catholici keine Schulhäuser, folglich auch keine Schulmeistere halten sollen) bewenden lassen und dem geschehenen Gesuch, dass im Lingischen einige Schulmeistere ferner geduldet werden, keineswegs Statt zu geben gemeinet sind: — also verwarnen sie auch anfangs bemelte Geistliche und Predigere hiedurch alles Ernstes, ihrer Obliegenheit nach dahin auf alle Weise zu sehen, dass der aus besonderen königlichen Gnaden verstattete Privat-Gottesdienst der Concession zuwider im geringsten nicht extendiret werde, damit S. K. M. nach dem ausdrücklichen Inhalt sothaner Concession und deren Declaration sich nicht gemüssiget finden, solchen Privat-Gottesdienst ganz und gar wieder aufzuheben, auch es deswegen auf vorigen Fuss zu setzen« . . .

I. Neuenburg.

1718 Febr. 24 **957. Claudius Anton Duding, Bischof von Lausanne, an den König von Preussen.** Freiburg in der Schweiz 1718 Februar 24.

Neufchatel Eccles. Mundum.

Visitation der katholischen Ortschaften in Neuenburg.

»Puisqu'il a plu à Dieu, que j'aie succédé à feu mon oncle dans cet évêché de Lausanne, j'ai cru devoir en donner très-humblement part (comme je fais par ces lignes) à V. M., que j'ai aussi l'honneur d'informer, qu' ayant fait ma visite générale dans ce diocèse, je me suis transporté dans les endroits catholiques de Ses états en ce pays. Je n'ai pas manqué d'y faire prier pour la précieuse conservation de V. M., en exhortant Ses sujets tant en général qu'en particulier à la fidélité, qu'ils Lui doivent comme à leur roi et prince souverain, à la puissante protection de qui je me recommande très-humblement avec mon clergé, également plein de zèle et de respect pour V. M.«

Bitte um Auszahlung der ihm zukommenden Pension.

März 26 **958. Erlass an den Gouverneur von Neuenburg v. Lubières.** Berlin 1718 März 26.

Neufchatel Eccles. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Printzen und Ilgen.

Der Bischof von Lausanne soll die beanspruchte Pension nicht erhalten.

. . »Je dois être d'autant moins porté d'accorder cette pension, à cause que ce serait une générosité fort mal placée et parce que le conseil d'état [1]) a été ci-devant lui-même d'avis, que Je ne Me trouvais dans aucune obligation à cet égard« . . .

1720 Juni 11 **959. Der Bischof von Lausanne an den Gouverneur von Neuenburg.** Freiburg in der Schweiz 1720 Juni 11.

Neufchatel Eccles. Abschrift.

Besetzung der Pfarre von Cressier.

. . »Le Sr. Colard prêtre, curé à Cressier — par rapport auquel il y avait eu quelque difficulté, lorsqu'il fut nommé à ce bénéfice [2]) — étant mort, il s'agit d'y en nommer un autre à sa place. C'est à Sa Majesté, à qui appartient le droit de collature. Si Elle voulait bien (pour prévenir tout inconvénient) par

---

1) Von Neuenburg. 2) Vgl. S. 389 f.

Ses royales grâces et générosité la faire tomber (je veux dire la nomination) 1720
en faveur d'un ecclésiastique de ce diocèse plutôt que d'un étranger, dont la Juni 11
capacité, les moeurs et la conduite me sont inconnus, je m'en trouverais pénétré d'une très-vive et respectueuse reconnaissance: outre qu' entre les bons et fidèles sujets du roi il y en aura bientôt des capables à pouvoir desservir et posséder ce bénéfice ou d'autres«. . .

---

960. Erlass an den Gouverneur von Neuenburg v. Froment. Berlin 1720 Juli 29. Juli 29

Neufchatel Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Besetzung der Pfarre von Cressier.

»Votre lettre du 3. du courant M'a été bien rendue, par laquelle Je vois, qu' après la mort du prêtre Collard, curé de Cressier, Vous avez communiqué au conseil d'état Mon rescrit du 28. de septembre 1717 (adressé à feu Mon gouverneur baron de Lubières) par lequel J'ai déjà nommé pour la dite cure le prêtre Erard, au cas qu' elle deviendrait vacante, et que là-dessus les membres du conseil Vous ont représenté, que les paroissiens ont un grand éloignement pour le dit Erard et que celui-ci n'a pas assez de capacité, de sorte qu'il serait aussi à craindre, que l'évêque de Lausanne ne refuse de l'instituer, et que pour ces raisons et autres considérations le conseil a jugé nécessaire de suspendre l'exécution de Notre rescrit susdit jusqu'à nouvel ordre.

»Je Vous dirai donc, qu' ayant trouvé ces considérations assez importantes, pour ne pas permettre, que Mon susdit rescrit ait son effet, J'ai nommé à la place pour la dite cure vacante l'abbé Pierre François de Becquin, que Vous Me recommandez et auquel le conseil rend le témoignage, qu'il est le plus digne et le plus capable de tous les postulants. Vous nommerez aussi celui-ci incessamment en Mon nom et ferez en sorte qu'il soit institué au plutôt«. . .

---

961. Erlass an den Staatsrath von Neuenburg. Berlin 1720 November 19. Nov. 19

Neufchatel Eccles. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen und Cnyphausen.

Der Bischof von Lausanne soll die beanspruchte Pension nicht bekommen.

. . . »Je ne veux point charger Ma caisse de Neufchâtel de cette pension, et cela d'autant moins, parce que Vous-même posez en fait dans Votre relation, que Je n'ai aucun engagement de droit à continuer cette pension. Outre cette raison il y a encore celle, que dans ce temps-ci presque toutes les puissances catholiques maltraitent si fort leurs sujets de la religion protestante, qu'on ne peut pas trouver mal, si du côté des princes évangeliques on se dispense de favoriser les catholiques en des choses, lesquelles ils n'ont aucun droit de prétendre«.

1727 April 28 **962. Der Bischof von Lausanne an den König von Preussen.** Freiburg in der Schweiz 1727 April 28.

Neufchatel Eccles. Mundum.

Aufzählung seiner Verdienste.

Bittet um Auszahlung der ihm zukommenden Pension.

. . »L'évêque défunt mon oncle et mon prédécesseur, aussi bien que moi, . . nous n'avons jamais manqué (tant de nos propres chefs qu'à la recherche de Mrs. le gouverneur et conseil d'état de V. M.) d'insinuer à Ses bons sujets le très-profond respect, la parfaite subordination, obéissance et fidélité inviolables pour Sa personne sacrée leur souverain, les ressouvenant aussi de leur devoir à prier Dieu pour Sa prospérité et très-précieuse conservation. Ce que je leur ai réitéré par différentes lettres dans les occasions, et je puis dire, sans me vanter, que mon diocèse s'étendant sur les états de cinq souverains (quoique de différente religion), aucun ne peut se plaindre de ma conduite. . .

»J'ai favorisé, Sire, dans ce canton Vos officiers, qui y sont venus pour les intérêts de V. M. et pour la levée de quelques hommes, ayant à la recherche de Mr. le gouverneur de Neufchâtel ordonné aux curés de mon diocèse de ne pas décourager ceux, qui voudraient prendre parti dans les grands grenadiers et les autres troupes de V. M., sous le prétexte de religion ni autrement, mais plutôt de les y animer: leur ayant fait comprendre, que dans tous Ses états les catholiques romains y jouissaient de la liberté de leur religion, non seulement dans les troupes, mais aussi en divers lieu de Son royaume et pays, comme je l'avais vu autres fois par moi-même«. . .

Mai 30 **963. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Raths Frhr. v. Cnyphausen.** Berlin 1727 Mai 30.

Neufchatel Eccles. Concept und Mundum, jenes geschrieben von Culeman.

Das Gesuch des Bischofs von Lausanne.

Die Bischöfe von Lausanne haben sich wiederholt wegen Auszahlung der ihnen angeblich zukommenden Pension gemeldet.

»Ob wir nun zwar mit guten Grunde dawider ein und anders einzuwenden haben, so hat man doch hiebevor denen Bischöfen solches aus verschiedenen Considerationen noch nicht so platt abgeschlagen, sondern dieselbe nur mit dilatorischen Antworten hingehalten. Und halte ich davor, dass man solches gar wohl noch weiter thuen oder auch gar dem Bischofe anjetzo die Ursachen, warum E. K. M. solches nicht aufzubürden, umständlich vorstellen könnte. Weil er aber in seinem Schreiben unter andern seine bei Anwerbung grosser Leute bisher geleistete grosse Dienste als eine Motive mit anführet und sich deshalb auf den Gouverneur v. Froment beziehet, so will ich in tiefester Submission erwarten, was E. K. M. deshalb allergnädigst befehlen werden«.

Rand-Verfügung des Königs: »Soll nits haben. F. W.«

K. Geldern und Montfort.[1]

964. Erlass an die Friedens-Gesandtschaft in Utrecht. Cölln 1713 März 25. 1713 März 25

R. 63. 79. D. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von C. de Dohna, Ilgen und Printzen.

. . . »Dass in solchem Unserm allschon besitzendem und weiter überkommenden District die Religion und der Eingesessenen Privilegia in integro verbleiben, das hat gar keine Schwierigkeit. Jedoch muss die Obligation wegen der katholischen Religion nicht so weit gehen, dass Wir die Unsrige nicht darneben, jedoch unbeschadet jener, sollten einführen können. Weshalb[2] Ihr es aber zu keiner Contestation kommen zu lassen, auch zu solchem Ende lieber stillschweigend die Clausul zu passiren als denen kaiserlichen und französischen Ministris Anlass zu geben, dass sie deshalb etwas Präjudicirliches prätendiren möchten«.

---

965. Bericht der geldrischen Interims-Commission.[3] Geldern 1714 September 7. 1714 Sept. 7

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet vom General-Major P. S. v. Hagen und den Räthen F. W. Duncker und O. F. de Saint-Paul.

Verhandlungen mit dem Bischof von Roermonde über Ehe-Angelegenheiten.

»E. K. M. haben . . Unsern . . Vorschlag belangend den Bischof zu Ruremonde und die ad secunda Vota zu schreiten gesonnene Personen in Gnaden

---

1) Ueber Montfort vgl. S. 390 Anm. 4. — Für Geldern s. No. 687.

2) Von hier bis zum Schluss eigenhändiger Zusatz von Ilgen. Vermuthlich bestand letztrer gegenüber von Printzen auf diesem Zusatz. Wenigstens findet sich folgende Rand-Bemerkung von Printzen's Hand: »Wann nur dieses Letztere [Zulassung der reformirten Religion] nicht expresse im Tractat interdiciret wird, verstehet sich's wohl von selbsten, und stelle ich des Herrn v. Ilgen's Exc. Gutbefinden anheim, ob nicht die Clausul lieber stillschweigend zu passiren sei, als dass denen Französischen oder Kaiserlichen Anlass gegeben werde, was Präjudicirliches darunter zu prätendiren«.

3) Dies der Titel, welcher der Behörde in den an sie gerichteten Erlassen gegeben wird. Sie selbst nennt sich auch »Geldrische Commissarii«, »Geldrische Commission«, »Königliche preussische zur geldrischen Interims-Commission verordnete Gouverneur und Räthe«.

1714 Sept 7 approbiret: dass nämlich gedachter Bischof wegen Publicirung der von E. K. M. allergnädigst intendirten Verordnung von uns requiriret und dabeneben nochmalen versichert werden möchte, dass ihm in seiner geistlichen Jurisdiction kein Eingriff geschehen sollte. Wir haben sothane E. K. M. allergnädigste Resolution mehrerwähntem Bischof fördersamst bekannt gemacht und darauf von demselben beigehendes Formular erhalten, welches er durch den Druck gemein zu machen versprochen, falls dabei nichts zu erinnern sein möchte. Ob wir nun zwar darunter nichts weder quoad Formalia noch quoad Materiam Bedenkliches finden, so haben wir dennoch unserer allerunterthänigsten Pflicht zu sein erachtet, E. K. M. nähere allergnädigste Ratification darüber einzuholen« . . .

Beilage.

Entwurf einer Verordnung des Bischofs von Roermonde.

»Serenissimus ac potentissimus rex Borussiae, attendens matrimonia viduorum aut viduarum, qui e priori matrimonio liberos habent, infinitarum litium esse seminaria (dum, antequam de iuribus et hereditate priorum prolium convenerint, ad secundas nuptias transeunt), quibus malis occurrere volens, intentionem suam nobis manifestavit. Cui nos conformare volentes eo respectu, quem religionis nostrae principia praescribunt: 'Subditi estote dominis vestris carnalibus', tenore praesentium declaramus, nullam a nobis ad ineundum matrimonium dispensationem concedendam esse viduis prole gravatis, antequam nobis per actus authenticos et juridice constare fecerint, super praetensionibus et iuribus priorum prolium inter se conventum esse; mandantes proinde omnibus pastoribus sub dominatione potentissimi ac serenissimi regis Borussiae degentibus nostrae dioecesis, ut suis respective parochianis supra dictam voluntatem nostram notam faciant, ut nulla in posterum a nobis sine praefata conditione pro viduis petatur dispensatio; praecipientes conformiter omnibus pastoribus et vicepastoribus nostris dominationi regis praefati subiectis, ne viduos aut viduas matrimonio coniungant, nisi iis de facta eiusmodi compositione constet aut a nobis licentiam in scriptis obtinuerint, unde supponi poterit, rem a nobis examinatam et inconvenientia, quibus occurrere intendimus, in talibus locum non habere; promotoribus nostris iniungentes, ut hoc mandatum nostrum observari invigilent, et officialibus nostris, ut delinquentes (quos tamen non futuros speramus) severe puniant.«

Sept. 14 **966. Erlass an die geldrische Interims-Commission.** Berlin 1714 September 14.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen und Creutz.

Soll Aenderungen in dem vom Bischof von Roermonde entworfenen Patent bewirken.

. . »Wir haben ersehen, was vor ein Patent der Bischof von Ruremonde wegen Unsers Edicti, die anderweitige Verheirathung derjenigen, so Kinder

ertser Ehe haben, betreffend, publiciren will. Ob Ihr nun zwar dabei nichts Bedenkliches findet, so können Wir doch unerinnert nicht lassen, dass Unseres Ermessens die darin enthaltene Expression: 'cui nos conformare volentes' zu weit gehe: welche und andere dergleichen Worte fast so viel inferiren, als ob er auch ein Jus Legum ferendarum habe. Ihr werdet aber doch am besten wissen oder doch allenfalls Euch zuvörderst genauer zu erkundigen haben, auf was Art und Weise der Bischof in vorigen Zeiten die landesherrschaftlichen, insonderheit derer General-Staaten Edicta publiciret hat. Und wenn Ihr findet, dass des Bischofen Patente auf eben die Weise und mit denenselben Formalibus hiebevor publiciret worden, so kann solches auch vor dieses Mal geschehen; jedoch könnt Ihr wohl als vor Euch erinnern, dass die Expression: 'Subditi estote dominis vestris carnalibus', als welche Uns gar unanständig vorkömmt, gänzlich ausgelassen oder geändert und es deshalb auf eine convenable Art eingerichtet werden möge.« 1714 Sept. 14

---

967. Erlass an die geldrische Interims-Commission. Berlin 1714 October 29. Oct. 29

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Anmaassung eines katholischen Pastors.

. . . »Wir haben vernommen, wasgestalt ein evangelisch-reformirter Bürger zu Vierssen sich bei Euch beschweret, dass wider seinen Willen dessen Kind von dem römisch-katholischen Pastore daselbst getaufet worden, und was ihr deshalb angefraget. Wir finden nun am besten und zu Verhütung aller Weitläuftigkeiten und Contradictionen am convenabelsten, dass Ihr vorerst an den Bischof von Ruremonde dieserhalb schreibet und Euch über solch ungebührliches Verfahren des katholischen Pastoris beschweret, auch denselben ersuchet, dass er hierunter solche nachdrückliche Verfügung machen möchte, wie es der Sachen Beschaffenheit erfordert: inmaassen Ihr denn dergleichen Schreiben an den Bischof abzulassen.«

---

968. Der Bischof von Roermonde[1] an die geldrische Interims-Commission. Roermonde 1714 November 19. Nov. 19

Geldern Eccles. Abschrift beim Bericht der geldrischen Commission vom 14. December 1714.

Beschwerde über die Verletzung des Asylrechtes.

»Nous ne sommes que depuis hier informés, qu'un garçon, qu'on menait prisonnier le 13. du courant chez Monsieur le lieutenant-colonel Sido, s'étant échappé et réfugié dans l'enclos du couvent des pères Carmelites à Gueldres, ses conducteurs l'y ayant poursuivi, l'auraient l'épée à la main et par force traîné du dit couvent et mis en prison et ainsi violé le droit d'asile et immu-

---

1) Er unterzeichnet sich »Ange, comte d'Ongnyes, évêque de Ruremonde«.

1714 Nov. 19 nité ecclésiastique, par conséquent l'autorité, qui de notoriété publique nous appartient uniquement, pour connaître des tous crimes et délits, de tous réfugiés ès ces lieux d'asile et pour déclarer, s'ils doivent ou peuvent en jouir. Et pour cela l'interprétation ou restriction, qu'il a plu à Monsieur le gouverneur de donner par son secrétaire à ce sujet sur les plaintes des dits pères, n'est ni admissible ni fondée. Nous avons cru nous devoir adresser à Vous, Messieurs, pour demander et obtenir réparation de cet attentat, afin de n'être point obligés d'implorer la justice du roi qui, comme Vous savez, Messieurs, a si solennellement promis de nous laisser jouir de nos droits, priviléges et immunités. Nous attendons cet acte de Votre équité ordinaire«.

(Nov. 24— Dec. 14) **969. Der Bischof von Roermonde an die geldrische Interims-Commission.** Ohne Datum.

Geldern Eccles. Abschrift beim Bericht der geldrischen Commission vom 14. December 1714.

Billigt das Verfahren des katholischen Pastors, welcher eigenmächtig das Kind eines Reformirten getauft. Beschwert sich über die Fortdauer des reformirten Religions-Exercitii in Viersen.

. . . »Mon ministère exige de moi non seulement de ne pas corriger le curé, mais encore d'approuver son fait. Le ministre réformé de Viersen y reste contre le traité, et j'en ai fait mes très-humbles remontrances au roi. Ce même traité entre Leurs Maj. Imp., très-chrétienne et de Prusse, qui lui cède cette partie de la Gueldre, y maintient la religion catholique comme la dominante, et elle serait esclave, si ces lois, dont vous parlez d'Allemagne, que le fils suit le père et les filles la mère, y avaient lieu. Cet homme, dont il est question, était catholique, quand il s'est marié, et la femme ne l'aurait pas épousé, si elle avait prévu, que ses enfants dussent être baptisés hors de son église; et il est hors de doute, même par aveu des réformés, que notre baptême est celui de Jésus-Christ, ce qui aurait dû Vous induire à négliger ses plaintes. D'ailleurs, Messieurs, quelle justice y a-t-il, qu'un garçon de onze ans, élevé dans les principes catholiques, soit obligé d'obéir à son père, qui a changé de religion, qui le veut mener dans une autre communion, ce qui ne se ferait pas en Hollande, où ma religion n'est que tolérée. Et à quoi sert, qu'on a stipulé, que tous les juges soient catholiques, si Vous, qui ne l'êtes pas, pouvez suspendre un décret de la justice de Viersen, qui donne un aliment à une femme et à un enfant catholique, pendant que le père les maltraite pour les faire changer. Je suis très-persuadé, que ce n'est pas l'intention du roi, trop religieux dans ses serments, et que même Vous autres n'en avez pas prévu les conséquences et l'obligation, dans laquelle Vous me mettez pour satisfaire à mon ministère d'employer tous mes soins pour prévenir la perte de ma religion dans le diocèse, que le St. Esprit a commis à mes soins, et pour n'être pas le prévaricateur d'un ministère, dont je dois bientôt rendre

compte à Dieu dans son terrible jugement et qui ne me demandera pas, si j'ai été riche évêque, mais exact dans mes devoirs. (1714 Nov. 24— Dec. 14)

»Vous n'avez pas assez d'autorité, Messieurs, pour empêcher, que les militaires ne violent les immunités des couvents et des églises, et Mr. le général ne signe pas la lettre, où Vous le dites, quoiqu'il soit de Votre corps, et Vous en avez assez, pour me demander, que je corrige un pasteur, et pour suspendre un jugement de justice, où la religion est intéressée pour moi, qui ne cherche que d'unir mon devoir avec mon inclination pacifique«.

---

970. Erlass an die geldrische Interims-Commission. Berlin 1715 Januar 7. 1715 Jan. 7

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Soll nicht weiter mit dem Bischof wegen der Religions-Beschwerden correspondiren, aber die Uebergriffe des katholischen Clerus verhindern.

»Ihr habt . . gemeldet, in was vor eine verdriessliche Correspondenz Ihr mit dem Bischof von Ruremonde wegen des von einem katholischen Prediger zu Viersen eigenmächtig getauften Kindes von einem evangelisch-reformirten Vater, imgleichen wegen eines in das dortige Kloster entsprungenen Arrestanten gerathen. Und gleichwie Ihr zugleich angefraget, wie Ihr Euch deshalb weiter verhalten sollet: als haben Wir Euch darauf nicht verhalten wollen, wasgestalt Wir am rathsamsten finden, dass Ihr Euch mit dem Bischofe wegen obgedachter Puncte in keine weitere Schriftwechselung einlasset. Ihr habt aber doch indessen fleissig darauf Acht zu haben, damit dergleichen, wie mit der Taufung eines reformirten Mannes Sohnes zu Viersen passiret ist, künftig weiter nicht unternommen werden, sondern die katholische Pfaffen sich solcher ihnen nicht zukommender Actuum gänzlich enthalten mögen«.

---

971. Bericht der geldrischen Interims-Commission. Geldern 1715 October 8. Oct. 8

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von v. Hagen, Duncker und Saint-Paul.

Die Carmeliter in Geldern bitten um die Erlaubniss, öffentlich Philosophie und Theologie lehren zu dürfen.

. . . »Die hiesige Patres Carmeliten . . bitten allerunterthänigst, dass ihnen erlaubet sein möge, über die fünf bisher gehabte Schulen, in welchen die Jugend nur allein in Latinitate unterwiesen wird, Philosophiam und Theologiam zu dociren, damit die junge Leute nach Absolvirung besagter Schulen nicht sofort genöthiget würden, nach Cölln, Löven oder einer anderwärtigen Universität zu gehen und das Geld aus dem Lande zu bringen. Sie haben dabei mündlich zu erkennen gegeben, dass ihnen zwar erlaubt wäre, beides in ihrem Kloster privatim zu tractiren, sie vermeineten aber, dass, wann ihnen solches unter E. K. M. allergnädigsten Approbation öffentlich zu thun ver-

1715 Oct. 8 stattet würde, die Schule daher mehr Ansehen bekommen und in bessere Aufnahme gerathen würde.

»Wir stellen also E. K. M. allerunterthänigt anheim, ob Sie diesem Petito derer Patrum allergnädigst deferiren und in Betrachtung, dass sie Ordinis Mendicantium seind, ihnen darüber gebetener Maassen ein Patent gratis ausfertigen lassen wollen. Welchenfalls wir ohnmaassgeblich vermeinen, dass man unter andern darinne anführen könnte: wie nämlich E. K. M. das allergnädigste Vertrauen zu denen Patribus hätten, sie würden sothane Gnade mit allerunterthänigstem Dank erkennen und der studirenden Jugend solche Principia beizubringen Sorge tragen, wodurch dieselbe zu der E. K. M. als ihrem souverainen Landesherrn schuldigen Treue und Gehorsam angewiesen werden möchte, auch diejenige, so etwa die Rechten oder aber eine andere Facultät als Theologiam zu studiren gesonnen wären, dazu anhalten, dass sie solches zu Dusberg[1]), so nicht weit entlegen und wo sie das freie Exercitium Religionis haben können, oder auf einer andern Universität unter E. K. M. Botmässigkeit thun mögen: damit das Geld nicht ausserhalb E. K. M. Landen gebracht und verzehret werde. Wobei man dergleichen jungen Leuten Hoffnung machen könnte, dass, wann sie sich auf einer der besagten Universitäten qualificirt gemachet hätten, darauf Reflexion genommen und sie vor andern befördert werden sollten«.

Oct. 21 **972. Immediat-Bericht der Wirklichen Geheimen Räthe[2]).** Berlin 1715 October 21.

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von Printzen, Blaspiel, Kamcke, Creutz.

Befürworten das Gesuch der Carmeliter.

. . . »Wir Unsers wenigen Orts sein zwar mit der Interims-Commission gleichfalls der ohnmaassgebigen Meinung, dass denen Supplicanten hierunter gewillfahret werden könne und dass solches vielleicht sowohl im Lande selbst als auch bei denen auswärtigen katholischen Puissancen (weil bisher, wiewohl ohne Grund, viele Querelen geführet, dass E. K. M. einige Neuerungen zum Nachtheil der römisch-katholischen Religion alldort im Lande vorgenommen hätten) einen guten Effect thuen werde. Wir stellen aber E. K. M. hiebei zugleich allergehorsamst anheim, ob man nicht bei dieser Gelegenheit ausser denen von der geldrischen Interims-Commission vorgeschlagenen Conditionen noch etwas zum Faveur der Evangelischen zu Vierssen und wegen der Kirche S. Spiritus zu Geldern bedingen und von denen Patribus begehren könne, dass sie bei denen dortigen Ständen es dahin bringen sollten, dass diese wegen oberwähnter beiden Puncte weiter nichts moviren: wozu denn dieselbe sich hoffentlich um so viel eher bequemen würden, weil sie ohnedem (wie ihnen

1) Duisburg.

2) Es begegnet auch die amtliche Bezeichnung »Wirkliche Geheime Etats-Räthe«.

öfters repräsentiret worden) darin ganz keinen Grund haben. Worüber E. K. M. nach Dero höchsten Gutfinden entweder die Interims-Commission zu instruiren oder uns Dero allergnädigste Willensmeinung wissen zu lassen in Gnaden geruhen werden«. 1715 Oct. 21

Rand-Verfügung des Königs:

»Nein, soll nit Permittieret werden. F. W.«[1])

---

973. Erlass an die geldrische Interims-Commission. Berlin 1716 Januar 25. 1716 Jan. 25

Geldern Eccles. Concept, nach einer Aufzeichnung Printzen's geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Für die Entbindung der Kaiserin darf nicht öffentlich gebetet werden.

...»Es ist Uns von Unserm Ober-Hof-Marschall und p. dem v. Printz vorgetragen worden, was Ihr an denselben .. wegen des auf Anordnen des Bischofs von Ruremonde in allen Kirchen Unseres Districts von dem Ober-Quartier von Geldern vor die glückliche Entbindung der Kaiserin angefangenen Gebets gelangen lassen.

»Es befremdet Uns nun solches nicht wenig, und können Wir solches um so viel weniger zugeben, weil selbst in des Reichs ohnstreitigen Lehnen es nimmer gebräuchlich gewesen, dass bei einer zeitigen Kaiserin gesegneten Zustande Fürbitten geschehen. Ihr habt auch dannenhero dem Bischofe von Ruremonde solches (jedoch nur als vor Euch selbst) zu erkennen zu geben und ihm darunter die nöthige Vorstellung zu thuen, dass wenigstens in Unserm Antheil von Geldern (worin Wir alleine Souverain sein und welches uns mit völliger Superiorität von I. M. dem Kaiser selbst abgetreten worden) solches von Uns in keiner Weise verstattet werden könnte: daher er, der Bischof, auch wohl thuen würde, solche bisher geschehene Fürbitte von selbst wieder einzustellen, weil Wir solches, im Fall Ihr davon (wie Ihr Pflicht halber zu thun schuldig wäret) an Uns berichten solltet, gewiss nicht anders als sehr hoch empfinden würden«.

---

974. Bericht der geldrischen Interims-Commission. Geldern 1716 März 26. März 26

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von v. Hagen, Duncker und Saint Paul.

Beschwerden über den Bischof von Roermonde.

Der Bischof hat in seinem Schreiben vom 24. März »eine andere Schreibensart als vor diesem gegen uns angenommen, indem er darinnen das Wort

---

1) In diesem abschläglichen Sinne werden sowohl die Wirklichen Geheimen Räthe als die geldrische Interims-Commission beschieden (d. d. Feldlager vor Stralsund 1715 October 31. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Ilgen. Von dem an die Geheimen Räthe gerichteten Erlass ist auch das Mundum vorhanden, gezeichnet vom König, gegengezeichnet von Ilgen).

1716 März 26 'Nous' anstatt 'Je' von sich selbst gebrauchet: welches gleichsam eine Superiorität zu erkennen giebt und unseres Erachtens zwar in seinen bischöflichen Mandatis, da er seinen Untergebenen etwas anbefiehlet, Platz greifen kann, keinesweges aber gegen E. K. M. Gouverneur und Commissarien gebrauchet werden müsste. Ferner, so ist auch aus denen am Ende seines Schreibens angewandten Formalien: 'l'affaire étant assez importante, pour souffrir ce délai' abzunehmen, dass er allem Ansehen nach gesonnen sei zu souteniren, dass ihm frei stehe, für fremde Puissances ohne E. K. M. Vorbewusst allhier öffentliche Vorbitten anzustellen und dass er vermuthlich über dieses Sujet nach Wien oder Rom geschrieben habe, auch darauf zuvörderst Antwort abwarten wolle, ehe er sich darüber positive erkläre. Falls er nun hienächst sich dieserwegen mündlich mit uns expliciren sollte, werden wir zwar nicht ermangelen ihme zu Gemüthe zu führen, wie nämlich selbst in allen katholischen Ländern das Polizei-Wesen in Ecclesiasticis vom Souverain allein stets dirigiret würde (maassen sowohl in Frankreich als anderswo die extraordinaire Buss- oder Bettage, sonderbare Vorbitten, solemnelle Dankfeste und die Absingung des 'Te Deum laudamus' allemal vom Souverain selbsten oder in desselben Namen, keinesweges aber von denen particulieren Bischöfen angeordnet sein) und dass folglich die Anstellung öffentlicher Vorbitten in diesem Lande für fremde Puissances ohne E. K. M. Vorbewusst von uns als nachtheilig an E. K. M. landesherrlichen Hoheit angesehen werden müsste. Wir zweifeln aber billig, dass er dadurch von seiner Meinung, als wenn ihm allhier niemand etwas in Ecclesiasticis vorzuschreiben hätte, werde abzubringen sein, und bitten also E. K. M. allerunterthänigst, uns mit dem fördersamsten allergnädigst instruiren zu lassen, wie wir uns allenfalls ferner darunter verhalten sollen und ob die neue Schreibensart, da er sich selbsten in denen an uns ergehenden Handbriefen mit 'Nous' qualificiret, ihme ferner zu gute zu halten sei oder wie selbige allenfalls zu reprimiren«.

April 7 **975. Erlass an die geldrische Interims-Commission.** Berlin 1716 April 7.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Wie sie sich dem Bischof von Roermonde gegenüber zu verhalten.

...»Gleichwie der Bischof ... auf eine Zusammenkunft mit Euch angetragen, also habt Ihr ihm auch, wenn es dazu kommt, gehörig vorzustellen, dass die Anstellung der öffentlichen Kirchengebete niemand anders als dem souverainen Landesherren zukomme und dass also auch ihm (dem Bischofe) nicht gebühret hätte, ohne Unser Vorwissen und Genehmhaltung dergleichen öffentliche Vorbitten wegen der Kaiserin Schwangerschaft anzubefehlen, und er sich dergleichen Unserer landesherrlichen Hoheit nachtheiligen Unternehmungen vors künftige hoffentlich von selbst enthalten würde. Wegen der veränderten Schreibart, deren sich der Bischof in seinem an Euch abgelasse-

nen Schreiben neuerlich bedienet, könnet Ihr demselben bei solcher Gelegenheit auch behörige Vorstellung thuen und begehren, dass er davon abstehen und es deshalb auf dem vorigen Fusse lassen möge«. 1716 April 7

---

976. Erlass an den Gouverneur von Geldern General-Lieutenant v. Hagen. Berlin 1716 Juni 20. Juni 20

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Dönhoff und Ilgen.

Verhaltungs-Befehle in Betreff einer Religions-Beschwerde.

»Was Ihr wegen der von dem römisch-katholischen Priester zu Vierssen und einigen von derselben Gemeinde gegen die Evangelische ohnlängst ausgestossene Schmähungen . . . an Uns berichtet, das haben Wir erhalten und dessen Inhalt vernommen.

»Daferne nun der Vogt zu Vierssen berichtet und gehörig bescheiniget, dass es sich mit dieser Sache vorgestellter Maassen verhält, so könnet Ihr wohl deshalb in glimpflichen Terminis an den Bischof zu Ruremonde schreiben. Mit der Inquisition aber habt Ihr so lange anzustehen, bis die Antwort von dem Bischof erfolget, welche Ihr alsdann einzusenden und worauf Wir Unsere allergnädigste Willensmeinung Euch weiter wissen lassen wollen«.

---

977. Der Bischof von Roermonde an den König von Preussen. Ohne Datum. (Aug. 12— Sept. 2)

Geldern Eccles. Eigenhändig.

Beschwerde über die Niederlassung zweier Mennoniten in Viersen.[1]

»C'est toujours beaucoup d'honneur à un sujet de pouvoir approcher du trône du souverain; mais bien souvent les évêques par la cure d'âmes, dont ils sont chargés, se trouvent dans la triste nécessité ou de ne pas satisfaire à leurs devoirs devant Dieu, ou d'importuner leurs maîtres par des supplications toujours importunes quoique nécessaires. C'est le triste état, Sire, où je me trouve, ne pouvant refuser à ceux du village de Wiersen, qui ont recours à moi comme à leur père et pasteur, de les protéger, et d'ailleurs voyant bien, qu'il est difficile à un grand roi, comme V. M., de rétracter une permission déjà donnée à deux familles mnenetistes de s'y établir.

»J'ose cependant me prosterner aux pieds de Son trône plus suppliant que remontrant et Lui dire avec un profond respect, qu'il est quelquefois glorieux aux grands princes de changer de résolutions, particulièrement quand on a raison de croire, que leur religion a été surprise et que par un changement trèsvolontaire ils peuvent s'attirer les coeurs des sujets.

---

1) Henrich Jakob van Beckeraedt und Johann Flohe, Kaufleute aus Krefeld, welche durch ein vom 1. Mai 1716 datirtes königliches Schutz-Patent die Erlaubniss zur häuslichen Niederlassung in Viersen erhalten hatten.

(1716 Aug. 12—Sept. 2) »Je viens donc supplier très-humblement V. M. de nous faire la grâce, si ce n'est pas justice, de ne pas permettre, que ces deux familles mnenetistes s'établissent dans Ses domaines de Geldre. Ils ne sont ni de la religion de V. M. ni de la mienne, et leur séjour ne peut que d'y apporter du trouble. Je pouvais me servir de beaucoup de raisons pour persuader V. M., mais je n'en veux qu'une: c'est Sa grande clémence et le profond respect, avec lequel je suis etc.«

Sept. 25 **978. Erlass an den Gouverneur von Geldern General-Lieutenant v. Hagen.** Berlin 1716 September 25.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Soll womöglich die beiden Mennoniten zur Rückkehr nach Krefeld bewegen.

. . . »Weilen aus allen Umständen genugsam abzunehmen, dass die Katholische sowohl in- als ausser Landes sich wider das Etablissement dieser beiden Leute an obbesagtem Orte stark moviren und auf deren Wegschaffung unablässig dringen werden, so würden gedachte beide zu ihrem eignen Besten und Beruhigung wohl thuen, wenn sie wenigstens vorerst sich wieder nach Crevelt begeben, wofern solches sonsten ohne ihren grossen Schaden geschehen kann. Ihr habt auch denenselben solches vorzustellen und dabei zu hinterbringen, dass, wenn ihnen (wie verlauten will) zu Crevelt auch einige ungebührliche Verdriesslichkeiten oder Drangsalen ohne zureichende Ursache zugefüget werden sollten, Wir ihnen Unsern landesherrlichen Schutz angedeihen lassen wollten und sie sich aller Privilegien, Freiheiten und Wohlthaten gleich Unsern übrigen Unterthanen und Eingesessenen daselbst zu erfreuen haben sollten: wie Ihr denn auch dieserwegen mit Unserm dem p. Frhrn. v. Kinsky [1]) sprechen und ihm Unsere allerhöchste Willensmeinung zu wissen thun könnt. Im Fall sich aber auch dieses wegen einiger erheblichen Ursachen nicht thun lassen wollte, so habt Ihr davon nebst Eurem weiteren pflichtmässigen Gutachten zu berichten, da Wir dann dem Bischof von Ruremonde antworten und versuchen wollen, ob Wir ihn (wie Wir doch zweifeln) dahin bringen können, dass er dem Etablissement dieser beiden Menisten zu Viersen weiter nicht zuwider sei«.

Oct. 29 **979. Erlass an die geldrischen Räthe Duncker und St. Paul.** Berlin 1716 October 29.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Thulemeier, gezeichnet von Dönhoff, Printzen und Ilgen.

Sollen über den früheren Religionsstand von Geldern berichten.

»Wir befehlen Euch hierdurch in Gnaden, Euch auf das genauste zu erkundigen und umständlich zu berichten, wie es in den alten niederländischen

---

1) Chef der Regierung von Mörs.

Kriegen mit der Religion im Ober-Quartier gehalten worden und an was Orten damalen, sonderlich aber Anno 1624, die Holländer daselbst die reformirte Religion exerciren lassen. Und vermuthen Wir, dass ihre um selbige Zeit der Ends gehabte Bediente und Garnisons den Gottesdienst in ihrer Religion werden gehabt haben.« 1716 Oct. 29

---

980. Bericht der geldrischen Räthe Duncker und St. Paul. Geldern 1716 November 24. Nov. 24

Geldern Eccles. Mundum.

Der frühere Religionsstand von Geldern.

. . . »Wir haben zuverlässig in Erfahrung gebracht, sonderlich aber aus einem gedruckten sogenannten Jubilé der Stadt Geldern ersehen, dass bemelte Stadt Anno 1578 holländische Besatzung eingenommen und derselben die Heilige-Geist-Capelle zu ihrem Gottesdienste eingeräumt habe; weil besagte Capelle aber zu klein befunden worden, so wäre mit Erlaubniss des damaligen Statthalters Johannis von Nassau die grosse Parochial-Kirche allhier gewaffneter Hand eingenommen und zu Behuf des reformirten Gottesdienstes bis in's Jahr 1587 (da die Stadt Geldern durch Verrath wiederum an Spanien gekommen) gebrauchet worden. Es erhellet auch aus besagter Deduction, dass damalen verschiedene reformirte Personen in hiesigem Magistrate gesessen, welche aber bei sothaner Veränderung wieder herausgestossen und vertrieben worden. Ab Anno 1587 ist die Stadt Geldern unter spanischer Botmässigkeit verblieben, und ist also Anno 1624 kein reformirter Gottesdienst daselbst gewesen« . . .

---

981. Bericht der geldrischen Commissarien. Geldern 1716 December 29. Dec. 29

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von Hagen, Duncker und Saint-Paul.

Den beiden Mennoniten darf der Wohnsitz in Viersen nicht verwehrt werden.

. . . »Wir haben sämmtlich nach der Sache reifer Erwägung befunden, dass weder der Bischof von Ruremonde noch das Gericht zu Viersen befugte Ursach hätten, diesen Leuten das Domicilium daselbst zu verwehren: angesehen durch den 4. Artikel des mit dem Kaiser zu Utrecht geschlossenen Tractats nur versprochen worden, die römisch-katholische Religion in allen Stücken ungekränkt zu erhalten. Da nun diesen Menisten weder das öffentliche Exercitium ihrer Religion noch sonsten etwas versprochen worden, wodurch der katholischen Religion einiger Eintrag geschehen kann, so scheint, dass die gegen dieselben angesponnene Verfolgung nur auf Anstiften einiger eingesessenen Handelsleute, welche durch die Ankunft dieser zwei Capitalisten einigen Abgang in ihrer Nahrung besorgen, so stark poussiret werde. Weil es aber an dem ist, dass durch dieser beiden Leute Etablirung daselbst die Leinwands-Fabrique und das Commercium mehr und mehr befördert werden, auch (wie

1716 Dec. 29 der Supplicante angiebt) ein sicherer[1]) Meniste, Benders genannt, sich daselbst etabliret und verheirathet hat (wiewohl er anfänglich die katholische Religion annehmen zu wollen simuliret), ferner aus dem beigebrachten Extractu eines Landtags-Recessus de Anno 1557 erhellet, dass damals dergleichen Secten im Lande gewesen, der Marquis de Hoensbroeck auch seit dem, dass die Vogtei Geldern unter E. K. M. Botmässigkeit gestanden, einigen Juden permittiret hatte, sich an verschiedenen Orten niederzulassen (welche Permission er jedennoch nach der Zeit wieder aufgehoben), der Magistrat zu Geldern auch bishero keine Schwierigkeit gemachet hat, verschiedenen protestantischen Bedienten und Einwohnern die allhier erkaufte Häuser gerichtlich aufzutragen: — so seind wir in der allerunterthänigsten, jedoch unmaassgebigen Meinung, dass dem Supplicanten die . . . gebetene Confirmation des über sein erhandeltes Haus errichteten Kauf-Contracts wohl ertheilet werden könne« . . .

1717 Jan. 26 **982. Erlass an die geldrische Commission.** Berlin 1717 Januar 26.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Vorsicht in der Mennoniten-Angelegenheit!

. . . »Man wird . . in der Sache um desto behutsamer gehen müssen, weil der kaiserliche Hof sich dawider annoch stark moviret und dem Etablissement der Menisten im Geldrischen widerspricht, auch sogar der Reichs-Hof-Rath sich in der Sache einer Cognition anmaassen will« . . .

Febr. 25 **983. Der Bischof von Roermonde an den Gouverneur von Geldern General-Lieutenant v. Hagen.** Brüssel 1717 Februar 25.

Geldern Eccles. Abschrift beim Bericht der geldrischen Commission vom 2. März 1717.

Die Mennoniten haben in Geldern kein Recht auf Duldung.

»Il y a quelques semaines, que j'ai eu l'honneur de Vous prier de faire déloger de Vierssen conformément à la volonté de Sa Majesté les Mennonistes, qui, ayant surpris par de fausses allégations Sa dite Majesté, ont troublé depuis quelque temps la communauté du dit lieu. Mais je n'ai eu jusqu'à présent aucune réponse et j'apprends au contraire, qu'ils prétendent encore de s'y maintenir, alléguant contre toute vérité, que la tolérance des Mennonistes dans ce pays de Gueldre était fondée, approuvée et maintenue et qu'ils l'avaient établie par une assez longue possession, qui même serait appuyée de l'année 1624, l'année décisive, qui soit de règle dans l'Empire, pour fixer la possession de l'une et de l'autre religion tolérée dans les états d'Allemagne.

»Je Vous crois, Monsieur, trop éclairé dans les affaires de ce pays, pour ajouter foi à une raison si fausse et si frivole. Car il Vous est connu,

---

1) unzweifelhafter.

qu'on confond mal à propos le pays de Gueldre avec la constitution de l'Empire, le premier ayant été héréditaire sans contestation à la maison d'Autriche depuis le traité de Venlo de l'année 1542, en sorte que le 26 de juin 1548 (étant survenue la question entre l'empereur Charles V de glorieuse mémoire et les états de l'Empire à cause que la duché de Gueldre se trouvait enrégistrée ou comprise dans le cercle westphalique) Sa Majesté est convenue avec les dits états de l'Empire, que la dite duché soit déclarée n'y pas appartenir, mais d'en être exempe et libre. Aussi n'a-t-elle jamais ni devant ni après le dit traité contribué aux charges de l'Empire, ce qui s'observe jusqu'à présent, comme Vous savez. Et ainsi la constitution de l'Empire de l'an 1624 ne peut pas servir aux Mennonistes, puisqu'elle n'a jamais été publiée dans la dite duché, qui n'en dépend pas aucunement. 1717 Febr. 25

»Je ne Vous allègue pas ici (puisqu'elles sont assez connues) les placards et les ordonnances émanées sous le dit empereur et sous ses successeurs, dans lesquelles on ordonne à tous les sujets des Pays-Bas héréditaires de dénoncer les Mennonistes, qui même se pourraient tenir cachés dans le dit pays, à peine d'être tenus pour fauteurs de cette secte défendue: lesquelles ont toujours été observées. Ainsi on pourrait défier les Mennonistes d'apporter un exemple, que depuis ce temps aucun d'eux ait demeuré au pays de Gueldre: celui, qui pendant que les États Généraux ont eu la direction de ce pays s'est fourré à Vierssen, ne pouvant rien faire, puisque cela ne fait pas de possession et que tout se doit rapporter au temps de Charles de glorieuse mémoire.

»Ainsi, Monsieur, je me promets de la justice de Sa Majesté et de Votre équité, que Vous ferez déloger de l'une ou de l'autre manière les dits Mennonistes«.

---

984. Erlass an die geldrischen Räthe Duncker und St. Paul. Berlin 1717 April 13. April 13

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culemann, gezeichnet von Printzen.

Die beiden Mennoniten sollen geduldet und beschützt werden.

»Euch ist bekannt, wasgestalt Wir hierbevor zweien Menonisten eine allergnädigste Concession ertheilet haben, sich zu Vierssen in Unserm Ober-Quartier von Geldern niederzulassen und dass man darüber alldort im Lande (wiewohl ohne alle Noth und Ursache) viel Bruit gemachet, auch sogar es dahin gebracht, dass I. M. der Kaiser Uns deshalb einige Vorstellung thuen lassen. Ob Wir nun zwar vorhin schon genugsam überzeuget gewesen, dass hierunter nichts geschehen, worüber jemand zu klagen Ursache hätte, so haben Wir doch, weil Wir gespüret, dass höchstgedachte I. M. davon eine ganz andere Idee beigebracht worden, die Sache zu allem Überfluss nochmal reiflich erwägen lassen.

»Nun ist bekannt, dass Uns Unser Antheil von dem Ober-Quartier von Geldern durch den Anno 1713 zu Uytrecht geschlossenen Friedensschluss und

1717 April 13 durch den mit I. Kais. M. in selbigem Jahre gemachten Tractat dergestalt abgetreten worden, dass Wir selbiges auf eben die Weise und mit denenselben Rechten und Gerechtigkeiten, wie das Haus Österreich, insonderheit die vorige Könige von Spanien, es gehabt haben, besitzen und behalten sollten. Hierbei ist nun zwar stipuliret und versprochen worden, dass die römisch-katholische Religion sowohl in denen Städten als auf dem Lande in allen Stücken in demselben Zustande, wie es zur Zeit des Königes in Spanien Caroli II. gewesen, bleiben und wegen der Ceremonien, Processionen, Wallfahrten, Leichbegängnissen und dergleichen weder directe noch per indirectum einige Neuerung gemachet werden solle. Wir können aber ganz nicht finden, wie solches auf das Etablissement der oberwähnten beiden Menonisten gezogen werden könne: maassen dadurch der römisch-katholischen Religion nicht der geringste Eintrag geschiehet, vielmehr aber durch diese bemittelte Leute, welche in guter Handlung stehen, dem Städtchen Vierssen allerhand Vortheile in der Nahrung und sonst zuwachsen werden und hingegen nicht das geringste Widriges von ihnen zu besorgen, weil dergleichen Leute bekannter Maassen ein geruhiges und stilles Leben führen. Es ist ferner unleugbar und aus gar vielen Exempeln zu erweisen, dass in vorigen Zeiten nicht nur viele Evangelische (Reformirt- und Lutherische), insonderheit aber auch dergleichen Menonisten hin und wieder auf dem Lande sich niederzulassen ohne einige Difficultät verstattet und auch selbst zugelassen, dass sie sich an Römisch-Katholische verheirathet haben: wie denn auch die dortige Stände selbst vor die Anabaptisten hierbevor bei dem Landesherren intercediret haben; ja, man hat sogar viele Judenfamilien zu Neukirchen, Altkirchen und an andern Orten aufgenommen. Dahero es denn wohl sehr hart sein würde, wenn man die Menonisten, welche doch gleichwohl Christen sein, nicht admittiren wollte.

»Bei sogestalten Sachen nun und da Wir gleichwohl souverainer Landesherr sein, wird man Uns hoffentlich die Hände nicht dergestalt binden wollen, dass Wir nicht einmal so viel Macht haben sollten, als ein geringer Magistrat in einer kleinen Stadt thuen kann, nämlich jemand das Bürgerrecht zu geben. Und kann ja der geringste Reichsstand Haereticos und sogar auch Feinde der christlichen Wahrheit (als: Juden) in seinem Lande aufnehmen! Dahero man Uns ja hoffentlich nicht disputiren wird, dergleichen Leute alldort zu admittiren. Und da Wir diesen beiden Menonisten bereits vorlängst (da Wir nimmer glauben können, dass dawider etwas gesaget werden könne) wirklich Schutzpatente ertheilet und dieselbe darauf Häuser gekaufet, so wird man Uns nicht zumuthen können, solche Patente wieder zu cassiren und die beide Menonisten wieder von dort wegzuschaffen. Sollte man etwa die Sorge haben, dass Wir intendirten, ein publicum Exercitium Religionis der Menonisten alldort einzuführen, so ist solches gewiss ohne allen Grund, und hat es die Meinung gar nicht: dessen Ihr alldort jedermann versichern könnt. Wegen der mehrgedachten beiden Leute aber können Wir keinesweges resolviren, dieselbe wieder von dort wegzuschaffen, sondern Wir finden Uns vielmehr

gemüssiget, sie bei ihren erhaltenen Schutzpatenten auf alle Weise zu schützen. 1717 April 13

»Welches Wir Euch (weil der p. H. v. Hagen ohnlängst mit Tode abgegangen und der p. v. Lilien, welchen Wir an dessen Stelle wieder benennet haben, noch nicht dorthin abgereiset ist) hierdurch bekannt machen wollen, damit Ihr Euch danach achten könnet.«

---

985. Erlass an das geldrische Justiz-Collegium. Berlin 1720 December 7. 1720 Dec. 7

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Creutz.

Keine todte Hand!

»Wir haben . . . erhalten, was Ihr . . . wegen derer von den Patribus Oratorii zu Kevelaer ohne Consens des vorigen Landesherren acquirirten 123 Morgen Landes . . referiret. Und gleichwie Ihr laut solchen Berichts gedachten Patribus bereits befohlen, solche Ländereien innerhalb Halbjahres Frist zu verkaufen, also hat es auch dabei sein Bewenden: maassen Wir nicht gemeinet sein, ihnen deshalb einen Amortisations-Consens zu ertheilen«.

---

986. Immediat-Bericht des Ober-Marschalls und Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Raths v. Printzen. Berlin 1722 Februar 22. 1722 Febr. 22

Geldern Eccles. Mundum.

Patronats-Recht im Geldrischen.

»Es ist ohnlängst der katholische Priester in der dem General-Major Grafen v. Lottum zugehörigen und im Geldrischen belegenen Herrschaft Lottum gestorben, und praetendiret derselbe, dass ihm das Jus Patronatus zustehe und er also berechtigt sei, einen Prediger allda wieder zu bestellen. Hingegen hat der Bischof von Ruremonde bisher behaupten wollen, dass, da ihm durch den 6. Artikel des utrechtischen Tractats die Collation aller geistlichen Beneficien privative reserviret worden, er auch diese Pfarre vergeben müsse [1]: wiewohl er doch in einem an E. K. M. ohnlängst abgelassenen gar submissen Schreiben sich bereits dahin ausgelassen, dass er in diesem Casu sein vermeintes Recht nicht eben poussiren, sondern es bloss auf E. K. M. Gnade ankommen lassen wolle, wobei er aber vorgestellet und einige Documenta eingesandt, dass E. K. M. und nicht dem Grafen v. Lottum das Jus Patronatus zuständig sei. Wie es denn auch an dem ist, dass die vorige Könige von Spanien als Herzoge zu Geldern selbiges exerciret haben, folglich E. K. M. als jetziger Landesherr in Possession sein. . . .

---

1) Z. B. in einem Schreiben vom 7. Januar 1721: . . »étant évident, que les feu rois d'Espagne ont nommé à la cure de Lottum . . et que par le traité de cession j'ai succédé au roi.«

1722 Febr. 22 »Da nun solch Jus Patronatus, der geldrischen Commission Bericht nach, von keiner sonderlichen Importanz sein soll, so beruhet es auf E. K. M. allergnädigsten Resolution, ob oder wieweit Sie seinem [1] Suchen statt zu geben und solches Jus Patronatus demselben zu übertragen in Gnaden geruhen wollen. Worüber Dero allergnädigste Willensmeinung und Befehl in tiefster Submission erwarte«.

Rand-Verfügung des Königs:

»Soll wie der utrechtische fride Lauttet, mus mit ein Kattolischen besetzet werden. F. W.«

Febr. 24 **987. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Raths v. Printzen.** Berlin 1722 Februar 24.

Geldern Eccles. Mundum.

Patronats-Recht im Geldrischen.

... »Gleichwie ich schliessen muss, dass E. K. M. in denen Gedanken stehen, als ob hierunter etwas geschehen möchte, so obgedachten uytrechtischen Frieden zuwider laufe und dass man diese Pfarre mit einem der evangelischen Religion zugethanen Prediger besetzen wolle: also werden E. K. M. in hohen Gnaden erlauben, dass ich weiter allergehorsamst berichte, wie es keinesweges die Meinung habe, einen evangelischen Prediger allda zu bestellen; allermaassen kein ander als ein römisch-katholischer Prediger allda berufen werden kann, wie denn auch der General-Major Graf v. Lottum hierunter nichts Neuerliches praetendiret. Und was den uytrechtischen Frieden anbetrifft, so bescheidet sich der Bischof von Ruremonde (wie ich in meinem vorigen allerunterthänigsten Bericht bereits angeführet) schon von selbst, dass ihm derselbe in gegenwärtigen Casu wenig zu statten komme und dass hingegen E. K. M. das Collations-Recht ohnstreitig zustehe. Dahero es anjetzo nur darauf ankomm't, ob E. K. M. solch Recht selbst exerciren oder selbiges auf den General-Major Grafen v. Lottum (wie er darum allerunterthänigst gebeten) um so viel mehr allergnädigst transferiren wollen, weil er ein Recht daran zu haben vermeinet: weshalb jedoch bei genauerer Untersuchung sich finden würde, ob oder wie weit es gegründet sei. Dahero E. K. M. allergnädigste Resolution ich mir hierüber nochmals in tiefster Submission ausbitten muss, um die geldrische Commission darnach bescheiden zu können«.

Rand-Verfügung des Königs: »Was recht ist. F. W.« [2]

---

1) Lottum's.

2) Es bedurfte einer nochmaligen Anfrage der Minister, um den Willen des Königs klar zu stellen. Die Angelegenheit endete mit der Uebertragung der königlichen Patronats-Ansprüche auf den Grafen Lottum.

988. Bericht der geldrischen Commission. Geldern 1724 Februar 10. 1724 Febr. 10

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet vom Gouverneur General-Lieutenant v. Lilien und vom Geheimen Rath de Saint-Paul.

Bedenken gegen das Verbot fremder Kalender.

Berichten: »1) dass dieses ganze Land nur mit römisch-katholischen Einwohnern besetzet sei, welche sich der berlinischen Kalender nicht bedienen können, weiln darinnen die allhier statuirte Fest-, Fast- und Feier-Tage, wie auch Vigilien und dergleichen nicht behörig angesetzet seind.

»2) Wird allhier durchgehends die niederteutsche Sprache geredet und folglich mehrentheils nur niederteutsche Kalender, so zu Ruremonde oder Antwerpen gedrucket seind, gebrauchet.

»3) Haben die Bauersleute, so des Lesens unerfahren seind, kleine Kalender, deren das Stück nur 3 à 4 Pfennige berlinisch kostet, worinnen die Fasttage und Feiertage des ganzen Jahres, wie auch der Mondenschein und die Witterung, nur mit gewissen Bildern, Zeichen oder Charakteren denotiret stehen. Und ist zu besorgen, dass sonderlich die Geistlichkeit ein grosses Religions-Gravamen daraus machen würde, wenn man dem gemeinen Mann sothane Kalender entziehen wollte: maassen diejenigen, so nicht in Dörfern, sondern hin und wieder zerstreuet wohnen, wegen Abstinenz vom Fleischessen und wegen gewisser neuer Festtage, so in andern katholischen Ländern nicht bekannt seind, sich darnach nothwendig reguliren müssen.

»Diese Difficultäten finden wir von solcher Erheblichkeit, dass wir uns nicht haben entbrechen können, selbige E. K. M. zuvörderst allerunterthänigst vorzutragen und, weiln ohnedem die Revenue der gestempelten Kalender in dieser kleinen Provinz sehr geringe sein würde, E. K. M. allerunterthänigst anheim zu stellen: ob die Publicirung des anhero gesandten Placats oberzählter vieler Inconvenientien halber nicht noch zur Zeit zu suspendiren seie«.

---

989. Immediat-Bericht des Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegs-Raths v. Printzen. Berlin 1724 Februar 17. Febr. 17

Geldern Eccles. Mundum.

Wie soll es mit der Feier des Osterfestes in Geldern und Kleve gehalten werden?

»Die gueldrische Commission vermeinet, dass allerhand Inconvenienzen daraus entstehen möchten, wann die in dem dortigen Herzogthum befindliche wenige Protestanten ihre Ostern dieses Jahr nach denen hiesigen Kalendern (als: den 9. Aprilis) halten sollten: maassen die Römisch-Katholischen nicht allein an der Protestanten stillem Freitage, sondern auch an derselben Oster-Montage und Dienstage ihre gewöhnliche Arbeit und Handwerker treiben und solches acht Tage darnach, wann der Römisch-Katholischen Osterfest nach dem gregorianischem Kalender einfällt, von denen Protestirenden gleichergestalt geschehen würde.

1724 Febr. 17 »Es hat also gedachte Commission zugleich allerunterthänigst angefraget, ob E. K. M. nicht etwan allergnädigst gut finden, dass die bevorstehende Ostern alldort nur zu Einer Zeit, nämlich am 16. Aprilis, gefeiert werden sollen: um so mehr, da es in ihrer (der Commission) Mächten nicht stünde, denen Römisch-Katholischen daselbst die Feierung des im hiesigen und anderen der protestirenden Reichs-Stände Landen herausgekommenen Kalendern obgedachter Maassen angesetzten stillen Freitages und Oster-Mon- und Dienstages aufzugeben, weilen selbige sich dagegen allem Vermuthen nach stark opponiren und an dem kaiserlichen Hof und sonsten grosse Klagten führen würden.

»Und weilen auch die clevische Regierung ebener Maassen um E. K. M. allergnädigste Resolution angehalten, wie die in denen dortigen Landen befindliche Römisch-Katholische es mit dem diesjährigen Osterfeste halten und ob selbige solches mit denen Evangelischen auf den 9. oder aber mit anderen Katholischen acht Tage darauf, den 16. Aprilis, feiern sollen: so werden E. K. M. allergnädigst zu befehlen geruhen, wie sowohl die jetztgedachte clevische Regierung als auch die gueldrische Commission darunter beschieden werden sollen«.

Rand-Verfügung des Königs:

»In Geldern gut, aber Kleve so wie hier. F. W.«

Febr. 19 **990. Erlass an die geldrische Commission.** Berlin 1724 Februar 19.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Culeman, gezeichnet von Printzen.

Osterfeier. Kalender.

. . »Wir lassen Uns gefallen, dass . . das bevorstehende Osterfest in Unserm ganzen Herzogthum Geldern zu einer Zeit, nämlich auf den 16. Aprilis, von allen Eingesessenen ohne Unterscheid der Religion gefeiret werden möge. . . . Wie Wir denn auch die hiesige Societät der Wissenschaften dahin bescheiden lassen werden, dass das in derselben Faveur ergangene Edict und Verbot aller fremden Kalender auf das dortige Herzogthum nicht zu extendiren oder zu verstehen sei«.

1733 Sept. 16 **991. Erlass des geistlichen Departements an die geldrische Commission.** Berlin 1733 September 16.

Geldern Eccles. Concept mit dem Vermerk: »A(llerhöchster S(pecial)-B(fehl),« gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Soll die Uebergriffe der Katholiken nicht dulden.

»Aus Eurem . . . Bericht haben Wir . . missfällig vernommen, wasgestalt die Römisch-Katholische in der Herrlichkeit Vierssen, insonderheit aber die

Geistliche selbiger Religion wider die Evangelisch-Reformirte daselbst seit 1733
einiger Zeit eine grosse Animosität blicken lassen, insonderheit was occasione Sept. 16
eines Mägdchens von 19 Jahren, so gedachte katholische Geistliche von der reformirten zu der katholischen Religion zu treten auf eine listige und ganz ungebührliche Weise beredet haben, alldort vorgegangen und was vor strafbare Thätlichkeiten von denen Römisch-Katholischen dabei ausgeübet worden.

»Alldieweilen ihr nun dieserhalb bereits nicht allein eine Verordnung alldort publiciren lassen, sondern auch an den Bischof von Ruremonde ein Schreiben abgehen lassen und von ihm begehret, wegen einer zureichenden Satisfaction ungesäumt auf Mittel bedacht zu sein, so wollen Wir es vorerst dabei bewenden lassen und erwarten, wie gedachter Bischof sich darauf erklären und was vor Verfügung er wegen Bestrafung des katholischen Pastoris machen werde: inmaassen Ihr dann davon hiernächst weiter zu berichten habt. Wie Ihr dann auch auf die weitere Unternehmungen der Katholischen alldort beständig ein wachsames Auge haben und dawider allenfalls gehörige convenable Mittel gebrauchen müsset.«

---

992. Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1735 Februar 21. 1735 Febr. 21

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Besetzung eines katholischen Pastorats in Nieustadt.

»Es ist zu Nieustadt in der Baronie Montfort durch Absterben des bisherigen katholischen Predigers das dortige, an sich geringe Pastorat erlediget worden, wozu die geldrische Commission einen aus Geldern gebürtigen Geistlichen namens Henrich Wilhelm Dietgens, welcher die dazu geforderte Capacität haben soll, in Vorschlag bringet.

»Ob nun selbiger sothanes Pastorat haben solle, das wird von E. K. M. allergnädigsten Befehl dependiren, welchen wir uns in tiefster Unterthänigkeit erbitten wollen.«

Rand-Verfügung des Königs:

»Soll verkaufet werden oder ich werde sie verschenken«.

---

993. Erlass des geistlichen Departements an die geldrische Commission. Berlin 1735 März 7. März 7

Geldern Eccles. Concept, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Das Pastorat zu Nieustadt.

. . . »Ihr habt zu besorgen, dass Dietgens nach Proportion der diesem Pastorat anklebenden Emolumenten sich zu Bezahlung einer erklecklichen Summe erkläre: widrigenfalls Wir davon anderweitig disponiren werden.«

1735 März 31

994. Bericht der geldrischen Commission. Geldern 1735 März 31.

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von Fr. v. Köseler, J. B. L. Conina und Heinius.

Das Pastorat in Nieustadt.

. . . »Alldieweilen . . . nichts gewissers ist, als dass, im Fall sich gleich jemand finden möchte, der für das Pastorat in Nieustadt ein Stücke Geld bezahlen wollte (wozu wir jedoch kein Mittel noch Apparenz sehen, weilen ein jeder vor der Investitur sich eidlich von aller Simonie, wofür dergleichen hier gehalten wird, purgiren muss), der Bischof zu Ruremonde dennoch denjenigen, welcher das Pastorat dergestalt mittelst Erlegung einer Summe Geldes erlanget und sich dadurch nach denen hieselbst bei der katholischen Geistlichkeit in stricter Observanz seienden Canonibus Concilii Tridentini des Criminis Simoniae theilhaftig gemachet, nicht annehmen noch installiren werde (weilen der Bischof selbsten an diese Canones dergestalt verbunden, dass er davon seines Orts nicht abzuweichen vermag), zu geschweigen, dass E. K. M. Dero Jus Patronatus (eines derer ansehnlichsten Prärogativen bei Dero Freiherrschaft Montfort) dadurch zugleich in Perpetuum verlustig gehen könnten —: so werden E. K. M. höchst erlaucht zu ermessen geruhen, dass, wie gerne wir auch immer wollten, es doch nicht thunlich seie, Dero Cassen bei Vergebung derer hiesigen und montfortischen Pastorate etwas zuzuwenden«. . .

Auf den Immediat-Bericht Cocceji's vom 11. April 1735 verfügt der König: »Also soll nit vergehben werden und die Revenu einziehen, biss 300 Rthlr. getragen hat«.

April 20

995. Immediat-Bericht des geistlichen Departements. Berlin 1735 April 20.

Geldern Eccles. Concept, geschrieben von Cocceji, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

Das Pastorat in Nieustadt.

. . . »Wir müssen unsern Pflichten nach allerunterthänigst vorstellen, dass die katholische Pastorate innerhalb Jahresfrist wieder besetzet werden müssen und, wenn solches nicht geschieht, der Bischof von Rurmond die Stelle ex Jure devoluto wieder besetze.

»Weil also E. K. M. Intention solchergestalt nicht dürfte erreichet werden, vielmehr Dieselbe gar um die Collation kommen dörften, so müssen wir uns, wann E. K. M. dem von der geldrischen Commission vorgeschlagenen Dietgens die Stelle nicht geben wollen, anderweitige Ordre ausbitten, ob Dieselben ein tüchtiges katholisches Subjectum auszusuchen geruhen wollen, welcher dem Bischof von Rurmond präsentirt werden könne.«

Cocceji wendet sich, da »S. K. M. auf die Anfrage vom 20. April nichts Gedeihliches resolviret«, an das »Département des Affaires étran-

gères« mit der Frage, »ob es nöthig finde, zu Conservation Sr. K. M. Jurium und Abwendung des irreparablen Präjudizes dieserwegen bei Sr. K. M. Vorstellung zu thun« (4. Mai). Dasselbe antwortet (14. Mai. A. B. v. Borcke, Podewils, Thulemeier): da der König auf die wiederholten Vorstellungen des »Departements der geistlichen Affairen« nicht reflectirt, so »dürfen wir uns wohl nicht unterfangen, S. K. M. deshalb mit unseren Repräsentationen zu behelligen.« 1735 Mai 4

Die geldrische Commission wird im Sinne der königlichen Resolution instruirt. Sie antwortet (20. Mai. Röseler, Heinius). Diese Befehle sind impracticabel; die Bewerber des Pastorats können nichts zahlen, ohne sich dem Vorwurfe der Simonie auszusetzen, und zu einer Sequestration der Einkünfte bedarf es der Einwilligung des Souveräns von Montfort, der Vereinigten Niederlande [1]. Mai 20

Auf eine erneute Vorstellung des geistlichen Departements (26. Mai. Cocceji, Viebahn, Broich) erklärt der König: »ich bleibe bey mein resolucie. F. W.« Mai 26

Das geistliche Departement (Cocceji, Viebahn, Broich) wendet sich abermals an das auswärtige Departement (17. Juni), welches aber seine Betheiligung nur für den Fall zusagt, dass dem König »im Namen des ganzen Etats-Ministerii« eine Vorstellung gemacht werde (Borcke, Thulemeier. 23. Juni). Dieselbe erfolgte nicht. Ein Vorschlag der geldrischen Commission half aus der Verlegenheit (s. die folgende Nummer). Juni 17 Juni 23

---

996. Bericht der geldrischen Commission. Geldern 1735 August 4. Aug. 21

Geldern Eccles. Mundum, gezeichnet von Röseler und Heinius.

Das Pastorat von Nieustadt. Vorschlag, eine Collations-Gebühr zu erheben.

. . .»Wir haben niemand dazu bringen können, der die Summe von 300 Rthlrn. oder eine geringere Summe per modum Oblati entrichten wollen«.

. . .»Wir sind auf die Gedanken gerathen (damit E. K. M. jedoch etwas von denen Pastoraten im Monfortischen zu geniessen haben möchten), ob nicht allenfalls ein leidliches Quantum ein für alle Mal determiniret werden könnte, welches von dem neu denominirten Pastore bei Erhaltung des Collations-Patents in Behuf der Recruten-Casse zu entrichten: als nämlich von dem jetzigen nieustädtischen Pastorat etwa 40 bis 50 Rthlr. und bei den künftig vacirenden besseren Pastoraten etwas mehr. Und würden wir uns solchenfalls bemühen, um dergleichen Quantum, wann vorhero das Pastorat einem tüchtigen Subjecto conferiret worden, unter dem Namen Regalia mit denen gewöhnlichen Canzelei-Juribus wo möglich ohne grosse Schwierigkeiten zu erlangen und eincassiren zu lassen. Jedoch müsste davon vorhero nichts eclatiren«.

---

1) Vgl. oben S. 390 Anmerkung 4.

1735 Aug. 17 **997. Immediat-Bericht des Directors der Recruten-Cassa Freiherr v. Marschall.** Berlin 1735 August 17.

Geldern Eccles. Mundum.

Vorschlag, von den katholischen Pastoraten Confirmations-Gelder zu erheben.

»Zur allergnädigsten Resolution.

»E. K. M. haben allergnädigst befohlen, dass wegen des zu Nieustadt in der Baronie Montfort erledigten katholischen Pastorats 300 Rthlr. zur Recruten-Cassa gezahlet werden sollen.

»Da aber vermöge der mit den Bischof zu Ruremond errichteten Recesse von solchen Pastoraten in ernannter Baronie, welche von E. K. M. Collation dependiren, keine Recruten-Cassen-Gelder gefordert werden können, so bringet die geldrische Commission in allerunterthänigsten ohnmaassgeblichen Vorschlag, dass an solcher Statt bei künftigen Vacantien unter den Namen Confirmations-Gelder oder Regalia gewisse Jura nach Proportion der Einkünfte solcher Pastorate à 40 bis 50 Rthlr. gezahlet werden könnten.

»Von E. K. M. allergnädigsten Befehl dependiret es also lediglich, ob solcher Vorschlag zur Execution gebracht, die Sache vors künftige darnach reguliret und die einkommende Gelder, wie schon wegen der katholischen Pastorate im Lingischen eingeführet, zum potsdamischen Waisenhause eingezogen werden sollen«.

Rand-Verfügung des Königs: »Gut. F. W.«

Dec. 7 **998. Erlass an die geldrische Commission.** Berlin 1735 December 7.

Geldern Eccles. Concept »Zur königlichen Unterschrift«, gezeichnet von Cocceji und Reichenbach.

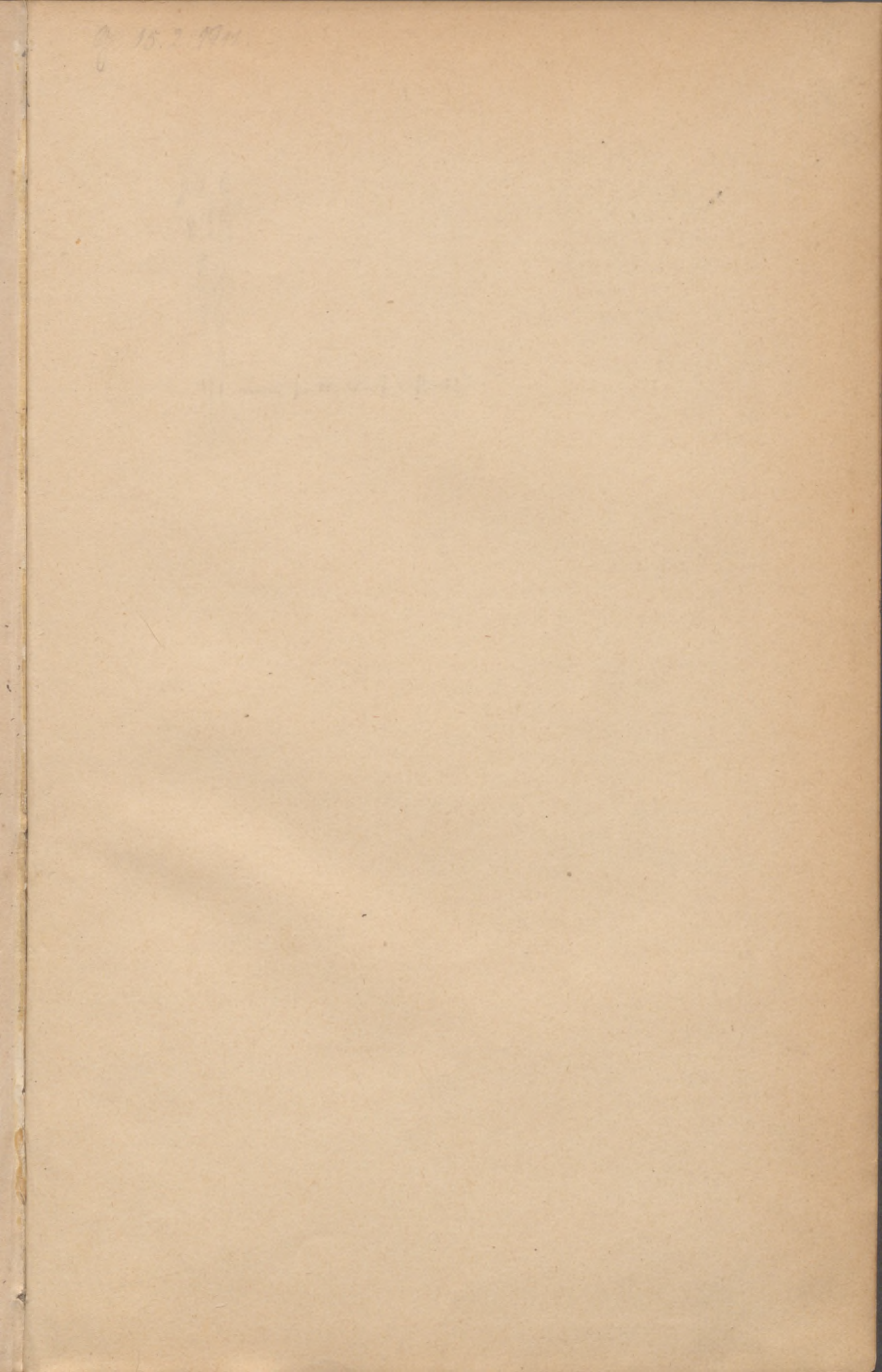
Soll von den katholischen Pastoraten und Beneficien Confirmations-Gelder erheben.

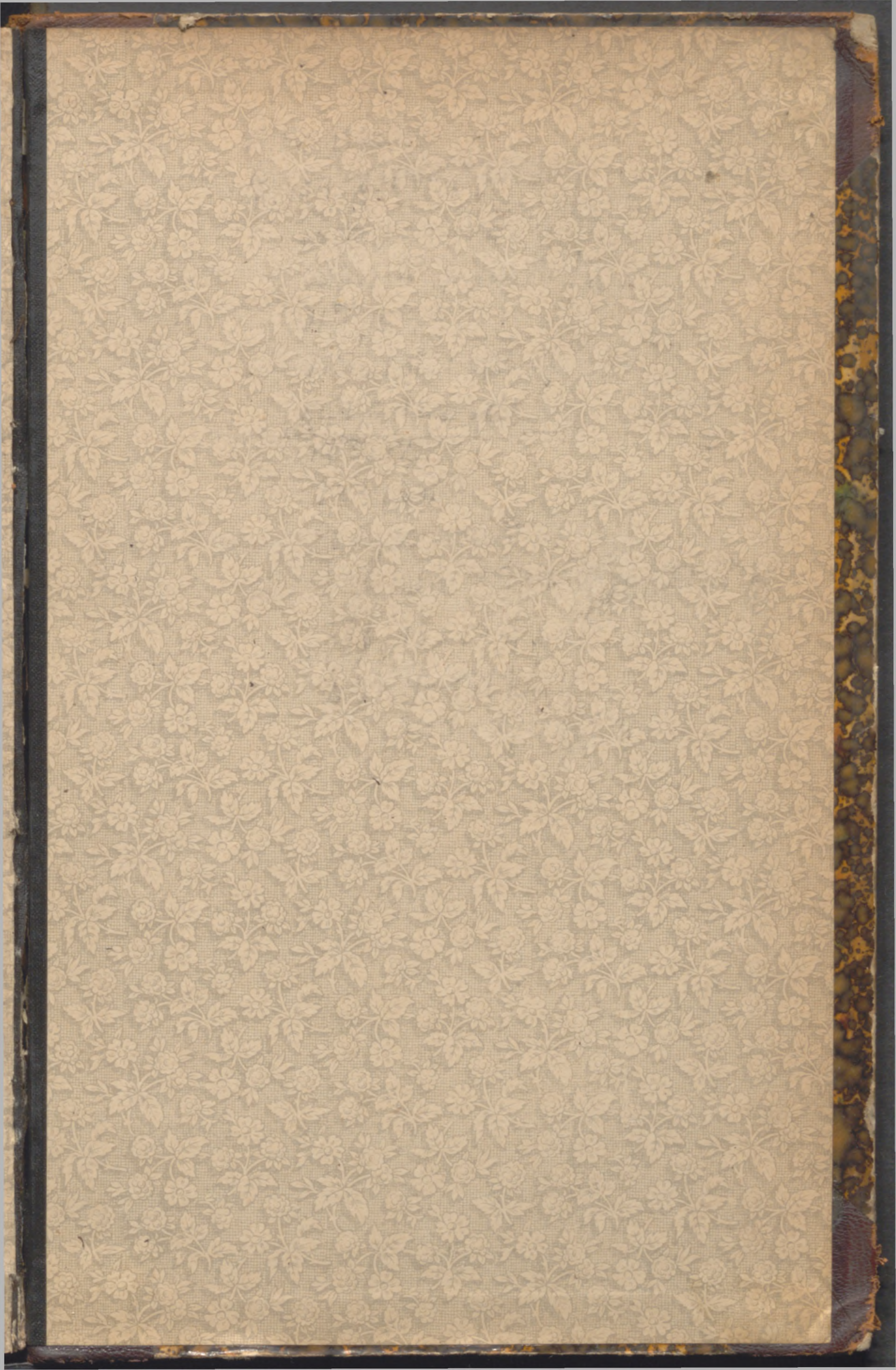
»Uns ist Eure s. d. den 25. October letzthin abgestattete allerunterthänigste Relation nebst der dabei eingesandten Specification von denen sämmtlichen katholischen Pastoraten und geistlichen Beneficiis, welche Wir als Herzog in Geldern und Herr von Montforth zu vergeben haben, zu seiner Zeit wohl überliefert worden.

»Wir approbiren nun allergnädigst, dass, wenn künftig die in sothaner Specification aufgeführte Pastorate und Beneficia vacant werden, von demjenigen, so Wir damit begnadigen, nach dem von Euch bei jeglichem Pastorate und Beneficio pflichtmässig beigefügten Satze jederzeit etwas sub Nomine Regalium bei Auslieferung des Collations-Patents entrichtet werde. Und befehlen Wir Euch zugleich hiermit in Gnaden, davor zu sorgen, dass solche Gelder auch allemal richtig zum Behuf des potsdamschen Waisenhauses beigetrieben und anhero übermachet werden«.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.








Biblioteka Główna UMK
300052682279
BIBLIOTEKA
VNIWERSYTECKA
02205/1
W TORVNIV